OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Universität Augsburg
Universitätsbibliothek

Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler: das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Christoph Becker, Thomas M. J. Möllers, Klaus Wolf

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph, Thomas M. J. Möllers, and Klaus Wolf, eds. 2025. Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler: das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas. Tübingen: Mohr Siebeck. https://doi.org/10.1628/978-3-16-164139-8.

Nutzungsbedingungen / Terms of use: **CC BY-NC-ND 4.0**

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:
CC-BY-NC-ND 4.0: Creative Commons: Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Herausgegeben von
CHRISTOPH BECKER,
THOMAS M. J. MÖLLERS
und KLAUS WOLF

Mohr Siebeck

Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von

Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers
und Klaus Wolf



Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von

Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers
und Klaus Wolf

Mohr Siebeck

Christoph Becker, geboren 1960; Studium der Rechtswissenschaft in Köln; 1990 Promotion; 1998 Habilitation; seit 1999 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg; Fachdekan für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg; Direktor des Instituts für Zivilrecht der Universität Augsburg.

Thomas M.J. Möllers, geboren 1962; Studium der Rechtswissenschaft in Mainz, Dijon, Berkeley und Florenz; 1990 Promotion; 1995 Habilitation; seit 1996 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Augsburg; geschäftsführender Direktor des Center for European Legal Studius (CELOS); Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Geld und Währung.

Klaus Wolf, geboren 1965; Studium der Germanistik und Katholischen Theologie in Augsburg; 1998 Promotion; 2005 Habilitation; 2010 bis 2012 Hochschuldozentur für Altgermanistik an der Universität Heidelberg; seit 2012 Professor für Deutsche Literatur und Sprache des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit dem Schwerpunkt Bayern an der Universität Augsburg; Mitglied der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Der Druck dieses Buches und die ihm zugrundeliegende Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ vom 24. bis zum 26. April 2024 in der Schwabenakademie Irsee (Kloster Irsee) wurden unterstützt vom Bezirk Schwaben mit Schwabenakademie und Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, Kurt und Felicitas Viermetz-Stiftung, Dr. Eugen Liedl-Stiftung, Historischer Verein für Schwaben, Große Kreisstadt Nördlingen, Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.

ISBN 978-3-16-164138-1 / eISBN 978-3-16-164139-8
DOI 10.1628/978-3-16- 164139-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Idee für den vorliegenden Band ging auf Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers zurück. 2022 trat er an die beiden Mitherausgeber mit dem Projektvorschlag heran, den Layenspiegel des Ulrich Tengler einer interdisziplinären *relecture* zu unterziehen. Dabei galt es ja auch, den *genius loci* zu nutzen, denn der Layenspiegel des Ulrich Tengler wurde erstmals und wiederholt in Augsburg gedruckt. Zudem wirkte der Gerichtsschreiber und Rechtspraktiker Ulrich Tengler in wittelsbachischen Diensten an mehreren Orten im heutigen Oberbayern und Schwaben. Die Reichsstadt Augsburg wiederum war seit der Inkunabelzeit auf Drucke in der Volkssprache spezialisiert, was wiederum Ulrich Tengler zu seinem Vorhaben einer deutschsprachigen Rechtssammlung bewogen haben könnte. Von Augsburg aus entwickelte der Layenspiegel jedenfalls eine bemerkenswerte *longue durée* mit Verbreitung im gesamten deutschsprachigen Raum. Schon von daher schien eine Beschäftigung mit dem Layenspiegel gerade in Augsburg mit seinen bis heute stattlichen Inkunabelsammlungen sinnvoll. Zudem vereinigte das Augsburger Herausgeberteam in sich eine Methodenplurlität aus Juristischer Methodenlehre, Rechtsgeschichte und Mittelaltergermanistik, die erweitert um weitere Disziplinen von Außerhalb insgesamt ein umfassend interdisziplinäres Profil für die Beleuchtung des so bedeutenden Augsburger Rechtsbuchs ergab.

Das Herausgeberteam beschloss in Anknüpfung an die verdienstvollen Ergebnisse des Sammelbandes (2011) von Andreas Deutsch, erneut Epoche, Werk und Wirkung des Ulrich Tengler systematisch und interdisziplinär in den Blick zu nehmen. Die Interdisziplinarität als wissenschaftlicher Austausch war dabei dem Vorhaben von Anfang an inhärent. Denn Juristen, Historiker, Literatur- und Sprachwissenschaftler sowie die Kunstgeschichte tauschten sich vorab mittels eingesandter schriftlicher Beiträge aus. Dieses fächerübergreifende Gespräch wurde im Frühjahr 2024 auf der Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ (24. bis 26. April 2024) im ehemaligen Kloster Irsee vertieft. Innerhalb des vorliegenden Bandes ermöglichen Verweise und Registereinträge eine weitere Vernetzung und wechselseitige Kommentierung, durchaus im Sinne eines juristischen Kommentars, der weitere Forschungen anregen kann.

Dass dieses ambitionierte Gesamtvorhaben vergleichsweise schnell und in nennenswertem Umfang abgeschlossen wurde, ist nicht zuletzt der umsichtigen organisatorischen Tätigkeit von Dr. Lea Winter und Johannes Popp geschuldet. Unverzichtbar waren die teilweise namhaften Beiträge diverser Drittmittelgeber. Genannt seien der Bezirk Schwaben mitsamt der Schwabenakademie und

der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, die Große Kreisstadt Nördlingen, die Dr. Eugen Liedl Stiftung, die Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, der Historische Verein für Schwaben sowie die Kurt und Felicitas Viermetz Stiftung und die Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.

Bezirk Schwaben

SCHWABEN AKADEMIE IRSEE

Pro Suebia
Dr. Eugen Liedl Stiftung
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz Neusäß

GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER UNIVERSITÄT AUGSBURG

Historischer Verein für Schwaben

KURT UND FELICITAS VIERMETZ STIFTUNG

JURISTISCHE GESELLSCHAFT AUGSBURG E.V.

Inhaltsübersicht

Kurze Lebensläufe der Herausgeber IV
Vorwort V

A. Einleitung

Einleitung
(*Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf*) 3

B. Gehalte des Layenspiegels

§ 1 Eigensicht des Layenspiegels auf Anliegen und erhofften Nutzen – Vorreden und Geleitworte von Ulrich und Christoph Tengler, Sebastian Brant, Jakobus Locher
(*Christoph Becker*) 19

Layenspiegels erster Tail – Personen: Gerichtspersonen, Fürsprecher, städtische Verwaltung, Vermögen, Geschäftstätigkeit, Erbschaften, Verwandtschaften

Im ersten bůch / von ettlichenn person / so zů weltlicher regierung / inner vnnd ausserhalb rechtens (1–99 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 2 Tenglers Laienspiegel über die Vormundschaft
(*Tilman Repgen*) 47

§ 3 Richtertugenden im Layenspiegel – Zugleich ein Beitrag zum Rechtsdenken im Renaissance-Humanismus
(*Ulrike Müßig*) 73

§ 4 Gute Ordnung halten – Öffentliches Gut und Geld im Laienspiegel
(*Hans Schulte-Nölke*) 105

§ 5 „Gewerbe“ in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel – Vom gemain Nutz und der guten Ordnung zur Pollicey
(*Stephan Meder*) 123

§ 6 Die Grunddienstbarkeiten im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Augsburg 1511
(*Cosima Möller*) 145

§ 7 Von Wuchergut und „Judenwucher“ – Das Darlehensrecht und die Ächtung der Kreditvergabe jüdischer Kapitalgeber in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel von 1511
(*Christian Hattenhauer*) 177

§ 8 Zur Rechtsstellung von Juden im Laienspiegel von 1511
(*Hannes Ludyga*) 207

§ 9 Die Goldene Bulle – Vom kaiserlichen Privileg zum Laienspiegel
(*Mathias Kluge*) 229

§ 10 Zum Kaufrecht im Laienspiegel des Ulrich Tengler
(*J. Michael Rainer*) 245

Layenspiegels ander Tail – Gerichtsverfassung und Zivilprozess: Lehre von den Klagen, Lehre vom Beweise

Im anderen bůch. Von gerichtlicher ordnung / vnd manigerlay formen / in Burgerlichen sachen (99–181 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 11 Von Heiratguot – Zum Ehegüterrecht im Laienspiegel Tenglers
(*Susanne Lepsius*) 255

§ 12 Die Injurienklage
(*Jan Dirk Harke*) 311

§ 13 Kalumnien- und Gefährdeeid im Laienspiegel
(*Peter Kreutz*) 327

§ 14 Beweisrecht im Layenspiegel – Der Layenspiegel als Kanzleischrift
(*Mathias Schmoecke*) 361

§ 15 Das Zwangsvollstreckungsrecht im Layenspiegel
(*Michael Pils*) 379

§ 16 Juristisches Argumentieren und Denken am Beginn der Neuzeit – Tenglers Teufelsprozess im Neuen Laienspiegel von 1511
(*Thomas M.J. Möllers*) 409

Layenspiegels dritter Tail

Im dritten bůch von peinlichen sachen (182–258 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 17 Strafrecht im Laienspiegel
(*Arnd Koch*) 453

C. Zum ideengeschichtlichen Umfeld des 16. Jahrhunderts

§ 18 Weltgericht, Wittelsbacher und Reformen vor der Reformation
(*Klaus Wolf*) 477

§ 19 Ulrich Tenglers humanistisches Umfeld
(*Franz Fromholzer*) 491

§ 20 Ulrich Tenglers Layenspiegel und die Augsburger Druckersprache
(*Helmut Graser*) 507

§ 21 „Mit Figuren, soviel Ihr meint, dass sich gezieme“ –
Die Buchillustrationen im Laienspiegel
(*Heidrun Lange-Krach*) 537

§ 22 „O spiegel götlicher weißhait Erleücht menschlichter blödigkait“ – Zur Rechtsikonographie der Holzschnitte im Neuen Laienspiegel (1511)
(*Andreas Deutsch*) 583

Anhang

Die Holzschnitte des Laienspiegels nach Lange-Krach (§ 21) 627

Abbildungen der Holzschnitte . . . . . nach 628

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 629

Stichwortverzeichnis 631

A. Einleitung

Einleitung

Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf

I. Partikulares Recht und Gemeines Recht

Christoph Becker

Ulrich Tenglers Werk spiegelt die Fülle des zeitgenössischen Rechts. Es schildert privatrechtliche ebenso wie strafrechtliche und öffentlich-rechtliche Materien. Neben rechtlichen Lösungen für zahllose Angelegenheiten nehmen prozessuale Fragen breiten Raum ein. Quellen des Layenspiegels sind das römisch-gemeine Recht und das gemeine kanonische Recht ebenso wie das Reichsrecht und das – in aller Regel nicht räumlich definierte – Partikularrecht. Tengler hält sich nicht mit Darlegungen darüber auf, in welchen Rangstufen die verschiedenen Rechtsquellen zueinander stehen und ob es Kompetenzkonflikte geben könnte. Das würde seine überwiegend nicht gelehrten Leser verunsichern und überfordern. Sie suchen zu Sachproblemen klare Entscheidungshilfen. Komplizierte Überlegungen zu Fragen juristischer Methode in Interpretation und Anwendung von Normen unterschiedlicher Hierarchieebenen wollen und können sie nicht anstellen. Tengler vermittelt seinen Lesern Antworten mit Belegen, wo sie ihm als hinreichend gewiss einschlägig erscheinen; die Belege entstammen dem *corpus iuris civilis* und dem *corpus iuris canonici* oder der wissenschaftlichen Literatur zu diesen Gesetzessammlungen. Was nicht aus den *corpora iuris* und auch nicht aus dem Reichsrecht abzuleiten ist, sondern partikularem Recht entspringt, beschreibt der Layenspiegel regelmäßig ohne Belege. Hier muss der Leser der Erfahrung des Autors vertrauen und dessen Ausführungen als allgemeingültige Beobachtungen annehmen, die keines Nachweises aus einzelnen Land-, Stadt- oder Dorfrechten bedürfen. Bestärkt werden mag die Autorität des Tenglerschen Layenspiegels durch die dem Werk vorangestellte Lobrede des Sebastian Brant (um 1458–1521),[1] der ab dem Jahre 1516 als Herausgeber des älteren, ebenfalls weitverbreiteten „Klagspiegels“[2] auftritt, welchen der Schwäbisch Haller Stadtschreiber Conrad Heyden (um 1385–1444) in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verfasst hatte. 1

[1] In der Augsburger Ausgabe des Layenspiegels von 1511 foliis 4 verso–8 recto.

[2] Ausgabe: [ohne Verfasserangabe], Ein newͤ geteütscht Rechtbůch gezogen auß Geystlichen vnd weltlichen Rechten, ohne Ort [Augsburg] und ohne Jahr [um 1488].

2 Sicherlich wird Tengler seine Erkenntnisse hauptsächlich aus seiner süddeutschen Lebenswelt gewonnen haben und kein vertieftes Studium ortsrechtlicher Quellen aus allen Teilen des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation haben leisten können. Aber er stellt seine Aussagen nicht als auf bestimmte Regionen, etwa die um und zwischen Nördlingen, Höchstädt und Augsburg liegenden schwäbischen Städte und Herrschaften, beschränkt dar – was der Verbreitung des Buches möglicherweise abträglich gewesen wäre.

Im Einzelnen mag ein zeitgenössischer Leser des Layenspiegels nicht ganz exakt die für seinen Ort einschlägige Verschränkung gemeinrechtlicher Regeln mit partikularrechtlichen Elementen vorfinden. Im feinen Detail herrschten an jedem Ort andere Kombinationen von Regeln aus den verschiedenen Quellen. Doch im Großen und Ganzen dürfte das Ausmaß, in welchem Tengler das (häufig) identifizierbare überörtliche Recht und das (fast immer) unbenannte örtliche Recht zu Wort kommen läßt, für die meisten Orte zugetroffen haben. Das erklärt die weite und in vielen Auflagen fortwährende Verbreitung, welche Tenglers Buch genoss.

3 Die an dem Sammelband Mitwirkenden vertreten nicht nur unterschiedliche Fächer, sondern setzen in Forschung und Lehre innerhalb ihrer Fächer je eigene Schwerpunkte, die nur in der Minderzahl auf der mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Spiegelliteratur liegen. So kommt eine Vielzahl von Perspektiven zueinander. Insbesondere treten – in rechtshistorischer Fachdifferenzierung und zugleich mit der Abteilungsgliederung einer traditionsreichen Zeitschrift für Rechtsgeschichte gesprochen – germanistische, romanistische und kanonistische Sichtweisen einander gegenüber. Das entspricht der Komplexität des Rechts im Übergang vom Mittelalter zur frühen Neuzeit, welcher die seinerzeit überwiegend nicht akademisch vorbereiteten Amtsträger und Ratgeber sich ausgesetzt sahen, denen Tenglers Layenspiegel Hilfestellung geben sollte.

4 Ein bemerkenswerter übergreifender Befund der Irseer Tagung vom April 2024 in rechtsgeschichtlicher Hinsicht war, dass Tenglers „Layenspiegel" in der Rückschau keineswegs als simplifizierende und inhaltlich anspruchslose Gebrauchsschrift angesehen werden darf. Vielmehr erscheint Tenglers Werk in den exemplarischen Detaillektüren als umfassend und in seiner Zeit modern. Das Attribut der Modernität ergibt sich aus der Verknüpfung mehrerer Beobachtungen. Diese sind mannigfache Rezeption des gemeinen Rechts, innige Verwobenheit von Regeln gemeinen Rechts mit Handhabungen regionalen Rechts, rechtspolitische Ambition als spürbarer Hintergrund der vordergründig komprimiert beschreibenden, das „Ist" des Rechtslebens gebrauchsfertig schildernden Darstellung (*Thomas M.J. Möllers* [§ 16]).

5 Tengler war Amtsträger in Leitungsfunktion. Er empfand sich offensichtlich als Staatsmann. Die Darbietung seines Buches mit Vorreden und Nachreden, aber auch die Einführung strahlen starkes Selbstbewusstsein aus. Der Layenspiegel schöpft aus dem Vollen. Er betritt alle Rechtsgebiete, wie *Stephan Meder*

(§ 5) in seinem Beitrag zum Gewerberecht feststellt. Das Streben Tenglers, mit dem Layenspiegel den gemeinen Nutzen im Sinne einer guten Rechtspflege zu befördern, zieht sich durch das ganze Buch (siehe Beiträge *Christoph Becker* [§ 1], *Mathias Kluge* [§ 9], *Arnd Koch* [§ 17], *Stephan Meder* [§ 5], *Ulrike Müßig* [§ 3], *Tilman Repgen* [§ 2], *Hans Schulte-Nölke* [§ 4]). Der Adressat des Buches ist nicht jedweder Laie, sondern der rechtsanwendende Amtsträger (*Mathias Schmoeckel* [§ 14]) oder „Laienjurist" (*Thomas M.J. Möllers* [§ 16]). Tengler scheint sogar über den Stand des geltenden Rechts hinaus in rechtspolitischer Absicht ein Policeyrecht vorzudenken (*Stephan Meder* [§ 5]), wie es sich erst eine Generation später reichsrechtlich, territorialrechtlich, stadtrechtlich und dorfrechtlich etablieren wird. Dieses Vordenken ist jedoch nicht frei ersonnen, sondern ergibt sich augenscheinlich ebenso wie alle anderen Darlegungen Tenglers nahtlos aus schlüssiger Kombination und Verallgemeinerung vorgefundener Rechtsgewohnheiten oder Satzungen. Tengler nimmt die Motivation des Reichsstrafgesetzbuches, der sogenannten *Carolina* von 1532 vorweg, nämlich den Kampf gegen Bedrückung Unschuldiger und Laufenlassen wahrer Verbrecher (*Christoph Becker* [§ 1]). Man hat den Eindruck, die Vorrede zur *Carolina* sei aus Tenglers Layenspiegel übernommen worden.

Modern erscheint Tengler des Weiteren mit der vollständigen Rezeption des **6**
römisch-gemeinen Testamentsrechts als Ausdruck individueller Dispositionsgewalt (so der Bielefelder Romanist *Ingo Reichard* in einem Schriftwechsel mit dem Verfasser während der Irseer Tagung) und mit der Schilderung einer gemeinrechtlichen Verfahrenspraxis (*Peter Kreutz* [§ 13], *Michael Johannes Pils* [§ 15]). Modern wirkt auch die Komprimierung der rezipierten Injurienklage zu einem umfassenden Klagemuster (*Jan Dirk Harke* [§ 12]). Dasselbe gilt für die Rezeption des römischen Kaufrechts (*Johannes Michael Rainer* [§ 10]) und die Übertragung des römischen Servitutenrechts auf die praktischen Bedürfnisse der Lebenswelt, in welcher Tengler sich bewegte (*Cosima Möller* [§ 6]). Es erscheint wohl begründet, in Tenglers Layenspiegel ein frühes Beispiel für eine Darstellungsweise zu sehen, die sich im 17. Jahrhundert als *usus modernus* bezeichnen wird (*Susanne Lepsius* [§ 11]; *Michael Pils* [§ 15]). Eine negative Seite von Modernität zeigt der Tenglersche Layenspiegel indessen im Umgang mit den Juden. *Christian Hattenhauer* (§ 7) und *Hannes Ludyga* (§ 8) beobachten Wendung zu verschärfter antijudaistischer Haltung. Markant sind restriktive Ergänzungen zum Gelddarlehen in der Augsburger Auflage von 1511 gegenüber der Augsburger Erstauflage von 1509. Nicht etwa zeigt sich hier Modernität im Sinne einer Öffnung des Finanzmarktes.

II. Weit mehr als ein Gesetzbuch – Ansätze modernen Juristischen Denkens im Neuen Laienspiegel

Thomas M.J. Möllers

7 Wenn man das Werk von Ulrich Tengler[3] „Der neü Layenspiegel" aus dem Jahre 1511 in der Hand hält, so sind mehr als 500 Jahre vergangen, seit dieses Werk in Augsburg auf dem Markt kam.[4] Prägnant formuliert *Schulze*: „Der Laienspiegel repräsentiert ein spätmittelalterliches *opus mixtum*, zusammengestellt aus normativen Rechtstexten, Verfahrensbeschreibungen, Formularen, Erläuterungen, Begründungen, Erwägungen alternativer Gewohnheiten und außerdem fiktiven Prosatexten, Versen eigener Herstellung und fremder Provenienz, eingeleitet und empfohlen durch Vorreden namhafter Zeitgenossen, Sebastian Brants und Jacob Lochers, illustriert durch Holzschnitte, die die ideelle Konzeption des Buches unterstützen."[5] Das Werk war eine Realenzyklopädie des gesamten weltlichen Rechts;[6] der Augsburger Rechtshistoriker *Schlosser* spricht von einem „didaktisch wie inhaltlich überragende[m] Buch" mit den „Qualitäten eines Bestsellers".[7]

8 *Vier* Gründe möchten wir nennen, warum es uns heute noch beeindruckt: Da ist erstens die Relevanz des Werkes. Der Name des Laienspiegels leitet sich ab von dem lateinischen „speculum", das im Deutschen Spiegel bedeutet. Als Rechtsbuch wollte er das damalige Recht in Deutschland in einem Werk widerspiegeln. Nicht von ungefähr wurde er schon als „Schönfelder des 16. Jahrhunderts" bezeichnet. Diese Aussage von *Schroeder*[8] lässt sich aber präzisieren. Weil der Laienspiegel das „gesamte" Recht abbilden wollte,[9] umfasst er mit dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht die in Deutschland übliche Dreiteilung der Rechtsgebiete.[10] Zusätzlich enthält er mit der Goldenen

---

[3] Wegen der Vorworte wird auch von einer Herausgeberschaft der Autoren *Ulrich Tengler*, *Sebastian Brant*, *Jakob Locher* und *Christoph Tengler* gesprochen.

[4] Verleger war *Johann Rynmann* und Drucker *Johann Otmar.* Beide verewigten sich am Ende des Werkes auf folio 258 recto. Die Erstauflage erschien 1509; die deutlich umfassendere dritte Auflage im Jahre 1511, sodass gemeinhin diese Auflage zitiert wird. Die zweite Auflage erschien in Straßburg als Raubkopie.

[5] *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 236, 239.

[6] *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 236, 238.

[7] *Schlosser*, Europäische Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 2023, Kap. 7 Rn. 5. Von „Bestseller" spricht auch *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 33. Wegen des zum Teil unklaren Darlehensrecht kritischer aber *Hattenhauer* (§ 7), Rn. 44 ff.

[8] *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 263, 274: „eine Art ‚Schönfelder' des Straf- und Strafprozesses".

[9] Ausgeschlossen ist aber das kanonische Recht, das Kirchenrecht.

[10] Damals unterschied man nur zwischen *causae civiles* und *causae criminales*. Die *causae civiles* umfasste neben den bürgerlichen Streitigkeiten auch solche des Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Vgl. hierzu: *Nörr*, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch: Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 233, 238 f.

Bulle auch das Reichsgrundgesetz des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nationen.[11] Im Aufbau folgt der Neue Laienspiegel damit der Dreiteilung früherer Werke von *Durantis*[12] oder der *Bambergischen Halsgerichtsordnung* von 1507[13]. Er erörtert im ersten Buch die Personen, im zweiten Buch den Zivilprozess und im dritten Buch den Strafprozess.[14] Nachdem aus dem „Schönfelder" ein „Habersack" geworden ist,[15] sollte man nunmehr besser von einer Kombination aus den vom C.H. Beck-Verlag herausgegebenen Gesetzessammlungen „Habersack" und „Sartorius" sprechen.[16] Und zudem: Er ist mehr als eine bloße Gesetzessammlung, weil er auch das nicht kodifizierte Recht erfasst.

Zweitens zählt er zu den ersten gedruckten juristischen Büchern in deutscher **9**
Sprache überhaupt und ist damit noch rund 20 Jahre älter als die von *Luther* ins Deutsche übersetzte Bibel.[17] Nichtsdestotrotz war Latein unstrittig die in Europa und vor allem Bologna relevante Rechtssprache, aber die Volkssprache drang mit dem Schwabenspiegel etwa zunehmend vor. Bis ins späte 18. Jahrhundert wurden juristische Werke jedoch weiterhin in lateinischer Sprache gedruckt;[18] gleiches galt für das Corpus Iuris Civilis, das erstmals 1830 bis 1833 in die deutsche Sprache übersetzt herausgegeben wurde.[19] Der Laienspiegel wen-

[11] Die Goldene Bulle von 1356, der Arnsberger Reformation von 1437, der Wormser Landfrieden von 1495 und die Augsburger Landfriedenserklärung von 1500, hierzu *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 236, 239. Zur Goldenen Bulle s. 19. Holzstich, folio 79 recto und ausführlich *Kluge* (§ 9).

[12] *Durantis*, Speculum iuris, 1563, hierzu *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 436.

[13] Zur *Bambergischer Halsgerichtsordnung* s. *Deutsch*, Wer war Meister H.F., in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179, 192f. Daneben wird noch der Einfluss von *Petrus de Ferrariis* und *Johann Andreä* genannt, s. *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 33.

[14] *Im ersten bůch / von ettlichenn person / so zů weltlicher regierung / inner vnnd ausserhalb rechtens […] Im anderen bůch. Von gerichtlicher ordnung / vnd manigerlay formen / in Burgerlichen Sachen […] Im dritten bůch von peinlichen Sachen*, Vorreden, 13 verso. s. hierzu von *Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 436.

[15] Die ursprünglich von den Nationalsozialisten „Palandt" und „Schönfelder" herausgegebenen Grundlagenwerke wurden 2021 in „Grünberg" und „Habersack" unbenannt, s. *Zenthöfer*, Habersack statt Schönfelder, FAZ Einspruch v. 1.8.2021, abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/habersack-statt-schoenfelder-17463961.html (Abruf am 19.8.2024).

[16] *Habersack*, Deutsche Gesetze, 196. Aufl. 2024; *Sartorius*, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, 141. Aufl. 2024. Als sogenannte Loseblattsammlungen erscheinen Ergänzungslieferungen zur Aktualisierung mehrmals im Jahr.

[17] Die Luther-Bibel erschien erstmals 1534; das Neue Testament vorab 1522. In deutscher Sprache erschienen etwa auch das Bayerische Landrecht in den Jahren 1516 und 1616, das Oberbayerische Landrecht im Jahr 1346 und das Augsburger Stadtrecht im Jahr 1276.

[18] Beispielhaft etwa *Grotius*, De jure belli ac pacis libri tres, 1651; *Cujacii*, Opera Omnia in decem Tomos Distributa, 10 Bde., 1658; *von Pufendorf*, De statu imperii germanici, 2. Aufl. 1669; *ders.*, De jure naturae et genitum libri octo, 1684; *Stryk*, Introductio ad praxin forensem caute instituendam, 1697; *Böhmer*, Exerciationes ad pandectas, 4 Bde., 1745–1751; *Wolff*, Jus gentium methodo scientifica pertractatum, 1749.

[19] *Otto* et al., Corpus Iuris Civilis, deutsche Übersetzung, 7 Bde., 1830–1833. Vorherige

det sich an den gebildeten Adressaten, der auch lateinische Textpassagen versteht[20] und gegebenenfalls den Hinweisen auf weiterführende Literatur nachgehen kann.[21] Damit sind die Adressaten des Werkes nicht nur die wenigen Juristen, die in Bologna studiert hatten, sondern – wie der Titel „Layenspiegel" verrät – die rechtlichen Laien, die „Laienjuristen". Das waren Gerichtsschreiber, die man auf 11 Holzstichen sieht,[22] aber auch Stadtschreiber, Anwälte, Notare, Bürgermeister, Schöffen und andere Personen mit rechtsberatender oder rechtsprechender Funktion,[23] die mit dem Werk arbeiteten, wenn sie eine praktische Entscheidungshilfe benötigten.[24] Nicht wenige von den Laienjuristen wurden in Klosterschulen ausgebildet. Schließlich ist aber nicht auszuschließen, dass auch Kaufleute das Werk nutzten.

10 Das Buch war also ein wichtiger Einstieg, um das deutsche und römische Recht kennenzulernen. Bei komplizierten Fragen sollte der Laienjurist dennoch kundigen Rat bei den ausgebildeten Juristen suchen.[25] *Tengler* selbst war zuerst Rechtschreiber unter Herzog Ludwig IX. in Landshut, dann oberer Ratschreiber in Nördlingen, dann Landvogt in Graisbach und schließlich Landvogt in Hochstädt.[26] Tengler war also rechtsberatend tätig.[27] Tenglers Laienspiegel verfügte rund 60 Jahre über einen wichtigen Einfluss, wurde er doch insgesamt in 17 Auflagen in Augsburg[28] und in Straßburg[29] gedruckt. Vor der Drucklegung

---

Ausgaben in Latein etwa noch Digestorum sev pandectarum libri qvinqvaginta ex florentinis pandectis, 1553; Corpus Iuris Civilis, Sumptibus Societatis, 1663.

[20] Etwa schon im Deckblatt oder der Vorrede von *Locher*. Etwa für die Ausführungen zum Darlehensrecht s. *Hattenhauer* (§ 7), Rn. 14.

[21] Vertiefend zu den Laien des Laienspiegels *Möllers* (§ 16), Rn. 1 und Fn. 3.

[22] Z.B. dem 7., 10., 12., 14., 16., 17., 18., 21., 23., 27. und 32. Holzstich.

[23] *Brant* nennt in seiner Vorrede, 7 recto: *Aller Teütschen. Fürsten. Herren / Stett vnd landschafften / verwesern / Amptleüten. Hof vnd landtrichtern. Urtailsprechern. Burgermaistern. Schulthayßsen: Råten. Vögten. Beysitzern. rednern. fürsprechen. radtmannen. Notarien. Radts vñ gerichtsschreibern.*

[24] *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 15; *Schlosser*, Europäische Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 2023, Kap. 7 Rn. 5.

[25] *Brant*, Vorrede, 9 recto: *Was du nit waißt das solt du fragen / lass dir das aiñ geleerten sagen / Oder der mer recht hab erfarn*. Zur Ratssuche s. *Koch* (§ 17), Rn. 6 f., 19 f.

[26] *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 29.

[27] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 437 f.

[28] Die Anzahl variiert, s. die genaue Aufstellung von 17 Ausgaben bei *Wilhelmi*, Sebastian Brant Bibliographie, 1990, S. 185–191; zustimmend *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 236–286; *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrichs Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 19 nennt 15. *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 21 nennt die Augsburger Auflagen von dem Verleger *Johann Otmar* und *Johann Rynmann* von 1509, 1510, 1511, 1512. Vorher schon ausführlich *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 425 ff.

[29] Raubkopien entstanden in Straßburg von *Matthias Hüpfuff* schon 1510, 1511, 1513, 1514, 1515; danach von *Knobloch der Ältere* von 1518, 1527, von *Knobloch der Jüngere* von 1530,

der umfangreicheren Ausgabe aus dem Jahre 1511 starb Tengler.[30] Als Grundlage für diesen Band wird vornehmlich die dritte Auflage aus dem Jahre 1511 verwendet, weil diese die umfassendste und letzte noch zu Lebenszeiten von Tengler herausgegebene Ausgabe des Laienspiegels darstellt.[31] Das Werk findet sich nicht nur in Bayern, sondern auch in Frankfurt a. M. und in der Schweiz. Dies ist beeindruckend.

Drittens besteht das deutsche Recht, sprich Gesetzessammlungen wie Habersack und Sartorius, und die Rechtsliteratur heutzutage üblicherweise lediglich aus Texten. Während Bücher heute meist in DIN A5 oder etwas größer gedruckt werden, ist Tenglers Laienspiegel fast doppelt so groß.[32] Illustrationen, welche den Inhalt von Rechtstexten unterstützen, waren in der Vergangenheit und sind bis heute selten.[33] Es überrascht den Leser, in dem Werk deshalb insgesamt 42 Illustrationen zu finden.[34] Die Holzstiche sollten das juristische Geschehen auch optisch aufbereiten und damit die hohe Verbreitung sichern.[35] Sie beeindrucken noch immer;[36] etwa die Gerichtsszene mit dem Judeneid[37] oder das Doppelblatt mit verschiedenen Leibes- und Todesstrafen,[38] aber auch die **11**

1532, von *Johann Albrecht* von 1536, 1538 sowie *Wendelin Rihel* und *Georg Messerschmidt* von 1544, 1550, von *Josials Rihel* und *Georg Messerschmidt* von 1560.

[30] Die 3. Auflage erschien am 8. Juni 1511, während Tengler bereits kurz vorher starb, s. *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 29. Zum Todesdatum Ulrich Tenglers vgl. *Kleinschmidt*, Daphnis 6,1 (1977), 41, 44 mit Anm. 13.

[31] 3. stark erweiterte Auflage Augspurg 1511, XXXIV, 241 Seiten. Digitalisierte Exemplare finden sich in der Staatsbibliothek mit den Nummern VD16 T 339; VD16 T 340, VD16 ZV 28336, VD16 T 342.

[32] Mit 28 x 23 cm und erreicht damit die Größe heutiger Fotobücher. Noch größer war damals das Großfolioformat (38,6 x 28 cm), etwa für die Codex Florentinus von 1553.

[33] Früh schon *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik, 2. Aufl. 2002, S. 11 (jetzt 11. Aufl. 2024); *ders.*, Juristische Methodenlehre, 1. Aufl. 2017, vor § 4 und am Ende von § 14 (jetzt 6. Auf. 2023); auch *Hamilton* et al., Zeitenwende?, 2022, S. 2, 20, 46, 74, 88, 110, 126, 156.

[34] Im Folgenden orientiere ich mich an der Reihenfolge von *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 4. Einige Motive werden aber doppelt verwendet, zum Teil sogar dreifach. Leider sind mehrere in den öffentlichen Bibliotheken vorhandenen Exemplare unvollständig, weil einzelne Holzstiche vermutlich gestohlen wurden, s. etwa die digitalisierten Ausgaben VD16 T 339, VD16 T 340 und VD16 ZV 28336. Die Straßburger Auflagen enthalten nur kleinere Holzschnitte von H.F., die Holzschnitte von Schäufelin fehlen dagegen, s. *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 24.

[35] *Hippel*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 1925, S. 162; *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 30; *Deutsch* (§ 22), Rn. 8.

[36] A.A. aber für H.F., *Deutsch*, Wer war Meister H.F., in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179, 184: Die Komposition erscheint aber verhältnismäßig schwerfällig; differenzierend *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 11 ff.

[37] Etwa der 17. Holzstich = Kat. 17: Judeneid, folio 68 verso bzw. 132 verso; abgedruckt als Umschlagsbild dieses Werkes; hierzu *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 74 ff. sowie *Ludyga* (§ 8), Rn. 11 f.

[38] 31. Kat.: Vollstreckung der Urteile, folio 204 verso bis 205 recto. Hierzu etwa *Deutsch*, Wer war Meister H.F., in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179, 194 und *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 108 f.

vier Holzstiche zum Teufelsprozess.[39] Deutsch zitiert den Kunsthistoriker *Metzger*, der das Werk als „schönstes gedruckte[s] Rechtsbuch" bezeichnet.[40] Das gilt wohl unstrittig für die Illustrationen von *Hans Schäufelin*[41]; m.E. aber auch für den weiterhin wenig bekannten Illustrator, welcher die Holzstiche nur mit den Initialen „H.F."[42]; signiert hat. Diese werden von den Kollegen Deutsch, Lange-Krach sowie anderen Autoren in diesem Tagungsband gewürdigt.[43] Besonders hervorzuheben ist in diesem Werk, dass erstmals überhaupt alle *42 Illustrationen der Ausgabe* von 1511 von *Lange-Krach* (§ 21) genauer beschrieben werden.[44] Im Einzelnen handelt es sich dabei um 35 Holzstiche und 7 schematische Darstellungen, die familien- und erbrechtliche Fragestellungen illustrieren.[45] Von den Holzstichen werden einige zum Teil mehrmals verwendet, sodass es netto 26 Holzstiche sind. Schäufelin selbst werden 7 Holzstiche zugeschrieben, die extra für die Ausgabe von 1511 angefertigt wurden.[46] Zu Recht betont Lange-Krach, dass die Holzstiche bei der Systematisierung von Themen in den drei Büchern helfen.[47] Bei *Deutsch* (§ 22) fasziniert eine Reihe von detaillierten Analysen zu den Einzelpersonen und den zeitgenössischen Hintergründen.[48]

12 Sicherlich ist der Laienspiegel noch dem Mittelalter verhaftet: Das gilt insbesondere für die Rolle des Rechts und des Gerichts als Teil der göttlichen Heilsordnung.[49] Nach dem Weltbild von Tengler geht alles Recht von Gott aus, weshalb jeder Rechtsbruch auch eine Sünde gegen Gott darstellt.[50] Ausdruck des Mittelalters sind auch die Ausführungen zur Ketzerei und Hexenverfolgung[51] sowie die ausführliche Darstellung des Inquisitionsprozesses mit seinen um-

---

[39] Zum 22.–25. Holzstich s. gleich. Kat. 22: Die Teufels Anwälte erheben Anklage (folio 165 recto); Kat. 23: Der Sündenfall (folio 167 recto); Kat. 24: Schutzmantelmadonna und 4 Evangelisten (folio 170 verso); Kat. 25: Urteilsvollstreckung gegen die Teufel (folio 180 verso).

[40] *Metzger*, zitiert nach *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 18.

[41] *Metzger*, zitiert nach *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 18: „sei es durch die Ergänzungen von *Hans Schäufelin* vielleicht sogar das künstlerisch wertvollste".

[42] Die Autorenschaft der Kürzel H.F. ist umstritten, s. *Deutsch*, Wer war Meister H. F., in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179 ff.; von mehreren Formenschneider spricht *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 9 ff.

[43] *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 10 f.; *Möllers* (§ 16), Rn. 5.

[44] *Lange-Krach* (§ 21).

[45] Hierzu *Lange-Krach* (§ 21), Kat. 10–16 und *Deutsch* (§ 22) Rn. 3.

[46] *Deutsch* (§ 22), Rn. 6.

[47] *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 16, 27 f; kritisch aber Rn. 30.

[48] *Deutsch* (§ 22): Tengler im Kreis seiner Mitwirkenden, Tengler überreicht den Laienspiegel Kaiser Maximilian, Adam und Eva vor Christus als Richter, Gerichtsszene mit Christus auf dem Wolkenband.

[49] *Koch* (§ 17), Rn. 3; *Möllers* (§ 16), Rn. 5, 16.

[50] So *Deutsch* (§ 22), Rn. 17, der sich auf den Sachsenspiegel bezieht.

[51] *Von kätzerey warsagen schwarzer kunst / zaubery / vnholden*, Folio 190 verso. Hierzu *Koch* (§ 17), Rn. 11 ff.

fangreichen Folterinstrumenten und -praktiken[52] wie Ohrenabschneiden, Handabhacken, Augenausstechen, Verbrennen, Ausweiden, Rädern, Ertränken etc.[53] Kollege *Koch* geht ausführlich auf die verschiedenen Delikte ein und vergleicht deren Regelungen miteinander (§ 17). Zudem stellt *Hattenhauer* anschaulich die Spannungen zwischen dem kanonischen Zinsverbot und dem zinsfreundlichen weltlichen Recht dar (§ 7). Die fehlende Gleichbehandlung der Juden im gerichtlichen Verfahren wird von *Ludyga* genauer geschildert (§ 8).

Aber der Laienspiegel ist auch überraschend modern. *Müßig* (§ 3) betont die **13**
dort manifestierte Verfahrensgerechtigkeit und Verfahrensrationalität und mithin die Grundlagen für den späteren Humanismus[54]. Und damit komme ich zum *vierten* und letzten Punkt, den ich in meinem eigenen Beitrag untersucht habe. Der Laienspiegel ist ein juristisches Lehrbuch. Er ist ein Paradebeispiel dafür, wie bereits im ausgehenden Mittelalter die Parteien geschützt werden sollten und das juristische Denken schon am dialektischen Prozess geschult wurde – durch Besonderheiten des Prozessrechts, rechtsstaatliche Prinzipien und Figuren der juristischen Methodenlehre.[55]

III. Zur sprach- und literaturgeschichtlichen Bedeutung von Ulrich Tenglers Laienspiegel

Klaus Wolf

Der Laienspiegel des juristischen Praktikers Ulrich Tengler ist nicht der über- **14**
raschende geniale Wurf eines individuellen Autorgenies. Der deutsche Rechtstext steht vielmehr in einer längeren sprach- und literaturgeschichtlichen Tradition.

Letztlich beginnt die Aufzeichnung von oberdeutschen Rechtstexten in der **15**
Volkssprache schon im Frühmittelalter. Zu nennen wären etwa althochdeutsche Ausdrücke in der *lex baiovariorum* oder in den Würzburger Markbeschreibungen.[56] Seit dem hohen Mittelalter werden dabei die großen Städte wie etwa Augsburg oder Regensburg mit Unterstützung des städtischen Ordens der

---

[52] Einschlägige Folterwerkzeuge zur Beschreibung der Peinigungsarten wie Daumenschrauben oder Folterleiter finden sich aber mehrere Jahrhunderte später noch in der *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1769, Anhang. Hierzu *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 337 und *Koch* (§ 17).

[53] 31. Kat.: Vollstreckung der Urteile, folio 204 verso–205 recto. Hierzu etwas *Deutsch*, Wer war Meister H. F., in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179, 194 und *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 108 f.

[54] *Müßig* (§ 3), Rn. 5 ff., 38.

[55] *Möllers* (§ 16).

[56] Vgl. *Wolf*, Bayerische Literaturgeschichte, 2018.

Franziskaner zu Entstehungsorten einer deutschen Rechtsprosa. Auch Stadtrechte profitieren solchermaßen von franziskanischer Hilfestellung.[57]

16 Bezeichnenderweise ist Augsburg nicht nur Entstehungsort deutscher Rechtsprosa, sondern wird seit dem späten Mittelalter auch zum führenden Druckort für Erzeugnisse in der Volkssprache.[58] Von daher ist es kein Zufall, dass Ulrich Tengler Augsburg für seine Ausgabe wählt.

17 Bei Ulrich Tengler kommt aber noch die juristische Prägung im Dienste der Wittelsbacher hinzu. Und hier ist es kein geringerer als Kaiser Ludwig der Bayer, der nicht nur mit seinem Oberbayerischen Landrecht[59] als Gesetzgeber in der Volkssprache zum Vorbild wenigstens des Rechtsschriftstellers und Sammlers Ulrich Tengler wird. Ebenfalls zu nennen ist die Tatsache, dass unter Ludwig dem Bayern das Deutsche zur Kanzlei- und Urkundensprache wird.[60] Von daher ist die Volkssprachlichkeit von Tenglers Laienspiegel wohl schon in seinem eigenen Bewusstsein durchaus eine Selbstverständlichkeit.

18 Es ist aber nicht nur eine wittelsbachische, sondern auch eine habsburgische Kanzleisprache, allgemeiner eine Rechtssprache, die für die Augsburger Druckersprache prägend ist.[61] Dazu trägt nicht wenig bei, dass Kaiser Maximilian I. aufgrund seiner zahlreichen Besuche der Reichstadt und ihres habsburgischen Territoriums in Schwaben zurecht den Beinamen „Bürgermeister von Augsburg“ trug.[62]

19 Nimmt man noch hinzu, dass auf dem heutigen Forschungsstand für die Ausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache monokausale Erklärungen im Sinne der Bibelübersetzung Martin Luthers oder der Kanzleisprache Kaiser Karls IV. zugunsten weiterer Erklärungsansätze etwa der oberdeutschen Druckersprachen abgelehnt werden, so gewinnt Ulrich Tenglers Laienspiegel größere sprachhistorische Bedeutung. Er steht selbst im Traditionsstrom oberdeutscher Rechtsprosa und trägt seinerseits zur Ausbildung einer neuhochdeutschen Schriftsprache oberdeutscher Prägung bei.

20 Im einzelnen verortet *Helmut Graser* (§ 20) die deutsche Prosa des Ulrich Tengler im Oberdeutschen um 1500, wobei er auf verschiedene Sprachschichtungen des Frühneuhochdeutschen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit

---

[57] Vgl. *Heinzle*, Teil 2 Wandlungen und Neuansätze im 13. Jahrhundert, 1994.

[58] Vgl. *Wolf*, „Deutsche Drucke“; „Konrad von Megenberg: Buch der Natur“, in: Hägele/Thierbach, Augsburg macht Druck, 2017, S. 50–55, S. 114–115.

[59] Vgl. *Volkert*, Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 26.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346 (Abruf am 19.8.2024).

[60] Vgl. *Wolf*, Die Kanzleisprache Ludwigs des Bayern im europäischen Kontext, 2024.

[61] Vgl. *Graser*, Augsburg und die deutsche Sprachgeschichte, in: Funk et al., Bausteine zur Sprachgeschichte, 2000, S. 99–120.

[62] Vgl. *Wallenta* et al., Der Schwabenspiegel 2019, Kaiser Maximilian I. in Schwaben, 2021.

differenziert eingeht. Hinzu kommt, dass der Layenspiegel vom Renommee der Augsburger Druckersprache um 1500 profitiert.

Damit zeigt der Layenspiegel einen Durchbruch zur Volkssprache auch bei **21**
Gesetztestexten. Gleichwohl bleiben lateinische Gesetzbücher weiterhin in Geltung. An den juristischen Fakultäten ist selbstverständlich das Lateinische noch bis in die Zeit des Juristen Goethe hinein die wichtigere Wissenschaftssprache. Auch in der Zeit Tenglers hat das Lateinische als Wissenschaftssprache und als Idiom der Humanisten eindeutig das höhere Prestige. Dies erklärt auch, wieso Humanisten mit Vorreden dem Werk Tenglers eine Rezeption wohl auch in Gelehrtenkreisen verschaffen wollen. Der Beitrag von *Franz Fromholzer* (§ 19) ordnet dementsprechend die Vorreden in den humanistischen Diskurs um 1500 ein.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Böhmer, Justus Henning, Exerciationes ad pandectas, 4 Bde., Göttingen 1745–1751.

Burret, Gianna, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulreich Tengler, Köln 2010.

Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim c. c. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, c. c. peinliche Gerichtsordnung, Wien 1769.

Corpus Iuris Civilis, Sumptibus Societatis, Frankfurt a. M. 1663.

Cujacii, Jacobi, Opera Omnia in decem Tomos Distributa, 10 Bde., Paris 1658.

Deutsch, Andreas, Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.

ders., Wer war Meister H. F. – der Schöpfer der Laienspiegel-Holzschnitte von 1509?, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 179–207.

Digestorum sev pandectarum libri qvinqvaginta ex florentinis pandectis, Florenz 1553.

Durantis, Guilelmus, Speculum iuris, Basel 1563.

Graser, Helmut, Augsburg und die deutsche Sprachgeschichte, in: Funk Edith/König, Werner/Renn, Manfred (Hrsg.), Bausteine zur Sprachgeschichte – Referate der 13. Arbeitstagung zur Alemannischen Dialektologie, Heidelberg 2000, S. 99–120.

Grotius, Hugo, De jure belli ac pacis libri tres, Amsterdam 1651.

Habersack, Deutsche Gesetze – Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, 196. Aufl. München 2024.

Hägele, Günter, Eine Prunkausgabe von Ulrich Tennglers Laienspiegel (Augsburg 1511) für Kaiser Maximilian I. in der Sammlung Oettingen-Wallerstein, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31–48.

Hamilton, Daniel S./Kirchhof, Gregor/Rödder, Andreas, Zeitenwende? – Zur Selbstbehauptung der Europäischen Union in einer neuen Welt, Tübingen 2022.

Heinzle, Joachim, Teil 2 Wandlungen und Neuansätze im 13. Jahrhundert: (1160/70–1220/30), Berlin/New York, 1994.

Heyden, Conrad, Klagspiegel: Ein neẅ geteütscht Rechtbůch gezogen auß Geystlichen vnd weltlichen Rechten, Augsburg um 1488.
Hippel, Robert von, Deutsches Strafrecht – Allgemeine Grundlagen, Bd. 1, Berlin 1925.
Kleinschmidt, Erich, Das „Epitaphium Ulrici Tenngler": Ein unbekannter Nachruf auf den Verfasser des „Laienspiegels" von 1511, Daphnis 6,1 (1977), 41–64.
Möllers, Thomas M.J., Juristische Methodenlehre, 5. Aufl. München 2023.
ders., Juristische Arbeitstechnik, 11. Aufl. München 2024.
Nörr, Knut W., Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 233–242.
Otto, Carl Eduard/Schilling, Bruno/Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand, Corpus Iuris Civilis, deutsche Übersetzung, 7 Bde., Leipzig 1830–1833.
Pufendorf, Samuel von, De statu imperii germanici, 2. Aufl. Utopia 1669.
ders., De jure naturae et genitum libri octo, Frankfurt a. M. 1684.
Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblatt-Textausgabe, 141. Aufl. München 2024.
Schlosser, Hans, Europäische Rechtsgeschichte – Privat- und Strafrecht von der Spätantike bis zur Moderne, 5. Aufl. München 2023.
Schmitz, Wolfgang (Hrsg.), Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht nach Ulrich Tenglers „Neuer Layenspiegel" von 1511 (Ausgabe von 1512), Köln 1980.
ders., Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 405–429.
Schroeder, Friedrich-Christian, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 263–276.
Schulze, Ursula, Das des Jungsten Gerichts Einbildungen nutzlich sein – Zur Adaption eines Weltgerichtsspiels in Ulrich Tenglers Laienspiegel, Daphnis 23 (1994), 236–286.
Stintzing, Roderich von, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.
Stryk, Samuel, Introductio ad praxin forensem caute instituendam, Wittenberg 1697.
Tenngler, Ulrich, Layen Spiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Vindelica yetz Augspurg 1509.
Tenngler, Ulrich, Der neü Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addition: Auch der guldin Bulla/ Königklich reformation Lanndtfriden. Vnd bewärung gemainer Recht, Augspurg 1511.
Volkert, Wilhelm, Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 26.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346 (Abruf am 19.8.2024).
Wilhelmi, Thomas, Sebastian Brant Bibliographie, Bern 1990.
Wallenta, Wolfgang/Würmseher, Markus/Wolf, Klaus (Hrsg.), Der Schwabenspiegel 2019 – Kaiser Maximilian I. in Schwaben, Augsburg 2021.
Wolf, Klaus, Deutsche Drucke, in: Hägele Günter/Thierbach, Melanie (Hrsg.), Augsburg macht Druck, Die Anfänge des Buchdrucks in einer Metropole des 15. Jahrhunderts, Sonderausstellung des Diözesanmuseums St. Afra Augsburg, der Staats- und

Stadtbibliothek Augsburg und der Universitätsbibliothek Augsburg im Diözesanmuseum St. Afra in Augsburg vom 10. März bis 18. Juni 2017, Augsburg 2017, S. 50–55.

ders., Konrad von Megenberg: Buch der Natur, in: Hägele Günter/Thierbach, Melanie (Hrsg.), Augsburg macht Druck, Die Anfänge des Buchdrucks in einer Metropole des 15. Jahrhunderts, Sonderausstellung des Diözesanmuseums St. Afra Augsburg, der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg und der Universitätsbibliothek Augsburg im Diözesanmuseum St. Afra in Augsburg vom 10. März bis 18. Juni 2017, Augsburg 2017, S. 114–115.

ders., Bayerische Literaturgeschichte – Von Tassilo bis Gerhard Polt, München 2018.

ders. (Hrsg.), Die Kanzleisprache Ludwigs des Bayern im europäischen Kontext – Mit einer Ausstellung von Urkunden aus dem Staatsarchiv Augsburg, Berlin/Boston 2024.

Wolff, Christian, Jus gentium methodo scientifica pertractatum, Frankfurt am Main 1749.

Zenthöfer, Jochen, Habersack statt Schönfelder, FAZ Einspruch v. 1.8.2021, abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/habersack-statt-schoenfelder-17463961.html (Abruf am 19.8.2024).

B. Gehalte des Layenspiegels

§ 1 Eigensicht des Layenspiegels auf Anliegen und erhofften Nutzen – Vorreden und Geleitworte von Ulrich und Christoph Tengler, Sebastian Brant, Jakobus Locher

Christoph Becker

Der Urheber des Layenspiegels und die Autoren von Geleitworten greifen tief in die Vergangenheit zurückreichende und zugleich die Übergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit beherrschende Formeln auf, in denen sich Grundanliegen von Rechtsbüchern ausdrücken. Ulrich Tengler und seine Begleiter Christoph Tengler, Sebastian Brant und Jakobus Locher zeigen ideengeschichtliches Bewusstsein und zugleich ein auf Wirksamkeit bedachtes Selbstverständnis ihrer eigenen Person, welches sie dem Werk als einem einflussreichen Mittler übertragen. Besonderes Gewicht haben Elementarbegriffe wie gemeiner Nutzen und Frieden, aber auch weitere übergreifende Darstellungszusammenhänge zur Schilderung von Wesen und Zielen des Rechts. Ulrich Tengler erscheint auf diese Weise nicht lediglich als Berichterstatter, sondern auch als Gestalter des Rechts.

I. Vorreden und Geleitworte: Text vor dem Text 20
II. Zehn Vorreden und eine Einführung in der Augsburger Layenspiegel-Ausgabe vom Jahre 1511 22
1. Lochers Lobgedicht auf den „Spiegel“ 24
2. „Layenpiegels argument“: Friede und Gemeinnutz als zentrale Motive 25
3. Briefwechsel zwischen Ulrich Tengler und Christoph Tengler als Fortsetzung von „Layenspiegels argument“ 26
4. Gemeinnutz im neuen Brief an den Verleger 27
5. Speculum populare – Ein Vierzeiler zum Layenspiegel 29
6. Lob auf den selbstlosen Verfasser und sein Buch – Prosavorrede und Reimvorrede des „Laien“ Sebastian Brant in deutscher Sprache 30
7. Lob auf Autor und Werk im lateinischen Geleitwort des „Lorbeerbekränzten“ Jakob Locher 32
III. Ansprüche des Layenspiegels 33
1. Geltungsanspruch des Layenspiegels: Aufbau auf Grundanliegen des Rechts 33
2. Recht als gottgewollte Lebensordnung des vernunftbegabten Menschen 33

3. Äußere Sicherheit und innere Integration als Herrschaftsverantwortung 34
4. Weitergabe der antiken Friedensidee durch das frühe Mittelalter 35
5. Gemeiner Nutzen 35
6. Vertrautheit des Layenspiegels mit der Geschichte der Rechtsideen und Wissen um deren Akzeptanz 38
7. Versprochene Beseitigung von Missständen 39
8. Wertschätzung des Layenspiegels als Rechtsfortbildners 39
Quellen- und Literaturverzeichnis 41

I. Vorreden und Geleitworte: Text vor dem Text

1 Ulrich Tenglers Schrift *Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten*[1] erscheint mit vorangestelltem Haupttitel *Layen Spiegel* bereits in der Augsburger Erstausgabe vom Jahre 1509[2] mit einer Reihe von Vorreden und Geleitworten.[3] Darunter befindet sich eine *Epistel an den Druckerherren*,[4] in welcher der im Titelblatt ungenannte Buchautor sich gegenüber dem Verleger Johann Rynnmann von Öringen (Johann Rynmann von Öhringen) selbst als Ulrich Tenngler bezeichnet.[5] In der zweiten Augsburger Ausgabe des Jahres 1511[6] sind die Texte vor dem Text noch vermehrt. Den vorausgeschickten Texten lassen sich nicht nur unmittelbare Eigensichten des Buchautors auf sein Werk entnehmen (nämlich soweit vorausgeschickter Text aus seiner Feder stammt). Vielmehr sind auch die vorausgesandten Textteile der anderen Beteiligten der Eigensicht des Autors zuzufügen, da deren Perspektiven durch ihre – vom Leser unterstellt: mit Willen Tenglers geschehene und geradezu erwünschte – Eingliederung in die Publikation zur Identität des Werkes beitragen.

2 Ein Rechtsbuch, es sei amtlich oder nichtamtlich, mit Vorreden auszustatten hat Tradition, solange es Rechtsbücher gibt. Tengler war diese Tradition bewusst. Er konnte zwar noch nichts vom Codex Hammurapi wissen, welchen französische Archäologen erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts bei Ausgrabungen in der antiken Stadt Susa im Südwesten Persiens eingemeißelt auf eine Diorit-Stele fanden. Dieses zu Beginn des 18. vorchristlichen Jahrhunderts entstan-

---

[1] Zur Historie von 15 Auflagen des Layenspiegels *Künast*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 139–162; *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11–38, 19f.

[2] *Tenngler*, Layen Spiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Vindelica yetz Augspurg 1509.

[3] Über die Urheberschaften und Dispositionen des Layenspiegels und seiner Beigaben im Verlauf der Auflagenhistorie lies *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel (Fn. 1), S. 11–38.

[4] Layen Spiegel 1509, Ungezähltes Blatt 7.

[5] Layen Spiegel 1509, Ungezähltes Blatt 7 recto.

[6] *Tenngler*, Der neü Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addition: Auch der guldin Bulla/ Königklich reformation Lanndtfriden. Vnd bewärung gemainer Recht, Augspurg 1511.

dene Gesetzbuch hat eine Vorrede und eine Nachrede, worin der König ein Selbstzeugnis zu seiner Herrschaft und der mit dem Gesetz verfolgten Intention abgibt. Wohlbekannt aber war Tengler das rund 2.300 Jahre jüngere *corpus iuris civilis* Justinians, dessen drei Teile – Codex, Digesten und Institutionen – mit Vorreden über Motivation und Entstehung ihrer selbst reichlich ausgestattet sind. Ebensolche Selbstzeugnisse enthalten beispielsweise das von Friedrich dem Ersten Barbarossa der Stadt Augsburg im Jahre 1156 verliehene Stadtrecht, der Sachsenspiegel, die Konstitutionen von Melfi Friedrichs des Zweiten für sein sizilisches Königreich (*Liber augustalis*) vom Jahre 1231, der Schwabenspiegel, das von Rudolf von Habsburg im Jahre 1276 bewilligte jüngere Augsburger Stadtrecht, das Oberbayerische Landrecht Ludwigs des Bayern von 1346 und viele weitere Rechtsaufzeichnungen vor den, während der und nach den zu Tenglers Lebzeiten erschienenen Layenspiegel-Ausgaben, namentlich die frühen Stadt- und Landrechtsreformationen am Ende des 15. und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts und Reformgesetze des Reichs wie der Ewige Landfriede vom Jahre 1495, die Notariatsordnung von 1512, die erste Polizeiordnung von 1530 und das Strafgesetzbuch von 1532.[7]

Die Praxis, Rechtsbüchern Beweggründe abbildende Vorreden beizugeben, **3**
erweitert sich im Zeitalter des Humanismus zur einer über den fachlichen Zusammenhang hinausweisenden Darstellung des Rechtsbuches als Kulturgut.[8] Personen, die nicht selbst der Urheber, sondern allenfalls ein Begleiter des Autors, vielleicht Mentoren oder ein guter Freund des Mentors sind, geben Erklärungen zu der Schrift. Sie beziehen sich nicht allein auf die fachliche Intention und die Qualität des Werks. Vielmehr ergänzen sie das Lob auf die fachliche Ausführung um Hinweise zu den geistigen Zusammenhängen des Werks und zu seiner Relevanz für die Gesellschaft in ihrem Gewordensein und weiteren Werden. Oft sind diese Zutaten, zumal bei altsprachlicher Fassung sowie Einsatz überlieferter Versmaße und anderer Parameter der Poesie, Kunstwerke, die die hohe Bildung ihrer Verfasser demonstrieren und eben dadurch den Autor des um sie bereicherten Buches ehren. Vielfach hat es sogar den Anschein, dass die Selbstdarstellung des Verfassers des Geleittextes die Beförderung des begleiteten Textes und seines Urhebers überwiegt. Diese gelehrte Begleitung einer Schrift ist überdies nicht etwa auf Rechtsbücher beschränkt, sondern erfasst viele Arten von neuerscheinenden Büchern. Mit seinen Begleittexten reiht sich der Layenspiegel in eine lange Geschichte humanistischer Publikationspraxis ein.[9] Diese ist eng verbunden mit der humanistischen Praxis von Trauer- und

[7] Zu mutmaßlichem Einfluss des Laienspiegels auf das Reichsstrafgesetzbuch von 1532 siehe unten Rn. 40.

[8] Über den inszenierenden Charakter des Vorredenkranzes zum Layenspiegel lies den Beitrag von *Franz Fromholzer* (§ 19).

[9] Hierzu *Knape*, Der humanistische Geleittext als Paratext, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 117–137.

Trostschriften, deren Bestandteile nicht einem Autor anhand einer einzelnen Schrift Bedeutungserhöhung verschaffen, sondern einem Menschen mit Blick auf sein Lebenswerk. Das Phänomen der Geleittexte begegnet in Schriften des 16. und des 17. Jahrhunderts aller Disziplinen.

4 Im 18. Jahrhundert entwickelt sich eine Praxis des Kundmachens von Normtexten mit eher wortkargen Publikationserlassen. Die Normgeber überlassen die Überzeugungskraft des Gesetzestextes hauptsächlich dem Gesetzestext selbst. Die Schaffung eigener Verkündungsblätter drückt Gehorsamserwartung für ihren Inhalt aus, welche sich allein auf die komprimierte Dokumentation ordentlicher Ausfertigung der Norm mit ihrer am Ende des Normbildungsprozesses stehenden spezifischen Verlautbarung verlassen darf. Besondere akzeptanzheischende Vorreden erübrigen sich. Dies ist die – zumindest überwiegende – Handhabung der Moderne. Der Gesetzestext steht mit wenigen ergänzenden Herkunftsdaten an und für sich da. Wer Näheres zu seiner Entstehung wissen will, erkundet dies in den separat dokumentierten Gesetzgebungsmaterialien, beispielsweise in Parlamentsdrucksachen. Ausnahmen vom Zurückstellen der Gesetzgebungsmotive machen programmatisch aufgeladene Normgebungen in Zeiten staatlichen Umbruchs, zumal in autoritären Regime (beispielweise des Nationalsozialismus oder des Sozialismus) oder im Gegenteil bei einer Rückkehr zu rechtsstaatlichen Verhältnissen (so zum Beispiel Präambeln in deutschen Verfassungen seit 1946). Aber auch die Europäische Union pflegt in ihren Rechtsakten (namentlich in Verordnungen und Richtlinien) vorangestellte wortreiche Erwägungsgründe, welche zu einem Teil übergreifende Zielsetzungen bemühen, zum anderen Teil aber in ganz vordergründig pragmatistischer Tautologie bloß das im anschließenden Normtext gesetzte Regelungsdetail als Regelungsziel vorausschicken.

II. Zehn Vorreden und eine Einführung in der Augsburger Layenspiegel-Ausgabe vom Jahre 1511

5 Dem Tenglerschen Layenspiegel sind in der Augsburger Ausgabe des Jahres 1511 nicht weniger als zehn Vorreden auf unpaginierten Blättern vorangestellt, und auch die Augsburger Erstausgabe von 1509 enthält deren schon sieben.[10] Die in der Ausgabe von 1511 hinzugekommenen drei Stücke beginnen auf der Rückseite des Titelblattes[11]. Sie verschieben die schon in der Erstausgabe enthaltenen Vorreden um drei Blätter nach hinten.[12] Diese Praxis, dem Vorwort zu

[10] Überblick zu den Ausgaben Augsburg 1509, Straßburg 1510, Augsburg 1511: *Deutsch*, Synopse der verschiedenen Laienspiegel-Ausgaben, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 521–532, 521.

[11] Die Titelblattrückseite bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, mit E 2 bezeichnet.

[12] Die in der Augsburger Erstausgabe 1509 auf den ungezählten Blättern 1 bis 8 gedruckten

einer neuen Auflage ein älteres oder mehrere ältere noch folgen zu lassen, um die Historie des Buches zu verdeutlichen, wird noch im 21. Jahrhundert gepflegt.

Wieviel Gewicht in der Planung dieser Ausstattung des Augsburger Drucks **6**
von 1511 der Anteil des Sohnes Christoph Tengler hat, ist nicht mehr auszumachen. Jedenfalls darf man nicht (mehr) annehmen, dass der Verfasser Ulrich Tengler bereits kurz nach der Erstausgabe verstorben sei und daher an der Ausgabe von 1511 nicht mehr mitzuwirken imstande gewesen. Vielmehr ist zu vermuten, dass die Lebensspanne Ulrich Tengler ungefähr die Jahre von 1441 bis 1445 und 1521 oder 1522 umfasst.[13]

Der Leser findet in der Augsburger Ausgabe von 1511 zunächst ein sechszei- **7**
liges (ausdrücklich mit *Hexastichon* überschriebenes) lateinisches Gedicht des „Philomusus"; dieser Musenfreund ist der später nochmals erscheinende schwäbische Humanist und zeitweilige Freiburger und dann Ingolstädter Professor für Dichtkunst und Rhetorik Jakob Locher 1471–1528.[14] Sodann begegnet dem Leser ein zweiteiliges *Layenspiegels argument*. Dieses „Argument", also im Wortsinne des lateinischen Begriffs *argumentum* eine Darstellung oder Inhaltsbeschreibung des Buches, besteht aus einem Vorwort[15] und einem (fiktiven oder wirklichen?) zweiteiligen Briefwechsel zwischen Ulrich Tengler und seinem an der Ingolstädter Hohen Schule als Doktor des päpstlichen Rechts und Kollegiat tätigen Sohn Christoph Tengler aus dem Jahre 1510, betreffend die Neuauflage des Werks.[16] Das Vorwort soll hier als die zweite Vorrede gezählt sein und der Briefwechsel als die dritte.

Den drei an die Spitze der Neuauflage gestellten Vorreden schließen sich die- **8**
jenigen Partien an, welche schon die Erstausgabe enthielt. Hier findet man zunächst als vierte Vorrede die vierzeilige Selbstdarstellung als *speculum* – Spiegel: *En speculum populare vocor* – „Wohlan, man heißt mich Laienspiegel").[17] Nach einem Holzschnitt[18] folgen als fünftes Element eine Prosavorrede des berühmten humanistischen Rechtsgelehrten Sebastian Brant (1457–1521), damals Stadt-

---

Vorreden begegnen in der Augsburger Ausgabe 1511 folio 4 verso bis 12 verso, das sind in der Zählung *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, die Seiten E 8 bis E 24.

[13] *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel (Fn. 1), S. 11–16; *Fuchs*, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 99–116, 108–112; *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55–98.

[14] Ungezähltes Blatt 1 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, als E 2.

[15] Ungezähltes Blatt 2 recto und verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, als E 3 und E 4.

[16] Ein Brief Ulrich Tenglers an Christoph Tengler, geschrieben in den Nonen des April 1510 (5. April 1510). In der Augsburger Ausgabe 1511 gedruckt auf dem ungezählten Blatt 3 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, als Seite E 5. Christophs Antwortbrief aus den Iden des Juni 1510 (13. Juni 1510). In der Augsburger Ausgabe 1511 gedruckt auf dem ungezählten Blatt 3 recto bis 4 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, als Seiten E 5 bis E 8.

[17] Diese Selbstbezeichnung auf dem ungezählten Blatt 4 verso, das ist Seite E 8 in der Zählung *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521.

[18] Der Holzschnitt auf ungezähltem Blatt 5 recto. Bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 9.

schreiber von Straßburg und als sechstes Element ein Lobgedicht desselben Verfassers.[19] Hierauf liest man siebtens eine Prosavorrede Lochers[20] und achtens eine in fünfhebigen Versen gefasste weitere Vorrede desselben sich *Philomusus* nennenden Urhebers, das *Epigramma eiusdem Philomusi, in Speculum laicorum Vdalrici Tengler Vernacula lingua confectum*.[21] Neuntens begegnet die gegenüber der ersten Auflage um Angaben zur Entstehung des Manuskripts für die zweite Auflage erweiterte Epistel an den Augsburger Druckerherrn (Buchführer, Verleger) Johann Rynmann von Öhringen (gestorben um 1522).[22] Die (auf einen weiteren Holzschnitt[23] folgende) zehnte Vorrede[24] schließlich ist ein Vorwort ähnlich dem Vorwort *Layenspiegels argument*. Scheinbar ist diese letzte Vorrede in die Auflage von 1511 zu übernehmen angesichts des neu verfassten *argument* überflüssig. Man muss sie indessen als erinnernden, bewussten nochmaligen Abdruck aus der ersten Auflage verstehen, wie es auch im 21. Jahrhundert noch üblich ist.

9 Als elfte Vorrede darf man überdies den Beginn des Werks, nämlich die Einführung auf den beiden ersten vom Buchdrucker gezählten Blättern auffassen.[25] Deren längerer erster Absatz[26] ist in der Erstausgabe vom Jahre 1509 noch nicht enthalten. Der kürzere zweite Absatz[27] hingegen findet sich auch schon in der Erstausgabe.

1. Lochers Lobgedicht auf den „Spiegel“

10 Das den Kranz der Vorreden auf der Titelblattrückseite eröffnende Lobgedicht des „Musenfreundes“ Lochers möchte dem Leser – ein nichtgelehrter wird es freilich ohne einen Übersetzer nicht verstehen können – verdeutlichen, dass der

---

[19] Die Prosavorrede *Brants* auf ungezählten Blättern 5 verso bis 6 verso; nach *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, Seiten E 10 bis E 12. *Brants* Reimvorrede auf ungezählten Blättern 6 verso bis 8 recto; nach *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seiten E 12 bis E 15.

[20] Prosavorrede des *Jakob Locher* auf ungezählten Blättern 8 verso bis 9 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, Seiten E 16 bis E 18.

[21] Versvorrede *Lochers* auf ungezähltem Blatt 9 verso; nach *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, Seite E 18.

[22] Brief Ulrich Tenglers an den Verleger auf ungezähltem Blatt 10 recto und verso; nach *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, Seiten E 19 und E 20.

[23] Holzschnitt auf ungezähltem Blatt 11 recto; das ist nach *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, auf Seite E 21.

[24] Die zehnte und letzte Vorrede auf ungezählten Blättern 11 verso und 12 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), S. 521, gezählt als Seiten E 22 bis E 24.

[25] *Layenspiegels einfürung* vor dem Ersten Teil der Augsburger Ausgabe 1511, foliis 1 recto bis 2 recto.

[26] Der erste Absatz der Einführung in der Augsburger Auflage von 1511 folio 1 recto und verso, gefolgt von einem Holzschnitt folio 1 verso, den schon die Erstausgabe 1509 (ungezähltes Blatt 14 verso) zeigte.

[27] Der zweite Absatz der Einführung in der Ausgabe 1511 folio 2 recto. Er begegnet in der Erstausgabe 1509, ungezähltes Blatt 15 recto, nicht als *einfürung*, sondern als unmittelbarer Beginn des Ersten Teils.

Spiegel, den er soeben aufschlägt, nicht aus einem kostbaren Werkstoff, sondern eher aus guten Rechten gefertigt sei. Das Buch bestehe gewissermaßen aus gelehrten Fensterscheiben, die von weitem leuchten und den hellen Tag ungetrübt einlassen.

2. „Layenpiegels argument": Friede und Gemeinnutz als zentrale Motive

Das Vorwort *Layenspiegels argument* dient der Vorstellung des Buches aus der Perspektive des Anliegens, das zu erfüllen sein Verfasser ihm als seinen Wirkauftrag mitzugeben gedachte. Es erinnert mahnend an die Vernunftbegabung des Menschen, Gottes Allmacht, die Offenbarung der Heiligen Schrift, die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus, die Kirche und ihre Satzungsgewalt, das Regiment des römischen Kaisers Maximilian mit seinen Rechtsetzungen,[28] an unrechtes Haften der Menschen an ihren falschen Gewohnheiten.[29] Damit machte das Vorwort den Leser für die Feststellung empfänglich, dass vor nicht allzu langer Zeit nach mühevoller Arbeit in Augsburg *ain teütsch püchlin genannt der Layenspyegel* erschienen sei, zusammengestellt aus den schon erwähnten und weiteren rechtmäßigen Ordnungen, Satzungen und Statuten sowie gelehrten und gemeinen Rechten. Das zielt auf die Augsburger Erstauflage vom Jahre 1509. Nun solle das Werk, damit es mehr untertänigen Gehorsam gegenüber den weltlichen Obrigkeiten gebe, mit Erweiterungen erneut in den Druck gehen. Unausgesprochen grenzt Tengler sich hiermit von dem nicht von ihm veranlassten Straßburger Nachdruck ab. Die Neuauflage solle den schlichten, einfachen und laiischen Untertanen (*schlechten ainfaltigen layschen vndertan*) zu guter Unterrichtung in bürgerlichen und in peinlichen Sachen dienen, zur Förderung des gemeinen Nutzens, Friedens und Rechts halber (*fürderung des gemainen nutz/ friden vnd rechtens*). So werde ein jeder hiermit durch Gottes und der Gerechtigkeit Willen gütlich ermahnt. Das Vorwort schließt mit der Hoffnung, dass dies dem allmächtigen Gott gefalle, der Gottesmutter Maria und allen Heiligen zu Lob, Ehre und Dank.[30] Der in *Layenspiegels argument* betonte Aspekt Frieden kehrt in der als elfte Vorrede wahrnehmbaren Einführung wieder.[31] Auch den in *Layenspiegels argument* angemahnten Gehorsam der Untertanen gegen die Obrigkeit und ihre Anordnungen greift die Einführung auf.[32]

11

[28] Zu lesen ungezähltes Blatt 2 recto; in der Zählung *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 3.
[29] Beim Seitenwechsel: ungezähltes Blatt 2 recto und verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seiten E 3 und E 4.
[30] Ungezähltes Blatt 2 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 4.
[31] Einführung, folio 1 recto.
[32] Ebenfalls folio 1 recto.

3. Briefwechsel zwischen Ulrich Tengler und Christoph Tengler als Fortsetzung von „Layenspiegels argument“

12 Die beiden zwischen Vater und Sohn Tengler gewechselten Briefe erscheinen in der Augsburger Auflage von 1511 unter der von der zweiten Vorrede fortgesetzten Kolumne *Layenspiegels argument*. Ulrich schreibt den Brief an seinen Sohn Christoph in Ingolstadt im April des Jahres 1510. Der unautorisierte Straßburger Nachdruck zirkuliert bereits seit Monaten. Er dürfte großen Anteil an dem Entschluss zu einer baldigen Neuauflage gehabt haben. Ulrich bittet seinen Sohn um Hilfe und Rat bei der Neuauflage;[33] dieses Gesuch schildert Ulrich auch in seiner Epistel an den Verleger.[34] Ulrich bezeichnet gegenüber seinem Sohn die Zielsetzung als schon bei der Erstausgabe verfolgt: *fürderung des gemainen nutz*. Der Sohn zeigt sich hocherfreut über das vom Vater ihm zugesandte Exemplar der Erstauflage.[35] Er greift in seinem Antwortbrief nach Höchstädt das mitgeteilte väterliche Anliegen auf, mit der Neuauflage des Werks den gemeinen Nutzen noch mehr zu befördern, und stellt dieses Ziel zustimmend sowohl in platonische Tradition als auch in die Aussicht, dass es zu verfolgen ewige Freuden verheiße.[36] Christophs im Generellen bleibender Verweis auf Platon zielt mutmaßlich auf den Dialog des Philosophen über die Gesetze. Dort erörtern die Diskutanten (der Kreter Kleinias und sein im Leben gereifter Gastfreund, genannt „der Athener“) den Zweck der Gesetze. Das Gespräch stößt zunächst auf die vordergründige, rein pragmatisch wahrgenommene Nützlichkeit zur Herrschaftssicherung.[37] Doch gelingt es „dem Athener“, als ein höheres, werthaftes Ziel das Gemeinwohl zu vermitteln, welches die Gesetze mit der Folge gewährleisten müssen, dass auch die Herrschenden diesen wahren, richtigen Gesetzen unterworfen, Diener der Gesetze sind.[38]

13 Gleichwohl lehnt Christoph die erbetene Mitwirkung wortreich unter Verweis auf seinen geistlichen Stand ab. Sein Stand müsste seine Mitwirkung an einer Schrift über *laysches* Recht, wenn er sie denn leistete, als unziemlich erscheinen lassen. Geistliches und weltliches Recht gleichen sich zwar, so stellt Christoph fest, in vielerlei Hinsicht. Doch gebe es auch mannigfaltige Unterschiede. Daher verbiete sowohl geistliches als auch kaiserliches Recht unter schwerer Strafandrohung den geistlichen Personen, über das geistliche Recht hinauszugehen und sich im ihnen fremden *layschen* und weltlichen Recht zu üben. Das

---

[33] Brief Ulrich Tengler an Sohn Christoph, ungezähltes Blatt 3 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 5.

[34] Neunte Vorrede, den Weg zur zweiten Auflage beschreibend, ungezähltes Blatt 10 verso. Siehe nachfolgend zu 4.

[35] Antwortbrief Christoph Tengler an Ulrich Tengler, ungezähltes Blatt 3 recto und verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seiten E 5 und E 6.

[36] Ungezähltes Blatt 3 verso.

[37] *Platon*, Nomoi, 714 b bis d.

[38] *Platon*, Nomoi, 715 b bis d.

Buch behandle viele weltliche und peinliche Sachen, worin er keineswegs zu raten habe.[39] Er hoffe stattdessen, mit Gottes Gnade und genügender Zeit für die ungelehrten geistlichen Personen selbst einen Priesterspiegel als Gegenstück zum Layenspiegel des Vaters verfassen zu können.[40] Christoph schließt seinen im Juni 1510 verfassten Antwortbrief mit dem Bemerken, dass er in Gehorsam der väterlichen Liebe sogleich Mitteilung von seinem Entschluss mache, um die Folgeauflage und damit die Beförderung des gemeinen Nutzens, des Friedens und des Rechts in weltlichen Sachen nicht aufzuhalten.[41] Wenn man bedenkt, dass Ingolstadt nur zwei bis drei Tagesreisen donauabwärts von Höchstädt liegt, aber die beiden Briefe einen zeitlichen Abstand von zwei Monaten haben, kann man erahnen, dass der Sohn lange Zeit mit sich darum rang, wie er auf die Bitte und Einladung des Vaters reagieren solle. Der Vater jedenfalls war nicht enttäuscht, sondern nahm den abschlägigen Bescheid des Sohnes als akademische Bekräftigung des mit dem Buch verfolgten Anliegens mitsamt seiner Anfrage in die Vorreden auf.

4. Gemeinnutz im neuen Brief an den Verleger

Auch der Brief an den Verleger Johann Rynmann von Öhringen, die neunte **14**
Vorrede zur zweiten Auflage von 1511, worin Ulrich um die Herstellung ebender zweiten Auflage bittet, spricht von *gemainem nutz*, welchen der Verfasser mit seiner Schrift verfolge.[42] Nicht hingegen verfolge er, so schreibt Ulrich Tengler, mit der Publikation Eigennutz, zeitliche Ehre, Lob oder Ruhm.[43] Den angestrebten gemeinen Nutzen erklärt der Laienspiegler Tengler mit seinem Befund vieler Übelstände der Rechtspraxis, welche er sowohl im eigenen Wirkungskreis als auch anderswo bemerke; mit guter Unterrichtung und Übersetzung vom Lateinischen ins Deutsche versuche er Abhilfe zu schaffen.[44]

Tengler betont, dass er ein Exemplar der ersten Auflage von 1509 zur Vorbe- **15**
reitung der zweiten Auflage seinem Sohn Christoph an die Hohe Schule zu Ingolstadt zur Durchsicht übermittelte. Christoph habe es mit zahlreichen Ergänzungen zurückgesandt.[45] Damit mag Ulrich seinem Sohn danken wollen. Zugleich gewinnt Ulrich damit aber auch einen wissenschaftlichen Gewährsmann für seine dem Verleger geschilderte eigene Einschätzung vom Wert der Schrift. Denn Christoph hat sich nicht, wie man nach Lektüre nur seines Antwort-

---

[39] Ungezähltes Blatt 4 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 7.
[40] Ungezähltes Blatt 4 recto.
[41] Ungezähltes Blatt 4 recto und verso.
[42] Brief an den Verleger, ungezähltes Blatt 10 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 19.
[43] Ungezähltes Blatt 10 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 20.
[44] Brief an den Verleger, ungezähltes Blatt 10 recto.
[45] Ungezähltes Blatt 10 verso.

schreibens an Vater Ulrich[46] denken möchte, der väterlichen Unterstützungsbitte gänzlich verweigert. Vielmehr half er im Hintergrund, und zwar beträchtlich. Er wollte lediglich nicht als Mitautor in Erscheinung treten. Gemeinsame Autorschaft wäre vielleicht eine besondere Freude für den Vater geworden. Geradezu zu einer Mitverfasserschaft hatte Ulrich in seinem Brief an Christoph den Sohn zwar nicht ausdrücklich eingeladen. Doch war der Brief so formuliert, dass man Mitautorschaft als eine mögliche Variante gewünschter Unterstützung herauslesen konnte. Und anscheinend verstand Christoph die Einladung als vorrangig darauf zielend, als er ablehnend antwortete. Christophs ablehnende Antwort ist – jedenfalls im Lichte der weiteren Ereignisse – weniger weitreichend zu verstehen, als sie sich auf den ersten Blick liest. Eine Begleitung der Neuauflage wollte Christoph Tengler offenbar mit seinem Schreiben an den Vater nicht ausschließen. Er suchte nur die prominente Rolle eines Autors zu vermeiden. Der beginnenden Popularität des väterlichen Werks war Christoph sich anscheinend bewusst. Und so wollte er nicht in den Verdacht geraten, aus Ruhmsucht mit fachfremdem Werk seine eigene Berufung zur Theologie zu vernachlässigen.

16 Im Gegensatz zu dem Briefwechsel zwischen ihm und seinem gelehrten Sohn, dem die zu überarbeitende erste Augsburger Auflage zugrundelag, erwähnt Ulrich Tengler in seinem Brief an Verleger Johann Rynmann den von diesem für die erste Auflage mit der Buchproduktion betrauten Drucker nicht namentlich. Bei dem Brief an den Druckerherrn zur ersten Auflage mochte das passend erschienen sein. Ein Autor kann noch nicht sicher wissen, welchen Drucker der Verleger nach den vom Autor in der Epistel gesetzten Qualitätsanforderungen wählen wird. Immerhin hatte mutmaßlich schon beim Abfassen des Briefs an Verleger Johann Rynmann für die Erstauflage vom Jahre 1509 festgestanden, dass der Druck von dem erfahrenen und wegen der Qualität seiner Arbeit bestens beleumundeten Augsburger Drucker Hans (Johann) Othmar (gestorben um 1514) ausgeführt werde.[47] Umso mehr drängte es sich auf, dass Othmar auch die Neuauflage herstellen würde, falls der Verleger sich Tenglers Bitte um eine Neuauflage nicht verschließen sollte. Tengler hätte, als er den für die Erstauflage geschriebenen Brief an den Verleger für die Neuauflage von 1511 aktualisierte, seinen Wunsch nach der Neuauflage mit dem Hinweis auf das gute Gelingen des Erstdrucks in der Verantwortung Hans Othmars verbinden können. Insoweit griff Tengler jedoch nicht in den Text der Epistel für die erste

[46] Siehe zuvor zu 3.

[47] Über Drucker Johann Othmar und Verleger Johann Rynmann von Öhringen *Künast*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel“ (Fn. 1.), S. 146–154 (zu Rynmann) und 154–155 (zu Othmar); auch *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel (Fn. 1), S. 18 f.

Auflage von 1509 ein. Doch erwähnt Tengler in seiner Nachrede,[48] dass auch die neue Auflage in *Maister Otmars druckercy*[49] entstand.[50]

5. Speculum populare – Ein Vierzeiler zum Layenspiegel

Mit einem lateinischen Sinnspruch in vier Versen stellt die vierte Vorrede Leit- **17**
gedanken des Layenspiegels dar. Das Buch begegnet hier unversehens als Person, welche anstelle des Buchautors zu reden vermag, den Verfasser geradezu entfernt. Das Buch stellt sich dem ihm begegnenden Leser als eine Buch-Person vor: *En speculum populare vocor* – „Wohlan, man heißt mich Laienspiegel".[51] Eigentlich müsste das Buch „Volksspiegel" heißen. Der Ausdruck „Laye" ist kirchenlateinisch (*laicus*) vermittelte oder gelehrte direkte Anleihe bei der altgriechischen Sprache, worin „laos" (λαός) für „Volk" steht. Auf diese Weise weist sich das Buch als für jedermann geschrieben aus, jedoch von Bildungsanspruch beseelt. Fragen, die der Leser dem neuen Bekannten vielleicht stellen mag, nimmt die Buchperson vorweg. In knappsten Sentenzen zeichnet der Layenspiegel ein Selbstportrait. Der Ausdruck „gemeiner Nutzen" oder „Gemeinwohl" (*bonum commune*) fällt hier nicht. Doch wird deutlich, worin der in anderen Vorreden wiederholt beschworene Gemeinnutz besteht und woraus er sich ableitet. Weisheit ist der Anführer (*sapientia dux est.*). Das Gesetz ist dem Layenspiegel nährreicher Begleiter (*Lex comes alma mihi.*). „Ich erhelle Gerichtsfälle und vertreibe die Finsternis" (*causas illustro forenses Atque fugo tenebras.*). „Von dem eingelassenen Licht sende ich funkelnde Strahlen aus" (*immissa luce coruscos Emitto radios.*). Selbstbewusst verkündet die Buchperson abschließend: „Stattliches Ansehen verleihe ich den Deutschen" (*Germanis reddo decorem.*).

Passend dazu findet der Leser auf der gegenüberliegenden Seite einen Holz- **18**
schnitt,[52] welcher einen strahlenden Spiegel zeigt, auf welchen ein Schreiber und mitwirkende Diskutanten schauen. Der Schreiber ist der Verfasser Ulrich Tengler selbst, der sich zum Werkzeug des sich offenbarenden Buches macht, damit es Verbreitung erfahre. Der Himmel mit der Gottesmutter Maria im Mittelpunkt autorisiert die Szene. Die Gottesmutter Maria kniet in der Mitte des Vordergrundes. Soeben krönen Gottvater und Jesus Christus sie zur Himmelskönigin, unter Beistand des Heiligen Geistes, symbolisiert durch eine über ihnen

---

[48] *Beschluss rede zu allen stennden*, beginnend folio 254 recto der Augsburger Ausgabe 1511.

[49] Othmar griff beim vorletzten Buchstaben fehl. Es hätte *druckerey* erscheinen sollen.

[50] Nachrede zur Augsburger Auflage 1511, folio 254 verso.

[51] Auf dem ungezählten Blatt 4 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 8. Siehe bereits oben Rn. 8.

[52] Ungezähltes Blatt 5 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 9. Zu dem Holzschnitt siehe den Beitrag von *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 37–40.

schwebende Taube.[53] Das erinnert an Eike von Repgow, der in einer Vorrede seines um das Jahr 1230 verfassten Sachsenspiegels den Heiligen Geist um Zuwendung bittet, damit seine Sinne zur Niederschrift des Sachsenspiegels geschärft seien.[54]

19 Die vom Stolz des Autors auf das vollbrachte Werk getragene Selbstberühmung des Buches als *radians speculum* begegnet wörtlich nochmals am Ende des Buches. Im Epitaph (*Epitaphion Vdalrici Tenngler*) schaut Tengler auf seine reiche, vierundzwanzigfache Nachkommenschaft (*quatersenam fecundo germine prolem*), sieht sich selbst gealtert (*senex*), weiht den strahlenden Spiegel den kommenden Generationen (*radians speculum venturis consecro seclis*) und wünscht den Lesern Lebewohl (*Valeant Lectores*).[55]

20 Indem er sein Buch in der Ichform auftreten lässt, gibt Ulrich Tengler (im Verein mit Verleger Johann Rynmann von Öhringen und Drucker Hans Othmar) dem Werk eine eigene, über seinen Verfasser hinausreichende Existenz. Das Buch ergänzt die leibliche Nachkommenschaft, welche Tengler selbst noch wahrnimmt. Sein Bestand wird die Lebenserwartung aller weit übersteigen.

6. Lob auf den selbstlosen Verfasser und sein Buch – Prosavorrede und Reimvorrede des „Laien" Sebastian Brant in deutscher Sprache

21 Sebastian Brant, der hochgelehrte Straßburger Kollege Tenglers, lobt in der fünften und in der sechsten Vorrede Autor und Werk mit allen Kräften. Wie der Leser es gar nicht anders erwarten kann, hebt Brant schon im ersten Satz der Prosavorrede den gemeinen Nutzen hervor, den der Buchdruck mit Verbreitung des Wissens hochgelehrter berühmter Männer stiftet.[56] Zudem verweist Brant auf die Entdeckung bislang unbekannter Weltgegenden – ebenfalls ein umwälzender Vorgang der Wissenmehrung jener Zeit.[57] Sein Freund und Landvogt zu Höchstädt Ulrich Tengler habe sich indessen einer besonders umfänglichen Arbeit angenommen, um *laijscher vnd der recht vnerfaren person* in deutscher Sprache die geschriebenen kaiserlichen und päpstlichen Rechte, aber auch Übungen, Gebräuche und Praktiken geistlicher und weltlicher hoher und niedriger Gerichte, der Höfe und Kanzleien der Fürsten, der Städte und Lande nahezubringen. Brant betont, dass der Autor das Verständnis des Lesers sucht und nicht in Entfaltung gezierter und schäumender Worte Mehrung seines Ruh-

[53] Siehe zu dem Holzschnitt und seinen Fassungen in verschiedenen Ausgaben den Beitrag von *Deutsch* (§ 22), Rn. 10 ff.

[54] Prolog zum Sachsenspiegel in neuhochdeutscher Übersetzung: *Kaller*, Der Sachsenspiegel, 2002, S. 17: „Des heiligen Geistes Minne, die stärke meine Sinne."

[55] In der Augsburger Ausgabe 1511 folio 251 verso; noch nicht enthalten in der Augsburger Ausgabe 1509. Zu Tenglers Epitaphion auch *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel (Fn. 1), S. 14 f.; *Fuchs*, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler (Fn. 13), S. 108 f.

[56] Ungezähltes Blatt 5 verso der Augsburger Ausgabe von 1511; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 10.

[57] Ebenso ungezähltes Blatt 5 verso.

mes.[58] Er vergleicht Tenglers Fleiß mit der Beharrlichkeit und Genügsamkeit des Herkules und sieht eine schier endlose Liste von Amtsinhabern und Rechtsteilnehmern in dem Buch mit ihren Belangen angesprochen. Tenglers Werk könne man gar nicht genug bewundern, preisen und loben.[59]

Die an die Brantsche Prosavorrede anschließende Reimvorrede Sebastian **22**
Brants vervollkommnet das Lob auf den Autor. Brant hebt hervor, dass auch Autoren, die in ihren Werken dazu raten, nicht nach Lob und Ruhm zu trachten, doch ihren Namen ihren Werken voransetzen. Beispielhaft nennt er Propheten und Evangelisten, deren Namen durch ihre Schriften auch nach dem Tode in Erinnerung blieben.[60] So brauche auch Ulrich Tengler seinen Namen nicht schamhaft zu verschweigen. Brant tut bescheiden und zählt sich zum ungebildeten einfachen Volk (nennt sich *grob* und *ain teütscher lay*), empfiehlt deshalb einem Gelehrten, der er selbst nicht sei, Tengler auf Latein zu loben (was darauf mit der Lobrede Lochers tatsächlich geschieht).[61] Sein eigenes Lobgedicht möchte er, weil das in einer deutschen Kanzlei angebracht sei, in deutscher Sprache vorlegen. So wendet Brant sich – ganz im Anliegen des Laienspieglers – dem Leserkreis des Buches[62] auf Deutsch zu. Ein jeder Richter werde mit Hilfe von Tenglers Werk zu besserer Rechtspflege finden.[63] Hingegen stünde es ohne dieses Buch übel um die Rechtsprechung.[64]

Die mit Bedacht gepflegte Bescheidenheit des Lobredners Brant lässt den Ge- **23**
lobten und sein Werk umso rühmlicher erscheinen. Brant ist gewichtiger humanistischer Autor und insbesondere auch Herausgeber von Rechtsbüchern, in dieser Eigenschaft aktiv seit dem Ende des 15. Jahrhunderts.[65] Wenige Jahre nach seinen Geleitworten zu Tenglers Layenspiegel, ab dem Jahre 1516, begegnet er als Herausgeber des Klagspiegels (*Clagspiegel*) von Conrad Heyden (um 1385–1444).[66] Der Klagspiegel war Tengler ein Vorbild für seinen Layenspiegel.[67] Tenglers Auseinandersetzung mit dem Werk dürfte Brant wichtigen Anreiz für seine neue Edition des Klagspiegels geschaffen haben.

---

[58] Weiterhin ungezähltes Blatt verso.

[59] Ungezähltes Blatt 6 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 11.

[60] Ungezählte Blätter 6 verso und 7 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seiten E 12 und E 13.

[61] Ungezähltes Blatt 7 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 13.

[62] Über die Adressaten des Layenspiegels insbesondere die Beiträge von *Ulrike Müßig* (§ 3) und *Mathias Schmoeckel* (§ 14).

[63] Weiterhin ungezähltes Blatt 7 recto; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 13.

[64] Ungezähltes Blatt 7 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 14.

[65] Siehe *Knape/Wilhelmi*, Sebastian Brant Bibliographie, 2018, S. 62 ff.

[66] Siehe zur Herausgeberschaft Brants *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 13; ferner *Deutsch*, Klagspiegel, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. 2012, Sp. 1864–1869; *Knape/Wilhelmi*, Sebastian Brant Bibliographie, 2018, S. 73 ff.

[67] *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 608.

7. Lob auf Autor und Werk im lateinischen Geleitwort des „Lorbeerbekränzten" Jakob Locher

24 Der vom „groben" Laien Brant empfohlene lateinische Lobredner spiegelt die Brantsche Zweiteilung: Der Musenfreund, Poet und lorbeerbekränzte Redner Iacobus Locher äußert sich ebenfalls sowohl in Prosa als auch in Versen. Er wünscht den Lesern des hochberühmten Werkes Glück: *Iacobus Locher Philomusus Poeta & orator laureatus Huisce operis praeclari lectoribus Felicitatem optat*.[68] Sein schwäbischer Landsmann Vdalricus Tenngler habe, so lässt er die geneigten Leser wissen, nicht ein Buch niedrigsten Standes, sondern ein klassisches verfasst, und zwar zum gemeinen Nutzen in „unserem" Gemeinwesen (das heißt wohl: in schwäbischen Landen): *Condidit nuper ad communem nostra ciuitate vtilitatem Lectores candidi. Non proletarium librum: Immo classicum:* […] *Vdalricus Tenngler Sueuus meus conterraneus*. Locher verweist auf viele Ämter, in denen gute Rechtspflege zu betreiben ist. Dort herrschen Missstände, gegen die das Tenglersche Werk ankämpft: Gesetz und Rechte geringschätzende Ungelehrte und in grober Einfältigkeit Befangene (*legum iuriumque contemptores*; *Indocti atque crassa fatuitate oppressi*) wollen den öffentlichen Angelegenheiten vorstehen (*rebus publicis praeesse*), das Podium (*tribunal*) und den Ehrensitz (*honoris sellam*) besteigen, in den Räten den ersten Platz einnehmen (*in consilijs primum locum appetunt*). Sie handeln in blinder und ungebildeter Gewohnheit, in verdrehten Gebräuchen und untauglichsten Verfahrensweisen (*ceca barbaroque consuetudine/ peruersis moribus/ ritibus ineptissimis*) gegen Rechtskunde, gegen die Rechtsverständigen und gegen die Anordnungen der Herrscher (*contra iuris prudentiam: contra interpretes & principum constitutiones*). Viele verurteilt man unter ungerechten Umständen oder man bestraft sie zu Unrecht, andere entlässt man ungestraft (*Nonnullos iniquis conditionibus damnant: aut iniusta mulcta puniunt. Plerosque impunes dimittunt*).[69]

25 Das lateinische Preisgedicht Lochers ergänzt das zuvor in Prosa ausgeschüttete Lob auf Tengler und sein Werk. Locher stellt Tengler in eine Reihe berühmter Schriftsteller, was den Drucker vor orthographische Herausforderungen stellt (Hans Othmar erkennt nicht jeden Autorennamen als solchen und hält sich daher nicht durchgehend an seine Regel, Personennamen stets mit großem Anfangsbuchstaben zu setzen). In der Reihe der Vorbilder versäumt Locher nicht Sebastian Brant, der das unstete Schiff durch das Meer der Torheit lenkt (*Qui nauem duxit per mare stulti uagam*), anzuführen, also Brants berühmtes „Narrenschiff".[70] Damit vermag Locher die Brücke zum Wert des Layenspiegels, des Spiegels für das Volk (*speculum populo*), als eines deutschsprachigen, nicht im Gelehrtenlatein verfassten Werkes, zu schlagen. Das Werk schildere im

---

[68] Ungezähltes Blatt 8 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 16.
[69] Ebenso ungezähltes Blatt 8 verso.
[70] *Brant*, Das narrenschiff, Augspurg 1494.

eingegossenen Licht (*infuso lumine*; wovon schon die erste und die vierte Vorrede sprachen[71]) die ehrwürdigen Gesetze (*sacras leges*), guten Gewohnheiten (*ritus bonos*) und Gebräuche des Vaterlandes (*mores patriae*). Es umgürtet die Rechtspflege mit sorgfältigem Abwägen und berichtigt sie (*precingit trutina rectificatque forum*).[72]

III. Ansprüche des Layenspiegels

1. Geltungsanspruch des Layenspiegels: Aufbau auf Grundanliegen des Rechts

26 Die Vorreden zum Layenspiegel legen einen hohen Geltungsanspruch offen, den der Autor und seine Begleiter mit dem Werk erheben. Als Leitgedanken erscheinen göttlicher Schöpfungs- und Heilsplan, Frieden und gemeiner Nutzen, auch Wiederherstellung gestörter Ordnung. Der Layenspiegel stellt sich mit diesen ineinander verschränkten Zielsetzungen in eine Reihe spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Rechtsakte oder Rechtsbücher höchster Autorität, welche entweder kraft amtlicher Urheberschaft Geltung erlangten oder wegen allgemeiner Akzeptanz. Diese Quellen führen Idealbilder fort, die bereits in der Antike formuliert waren, rhetorische Muster, deren sich schon die Antike bediente. Sie wurden über das frühe und das hohe Mittelalter weitergereicht und standen um das Jahr 1500 griffbereit und akzeptanzfähig zur Verfügung. Einige Quellenbeispiele mögen dies veranschaulichen. Mit ihrer Angabe ist nicht die Behauptung verbunden, dass Tengler oder seine Mitstreiter genau diese Textstellen zur Grundlage ihrer Ausführungen nahmen. Sie dienen lediglich der Illustration allgemein gepflegter Grundaussagen, welche mutmaßlich Autoren der Zeit um 1500 mit oder ohne genaue Kenntnis von Fundstellen geläufig waren.

2. Recht als gottgewollte Lebensordnung des vernunftbegabten Menschen

27 Der in *Layenspiegels argument* angebrachte Verweis auf die gottgewollte Lebensordnung der mit Vernunft begabten Menschen in kirchlicher und in obrigkeitlicher Gewalt[73] lässt die Vorreden des *Liber Augustalis* Friedrichs des Zweiten von Hohenstaufen, des Sachsenspiegels (welcher in Eike von Repgow wie der Layenspiegel einen Amtsträger zum Urheber hat) und des Schwabenspiegels anklingen. Auch dort bilden Schöpfungsgeschichte, Weltgeschichte, gottgewollte Herrschaft und Rechtsgebundenheit menschlichen Daseins eine kontinuierliche Linie.

---

[71] Siehe oben zu 1 und zu 5.
[72] Ungezähltes Blatt 9 verso; bei *Deutsch*, Synopse (Fn. 10), Seite E 18.
[73] Oben Rn. 11.

3. Äußere Sicherheit und innere Integration als Herrschaftsverantwortung

28 Die Einführung, welche (gewissermaßen als elfte Vorrede) eine Brücke zwischen den als solche benannten Vorreden und den einzelnen Ausführungen des Layenspiegels schlägt, wiederholt nicht allein einige Aspekte der Vorreden[74] Vielmehr erinnert die Einführung an Justinians Vorrede „*Imperatoriam*" in den Institutionen. Justinian lässt sich in dieser Vorrede dahin vernehmen, dass die kaiserliche Majestät nicht allein mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen gerüstet sein müsse, um im Krieg wie im Frieden gut regieren zu können. Diese einprägsame Überkreuzstellung der Assoziationen zu gutem Regiment griff Friedrich I. Barbarossa in seiner Vorrede (Promulgation) zum Augsburger Stadtrecht von 1156 auf. Seine Juristen schrieben für ihn, dass er die Aufzeichnung des Augsburger Stadtrechts anordnete, weil er als pflichtbewusster und katholischer Herrscher nicht nur mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen gerüstet sei (*pius et catholicus imperator, utpote non solum armis ornatus, sed etiam legibus armatus*).[75] Friedrich I. Barbarossa sah sich als neuer Justinian in Verantwortung für äußere Sicherheit und inneren Frieden. Dasselbe Motiv begegnet in der Vorrede der Konstitutionen von Melfi Friedrichs des Zweiten, des Enkelsohnes Friedrichs des Ersten. Tengler schreibt in seiner Einführung in spürbarem (waffentechnisch auf die Höhe der Zeit gebrachtem) Anspielen auf Justinian und die beiden Staufer Friedrich, zum Regieren benötige die Herrschaft nicht nur *Harnasch/ waffen/ Büchsen vnd ander wǒren*, sondern auch rechtmäßige Satzungen.[76] Die Bedeutung des Friedensaspekts für das Tenglersche Verständnis von Recht erhellt auch daraus, dass das Titelblatt der Augsburger Auflage von 1511 hervorhebt, dem neuaufgelegten Layenspiegel seien Reichsgesetze und namentlich der reformierte Landfrieden beigegeben.[77]

29 Erfinder der Doppelfunktion guten Regiments waren Justinians Gesetzesredaktoren nicht. Sie erscheint schon eine Generation früher in Chlodwigs kurzer Vorrede zur *Lex Salica* (welche allerdings mutmaßlich nicht als Originaltext aus der Zeit um das Jahr 500 überliefert ist, sondern nur als Rekonstruktion aus der

---

[74] Siehe betreffend den Frieden schon oben Rn. 11 zu *Layenspiegels argument*.

[75] Promulgation des Augsburger Stadtrechts von 1156, in: *Becker/Ferber*, Das Augsburger Stadtrecht von 1156, 2020, S. 32 f.

[76] Einführung in der Augsburger Ausgabe 1511, folio 2 recto. Diesen Absatz enthält auch schon die Erstausgabe Augsburg 1509, auf ungezähltem Blatt 15 recto.

[77] Die Ankündigung *Königklich reformation Lanndtfriden* auf dem Titelblatt löst die Augsburger Layenspiegel-Ausgabe von 1511 ab folio 153 verso ein. Dort ist wiedergegeben: *Der küniglich lanndtfrid zu Worms aufgericht* – ein Reichstagsbeschluss zu einer Reichsreform vom Jahre 1495, der ein allgemeines Friedensgebot darstellt und die Fehde abschafft. Dem Ewigen Landfrieden von Worms 1495 folgten weitere Beratung zur Reichsreform auf dem Reichstag zu Freiburg im Breisgau in den Jahren 1497 und 1498 und Verabschiedung einer Reformation auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1500. Diese Augsburger Reformation vom Jahre 1500 enthält die Augsburger Layenspiegel-Ausgabe von 1511 ab folio 157 verso.

zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts). Diese setzt dem Gesetzbuch der Franken in Vereinbarung unter den Stammesgenossen und ihren Anführern das Ziel, die Friedfertigkeit zu bewahren (*servandum* […] *pacis studium*); die Franken sollen die Nachbarvölker an Gesetzgebung (*legali auctoritate*) übertreffen, so wie sie sie auch mit dem Arm an Stärke (*fortitudinis brachio*) überragen.[78] Bereits das Alte Testament hatte in einem Lied zur Hochzeit des unbenannten Königs (der Israeliten), welches seinen Ursprung in der Zeit vor dem babylonischen Exil (vor dem Jahr 597 vor Christi Geburt) hatte, den waffenstarken und gerechten Herrscher gelobt.[79] Der Prophet Jesaja verkündete in der zweiten Hälfte des achten vorchristlichen Jahrhunderts den Friedensfürsten, der alle feindliche Gewalt überwinden und ein endloses Reich in Recht und Gerechtigkeit regieren werde.[80]

4. Weitergabe der antiken Friedensidee durch das frühe Mittelalter

Das frühe Mittelalter tradierte die fränkische und römische Rechtsidee der **30**
Friedenssicherung, beispielsweise im langobardischen *Edictus Rothari* des Jahres 643 und im Gesetzbuch der Bayern (*Lex Baiuvariorum*) um das Jahr 740. Die Vorrede zum Gesetzbuch des Langobardenkönigs Rothari fordert jeden auf, ein friedliches Leben zu führen, aber zur Verteidigung seiner selbst und seines Landes bereitzustehen.[81] Das bayerische Stammesrecht gibt Gesetzen den Zweck, den menschlichen Übermut zu zähmen, damit Unschuld nichts von Unredlichen zu befürchten habe und die Unredlichen mit Furcht vor Bestrafung zu schädigen gehemmt werden.[82] Damit war Kontinuität der Friedensidee in die folgenden Jahrhunderte gewährleistet.[83]

5. Gemeiner Nutzen

Ähnlich der omnipräsenten Friedensidee musste Tengler und seinen Mitvorred- **31**
nern der gemeine Nutzen (das Gemeinwohl, das Gemeingut, das öffentliche Wohl oder Heil, *gemeiner nutz*, *bonum commune*, *bonum multitudinis*, *utilitas publica*, *salus publica*, *bonum publicum*)[84] als unverzichtbarer Topos vor Augen

[78] In Prosa gefaßter § 1 der kurzen Vorrede zur *Lex Salica*, enthalten in der Ausgabe *Eckhardt*, Die Gesetze des Merowingerreiches, 1963; zu finden auch in: *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), 10. Aufl. 1992, S. 35, 37. Der gereimte § 1 der langen Vorrede gemäß der Ausgabe *Eckhardt*, Lex Salica, 1953, enthält ähnlich eine Paarung von Waffenstärke mit Friedenswahrung und Gerechtigkeit.

[79] Psalm 45.4 bis 8.

[80] Jesaja 9.1 bis 6.

[81] Vorrede zum *Edictus Rothari*.

[82] Vorrede zur *Lex Baiuvariorum*.

[83] Siehe zur Friedensidee in hohem und spätem Mittelalter zuvor Rn. 28 und unten Rn. 34.

[84] Zu der Vielfalt der einander mehr oder minder weit deckenden Begriffe *Simon*, Gemeinwohltopik in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Politiktheorie, in: Münkler/Bluhm, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2001. Siehe ferner *Blickle*, Der Gemeine Nutzen, in: Münkler/

gestanden haben, wenn es, über die Einzelheiten sich erhebend, galt, das Wesen der Rechtspflege vorzustellen. Der gemeine Nutzen zieht sich als Zielsetzung durch den gesamten Vorredenapparat hindurch. Die nachstehenden Quellenbeispiele sollen die epochenübergreifende Präsenz des Gedankengutes veranschaulichen – wiederum ohne Anspruch auf die Annahme, Tengler und seine Gefährten haben alle angeführten Textstellen zur Hand gehabt.

32 *Aristoteles* (384–322 vor Christus)[85] erklärt in seiner Nikomachischen Ethik, Staatskunst sei die höchste Kunst, denn ihr Ziel umfasse die Ziele aller anderen Künste. Die Staatskunst kann ihr Ziel verfolgen, indem sie sich der anderen Künste als Mittel bediene und zusätzlich das Mittel der Gesetzgebung einzusetzen vermöge.[86] Der Staat sorge für die Verwirklichung von Glück. Das Glück sei das höchste Gut der Menschen; es sei ein Geschenk der Götter und müsse durch ethisches Handeln realisiert werden. Glück sei ein Gemeingut.[87] In der Synthese verantwortet damit Gesetzgebung das Gemeingut Glück. Die Pflichtenlehre *Ciceros* (106–43 vor Christus) benennt den gemeinsamen Nutzen (*communes utilitates*) als Richtschnur.[88] Als ein langer Dialog zwischen dem Lehrmeister *Aurelius Augustinus von Hippo* (354–430) und seinem Schüler Evodius stellt sich ein in drei Bücher eingeteiltes Werk über den freien Entschluss (*De libero arbitrio*) dar. Der Dialog durchdenkt die Frage nach der Willensfreiheit des Menschen. Darin erklärt Augustinus seinem Schüler einen guten Vorschlag zur Staatsverfassung mit Blick auf den gewichtigen Gemeinnutz (*gravis communisque utilitas*):

Ergo, si populus sit bene moderatus et gravis communisque utilitatis diligentissimus custos, in quo unusquisque minoris rem privatam quam publicam pendat, nonne recte lex fertur, qua huic ipsi populo liceat creare sibi magistratus, per quos sua res, id est publica, administretur?[89]

Bluhm, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2001, betreffend Baseler Urkunden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts; *Naegle*, Französische Gemeinwohldebatten im 15. Jahrhundert, in: Münkler/Bluhm, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2001, betreffend Schriften des späten 14. und des frühen 15. Jahrhunderts.

[85] Über seine und weiterer griechischer Staatsdenker Haltungen zum Gemeinwohl *Kirner*, Polis und Gemeinwohl, in: Münkler/Bluhm, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2001, S. 31–63; *Böckenförde*, Gemeinwohlvorstellungen bei Klassikern der Rechts- und Staatsphilosophie, in: Münkler/Fischer, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2001, S. 44–49. Siehe auch den Überblick von der Antike bis zum 20. Jahrhundert durch *Schrey*, Gemeinnutz/Gemeinwohl, in: Krause/Müller, Theologische Realenzyklopädie, Bd. XII, 1984, S. 339–346. Wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf Platon siehe bereits oben Rn. 12.

[86] *Aristoteles*, Nikomachische Ethik 1.1.

[87] *Aristoteles*, Nikomachische Ethik 1.10.

[88] *Marcus Tullius Cicero*, De officiis 1.22; dazu *Böckenförde*, Gemeinwohlvorstellungen (Fn. 85), S. 50 f.

[89] *Augustinus*, De libero arbitrio libri tres, 1.45 (Zählung durch *Green*; entsprechend den mitgeführten weiteren Zählungen 1.6 oder 1.14). Die Drei Bücher über den freien Entschluss darf man nicht mit der ähnlich benannten Schrift *De gratia et libero arbitrio* verwechseln. Letztere ist ein langer Brief des Augustinus an Valentinus in Hadrumetum (Nordafrika) und

Wenn ein Volk besonnen sei und sorgsamst auf den wertvollen gemeinen Nutzen acht habe und wenn es darin die private Angelegenheit eines jeden geringer beurteile als die öffentliche, dann sei doch wohl ein Gesetz richtigerweise vorgeschlagen, wonach es ebendem Volk selbst zustehe, sich Amtsträger zu schaffen, durch welche seine Angelegenheit, das heißt die öffentliche (das Gemeinwesen), verwaltet werde?

Aus der mittelalterlichen Scholastik sind Albert von Lauingen (Albertus Ma- **33**
gnus) und Thomas von Aquin als Gewährsleute anzuführen.[90] Albertus Magnus (um 1200–1280) stellt in seinem Kommentar zur „Politik" des Aristoteles fest, alle Politik ziele auf das Gemeinwohl (auf Gemeingut), keine auf das Privatwohl (*omnis politia est ad commune bonum, et nulla ad privatum*).[91] Thomas von Aquin[92] widmet in seiner *Summa theologica* mehrere Abhandlungen über das Gesetz dem Nutzen für das Gemeinwohl.[93] Diesen Nutzen (*utilitas boni communis*) habe Gesetzgebung stets zu beachten.[94] In den Abhandlungen über Recht und Gerechtigkeit[95] stellt Thomas fest, Gesetzesgerechtigkeit ordne die Beziehungen unter den Menschen im Hinblick auf das Gemeinwohl (Gemeingut): *quantum ad commune quidem bonum*.[96] Er fährt fort: Wenn wir von Gesetzesgerechtigkeit sprechen, stehe fest, dass sie aus allen moralischen Tugenden insofern hervorsteche, als das gemeine Wohl das Einzelwohl einer Person überragte (*Si loquamur de justitia legali, manifestum est, quod ipsa est praeclarior inter omnes virtutes morales: inquantum bonum commune praeeminet bono singulari unius personae*).[97]

Stadtrechtsordnungen des späten Mittelalters greifen den Gemeinplatz vom **34**
gemeinen Nutzen auf. Dessen Beförderung begegnet sowohl in Reichsstädten als auch in Territorialstädten. Exemplarisch stehen hier dafür die Vorreden zu den Kölner Statuten vom Jahre 1437[98] und zu dem von Herzog Ludwig von

---

seine Mitmönche; darin fordert Augustinus auf, das Herz nicht zu verhärten, gemäß den Geboten der Nächstenliebe (*praecepta dilectionis*, *praecepta caritatis*) Gutes (*bona*) zu tun und Böses, Sünden (*mala*, *peccata*) zu unterlassen, in der Hoffnung auf göttliche Gnade (*gratia*), die das Gute mit Gutem vergelten werde. Hier ist nicht ausdrücklich das *bonum commune* angesprochen, doch steht die Darlegung ihm nahe.

[90] Siehe auch *Walf*, Bonum commune, in: Lexikon des Mittelalters II, 1999, Sp. 435.

[91] *Albertus Magnus*, Commentarii in octo libros politicorum Aristotelis, Anmerkung g zu Liber 3 Caput 4 (S. 233).

[92] Fundstellen zum Vorrang eines Gemeingutes bei Thomas von Aquin führt auf: *Eschmann*, Mediaeval Studies 5 (1943), 123–165. Siehe auch *Böckenförde*, Gemeinwohlvorstellungen (Fn. 85), S. 51–54.

[93] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, 2.1.90 bis 105.

[94] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, 2.1.91.4, Antwort (S. 28), mit Verweis auf Augustinus, De libero arbitrio.

[95] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, 2.2.57 bis 79.

[96] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, 2.2.58.7, Antwort zu 1 (S. 40).

[97] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, 2.2.58.12, Antwort vor 1 (S. 54).

[98] Kommentierung der Kölner Statuten von 1437 durch *Heppekausen*, Die Kölner Statuten von 1437, 1999.

Bayern verfügten Stadtbuch von Weißenhorn aus dem Jahre 1474[99]. Noch näher an der Entstehungszeit des Layenspiegels liegen die Stadtrechtsreformationen in Nürnberg (1479) und in Worms (1498). Ihre weitausholenden Vorreden beschwören eindrücklich die Ziele Frieden und gemeiner Nutzen.

6. Vertrautheit des Layenspiegels mit der Geschichte der Rechtsideen und Wissen um deren Akzeptanz

35 Die exemplarisch genannten Quellen zeigen eine seit der Antike gepflegte Ideengeschichte um die Bestimmung des Staates und seiner Rechtspflege. Die Gedankenwelt drückte sich in einander weitgehend deckenden Begriffen wie gemeines Gut, gemeines Wohl, öffentliches Heil, gemeinschaftlicher Nutzen aus und umhegte den Frieden als kostbares Gut. Mit dieser Gedankenwelt waren Ulrich Tengler und seine Gefährten vertraut, möglicherweise tatsächlich sogar mit den hier angeführten Fundstellen. Die Ideengeschichte ist dem Layenspiegel nicht bloß Dekoration, sondern sie dringt in die Einzelheiten ein, welche Tengler zu verschiedenen Feldern der Rechtspflege anführt. Das kann mit wörtlicher Verwendung der Leitworte geschehen[100] oder mit Vermittlung ihrer Sinngehalte.[101]

36 Tengler stellt – mit Unterstützung durch seine Begleiter – sein Werk in den epochenübergreifenden Diskurs ein (der bis in die Gegenwart des 21. Jahrhunderts reicht[102]). Damit trägt er ein doppeltes Selbstbewusstsein zur Schau: Der Autor des Layenspiegels erscheint zugleich Staatsdenker und Staatsmann – was er aufgrund seines schriftlichen Schaffens ebenso wie aufgrund seiner öffentlichen Ämter glaubhaft für sich in Anspruch nehmen darf. Tengler benennt sich in den von ihm selbst beigesteuerten Bestandteilen der Vorreden als Verfasser und Amtsträger, und er lässt sich von „Philomusus" Locher in den beiden Rollen feiern.

37 Der Layenspiegler Tengler und seine Geleitautoren konnten den reichen Erfolg einer Ansprache des von niemandem ernsthaft zu bestreitenden Ziels gemeinen Nutzens bereits am Heydenschen Klagspiegel beobachten. Der Klagspiegel hatte den gemeinen Nutz in seinem Nachwort angebracht. So ist in der Augsburger Ausgabe des Jahres 1488 zu lesen, dass das aus den gemeinen geschriebenen Rechten gezogene Buch der Klagen und nützlicher Belehrungen zu

---

[99] Kommentierung des Weißenhorner Stadtbuchs von 1474 durch *Habiger*, Zeitschrift für Schwäbische und Bayerische Rechtsgeschichte 3 (2024), 465 ff., 482.

[100] So auf den Feldern des Vormundschaftswesens (Beitrag von *Tilman Repgen* [§ 2]), des Gewerberechts (Beitrag von *Stephan Meder* [§ 5]) und des Strafrechts (Beitrag von *Arnd Koch* [§ 17]).

[101] So bei Beschreibung richterlicher Amtstätigkeit (siehe den Beitrag von *Ulrike Müßig* [§ 3]).

[102] Siehe die Sammlungen *Münkler/Bluhm*, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2002; *Münkler/Fischer*, Gemeinwohl und Gemeinsinn, 2002; *Schuppert/Neidhardt*, Gemeinwohl, 2002.

täglichem Gebrauch vonnöten sei, zum Lobe Gottes und dem menschlichen Geschlecht zunutze. Die Finsternis der Unwissenheit werde abgeschnitten (der Layenspiegel wird die Lichtsymbolik ebenfalls aufgreifen[103]), und ein jeder sei in die Lage versetzt, ein Leben in Gerechtigkeit zu führen, um sich die Freude des ewigen Lebens zu erwerben.

So mochte es geradezu zwingend gewesen sein, dass der Layenspiegel in einer **38**
gereimten Nachrede (*Beschluss rede zu allen stennden*)[104] letztmals den Gemeinnutz erscheinen lässt, um den Bogen seiner Gedanken zu schließen. Der Nachrede ist keine Urheberangabe beigegeben. Der Buchautor geht zu sich selbst auf Distanz und spricht von sich in der dritten Person. Es ist nun auch nicht die Buch-Person,[105] welche spricht, denn auch der *Layenspiegel* tritt in die dritte Person ab. Die Nachrede ist unanzweifelbare Autorität jenseits von Autor und Werk schlechthin. Diese unbenannte Autorität dichtet, der *Layenspiegel* sei durch *Ulrichen Tenglers arbait* und *mit göttlicher hilff vnd radt Der recht geleerten* vollendet, der *teütschen nation zů nutzs*.[106]

7. Versprochene Beseitigung von Missständen

Schließlich ist auch der Lochersche Verweis auf beobachtete Missstände[107] nicht **39**
bloß zeittypische Floskel. Vielmehr verschafft er dem Buch ein zusätzliches werbendes Merkmal. Für Locher, so lässt der Laudator den Leser spüren, scheinen die Missstände mit den schon früher geschaffenen Rechtsbüchern und zumal mit dem nun vorzustellenden Layenspiegel bei tunlichster Anwendung leicht aus der Welt zu schaffen. In den Büchern sind nämlich die Missstände gedanklich schon behoben. Ganz so äußern sich auch die meisten mittelalterlichen Stadt- und Landrechte und ihre frühneuzeitlichen Reformationen sowie die Reichsgesetze des 16. Jahrhunderts. Die Verbesserung bei (im Detail oft nur vorgeblicher) Wiederherstellung der guten alten Ordnung war notwendig zu äußerndes Motiv, mit dem Konsens für den Rechtsetzungsakt und Akzeptanz für seine künftige Achtung zu erheischen war.[108]

8. Wertschätzung des Layenspiegels als Rechtsfortbildners

Die Vorreden zum Layenspiegel mitsamt Einführung und Nachrede schöpfen **40**
aus dem Vollen der gängigen Allgemeinaussagen zur Rechtsetzung. Das selbst-

---

[103] Siehe oben Rn. 10, 17–19, 25.
[104] Die *Beschluss rede* in der Augsburger Ausgabe von 1511 ab folio 254 recto.
[105] Siehe oben Rn. 17.
[106] *Beschluss rede*, folio 254 verso.
[107] Siehe oben Rn. 14, 24.
[108] Siehe beispielsweise die Vorreden zu den Augsburger Stadtrechten von 1156 und 1276, zum Oberbayerischen Landrecht von 1346, zur Wormser Reformation von 1498, zur Reichsnotariatsordnung von 1512. Dazu *Becker*, Kommunale Autonomie zum gemeinen Besten, in: Wüst et al., Mitregieren und Herrschaftsteilung in der frühen Neuzeit, 2016, S. 17–40.

bewusste Auftreten des Laienspieglers scheint ihm nicht verübelt worden zu sein. Ganz im Gegenteil findet sich eine bemerkenswerte Übereinstimmung zwischen Lochers lateinischer Prosa-Vorrede und der späteren Vorrede zur Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften, *Constitutio Criminalis Carolina* oder kurz sogenannte *Carolina*, vom Jahre 1532. Locher wies auf die Übel hin, welche schlechtes Führen von Strafverfahren stiftet: Die Unschuldigen erleiden Schaden und die Schuldigen lässt man laufen.[109] Ebendies führt auch die Vorrede zu dem Reichsstrafgesetzbuch von 1532 als *gemeynem nutz zu grossem nachtheyl* an. An vielen Orten, so liest man in der Vorrede zur *Carolina*, werde oftmals wider Recht und wider gute Vernunft gehandelt; entweder werden die Unschuldigen gepeinigt oder getötet, oder die Schuldigen werden durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlungen gefristet, weggeschoben und erledigt. Es macht den Eindruck, als ob die Redaktoren der *Carolina* den Layenspiegel zur Hand gehabt hätten. Die Bambergische Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, welche der *Carolina* als Vorbild diente, hatte sich zwar bereits ähnlich über Missstände der Strafrechtspflege geäußert, aber nicht ganz in der zugespitzten doppelten Konfrontation der Fehlleistungen gegenüber Unschuldigen und gegenüber Schuldigen. In der kurz sogenannten *Bambergensis* beklagt die Vorrede, dass durch Übersehen und aus Unwissenheit in mancherlei Übung der Strafverfahren Missbrauch geschehe. Gewohnheit sei eingewachsen, die dem Recht nicht gemäß sei. Mit der Neuordnung des Bambergischen Strafrechts sollen Recht und gemeiner Nutz befördert werden.[110]

41 Eine etwaige Orientierung der Reichsgesetzgebung am Tenglerschen Rechtsbuch wäre für Tengler wahrscheinlich kein unerwarteter Effekt. Tengler gab in seiner Schrift möglicherweise bewusst nicht ausschließlich gesicherten Bestand des Rechts wieder. Vielmehr machen einige Passagen den Eindruck, rechtspolitische Programme vorzustellen. Namentlich trifft dies Beschreibungen gewerberechtlicher Regeln, die sich wie ein Entwurf zu einer Policey-Ordnung lesen. Tengler empfiehlt nachgerade den öffentlichen Gewalten, das von ihm Geschilderte in ihre *polliceyen* aufzunehmen.[111] Auch die ausführliche Darstellung zum Umgang mit öffentlichen Geldern und insbesondere mit öffentlichen Gütern wirkt – bei allen Anklängen an vorhandene Regelwerke – innovativ.[112] Damit stellte sich der Layenspiegel in seiner Zeit an vorderste Stelle moderner Rechtsentwicklung.

---

[109] Siehe oben Rn. 39.

[110] *Bambergische halßgerichts ordenung*, in der Ausgabe Bamberg 1507: folio 3 verso.

[111] Eindrückliche These des Beitrages von *Stephan Meder* (§ 5), insbesondere dort Rn. 10 ff., 22 ff., 30.

[112] Siehe den Beitrag von *Hans Schulte-Nölke* (§ 4), darin dessen Gesamtwürdigung in Rn. 36 ff.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Albertus Magnus, Commentarii in octo libros politicorum Aristotelis, Ausgabe als: Opera omnia, Volumen octavum. Politicorum Lib. VIII, Cura ac labore Augusti Borgnet, Parisiis 1891.

Altes Testament siehe: Bibel.

Aristoteles, Nikomachische Ethik, Übersetzung und Nachwort von Franz Dirlmeier, Anmerkungen von Ernst A. Schmidt, Stuttgart 1980.

Augsburger Stadtrecht 1156: Becker, Christoph/Ferber, Matthias (Hrsg.), Das Augsburger Stadtrecht von 1156, Zweisprachige Ausgabe mit Erläuterungen, Berlin 2020.

Augsburger Stadtrecht 1276, in: Meyer, Christian (Hrsg.), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert, Augsburg 1872, S. 1–229.

Augustinus, Aurelius, De libero arbitrio libri tres, Ausgabe als: Sancti Avreli Avgvstini opera, Sect. VI Pars III. De libero arbitrio libri tres, Recensvit Gvilelmvs M. Green, Vindobonae 1956.

ders., De gratia et libero arbitrio, Ausgabe als: *Augustinus*, Ad Valentinum et cum illo monachos de gratia et libero arbitrio liber unus, in: *Augustinus*, Späte Schriften zur Gnadenlehre, Ediert von Drecoll, Henning/Scheerer, Christoph/Gleede, Benjamin, Berlin 2019, S. 129–176.

Bambergensis siehe: Bambergische Halsgerichtsordnung.

Bambergische Halsgerichtsordnung: Bambergische halßgerichts ordenung, Bamberg 1507. Nachdruck in: Bambergensische (Bambergensis, Bamberg 1507) & Brandenburgische (Brandenburgensis, Nürnberg 1516) Halsgerichtsordnung und Kaiser Karls V. Peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Criminalis Carolina, Mainz 1533), Frankfurt am Main 2007, erste Foliierung. Enthalten auch in: Buschmann, Arno (Hrsg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998, S. 18–101.

Becker, Christoph, Kommunale Autonomie zum gemeinen Besten. Frühneuzeitliche Weiterentwicklung des Stadtrechts unter dem Einfluss des ius commune durch die Rechtsteilnehmer selbst, in: Wüst, Wolfgang/Heller, Marina/Sommerkorn, Vera (Hrsg.), Mitregieren und Herrschaftsteilung in der frühen Neuzeit. Beiträge zur Machtfrage im Alten Reich und in Bayern, Referate der Tagung vom 11. bis 13. Februar 2015 im Bildungszentrum Kloster Banz, Stegaurach 2016, S. 17–40.

Bibel: Deissler, Alfons/Vögtle, Anton/Nützel, Johannes M. (Hrsg.), Neue Jerusalemer Bibel, Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalemer Bibel, 18. Aufl. Freiburg/Basel/Wien 2007.

Blickle, Peter, Der Gemeine Nutzen, Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere, in: Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn, Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 85–107.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Gemeinwohlvorstellungen bei Klassikern der Rechts- und Staatsphilosophie, in: Münkler, Herfried/Fischer, Karsten (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn im Recht, Konkretisierung und Realisierung öffentlicher Interessen, Berlin 2002, S. 43–65.

Brant, Sebastian, Das narrenschiff, Augspurg 1494.

Carolina siehe: Peinliche Gerichtsordnung.

Cicero, Marcus Tullius, De officiis. Vom pflichtgemässen Handeln. Lateinisch-deutsch, herausgegeben und übersetzt von Nickel, Rainer, Düsseldorf 2008.

Clagspiegel siehe: *Heyden, Conrad*.
Codex Iustinianus 534: Corpus Iuris Civilis, Volumen Secundum, Codex Iustinianus. Recognovit et retractavit Paulus Krueger, 15. Aufl. Dublin/Zürich 1970.
Constitutio Criminalis Carolina siehe: Peinliche Gerichtsordnung.
Deutsch, Andreas, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption, Köln/Weimar/Wien 2004.
ders., Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.
ders., Synopse der verschiedenen Laienspiegel-Ausgaben, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 521–532.
ders., Klagspiegel, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II: Geistliche Gerichtsbarkeit – Konfiskation, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1864–1869.
Digesten Justinians 533: Corpus Iuris Civilis, Volumen Primum. Institutiones. Recognovit Paulus Krueger. Digesta. Recognovit Theodorus Mommsen. Retractavit Paulus Krueger, 22. Aufl. Dublin/Zürich 1973; Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung. II. Digesten 1–10, Heidelberg 1995, bis Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Rüfner, Thomas/Seiler, Hans Hermann (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung. V. Digesten 28–34, Heidelberg 2012.
Edictus Rothari, in: Pertz, Georgivs Henricvs (Hrsg.), Monvmenta Germaniae Historica, Legvm Tomvs IIII., Hannoverae 1868, S. 1–90 (2).
Eschmann, I. Th., A Thomistic Glossary on the Principle of the Preeminence of a Common Good, Mediaeval Studies 5 (1943), 123–165.
Fuchs, Franz, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 99–116.
Habiger, Katharina, Weißenhorner Stadtrecht – Das Stadtbuch von 1474, Zeitschrift für Schwäbische und Bayerische Rechtsgeschichte 3 (2024), 465–590.
Heppekausen, Ulf, Die Kölner Statuten von 1437, Ursachen, Ausgestaltung, Wirkungen, Köln/Weimar/Wien 1999.
Heyden, Conrad, Klagspiegel: [ohne Verfasserangabe], Ein neẅ geteütscht Rechtbůch gezogen auß Geystlichen vnd weltlichen Rechten, ohne Ort [Augsburg] und ohne Jahr [um 1488]; die erste von Sebastian Brant herausgegebene Fassung: [ohne Verfasserangabe], Der Richterlich Clagspiegel, Durch doctorem Sebastianum Brandt, Straßburg 1516.
Institutionen Justinians 533: Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Lohsse, Sebastian/Rüfner, Thomas (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, Text und Übersetzung, 4. Aufl. Heidelberg 2013.
Kirner, Guido O., Polis und Gemeinwohl – Zum Gemeinwohlbegriff in Athen vom 6. bis 4. Jahrhundert v. Chr., in: Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 31–63.
Klagspiegel siehe: *Heyden, Conrad*.
Knape, Joachim/Wilhelmi, Thomas, Sebastian Brant Bibliographie, Forschungsliteratur bis 2016, Wiesbaden 2018.

ders., Der humanistische Geleittext als Paratext – am Beispiel von Brants Beigaben zu Tennglers Layen Spiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 117–137.

Kölner Statuten von 1437 in: Cöllnische Reformation/ Das ist: Deß heiligen Römischen Reichs/ Edler vnd Freyer Stadt Cölln/ hiebevorn auffgerichte/ vnd durch die Käys. Mäyest. Auch respective den Ertzbischofen vnd Churfürsten zu Cölln/ bestettigte Reformation/ Statuten und Ordnungen, Nürnberg 1621. Darin die Kölner Statuten von 1437 auf S. 1–111 (erste Paginierung); auch in: Stein, Walther (Bearbeiter), Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 1, Bonn 1893, Nachdruck Düsseldorf 1993, S. 631–709.

Konstitutionen von Melfi 1231: Conrad, Hermann/von der Lieck-Buyken, Thea/Wagner, Wolfgang (Hrsg.), Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien. Nach einer lateinischen Handschrift des 13. Jahrhunderts herausgegeben und übersetzt, Köln/Wien 1973.

Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), 10. Aufl. Opladen 1992.

Künast, Hans-Jörg, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel" in Augsburg und Straßburg 1509–1560, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 139–162.

Lex Baiuvariorum, in: Monvmenta Germaniae Historica. Legvm Sectio I. Leges Nationvm Gemanicarvm, Tomi V. Pars II., Lex Baiwariorvm, Hannoverae 1926, S. 177–203.

Lex Salica: Eckhardt, Karl August (Hrsg.), Die Gesetze des Merowingerreiches 481–714. Pactus Legis Salicae, Witzenhausen 1963 [mit kurzem Prolog]; Eckhardt, Karl August (Hrsg.), Lex Salica. 100 Titel-Text, Weimar 1953 [mit langem Prolog].

Liber Augustalis: siehe Konstitutionen von Melfi.

Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn, Zwischen Normativität und Faktizität, Berlin 2002.

dies. (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn, Rhetoriken und Perspektiven sozial-moralischer Orientierung, Berlin 2002.

Naegle, Gisela, Französische Gemeinwohldebatten im 15. Jahrhundert, in: Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn, Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 109–127.

Nürnberger Reformation 1479: Newe Reformacion der Stat Nurenberg, Nürnberg 1484; Nachdruck: Köbler, Gerhard (Hrsg.), Reformation der Stadt Nürnberg, Gießen-Lahn 1984; auszugsweise Edition in: Kunkel, Wolfgang (Bearbeiter), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Band, Erster Halbband: Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936, S. 1–94.

Oberbayerisches Landrecht 1346: Schlosser, Hans/Schwab, Ingo (Hrsg.), Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, Köln/Weimar/Wien 2000; Volkert, Wilhelm/Jaroschka, Walter/Lieberich, Heinz (Hrsg.), Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, München 2010.

Peinliche Gerichtsordnung (Reichsstrafgesetz; Constitutio Criminalis Carolina): Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung/ auff den Reichßtägen zu Augspurgk vnd Regenspurgk/ inn jaren dreissig/ vnd zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd beschlossen, Meyntz 1533. Nachdruck in: Bambergische

(Bambergensis, Bamberg 1507) & Brandenburgische (Brandenburgensis, Nürnberg 1516) Halsgerichtsordnung und Kaiser Karls V. Peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Criminalis Carolina, Mainz 1533), Frankfurt am Main 2007, dritte Foliierung. Enthalten auch in: Buschmann, Arno (Hrsg.), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998, S. 103–177.

Platon, Nomoi, Ausgabe, in: Otto, Walter F./Grassi, Ernesto/Plamböck, Gert (Hrsg.), Platon, Sämtliche Werke, 6. Nomoi, nach der Übersetzung von Hieronymus Müller mit der Stephanus-Numerierung, Hamburg 1982.

Reichsnotariatsordnung 1512: Grziwotz, Herbert, Kaiserliche Notariatsordnung von 1512, Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats, München, 1995.

Reichsstrafgesetzbuch 1532 siehe: Peinliche Gerichtsordnung.

Sachsenspiegel um 1225: Kaller, Paul (Hrsg.), Der Sachsenspiegel, In hochdeutscher Übersetzung, München 2002.

Schrey, Heinz-Horst, Gemeinnutz/Gemeinwohl, in: Krause, Gerhard/Müller, Gerhard (Hrsg.) Theologische Realenzyklopädie, Bd. XII: Gabler – Gesellschaft und Christen tum V, Berlin/New York 1984, S. 339–346.

Schuppert, Gunnar Folke/Neidhardt, Friedhelm (Hrsg.), Gemeinwohl – Auf der Suche nach Substanz, Berlin 2002.

Schwabenspiegel um 1275: Derschka, Harald Rainer (Hrsg.), Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, München 2002.

Seitz, Reinhard H., Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Simon, Thomas, Gemeinwohltopik in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Politiktheorie, in: Münkler, Herfried/Bluhm, Harald (Hrsg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn, Historische Semantiken politischer Leitbegriffe, Berlin 2001, S. 129–146.

Tenngler, Ulrich, Layen Spiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Vindelica yetz Augspurg 1509.

Tenngler, Ulrich, Der neü Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addition: Auch der guldin Bulla/ Königklich reformation Lanndtfriden. Vnd bewärung gemainer Recht, Augspurg 1511.

Thomas von Aquin, Summa theologica, übersetzt und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, Bd. 14: Recht und Gerechtigkeit, II–II, 57–79, kommentiert von A. F. Utz, Heidelberg/München/Graz/Wien/Salzburg 1953.

ders., Summa theologica, übersetzt und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, Bd. 13: Das Gesetz, I–II, 90–105, kommentiert von Otto Hermann Pesch, Heidelberg/Graz/Wien/Köln 1977.

Walf, Knut, Bonum commune, in: Lexikon des Mittelalters, II. Bettlerwesen bis Codex von Valencia, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 435.

Weißenhorner Stadtbuch 1474: Ausgabe von Urstück 1474 und Abschrift 1735 bei Habiger, Katharina, Weißenhorner Stadtrecht – Das Stadtbuch von 1474, Zeitschrift für Schwäbische und Bayerische Rechtsgeschichte 3 (2024), 465–590 (533–557, 558–586).

Wormser Reformation 1498: Der Statt Wormbs Reformation, ohne Ort [Speyer] 1499; Auszüge in: Kunkel, Wolfgang (Bearbeiter), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Band, Erster Halbband: Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936, S. 95–220.

Layenspiegels erster Tail – Personen: Gerichtspersonen, Fürsprecher, städtische Verwaltung, Vermögen, Geschäftstätigkeit, Erbschaften, Verwandtschaften

Im ersten bůch / von ettlichenn person / so zů weltlicher regierung / inner vnnd ausserhalb rechtens (1–99 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 2 Tenglers Laienspiegel über die Vormundschaft

Tilman Repgen

Im Abschnitt über die Vormundschaft zeichnete Tengler getreu die Rechtslage nach, wie sie sich aus dem älteren *ius commune* ergab. Tengler schärfte dabei seinen Lesern vor allem die Fremdnützigkeit der Vormundschaft ein, wie es dann wenige Jahre später auch die Reichsgesetzgebung in den Policeyordnungen tat. Es scheint zu Beginn des 16. Jahrhunderts nötig gewesen zu sein, dies dem Publikum klarer als bisher zu vermitteln. Auffällig ist in Tenglers Text die klare Praxisorientierung, die sich nicht nur in der Auswahl der behandelten Themen zeigt, sondern auch in der eingängigen Formulierung und der Handreichung von Musterformularen.

Die sorgfältige und einigermaßen umfassende Schilderung des Rechtsinstituts der Vormundschaft bei Tengler diente, wie seine Vorreden zeigen, der rechtssicheren Information insbesondere der Amtsträger, also auch der Vormünder, die für die Richtigkeit ihrer Entscheidungen und rechtlichen Handlungen einzustehen hatten. Die Dimension dieser Handlungen ging dabei weit über materielle Haftungsfragen hinaus. Für Tengler war das Recht ein zentral wichtiger Bestand der Heilsordnung. Die Rechtlichkeit (oder: Gerechtigkeit) des Handelns muss in dieser Sicht stets gegenüber Gott verantwortet werden. Das Seelenheil hängt danach davon ab, ob der Mensch nach den Weisungen des Rechts lebt. Die Rechtsnormen seien durch die beiden von Gott eingesetzten Gewalten: Kirche und Staat zu verwalten, weshalb die Untertanen diesen Gehorsam schuldeten. Davon hängt auch das Gemeinwohl ab, das in diese Heilsdimension wie selbstverständlich eingefügt ist.

I. Einleitung 48
II. Von *tragern* und *vormunden* 51
1. Vormundschaft im Allgemeinen 53
2. Geeignete Vormünder, insbesondere Frauen 55
3. Minderjährigkeit 57
4. Bestimmung und Einsetzung der Person des Vormunds 58
5. Pflichten des Vormunds 60
III. Im Vergleich 61
1. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts 61
2. Gemeines Recht 65
IV. Erträge 69
Quellen- und Literaturverzeichnis 70

I. Einleitung

1 Es besteht Einigkeit darüber, dass Tenglers Laienspiegel das Ziel verfolgt hat, Kenntnisse über das *ius commune* für das zeitgenössische Publikum des 16. Jahrhunderts, insbesondere für die an der Rechtspflege beteiligten Personen in der Volkssprache zu vermitteln.[1] Auch die Inhalte der Reichsgesetze sollten Berücksichtigung finden, um „Frieden und Ordnung zu schaffen".[2] Burret hat vor dem Hintergrund ihrer Forschungen zum Inquisitionsprozess im Laienspiegel[3] die These entwickelt, Tengler habe „sein Werk als Teil der Reformbewegung seiner Zeit" gesehen.[4] Deutsch sieht eine Absicht zur Förderung der Rezeption des römischen Rechts.[5] Eingebunden ist diese Absicht jedenfalls in eine feste Überzeugung von der *Notwendigkeit guter rechtlicher Ordnung*, wie sich aus Tenglers Erläuterung am Anfang des Laienspiegels zeigt.[6] Diese Ordnung fasst er – ganz der mittelalterlichen Tradition entsprechend – als Bestandteil der Heilsordnung auf:

Wyewol nu der allmechtig ewig gott zů underhalt unnd trost menschlicher natur/ umb erfolgung willen ymmerwerender säligkeit/ […] */ vil haylwirdiger gebot/ satzung und leer gegeben* […][7]

Kaiser Maximilian habe, so liest man weiter, *auß göttlichem einsprechen/ unnd genaden des hayligen gaistes* entsprechende Ordnungen und Gesetze erlassen zum *gemainenm nutz friden und rechten.*[8] Um die Abbildung dieses Reichsrechts ist es Tengler zu tun:

Deßhalben bey kurtzverschiner weyl im aller pesten ain teütsch püchlin genannt der Layenspyegel mitt nicht weniger můe/ auß obberůrten auch anderen rechtmässigen ordnungen/ satzungen und gewonlichen ůbungen getzogen zůsammenbracht an mer enden

[1] *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 43, 44; *Burret*, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 277–293.

[2] *Burret*, Der rechtspolitische Auftrag, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 277.

[3] *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010.

[4] *Burret*, Der rechtspolitische Auftrag, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 293.

[5] *Deutsch*, Laienspiegel, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. 2013, Sp. 408.

[6] Zur Bedeutung der einleitenden Texte des Laienspiegels vgl. insbesondere den Beitrag von *Becker* (§ 1).

[7] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg 1511, *Argument*, [E. 3] (in der Ausgabe 1511 sind die einleitenden Texte nicht paginiert oder foliiert. Diese Seiten werden hier in Klammern gesetzt mit E. […] gezählt). Zur heilsgeschichtlichen Dimension der Rechtsidee bei Tengler vgl. auch den Beitrag von *Deutsch* (§ 22), insbesondere Rn. 16–27, 42–52.

[8] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Argument*, [E. 3].

durch etlich rechtgeleerter der gemainen rechten und künstlichen vorreden und allegation auff verpessern ander mere versteendigen/ löblich unnd bewärlichen getziert/ zů Augspurg in der Kaiserlichen statt außgangen.[9]

Die Förderung der Rechtsidee ist ihm aber nicht Selbstzweck, sondern soll beim Laienpublikum

ye zůzeiten in burgerlichen oder peinlichen sachen/ regimenten und handelungen gebraucht werden/ zů güter underricht/ ***förderung des gemainen nutz****/*[10] *friden und rechtens/* […] *Darumb so wölle ain yeder hyemit durch gottes und der gerechtigkayt willen gütlich ermant und gebeeten sein/* […] */ so vil des notun sey zů verpessern.*[11]

Der Laienspiegel will also Ratgeber sein, aber ein Ratgeber mit einer pädagogi- **2**
schen (insofern humanistischen) Zielrichtung der Verbesserung der Situation um des Gemeinwohls und Friedens willen. Sebastian Brant hebt in seiner Vorrede zum Laienspiegel den großen Wert einer deutschsprachigen Orientierung über das geltende Recht hervor und vergleicht die Leistung Tenglers gar mit den Erfolgen spanischer Seefahrt[12] – die epochale Entdeckungsreise des Kolumbus lag noch keine zwanzig Jahre zurück. Tengler habe sich, so Brant, *Durch mittel des tieffen und grundlosen möres* [*Meeres*]*/ der rechte gewoget.*[13] Den Gewinn sieht Brant vor allem in der Rechtssicherheit: *Damit ain yeder gewarnet sey // das er sich halt dem rechten bey // Und nit auß aygem kopff vermain // das er all weißhait hab allain.*[14] Auch der Richter müsse für Fehlentscheidungen einstehen wie ein Arzt, der einen *schneidt zů kurtz zů lang zů tieff zů weidt* setze.[15] Von einem Richterprivileg moderner Denkart ist also nicht die Rede – im Gegenteil. Unbedingt soll der Rechtsordnung zur Durchsetzung verholfen werden. Was dazu gehört, sollen die Rechtsunterworfenen im Laienspiegel erfahren können. Insbesondere die Amtsträger mussten Bescheid wissen, um ihre Amtspflichten sorgfältig erfüllen zu können[16].

So ist es konsequent, dass im ersten Teil des Laienspiegels zunächst die ver- **3**
schiedenen Ämter mit ihren Pflichten beschrieben werden. Hierher gehört auch die Vormundschaft, die in der Perspektive Tenglers und seiner Zeit mehr den

---

[9] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Argument*, [E. 4].

[10] Die Förderung des Gemeinwohls als Zwecksetzung wird auch noch einmal erwähnt in den Briefen von Christoph Tengler von 1510, die ergänzend an das „Argument" angehängt wurden, [E. 5 und 6].

[11] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Argument*, [E. 4].

[12] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Vorreden*, [E. 10].

[13] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Vorreden*, [E. 11].

[14] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Vorreden*, [E. 15].

[15] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Vorreden*, [E. 15]: *Solh richter thůt sich selbs beladen // für ainen abtrag kostens und schaden // Wannn wer sich rechtens underwint // und sich doch ungeschickt besint // Das er nichts waißt // der hab gedult // wann er auff sich ladt schad und schuldt //.*

[16] Zum Adressatenkreis des Laienspiegels vgl. auch die Beiträge von *Lepsius* (§ 11), Rn. 44 f. und *Schmoeckel* (§ 14), Rn. 2 ff.

Charakter eines öffentlichen Amtes als eines privaten Rechtsinstituts hatte. Inhaltlich geht es bei der Vormundschaft um Schutzverhältnisse jenseits der Eltern-Kind-Beziehung. Schon die Etymologie legt dieses Verständnis nahe: Vormundschaft ist abgeleitet vom althochdeutschen *munt.* Das bedeutete „Schutz" und hatte wohl mit lateinisch *manus* (Hand) und *mandare* (anvertrauen) zu tun.[17] Die Schutzaufgabe der Vormundschaft deutet zugleich die *Zweckrichtung* des Rechtsinstituts an, die uns auch im Laienspiegel begegnen wird. Es geht darum, die *Entwicklung der Persönlichkeit des Mündels* zu leiten und zu schützen, nicht aber darum, dem Vormund irgendwelche Vorteile zu sichern. Diese Perspektive auf die fremdnützige Aufgabe der Vormundschaft zu betonen, ist zentral wichtig. Sie ist, das wird auch in der hier interessierenden Quelle aus dem 16. Jahrhundert deutlich, nicht etwa eine Erfindung der Aufklärung, sondern seit alters her präsent, letztlich vor allem im biblischen Menschenbild grundgelegt, das des Menschen Ziel im ewigen Heil sieht, das dem Menschen aber nicht einfach in den Schoß fällt, sondern das zu erreichen die Mitwirkung des Menschen voraussetzt.[18] Insofern ist es wichtig, dass der schutzbedürftige Mensch entsprechende Anleitung erfährt.

4 Mit der Schutzfunktion ist zugleich stets ein personenrechtliches Gewaltverhältnis verbunden, bei dem der Vormund die Angelegenheiten des Mündels „besorgt".[19] Hintergrund der Vormundschaft war zu allen Zeiten, dass es Menschen gibt, die nicht in der Lage sind, sich ihres Verstandes bei der Regelungen ihrer Angelegenheiten zu bedienen, obgleich der Mensch grundsätzlich gerade darauf hin angelegt ist.[20] Die Aufgabe der Anleitung fällt bei unmündigen Kindern kraft der biologischen Abstammung grundsätzlich den Eltern, früher: insbesondere dem Vater, zu. Doch gar nicht so selten fielen in früheren Zeiten die Väter aus, wenn sie verstarben, bevor das Kind volljährig geworden war. Zu denken ist auch an die schon früher ebenfalls nicht ganz seltenen unehelichen Kinder, bei denen die Väter rechtlich nicht in die Position des *pater familias* gelangten. Hinzutrat die Gruppe solcher Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfasstheit nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten mit Verstand zu regeln, also manche Kranken und Alten. Auch für diese Perso-

---

[17] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 3.

[18] Statt vieler möglicher Belegstellen sei hier wegen des unmittelbaren Bezugs auf die Unmündigkeit auf Epheser 4, 14 f. hingewiesen: „Wir sollen nicht mehr unmündige Kinder sein, ein Spiel der Wellen, hin und her getrieben von jedem Widerstreit der Meinungen, dem Betrug der Menschen ausgeliefert, der Verschlagenheit, die in die Irre führt. Wir wollen uns, von der Liebe geleitet, an die Wahrheit halten und in allem wachsen, bis wir ihn erreicht haben."

[19] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 3.

[20] Vgl. die klassische Formulierung der Unmündigkeit bei *Kant*, Berlinische Monatsschrift 4 (1784), 481: „Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen."

nen war eine Besorgung ihrer Angelegenheiten durch andere notwendig. An der Schutzbedürftigkeit setzte dann das „Amt" des Vormunds an. Seine Verleihung folgte aber nicht einfach den Gesetzmäßigkeiten der Verwandtschaft, sondern es hatten sich spezifische Regeln herausgebildet. Insgesamt gibt es ein paar zentrale Regelungsprobleme, die überall und zu allen Zeiten im Vormundschaftsrecht berücksichtigt werden mussten und müssen.[21] Im Mittelpunkt stehen dabei die folgenden Probleme:

- Wer bedarf überhaupt des Schutzes? Wer sind also die Mündel? Sind es nur die minderjährigen Kinder oder auch darüber hinaus die Frauen (sogenannte „Geschlechtsvormundschaft")? Werden nach Erreichen der Altersgrenze bestimmte Personen, die aufgrund körperlicher oder seelischer Gebrechen nicht für sich sorgen können, der Vormundschaft unterstellt?
- Ist geklärt, wer überhaupt der Vormundschaft unterliegt, so stellt sich als nächstes die Frage, *wer* das Amt der Vormundschaft ausüben soll und wie die Übertragung dieses Amtes ausgestaltet ist.
- Welche Rechte und Pflichten hat der Vormund bei der Ausübung seines Amtes? Modern gesprochen geht es um den Inhalt der Personen- und Vermögenssorge.
- Wenn der Vormund für das Mündel tätig wird, stellen sich selbstverständlich auch die Fragen nach der Verantwortlichkeit, zum Teil auch auf der Vermögensebene, also Fragen nach Haftung und Aufwendungsersatz.
- Mit der Eingangsfrage nach den Personen, die der Vormundschaft unterliegen, korrespondiert das Problem, wann denn die Vormundschaft wieder endet.

Diese Fragen gilt es im Folgenden zu berücksichtigen, wenn es jetzt im nächsten Abschnitt um die Äußerungen Tenglers zur Vormundschaft geht. **5**

II. Von tragern und vormunden

Im ersten Teil des Laienspiegels beschäftigt sich Tengler mit den an einem Gericht beteiligten Personen, insbesondere den Beisitzern, Schreibern und Fürsprechern.[22] Auch ein Vormund kann (für sein Mündel) vor Gericht auftreten. Insofern schien es systematisch passend, in diesem Kontext auf die Einrichtung der Vormundschaft zu sprechen zu kommen. Dass sich Tengler insoweit an der Systematik des *Speculum iudiciale* von Guilelmus Duranti[23] orientiert hat, das **6**

[21] Eingehend dazu *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 12–21.

[22] Handliche systematische Übersicht etwa bei *Kannowski*, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 211, 229.

[23] *Duranti*, Speculum iudiciale, Lugduni 1544, lib. 1, particula 3, *de tutore*, foliis 179–192

die Vormundschaft bei den Personen, die in fremdem Namen vor Gericht auftreten, behandelt, ist mindestens wahrscheinlich.[24] Tengler gliedert wie folgt:
- *Von tragern und vormunden* (folio 12 recto)
- *Von gewalthabern* (folio 12 verso)
- *Wer nit gewalthaber sein mög* (folio 13 recto)
- *Wer kainen gewalt geben mög* (folio 13 verso)
- *Von gewalts brieven* (folio 13 verso)
- *Gemain formm ains gewalts* (folio 14 recto)
- *Von minderiärigen* (folio 14 verso)
- *Von erbärmlichen person* (folio 15 recto)
- *Durch wen auch wie vormundschafft zu setzen sein* (folio 15 recto)
- *Von bemelter person tragern genannt Testamentarij* (folio 16 recto)
- *Forma Testmentari vormungschafft* (folio 16 recto)
- *Forma Tutele legittime* (folio 16 verso)
- *Forma Tutele dativi* (folio 16 verso)
- *Von tragern genannt Curatores* (folio 17 recto)
- *Forma der gemainen Cura* (folio 17 recto)
- *Forma der Cur zu sondernsachen* (folio 17 recto)

7 Erst sehr viel später im Kontext von Erbteilung und anderen Rechnungslegungen kommt Tengler noch einmal auf die Vormundschaft und die Pflicht zur Erstellung eines Inventars zurück: *Von vormundschafft und Inventarien* (folio 50 recto)[25]. Insgesamt ist es Tengler also gelungen, die Vormundschaft handbuchartig in einem systematischen Zusammenhang zu erörtern. Bemerkenswert sind die Einschübe über *Gewalthaber,* also besondere Gewaltverhältnisse. Sie erscheinen Tengler offensichtlich als innerlich zur Vormundschaft gehörig, die ein ebensolches Verhältnis zwischen Vormund und Mündel begründet. Auch die Erörterung der Minderjährigkeit ist passend, da sich aus ihr die Begrenzung der Altersvormundschaft ergibt.

8 Tengler beginnt den Abschnitt mit der fast resignierenden Feststellung, es gebe sehr viele Vormünder und *Trager* (Pfleger), die diese Aufgabe von Rechts

---

[online bei Google Books]. Duranti behandelt in der dritten Partikel *de hisque alieno nomine in iudicio interveniunt*, also von den Personen, die in fremdem Namen vor Gericht verhandeln, wie etwa die *procuratores.* Am Schluss dieser Gruppe bespricht er ausführlich und mit der im *ius commune* üblichen Freude an umfangreichen Allegationen die Vormundschaft einschließlich der Kuratel. Die Darstellung von Duranti ist wesentlich detaillierter als bei Tengler, erst recht, wenn man noch die ausufernden Ergänzungen insbesondere von Johannes Andreae hinzunimmt.

[24] Auf die Parallelität macht *Kannowski*, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 211, 229 aufmerksam.

[25] Zu diesem Abschnitt auch in diesem Band den Beitrag von *Schulte-Nölke* (§ 4).

wegen eigentlich gar nicht ausüben sollten, was aber auch angesichts der ungenügenden Informationen nicht verwunderlich sei[26].

1. Vormundschaft im Allgemeinen

Aber es werden ettwo den minderiaringenn vormunder/ durch des altvaters testament/ zů zeiten vom richter unnd ettwo durch die nächsten freünd/ gesatzt. zů latein genannt Tutores oder beschirmer/ biß sy zů iren tägen kommen/ Nämblich die knaben zů viertzehen unnd dye mädlin zů xij. jaren/ darnach sollen sy rechnung thůn/ unnd fürter zů neüwen zů curatoren/ das ist versorger/ gesetzt werdenn/ biß die kinde achttzehenn jar altwerden.[27] 9

Mit der Vormundschaft über Minderjährige, also der Altersvormundschaft, ist auch für die frühe Neuzeit der Hauptanwendungsfall angesprochen. Minderjährigkeit hat für Tengler eine geschlechtspezifische Altersgrenze: bei Jungen 14 Jahre, bei Mädchen 12 Jahre. Mit dem Erreichen der Mündigkeit endet – in getreuer Übertragung der gemeinrechtlichen Situation – aber nicht einfach die Vormundschaft, sondern sie wird nach Rechnungslegung überführt in eine „Versorgerschaft", die Kuratel (Pflegschaft). Der Versorger ist der *Trager*, also derjenige, der das Kind wirtschaftlich „versorgt" und so durch das Leben „trägt", bis das Kind volljährig geworden ist.[28] Synonym verwendet Tengler auch die Begriffe *curator* und *Versorger*. Eine Differenzierung der rechtlichen Kompetenzen von *tutores* und *curatores* findet bei dieser Gruppe ebensowenig statt wie bei anderen Fällen der Vormundschaft, die Tengler nämlich unabhängig vom (Kindes-)Alter bei *synnloßen* und *Torn*, also Personen, die geistig nicht in der Lage sind, für sich zu selbst verantwortliche Entscheidungen zu treffen, für notwendig erachtet.[29] Auch die Verschwender (*verswentern*[30]), mondsüchtige und wahnsinnige Menschen (*lunatici, mentecapti*), Taubstumme, *die nit vollig vernunfft haben* und schließlich sonstige dauerhaft kranke Menschen (*mit ewger kranckhait oder leger beladen*, sogenannte *miserabiles persone,*[31] un- 10

[26] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 12 recto.

[27] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 12 recto–12 verso.

[28] Vgl. aber die abweichende Frist (25 Jahre) in *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von minderiärigen*, folio 15 recto, s. u. bei Fn. 55.

[29] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 12 verso.

[30] Diese werden anschaulich als Menschen, die *weder zeyt/ maß noch ennd irs verthůns wissen haben*, beschrieben, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern genannt Curatores*, folio 17 recto.

[31] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von erbärmlichen Person*, folio 15 recto. Sie werden individuell durch richterliche Entscheidung identifiziert. Zu ihnen zählt Tengler *die überalten/ plöden/ täglich krancken/ armen waisen/ witwen/ plinden und der gleich.* (l. c.).

terliegen einer Pflichtvormundschaft[32] und nach Erreichen der Altersgrenze der – in diesem Fall unbefristeten – Kuratel.[33] Gerade diese Gruppe macht den Sinn der Vormundschaft deutlich. Es geht um einen *Ausgleich für mangelnde „Vernunft“*.[34]

11 Seit der Antike gilt die Vernunft als das wesentliche Spezifikum des Menschen. Das ist schon in der griechischen Philosophie erkannt worden, die den Menschen als ζῷον λόγον ἔχον (vernunftbegabtes Lebewesen) charakterisiert hatte.[35] Es entspricht dem Selbstverständnis der frühen Neuzeit, den Menschen als ein Vernunftwesen zu sehen, auch wenn im Renaissancehumanismus eine gegenüber dem Mittelalter neue Unbestimmtheit der menschlichen Natur, die allererst durch Bildung geformt wird, angenommen wird.[36] Daraus erwachsen dem Menschen Freiheit und Verantwortung – auch im Rechtsverkehr.[37] Pico della Mirandola sah den Menschen als seinen eigenen „Bildhauer“ an.[38] Vielleicht noch viel stärker als es die scholastische Lehre von der Personalität des Menschen bereits nahelegte, musste sich nach solcher Vorstellung der Mensch selbst entfalten. Erst das Menschenbild eines solchen Vernunftwesen macht es verständlich, warum das Privatrecht eine Antwort finden muss für diejenigen Menschen, die in ihrer Vernunfteinsicht eingeschränkt sind. Fehlt die rechte, „vernünftige“ Einsichtsfähigkeit, muss dieser Mangel ausgeglichen werden, um als Rechtssubjekt am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Ein solcher Mensch verliert in dieser Vorstellung – und das ist rechtsanthropologisch bedeutsam –

---

[32] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 12 verso.

[33] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern genannt Curatores*, folio 17 recto.

[34] Die *tutela fructuaria,* die vor allem im Lehnsrecht ausgebildete eigennützige Vormundschaft, wird von Tengler gar nicht erwähnt und hier daher auch nicht berücksichtigt. Zur *tutela fructuaria* vgl. *Coing*, Europäisches Privatrecht, Bd. 1, 1985, § 46 I, S. 255 f.

[35] Vgl. *Grawe/Hügli*, Mensch III 1, in: Ritter el al., HistWbPh V, 1980, Sp. 1071–1074, hier Sp. 1071 mit Hinweis auf Alkmaion, Fragment 1a: ἄνθρωπον γάρ φησι τῶν ἄλλων διαφέρειν ὅτι μόνον ξυνίησι, τὰ δ’ ἄλλα αἰσθάνεται μέν, οὐ ξυνίησι δέ. – Der Mensch unterscheidet sich von den übrigen Geschöpfen dadurch, dass er allein denkt, während die übrigen zwar wahrnehmen, aber nicht denken. Text und Übersetzung nach *Diels/Kranz*, Die Fragmente der Vorsokratiker, Bd. 1, 18. Aufl. 1989, S. 215; bei *Grawe/Hügli* auch ein Hinweis auf Verstand und freien Willen bei *Johannes Damascenus*, De fide orthodoxa, lib. II, cap. XII, in: Patrologia Graeca 94, col. 920 B.

[36] *Gerl*, Einführung in die Philosophie der Renaissance, 1989, S. 153; Überblick zur Anthropologie im Renaissancehumanismus bei: *Kraye*, Moral Philosophy, in: Schmitt/Skinner, The Cambridge History of Renaissance Philosophy, 1992, S. 303, 306–316; *Kristeller*, Humanismus und Renaissance I: Die antiken und mittelalterlichen Quellen, 1980, S. 177–194.

[37] *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 41 f.

[38] *Giovanni Pico della Mirandola*, Oratio de dignitate hominis, hrsg. und übersetzt von *von der Gönna*, 2009, S. 12 f.; weitere Nachweise bei *Hügli*, Mensch III 2, in: Ritter et al., HistWbPh V, 1980, Sp. 1074–1081; *Gerl*, Einführung in die Philosophie der Renaissance, 1989, S. 151 Anm. 2, zählt fünfzehn zeitgenössische Traktate zur Menschenwürde auf und zeigt damit, dass Pico della Mirandola weder der erste noch der einzige war, der dieses Thema damals aufgegriffen hat.

nicht etwa seine Rechtssubjektivität, sondern er muss sich durch einen Vormund vertreten lassen.

Tengler schärft den Kindern solcher Personen und auch den „Freunden", also den näheren Verwandten, ein, sie müssten entsprechende Personen der Obrigkeit (*obernhand*) anzeigen, damit diese ihnen einen Vormund (Tutor oder Curator) bestimmen: 12

Und der selben kind auch and obbemelten person fründ sind schuldig/ so bald sy solichen manngel erfaren/ die obernhand zůermanen sy mitt vormundern, Tutoren oder curatoren tzůbesetzen.[39]

2. Geeignete Vormünder, insbesondere Frauen

Schließlich behandelt Tengler die Frage, *welche Personen* denn überhaupt als *Vormünder* in Betracht kommen. Tengler beantwortet die Frage zunächst einmal negativ, indem er erklärt, wer nicht geeignet erscheint: *Es ist aber nicht yederman tuglich zů solchen vormundern/ als minderiärig/ sinnloß/ süchtig/ arm/ die nitt vermügen umb die vormundschafft/ mit irem aigen gůtt genůg zů thůnd.*[40] Minderjährige und alle Personen, die nicht ihre Vernunft gebrauchen können, können nicht als Vormünder tätig werden. Das erschließt sich schon aus der zuvor erläuterten Funktion der Vormundschaft. Es fallen aber auch – und das ist aus heutiger Sicht nicht selbstverständlich – diejenigen aus, die nicht hinreichend vermögend sind, um das Mündel wirtschaftlich zu tragen. Die Vormundschaft ist also auch mit einer wirtschaftlichen Aufgabe verbunden, so wie sie die Eltern eines Kindes trifft. Der Vormund muss den Unterhalt für das Mündel leisten. Zwar dürfen die Vormünder für ihre Amtsführung Rechnung legen, also die Kosten aus dem Mündelgut bestreiten,[41] aber sie benötigen eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit. 13

Mit den im vorhergehenden Absatz beschriebenen Überlegungen ist für Tengler die Sache aber keineswegs erledigt, fragt er doch danach, *wer nit Gewalthaber sein mag.*[42] Die Vormundschaft begründet ein solches besonderes Gewaltverhältnis zwischen Vormund und Mündel. Tengler konzentriert sich dabei auf die Gewalt im Sinne der Vertretungsmacht in Vermögensangelegenheiten: *Es sein manigerlaiy gewalthaber namen/* […] */ die auß gebem gewalt ains anndern sachen und geschefft handlen.*[43] Alle hier ausgeschlossenen Personen 14

[39] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 12 verso.

[40] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 12 verso.

[41] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 12 verso: *gnüg darumb thůn*.

[42] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 13 recto.

[43] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von gewalthabern*, folio 12 verso.

fallen also als Vormünder aus, nämlich z. B. die, die *in den pann verkünt*[44] (Gebannte) sind sowie Minderjährige, Straffällige, Geistliche usw. Man könnte auf den ersten Blick einwenden, dass es Tengler hier nur um die Vermögenssorge gehe und er die *Gewalthaber* lediglich für *procuratores,* nicht aber für *tutores* hält. Diese Verengung des Begriffs ist aber nicht gemeint, wie sogleich im nächsten Zitat deutlich werden wird, wo er die Rolle der Frauen behandelt und diese als *vormunderin* anspricht. Vormünder sind also nur eine bestimmte Erscheinungsform der Gewalthaber. Bezüglich der Rolle der Frauen als Vormünder schreibt Tengler letztlich klarer als im gemeinen Recht:

15 *Item weibs person mögen nit gewalthaber sein/ außgenommen in etlichen besondern vällen nämblich in iren aigen sachen. Auch von iren vatter und můter wegen/ die plödigkait halben selbs nit handlen/ oder and gwalthaber nit haben vermöchten. Auch welliche irer kinde vormunderin wär/ So sy auch von ir kind vatters/ brůders/ manns oder annder/ irer nächsten freünde freyhaiten wegen hanndlen/ Oder so wider die selben geurtailt/ werden sy an irer stat zů appellieren und dieselben Appellation zů voltziehen zůgelassen.*[45]

16 Es sollen also Frauen grundsätzlich nicht die Aufgabe der Vertretung in Vermögensangelegenheiten haben. Doch gibt es eine Reihe von Ausnahmen: In eigenen Angelegenheiten und in Vertretung für ihre Eltern, wenn diese dement sind und keinen anderen Vertreter haben. Auch die Frauen, die Vormünderin ihrer Kinder sind, sind insofern Vertreterin. Dasselbe gilt für die näheren Verwandten einschließlich der Vollmacht, für sie vor Gericht zu ziehen.

17 Der Passus enthält eine sehr weitgehende Ausnahme von dem Grundsatz, dass *Frauen* nicht ihrerseits als Vormünder eingesetzt werden können. Überall dort, wo es einen engeren familiären Zusammenhang gibt, können Frauen offenbar das Amt der Vormundschaft ausüben und sind dann *Gewalthaber* unter Einschluss der Kompetenz, vor Gericht aufzutreten. Das sind „etliche besondere Fälle" – so zahlreich, dass man versucht ist, die Ausnahmesituation zu bezweifeln: Zuerst einmal gilt die Ausnahme für die eigenen Angelegenheiten. Die sowohl im gemeinen wie auch in der deutschrechtlichen Tradition bekannte *Geschlechtsvormundschaft* ist damit sehr weitgehend relativiert.[46] Sodann gilt die Ausnahme für die eigenen Eltern, so diese insbesondere wegen Demenz einen Vormund benötigen. Die Frau kann außerdem Vormund ihrer eigenen Kinder sein. Gedacht ist offenbar an den Fall, dass der Vater als *Gewalthaber* ausfällt. Gegebenenfalls soll die Frau auch für ihren Mann, Bruder oder sonstigen nächsten Verwandten *Gewalthaber* sein und deren *freyhaiten wegen hannd-*

---

[44] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von gewalthabern*, folio 13 recto.

[45] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von gewalthabern*, folio 13 recto.

[46] Allerdings behauptet Tengler an anderer Stelle: *Doch und den weibern/ werden zů zeiten die jungen nach römischer gewonnhayt für gesetzt*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von minderiärigen*, folio 15 recto.

len. Sie kann diese Personen gegebenenfalls gerichtlich vertreten und *an irer stat* appellieren, also Berufung einlegen.

Übernimmt eine Frau die Vormundschaft, nennt Tengler diese Form *Tutela anormala/ oder extra ordinaria.*[47] 18

Tengler legt allerdings Wert darauf, dass seine Ausführungen streng im Rahmen des von ihm so verstandenen gemeinen Rechts gedacht sind, indem er betont: *Item welchen das gemain recht verpeüt das sy nit mögen gewalt geben.*[48] Auch die, denen es gemeinrechtlich untersagt ist, scheiden als *Gewalthaber* aus. 19

3. Minderjährigkeit

In einem verhältnismäßig umfangreichen Abschnitt versucht Tengler eine Klärung der Altersgrenzen, die für die Minderjährigkeit und damit die Pflichtvormundschaft ausschlaggebend sind. Bewusst ist hier von einem *Versuch* die Rede, weil man letztlich aus den Ausführungen Tenglers keine klare Regel ableiten kann. Als eine erste Altersgrenze gilt Tengler die deliktische Schuldfähigkeit, die bei Knaben *um zwölff jar und mädlin umb neündhalb jar* für schuldfähig eingestuft, obgleich manche bereits siebenjährigen die Fähigkeit zu lügen zuschreiben würden.[49] 20

Wie im eingangs zitierten Abschnitt[50] liegt die Grenze der Minderjährigkeit dann bei 14 bzw. 12 Jahren, ohne dass aber danach rechtliche Selbständigkeit eintreten würde, weil die Kinder dann zwingend einen *curator* (Tengler: *trager*) brauchen.[51] Die Ehefähigkeit macht der Laienspiegel hingegen von der tatsächlichen Geschlechtsreife abhängig und nicht von einer fixen Altersgrenze.[52] Die *pubertas* soll auch über die Strafmündigkeit entscheiden.[53] Ungeachtet der mehrfach erwähnten Grenze bei 14/12 Jahren meint Tengler später: *Es weret* 21

[47] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Forma Tutele dativi*, folio 17 recto.

[48] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Wer kainen gewalt geben mög*, folio 13 verso.

[49] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von minderiärigen*, folio 14 verso: *So werden auch etwo die für minderiärig geacht/ knaben under vierzehen unnd mädlin under zwölff jaren/ das sy dannocht mit tragen zůbesetzen.*

[50] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 12 recto–12 verso, Text oben bei Fn. 27.

[51] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von minderiärigen*, folio 14 verso (wie Fn. 49, letzter Halbsatz); *Von tragern genannt Curatores*, folio 17 recto. Ebenso auch im Abschnitt *Von vormundschafft und Inventarien*, folio 51 recto: *Wo unmündigen kindern/ vormünder die man zů latein Tutores/ als beschirmer nennt/ gesetzt werden. die mögen darinn beleiben/ biß die selben kind zů iren tagen kommen/ nämlich die knaben vierzehen jar/ und die mädlin xij. jar/ alt werden/ als dann söllen sy der vergangen vormundschaft rechnung thůn und fürter curatores als versorger sein biß die kind achtzehen jar erfült haben/ so mögen sy mit volkommner rechnung bezahlnuß und abschid davon tretten.*

[52] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von minderiärigen*, folio 14 verso: *Aber die ee zu volziehen/ so bald sy geperpafft im latein genannt puberes oder pupilli.*

[53] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von minderiärigen*, folio 14 verso: *und vor der selben zeit* [bezieht sich auf pubertas im vorhergehenden Satz] *nicht alweg darfür*

auch ettwo dieselb minderiärung biß zu achzehen oder zwaintzigk jaren.[54] Damit tritt schon eine Unsicherheit in den Blick. War die absolute Grenze für die Vormundschaft bzw. Kuratel zuvor 18 Jahre, so berichtet Tengler hier eine Differenzierung ohne tatbestandliche Unterscheidung: mal 18, mal 20 Jahre. Die Verwirrung wird aber vollständig, wenn Tengler direkt im Anschluss an die soeben zitierte Stelle erklärt: *Aber die rechtlich minderiärung steet biß auf fünfundzwaintzig jar.*[55] Rechtliche Volljährigkeit wird also – insoweit in Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht[56] – erst mit 25 Jahren erreicht. Erst dann erlischt die Notwendigkeit der Bevormundung in der Form der *Tragerschaft*, sofern nicht ein Sondertatbestand wie zum Beispiel Krankheit oder Verschwendungssucht eingreift oder bis dahin die väterliche Gewalt fortbesteht.[57] Das Ergebnis steht im direkten Widerspruch zur Aussage in dem Abschnitt *Von tragern und vormundern*, wo die Volljährigkeit mit der Altersgrenze von 18 Jahren erreicht wurde.[58] Mit 18 Jahren endet auch im Abschnitt *Von vormundschafft und Inventarien* die Kuratel.[59] Es zeigt sich also eine merkwürdige Unentschiedenheit im Umgang mit Altersgrenzen.

4. Bestimmung und Einsetzung der Person des Vormunds

22 Zu den Regelungsproblemen des Vormundschaftsrechts gehörte selbstverständlich, wie die Auswahl, die Bestimmung der Person des Vormunds von Statten ging. Tengler bietet hier die folgende Information: Allererst ist es die Aufgabe des Vaters, *testamentarisch* für seine Kinder den Vormund (*tutor* oder *curator)* festzulegen: *Es mag ain yeder hausfatter/ seinen minderiärigen kinden/ die in seinem gewalt sein/ mit ordenlichen Testamenten tůglich vormunder/ Tutores/ oder Curatores setzen.*[60] Ist das aus welchen Gründen auch immer nicht geschehen, so sind die *nächstenn vätterlichen und mütterlichen freünd,* also die nächsten Verwandten beider Seiten, zur Vormundschaft berufen, von Tengler als *le-*

---

geacht das sy das maß verschulden Darumb sy tzů peinlichen fragen oder straffenn nit tzůtziehen Sonder mit der růten zů straffen sein.

[54] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von minderiärigen*, foliis 14 verso–15 recto.

[55] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von minderiärigen,* folio 15 recto.

[56] Inst. 1,23 pr.; s. a. *Thier,* in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. I, 2003, §§ 104–115, Rn. 9 mit weiteren Nachweisen; *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895 Rn. 25 f.

[57] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von minderiärigen*, folio 14 verso.

[58] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 12 recto–12 verso, vgl. oben bei Fn. 27.

[59] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von vormundschafft und inventarien*, folio 51 recto, wörtliches Zitat oben in Fn. 51.

[60] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Durch wen auch wie vormundschafft zů setzen sein*, folio 15 recto.

gittimi bezeichnet.[61] Findet sich unter diesen keine geeignete Person, soll der *provintz richter* eine Person zum Vormund bestimmen (*dativus*),[62] wobei das Gericht möglichst den Wünschen der Mutter und auch des Kindes Rechnung tragen soll.[63]

Stets soll die Übernahme der Vormundschaft (und ganz analog der Kuratel)[64] **23**
mit Kenntnis der Obrigkeit geschehen.[65] Die Obrigkeit muss dabei darauf achten, dass die Person nicht *untüglich oder verdächtlich* erscheint und *mit gůter fürsichtigkeit* ausgewählt wird.[66] Für die Übernahme der Vormundschaft bietet der Laienspiegel verschiedene Musterformulare.[67] Vorgesehen war also stets eine förmliche richterliche Einsetzung[68] in die Vormundschaft, bei der in einer feierlichen Form die Pflichten des Vormunds, insbesondere die Fremdnützigkeit seines Tuns, in Erinnerung gerufen wurden.[69] Diese Einsetzung hatte konstitutive Bedeutung für die Vormundschaft.[70]

Allerdings gibt Tengler auch zu bedenken, dass – insbesondere testamenta- **24**
risch – häufig Personen als Vormünder oder Pfleger (*Curatores*) eingesetzt werden, obgleich sie das Amt nicht ausüben können oder wollen.[71] Eine testamentarische Einsetzung sei dann anzufechten, z. B. weil der Testator möglicherwei-

[61] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Durch wen auch wie vormundschafft zů setzen sein*, folio 15 verso.

[62] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Durch wen auch wie vormundschafft zů setzen sein*, folio 15 verso.

[63] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Forma Tutele dativi*, folio 16 recto–16 verso.

[64] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Forma der gemainen Cura*, folio 17 recto.

[65] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Durch wen auch wie vormundschafft zů setzen sein*, folio 15 verso: *Auf solh pflicht sollen alß dann die vormunder/ die person und güter also mitt der obernhand wissen und erkantnuß/ zů irer verwaltung annemen.*

[66] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Durch wen auch wie vormundschafft zů setzen sein*, folio 15 verso.

[67] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Forma Testmentari vormungschafft*, folio 16 recto; *Forma Tutele legittime*, folio 16 verso; *Forma Tutele dativi*, foliis 16 verso–17 recto; *Forma der gemainen Cura*, folio 17 recto. Inhaltlich verweisen die Formulare jeweils auf das erste Muster für die testamentarische Bestellung.

[68] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Forma Testmentari vormungschafft*, folio 16 recto–16 verso, spricht davon, die Zulassung geschehe *mit urtail* und werde beurkundet.

[69] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Forma Testmentari vormungschafft*, folio 16 recto: *mit handgegeben, treüen gelobt und geschworen/ der kind eern/ nutz und fromben zůschaffen/ iren schaden nach pestem vermöglichen fleiß wenden und vermeiden/ auch ir leib und gůter getreülich verwarn/ warlich inventari machen und zů seinen zeiten solher vormundschafft volkommen rechnung und darlegen zů thůnd/ alles ungevarlich.*

[70] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Durch wen auch wie vormundschafft zů setzen sein*, folio 15 verso: *wann wo solh verpflichten/ erkantnuß und gewißhait dermassen nitt beschehen/ so mögen die vormundschaften an jn selbs nichtig und der obernhand mislich zůverantwurten.*

[71] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von bemelter person tragern genannt Testamentarij*, folio 16 recto.

se selbst nicht mehr geschäftsfähig ist.[72] In Betracht komme auch, so Tengler, dass der im Testament eingesetzte Vormund gar nicht willens ist oder *das solh testament an jm selbs ungerecht/ nitt pündig noch bestätigt sey etc. und in mer ander weg.*[73]

25 Um alle Fehler bei der Einsetzung eines Vormunds zu vermeiden, bot Tengler entsprechende Einsetzungsformulare. Die Einsetzung und Übernahme der Pflichten selbst musste beeidet werden.[74]

5. Pflichten des Vormunds

26 Im Kontext der Auswahl der Person des Vormunds kommt Tengler scheinbar beiläufig auf die Pflichten des Vormunds zu sprechen. Der Richter soll danach die Vormünder verpflichten,

27 *das sy der selben person leib und gütter/ getrewlich und erberlich bewaren/ die liegenden gütter nit zů verendern/ sonder in wesen behalten. Auch die person unnd güter/ inner und ausserhalb rechtens vertretten/ beschirmen/ unnd damit in allweg nach der selben güter und person/ eern unnd nutz handlen/ die beschreiben/ inventiern/ und zu gebürlichen zeiten vor der obernhand und freüntschafft/ darumb volkommen rechnung und darlegen thůn/ bey verpfendung aller irer hab und güter getreüwlich und ungevarlich etc.*[75]

28 Die Pflichten des Vormunds umfassen demnach das, was man im modernen Recht *Personen- und Vermögenssorge* nennen würde. Rechtlich tritt der Vormund als Vertreter des Mündels auf und muss in dessen Interesse tätig werden. Die Aufgabe des Vormunds ist also rein fremdnützig gedacht.[76] Bei der Über-

---

[72] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von bemelter person tragern genannt Testamentarij*, folio 16 recto: *so der testator desselben* [i.e. des Testaments] *nit macht noch zůtůn gehabt hett.*

[73] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von bemelter person tragern genannt Testamentarij*, folio 16 recto.

[74] Vgl. oben Fn. 69. – Die Eidesleistung kam in den Partikularrechten des 18. Jahrhunderts außer Gebrauch und man begnügte sich mit dem auch bei Tengler erwähnten Handschlag, vgl. *Debray*, Das Vormundschaftsrecht der Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, 1899, S. 43.

[75] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Durch wen auch wie vormundschafft zů setzen sein*, folio 15 verso. *Ungevarlich* meint hier „unparteiisch, ohne Betrug oder Arglist". – Fast wortgleich kehrt der Pflichtenkatalog dann im Formular für die Bestellung des Vormunds wieder, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Forma Testamentari vormungschafft*, folio 16 recto: *darauff sy alßbald mir richter von gerichtlicher oberkait/ auch der vorgenannten kinder wegen/ mit handgegeben treüen gelobt und geschworen/ der kind eern/ nutz und fromben zůschaffen/ iren schaden nach pestem vermöglichen fleiß wenden un vermeiden/ auch ir leib und gůter getreülich verwarn/ warlich inventari machen und zů seinen zeiten von solher vormundschafft volkommen rechnung und darlegen zů thůnd/ alles ungevarlich.*

[76] Das wird auch im erwähnten Bestellungsformular betont, vgl. oben Fn. 75.

nahme der Vormundschaft soll ein *Inventar* angelegt werden.[77] In bestimmten Zeitabständen, die hier nicht aufgeführt werden, jedenfalls aber bei Erreichen der Altersgrenzen (14/12 Jahre und 18 oder 25 Jahre) muss der Vormund gegenüber der Obrigkeit und(!) der Verwandtschaft *Rechnung* legen.[78] Er haftet für die ordentliche Amtsführung mit seinem eigenen Vermögen, das er zur Sicherheit verpfänden muss.

Hat der Vormund das Vermögen des Mündels geschädigt, so kann das Mündel nach Erreichung der Volljährigkeit Regress verlangen: **29**

Aber die rechtlich minderjärung steet biß auf fünfundzwaintzig jar. dieselben mögen dannoch inner vier jaren Darnach die hilff restitutionis in integrum begeren und erlangen umb sachen/ daran sy under den fünffundzwaintzig jarn gefodert oder betrogen worden sein.[79]

III. Im Vergleich

In diesem Abschnitt soll vergleichsweise das Vormundschaftsrecht herangezogen werden, wie es im *ius commune* des 15. und 16. Jahrhunderts ausgeprägt war. Dazu ist einerseits die Rechtslage des älteren gemeinen Rechts zu schildern, andererseits die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts, die sich nur sehr selten mit privatrechtlichen Fragen befasste, unter denen aber prominent das Vormundschaftsrecht eine Regelung fand. Letztere wird hier an den Anfang gestellt. Der Vergleich soll keineswegs eine wie immer geartete Kausalitätsbehauptung tragen, sondern lediglich zeigen, wie genau Tengler die zeitgenössischen Rechtsvorstellungen traf. **30**

1. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts

Gerhard Oestreich hat in den 1960er-Jahren wirkungsvoll für die Frühneuzeitforschung den Begriff der „Sozialdisziplinierung" entwickelt, der die Gesetzgebung als ein Element obrigkeitlicher Verhaltenssteuerung der Gesellschaft beschreibt: **31**

„Der Mensch wurde in seinem Wollen und seiner Äußerung diszipliniert. […] Der soziale Prozeß fand in den Stadt-, Landes- und Reichspolizeiordnungen seinen Niederschlag […] Diese Landes- und Polizeiordnungen sind uns ein Mittel zum Verständnis des Disziplinierungswillens."[80]

---

[77] So auch *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von vormundschafft und Inventarien*, folio 50 verso.

[78] Wie Fn. 75. So auch *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von vormundschafft und Inventarien*, folio 51 recto.

[79] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von minderiärigen*, folio 15 recto.

[80] *Oestreich*, VSWG 55 (1968), 329, 343. Eingehend zum Konzept der Sozialdisziplinierung und seinen Grenzen *Schulze*, ZhF 1987, 265–302.

Tenglers Versuch, die Rechtskenntnis der Personen zu verbessern, die zwar mit der Rechtspflege in Berührung kamen, aber kein Jurastudium absolviert hatten, kann man zwar nicht als herrschaftsgeleiteten Ansatz der Sozialdisziplinierung einordnen, wohl aber in diesem Kontext verorten, der um eine dezidiert *rechtliche* Orientierung bemüht war. Soweit diese Bemühungen vom Willen der Herrschaft getragen waren, waren der „gemeine Nutz" und die „gute Ordnung" das Ziel[81]. Nach früheren Einzelmaßnahmen beschäftigte sich die erste Fassung einer Reichspolizeiordnung (RPO), die 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg beschlossen wurde, zunächst noch mit allerlei Maßnahmen gegen Gotteslästerung, Luxusausgaben, Zinsnahme und Wucher usw.[82] In den späteren Fassungen trat das für unseren Zusammenhang relevante Vormundschaftswesen hinzu.[83] Offenbar verspürte man im ganzen Reich ein Unbehagen bei diesem Rechtsinstitut. Es schien, als werde die Vormundschaft insbesondere oftmals nicht zum Vorteil und Nutzen des Mündels ausgeübt, sondern eher, um das Mündelgut für den Vormund nützlich werden zu lassen, wie es auch schon zuvor Tenglers Eindruck gewesen war.[84] Die wichtigste Reaktion darauf war eine strikte Unterwerfung der Vormundschaft unter staatliche Aufsicht durch Einführung einer obligatorischen *Obervormundschaft*. An diesem Punkt war Tenglers Laienspiegel also gewissermaßen schon voraus, da auch hier konsequent die Obrigkeit in die Verteilung des Amtes und auch die Kontrolle der Amtsführung eingebunden war. Offenbar war die Rechtspraxis der normativen Situation vorausgeeilt[85].

32 Die Reichspolizeiordnung blieb in den Folgejahren ein Dauerthema der Reichstage. 1548 wurde die Ordnung von 1530 schließlich erweitert und erneuert. Die Erweiterung enthielt auch einen Titel 31 „Von der Pupillen und Minderjärigen Kindern Tutoren/ und Vormundern".[86] Erstmals wurde so auf Reichsebene eine gesetzliche Rahmenordnung für das Vormundschaftswesen festgelegt. Eine im Bereich des Vormundschaftsrechts kaum veränderte Fassung wurde schließlich am 9. November 1577 in Frankfurt am Main beschlossen. Bis zur Auflösung des Reiches 1806 blieb dieses Reichsgesetz dann in seinem Bereich unverändert maßgebend.[87] Zwar entstanden in nahezu allen Reichsstän-

---

[81] *Härter*, Deutsches Reich, 1996, S. 37; *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 23.

[82] *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 28.

[83] *Debray*, Das Vormundschaftsrecht der Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, 1899, S. 8, betont zurecht, dass es dem Reichsgesetzgeber dabei nicht um eine vollständige privatrechtliche Regelung der Vormundschaft ging, sondern um deren polizeilichen Aspekte, den Schutz der Mündel vor Betrug und Schaden.

[84] Vgl. oben Rn. 8 bei Fn. 26.

[85] Vgl. oben Rn. 24 bei Fn. 75.

[86] Einordnend dazu *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 37.

[87] *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 33.

den nach und nach eigene Vormundschaftsordnungen, aber sie hielten sich dabei stets an den reichsrechtlichen Rahmen.[88] Auch für andere Materien wurde eine funktionale Einheitlichkeit der Ordnungen festgestellt.[89]

Die Vorschriften zur Vormundschaft in den beiden Reichspolizeiordnungen **33**
von 1548 und 1577 waren aus der Perspektive der Rolle des Kaisers als Obervormundschaft geschrieben, eine Aufgabe, die praktisch den Gerichten zufiel.[90] Bemerkenswert ist dabei zunächst die Klarheit, mit der die Schutzfunktion der Vormundschaft in Erinnerung gerufen wird, die gemeinrechtlich längst eingefordert werde:

„Wiewol inn gemeynen geschribnen Rechten/ ernstlich disponirt und versehen ist/ das den pupillen[91] und minderjärigen kindern/ von iren vormundern/ mit allem fleiß und ernst fürgestanden/ und derselben nutz und wolfart gesucht/ und gefürdert werden solle."[92]

Dieses Zielbild eines um den Nutzen und die Wohlfahrt des Mündels besorgten Vormunds wird in der RPO 1548 mit der Feststellung kontrastiert, dass oftmals „von den vormundern betrüglich/ versaumlich/ unnd nit mit dem fleiß/ wie sie zuthun schuldig/ gehandelt würdet/"[93] Daher sollte die *Bestellung* eines Vormunds für alle Kinder „biß sie zu iren vogtbarn unnd mannbarn Jaren kommen"[94] von der Obrigkeit vorgenommen werden. Eine solche obrigkeitliche Bestätigung ist stets nötig, also auch dann, wenn der Vormund testamentarisch von den Eltern eingesetzt wurde oder aus der näheren Verwandtschaft stammte.[95] Schließlich enthielt die RPO eine Vorschrift zur Führung der Vormundschaft, die sich auf die Vermögenssorge bezieht. Es muss ein Inventar eingerichtet werden. Der Vormund darf nicht eigennützig tätig werden und muss gegen-

---

[88] So schon *Debray*, Das Vormundschaftsrecht, 1899, S. 26–54 mit detaillierter Analyse von mehr als fünfzig Partikularrechten; *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 41; *ders.*, ZRG Germ. Abt. 115 (1998), 420, 428.

[89] *Weber*, ZRG Germ. Abt. 115 (1998), 420, 433.

[90] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 37.

[91] Der Begriff ist dem römischen Recht entlehnt (Pomponius D. 50.16.239 pr.) und meint die Unmündigen.

[92] RPO 1548, tit. 31 § 1, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 205. Entsprechend auch RPO 1577, tit. 32 § 1, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 260.

[93] RPO 1548, tit. 31 § 1, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 205. Entsprechend auch RPO 1577, tit. 32 § 1, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 260.

[94] RPO 1548, tit. 31 § 2, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 205. Entsprechend auch RPO 1577, tit. 32 § 2 (hier ist nur die Rede von „vogtbarn jaren"), *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 260.

[95] RPO 1548, tit. 31 § 3, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 205. Entsprechend auch RPO 1577, tit. 32 § 3, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 260 f.

über der Obrigkeit am jährlich und am Ende Rechnung legen.[96] Seine Treuepflichten hat er zu beschwören.[97]

34 In der *Zielsetzung*, einen verlässlichen Vormund, der zugunsten des Mündels tätig wird, zu finden, waren sich Tengler und später die Reichspolizeiordnungen völlig einig. Dass es offenbar in der Praxis immer wieder Probleme damit gab, zeigt nicht nur die Motivation der Vormundschaftsregeln in der RPO 1548 und 1577, sondern zum Beispiel auch eine Bemerkung in einem Kommentar zum Nürnberger Stadtrecht von 1479, der die Seltenheit guter Vormünder als sprichwörtlich bezeichnet.[98] Tengler meinte, es fehle über das Vormundschaftsrecht an zureichender Information: *dieselb materi durch wenig schrifften/ nicht genůgsam anngezaigt*.[99]

35 Auch bezüglich des Erfordernisses des obrigkeitlichen Bestellungsaktes und der Notwendigkeit eidlicher Bekräftigung der Pflichtenübernahme stimmen die Reichspolizeiordnungen und der Laienspiegel überein.[100]

36 Es gibt aber auch *zwei auffällige Unterschiede* zwischen der Beschreibung der Rechtslage im Laienspiegel und dem Vormundschaftsrecht der Reichspolizeiordnungen: Während Tengler konkret bestimmte Altersgrenzen für die Vormundschaft und Kuratel benennt (dabei allerdings zum Teil 18, zum Teil 25 Jahre als Grenze für die Erreichung der Volljährigkeit bezeichnet[101]), verlangen die Reichspolizeiordnungen die Vormundschaft nur, „biß [die Kinder] zu iren vogtbarn unnd mannbarn Jaren kommen".[102] „Vogtbar" ist ein Kind, wenn es von der „Vogtei"[103], gemeint ist: die Vormundschaft, frei, also mündig wird. Die Vorschrift knüpft ihrem Wortlaut nach an die Geschlechtsreife des Kindes an, nennt aber keine exakte Altersgrenze. Die RPO greift damit auf eine ältere

[96] RPO 1548, tit. 31 § 4, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 206. Entsprechend auch RPO 1577, tit. 32 § 4, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 261. Die RPO 1548 sah die jährliche Rechnungslegung nur auf Anforderung der Obrigkeit vor, während die RPO 1577 diese ohne weiteres obligatorisch machte.

[97] RPO 1548, tit. 31 § 4, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 206. Entsprechend auch RPO 1577, tit. 32 § 4, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 261.

[98] Collegium reformationis Noricae practicum, Titel XXXIX, ohne Jahr, zitiert bei *Beck*, Die privatrechtliche Stellung der Minderjährigen nach altem Nürnberger Stadtrecht unter besonderer Berücksichtigung der rechtserheblichen Altersstufen und des Mündelschutzes, 1950, S. 25

[99] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von tragern und vormunden*, folio 12 recto.

[100] RPO 1548, tit. 31 §§ 3, 4, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 205 f. Entsprechend auch RPO 1577, tit. 32 §§ 3, 4, *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 260 f.

[101] Vgl. oben bei und nach Fn. 49.

[102] Vgl. oben Fn. 94.

[103] Z. B. der Schwabenspiegel benutzte diese Begrifflichkeit, vgl. *Repgen*, Privatrechtliche Altersgrenzen in rechtshistorischer Perspektive, in: Bork/Repgen, Das Kind im Recht, 2009, S. 9, 16 f.

deutsche Rechtstradition zurück, wie sie etwa der Sachsenspiegel enthielt.[104] Praktisch lief es auch dort auf eine Grenze für die Pflichtvormundschaft bei 12 Jahren hinaus, der eine freiwillige Vormundschaft bis zum Alter von 21 Jahren folgte.[105]

Damit ist zugleich auch die zweite große Differenz zwischen den RPO und **37**
Tenglers Laienspiegel in Bezug auf die Vormundschaft angedeutet: Die RPO sprechen *nur* von der Pflichtvormundschaft bis zur *pubertas*. Ob danach noch eine Kuratel folgt, die inhaltlich nicht von der Vormundschaft unterschieden ist, bleibt in den RPO ungesagt, während Tengler ganz klar – und in Übereinstimmung auch mit der Praxis der gemeinrechtlichen sowie deutschrechtlichen Tradition – eine Kuratel bis zur Volljährigkeit vorsieht.[106]

2. Gemeines Recht

Es wird Tengler die Absicht zugeschrieben, die Leser zuverlässig über die **38**
Rechtslage zu informieren, die nach gemeinem Recht galt.[107] In einem zweiten Schritt des Vergleichs soll geprüft werden, ob Tenglers Ausführungen dazu passen.

a) Geeignete Vormünder

Maßgeblich für die Auswahl des Vormunds war vorrangig die testamentarische **39**
Verfügung des Vaters des Mündels (*tutela testamentaria*). Fehlte eine solche Anordnung oder lag für diesen Vormund ein Hinderungsgrund vor, so wurde nach gesetzlicher Ordnung[108] ein Verwandter berufen (*tutela legitima*). Äußerst hilfsweise war eine richterliche Bestimmung der Person des Vormunds erforderlich (*tutela dativa*).[109] Die *tutela legitima* orientierte sich an der gesetzlichen Erbfolge, was naheliegend erschien, um dem Vormund auch die materielle Grundlage für die Erfüllung seiner Aufgabe zu sichern.[110]

---

[104] Ssp. Ldr. I 42 § 1. Dazu näher *Repgen*, Privatrechtliche Altersgrenzen in rechtshistorischer Perspektive, in: Bork/Repgen, Das Kind im Recht, 2009, S. 18–20.

[105] *Repgen*, Privatrechtliche Altersgrenzen in rechtshistorischer Perspektive, in: Bork/Repgen, Das Kind im Recht, 2009, S. 20.

[106] *Repgen*, Privatrechtliche Altersgrenzen in rechtshistorischer Perspektive, in: Bork/Repgen, Das Kind im Recht, 2009, S. 21 f.; *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 37 am Ende.

[107] Vgl. oben Fn. 1.

[108] Einzelheiten bei *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 60.

[109] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 58.

[110] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 60.

b) Minderjährigkeit und sonstige Fälle von Bevormundung

40 Auch nach *ius commune* galten die aus dem antiken römischen Recht übernommenen Altersgrenzen. Relevant für die Vormundschaft war zunächst die *pubertas,* die die Jungen mit vierzehn, die Mädchen mit zwölf Jahren erreichten.[111] Mit 25 Jahren erreichten die Kinder dann die Volljährigkeit. Solange blieben die Kinder unter Kuratel,[112] die sich inhaltlich nicht von Vormundschaft unterschied.[113] Es gab auch eine Bevormundung des Verschwenders, von dem man annahm, er beweise durch sein übertriebenes Ausgabeverhalten, dass er die wirtschaftliche Grundlage seiner Existenz und die seiner Familie zerstören werde, obgleich jede Selbstentfaltung eine ökonomische Grundlage braucht.[114] Ebenfalls dauerhaft bevormundet werden mussten die geistig Kranken.[115]

41 Auch bei Tengler kommen diese Fälle der Bevormundung vor. Allerdings nennt Tengler für die Erreichung der Volljährigkeit an einer Stelle auch das Alter von 18 Jahren.[116]

c) Bestellung des Vormunds

42 Im antiken römischen Recht bedurfte es keiner amtlichen Bestätigung oder eidlichen Bekräftigung der Übernahme einer Vormundschaft. Eine amtliche Bestellung fand nur statt, wenn ein gesetzlicher Vormund fehlte.[117] Die gemeinrechtliche Praxis sah im *Usus modernus* jedoch anders aus. Da bedurfte – wie bei Tengler – die Auswahl des Vormunds einer amtlichen Bestätigung (*confirmatio*).[118] Anschließend musste der Vormund bei der Übernahme einen Treueeid leisten.[119]

---

[111] Vgl. C. 5.60.3. Dazu *Thier*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. I, 2003, §§ 104–115, Rn. 8; *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 33.

[112] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 33 f.

[113] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 35.

[114] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 36 mit Nachweisen aus den Quellen.

[115] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 36.

[116] Vgl. oben Rn. 9 bei Fn. 27.

[117] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 54.

[118] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 63.

[119] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 65, zum Inhalt des Eides l.c. Rn. 97.

d) Pflichten des Vormunds

Schon nach antikem römischem Recht hatte der Vormund für Unterhalt und Erziehung des Mündels zu sorgen und dessen Vermögen zu verwalten[120]. Der Vormund war auf Antrag des Mündels zur Rechnungslegung verpflichtet.[121] Im mittelalterlichen *ius commune* und auch in der deutschrechtlichen Tradition stand zwar die Vermögenssorge im Vordergrund der Vormundschaftsregeln,[122] aber es war, wie Tengler dann ausführt, selbstverständlich zugleich die Personensorge eine wichtige Aufgabe des Vormunds. Das ergab sich schon aus der Zweckrichtung des Instituts, sollte es doch die mangelhafte vernünftige Einsichtsfähigkeit ausgleichen und zum Wohl des Mündels führen. Die Normtexte des römischen Rechts gaben sich dazu aber wie auch der Layenspiegel wortkarg. Größeren Aufschluss über den Inhalt der Personensorge gaben erst mitunter die frühneuzeitlichen Partikularrechtsordnungen. **43**

Ein Blick auf das Frankfurter und das Hamburger Stadtrecht des 16. und des 17. Jahrhunderts mag das veranschaulichen: In demselben Jahr, in dem der Layenspiegel erstmals erschien, beschloss die Stadt Frankfurt am Main ein Stadtrecht. Dessen Titel 37 handelte von der Vormundschaft und regelte, wer die Vormundschaft übernehmen soll, ordnete die Inventar- und Rechnungslegungspflicht an, aber äußerte sich noch nicht konkret zu den Pflichten eines Vormunds bzw. Kurators.[123] Ähnliches kann man von dem Hamburger Stadtrecht von 1497 sagen, das sein Autor sogar ausführlich kommentiert hatte.[124] Ganz anders verhielt sich das Hamburger Stadtrecht von 1605, das im III. Teil, Titel VI in Umsetzung der Reichspolizeiordnungen ausführlich „Von Vormund- und Pflegschaften" handelte und dort in Art. 15 die Pflichten des Vormunds bei der Personensorge formulierte: **44**

„Weiters sollen die Vormünder und Pfleger zuförderst fleißig Acht haben, daß ihre Pfleg-Kinder und Unterjährige zur Gottesfurcht und ehrbareen Sitten erzogen, dazu in ehrlicher Uebung, zum Studieren, Kaufhändeln, Handwercken oder andern Geschäften, nach Gelegenheit und Qualification ihrer Person, auch vermöge der Nahrung, angewiesen und gehalten werden. […]"[125]

---

[120] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 89 f.

[121] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 91.

[122] *Repgen*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, 2018, §§ 1773–1895, Rn. 90, 93, 94.

[123] Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509, hrsg. von Gerhard Köbler, Gießen 1984, tit. 37, foliis 32 recto–33 recto.

[124] HmbStR 1497, D. Van vormunderen, in: *Eichler*, Die Langenbeck'sche Glosse zum Hamburger Stadtrecht von 1497, 2008, S. 159–166.

[125] HmbStR 1605 III, 6, 15, in: *Eichler*, Hamburger Stadtrecht von 1605 bis 1900, 2012, S. 243. Die Ausgabe des Stadtrechts durch den Verein für Hamburgische Geschichte, Hamburg 1842, S. 498 weist auf eine Vorgängervorschrift in Art. 39 im Rezess von 1529 hin, wie Johann Karl Gries bemerkt habe. Dieser Abschnitt des Griesschen Kommentars ist leider

45 Die Neufassung des Frankfurter Stadtrechts von 1578 bot zwar näheren Aufschluss über die Pflichten bei der Personensorge als die Fassung von 1509, blieb aber ähnlich abstrakt wie der Laienspiegel oder die Reichspolizeiordnung. Zur Eidesformel für den Vormund liest man:

„Ir sollet schweren einen Eydt zu Gott dem Allmechtigen/ daß jhr den Kindern/ welchen jhr jetzunder zu Vormündern verordnet werdet/ Person und Güter treuwlich versehen/ verwahren/ in und ausserhalb Rechtens vertretten und beschirmen/ was jnen nützlich ist/ bestes fleiß vollbrengen/ was schädlich ist/ underlassen/ […]“[126]

Es folgen noch Hinweise auf die Inventar- und Rechnungslegungspflicht.

46 Vergleicht man diese Fassung des Frankfurter Stadtrechts mit dem etwa siebzig Jahre älteren Layenspiegel, erscheint zwar die Formulierung des letzteren deutlich im Hinblick auf die Fremdnützigkeit der Aufgabe und den Einschluss der Personensorge in den Pflichtenkreis des Vormunds. Aber weder der Layenspiegel noch die beiden Frankfurter Stadtrechtsfassungen aus dem 16. Jahrhundert geben Auskunft über den *Inhalt* der Personensorge. Erst im 17. Jahrhundert werden die Normtexte diesbezüglich genauer, wie etwa im oben zitierten Hamburger Stadtrecht von 1605[127] oder in der Frankfurter Reformation von 1611. Dort heißt es zur Personensorge:

„Nichts desto weniger aber/ für den gemeinen Mann/ auch fernere und klärlichere Erinnerung zu thun: Dieweil die Vormündere den unmündigen Kindern so wol jhrer Person halben/ als der Güter/ verordnet werden: So sollen sie fürnemlich mit allem Fleiß/ bestellen und versehen/ daß dieselben zu der | Erkanntnuß und Forcht Gottes/ zu der Zucht/ Lehr und Kunst/ da sich ihr Vermögen so weit erstreckt/ Oder aber wo nicht/ zu einem ehrlichen Handwerck/ darzu die Kindere tüglich seynd/ und eine sonderliche Anmuhtung haben/ bestellt und aufferzogen werden: Deßgleichen die Töchterlin. Wie die Vormünder solchs am besten versehen können.“[128]

Ebenso ausführlich machte das Stadtrecht im Anschluss dann Vorschriften zur rechtlichen Vertretung, Vermögenssorge usw. Sehr viel stärker als ein Jahrhundert zuvor tritt in solchen Vorschriften wie dem Frankfurter Stadtrecht von

---

nicht von Nicolaus Adolph Westphalen in die Publikation des Kommentars 1837 übernommen worden. Dass die Gottesfurcht im 16. Jahrhundert ein ganz selbstverständlicher Maßstab für richtiges Handeln war, zeigt beispielsweise auch Art. 1 der Mühlhäuser elf Artikel aus dem Jahr 1524, in dem die freie Reichsstadt sich einen neuen Stadtrat schuf, wo es hieß: „Auff das nach gottlicher forcht gehandelt, das nicht muchte der alde has kleben bleybe und der mutwille sich nicht weyter erstrecke, […]“, zitiert nach: *Hoffmann*, Recht und Religion im Verfassungsrecht der Frühen Neuzeit, 2022, S. 143. Selbstverständlich hat die Gottesfurcht biblische Wurzeln, vgl. etwa Exodus 18, 21.

126 Der Statt Franckenfurt erneuwerte Reformation, Franckfurt am Mayn 1578, Siebter Teil, tit. II, § XX, folio 202 verso (online: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10144919-4).

127 Vgl. oben bei Fn. 125.

128 Der Statt Franckfurt am Mayn ernewerte Reformation: wie die in Anno 1578 außgangen und publicirt, jetzt abermals von newem ersehen, an vielen underschiedtlichen Orten geendert, verbessert und vermehrt, Franckfurt am Mayn: Rose, 1611, Sibender Theil, tit. IV, § 3, folio 227 recto–227 verso (online: urn:nbn:de:bvb:12-bsb11401091-6).

1611 die Erziehungsaufgabe des Vormunds hervor. Sie wird auch vor den Einzelheiten der Vermögenssorge eingeschärft und fügt sich damit ein in das Erklärungsmuster der Sozialdisziplinierung, die dem frühneuzeitlichen Staat ein starkes Anliegen war. Tenglers Text ist von dieser Regelungsdichte im Vormundschaftsrecht noch weit entfernt und verharrt programmgemäß eher auf dem Niveau des älteren *ius commune.*

IV. Erträge

Im Abschnitt über die Vormundschaft zeichnet Tengler getreu die Rechtslage **47**
nach, wie sie sich aus dem älteren *ius commune* ergab. Nichts anderes hatte er sich vorgenommen.[129] Die geschilderte Absicht des Textes wurde eingelöst. Tengler schärfte dabei seinen Lesern vor allem die Fremdnützigkeit der Vormundschaft ein, wie es dann wenige Jahre später auch die Reichsgesetzgebung in den Policeyordnungen tat. Diese Zielrichtung war zwar schon im römischen Recht angelegt. Dennoch scheint es zu Beginn des 16. Jahrhunderts nötig gewesen zu sein, dies dem Publikum klarer als bisher zu vermitteln.[130] Die frühneuzeitlichen Stadtrechtsreformationen deuten in diese Richtung.[131] Auffällig ist in Tenglers Text die klare Praxisorientierung, die sich nicht nur in der Auswahl der behandelten Themen zeigt, sondern auch in der eingängigen Formulierung und der Handreichung von Musterformularen. Das verwundert freilich nicht, war Tengler doch praktisch bewandert, zunächst als Gerichtsschreiber, Stadtschreiber, Kastner (Amt der Finanzverwaltung mit Niedergerichtsfunktion), später als Landvogt (Finanzen, Militärwesen, hohe Gerichtsbarkeit) und Vormund der Pfalzgrafen, Urteiler am pfälzischen Hofgericht zu Neuburg.[132]

Die sorgfältige und einigermaßen umfassende Schilderung des Rechtsinsti- **48**
tuts der Vormundschaft bei Tengler diente, wie seine Vorreden zeigen,[133] der rechtssicheren Information insbesondere der Amtsträger, also auch der Vormünder, die für die Richtigkeit ihrer Entscheidungen und rechtlichen Handlungen einzustehen hatten. Die Dimension dieser Handlungen ging dabei weit über

---

[129] Vgl. oben Fn. 1.

[130] Vgl. oben Fn. 98.

[131] Vgl. etwa die Einführung zu HmbStrR 1605 III, 6, in: *Eichler*, Hamburger Stadtrecht von 1605 bis 1900, 2012, S. 236 f., wo es heißt, bezüglich der fremdnützigen Pflichten sei „bishero nicht wenig Mangel gespüret worden."

[132] *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55, 67. Tengler war seit 1496 Landvogt [Gerichtsfunktion] zu Graisbach und seit 1500 zu Höchstädt a. d. Donau, zugleich seit 1510 Vormund der Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp, Rat und Beisitzer des Hofgerichts zu Neuburg a. d. Donau, l.c., S. 62, 77, 81, außerdem *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 12–14.

[133] Vgl. oben im Text nach Fn. 5; vgl. auch das Zitat bei Fn. 99.

rein materielle Haftungsfragen hinaus. Für Tengler war, wie es der mittelalterlichen Tradition entsprach, das Recht ein zentral wichtiger Bestand der Heilsordnung. Die Rechtlichkeit (oder: Gerechtigkeit) des Handelns muss in dieser Sicht stets gegenüber Gott verantwortet werden. Das Seelenheil hängt auch davon ab, ob der Mensch nach den Weisungen des Rechts lebt.[134] Dass Tengler diese Auffassung teilte, zeigt sich insbesondere in seinen einführenden Worten unmittelbar vor dem „Register" genannten Inhaltsverzeichnis des Laienspiegels. Nach dem Sündenfall, so erfährt der Leser, sei es notwendig geworden, *die menschen mitt geboten des rechtens zů underweisen und betzwingen/ wie sy ersamlich* [*ehrenhaft*] *leben/ nyemants belaidigen / und ainem yeden das sein geben soltenn.*[135] Diese Rechtsnormen seien durch die beiden von Gott eingesetzten Gewalten: Kirche und Staat zu verwalten, weshalb die Untertanen diesen Gehorsam schuldeten.[136] Nur so könnten Neid und Zwietracht, die von der Schlange im Paradies gesät worden seien, vermieden werden.[137] Das dem Menschen bei der Schöpfung mitgegebene *natürlich recht* genüge seither nicht mehr, sondern müsse durch weltliches und geistliches Recht ergänzt werden.[138] Dessen Kenntnis hat damit Heilsnotwendigkeit. Davon hängt auch das Gemeinwohl ab, das in diese Heilsdimension wie selbstverständlich eingefügt ist. Gerade deshalb erscheint es Tengler wichtig, im Laienspiegel das *ius commune* und die *gůten gewonhayten oder ordnungen,* aber auch das Recht, das sich aus den Gerichtsprozessen ergibt, zusammenzufassen für alle

layen / es seyen weltlich richter/ vorgeer/ beysitzer/ urtail sprecher/ radtgeben/ schreyber/ clager antwurter/ zeügen/ gewalthaber/ redner unnd annder gerichts/ oder radts person/ so es jn not that/ darinn ersehen/ gewarnet und des ee geursacht werden/ bey den rechtweisen und jne selbs zů erleernen was dem rechten/ auch gemainen nutz bequemlich sein mög.[139]

Quellen- und Literaturverzeichnis

Burret, Gianna, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler – Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis, Köln/Weimar/Wien 2010.

dies., Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel – Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 277–293.

---

[134] Dazu näher mit weiteren Nachweisen *Repgen*, Einleitung: Lessius' Kommentar zu *De restitutione,* in: Jansen, Leonhard Lessius, De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus, Teil II: De restitutione, 2022, S. LIX, LXIV ff.

[135] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Vorreden*, [E. 22]. Zu den *praecepta iuris* vgl. auch in diesem Band *Müßig* (§ 3), Rn. 5.

[136] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Vorreden*, [E. 22].

[137] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Vorreden*, [E. 22].

[138] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Vorreden*, [E. 22].

[139] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, *Vorreden*, [E. 23].

Coing, Helmut, Europäisches Privatrecht, Bd. 1, München 1985.

Debray, Arthur Friedrich, Das Vormundschaftsrecht der Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, Göttingen 1899.

Der Statt Franckenfurt erneuwerte Reformation, Franckfurt am Mayn 1578.

Der Statt Franckfurt am Mayn ernewerte Reformation: wie die in Anno 1578 außgangen und publicirt, jetzt abermals von newem ersehen, an vielen underschiedtlichen Orten geendert, verbessert und vermehrt, Franckfurt am Mayn, 1611.

Deutsch, Andreas, Tengler und der Laienspiegel – Zur Einführung, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel – Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.

ders., Laienspiegel, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Kannowski, Bernd/Lück, Heiner/Wall, Heinrich de/Werkmüller, Dieter/Schmidt-Wiegand, Ruth (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. Berlin 2013, Sp. 408–413.

Diels, Hermann/Kranz, Walter (Hrsg.), Die Fragmente der Vorsokratiker, Bd. 1, 18. Aufl. Zürich 1989.

Dieter Beck, Die privatrechtliche Stellung der Minderjährigen nach altem Nürnberger Stadtrecht unter besonderer Berücksichtigung der rechtserheblichen Altersstufen und des Mündelschutzes, Diss. jur., Erlangen 1950.

Duranti, Guilelmus, Speculum iudiciale, Lugduni 1544.

Eichler, Frank (Hrsg.), Die Langenbeck'sche Glosse zum Hamburger Stadtrecht von 1497, Hamburg 2008.

ders., Der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und Statuta, in: ders. (Hrsg.), Hamburger Stadtrecht von 1605 bis 1900, Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta und ihre Geltungsgeschichte, Erneuerte Textausgabe, Hamburg 2012.

Gerl, Hanna, Einführung in die Philosophie der Renaissance, Darmstadt 1989.

Gönna, Gerd von der (Hrsg.), Pico della Mirandola, Giovanni, Oratio de dignitate hominis, Stuttgart 2009.

Grawe, Christian/Hügli, Anton, Mensch III 1, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried/Gabriel, Gottfried (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie [HistWbPh], Bd. V, Darmstadt 1980, Sp. 1071–1074.

Härter, Karl, Deutsches Reich [Einleitung zu:], ders./Stolleis, Michael (Hrsg.), Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit, Bd. 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier), Frankfurt am Main 1996, S. 37–50.

Hoffmann, Benjamin, Recht und Religion im Verfassungsrecht der Frühen Neuzeit, Die elf Mühlhäuser Artikel, Zürich/St. Gallen/Baden-Baden 2022.

Hügli, Anton, Mensch III 2, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried/Gabriel, Gottfried (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie [HistWbPh], Bd. V, Darmstadt 1980, Sp. 1074–1081.

Johannes Damascenus, De fide orthodoxa, in: Migne, Jaques-Paul (Hrsg.), Patrologia Graeca, Bd. 94, Paris 1860, coll. 789–1226.

Kannowski, Bernd, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 211–232.

Kant, Immanuel, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, Berlinische Monatsschrift 4 (1784), 481–494.

Köbler, Gerhard (Hrsg.), Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509, Gießen 1984.

Kraye, Jill, Moral Philosophy, in: Schmitt, Charles B./Skinner, Quentin (Hrsg.), The Cambridge History of Renaissance Philosophy, Cambridge 1992, S. 303–386.

Kristeller, Paul O., Humanismus und Renaissance I: Die antiken und mittelalterlichen Quellen, München 1980.

Laufs, Adolf, Zeit des Umbruchs – Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 43–53.

Oestreich, Gerhard, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte [VSWG] 55 (1968), 329–347.

Repgen, Tilman, Privatrechtliche Altersgrenzen in rechtshistorischer Perspektive, in: Bork, Reinhard/Repgen, Tilman (Hrsg.), Das Kind im Recht, Berlin 2009, S. 9–30.

ders., §§ 1773–1895 Vormundschaft über Minderjährige, in: Schmoeckel, Mathias/Rückert, Joachim/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV, München 2018, S. 1346–1505.

ders., Einleitung: Lessius' Kommentar zu *De restitutione,* in: Jansen, Nils (Hrsg.), Leonhard Lessius, De iustitia et iure caeterisque virtutibus cardinalibus – Über die Gerechtigkeit und das Recht und die übrigen Kardinaltugenden, Teil II: De restitutione – Über die Restitution, ins Deutsche übersetzt von Klaus Wille unter Mitarbeit von Konstantin Liebrand, Stuttgart-Bad Cannstatt 2022, S. LIX–CI.

Schulze, Winfried, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit", Zeitschrift für historische Forschung [ZhF] (1987), 265–302.

Seitz, Reinhard H., Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a. d. Donau und Verfasser des „Laienspiegels" von 1509, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Thier, Andreas, §§ 104–115 BGB Geschäftsfähigkeit, in: Schmoeckel, Mathias/Rückert, Joachim/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. I, München 2003, S. 365–400.

Weber, Matthias, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung [ZRG Germ. Abt.] 115 (1998), 420–440.

ders., Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, Historische Einführung und Edition, Frankfurt am Main 2002.

§ 3 Richtertugenden im Layenspiegel – Zugleich ein Beitrag zum Rechtsdenken im Renaissance-Humanismus

Ulrike Müßig

Der Tenglersche Layenspiegel bietet dem Zeitgenossen der Reformation und des Renaissance-Humanismus einen Laienzugang zum Recht. Die Unterrichtung über die Rechtspraxis, orientiert am heuristischen Programm des Humanismus zur Selbstgestaltung des Menschen (im Sinne von Picos *plastes et fictor*), hat als Bezugsrahmen die Verantwortlichkeit der Richter und Urteiler vor dem jüngsten Gericht. Daher orientiert sich die Verfahrensgerechtigkeit (*iustitia ex ordine*) am kanonistischen *ordo iudiciarius*. Für die inhaltliche Richtigkeit (*iustitia ex animo*) der richterlichen Entscheidung kann der nachfolgende Beitrag anhand der Quellenbegriffe Gerecht/Ungerecht und Gnade/Freiheit im Layenspiegel und in Tenglers Adaption des Weltgerichtsspiels darlegen, wie die Verbindung aristotelischer Tugendethik mit frühneuzeitlicher Rationalität die Richtertugenden als „Vermischung" und „Temperierung" der Gerechtigkeit mit Barmherzigkeit versteht.

I. Fragestellungen 74
1. Zum Kontext des juristischen Humanismus 74
2. Erklärung der Rechtsordnung anhand des zugänglichen, idealiter ganzen Wissens 77
3. Komplementarität verfahrensrechtlicher und inhaltlicher Gerechtigkeit 78
4. Die humanistische Kombination aristotelischer Tugendlehre mit frühneuzeitlicher Rationalität 81
II. Bestandsaufnahme Gerecht/Ungerecht/Gerechtigkeit im Layenspiegel . . 82
1. Quellenlage Gerechtigkeit 82
2. Quellenlage Gnade und Freiheit 85
III. Verfahrensrechtliches Verständnis der Gnade, der Barmherzigkeit 87
1. Prozessuale Lesart im Layenspiegel 87
2. Allgemeines richterliches Wohlwollen (aequitas, epikie) 89
3. Gerechte Barmherzigkeit und barmherzige Gerechtigkeit nach dem Layenspiegel 93
IV. Bezug der Barmherzigkeit und Gnade auf die Justizhoheit 95
V. Ausblick: Rechtsdenken des Renaissance-Humanismus 98
Quellen- und Literaturverzeichnis 100

I. Fragestellungen

1. Zum Kontext des juristischen Humanismus

1 Nach dem von Andreas Deutsch geprägten Forschungsstand orientiert sich dieser Beitrag an der Augsburger Layenspiegel-Ausgabe von 1511 („Neü Layenspiegel"),[1] gedruckt vom Augsburger Verleger Johann Rynmann[2] bei dem „für seine sauberen Lettern bekannten […] Drucker Johann Othmar."[3] Der Konzeption des Laienspiegels entsprechend, ein praktisches Anleitungsbuch zu „Gerechtigkeit und gemeinem Nutzen" zu sein,[4] waren durch die bildliche Ausstattung mit Holzschnitten sogar leseunkundige Adressaten einbezogen. Dabei ist die Koinzidenz der von Hans Schäufelein (Schäufelin)[5] gestalteten Darstellungen rechtlicher Themen, beispielsweise der „Gerichtsoberkeit",[6] mit den Cranach-Illustrationen der lutherischen Reformschriften kein Zufall. Vielmehr gilt für den Laienzugang zum Recht Ähnliches wie für den Laienzugang zum Wort Gottes: So wie das Evangelium ohne Vermittlung der Amtskirche allgemein zugänglich sein sollte,[7] sollte es auch das Recht ohne Universitätsstudium

---

[1] Als die letzte von Tengler selbst besorgte Auflage gegenüber der Erstfassung von 1509 erheblich erweitert um den Abdruck von Reichsgesetzen. Vgl. dazu den Beitrag von *Kluge* (§ 9). „Während in Augsburg keine weiteren Ausgaben mehr erschienen, folgten in Straßburg 1515 (?), 1518, 1527, 1530, 1532, 1536, 1538, 1542, 1550 und 1560 weitere Drucke." Zitate hier wie alle weiteren bibliographischen Details der Einleitung: *Deutsch*, Art. Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 27.8.2024). Im Nachfolgenden wird die moderne Schreibweise Laienspiegel verwendet, abgesehen von den Quellenhinweisen.

[2] Zu den „beiden Originalausgaben von 1509 (‚Layen Spiegel') und (‚Neü Layenspiegel') 1511 [steuerten] die Humanisten Sebastian Brant (1457–1521) und Jacobus Locher Philomusus (1471–1528) Vorworte bei" (*Deutsch*, Art. Laienspiegel, ebd.). Vgl. auch die Beiträge von *Becker* (§ 1) und *Fromholzer* (§ 19).

[3] *Deutsch*, Art. Laienspiegel, ebd.

[4] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite VII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0015 (Abruf am 27.8.2024). Seit April 2024 verweist die digitale Heidelberger Bibliothek auf die Straßburger Ausgabe von 1536 (abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwtengler1536, https://doi.org/10.11588/diglit.1899 [Abruf am 27.8.2024]), die Augsburger Ausgabe 1511 bleibt zugänglich im MDZ (abrufbar unter: https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11201521?page=,1 [Abruf am 27.8.2024]); https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11298084?page=5 [Abruf am 27.8.2024] verweist nunmehr auf die Straßburger Ausgabe von 1542).

[5] Ab 1503 ist er als Geselle in der Dürerwerkstatt nachweisbar, ab 1509 Wechsel in die Werkstatt Hans Holbeins des Älteren in Augsburg, spätestens ab 1513, wohl auch schon zur Zeit des Laienspiegels 1511 eigene Werkstatt. So *Metzger*, Schäufel(e)in, in: NDB 22 (2005), abrufbar unter: https://www.deutsche-biographie.de/sfz6781.html (Abruf am 27.8.2024).

[6] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite XXXVII^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0094 (Abruf am 27.8.2024).

[7] „Von der Freiheit eines Christenmenschen" (1520) demontierte nicht nur die amtskirchliche Rechtfertigungslehre und postulierte das Laienpriestertum aller Gläubigen. Vielmehr schlussfolgert Martin Luther darin die menschliche Freiheit aus der Göttlichen Gnade für den

sein. Daher ist auch Tenglers Bearbeitung eines Weltgerichtsspiels 1512 (*Ein schon buchlen vom jungsten gericht, wy groß jamer und weklagen alle verdampten menschen haben werden umb die verloren tzeit, so sy hye uff erden gehabt haben, allen menschen nuetzlich tzu hoeren*)[8] in die Überlegungen zum Rechtsdenken des 16. Jahrhunderts einzubeziehen. Ihre theatrale Mahnung zur lebzeitigen Reue und Buße stehen für die noch religiöse Gebundenheit frühneuzeitlicher Rationalität im 16. Jahrhundert.

Fragt man in diesem Zusammenhang nach dem Kernanliegen des juristischen **2**
Humanismus, dann geht es um die „rechtliche Übersetzung" des allgemein humanistischen Zugriffs auf die Welt: Es war das heuristische Programm der Selbstbestimmtheit des Menschen, das es erlaubte, verschiedene Erfahrungen „ins Recht zu setzen".[9] Aus der Perspektive bürgerschaftlicher Autonomie nährte die Beobachtung antagonistischer Konkurrenz statt gottgegebener harmonischer Ordnung – und zwar nicht nur im zerrissenen Italien Machiavellis, sondern auch zwischen den beiden mächtigsten Reichsstädten Augsburg und Nürnberg – das (frühneuzeitliche) Interesse an der Politik, jenseits eines von der Scholastik tradierten aristotelischen (logischen) Vorranges des Ganzen vor den Teilen. Die nicht mehr transzendentale Legitimation der Politik als „Sache aller Bürger" (*res publica*) wurde anhand einer normativen Leitidee von Gerechtigkeit erklärbar; dafür waren die gesetzlichen Bestimmungen und Erfahrungen einer zivil- und strafrechtlichen Amtsausübung als Richter oder Schöffe „in [...] allgemeinverständlicher deutscher Sprache den zu dieser Zeit häufig nicht-studierten Rechtspraktikern [zu] vermittel[n]."[10]

Die Erfahrung (in der Rechtspraxis) war dadurch aufgewertet; für das Recht **3**
ergab sich daraus eine Ausrichtung auf das logisch Mögliche.[11] Nicht mehr un-

---

Gläubigen. Die Darstellung der Leidenswerkzeuge Christi im Layenspiegel und im Separatdruck zum jüngsten Gericht (*Schulze*, Das Münchner Weltgerichtsspiel und Ulrich Tenglers Büchlein vom Jüngsten Gericht, 2014, S. XXVI, XXVII) bindet das Bestehen vor dem jüngsten Gericht zurück an die „Versöhnungsleistung" Christi, des Weltenrichter selbst. (*Schulze*, ebd., S. XVI). Zu „Cranach als Reformator neben Luther" vgl. *Slenczka*, mit gleichlautendem Titel, in: Schilling, Der Reformator Martin Luther, 2017, S. 133–157, insbes. S. 139: „Die Titelgestaltung der Cranachwerkstatt wurde zum Kennzeichen des reformatorischen Schrifttums Wittenbergs und der Reformation, insbesondere Flugschriftenliteratur kann man bis heute auf den ersten Blick daran erkennen."

[8] Gedruckt von Wolfgang Stöckel in Leipzig; zitiert hier nach der von *Schulze* besorgten Edition, Das Münchner Weltgerichtsspiel und Ulrich Tenglers Büchlein vom Jüngsten Gericht, 2014, S. 124–167.

[9] *Hofmann*, Bilder des Friedens oder Die vergessene Gerechtigkeit, 1997, S. 45. Zeitgenossen Tenglers waren beispielsweise Johann Reuchlin (1455–1522), Ulrich von Hutten (1488–1523) oder auch Philip Melanchton (1497–1560).

[10] *Deutsch*, Art. Laienspiegel (Fn. 1).

[11] Vgl. auch *Schönberger*, Die Transformation des klassischen Seinsverständnisses, 1986, S. 13: „Das Sein wird in der Neuzeit nicht mehr wie in der klassischen Tradition von der *Wirklichkeit* her als dem ausgezeichneten Modus von Sein verstanden, sondern von der allgemeinen, vor aller Differenzierung liegenden *Möglichkeit* her." (https://epub.uni-regensburg.

wandelbare Evidenzen, letztgültige Wahrheiten oder gar *auctoritates* verbürgten die Gerechtigkeit. Vielmehr wurde sie durch voluntative Rechtsbegründung oder rational nachvollziehbaren Rechtsentscheid erklärbar. Dazu passt, dass der Mensch selbst die Welt begreifen kann, sein Wissen mit plausiblen (und damit notgedrungen auch nur vorläufigen) Beweisen begründen[12] oder zu technischen Erfindungen erweitern kann (Flugmaschinen Leonardo da Vincis).[13] Säkular war das humanistische Rechtsdenken keineswegs: Die mahnende Erinnerung an die eigene Verantwortung für Richter und Urteiler vor dem jüngsten Gericht[14] dokumentiert die religiöse Gebundenheit des 16. Jahrhunderts.[15] Im Streit der allegorischen Figuren Barmherzigkeit und Gerechtigkeit in der Tenglerschen Weltgerichtsdarstellung 1512 wird die Ausrichtung weltlichen Handelns am „göttlichen Heilplan" eindrucksvoll deutlich.[16]

---

de/25638/1/ubr12849_ocr.pdf [Abruf am 27.8.2024]). Vgl. aber auch schon *Thomas von Aquin*, Compendium theologiae, Kap. 80.

[12] Zur Bedeutung des Cartesianismus für das Rechtsdenken vgl. Cartésianisme et Pensée juridique (https://univ-droit.fr/recherche/actualites-de-la-recherche/manifestations/46107-cartesianisme-et-pensee-juridique [Abruf am 27.8.2024]), Tagungsband im Erscheinen: *Müßig*, „L'homme est visiblement fait pour penser : c'est toute sa dignité, et tout son mérite." (Pascal, Pensées IX), in: Bonin/Halpérin, Histoire du droit (Classiques Garnier), 2024). Insgesamt ging es um die Begründung der Subjektivität und ihres eigenen Gewissheitsanspruchs, in Abkehr von der scholastischen Ontologie. Allerdings griff Descartes auf Begriffe, Definitionen, Axiome, Distinktionen sowohl der mittelalterlichen Scholastik als auch des zeitgenössischen Barocks in erheblichem Maße zurück. Vgl. auch *Schönberger*, ebd. (Fn. 11), S. 2: „Mit dem in der Neuzeit einsetzenden reduzierten Selbstverständnis der Vernunft als *esprit de géom[é]trie*, als Instrument zur Gewinnung und — gut nominalistisch — Reflexion von Begriffen, muß die aristotelische Theorie von der vernunftgegründeten und -bezeugenden Sprache (*λόγος, ratio* und *oratio*) aufgegeben werden, diese aber gewinnt gegenüber jener abstrakten Vernunft den Ruf, die Konkretheit des Wirklichen in angemessener Weise zu manifestieren." Die Heidegger-Kritik an solch einem Wahrheitsanspruch – das „ist" in „Über allen Gipfeln / ist Ruh." sei nichtssagend, weil nur kontextualisiert verständlich – erscheint einleuchtend (*Heidegger*, Gesamtausgabe, II. Abteilung: Vorlesungen 1923–1944, Bd. 40, 2. Aufl. 2020, S. 95 ff.; *ders.*, Gesamtausgabe, Bd. 51, 2. Aufl. 1991, S. 30 ff.) würde hier zu weit führen. Allerdings wäre ein Forschungsprojekt zu Heideggers Ontologiekritik und juristischem Denken äußerst reizvoll.

[13] *ExpoLéonard*, Leonardo da Vinci Ausstellung im Louvre, Paris vom 24 Oktober 2019–24 Februar 2020, abrufbar unter: https://www.louvre.fr/en/what-s-on/exhibitions/leonardo-da-vinci (Abruf am 27.8.2024).

[14] *Thomas von Aquin*, Summa theologica, III. Teil quaestio 59 art. 5: „Et propter hoc oportet esse finale iudicium in novissimo die, in quo perfecte id quod ad unumquemque hominem pertinet quocumque modo, perfecte et manifeste diiu." Vgl. dazu *Metz*, Das Weltgericht bei Dante in Differenz zu Thomas von Aquin, in: Aertsen/Pickavé, Ende und Vollendung, 2002, S. 626–637.

[15] Völlige Autonomie der Politik, allein nach den „Naturgesetzen der Macht und der Mächtigen" (*Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1, 1988, S. 92) war im 16. Jahrhundert noch unvorstellbar; jedes empirische Interesse am Gemeinwesen war noch in der praktisch philosophischen „Sollensseite [...] geborgen." (Ebd., S. 90).

[16] 5. Akt Weltgerichtsspiel, Edition *Schulze* (Fn. 8), S. 146 ff. Vgl. auch den Beitrag von *Fromholzer* (§ 19) zur Wunderzeichendeutung und dem Selbstverständnis des humanisti-

2. Erklärung der Rechtsordnung anhand des zugänglichen, idealiter ganzen Wissens

Dem humanistischen Ringen um philologische Authentizität und dem Aufbruch des *usus modernus* aus der „gelehrten Überlegenheit" des *mos italicus jura docendi* entsprechend kombiniert der Laienspiegel als Hilfsmittel (für Praxis und Studium) rezipiertes römisch-kanonisches Recht mit einheimischen Rechtsinhalten und popularisiert so die Erfahrbarkeit von Recht; zudem jenseits des Lateinischen der Gelehrtenwelt.[17] Seine Verbreitung in der Rechtspraxis des 16. Jahrhunderts war so weitgehend,[18] dass die Forschung schlussfolgert, es hätte sich um eines der „wichtigste[n] Rechtsbücher des 16. Jahrhunderts" gehandelt.[19] Sinnbildlich für Tenglers Kompendium aus Formelbüchern, Notariatsschriften sowie aus Entscheidungen und Gutachten, die er als Gerichtsschreiber, Ratsschreiber und Landvogt veranlasst hat, ist seine Erklärung der Rechtsordnung zu Beginn des Zweiten Teils des Laienspiegels: 4

das das Recht seinen Namen am meysten hat von der Gerechtigkeit zu Latein genannt iustitia; das ist ein stetter ewiger will einem yeden sein recht zu geben[20]*. Aber des rechtens Weisheit im Latein iurisprudentia genannt/ist ein erkantnuß/ göttlicher und menschlicher Sache/und ein Kunst des gerechten und des ungerechten/daraus zwyschen der gerechtigkeit, den rechten und des rechtes weisheit ein underschid zu versteen, das die gerechtigkeit ist ein tugent/das rechten volziehung/derselben trug enden/und des rechtens weisheit/die kunst desselben rechtes, wann die gerechtigkeit will eynem yeden das sein geben/so bringt das recht solchs zusammen und des rechtens weisheit lernt wie es geschehen sol.*[21]

Tenglers Erklärungen der Rechtsordnung fahren fort:

Und nämlich des rechtens erst gebot im latein honeste vivere/ist e[h]rsamlich leben/für sich selbst als in der Heligen ee und mit gutten sitten. Und ander gebott: Alterum non l[a]edere/ist nyemans beleydigen wann was einer nit will i[h]m geschehe sol[l] er auch andern

---

schen Netzwerkes Brant, Lochner, Tengler, durch Weisheit begabt, in den Heilsplan Gottes Einsicht zu haben.

[17] *Deutsch*, Art. Laienspiegel (Fn. 1). Zum Lateinerfordernis für den Zugang zu den Humanistenkreisen und Albrecht Dürers Privilegierung durch die Freundschaft mit Willibald Pirckheimer ausführlich *Müßig*, Albrecht Dürer and the Turning of Nuremberg into a Media Centre of Renaissance, Humanism and Protestantism – Reconsidering ‚portrayed' Subjectivity and Central Perspective in view of Commercial, Civic and Artistic Self-Confidence, in: Springer Companion to Nuremberg, Cham 2024 [im Erscheinen].

[18] Ebd.

[19] Zum Forschungsstand maßgeblich *Deutsch*, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011; *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010.

[20] Auch wenn nicht allegiert, sind die in eckigen Klammern genannten Vorlagen erkennbar: *Platon*, Politeia, IV 433a, e; *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, V. Buch 1131; *Cicero*, De Legibus 1,6,19 und De Officiis I, 15; Dig. 1.1.10 und Inst. 1.1.3.

[21] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite XXXVI^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0092 (Abruf am 27.8.2024).

nit zufügen/also das er nit allein ander nit beleidigen, sondern [*ihm*] *helffen sol*[*l*] [...] *So nun das Recht in manigerlei weg genennt würde/nämlich zu latin ius naturale vel divinum/das ist natürlich oder göttlich recht solt yedermann gemain sein/darumb das man es allenthalben aus natürlicher würkung und keiner andern satzung hat.*[22]

Davon unterscheidet Tengler

das gemain weltlich oder bürgerlich recht, *wan was ein manig volcks oder bürgerliche statt i*[*h*]*r selbst für ein eygen recht aus göttlichen oder menschlichen ursachen gesetzt/ist erwo für gemain recht im latin Ius civile geacht/so istz das gesatz der zwölff taffeln im latin Lex duodecim tabularum/auch für ein sonder recht genennt.*[23]

Aber, so differenziert Tengler,

die gemaine recht/so in gebrauch/die seyen geschrüben oder ungeschriben/und das geschriben recht ist genannt im latin Lex als so das Römisch volck etwo auff der elter magistraten/als rattgeben fragen etwas gesetzt haben.[24]

3. Komplementarität verfahrensrechtlicher und inhaltlicher Gerechtigkeit

5 Neben den verschiedenen lokalen Rechten („alle recht") und dem rezipierten gelehrten Recht („gemain recht"), neben der Kontinuität mit dem aristotelischen *suum cuique* („einem yeden sein recht zu geben"),[25] in der antiken römischrechtlichen Prägung als *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*,[26] ist es vor allem das mittelalterliche kanonische Recht, das als

---

[22] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite XXXVII[r]), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0093 (Abruf am 27.8.2024).

[23] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite XXXVII[r]), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0093 (Abruf am 27.8.2024).

[24] Ebd.

[25] *Aristoteles*, Politics, Book III, Part IX, in: Barnes, The Complete Works of Aristotle, Vol. II, 1984, s. 2031, 1280a: „For example, justice is thought by them to be, and is, equality – not, however, for all, but only for equals. And inequality is thought to be, and is, justice; neither is this for all, but only for unequals." Vgl. *Schulze* (Fn. 8), a. E. des 9. Abschnitts, S. 153: „Jetzt ist wahrhaftig die Zeit gekommen, dass das Recht einem jeden Menschen gibt, was er auf Erden verdient hat, dementsprechend soll er belohnt werden."

[26] Digesten 1.1.10 (Ulpian 1 regularum): „Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. 1. Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. 2. Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia" („Gerechtigkeit ist der unwandelbare und dauerhafte Wille, jedem sein Recht zu gewähren. 1. Die Gebote des Rechts sind folgende: Ehrenhaft leben, niemanden verletzen, jedem das Seine gewähren. 2. Rechtswissenschaft ist die Kenntnis von den göttlichen und menschlichen Dingen, das Wissen vom Rechten und Unrechten"). Vgl. auch den Anklang an die Eingangsworte der Digesten 1.1.10. („ius est ars boni et aequi") in der Formulierung „Kunst das Gute und das Angemessene zu verwirklichen" bei *Rüthers*, JZ 2009, 969–975. Dort (S. 970) auch der Hinweis auf die Glosse zu Ulpian, dass „das Recht von der Gerechtigkeit [kommt] gleichsam wie von seiner Mutter" und damit die Gerechtigkeit vor dem Recht existiert. Dies begründet die Vorstellung vom Staat als institutionalisierter Gerechtigkeit.

maßgebliche Grundlage für Tenglers populäres Kompendium erkennbar ist. Damit ist nicht nur die deutsche Fassung des *ordo iudiciarius* eines Johannes Andreae gemeint,[27] oder das *Speculum iudicale* des Durantis;[28] vielmehr geht es um Tenglers für den Humanismus seiner Zeit typische Vertrauen in die durch Verfahrensrationalität indizierte inhaltliche Richtigkeit. Das mag für ein „Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn"[29] prima facie erstaunen; konkret geht es jedoch um die Rezeption der kanonistischen Komplementarität von *iustitia ex ordine* und *iustitia ex animo*,[30] die in Ulrich Tenglers „populärer" Darstellung erkennbar ist.

In *der teufflischen anwald widerreden* im zweiten Teil des Laienspiegels ist **6**
ein C.2 q.7.c.1 vergleichbarer *ordo iudiciarius* formuliert,[31] an den sich sogar Gott hält. Verfahrensfehlerhafte Urteile sind ungerecht.[32] Diese *iustitia ex ordine* folgt für Tengler aus der göttlichen Legitimation des *ordo iudiciarius*. Als unwandelbares *ius divinum* soll er sogar für Gott gültig sein,[33] eine Argumentation, die den Zeitgenossen schon durch die Erzählung der Vertreibung aus dem Paradies als Prozess im Prolog der *Summa Decreti* des Étienne de Tour-

[27] 1490 in Heidelberg gedruckt; *Andreae*, Novella commentaria, fol. 56^{r} sind neben *Monachus* (De defensoribus iuris, Tractatus Universi Iuris, Tomus III, Pars II [1584] fol. 123^{rb}, 127ra, 127^{rb}) und *de Tudeschis* (Commentariorum Prima, in Primum librum Decretalium, una cum summariis et annotationibus complurium doctissimorum iureconsultorum [1551] zu X 1.4.3 [*Ad nostram*], fol. 94va) maßgeblich für das Eindringen der Komplementarität prozessualer und inhaltlicher Gerechtigkeit in das weltliche Rechtsdenken. Ausführlich dazu *Müßig*, Recht und Justizhoheit, 2. Aufl. 2009, S. 73 f. Die nachfolgenden Gedanken beruhen auf einer verdichteten Zusammenfassung des kanonistischen Kapitels der Habilitationsschrift.

[28] Zur Vorbildfunktion des speculum vgl. auch die Einteilung des Laienspiegels in das erste Buch: Rechtsstellung weltlicher Regierungspersonen (auch Gerichtspersonen, Parteien und ihren Fürsprechern); das zweite Buch die Lehre von den Klagen, das Zivilrecht (Anhang: sog. Satansklage; vgl. auch Belial des Jacobus de Theramo) und das dritte zum Verfahren in peinlichen Sachen (=Auszug aus dem Hexenhammer der päpstlichen Inquisition. Allerdings war das speculum als wissenschaftliches Werk an den Gelehrten gerichtet, während der Klagspiegel ein Hilfsbuch für Laien sein wollte. Die Vorbildfunktion des Speculum ist mit den zahlreichen Allegationen belegt, die auf den „Speculator" verweisen. Insgesamt dazu *Koehler*, Art. Laienspiegel, in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 1. Aufl. 1978, Sp. 1357–1361, Sp. 1359 und *Deutsch*, Art. Laienspiegel (Fn. 1).

[29] Untertitel des von *Deutsch* herausgegebenen Bandes: „Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn".

[30] Dazu ausführlich *Müßig*, Recht und Justizhoheit, 2009, S. 52 ff.

[31] Der Papstbrief Gregors I (590–604) ist ca. 1140 als C. 2 q.1 c.7 ins Gratianische Dekret aufgenommen worden, wobei die Benennung als „ordo iudiciarius" Hincmar von Reims (806–882) zugeschrieben wird. *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LXII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0145 (Abruf am 27.8.2024).

[32] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LXIII^{a}), Layenspiegel-Stelle: *für nichtig angcfochtevn pillich*, Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0145 (Abruf am 27.8.2024).

[33] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LXIII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0145 (Abruf am 27.8.2024).

nai[34] vertraut war – zumal die Vorrede des Laienspiegels mit einer dahingehenden Illustration eingeleitet ist.[35]

7 Es ist die Verfahrensgerechtigkeit (*iustitia ex ordine*), welche die Fehlerfolge der *ipso iure*-Nichtigkeit für ein verfahrensfehlerhaftes Urteil (*sententia ex ordine iniusta*) bedingt. „*Nullum reseruetur iudicium, nisi rationabiliter habitum*“[36] formuliert C.2 q.1 c.7 rubrica als Quintessenz verschiedenster Dekretstellen.[37] Für das gratianische Denken und auch die nachgratianische Vorstellung des *speculum iudiciale* ist die *in iure*-Nichtigkeit *ex tunc* des verfahrensrechtlich fehlerhaften Urteils zentral.[38] Die Nichtigkeitsfolge im römischen Recht (Codex 7.48.2 [*firmitatem non habet iudicati*], Codex 7.48.4 [*ne quemquam litigatorum sententia non a suo iudice dicta constringat*]) dagegen kannte keine *in iure*-Nichtigkeit *ex tunc*, da die Parteien erst nach Abschluss des Verfahrens die Möglichkeit hatten, das Urteil für ungültig erklären zu lassen.[39] Auch der Hintergrund für die Entwicklung der *ipso iure*-Nichtigkeit verfahrensfehlerhafter Urteile[40]

---

[34] *de Tournai* (Stephanus Tornacensis), Summa Decreti, Paris Bibliothèque nationale lat. 3912, fol. 1^{r}: „Cum enim Adam de inobedientia argueretur a domino, quasi actioni exceptionem obiciens relatione criminis in coniugem, immo in coniugis auctorem convertit dicens: ‚Mulier quam dedisti mihi sociam ipsa me decepit et comedi.‘ Sicque litigandi, vel, ut vulgariter dicamus, placitandi forma in paradiso videtur exorta. Alii dicunt a vetere lege iudiciorum ordinem initium habuisse. Ait enim Moyses in lege: ‚In ore duorum vel trium testium stet omne verbum.‘“

[35] Vgl. etwa *Tengler*, Layenspiegel, Vorred erster Teil (Seite I^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0014 (Abruf am 27.8. 2024).

[36] C.2 q.1 c.7 rubrica.

[37] „nichil firmitatis obtineat“ (C.2 q.1 c.7 § 9). Die Summa quaestionum des Honorius glossiert s.v. nichil firmitatis, Paris Bibliothèque Nationale lat. 14591, fol. 101^{v}: „ergo nec hoc ut impediretur restitutio hoc probato; unde hinc collige sic Gregorius sensisse inquirendum esse de ordine nec contra ordinem fieri uoluisse.“ „nec nomen sententia habere mereatur“ (C.2 q.1 c.7 § 14); „pro nulla habetur“ (C.2 q.6 dictum post c.41 § 2); „auctoritatem rei iudicatae non obtinet“ (C.2 q.6 dictum post c.41 § 3); „ab ea appellari non est necesse“ (C.2 q.6 dictum post c.41 § 4); „nullas vires obtinet“ (C.2 q.6 dictum post c.41 § 5); „nec contra eam est necessarium prouocationis auxilium“ (C.2 q.6 dictum post c.41 § 5); „non uidetur appellandi necessitas esse, cum sententia iure non tenetur“ (C.2 q.6 dictum post c.41 § 7); „sine appellatione potest rescindi“ (C.2 q.6 dictum post c.41 § 8); „citra interpositae prouocationis auxilium infirmas esse decretum est“ (C.2 q.6 dictum post c.41 § 9); „irrita erit“ (C.3 q.9 c.2); „omnino uacuentur“ (C.3 q.9 c.4); „nullam obtinebit firmitatem“ (C.3 q.9 c.11); „irritum erit et uacuum“ (C.9 q.3 c.7).

[38] Gratian setzt ein ex tunc nichtiges Urteil einem nichtexistenten Urteil gleich. Die Fehlerfolge der *ipso iure*-Nichtigkeit ist auch dem nachgratianischen Dekretalenrecht bekannt z. B. Liber Extra 2.1.4, Clementinae 2.11.2. rubrica.

[39] *von Bethmann-Hollweg*, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. VI: Erste Abtheilung, unveränderter Nachdruck Aalen 1959, S. 54; *Fowler-Magerl*, Repertorien zur Frühzeit der gelehrten Rechte, 1984, S. 13. Ausdrücklich zur Verschiedenheit der Nichtigkeit im römischen Recht und im kanonischen Recht: *Caenegem*, IECL Vol. 16, chapt. 2, S. 17.

[40] Im Investiturstreit kam es auf die verfahrensrechtliche Korrektheit und damit Gültigkeit der Absetzung der Bischöfe an.

in den machtpolitischen Auseinandersetzungen im Investiturstreit um das *privilegium fori*[41] sind dem Layenspiegel mit seinen Erwähnungen der *freyheit zu latein genannt fori* bekannt.[42] Für einen *geweihten mann* [...] *der richter geistlich/sonst auch einen Gerichtszwang hat und ein ordentlicher Richter sey.*[43]

4. Die humanistische Kombination aristotelischer Tugendlehre mit frühneuzeitlicher Rationalität

Doch warum Richtertugend,[44] wenn die so verstandene Rationalität des Ver- **8**
fahrens den Laienspiegel prägt? Das Zusammenfallen aristotelischer Tugendlehre und frühneuzeitlicher Rationalität scheint das Rechtsdenken des Renaissance-Humanismus im Besonderen geprägt zu haben und soll im Nachfolgenden anhand der Erwähnungen von Gnade/Barmherzigkeit im Laienspiegel erörtert werden.

Grundlegend für die Vorstellung von der Gerechtigkeit als (richterliche) „Tugend", die dem (richterlichen) „Verstand" folgt, ist die (aristotelische) Unterscheidung dianoëtischer Tugenden (Weisheit, Klugheit, also Ausübung der theoretischen und praktischen Vernunft) und ethischer Tugenden (erlernbarer Charakterteil der Seele, bezogen auf die kraft allgemeiner Zustimmung gültige Ordnung des *polis*-Staates und der Gesellschaft).[45] Nur ein Handeln gemäß beider Kategorien, der dianoëtischen und ethischen Tugenden, macht glücklich (im Sinne der *eudämoneia* = das jedem Wesen eigentümlich Gute).

Die hervorragendste ethische (d. h. in aristotelischen Kategorien gemein- **9**
schaftsbezogene) Tugend ist die im fünften Buch der nikomachischen Ethik behandelte Gerechtigkeit. Als austeilende Gerechtigkeit sorgt sie für die gerechte

---

[41] So wird das „privilegium fori" C.11 q.1 in Verbindung mit C.2 q.1 c.7 gesehen. Huguccio allegiert beispielsweise in seiner Summa decretorum zu C.11 q.1 c.49 (Admont 7, fol. 224ra) C.2 q.1 (c.7), C.2 q.1 c.8, C.1 q.2 c.1 und C.3 q.8 c.1. Zum privilegium fori vgl. auch C.11 q.1 dictum post c. 47: „Ex his omnibus datur intelligi, quod clericus ad publica iudicia nec in ciuili, nec in criminali causa est producendus, nisi forte ciuilem causam episcopus decidere noluerit, uel in criminali sui honoris cingulo eum nudauerit". Siehe auch C.11 q.1 dictum post c. 26 und C.11 q.1 dictum post c. 31.

[42] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XXIX^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0078 (Abruf am 27.8.2024). *Item die freyheit fori/ kompt auch zuhilff den so in gefreyten schülen lernen. Diser mögen sie sich verzeychen.* (*Tengler*, Layenspiegel, erster Teil [Seite XXX^{r}], Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0079 [Abruf am 27.8.2024]).

[43] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XXX^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0079 (Abruf am 27.8.2024).

[44] *das die gerechtigkeit ist ein tugent* (*Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil [=Ander Teil, Seite XXXVI^{v}], Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0092 [Abruf am 27.8.2024]). Zur Prägung durch die aristotelische Tugendlehre auch: *rechtens erst gebot im latein honeste vivere/ist e*[*h*]*rsamlich leben* (ebd.).

[45] Vgl. dazu *Müßig*, Dans quelle Mesure la Raison des Lumières est-elle Aristotélicienne?, in: Aristotélisme et pensée juridique, Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne, Oktober 2023, in: Bonin/Halpérin, Histoire du droit (Classiques Garnier), 2025 [im Druck].

Verteilung der Güter und Ehren in der Gesellschaft, als ausgleichende Gerechtigkeit ist sie Korrektiv für erlittenen Schaden. Da jede ethische Tugend durch die Mitte (*mesótes*) zwischen Extremen bestimmt ist, meint die „Richtertugend" Gerechtigkeit in aristotelisch-thomistischer Prägung die Mitte zwischen „gäch [=schnell]/streng oder grymmig", wie der Layenspiegel im dritten Abschnitt des ersten Teils *Von Toglichkeit der Richter* formuliert: Bei dem *in allweg gemeyn unpartheysch glich und gerecht richter* soll *die Gerechtigkeit* [...] *zu Zeiten mit Barmherzigkeit vermischt und temperiert sein*.[46] Was meint Tengler (und mit ihm das zeitgenössische Rechtsdenken) mit der „Vermischung" und „Temperierung" der Gerechtigkeit mit Barmherzigkeit?

10 Einen ersten Anhaltspunkt für eine Antwort wird die Quellenlage zu den Begriffspaaren Gerecht/Ungerecht und Gnade/Freiheit im Layenspiegel (II) liefern. Nur ein verfahrensrechtliches Verständnis der Gnade, der Barmherzigkeit scheint dem Umgang des Laienspiegels mit dem Unterschied (nicht Gegensatz!) von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit „gerecht" zu werden (III), der sowohl die aristotelische Güte thomistischer Prägung (*aequitas*) als auch das christliche Erbarmen (*misericordia*) in sich aufgenommen hat.[47] Der sich an das verfahrensrechtliche Verständnis der Gnade anschließende Bezug auf die Justizhoheit (IV) offenbart das spezifische Gerechtigkeitsdenken des frühen 16. Jahrhunderts und wird die Grundlage sein für einen abschließenden Ausblick auf das Rechtsdenken des Renaissance-Humanismus (V).

II. Bestandsaufnahme Gerecht/Ungerecht/Gerechtigkeit im Layenspiegel

1. Quellenlage Gerechtigkeit

11 Der Layenspiegel beginnt mit dem ersten Abschnitt

Fürstliche und ander Obrigkeit: *Der Fürst mit guten Ordnungen sein Feind und der ungerechten Partheien Bosheit austreiben. Und also mit weltlicher Hand und Gerechtigkeit ein* [...] *Fürst und überwinder mög geachtet werden*.[48]

Darauf folgt der nächste Abschnitt *Von weltlichen Richtern in Gemeyn*, in dem Tengler den Unterschied zwischen den *iudices ordinarii*, den *iudices delegati*, den Assessores,[49] *notarii*, *purgatores* usw. erklärt.

[46] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite I^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0022 (Abruf am 27.8.2024).

[47] Einflüsse der lutherischen Gnadenlehre auf das zeitgenössische Rechtsdenken können nur vermutet werden. Vgl. dafür *Heckel*, Martin Luthers Reformation und das Recht, 2016, S. 407, 424 f.

[48] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite I^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0021 (Abruf am 27.8.2024).

[49] *Von Beysitzern urteil und ratt geben*: *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite II^{r}), Hei-

Im 13. Item dritter Abschnitt des ersten Teils *Von toglichkeit der Richter* verweist Tengler darauf, dass der Richter

zu jeden zeitten den almechtigen Gott und Gerechtigkeit vor Augen in allen Sachen die Warheit soviel möglich ist gründlich erfragen; und was sie nicht genügsam Beweisung haben mögen/sie aus gleuplichen vermutungen sich selbs underrichten. Und eemalen sie mit Urteilen und Geschäfften endlich volziehen, alle ding zuvor berattenlich erwegen. Wie sie am junsten Tag auch iren öbern und meniglichen darumb antwurt geben wellen.[50]

Für die Urteiler und Assessoren enthält der Laienspiegel im achten Abschnitt des ersten Teils *Beysitzer Urteiler und Rattgeben*, dass diese *getreulich* [...] *raten/und gerecht urteilen nach des heiligen reichs gemainen rechte*.[51]

Auch für den Bürgermeister noch ist die Gerechtigkeit eine Tugend.[52] Oder das Mühlwerk ist *gerecht und ordentlich zu halten und gebrauchen*.[53] Auch Zölle können *gerecht* oder *ungerecht* sein.[54]

Gerechtigkeit umfasst in Tenglers Formulierungen auch schon eine Frühform des kategorischen Imperativs: *wann was einer thut muss er auch von andern gewarten*.[55]

Auch in *der teufflischen anwald widerreden* wird Tenglers Vorstellung von **12**
der himmlischen Legitimation der menschlichen Gerechtigkeit deutlich. Zudem ist ein C2 q.7.c.1 vergleichbarer *ordo iudiciarius* formuliert:

Ewiger Gott und Herre ihr seit die warheit und Brunn der Gerechtigkeit/nun ist unser Begern an euer Allmächtigkeit als gerechter Richter uns als volmechtigen anwalde aller eurer göttlichen Gerechtigkeit mitteilen. des menschlich Geschlecht zu recht für eurer göttlichen Weisheit geladen/auff den dritten Gerichtstag endlich zu erscheinen/und uns als höllische Anwalde im Rechte um die Dienstperkeit darin sie vor alter Billichkeit gewesen sei zu antworten/und als dann gestracks ohn alle verlängerte Ordnungen und Auszüg/sondern allein in Anschuldigungen waren Geschichten/zu procedieren nach göttlicher Gerechtigkeit. Als aber die göttliche Majestät dem teufflischen Anwalde des Anbringens keinen Glauben erzwinget, sondern zuvor ihr vorkund vorzulegen Begehr/

---

delberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0021 (Abruf am 27.8.2024).

[50] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite I^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0022 (Abruf am 27.8.2024).

[51] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite III^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0025 (Abruf am 27.8.2024).

[52] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0043 (Abruf am 27.8.2024).

[53] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XVIII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0055 (Abruf am 27.8.2024). Ebenso auch Seite XVIII^{v}, abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0056 (Abruf am 27.8.2024).

[54] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XXII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0063 (Abruf am 27.8.2024).

[55] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite V^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0030 (Abruf am 27.8.2024).

Geschichten/und zu sagen lassen zu seinen Zeiten in den Sachen zu handeln. Aber [*als der Teufel gleich Antwort auf seine Eingabe begehrte*]*/ist ihm von Gott dargegen geantwortet: Dieweil sie hiervor tagsatzung auff den dritten gerichtstag begert, böte sie unbillich. Ihr Begehrung geändert, wann sie wüßte, dass man im rechte niemand überfährt/sondern gespürt sich menschliche Geschlecht/auch ihr Erkundung der Sache zuzulassen./*[56]

13 Das sich anschließende Hin und Her über den Freitag als Gerichtstag ist interessant, weil es Tenglers Vorstellung von Prozesshandlungen offenbart, die „für nichtig angefochten" werden – eine Vorstellung, die nach den einleitenden Ausführungen hier aus dem kanonischen Prozessrecht stammt.

Für Gott, für den der Freitag wegen der Kreuzigung seines Sohnes nicht in Betracht kommt, ist *unbillich*, dass die Verhandlungen *auf einen anderen Tag gesetzt werden*.[57] Aber auch Gott kann nicht beliebig das Recht ändern

dieweil wir aber die recht auffgesetzt/zu bekrefftigen/und die Recht uns keine Gewalt gegeben/sondern haben die Gewalt vor ewiger Gottheit in uns beschlossen. Auch ir das recht gestracks ohn alle verlengerung begern/so wollen wir diese Ladung also bleiben lassen/unangesehen eurer auszüglich widerreden/dass der Freitag zu feiern geacht ist/und gebot alssbald dem engel Gabriel/solchen rechttag mit dem eysin heerhorn zu verkünden.[58]

Das Recht (und auch der rechtliche Zwang der Ladung vor Gericht zu erscheinen) nimmt nicht einmal auf das Freitagsgebot Rücksicht.

Mit einem Anklang an die augustinische *ordinatio ad Unum* hebt *Der teufflichen Anwald fürbringer* an: *Allmächtiger ewiger Gott ein Schöpfer und gerechter Richter menschlicher Nature und aller Ding im Himmel/auff Erde /und Hölle*.[59] Ähnlich auch *Der Teufel clag wider menschlich geschlecht*[60] und auch *Maries Widerrede gegen den teufflichen Anwalde*.[61]

---

[56] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LXIII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0145 (Abruf am 27.8. 2024).

[57] Ebd., auch für das vorangehende Zitat „für nichtig angefochten".

[58] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LXIII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0145 (Abruf am 27.8. 2024).

[59] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LXIII^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0146 (Abruf am 27.8. 2024).

[60] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LXVI^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0151 (Abruf am 27.8. 2024).

[61] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LXV^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0149 (Abruf am 27.8. 2024).

Tenglers Darstellungen zu Rechtsfolgen[62] und Verpfändung *ohn rechtlich erfolgung*[63] machen deutlich, dass das Richten nach Recht nicht nur bedeutet, dass das Gericht ohne Vergebung zu urteilen habe, sondern gemäß dem festgesetzten Stadtrecht und damit ohne freies richterliches Ermessen. Gerichtliche Vergebung und arbiträre Strafzumessung durch gerichtliches Handeln waren in den vom Laienspiegel ausgewerteten Stadtrechtsordnungen eine Bedeutungseinheit.[64] 14

2. Quellenlage Gnade und Freiheit

Im Abschnitt *Von Freyheitten*[65] wird die Bezogenheit auf das *gemaine Recht* oder *als die gelertten wissen*[66] deutlich: Neben Tenglers Erklärungen als *Privilegium/quasi privata lex als ein besonder gesatz*[67] oder *beneficium* geht es auch um die Begnadigung *dadurch die gemaine Recht ernider gedruckt/abgenommen/und dermassen gestaltet, das sie dawider kein fürgang noch würckung nymmer gehaben*.[68] Letztere eröffnen keinen rechtsfreien Raum der Beliebigkeit: *So aber das recht jemands gnaden oder freyheitten gibt/die werden nicht anders verstanden/dann wie sie im rechten gesetzt sein*.[69] Zudem werden *Gnade und Freyheit* – wie der Layenspiegel zusammenformuliert – nicht nur aus Gunst gewährt, *aber etlich von Satz wegen*.[70] Ähnlich formuliert Tengler: *So aber das recht yemands Gnaden oder Freyheitten gibt/die werden nit anders verstanden/dann wie sie im rechten gesetzt sein*.[71] In die gleiche Richtung geht die Formulierung des Layenspiegels: *Es seind aber etlich freyhetten, der man sich verzyhen/und der man sich über die verzyhung/nit mer behelffen mag/als die gelerr-* 15

---

[62] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LVIII^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0136 (Abruf am 27.8.2024).

[63] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LIX^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0137 (Abruf am 27.8.2024).

[64] *Frenz*, in: Hoareau-Dodinau, Le pardon, Cahiers de l'Institut d'Anthropologie Juridique 3, 1999, S. 131–163, 137.

[65] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XXVIII^{v} ff.), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0076 (Abruf am 27.8.2024).

[66] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XXIX^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0078 (Abruf am 27.8.2024).

[67] Ebd.

[68] Ebd.

[69] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XXIX^{r} ff.), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0077 (Abruf am 27.8.2024).

[70] Ebd.

[71] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XXIX^{r} ff.), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0077 (Abruf am 27.8.2024).

ten wissen.[72] Dieser Abschnitt enthält auch eine Paraphrasierung der (römischrechtlichen) (Gerichts-)Gewalt des *pater familias*.[73]

16 Zur Freiheit des „*fori*" vernehmen wir den Layenspiegel:

Item ein freyheit zu latein genannt fori/kommt zu hilff einen yeden gerichtsmann wann es sol ein clager dem antwurtter in sein gericht nachvolgen. Und dieser freyheit sol sich der gerichtsmann mit beding nit begeben. Verspricht er aber die Bezahlung allenthalben zuthun/wo er darumb ersucht werd/alsdann hilfft in die freyheit nit/wann die gerichtlich freyheit ihm zu Gnaden von der obern Hand/oder im rechten verlihen/mag er sich verzyhen. Aber in etlichen Fellen ist der clager nit schuldig dem antwurtter nach zu volgen.[74]

17 Zur Gnade und Barmherzigkeit ist Marias Antwort auf des Teufels Widerrede besonders eindrücklich:

ir beschließt mit falscher lüg/ ir wißt daß jm rechten nit beweißt/ daß sein/ daß dauon bekommen mög/ nit sein. Auch wißt ir ob glych ein schuld im menschen gewesen wer/ daß ich nit glaub/ so ist sie durch gnaden und barmhertzigkeit abgetan/ die weil dann die schuld nit mer jm menschen/ so ist er auch darumb nit zu peinigen/ ir solt auch nit glauben das ir den richter/ mit eüerm jämerlichen anrüffen oder bitten zu wainen bewegen/ wann dasselb von rechts wegen nit sein sol/ sonder es ist pesser eüer verkerte boßheitt mit betrübnus zubegegnen/ sunst würd gunst der vnmiltigkeit für ein recht mit geteilt, das doch nit sein soll.[75]

Die Replik des Teufels stellt darauf ab, dass Gott Gerechtigkeit walten lassen muss, damit sich auch menschliche Richter ihr verpflichtet fühlen: *herr, wir bitten/ vns die gerechtigkeit widerfahren zu lassen/ sonst mögen ir yemands on schaden nit fürsehen sein/ wann wo die gerechtigkeit in eüch gebrist, mögt ir für keinen richter zu achten sein*.[76] Marias Hinweis auf die Geschöpflichkeit des Menschen als Gottes Ebenbild (*dass gott den Menschen nach seiner bildung und glychnis erschaffen hat*)[77] hintertreibt der Teufel mit Hinweis auf seine Vernunftbegabung (*dass er in mir weisheit erschaffen*)[78], worauf Jesus als Weltenrichter dann per Urteil den Teufel wegen seiner *hellischen bosheit* vom *göttlichen Thron* verdammt.[79]

---

[72] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XXIX^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0078 (Abruf am 27.8.2024).

[73] Ebd.

[74] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite XXX^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0079 (Abruf am 27.8.2024).

[75] *Tengler*, Layenspiegel, Zweiter Teil (Seite LXXI^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0161 (Abruf am 27.8.2024).

[76] Ebd.

[77] Ebd.

[78] Ebd.

[79] *Tengler*, Layenspiegel, Zweiter Teil (Seite LXXI^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0162 (Abruf am 27.8.2024): *Unsers herren urteil* und *Beschluss dis process*.

III. Verfahrensrechtliches Verständnis der Gnade, der Barmherzigkeit

Bereits die vorangegangene kursorische Durchsicht der Quellenbelege „ge- 18
recht – ungerecht" und „Gnade" offenbart für die Richtertugenden Gerechtigkeit und Barmherzigkeit keinen antithetischen (inhaltlichen) Gegensatz. Barmherzigkeit (auch: Gnade, Güte, *misericordia*, *gratia*, Epikie) scheint nicht schematisch geboten zu sein; andererseits spricht eine formelhaft verfestigte Komplementarität „Recht und Gnade" für die eine zeitgenössische Gewahrsamkeit für allgemeines richterliches Wohlwollen, nicht nur bei der Würdigung außergewöhnlicher, dem Gesetzgeber nicht vorhersehbarer Umstände.

Dabei ist der Begriff der Gnade vielschichtig: So bildet die Bitte um Frieden, 19
Gnade und die allmächtige Liebe Gottes den Prolog des Augsburger Stadtrechts von 1276. Neues Recht, d. h. in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtrechten insbesondere neues Friedensrecht[80] sowie die damit verbundene gerichtliche Strafbefugnis des Stadtherrn und seiner Dienstleute, bedurfte der göttlichen Gnade. Legitime städtische Herrschaft leitete sich von der göttlichen Gnade ab, indem sich die Stadtherren in ihrer Rolle als Gesetzgeber und Gerichtsherren selbst als Gnadenspender begriffen.[81] In Art. XXXII, § 3 desselben Stadtrechts findet sich dann die Formel: „nah rechte oder nah gnaden".[82] In anderen Quellen ist das Richten „nach strenge des rechten" einem Richten „ußerbermd" [aus Erbarmen] gegenübergestellt.[83]

1. Prozessuale Lesart im Layenspiegel

Zieht man das allegorische Streitgespräch zwischen Gerechtigkeit und Barm- 20
herzigkeit (im fünften Akt des Münchener Weltgerichtsspiels und im 9. Abschnitt der Tenglerschen Adaption) heran, werden verschiedene Bedeutungsebenen der Barmherzigkeit deutlich. „Oh Herr, der du barmherzig bist, vergib den Menschen jetzt, erweise ihnen heute deine Gnade, weil sie dein Eigentum

---

[80] Zum neuen Friedensrecht vgl. *Frenz* (Fn. 64), S. 111–145.

[81] Mit Julian Pitt-Rivers gesprochen: „Only those with power can favor or pardon; you must possess a thing before you can give it away." (*Pitt-Rivers*, in: Peristiany/Pitt-Rivers, Honor and Grace in anthropology, 2005, S. 215–246, 241). Zur sakralen Dimension der herrschaftlichen Gnade vgl. *Köstler*, Huldentzug als Strafe, 1910, S. 59, 95 ff.; *Diestelkamp*, Art. Hulde, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. 2012, Sp. 1155–1157; *ders.*, Art. Huldeverlust, in: ebd., Sp. 1157–1159; *Gauvard*, De grâce especial, Crime, État et société en France à la fin du Moyen Âge, Bd. 2, 1991, S. 907 ff.; *Holenstein*, Die Huldigung der Untertanen, 1991, S. 172.

[82] *Meyer*, Das Stadtbuch von Augsburg, 1872, S. 92.

[83] *Elsener*, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton St. Gallen, Landschaft Gaster mit Wesen, 1951, Nr. 25, S. 95, Z. 23 ff.

sind."[84] Wenn Gottes „Erbarmen ewig bestehen und nie vergehen wird[,]"[85] wie soll dann der Rechtsanwender und Adressat des Laienspiegels streng sein? Schon das gratianische Dekret kennt einen Barmherzigkeitsbegriff als Ausnahme von der Gesetzesstrenge. Im Dictum nach Kapitel 7 der 34. distinctio (D.34 dictum post c.7) formuliert Gratian die *Misericordia ex dispensatione* als Ausnahme von der Regel und eröffnet sogar einen „*contra legem*"-Anwendungsbereich. Andere Dicta nach C.1 q.5 c.2 oder C.1 q.7 c.18 konkretisieren das Regel-Ausnahme-Verhältnis als Dispens, Gnadenerlass. Durch die Platzierung des Streitgespräches zwischen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit vor der Urteilsfindung steht die prozessuale Lesart der Barmherzigkeit (statt materiellrechtlicher Dispenswirkung) im Vordergrund. Wenn sogar Gott gütig sein kann – so mögen Tenglers Zeitgenossen das Weltgerichtsspiel verstanden haben[86] –, wie soll ein menschlicher Richter dann streng entscheiden? Zumal die Weltgerichtskonzeption ja gerade den Richter an seine eigene Verantwortlichkeit vor Gott erinnert.

21 Einer solchen prozessualen Einordnung der Gnade und Barmherzigkeit im Layenspiegel entspricht auch die geringe Nachweisbarkeit von *misericordia* im materiellen Recht. Vom Testamentsrecht[87] abgesehen finden sich kaum Belege. Die Urkundsbücher von St. Emmeram (Regensburg) berichten über einen Fall, in dem der Abt Adalbert zwei Leibeigene loskaufte, bewegt durch Mitgefühl (*misericordia*), Gerechtigkeitsgefühl (*zelo justicie*) und Erbarmen (*misericordie ductus*).[88] Bei Verzug belegen spätmittelalterliche Weistümer der Rheinprovinz: Für einen Zinsrückstand solle während eines Jahres Gnade gewährt werden

---

[84] *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. 147.

[85] *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. 147. Der christologische Ansatz, dass Gott für den, der das Erbarmen in Christus sieht und in ihm findet, „in besonderer Weise ‚sichtbar' [wird] als Vater, ‚der voll Erbarmen ist'" (Eph. 2, 4 sowie die Encyclika „Dives in Misericordia" von Johannes Paul II vom 30.11.1980, abrufbar unter: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_30111980_dives-in-misericordia.html#%24D# [Abruf am 27.8.2024]), muss hier außer Betracht bleiben.

[86] C.26 q.7 c.12: „Melius est errare in misericordia remittendi quam in severitate ulciscendi […] Ubi enim pater familias largus est, dispensator non debet esse tenax. Si deus benignus, ut quid sacerdos eius austerus vult apparere?"

[87] *Bruck* (Kirchenväter und soziales Erbrecht, 1965) hat den Einfluss des misericordia-Gedankens im spätantik-christlichen und frühmittelalterlichen Erbrecht dargelegt. Ausführlich dazu *Elsener*, in: Tübinger Juristenfakultät, Summum ius, summa iniuria, 1963, S. 168 ff., 172 f., S. 178 m. w. N.

[88] *Widemann*, Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, 1943, Nr. 880, S. 427.

(nachher soll das Pfand verfallen).[89] Das Rote Buch von Weimar (1372) berichtet, man habe hier und dort den Zins aus Gnade herabgesetzt.[90]

2. Allgemeines richterliches Wohlwollen (aequitas, epikie)

22 In der bildlichen Ausgestaltung des Jüngsten Gerichts – sei es durch Schäufelein[91] für den Laienspiegel oder im Separatdruck des *schon buchlen vom jungsten gericht*[92] – scheinen die richterlichen Attribute Lilie[93] und Schwert noch auf eine weitere Erzähltradition hinzuweisen, nämlich auf diejenige vom allgemeinen richterlichen Wohlwollen. In Tenglers Fassung des allegorischen Streitgesprächs lautet die allgemeine richterliche Güte im Appell der Barmherzigkeit an die Gerechtigkeit: „Ewiger Gott, Herr Jesus Christus, sei nicht zu streng mit den Menschen, du weißt, dass sich dein göttliches Recht immer zum Erbarmen wenden soll, […]".[94] Zur Güte (=*aequitas*; Milde=*clementia*; aufgrund aristotelischer Epieikeia noch bei Grotius als Epikie bezeichnet), die als Richtertugend von der Gnade (*gratia, misericordia*) unterschieden wird, gibt es zwei dem Renaissance-Humanismus vertraute Meistererzählungen.

a) Irnerius' Quaestiones

23 Die eine wird in den *Quaestiones de iuris subtilitatibus*[95] Irnerius zugeschrieben und erklärt die „Güte" (*aequitas*) zum Lieblingskind der Iustitia – vor den anderen Richtertugenden der *Ratio*, *Religio*, *Pietas*, *Gratia*.[96] Der Leser der (wohl)

---

[89] Koblenz 1670: „Dahe dieses durch saumnuß oder faulheit unterlassen würde, solle daß erste jar gnad seyn, daß zweyte aber die schaar verfallen seyn" (*Loersch*, Die Weistümer der Rheinprovinz I 1, 1900, S. 135, zitiert nach Artikel „Gnade", Deutsches Rechtswörterbuch [Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache], Bd. 4, 1939–1951, Sp. 963–974, Sp. 973). 15. Jh.: „Welcher sinen zinß uf st. Martins tag bi sonnenschin nit entrichtet, der hat sin underpfand verloren; da mag der rait einem iklichen gnad tun" (Oppenheimer Stadtbuch, in: *Franck*, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein, 1859, S. 178–225, zitiert nach Artikel „Gnade", Deutsches Rechtswörterbuch [Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache], Bd. 4, 1939–1951, Sp. 973).

[90] Um 1380: „Dez hatte yn der von Orlamunde getan gnade unde hat yn eyne marg [vom jährlichen Zins] abgelaßen" (*Franke*, Das Rote Buch von Weimar, 1891, S. 55, zitiert nach Artikel „Gnade", Deutsches Rechtswörterbuch [Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache], Bd. 4, 1939–1951 Sp. 973).

[91] Fol. 222^{r} und *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. XXVI.

[92] Fol. 1^{r} und *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. XXVI.

[93] Die Lilie ist das Symbol der Erlösung, grundsätzlich auf der linken Seite des Weltenrichters über den Auserwählten gegenüber dem Schwert als Zeichen der Verdammnis (vgl. Heskiels Prophezeiung, Hes 21, 14–16). Vgl. auch *Memling*, Das Jüngste Gericht, 1466–1473, Gdansk *Narodowe w Gdańsku* (=Nationalmuseum).

[94] *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. 151.

[95] „Questiones de iuris subtilitatibus, attribuita però dal Fitting ad Irnerio [vedi] e da altri a Piacentino [vedi] o comunque, ad un glossatore [vedi] del secolo XII." Vgl. *Fitting*, Questiones de iuris subtilitatibus des Irnerius, 1894.

[96] Vgl. auch das Titelbild von Reason and Fairness (2019) von *Hans Vredeman de Vries*,

irnerischen *Quaestiones* schaut einem Wanderer über die Schultern, der bei einem Spaziergang unverhofft auf einen Tempel der Iustitia stößt. Der Eintritt ist verwehrt, das Innere des Tempels hinter einer gläsernen Wand verborgen, auf der in goldenen Buchstaben der gesamte Text des Corpus iuris geschrieben ist.[97] Während nun der überraschte Wanderer anfängt, die Rechtstexte auf der gläsernen Wand zu lesen, wird er, durch das Glas hindurch, der im Inneren thronenden Iustitia gewahr. Über ihr sind für Wanderer und Leser die Gestalt der Ratio erkennbar, allegorische Figur der logischen Gesetzesinterpretation, *„oculis sidereis ardenti luminis acie"* – mit Augen funkelnd wie Sterne, mit durchdringendem Lichtstrahl. Umgeben ist die Iustitia von ihren Töchtern Religio, Pietas, Gratia. Auf ihrem Schoß aber hält sie ihr Lieblingskind, die *Aequitas* mit einem Antlitz voller Güte: *„vultu benignitatis pleno."*[98]

b) Aegidius' Fürstenspiegel

24 Die andere stammt aus dem zwischen 1277 und 1279 verfassten, dem französischen König Philipp dem Schönen gewidmeten Fürstenspiegel „De regimine principum"[99] des Aegidius von Rom.[100] Als „Bestseller mittelalterlicher Politiktheorie",[101] im Kontext der spätmittelalterlichen Auseinandersetzungen mit

Allegorie der Gerechtigkeit, Großer Ratssaal (=sogenannter Roter Saal) im rechtstädtischen Danziger Rathaus.

[97] „Litteris aureis inscriptus est totus librorum legalium textus." Zitiert nach: *Irnerius/Zanetti*, Quaestiones de iuris subtilitatibus, 1958, S. 3 ff. Zur Kontroverse um die Questiones und ihre allegorischen Figuren und den noch offenen Fragen der Questiones vgl. *Calasso*, Medio Evo del Diritto, I: Le Fonti, 1954, S. 370 f., 478, 484, 537, 627 und *Elsener*, in: Tübinger Juristenfakultät, Summum ius, summa iniuria, 1963, S. 168–190, 172 f.

[98] Ob von Töchtern der Iustitia die Rede ist, weil die aristotelische Tugend („aretê") grammatikalisch weiblich ist, mag hier dahinstehen.

[99] Der Codex Borghesianus 360 der Biblioteca Apostolica Vaticana, fol. 180^{vb}-303^{vb}, ist Grundlage für die von *Hartmann* besorgte deutsch-lateinische Edition Aegidius Romanus, De regimine principum/Über die Fürstenherrschaft (ca. 1277–1279), 2019, abrufbar unter: https://www.hadw-bw.de/sites/default/files/documents/Aegidius%20Romanus%20De%20regimine%20principum.pdf (Abruf am 27.8.2024), im Rahmen des interakademischen Forschungsprojekt „Klöster im Hochmittelalter: Innovationslabore europäischer Lebensentwürfe und Ordnungsmodelle", einem Gemeinschaftsprojekt der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Katalogisiert ist diese Edition mit dem Titelzusatz „Nach der Handschrift Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, cod. borgh. 360 und unter Benutzung der Drucke Rom 1556 und Rom 1607".

[100] Zum Einfluss als spätmittelalterlicher Regierungs- und Erziehungsratgeber und zur weiten Verbreitung durch Übersetzungen in nahezu alle wichtigen europäischen Sprachen vgl. *Kisch*, Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit, 1960, S. 408; *Kantorowicz*, Die zwei Körper des Königs, 1992, S. 150. Nachweise zu den Übersetzungen und der Überlieferungsgeschichte bei *Berges*, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, 1938, S. 320–328. Kritisch *Dempf*, Sacrum Imperium, 3. Aufl. 1962 [zuerst 1929], S. 449: „Es ist heute fast unbegreiflich, wie dieser Fürstenspiegel, eine bloße Paraphrase der aristotelischen Politik fast ohne eigene Ideen, eins der erfolgreichsten Bücher des späteren Mittelalters werden konnte."

[101] *Miethke*, in: Horn/Neschke-Hentschke, Politischer Aristotelismus, 2008, S. 77–111, hier S. 93.

dem Aristotelismus, war diese „handbuchartige Kompilation [...] [zur] Lebens-, Haushalts- und Staatsführung“[102] nicht nur auf Könige und Fürsten zugeschnitten, sondern wollte „*universaliter omnes cives*“ alle Bürger praktisch unterweisen. Die als Milde (*clementia*) konnotierte Epikie steht über Wahrheit und Gerechtigkeit: „Philosophus [=Aristoteles] igitur parcentem humanis appellat supra iustum, quia clementia est extollenda supra veritatem et supra iustitiam.“(III, 2, 23).[103] Aegidius‘ Erklärung der Milde liest sich allgemeingültig bezogen auf die menschliche Natur: „*Nam, cum natura humana de se sit debilis et mutabilis et prona ad malum, si contingat aliquem delinquere, infirmitas nature suplicat pro venia*.“[104] Jeder Übeltäter fleht um Nachsicht mit seiner schwachen, launischen und verführbaren Natur, und die Rücksicht darauf ist laut Aristoteles „übergesetzlich“,[105] weil man die Milde höher bewerten sollte als Wahrheit und Gerechtigkeit: „*Dicitur enim esse epikiis, qui est supra iusticiam*.“[106] Es geht nicht um *contra legem*-Ausnahmen oder Dispense;[107] vielmehr verallgemeinert die von Aegidius sowohl biographisch[108] als auch forschungsgeschichtlich[109] popularisierte Aristotelesadaption die Richtertugenden – der Gerechtigkeit als ethischer Tugend entsprechend – zu einer allgemein menschli-

[102] *Hartmann* (Fn. 99), S. VI. Diese Formulierung spiegelt den Aufbau des Fürstenspiegels wider: Buch I zur Lebensführung enthält eine Glücks-, Tugend-, Affekten- und Verhaltenstypenlehre, Buch II zur Haushaltsführung Ratschläge zur Ehe- und Erziehung sowie zum Umgang mit Gebäuden, Grund und Boden, mit Geld; ebenso auch zum Umgang mit Mitmenschen und Tieren. Zum Buch III nächste Fn.

[103] Vgl. *Kisch* (Fn. 100), S. 407–433. Eine Darlegung des Epikieproblems bei Aegidius findet sich auch bei *d’Agostino*, La tradizione dell’epieikeia nell medioevo latino, 1976. Bei dem Grundriss der Staatslehre oder Politik in Buch III werden zunächst Meinungen antiker Philosophen über den Idealstaat in Anlehnung an Aristoteles referiert und kritisch geprüft, dann die „Staatsorgane“ Herrscher, Rat, Gericht und Volk näher bestimmt, bevor dieses letzte Buch mit einer Beschreibung des Militärwesens unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsführung endet.

[104] *Hartmann*-Edition (Fn. 99), S. 1024.

[105] Die Begrifflichkeit der Epikie stammt aus dem ersten Buch der aristotelischen Rhetorik: „Ideo dicitur primo Rethoricorum, quod epyekes est indulgere humanis“ (*Hartmann*-Edition [Fn. 99], S. 1023). Darum heißt es in Buch I der Rhetorik, Duldsamkeit gegenüber menschlicher Schwäche sei „epieikes“.

[106] *Hartmann*-Edition (Fn. 99), S. 1023.

[107] *Panormitanus* formuliert in seinen weitverbreiteten Kommentaren zum Liber Extra, dass bei Abweichung vom Gesetz nicht von Billigkeit die Rede sein könne (*de Tudeschis* [Panormitanus], Commentariorum Prima, in Secundum librum Decretalium, cum perutilibus Argumentis, & Adnotationibus non paucis aliquot Iureconsultorum, in gratiam studiosorum decenter adiectis et accurate castigatis, fol. 11ra). Vgl. dazu ausführlicher *Müßig*, Recht und Justizhoheit, 2009, S. 64.

[108] Aufgrund seiner Weigerung, Thesen aus seinem Kommentar zum ersten Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus zu widerrufen, erhielt Aegidius zunächst keine Lehrposition an der Pariser Universität. Erst 1285 (–1293) wurde er der erste Theologieprofessor an der Sorbonne aus den Reihen der Augustiner.

[109] Vielleicht war der Fürstenspiegel auch nur ein Versuch, sich nach den Widerständen an der Sorbonne außerhalb der akademischen Welt, und zwar am Königshof Philipp des Schönen, zu etablieren.

chen Haltung (jedem anderen gegenüber).[110] Diese Verallgemeinerung zu einer allgemeinen wohlwollenden menschlichen Haltung geht zurück auf die platonisch-aristotelische Vorstellung von der Gerechtigkeit als (richterliche) „Tugend", die in ihrer scholastisch transformierten christlichen Adaption für den Renaissance-Humanismus des 16. Jahrhunderts grundlegend bleibt. Gerechtigkeit kann sich nicht nur „an ihrem Äußeren orientieren, an Ruhm und anderen angenehmen Folgen [als Richter gerecht entschieden zu haben]", sondern das „wirklich Gerecht-sein [ist] vom scheinbaren ununterscheidbar".[111] Macht man sich die zentrale Bedeutung des Unterscheidens in der scholastischen Disputation[112] deutlich (*distinguendum est*),[113] unter welchen Bedingungen eine Behauptung als richtig angesehen werden darf oder als vor Gericht gerecht oder ungerecht, wird deutlich, dass im Tugendverständnis der Gerechtigkeit gerecht, wahr und milde keine Gegensätze sind, sondern vielmehr – in Tenglers Wortwahl – zu „vermischen" und zu „temperieren" sind.

25 Dadurch erfordert richterliche Rechtsanwendung ein allgemeines richterliches Wohlwollen, nicht nur bei der Würdigung außergewöhnlicher, dem Gesetzgeber nicht vorhersehbarer Umstände. In seiner Diktion der Kapitelüberschrift (III, 2, 23) „Warum Richter bei allzu Menschlichem Nachsicht walten lassen und lieber zu milde als zu unerbittlich sein sollen"[114] macht Aegidius klar, wie augustinisch seine Argumentation noch ist. Denn seit Augustinus[115] gilt für jede Auslegung[116] eine wohlwollende Haltung: dem Text, dem Gesprächspart-

---

[110] Vgl. zur aristotelischen hexis *Ricken*, Art. hexis/Haltung, in: Höffe, Aristoteles-Lexikon, 2005, S. 252–254.

[111] Zitat bei *Schönberger* (Fn. 11), S. 29. Vgl. dazu *Platon*, Sophistes-Dialog, 267c zur Ununterscheidbarkeit der Nachahmer (=Kernvorwurf an die Sophisten, ihrem Scheinwissen statt der sokratischen Weisheit des eingestandenen Nichtwissens; Griechisch-Deutsch, Meiner-Ausgabe: Hamburg 1985, S. 163): „Wie aber steht es mit dem Aussehen der Gerechtigkeit und überhaupt der ganzen Tugend insgesamt? Sind nicht viele außerordentlich bemüht, wenn auch ohne Kenntnis, sondern nur mit einer unbestimmten Ansicht, was ihnen gut scheint, als ihren wahren Besitz erscheinen zu lassen, indem sie es vor allem mit Wort und Tat nachahmen? [...]" [267d, S. 165]: „Diesen Nachahmer muß man also doch wohl für verschieden von jenem erklären, den Unwissenden von dem Wissenden."

[112] „Im Für und Wider die relevanten Gesichtspunkte zu erwägen, bzw. zu unterscheiden, gehört ja gerade […] zu den Wesenselementen der scholastischen Disputation: *Distinguendum est*" (*Schönberger* [Fn. 11], S. 51 und Fn. 41). Dazu ausführlich *Müßig*, Aristotélisme et pensée juridique (Fn. 45). Zur aristotelischen Erkenntnistheorie des Krinein = Unterscheiden. Vgl. zu Martin Luthers' „rechte[s] Unterscheiden": *Heckel* (Fn. 47), S. 61.

[113] *Deku*, Philosophisches Jahrbuch 68 (1960), 111–139, 131.

[114] „Quot et que oporteat considerare iudices, ut indulgeant humanis et ut sint clementes pocius quam crudeles." (*Hartmann*-Edition [Fn. 99], S. 1024).

[115] De utilitate credendi Liber 1, caput 6, Nr. 13, in: PL (=Patrologiae cursus completus, Series latina, ed. Migne) vol. 42, col. 74. Die Wohlwollensempfehlung gilt auch für die Auslegung der heiligen Schrift.

[116] Dicta doctorum exposcunt pium et bonum lectorem et expositorem, non invidum, malum et insidiatorem (*Aegidius*, quodlibeta, 1687, qdl. VI, 13; Zitat und Nachweise bei *Schönberger* [Fn. 11], S. 50, Fn. 38).

ner oder dem Rechtsanwender bei der Unterscheidung gerecht-ungerecht ein Höchstmaß an Vernünftigkeit und Erkenntniswillen zuzutrauen. Hört man Aegidius aus Rom in seinem vorangehenden Kapitel 22 („was Richter an sich haben müssen, um angemessen urteilen zu können"),[117] fallen die aristotelisch anmutenden tugendartigen Beschreibungen der Rechtsklugheit (*prudencia legum*), der Lebenserfahrung (*experiencia agibilium*) und der richtigen Einstellung (*rectitudo voluntatis*) als die Eigenschaften ins Auge, „die Richter haben müssen, um wahrhaft gerecht zu urteilen".[118] Wenn eine dieser Richtertugenden fehlt, dann entspringt das Urteil nicht dem Streben nach Gerechtigkeit, sondern „der Liebe zu oder dem Hass auf eine der beiden Seiten."[119]

3. Gerechte Barmherzigkeit und barmherzige Gerechtigkeit nach dem Layenspiegel

Tenglers Aufbau des Laienspiegels verrät eine Vertrautheit mit dem Wohlwollen **26**
als Interpretationsmaßstab, anders lässt sich sein Dreiklang von Vindicatio (Anspruchsrecht), Observatia (Hochachtung) und Veritas (Wahrheit) nicht erklären. Für die Tenglersche „Vermischung" und „Temperierung" der Gerechtigkeit mit Barmherzigkeit scheint nicht nur Aegidius' Erklärung der Allgemeingültigkeit eines milden Zugriffs verfangen zu haben. Vielmehr gilt für „Mischung" und „Temperierung" von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit bei Tengler auch die christlich geprägte scholastische Präponderanz der Einheit, die sich im uralten Modell der Mischung (*meīxis*)[120] manifestiert; letztlich steckt dahinter, dass Gerechtigkeit und Barmherzigkeit eine Einheit bilden, was sowohl zur irnerischen Erzählung der Güte in der Gerechtigkeit als auch zum Fürstenspiegel des Aegidius passt. So enthält sogar *Der teufflichen Anwald Widerreden*[121] im Laienspiegel eine Anrufung Marias als *mater gratiae. Mater mi-*

---

[117] „Que et quot oporteat iudices habere, ut contingat eos debite iudicare." (*Hartmann*-Edition [Fn. 99], S. 1019–1022).

[118] „Possumus autem quatuor enumerare, que oportet habere iudices, ut vera iudicia proferant et ut recte iudicent." *Hartmann*-Edition (Fn. 99), S. 1019. Die zuerst genannte Zuständigkeit, Recht zu sprechen, wird a. E. von IV behandelt.

[119] „Quare, si huiusmodi regula a medio deviat et ad unam partem declinat per amorem, ab alia vero recedit per odium, oportet ipsum iudicare inique, quia tunc iudicium non procedit ex zelo iusticie, set ex amore vel odio partium." *Hartmann*-Edition (Fn. 99), S. 1019.

[120] *Schönberger* (Fn. 11), S. 78 und Fn. 2. Vgl. auch *Clairvaux* zur Verhältnisbestimmung von Freiheit und Gnade in der konkreten Handlung: „mixtim, non singillatim, simul, non vicissim, per singulos profectus operentur. Non paertim gratia, partim liberumn arbitrium, sed totum singula opere individuo peragunt." (*Clairvaux*, Liber de gratia et liberum arbitrium XIV, 47, in: Leclercq/Rochais, S. Bernardi Opera, Vol. III, 1963, S. 165–203, 200). Ebenso Paris: im Druck von Antonius Agerellus 1534, Digitalisat Österreichische Nationalbibliothek (6.6.2011), abrufbar unter: http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ150421106 (Abruf am 27.8.2024).

[121] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LXIII^{r} ff.), Heidelberger Digita-

sericordiae. Tu nos abhoste protegeri, am Ende des Abschnittes *Vom claglichen mitleyden aller Heiligen*.[122]

27 Gerade in der Zusammenschau mit dem Weltgerichtsspiel lässt sich hinter der „Vermischung" und „Temperierung" der Gerechtigkeit mit Barmherzigkeit auch noch die der Scholastik eigene Aufwertung der Vielheit durch die christliche Schöpfungslehre erkennen.[123] Aegidius aus Rom, der erwähnte Verfasser des Fürstenspiegels für den französischen Hof, erklärt stellvertretend für seine Zeit: *nihil aliud (est) creatio nisi quaedam esse factio sive quaedam esse datio, sive communicatio quaedam ipsius esse*.[124] Das Sein wird also „gegeben" und auch „mitgeteilt": Jedenfalls lässt sich die Barmherzigkeit, Gnade nur in Bezug auf die Gerichtshoheit (=Gerichtsobrigkeit in der Sprache des Layenspiegels) erklären.[125]

28 In Tenglers „Vermischung" und „Temperierung" der Gerechtigkeit mit Barmherzigkeit scheint gerade die ganze Bandbreite von sehr mild bis überaus streng angelegt; die Akzentuierung der Barmherzigkeit sollte bei den Zeitgenossen die Wahrnehmung der auch gegebenen Möglichkeit schärfen, dass die ganze Strenge des Rechts angewendet wird. Sowohl der Aufbau des Laienspiegels als auch der Separatdruck des Weltgerichtsspiels mit der endgültigen Härte des Urteils des Weltenrichters am jüngsten Tag machen deutlich, dass ein Gerichtsherr für die Überzeugungskraft seiner Gerechtigkeit die Begnadigung ebenso wie die Hochgerichtsbarkeit benötigt. Denn um den Maßstab der Güte und der Barmherzigkeit nicht zu verkleinern, musste das Bild des strengen

---

lisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0145 (Abruf am 27.8.2024).

[122] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite LXIIII^{r} ff.), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0147 (Abruf am 27.8.2024).

[123] Der christliche Schöpfergott und seine frei gewollte Schöpfung („creatio" statt „incarnatio") geht über die Vergänglichkeitserfahrung der Antike hinaus; in der antiken Philosophie, d. h. bei den Vorsokratikern, bei Platon und Aristoteles, war das Werden, d. h. Entstehen und Vergehen, die eigentliche Frage nach dem Seienden. Diese antike Sichtweise geht in der christlichen Schöpfungserzählung auf, in der alles Existierende von Gott gewollt ist; während alles Wirkliche von der personalen Instanz des Schöpfer vollständig und unmittelbar abhängig ist, ist der göttliche Schöpferwille von jeder inneren oder äußeren Notwendigkeit frei: Alles was ist, soll sein. Zum scotischen „volo ut sis" und der Schöpfungsikonographie in Michelangelos Fresken in der sixtinischen Kapelle vgl. ausführlich *Müßig*, Artificio, natura, vita: the Subject Invented by Art, the Nature Calculated more geometrico, and Life Legally Explained, Macerata: Meum 2024 [im Erscheinen].

[124] *Aegidius*, De esse et essentia, 1503, qu. de esse 7, 44^{v}; *Thomas von Aquin*, Scriptum super libros Sententiarum [3442] II dist. 1, q. 1, a. 2 ad 2: „creatio non est factio quae sit mutatio proprie loquendo, sed est quaedam acceptio esse. Unde non oportet quod habeat ordinem essentialem nisi ad dantem esse." (abrufbar unter: https://www.corpusthomisticum.org/snp2001.html [Abruf am 27.8.2024]). Zitat und Beleg auch aus *Schönberger* (Fn. 11), S. 64 und Fn. 9.

[125] Dies entspricht letztlich auch wieder dem Gemeinschaftsbezug der Gerechtigkeit als ethische Tugend im aristotelischen Sinn.

Richters, der bereit war, schwere Strafen auszusprechen, für die Zeitgenossen Tenglers aktuell bleiben. Dies galt umso mehr, als der Richter immer selbst vor dem jüngsten Gericht verantwortlich war. Dementsprechend hatte schon eine Glosse zum sächsischen Weichbildrecht (um die Mitte des 14. Jahrhunderts) gefordert, man solle „in dem rathuse lazin malen daz getrenge gerichte unsers herren."[126] Ähnlich lässt sich die Konstanzer Ratsgesetzgebung im 15. Jahrhundert vernehmen: „dz die ratstub ain ratstub sye und nit ain tanzhus, und dz man an die vier wende malen sol dz júngste gericht, umb dez wilen, dz jeclich biderman dz ansehe und gedenke dz gotlich recht ze sprechen […]".[127]

IV. Bezug der Barmherzigkeit und Gnade auf die Justizhoheit

Ergibt sich aus der Tenglerschen Darstellung der „Vermischung und Temperierung" der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit ein Richten nach Barmherzigkeit und Gnade als integraler Bestandteil der Rechtspraxis zur Zeit des Laienspiegels, dann diente das Richten nach Gnade nicht nur dem Rechtssuchenden. Vielmehr war es auch unter dem Aspekt der Herrschaftslegitimation zu sehen; Zweck des Richtens nach Gnade war immer auch der Schutz der Rechtssphäre des Herrn, dessen Herrschaft sich durch die Verfahrensleitung im Gericht ausdrückte.[128] Letztlich diente das Richten nach Gnade, sei es gerichtliche Vergebung einem Deliquenten gegenüber oder auch als Wiedereinsetzung einer in Ungnade gefallenen Person in den herrscherlichen Schutz, auch als Instrument, um die Funktionstüchtigkeit der Gerichtsbarkeit sicherzustellen und Friedensbrüche zu ahnden. **29**

Im Laienspiegel ergibt sich der Bezug auf die Gerichtshoheit (Gerichtsobrigkeit) aus Tenglers eingangs wiedergegebenen Erklärungen über die Rechtsordnung als Auftakt des Zweiten Teils, an die sich seine Aussage anschließt *die gerechtigkeit des natürlichen rechtens will nyemans das sein entziehen/so entscheidet das gmain gesatzt recht und die sachen/so von der gerechtigkeit treckten*; **30**

[126] Zit. nach *Meier*, in: Löther et al., Mundus in Imagine, 1996, S. 356. In abgewandelter Schreibweise nennt das Zitat auch *Erler*, Art. Gerechtigkeitsbilder, in: ders./Kaufmann, Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 1. Aufl. 1971, Sp. 1537. Zur plastischen Weltgerichtsikonographie in kirchlichen Tympana (z. B. über dem Fürstenportal des Bamberger Domes oder dem Westportal der Würzburger Marienkapelle) vgl. ausführlich *Schulze*-Edition (Fn. 8), Einleitung, S. XI.

[127] *Feger*, Vom Richtebrief zum Roten Buch, 1955, S. 84 ff.

[128] *Willoweit*, in: ders., Staatsbildung und Jurisprudenz I, 2009, S. 165*. *Frenz* (Fn. 64), S. 135. Eindrücklich referiert *Schreiner* den jüngsten Forschungsstand („strengkeit des gerichts und der straffe mit sunderlichen gnaden gelyndert") in seinem Beitrag Theologische Grundlegung, gedankliche Durchdringung und geschichtliche Praxis hoch- und spätmittelalterlicher Gnadenjustiz, in: Schultz et al., Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späten Mittelalters, 2012, S. 111–148.

daher sind Diebstahl, Wucher und Räubereien etc. wider der Natur der Gerechtigkeit.[129] Darauf folgt: *die gerechtigkeit des natürlichen rechten ist/das nyemans mit des anderen schmach oder schaden bereichert werden soll*, selbst nicht bei *zufal*[*l*].[130] Bevor der Holzschnitt *Von der Gerichtsobrigkeit* das dritte Blatt des zweiten Teils[131] abschließt, vernehmen wir Tengler dort:

Und als hieruor im ersten Teil angezeigt württ, was person /der fürstenherren/ und anderer obrigkeit/gerichtszwang in stetten marckten gerichten erließt/verpflicht unbd geordnet sein sollen/ein yeded sach durch recht und urteil zu entscheidenn.[132]

Der darauffolgende Abschnitt[133] führt dafür auch die Terminologie der *iurisdictio* ein, wobei die am Rand annotierten Allegationen auf das *Speculum* des Durantis die kanonistisch adaptierte *iurisdictio*-Terminologie mit ihren frühen örtlichen Bezügen vermuten lässt. Zunächst lesen wir Tenglers Erläuterungen:

Weltlicher gezwang jm latein genant iurisdictio daran man recht vnd vrteilen zu setzen und geben/ haben die fürsten und herschafften etwo von gemainen rechten/ auch in krafft irer regalia von den obersten heübtern vnn[*d*] *zu zeitten mit lang hergebrachten loblichen gewonheiten deßglych mögen etlich stett/ so nit oberherren/ ouch ander groß gemainschafft zu irn gewerben ouch gerichtlich ordnungen zu üben.*[134]

Tenglers Hinweis, dass die Inhaber des Gerichtszwangs die Einhaltung der *gerichtlich ordnungen* üben, belegt ein zu seiner Zeit schon erkennbares Verständnis der gerichtlichen Zuständigkeit nicht mehr nur rein örtlich unter Aspekten der Beweisnähe und Vollstreckungseffektivität; vielmehr ging es, geprägt von der kanonistischen Adaption[135] und Weiterentwicklung des römischen *iurisdictio*-Begriffes auch um den Rechtsschutz für die Parteien.[136] Im frühen kirchli-

---

[129] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite XXXVII^{v}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0094 (Abruf am 27.8. 2024).

[130] Ebd.

[131] Ebd.

[132] Ebd.

[133] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite XXXVIII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0095 (Abruf am 27.8. 2024).

[134] Ebd.

[135] Im Dekret bezeichnet „iurisdictio" das Recht zu urteilen (C.9 q.3 c.2 und c.7; C.3 q.6 c.12 und c.14; C.11 q.1 c.15; D.63 c.22; C.23 q.5 c.20), die Zuständigkeit „ratione personae" (D.32 c.10) oder „ratione delicti" (D.32 c.10) sowie die Exkommunikationsmacht (C.3 q.6 c.1; C.6 q.3 c.4 und c.5; C.9 q.3 c.7).

[136] Nach legistischem Verständnis in den Codexsummen zu Codex 7.48 – *Placentinus*, Summa codicis, zu Codex 7.48.1 („iudex"), S. 350; *Azo*, Summa Codicis, zu Codex 7.48.1 („iudex"), S. 284; *Accursius*, Glossa ordinaria ad Codicem, Codex 7.48 („Si a non competenti iudice iudicatum esse dicatur"), fol. 801; *Bartolus*, ad Codicem 7.48.1 („iudex"), Commentaria in secundam codicis partem, fol. 85va; *Bartolus*, ad Codicem 7.48.4 („Et in priuatorum"), Commentaria in secundam codicis partem, fol. 85^{vb}; *Baldus* (de Ubaldis), ad Codicem 7.48.4 („Et in priuatorum") Lectura super septimo octavo et nono codicis, Aurea lectura quam plurimis repetitionibus insignita, fol. 54^{vb} und zu Codex 7.45 – *Placentinus*, Summa codicis, zu Codex

chen Strukturierungsprozess wurde die Diözese zu einer standardisierbaren Größe, und dadurch etablierte sich die *iurisdictio* als Bezeichnung für die bischöfliche Gerichtsgewalt zum umfassenden Begriff der Gerichtshoheit.[137] Die darin angelegte Bedeutungsverschiebung der richterlichen Zuständigkeit als Parteischutz gegen ungerechte Verurteilung kann für den Gerichtsgebrauch des 16. Jahrhunderts angenommen werden,[138] zumal sie auch in Aegidius' Regimen principum III 2, 22 selbstverständlich vorausgesetzt wird.[139]

Zudem unterstreicht Tengler mit der Adaption des Münchener Weltgerichts- **31**
spiels am Schluss des Laienspiegels den Bezug der Billigkeit/Barmherzigkeit auf die Gerichtshoheit: Zum einen mahnt er die Richter, sich ihrer Verantwortung vor Gott bewusst zu sein, entsprechend der zeitgenössischen Popularität des Weltenrichters: „Wie es an vielen Orten ein lobenswerter Brauch ist, dass man gewöhnlich in den Ratsstuben und an Gerichtsstätten [...] das Bild des Jüngsten Gerichts darstellt."[140] Für den hier angenommenen Einfluss des kanonischen Prozessrechts auf Tengler spricht, dass der Streit zwischen Barmherzigkeit und Gerechtigkeit (5. Akt Münchener Weltgerichtsspiel) im Leipziger Separatdruck 1512[141] vor der Urteilsberatung erfolgt. Gnadengesuche haben wie Prozessvoraussetzungen parteischützende Funktion und beseitigen nicht mehr nur erst

---

7.45.14 („Cum Papianus"), S. 347; *Azo*, Summa Codicis, ad Codicem 7.45.14 („Cum Papianus"), S. 283; *Accursius*, Glossa ordinaria ad Codicem, ad Codicem 7.45.14 („Cum Papianus"), fol. 793; *Bartholus* (de Saxoferrato) Commentaria in secundam codicis partem, ad Codicem 7.45.14 („Cum Papianus"), fol. 80ra; *Baldus* (de Ubaldis), Lectura super septimo octavo et nono codicis, Aurea lectura quam plurimis repetitionibus insignita, zu Codex 7.45.14 („De sententiis et interlocutionibus omnium iudicum, Cum Papianus") fol. 46va – war der römischrechtliche iurisdictio-Begriff ausschließlich örtlich geprägt.

137 Für *de Tournai* (Stephanus Tornacensis), Summa Decreti, ad C.2 q.6 c.33, Paris BN lat. 3912, fol. 38^{v} hat jeder Bischof seine Zuständigkeit (C.7 q.1 dict.p.c.41). Da der Papst ein allgemeines Evokationsrecht hat, ist bei Verurteilung durch einen Bischof die Fehlerfolge des Verstoßes gegen die örtliche Zuständigkeit des „forum delicti commissi" (C.3 q.6 c.1) oder des „forum domicilii" (C.3 q.6 dict.a.c.1) nur die peremptorische Einrede in C.3 q.6 dict.p.c. 2.; dieses dictum (C.3 q.6 dict.p.c.2) formuliert die aufschiebende Wirkung der Rüge der Unzuständigkeit, nicht aber die Fehlerfolge bei Urteilsspruch durch einen örtlich unzuständigen Richter.

138 Der Laienspiegel kennt zwar die Nichtigkeit der richterlichen Handlung (*Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil [=Ander Teil, Seite XXXVIII^{r}], Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0095 [Abruf am 27.8.2024]): *auch des richters handlung für nichtig und unwissentlich geachtet*), bezieht dies aber nicht auf die Zuständigkeit.

139 „Wir können vier Eigenschaften aufzählen, die Richter haben müssen, um wahrhaft gerecht zu urteilen: erstens die Vollmacht, Recht zu sprechen, zweitens Rechtsklugheit, drittens Lebenserfahrung und viertens die richtige Einstellung. Bei jedem Rechtsstreit muss man nämlich viererlei in Betracht ziehen: die Prozessparteien, den Prozessgegenstand, die einschlägigen Gesetze und den Gesetzgeber, d.h. König oder Fürst, von dem die Vollmacht kommt, Urteile zu fällen. Um richtig zu urteilen müssen Richter sich nämlich in allen vier Punkten angemessen verhalten" (*Hartmann* [Fn. 99], S. 1020).

140 *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. 125, in transkribierter Textwiedergabe.

141 Einleitung, in: *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. XXI.

nach dem Urteilsspruch eine Störung der Rechtsordnung. Natürlich muss für das Jüngste Gericht des Weltenrichters die Unrevidierbarkeit der göttlichen Entscheidung gelten. Dadurch wird aber die Grenzenlosigkeit göttlicher Gnade zu Lebzeiten nur noch mehr herausgestellt. Tenglers Adaption des Weltgerichtsspiels an einen „realen Gerichtsvorgang“[142] unterscheidet zwischen Geretteten, die im Verfahren – das aus Renaissancesicht sinnbildlich für das Leben steht – rechtzeitig auf die „erbarmende Gnade“[143] vertraut haben, und den Sündern, deren Begnadigungsbitte nach dem Urteil des Weltenrichters ins Leere laufen muss; letztere „haben aber alle Gnade versäumt.“[144] Für ein solches metaphorisches Verständnis des Verfahrens für das Leben spricht das *imago dei*-Argument der Barmherzigkeit im allegorischen Streitgespräch mit der Gerechtigkeit: „dass Du auch als Mensch geboren bist und dass sie zu deinem Ebenbild geschaffen sind.“[145] Dagegen protestiert die Gerechtigkeit: „Sie haben dein Ebenbild verloren.“[146] Dann folgen bei Tengler im 10. Abschnitt nur noch die Anrufung der Mutter Gottes und der Heiligen durch die Sünder, deren Fürbitte, Jesu Antwort darauf, die schreckliche Klage der Sünder, bis das Urteil des Jüngsten Gerichts fällt (11. Abschn.).

V. Ausblick: Rechtsdenken des Renaissance-Humanismus

32 In der vorangegangenen Argumentation ist deutlich geworden, dass der Laienspiegel Ulrich Tenglers mit seiner Zusammenstellung der Rechtspraxis in allgemeinverständlichem Deutsch ein Textbuch des Renaissance-Humanismus ist. Dies gilt zum einen für die Art der Darstellung: Allegationen wie auf das Speculum des Durantis haben anders als in scholastischen Schriften keine konstitutive Beweiskraft mehr; sie werden affirmativ bestätigend zur eigenen Beweisführung verwendet. Tenglers eigene, reflektierte Erfahrung der Rechtspraxis benötigt keine scholastischen Deduktionsschemata.[147] Teilweise scheint die Allegationsdichte an einzelnen Stellen des Laienspiegels allerdings noch kanonisierten Auslegungstraditionen zu folgen.[148] Die deutsche Sprachfassung statt des Latein der Scholastik erlaubte die unmittelbare Wahrnehmung der juristischen Logik; und hinter der (umgangssprachlichen) Allgemeinverständlichkeit

---

[142] Einleitung, in: *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. XXVIII.
[143] Einleitung, in: *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. XXVIII.
[144] *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. 153, in transkribierter Textwiedergabe.
[145] *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. 149, in transkribierter Textwiedergabe.
[146] *Schulze*-Edition (Fn. 8), S. 151, in transkribierter Textwiedergabe.
[147] Zur Schultradition der aristotelischen Syllogismen grundlegend *Hüpers*, ARSP 101 (2015), 386, 387 ff.
[148] Vgl. etwa *Tengler*, Layenspiegel, Vorred erster Teil (Seite VII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0015 (Abruf am 27.8. 2024).

stand auch der humanistische Glaube an die Vernunft als epistemologischer Schlüssel, sich nicht nur das Recht und das Verfahren vor Gericht, sondern das eigene Ich und die ganze Welt zu erschließen. So war auch Tenglers Gegenüberstellung Sünder – Gerettete nicht auf Richter und Urteiler beschränkt, sondern bezog jedermann mit ein. Entsprechend der frühneuzeitlichen verschriftlichten Rationalisierung des Rechts waren die Rechtsgrundlagen und die Verfahrensordnung ohne weitere Vermittlung zugänglich (wie in der Reformation das Wort Gottes ohne amtskirchliche Vermittlung zugänglich sein sollte).

Zum anderen erregt der Laienspiegel – wie auch andere humanistische Schrif- **33**
ten – in seiner medialen Verbreitung – durch die Erfindung des Buchdrucks möglich und durch die mediale Publizität reformatorischer Schriften noch befeuert – den Anschein, eine Anleitung für den gemeinen Mann zu veröffentlichen.[149] Ein solches, wenn auch zunächst nur angebliches breites Publikum dokumentiert, dass die exklusive Wahrheitszuständigkeit der alten Autoritäten verloren ist.

Die bildungs- und sprachgebundene Wirkmächtigkeit des Humanismus **34**
wurde gerade im Zusammenwirken mit der Reformation, mit der konfessionell gespaltenen Interpretation der Religionsfrieden 1552, 1555[150] im spannungsreichen Prozess der Verrechtlichung der Reichsverfassung unter reichsständischem Dualismus für das Rechtsdenken bedeutsam: Das Paradox der konfessionellen Parität im Reichsrecht bei territorialstaatlicher Konfessionseinheit offenbarte nicht nur den schon artikulierten Autoritätsverlust der überkommenen Institutionen. Vielmehr wurde es auch zunehmend zur eigenen Aufgaben für die Zeitgenossen Tenglers, sich selbst über *Gerechtigkeit und gemeine[n] Nutzen*[151] zu informieren; die Präsenz des Naturrechts in der evangelischen Widerstandsdiktion tat ihr übriges: Nicht nur der Erwerb „wahrer Menschlichkeit" durch antike Bildung in Schulen und Universitäten, sondern auch die Allgemeingültigkeit[152] des *rechtens* [...] *gebot* [...] *e[h]rsamlich* [*zu*] *leben/* [...] *und mit gutten sitten*[153] und des *ander gebott: Alterum non l[a]edere/ist nyemans beley-*

[149] Auch wenn der Humanismus eigentlich eine Elitenbewegung war, erregte er gerade in Verbindung mit den Flugschriften der Reformation Breitenwirkung.

[150] *Heckel*, Gesammelte Schriften, Bd. VII, 2022, S. 79: „Die doppelte Konfessionalisierung im Reich führte zum doppelkonfessionellen Recht des Reichs. In diesem Sinn hat der Augsburger Religionsfriede 1555 das Reichskirchenrecht konsequent paritätisch ausgestaltet."

[151] *Tengler*, Layenspiegel, erster Teil (Seite VII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0015 (Abruf am 27.8.2024): *das ist natürlich oder göttlich recht solt yedermann gemain sein/darumb das man es allenthalben aus natürlicher würkung und keiner andern satzung hat*.

[152] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite XXXVII^{r}), Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0093 (Abruf am 27.8.2024).

[153] *Tengler*, Layenspiegel, zweiter Teil (=Ander Teil, Seite XXXVII^{r}), Heidelberger Digita-

digen wann was einer nit will i[h]m geschehe sol[l] er auch andern nit zufügen[154] begründete eine innere Unabhängigkeit, die dann in der Folge die natürliche Rechtsbegabtheit des einzelnen oder die Verbindlichkeit des Naturrechts als Vernunftgebot plausibel machen wird. Natürlich ist das 16. Jahrhundert Tenglers noch weit entfernt von einer Säkularisierung des Rechts und der vernunftbegründeten Rechtsbegabtheit des einzelnen. Doch die Grundlagen scheint der juristische Humanismus mit allgemeinverständlich konzipierten landessprachlichen Rechtsspiegeln und Erklärungen der Rechtsgrundlagen des Gemeinwesens mit gelegt zu haben.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Accursius, Glossa ordinaria ad Codicem, Codicis Domini Iustiniani Libri Novem Priores, Lyon 1557.

ders., Quodlibeta, Louvain 1687, ND Minerva: Frankfurt am Main 1966.

ders., De esse et essentia; De Mensura angelorum, de Cognitione angelorum, Venedig 1503, ND Minerva: Frankfurt 1968.

ders., De regimine principum/Über die Fürstenherrschaft (ca. 1277–1279), , auf der Grundlage des Codex Borghesianus 360 der Biblioteca Apostolica Vaticana, fol. 180^{vb}–303^{vb} sowie unter Benutzung der Drucke Rom 1556 und Rom 1607 hrsg. von Volker Hartmann im Rahmen des interakademischen Forschungsprojektes „Klöster im Hochmittel-alter: Innovationslabore europäischer Lebensentwürfe und Ordnungsmodelle", einem Gemeinschaftsprojekt der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Sächsischen Akademie der Wissen-schaften zu Leipzig, Heidelberg 2019, abrufbar unter: https://www.hadw-bw.de/sites/default/files/documents/Aegidius%20Romanus%20De%20regimine%20principum.pdf (Abruf am 27.8.2024).

Agostino, Francesco d', La tradizione dell'epieikeia nell medioevo latino, Mailand 1976.

Andreae, Ioannis, in quinque decretalium libros novella commentaria, Nachdruck der Ausgabe Venetiis 1581 with an introduction by Stephan Kuttner, Torino 1963.

Aristoteles, Politics, in: Jonathan Barnes (ed.), The Complete Works of Aristotle. The Revised Oxford Translation, vol. II, Princeton University Press: Princeton 1984, abrufbar unter: https://doi.org/10.2307/j.ctt6wq12z (Abruf am 27.8.2024).

ders., Nikomachische Ethik, übersetzt und herausgegeben von Gernot Krapinger, Stuttgart 2017.

Augustinus, De utilitate credendi, PL (=Patrologiae cursus completus, Series latina, ed. Jacques-Paul Migne), Vol. 42, Paris: apud Garnier fratres, 1865, col. 63–92.

Azo, Summa super Codicem, Instituta extraordinaria, Paris 1506, ND Torino 1966 (Corpus Glossatorum Iuris Civilis II, curante Juris Italici Historiae Instituto Taurinensis Universitatis, Rectore ac Moderatore Mario Viora).

Baldus (de Ubaldis), Lectura super septimo octavo et nono codicis, Aurea lectura quam plurimis repetitionibus insignita, Venedig 1519.

Bartolus (de Saxoferrato), Commentaria in secundam codicis partem, Lyon 1547.

---

lisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0093 (Abruf am 27.8.2024).

[154] Ebd.

Berges, Wilhelm, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, Stuttgart 1938.

Bethmann-Hollweg, Moritz August von, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. VI: Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter. 3.: Vom zwölften bis fünfzehnten Jahrhundert, Der römisch-canonische Civilprozeß. Erste Abtheilung, Bonn 1874, ND Aalen 1959.

Bruck, Eberhard, Kirchenväter und soziales Erbrecht, Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1956.

Burret, Gianna, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis, Köln/Weimar/Wien 2010.

Caenegem, Raoul Charles van, History of European Civil Procedure, in: Cappelletti, Mauro (ed.), International Encyclopedia of Comparative Law, Vol. XVI: Civil procedure, Tübingen 1973, Chapt. 2.

Calasso, Francesco, Medio Evo del Diritto, I: Le Fonti, Mailand 1954.

Cicero, Marcus Tullius, Über die Rechtlichkeit (De legibus), übersetzt von Karl Büchner, Stuttgart 1977.

ders., Vom pflichtgemäßen Handeln (De Officiis), überstezt von Heinz Gunermann, Stuttgart 2003.

Deku, Henry, Quod deus sit, Philosophisches Jahrbuch 68 (1960), 111–139.

Dempf, Alois, Sacrum Imperium, Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance, 3. unveränderte Aufl. München 1962.

Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011.

ders., Art. Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 27.8.2024).

Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), Bd. 4: geleitlich bis Handangelobung, Heft 7, betreut von Alfred Loch, Artikel Gnade, Weimar 1939–1951, Sp. Reht.

Diestelkamp, Bernhard, Art. Hulde, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Kannowski, Bernd/Lück, Heiner/Wall, Heinrich de/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1155–1157.

ders., Art. Huldeverlust, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Kannowski, Bernd/Lück, Heiner/Wall, Heinrich de/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 1157–1159.

Divi Bernardi Abbatis Clarevallis, Ordinis Cisterciensis: Doctoris disertissimi ac vere' melliflui [Bernhard von Clairvaux], De Gratia et libero arbitrio tractatus, Paris: im Druck von Antonius Agerellus 1534, Digitalisat Österreichische Nationalbibliothek (6.6.2011), abrufbar unter: http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ150421106 (Abruf am 27.8.2024).

Elsener, Ferdinand (Hrsg.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton St. Gallen, Landschaft Gaster mit Wesen, Aarau 1951.

Elsener, Ferdinand, Gesetz, Billigkeit und Gnade im Kanonischen Recht, in: Tübinger Juristenfakultät (Hrsg.), Summum ius, summa iniuria, Individualgerechtigkeit und der Schutz allgemeiner Werte im Rechtsleben, Tübingen 1963, S. 168–190.

Encyclika „Dives in Misericordia" von Johannes Paul II vom 30.11.1980, abrufbar unter: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_30111980_dives-in-misericordia.html#%24D# (Abruf am 27.8.2024).

Erler, Adalbert, Art. Gerechtigkeitsbilder, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 1. Aufl. Berlin 1971, Sp. 1536–1539.

Étienne de Tournai (Stephanus Tornacensis), Summa Decreti, Paris Bibliothèque nationale lat. 3912.

Feger, Otto, Vom Richtebrief zum Roten Buch, Die ältere Konstanzer Ratsgesetzgebung – Darstellung und Texte, Konstanz 1955.

Fowler-Magerl, Linda, Repertorien zur Frühzeit der gelehrten Rechte, Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius, Begriff und Literaturgattung, Frankfurt am Main 1984.

Frenz, Barbara, Huld und Gnade als Instrumente der Herrschaft in hochmittelalterlichen Städten des deutschsprachigen Raums im Spiegel rechtlicher Quellen, in: Hoareau-Dodinau, Jacqueline (éd.), Le pardon, Cahiers de l'Institut d'Anthropologie Juridique 3, Limoges 1999, S. 131–163.

Gauvard, Claude, De grâce especial, Crime, État et société en France à la fin du Moyen Âge, Bd. 2, Paris 1991.

Heckel, Martin, Martin Luthers Reformation und das Recht, Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den „Schwärmern", Tübingen 2016.

ders., Gesammelte Schriften – Staat, Kirche, Recht, Geschichte, Band VII, Tübingen 2022.

Heidegger, Martin, Gesamtausgabe, II. Abteilung: Vorlesungen 1923–1944, Bd. 40: Einführung in die Metaphysik [Freiburg, Vorlesung, Sommersemester 1935], 2. durchge-sehene Aufl. hrsg. von Petra Jaeger, Frankfurt am Main 1990.

ders., Gesamtausgabe, Bd. 51: Grundbegriffe [Freiburg, Vorlesung, Sommersemester 1941], 2. durchgesehene Aufl. hrsg. von Petra Jaeger, Frankfurt am Main 1991.

Hofmann, Hasso, Bilder des Friedens oder Die vergessene Gerechtigkeit, Drei anschauliche Kapitel der Staatsphilosophie, München 1997.

Holenstein, André, Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart/New York 1991.

Honorius, Summa quaestionum, Paris Bibliothèque Nationale lat. 14591. Nach meiner Quellenarbeit für die Habilschrift „Recht und Justizhoheit" erschienen ist die kritische Edition von Niels Becker, Waltraud Kozur and Karin Miethaner-Vent, Würzburg 2021, abrufbar unter: https://honorius-summa-quaestionum.com/ (Abruf am 27.8.2024).

Huguccio, Summa decretorum, Admont 7, Inventarnummer 21/95DFG, Microfilm Stefan Kuttner, Institut München.

Hüpers, Bernd, Logik im Recht: Über die versteckte Bedeutung der Deduktion für die Rechtsfindung, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP) 101 (2015), 386–410.

Irnerius, Quaestiones de iuris subtilitatibus, hrsg. von Ginevra Zanetti, Florenz 1958.

ders., Quaestiones de iuris subtilitatibus des Irnerius, hrsg. von Hermann Heinrich Fitting, Zur zweiten Säcularfeier der Unitersität zu Halle als Festschrift ihrer Juristischen Facultät, Berlin 1894.

Kantorowicz, Ernst H., Die zwei Körper des Königs, Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, Stuttgart 1992.

Kisch, Guido, Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit, Studien zum humanistischen Rechtsdenken, Basel 1960.

Koehler, Bernhard, Art. Laienspiegel, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 1. Aufl. Berlin 1978, Sp. 1357–1361.

Köstler, Rudolf, Huldentzug als Strafe, Eine kirchenrechtliche Untersuchung, Mit Berücksichtigung des römischen und des deutschen Rechtes, Stuttgart 1910.

Leclercq, Jean/Rochais, Henri-Maria (Hrsg.), S. Bernardi Opera, Vol. III: Tractatus et Opuscula, Rom 1963, S. 165–203.

Meier, Ulrich, Vom Mythos der Republik, Formen und Funktionen spätmittelalterlicher Ratshausikonographie in Deutschland und Italien, in: Löther, Andreas/Meier, Ulrich/Schnitzler, Norbert/Schwerhoff, Gerhard/Signori, Gabriela (Hrsg.), Mundus in Imagine, Bildsprache und Lebenswelten im Mittelalter, Festgabe für Klaus Schreiner, Mit einem Geleitwort von Reinhart Koselleck, München 1996, S. 345–387.

Memling, Hans, Das Jüngste Gericht. Triptychon, 1466–1473, Gdansk Narodowe w Gdańsku (=Nationalmuseum Danzig).

Metz, Wilhelm, Das Weltgericht bei Dante in Differenz zu Thomas von Aquin, in: Aertsen, Jan A./Pickavé, Martin (Hrsg.), Ende und Vollendung – Eschatologische Perspektiven im Mittelalter, mit einem Beitrag zur Geschichte des Thomas-Instituts der Universität zu Köln anläßlich des 50. Jahrestages der Institutsgründung, Berlin 2002, S. 626–637.

Metzger, Christof, Art. Schäufel(e)in, NDB 22 (2005) 528–530, abrufbar unter: https://www.deutsche-biographie.de/sfz6781.html (Abruf am 27.8.2024).

Meyer, Christian (Hrsg.), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, mit einem lithographierten Faksimile der Handschrift, Augsburg 1872.

Miethke, Jürgen, Spätmittelalter: Thomas von Aquin, Aegidius Romanus, Marsilius von Padua, in: Horn, Christoph/Neschke-Hentschke, Ada (Hrsg.), Politischer Aristotelismus, Die Rezeption der aristotelischen Politik von der Antike bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart/Weimar 2008, S. 77–111.

Monachus, Ioannes, De defensoribus Iuris, Tractatus universi iuris, Tomus III, Pars II, fol. 122^{rb}–128va, Venetiis 1584.

Müßig, Ulrike, Recht und Justizhoheit, Historische Grundlagen des gesetzlichen Richters in Deutschland, England und Frankreich, 2. Aufl. Berlin 2009.

dies., Artificio, natura, vita: the Subject Invented by Art, the Nature Calculated more geometrico, and Life Legally Explained, Macerata: EUM 2024.

dies., L'homme est visiblement fait pour penser: c'est toute sa dignité, et tout son mérite (Pascal, Pensées IX), in: Bonin, Pierre/Halpérin, Jean-Louis (eds.), Histoire du droit (Classiques Garnier), Paris 2024 [im Druck].

dies., Dans quelle Mesure la Raison des Lumières est-elle Aristotélicienne ?, in: Aristotélisme et pensée juridique, Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne, Oktober 2023, in: Pierre Bonin/Jean-Louis Halpérin (eds.), Histoire du droit (Classiques Garnier), Paris 2025 [im Druck].

Nicolaus de Tudeschis, Commentariorum Prima, in Secundum librum Decretalium, cum perutilibus Argumentis, & Adnotationibus non paucis aliquot iureconsultorum, in gratiam studiosorum decenter adiectis et accurate castigatis, Lyon 1550.

ders., Commentariorum Prima, in Primum librum Decretalium, una cum summariis et annotationibus complurium doctissimorum iureconsultorum, Lyon 1551.

Pitt-Rivers, Julian, Postcript: the place of grace in anthropology, in: Peristiany, John George/Pitt-Rivers, Julian Alfred (eds.), Honor and Grace in anthropology, Cambridge 2005, S. 215–246.

Placentinus, Summa codicis, Mainz 1586, ND Torino 1962.

Platon, Der Sophist, übersetzt von Otto Apelt, Neu bearbeitet und herausgegeben von Reiner Wiehl, Griechisch-deutsch, Hamburg 1985.

ders., Der Staat (Politeia), übersetzt und herausgegeben von Karl Vretska, Stuttgart 1985.

Ricken, Friedo, Art. hexis/Haltung, in: Höffe, Otfried (Hrsg.), Aristoteles-Lexikon, Stuttgart 2005, S. 252–254.

Rüthers, Bernd, Das Ungerechte an der Gerechtigkeit, JZ 2009, 969–975.

Schönberger, Rolf, Die Transformation des klassischen Seinsverständnisses, Studien zur Vorgeschichte des neuzeitlichen Seinsbegriffs im Mittelalter, Berlin/New York 1986, abrufbar unter: https://epub.uni-regensburg.de/25638/1/ubr12849_ocr.pdf (Abruf am 27.8.2024).

Schreiner, Klaus, Theologische Grundlegung, gedankliche Durchdringung und geschichtliche Praxis hoch- und spätmittelalterlicher Gnadenjustiz, Zeitschrift für Historische Forschung 2012, Beiheft 47, 111–148.

Schulze, Ursula (Hrsg.), Das Münchner Weltgerichtsspiel und Ulrich Tenglers Büchlein vom Jüngsten Gericht, Stuttgart 2014.

Slenczka, Ruth, Cranach als Reformator neben Luther, in: Schilling, Heinz (Hrsg.), Der Reformator Martin Luther 2017, Eine wissenschaftliche und gedenkpolitische Bestandsaufnahme, Berlin/New York 2017, S. 155–180.

Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988.

Tenngler, Ulrich, Der neü Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addition: Auch der guldin Bulla/ Königklich reformation Lanndtfriden. Vnd bewärung gemainer Recht, Augspurg 1511, S. VII^{r}, Heidelberger Digitalisat abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/tengler1511/0015 (Abruf am 27.8.2024).

Thomas von Aquin, Summa theologica, übersetzt und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, Bd. 28: Des Menschensohnes Leiden und Erhöhung, III, 46–59, kommentiert von Adolf Hoffmann OP, Heidelberg/Graz/Wien/Köln 1956.

ders., Scriptum super libros Sententiarum [3442] II dist. 1, q. 1, a. 2 ad 2, abrufbar unter: https://www.corpusthomisticum.org/snp2001.html (Abruf am 27.8.2024).

ders., Compendium theologiae: Grundriß der Glaubenslehre, Deutsch-lateinisch, übersetzt von Hans Louis Fäh und herausgegeben von Rudolf Tannhof, Heidelberg 1963.

Widemann, Josef (Hrsg.), Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, München 1943.

Willoweit, Dietmar, Richten nach Gnade, Beobachtungen an Hand ländlicher Quellen vom Mittelrhein und angrenzender Landschaften, in: Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Staatsbildung und Jurisprudenz I, Stockstadt am Main 2009, S. 165*–173*.

§ 4 Gute Ordnung halten – Öffentliches Gut und Geld im Laienspiegel

Hans Schulte-Nölke

Der kurze Abschnitt im Laienspiegel über öffentliche Sachen und Gelder einer Stadt ist klar gegliedert. Er stellt zunächst den allgemeinen Programm- und Rechtssatz auf, dass mit öffentlichen Gütern „gute Ordnung" gehalten werden muss und begründet dieses Erfordernis mit verschiedenen Gemeinwohlerwägungen, darunter auch, dass keine unnötigen Steuern erhoben werden und im Volk kein Argwohn gegen die Obrigkeit entsteht. Es folgen detaillierte Regeln zu Qualifikation und Auswahl der Steuereinnehmer und -verwalter, die von Prinzipien einer Bestenauslese geleitet sind, ohne Rücksicht auf z. B. Geburtsstand oder Bürgerrecht. Auch die eingehenden Regeln über Haushaltspläne, Buchführung und Rechnungslegung verfolgen erkennbar das Ziel einer effizienten und sparsamen Verwaltung. Auf naheliegende Vorbilder im gelehrten Recht, insbesondere Gesetze aus der Regierungszeit von Kaiser Augustus, verweist Tengler nicht, wohl aber auf Digestentexte, nach denen öffentliche Güter öffentlichen Zwecken dienen sollen. Wesentlich geprägt haben dürften Tenglers Laienspiegel an dieser Stelle seine umfangreichen Erfahrungen im Laufe seiner sehr erfolgreichen Karriere als Stadtschreiber und Landvogt. Durch die Kombination des allgemeinen Gebots „guter Ordnung" mit einleuchtenden und praktikablen Regeln zum Umgang mit öffentlichen Geldern ist Tengler – soweit ersichtlich – über den Stand des juristischen Schrifttums seiner Zeit (das er wohl nur teilweise kannte) deutlich hinausgetreten. Er hat Grundsätze der öffentlichen Haushaltsführung formuliert, die bis heute Geltung beanspruchen können.

I. Gegenstand und Fragestellungen 106
II. Titel und Stellung im Laienspiegel 107
III. Gedankengang des Abschnitts *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben* 109
1. Grundsatz der „guten Ordnung" und dessen Zwecke 110
2. Grundsatz der Buchführung und sparsamen Haushaltsführung 110
3. Auswahl und Aufgaben der Steuereinnehmer und Verwalter 111
4. Beschränkungen der Befugnisse der Steuereinnehmer und Verwalter . 112
5. Buchführung in Jahresregistern 113
6. Sichere Aufbewahrung und Zugänglichkeit der Jahresregister 113

7. Zeitnahe verlässliche Buchführung 113
8. Regeln für die Auswahl von Vormündern und Pflegern sowie deren Buchführung 114
IV. Vorbilder und Inspirationsquellen 114
1. Quellen des gelehrten Rechts 115
2. Ausdrückliche Bezüge auf das gelehrte Recht 116
3. Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen 118
V. Fazit 119
Quellen- und Literaturverzeichnis 121

I. Gegenstand und Fragestellungen

1 Bei Geld und Sachen, die nicht einer Privatperson, sondern einer Stadt oder einem anderen Gemeinwesen gehören, muss das Recht sicherstellen, dass sie für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Auch das hier in den Blick genommene Anleitungsbuch für „Laien", der Laienspiegel Ulrich Tenglers,[1] widmet sich diesem Thema. Zweck des Laienspiegels war es, Rechtskenntnisse insbesondere für die an Rechtspflege und Verwaltung beteiligten Personen in deutscher Sprache zu vermitteln.[2] Es besteht kein Zweifel daran, wer die Adressaten der Ausführungen Tenglers zum Umgang mit Gütern und Geld der Stadt waren. Sie werden ausdrücklich genannt, nämlich Bürgermeister und Stadtschreiber (*Burgermaister, statschreyber*), ganz allgemein die Obrigkeit (*oberkait, obernhand*), die Mitglieder des Rats (*radt*) und vor allem auch die vom Rat ausgewählten ehrbaren, vertrauten, fähigen, treuen und sorgfältigen Männer (*erber / gehaym / vermöglich / getrew und sorgfeltig männer*), die das Vermögen der Stadt verwalten (*verwalter*).[3] Es wird sich bei allen fast immer um Laien in dem Sinne gehandelt haben, dass sie nicht an einer Universität gelehrtes Recht studiert haben, also keine Juristen waren.

2 Dieser Personenkreis dürfte aber gerade deshalb zum Kernbereich der Adressaten des Laienspiegels gehören, da die anspruchsvollen Aufgaben dieser, häufig in Verwaltungssachen sehr erfahrenen, „Laien" zunehmend auch durch gelehr-

[1] Wenn nichts anderes angegeben, ist nicht die erste Ausgabe von 1509, sondern die zweite Ausgabe, „Der neü Laienspiegel" von 1511, gemeint: *Tengler*, Der neü Laienspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg 1511; zur Person Ulrich Tenglers siehe *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55–98. Ich danke Wiss. Mitarbeiterin *Patricia Kainka* für wertvolle Hilfe bei den Übersetzungen und bei der redaktionellen Bearbeitung.

[2] *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 43, 44; *Burret*, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 277–293.

[3] Zitate alle aus dem Abschnitt *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben*, folio 27 recto und verso, in: *Tengler*, Der neü Laienspiegel, 1511.

tes Recht geprägt wurden, auf dessen Kenntnis sie deshalb angewiesen waren. Der Laienspiegel scheint einen Übergang zu markieren, ab dem das Lernen und das Sammeln von Erfahrungen am Vorbild erfahrener Ratsmitglieder, Stadtschreiber und deren Gehilfen nicht mehr ausreichte, um sich für die Aufgaben bei der Verwaltung des städtischen Guts und Geldes zu qualifizieren. Der Laienspiegel hatte erkennbar den Zweck und wohl auch tatsächlich die Funktion, diesen Bedarf zu decken, also die notwendigen Kenntnisse überhaupt zu vermitteln und zugleich als Nachschlagewerk in Zweifelsfragen zu dienen. Insbesondere für den Umgang mit den Gütern und dem Geld einer Stadt dürfte der Laienspiegel eine besondere Autorität gehabt haben, da der Autor, was bekannt war und im Werk hervorgehoben ist, u. a. als Stadtschreiber und Landvogt umfassende Erfahrung im Umgang mit öffentlichem Gut und Geld gesammelt hatte und zugleich ein nichtstudierter Praktiker war.

Ziel dieses Beitrags ist es, die im Laienspiegel erkennbaren Grundsätze und **3**
Regeln für den Umgang mit Gütern und Geld einer Stadt herauszuarbeiten, zu bewerten und mit möglichen Vorbildern und Inspirationsquellen zu vergleichen, auch um zu beurteilen, inwieweit der Autor den Rechtszustand seiner Zeit nur wiedergibt oder, nicht zuletzt aufgrund seiner Erfahrungen als Stadtschreiber und Landvogt, darüber hinaustritt.

II. Titel und Stellung im Laienspiegel

Der Kerntext zum Umgang mit Gütern und Geld einer Stadt hat den Titel *Von* **4**
der Stet gemainem gut einnemen und außgeben, wörtlich übersetzt also etwa „Vom Gemeingut der Stadt Einnehmen und Ausgeben". Die Worte *einnemen und außgeben* sind in wesentlich kleinerer Type gesetzt, so dass sie auch als Untertitel verstanden werden können.[4] Der Titel ist insgesamt recht lang. Im Register ist er einer derjenigen, die einen Zeilenumbruch erfordern, stört also wegen seiner Länge ein wenig die Funktionalität des Registers. Diese Titelgebung lässt erahnen, dass Tengler möglicherweise etwas Schwierigkeiten hatte, die in diesem Abschnitt behandelten Rechtsregeln mit einem griffigen und leicht zu deutenden Sachtitel zu verschlagworten. Der Grund dafür könnte sein, dass der Abschnitt von verschiedenen Materien handelt, die nur lose zusammenhängen, nämlich einerseits dem Umgang mit den beweglichen und unbeweglichen Sachen der Stadt und andererseits der Verwaltung der städtischen Gelder. Wenn *Von der Stet gemainem gut* ein Obertitel sein sollte, wäre er sogar etwas irreführend, denn ganz überwiegend geht es um die Verwaltung von

[4] Zwingend ist dies jedoch nicht, dass – soweit ersichtlich – bei allen Titeln, die einen Zeilenumbruch haben, die zweite Zeile kleiner gesetzt ist; vgl. statt vieler nur den Titel *Wie die vorsprechen irer parthey radten mögen*, folio 8 (Zeilenumbruch vor *radten mögen*, das ebenfalls kleiner gesetzt ist).

Geld, insbesondere der Einnahmen und Ausgaben sowie um Haushaltsplanung, Buchführung und Rechnungslegung. Das andere Thema, also Pflichten in Bezug auf öffentliche Sachen, scheint nur punktuell auf. Tenglers Problem scheint gewesen zu sein, dass der Nutzwert seines Werks, insbesondere die Auffindbarkeit der Regeln über die Einnahme und Ausgabe von Geld sowie Buchführung, eingeschränkt worden wäre, wenn er es bei der (möglicherweise an Begriffe des gelehrten Rechts angelehnten)[5] Ober-Überschrift *Von der Stet gemainem gut* belassen hätte, die zwar sprachlich breit genug wäre, um auch Geld zu erfassen, aber doch stärker öffentliche Sachen als Regelungsgegenstand erwarten lässt. Vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit der Verwaltung von öffentlichem Geld kann vermutet werden, dass ihm dieses Thema besonders wichtig war und er sicherstellen wollte, dass die Zielgruppe es auffand, wenn sie im Register danach suchte. Diese kleine Beobachtung lässt also auch vermuten, dass Tengler sein Werk als Nachschlagewerk angelegt hat und dessen Nutzen optimieren wollte.

Das Register lässt auch die Stellung des Abschnitts *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben* im Gesamtwerk erkennen. Er findet sich im ersten Teil, in dem die verschiedenen Ämter mit ihren Pflichten beschrieben werden, relativ weit am Anfang als einer von 17 Abschnitten auf 9 Blättern, die Fragen des Stadtrechts behandeln, also z. B. die Organe der Stadt wie Rat und Bürgermeister oder die Ordnung der Ratssitzungen.[6] Der Abschnitt *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben* ist der letzte, in dem es um Stadtrecht geht. Die Abschnitte zum Stadtrecht sind eingeschoben zwischen Abschnitte mit gänzlich anderen Themen. Vor dem Stadtrecht stehen Abschnitte u. a. über die Rechte und Pflichten von Vormündern[7] und einige thematisch isolierte Abschnitte über Dienstleute und Eigenleute,[8] über die Belohnung ehrlicher Gerichtspersonen[9] sowie über „Interesse“[10]. Auf das Stadtrecht folgt unvermittelt ein ziemlich langer Teil zum Recht der Liegenschaften, also zum Immobiliarsachenrecht.[11] Diese Anordnung des Stoffes Vormundschaftsrecht – Stadtrecht – Immobiliarsachenrecht wirkt etwas zufällig. Allenfalls besteht ein, wenn auch

[5] Dazu unten unter IV.

[6] *Tengler*, Der neü Laienspiegel, 1511, Der erste Tail, beginnend mit *Von der stött regenten*, folio 19 verso, bis *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben*, folio 27 recto; insgesamt ca. 17 Seiten, auf denen sich aber auch zwei ganzseitige Holzschnitte befinden.

[7] Dazu *Repgen* (§ 2).

[8] Zitate aus *Tengler*, Der neü Laienspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von dienstlichen und aygenleuten*, folio 17 verso.

[9] Zitate aus *Tengler*, Der neü Laienspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von belonung erlicher gerichtsperson*, folio 17 verso.

[10] Im Sinne von ersatzfähigen Schadensarten wie *interesse conventum* (= vereinbarter Preis), *interesse commune* (= Sachwert) und *interesse singulare* (= ein das interesse commune übersteigender Betrag), Zitate aus *Tengler*, Der neü Laienspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von interesse*, folio 18 verso.

[11] Ab folio 27 verso *Von endung ligender güter in der burgerschafft*.

loser, Zusammenhang zum Vormundschaftsrecht, denn die Bestellung und Aufsicht der Vormünder ist eine Aufgabe der Stadt und es finden sich am Ende des Abschnitts *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben* Regeln über die Auswahl und die Pflichten von Vormündern und Pflegern.

6 Tengler ist zugute zu halten, dass sein Werk, das auf eine Gesamtdarstellung des Rechts für mit Rechtsangelegenheiten befasste Laien, insbesondere Stadtschreiber und ihre Gehilfen, zielte, von der Anlage und Breite ohne Vorbild war und schon allein die Anordnung des Stoffes nicht geringe Schwierigkeiten aufwarf. Die Materien Vormundschaft, Stadtrecht und Grundstücksrecht gehören allesamt zum *burgerlichen* Recht (als Gegenbegriff zum Strafrecht), also zu dem Recht, das die Rechtsstellung der Bürger (im Sinne der Bürger einer Stadt) regelt. Zum *burgerlichen* Recht in diesem Sinne gehören auch Materien, die später zum öffentlichen Recht (ius publicum) gezählt wurden. Die Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht bestand zur Zeit der Abfassung des Laienspiegels noch nicht.[12]

III. Gedankengang des Abschnitts *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben*

7 Eine durch Überschriften oder Absätze gebildete Gliederung hat der Abschnitt *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben* nicht; es handelt sich vielmehr um Fließtext auf anderthalb Druckseiten. Inhaltlich ist jedoch ein klarer und einleuchtender Gedankengang zu erkennen. Der Abschnitt beginnt mit dem Programmsatz, dass mit dem öffentlichen Gut und Geld „gute Ordnung" gehalten werden soll, der begleitet ist von einer Begründung, warum die Stadt Güter und Geld benötigt, und einer Skizze der Zwecke, die mit der guten Ordnung verfolgt werden. Es folgen einzelne Regeln, insbesondere zur Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit, zur Auswahl und zu den Aufgaben der Steuereinnehmer und Verwalter, zu deren Befugnissen, zur Haushaltsplanung und Buchführung in Jahresregistern, zur Aufbewahrung der Jahresregister und zur zeitnahen verlässlichen Buchführung. Am Ende dieses Abschnitts finden sich Sonderregeln zu Vormündern und Pflegern, insbesondere zu deren Auswahl und Aufgaben, zu deren Buchführung und Rechnungslegung und zum Umgang mit Bargeld. Auf einzelne dieser Grundsätze und Rechtsregeln soll im Folgenden etwas näher eingegangen werden.

---

[12] Zur Entstehung dieser Unterscheidung nur *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1, 1988, S. 141 ff.

1. Grundsatz der „guten Ordnung" und dessen Zwecke

8 Die ersten beiden Sätze des Abschnitts *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben* lauten:

Dieweil Fürsten / Herren / Stött und märckt / mit besoldung jrer gemainen dienstleüt / gebeüwen und anderm / das zu wesenlichait dient / guts und gelts nodturfft / so ist zimblich / das damit auch gutte ordnung gehalten Auff das sy nit zu abfall komen / noch unzimlich gebraucht / dadurch die verwalter nit argkwon gegen der obernhannd und gemainem volck /die jr steüren gewonlich / anzaln / last / und andern schaden tragen helffen müssen /davon gewarrren /sonnder in rechnung und sonst verantwurten wissen[13]

9 Da das Frühneuhochdeutsch relativ gut verständlich ist,[14] wird von einer Übersetzung abgesehen. Interessant erscheinen vor allem Gedankengang und Inhalt. Schon der Einstieg zeigt, dass es Tengler nicht nur darum ging, den zentralen Grundsatz, dass mit öffentlichem Gut und Geld gute Ordnung gehalten werden soll, niederzulegen, sondern auch eine Begründung dafür zu geben, warum die Stadt überhaupt Güter und Geld braucht und welchen Gesetzeszweck die Regeln über deren Verwaltung haben. Als Beispiele für den Geldbedarf nennt er Personalkosten für die Dienstleute sowie die öffentlichen Gebäude und sonstigen öffentlichen Sachen. Dadurch, dass Tengler – abweichend von der Überschrift, die sich nur auf Städte bezieht – neben Städten und Märkten auch Fürsten und Herren nennt, postuliert er, dass jedenfalls der Grundsatz der guten Ordnung auch für Territorien gilt. Als Zweck der guten Ordnung nennt Tengler als erstes den besonders naheliegenden und schon in den römischen Quellen[15] erkennbaren selbstverständlichen Zweck, dass Sachen und Geld nicht verloren gehen (*nit zu abfall komen*) oder unangemessen verwendet werden (*unzimlich gebraucht*). Origineller sind die dann genannten weiteren Zwecke, nämlich dass die Steuerzahler nicht unnötig belastet werden (*last / und andern schaden tragen helffen müssen*) und nicht Argwohn gegen die Obrigkeit entsteht (*nit argkwon gegen der obernhannd*). Dies sind Gedanken, die so im römischen Recht nicht ausdrücklich aufscheinen.

2. Grundsatz der Buchführung und sparsamen Haushaltsführung

10 Tengler fährt fort mit:

Darumb alle nutzungen ordenlich registriert und zu gemainem nutz und schaden überschlagen werden / dadurch man befinden / wenn man icht von neüwem kauffen / ver-

[13] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben*, folio 27 recto.

[14] Abgesehen vielleicht von *gebeüwen* (= Gebäude).

[15] Dazu näher unter IV.

kauffen / bauwen oder mitt der obernhand raysen mögen / das man in das gemain volck und jre gutter deßminder steüren anzulegen bedürff[16]

Hier wird insbesondere deutlich, dass *alle* genutzten Güter verzeichnet und deren Nutzen, Schäden und (so wohl zu verstehen) Kosten geschätzt bzw. berechnet werden sollen, auch um unnötige Ausgaben oder Anschaffungen zu vermeiden. Wiederholt und noch deutlicher zum Ausdruck gebracht wird hier der Zweck der Buchführung und sparsamen Haushaltsführung, nämlich dass dem Volk und dessen Gütern weniger Steuern auferlegt werden müssen. 11

3. Auswahl und Aufgaben der Steuereinnehmer und Verwalter

Der nächste Sinnabschnitt wendet sich der Frage zu, welchen Personen die Verwaltung der öffentlichen Güter und Gelder übertragen werden soll: 12

Aber damit sollichs des ordenlicher eingenomen und außgeben / so werden gewonlich erber / gehaym / vermöglich / getrew und sorgfeltig männer / nämlich in Stötten und Märckten / etlich vom radte und auß der gemain erkießt / die sambtlich und mitt wissen ains Burgermaisters und gemainen statschreybers / alle nutzungen einnemen[17]

Hier wird sehr klar, welches die Kriterien für die Auswahl der Steuereinnehmer und Verwalter der öffentlichen Güter sein sollen. Die Anhäufung von Adjektiven *erber / gehaym / vermöglich / getrew und sorgfeltig*, also „ehrbar, vertraut, fähig, treu und sorgfältig", zielt sowohl auf Fähigkeiten als auch auf persönliche Eigenschaften, insbesondere Integrität. Dadurch betont Tengler fast überdeutlich, dass eine (modern gesprochen) Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen soll. Dies richtet sich erkennbar gegen andere Kriterien, insbesondere (Adels- oder Bürger-)Stand, Zugehörigkeit zu den führenden Familien, Gilden, Zünften der Stadt oder gar Nepotismus. Dieses Prinzip der Auswahl nach Eignung, Befähigung und Leistung findet sich auch in anderen Quellen der Zeit.[18] Hingewiesen sei nur auf die Reichskammergerichtsordnung (RKGO) von 1495, die beispielsweise für die 16 Urteiler ganz ähnlich vorschreibt, dass sie „redlichs, erbers Wesens, Wissens, Übung" sein müssen, also „ein redliches, ehrbares Wesen, Wissen und Erfahrung" haben müssen.[19] Ganz anders als die RKGO für die Urteiler fordert der Laienspiegel jedoch weder eine formale Qualifikation wie ein abgeschlossenes Rechtsstudium noch eine Adelszugehörigkeit. Diese Ämter der Stadt sind also grundsätzlich für je- 13

[16] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben*, folio 27 recto.

[17] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben*, folio 27 recto und verso.

[18] *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 452 ff.

[19] So in § 1 RKGO 1495; Übersetzung nach Ralph Glücksmann, abrufbar unter: https://ra.smixx.de/media/files/Reichskammergerichtsordnung-1495.pdf (Abruf am 21.8.2024).

dermann erreichbar. Auch dies betont Tengler ausdrücklich, indem er schreibt, dass diese Männer nicht nur aus dem Rat, sondern auch *auß der gemain*, also aus der Allgemeinheit, gewählt werden können. Sie mussten mithin nicht einmal Bürger der Stadt sein. Hier zeigt sich, ähnlich wie das bei den studierten Juristen der Fall war, die Vorstellung eines relativ offenen Arbeitsmarkts für Spezialisten. Die Stadt konnte insbesondere auch Kräfte von außerhalb an sich ziehen. Tenglers eigener Lebensweg mit Anstellungen in Städten und Territorien ist ein Beispiel für eine derartige Karriere.[20]

14 Tengler deutet auch an, durch wen, wie und mit wessen Mitwirkung die Auswahl stattfinden soll. Es scheint gemeint zu sein, dass der Rat diese Männer aus der Allgemeinheit auswählen soll, die dann mit Wissen eines Bürgermeisters und des allgemeinen Stadtschreibers tätig werden. Diese Zuweisung der Auswahl an den Rat (und – so dürfte das zu verstehen sein – unter Beteiligung von Bürgermeister und Stadtschreiber) dürfte den Zweck gehabt haben, die Bestenauslese verfahrensmäßig abzusichern.

4. Beschränkungen der Befugnisse der Steuereinnehmer und Verwalter

15 Wichtig war es Tengler sodann, klarzustellen, dass diese Männer nur Geschäfte der laufenden (Steuer-)Verwaltung führen dürfen, also solche, die regelmäßig und häufig vorkommen und deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt. Er formuliert diesen Gedanken negativ, sagt also, was diese Männer nicht tun dürfen:

Aber nit macht haben / on vergönnen der oberkait oder radts ainicherlay neüwer und ungewondlicher außgab oder nachlaß zuthund / noch frist zugeben[21]

16 Die als Steuereinnehmer und Verwalter ausgewählten ehrbaren, vertrauten, fähigen, treuen und sorgfältigen Männer sollen also nicht befugt sein, neue und ungewöhnliche Ausgaben vorzunehmen, Steuernachlässe zu gewähren oder Steuern zu stunden. Zugleich gibt Tengler an, wie in solchen, womöglich nicht seltenen Fällen, zu verfahren ist. Die Steuereinnehmer und Verwalter sollen in solchen Fällen die Zustimmung der Obrigkeit oder des Rats einholen. Mit Obrigkeit werden der oder die Bürgermeister und der Stadtschreiber gemeint sein. Das *oder* lässt erkennen, dass die Steuereinnehmer und -verwalter nicht mit der Frage belastet werden sollten, ob sie bei den Bürgermeistern, dem Stadtschreiber oder dem Rat um Zustimmung anfragen. Für die Steuereinnehmer und -verwalter sollte es vermutlich ausreichen, wenn einer der Bürgermeister, der Stadtschreiber oder der Rat zustimmte. Die interne Abgrenzung der Zuständig-

---

[20] *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 56 ff.

[21] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben*, folio 27 verso.

keiten zwischen Bürgermeistern, Stadtschreiber und Rat sollten diese unter sich ausmachen.

5. Buchführung in Jahresregistern

Als nächstes kommt Tengler auf den schon weiter oben betonten Grundsatz der Buchführung zurück, den er nun weiter konkretisiert: **17**

Auch alle jr handlungen einnemen und außgeben über jar mit sollicher ordnung nach lengs mit unnderschidlichen Titeln auffschreiben[22]

Wiederholt wird also zunächst, dass *alle* Handlungen, Ausgaben und Einnahmen aufgezeichnet werden sollen. Konkretisiert wird diese Pflicht dann dahin, dass die Register als Jahresregister (*über jar*) und chronologisch (*mit sollicher ordnung*) geführt werden sollen und dass darin ausführlich (*lengs*) und mit den jeweiligen Verwendungszwecken (*mit unnderschidlichen Titeln*) die Handlungen, Ausgaben und Einnahmen verzeichnet werden müssen. **18**

6. Sichere Aufbewahrung und Zugänglichkeit der Jahresregister

Offenbar aus praktischer Erfahrung gespeist folgt dann eine Anweisung, wie mit den Jahresregistern zu verfahren ist: **19**

die Register in jrer gemainen versperrung halten / zu wellicher zeit im jar die obernhand / oder in Radte / sich darinn ersehen / oder rechnung von jnen haben wölt / das man sollich nit erst zusamen suchen […].[23]

Diese an sich selbstverständlichen Pflichten erinnern an eine (Akten-)Ordnung für den Umgang mit behördlichem Schriftgut. Die vordergründige Pflicht, die Jahresregister unter Verschluss aufzubewahren, wird konkretisiert durch den Befehl, die Register so aufzubewahren und natürlich auch so zu führen, dass Obrigkeit oder Rat sie zu jeder Zeit einsehen oder Rechnungslegung verlangen können. Besonders betont wird, nicht ganz frei von Komik, dass dies möglich sein muss, ohne dass die Register erst dann zusammengesucht werden müssen. Dieser Fall, also dass die Verwalter bei derartigen Anfragen erst lange suchen mussten, scheint im Berufsleben Tenglers öfter vorgekommen zu sein. **20**

7. Zeitnahe verlässliche Buchführung

Der Gedanke wird mit einer weiteren Anforderung an die Qualität der Register fortgesetzt: **21**

---

[22] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben*, folio 27 verso.

[23] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben*, folio 27 verso.

Sonnder alßbald summieren und ain lautter wissen aller und yeder hanndlungen erfinden mög.[24]

22 Hier scheint zunächst der Grundsatz zeitnaher Buchführung auf (*alßbald*). Nochmals betont werden außerdem die Grundsätze der verlässlichen (*ain lautter wissen*) und der vollständigen Buchführung (*aller und yeder hanndlungen*).

8. Regeln für die Auswahl von Vormündern und Pflegern sowie deren Buchführung

23 Nur kurz hingewiesen sei darauf, dass am Ende des Abschnitts *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben* einige dort thematisch nicht ganz passende Regeln über die Auswahl von Vormündern und Pflegern für Gotteshäuser, Arme und Minderjährige, deren Buchführung und (jährliche) Rechnungslegung sowie deren Umgang mit Bargeld ihrer Mündel stehen. Die Verbindung zum Thema öffentliches Gut der Stadt ist bestenfalls lose, da es darin gerade nicht um Güter oder Geld der Stadt geht, sondern um die Güter und das Geld der Mündel. Jedoch haben die Regeln für die Auswahl der Vormünder und Pfleger sowie deren Buchführung einige Gemeinsamkeiten mit den Regeln für die städtischen Verwalter. Einen direkten Bezug zu den Amtsträgern einer Stadt hat nur die Regel zum Umgang mit Bargeld. Den Vormündern und Pflegern wird aufgegeben, Bargeld ausschließlich *in der oberkait oder des radtes versperrungen* zu verwahren.[25] Erkennbar setzt Tengler auf die städtischen Amtsträger und Strukturen für die sichere Aufbewahrung und den Schutz von Bargeld, auch vor Unterschlagung, denen er mehr Vertrauen entgegenbringt als den Vormündern und Pflegern.

IV. Vorbilder und Inspirationsquellen

24 Es kommen insbesondere zwei Gruppen von Vorbildern und Inspirationsquellen für die im Laienspiegel behandelten Rechtsfragen zum Umgang mit öffentlichem Gut und Geld in Betracht, nämlich zum einen Quellen des gelehrten Rechts und zum anderen – weil es sich bei dem hier behandelten Abschnitt um einen Ausschnitt aus dem stadtrechtlichen Teil handelt – die Stadtrechte und insbesondere zeitgenössische Stadtrechtsreformationen.[26] Ausdrückliche Bezüge finden sich freilich nur zu Quellen des gelehrten Rechts.

---

[24] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben*, folio 27 verso.

[25] *Tengler*, Der neü Laienspiegel, 1511, folio 27 verso.

[26] Zum Begriff und Überblick *Deutsch*, Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreformation, in: Deutsch, Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen, 2021, S. 11 ff., 35 ff.

1. Quellen des gelehrten Rechts

Im Corpus iuris civilis finden sich etliche Stellen, die vom Umgang mit öffentlichen Sachen und der Verwaltung und Buchführung öffentlicher Gelder handeln. Ein prominenter Programmsatz steht schon weit am Anfang der Institutionen: **25**

„Universitatis sunt, non singulorum, veluti quae in civitatibus sunt theatra, stadia et similia et si qua alia sunt communia civitatium."[27]

Danach gehört der Allgemeinheit, nicht Einzelnen, was sich in den Städten befindet (in civitatibus sunt). Neben den genannten Beispielen wie Theater und Stadien gilt dies für alle gemeinschaftlichen Dinge in Stadtgemeinden (communia civitatium). Dass sich Tengler bei der Überschrift im Laienspiegel *Von der Stet gemainem gut* an den „communia civitatium" der Institutionen orientiert hat, ist zumindest möglich. **26**

Ganz am Ende der Institutionen findet sich in den Strafvorschriften ein Hinweis auf eine Lex Iulia de residuis, zu Deutsch wohl Lex Iulia „über nicht gehörig verwendete öffentliche Gelder".[28] „Residuae" meint öffentliche Gelder, die von ihrem Empfänger zurückbehalten, nicht verwendet oder nicht bei der Staatskasse abgeliefert worden sind.[29] Die Institutionen erläutern dazu, dass dieses Gesetz besondere Fälle behandelt und, anders als z. B. eine kurz zuvor genannte Lex Iulia über die Veruntreuung öffentlichen Gutes,[30] nicht den Verlust des Lebens androht, sondern diejenigen, die Gebote nicht achten, anderen Strafen unterwirft. **27**

Fragmente der Lex Iulia de residuis sind erhalten in Digesten 48.13, insbesondere in leges 2, 5, 10 und 12. Tathandlung ist u. a. die Nichtverwendung öffentlicher Gelder für den dazu bestimmten Zweck.[31] Ausdrücklich als weitere Tat- **28**

---

[27] Institutionen 2.1.6.: „Der Gesamtheit, nicht einzelnen Menschen, gehört das, was sich in den Städten befindet, wie beispielsweise Theater, Rennbahnen sowie ähnliche Einrichtungen und was es sonst an gemeinschaftlichen Dingen in Stadtgemeinden gibt"; Übersetzung nach *Behrends* et al., Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. I, 2. Aufl. 1997.

[28] Institutionen 4.18.11; Übersetzung nach *Behrends* et al., Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. I, 2. Aufl. 1997; *Amielańczyk*, Peculatus, 2012, S. 21 f.

[29] *Wissowa*, Paulys Realencyclopädie, Bb. I A, 1, 1914, S. 622.

[30] Vgl. Institutionen 4.18.9: „Die Lex Iulia über die Veruntreuung öffentlichen Gutes bestraft diejenigen, die öffentliche, sakrale oder zum Grabgut gehörende Gelder oder Sachen an sich genommen haben. Wenn es aber Richter sind, die während ihrer Amtszeit öffentliche Gelder unterschlagen haben, werden sie mit dem Tode bestraft, …"; Übersetzung nach *Behrends* et al., Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. I, 2. Aufl. 1997.

[31] Digesten 48. 13. 2: „Paulus libro undecimo ad Sabinum. Lege lulia de residuis tenetur, qui publicam pecuniam delegatam in usum aliquem retinuit neque in eum consumpsit."; „Paulus im 11. Buch zu Sabinus. Nach dem julianischen Gesetz über nicht gehörig verwendete öffentliche Gelder macht sich derjenige strafbar, der öffentliche Gelder, die für einen bestimmten Zweck bestimmt sind, zurückbehält und sie nicht für diesen Zweck verwendet.", Übersetzung angelehnt an *Pokol* et al., Digesta – in deutscher Übersetzung, 2022; ähnlich Digesten 48.13.5 principium, §§ 1–3.

handlung der Lex Iulia de residuis genannt sind auch Fehlbuchungen in öffentlichen Registern („in tabulis publicis"), insbesondere Löschungen und unrichtige Eintragungen, und ähnliche Taten.[32]

29 Die Lex Iulia de residuis, die vermutlich 8 v. Chr. erlassen worden ist, hatte wahrscheinlich den Zweck, besondere, mildere Vorschriften für die darin genannten Delikte einzuführen.[33] Es handelte sich wohl um eine Abschwächung der Lex Iulia de peculatu (= Veruntreuung öffentlicher Gelder), die – zunächst nur für das Vermögen der Stadt Rom – die Veruntreuung als crimen einordnete und Strafen, u. a. Verbannung und Vermögensverlust, vorsah.[34] Die Lex Iulia de residuis sah als Regelstrafe hingegen nur einen Strafzuschlag von einem Drittel der Schuldsumme vor.[35] Überdies wurde ein abtretender Magistrat[36] hinsichtlich desjenigen Betrags, den er aufgrund der Lex Iulia de residuis schuldet, wenn er dies anerkennt, zunächst während eines Jahres nur als einfacher Staatsschuldner behandelt, musste also keine weitere strafrechtliche Sanktion befürchten.[37] Schon das Corpus iuris civilis enthielt also etliche Rechtssätze, auf die Tengler seine Ausführungen hätte stützen können. Diese Stellen führt Tengler aber gerade nicht an.

2. Ausdrückliche Bezüge auf das gelehrte Recht

30 In dem Abschnitt *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben* finden sich am Rand Allegationen, die erkennbar auf Quellen des gemeinen Rechts verweisen, aber – wie bei Allegationen häufig – nicht alle oder nicht zweifelsfrei aufzulösen sind.[38] Auf der Höhe der Eingangssätze steht am Rand beispielswei-

---

[32] Digesten 48.13.10: „Idem [=Venuleius Saturninus] ex libro tertio iudiciorum publicorum […] § 1 Eadem lege tenetur, qui quid in tabulis publicis deleverit vel induxerit."; „Derselbe [=Venuleius Saturnius] aus dem 3. Buch der Öffentlichen Anklagen. […] § 1 Wer etwas aus den öffentlichen Registern löscht oder etwas einfügt, ist nach diesem Gesetz haftbar.", Übersetzung angelehnt an *Pokol* et al., Digesta – in deutscher Übersetzung, 2022; Digesten 48.13.12 principium und § 1: „Marcianus libro primo iudiciorum publicorum. Hac lege tenetur, qui in tabulis publicis minorem pecuniam, quam quid venierit aut locaverit § 1 scripserit aliudve quid simile commiserit."; „Marcianus im 1. Buch der Öffentlichen Anklagen. Nach diesem Gesetz macht sich derjenige strafbar, der einen geringeren Betrag als den Erlös aus einem Verkauf oder einer Verpachtung in die öffentlichen Register einträgt oder der ein anderes Vergehen dieser Art begeht.", Übersetzung angelehnt an *Pokol* et al., Digesta – in deutscher Übersetzung, 2022.

[33] Codex 4.18.11; Digesten 48.13.2; 5 principium § 2; 11.6.

[34] *Amielańczyk*, Peculatus, 2012, S. 17, 21 ff.

[35] Digesten 48.13.5.2.

[36] Zur grundsätzlich nur erst nach Ablauf der Amtszeit eines Magistrats möglichen zivil- und strafrechtlichen Verfolgung wegen Veruntreuung oder Schadensverursachung (und zum weitgehenden Ausschluss der Verfolgung während der Amtszeit) *Kunkel/Wittmann*, Die Magistratur, 1995, S. 259 ff., 265 ff.

[37] Digesten 48.9.6.

[38] Für wertvolle Hilfe bei der Auflösung der Allegationen danke ich insbesondere der Bibliothekarin des European Legal Studies Institute *Dr. Magda Schwandt*.

se eine Verweisung auf eine Lex *si is…* und auf (vermutlich) Bartolus. Gemeint sein könnte eine Stelle im 20. Buch der Digesten von Marcian, die mit „Si is qui bona rei publicae iure administrat …" beginnt und davon handelt, dass jemand, der öffentliche Sachen verwaltet, dafür Gelder erhält.[39] Dort findet sich auch ein Hinweis auf eine Lex „civitas", womit eine Ulpian-Stelle aus dem 12. Buch der Digesten gemeint sein könnte, die mit „Civitas" beginnt und in der es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Staat durch die Hingabe von Geld, das für die Staatszwecke bestimmt ist, gebunden wird.[40]

Auf Höhe des zweiten Satzes (*Auff das sy nit zu abfall komen …*) findet sich **31**
u. a. ein Hinweis auf eine Lex *bo.*; dies könnte evtl. auf die Ulpian-Stelle „Bona civitatis…"[41] im 50. Buch der Digesten verweisen, die klarstellt, dass nur diejenigen Güter öffentliche Güter sind, die dem römischen Volk gehören.

Auf der Höhe des Satzes *Aber nit macht haben …* wird am Rand auf R.offici- **32**
ales.de epi.et *cle.* verwiesen, also wohl auf „Regulae officiales de episcopis et cleris". Damit könnte schlicht Buch 1 des Codex Justinianus gemeint sein, das die Konstitutionen zum Kirchenrecht enthält, darunter, neben vielem anderen, auch Regeln für den Umgang mit Kirchengut, das ebenfalls als öffentliches Gut angesehen werden kann.[42]

Es fällt auf, dass solche Allegationen, soweit sie überhaupt richtig aufgelöst **33**
sind, allenfalls einen losen Bezug zu den im Text des Laienspiegels behandelten Materien haben und dass Tengler nicht auf die oben beispielhaft genannten Stellen aus dem Corpus iuris civilis verweist, die gleiche oder ähnliche Regeln wie im Laienspiegel enthalten. Die von Tengler im Laienspiegel formulierten Regeln sind offenbar nicht aus dem gelehrten Recht hergeleitet, obwohl dies, nicht zuletzt bei den Digestenstellen über Haushaltsführung und Register, sehr nahe gelegen hätte. Es kann deshalb vorsichtig vermutet werden, dass Tengler diese Stellen in den Digesten nicht kannte.

---

[39] Digesten 20.1.11: „Marcianus libro singulari ad formulam hypothecariam. Si is qui bona rei publicae iure administrat mutuam pecuniam pro ea accipiat, potest rem eius obligare."; „Marcian in der Einzelschrift über die Pfandklage. Wenn derjenige, der das Vermögen einer Gemeinde befugtermaßen verwaltet, für diese ein Darlehen aufnimmt, kann er eine ihr gehörende Sache verwerten."; Übersetzung nach *Behrends* et al., Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. III, 1999.

[40] Digesten 12.1.27: „Idem libro decimo ad edictum. Civitas mutui datione obligari potest, si ad utilitatem eius pecuniae versae sunt: alioquin ipsi soli qui contraxerunt, non civitas tenebuntur."; „Derselbe im 10. Buch zum Edikt. Eine Stadtgemeinde kann durch Hingabe eines Darlehens verpflichtet werden, wenn das Geld zu ihrem Nutzen verwendet worden ist. Andernfalls haften nur diejenigen, die den Vertrag geschlossen haben, nicht die Gemeinde."; Übersetzung nach *Behrends* et al., Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. III, 1999.

[41] Digesten 50.16.15: „Ulpianus libro decimo ad edictum. Bona civitatis abusive ‚publica' dicta sunt: sola enim ea publica sunt, quae populi Romani sunt."; „Ulpian im 10. Buch zum Edikt. Die Güter des Gemeinwesens werden fälschlicherweise ‚öffentlich' genannt: denn öffentlich sind nur diejenigen, die dem römischen Volk gehören."

[42] Vgl. nur Codex 1.3.26.

34 Die von Tengler am Seitenrand angebrachten Allegationen müssen deshalb eine andere Funktion haben. Jedenfalls im hier behandelten Abschnitt *Von der Stet gemainem gut einnemen und außgeben* ergibt sich aus den Allegationen auf einer sehr allgemeinen Ebene jedenfalls, dass auch das gelehrte Recht öffentliche Sachen kannte und dass die Amtsträger, denen die öffentlichen Sachen anvertraut sind, besondere Pflichten im öffentlichen Interesse hatten. Die Allegationen stützen also immerhin den Grundsatz, dass es überhaupt öffentliche Sachen gibt und dass die Verwalter der öffentlichen Sachen diese für die öffentlichen Zwecke einsetzen müssen. Ihre Funktion scheint deshalb gewesen zu sein, den im Laienspiegel formulierten Regeln ganz grundsätzlich die Legitimation zu verleihen, dass sie im Einklang mit dem gelehrten Recht stehen.

3. Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen

35 Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, liegt nahe, dass Tengler auch zeitgenössische Stadtrechte und insbesondere die zur Zeit der Abfassung vorliegenden Drucke von Stadtrechtsreformationen kannte. In Betracht kommen etwa die Kölner Statuten von 1437, die Nürnberger Reformation von 1479/1484, die Stadtrechte von Stuttgart 1492, Tübingen 1493, Hamburg 1497, die Wormser Reformation von 1498 und die Frankfurter Reformation von 1509.[43] Eine Stichprobe anhand greifbarer Digitalisate bzw. Drucke zeigt jedoch, dass in den Stadtrechtsreformationen nicht einmal ansatzweise vergleichbare Regelungen zum Umgang mit öffentlichen Gütern und Geldern aufgezeichnet sind. Es finden sich jedoch vergleichbare Regelungen zur Vormundschaft, die – soweit ersichtlich – das gemeine Recht wiedergeben.[44] Im Zusammenhang damit ist auch die Anlage von Registern und die Rechnungslegung durch Vormünder behandelt, wobei die Regeln in Detailtiefe und Präzision deutlich hinter den Regelungen zu Verwaltung und Rechnungslegung bei Vormundschaften im Laienspiegel zurückbleiben.[45] Eine vergleichbare Regel über die Handhabung von Bar-

[43] Überblick bei *Deutsch*, Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreformation, in: Deutsch, Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen, 2021, S. 11 ff.

[44] Dazu auch *Repgen* (§ 2), Rn. 44.

[45] Beispiele: Der 18. Titel der Nürnberger Reformation von 1479/1484 enthält „Gesetze von dem Inventary", das bei Vormundschaften aufzustellen ist, mit einigen rudimentär skizzierten Pflichten des Vormunds; Gesetze der Newen Reformacion der Stat Nuremberg Nach crist gepurt Tausent vierhundert Und in dem newn undsibentzigsten Iare furgenomen (gedruckt 1484). Die Wormser Reformation von 1498 enthält im ersten Teil des vierten Buches recht ausführliche Regelungen über die Vormundschaft, aber nur einen kurzen wenig konkreten Titel X über die Rechnungslegung des Vormunds; Der Statt Wormbs Reformation, Transkription bei *Kunkel*, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Halbband, 1936, S. 141. In der Frankfurter Reformation von 1509 gibt es die Abschnitte „De Tutelis" und „De Curatoribus" mit weitschweifigen Regeln über die Auswahl von Vormündern und deren Pflicht, ein Vermögensverzeichnis („Inventarium") anzulegen, Rechnung zu legen etc., Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509, folio 32 recto, folio 33 verso.

geld des Mündels[46] findet sich dort – soweit ersichtlich – nicht. Erst recht nicht finden sich dort allgemeine, von der Vormundschaft losgelöste Regeln über die Verwaltung städtischer Güter und Gelder. Tenglers Regeln scheinen also weit über den Stand der gedruckten Stadtrechte seiner Zeit hinaus zu treten.

V. Fazit

Die Grundsätze für den Umgang mit öffentlichen Gütern und städtischen Finanzen, die im Laienspiegel aufscheinen, sind nicht völlig neu. Im römischen Recht finden sich viele Stellen, aus denen sich ergibt, dass öffentliches Gut und Geld gut verwaltet werden muss. Auch die Gründe dafür, insbesondere Vermeidung von Abhandenkommen und Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung, finden sich schon in den antiken Quellen. Ebenso lässt schon das römische Recht das Prinzip der verlässlichen Haushalts- und Buchführung in öffentlichen Registern erkennen. Ob Tengler die einschlägigen Quellen des gelehrten Rechts überhaupt gekannt hat, ist zweifelhaft. Ausdrücklich darauf verwiesen hat er nicht. Dennoch war es ihm erkennbar wichtig, Verbindungen zum gelehrten Recht aufzuzeigen. Die Verweisungen auf das gelehrte Recht beschränken sich aber, soweit sie auflösbar waren, auf sehr allgemeine Regelungen wie z. B., dass es öffentliche Sachen und Gelder gibt, dass diese gut verwaltet und dass sie für die öffentlichen Aufgaben und Zwecke verwendet werden müssen. **36**

Über den Stand des gelehrten Rechts tritt Tengler insbesondere dadurch hinaus, dass er den übergreifenden Zweck der Regeln über öffentliche Güter und Gelder deutlicher hervorhebt, indem er schon im ersten Satz einen seiner Zentralbegriffe verwendet: Mit dem öffentlichen Gut und Geld muss „gute Ordnung“ gehalten werden. Wie schon die Vorreden des Laienspiegels zeigen, ist diese gute Ordnung nicht nur ein bloß fiskalischer oder rechtlicher Grundsatz, sondern ein fundamentales rechtliches wie theologisches Prinzip. Gute Ordnung zu halten ist der gebotene menschliche Beitrag zur Verwirklichung der göttlichen Heilsordnung.[47] **37**

Stärker als die Quellen des gelehrten Rechts betont Tengler die Fremdnützigkeit der guten Verwaltung öffentlicher Güter und Gelder als Dienst für die Bevölkerung. Das gemeine Volk, das die Steuern zahlt, soll vor unnötigen Steuern geschützt werden und nicht Argwohn gegen die Obrigkeit entwickeln, sondern in die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der öffentlichen Mittel vertrauen können. Dieser Gedanke könnte auch dadurch gefördert worden sein, **38**

[46] Dazu oben unter III. 8. (Rn. 23).

[47] Vgl. nur die Vorrede *Tengler*, Der neü Laienspiegel, 1511, Argument, Bl. 3 (die Seiten sind nicht paginiert); dazu näher *Repgen* (§ 2), Rn. 1 f.

dass Tengler hier, wie die Überschrift besonders deutlich macht, Regeln primär für Städte und weniger für Territorien[48] formuliert. Wegen der städtischen Autonomie und der Partizipationsmöglichkeiten der Bürger an der Stadtregierung kam es besonders darauf an, dass die Stadt mit den öffentlichen Gütern und Geldern transparent und vertrauenserweckend umging. Auch zeigen sich im Laienspiegel Auswirkungen von städtischer Autonomie, die es in der Antike in dieser Form nicht gegeben hat. Die städtischen Organe werden eingesetzt, um die gute Verwaltung abzusichern. So sollen die ehrbaren, vertrauten, fähigen, treuen und sorgfältigen Männer im Sinne einer Bestenauslese vom Rat, mit Wissen der Bürgermeister und des Stadtschreibers ausgewählt werden. Ungewöhnliche Ausgaben, Steuernachlässe oder -stundungen bedürfen der Zustimmung der Obrigkeit oder des Rats.

39 In vielem sind Tenglers Regeln über den Umgang mit öffentlichen Gütern und vor allem Geldern wohl ohne Vorbild. Eingeflossen sind erkennbar die umfangreichen Erfahrungen, die Tengler im Laufe seiner Karriere in Ämtern als Stadtschreiber oder Landvogt gemacht hat. Tengler selbst sagt in den Vorreden, dass er für den Laienspiegel – neben rechtmäßigen Ordnungen und Satzungen – auch *gewonliche ubungen* herangezogen hat,[49] worunter er möglicherweise nicht nur Gewohnheitsrecht, sondern auch Bräuche und Gewohnheiten verstanden hat.

40 Der klare Gedankengang und die anschaulichen, eingängigen Formulierungen zielen darauf, unmittelbar für die Praxis der Amtsträger nützliches Handlungswissen zu vermitteln und zugleich als Nachschlagewerk zu dienen. Diese Praxisorientierung zeigt sich auch darin, dass Tenglers Werk im Stil deutlich von den Quellen des gelehrten Rechts abweicht, indem er die Regeln nicht aus einer Strafrechtsperspektive formuliert, die verbotene Handlungen und die darauf stehenden Sanktionen beschreibt. Tengler formuliert stattdessen Handlungsgebote. Statt Sanktionen anzudrohen, wirbt er mit didaktisch-pädagogischem Geschick für die gute Verwaltung von öffentlichen Gütern und Geldern als Beitrag zum Gemeinwohl und damit der Verwirklichung der göttlichen Heilsordnung. Dabei formuliert Tengler Grundsätze der öffentlichen Haushaltsführung, die bis heute Geltung beanspruchen können.

---

[48] Jedoch macht schon der erste Satz, in dem neben Städten und Märkten auch Fürsten und Herren genannt sind, deutlich, dass Tengler seine Regeln grundsätzlich auch für Territorien angewendet wissen will.

[49] *Tengler*, Der neü Laienspiegel, 1511, Argument, Bl. 3 (die Seiten sind nicht paginiert).

Quellen- und Literaturverzeichnis

Amielańczyk, *Krzysztof*, Peculatus – Several Remarks on the Classification of the Offence of Embezzlement of Public Funds in Roman Law, Studia Ceranea 2 (2012), 11–25.

Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Bethold/Seiler, Hans Hermann (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. I: Institutionen, 2. Aufl. Heidelberg 1997.

dies. (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. III: Digesten 11–20, Heidelberg 1999.

Burret, Gianna, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 277–293.

Der Statt Wormbs Reformation (o.J.) [1498] Nachdruck: Köbler, Gerhard (Hrsg.), Der Statt Wormbs Reformation, Gießen 1985.

Deutsch, *Andreas*, Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreformation, in: ders. (Hrsg.), Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen, Heidelberg 2021, S. 11–130.

Die Reichskammergerichtsordnung vom 7. August 1495; aus dem Frühneuhochdeutschen übertragen von Ralph Glücksmann, abrufbar unter: https://ra.smixx.de/media/files/Reichskammergerichtsordnung-1495.pdf (Abruf am 21.8.2024).

Gesetze der Newen Reformacion der Stat Nuremberg. Nach crist gepurt Tausent vierhundert Und in dem newn undsibentzigsten Iare furgenomen; o.O., o.J. (Druck von 1484); Nachdruck: Köbler, Gerhard (Hrsg.), Reformation der Stadt Nürnberg, Gießen 1984.

Kunkel, Roland/Wittmann, Roland (Hrsg.), Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik – Zweiter Abschnitt: Die Magistratur, fortgeführt von Galsterer, Hartmut/Meier, Christian/Wittmann, Roland, München 1995.

Kunkel, Wolfgang (Hrsg.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Erster Halbband: Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936.

Laufs, Adolf, Zeit des Umbruchs – Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 43–53.

Pokol, Béla/Pokol, Ágnes/Czekes-Pokol, Vera, Digesta – in deutscher Übersetzung, Übersetzung vom Englischen ins Deutsche durch deepl translator (basierend auf der Ausgabe von 1932 von S. P. Scott), Szödliget 2022, abrufbar unter: http://jesz.ajk.elte.hu/digesta_deutcher.pdf (Abruf am 21.8.2024).

Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509; Nachdruck: Köbler, Gerhard (Hrsg.), Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509, Gießen 1984.

Schuhmann, Eva, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern" – Das Bild des Juristen im Zeitalter der Professionalisierung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 433–473.

Seitz, Reinhard H., Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchtstädt a.d. Donau und Verfasser des „Laienspiegels" von 1509, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Stolleis, *Michael*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600 bis 1800, München 1988.

Tengler, Ulrich, Der neü Laienspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augsburg 1511.

Wissowa, Georg (Hrsg.), Paulys Realencyclopädie, Bb. I A, 1, Stuttgart 1914.

§ 5 „Gewerbe“ in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel – Vom gemain Nutz und der guten Ordnung zur Pollicey

Stephan Meder

Der erste Teil von Ulrich Tenglers Laienspiegel enthält eine ganze Reihe von Vorschriften über den Betrieb und die Ordnung des Gewerbes. Sie sind gemischt mit allgemeinen Verhaltensnormen, deren Eigenart darin besteht, dass sie weder auf einen Rechtskonflikt noch auf eine Anwendung vor Gericht zielen. Im Kern handelt es sich um eine Materie, die schon bald Eingang in die Reichspolizeiordnungen finden wird. So gebührt Ulrich Tengler das Verdienst, mit den Abschnitten über das Gewerbe innerhalb des Laienspiegels zwei Jahrzehnte vor Verabschiedung der ersten Reichspolizeiordnung (1530) den Prototyp einer Ordnung der „guten Policey“ geschaffen zu haben.

I. Einleitung 124
II. Überblick über die einzelnen Ordnungsfelder 124
1. Mülwercke 125
2. Beckenwerke, Metzger und Fleischhacker 127
3. Schödlicher Wein gemächthalben 128
4. Spil und zutrincken 129
5. Kramer und Apotecker 130
6. Von verderblicher Überflüssigkait im Allgemeinen und unzimblichen handtierungen im Besonderen 131
7. Jarmärckte und kauffleute 132
8. Zölle 133
III. Leitbilder politischen Handelns im Laienspiegel 135
1. Die Abschnitte über das „Gewerbe“ als Prototyp einer frühneuzeitlichen Polizeiordnung? 135
2. Oberkaiten als Adressaten der in den Abschnitten über das „Gewerbe“ versammelten Normen? 137
3. „Sozialdisziplinierung“ – ein Ziel von Tenglers Regelungsprogramm? 138
IV. Resümee 140
Quellen- und Literaturverzeichnis 140

I. Einleitung

1 Im Laienspiegel[1] hat Ulrich Tengler Normen unterschiedlichster Provenienz versammelt. Der Untertitel *von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen Regimenten* darf nicht zu der Annahme verleiten, es handele sich nur um Bürgerliches Recht und Strafrecht. Das öffentliche Recht spielt ebenfalls eine wichtige Rolle.[2] Der Laienspiegel will das ganze Gebiet abdecken und enthält daher auch Regeln über die wichtigsten Gewerbearten, das stehende Gewerbe und das Marktgewerbe.[3] Damit aber nicht genug: Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass der Laienspiegel auch Lastern und Untugenden entgegenwirken möchte und sie zu ‚zivilisieren‘ sucht. Im Kern handelt es sich bei den Abschnitten über das Gewerbe um einen Komplex von Normen und sozialen Verhaltensregeln, die einige Jahrzehnte später von den Reichspolizeiordnungen aufgegriffen und dort eine spezialgesetzliche Formulierung erfahren werden.

II. Überblick über die einzelnen Ordnungsfelder

2 Der Begriff „Gewerbe“ hängt mit „Erwerb“ zusammen und wird in der Moderne gemeinsam mit dem Handel „gegen Landwirtschaft“ abgegrenzt.[4] In einem engeren Sinne kann Gewerbe aber auch in Gegensatz zum Handel treten, indem das produktive Element aus dem Handel herausgenommen und als „Bestimmungsmerkmal“ allein dem Gewerbe zugewiesen wird.[5] Es gibt also verschiedene Definitionen des Gewerbebegriffs und schon ein kurzer Blick auf die im Laienspiegel erörterten Fallgruppen zeigt, dass sich Tengler keineswegs auf produktive Tätigkeiten beschränkt, sondern auch den Handel einschließt und teilweise sogar Themen erörtert, die als bloße Verhaltensanweisungen weder speziell dem Gewerbe noch dem Handel unterfallen.

3 Der Grund hierfür liegt darin, dass der um 1500 noch nicht gebräuchliche Begriff der „guten Policey“ den gemeinsamen Nenner bildet, worauf Tenglers

---

[1] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Königklich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht und anderm antzaigen, Augsburg 1511.

[2] Siehe nur die Ergänzung der ersten Fassung des Laienspiegels von 1509 um die Texte der *guldin Bulla, Königklich reformation Landfriden* etc. in der zweiten Ausgabe von 1511 (dazu noch unten III.).

[3] Dabei handelt es sich um einen Komplex, der mit den Mühlen und Bäckereien beginnt und mit den Jahrmärkten, Kaufleuten und Zöllen seinen Abschluss findet (*Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 34–42). Die Mühle wäre ein Beispiel für ein stehendes Gewerbe, der Jahrmarkt eines für ein Marktgewerbe.

[4] Gewerbe, in: *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, abrufbar unter https://www.dwds.de/wb/dwb/gewerbe (Abruf am 21.8.2024).

[5] Gewerbe, in: *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch (Fn. 4).

Äußerungen über den Betrieb von Mühlen, Bäckereien, Metzgereien und Gastwirtschaften, über Kleidung und Gotteslästerung, über Wein, Zutrinken, Spiel und Wucher, über Jahrmärkte, Kaufleute, Zölle und dergleichen zu bringen wären. Auf die rechtspolitischen und staatsphilosophischen Grundlagen der im Laienspiegel versammelten Regelungen und Verhaltensanweisungen wird nach dem folgenden Überblick über die einzelnen Ordnungsfelder zurückzukommen sein.[6]

1. Mülwercke

Was die Gewerbe im engeren Sinne angeht, so behandelt Tengler an erster Stelle 4
das *Mülwerck* als das vielleicht wichtigste Mittel zur Produktion von Nahrung in einer Gesellschaft, in welcher das Bauerntum mit Viehzucht und Ackerbau die wirtschaftliche Grundlage bildet.[7] Seine Ausführungen zum Thema leitet er denn auch mit den Worten ein: *Als die getraydfrücht durch würckunng der mülen zum Brot und ander Speis gemaln*.[8] Die Mühle ist aus Sicht von Tengler also eine gewerbliche Anlage, welche dazu dient, die verschiedenen Getreidesorten – Weizen, Roggen oder Dinkel – zu Mehl zu verarbeiten, um vor allem das Grundnahrungsmittel *Brot*, aber auch *ander Speis*, etwa süßes Backwerk, herzustellen. Juristische Probleme resultieren daraus, dass der Betrieb einer Mühle mit Risiken für die Allgemeinheit verbunden ist – dass eine mangelnde Pflege

[6] Siehe unten III. Tengler hat den Begriff der *Pollicey* bzw. der *Polliceyen* wiederholt zum Einsatz gebracht (vgl. z. B. Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 verso/recto). Das Wort Polizei wird in Deutschland erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, und zwar überaus selten und nur sporadisch, gebraucht, *Segall*, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnung von 1530, 1548 und 1577, 1914, S. 11–34 (im Abschnitt über „die Einführung des Wortes Polizei in die deutsche Rechtssprache"); *von Unruh*, Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, 1983, S. 388–391. Es darf vermutet werden, dass der Laienspiegel als ein hierzulande auf dem Buchmarkt überaus erfolgreiches Rechtsbuch erheblichen Anteil an der Verbreitung des Wortes „Polizei" hatte, vgl. nur *Künast*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel" in Augsburg und Straßburg, 1509–1560, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 139–162. Urkunden, Anordnungen oder sonstige Schriftwerke, die den Terminus vor 1500 vereinzelt zum Einsatz brachten, hatten jedenfalls keine auch nur annähernd vergleichbare Verbreitung gefunden. Letztlich wird das Wort auf die altgriechische *polis* bzw. *politeia* und das Verb „polizeyn" im Sinne von „eine Stadt bauen" als „Grundwort" zurückgeführt, *von Unruh*, Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, 1983, S. 390 (dazu noch unten III.1.).

[7] Über ein Rad angetriebene Mühlen gab es schon in der Antike. Das berühmte Rechtssprichwort ‚wer zuerst kommt, mahlt zuerst' (vgl. Sachsenspiegel, Landrecht II 59, § 4), zeugt von der wichtigen Rolle, die Mühlen im Mittelalter spielten. Der zwischen 1771 und 1781 geführte Müller-Arnold-Prozess vermittelt einen Eindruck von der großen Bedeutung, die (die in Preußen seit 1845 der Gewerbeordnung unterstellten) Mühlen auch im ausgehenden 18. Jahrhundert hatten. Noch heute ist „Müller" einer der häufigsten deutschen Familiennamen, siehe den Artikel „Mühle, Mühlenrecht" von *Lück*, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2016, Sp. 1656–1662.

[8] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 35 recto.

der Technik, Fehler der Bedienung, unzulänglicher Schutz vor *ungewitter* oder überhaupt jede unsachgemäße Behandlung dem *gemeinen nutz* zuwiderlaufen und zu *schaden* führen können.[9] Diese Gefahren bieten den Anlass für einen *unnderricht, daraus man an jeden ennden des fügklicher ordnungen mag für zunemen haben*.[10]

Das *Mülwerck* nimmt, wahrscheinlich auf Grund seiner elementaren Bedeutung für die Versorgung der frühneuzeitlichen Gesellschaft, den mit Abstand breitesten Raum in Tenglers Ausführungen über das Gewerbe ein. Im Hintergrund steht ein der Grundherrschaft entsprungenes Mühlenrecht, welches darin seinen Ausdruck findet, dass *ain jeder Müller* seiner *Herrschaft* [...] *zu entrichten* verpflichtet ist, was *er nach altem herkommen* schuldet.[11] Das *Mülwerck*, welches der Laienspiegel ins Auge fasst, ist eine durch Wasserkraft betriebene Getreidemühle. Die zahlreichen und zum Teil sehr detaillierten Äußerungen über das Reinigen, Instandhalten, Saubermachen, Warten oder Wässern lassen vermuten, dass Tengler nicht nur mit den komplizierten technischen Abläufen beim Betrieb von Mühlen gut vertraut war, sondern ihm auch die normativen Defizite klar vor Augen standen. Der ebenso höflich wie entschieden vorgetragene Appell an die Obrigkeit zu Aufsicht und Kontrolle erscheint daher nur folgerichtig: *Als die oberkeit durch die sj je zuzeitten darüber verordnen wol ermessen mögen, sovil dem gemainem nutz not und dienstlich sein will*.[12]

---

[9] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 34 verso und 35 recto.

[10] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 35 recto.

[11] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 35 recto. Dass das Mühlenrecht des Mittelalters und der Frühen Neuzeit weitgehend auf Gewohnheitsrecht beruht, hat *Lück*, Mühle, Mühlenrecht (Fn. 7), Sp. 1659, zu Recht hervorgehoben. Tengler betont zwar wiederholt, das Recht des Laienspiegels u. a. aus Gewohnheiten bzw. gewöhnlichen Übungen gezogen zu haben. Um welche Übungen es sich dabei konkret handeln könnte, hat er aber nicht gesagt. Es mag „*ius civile*“ oder „*ius civitatis*“ genannt worden sein, war im Kern aber „*ius non scriptum*“ (in Form von autonomem Recht): *Schlesinger*, Forum, Villa Fori, Ius Fori, in: Stoob, Altständisches Bürgertum, Bd. I, 1978, S. 304, 323. Zur „Autonomie“ als Quelle ungeschriebenen Rechts: *Meder*, Ius non scriptum, 2. Aufl. 2009, S. 47–71. Zum (schon im 19. Jahrhundert diskutierten) Problem, die Quellen des Laienspiegels ausfindig zu machen: *Kannowski*, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Ulrich Tenglers Laienspiegel (Fn. 6), S. 211–231. Es ist bemerkenswert, dass Tengler in diesem Zusammenhang auch von „Vogtrechten“ spricht (Der neü Layenspiegel, 1511, folio 35 recto). Dies gibt Anlass zu der Annahme, dass er auch während seiner Tätigkeit als Landvogt mit dieser Materie in Berührung gekommen ist, vgl. *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55–98. Zu den Verbindungen von Grundherrschaft und Markt bzw. Gewerbe siehe *Beyerle*, Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden, in: Stoob, Altständisches Bürgertum, Bd. I, 1978, S. 39–76, 39–49.

[12] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 verso. Darauf, dass sich Tengler immer wieder an die „oberkeit“ wendet, dass er, modern gesprochen, intermediäre bzw. (autonome) örtliche Gewalten auffordert, Missstände zu beseitigen und insoweit politische Ziele verfolgt, ist unten (III.2.) noch zurückzukommen.

2. Beckenwerke, Metzger und Fleischhacker

Über das *Mülwerck* hinaus enthält der Laienspiegel auch Vorschriften über das **6**
Backen von Brot, oder in Tenglers Sprache, das *beckenwerck*.[13] Ein Problem sieht Tengler, von Fragen der Zubereitung und des Geschmacks einmal abgesehen, vor allem darin, dass das Brot nicht die erforderliche Größe aufweisen und der Bäcker beim Gewicht manipulieren könnte. Zur Kontrolle sollen daher *verstenndig leütt darüber verordnet werden*, die das *brot zu jeden zeittn besichten und schätzen*.[14] Und *dieselben schätzer mögen auch die brot nach irem guten ansehen etwo auffbrechen oder schneyden*.[15] Welche Folgen eine Abweichung von den üblichen Maßen und Gewichten oder ein sonstiger Verstoß gegen Regeln über ein zum Verkauf angebotenes Brot genau haben kann, bleibt zwar offen. Tengler lässt aber keinen Zweifel darüber, dass Zuwiderhandlungen *mitt gebürlicher straff* geahndet werden müssen.[16]

Es folgen Ausführungen über die *Metzger unnd flaischhacker*, deren Tätigkeit **7**
für Menschen von Bedeutung ist, die *zuzeiten ir speiß und narung vom flaisch haben*.[17] Nicht anders als die Bäcker neigen auch Metzger dazu, ihr Gewerbe *liederlich und aigennützig* zu betreiben.[18] Im Unterschied zur Herstellung von Backwaren ist die Verarbeitung von Fleisch aber mit besonderen Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung verbunden.[19] So werde nicht selten verdorbenes und frisches Fleisch *vermüscht* und so die Kundschaft über die Qualität der Ware getäuscht. Zum Schutz der *„public health"*, wie wir heute vielleicht sagen würden, ist daher eine Kontrolle all jener geboten, die sich mit der Verarbeitung von Fleisch und der Herstellung von Wurstwaren befassen – oder in Tenglers Worten, *das die Oberkaiten auch mit sondern ordnungen und straffen solich und annder gefärd fürkomen verstendig leütt verordnen* und *mit vleiß besichten und schätzen*.[20]

---

[13] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 37 recto.

[14] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 37 verso. Auf die Organisation und Tätigkeit dieser Kontrolleure ist unten (II.7.) noch zurückzukommen.

[15] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 37 verso (das Erfordernis einer öffentlichen Kontrolle hat Tengler wiederholt betont; dazu näher unten II.7.).

[16] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 37 verso.

[17] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 recto.

[18] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 recto.

[19] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 verso.

[20] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 recto (*ungesundthait vom flaisch*). Die Stelle handelt einerseits von den soeben (II.2.) erwähnten Kontrolleuren, worauf noch zurückzukommen ist (II.7.), andererseits ist sie aber auch als Aufforderung an die „Obrigkeit" zu verstehen, den Einsatz solcher Kräfte zu organisieren (vgl. II.1. a. E. und III.2.).

3. Schödlicher Wein gemächthalben

8 Einen eigenen Abschnitt bilden die Vorschriften über den Ausschank von *Wein, Medt und Bier*.[21] Hier geht es zunächst weniger um die Produktion von Gütern als um die Eindämmung von Gefahren, die mit dem Genuss von Alkohol für die allgemeine Gesundheit verbunden sind.[22] Denn, *wo ain neüwer wirt entsteet, den will ain jeder versuchn, lassen bayde ir gutte handtwerck ernider ligen und zeren biß sj verderben*.[23] Dabei wird Tengler nicht müde, vor den gesundheitlichen Risiken des *schödlichen Weins* zu warnen, wodurch *tödtlich langkwerend und unüberwindtlich kranckhaitten* entstehen: *Darum gut und ain fürsichtigkait wär, wo die oberkait sollich unmässigkeit und wirtschafften mit guten ordnugen abstellen*.[24]

9 Die Regelung der Weinherstellung gehört zu den Themen, derer sich das Heilige Römische Reich schon frühzeitig angenommen hat. Als in Straßburg auf Grund von Weinzusätzen mehrere Personen erkrankt und einige gestorben waren, erließ Friedrich III. (1415–1493) 1487 auf dem Kaiserlichen Tag zu Rothenburg ob der Tauber die sogenannte ‚Weingemächtsordnung‘, wonach es reichsweit verboten war, solche Zusätze zu verwenden.[25] Das Wort „gemächt“ hat im Neuhochdeutschen viele Bedeutungen, der Name des Gesetzes lässt aber erkennen, dass es auch ein Spezialausdruck für das „Anmachen des Weins mit Zutaten“ ist.[26] Vor diesem Hintergrund verdient Hervorhebung, dass Tengler von einem *schödlichen Wein gemächthalben* spricht.[27]

10 Offenbar will auch Tengler sagen, dass durch das „Gemächt“ eine Verfälschung des Weins bewirkt wird. Darüber hinaus scheint er an die Reichsgesetzgebung dort anzuknüpfen, wo er auf *manigerlay gesatz und ordnungn bey hohen peen und straffen im hailigen reich* hinweist.[28] Der Laienspiegel zielt also

---

[21] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 recto.

[22] Auf die viel diskutierte These, dass in den Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts neuartige staatliche Machtstrukturen ihren Ausdruck finden, die auf „Sozialdisziplinierung“ zielen, ist unten (III.3.) noch zurückzukommen, *Oestreich*, VSWG 55 (1968), 329, 337f. („Sozialdisziplinierung [...] als Fundamentalvorgang“).

[23] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 verso.

[24] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 verso (auch hier erscheint die „Obrigkeit“ als Adressat von Tenglers Ausführungen, vgl. II.1. a.E. und unten III.2.).

[25] *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 24f. – mit dem Hinweis, es handele sich hier um eines der frühesten Reichsgesetze, „die sich der Polizei zuordnen lassen“ (a.a.O., S. 24). Siehe auch *Neuhaus*, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert, 1982, S. 349–351, 476f.

[26] Vgl. die Worterklärung bei *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 300. Zu weiteren Bedeutungen siehe „Gemächt“, in: *Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. IV, 1939–1951, S. 55–58.

[27] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 verso.

[28] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 verso (genauer ausgedrückt: Tengler wird an jene *gesatz* und *ordnungen* örtlicher Gewalten gedacht haben, die der erwähnten Reichsgesetzgebung entsprungen sind).

auf das Delikt der Weinfälschung, wenn es heißt, dass, wo *soliche* [*schödliche gemächt*] *erfunden, am höchsten gestraft* werden müsse.[29] Diese Aufforderung dürfte nicht nur an ungelehrte Rechtspraktiker, sondern abermals vor allem an die Leitung der jeweils autonom operierenden Wirtschaftsverfassungen adressiert sein, was freilich erst die rund zwei Jahrzehnte später erlassene Reichspolizeiordnung von 1530 klarstellt: „Säumige Obrigkeiten sollen bestraft und vom Fiskal verfolgt werden".[30]

4. Spil und zutrincken

Ebenso missbilligt Tengler ein Verhalten, das mit *Spil und zutrincken* einher- **11**
geht.[31] Denn die *unchristlichen gotzlesterung, fluch und schwur* werden *am maysten und auffs grausamst in solchen würtsheüsern ob den Spilen unnd dem zutrincken erdacht und gebraucht*.[32] Dabei hat Tengler vor allem den *gemain arm Man* im Blick, der Gefahr läuft, mit solchen Lastern sein Leben zu ruinieren.[33]

Abermals appelliert Tengler daher an die *oberkait*, durch den Erlass von *gůten* **12**
ordnungen solchen Auswüchsen Einhalt zu gebieten.[34] Dies gelte umso

[29] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 verso. Das Verdünnen und Verfälschen des Weines ist ein Thema, das auch in der Reichspolizeiordnung von 1548 (16/1) angesprochen, aber erst in der Reichspolizeiordnung von 1577 (16/1) endgültig geregelt wird. Die Polizeiordnungen sind abgedruckt bei *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 131–271. Zur Weinfälschung siehe RPO 1548, Art. 16/1 (a. a. O., S. 188) und RPO 1577, Art. 16/1 (a. a. O., S. 236).

[30] Reichspolizeiordnung von 1530, Art. 6/4, bei *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, und 1577, 2022, S. 139. Siehe auch RPO von 1530, Art. 1/4: „gegen säumige [...] Obrigkeiten soll der Fiskal vorgehen" (a. a. O., S. 134). Die jüngeren Reichspolizeiordnungen enthalten ähnliche Bestimmungen, wobei den „Obrigkeiten" jeweils ein erheblicher Ermessenspielraum gewährt wird, z. B. RPO 1530, Art. 4/2 und 4/3, a. a. O., S. 137 (dazu noch unten III.2.).

[31] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 verso. *Zutrincken*, ursprünglich eigentlich ein „wechselseitiger Begrüßungstrunk", wird bei Tengler wohl im Sinne der „Bezeichnung für ein in Trinkzwang ausartendes Ritual" gemeint sein, siehe die Worterklärung bei *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, und 1577, 2002, S. 303. Das Zutrinken spielt auch in den Reichspolizeiordnungen eine hervorgehobene Rolle, vgl. nur Art. 8/1 der RPO von 1530, bei *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, und 1577, 2002, S. 140.

[32] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 recto. Das Verbot der „Gottslesterung" und die Folgen seiner Verletzung gehören zu den z. B. in der Reichspolizeiordnung von 1530 am ausführlichsten geregelten Gegenständen, vgl. nur Art. 1 (1–6), 2 (1 und 2) und insbesondere 8/1 mit der Feststellung, der Missbrauch des Zutrinkens habe „sich gemeret und überhandt genommen, darauß Gottslesterung, mort, todtschleg, ehebruch und dergleichen übelthaten gevolgt", bei *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, und 1577, 2002, S. 132–136, 140.

[33] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 verso.

[34] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 38 verso. Diese Aufforderung dürfte ebenfalls im Kontext mit dem bereits erwähnten Art. 6/4 der RPO von 1530 zu verstehen sein (siehe II.1. a. E., II.3. a. E. und unten III.2.). In begrifflicher Hinsicht muss interessie-

mehr, als *die schenncken vast allain auff irem aigen nutz ligen*.[35] Ihr übermäßiges Gewinnstreben bringe sie dazu, möglichst *vil vaß aus*[*zu*]*lärn, ettwo die wein mit wasser und anderm understeen zu meren*.[36] Diese Umstände nötigen die *oberkait* [...] *ordnungen und gesatz* [*zu*] *machen und handthaben in ihren Polliceyen* vorzuschreiben.[37] Tenglers Klagen über die Profitgier der Schankwirte machen einmal mehr deutlich, dass seine Vorstellungen über die Ordnung des Gewerbes an der Schwelle zum neuzeitlichen Polizeirecht liegen.[38]

5. Kramer und Apotecker

13 Einen vorläufigen Abschluss bildet der Abschnitt über das Gewerbe der *Kramer, Apotecker und Hugker*.[39] Hier stellt Tengler zunächst fest, dass *Kramer* und *Hugker in iren handtierungen und gewerben* Waren anbieten und *verkauffen, damitt sich die menschen speisen*.[40] Doch lauern auch hier vielfältige Gefahren. Denn deren Waren, Tengler nennt als Beispiele *spetzerey Confecte und ander Gewürz*,[41] werden oft nicht so sorgfältig geprüft wie dies bei Apotheken üblich sei, sofern diese mit *gelerten Arzten un andern verstendigen besetzt* seien. So komme es vor, dass gefährliche Stoffe oder gar *gifft zugeschoben* werde.[42] Auch dieses Thema findet seinen Abschluss mit einem Appell an die örtlichen Gewalten:

Darumb so will der oberkait von des gemainen nutz wegen gebürn und ain notdurfft sein, solchs alles mit gutter ordnung und verstendigen leüten fürsehen, die ain yedes be-

---

ren, dass „Polizei“ ein Synonym für das deutsche Wort „Ordnung“ ist, vgl. *Segall*, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnung von 1530, 1548 und 1577, 1914, S. 12. Tengler spricht nun wiederholt sowohl von *ordnungen* und *guten ordnungen* als auch von *Pollicey*[*en*], aber, soweit ersichtlich, noch nicht von „guter Pollicey“. Zum in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufkommenden Sprachgebrauch von „gute ordenung und pollicei“ siehe auch das Stichwort „Ordnung“, in: *Heidelberger Akademie der Wissenschaften*, Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. X, 1997–2001, S. 375, 376.

[35] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 recto.

[36] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 recto. Tengler liefert sozusagen die Motive oder Gründe, welche die Reichspolizeiordnungen einige Jahrzehnte später veranlassen, (an die örtlichen Gewalten adressierte) Vorschriften über das Verdünnen und Verfälschen von Wein aufzunehmen (siehe die Nachweise oben II.3. a. E.).

[37] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 recto.

[38] Dabei versteht sich, dass auch Schank- oder Gastwirte Gewerbetreibende sind, vgl. *Gengler*, Deutsche Stadtrechts-Altertümer, 1882, S. 171.

[39] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 recto/verso.

[40] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 recto/verso. Dem seit März 2017 im Internet frei zugänglichen „Frühneuhochdeutschen Wörterbuch“ zufolge bedeutet Hugker „brauchbarer Mann in weltlichen Geschäften, Zunftmeister“. Abrufbar unter https://www.fwb-online.de/search?q=Hugker&type=& search (Abruf am 21.8.2024).

[41] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 verso.

[42] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 verso.

sichten, erkennen und schätzen, ob es schödlich [...]*, damitt der gemain arm man nicht zuvil mög übernomen werden etc.*[43]

6. Von verderblicher Überflüssigkait im Allgemeinen und unzimblichen handtierungen im Besonderen

Der nächste Abschnitt ist mit *Von verderblicher Überflüssigkait in gemain* überschrieben, womit angezeigt wird, dass – in Form eines Einschubs – nun allgemeine Bemerkungen über die Anforderungen der Moral und das soziale Verhalten erfolgen.[44] Den Anknüpfungspunkt bildet die um 1500 in der Bevölkerung verbreitete Neigung, dass z. B. *knecht und mayd* sich *mitt beklaydung un andern irn herren und frauwen* [...] *vergleichen* wollen.[45] *Hanndtwercker, kauff und gewerb leütt* seien davon nicht ausgenommen. Weil *dadurch der gemain man in armut, auch der gemain nutz von tag zu tag abnympt*, hält es Tengler für erforderlich, dass *ain jede oberkait in iren Polliceyen solich und ander überflüssigkait mit guten ordnungen und straffen abstellet*.[46] Dabei ist vorausgesetzt, dass die Kleider-, Luxus- und Festordnungen seit jeher zu den Kernmaterien der *Polliceyen* gehören.[47] 14

Dass bei Tengler nicht von Pollicey, sondern von *Polliceyen* die Rede ist, bestätigt die These, dass Anfang des 16. Jahrhunderts fast „jede Stadt ihre eigenen Polizei-, Kleider- und Luxusordnungen" aufgestellt hatte.[48] Die Ziele dieser Regelungen, die später auch von den Reichspolizeiordnungen aufgegriffen werden, waren freilich immer die gleichen. Sie sollten in erster Linie einer „Sicherung der Rang- und Standesunterschiede unter den Bürgern und anderen Einwohnern" (vielleicht auch der Eindämmung von Sozialneid) dienen.[49] Vor diesem Hintergrund mag deutlich werden, dass sich Tenglers Darlegungen über das 15

---

[43] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 verso. Abermals tritt also die Obrigkeit als Adressat des Laienspiegels auf (siehe II.1. a. E., II.3. a. E. und III.2.). Auch das Erfordernis einer Kontrolle wird erneut hervorgehoben (vgl. II.7.).

[44] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 verso. Nach heutigen Maßstäben könnte dieser Abschnitt als Beispiel für die unsystematische Darstellung der Ordnungsfelder im Laienspiegel angeführt werden. Nur zu wahr ist der Ausspruch von *von Stintzing*: „das systematische Bedürfnis [hat] nicht den Ausschlag gegeben", Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. XLVIII.

[45] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 verso.

[46] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 39 verso. Abermals handelt es sich um jene Aufforderung, die in Art. 6/4 der RPO von 1530 eine schärfere Formulierung gefunden hat (siehe II.1. a. E., II.3. a. E. und unten III.2.).

[47] Das Thema hatten bereits die Reformreichstage von Lindau (1497), Freiburg (1498) und Augsburg (1500) aufgegriffen, vgl. *Härter*, Ius Commune 20 (1993), 61, 71; *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 25.

[48] *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 40 (mit weiteren Nachweisen); *Ebel*, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 1956, S. 59.

[49] *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 40. Zur Gliederung der Stände im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit siehe *Weber*, Politische Gemein-

„Gewerbe“ von durch sozialen Status und Moral gesteuertem Verhalten kaum trennen lassen und nach heutigem Verständnis über das Gebiet des Wirtschaftsrechts weit hinaus gehen.

16 Ähnliches gilt für *unzimbliche handtierungen* wie *fürkauff* oder *wucherliche Contracte*, die über einen engeren Begriff des Gewerbes ebenfalls hinausweisen.[50] Tengler hat den *fürkauff* als *unzimbliche handtierung* qualifiziert, weil er ein gezieltes Vorkaufen von Waren zur Bildung eines den Preis diktierenden Zwischenhandels missbilligte.[51] Später wurde der Vorkauf in Artikeln der Reichspolizeiordnungen gegen Monopolbildung erörtert.[52] Das gleiche gilt für die „wucherlichen Contracte“, die z. B. gemäß der Reichspolizeiordnung von 1530 „nit alley unzimlich, sondern auch unchristlich wider Gott“ seien.[53] Tengler, der von diesen Regelungen noch nichts wissen konnte, muss sich mit dem Hinweis begnügen: *Dawider in gemainen rechten und des hailigen Reichs ordnungen loblich gesatz erfunden*.[54] Es darf vermutet werden, dass seine Formulierung *des hailigen Reichs ordnungen* einmal mehr auf jene Regelwerke anspielt, die den auf den Reformreichstagen von Lindau (1497), Freiburg (1498) und Augsburg (1500) verabschiedeten Normen entsprungen sind.[55]

7. Jarmärckte und kauffleute

17 Freie Märkte und insbesondere Jahrmärkte hält Tengler für eine gute Einrichtung, weil sie, *wo sj recht geordnet*, dem allgemeinen Nutzen dienen und nicht zuletzt auch den Kaufleuten zum Vorteil gereichen.[56] So werden sie denn auch *von der obernhand erlaubt und gefreyt*.[57] Um betrügerischen Machenschaften, worin Tengler das größte Problem sieht, Einhalt zu gebieten, *solten die obernhand bey den Burgermaistern und radtgeben in irn stötten* darauf achten, *das man allenthalbn gerecht wag und gewicht, damitt man gewonlichen die speiß*

---

schaften, in: ders., Wirtschaft und Gesellschaft, hg. v. Johannes Winckelmann, 5. Aufl. 1985, S. 514–540, 534–540.

[50] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto. Zu Fürkauf und Wucher siehe z. B. *Dehesselles*, Policey, Handel und Kredit im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel in der Frühen Neuzeit, 1999, S. 77–79 und S. 109–111.

[51] Vgl. die Worterklärung von Vorkauf bei *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 299.

[52] Vgl. die Nachweise bei *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 31. Siehe auch *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts, Teil A, Band 1, Abteilung 1, 3. Aufl. 1891, S. 119 f; *Weber*, Politische Gemeinschaften (Fn. 49), S. 534.

[53] Art. 26/1, bei *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 154.

[54] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto.

[55] Zur Frage, ob und inwieweit der Laienspiegel an das im Anschluss an den Wormser Reichstag von 1495 formulierte Reformprogramm anknüpft, siehe unten III.3.

[56] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto (der moderne Gedanke der Gewerbefreiheit ist in Umrissen bereits erkennbar).

[57] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto. Dazu auch *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts (Fn. 52), S. 122, 127 („Frieden“ und „Freiheit“).

alles gewürz, saltz, schmaltz, schmeer, unstlitt, flaisch, Gold, Silber, zin, bley, messing un ander metall wigt. Deßgeleich die traydmaß und *auch die ellen dabey man seydin, wullin un leinin tuch mißt, gerecht geeycht*.[58]

Die Aufsicht über Maß und Gewicht fällt im Mittelalter und in der Frühen **18**
Neuzeit in die Kompetenz einer autonomen, räumlich stark zersplitterten und dezentral organisierten Wirtschaftsverfassung.[59] Im Laufe der Zeit begannen sich die Städte ihre jeweils eigenen Normalmaße, Normalgewichte und Eichungsrechte zu schaffen und eine öffentliche Kontrolle zu organisieren, die durch Schauer, Versucher, Vormesser, Pfundwäger etc. durchgeführt wurde.[60] Diese als eine Art „Marktpolizei" tätigen Ordnungshüter hatten vor allem drei Aufgaben zu erfüllen: Die Bekämpfung der Warenfälschung, der Gewichts- oder Maßverletzung und der künstlichen Preissteigerung.[61] Tengler setzt das Bestehen einer solchen Ordnung voraus, wenn er seine lange Liste von Gütern, die auf dem Markt vorschriftsmäßig gewogen und gemessen werden müssen, mit der Feststellung abschließt: *Wan wer sein kaufmanschafft gwerb un hantierung anders oder mit valsch braucht, ist straffper am leib eern oder gut*.[62]

8. Zölle

Das Wort Zoll darf, soweit es im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit Ver- **19**
wendung findet, nicht mit dem Eingangs- oder Durchgangszoll verwechselt

---

[58] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto. Tengler nennt noch weitere Messgeräte (traydmaß = Getreidemaß), die *gerecht geeycht und mit der Statt oder marckts zaichen vermerckt* sein müssen (Der neü Layenspiegel, 1511, folio 41 verso).

[59] Siehe den Überblick über die Rechtszersplitterung in eine unübersehbare Fülle von Landes- und Ortsrechten bei *Mitteis/Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte, 18. Auflage, 1988, S. 225–226 (dort auch zum Prinzip der autonomen Rechtsschöpfung); *Gönnenwein*, Marktrecht und Städtewesen im Alemannischen Gebiet, in: Stoob, Altständisches Bürgerturm, Bd. II, 1978, S. 154, 155–157: Märkte bilden sich von selbst, wo regelmäßige Zusammenkünfte von Menschen stattfinden, es handelt sich um spontane Ordnungsbildungen (dort auch zu den Unterschieden von ständigen Märkten, Wochen- und Jahrmärkten). Sich „im öffentlichen Verkehr der normalen Maße und Gewichte zu bedienen" war einer der wichtigsten Sätze des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wirtschaftsrechts, *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts (Fn. 52), S. 115.

[60] Dazu näher: *Gengler*, Deutsche Stadtrechts-Altertümer (Fn. 38), S. 166–173; *Ziekow*, Freiheit und Bindung des Gewerbes, 1992, S. 54–60 (Kontrolle von Qualitätsstandards durch „Schaumeister"); *Schlesinger*, Forum, Villa Fori, Ius Fori (Fn. 11), S. 325 (die „*cives forenses*" haben die Aufsicht über Maß und Gewicht - und über den Markthandel mit Fleischwaren, die pars pro toto für Lebensmittel überhaupt stehen). In älterer Zeit hatten Grund- und Marktherren diese Rechte in Anspruch genommen, *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II, 1885, S. 268 f.; *Wolf*, Grundstrukturen des Marktrechts, 1988, S. 17–18.

[61] *Gengler*, Deutsche Stadtrechts-Altertümer (Fn. 38), S. 168–171; *Goldschmidt*, Handbuch des Handelsrechts (Fn. 52), S. 129; *Weber*, Politische Gemeinschaften (Fn. 49), S. 534.

[62] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 41 recto. Von hier aus ist es nur ein kleiner Schritt zu den in Deutschland ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts publizierten Handelsspiegeln und Privathandelsbüchern, vgl. *Kellenbenz*, Das Meder'sche Handelsbuch (1558), 1974, z. B. S. 12 f.

werden. Um 1500 hat es noch vorwiegend die Bedeutung einer Verkaufsabgabe.[63] Darüber hinaus wurde auch die auf Märkten für den Aufbau von Ständen erhobene Gebühr, das sogenannte Standgeld, Zoll genannt.[64] Die heutige Bedeutung, vorwiegend als Durchgangs- oder Wegezoll, hat sich erst in jüngerer Zeit durchgesetzt.[65] Tengler gebraucht den Ausdruck Zoll in einem weiten Sinne, und zwar sowohl für Verkehr und Durchgang als auch zur Umschreibung einer Art Steuer oder Verkaufsabgabe: *Als yetzo allenthalben manigerlay zoll eingenommen, Nämlich werden erlich genannt Dätz, meüt, wasserzol, landzoll, bruckzoll, wegzoll, pflasterzoll, ungelt, judenzoll* etc.[66] Die Zölle seien vor langer Zeit aus verschiedenen Gründen eingeführt worden und hatten ursprünglich die Funktion, dem *gemainen nutz* zu dienen.[67] Heute würden sie aber *durch mißbrauch wider den gemainen nutz auffpracht*.[68]

20 Angesichts dieser Missstände fordert Tengler, dass Zölle allein *von der obernhand*, und zwar aus *redlichen ursachen erlaubt* und *neüw zöll im rechten verbotten* werden sollten.[69] Wer nun Zölle, die seit jeher erhoben werden, nicht bezahlt, *thut unrecht*, es sei denn, er handele *auß rechtem irrsal oder unwissentlich* [...], *so wäre es nitt so sträfflich*.[70] Andererseits müsse es den *zollnern* untersagt sein, *unrechten zoll eintzuneme*.[71] Ein Indiz dafür, dass ein Zoll zu Recht erhoben wird, ist das *herkommen*, ein langer *wissentlicher gebrauch*, der so weit in die Vergangenheit zurückreicht, *das nyemands den anfang fürgedenckn* vermag.[72] Neue Zölle dürfen nur erhoben werden, wenn die folgenden drei Voraus-

[63] *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II, 1885, S. 268–271; *Kellenbenz*, Das Meder'sche Handelsbuch (Fn. 62), S. 11 f. Solche „Zölle“ schienen auch angesichts der Aufwendungen gerechtfertigt, welche die Organisation einer Kontrolle des Wiegens und Messens verursachte, *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II, 1885, S. 269 (dazu schon oben II.7.).

[64] Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass der Zoll, sei er als Standgeld oder als Verkaufsabgabe erhoben, den Orten bzw. Städten zu Marktzeiten besonders viele Einnahmen brachte. Nicht selten wurde dieser Erlös dann abgesondert und auf ein besonderes Konto gebracht, vgl. *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II, 1885, S. 269.

[65] *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II, 1885, S. 271.

[66] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 verso. Zum „Ungeld“ als einer Verkaufsabgabe in der städtischen Accise vgl. z. B. *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II, 1885, S. 271.

[67] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 verso. An solchen Stellen zeigt sich mit besonderer Deutlichkeit, dass Tengler eher an Rechtswahrung, an *re-formatio*, d. h. die Rückgewinnung eines einmal vorhandenen Zustandes, als an wirtschaftliches Wachstum, die Vermehrung von Prosperität (im Sinne eines *pursuit of happiness*) oder eine Steigerung des Fiskalvermögens dachte.

[68] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto.

[69] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto.

[70] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto.

[71] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto.

[72] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto. Im Hintergrund steht die Vorstellung, das Recht sei immer schon vorhanden gewesen. Der Antipode dieser Sichtweise, die voluntaristische Rechts-, Gesetzes- oder Staatsauffassung, ist erst nach der Wende zum 17. Jahrhundert zur Herrschaft gelangt (und - etwa von Leibniz oder maßgeblichen Au-

setzungen erfüllt sind: *Elaubnuß der obernhand, ain ware* [...] *von gemains nutz wegn* und *des dritten allain uff das gut damit man gewerb treyben will*.[73]

III. Leitbilder politischen Handelns im Laienspiegel

Beispielhaft ließen sich die wichtigsten Ordnungsfelder, die Tengler in den Abschnitten über das „Gewerbe" behandelt, wie folgt zusammenfassen: Mühlen, Bäckereien, Metzger, Kramer, Apotheker, Gastwirte, Wein, Spiel, Zutrinken (und andere Laster), Vorkauf, Wucher, Jahrmärkte, Kaufleute, Zölle. Fast alle diese Themen werden wenige Jahrzehnte später nicht nur Eingang in die Reichspolizeiordnungen, sondern auch in die sogenannten „Regimentstraktate" finden, welche nach 1530 beginnen, eine Art von Theorie der „guten Policey" zu formulieren.[74] So meint z. B. Ferrarius, der Rat habe die Aufgabe, darauf zu achten, „das die laster, als sein hurerey, offentlich spiehl, fressen, saufen" und dergleichen „gestrafft" werden.[75] Zudem „sol er ein auffsehens haben, das es inn Mölln, Backheussern, Fleischschirn, Braw- und Wirtzheussern, Jar- und Wuchenmarckten" etc. ohne „Betrug eines ieden zugehe [...]".[76] **21**

1. Die Abschnitte über das „Gewerbe" als Prototyp einer frühneuzeitlichen Polizeiordnung?

Kann es Zufall sein, dass Ferrarius die Ordnungsfelder in nahezu der gleichen Reihenfolge auflistet, wie sie bei Tengler im Laienspiegel behandelt werden? Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass in den Regimentstraktaten der „gemeine Nutzen" die Legitimationsbasis für die angestrebte *gute Ordnung* oder – wie Tengler auch sagt – für die *Polliceyen* bilden soll.[77] Die geistesge- **22**

---

toren der Historischen Rechtsschule - wieder bestritten worden), dazu näher *Meder*, Der unbekannte Leibniz, 2018, S. 115–123, 290–292.

[73] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 40 recto.

[74] Als Beispiele sei hier vor allem auf drei Werke verwiesen: *Ferrarius*, Von dem Gemeinen Nutze, 1533; *von Osse*, Politisches Testament, in: Hecker, Schriften Dr. Melchiors v. Osse, 1922; *Lauterbeck*, Regentenbuch, 1556. Weitere Quellen bei *Singer*, Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, 1981.

[75] *Ferrarius*, Von dem Gemeinen Nutze, 1533, S. 43.

[76] *Ferrarius*, Von dem Gemeinen Nutze, 1533, S. 43. Über das Gewerbe hinaus erörtert Ferrarius auch die Sorge um eine Verbesserung der „wege und stege", um die Reinigung der „gassen" oder „nawe bewe" (Neubauten), damit „keinem nachpaur zu schaden auffgericht", a. a. O., S. 43.

[77] Der „gemein nutz" ist ein Topos, auf den Tengler in den Abschnitten über das „Gewerbe" immer wieder, ja geradezu notorisch, rekurriert. Den Antipoden bildet das individuelle Streben nach Reichtum, der ebenso häufig (meist in pejorativer Bedeutung) erwähnte „aigen nutz". Siehe dazu auch *Landwehr*, Policey im Alltag, 2000, S. 63. Der (bis heute umstrittene) Gedanke, dass Gemeinwohl aus der Verfolgung des eigenen Interesses entstehen kann, ist erst im 18. Jahrhundert aufgekommen. Erinnert sei hier nur an ein berühmtes und oft zitiertes

schichtliche Grundlage bildet das griechische Wort „*polis*“, das durch die Aristotelesrezeption der Scholastik in die frühneuzeitliche Politiktheorie eingeflossen ist.[78] Aristoteles und die im Anschluss an seine „Politik“ latinisierten Formen der „*politia*“ und der „*utilitas publica*“ (bzw. des „*summum bonum*“) bilden in den Regimentstraktaten die eigentliche Basis für eine staatsphilosophische Fundierung des „gemeinen Nutzens“ und der „guten policey“.[79]

23 Von hier aus fällt ein neues Licht auf die in der Forschung verbreitete Auffassung, die populäre Rechtsliteratur sei „Ausfluss und Medium“ der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland und ziele vor allem darauf, die komplizierte Materie des römisch-kanonischen Rechts in möglichst allgemeinverständlicher deutscher Sprache zu präsentieren.[80] Diese Auffassung soll hier keineswegs bestritten werden. Was die Einordnung der vorstehend skizzierten Teile des Laienspiegels angeht, muss vor einer zu starken oder gar einseitigen Fokussierung auf das Rezeptionsgeschehen aber gewarnt werden.[81] Die Gefahr von Fehldeutungen rührt daher, dass die Juristenschriften des 16. Jahrhunderts bislang „fast ausschließlich“ durch die Privatrechtsgeschichte in „Beschlag“ ge-

---

Diktum des schottischen Moralphilosophen und Begründers der klassischen Nationalökonomie Adam Smith (1723–1790), der in seinem Hauptwerk schreibt: „Nicht vom Wohlwollen des Metzgers, Brauers und Bäckers erwarten wir das, was wir zum Essen brauchen, sondern davon, daß sie ihre eigenen Interessen wahrnehmen“, Der Wohlstand der Nationen, 1776, S. 17.

[78] Zur Wiederentdeckung von Aristoteles’ „Politik“ und ihrer Verbreitung durch Thomas von Aquins „Über die Herrschaft des Fürsten“ (um 1265), siehe *Willoweit/Schlinker*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8. Aufl. 2019, § 13 IV Rn. 27 (S. 101 f.). Die Differenz zwischen „Eigenem und Gemeinem“ gehört zu den Fundamentalunterscheidungen, worauf Thomas immer wieder zurückkommt (Über die Herrschaft des Fürsten, z. B. im 1. Kapitel des 1. Buches).

[79] Vgl. nur den Abschnitt „Von guter policei“ bei *von Osse*, Politisches Testament, in: Hecker, Schriften Dr. Melchiors v. Osse, 1922, S. 457–468. Dies verdient auch deshalb Hervorhebung, weil Germanisten im Topos des „gemeinen Nutzens“ gerne einen Beleg dafür sehen, dass das Postulat einer Berücksichtigung sozialer Elemente deutschrechtlichen Traditionen entsprungen sei.

[80] Vgl. die Formulierungen im Artikel „Populäre Rechtsliteratur“ von *Kümper*, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 2. Aufl. 2018, Sp. 684–685; *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel – Zur Einführung, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11. Sie geht wohl auf Roderich von Stintzing zurück, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland (Fn. 44), S. XLVII f., 437 f. („mehr aber, als er in den Vorreden angiebt, ist das kanonische und römische Recht nebst der gelehrten Literatur benutzt“).

[81] *von Stintzing* meint, Tenglers Ausführungen über das „Gewerbe, Satzungen, Zölle“ seien „umständlich“ (Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts, Fn. 44, S. 439; das Wort „polizeiliche Seite“ fällt zwar [a. a. O., S. 439], wird jedoch nicht näher erklärt). Diese Kritik ist nach heutigen Maßstäben gewiss zutreffend. Nicht hinreichend gewürdigt wird aber, dass Tenglers Laienspiegel seiner Zeit weit voraus ist, sofern er, wohl als erster, eine Materie im breiteren Zusammenhang erörtert, welche erst Jahrzehnte später in die Reichspolizeiordnungen (von 1530, 1548 und 1577) und in die Regimentstraktate Eingang gefunden hat.

nommen und ihre „nicht-privatrechtlichen“ oder nur „quasi-privatrechtlichen“ Inhalte „eher vernachlässigt“ worden sind.[82]

2. Oberkaiten als Adressaten der in den Abschnitten über das „Gewerbe“ versammelten Normen?

In der Forschung ist zutreffend hervorgehoben worden, dass im Mittelalter und **24**
in der Frühen Neuzeit eine Abgrenzung zwischen normativen Rechtstexten, Gesetzen und Rechtsliteratur kaum möglich sei.[83] Gleichwohl sei in der gebotenen Kürze versucht, die Eigenarten des Laienspiegels noch etwas genauer in den Blick zu fassen: Den Ausgangspunkt bildet dabei die in der Forschung verbreitete These, es handele sich bei populärer Rechtsliteratur vornehmlich um Kompilationen, denen es nicht um Befehle, sondern um eine Darstellung jener Rechtsmaterien gehe, die zu einer bestimmten Zeit allgemein als geltend betrachtet werden.[84] So wurde auch vom Laienspiegel gesagt, „man [darf] ihn als einen ziemlich getreuen Ausdruck der herrschenden Praxis betrachten“.[85] Mit dieser Annahme harmoniert die Vorstellung, die Adressaten des Laienspiegels seien „nahezu ausschließlich ungelehrte Rechtspraktiker“, insbesondere Laienrichter, und ab der Mitte des 16. Jahrhunderts auch „Jurastudenten und Universitätsabsolventen“ gewesen.[86]

Die vorstehend erörterten Abschnitte aus dem Laienspiegel lassen indes er- **25**
kennen, dass sich Tengler häufig an die von ihm sogenannten *oberkaiten* wendet, um auf der Ebene einer autonomen Wirtschaftsverfassung in Form von Intermediären bzw. örtlichen Gewalten eine Beseitigung von eklatanten Missständen zu erreichen.[87] Er verfolgt also offenbar auch politische Ziele, etwa in Gestalt eines Reformprogramms, das im Kontext der Reichsreform von 1495

---

[82] *Brauneder*, Die staatsrechtliche Bedeutung österreichischer Juristenschriften des 16. Jahrhunderts, in: Schnur, Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, 1986, S. 629, 630 f.

[83] *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Friedrich/Schumann, Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit, 2018, S. 61, 71 f.; *Troje*, Gemeines Recht und Landesbrauch in Bernhard Walters (1516–1584) Traktat ‚De iure protomiseos‘, in: Wilhelm, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 1972, S. 151, 158 (am Beispiel der Privatarbeiten von Bernhard Walter: seine Traktate haben ähnlich den mittelalterlichen Rechtsbüchern nahezu Gesetzeskraft).

[84] Siehe nur *Brauneder*, Die staatsrechtliche Bedeutung österreichischer Juristenschriften des 16. Jahrhunderts (Fn. 82), S. 641 f.

[85] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts (Fn. 44), S. XXXVI.

[86] Siehe die prägnanten Ausführungen bei *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur (Fn. 83), S. 84 f.

[87] Auch insoweit besteht eine Parallele mit den Reichspolizeiordnungen und den Regimentstraktaten. Wenn letztere z. B. von „obrikeit“ sprechen (z. B. *von Osse*, Politisches Testament, in: Hecker, Schriften Dr. Melchiors v. Osse, 1922, S. 458), zielen sie auf ganz verschiedene Obrigkeiten „einschließlich der städtischen Räte“, vgl. *Simon*, „Gute Policey“, 2004, S. 99.

den eigentlichen „Ausgangspunkt für die Reichspolizeigesetzgebung“ bildet.[88] Erinnert sei nur an Art. 6/4 RPO von 1530, wo es heißt: „Säumige Obrigkeiten sollen bestraft und vom Fiskal verfolgt werden“.[89]

3. „Sozialdisziplinierung“ – ein Ziel von Tenglers Regelungsprogramm?

26 Mit dieser Formulierung ist zugleich ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den polizeirechtlichen Abschnitten des Laienspiegels und den Reichspolizeiordnungen angezeigt: Wie die meisten Rechtsbücher und privaten juristischen Traktate des Mittelalters und der Frühen Neuzeit hat auch der Laienspiegel niemals eine hoheitliche Sanktion erhalten. Andererseits ist er aber mehr als nur eine bloße Aufzeichnung oder Verschriftlichung schon vorhandener Normen: Soweit Tengler an das Programm einer Reichsreform anknüpft, verfolgt er auch politische Intentionen, und dies zum Teil mit Normen, die über die bloße Spiegelung einer bestimmten Rechtslandschaft hinaus auch Steuerungsfunktionen erfüllen sollen.[90]

27 Aber was sind das für Normen? Eine ihrer Eigenarten liegt darin, dass viele von ihnen weniger einen Rechtskonflikt oder die Anwendung bei Gericht im Blick haben, sondern vornehmlich auf die Lenkung sozialen Verhaltens zielen. Sie wollen Gefahren vorbeugen, die aus dem Betrieb technischer Anlagen und dem Genuss gepanschter Getränke resultieren oder Lastern und Verletzungen der Christenpflichten begegnen. Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, das eigentliche Motiv, welches der Laienspiegel mit seinen polizeirechtlichen Abschnitten verfolgt, als „Sozialdisziplinierung“ zu bezeichnen.[91]

---

[88] *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2002, S. 25 (mit weiteren Nachweisen). Als Ausfluss der auf dem Wormser Reichstag von 1495 initiierten Reichsgesetzgebungen werden neben der Reform des Notariatswesens von 1512 und der Reform des Strafprozesses, der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532, auch die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 genannt, vgl. *Härter*, Ius Commune 20 (1993), 61, 71 f.; *Willoweit/Schlinker*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8. Aufl. 2019, § 16 Rn. 19 (S. 122). Dass es sich dabei um vom Reichsreformgedanken getragene Gesetzgebungen handelt, betonte schon der Staatsrechtslehrer *Johann Stephan Pütter*: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Erster Theil, 2. Aufl. 1788, S. 458.

[89] Reichspolizeiordnung von 1530, Art. 6/4, bei *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 2022, S. 139 (dazu schon oben II.1. a. E. und II.3. a. E. passim).

[90] In diese Richtung, speziell für das Straf- und Prozessrecht, auch *Burret*: Tengler verfolge einen rechtspolitischen Auftrag, er stelle „seinen Laienspiegel in den Dienst der Reichsreform“, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 277. Diese These vermag schon aus dem Grund zu überzeugen, weil neben der Reichspolizeiordnung von 1530, wie ausgeführt, auch die kurz darauf verabschiedete *Carolina* zum Programm jener Reichsgesetzgebungen gehört, die auf dem Wormser Reichstag von 1495 initiiert wurden.

[91] Dazu bereits oben II.3., wo auf die wirkungsvolle Schrift von *Oestreich*, VSWG 55 (1968), 329–347, 337 f. hingewiesen wurde. Siehe auch *Wüst*, Die „*gute*“ Policey im Reichskreis, Bd. III, 2004, S. 77–85.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich freilich, dass den Kritikern dieser um- **28**
strittenen Einordnung Recht gegeben werden muss. Wer willkürlichen Preisen, Wucher, lebensgefährlichen Nahrungszusätzen, grobschlächtigen Trinkritualen, derben Schmähungen und dergleichen Einhalt gebieten möchte, wird eher „zivilisieren" als „disziplinieren" wollen:[92] Für die auch bei Tengler überwiegenden „zivilisatorischen" und „kulturellen" Aspekte „ist ein Begriff wie ‚Sozialdisziplinierung' [...] gänzlich ungeeignet".[93]

Zustimmung verdient darüber hinaus die These, Oestreichs Erklärungsmus- **29**
ter der Sozialdisziplinierung seien zu „stark etatistisch geprägt".[94] Denn weder Tenglers Laienspiegel noch die kurz darauf formulierten Reichspolizeiordnungen sind als eine Art Modernisierungsprojekt im Sinne einer Antwort des Staates auf gesellschaftlichen Wandel zu begreifen.[95] In Anknüpfung an den Kerngedanken der „Re-formation" versuchen sie vornehmlich den guten Zustand

---

[92] Ein zeitgenössischer Bericht schildert am Beispiel der Stadt Worms die Verhältnisse Anfang des 16. Jahrhunderts. Anlass bietet der Wormser Reichstag von 1521, wo nicht nur Martin Luther über seine Schriften befragt wurde, sondern auch die Reichspolizeiordnung auf der Tagesordnung stand. Der Göttinger Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter (1725–1807) greift diesen Bericht gut 250 Jahre später auf, um zu illustrieren, „wie die Polizey selbst da, wo Kaiser und Reich versammelt waren, unter Carl dem V. beschaffen war" (Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung, Fn. 88, S. 458): „Es ist allhier zu Worms (schrieb er) bey der Nacht nicht gut gehen; ist selten eine Nacht, da nicht 3 oder 4 Menschen ermordet werden. Der Kaiser hat einen Profos, der hat über 100 Menschen ertränkt, gehangen und ermordet. Es geht hier ganz auf Römisch zu, mit Morden, Stehlen, und schöne Frauen sitzen alle Gassen voll. Es ist keine Fasten bey uns; - und ist ein solch Wesen, wie in Frau Venus Berg. - Auch wisset, daß viele Herren und fremde Leute hier sterben, die sich hier alle zu Tod trinken in dem starken Weine" (*Pütter*, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Erster Theil, 2. Aufl. 1788, S. 459). Siehe ferner das Bild, das *Goldschmidt* (Handbuch des Handelsrechts, Fn. 52, S. 115–120) zeichnet (das „Legen" des Kaufmanns als „ritterliche That", die „Bekämpfung der Städte als gemeinsame Aufgabe des Adels" etc.).

[93] *Maier*, „Sozialdisziplinierung" – Ein Begriff und seine Grenzen, in: Prodi et al., Glaube und Eid, 1993, S. 327, 239. In diese Richtung auch *Landwehr*, Policey im Alltag (Fn. 77), S. 60 („Ermahnung zu einem ‚zivilisierten' Leben").

[94] *Weber*, SZ (GA) 115 (1998), 420, 442. Webers Kritik ist schon aus dem Grund beizupflichten, weil *Oestreich* die Sozialdisziplinierung als einen „Fundamentalvorgang" im „Zeitalter des Absolutismus" begreifen möchte, VSWG 55 (1968), 329, 337 f. Dass das Reich der „genaue Antitypus" zu jenem Souveränitätsverständnis war, welches wir im Anschluss an die Lehren von Bodin und die moderne Staatsphilosophie als „Absolutismus" zu bezeichnen pflegen, ist schon oft hervorgehoben worden, vgl. nur *Mohnhaupt*, Gesetzgebung des Reichs und Recht im Reich vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Dölemeyer u. a., Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, 1998, S. 83, 98; *Meder*, Der unbekannte Leibniz (Fn. 72), S. 115–138 (dies gilt für ein Rechtsbuch wie den Laienspiegel noch mehr als für die Reichsgesetzgebung). Nach der Wende zum 17. und im 18. Jahrhundert zeigt sich freilich ein anderes Bild, wenn die öffentliche Staatsgewalt etwa „allen Nachtwächtern", die „bey Nacht die Uhr ausrufen", auferlegt, den „Schlußworten beyzusetzen: So loben wir Gott den Herrn", oder „Kindern das Duzen ihrer Eltern" verbietet, siehe die Beispiele und Nachweise bei *Ebel*, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (Fn. 48), S. 60.

[95] Dazu näher *Scherner*, ZNR 3 (1981), 121–136 (Polizeiordnungen sind nicht als neuzeitlicher Typus der Rechtsetzung anzusehen; sie dienen in erster Linie dem Erhalt von Recht und Frieden, wobei das Wohl der Allgemeinheit den Angelpunkt bildet).

eines Gemeinwesens bzw. dessen vorige, richtige Gestalt wieder zu gewinnen (*re-formare*).[96] In Analogie zum menschlichen Körper wird das Gemeinwesen dabei als lebender Organismus verstanden und politisches Handeln mit der therapeutischen Tätigkeit eines Arztes verglichen. Die Idee einer zentralen Steuerung der Gesellschaft durch den Souverän ist erst an der Schwelle vom 16. zum 17. Jahrhundert im Anschluss an die Lehren des französischen Staatstheoretikers Jean Bodin (1530–1596) und des aufgeklärten Absolutismus aufgekommen.[97]

IV. Resümee

30 Ulrich Tengler hat in den Abschnitten über das „Gewerbe“ den Prototyp einer Polizeiordnung geschaffen, die einige Jahrzehnte später in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 eine Fortentwicklung, Vervollständigung und Verfeinerung erfahren wird. Er behandelt im Kern jene Materien, die um die Wende zum 21. Jahrhundert in den Fokus sowohl historiographischer und sozialwissenschaftlicher als auch rechtswissenschaftlicher Forschung getreten sind. Es bleibt zu hoffen, dass künftig auch die Abschnitte des Laienspiegels über das „Gewerbe“ in diesem Kontext der Wissenschaft die ihnen gebührende Aufmerksamkeit finden werden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Aquin, Thomas von, Über die Herrschaft der Fürsten (De regimine principium), Übersetzung von Friedrich Schreyvogl, Stuttgart 1994.

Aristoteles, Politik, übersetzt und herausgegeben von Olof Gigon, 3. Aufl. München 1978.

Beyerle, Franz, Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden (1926), in: Stoob, Heinz (Hrsg.), Altständisches Bürgertum, Bd. II: Erwerbsleben und Sozialgefüge, Darmstadt 1978, S. 39–76.

[96] Vgl. *Willoweit/Schlinker*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8. Aufl. 2019, § 15 I Rn. 1 (S. 113 f.); *Weber*, SZ (GA) 115 (1998), 420, 422.

[97] Dazu (und mit Blick auf die Antike) *Meder*, Doppelte Körper im Recht, 2015. Ob und inwieweit die Reichspolizeiordnungen schon erste Anzeichen erkennen lassen, die in diese neue Richtung weisen, oder ob sie – unter den Prämissen der zentralistischen Bestrebungen des aufgeklärten Absolutismus – gar „als deutlicher Einschnitt“, als eine (mit dem Reformationsgedanken inkompatible) „Epochenschwelle in der Gesetzgebungsgeschichte“ (*Landwehr*, Policey im Alltag, Fn. 77, S. 61) zu begreifen sind, bedürfte einer selbständigen Untersuchung. Dabei versteht sich, dass die Ergebnisse einer solchen Untersuchung auch Konsequenzen für die Einordnung und Bewertung von Tenglers Ausführungen über das „Gewerbe“ haben könnten.

Brauneder, Wilhelm, Die staatsrechtliche Bedeutung österreichischer Juristenschriften des 16. Jahrhunderts, in: Schnur, Roman (Hrsg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 629–647.

Burret, Gianna, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 277–293.

Dehesselles, Thomas, Policey, Handel und Kredit im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1999.

Deutsch, Andreas, Tengler und der Laienspiegel – Zur Einführung, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–39.

Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Hrsg.), Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. IV, Weimar 1939–1951.

Ebel, Wilhelm, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. Eine staatsbürgerliche Einführung, Hannover 1956.

Ferrarius, Johannes, Von dem Gemeinen Nutze, Marburg 1533.

Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, abrufbar unter https://www.fwb-online.de (Abruf am 21.8.2024).

Gengler, Heinrich Gottfried Philipp, Deutsche Stadtrechts-Altertümer, Erlangen 1882.

Gönnenwein, Otto, Marktrecht und Städtewesen im Alemannischen Gebiet (1950), in: Stoob, Heinz (Hrsg.), Altständisches Bürgerturm, Bd. II: Erwerbsleben und Sozialgefüge, Darmstadt 1978, S. 154–193.

Goldschmidt, Levin, Handbuch des Handelsrechts, Teil A, Band 1, Abteilung 1, Universalgeschichte des Handelsrechts, Die Grundprobleme – Das Altertum und das Mittelalter: Die Weltmächte und die Kirche. Die Mittelmeerstaaten. Ergebnisse der romanischen Rechtsbildung im Mittelalter: Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute, 3. Aufl. Stuttgart 1891.

Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm, Gewerbe, in: Deutsches Wörterbuch (1854–1961), digitalisierte Version im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, https://www.dwds.de/wb/dwb/gewerbe (Abruf am 21.8.2024).

Härter, Karl, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, Ius Commune 20 (1993), 61–161.

Heidelberger Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Hrsg.), Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. X, Weimar 1997–2001.

Kannowski, Bernd, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 211–231.

Kellenbenz, Hermann (Hrsg.), Handelsbräuche des 16. Jahrhunderts: Das Meder'sche Handelsbuch und die Welser'schen Nachträge (1558), Wiesbaden 1974.

Kümper, Hiram, Populäre Rechtsliteratur, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/ Kannowski, Bernd/Lück, Heiner/Wall, Heinrich de/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 2. Aufl. Berlin 2018, Sp. 684–685.

Künast, Hans-Jörg, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel" in Augsburg und Straßburg, 1509–1560, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 139–162.

Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, Bd. II: Statistisches Material, Quellenkunde, Mit dreizehn Karten, Leipzig 1885.

Landwehr, Achim, Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000.

Lauterbeck, Georg, Regentenbuch, Leipzig 1556.

Lück, Heiner, Mühle, Mühlenrecht, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. Berlin 2016, Sp. 1656–1662.

Maier, Hans, „Sozialdisziplinierung“ – Ein Begriff und seine Grenzen, in: Prodi, Paolo/Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.), Glaube und Eid. Treuformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1993, S. 227–240.

Meder, Stephan, Ius non scriptum. Traditionen privater Rechtsetzung, 2. Aufl. Tübingen 2009.

ders., Doppelte Körper im Recht. Traditionen des Pluralismus zwischen staatlicher Einheit und transnationaler Vielheit, Tübingen 2015.

ders., Der unbekannte Leibniz. Die Entdeckung von Recht und Politik durch Philosophie, Wien/Köln/Weimar 2018.

Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte – Ein Studienbuch, 18. Aufl. München 1988.

Mohnhaupt, Heinz, Gesetzgebung des Reichs und Recht im Reich vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Dölemeyer, Barbara/Klippel, Diethelm (Hrsg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit, Berlin 1998, S. 83–108.

Neuhaus, Helmut, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert, Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag, Berlin 1982.

Oestreich, Gerhard, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte [VSWG] 55 (1968), 329–347.

Osse, Melchior von, Politisches Testament, 1555, in: Hecker, Oswald Arthur (Hrsg.), Schriften Dr. Melchiors v. Osse, Mit einem Lebensabriss und einem Anhang von Briefen und Akten, Leipzig 1922.

Pütter, Johann Stephan, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, Erster Theil: bis 1558, 2. Aufl. Göttingen 1788.

Scherner, Karl Otto, Legitimation und Instrumentarium territorialer Gewerbepolitik in der Frühen Neuzeit, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte [ZNR] 3 (1981), 121–136.

Schlesinger, Walter, Forum, Villa Fori, Ius Fori – Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jahrhunderts aus Mitteldeutschland (1960), in: Stoob, Heinz (Hrsg.), Altständisches Bürgerturm, Bd. I: Herrschaft und Gemeinverfassung, Darmstadt 1978, S. 304–345.

Schumann, Eva, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Friedrich, Udo/Schumann, Eva (Hrsg.), Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit. Gelehrte Diskurse in der volkssprachigen Praxis, Göttingen 2018, S. 61–111.

Seitz, Reinhard H., Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstadt a.d. Donau und Verfasser des „Laienspiegels“ von 1509, in: Deutsch,

Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Segall, Josef, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnung von 1530, 1548 und 1577, Breslau 1914.

Simon, Thomas, „Gute Policey", Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2004.

Singer, Bruno, Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen: Jakob Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Rieger, München 1981.

Smith, Adam, Entstehung und Verteilung des Sozialprodukts, Buch 1: Der Wohlstand der Nationen (1776), Neu aus dem Englischen übertragen von Horst Claus Recktenwald, München 1974.

Stintzing, Roderich von, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.

Troje, Hans Erich, Gemeines Recht und Landesbrauch in Bernhard Walters (1516–1584) Traktat ‚De iure protomiseos', in: Wilhelm, Walter (Hrsg.), Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main 1972, S. 151–169.

Unruh, Georg-Christoph von, Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 388–427.

Weber, Matthias, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577: Historische Einführung und Edition, Frankfurt am Main 2002.

Weber, Max, Politische Gemeinschaften, in: ders., Wirtschaft und Gesellschaft – Grundriss der verstehenden Soziologie, hg. v. Johannes Winckelmann, 5. Aufl. Tübingen 1985, S. 514–540.

ders., Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung [SZ (GA)] 115 (1998), 420–440.

Willoweit, Dietmar/Schlinker, Steffen, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 8. Aufl. München 2019.

Wolf, Christian, Grundstrukturen des Marktrechts. Marktfestsetzung, Marktfreiheit und „Marktprivilegien" unter besonderer Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung, Baden-Baden 1988.

Wüst, Wolfgang, Die „gute" Policey im Reichskreis, Bd. III: Der Bayerische Reichskreis und die Oberpfalz, Berlin 2004.

Ziekow, Jan, Freiheit und Bindung des Gewerbes, Berlin 1992.

§ 6 Die Grunddienstbarkeiten im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Augsburg 1511[1]

Cosima Möller

Ulrich Tengler erläutert in seinem Laienspiegel an verschiedenen Stellen Grunddienstbarkeiten (Servituten). Im ersten Teil werden diese in Anlehnung an die Institutionen Justinians als unkörperliche Gegenstände (*res incorporales*) vorgestellt und nach *burgerlichen* (städtischen) und *peiirischen* (ländlichen) unterschieden. Sie werden als rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Wasser- und zur Weidenutzung behandelt. Im Kontext von Bauvorhaben in der Stadt und der Handhabung von Streitfällen werden städtische Dienstbarkeiten besprochen. Ausführlich werden Listen mit Servituten und die Klagemöglichkeit zu ihrer Durchsetzung (*actio confessoria*) wie auch zu ihrer Abwehr (*actio negatoria*) dargestellt. In diesem Beitrag wird untersucht, in welchem Umfang und in welcher Weise das römische Recht herangezogen wird. Das gelehrte Recht im Laienspiegel wird mit Blick auf seine Rolle für die Rechtssicherheit und als Fundus eines Entwicklungspotentials geprüft.

I. Einleitung . . . 146
II. Systematik bei den Servituten . . . 146
III. Wassernutzung als Gegenstand von Servituten und Regenwasserabwehr . . . 148
IV. Die Weidegerechtigkeit – *servitus pascendi* – und ihre Bedeutung für den gemeinen Bauersmann . . . 149
V. Verfahren bei baurechtlichen Streitigkeiten – die Rolle städtischer Dienstbarkeiten . . . 153
VI. Servitutenlisten und die zugehörigen Klagen der *actio confessoria* und der *actio negatoria* . . . 157
1. Servitutenlisten . . . 158
2. Klagen wegen einer Dienstbarkeit . . . 164
VII. Der Hinweis auf das gelehrte Recht, ein Vergleich mit dem Freiburger Stadtrecht und Überlegungen zum Adressatenkreis . . . 169
VIII. Ein Fazit . . . 173
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . 174

[1] Für freundliche Unterstützung beim Entschlüsseln der von Tengler eingesetzten Sprache und Begrifflichkeit danke ich meinem Kollegen, Herrn *Professor Dr. Ignacio Czeguhn*, Freie Universität Berlin, herzlich.

I. Einleitung

1 Zum Leben in der Stadt und zum Leben auf dem Land gehörten im Jahr 1511 die Grunddienstbarkeiten (Realservituten). Diese aus dem römischen Recht stammenden Möglichkeiten, das Nachbarrecht zu gestalten, sind als Rechtsinstitute im Einsatz, die zwischen benachbarten Grundstücken ein Verhältnis stiften, in dem ein Grundstück dem anderen dient. Diese Grundlage für den Begriff *servitus*, der auch als Vokabel für die Sklaverei verwendet wird, ist im Bereich des Grundstücksrechts in Tenglers Laienspiegel in dogmatisch-systematischer Weise aufgegriffen worden. Dies soll mit Blick auf den herangezogenen Text der Institutionen Justinians betrachtet werden (II.). Die Behandlung der verschiedenen Anwendungsfelder von Servituten hat einen ersten Schwerpunkt im Zusammenhang mit der Nutzung von Wasser. Die Darstellung wirft ein weiteres Schlaglicht auf die Art der Information, die Tengler für den Leser bietet (III.). Dem kurz vorgestellten Weiderecht soll insbesondere wegen der Rechtfertigung, die Tengler seiner Darstellung mitgegeben hat, einige Aufmerksamkeit gewidmet werden (IV.). Im Zusammenhang mit bürgerlichen, der Terminologie nach städtischen Dienstbarkeiten findet man im Laienspiegel die Vorstellung eines Verfahrens, das sich zur Klärung der Rechtmäßigkeit von Bauvorhaben an die aus dem römischen Recht bekannte *operis novi nuntiatio*, einen Baustopp bei baulichen Veränderungen, anlehnt, aber deutliche Spezifika aufweist. Die Darstellung soll in einem Vergleich mit dem römischen Recht in seiner Entwicklung vorgestellt werden (V.). In einem weiteren Teil seines Werkes präsentiert Tengler eine Auflistung von möglichen Servituten und stellt die Klagen vor, die der Eigentümer des als herrschend behaupteten Grundstücks als *actio confessoria* erheben kann und der Eigentümer des als dienend in Anspruch genommenen Grundstücks als *actio negatoria*. Die Listen sollen mit den im römischen Recht überlieferten Servituten verglichen und die Klagen auf Besonderheiten geprüft werden (VI.). In einem letzten Abschnitt soll der Verweis auf das gelehrte Recht und bei den Servituten insbesondere der vielfach wiederholte Hinweis auf den Traktat *de servitutibus* des Bartholomäus Cepolla aus dem Jahr 1473 gewürdigt und in die Zielsetzung des Laienspiegels eingeordnet werden (VII.). Ein Fazit beschließt die Ausführungen (VIII.).

II. Systematik bei den Servituten

2 Die Servituten werden im ersten Teil des Laienspiegels bei einer dogmatisch wichtigen Unterscheidung in enger Anlehnung an die Institutionen Justinians als Beispiel für unkörperliche Gegenstände, *res incorporales*, vorgestellt. Tengler gibt die Unterscheidung von *res corporales* und *res incorporales* mit den Worten *leibplich* und *unleibplich* wieder (folio 28 recto) und übernimmt zu großen Tei-

len den Text aus Institutionen 2.2 principium bis § 3, der nahezu wortgleich mit den Gaius Institutionen 2.12–14 übereinstimmt. Die Unterscheidung wird in Justinians Anfängerlehrbuch folgendermaßen erläutert:

Institutionen 2.2.1: *Corporales hae sunt, quae sui natura tangi possunt: veluti fundus homo vestis aurum argentum et denique aliae res innumerabiles.*
2. *Incorporales autem sunt, quae tangi non possunt. Qualia sunt ea, quae in iure consistunt: sicut hereditas, usus fructus, obligationes quoquo modo contractae. Nec ad rem pertinet, quod in hereditate res corporales continentur: nam et fructus, qui ex fundo percipiuntur, corporales sunt et id, quod ex aliqua obligatione nobis debetur, plerumque corporale est, veluti fundus homo pecunia: nam ipsum ius hereditatis et ipsum ius utendi fruendi et ipsum ius obligationis incorporale est.*
3. *Eodem numero sunt iura praediorum urbanorum et rusticorum, quae etiam servitutes vocantur.*

Es ist bemerkenswert, dass diese Unterscheidung von Tengler mitgeteilt wird. Die Einordnung der Servituten als unkörperliche Gegenstände ist für die Praxis kaum bedeutsam. Sie spielt eine Rolle, wenn es um die Frage geht, ob Besitz an den Servituten möglich ist und welche Arten des Erwerbs in Betracht kommen. Ohne diesen Zusammenhang scheint die Wiedergabe vor allem einem didaktischen Ziel zu dienen, nämlich dem Leser einen Überblick zu verschaffen. Sie könnte durchaus auch die Aufgabe haben, die Institutionen Justinians an die Leser zu vermitteln. Denn die Institutionen erfreuten sich Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts großer Beliebtheit. Sie wurden nicht nur für das juristische Studium für notwendig erachtet, sondern auch für den universitären Unterricht der philosophischen Fakultät genutzt, wie zum Beispiel von Philipp Melanchthon 1518 an der Universität in Wittenberg.[2] Das Interesse an diesem Einführungslehrbuch Justinians führte auch zu einer ersten Übersetzung ins Deutsche von Thomas Murner, die 1519 in Basel erschienen ist.[3]

Auf den Titel *de servitutibus* der Institutionen, der sich als Institutionen 2.3 **3**
anschließt, weist die Allegation *per totum*, also für das Ganze, hin. Die dort enthaltenen Listen von Servituten und einige Erläuterungen sind im Laienspiegel vorausgesetzt und werden in den noch zu besprechenden Auflistungen bei der Vorstellung der Klagemöglichkeiten herangezogen und erweitert.[4] Im Layenspiegel werden die Servituten zunächst unter der Überschrift „*Von dienstlichen gütern*" als den Gütern, nicht den Personen anhängig vorgestellt und wird auf die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen für deren Bestand hingewiesen. Zweierlei Arten beschreibt Tengler, die er mit einer deutschen Übersetzung und der lateinischen Begrifflichkeit anführt. Es sind die *burgerlichen* für die

[2] *Kupisch*, Zur Wirkungsgeschichte der Institutionen, in: Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung I, Institutionen, gemeinschaftlich übersetzt von Behrends et al., 2. Aufl. 1997, S. 289, 290.
[3] *Kupisch*, Zur Wirkungsgeschichte der Institutionen, in: Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung I, Institutionen, 2. Aufl. 1997, S. 289, 292.
[4] Siehe dazu unter VI.

servitutes reales urbanorū pr[*a*]*ediorum*, also die städtischen Grunddienstbarkeiten, vorgestellt und die *peiirischen Dienstberkaiten* für die *servitutes rusticorum pr*[*a*]*ediorum*, also die ländlichen Dienstbarkeiten (folio 28 verso / 29 recto).

Mehrfach findet sich die Aufforderung, zur Beantwortung auftretender Fragen bei den Vertretern des gelehrten Rechts Rat zu suchen, insbesondere den Traktat des Bartholomäus Cepolla (1420–1475)[5] heranzuziehen.

4 Von Interesse ist auch, was Tengler nicht in diese systematischen Informationen aufgenommen hat. Die in der der mittelalterlichen Jurisprudenz der Glossatoren und Kommentatoren eingeführte Unterscheidung von *servitutes nominatae* und *innominatae* bei den ländlichen Dienstbarkeiten spielt ebenso wenig eine Rolle wie die Unterscheidung von *servitutes continuae*, die sich durch eine dauerhafte Ausübung auszeichnen, und den *servitutes discontinuae*, für die das Gegenteil gilt.[6]

III. Wassernutzung als Gegenstand von Servituten und Regenwasserabwehr

5 Es werden für das Thema der Wasserleitungen und der Bewässerung verschiedene Servituten, insbesondere der *aqu*[*a*]*eductus*, vorgestellt und ihr Schutz durch Interdikte hervorgehoben (folio 32 verso). Tengler erläutert, dass häufig jemandem eine *gerechtigkait oder servitut* zustehe, *ainen wasserfluss durch frembd gründ/ jm oder seinen gründen zůnutz oder wåsserung einfůrn oder bringen/ das mag etwo im latein Servitus aqeductus realis/ oder personalis genennt/.* Es ist zu beachten, dass genau zwischen einem Recht der Wasserleitung über ein fremdes Grundstück unterschieden wird, das zugunsten des herrschenden Grundstücks eingerichtet worden ist, und dem Recht, das zugunsten einer Person besteht. Weiter ist festzuhalten, dass Tengler den Sachverhalt beschreibt und dann den lateinischen Fachausdruck hinzufügt. Es folgt ein Hinweis darauf, dass die Grundlage für die Erlangung einer solchen Gerechtigkeit und für ihren Gebrauch, für ihre Handhabung, ihre Erhaltung und ihren Verlust im gemeinen Recht zu finden sei und dass hierzu die *geleerten ausleger*, besonders aber der hochberühmte Doctor Bartholomeus Cepolla vieles beigetragen hätten. Dies gelte allgemein für die Dienstbarkeiten an bürgerlichen und bäurischen Grundstücken, besonders aber habe Cepolla einen nützlichen Titel

[5] Zu Cepolla und seinem Traktat „de servitutibus" siehe insbesondere *Liver*, SZ Roman. Abt. 99 (1982), 326ff. Eine Übersetzung ins Deutsche stammt von Martin Pegius und ist in Straßburger Drucken aus den Jahren 1560, 1567 und 1596 verbreitet.

[6] Vgl. zu diesen Unterscheidungen und deren Verwendung in dem bei Accursius auftretenden Servitutenschema und dem für Bartolus überlieferten Servitutenbaum *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 365–370.

in seinem Traktat über die Servitut *aqu*[*a*]*eductus* aufgenommen. Die Fragen und Beschlussreden seien allerdings im Deutschen *mißlich zů begreiffen*. Zu dem Traktat möge *ain yeder nach radt der gelerten sein zů flucht haben*.

Der von Tengler behandelte Interdiktenschutz für die Nutzung von Wasser **6**
wird in enger Anlehnung an das *interdictum de aqua cottidiana vel aestiva* vorgestellt.[7] Für eine Zuleitung über Rohre oder einen Kanal sei eine Erlaubnis *von der obernhand* erforderlich und eine Verpflichtung zu beachten, den Nachbarn keinen Schaden zuzufügen.

Folio 33 recto erwähnt Tengler Möglichkeiten, Bauten, die eine Schädigung **7**
durch Regenwasser herbeiführen, beseitigen zu lassen und die zugefügten Schäden auszugleichen. In der Allegation findet man den Hinweis auf die *actio aquae pluviae arcendae*, im Text den Hinweis auf besondere Interdikte. Die schon im Recht der XII Tafeln enthaltene Regenwasserabwehrklage[8] wird auf diese Weise in den Zusammenhang der mit dem Wasser stehenden Rechtsfragen in die Darstellung eingebracht. Dem Stand der Überlieferung nach ist diese Klage einsetzbar, wenn ein Wasserabfluss durch ein menschliches Bauwerk auf dem Nachbargrundstück in einer schädigenden Weise verändert worden ist.

Es schließen sich zwei Absätze an, in denen es um eine Wasserschöpfservitut **8**
und um eine Servitut der Viehtränke geht. Für beide Servituten sind am Rand die lateinischen Begriffe *aqua*[*e*]*haustus* und in abgekürzter Schreibweise *servitus pecoris ad aquam appulsus* (serui. peco. aquā appul.) notiert. Die *gerechtigkait oder gebrauch* werden angegeben und für den Fall, dass sie *redlich herbracht* sind, Rechtsschutz in Aussicht gestellt, der bei einer Hinderung am Gebrauch in Anspruch genommen werden kann. Das Klagformular für eine *actio confessoria*, die als Klage des Dienstherrn von Tengler bezeichnet wird, findet man folio 107.[9]

IV. Die Weidegerechtigkeit – *servitus pascendi* – und ihre Bedeutung für den gemeinen Bauersmann

Man erhält ausführliche Auskunft zu *servitutes iuris pascendi*. Nach der Über- **9**
schrift *Von Vichtryben* beginnen folio 33 recto die Ausführungen mit allgemeinen Bemerkungen, die von großem Interesse sind.

---

[7] Siehe zum Schutz der Wassernutzung *Möller*, Der Schutz der Wassernutzung im römischen Recht, in: Czeguhn et al., Wasser – Wege – Wissen auf der iberischen Halbinsel, 2018, S. 9–29, 17 f. und mit besonderem Augenmerk auf den Faktor Zeit *dies*., Time as an argument in Roman water law, Water History 15 (2023), 67–80.

[8] Siehe dazu eingehend *Möller*, Römischrechtliche Regelungskonzepte für Regenwasser, in: Czeguhn et al., Wasser – Wege – Wissen auf der iberischen Halbinsel, 2018, S. 9–34; *Rainer*, in: Babusiaux et al., Handbuch des Römischen Privatrechts, 2023, § 62 Rn. 55–70.

[9] Siehe dazu unter VI.2.

Wiewol hienach von anndern menigerlay servituten beym kürtzsten hierinn ettlich meldungen beschehen/ das dieselben all in ditz Teütsch bůchlin mißlich zůbegreiffen So will es auch dem schlechten layen nit not/ sonnder besser sein/ wo yemands dieselben vůll begegen/ darumb bey den rechtgelerten ferner grünndtlich unnderricht/ und radt zusů chen/ jm selbs/ seiner aigen vernunfft/ noch disem kurtzen Teutschen bůchlin nit genntzlich zůvertrauwen/ noch daran verlassen. Jedoch dieweil der gemain paurßman von der vichtryb und wayd wegen gewondlich zů fridlichn̄ zeiten unrůwig sein So will die notdurfft hayschen/ hierinn ain wenig davon anzuzaigen […].

Tengler erhebt nicht den Anspruch, in seinem „Büchlein" erschöpfend Auskunft über die Servituten zu geben. Der Laie, dem Fälle in diesem Zusammenhang begegnen, soll sich besser bei den Rechtsgelehrten gründlich informieren und ihren Rat suchen, als dass er seiner eigenen Vernunft vertraut und sich allein auf dieses „Büchlein" verlässt. Doch steht Tengler nun der *gemain paurßman* vor Augen, der in friedlichen Zeiten gewöhnlich unruhig ist, wenn es um die Weide für das Vieh geht. Diese Unruhe sieht Tengler als eine Not, der abgeholfen werden muss. Daher macht er einige Bemerkungen zu dem Thema.

Es gilt festzuhalten, dass als Adressat der Schrift der gemeine Bauersmann im Blick ist. Man könnte darüber nachdenken, ob dieser überhaupt des Lesens kundig war. Doch ist die Alphabetisierung zu Beginn des 16. Jahrhunderts mindestens so weit fortgeschritten, dass man jemanden gefunden haben wird, der einem vorlesen konnte.[10] Bei den Mitteilungen über die Weidegerechtigkeit denkt Tengler nicht an einen Praktiker im Sinne eines mit dem Recht als Entscheider oder Berater befassten Laienjuristen. Hierin kann ein Hinweis darauf gesehen werden, dass der Laienspiegel als populäre Literatur im Sinne *von Stintzing* passend eingeordnet ist.[11] Der Zweck der Darstellung ist es, eine Beunruhigung wegen grundlegend bedeutsamer Rechtsfragen für den Bauern zu vermeiden.[12]

10 Es geht im Folgenden um mögliche Arten des Erwerbs.

Folio 33 verso: *Und ist zu wissen das die vichtryb auff frembden gründen im latein genant Servitutes iuris pascendi/ in menigen weg erlangt/ als nåmlichen/ so die selben durch institution aufsetzen oder in letzten willen verlassen und gegeben werden.*
Item durch geding/ versprechen/ stipulacion/ ander contract/ mit kauffen/ verkauffen oder donacion.
Item durch urtailn und rechtlich erlangen.

---

[10] Man denke nur an den Erfolg von Martin Luthers Flugschriften.

[11] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 446: „Real-Encyklopädie der populären Jurisprudenz für die Praxis" und zu der Einordnung noch unter VII.

[12] Zum Problem der Rechtsunsicherheit durch den Wandel von althergebrachter Gewohnheit zu gelehrtem Recht, die auch für die Bauernkriege eine Rolle gespielt habe, siehe *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 51 unter Hinweis auf *Blickle*, in: ders./Adam, Bundschuh, 2004, S. 139.

Item durch gesatz oder statut/ wañ es nit widerrecht ist So ainer über land reit/ und will sein pferd zů nechst beym weg anhefften/ und dasselb vom graß oder wald on mercklich verwůstung lassen des hunngers nach zimlicher notturfft ergőtzen und fůtern/ In massen auch nach dem gőtlichen rechten nit strafflich/ sonder zimlich sein will/ das ainer am fürgeen/ weintrauben von frembden stőcken essen/ doch nitt hinweg tragen/ Auch åher vom getrayd nemen/ aber sein Sichel in kainem frembden acker anlegen.
Item so mag auch ain solche servitut oder vichtryb erlanngt werden durch ain verjårte oder prescribierte gewonhait/ wie annder seruitut oder gerechtigkait.
Aber was wesentlicher stuck zů ainer sőlchen prescription oder verjårung der gewonhayt gehőrig/ ist hienach im Titel vom ersitzen nutz und gewere/ auch mer andern enden angezaigt.

Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Erwerbsformen kann hier nur in Ansätzen geleistet werden. Eine weitere Auflistung, die von der hier gebotenen insbesondere dadurch abweicht, dass keine schuldrechtlichen Begründungsformen aufgenommen werden, findet man folio 106 verso.[13] Es handelt sich um eine Zusammenstellung von formeller Einrichtung einer Servitut – *durch institution aufsetzen* – und einer Bestimmung im Testament – *in letzten willen verlassen und gegeben werden* –, von verschiedenen schuldrechtlichen Begründungsformen, aber auch einem Urteil als Grundlage. Die Aufmerksamkeit sei auf die Möglichkeit gelenkt, durch Gesetz oder Statut ein Weiderecht zu erlangen. Als Beispiel führt Tengler zunächst einen Reiter an, dem es auf der Reise erlaubt sein soll, sein Pferd am Wegesrand grasen zu lassen, um dessen Hunger zu stillen. Eine solche maßvolle Nutzung fremden Eigentums wird im folgenden Beispiel auf göttliche Rechte gestützt, die es gestatten, im Vorbeigehen Weintrauben von fremden Weinstöcken zu essen, allerdings mit der Vorgabe, keine Weintrauben wegzutragen. Das Beispiel wird auf Ähren vom Getreide erweitert und hier mit der Maßgabe als gestattet angesehen, dass jedenfalls keine Sichel in einem fremden Acker angelegt werden darf. Diese Nutzungsmöglichkeit als eine Art Jedermann-Recht[14] und eine wegen Geringfügigkeit hinzunehmende Inanspruchnahme des betroffenen Grundstücks sind in die Vorstellung der Erwerbsarten der Servituten eingefügt. Tengler fährt mit dem Hinweis auf *ain*

[13] Siehe dazu noch unter VI.

[14] Eine solche Regelung findet man bereits im Landfrieden von Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152): Jeder, der über Land reist und sein Pferd fressen lassen will, darf seinem Pferd, was er ganz nahe am Rande des Weges stehend fassen kann, als Futter und Erholung für sein Pferd, straffrei geben. Es soll auch erlaubt sein, daß jedermann Grashalme und grünendes Buschwerk ohne Verwüstung und Schaden zu seinem Vorteil und Bedarf verwendet. Übersetzung von *Lorenz Weinrich*, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 1977, S. 223 sowie im Sachsenspiegel Landrecht II, § 68: „Erlit deme wegevertigen manne sin phert, her muz wol korn sniden unde im geben als verne, alse herz gereichen mag stende in dem wege mit eime vuze. Her en sal ez abir nicht dannen vuren." Text bearbeitet von *Claudius von Schwerin*, in: Ebel, Sachsenspiegel, Landrecht und Lehnrecht, 2005, S. 113. Für die Hinweise danke ich dem Kollegen Prof. Dr. Christian Hattenhauer.

verjårte oder prescribierte gewonhait fort und bezieht sich damit auf eine Form der Ersitzung.[15]

11 Die durch Gesetz oder Statut geschaffenen Nutzungsrechte entsprechen nicht dem Grundgedanken der Servituten, dass eine Beziehung zwischen zwei benachbarten Grundstücken geregelt werden soll. Diese Art von Nutzungsrechten in die Systematik der Servituten einzugliedern, hat der vor allem als Reformator des Freiburger Stadtrechts berühmte Ulrich Zasius[16] unternommen, indem er auch eine Gemeinde als möglichen Nutznießer einer solchen Gerechtigkeit anerkannt und damit Rechte von Gemeindemitgliedern als Innominatservituten in die Systematik des gemeinen Rechts integriert hat.[17] Von einer solchen Vielfalt erhält man auch bei Tengler einen Eindruck, der allerdings mit einem Recht des gemeinen Mannes keine erkennbare Begrenzung auf Gemeindemitglieder in die Darstellung aufgenommen hat. Die unterschiedlichen Grundlagen für eine Weideberechtigung spiegeln eine andere Art großer Vielfalt, nämlich eine Komplexität der mittelalterlichen Rechtsordnung, die *Willoweit* als Zusammenspiel von zwischenmenschlich zur Entstehung gebrachten Rechtsverhältnissen und hoheitlicher Rechtsgestaltung beschrieben hat, als innergesellschaftlich und hierarchisch entstandenes Recht.[18] Für mit der Weide zusammenhängende Rechte gab es in der ebenfalls landwirtschaftlich geprägten Welt des *Imperium Romanum* und damit im römischen Recht nicht weniger komplexe Formen der Regelung. Eine *servitus pascendi* ist als eine Möglichkeit rechtlicher Gestaltung ebenso zu nennen wie ein gemeinschaftlich als Weide genutzter Acker oder die Allmende, bei der die Zweckbestimmung hoheitlicher Regelung unterlag.[19]

12 Tengler verweist im letzten Absatz der Seite darauf, dass im *andern tail ditz bůchlins* zu den Klagen der *Confessorie* und der *negatorie Anzeige* gemacht werden soll. Tengler allegiert auch an dieser Stelle den Traktat von Bartholomäus Cepolla. Im Text heißt es:

Und von diser servitut oder gerechtigkait wegen/ sein im bemelten tractat menigerlay fragen/ und rechtmåssig beschlußreden begriffen dahin ain yeder dem es not thůt/ nach radt der gelerten ferrer sein zůflucht haben mag.

---

[15] Die Ersitzung als Erwerbsart auch der Servituten behandelt Tengler folio 56–58. Sie werden in der Aufzählung folio 56 verso genannt, dann ausführlich behandelt folio 57 verso mit Hinweis auf die erforderliche *quasi possessio* und folio 58 mit Erläuterungen zur Voraussetzung des guten Glaubens. Einige Bemerkungen sind unter VI.2. zu finden.

[16] *Pahlmann/Schröder*, Ulrich Zasius, in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl. 2017, S. 485–489.

[17] Siehe dazu *Liver*, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 107 (1966), 297, 312.

[18] *Willoweit*, Die Rechte des gemeinen Mannes, in: Czeguhn, FS Weitzel, 2014, S. 205, 207.

[19] Siehe dazu ausgehend von einer Feldmesserschrift *Möller*, Juristische Erläuterungen, in: Lindermann et al., Hyginus, 2018, S. 85, 96–99. Eingehend zu verschiedenen rechtlichen Konstruktionen gemeinschaftlicher Weideflächen im römischen Recht *Griese*, Die Nutzung von Land nach römischem Recht, 2019, S. 262–358.

V. Verfahren bei baurechtlichen Streitigkeiten – die Rolle städtischer Dienstbarkeiten

In einigem Abstand zu dieser Behandlung von mit dem Wasser und der Weide zusammenhängenden Servituten werden die *troff und winckelrechte* sowie andere Dienstbarkeiten in den Städten genannt. Erneut liest man am Rand die Allegation Bar.cep.in *tract. Servi. per totum*, also eine Pauschalverweisung auf den Traktat des Bartholomäus Cepolla. Die Darstellung in einzelnen Kapiteln bei Cepolla greift stets Fragen des zulässigen Inhalts und der zulässigen Ausübung auf. Die Schrift ist eine Fundgrube für die rechtliche Bewertung konkreter Fallgestaltungen. **13**

Für Streitigkeiten in diesem Zusammenhang findet man bei Tengler die Darstellung eines besonderen Verfahrens, das man am ehesten als Schiedsgerichtsverfahren bezeichnen könnte (folio 41 verso / 42 recto). Es erinnert an die *operis novi nuntiatio* des römischen Rechts. Zunächst sei der Text wiedergegeben: **14**

Von troff und winckelrechten

Auch andern dienstperlichen und irrigen Sachen

Wo die Burger iñ Stőtten jrer tropfff/ winckelrecht oder ander burgerlicher dienstperkait uñ [und] gebew halben spennig werden/ so haben an mer enden Burgermaister uñ [und] radt dieselben wo es annders neüw gebew werden/ auff clagers anrűffen// (42 recto.) achttag zu rů schaffen/ und anfengklich der Stat geschworn werckleüt mitsampt der Oberhannd Richtern und etlichen Rådten/ dieselben spenn zůbesichten/ der partheyen notdurfft verhőrn und versůchen/ die partheyen mit jren gůten willen/ in der nachpaurn beysein gůttlich zůverainen Ob aber dieselb volg nit erlangt/ was alsdann durch die obbemelten/ im besichten und verhőrung erfunnden und angesagt/ das würdet durch den Richter und gantzen Radt entschayden/ dem můßsen alsdañ die tail bey namlicher peen volg thůn/ Und ob ain überbew erfunden/ mitt bekerung des widertails costen auff gebürlich måssigung widerlegt und abgethon/ Auch den partheyen auff jr begern urkund gegeben und gehandthabt. Wo auch yemands an unndermarcken/ inner oder ausserhalb der Stett/ Mårkt/ Erkern/ irrig oder spennig/ das würdet durch geordnet geschworn person/ nach besichten uñ [und] verhőrung der partheyen gerechtigkaitē/ oder nach gewondlichem gebrauch derselben art/ in beysein des Richters entschayden.

Der Text macht deutlich, dass es um städtische Verhältnisse geht. Als Ausgangspunkt für eine Streitigkeit werden Beispiele für *burgerliche*, also städtische Dienstbarkeiten, *troff und winckelrechte* genannt. Die Troff ist die Dachtraufe, das Troffrecht folglich das Recht, die Regentraufe auf das Grundstück (*area*) des Nachbarn zu leiten. Dieses Traufrecht wird im römischen Recht als *servitus stillicidii* bezeichnet. Die Winckelrechte sind Rechte in Ansehung der Winkel oder Zwischenräume zwischen zwei Häusern. Hierzu wird die *servitus tigni immittendi* angeführt, also das Recht, einen Balken in das Nachbarhaus einzufügen. Es können auch andere *burgerlich dienstperkaiten* sein, wie Tengler schreibt.

15 Mit der Formulierung, dass *die Burger* [...] *spennig werden*, ist der Ausgangspunkt festgehalten, dass unter den Bürgern ein Streit entsteht. Bürgermeister und Rat werden an der Klärung der Rechtsfrage beteiligt. Wenn es sich um neue Gebäude – *wo es annders neüw gebew werden* – handelt und ein Kläger auftritt, soll zunächst einmal *achttag zu rů schaffen*. Eine Frist von acht Tagen soll gesetzt werden, in der für Ruhe gesorgt wird. Das ist am ehesten so zu verstehen, dass bauliche Aktivitäten gestoppt werden, bevor der im Folgenden beschriebene Termin stattfindet. An der Beratung im Termin sind Werkleute zu beteiligen, die zur Stadt in einem besonderen Verhältnis, das durch einen Eid ausgezeichnet ist, stehen. Im Übrigen sind *der Oberhannd Richtern* und einige Räte hinzuzuziehen, die *dieselben spenn zůbesichten* haben. Es geht um einen Ortstermin, bei dem die Parteien mit ihren Anliegen zu Wort kommen sollen. Es soll versucht werden, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Dabei soll der gute Wille der Parteien angesprochen werden. Der Termin soll im Beisein der Nachbarn stattfinden. Diese Konstellation wird offenbar als einer Einigung der Parteien zuträglich angesehen. Wenn eine gütliche Einigung nicht erreicht werden kann, wird der in der Anhörung ermittelte Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt, die der Richter und der ganze Rat treffen und dem die Parteien dann Folge leisten müssen. Die Pflicht, das Urteil zu befolgen, wird durch eine *namliche peen* unterstützt, also durch eine nennenswerte Strafe für den Fall der Nichtbefolgung.

16 Für den Fall, dass ein Überbau behauptet wird, schreibt Tengler, wird *mit bekerung des widertails costen auff gebürlich måssigung widerlegt und abgethon*. Mit Überzeugung der Gegenpartei werden die Kosten nach gebührlicher Abwägung widerlegt und für erledigt erklärt. Im Ergebnis ist die Streitfrage also geklärt. Die Annahme, dass damit eine Klärung erzielt ist, wird dadurch unterstützt, dass den Parteien auf ihren Wunsch hin eine Urkunde gegeben und ausgehändigt werden soll. Wenn ein Überbau erfunden war, also der Bau nicht als ein solcher, der über die Grenze reicht, festgestellt werden konnte, sind dem klagenden Eigentümer des angeblich überbauten Grundstücks keine Kosten zu erstatten.

17 Im Zusammenhang mit dem Überbau wird ein Streit über Grenzmarken – *unndermarcken* – angeführt, der innerhalb und außerhalb von Städten, Märkten oder Erkern – vorstehenden oder überhängenden Bauten – stattfinden kann. Ausgangspunkt ist hier, dass diese Grenzmarkierungen *irrig oder spennig*, also irrtümlich als solche deklariert oder anderweitig umstritten sind. Es handelt sich wohl um die beiden Optionen, dass eine Unklarheit herrscht oder dass ein Streit entstanden ist. Es kommen geschworene Personen, also eidlich verpflichtete Personen, zum Einsatz, die eine Besichtigung durchführen und die Parteien anhören oder nach *gewondlichem gebrauch derselben art* im Beisein des Richters entscheiden. Nicht ganz klar ist die Grundlage für die Entscheidung. Es werden erwähnt: *nach besichten uñ* [*und*] *verhörung der partheyen gerechtig-*

kaitē oder nach gewondlichem gebrauch derselben art. Vielleicht sind es die rechtlichen Argumente der Parteien, die berücksichtigt werden sollen. Diese Argumente könnten sich aus Gerechtigkeiten im Sinne von Servituten, die ein Recht zum Überbau begründen, ergeben. Werden solche nicht vorgetragen, so wird die übliche Verfahrensweise nach dem aus Herkommen erwachsenen Recht zugrunde gelegt. Bei den eidlich verpflichteten Personen wird man an solche zu denken haben, die mit Vermessungsaufgaben betraut gewesen sind.

Sucht man für die erste Konstellation nach Parallelen im römischen Recht, die **18**
hier nicht durch Allegationen an die Hand gegeben, aber möglicherweise doch wirksam sind, so trifft man auf einen rechtlich ebenso subtil wie effektiv gestalteten Umgang mit der Situation einer Bautätigkeit. Nach überwiegender und überzeugender Ansicht war schon in den XII Tafeln aus der Mitte des fünften Jahrhunderts v. Chr. geregelt, dass man als Eigentümer eines Grundstücks gegen einen Neubau auf dem Nachbargrundstück intervenieren konnte.[20] Mit einer *nuntiatio*, einem Bauverbot, konnte man ein *opus novum* stoppen. Der *operis novi nuntiatio* war der Bauwillige aber nicht ohne Gegenmittel ausgesetzt. Es musste der Gerichtsmagistrat, sei es in der ersten Zeit ein Konsul oder seit 367 v. Chr. der Prätor, mit der Prüfung befasst werden. Auf diese Weise konnte die Einhaltung von Bauvorgaben sichergestellt werden, von denen wir für diese frühe Zeit den *ambitus*, den Hausumgang im Umfang von 5 Fuß, der zwischen Gebäuden freizuhalten war, kennen.[21] Die Prüfung des Bauvorhabens konnte im Ergebnis dazu führen, dass der Bau als rechtmäßig beurteilt und für zulässig erachtet wurde. Durch diese Überprüfungsmöglichkeit ergab sich zugleich ein Schutz des Status quo. Wer eine bauliche Veränderung vornehmen wollte, musste mit einem Einspruch des Nachbarn rechnen. Die Frage, ob ein solcher Einspruch im Ergebnis Erfolg hatte, musste aufgrund richterlicher Entscheidung geklärt werden.

In der Zeit der wissenschaftlichen Durchdringung des römischen Rechts in **19**
der fortgeschrittenen Republik und in den Rechtsschulen der Kaiserzeit gab es unterschiedliche Konzepte, um die Anwendbarkeit dieses Rechtsbehelfs zu legitimieren und seine Erfolgsaussichten zu bestimmen. War zunächst in der vorklassischen Jurisprudenz des 2. Jhs. v. Chr. eine vorhandene Nutzungslage ausreichend, die sich auf Gemeingüter wie Lichteinfall oder Windverhältnisse beziehen konnte,[22] wurde in der klassischen Jurisprudenz des Servius Sulpicius im

[20] Siehe eingehend dazu *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 130–148; *Rainer*, Bau- und nachbarrechtliche Bestimmungen im klassischen römischen Recht, 1987, S. 152–233 sowie *ders*., in: Babusiaux et al., Handbuch des Römischen Privatrechts, 2023, § 62 Rn. 1–30. Eine Klagformel gegen einen Neubau stellt Tengler folio 116 recto zur Verfügung und allegiert folio 115 verso einen Hinweis auf die *operis novi nuntiatio*.

[21] S. zum ambitus *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 106–129.

[22] Entsprechende Rückschlüsse lassen sich daraus ziehen, dass Justinian davon berichtet, dass ein Fall, in dem es um den Wind zum Ausdreschen des Korns ging, in den libri Sabiniani, den Büchern, die das Zivilrecht des Sabinus kommentierten, erörtert wurde. Siehe zu der erst

ersten Jahrhundert v. Chr.[23] und in der Fortsetzung bei dem Juristen des ersten Jahrhunderts n. Chr. Pedius eine Dreiteilung vorgenommen, die einen natürlichen, einen öffentlich-rechtlichen und einen rechtsgeschäftlich auferlegten Grund unterschied und für einen Baustopp einen von diesen Gründen für notwendig erklärte.[24] Den natürlichen Grund (*causa naturalis*) wird man in einem Schutz des Eigenbesitzes sehen müssen, die Bauvorschriften des öffentlichen Rechts bieten die Grundlage für die *causa publica* und die *causa impositicia* ist der Grund, der durch eine dem dienenden Grundstück auferlegte Servitut geschaffen wird und eine *operis novi nuntiatio* des Eigentümers des herrschenden Grundstücks legitimiert.[25] Dieser Einteilung der Nuntiationsgründe stimmt der zu Anfang des dritten Jahrhunderts n. Chr. wirkende spätklassische Jurist Ulpian zu. Er nimmt in seinem Ediktskommentar eine weitere Einteilung danach vor, welche Beweggründe für ein solches Bauverbot in Betracht kamen.[26] Hier sind die Wahrung des eigenen Rechts und der Schutz des öffentlichen Rechts mit der Abwehr eines Schadens in eine Reihe gestellt. Der Anwendungsbereich wird dadurch ausgedehnt und kann auch die Fälle erfassen, in denen keine Servitut bestellt, sondern eine Nutzungslage anerkannt gewesen ist, die durch die Baumaßnahme des Nachbarn beeinträchtigt worden ist. Der ebenfalls genannte Schutz des öffentlichen Rechts, den Ulpian erläuternd auf Gesetze und Edikte der Prinzipes bezieht, die hinsichtlich der Bauweise der Häuser erlassen worden sind, bleibt ein Kennzeichen der *operis novi nuntiatio*, ebenso wie der Schutz des individuellen Rechts.

20 Auch wenn Tengler als nicht studierter, aus praktischer Erfahrung gebildeter Jurist diese Feinheiten des römischen Rechts nicht vor Augen hat, so ist doch möglicherweise ein Aspekt aus diesem Gesamtbild für seine Darstellung leitend. Sie passt an die konkrete Stelle im ersten Teil des Laienspiegels, in dem eine Art ganzheitliche Sicht auf die Rechtspflege und auf die Zuordnung und Nutzung von Ressourcen charakteristisch ist.[27] Eine Möglichkeit, bei baulichen

---

im größeren Zusammenhang überzeugenden Begründung *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 134–138.

[23] Zur Neuausrichtung in der römischen Jurisprudenz durch Servius auf der Grundlage der Philosophie der skeptischen Akademie siehe *Behrends*, ZRG Roman. Abt. 125 (2008), 25–107, insbesondere 61–93.

[24] Digesten 39.1.5.9 Ulpianus libro quinquagensimo secundo ad edictum und dazu *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 138–144, sowie *dies.*, Pedius (Sextus Pedius), in: The Encyclopedia of Ancient History, 2021.

[25] Siehe mit dieser Interpretation *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 138–142.

[26] Digesten 39.1.1.16 Ulpianus libro quinquagensimo secundo ad edictum und die Interpretation mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen bei *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 143–148.

[27] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 439 erkennt in der eigenständigen Ordnung des Laienspiegels gegenüber dem vorbildgebenden Speculum des Durantis möglicherweise einen Einfluss der Magdeburger Fragen. Damit wird die auffallende „Mischung und Verknüpfung heterogener Materien im ersten Buche“

Veränderungen zunächst einen Baustopp zu bewirken, fügt sich auch in die Bemühungen ein, ein friedliches und geordnetes Zusammenleben zu stärken.[28] Veränderungen sollen rechtlich legitimiert sein. Ob das der Fall ist, soll einer Prüfung unterliegen, bei der städtischen Dienstbarkeiten eine wichtige Rolle zukommt. Diese Prüfung erfolgt zunächst in einem gütlichen Verfahren, bei dem durch die Mitwirkung von Experten, den genannten Werkleuten, die vertrauenswürdig sind, und die Mitwirkung von Richtern und einigen Räten im Beisein der Nachbarn an den guten Willen der Streitparteien appelliert wird, nachdem eine Anhörung vor Ort und eine Besichtigung der Verhältnisse stattgefunden haben. Eine einvernehmliche Lösung wird erkennbar bevorzugt. Doch bleibt die Darstellung im Laienspiegel nicht bei dieser gewünschten positiven Entwicklung stehen, sondern gibt für den Fall, dass die Streitparteien sich nicht verständigen können, vor, dass der Richter und der ganze Rat eine verbindliche Entscheidung treffen. Es ist bemerkenswert, dass der ganze Rat zu beteiligen ist. Bauvorhaben, die zu einem Streit führen, der nicht durch einen aufwendig gestalteten Ortstermin befriedet werden kann, sind offenbar so bedeutsam, dass die Vertretung der Bürgerschaft dem Richterspruch Autorität verleihen muss.

VI. Servitutenlisten und die zugehörigen Klagen der *actio confessoria* und der *actio negatoria*

Ausführlich werden im zweiten Teil des Laienspiegels die zu den Servituten gehörenden Klagen, nämlich die *actio confessoria* und die *actio negatoria* einschließlich der Klagformeln (folio 106–folio 107) behandelt. Die Klagen präsentiert Tengler im Zusammenhang mit einer Auflistung möglicher Anwendungs- **21**

erklärt, zugleich aber eingeräumt, dass sich dieser Einfluss nicht im Einzelnen nachweisen lässt. Gegen einen solchen Einfluss hat sich *Kannowski*, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 212–218, 227 ausgesprochen. Im Anhang hat *Kannowski* eine Gegenüberstellung von Laienspiegel und Magdeburger Fragen erstellt, die unter 2. fehlende Entsprechungen aufzeigen soll (S. 230). Die Benennung der Themen ist allerdings allzu ungenau. „Vermögensbezogenes Polizeirecht" erfasst die Darstellung zu Wasserleitungen oder anderer Wassernutzung ebenso wenig wie die Servitut, die dem Berechtigten die Nutzung der benachbarten Weide für sein Vieh gestattet. Städtische Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit einem Baustopp sind mit „Vermögensbezogenem Polizeirecht" ebenfalls nicht aussagekräftig eingeordnet. Wasserschutz und Dienstbarkeiten findet man in den Magdeburger Fragen aber verzeichnet. Die Thematik bedürfte wohl einer erneuten Untersuchung.

[28] *Burret*, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 277 stellt den Zusammenhang des Laienspiegelprojekts mit der Reichsreform in den Vordergrund. Den Bestrebungen, Frieden und Ordnung zu schaffen, soll der überzeugenden Einschätzung der Autorin nach der Laienspiegel Geltung verschaffen. s. in diesem Sinne auch die Einführung von *Becker* (§ 1) und den Beitrag von *Müßig* (§ 3) in diesem Band.

felder von Servituten und unter dem Aspekt, in welcher Weise sich jemand auf diese Servituten berufen bzw. ihre Existenz bestreiten kann.

Zuvor ist für den Überblick zum mitgeteilten Rechtsschutz noch auf eine Liste mit Interdikten hinzuweisen.[29]

Folio 105 verso erklärt Tengler, dass es so viele Klagen gebe, dass diese nicht alle erläutert werden könnten. Dafür gebe es ein eigenes Büchlein. Gemeint ist offenbar der Klagspiegel.[30]

1. Servitutenlisten

22 Die Servituten werden zunächst als Auflistung in Tenglers Text vorgestellt, sodann in den Kontext der römischrechtlichen Überlieferung eingefügt und mit ihren Besonderheiten beleuchtet.

Folio 106 recto: *Von clagen omb dienstberkait*

Diß sein zůforderst zwaierlay dienstberkaitē, wañ etlich haißt man zů latein/ servitutes urbanorū prediorū/ die man von heüsern wonūngen od gebewen in stőtten/ Mårckten/ Dőrffern/ od weilern anzücht/ die ains dem andern sol zů tůnd od nit schuldig/ und sein in menigerlay gestalt/ als hőher oder nit hőher zů pawen/ dem nachpawrn für sein liecht zů latein genañt Altius tollendi:aut nō tollendi aut officiendi lumībus vicini. auch trofrecht genañt stillicidij avertēdi vl nō[31]*/ och rafen oder gespern*[32] *in des nachbaurn gebeü zů legen genañt Tigni in parietē vicini imittendi/ auch winckelrecht eingeen und ausfart/ giessen/ werffen*[33]*/ liecht/ sehen/ vorwőrn*[34]*/ vorhof/ soler*[35]*/ scheüren/ ståll/ maurn/ wend/ thor/ ladñ/ vēster/ zimer/ fürschőpf*[36]*/ kellerhalß*[37]*/ cistern/ bruñ/ secret/ nűsch/ pachofen/ camyn/ rauchrőrn/ pad- (106 verso) stublin*[38]*/ stiegñ/ gitter/ steg/ garten/ baum/ taubheüser/ mistatt/ gråben/ grabstat*[39]*:So sein ettlich dienstperkaiten zů latein*

---

[29] Siehe zu dem kurzen Stück folio 104 verso–105 verso der Ausgabe von 1509 (1511: folio 105 recto–verso) *Nörr*, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 233–242, 240, der unter Hinweis auf *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 442 und *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 431 f. den Abschnitt zu den Interdikten als einen solchen kennzeichnet, in dem Tengler den Klagspiegel benutzt hat.

[30] So auch *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 432 und *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 442.

[31] Zu diesen gegenläufigen Servituten findet man ein eigenes Caput XXVIII im Tractatus von Cepolla, in dem 10 Fragen der Reihe nach gestellt und beantwortet werden, *Cepolla*, Tractatus de Servitutibus, 1759, S. 73–81.

[32] Es handelt sich in beiden Fällen um Tragbalken.

[33] Hier geht es um Ausschütten.

[34] Darunter versteht man das Vorwerk.

[35] Hier handelt es sich um den Boden, einen getäfelten Raum über den Wohnzimmern oder in einem anderen Gebäude.

[36] Das Stuhlfenster, also das Dachstuhlfenster.

[37] Hierunter ist ein überwölbter Zugang zum Keller zu verstehen.

[38] Das ist eine Badestube.

[39] Diese Darstellung weist einerseits erhebliche Ähnlichkeit mit der in Caput. XXV von

genañt servitutes prediorū rusticorū/ auf veldgründen/ die auch in mengerlay gstalt/ als gebrauch zů latin genañt actus/ wasserlaytin genañt aqueductus/ od schöpfen haustus/ vichtrenck pecorū appulsus/ vichtrib/ pascendi/ sandgrabñ/ arene fodidi/ kalchpreñ calciscoquendi/ weeg/ steig/ åckern/ såen/ pflanzen/ vogeln/ vischē/ jagen/ wasserflüß/ anschüt/ wasserbrüch/ veld broñpåch. Wie das alles uñ [und] yedes anders/ nach geschribñ rechten mit sondern latein genañt. Und hieriñ nit not ist alles zu bemelden/ auch hie vor im andern tail bemeldet.

Es scheint passend, den Textfluss an dieser Stelle zu unterbrechen, um die Servitutenlisten zu würdigen. Möglicherweise ist es signifikant, dass die städtischen Dienstbarkeiten an der Spitze der Darstellung stehen. Schließlich war in Augsburg ein großer Anwendungsbereich dafür vorhanden. Tengler nennt auch die lateinische Bezeichnung *servitutes urbanorū prediorū (servitutes urbanorum praediorum)*. Der Anwendungsbereich wird anschaulich gemacht, indem Häuser, Wohnungen oder Gebäude als Bezugspunkte der Servituten benannt werden, die in unterschiedlich großen Siedlungen – *stötten/ Mårckten/ Dörffern/ od weilern* – gelegen sind. Die allgemeine rechtliche Beschreibung des Inhalts solcher Servituten fasst Tengler in folgende Worte: *die ains dem andern sol zů tůnd od nit schuldig*. Ein Handeln oder Unterlassen wird als Inhalt der Verpflichtung beschrieben. Das trifft die Vorgabe, dass ein Dulden oder Unterlassen – *pati vel non facere* – geschuldet sei, nur zum Teil. Ist es doch im römischen Recht ein von allen Juristen anerkannter Grundsatz, dass eine Servitut den Eigentümer des dienenden Grundstücks gerade nicht zu einem Handeln verpflichten darf – *servitus in faciendo consistere nequit*.[40] Man versteht an einer solchen Stelle, dass *von Stintzing* in seinem 1867 publizierten Werk über die Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts Kritik an Tenglers Werk geübt und notiert hat, dass das römische Recht darin *nicht wenig verstümmelt und verunstaltet* sei.[41] Die Möglichkeit, auch eine Verpflichtung zu einem Handeln aufzunehmen, ist allerdings noch im *usus modernus pandectarum* anerkannt gewesen.[42] Anhand der aufgezählten Servituten kann geprüft werden, ob sich ein Beispiel für eine solche Handlungspflicht findet. **23**

Die Liste von städtischen Dienstbarkeiten ähnelt am Anfang den im römischen Recht überlieferten Listen – in den Digesten 8.2.2 Gaius libro septimo ad edictum provinciale und in den Institutionen 2,3,1.[43] In den Institutionen Justinians beginnt die Darstellung allerdings mit den ländlichen Dienstbarkeiten.

Cepollas Tractatus auf, bietet aber auch eine eigenständige, in einen gut nachvollziehbaren Gedankengang gefasste Vorstellung städtischer Dienstbarkeiten, *Cepolla*, Tractatus de Servitutibus, 1759, S. 68 f.

[40] Siehe dazu nur *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 198–208.

[41] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 23.

[42] Siehe dazu nur *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 372–374.

[43] Zu diesen Listen siehe die Ausführungen bei *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 173–176.

24 Schaut man auf die einzelnen Servituten, so fallen zunächst die gegenläufigen Inhalte bei den Servituten des Höher- oder Nichthöherbauens, *Altius tollendi:aut nō tollendi aut officiendi lumībus vicini*, und des Traufrechts, das als *stillicidij avertēdi vl nō* (*stillicidii avertendi vel non*) aufgenommen ist, ins Auge. Erneut benutzt Tengler auch die lateinischen Begriffe.

Die Servitut, der zufolge ein Höherbauen erlaubt ist, ist in der Literatur zum römischen Recht lange Zeit für eine nachklassische Entwicklung gehalten worden, die ein Mittel gegen Baubeschränkungen gewesen sei. Doch hat sich in den letzten Jahrzehnten die Ansicht durchgesetzt, dass solche Bauverbote bereits in der späten Republik und in der frühen Kaiserzeit existierten. Sie fügten sich in einen von den vorklassischen Juristen und von der sabinianischen Rechtsschule befürworteten Schutz des Status quo ein.[44] Dieser Schutz ist bereits als eine Grundlage für einen Baustopp vorgestellt worden.[45] Es ist daher plausibel, dass in der bei dem Schüler der sabinianischen Rechtsschule Gaius überlieferten Liste, die Justinian aus dessen Kommentar zum Provinzialedikt in die Digesten aufgenommen hat, eine solche *servitus altius tollendi* enthalten ist. In den Institutionen Justinians findet man dagegen lediglich eine *servitus ne altius tollat quis aedes suas, ne luminibus vicini officiatur*, also eine Dienstbarkeit, dass jemand sein Haus nicht höher bauen darf, um damit nicht den Lichteinfall für den Nachbarn zu hindern. Aus dieser Überlieferungslage ergibt sich ein Argument dafür, dass diese Stelle bei Justinian dem Institutionenwerk des spätklassischen Juristen Ulpian entnommen ist, für den in der Tradition der prokulianischen Rechtsschule eine Servitut des Höherbauen-Dürfens wegen der auf dem eigenen Grundstück vorausgesetzten Baufreiheit gegenstandslos erschien.[46]

25 So wie man den vorhandenen Bauzustand als schützenswerten Status quo einordnen konnte, den man rechtmäßig nur verändern konnte, wenn man sich eine Servitut sicherte, die solche baulichen Veränderungen ausdrücklich gestattete, so erklärt sich auch die Existenz von gegenläufigen Servituten bei der Traufe aus der Annahme, dass es einen durch bauliche Vorgaben gesicherten Normalzustand gab, von dem in der einen oder anderen Richtung abgewichen werden konnte. Im altrömischen Recht ist die Vorgabe in dem *ambitus*, dem Hausumgang, zu sehen, der mit seiner Breite von 5 Fuß, etwa 1,50 Meter, von jedem Nachbarn zur Hälfte bereitgestellt werden musste. Die Möglichkeit, von der öffentlichen Nutzungs- und Bauordnung der XII-Tafel-Zeit mittels bestellter Servituten abzuweichen, ist im Laufe der Republik anerkannt worden. Die Kreativität der vorklassischen Jurisprudenz, die sowohl Nutzungslagen als

---

[44] *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 148–155.

[45] Siehe unter V.

[46] Siehe zu dieser Erklärung der Unterschiede in den Listen *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 173–176. Zur Fortführung der Jurisprudenz des Servius Sulpicius in der prokulianischen Rechtsschule siehe *Behrends*, ZRG Roman. Abt. 95 (1978), 187–230 und *ders.*, Römisches Recht, 2022, S. 111 f.

auch nützliche Nachbarschaftsbeziehungen als gestaltete städtische Servituten nach dem Vorbild der ländlichen Servituten als schützenswert anerkannte, äußert sich bezüglich der Traufservituten darin, dass von der Vorgabe des *ambitus* abgewichen, also kein ausreichender Abstand zwischen den Häusern eingehalten wurde, aber für eine Traufe unter Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks ein Bedarf bestand. Konnte also der Hausumgang nicht genutzt werden, musste eine Servitut bestellt werden, wenn für das Abtraufen des Regenwassers das Nachbargrundstück in Anspruch genommen werden sollte. Verzichtete man dagegen auf eine solche Ableitung, konnte dies mit einer *servitus non stillicidii avertendi* ebenfalls festgelegt werden.[47]

Als letzte Servitut, die auch mit dem lateinischen Begriff benannt wird, ist die **26**
servitus Tigni in parietē vicini īm̄ittendi aufgelistet, die es gestattet, einen Balken auf die Wand des Nachbarhauses zu stützen.

Es sind außerdem viele Sachverhalte angesprochen, für die es in den Quellen **27**
des römischen Rechts keine Entsprechung gibt. Doch ist ebenfalls erkennbar, dass es um die Regelung von Rechtsverhältnissen zwischen benachbarten Grundstücken geht und dass die Regelung einen Nutzen für das herrschende Grundstück haben muss. Es muss sich also bei den aufgeführten Nutzungen um solche handeln, die auf dem Nachbargrundstück stattfinden, oder um solche, die jedenfalls Auswirkungen auf die Nutzung des Nachbargrundstücks haben. So stellt sich die Frage nach einem *numerus clausus* von Inhalten bei den Servituten, die für das römische Recht vieldiskutiert ist[48] und auch für die weitere Entwicklung, also insbesondere für die Rezeption des römischen Rechts nicht einheitlich beurteilt wird[49]. Die Unterschiede in den Stellungnahmen der römischen Juristen haben einen gemeinsamen Kern in der Vorstellung einer notwendig benachbarten Lage der Grundstücke (*vicinitas*), einer Nützlichkeit (*utilitas*), die allerdings unterschiedlich interpretiert wird, und insbesondere im Wasserrecht in einer dauerhaften Grundlage (*perpetua causa*) für eine Servitut.[50] Man kann insoweit von einer Typizität sprechen, die auch für neue Sachverhalte bindend ist. Die Festlegung, dass kein Handeln zum Gegenstand einer Servitut gemacht werden darf, ist allgemein akzeptiert.

Bei Tengler findet man dazu keine allgemeinen Überlegungen. Man kann aus **28**
seiner Liste Beispiele herausgreifen, für die er im römischen Recht einen Beleg hätte finden können, diesen aber offenbar nicht für nötig hielt oder einen solchen nicht kannte. In der Liste findet man *pachofen/ camyn/ rauchrǒrn/ pad-*

[47] Siehe zu den Zusammenhängen, zur Herleitung und zu den Literaturstimmen *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 120–129.

[48] Dazu eingehend *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 288 f.

[49] *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 369 f. in Übereinstimmung mit der Einschätzung von *Coing*, Europäisches Privatrecht, Bd. I, 1985, S. 313 und anders als *Elvers*, Die römische Servitutenlehre, 1856, S. 136 sowie *Rainer*, Zum Typenzwang der Servituten, in: Feenstra, FS Ankum, 1995, S. 415–424, 422.

[50] *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 192 ff. und S. 314 f.

stublin. Auch wenn es keine exakte Übereinstimmung zu einer Überlieferung in den Digesten gibt, so ist doch die Einwirkung auf das Nachbargrundstück in Gestalt von Rauch oder von Dämpfen als rechtfertigungsbedürftig zu vermuten. Diese Konstellationen erinnern an die Immissionsservituten, die insbesondere in Ulpians Ediktskommentar in einem Gutachten des hochklassischen Juristen Aristo bezüglich einer Käserei, aus der Rauch aufsteigt, diskutiert und als Regelungsoption befürwortet werden. Der Betrieb dieser Käseräucherei verursacht eine Immission auf das höhergelegene Grundstück und kann nur in rechtmäßiger Weise durchgeführt werden, wenn dieses Grundstück mit einer entsprechenden Servitut belastet ist.[51] Ist das nicht der Fall, kann sich der Eigentümer des höhergelegenen Grundstücks gegen den Betrieb der Käseräucherei mit Erfolg wehren, und zwar mit der *actio negatoria*. Im umgekehrten Fall stünde eine *actio confessoria* zugunsten des Betreibers der Käseräucherei zur Verfügung. Die Immissionsthematik ist im römischen Recht auch anhand eines Misthaufens diskutiert worden, der die Wand des Nachbarn durchfeuchtete.[52] Die bei Tengler in der Aufzählung genannte *mistatt* wird einen solchen Sachverhalt bezeichnen. Im römischen Recht ist mit der Anerkennung solcher, das Nachbargrundstück schädigender Immissionen als möglicher Inhalte von Servituten ein konzeptioneller Wandel zu beobachten. Die Nützlichkeit (*utilitas*), die als Vorgabe zu beachten ist, wird nicht mehr aus der Perspektive eines naturrechtlichen Verständnisses beurteilt, dem zufolge die Nutzungen, welche die Natur zur Verfügung stellt, auch zugunsten eines Nachbargrundstücks zur Verfügung gestellt werden können, sondern unter dem Aspekt des Nutzens für die Bewirtschaftung des herrschenden Grundstücks, und zwar auch dann, wenn dies eine schädliche Auswirkung auf das dienende Grundstück hat. In diesem konzeptionellen Kontext ist durch den im ersten Jahrhundert v. Chr. wirkenden Juristen Servius Sulpicius das dingliche Recht als *res incorporalis* entwickelt worden.

29 Weder diese rechtsgeschichtliche Entwicklung, die im Wege der Interpretation aus den Quellen erschlossen werden kann, noch eine Kategorie Immissionsservituten sind im Laienspiegel zu finden. Aus der Perspektive von Tengler war es wichtig, eine möglichst große Bandbreite von Servituten anzuführen, damit eine derartige Regelung für die Beurteilung der Rechtslage oder auch für deren Gestaltung in Betracht gezogen werden konnte. Dass die Struktur einer im römischen Recht geprägten Servitut als Regelungsmuster anerkannt und vielfach

[51] Siehe zu der Quelle Digesten 8.5.8.5 Ulpianus libro septimo decimo ad edictum nur *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 280–286 mit zahlreichen Literaturhinweisen und die besondere Würdigung der Kreativität des Aristo bei *Möller*, Die Wertschätzung des Plinius für den Juristen Aristo, in: Foegen et al., Plinius der Jüngere aus interdisziplinärer Perspektive, 2025 [im Druck].

[52] Digesten 8.5.17.2 Alfenus libro secundo digestorum und dazu *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 274–280.

im Einsatz war, kann man auch daran erkennen, dass der Traktat von Bartholomäus Cepolla einen so großen Erfolg hatte und auf diesen von Tengler immer wieder verwiesen wurde.

Eine zweite Liste von Servituten präsentiert Tengler als *servitutes prediorū* 30
rusticorū, nämlich solche Dienstbarkeiten, die auf *veldgründen* bestehen. Am Anfang stehen *actus* (Viehtriftrecht) und *aqu*[*a*]*eductus* (Wasserleitungsrecht) und damit zwei der vier alten Feldservituten, die nach römischem Recht *res mancipi* waren. Diese historische Besonderheit war schon im justinianischen Recht nicht mehr von Bedeutung. Die Liste wird vielmehr fortgesetzt, indem zunächst noch deutsche Bezeichnungen und deren übersetzte lateinische Begriffe genannt werden. Es geht um das Recht, Wasser auf dem Nachbargrundstück zu schöpfen, *aqu*[*a*]*e* [...] *haustus*, oder Vieh zur Tränke auf dem Nachbargrundstück zu treiben, *pecorū appulsus*, weiter um die *servitus pascendi*, die schon als *vichtrib* bzw. unter der Überschrift *Von Vichtryben* folio 33 recto erläutert worden ist. Es schließen sich das Recht, Sand zu graben, *arene fodidi*, und Kalk zu brennen, *calciscoquendi*, an. Wieder erkennt man die Nähe zu der Überlieferung der Listen in den Institutionen Justinians 2.3.2., wo die zu den alten Felddienstbarkeiten hinzugezählten neueren Inhalte von Felddienstbarkeiten genannt werden[53]:

Institutionen 2.3.2: *In rusticorum praediorum servitutes quidam computari recte putant aquae haustum, pecoris ad aquam adpulsum, ius pascendi, calcis coquendae, harenae fodiendae.*

Die beiden als nächste genannten Servituten, *weeg und steig*, können mit *via* und *iter* verglichen werden, auch wenn Tengler die lateinischen Begriffe an dieser Stelle nicht einsetzt.

Betrachtet man die Liste von Tengler, so erkennt man dort weitere Möglich- 31
keiten einer partiellen Nutzung des Nachbargrundstücks. Diese Liste geht erneut über die im römischen Recht überlieferten Servituten hinaus. Die mittelalterlichen Juristen haben die Kategorien der *servitutes nominatae* und *innominatae* gebildet und damit eine gewisse Flexibilität schon in der Terminologie geschaffen. Tengler greift nicht auf diese Terminologie zurück.

Eine besondere Servitut, die ausschließlich in den Digesten vorkommt, findet 32
man bei Tengler nicht. Es handelt sich um die *Hüttenservitut*, die Digesten 8.3.6.1 Paulus libro quinto decimo ad Plautium von dem hochklassischen Juristen Maecian in der Tradition des am Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. wirkenden Juristen Neraz überliefert ist und als Ergänzung der Weideservitut betrachtet werden kann.[54] Für einen Weideberechtigten konnte nach Ansicht die-

[53] Siehe zu dieser Liste und den Hintergründen der Erweiterung *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 103–105. Die Information in den Institutionen Justinians entspricht der Aufzählung in Digesten 8.3.1.1 Ulpianus libro secundo institutionum.

[54] Siehe zu dieser Hüttenservitut *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 96 f.

ser Juristen zusätzlich zu einer Weideservitut oder einem Recht, Vieh auf dem Nachbargrundstück zur Tränke zu treiben, vereinbart werden, dass er eine Hütte auf dem Nachbargrundstück unterhalten dürfe, *ut, si hiemps ingruerit, habeam quo me recipiam* – damit ich bei Wintereinbruch etwas habe, wohin ich mich zurückziehen kann. Vielleicht kann man die Beobachtung, dass eine solche Servitut nicht aufgelistet wurde, als Zeichen dafür werten, dass die Institutionen Justinians eine besonders wichtige Orientierung für die von Tengler in den Laienspiegel aufgenommenen Informationen gebildet haben, nicht aber die Digesten.

33 Kehren wir zu der Frage zurück, ob bei den Beispielen von Servituten ein Inhalt zu finden ist, der den Eigentümer des dienenden Grundstücks zu einem Handeln verpflichtet. Das scheint nicht der Fall zu sein. Möglicherweise ist die Formulierung *die ains dem andern sol zů tůnd od nit schuldig* (Folio 106 recto) anders zu verstehen, und zwar in dem Sinne, dass eine Schuldigkeit zum Handeln besteht, die dem Dienstbarkeitsberechtigten die Ausübung seines Rechts möglich macht. Die Pflicht, das dienende Grundstück in einem für die Ausübung der Servitut tauglichen Zustand zu erhalten, ist bei den römischen Juristen hinsichtlich der *servitus oneris ferendi*, der Dienstbarkeit, eine Last tragen zu müssen, diskutiert worden. Servius Sulpicius setzte sich mit seiner Ansicht durch, dass die Pflicht zur Instandhaltung der Mauer, auf der die Abstützung stattfand, keinen Verstoß gegen den Grundsatz bedeutete, dass der Eigentümer des dienenden Grundstücks nicht zu einem Handeln verpflichtet werden dürfe.[55]

2. Klagen wegen einer Dienstbarkeit

34 Im Folgenden wird erneut der Text von Tengler vorangestellt. Für die Behandlung der Klagen spielt deren Erfolgsaussicht eine wichtige Rolle. Daher beginnt Tengler mit einer Erläuterung zu den Möglichkeiten des Erwerbs von Dienstbarkeiten. Schließlich muss ein solcher Erwerb nachgewiesen oder bestritten werden, wenn die Klage erfolgreich sein soll.

a) Erwerbsarten von Dienstbarkeiten als Grundlage

Folio 106 verso: *Wölhe dienstperkaiten werden in menigen weg erlanget pracht od eingefůrt. Als erwo mit rechtlichem titel od ersessen gwonhait uñ* [*und*] *wo ain dienstperkait on underlaß im gebrauch ist/ so wirtsy gegen iñlendigen iñer.X.jarn/ aber wid auslendigen iñer.XX.jarn prescribiert/ weñ sy aber undlåsliche ůbung hat so bedarff die prescrip-*

[55] Digesten 8.5.6.2 Ulpianus libro septimo decimo ad edictum mir der Wiedergabe der Wiedergabe der unterschiedlichen Ansichten von Aquilius Gallus (keine solche Servitut zulässig) und Servius Sulpicius (zulässig, da nur Nebenpflicht) sowie der Stellungnahme Labeos, dass es sich wegen der Option, die Sache zu derelinquieren, ersichtlich nur um eine Verpflichtung der Sache handele. Zu der Quelle und mit weiterer Literatur *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 200–208.

tion ain zeit das nyemands den anfang für gedencken mǒg/ darin̄ sy mit wissen und unwidersprechen gedulden des widertails in gerechgnkait weiß so lang gebraucht/ ob aber ain dienstperkait mit ainichen̄ rechtlichen titel und nit auß gewonhait oder prescription aufbracht und bewisen oder erwo mit urtail unnd recht erlangt worden/ die wår an ir selb deß krefftiger.

Tengler bezieht sich an dieser Stelle unter anderem auf die Möglichkeit, auch durch Zeitablauf eine Servitut zu erwerben. Die angeführten Fristen von 10 und von 20 Jahren, abhängig davon, ob gegenüber einem Inländer oder gegenüber einem im Ausland weilenden Eigentümer ein solcher Erwerb stattfinden soll, entsprechen den von Justinian festgelegten Fristen.[56]

Die Ersitzungsthematik ist im Übrigen in der Entwicklung des römischen **35**
Rechts im Kontext mit dogmatischen Festlegungen und einem gesetzlichen Eingreifen zu sehen. In der vorklassischen Jurisprudenz wird eine Ersitzung in der für die *usucapio* bei Grundstücken geltenden Frist, also nach 2 Jahren – bei allen anderen Gegenständen als Grundstücken, betrug die Frist 1 Jahr – möglich gewesen sein.[57] Eine lex Scribonia aus dem Jahr 50 v. Chr. enthielt ein Verbot solcher Ersitzungen.[58] Dogmatisch hatte sich eine solche Konsequenz bereits daraus ergeben, dass ein Besitz an Servituten als *res incorporales* nach der Lehre des Servius Sulpicius nicht mehr möglich war.[59] In der hochklassischen Jurisprudenz kehrte eine rechtliche Bedeutung der Ausübung einer Servitut, die nicht nach Zivilrecht gültig bestellt worden war, zurück. Die Grundlage dafür bildete die Figur einer *quasi possessio* bei Julian[60] bzw. einer *possessio iuris* bei Celsus und der bei dem Schuloberhaupt der Prokulianer belegten Vorstellung, dass Servituten Eigenschaften des Grundstückes darstellten.[61] Von Ulpian wurde der langdauernde Gebrauch (*diuturnus usus*) und der langjährige Quasi-Besitz als ausreichende Grundlage für einen Rechtsschutz angesehen.[62] Vorläufer dieser Lehre waren Äußerungen bei Pomponius und bei Scaevola, also im zweiten Jahrhundert n. Chr., denen zufolge das Alter die Grundlage für einen Rechtsschutz bot bzw. eine weitere Begründung für die Berechtigung nicht erforderlich war, wenn keine Erinnerung mehr an ihre Entstehung vorhanden war.[63] Die Gewährung von Rechtsschutz wird bei Ulpian auch für die Konstel-

[56] Institutionen 2.6. pr.

[57] Siehe nur *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 185–192.

[58] Ausführlich dazu *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 235–251.

[59] Siehe dazu und zur weiteren Entwicklung im römischen Recht *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 230–235.

[60] *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 322–326.

[61] *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 336–340.

[62] Bei Ulpian sind es allerdings actiones utiles, also nach dem Vorbild der Servitutenklage gebildete Rechtbehelfe. Digesten 8.5.10 pr. und dazu *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 346–352.

[63] Digesten 43.20.3.4 Pomponius libro trigensimo quarto ad Sabinum: Ductus aquae, cuius origo memoriam excessit, iure constitute loco habetur. Digesten 39.3.26 Scaevola libro quarto responsorum: Scaevola respondit solera eos, qui iuri dicundo praesunt, teneri ductus aquae, quibus auctoritatem vetustas daret, tametsi ius non probaretur. Zu den beiden Quellen siehe

lation überliefert, dass eine Begründung durch Überlassung (*traditio*) oder durch Duldung (*patientia*) stattgefunden hat.[64]

36 Vergleicht man die angeführten Begründungsmuster mit dem Text des Laienspiegels, so findet man eine Zusammenstellung, in der Tengler den Erwerb kraft eines rechtlichen Titels oder kraft Ersitzung aufgreift und eine ununterbrochene Übung dann hinzufügt, wenn diese in unvordenkliche Zeit zurückreicht und mit Wissen und Duldung stattgefunden hat. Eine Abstufung zwischen den Erwerbsarten oder besser zwischen den Grundlagen für einen Rechtsstreit vermerkt Tengler mit den Worten *die wår an ir selb deß krefftiger* – kräftiger sind die Servituten, die mit einem rechtlichen Titel oder mit einem Urteil nachgewiesen werden können. Erneut ist ein Panorama von Begründungen ausgebreitet, das sowohl einem Rechtssuchenden nützlich als auch einem Praktikerjuristen eine Hilfe bei der Beurteilung des zu entscheidenden Falles war. Diese doppelte Perspektive praktischen Nutzens prägt auch die folgenden Ausführungen zu den Klagen, die dem Dienstbarkeitsberechtigten oder dem Grundherrn zustehen.

b) actio confessoria und actio negatoria und die Expertise der gelehrten Juristen

37 Folio 106 verso: *Nun werden solich dienstberkaiten gewonlich in zwaierlay weg gerechtvertigt, wañ erwo beklagt sich der dem sy zůgehőrig ist das jm der grundtherr da mit widersåssig sey/ die selb klag wirt im latein genañt Actio cõfessoria dz er vermaint die gerechtikait seins diensts zů erobern uñ* [*und*] *bewaren. Aber ettwo clagt der gruntherr auff mainung sein grund wider die dienstperkait frey zů behalten/ und dieselben nit will einfürn lassen/ solh klag würt im latein genañt actio negatoria. Und wie wol dise materi an ir selbs weitlőffig/ so ist sy doch gemain/ wañ es sein mengerlay gestalt dienstperkait und darũb ungeůbten richtern uñ* [*und*] *klagern/ nit vil on rat zů disputiern/ sonder sich an den geleerten und rechtweißen/ wol begründē / nichtminder sein zwaierlay klagform hienach angezaigt. Die erst/ wie der dem die dienstperkait zů steen soll cõfessorie. uñ* [*und*] *die and wie der gruntherr negatorie clagñ mőg.*

Der Dienstbarkeitsberechtigte kann in dem Fall, dass der Grundherr *widersåssig sey*, mit der *Actio cõfessoria* gegen diesen klagen. Auf diese Weise kann er die Dienstbarkeit entweder überhaupt durchsetzen oder erhalten. Der Grundherr wiederum, der sein Grundstück von der Belastung durch die Dienstbarkeit freihalten will, kann mit der *actio negatoria* vorgehen. Diese von Tengler präzise beschriebene Lage wird als *weitlőffig* gekennzeichnet, zugleich aber als *gemain* charakterisiert. Dienstbarkeiten treten in großer Bandbreite auf und diesbezügliche Klagen werden häufig angestrengt. Diese Bestandsaufnahme veranlasst Tengler dazu, Richter und Kläger, wenn sie ungeübt sind, an gelehrte und rechtskundige Männer zu verweisen und sie zu ermahnen, nicht etwa ohne

---

Möller, Die Servituten, 2010, S. 351 f. und *dies.*, Elemente des römischen Wasserrechts, in: Czeguhn et al., Wasser – Wege – Wissen auf der iberischen Halbinsel, 2016, S. 20 f.

[64] Digesten 6.2.11.1 Ulpianus libro sexto decimo ad edictum und dazu *Möller*, Die Servituten, 2010, S. 353–356.

entsprechende Beratung in einen solchen Rechtsstreit zu gehen. Auch wenn Tengler diesen Ratschlag mit Nachdruck erteilt, belässt er es nicht dabei, sondern unterrichtet im Folgenden über die Formulare für die beiden Klagen.[65] Es fällt auf, dass der Kreis der Adressaten sowohl diejenigen umfasst, die gewisse Kenntnisse haben und die Informationen aus dem Laienspiegel direkt umsetzen können, als auch diejenigen, denen eine Grundlage für weitere Erkundigungen verschafft werden soll.

c) Die Klagformulare

Der Berechtigte wird in der Überschrift für die *Forma Cōfessorie* als Dienstherr bezeichnet, derjenige, der sich gegen eine behauptete Dienstbarkeit zur Wehr setzt, in der Überschrift für die *Forma negatorie* als Grundherr. **38**

Folio 107 recto: *Forma Cōfessorie des dienstherren clag*

Herr richter vor eüch beclagt sich N. in der besten form wider N. und spricht/ wie der benant .N. hab ain hauß oder anndern grund/ zwischen .N. und .N. im .N.gericht gelegen/ inhendig/ unn̄ [und] von dem selben hauß oder grund gebürt dem benanten .N. von rechtswegn̄ ain dienstberkait/ nämlich/ a.b.c.7c.[etc.] *und wie wol sein vordern und er solh dienstberkait auß redlichn̄ ursachen im gebrauch herbracht/ so hat jm doch der vorgenant .N. heür unn̄* [*und*] *fernd dieselben gewidert/ und daran verhindert unbillich. Hierum̄ bit unn̄* [*und*] *begert er/ jr wo̊llet erkeñen und erklårn mit endtlicher urtail/ das solich dienstberkait jm zůgeho̊rig unn̄* [*und*] *füran durch den .N. noch ander nit mer verhindert/ sonder on widerred sich derselbē gebrauchn̄ mo̊g Auch jn mit rechtlichm̄ zwang unn̄* [*und*] *versicherhait zü solchem halten/ unn̄* [*und*] *jn dartzů cōdemniern umb die versessen dienstberkait/ kost unn̄* [*und*] *schaden/ mit vorbehalt alles anders 7c.* [etc.] *ut supra/ das gewonhait unn̄* [*und*] *recht sey.*

Forma negatorie des grundtherrn clag

Herr richter vor eüch clagt .N. in d besten forma/ wider .N. und sagt wie er ain aigen hauß oder ander gründ/ zwischen .N. unn̄ [*und*] *.N. zů .N. im gericht ligend/ hab sich d benant .N. understandn̄ wider seinen willen mit .N.dienstberkait darein oder darauff zůgebrauchen/ des er doch weder recht oder gerechtigkait gehabt/ und wiewol er jn meermals ermant/ davon zusteen/ so het er sich doch des gewidert/ und wo̊ll noch nit davon steen/ unbillich/ Hierum̄ begert er rechtlich zů erkeñen und erklårn/ das dem benanten .N. kainerlay dienstlich gerechtikait/ mit .N. auff seinem gůt zůgeho̊rt hab/ sonder dasselb solcher dienstberkait halb unbelestigt unn̄* [*und*] *frey Auch den benantn̄ .N. von ampts wegen/ zerügen und vermo̊gen gebürlich gewißhait zutůn/ sich des füran nit mer unndersteen/ sonnder jm sein interesse/ kost und schåden abzulegen mit vorbehalt 7c.* [etc.] *ut supra.*

Mit diesen Klagformularen ist eine Grundausstattung zur Verfügung gestellt. Die beiden klagenden Parteien werden mit N. abgekürzt, nicht wie in den für **39**

[65] Die Unterrichtung über Klagformeln durch Tengler hebt in diesem Band auch *Harke* (§ 12) für die Injurienklage hervor. *Repgen* (§ 2) unterstreicht die Praxisorientierung durch den Hinweis auf für Vormundschaften zur Verfügung gestellte Formulare.

das Edikt bekannten Formularen mit Aulus Agerius und Numerius Negidius mit unterschiedlichen Blankettnamen für Kläger und Beklagten versehen.[66] Der Richter wird von einem Dritten angesprochen, der die Klage des N. vorträgt.

40 In dem Klagformular der *actio confessoria* wird der Rechtsstreit um eine Dienstbarkeit als Rechtsstreit zwischen Eigentümern von *hauß oder anndern grund* beschrieben, deren Grundstücke benachbart sind. Die Dienstbarkeit wird inhaltlich nicht, auch nicht als Beispiel benannt, sondern mit *a.b.c.7c.* [*etc.*] die inhaltliche Vielfalt vermerkt, die im konkreten Fall durch eine Beschreibung des Inhalts konkretisiert werden muss. In der Klagformel wird darauf Bezug genommen, dass die Dienstbarkeit *auß redlichn̄ ursachen im gebrauch herbracht* sei. Erneut ist Spielraum dafür, konkrete Rechtsgrundlagen für die Dienstbarkeit vorzutragen. Der Grund für die Klage wird spezifiziert, indem vorgetragen wird, dass es zu einer Verweigerung des Eigentümers des dienenden Grundstücks gekommen ist, die auch fortbesteht. Diese Verhinderung der Ausübung der Dienstbarkeit wird als *unbillich* vorgetragen. Es schließt sich der Klagantrag an, der *bit un̄* [*und*] *beger* bezeichnet ist. Es soll in dem Urteil festgestellt werden, dass die Dienstbarkeit zugunsten des Klägers besteht und dass der Grundherr, der Eigentümer des dienenden Grundstücks, *noch ander*, also auch dritte Personen, keine solchen Hindernisse mehr der Dienstbarkeit entgegensetzen sollen und dem Gebrauch derselben nicht mehr widersprochen werden soll. Rechtlicher Zwang soll angedroht und eine Sicherheit verlangt werden, um die Befolgung des Urteils zu gewährleisten. Schließlich ist eine Verurteilung wegen der Kosten und wegen des Schadens beantragt, die dem Dienstherrn durch die Verweigerung der Ausübung entstanden sind. Hier findet man ohne Übersetzung den Fachbegriff für verurteilen – *cōdemniern* – verwendet. Die Bedeutung erschließt sich aber ohne Schwierigkeit.

41 Das Klagformular der *actio negatoria* schildert als Sachverhalt ebenfalls die benachbarte Lage der Grundstücke und den Gebrauch einer *.N.dienstberkait* gegen den Willen des klagenden *grundtherrn darein oder darauff*. Der Bezugspunkt für die Dienstbarkeit wird als Einwirkung auf dem Grundstück des Klägers selbst oder als eine Einwirkung, die vom Grundstück des Beklagten ausgeht, verstanden. Bevor die Klage erhoben werden kann, ist eine Ermahnung desjenigen erforderlich, der sich eine Dienstbarkeit anmaßt. Tengler gibt die Formel in der Weise wieder, dass eine mehrmalige Ermahnung erfolglos geblieben ist, der Ermahnte sich geweigert habe, von seinem Gebrauch des Nachbargrundstücks Abstand zu nehmen. Dies wird als *unbillich* gekennzeichnet. Im Klagantrag wird begehrt, dass ein Urteil ergeht, in dem festgestellt wird, dass dem Beklagten keinerlei Dienstbarkeit zusteht. Die Ausdrucksweise ist auf das

[66] Siehe insoweit die Musterformeln bei *Lenel*, Das Edictum perpetuum, 3. Aufl. 1927, S. 193 f., der allerdings nicht für alle Servituten eine Klagformel annimmt. *Lenel* konstruiert die Formeln mit „ius esse“ in Verbindung mit dem Inhalt der Servitut und gestaltet die Formel durch Einfügen eines „non“ als „negatoria“.

Grundstück des Beklagten bezogen, dem keinerlei Dienstbarkeit zugehört habe. Das Grundstück des Klägers sei als von der in Anspruch genommenen Dienstbarkeit *unbelestigt un̄* [*und*] *frey* im Urteil zu beschreiben. Die Urteilsfolgen sind insbesondere als Unterlassung und als Ersatz von Schäden und Kosten aufgeführt.

VII. Der Hinweis auf das gelehrte Recht, ein Vergleich mit dem Freiburger Stadtrecht und Überlegungen zum Adressatenkreis

Sucht man nach einer Erklärung dafür, dass die Verflechtung mit gelehrtem **42**
Recht durch Hinweise für den Laien im Gebiet des Servitutenrechts ausdrücklich hervorgehoben wird, so ist zu berücksichtigen, dass es sich um Pauschalhinweise handelt. Es wird nicht in der Absicht Tenglers gelegen haben, den Laienrichter, den Rechtspraktiker oder, allgemeiner, den Laien zur Lektüre einer bestimmten Passage in Cepollas Werk über die Servituten anzuregen. Dies gilt umso mehr, als der Traktat über die Servituten zur Zeit Tenglers ausschließlich in lateinischer Sprache vorlag. 1560 wurde erstmals die deutsche Übersetzung von Martinus Pegius gedruckt.[67] Es könnte aber einen guten Sinn gehabt haben, eine ausführliche Auflistung von Servituten in den Laienspiegel aufzunehmen und darauf hinzuweisen, dass in Streitfällen gelehrte Juristen zu Rate gezogen werden müssen,[68] um das Potential des gelehrten Rechts zu den mit den Servituten verbundenen Rechtsfragen auszuschöpfen und die Rechtssicherheit zu verbessern.[69]

Dass Grunddienstbarkeiten eine anerkannte Gestaltungsmöglichkeit bilde- **43**
ten, kann man durch einen vergleichenden Blick auf die Freiburger Stadtrechtsreformation durch Ulrich Zasius feststellen. Das Freiburger Stadtrecht hat Thieme als herausragendes Beispiel einer „Verschmelzung des herkömmlichen mit dem römischen Recht unter mehr oder minder großer Vorherrschaft des letzteren und Aufhebung des ersteren“ [70] beschrieben. Für Zasius gilt, dass er

[67] Siehe dazu bereits oben Rn. 3, Fn. 5.

[68] Zur Einholung von Rechtsauskünften gelehrter Juristen in dieser Zeit siehe *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Friedrich/Schumann, Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit, 2018, S. 61–111, 68 f.

[69] Vgl. zum Richterbild im Laienspiegel und zur herausgehobenen Rolle der Richtertugenden *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten“ und „Taschenrichtern“ in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431–473, 453–455. *Schumann* erklärt die Empfehlung Tenglers, in schwierigen Fällen nicht auf die eigene Vernunft zu vertrauen, sondern den Rat eines gelehrten Juristen zu suchen, damit, dass Kenntnisse im gelehrten Recht wegen der strikten Bindung an das Gesetz als Garantie für ein gerechtes Urteil gesehen wurden. Allerdings wird im Bereich des Zivilrechts eine strikte Bindung des Richters an das Gesetz eine etwas problematische Grundlage im Gesetzgebungswerk Justinians gehabt haben.

[70] *Thieme*, Die „Nüwen Stattrechten und Statuten der löblichen Statt Fryburg“ von 1520,

bei voller Beherrschung des gelehrten Rechts ein Stadtrecht gestaltet hat, das mit eigenständigem Urteil eine Mischung herstellt, in die auch Neuerungen eingefügt sind.[71] Dort findet man sogar die Übernahme des in den Digesten nur in einer einzigen Quelle überlieferten Ersitzungsverbots für Servituten. Eine ausdrückliche Bestellung wird für erforderlich erklärt und dies auch mit der Freiheit der Grundstücke von Belastungen begründet.[72] *Liver* hat hervorgehoben, dass diese Regelung vor dem Hintergrund besonders nachvollziehbar sei, dass Zasius eine Vielzahl von Rechten als Prädialservituten akzeptiert habe.[73]

44 In Anbetracht des Vergleichs zwischen dem Autor des reformierten Freiburger Stadtrechts und dem Laienspiegel des Ulrich Tengler erscheint eine zunächst plausible Betrachtung *von Stintzing* in seinem verdienstvollen Werk über die Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts ergänzungsbedürftig. *Von Stintzing* führt 1867 aus, dass sich mit dem Laienspiegel die beiden Richtungen in der juristischen Literatur Deutschlands scheiden würden. „Die gelehrte Literatur, welche jetzt unter Führung des Zasius und seiner Schule beginnt, schlägt ihre eigenen Wege ein; während der Layenspiegel zum Träger und Repräsentanten des populären Elements wird. Sein Ansehen füllt die Zeit aus, in welcher sich die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung vollzog. Denn wie allmählig die *laïischen* Schöffen vor den gelehrten Richtern zurückwichen, so schwindet auch allmählig wieder das Ansehen der für jene unentbehrlich gewordenen Autorität des Spiegels, und die gelehrten Werke treten in seine Rechte ein.“[74] Der Ergänzungsbedarf besteht hinsichtlich der Verbindung zwischen gelehrtem Recht und populärer Literatur. Denn die gelehrten Juristen waren keineswegs nur gelehrt und an den Universitäten tätig, sondern

---

in: Freiburg im Mittelalter, Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Nr. 29, 1970, S. 96–108, wieder abgedruckt in: *ders.*, Ideengeschichte und Rechtsgeschichte, Bd. I, 1986, S. 568–580, S. 569.

[71] Siehe diese Einschätzung unter Heranziehung von Beispielen und mit Verweis auf weitere Literatur bei *Thieme*, Die „Nüwen Stattrechten und Statuten der löblichen Statt Fryburg“ von 1520, in: Freiburg im Mittelalter, Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Nr. 29, 1970, S. 96–108, wieder abgedruckt in: *ders.*, Ideengeschichte und Rechtsgeschichte, Bd. I, 1986, S. 568–580, S. 574–577.

[72] Siehe dazu *Möller*, Römischrechtlicher Einfluß bei der Regelung der Dienstbarkeiten im Freiburger Stadtrecht, in: Fijal et al., Kolloquium zum 60. Geburtstag von Friedrich Ebel, 2006, S. 111–12; zum Ersitzungsverbot der lex Scribonia und seinem freiheitssichernden Wert, siehe *dies.*, Die Servituten, 2010, S. 235–251 sowie *dies.*, Index 46 (2018), 309–319.

[73] *Liver*, Zeitschrift für schweizerisches Recht 107 (1966), 312 f. unter Hinweis auf *Zasius*, Operum, Bd. V, S. 71 (Caput XI des Lib. I singularum responsorum), Neudruck der Lyoner Ausgabe von 1550, 1966, Fn. 22.

[74] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 447. Zu Inhalt und Quellen des Laienspiegels sehr aufschlussreich S. 436–447.

auch in der Praxis durch Gutachten und gesetzgeberische Tätigkeit beteiligt. Das ist bei Zasius besonders eindrucksvoll zu beobachten.[75]

Für seine Würdigung des Laienspiegels bezieht sich *von Stintzing* unter ande- **45**
rem auf die eigene Mitteilung Tenglers, die in seinem Schreiben an den Verleger Johann Rynnmann[76] in die Vorreden aufgenommen worden ist. Dort erläutert Tengler, dass er in seiner *vielfachen und langjährigen praktischen Thätigkeit häufig an sich und Anderen Mängel, Irrungen und Zweifel wahrgenommen habe, und dadurch veranlaßt worden sei, sich häufig bei seinen Oberen, bei Rechtserfahrenen und Gelehrten Rath und gute Lehre einzuholen.*[77] Diese gewonnenen Rechtskenntnisse will er auf Bitten vieler in dem Spiegel versammeln und zur Verfügung stellen. Tengler hat, wie *von Stintzing* betont, unmittelbar aus dem deutschen Rechtsleben geschöpft.[78] Den Grundstamm seines Werkes habe aber das kanonische und das römische Recht gebildet und zwar durchaus in Verbindung mit der gelehrten Literatur.[79] Im Ergebnis habe er eine „systematische Real-Encyklopädie der populären Jurisprudenz für die Praxis"[80] geschaffen. In der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung wird der Begriff „Praktikerliteratur" bevorzugt.[81] Beachtet man die Auflistung der adressierten Laien bei Tengler, scheint dieser Begriff allzu sehr auf die richterliche oder auch anwaltliche Tätigkeit verengt. Als Zweck des Werkes beschreibt Tengler selbst in der Vorrede die Unterrichtung der Layen, damit sie sich als *weltlicher richter, vorgeer, beysitzer, urtailsprecher, radtgeben, schreyber, clager, antwurter, zeügen, gewalthaber, redner unnd annder gerichts oder radts personen*[82] richtig zu verhalten wissen.

---

[75] Siehe auch die Bewertung in *Pahlmann/Schröder*, Ulrich Zasius, in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl. 2017, S. 485–489, S. 486: es gehe Zasius um praktische Brauchbarkeit der Ergebnisse, die man durch Ermittlung des wahren Sinns der Quellen gewährleisten könne.

[76] Zu dem Augsburger Verleger Rynnmann siehe *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 18 f.

[77] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 437.

[78] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 437.

[79] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 437.

[80] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 446.

[81] Siehe nur *Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2021, S. 136.

[82] *Tengler*, Laienspiegel, Vorrede, folio 14 recto.

46 *Von Stintzing* stellt heraus, dass Tengler seine Darstellung keineswegs für geeignet gehalten habe, ausreichende Kenntnisse zu vermitteln.[83] Es soll gerade bei den Laien ein Bewusstsein dafür geweckt werden, dass ihr Wissen Lücken oder Mängel aufweise und sie sich daher bei den Rechtsgelehrten Rat suchen sollten. Diese Strategie ist im Recht der Grunddienstbarkeiten in großer Deutlichkeit zutage getreten. Das gelehrte Werk, auf das Tengler stets Bezug nimmt, ist der Traktat des Bartholomäus Cepolla. Bei diesem konnte man sich Rat suchen, wenn man des Lateinischen mächtig war. Man konnte aber auch in einen Austausch mit Rechtsgelehrten treten. Die Vorrede Sebastian Brants zum Laienspiegel ist ein eindrücklicher Beleg dafür, dass diese Vorgehensweise empfohlen wird.

Was du nit waißt das solt du fragen
Lass dir das ain geleerten sagen
Oder der mer recht hab erfarn
In solchen sol sich nyemands sparn
Das er sich verlaß auff sein duncken
In disem mo̊r seind vil ertruncken
Die selbs mainten sy wo̊lten finden
Und doch die tieff nit mochten gründen.[84]

47 „Hier schreiben Rechtspraktiker für Rechtspraktiker", so hat es *Schumann* eingängig formuliert.[85] Sie hat herausgestellt, dass die volkssprachige Praktikerliteratur den Bedürfnissen der Praxis entsprechend das relevante Recht „unter Ausblendung des wissenschaftlichen Diskurses" aufbereitet und damit in einfacher und anschaulicher Weise die Bedürfnisse der Rechtspraxis befriedigt habe.[86] Nach der Untersuchung der Dienstbarkeiten im Laienspiegel von Ulrich Tengler scheinen mir Modifikationen an dieser Einschätzung angebracht. Es trifft zu, dass der wissenschaftliche Diskurs nicht mitgeteilt wird. Doch ist durch die Bezugnahme auf Cepollas Traktat der Weg in das gelehrte Recht für denjenigen gebahnt, der eine Vertiefung der Informationen wünscht – und der des Lateinischen mächtig ist. Es ist ein gewisser didaktischer Anspruch erkennbar, wenn Einteilungen in die Darstellung eingeführt werden, die einen strukturierten

[83] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 438.

[84] *Tengler*, Laienspiegel, Vorrede von Sebastian Brant, folio 9 recto. Siehe auch die Bemerkungen bei *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Friedrich/Schumann, Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit, 2018, S. 61–111, 90.

[85] *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Friedrich/Schumann, Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit, 2018, S. 61–111, 82 und 84.

[86] *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Friedrich/Schumann, Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit, 2018, S. 61–111, 89.

Zugang zu der Materie ermöglichen, ohne in der Praxis relevant zu sein. Das ist anhand der Zuordnung der Grunddienstbarkeiten zu den *res incorporales* erkennbar. Die Weitergabe der lateinischen Begrifflichkeit baut eine Brücke zu der gelehrten Literatur. Die Servituten, für die es in den Quellen terminologisch anerkannte Begrifflichkeiten gibt, werden übersetzt und zugleich in lateinischer Sprache vermittelt.[87] Die Schilderung der Motivation, eine Darstellung wenigstens in Grundzügen zu bieten, obwohl doch eine umfassende Auskunft wegen der Vielgestaltigkeit der Materie nicht möglich sei, macht in bemerkenswerter Weise deutlich, dass auch der *gemeine Bauersmann*[88] zu den Adressaten gehört. Die Prozessbeteiligten werden ebenfalls einbezogen.

So scheint mir die Kennzeichnung als populäre Literatur, die sich mit gutem **48**
Grund auf Tenglers eigene Widmung seines Werkes *Ad lectorem Speculi popularis* berufen kann, passend.[89] Wenn man gegenüber dem gelehrten Recht den Praxisbezug herausstreichen wollte, könnte man an Praxisrecht oder Literatur zur Rechtspraxis denken.[90] Dazu passt auch die Beobachtung, dass die Darstellung themenbezogen ist, wenn es zum Beispiel um die Wassernutzung geht, oder bei der Darstellung der städtischen Dienstbarkeiten sogleich darauf abzielt, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neubauten eine Verständigung unter Hinzuziehung von Experten und Amtsträgern, aber auch von Nachbarn herbeizuführen. Selbst bei der Klagformel der *actio negatoria* fällt auf, dass dem Prozess eine Kommunikation zwischen den Streitenden vorausgegangen sein muss, wenn Tengler in die Formel die Voraussetzung aufnimmt, dass der Grundeigentümer demjenigen, der sich eine Servitut angemaßt hat, mehrfach erfolglos die Nutzung seines Grundstücks habe untersagen müssen.

VIII. Ein Fazit

Als Gesamteindruck aus dem Laienspiegel bleibt für das Recht der Dienstbar- **49**
keiten ein in der Zeit verankerter Umgang mit der Überlieferung des römischen Rechts, der, wie überzeugend hervorgehoben worden ist, einen Rechts- und

---

[87] Zu der in dieser Zeit ganz ungewöhnlichen Mischung von deutscher Sprache und lateinischer Terminologie s. in diesem Band den Beitrag von *Graser* (§ 20).

[88] Siehe oben Rn. 9 im Zusammenhang mit der Darstellung von Weideberechtigungen.

[89] Diese Widmung auf der Rückseite des Titelblatts der Ausgabe von 1511 erwähnt auch *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Friedrich/Schumann, Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit, 2018, S. 61–111, 73 Fn. 50. Die Artikel von *Erler* und *Kümper* im alten und neuen Handwörterbuch der Rechtsgeschichte sind zu dem Stichwort „Populäre Rechtsliteratur" verfasst.

[90] Die in diesem Band von *Schmoeckel* (§ 14) vertretene Ansicht, es habe sich um eine Kanzleischrift für Notare und Schreiber gehandelt, greift überzeugend einen wichtigen Adressatenkreis auf. Ich halte sie aber für zu einseitig.

Sprachtransfer darstellt,[91] der aber auch ein praxistaugliches Miteinander von römischrechtlichen Möglichkeiten und in der frühneuzeitlichen Gegenwart nützlichen, auf eine friedliche Regelung der nachbarlichen Verhältnisse und der Nutzung von Ressourcen ausgerichteten Gestaltungen des Rechts bot. Es handelt sich nicht nur um einen Transfer von Rechtswissen, sondern um eine Anverwandlung, die etwas Eigenes hervorbrachte, das durch die Rückbindung an die Überlieferung des römischen Rechts und seine Bearbeitung im gelehrten Recht auch die Potentiale für eine Weiterentwicklung nicht abschnitt, sondern offenhielt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Behrends, Okko, Institutionelles und prinzipielles Rechtsdenken, Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung 95 (1978), 187–230.

ders., Die geistige Mitte des römischen Rechts, Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung 125 (2008), 25–107.

ders., Römisches Recht. Von den Anfängen bis heute, Göttingen 2022.

Blickle, Peter/Adam, Thomas (Hrsg.), Bundschuh. Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas, Stuttgart 2004.

Burret, Gianna, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 277–293.

Cepolla, Bartholomeus, Tractatus de Servitutibus, Colonia Allobrogum (Cologny) 1759.

Coing, Helmut, Europäisches Privatrecht, Bd. I: Älteres Gemeines Recht (1500–1800), München 1985.

Deutsch, Andreas, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, Göttingen 2004.

ders., Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.

Ebel, Friedrich (Hrsg.), Sachsenspiegel – Landrecht und Lehnrecht, durchgesehene und ergänzte Ausgabe 1999, Nachdruck Stuttgart 2005.

Elvers, Rudolf, Die römische Servitutenlehre, Marburg 1856.

Griese, Lennart, Die Nutzung von Land nach römischem Recht, Ordnungsmodelle für die Kolonien und für die Provinz, Baden-Baden 2019.

Kannowski, Bernd, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 211–231.

Kleinheyer, Gerd/Schröder, Jan (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl. Tübingen 2017.

Kupisch, Berthold, Zur Wirkungsgeschichte der Institutionen, in: Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung I, Institutionen, gemeinschaftlich übersetzt von Behrends,

[91] *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Friedrich/Schumann, Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit, 2018, S. 61–111, 87–91.

Okko/Knütel, Rolf/ Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann, 2. Aufl. Heidelberg 1997, S. 289–298.

Laufs, Adolf, Zeit des Umbruchs – Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 41–53.

Lenel, Otto, Das Edictum perpetuum, 3. Aufl. Leipzig 1927.

Liver, Peter, Die Servitut in der Eigentumsordnung und Eigentumslehre der deutschen, französischen und italienischen Rechtsgeschichte, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 107 (1966), 297–333.

ders., Die vom 15.–19. Jahrhundert meistgedruckte juristische Monographie: Bart. Caepollae Veronensis I. C. clarissimi Tractatus de servitutibus tam urbanorum quam rusticorum praediorum, 1473–1859, Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung 99 (1982), 326–331.

Möller, Cosima, Römischrechtlicher Einfluß bei der Regelung der Dienstbarkeiten im Freiburger Stadtrecht, in: Fijal, Andreas/Leuchte, Hans-Jörg/Schiewer, Hans-Jochen (Hrsg.), Juristen werdent herren ûf erden: Recht – Geschichte – Philologie, Kolloquium zum 60. Geburtstag von Friedrich Ebel, Göttingen 2006, S. 111–127.

dies., Die Servituten: Entwicklungsgeschichte, Funktion und Struktur der grundstückvermittelten Privatrechtsverhältnisse im römischen Recht. Mit einem Ausblick auf die Rezeptionsgeschichte und das BGB, Göttingen 2010.

dies., Elemente des römischen Wasserrechts – lex und natura, servitus und vetustas, in: Czeguhn, Ignacio/Möller, Cosima/Quesada Morillas, Yolanda/Pérez Juan, José Antonio (Hrsg.), Wasser–Wege-Wissen auf der iberischen Halbinsel. Vom Römischen Imperium bis zur islamischen Herrschaft, Baden-Baden 2016, S. 9–28.

dies., Der Schutz der Wassernutzung im römischen Recht, in: Czeguhn, Ignacio/Möller, Cosima/Quesada Morillas, Yolanda/Pérez Juan, José Antonio (Hrsg.), Wasser-Wege-Wissen auf der iberischen Halbinsel. Eine Annäherung an das Studium der Wasserkultur von der römischen Antike bis zur islamischen Zeit, Baden-Baden 2018, S. 9–29.

dies., Juristische Erläuterungen, in: Lindermann, Jens-Olaf/Knobloch, Eberhard/Möller, Cosima (Hrsg.), Hyginus: Das Feldmesserbuch. Ein Meisterwerk spätantiker Buchkunst, Darmstadt 2018, S. 85–107.

dies., Römischrechtliche Regelungskonzepte für Regenwasser, in: Czeguhn, Ignacio/Möller, Cosima/Quesada Morillas, Yolanda/Pérez Juan, José Antonio (Hrsg.), Wasser-Wege-Wissen auf der iberischen Halbinsel. Eine interdisziplinäre Annäherung im Verlauf der Geschichte, Baden-Baden 2018, S. 9–34.

dies., „Usus servitutis" e abuso, „non usus" e „usucapio libertatis", Index. International Survey of Roman Law: Quaderni camerti di studi romanistici 46 (2018), 309–319.

dies., Pedius (Sextus Pedius), in: Bagnall, Roger s. et al. (Hrsg.), The Encyclopedia of Ancient History, 2021, abrufbar unter: https://doi.org/10.1002/9781444338386.wbeah30659 (Abruf am 22.8.2024).

dies., Time as an argument in Roman water law, Water History 15 (2023), 67–80, abrufbar unter: https://doi.org/10.1007/s12685-023-00325-2 (Abruf am 22.8.2024).

dies., Die Wertschätzung des Plinius für den Juristen Aristo: Rückschlüsse auf Charakteristika der Jurisprudenz um 100 n. Chr., in: Foegen, Thorsten/Canobbio, Alberto/Rocchi, Stefano (Hrsg.), Plinius der Jüngere aus interdisziplinärer Perspektive, Tübingen 2025 [im Druck].

Mommsen, Theodor/Krüger, Paul (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis, Vol. I. Digesta, 7. Aufl. Berlin 1900.

Nörr, Knut Wolfgang, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 233–242.

Oestmann, Peter, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2. Aufl. Stuttgart 2021.

Rainer, Johannes Michael, Bau- und nachbarrechtliche Bestimmungen im klassischen römischen Recht, Graz 1987.

ders., Zum Typenzwang der Servituten: Vom römischen Recht zum BGB, in: Feenstra, Robert (Hrsg.), Collatio Iuris Romani, Festschrift für Hans Ankum, Amsterdam 1995, S. 414–425.

ders., § 62 Nachbarrechtliche Rechtsbehelfe (*operis novi nuntiatio, cautio damni infecti, actio aquae pluviae arcendae*), in: Babusiaux, Ulrike/Baldus, Christian/Ernst, Wolfgang/Meissel, Franz-Stefan/Platschek, Johannes/Rüfner, Thomas (Hrsg.), Handbuch des Römischen Privatrechts, Band II, Tübingen 2023, S. 1697–1728.

Schumann, Eva, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern" – Das Bild des Juristen im Zeitalter der Professionalisierung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 431–473.

dies., Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Friedrich, Udo/Schumann, Eva (Hrsg.), Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit. Gelehrte Diskurse in der volkssprachigen Praxis, Göttingen 2018, S. 61–111.

Stintzing, Roderich von, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.

Tengler, Ulrich, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation land-frieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augsburg 1511.

Thieme, Hans, Die „Nüwen Stattrechten und Statuten der löblichen Statt Fryburg" von 1520, in: Müller, Wolfgang (Hrsg.), Freiburg im Mittelalter. Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Nr. 29, Bühl/Baden 1970, S. 96–108, wieder abgedruckt in: Thieme, Hans, Ideengeschichte und Rechtsgeschichte, Bd. I, Köln/Wien 1986.

Weinrich, Lorenz (Hrsg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, Darmstadt 1977.

Willoweit, Dietmar, Die Rechte des gemeinen Mannes. Fischerei und Waldnutzung im Entstehungsprozess der alteuropäischen Rechtsordnung, in: Czeguhn, Ignacio (Hrsg.), Recht im Wandel – Wandel des Rechts, Festschrift für Jürgen Weitzel zum 70. Geburtstag, Köln 2014, S. 205–224.

§ 7 Von Wuchergut und „Judenwucher“ – Das Darlehensrecht und die Ächtung der Kreditvergabe jüdischer Kapitalgeber in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel von 1511

Christian Hattenhauer

Im Titel *Uom wuchergut* des Neü Layenspiegel von 1511 behandelt Ulrich Tengler (um 1445 – um 1522) das vom kanonischen Zinsverbot geprägte spätmittelalterliche Darlehensrecht. In den folgenden Titeln *Uon Juden vnd andern vnglaubigen*, *Das die Juden nit solten wuchern*, *Das der oberkait beswärlich sey den juden vergönnen zu wuchern* und *Das der Juden beywonung den Christen des wuchern, auch annder sachenhalben verderblich ist* wendet er sich anschließend scharf insbesondere gegen die Kreditvergabe durch jüdische Kapitalgeber und die Duldung dieser Praxis durch die Obrigkeit. Der Layenspiegel von 1509 enthält nur die Titel *Uom wuchergut* und *Uon Juden vnd andern vnglaubigen*. Mit den drei zusäzlichen Titeln erfuhr die antijüdische Haltung des Layenspiegels eine deutliche Verschärfung.

I. Das Darlehensrecht im Titel *Uom wuchergut* . . . 178
1. Das vom kanonischen Zinsverbot geprägte mittelalterliche Darlehensrecht (Überblick) . . . 178
2. Tenglers Darstellung des Darlehensrechts . . . 185
a) Der Begriff *wucher* . . . 185
b) Die Konkurrenz zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit . . . 186
c) Wucherer und *mutuum* . . . 187
d) Zinsverbote . . . 188
e) Der Vorrang des kirchlichen vor dem weltlichen Darlehensrecht . . . 189
f) Erlaubte Geschäfte . . . 191
g) Die im Wucher selbst begründete Sündhaftigkeit . . . 195
h) Sanktionen. . . . 195
II. Tenglers Verurteilung des „Judenwuchers“ . . . 197
1. *Uon Juden vnd andern vnglaubigen* . . . 197
2. Die im Neü Layenspiegel ergänzten Titel . . . 199
III. Ergebnis und Ausblick . . . 201
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . 203

I. Das Darlehensrecht im Titel *Uom wuchergut*

1. Das vom kanonischen Zinsverbot geprägte mittelalterliche Darlehensrecht (Überblick)

1 Seit der Spätantike wandte sich die Kirche gegen jedes Zinsennehmen. Auf mehreren Konzilien, darunter in Nicäa 325,[1] ergingen Zinsverbote, die überwiegend nur für Kleriker galten. Die Kirchenväter Ambrosius (339–397), Augustinus (354–430) und Hieronymus (347–420) dehnten das Zinsverbot auf Laien aus und erweiterten den Zinsbegriff: Zins ist danach alles, was man über das Hingegebene hinaus zurückerhält.[2] Ihre Lehren waren noch keine kirchlichen Normen;[3] dazu wurden sie erst mit der Aufnahme in das Decretum Gratiani (um 1140). Ein allgemeines Zinsverbot bestimmte dann aber Papst Leo I. (um 400–461) in einem Brief von 443 an die italienischen Bischöfe.[4]

2 Gestützt wurde das Zinsverbot insbesondere auf die Zinsverbote des Alten Testaments.[5] Aus dem neuen Testament findet sich regelmäßig das Christuswort in Lukas 6,35 („Leiht, ohne etwas dafür zu erhoffen“) zitiert, das allerdings nicht den Verzicht auf Zinsen, sondern auf die Rückzahlung des Kapitals erfasst.[6] In diesem Sinne wurde die Stelle auch lange verstanden,[7] bevor sie ab dem späten 12. Jahrhundert offiziell als Zinsverbot galt (Liber Extra 5.19.10). Zur inhaltlichen Begründung des Zinsverbots diente die Lehre des Aristoteles (384–322 v. Chr.) von der „Unfruchtbarkeit“ des Geldes.[8] Sie findet sich schon bei den Kirchenvätern und gelangte über die aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts stammende, fälschlich dem Kirchenvater Johannes Chrysostomos (um 345–407) zugeschriebene sogenannte *Palea*[9] *Eiiciens* nachträglich in das

---

[1] Cap. 17, in: *Wohlmuth*, Dekrete der ökumenischen Konzilien / Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bd. 1, 1998, S. 14; aufgenommen in Decretum Gratiani 1.46.10 und 2.14.4.7. Die Quellenangaben zum Corpus Iuris Canonici beziehen sich auf *Richter/Friedberg*, Corpus Iuris Canonici, Bd. 2, 1879/81.

[2] Decretum Gratiani 2.14.3.1–3.

[3] *Becker*, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter, in: Casper et al., Was vom Wucher übrigbleibt, 2014, S. 15, 18.

[4] Cap. 3, in: Mansi, Sacrorum Conciliorum Nova Amplissima Collectio, Bd. 5, 1761, Sp. 1229; aufgenommen in Decretum Gratiani 2.14.4.8.

[5] 2. Mose 22,24; 3. Mose 25,35–37; 5. Mose 23,20 f.; Hesekiel 18,8.

[6] S. *Becker*, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter, in: Casper et al., Was vom Wucher übrigbleibt, 2014, S. 15 Fn. 2; *Gilomen*, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Die römische Kurie und das Geld, 2018, S. 405, 424 f.

[7] Insbesondere auch von dem in der Wucherdiskussion einflussreichen Kirchenvater Ambrosius, *Ambrosius*, De Tobia, cap. 16, Sp. 818.

[8] *Aristoteles*, Politik, Griechisch und Deutsch, hrsg. v. Susemihl, Erster Theil, Text und Uebersetzung, 1879, 1. Buch, 10. Kapitel, 1258 b, S. 130 f.; *ders.*, Die Nikomachische Ethik, Griechisch-deutsch, übers. v. Gigon, neu hrsg. v. Nickel, 2. Aufl. 2007, 5. Buch, 8. Kapitel, 1133 a und b, S. 206–211.

[9] = lat. Spreu (im Sinne einer erst nachträglichen Aufnahme in das Decretum Gratiani).

Decretum Gratiani (1.88.11):[10] Nach § 3 der *Palea* ist der Wucherer noch mehr zu verfluchen als andere Kaufleute, da er eine fremde, von Gott gegebene Sache (*res data a Deo*) verkaufe und am Ende des Darlehens seine Sache zurückverlange. Die *res data a Deo* ist die allein Gott gehörende, für den Wucherer daher unverkäufliche Zeit,[11] also die Darlehensfrist.[12] § 4 begründet dann die Unzulässigkeit des Darlehens mit der Lehre von der „Unfruchtbarkeit" des Geldes und dem daraus folgenden Verstoß gegen die ausgleichende Gerechtigkeit im Vertragsverhältnis: Das Geld sei allein zum Gebrauch (als Zahlungsmittel) gedacht. Während der Verpächter eines Ackers oder der Vermieter eines Hauses Nutzen gegen Geld gebe und man gewissermaßen Gewinn mit Gewinn tausche, ziehe der Darlehensnehmer aus dem aufbewahrten Geld keinen Nutzen. Und während Acker oder Haus alterten, der Eigentümer also eine wertgeminderte Sache zurückerhalte, werde das Kapital weder weniger noch ältere es. Die Lehre von der „Unfruchtbarkeit" des Geldes wurde mit der Aristoteles-Rezeption im 13. Jahrhundert zur vernunft- und naturrechtlichen Begründung des kanonischen Zinsverbots durch die scholastische Moraltheologie übernommen und vertieft. Ihre Prägung erhielt die scholastische Zins- und Wucherlehre vor allem durch Thomas von Aquin (1225–1274).[13]

Neben der Lehre von der „Unfruchtbarkeit" des Geldes spielte das biblische **3**
Arbeitsgebot[14] eine wichtige Rolle für die Ächtung des Wuchers. Nach einer wenige Jahre nach dem Neü Layenspiegel ergangenen Bulle *Inter multiplices* Papst Leos X. (1475–1521) von 1515 ist „die eigentliche Erklärung des Ausdrucks ‚Wucher', wenn man danach trachtet, sich aus dem Gebrauch einer Sa-

[10] S. *Gilomen*, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Die römische Kurie und das Geld, 2018, S. 405, 412 f.; *Siems*, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen, 1992, S. 679 f.; *Becker*, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter, in: Casper et al., Was vom Wucher übrigbleibt, 2014, S. 15, 21 f.

[11] Vgl. etwa *Duns Scotus*, Quaestiones in librum quartum sententiarum a distinctione decima quarta ad vigesimum secundam, Opera omnia Bd. 18, 1894, Ordinatio IV, Dist. 15 qu. 2 n. 17, S. 303, lateinisch-englisch in: *Duns Scotus*, John Duns Scotus' Political and Economic Philosophy, Latin Edition and English Translation by Wolter, 2001, S. 52 f.

[12] *Becker*, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter, in: Casper et al., Was vom Wucher übrigbleibt, 2014, S. 15, 22; *Gilomen*, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Die römische Kurie und das Geld, 2018, S. 405, 412 f. Ausführlich zum Wucherer als „Zeitdieb" *Le Goff*, Wucherzins und Höllenqualen, 2. Aufl. 2008, S. 43 ff., 52 ff. mit umfangreichen Nachweisen; *ders.*, Zeit der Kirche und Zeit des Händlers im Mittelalter, in: Honegger et al., Schrift und Materie der Geschichte, 1977, S. 393 f., 407 f.

[13] *Thomas von Aquin*, Summa Theologiae II^{a}–II^{ae}, 1962 qu. 78 und *ders.*, Vom Übel / Quaestiones disputatae de malo, Teilbd. 2, hrsg. v. Schönberger, übers. v. Schäfer, 2010, qu. 13, art. 4 (S. 152–165). Dazu umfassend *Wittreck*, Geld als Instrument der Gerechtigkeit, 2002, insbes. S. 442–472.

[14] Neben 1. Mose 3,19: Sprüche 6,6 u. 12,24; 2. Thessalonicher 3,10, Epheser 4,28.

che, die nichts hervorbringt, ohne Arbeit, ohne Aufwand und ohne Risiko Gewinn und Zins zu verschaffen.“[15]

4 Im weltlichen Recht setzt sich das Zinsverbot deutlich später als im kanonischen Recht durch. Die spätantiken Gesetze ließen den Zins ausdrücklich zu.[16] Kaiser Konstantin I. (um 280–337) bestätigte im Jahr 325 bei Kapitalüberlassung den herkömmlichen regulären Höchstzinssatz der *centesimae usurae* (ein Prozent monatlich, zwölf Prozent pro Jahr).[17] Die Ausdehnung des Zinsverbots auf Laien in den kirchlichen Quellen[18] hatte kaum Einfluss auf das weltliche Recht. Immerhin begrenzte Kaiser Iustinian I. (482–565) unter dem kirchlichen Einfluss im Jahr 528 die Zinsen auf Höchstsätze zwischen vier und zwölf Prozent.[19] Von den germanischen Volksrechten des 6. Jahrhunderts bis in die vorkarolingische Zeit blieb es aber bei der grundsätzlichen Möglichkeit des Zinsnehmens.[20] Karl der Große (747/8–814) erstreckte das Zinsverbot dann zwar auf Laien,[21] doch blieben die wirtschaftlichen Folgen der Zinsverbote wegen der geringen Rolle der Geldwirtschaft begrenzt.

5 Mit dem Erstarken von städtischer Wirtschaft und Geldhandel in Oberitalien gewann die Wucherfrage ab dem 11. Jahrhundert erheblich an praktischer Bedeutung und wurde zu einem wichtigen Anliegen kirchlicher Rechtspolitik. Die kirchlichen Texte fanden mit der Aufnahme in das Decretum Gratiani (um 1140) Eingang in das kanonische Recht.[22] Vom 12. bis zum frühen 14. Jahrhundert verdeutlichten und verschärften mehrere Konzilien die Sanktionen im Decretum Gratiani (2.14.4),[23] etwa durch die Bestrafung mit Infamie, die zur Unfähigkeit zu allen öffentlichen, also auch kirchlichen Ämtern und Würden

---

[15] 5. Laterankonzil 1512–1517, sessio X, in: *Wohlmuth*, Dekrete der ökumenischen Konzilien / Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bd. 2, 2000, S. 626.

[16] S. *Kaser*, Das Römische Privatrecht, Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, 2. Aufl. 1975, § 256 III, S. 340 ff.

[17] Codex Theodosianus 2.331, in: *Mommsen/Meyer*, Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes, Bd. 1, Teil 2, 1905, 124.

[18] Decretum Gratiani 2.14.3.1–3, 2.14.4.8.

[19] Codex 4.32.26.2: Höchstsatz i.d.R. 6 %, bei Angehörigen der obersten Stände 4 %, bei Kaufleuten und Bankiers 8 %, beim (wg. des hohen Risikos bis dahin im Zins unbeschränkten) Seedarlehen 12 %. Daneben gab es Sondersätze, s. *Kaser*, Das Römische Privatrecht, Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, 2. Aufl. 1975, § 256 III, S. 341 f.

[20] Ausführlich *Siems*, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen, 1992, S. 612–615, 634–666.

[21] Etwa C. 11 des Capitulare missorum Niumagae datum (806), MGH.LL II, Capit. I, Nr. 46, S. 132.

[22] Decretum Gratiani, 1.47; 2.14.3–4. Auch die Bestimmungen des weltlichen Nimweger Kapitulars Karls des Großen von 806 (Fn. 21) gelangten als angeblich kirchliche Rechtssetzung in Form eines Beschlusses der Synode von Agde von 506 und eines Dekretale Papst Julius' I. († 352) in Decretum Gratiani 2.14.3.4 bzw. 2.14.4.9.

[23] Laterankonzilien von 1139 (c. 13) und 1179 (c. 25, Liber Extra 5.19.3) und 1215 (c. 67, Liber Extra 5.19.18), in: *Wohlmuth*, Dekrete der ökumenischen Konzilien / Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bd. 2, 2000, S. 200, 223, 265 f.; 2. Konzil von Lyon 1274 (c. 26 u. 27, Liber Sextus 5.5.1 u. 2), in: *Wohlmuth*, a. a. O., S. 328–330; Konzil von Vienne von 1311/12 (c.

führte. Gleichwohl waren die Kirchenstrafen milder als im älteren und karolingischen Recht: Klerikern drohte nicht mehr der Verlust des geistlichen Standes (Deposition), sondern lediglich die Amtsenthebung (Suspension) und Laien in der Regel nicht mehr die große, sondern die kleine Exkommunikation (*excommunicatio minor*, kleiner Bann) mit dem Ausschluss von der Kommunion oder anderen Sakramenten sowie außerdem die Versagung des kirchlichen Begräbnisses.[24] Die große Exkommunikation (*excommunicatio maior*, großer Bann) war noch angedroht in einem gegen die Kreditvergabe durch Juden gerichteten Dekretale Innozenz' III. (1161–1216) von 1213:[25] Die weltliche Obrigkeit solle jüdische Kreditgeber anhalten, von Christen empfangene Zinsen zu erstatten; Christen dürften bei Strafe der Exkommunikation bis dahin keine Gemeinschaft mit Juden pflegen. Ebenfalls noch die große Exkommunikation drohte das Konzil von Vienne (1311/12) an, das sich scharf gegen die in der städtischen Rechtssetzung und -pflege zunehmend geförderte oder jedenfalls geduldete Darlehenspraxis wandte: Die Exkommunikation sei auszusprechen, falls Statuten erlassen oder angewendet würden, die Zinsen erlaubten; Inquisition und Ketzerstrafe[26] drohten denjenigen, die behaupteten, Zinsnehmen sei keine Sünde.[27]

In der juristischen Praxis setzte sich das kanonische Zinsverbot durch. Über **6**
die Beicht- und Bußpraxis prägte die Kirche das allgemeine Rechtsbewusstsein.[28] Wegen des kanonischen Zinsverbots galten Zinsstreitigkeiten auch zwischen Laien aus kirchlicher Sicht als Sachen mit kirchlichem Bezug (*causae ad ecclesiam pertinentes*). Kreditsachen galten als mit den geistlichen Sachen verbunden (*causae spiritualibus annexae*) und waren der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt: Nach einem in Liber Extra 2.1.13 aufgenommenen Dekretale Innozen' III. konnte das kirchliche Gericht auch Sachen gegen Laien an sich ziehen, wenn es im Wege der *denuntiatio evangelica* oder *iudicialis*[29] von sündhaftem Verhalten erfuhr. Der kanonischen Gerichtsbarkeit unterfielen alle Sachen, die mit dem Wucher als Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit zusammenhingen.[30] Doch auch die weltliche Gerichtsbarkeit war zuständig: Kre-

---

29, Clementinae 5.5.un.), in: *Wohlmuth*, a. a. O., S. 384 f. und *Hattenhauer/Buschmann*, Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit mit Übersetzungen, 2. Aufl. 2008, Nr. 11, S. 21 f.

[24] S. *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 5/1, 1893, S. 41 ff. m. w. N., 196 ff. m.w.N.; *ders*., System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 5/2, 1893, S. 555 ff. m. w. N.

[25] Liber Extra 5.19.12.

[26] Dazu *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 5/1, S. 157 f. m. w. N.

[27] Konzil von Vienne 1311/12, c. 29, Clementinae 5.5.un.

[28] Zur Durchsetzung des Zinsverbots in den Beichtspiegeln und Beichtsummen *Becker*, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter, in: Casper et al., Was vom Wucher übrigbleibt, 2014, S. 31–34.

[29] Dazu *Nörr*, Römisch-kanonisches Prozessrecht, 2012, S. 64 f.

[30] *Trusen*, Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche, in: Coing, Handbuch der Quellen und

ditsachen waren *delicta mixti fori*, in denen kirchliche und weltliche Gerichtsbarkeit konkurrierten.[31]

7 Das kanonische Zinsverbot fand Eingang in die Legistik:[32] Unter den Legisten waren die Auffassungen zur Geltung des kanonischen Zinsverbots im weltlichen Recht zwar geteilt, besonders einflussreiche Autoritäten sprachen sich aber für das Zinsverbot aus,[33] darunter die Glossa ordinaria des Accursius (um 1183 bis um 1263) zur Novelle 131.1[34] und Bartolus de Saxoferrato (1313–1357): Bartolus, der einflussreichste Jurist des Mittelalters, ordnete das kanonische Recht im Rahmen seiner „Bereichslehre“ in das Zivilrecht der weltlichen Territorien ein und sah es nach Liber Extra 2.1.13 materiellrechtlich dann als vorrangig an, wenn mit dem Befolgen des römischen Zivilrechts eine Sünde begangen würde.[35] Nach Bartolus' Schüler Baldus (um 1327–1400) galt das Zinsverbot als göttliches Recht vor dem kirchlichen wie dem weltlichen Gericht (*in utroque foro*).[36] Insgesamt verdrängte das kanonische Kreditrecht bis zum Ende des Mittelalters das zinsfreundliche römische Recht und durchdrang das gesamte Verkehrsrecht.[37]

8 Angesichts des steigenden wirtschaftlichen Bedürfnisses nach einem funktionierenden Kreditwesen entwickelten Moraltheologen und Kanonisten als Gegengewicht zu den gegen die Zinspraxis gerichteten Maßnahmen der Konzile eine Zinstitellehre,[38] die das kanonische Zinsverbot mehr und mehr aufweich-

---

Literatur, Bd. 1, 1973, S. 467, 486. Zur Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit durch Wucher oben Rn. 2.

[31] *Neumann*, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654), 1865, S. 50ff.; *Richter*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl. 1867, § 222, S. 615f.

[32] S. *Wolter*, Ius canonicum in iure civili, 1975, S. 29–50; *Endemann,* Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, Bd. 1, 1874, S. 26–29.

[33] Eingehend und mit umfangreichen Nachweisen *Kriechbaum*, Die Stellungnahmen der mittelalterlichen Legistik zum kanonistischen Zinsverbot, in: Drecktrah/Willoweit, FS Landwehr, 2016, S. 23, 27ff.

[34] Glosse Observamus zu Novelle 131.1, Volumen Legum parvum, quod vocant: In quo haec insunt: Tres posteriores libri Codicis D. Iustiniani Sacratissimi Principis Authenticae, seu Novellae Constitutiones eiusdem Principis, cum Commentariis Accursii, Scholiis Contii, et D. Gothofredi Lucubrationibus ad Accursium, Bd. 5, 1627, Sp. 582.

[35] *Bartolus de Saxoferrato*, Commentaria in primam Codicis partem, zu Codex 1.2.12, 1552, folio 17 verso–18 recto; vgl. *Wolter*, Ius canonicum in iure civili, 1975, S. 43–50; aus neuerer Zeit *Forster*, Dominium – Pactum – Usura, in: Busche, *Departure for Modern Europe,* 2011, S. 504–518, 509f.

[36] *Baldus de Ubaldis*, In quartum et quintum codicis libros commentaria, 1577, zu Codex 42.3, Rubrica, n. 1, folio 88 verso.

[37] *Endemann*, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, 1883, S. 2; *Neumann*, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654), 1865, S. 467–474.

[38] Dazu *Endemann*, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechts-

te.[39] So erkannte Thomas von Aquin die in der Kanonistik gebilligten Ausnahmen „extrinsischer", außerhalb des Darlehens wurzelnder Zinstitel an, darunter eine Zahlung als Nachteilsausgleich sowie die Gewinn- und Verlustbeteiligung als Risikoprämie bei der Gesellschaft:[40] Als zulässig galt etwa ein Kapitalaufschlag als Ersatz des Schadens (*interesse*) bei Verzug (*mora*), wenn der Geldgeber einen Schaden an seinen Gütern erlitt (*damnum emergens*) oder, trotz des Wuchergewinns schließlich überwiegend bejaht, wenn er eine Gewinneinbuße nachweisen konnte (*lucrum cessans*); abweichend von Liber Extra 5.19.19 war die Vergütung eines besonderen Ausfallrisikos (*periculum sortis*) erlaubt.[41] Zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten bestimmte man häufig bei Vertragsschluss prozentual die Höhe des zu ersetzenden Schadens; als angemessen galten fünf bis sechs Prozent.[42] War dieses *interesse taxatum* ab Vertragsbeginn geschuldet, stand es praktisch einem Zins gleich.

Als wichtigste Institute zur Erleichterung des Wirtschaftsverkehrs entstan- 9
den der Rentenkauf und später der „Dreifachvertrag" (*contractus trinus*).[43] Der Renten- oder Zinskauf war als „Kauf" vom kanonischen Zinsverbot ausgenommen und das vorherrschende Kreditgeschäft seit dem 13. Jahrhundert:[44] Regelmäßig auf ein Grundstück oder einen anderen nutzbaren Gegenstand bezogen (*census realis*), erwarb der Rentenkäufer gegen Zahlung einer Kapitalsumme vom Eigentümer der Sache als Reallast ein Recht auf jährliche Rentenzahlung. Im 13. Jahrhundert entwickelte sich daneben der Rentenkauf ohne Sachbezug (*census personalis*). Ab dem 14. Jahrhundert kam die Wiederkaufsrente auf, die der Schuldner/Rentenverkäufer in der Regel gegen Erstattung der Kaufpreissumme wieder ablösen konnte.[45] Gegen moraltheologische Zweifel an der Ver-

---

lehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, 1883, S. 243–253, S. 366–377; *Noonan*, The Scholastic Analysis of Usury. 1957, S. 194 ff.

[39] *Funk*, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, 1876, S. 60.

[40] *Thomas von Aquin*, Summa Theologiae II^{a}–II^{ae}, 1962 qu. 78, a. 2.

[41] *Endemann*, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, 1883, S. 372 f.

[42] *Endemann*, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, 1883, S. 300–308.

[43] *Funk*, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, 1876, S. 60.

[44] Dazu etwa *Funk*, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, 1876, S. 42–51; *Trusen*, Zum Rentenkauf im Spätmittelalter, in: Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Geschichte, FS Heimpel, Teilbd. 2, 1972, S. 140–158.

[45] Dieser Wiederkauf ist zu unterscheiden vom „Wiederkauf" zur illegalen Umgehung des Zinsverbots, bei dem der Kapitalgeber dem Kapitalnehmer ein (fiktives) Gut zu einem gestundeten Preis „verkaufte" und zu einem niedrigeren, tatsächlich ausbezahlten Preis sofort „zurückerwarb"; die Differenz zwischen beiden Preisen bildete den Zinsertrag, vgl. die Reichspolizeiordnung vom 19. November 1530, Tit. 26, in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind; In Vier Theilen, Zweyter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1495. bis auf das Jahr 1551. inclusive, 1747, S. 341 f.

einbarkeit mit dem kanonischen Zinsverbot stellte Papst Martin V. (1368–1431) klar, dass auch wiederkäufliche Grundrenten im üblichen Rahmen (10–14 % des Kapitals) nicht wucherisch seien.[46]

10 Die aufstrebende Finanzwirtschaft nutzte zunehmend den Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommenen „Dreifachvertrag“. Dieser *contractus trinus* ermöglichte über die Kombination von drei mit dem kanonischen Zinsverbot jeweils zu vereinbarenden Verträgen das verzinsliche Investitionsdarlehen:[47] Im ersten (Gesellschafts-)Vertrag beteiligte sich der Investor mit Kapital an einem Unternehmen, im zweiten Vertrag garantierte ihm der Unternehmer diese Einlage und im dritten Vertrag (gegen Übertragung des ungewissen Gewinnanteils des Investors) einen festen Gewinnanteil von in der Regel jährlich fünf Prozent. Im Auftrag des Augsburger Kaufmanns Jakob Fugger (1459–1525), des bedeutendsten Unternehmers und Bankiers seiner Zeit, legte der Ingolstädter Theologe Johannes Eck (1486–1543) ein vieldiskutiertes *Consilium in casu quinque de centenario* vor – mit dem wenig überraschenden Ergebnis, dass die in Augsburg übliche Gesellschaftseinlage zu einem Festzins von 5 % nicht zu beanstanden sei.[48]

11 Häufig wurde das Zinsverbot schlicht missachtet oder umgangen. Die lange Auflistung verbotener Umgehungsgeschäfte in der Reichspolizeiordnung von 1530, Tit. 26 *Von wucherlichen Contracten*, §§ 1–6 spricht für sich.[49] Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts steht für einen letzten Höhepunkt in der Zinsdiskussion. Schon im Jahr 1500, nur neun Jahre vor Tenglers Layenspiegel, wandte sich das Reich in Art. 32 (*Von wücherlichen Contracten*) des Augsburger Reichsabschieds scharf gegen Darlehensverträge zwischen Christen und Juden sowie gegen Wiederkaufverträge zur Umgehung des Zinsverbots und forderte die Reichsstände auf, diese Verträge zu verbieten und die Übertreter zu bestrafen; die Gerichte hätten diese Verträge für nichtig zu erklären und keinesfalls die Vollstreckung aus ihnen zu ermöglichen.[50]

---

[46] Bulle „Regimini universalis“, Extravagantes Communes 3.5.1; dazu *Trusen*, Zum Rentenkauf im Spätmittelalter, in: Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Geschichte, FS Heimpel, Teilbd. 2, 1972, S. 153.

[47] S. *Funk*, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, 1876, S. 57–60.

[48] Dazu *Wurm*, Johannes Eck und der oberdeutsche *Zinsstreit* 1513–1515, 1997, S. 82–218, Edition des Consiliums ebd., S. 221–283; *ders.*, Johannes Eck und der oberdeutsche *Zinsstreit*, in: Bärsch/Maier, Johannes Eck (1486–1543), 2014, S. 41, 44.

[49] Reichspolizeiordnung vom 19. November 1530 (Fn. 45).

[50] Augsburger Reichsabschied von 1500, 32. Titel, in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind; In Vier Theilen, Zweyter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1495. bis auf das Jahr 1551. inclusive, 1747, S. 81.

2. Tenglers Darstellung des Darlehensrechts

a) Der Begriff wucher

An den Anfang seiner Darstellung des Darlehensrechts im Titel *Uom wuchergut*[51] stellt Tengler den Begriff *wucher*. Allgemein bedeutet *wucher* Frucht, Nachwuchs, Ertrag sowie Gewinn aus Kapital.[52] In dieser letzten Bedeutung setzt Tengler *wucher* mit dem lateinischen *usura* gleich und übersetzt *usura* nicht mit „Zins", sondern in seiner ursprünglichen Bedeutung (*uti* = gebrauchen, nutzen) *als ain gebrauch mit gelt – usura aeris*. Wegen des auf Vieh (*pecus*) zurückgehenden Worts *pecunia* (Vermögen) könne als *wucher* jedes Geld oder Gut bezeichnet werden, das als ausbedungener Ertrag aus einem rechtmäßig geliehenen Hauptgut stamme. Erfasst sind also alle Einkünfte aus Geld- und Sachdarlehen. **12**

Als *wucher*, führt Tengler weiter aus, werde auch der Lohn für Zeit oder Verzug bezeichnet; gemeint sind vertragliche Darlehens-[53] sowie Verzugszinsen. Da Verzugszinsen als Schadensersatz[54] erlaubt waren, steht *wucher* an dieser Stelle nicht *per se* für verbotene Zinsnahme; auch später[55] behandelt Tengler erlaubten Wucher als Ausnahme vom kanonischen Wucherverbot. Wenn Tengler dann offenbar in Anlehnung an Ambrosius und Augustinus[56] schreibt, *wucher* werde auch für Raub oder Diebstahl gehalten, ist mit *wucher* aber wieder nur verbotener Wucher gemeint. **13**

Am Ende der Erläuterung des Wucherbegriffs kommt Tengler auf die lateinische Begrifflichkeit zurück: *Wucher* oder *gewin vom wucher*, der *auff bestymbte zeitt versprochen oder entsprungen*[57] sei, heiße auch *fenus* (Zinsen). Doch werde oft ein Wort für das andere geachtet. Gemeint ist vermutlich, dass *fenus* in derselben Bedeutung wie *usura* begegnet. *Wucher* ist bei Tengler also zum einen der Gebrauch oder die Nutzung (*usura*) des Geldes durch die Vergabe verzinslichen Kredits, zum anderen, neben dem erlaubten Verzugszins, der Zinsertrag dieses Geschäfts[58] – das in der Titelüberschrift allein erwähnte *wuchergut*.[59] **14**

---

[51] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der [Erstes guldin Bulla, Köniklich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer Zitieren] recht vnd anderm antzaigen, Augspurg 1511, Der erst tail, folio 66 verso–68 recto.

[52] „WUCHER", in: *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. XIV.II, 1960, Sp. 1689–1699.

[53] Um die Zeit als Wuchergut geht es in der *Palea Eiiciens* (Decretum Gratiani 1.88.11), dazu oben I.1.

[54] So heute § 288 BGB.

[55] Folio 67 recto f.

[56] Decretum Gratiani 2.14.5.10 u. 11.

[57] Vermutlich der Verzugszins.

[58] Im Sinne von „Nutzungen" (Rechtsfrüchte) nach §§ 100, 99 II BGB.

[59] = „durch Wucher erworbenes Besitztum", „WUCHERGUT" in *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. XIV.II, 1960, Sp. 1703 f.

b) Die Konkurrenz zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit

15 Im Anschluss an den Wucherbegriff behandelt Tengler die gerichtliche Zuständigkeit in Prozessen mit Wucherbezug als *delicta mixti fori.*[60] Zu der Konkurrenz weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit heißt es lediglich knapp: Gehe es *vmb die geschicht des wuchers*, sei der weltliche Richter zuständig, die Frage, ob ein Vertrag oder Handel *wucherlich* sei, gehöre vor das geistliche Gericht. Offenbar bezieht Tengler sich auf Bartolus de Saxoferrato im Kommentar zu Codex 3.1.3,[61] den er allerdings nicht an dieser Stelle, sondern am Ende des Titels *Uom wuchergut* bei der Bestrafung der Wucherer zitiert.[62] Bartolus fasst zu Codex 3.1.3 Gedanken zusammen, die er vorne zu Codex 1.2.6 ausführlich darlegt: Das geistliche Gericht sei zuständig für die *quaestio non super facto*, ob (überhaupt) eine geistliche Sache (*spirituale*) vorliege. Sei das aber der Fall und gehe es nur um Tatsachen (*quaestio super facto*), könne das weltliche Gericht auch ohne das geistliche entscheiden.[63] Auf dieses *factum* (Geschehenes) bezieht sich Tengler mit der *geschicht des wuchers*.

16 Anders als Tengler für den nichtakademischen Juristen (!) erläutert Bartolus die Situation für den gelehrten Juristen im Kommentar zu Codex 1.2.6:[64] Für die alleinige Zuständigkeit des weltlichen Richters nennt er einen Prozess um eine Forderung aus einer Schuldurkunde von 100 Gulden, von der eine Partei behauptet, nur die eine Hälfte sei das Darlehenskapital, die andere sei als Zinsen versprochen worden. Hier bestehe wegen verbotenen Wuchers kein Zweifel über das *spirituale*, sondern nur über die tatsächliche Frage, ob diese Abrede der Urkunde zugrunde lag. Darüber und daher auch über die geltend gemachte Forderung könne der weltliche Richter allein entscheiden.

Als Beispiel für die vom Kirchenrichter zu beantwortende Frage, ob ein Vertrag *usurarius* sei, die Sache also ein *spirituale*, nennt Bartolus einen Vertrag über den Kauf von Getreide *ante tempus*, also vor der Ernte. Es handelte sich dann um ein verbotenes Kreditgeschäft, wenn der Käufer für das Getreide einen gegenüber dem Wert niedrigeren Preis bezahlt hatte. In diesem, etwa in Liber Extra 5.19.19 zugrunde gelegten und von Bartolus offenbar unterstellten[65] Fall galt der gezahlte Preis als Darlehenssumme und die Differenz zwischen dem Preis und dem tatsächlichen Wert des Getreides als der vom Verkäufer entrichtete Darlehenszins.

---

[60] Oben Rn. 6, Fn. 31.

[61] *Bartolus*, In I. Partem Codicis Commentaria, 1588, zu Codex 3.1.3, n. 1, S. 302 f.

[62] Dazu unten Rn. 35, Fn. 123.

[63] *Bartolus*, In I. Partem Codicis Commentaria, 1588, zu Codex 1.2.6, n. 1, S. 38. Dazu ausführlich *Kriechbaum*, European Journal of Legal History 13 (2016), 342, 366 ff.

[64] *Bartolus*, In I. Partem Codicis Commentaria, 1588, zu Codex 1.2.6, n. 2, S. 38 f.

[65] So auch die Deutung von *Kriechbaum*, European Journal of Legal History 13 (2016), 342, 367 f.

Ob der weltliche Richter die Vorlage an das geistliche Gericht nach weltlichem oder geistlichem Recht beurteilen musste, erwähnt Bartolus an dieser Stelle zwar nicht. Nach seiner „Bereichslehre“[66] galt aber kanonisches Kreditrecht. Ob sich weltliche Richter, zumal Laienrichter, an die Tengler sich richtete, auf die komplexe kanonistische Wucherdogmatik einließen und ohne eingehende Kenntnisse überhaupt einlassen konnten, steht auf einem anderen Blatt. Und ob Tenglers knappe Ausführungen ohne die (lateinischen) Erläuterungen des Bartolus für den nichtakademischen juristischen Praktiker überhaupt verständlich waren, muss man bezweifeln. **17**

Insgesamt zeigt sich an der bei Bartolus und Tengler beschriebenen Zuständigkeit von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit in Wuchersachen die Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die weltliche Obrigkeit.[67] Zwar hatte sich im 15. Jahrhundert bei Wucherstreitigkeiten auch die Praxis gebildet, den zunächst befassten geistlichen oder weltlichen Richter als zuständig anzusehen;[68] dem entsprach offenbar die Regelung im Augsburger Reichsabschied von 1500.[69] Diesem pragmatischen Modell gleichberechtigter Kompetenz stand aber entgegen, wenn der kirchliche Richter bei Tengler und Bartolus nur darüber entscheiden durfte, ob der Sachverhalt unter das kanonische Wucherverbot fiel. Hielt das angerufene weltliche Gericht die Frage – mangels kanonistischer Kompetenz auch unzutreffend – nicht für zweifelhaft, blieb das geistliche Gericht außen vor. So wird es in der Praxis häufig gewesen sein. Liegt es an der geringen praktischen Bedeutung der Konkurrenzfrage, dass Tengler sie derart kurz und wenig verständlich abhandelt? **18**

c) Wucherer und mutuum

Im prozessualen Zusammenhang bleibt Tengler anschließend bei der Frage, wer als Wucherer gilt: Wucherer seien diejenigen, die durch ihre Geschäftsbücher (Register) des Wuchers überführt sind,[70] den Wucher vor dem Richter zugeben oder eine Wucherbank (im Sinne eines Bankgeschäfts)[71] betreiben. Zu unter- **19**

---

[66] Oben Rn. 7, Fn. 35.

[67] *Neumann*, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654), 1865, S. 96.

[68] *Richter*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl. 1867, § 222, S. 615 f.

[69] Augsburger Reichsabschied von 1500, 32. Titel „Von wucherlichen Contracten“: „[…] domit allen richtern, geystlichen unnd weltlichen gebietende, wenn solche wucherliche contract für sie bracht, daß sie die selbigen unwirdig, krafftloß und unbündig erkleren, und declariern“, Augsburger Reichsabschied von 1500, Art. 32, vgl. Fn. 49. Vgl. näher *Neumann*, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654), 1865, S. 95 m. w. N.

[70] Tengler bezieht sich hier u. a. auf ein Dekretale Clemens' V. auf dem Konzil von Vienne 1312, Clementinae 5.5.un., ferner auf Digesten 2.13.1.2, Decretum Gratiani 1.45.3 und 2.24.2.6 sowie Liber Sextus 5.5.2.

[71] Vgl. „WECHSELBANK“, in: *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. XIII, 1922,

scheiden seien drei Gruppen: Bekannte (*kuntlich*) oder *notorii* Wucherer vergäben mit dauerhaft eingerichteter Wucherbank ständig Darelehen. Offenkundige (*offen*) Wucherer *manifesti* vergäben ohne Wucherbank Darlehen von Zeit zu Zeit. Zur dritten Gruppe gehörten allein infolge Verleumdung offenkundige Wucherer. Offen bleibt an dieser Stelle, was aus dieser Einteilung folgt; erst am Ende des Titels[72] nimmt Tengler den Begriff der *offen wuchrer* bei deren Bestrafung auf.

Im Kirchenrecht findet sich Tenglers Einteilung nicht. Dort wurde jedenfalls in späterer Zeit für *usurarii manifesti* auch von *usurarii notorii* gesprochen;[73] beide Begriffe begegnen nebeneinander.[74] Von *usurarii manifesti* sprach das 3. Laterankonzil von 1179 in Canon 25 (Liber Extra 5.19.3) und brachte lediglich die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, dass nur offenkundige, also überführte Wucherer bestraft würden.[75]

20 Ohne Zusammenhang zu seiner Einteilung der Wucherer behandelt Tengler dann das Wuchergeschäft: Wucher entstehe gewöhnlich durch „Verleihen“, bei dem das Eigentum am geliehenen Gut auf den *Entnehmer* (Entleiher) übergehe. Es geht also um ein Darlehen („Darleihen“). Dessen lateinische Bezeichnung *mutuum* erklärt Tengler damit, *als da mein gut dein württ*. Ohne Kenntnisse des gelehrten Rechts wird der nichtakademische Jurist auch hier nichts verstanden haben: Denn Tenglers Herleitung von *mutuum* erschließt sich erst über das „*quod de meo tuum fit*“ des spätklassischen römischen Juristen Paulus, Digesten 12.1.2.2.[76]

d) Zinsverbote

21 (Erst) jetzt wendet Tengler sich dem kanonischen Zinsverbot zu: In den geistlichen Rechten sei Wucher grundsätzlich verboten. Ohne Hinweis auf die entsprechende Anordnung des Konzils von Vienne 1311/12 (Clementinae 5.5.un.)[77] und möglicherweise im Anschluss an den Kommentar des Bartolus zu Codex

---

Sp. 2709; „WUCHERBANK“, in: *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. XIV.II, 1960, Sp. 1699.

[72] Folio 68 recto.

[73] So etwa bei *Elbel*, Theologia moralis decalogalis, Teil 4, 1748, Rn. 533, S. 597.

[74] *Ferraris*, Bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica, Bd. 8, 1789, v. „usura“, S. 315.

[75] *Gilomen*, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Die römische Kurie und das Geld, 2018, S. 405, 411.

[76] Ähnlich die (damals nicht bekannten) Institutionen des Gaius (2. Jahrhundert) 3.90: „ex meo tuum fit“.

[77] Konzil von Vienne 1311/12, c. 29, in: *Wohlmuth*, Dekrete der ökumenischen Konzilien / Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bd. 2, 2000, S. 384 f. und *Hattenhauer/Buschmann*, Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit mit Übersetzungen, 2. Aufl. 2008, Nr. 11, S. 21 f.; aufgenommen in die 1317 promulgierten Clementinen, Clementinae 5.5.un. § 2.

1.1.1[78] heißt es dann unvermittelt, als Ketzer gelte, wer *rechten* (wirklichen) Wucher nicht für eine Sünde halte.

Es folgt die einzige Stelle im Titel *Uom wuchergut* zur Kreditvergabe durch **22**
Juden:[79] Nach dem Alten Testament sei Wucher auch den Juden verboten. Wenngleich es dort heiße, man dürfe Wucher von demjenigen nehmen, dem man billigerweise schaden mag, so sei das doch nur auf den Feind im gerechten Kriege bezogen. Tengler knüpft an die nicht korrekt zitierte Stelle 5. Mose 23,20 f. an, nach der man von seinem Bruder nicht Zinsen nehmen darf, wohl aber vom Fremden, also vom Ausländer. Von einem Feind im gerechten Krieg, den man schädigen dürfe, ist dort aber keine Rede. Vielmehr liest Tengler diese Verengung in 5. Mose 23,21 ein, und zwar im Anschluss an Johannes Andreae (um 1270–1348), der sich wiederum auf Ambrosius in Decretum Gratiani 2.14.4.12[80] stützt.[81] Die Zinsnahme vom Feind, den man schließlich Schaden zufügen dürfe, zählt Tengler später dann allgemein zu den erlaubten Geschäften,[82] erkennt für Juden also in seiner eigenwilligen Interpretation von 5. Mose 23,21 keine Besonderheiten an.

Als Zinsverbot des Neuen Testaments nennt Tengler Lukas 6,35 („Leiht, **23**
ohne etwas dafür zu hoffen.") und zitiert am Seitenrand *mutuum dantes inde nihil sperantes*.[83] Für das weltliche Recht heißt es dann knapp und ohne Belege, Wucher sei nach kaiserlichen Rechten verboten. Tengler übergeht also ausgerechnet das Wucherverbot im wenige Jahre zuvor nicht weit von seinem Wirkungsort ergangenen Augsburger Reichsabschied von 1500.[84]

e) Der Vorrang des kirchlichen vor dem weltlichen Darlehensrecht

Da Tengler weltliche Zinsverbote, vor allem im Augsburger Reichsabschied von **24**
1500, nicht berücksichtigte und die spätantiken Gesetze den Zins gerade zuließen, musste er die Verbindlichkeit des kanonischen Zinsverbots mit überkommenen gelehrten Argumenten über den Vorrang des kirchlichen vor dem weltlichen Recht begründen. Knapp führt er aus, im weltlichen Recht werde angeordnet, die Gesetze der vier Konzilien einzuhalten, also auch des Konzils von Nicäa (325),[85] das Wucher verboten habe. Tengler bezieht sich auf Gesetze Iustinians – die Konstitution Codex 1.1.8.19 von 534 und die Novelle 131.1 *De ec-*

[78] *Bartolus*, In I. Partem Codicis Commentaria, 1588, zu Codex 1.1.1, n. 5, S. 8.

[79] Dazu dann vor allem im Titel *Das die Juden nit sollten wuchern*, *Tengler*, Der Neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 72 verso.

[80] Decretum Gratiani 2.14.5.12.

[81] *Johannes Andreae*, In quintum Decretalium librum novella Commentaria, 1612, zu Liber Extra 5.19, folio 74 verso.

[82] Unten Rn. 29, Fn. 102.

[83] So das Zitat Tenglers nach Lukas 6,35 (Tengler: „Luc. c.8"), eigentlich (Vulgata): „mutuum date nihil inde sperantes".

[84] Oben Fn. 50.

[85] Decretum Gratiani 1.46.10 und 2.14.4.7.

clesiasticis titulis von 545.[86] Inhaltlich folgt er offenbar der Glossa ordinaria des Accursius zur Novelle 131.1[87] und der Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus († vermutlich 1245) zu Augustinus in Decretum Gratiani 2.14.4.11.[88]

25 Man solle auch den heiligen geistlichen Rechten nachfolgen. Auch das knüpft mit der Novelle *Ut clerici apud proprios episcopos primum conveniantur et post haec apud civiles iudices* von 539[89] an Iustinian an. Danach „verweigern die kaiserlichen Gesetze es nicht, den heiligen und göttlichen Regeln zu folgen“ (*sacras et divinas regulas, quas etiam nostrae sequi non dedignantur leges*). In kirchlicher Auslegung ordnete die Norm das weltliche Recht dem geistlichen Recht unter.[90] Das *sacros canones imitari*, das sich in der Novelle so nicht findet, bezieht sich vermutlich auf die Glossa ordinaria zu Decretum Gratiani 2.14.4.11: Dort wird der Vorrang des kanonischen vor dem weltlichen Recht zum einen auf die Erwähnung des Konzils von Nicäa in der Novelle 131.1 gestützt und zum anderen damit begründet, *quia sacrae leges non dedignantur imitari canones*.[91]

26 Gegen die damit vorrangigen *hailigen gaistlichen rechte* verstoße der Wucher: Gestatte man ihn, würden die Wucherer das Geld ehren und lieben. Wucher könne kaum ohne Abgötterei geschehen. Wer seinem Nächsten in der Not nicht ohne Gewinn helfe, verstoße gegen das Liebesgebot und habe ihn nicht wie sich selbst geliebt. Das bezieht sich offenbar vor allem auf das Christuswort in Matthäus 22,37–40, nach dem die Nächstenliebe zusammen mit der Gottesliebe das umfassende und höchste Gebot bilde.

27 Anschließend geht Tengler knapp auf die auf Aristoteles zurückgehende Lehre von der Widernatürlichkeit des Wuchers wegen der „Unfruchtbarkeit“ des Geldes ein: Diese Widernatürlichkeit stehe einer gesetzlichen Zulassung des Wuchers entgegen: Der Wucher sei *ain laster wider die Natur der gütter da ain pfenning, den anndern bringen oder begeren soll, der doch zu gebern nit geschickt, deßhalben er auß allen gesatzen wider gott vnd die natur zuachten ist*. Tengler bezieht sich auf die *Palea Eiiciens* (Decretum Gratiani 1.88.11);[92] die

---

[86] Novelle 131.1 (= Authenticum Coll. 9.6 bzw. nach späterer Zählung 9.14.1).

[87] Glosse Observamus zu Novelle 131.1, Volumen Legum parvum, quod vocant: In quo haec insunt: Tres posteriores libri Codicis D. Iustiniani Sacratissimi Principis Authenticae, seu Novellae Constitutiones eiusdem Principis, cum Commentariis Accursii, Scholiis Contii, et D. Gothofredi Lucubrationibus ad Accursium, Bd. 5, 1627, Sp. 582.

[88] Glosse Reddi zu Decretum Gratiani 2.14.4.11, Decretum Gratiani emendatum et notationibus illustratum una cum glossis, 1620, Sp. 1053.

[89] Novelle 83.1. (= Authenticum Coll. 6.12.1).

[90] Insbesondere durch zwei Dekretalien Lucius' III., Liber Extra 2.1.8 und 5.32.1, vgl. *Alexandrowicz*, Leges non dedignantur sacros canones imitari: Canonical Reinterpretation of Justinian's Novel 83.1 (=Authen. 6.12.1) in Lucius III's Decretals, Bulletin of Medieval Canon Law, Bd. 35 (2018), 185–214, 186 ff.

[91] Oben Fn. 88.

[92] Dazu oben Rn. 2. Ferner verweist Tengler auf die nicht einschlägig erscheinende Stelle Digesten 18.1.1 zur Einordnung des Tauschvertrags als Kaufvertrag.

gleichlaufende scholastische Wucherlehre insbesondere Thomas von Aquins bleibt unerwähnt.

Abschließend kommt Tengler auf den Vorrang des kanonischen vor dem **28**
weltlichen Recht zurück: Zwar könne aus zahlreichen Beispielen und dem weltlichen Recht vermutet werden, dass über das Kapital hinausgehender Gewinn erlaubt sei, doch sei gegen das göttliche Recht kein Gesetz zulässig. Wenn sie die Seele berührten, sei es nicht unangemessen (*nit vnzimblich*), dass die weltlichen den geistlichen Rechten folgten. Tengler bezieht sich auf ein Dekretale Urbans I. († 230) von 222–230 zur Gesetzgebungskompetenz des Papstes (Decretum Gratiani 2.25.1.6). Die „Bereichslehre" des Bartolus sowie Liber Extra 2.1.13 bleiben unerwähnt.[93]

f) Erlaubte Geschäfte

Wenig strukturiert, mit Überschneidungen, mit komplexen Fällen und allge- **29**
meinen Aussagen uneinheitlich und mangels Begründung nicht immer verständlich sind auf der Rückseite von Blatt 67 zwölf erlaubte Geschäfte aufgelistet, *darin man über das haubtgutt zimblich on lasterlichen wucher ettwas nemen vnd geben mag*:[94]

(1) Wenn eine Kirche oder ein Lehnsherr ein Grundstück des eigenen Erbpächters (*Emphyteoten oder zinnßman*) *vmb zynß oder schuld verpfenndt*, dürften sie die Früchte des Grundstücks genießen. Der Erbpächter dürfe aber in dieser Zeit darüber hinaus keine Dienste aus dem Grundstück leisten.

Es geht in diesem Fall um eine Pfandbestellung durch die sogenannte ältere Satzung (Zinssatzung, Ewigsatzung, Mortgage): Zur Sicherung des erhaltenen Kapitals übergab der Schuldner in der Regel auf Dauer (Ewigsatzung) ein Grundstück als Nutzungspfand. Der Gläubiger behielt die Erträge aus dem Grundstück und gab es bei Rückerstattung des Kapitals zurück.[95] Da der Gläubiger mehr erhielt, als er gegeben hatte, galt die Zinssatzung als verbotener Wucher.[96] Erlaubt war nach Liber Extra 5.19.1, 2 und 8 nur die Totsatzung, bei der die Grundstückserträge auf das Darlehenskapital angerechnet wurden.

---

[93] Dazu oben Rn. 6 f.

[94] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 67 recto. Die hier gewählte Nummerierung dient der Übersichtlichkeit.

[95] Dazu *Hellwege*, Art. Mortgage, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2016, Sp. 1635–1640, 1636–1638; *Neschwara*, Art. Pfandrecht, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2018, 27. Lieferung, Sp. 529–541, 532 f.; *Gilomen*, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Die römische Kurie und das Geld, 2018, S. 405, 413 ff.

[96] S. *Thomas von Aquin*, Summa Theologiae II^{a}–II^{ae}, 1962, qu. 78, a. 2 ad 6.

Auf Liber Extra 5.19.1 und 8 nimmt Tengler Bezug, es geht ihm aber nur um die in Liber Extra 5.19.8 am Ende erwähnte Ausnahme für den Fall, dass es sich bei dem Grundstück um ein von dem Pfandnehmer dem Verpfänder vergebenes Lehen[97] handelt. So war es bei der Erbpacht mit dem Erbpächter als Untereigentümer und dem Erbverpächter als Obereigentümer. Nahm also eine Kirche oder ein Lehnsherr als Erbverpächter das Grundstück als Pfand für eine Kapitalschuld, so waren die Einkünfte nicht auf das Kapital anzurechnen. *verpfenndt* ist also nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Kirche oder der Lehnsherr das Erbpachtgrundstück verpfändet, sondern dass es ihnen vom Erbpächter verpfändet *wird*.

(2) In vielen Fällen sei ohne vorherige Abrede der Ausgleich für Schäden oder Risiko erlaubt.[98]

(3) Erlaubt sei, etwas ohne vorherige Abmachung (*on alle fürgeding*) oder Erwartung ohne Gegenleistung freiwillig zu geben. Tengler bezieht sich auf Decretum Gratiani 2.1.2.4, nach dem man für den Eintritt in die Kirche keine Zahlung verlangen, freiwillig Gegebenes aber annehmen durfte. Gemeint sind aber wohl alle Geschäfte, also etwa das zinslose Darlehen oder die Schenkung.[99]

(4) In vielen Fällen dürfe vertraglicher Ersatz für Schäden oder Mängel ohne vorherige Abmachung (*on alle fürgeding*) über den Nutzen, der sicher entstanden wäre, geleistet werden. Erfasst sei der entstandene Schaden; eine vorherige Festsetzung einer Schadensersatzsumme würde das Wucherverbot umgehen.

(5) Zulässig sei eine Zahlung auf eine Strafe (*gesatzte peen*). Es handelt sich vermutlich um eine Vertragsstrafe für den Fall, dass der Darlehensnehmer das Kapital nicht fristgemäß zurückzahlt.[100]

(6) Zulässig sei, was *im zweiffel über das haubt gut genomen* werde. Nach der (neben Liber Extra 5.19.6) angeführten Stelle Liber Extra 5.19.19 ist etwa ein Kaufvertrag zum Festpreis gemeint, wenn die Ware zur Zeit der Liefe-

---

[97] Tenglers weiterer Verweis auf den Titel 6 „De forma fidelitatis“ im zweiten Buch der libri feudorum führt allerdings nicht weiter, s. Consuetudines feudorum (vulgata) 2.6, in: *Lehmann*, Das langobardische Lehnrecht, 1896, S. 120f. Möglicherweise will er lediglich den lehnsrechtlichen Bezug betonen.

[98] S. *Thomas von Aquin*, Summa Theologiae II^{a}–II^{ae}, 1962, qu. 78, a. 2 ad 1.

[99] Diese Geschäfte waren auch nach Thomas erlaubt, *Thomas von Aquin*, Summa Theologiae II^{a}–II^{ae}, 1962, qu. 78, a. 2 ad 2.

[100] In diesem Sinne *Duns Scotus*, Quaestiones in librum quartum sententiarum a distinctione decima quarta ad vigesimum secundam, Opera omnia Bd. 18, 1894, Ordinatio IV, Dist. 15 qu. 2, n. 17, S. 293, lateinisch-englisch in: *Duns Scotus*, John Duns Scotus' Political and Economic Philosophy, Latin Edition and English Translation by Wolter, 2001, S. 50f. Die zitierte Stelle Digesten 19.1.13.6 behandelt demgegenüber lediglich die zivilrechtliche Haftung des Verkäufers für arglistige Täuschung. Auf die Gedanken des Duns Scotus verweist Tengler an anderer Stelle, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 68 recto.

rung zwar einen höheren Preis hat, bei Vertragsschluss aber unklar war, ob sie einen höheren oder niedrigeren Preis haben werde.

(7) Wer Geld eines anderen zum Abschluss eines Kaufvertrags erhalten habe und diesen verzögere, müsse dem andern das zahlen, was diese Summe bei erlaubter Anlage vermutlich an Gewinn erbracht hätte. Dasselbe gelte für kirchliche Administratoren und Tutoren.[101] In der zitierten Stelle Digesten 26.7.7.3 schuldet ein säumiger Vormund (Tutor) (Verzugs-)Zinsen (*usurae*), die Tengler als entgangenen Gewinn und (erlaubten) Schadensersatz einordnet und in diesem Beispiel die allgemeinen Aussagen (2) und (4) aufnimmt.

(8) Im gerechten Krieg dürfe man dem Feind mit dem Schwert oder an seinen Gütern Schaden zufügen, also auch angemessenen (*zimlichen*) Wucher verlangen. Tengler folgt hier Ambrosius in Decretum Gratiani 2.14.4.12.[102]

(9) Werde ein Geldbetrag „angezeigt" (*ain gelt angetzaigt*) oder als Pfand (*in pfandsweiß*) gegeben, gelte das nicht als Darlehen, sondern als Miete oder Pacht (*location weiß*).
Wie in Tenglers erstem Beispiel geht es offenbar um die erlaubte Totsatzung, bei der die Erträge aus einem dem Kapitalgeber verpfändeten Grundstück auf das Kapital anzurechnen waren. Dafür spricht, dass Tengler sich auf die (selbst nicht aussagekräftigen) Glossen zu zwei einschlägigen Normen bezieht, nämlich zur Wucherdefinition des Augustinus in Decretum Gratiani 2.14.3.1 und zur Rückgabe des Grundstücks nach vollständiger Deckung des Kapitals durch die Erträge in Liber Extra 5.19.8. Mit *angetzaigt* wird die Anzeige von Einkünften aus dem verpfändeten Grundstück gemeint sein, die dann auf das gesicherte Kapital anzurechnen sind. Mit der Einordnung als Pacht oder Miete (*location weiß*) geht es Tengler vermutlich darum, dass die Nutzung des als Pfand übergebenen Grundstücks durch den Gläubiger als Pacht einzuordnen ist, da er für die erzielten Erträge durch Anrechnung auf das Kapital eine Art Pachtzins zahlt.[103]

(10) Kein Wucher sei es, wenn ein Gewinn nicht aus einem Darlehen, sondern aus einem Kauf- oder anderem Vertrag ohne betrügerische Aufschläge (*on geuarlich fürschleg*) stamme, etwa bei Wechseln und in vielen anderen Fällen.

(11) Kein Wucher sei es, wenn etwas ohne böse Absicht (*on arge mainung*) ohne Gegenleistung aus Dankbarkeit gegeben werde.[104]

---

[101] Die zitierte Stelle Decretum Gratiani 2.12.2.4 bestimmt allerdings lediglich die Exkommunikation der Plünderer von Kirchenvermögen.

[102] Dazu schon oben Rn. 22 zum Zinsverbot in 5. Mose 23,20 f.

[103] In der außerdem genannten Stelle Digesten 2.14.4 principium geht es um die stillschweigende Bestellung eines Vermieterpfandrechts durch Einbringung von Sachen in die Mietwohnung. Insoweit bleibt der Zusammenhang zweifelhaft.

[104] Das entspricht Tenglers drittem Beispiel. Auch hier ist offenbar *Thomas von Aquin*, Summa Theologiae II^{a}–II^{ae}, 1962, qu. 78, a. 2 ad 2 einschlägig.

(12) Ebenso sei es bei nicht bezahltem Heiratsgut wegen der ehelichen Lasten. Es geht um den Fall in Liber Extra 5.19.16: Danach muss der Ehemann Erträge aus Grundstücken, die ihm sein Schwiegervater für die noch ausstehende Mitgift verpfändet hat, nicht auf die Mitgift anrechnen, da diese Erträge oft nicht zur Deckung seiner ehelichen Leistungspflichten ausreichten. Diese viel diskutierte[105] Ausnahme vom Verbot der Zinssatzung wurde auch in dem Sinne gedeutet, dass die Erträge nicht Zinsen seien, sondern das *interesse* (Schadensersatz) für den Verzug des Schwiegervaters mit der Zahlung der Mitgift.[106]

30 Abschließend betont Tengler, diese und weitere Fälle seien zwar der Form nach zulässig, würden aber durch (bösen) Willen zu Wucher und beschwerten das Gewissen. Nach der Beichtsumme Raimunds von Penyafort (1175–1275), Verfasser des Liber Extra von 1234, waren Geschäfte in verdorbener Absicht, etwa aus Gier oder in anderer schlechter Absicht (*cum intentione corrupta, videlicet propter cupiditatem vel alium malum finem*), unehrenhaft (*inhonestus*).[107] Dem folgte neben der von Tengler kurz vorher zitierten Summe des Angelus de Clavasio (1411–1495)[108] auch die Legistik.[109] Unehrenhaft dürften insbesondere die Geschäfte zur Umgehung des Zinsverbots gewesen sein.

31 Ungenannt bleiben mit dem Renten- oder Zinskauf und dem Dreifachvertrag (*contractus trinus*) ausgerechnet die wirtschaftlich wichtigsten Kreditgeschäfte im Graubereich des Zinsverbots. Für den Rentenkauf mag das daran liegen, dass die Kirche ihn im üblichen Rahmen (10–14 % des Kapitals) ausdrücklich billigte und er deshalb in der Praxis keine Probleme bereitete. Dass aber der *contractus trinus* ungenannt bleibt, erschließt sich nicht. Zwar legte Johannes Eck sein Gutachten für Jakob Fugger im Jahr 1514 drei Jahre nach dem Erscheinen des Neü Layenspiegel vor.[110] Gleichwohl ist erstaunlich, dass Tengler die damalige Diskussion völlig ausblendete. Und vor allem bei den drei komplexen Fällen einer ausnahmsweise erlaubten Anrechnung von Grundstückerträgen auf die Kapitalschuld drängt sich erneut die Frage auf, ob Tengler dem nichtakademischen Juristen nicht erneut Steine statt Brot gab.

---

[105] Vgl. *McLaughlin*, Mediaeval Studies 1 (1939), 81–147, 131 ff. m. w. N.; *Gilomen*, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Die römische Kurie und das Geld, 2018, S. 405, 420.

[106] Innocentii Qvarti Pontificis Maximi in quinque libros Decretalium Commentaria, 1527, zu Liber Extra 5.19.15, folio 338 recto.

[107] *Raymundus de Penyafort,* Summa de poenitentia et matrimonio, cum Glossis Ioannis de Friburgo, 1603, liber secundus, c. De negotiis secularibus, & utrum de illicite acquisitis possit fieri eleemosyna, S. 244.

[108] *Angelus de Clavasio*, Summa angelica de casibus consciente cum quibusdam novis et oportunis additionibus, 1505, s. v. „Negocium“, Nr. 2, folio 219 recto.

[109] *Albericus de Rosate*, Dictionarium iuris tam civilis quam canonici, 1573, s. v. Negociatio. S. näher *Schmoeckel*, VSWG 104 (2017), 237, 240 ff.

[110] S. oben Rn. 10.

g) Die im Wucher selbst begründete Sündhaftigkeit

Unvermittelt schließt Tengler Ausführungen zur grundsätzlichen Sündhaftigkeit des Wuchers an: Sündhafter Wucher sei eine Todsünde. Während ein Totschlag unter Umständen auch ohne Sünde erfolgen könne, etwa wenn der Richter rechtmäßig die Todesstrafe verhänge, sei Wucher aus sich selbst böse. Denn er sei wider die Natur und die Eigenschaft des Geldes. Es werde verkauft, was es nicht gebe, oder doppelt genommen. Der Wucher sei aus sich heraus auch wegen der Ungleichheit böse, da der, der das Hauptgut habe, den Gewinn bei seinem Nächsten ohne eigenen Schaden suche. Deshalb sei der Wucher auch von Gott verboten, so dass die Wucherer nicht in seinem Reich wohnen sollten. Wie schon bei der These, Wucher könne gesetzlich nicht erlaubt werden,[111] folgt Tengler der aristotelisch-scholastischen Lehre von der „Unfruchtbarkeit" des Geldes, nach der es als Verstoß gegen die ausgleichende Gerechtigkeit galt, Geld zum Verbrauch zu überlassen und außerdem eine Vergütung für den Gebrauch zu verlangen. Bezieht er sich oben nur auf die *Palea Eiiciens* (Decretum Gratiani 1.88.11), so verweist er nun auf die Nikomachische Ethik und die Politik des Aristoteles[112] sowie auf Johannes Duns Scotus (um 1266–1308).[113] **32**

Wegen der Sündhaftigkeit des Wuchers sündigt auch der Darlehensnehmer. Er ist nach Tengler aber dann entschuldigt, wenn das Darlehen nicht zinslos zu erlangen sei und er ohne es verhungern würde. Im Hintergrund steht die thomistische Lehre, nach der man ein verzinsliches Darlehen aufnehmen durfte, um sich selbst oder einen anderen aus einer Notlage zu befreien.[114] Das Kirchenrecht war strenger: Nach Liber Extra 5.19.4 durfte man auch für fromme Werke niemanden zum Wucher verleiten und etwa zum Loskauf aus sarazenischer Gefangenschaft ein verzinsliches Darlehen aufnehmen. Vermutlich betonte Tengler deshalb die Ausnahme nur in einer existenzbedrohenden Notlage. **33**

h) Sanktionen

Zum Abschluss des Titels *Uom wuchergut* listet Tengler die Sanktionen für offenkundige Wucherer auf.[115] Genannt sind hauptsächlich die Kirchenstrafen für Laien: Wucherer verlören ihre Ehre (*infamia iuris*), würden nicht zur Kommunion zugelassen, dürften keine Opfer bringen und nicht christlich begraben **34**

---

[111] Oben Rn. 27.

[112] Oben Fn. 8.

[113] *Duns Scotus*, Quaestiones in librum quartum sententiarum a distinctione decima quarta ad vigesimum secundam, Opera omnia Bd. 18, 1894, Ordinatio IV, Dist. 15 qu. 2, n. 17, S. 292 ff., lateinisch-englisch in: *Duns Scotus*, John Duns Scotus' Political and Economic Philosophy, Latin Edition and English Translation by Wolter, 2001, S. 48 ff.

[114] *Thomas von Aquin*, Summa Theologiae, II^{a}–II^{ae}, 1962, q. 78 a. ad 7.

[115] Zum Folgenden *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 5/1, 1893, S. 196 ff. m. w. N.

werden.[116] Sie erhielten die Absolution nur, wenn vorher der Zins zurückgezahlt (*widerkehrt*) worden sei.[117] Es solle „niemand bei ihren Testamenten sein“, also offenbar die Testamentserrichtung bezeugen, es sei denn, sie leisteten Rückzahlung, *wann die nichtig weren*. Was Tengler meint, ist unklar. Möglicherweise vermengt er den Inhalt der angeführten Stelle Liber Sextus 5.5.2 (= Kapitel 27 des 2. Lyoner Konzils von 1274):[118] Dort ist zum einen bestimmt, dass ein offenkundiger Wucherer ohne vorherige Zinsrückzahlung nicht Zeuge bei der Errichtung des Testaments eines anderen sein könne, und zum anderen, dass das Testament des Wucherers ohne diese Rückerstattung ungültig sei.

Offenkundige Wucherer sollten nirgendwo geduldet noch aufgenommen werden.[119] Habe ein Wucherer einem anderen selbst Wucher gezahlt, könne er diesen nicht zurückfordern, solange nicht er oder seine Erben den selbst genommenen Wucher rückerstattet hätten.[120] Ein mittellos gewordener Wucherer gelte, anders als andere Schuldner, nicht als notdürftig. Damit stand ihm kein Vollstreckungsschutz durch das *beneficium competentiae* zu, das dem zahlungsunfähigen Schuldner die Mittel zum Lebensunterhalt beließ; Tengler erwähnt zwar u. a. die für Kleriker einschlägige Stelle Liber Extra 3.23.3,[121] nicht aber die für Laien geltende Novelle 135.

35 Wucherer müssten wie Räuber und Diebe das erlangte Geld zurückzahlen. Als offenkundige Wucherer erlitten sie die Strafe Gottes. Bei der Verfolgung mit peinlicher Klage seien sie *vil beschwärlicher zu achten*. Da für Wucher selbst keine peinliche Strafe angedroht war,[122] meint Tengler hier offenbar, dass bei der Strafverfolgung wegen anderer Verbrechen der Wucher strafschärfend zu berücksichtigen sei.[123] Möglicherweise bezieht er sich auch auf die Forderung in Art. 32 des Augsburger Reichsabschieds von 1500, nach dem die Reichsstände wucherische Verträge *allenthalben bey ziemlichen Pönen ernstlich verbieten und wehren, auch die Uberfahrer ernstlich straffen*[124] hatten. Er nennt aber die Vorschrift hier ebenso wenig wie bei den Wucherverboten der kaiserlichen Rechte.

Ebenfalls unerwähnt lässt Tengler auch das besonders scharf gegen den Wucher gerichtete Konzil von Vienne (1311/12) in Clementinae 5.5.un., das die städtischen Obrigkeiten bei Erlass oder Anwendung von Statuten, die Zinsen

---

[116] Liber Extra 5.19.3.

[117] Liber Extra 5.19.5 (unter Verweis auf Augustinus); Liber Sextus 5.5.2.

[118] Liber Sextus 5.5.2.

[119] Liber Sextus 5.5.1.

[120] Liber Extra 5.19.14. Tengler zitiert ferner Liber Extra 5.19.17 und Liber Sextus 5.5.1.

[121] Neben Liber Extra 3.23.3 zitiert Tengler Liber Extra 5.19.3 und 3.21.2.

[122] S. etwa *Roßhirt*, Geschichte und System des deutschen Strafrechts, Dritter Theil, System und dessen besondere Geschichte, Zweite Abtheilung, 1839, S. 64 f.

[123] Tengler zitiert Bartolus zu Codex 3.1.3. Dort geht es aber nur um die Zuständigkeit des weltlichen und des geistlichen Gerichts; s. oben Rn. 15.

[124] Oben Fn. 50.

erlaubten, mit der großen Exkommunikation bedrohte und für diejenigen Inquisition und Ketzerstrafe anordnete, die behaupteten, Zinsen zu nehmen sei keine Sünde.[125] Dass insoweit eine Einstufung als Ketzer erfolge, erwähnt Tengler zwar vorne[126] kurz bei den kirchlichen Zinsverboten. Eine Wiederholung hätte sich aber bei der Auflistung der Wuchersanktionen angeboten. Völlig unerwähnt bleiben die Sanktionen für diejenigen städtischen Obrigkeiten, die den Wucher in Rechtssetzung und Rechtspflege zulassen.

II. Tenglers Verurteilung des „Judenwuchers“

Im Anschluss an den Titel *Uom wuchergut* wendet sich Tengler in den Titeln **36**
Uon Juden vnd andern vnglaubigen, *Das die Juden nit solten wuchern*, *Das der oberkait beswärlich sey den juden vergönnen zu wuchern* und *Das der Juden beywonung den Christen des wuchern, auch annder sachenhalben verderblich ist* scharf insbesondere gegen die Kreditvergabe jüdischer Kapitalgeber und die Duldung dieser Praxis durch die Obrigkeit.[127]

1. Uon Juden vnd andern vnglaubigen

Während Tengler im Titel *Uom wuchergut* die Juden lediglich insoweit kurz **37**
erwähnt, als das für sie geltende alttestamentarische Wucherverbot (wie für alle) nur gegenüber dem Feind im gerechten Krieg gelockert sei,[128] wendet er sich im Titel *Uon Juden vnd andern vnglaubigen* ausführlich gegen die Kreditvergabe durch Juden, *so am maisten mit lasterlichen und offenbarn wuchern vnder den christen wonen*.[129]

[125] Oben Fn. 77.

[126] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 67 recto.

[127] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail: *Uon Juden vnd andern vnglaubigen*, folio 69 recto–72 recto, *Das die Juden nit solten wuchern*, folio 72 verso–73 recto, *Das der oberkait beswärlich sey den juden vergönnen zu wuchern*, folio 73 recto–73 verso, *Das der Juden beywonung den Christen des wuchern, auch annder sachenhalben verderblich ist*, folio 73 verso–75 recto.

[128] Oben Rn. 22.

[129] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 69 recto. Zur Haltung des Laienspiegels und des Neu Laienspiegels zu den Juden allgemein *Hattenhauer*, „[…] das sy nun für ain verstockt, plind, neidig, verschmächt, vnd aigennützig volck zu achten“ – Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, 500 Jahre Tenglers „Laienspiegel“ (1509), 2011, S. 295–324. Zur Rechtsstellung von Juden im Laienspiegel: *Ludyga* (§ 8).

Die Juden sollten nicht nur keinen Wucher nehmen, sondern nach Liber Extra 5.19.12,[130] ein Dekretale des besonders judenfeindlichen[131] Papstes Innozenz III., auch von der Obrigkeit angehalten werden, den eingenommenen Wucher zurückzuzahlen, weil sie durch die Kreditvergabe gesündigt hätten. Da sie keine Christen seien und die geistlichen und weltlichen Oberhäupter lange die jüdische Kreditpraxis wissentlich geduldet hätten, habe sich die christliche Kirche ihrer Sünden nicht angenommen.[132] Ihr „Geiz“ schade nicht nur ihrer eigenen, sondern auch den Seelen ihrer Anhänger *in gaistlichm vnd weltlichm stand*,[133] also der Christen, die den Wucher tolerieren.

38 Unerwähnt lässt Tengler den Canon 67 des ebenfalls von Innozenz III. abgehaltenen vierten Laterankonzils von 1215 (Liber Extra 5.19.18), der sich ebenso scharf gegen die Kreditvergabe von Juden an Christen wandte: Die Juden hätten die eingezogenen Zinsen zurückzuerstatten; bis dahin sei ihnen jede Gemeinschaft mit Christen untersagt. Die Christen seien durch geistliche Sanktionen zu zwingen, keinen Handel mit Juden zu treiben; die Landesfürsten sollten darauf bedacht sein, die Juden von einer so drückenden Last (*a tanto gravamine*) abzuhalten. Diese Vorschrift wurde und wird in dem Sinne gedeutet, dass sie nur schwere und unmäßige Zinsen (*graves immoderataeve usurae*) verbiete, einen mäßigen Zinssatz aber erlaube – „unausgesprochen eine Lizenz zum Verleihen von Zinsdarlehen“.[134] Gegen dieses Verständnis spricht allerdings nicht nur die Überschrift des Kapitels, die die Rückzahlung aller Zinsen anordnet, sondern auch, dass eine derartige Milderung des Wucherverbots dem Anliegen Innozenz’ III. widersprochen hätte und der Canon schon von den Zeitgenossen überwiegend als umfassendes Zinsverbot verstanden wurde.[135] Möglicherweise war Tengler die kontroverse Deutung von Liber Extra 5.19.18 bewusst und er hat die Norm vorsichtshalber nicht angeführt, um seine konsequente Ablehnung jedes Wuchers, gerade auch durch Juden, nicht angreifbar zu machen.

---

[130] Zum Zusammenhang von Liber Extra 5.19.12 mit den Aufrufen Innozenz’ III. zum vierten Kreuzzug und dem Schulderlass für Kreuzfahrer *Gilomen*, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Die römische Kurie und das Geld, 2018, S. 405, 426 f. Die von Tengler außerdem angeführte Stelle Liber Extra 5.6.14 ist nicht einschlägig, sondern regelt die Folgen für einen Juden, der einen Kleriker angegriffen hat.

[131] S. *Gilomen*, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Die römische Kurie und das Geld, 2018, S. 405, 429 ff.

[132] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 70 verso.

[133] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 71 recto.

[134] So heute etwa *Becker*, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter, in: Casper et al., Was vom Wucher übrigbleibt, 2014, S. 15, 34. Zu weiteren Vertretern dieser Deutung in Geschichte und Gegenwart *Gilomen*, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Die römische Kurie und das Geld, 2018, S. 405, 432 f.

[135] *Gilomen*, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Die römische Kurie und das Geld, 2018, S. 405, 432 f. m. w. N.

Um den erheblichen Gewinn durch den von der christlichen Obrigkeit leider geduldeten Wucher und das enorme Anwachsen von Zins und Zinseszins[136] zu veranschaulichen, zitiert Tengler mit einer Zinsberechnung ein verbreitetes literarisches Mittel der antijüdischen Wucherpolemik. Sie findet sich etwa in der Streitschrift „Ich bin ain Buchlinn der Juden veindt ist mein namen“[137] des zum Christentum konvertierten Juden Johannes Pfefferkorn (1469–1524),[138] die wie der Layenspiegel 1509 in Augsburg erschienen ist. 39

Bei der von Tengler und Pfefferkorn verwendeten gemeinsamen Quelle handelt es sich möglicherweise um einen Druck des Nürnberger Meistersingers Hans Folz (1435/40–1513) vom Ende des 15. Jahrhunderts, der wiederum eine Zinseszinsberechnung des Nürnberger Rechen- und Waagmeisters Ruprecht Kolberger († 1505) übernommen hatte.[139] Während diese Berechnung vermutlich in Anlehnung an den Judaslohn der 30 Silberlinge (Matthäus 26,14–15) ein Darlehen von 30 Pfennigen zugrunde legt, gehen Tengler und Pfefferkorn von der Währung des rheinischen Goldguldens aus. Bei einem Darlehen von 20 Gulden berechnet Tengler nach 20 Jahren eine Zinslast von über 50.000 Gulden.

2. Die im Neü Layenspiegel ergänzten Titel

Deutlich verschärft ist die antijüdische Haltung des Layenspiegel im Neü Layenspiegel über die zusätzlichen Titel *Das die Juden nit sollten wuchern*, *Das der oberkait beswärlich sey den juden vergönnen zu wuchern* und *Das der Juden beywonung den Christen des wuchern, auch annder sachenhalben verderblich ist*. Möglicherweise gehen sie zurück auf Tenglers Sohn Christoph (†1538), Kanonist an der Universität Ingolstadt. Dessen Einfluss auf die Neuausgabe des Laienspiegels ist umstritten.[140] Es handelt sich meist um weitere Thesen der franziskanisch-dominikanischen Judenmission, deren Einfluss sich schon im 40

[136] Tatsächlich belief sich der jährliche Zins nicht selten auf 60 bis 70 % des Kapitals, *Neumann*, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654), 1865, S. 321.

[137] So etwa bei *Pfefferkorn*, Ich bin ain Buchlinn der Juden veindt ist mein namen, 1509, folio b1 verso–b2 verso; dazu *Kirn*, Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts, 1989, S. 80f.

[138] *Kirn*, Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts, 1989, S. 1, zur Person Pfefferkorns dort 9ff. Herrn Rechtsanwalt Daniel Frauendorf danke ich für den Hinweis.

[139] *Folz*, Ein gar subtil rechnung Ruprecht kolbergers von dem gesuch der iudn, [1491]; auch als Einblattdruck sehr verbreitet; zu einem Druck von 1493 *Schöner*, Judenbilder im deutschen Einblattdruck der Renaissance, 2002, S. 212ff. (Abb. 213, Textübertragung S. 391–394); s. ferner *Kirn*, Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts, 1989, S. 81. Ein Bruder Ruprecht Kolbergers, Wolfgang Kolberger, war der letzte Kanzler des Herzogtums Bayern-Landshut, den Tengler wahrscheinlich aus seiner Tätigkeit als Landvogt von Höchstädt an der Donau (bis 1505 Teil des Herzogtums) kannte.

[140] *Deutsch*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, abrufbar unter: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 22.8.2024).

Layenspiegel zeigt und die vor allem aus weiteren Streitschriften des früheren Juden Pfefferkorn stammen, dessen „Judenfeind“ offenbar schon den Layenspiegel beeinflusst hatte.[141] Die franziskanisch-dominikanische Judenmission richtete sich in erster Linie deshalb gegen die jüdische Kreditpraxis, weil man annahm, die Sünde des Wuchers halte die Juden im Unglauben gefangen.[142] Jedenfalls in seiner Verurteilung des „Judenwuchers“ ist der Laienspiegel nicht antisemitisch, sondern antijüdisch im Sinne einer gegen die jüdische Religion gerichteten Judenfeindschaft.

41 Im Titel *Das die Juden nit sollten wuchern* wendet sich Tengler gegen die Auffassung, 5. Mose 23,20 f. verbiete den Juden lediglich, Zinsen von Juden zu nehmen, nicht aber von Christen.[143] Mit Pfefferkorn[144] erkennt er hier einen Vorwand der Juden, um sich entgegen dem biblischen Arbeitsgebot[145] nicht durch Arbeit ernähren zu müssen, wie es Adam vorgeschrieben sei.[146] Schon in *Uom wuchergut* erkennt Tengler keine Ausnahme für jüdische Kreditgeber an, da er den Fremden auf den Feind im gerechten Krieg beschränkt, insoweit aber allgemein ein erlaubtes Geschäft annimmt.[147] Erneut mit Pfefferkorn[148] meint Tengler noch absichernd: Sollte den Juden tatsächlich gestattet sein, von Fremden Wucher zu nehmen, so seien die Christen nicht Fremde, sondern Brüder.

42 Im Titel *Das der oberkait beswärlich sey den juden vergönnen zu wuchern* wiederholt Tengler die in *Uom wuchergut* genannte These der im Wucher selbst begründeten Sündhaftigkeit.[149] Der Wucher bleibe daher auch dann schlecht, wenn ihn die Obrigkeit gestatte. Der Wucherer schäme sich seiner Sünde nicht nur nicht, sondern rühme sich sogar offen des Wuchers.[150] Tengler folgt hier offenbar ebenfalls Pfefferkorn, der sich scharf gegen die den Juden erteilten Wucherprivilegien gewandt hatte.[151]

Auf die in *Uom wuchergut* genannte These der Widernatürlichkeit des Wuchers wegen der „Unfruchtbarkeit“ des Geldes[152] kommt Tengler ebenfalls zurück: Der Wucherer verschmähe öffentlich die Natur, wenn er wolle, dass sich

---

141 Oben Rn. 39.

142 *Pfefferkorn*, Der Juden Spiegel, 1507: Blindheit der Juden wegen des Wuchers, folio D1 verso; dazu *Kirn*, Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts, 1989, S. 70.

143 Dazu schon oben Rn. 23. Tengler zitiert offenbar 5. Mose 23,28.

144 *Pfefferkorn*, Handt Spiegel, [o. J.], folio d6 recto.

145 Dazu oben Rn. 3.

146 1. Mose 3,19: Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis dass du wieder zu Erde werdest, davon du genommen bist. Denn du bist Erde und sollst zu Erde werden.

147 Oben Rn. 22 und 29 (8. Beispiel).

148 *Pfefferkorn*, Osterbüchlein, 1509, Bl. C2r.

149 Oben Rn. 32.

150 Gegen das offen als erlaubt praktizierte Zinsnehmen richtet sich die von Tengler zitierte Stelle Liber Extra 5.19.3.

151 *Pfefferkorn*, Osterbüchlein, 1509, folio D3 recto/verso; dazu *Kirn*, Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts, 1989, S. 71 ff.

152 Oben Rn. 27 und vorher Rn. 2.

eine Sache an Zahl, Maß und Gewicht gegen ihre Natur übertreffe. Die weltliche Obrigkeit müsse erkennen, dass der Wucher gegen göttliches, natürliches und geistliches Recht verstoße, eine Sünde sei und Gott schwer beleidige. Wo er gestattet werde, würden oft – offenbar von Gott gewollt – Kriege ausbrechen und andere Strafen verhängt. Der Wucher solle daher Christen und besonders den Juden, die ihn offen betrieben, verboten werden. Wegen des Wuchers und wegen anderer Lästerungen sei es nur billig, dass die Juden durch die frommen Christen vertrieben oder jedenfalls angehalten würden, bei der reinen Bibel zu bleiben, also nicht zu wuchern, sondern sich durch Arbeit zu ernähren.

Im Titel *Das der Juden beywonung den Christen des wuchern, auch annder sachenhalben verderblich ist* nimmt Tengler seine bisherigen Gedanken auf, um zu zeigen, wie durch die Kredite der jüdischen Geldverleiher arme wie reiche Christen Schaden nehmen. Unerwähnt bleiben die beiden einschlägigen Dekretalien Innozenz' III. von 1213 und 1215,[153] nach denen Christen bei Strafe der Exkommunikation keinen Umgang mit Juden haben dürfen und Juden jeder Umgang mit Christen untersagt ist, bevor die Zinsen zurückerstattet sind. **43**

III. Ergebnis und Ausblick

Neben der Glosse zum Sachsenspiegel[154] bietet Tenglers Darstellung des spätmittelalterlichen Darlehnsrechts ein prägnantes Beispiel dafür, wie das kanonische Zinsverbot bis zum Ende des Mittelalters das zinsfreundliche weltliche Recht in Deutschland verdrängt hatte.[155] Allerdings ist Tenglers Darstellung unvollständig, in ihrer Knappheit häufig kaum verständlich, teilweise sehr komplex oder zu allgemein und überdies mit der Auslassung des Augsburger Reichsabschieds von 1500 und der Diskussion um den *contractus trinus* nicht auf der Höhe der Zeit. Moderne Maßstäbe sind zwar unangebracht, doch wird Tengler den nichtakademischen Juristen Steine statt Brot gegeben haben. Jedenfalls ist seine Darstellung des von kanonistischer Dogmatik geprägten Darlehensrechts kein Beleg dafür, dass der Laienspiegel wegen seiner „schlichten Darstellung der komplizierten rechtlichen Sachverhalte in einfachen deutschen Sätzen […] für die tägliche Arbeit der Rechtspraktiker des 16. Jahrhunderts bestens geeignet"[156] war. In den folgenden Titeln ist der Appell an die Obrigkeit, **44**

[153] Liber Extra 5.19.12 und 18. Auf die in Liber Extra 5.19.12 angeordnete Verpflichtung der Juden, den Zins zurückzuerstatten, bezieht Tengler sich im Titel *Uon Juden vnd andern vnglaubigen*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, folio 70 verso.

[154] Glosse zum Sachsenspiegel, Landrecht I, Art. 54, Johannes Gigas, Sachssenspiegel, 1539, folio LX recto/verso.

[155] Oben Fn. 37.

[156] So Deutsch über den Laienspiegel insgesamt, *Deutsch*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 22.8.2024).

den „Judenwucher“ nicht zu dulden, dann zwar verständlich, allerdings auch weniger juristisch als vielmehr durch die antijüdische Polemik der Zeit geprägt.

45 Tenglers Betonung des Zinsverbot gegenüber stand dessen häufige und zunehmende Missachtung in der Praxis. Die großen Handelsgesellschaften insbesondere auch der Augsburger Familien Fugger, Welser und Höchstetter erwirtschafteten ihren immensen Reichtum zum großen Teil mit verbotenen oder jedenfalls zweifelhaften Kreditgeschäften.[157] Bis in die unteren Schichten waren Verstöße gegen das Wucherverbot üblich. Wenige Jahrzehnte nach dem Neü Layenspiegel wird beklagt, in der gesamten Bevölkerung sei *des wucherns und aussaugens weder ziel noch mass* […], *nicht allein bei hohen und reichen personen, also das schier kein dienstbot ist, der nicht sein dienstlohn auf wucher austhue*.[158]

Eine besondere Bühne fand Tenglers Wucherdarstellung in Augsburg: Mit seinen dort erschienenen Werken und dem scharfen Wucherverbot des Augsburger Reichsabschieds von 1500 einerseits sowie den umfangreichen Kreditgeschäften der Augsburger Handelsgesellschaften andererseits trafen die gegensätzlichen Strömungen in der kulturell und wirtschaftlich blühenden Reichsstadt wie unter einem Brennglas aufeinander. Gegenüber den theologisch-moralischen Bedenken setzte sich das wirtschaftliche Bedürfnis nach einem funktionierenden Kapitalmarkt mit begrenzt erlaubten verzinslichen Darlehen bald durch: In den dann protestantischen Gebieten[159] wandte man das zinsfreundliche weltliche Recht an. Die weltlichen Gerichte der katholischen Gebiete entschieden ebenfalls vermehrt nach weltlichem Recht ohne kirchengerichtliche Beteiligung.[160] Am Ende stand der Jüngste Reichabschied von 1654 mit der reichsweiten Zulassung des mit fünf Prozent verzinslichen Darlehens.[161] Tenglers konservative Wucherlehre war ein Kampf gegen Windmühlen.

---

[157] Dazu umfassend *Ehrenberg*, Das Zeitalter der Fugger, Bd. 1, 1896.

[158] So im Jahr 1556 der lutherische Reformator Erasmus Sarcerius (1501–1559), Form und weise einer visitation fur die graf und herschaft Mansfelt, in: Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Erste Abtheilung: Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten, 2. Hälfte, 1904, S. 190–195, 191.

[159] Zur Wucherdiskussion in den protestantischen Gebieten etwa *Hattenhauer*, „[…] mehr, dann von der Obrigkeit erlaubt“ – Die Diskussion über Zins und Wucher im Spiegel evangelischer Kirchenordnungen, in: Arend/Dörner, Ordnungen für die Kirche, 2015, S. 233–260.

[160] S. oben Rn. 18.

[161] § 174 Jüngster Reichabschied von 1654, in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind; In Vier Theilen, Dritter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1552. bis auf das Jahr 1674. inclusive, 1747, S. 673. S. umfassend *Hattenhauer*, Schuldenregulierung nach dem Westfälischen Frieden (AD 1648 und 1654), 1998.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Alexandrowicz, Piotr, Leges non dedignantur sacros canones imitari: Canonical Reinterpretation of Justinian's Novel 83.1 (=Authen. 6.12.1) in Lucius III's Decretals, Bulletin of Medieval Canon Law, Bd. 35 (2018), 185–214.

Ambrosius, De Tobia, in: Sancti Ambrosi Mediolanensi episcopi opera omnia, Bd. 1, 1. Teil, Paris 1845 (Migne Patrologia Latina, Bd. 14), Sp. 797–832.

Andreae, Johannes, In quintum Decretalium librum novella Commentaria, Ausgabe Venedig 1612.

Angelus de Clavasio, Summa angelica de casibus consciente cum quibusdam novis et oportunis additionibus, Ausgabe Hagenau 1505.

Aristoteles, Politik, Griechisch und Deutsch, hrsg. v. Susemihl, Franz, Erster Theil, Text und Uebersetzung, Leipzig 1879.

ders., Die Nikomachische Ethik, Griechisch-deutsch, übers. v. Gigon, Olof, neu hrsg. v. Nickel, Rainer, 2. Aufl. Düsseldorf 2007.

Baldus de Ubaldis, In quartum et quintum codicis libros commentaria, Ausgabe Venedig 1577.

Bartolus de Saxoferrato, In I. Partem Codicis Commentaria, Ausgabe Basel 1588.

Becker, Hans-Jürgen, Das Zinsverbot im lateinischen Mittelalter, in: Casper, Matthias/Oberauer, Norbert/Wittreck, Fabian (Hrsg.), Was vom Wucher übrigbleibt, Zinsverbote im historischen und interkulturellen Wandel, Tübingen 2014, S. 15–45.

Bruns, Hermann Theodor (Hrsg.), Canones apostolorum et conciliorum veterum selecti saeculorum IV, V, VI, VII, Zweiter Teil, Berlin 1839.

Busche, Hubertus (Hrsg.), Departure for Modern Europe: A Handbook of Early Modern Philosophy (1400–1700), Hamburg 2011.

Clementinarum constitutiones singularissimis notabilibus variis summariis casibus longis ordinariis glossis per F. Joannem Thierry, Paris 1532.

Coing, Helmut (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur, Erster Band: Mittelalter (1100–1500), München 1973, S. 467–503.

Decretum Gratiani emendatum et notationibus illustratum una cum glossis, Ausgabe Turin 1620.

Deutsch, Andreas (Hrsg.), 500 Jahre Tenglers „Laienspiegel" (1509), Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 295–324.

ders., Laienspiegel, publiziert am 15.04.2011; in: Historisches Lexikon Bayerns, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 22.8.2024).

Duns Scotus, Johannes, Quaestiones in librum quartum sententiarum a distinctione decima quarta ad vigesimum secundam, Opera omnia Bd. 18, Paris 1894.

ders., John Duns Scotus' Political and Economic Philosophy, Latin Edition and English Translation by Wolter, John, New York 2001.

Durantis, *Guilelmus*, Speculum Iuris, Teil 1 und 2, Ausgabe Basel 1574.

Ehrenberg, Richard, Das Zeitalter der Fugger, Bd. 1: Die Geldmächte des 16. Jahrhunderts, Jena 1896.

Elbel, Benjamin, Theologia moralis decalogalis, per modum Conferentiarum casibus practicis illustratae et applicatae, Teil 4, Augsburg 1748.

Endemann, Wilhelm, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, Bd. 1, Berlin 1874.

ders., Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, Bd. 2, Berlin 1883.
Ferraris, Lucius, Bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica, Bd. 8, Rom 1789.
Folz, Hans, Ein gar subtil rechnung Ruprecht kolbergers von dem gesuch der iudn, Nürnberg 1491.
Funk, Franz Xaver, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876.
Gigas, Johannes, Sachssenspiegel, Leipzig 1539.
Gilomen, Hans-Jörg, Das kanonische Zinsverbot und seine theoretische und praktische Überwindung?, in: Maleczek, Werner (Hrsg.), Die römische Kurie und das Geld, Von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum frühen 14. Jahrhundert, Ostfildern 2018, S. 405–449.
Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Bd. XIII, W – Weg[zwitschern]-zwiesel, Leipzig 1922; Bd. XIV,II, Wilb – Ysop, Leipzig 1960.
Hattenhauer, Christian, Schuldenregulierung nach dem Westfälischen Frieden. Der sog. § de indaganda und seine Umsetzung im Jüngsten Reichsabschied (AD 1648 und 1654), Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1998.
ders., „[…] mehr, dann von der Obrigkeit erlaubt“ – Die Diskussion über Zins und Wucher im Spiegel evangelischer Kirchenordnungen, in: Arend, Sabine/Dörner, Gerald (Hrsg.), Ordnungen für die Kirche – Wirkungen auf die Welt, Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Tübingen 2015, S. 233–260.
Hattenhauer, Hans/Buschmann, Arno (Hrsg.), Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit mit Übersetzungen, 2. Aufl. München 2008.
Hellwege, Philipp, Art. Mortgage, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Lück, Heiner/ Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2016, Sp. 1635–1640.
Hinschius, Paul, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 5/1, Berlin 1893.
ders., System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 5/2, Berlin 1893.
Innocentius Qvartus Pontifex Maximus, Commentaria in quinque libros Decretalium, Ausgabe Lyon 1527.
Kaser, Max, Das Römische Privatrecht, Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, 2. Aufl. München 1975.
Kirn, Hans Martin, Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts, dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns, Tübingen 1989.
Kriechbaum, Maximiliane, Die Stellungnahmen der mittelalterlichen Legistik zum kanonistischen Zinsverbot, in: Drecktrah, Volker Friedrich/Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Rechtsprechung und Justizhoheit, Festschrift für Götz Landwehr zum 80. Geburtstag, Köln 2016, S. 23–52.
dies., Die Zuständigkeiten der kirchlichen Gerichte im Spiegel der Legistik, GLOSSAE, European Journal of Legal History 13 (2016), 342–370, abrufbar unter: http://www.glossae.eu (Abruf am 22.8.2024).
Le Goff, Jacques, Zeit der Kirche und Zeit des Händlers im Mittelalter, in: Honegger, Claudia (Hrsg.), M. Bloch, F. Braudel u. a., Schrift und Materie der Geschichte, Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse, Frankfurt am Main 1977, S. 393–414.
ders., Wucherzins und Höllenqualen, Ökonomie und Religion im Mittelalter, 2. Aufl. Stuttgart 2008.

Lehmann, Karl (Hrsg.), Das langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria), Göttingen 1896.

Mansi, Johannes Dominicus (Hrsg.), Sacrorum Conciliorum Nova Amplissima Collectio, Bd. 5, Florenz 1761.

McLaughlin, Terence Patrick, The Teaching of the Canonists on Usury, Mediaeval Studies 1 (1939), 81–147.

Mommsen, Theodor/Meyer, Paul Martin (Hrsg.), Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes, Bd. 1, Teil 2, Berlin 1905.

Monumenta Germaniae Historica, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 10, 2. Teil, Die Urkunden Friedrichs I. 1158–1167, hrsg. v. Appelt, Heinrich unter Mitwirkung v. Herkenrath, Rainer Maria u. Koch, Walter, Hannover 1979.

Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio II, Capitularia Regum Francorum, Tomus I, ed. Alfredus Boretius, Hannover 1883.

Mordek, Hubert/Zechiel-Eckes, Klaus/Glatthaar, Michael (Hrsg.), Die Admonitio generalis Karls des Großen, Hannover 2012.

Neschwara, Christian, Art. Pfandrecht, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2018, 27. Lieferung, Sp. 529–541.

Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind; In Vier Theilen, Zweyter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1495. bis auf das Jahr 1551. inclusive, Dritter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1552. bis auf das Jahr 1674. inclusive, hrsg. v. Heinrich Christian von Senckenberg, Franckfurt am Mayn 1747.

Neumann, Max, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654), Halle 1865.

Noonan, John T. Jr., The Scholastic Analysis of Usury, Harvard 1957.

Nörr, Knut Wolfgang, Römisch-kanonisches Prozessrecht, Erkenntnisverfahren in erster Instanz *in civilibus*, Heidelberg 2012.

Paulus de Castro, Consilia, Teil 1, Ausgabe Lyon 1546.

Pfefferkorn, Johannes, Der Juden Spiegel, Nürnberg 1507.

ders., Handt Spiegel, Köln [o.J.].

ders., Ich bin ain Buchlinn der Juden veindt ist mein namen, Augsburg 1509.

ders., Osterbüchlein, Köln 1509.

Richter, Aemilius Ludwig, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl. Leipzig 1867.

Richter, Aemilius Ludwig/Friedberg, Aemilius (Hrsg.), Corpus Iuris Canonici, Bd. 2, Leipzig 1879/81.

Roßhirt, Conrad Franz, Geschichte und System des deutschen Strafrechts, Dritter Theil, System und dessen besondere Geschichte, Zweite Abtheilung, Stuttgart 1839.

Schmoeckel, Mathias, Die Kanonistik und die Zunahme des Handels vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, VSWG 104 (2017), 237–254.

Schöner, Petra, Judenbilder im deutschen Einblattdruck der Renaissance, Ein Beitrag zur Imagologie, Baden-Baden 2002.

Sehling, Emil, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Erste Abtheilung: Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten, 2. Hälfte, Leipzig 1904.

Siems, Harald, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen, Hannover 1992.

Thomas von Aquin, Summa Theologiae, cura et studio Petri Caramello cum textu ex recensione leonina, Tomus II, Pars II^{a}–II^{ae}, Turin/Rom 1962.

ders., Vom Übel / Quaestiones disputatae de malo, Teilbd. 2, hrsg. u. übers. v. Schäfer, Christian, Hamburg 2010.

Trusen, Winfried, Zum Rentenkauf im Spätmittelalter, in: Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Geschichte (Hrsg.), Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Teilbd. 2, Göttingen 1972, S. 140–158.

Volumen Legum parvum, quod vocant: In quo haec insunt: Tres posteriores libri Codicis D. Iustiniani Sacratissimi Principis Authenticae, seu Novellae Constitutiones eiusdem Principis, cum Commentariis Accursii, Scholiis Contii, et D. Gothofredi Lucubrationibus ad Accursium, Bd. 5, Ausgabe Lyon 1627.

Wittreck, Fabian, Geld als Instrument der Gerechtigkeit, Die Geldrechtslehre des Hl. Thomas von Aquin in ihrem interkulturellen Kontext, Paderborn/München/Wien/Zürich 2002.

Wohlmuth, Josef (Hrsg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien / Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bd. 1: Konzilien des ersten Jahrtausends: Vom Konzil von Nicäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/70), Paderborn/München/Wien/Zürich 1998, Bd. 2: Dekrete der Konzilien des Mittelalters (Erstes Laterankonzil 1123 bis zum fünften Laterankonzil 1512–17), Paderborn/München/Wien/Zürich 2000.

Wolter, Udo, Ius canonicum in iure civili, Wien 1975.

Wurm, Johann Peter, Johannes Eck und der oberdeutsche Zinsstreit 1513–1515, Münster 1997.

ders., Johannes Eck und der oberdeutsche Zinsstreit, in: Bärsch, Jürgen/Maier, Konstantin (Hrsg.), Johannes Eck (1486–1543), Scholastiker – Humanist – Kontroverstheologe, Regensburg 2014, S. 41–55.

§ 8 Zur Rechtsstellung von Juden im Laienspiegel von 1511

Hannes Ludyga

Der Beitrag untersucht die Rechtsstellung von Juden im Laienspiegel anhand des „Judenrechts", das vom jüdischen Recht streng zu unterscheiden ist. Unter „Judenrecht" wird das von der christlichen Obrigkeit normierte Recht zur Abgrenzung und Ausgrenzung von Juden gegenüber Christen verstanden. Eine Berücksichtigung findet die Geschichte des Antisemitismus in der Frühen Neuzeit. Inhaltlich stehen im Mittelpunkt des Beitrags der „Judeneid", die „Judestrafe", der angebliche Wucher und Müßiggang von Juden sowie rechtliche Bestimmungen zur Separierung von Juden wie etwa durch eine besondere Kleidung oder Zeichen und Eheverbote. Die Analyse gelangt zu dem Ergebnis, dass Tengler eine radikale Abneigung gegenüber Juden besaß.

I. Einleitung . . . 207
II. „Judenrecht" und Antisemitismus . . . 209
III. „Judeneid" . . . 211
1. Grundlagen . . . 211
2. Holzschnitt . . . 212
3. Formulare . . . 214
4. Rechtspraxis . . . 216
IV. „Judenstrafe" . . . 217
V. Wucher und Müßiggang . . . 218
VI. Separierung von Juden . . . 219
1. Kleidung und Zeichen . . . 219
2. Essen und Baden . . . 220
3. Eheverbot . . . 221
VII. Vergiftungsphantasien und „Blutbeschuldigung" . . . 221
VIII. Schluss . . . 223
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . 224

I. Einleitung

Grundlegende Untersuchungen über die Rechtstellung von Juden im Laienspiegel *Ulrich Tenglers* von 1511 liegen mit Aufsätzen von *Christian Hattenhauer*

aus dem Jahre 2011[1] und *Walter Röll* von 1981[2] vor. Auf diesen Beiträgen baut die folgende Analyse auf, die stärker als *Hattenhauer* und *Röll* auf antisemitische Inhalte im Laienspiegel abstellt. Der Laienspiegel kombinierte die Ausgestaltung der Rechtsstellung von Juden eindeutig mit antisemitischen Inhalten. Die Untersuchung der Rechtsstellung der Juden im Laienspiegel führt dazu, aus der „Außensicht der christlichen Gesellschaft" einen Blick auf die jüdische Gesellschaft zu Beginn der Frühen Neuzeit zu werfen[3] und das von *Tengler* konstruierte Bild von „dem" Juden bzw. „den" Juden nachzuzeichnen.[4]

2 Bei Druck des Laienspiegels 1511 wohnte und wirkte *Tengler* im schwäbischen Höchstädt an der Donau,[5] wo 1293 die Ansiedlung von Juden überliefert wurde. In der Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgte die Vertreibung von Juden aus Höchstädt. Vermutlich siedelten erst wieder zu Beginn des 17. Jahrhunderts Juden in Höchstädt.[6] Die Niederlassung einzelner Juden zur Zeit der Anwesenheit *Tenglers* in Höchstädt kann vor dem Hintergrund der Frage der Effektivität der Vertreibungen nicht ausgeschlossen werden. Jedoch bleibt dies eine nicht zu belegende Annahme.[7]

3 *Tengler* verfasste seine judenfeindlichen Behauptungen zu einem Zeitpunkt, als Aggressionen und Angriffe gegen Juden im „Reich" auf der Tagesordnung standen. Nahezu an keinen Ort im „Reich" lebten Juden zu diesem Zeitpunkt in Ruhe ohne Einschränkungen.[8]

---

[1] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 295–324.

[2] *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 163–204.

[3] Siehe allgemein: *Dilcher*, Die Stellung der Juden in Recht und Verfassung der mittelalterlichen Stadt, in: Grözinger, Judentum im deutschen Sprachraum, 1991, S. 17.

[4] Siehe allgemein: *Frey*, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 505, 507.

[5] *Oestmann*, Tengler, Ulrich, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie, Bd. 26, 2016, S. 30.

[6] *Geissler*, Die Juden in Deutschland und Bayern bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, 1976, S. 52; *Kießling*, Jüdische Geschichte in Bayern, 2019, S. 26, 29; *Müller*, zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte der Juden im schwäbischen Raum, in: Haverkamp, Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen, Teil 1, 2002 S. 99, 112; https://hdbg.eu/juedisches_leben/gemeinde/hoechstaedt-addonau/409 (Abruf am 23.8.2024); https://www.alemannia-judaica.de/hoechstaedt_juedgeschichte.html (Abruf am 23.8.2024).

[7] Siehe: *Müller*, Judenschutz vor Ort, 2016, S. 16–17.

[8] *Wenninger*, Man bedarf keiner Juden mehr, 1981, S. 220–221; *Obermann*, Wurzeln des Antisemitismus, 1981, S. 15.

II. „Judenrecht“ und Antisemitismus[9]

Das „Judenrecht“, das das die christliche Obrigkeit zur Ausgestaltung der Rechtsstellung von Juden erließ,[10] führte zu einer strengen Abgrenzung von Juden zur christlichen Bevölkerung. Eine Einflussnahme auf den Inhalt des „Judenrechts“ blieb Juden verwehrt,[11] da die christliche Obrigkeit die Rechtsstellung der Juden einseitig normierte.[12] 4

Das „Judenrecht“ ist vom jüdischen Recht abzugrenzen.[13] Das gemeinsame Band von „Judenrecht“ und jüdischem Recht liegt zwar in der Bezugnahme beider Rechtsgebiete auf Juden. Verbindungen zwischen „Judenrecht“ und jüdischem Recht sowie eine gegenseitige Einflussnahme beider Rechtsgebiete aufeinander[14] bieten aber keinen Anlass dafür, auf eine Differenzierung zwischen beiden Rechtsgebieten in rechtsdogmatischer Hinsicht zu verzichten.[15] Keine Ursache zur Aufgabe der Unterscheidung zwischen „Judenrecht“ und jüdischen Recht liefert die Rechtspraxis, da eine begriffliche Differenzierung im „Kontext des Wissenschaftssystems zur normativen Ordnung eines ansonsten 5

---

[9] Die folgenden Ausführungen beruhen teilweise wörtlich auf: *Ludyga*, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 10 (2008/2009), 371–382; *ders*., Die Rechtsstellung der Juden im 18. Jahrhundert, in: Goldenbaum et al., Moses Mendelssohns Rechtsphilosophie im Kontext, 2021, S. 13–18; *ders*., Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 2–3.

[10] *Ludyga*, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 10 (2008/2009), 371–373; *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 187–198; *Ehrenpreis* et al., Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 11 (2001), 39, 40 f.; *Lotter/Ilian*, Judenrecht, in: Lexikon des Mittelalters V, 1991, Sp. 792; *Klingenberg*, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 8 (1998), 7–27; *Battenberg*, Jüdisches Recht, Judenrecht, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. 2009, Sp. 1414; *Toch*, Die Juden im mittelalterlichen Reich, 2. Aufl. 2003, S. 102.

[11] *Jersch-Wenzel*, Rechtslage und Emanzipation, in: Brenner et al., Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2, 2000, S. 27, 37; *Ludyga*, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 10 (2008/2009), 371, 373.

[12] *Katz*, Judenemanzipation und ihre sozialen Folgen, in: ders., Zur Assimilation und Emanzipation der Juden, 1982, S. 185; *Ludyga*, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 10 (2008/2009), 371, 373.

[13] *Ludyga*, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 10 (2008/2009), 371, 379; *Lehner*, Jura 1999, 26–31; *Cohen*, Wörterbuch des jüdischen Rechts, 1980, S. 2–5; *Kosmann*, Jüdisches Recht, in: Jaeger, Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, 2007, Sp. 149–155; *Wesel*, JuS 1997, 686–690. Umfassend: *Elon*, Jewish Law, Volume I–III, 1994. Siehe auch: *Koehler/Lentze*, Juden in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 1978, Sp. 454, 456.

[14] *Gotzmann/Wendehorst*, Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Halacha, in: dies., Juden im Recht, 2007, S. 1, 2; *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 198; *Lohrmann*, Fürstenschutz als Grundlage jüdischer Existenz im Mittelalter, in: Patschovsky/Zimmermann, Toleranz im Mittelalter, 1998, S. 75, 97; *Lotter*, Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990), 23–61.

[15] *Ludyga*, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 10 (2008/2009), 371, 379 f.

unübersichtlichen Materials“[16] erforderlich ist.[17] Jüdisches Recht und „Judenrecht“ können „nicht unter einen Rechtsterminus gefasst werden“.[18] Vom zu analysierenden „Judenrecht“ der christlichen Obrigkeit im Laienspiegel ist das kirchliche oder kanonische „Judenrecht“ zu unterscheiden.[19]

6 Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts bildete sich der Terminus des Antisemitismus heraus.[20] Es begegnet keinen Bedenken, diesen Terminus „auf Umstände anzuwenden, die älter als der Begriff“[21] sind.[22] Ein „weit verstandener Begriff“[23] des Antisemitismus erfasst alle Ausprägungen der Judenfeindschaft in sämtlichen Epochen.[24] Es gibt einen rassischen bzw. rassistischen, religiösen, ökonomischen, nationalen, politischen, kommunalen oder publizistischen Antisemitismus.[25] Das Ziel von Antisemiten bildete zu jeder Zeit eine „Bekämpfung von Juden und Judentum“.[26] Die historischen Kontinuitäten bei der Ausprägung des Antisemitismus in den vergangenen Jahrhunderten dürfen nicht übergangen und negiert werden.[27] Der moderne Antisemitismus ist ohne den

---

[16] *Ludyga*, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 10 (2008/2009), 371, 380.

[17] *Ludyga*, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 10 (2008/2009), 371, 380; *Meyer*, Jüdische Gemeinden im Übergang, in: Brenner et al., Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2, 2000, S. 96, 107.

[18] *Ludyga*, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 10 (2008/2009), 371, 380.

[19] *Ludyga*, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 2; *Cohen*, Wörterbuch des jüdischen Rechts, 1980, S. 2–5; *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 189–198; *Magin*, Judenrecht vom Codex Theodosianus bis zu den Anfängen der Emanzipation, in: Erler/Ehrlich, Jüdisches Leben und jüdische Kultur in Deutschland, 2000, S. 13, 15 f. Zum Codex Iustinianus: *Klingenberg*, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 8 (1998), 7–27. Zum Talmud: *Stemberger*, Der Talmud, 1994; *Lehner*, Jura 1999, 26–31. Vgl. auch: *Gotzmann*, Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß, 1997; *Ehrenpreis* et al., Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 11 (2001), 39, 40 f.; *Koehler/Lentze*, Juden, in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 1978, Sp. 454, 456; *Lotter/Ilian*, Judenrecht, in: Lexikon des Mittelalters V, 1991, Sp. 792; *Berding*, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 1988, S. 13–14.

[20] *Nipperdey/Rürup*, Antisemitismus, in: Rürup, Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 95. Zu diesem Absatz teilweise wörtlich: *Ludyga*, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 5–6.

[21] *Ludyga*, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 5; *Greive*, Geschichte des modernen Antisemitismus in Deutschland, 1988, S. VIII.

[22] *Greive*, Geschichte des modernen Antisemitismus in Deutschland, 1988, S. VIII.

[23] *Ludyga*, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 5; *Nipperdey/Rürup*, Antisemitismus, in: Rürup, Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 114.

[24] *Nipperdey/Rürup*, Antisemitismus, in: Rürup, Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 114.

[25] *Berger Waldenegg*, Jahrbuch für Antisemitismusforschung 9 (2000), 108, 111; *Rürup*, Die „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft und die Entstehung des modernen Antisemitismus, in: ders., Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 74–94; *Ludyga*, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 6.

[26] *Berger Waldenegg*, Jahrbuch für Antisemitismusforschung 9 (2000), 108, 111; *Ludyga*, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 6.

[27] *Bergmann*, Geschichte des Antisemitismus, 6. Aufl. 2020, S. 7; *Katz*, Vom Vorurteil bis zur Vernichtung, 1989, S. 21.

Rückblick in vergangene Jahrhunderte nicht zu begreifen.[28] Er baute auf einem traditionellen Antijudaismus auf[29] und „überlagerte“[30] diesen im 19. Jahrhundert.[31]

III. „Judeneid“

1. Grundlagen

Eine besondere Aufmerksamkeit schenkte der Laienspiegel dem sogenannten „Judeneid“.[32] Diesen „Judeneid“, genannt auch *Eid more judaico*, mussten Juden seit dem Mittelalter in gerichtlichen Verfahren mit Christen leisten. Ein spezielles Verfahren und detaillierte sowie ungewöhnliche Eidesformeln prägten den „Judeneid“,[33] der neben dem „Leibzoll“ und Ansässigmachungsbeschränkungen eine der intensivsten Drangsalierungen und Bosheiten gegen Juden darstellte.[34] Die ältesten „Judeneide“ in deutscher Sprache stammen aus dem 12. Jahrhundert aus Görlitz und Erfurt.[35] 7

Der „Judeneid“ aus dem Laienspiegel bildete ein Beispiel dafür, dass im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit „keine Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz“ existierte.[36] Er kränkte Juden in ihrer Ehre und demütigte sie.[37] Er ist ein Exempel für „Niederträchtigkeiten, Bedrückungen“ und „Erniedrigungen“ gegen Juden[38] sowie die Machtausübung der christlichen Mehrheit gegenüber der jüdischen Minderheit in einem Einzelkonflikt.[39] Das Beweisrecht ist ein 8

---

[28] *Katz*, Vom Vorurteil bis zur Vernichtung, 1989, S. 21.

[29] *Blaschke*, Katholizismus und Antisemitismus im Deutschen Kaiserreich, 1997, S. 13, 268.

[30] *Ludyga*, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 5; *Nipperdey/Rürup*, Antisemitismus, in: Rürup, Emanzipation und Antisemitismus, 1975, S. 5.

[31] *Berding*, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 1988, S. 63; *Ludyga*, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 5–6.

[32] *Tengler*, Der neű Layenspiegel, 1511, folio 82 recto.

[33] *Lieben*, Judeneid, in: Herlitz/Kirschner, Jüdisches Lexikon, Bd. 3, 1928, Sp. 419–420.

[34] *Ludyga*, Judeneid, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 4, 2011, S. 189.

[35] *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 141; *Zimmermann*, Die Entwicklung des Judeneids, 1973, S. 44–51.

[36] *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 164.

[37] Siehe allgemein: *Jütte*, Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Schreiber/Schwerhoff, Verletzte Ehre, 1995, S. 144, 154 f.

[38] Siehe allgemein: *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 165.

[39] Siehe allgemein: *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 165–166.

„Spiegelbild kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Bedingungen". Es zeigt in nachhaltiger „Weise die Ausprägung von Judenfeindschaft".[40]

9 Der „Judeneid" im Laienspiegel sowie in sonstigen Rechtstexten ging von der erfundenen Prämisse aus, „dass nach jüdischem Gesetz ein einem anderen Glaubensangehörigen gegenüber geleisteter Eid keine Gültigkeit habe". Den Laienspiegel prägte die antisemitische Annahme, wonach sich Juden angeblich nach der Eidesleistung vom Eid wieder „lösen" konnten. Die Formeln des „Judeneids" kennzeichneten den Vorbehalt eines „vorausgesetzten Misstrauens gegen die Wahrheitsliebe von Juden". Der Eid beruhte auf dem antisemitischen Bild des „betrügenden und lügenden Juden".[41]

10 Inhaltlich bildete es kein Ziel des „Judeneides" im Laienspiegel eine Tatsache zu beweisen. Der „Judeneid" stellte einen „Unschulds-, Reinheits- oder Reinigungseid" dar.[42] Der Ort der Eidesleistung war nach dem Laienspiegel ein Gericht der christlichen Obrigkeit und nicht die Synagoge, wie es zahlreiche andere Rechtstexte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit bestimmten.[43]

2. Holzschnitt

11 In dem Abschnitt über den „Judeneid" befindet sich im Laienspiegel ein Holzschnitt, der eine Zeremonie mit der Abnahme eines „Judeneides" zur Illustration für die christliche Gesellschaft zeigte[44] und einer „Schmach"[45] von Juden diente. Der beklagte Jude, der im Bild rechts vorne auf einem Fliesenboden kniete, der links auf dem Holzschnitt abgebildete klagende Christ und der Richter mit einem Bart auf einem Richterstuhl sitzend bildeten – so *Walter Röll* in seiner Bilderbeschreibung – ein „Personendreieck".[46] Der Richter dominierte

---

[40] *Ludyga*, Judeneid, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 4, 2011, S. 189; *Zimmermann*, Die Entwicklung des Judeneids, 1973, S. 1–2.

[41] *Zimmermann*, Die Entwicklung des Judeneids, 1973, S. 198; *Ludyga*, Judeneid, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 4, 2011, S. 189. Siehe: *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 82–83 verso.

[42] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 309.

[43] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 307; *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 152–153; *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 169.

[44] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 83 verso; *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 169; *Zimmermann*, Die Entwicklung des Judeneids, 1973, S. 196.

[45] Siehe allgemein: *Elbogen/Sterling*, Die Geschichte der Juden in Deutschland, 1993, S. 52.

[46] *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 169–170; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 311–312.

den Holzschnitt visuell. Neben dem Schwörenden befinden sich zusätzlich zwei Juden als „Leumundszeugen“, um die „Glaubwürdigkeit“ des beklagten Juden zu bestätigen[47] und eine entsprechende „Verantwortung“[48] zu übernehmen. Hinter der christlichen Partei steht ein weiterer Mensch, bei dem es sich unter Umständen um einen christlichen Zeugen handelt. Aus der Abbildung geht nicht hervor, ob der Richter oder der Kläger den „Judeneid“ „abnimmt“.[49]

Die jüdische Prozesspartei war im Holzschnitt des Laienspiegels aufgrund 12
eines besonderen Abzeichens an der Kleidung – einem Ring am Oberarm – für die christliche Gesellschaft stigmatisierend erkennbar.[50] Dieses Abzeichen, das im 15. Jahrhundert an der Stelle des „Judenhutes“ trat,[51] sah – so *Jens Scheiner* – aus wie ein „Rad ohne Speichen“. Zeitgenossen sollten Juden an diesem Symbol identifizieren.[52] Das Symbol diente der Ausgrenzung von Juden aus der christlichen Gesellschaft. Für jeden sollten Juden am „Rad ohne Speichen“, das meist gelb war, erkennbar sein.[53] Ansonsten war die Bedeutung des Symbols umstritten. Überzeugend ist die Deutung *Scheiners*, der das „Rad ohne Speichen“ als „Sinnbild für die Vergänglichkeit“ betrachtet. Juden sollte vor Augen geführt werden, dass angeblich die „Zeit ihrer Religion vorbei war und sie sich seit Jesu Kreuzigung auf dem hinablaufenden Teil des Rades befanden“.[54] Das Abzeichen war gelb, da es sich um eine „Signalfarbe“ handelte und eine „Sichtbarkeit des Abzeichens“ garantierte.[55] Die Farbe Gelb besaß einen „negativen semantischen Wert“.[56] Zur Zeit der Abfassung des Laienspiegels galt gelb als Farbe für Ketzer, Henker, Dirnen und Aussätzige. Juden stellte *Tengler* mit diesen Randgruppen auf eine Stufe.[57] Die Farbe Gelb bildete zudem – worauf *Winfried Frey*

---

[47] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 311–312; *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 169–170.

[48] *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 145.

[49] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 311–312; *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 169–170.

[50] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 311–312; *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 169–170.

[51] *Rohrbacher/Schmidt*, Judenbilder, 1991, S. 234; *Singermann*, Die Kennzeichnung der Juden im Mittelalter, 1915, S. 37–40.

[52] *Scheiner*, Vom Gelben Flicken zum Judenstern, 2004, S. 86.

[53] *Scheiner*, Vom Gelben Flicken zum Judenstern, 2004, S. 87–88.

[54] *Scheiner*, Vom Gelben Flicken zum Judenstern, 2004, S. 88–89.

[55] *Scheiner*, Vom Gelben Flicken zum Judenstern, 2004, S. 89.

[56] *Jütte*, Saeculum 44 (1993), 65, 81; *Scheiner*, Vom Gelben Flicken zum Judenstern, 2004, S. 89–90.

[57] *Scheiner*, Vom Gelben Flicken zum Judenstern, 2004, S. 90.

hinwies – ein „Zeichen" der angeblichen „Verfallenheit an den Mammon".[58] Einen gelben Flicken mussten Juden in Prag seit 1067 und ein gelbes Band in Regensburg seit dem Ende des 11. Jahrhunderts tragen.[59] Seit dem 13. Jahrhundert nutzte die katholische Kirche die Farbe Gelb für Abzeichen von Juden.[60] Augsburg verpflichtete Juden seit 1434 die Kleidung mit einem gelben Ring zu kennzeichnen.[61] Das Tragen eines gelben Ringes auf der Kleidung von Juden bestimmte die Reichspolizeiordnung von 1530.[62] In der täglichen Praxis versuchten Juden vermutlich zu erreichen, dass der Ring möglichst unsichtbar und unauffällig blieb.[63] Bei einer Missachtung der Kennzeichnung drohten Geldstrafen, die der christlichen Obrigkeit zugutekamen.[64]

3. Formulare

13 Der Laienspiegel von 1511 kannte wie der Laienspiegel von 1509 zwei unterschiedliche Formulare für den „Judeneid".[65] Das eine Formular beruhte auf der Nürnberger Reformation von 1479[66] und das andere Formular auf dem Judeneid im Speculum iudiciale von *Guilelmus Durantis* (um 1230–1296)[67] aus den Jahren 1271–1276 bzw. 1291–1295.[68] Gemeinsam war beiden Formularen, dass Juden zunächst gezwungen wurden, ihre Unschuld zu beteuern. In der Folge mussten die Schwörenden Gott bzw. die hebräische Ausdrucksweise für den Namen Gottes „Adonay" anrufen. Daraufhin wurde der Eidesleistende gezwungen, sich selbst für den Fall des Meineids zu verfluchen und die für diesen Fall im Alten Testament vorgesehenen Strafen zu akzeptieren.[69] Ansonsten unterschie-

---

[58] *Frey*, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 505, 507.

[59] *Neiss*, Kennzeichnung, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3, 2010, S. 174.

[60] *Scheiner*, Vom Gelben Flicken zum Judenstern, 2004, S. 90.

[61] *Singermann*, Die Kennzeichnung der Juden im Mittelalter, 1915, S. 40.

[62] Römischer Keyserlicher Maiestat Ordnung vnd Reformation guter Pollicey im Heyligen Römischen Reich. Anno M.D. xxx., Mainz 1531, S. 18–19; *Jütte*, Saeculum 44 (1993), 65, 72.

[63] *Jütte*, Saeculum 44 (1993), 65, 86 f.

[64] *Neiss*, Kennzeichnung, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3, 2010, S. 174.

[65] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 82–84 verso; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 305.

[66] Abdruck des Nürnberger „Judeneides": *Stern*, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte, Bd. 3, Erste und zweite Abteilung, 1894–1896, S. 237–240.

[67] *Lepsius*, Durantis, Guilelmus (um 1230–1296), in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. 2008, Sp. 1168–1170.

[68] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 305–307. Speculum iudiciale, zur Datierung: *Faupel-Drevs*, Vom rechten Gebrauch der Bilder im Liturgischen Raum, 2000, S. 30 Fn. 27. Siehe zu einer späteren Ausgabe: *Durantis*, Speculum iudiciale (Lib. 1.1.1.–2.2.7; Lib. 2.2.7–4.5.39), 1419.

[69] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 82–84 verso; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 307; *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 142.

den sich die beiden Formulare, die alternativ im Laienspiegel nacheinander standen, erheblich. Das auf *Durantis* beruhende Formular sah ein kurzes „Frage-Antwort-Schema“ vor.[70] Das Formular, das auf die Nürnberger Reformation zurückging, war deutlich umfangreicher als das Formular von *Durantis*.[71] Ein Jude legte nach dem auf der Nürnberger Reformation beruhenden Formular den Eid auf die Thora,[72] die als „gebott Moysi“ bezeichnet wurde[73] und „anderen heiligen Schriften vorzuziehen war“,[74] ab, sofern eine solche vorlag. Er musste einen Schwur auf die Echtheit der Thora ablegen,[75] bevor er den eigentlichen „Judeneid“,[76] dessen Geltung von der Wirksamkeit des Echtheitseids abhing,[77] leistete.[78] Ein solcher Echtheitseid war vorgesehen, da das „nichtjüdische Gericht“ die Echtheit der Thora nicht beurteilen konnte[79] und die Thora, da der Eid nicht in einer Synagoge geschworen wurde, erst in den Gerichtssaal gebracht werden musste.[80] Während der Eidesleistung legte der Schwörende seine Hand in die Thora.[81] Der Thora kam bei der Ableistung des „Judeneides“ – so *Guido Kisch* – eine „wichtige Rolle“ zu. Sie galt als „körperliches Eidesrequi-

[70] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 84 verso; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 306–307.

[71] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 83 recto; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 307.

[72] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 82 recto; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 307–308; *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 184–185.

[73] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 82 recto.

[74] *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 143.

[75] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 82 recto.

[76] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 82 recto; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 307–308; *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 184–185.

[77] *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 158.

[78] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 82 recto; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 307–308; *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 184–185.

[79] *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 146–147.

[80] *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 153.

[81] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 82 recto; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 307–308; *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 184–185.

sit".[82] Dennoch gestattete der Laienspiegel, den Eid bei nicht vorhandener Thora auf das zweite Gebot oder, wenn ein solcher Text ebenso nicht vorlag,[83] mit der Hand am Herz abzulegen.[84] Der Laienspiegel traf keine Aussage darüber, welche Hand in der Thora zu platzieren war.[85] Nach dem Holzschnitt leistete der Jude den Eid im Gegensatz zu den Bestimmungen im Laienspiegel auf einen Kodex und nicht die Thora.[86] Er legte nach der Abbildung die linke Hand in den Kodex.[87] Die eigentliche Schwurhand stellte aber die rechte Hand dar.[88] Die Abbildung zeigt deutlich starke Vorbehalte hinsichtlich der „Glaubwürdigkeit" von Juden.[89]

4. Rechtspraxis

14 *Walter Röll* wies daraufhin, dass der Judeneid aus dem Laienspiegel in der Rechtspraxis Anwendung fand,[90] und in anderen Rechtstexten rezipiert wurde. Exemplarisch galt dies für die Stadt Bingen im 16. Jahrhundert.[91] Der Eid *Tengles* besaß zahlreiche Überscheidungen mit dem „Judeneid" aus den Reichskammergerichtsordnungen von 1538 und 1555.[92]

---

[82] *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1978, S. 146.

[83] *Tengler*, Der neű Layenspiegel, 1511, folio 83 recto; *Zimmermann*, Die Entwicklung des Judeneids, 1973, S. 199.

[84] *Tengler*, Der neű Layenspiegel, 1511, folio 83 recto; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 307–308.

[85] *Tengler*, Der neű Layenspiegel, 1511, folio 83 recto; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 309.

[86] *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 170.

[87] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 309.

[88] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 311–312; *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 169–170.

[89] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 313.

[90] *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 187.

[91] *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 187–189.

[92] *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 186; *Zimmermann*, Die Entwicklung des Judeneids, 1973, S. 201–206; *Laufs*, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, 1976, S. 162–165.

IV. „Judenstrafe“

Tengler behandelte umfassend die sogenannte Judenstrafe.[93] Als „Judenstrafe“ **15**
betrachtete er das umgekehrte Aufhängen von Juden an den Füßen und nicht am Hals gemeinsam mit *wůtenden und beyssenden Hunden*.[94] Erstmals überliefert wurde ein umgekehrtes Aufhängen von Juden im Jahre 1296 in den Colmarer Annalen.[95] Bereits auf dem Weg zum Galgen hin waren Juden und Hunde nach dem Laienspiegel gemeinsam zu schleifen, was ein Zeichen für die antisemitische Haltung von *Tengler* war.[96] In Betracht kam eine derartige Strafe bei Diebstahl,[97] Betrug und Urkundenfälschung.[98] Hunde galten im Judentum als unrein, weshalb diese Strafe besonders herabwürdigend war.[99] Die „Judenstrafe“ war barbarisch, da die Hunde die aufgehängten Juden zerstückelten.[100] Der Sterbeprozess und der Todeskampf dauerten bei dem umgekehrten Aufhängen deutlich länger als bei einem vermeintlich „normalen Aufhängen“.[101] Das umgekehrte Erhängen zog das Publikum an. Zahlreiche Schaulustige verfolgten den Todeskampf betroffener Juden.[102] Den Feuertod als Judenstrafe sah *Tengler* beim Diebstahl von geweihten Sachen, Mord und Ketzerei vor.[103]

Ein Motiv für ein umgekehrtes Aufhängen stellte eine verbreitete Ansicht im **16**
Mittelalter und in der Frühen Neuzeit dar, dass Juden als Gegner der Christen des „Himmels unwürdig“ seien, weshalb die Köpfe in Richtung Boden hingen.[104] Das umgekehrte Aufhängen von Juden bedeutete Juden und Tiere auf eine Eben zu stellen, da Tiere, die einen Menschen tödlich verletzten, etwa in Burgund ebenfalls umgekehrt aufgehängt wurden.[105] Ein Erhängen von Juden mit Tieren zusammen sollte in symbolischer Hinsicht die Exklusion von Juden

[93] *Tengler*, Der neű Layenspiegel, 1511, folio 216–217 recto.

[94] *Tengler*, Der neű Layenspiegel, 1511, folio 216 recto; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 314; *Güde*, Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17, Jahrhunderts, 1981, S. 58; *Jütte*, Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Schreiber/Schwerhoff, Verletzte Ehre, 1995, S. 144, 158.

[95] *Mentgen*, Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), 40, 42.

[96] *Tengler*, Der neű Layenspiegel, 1511, folio 216 recto; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 316.

[97] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 314.

[98] *Mentgen*, Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), 40, 44.

[99] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 314.

[100] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 314.

[101] *Mentgen*, Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), 40, 46.

[102] *Glanz*, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland, 1968, S. 44.

[103] *Tengler*, Der neű Layenspiegel, 1511, folio 216–217 recto; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 317.

[104] *Mentgen*, Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), 40, 43.

[105] *Mentgen*, Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), 40, 43.

aus der christlichen Gesellschaft[106] bzw. aus der „menschlichen Gemeinschaft" im Gesamten verdeutlichen.[107] Nach *Christoph Cluse* war das umgekehrte Aufhängen von Juden als „Inversion der Kreuzigung Christi zu verstehen".[108] Seit *Johannes Chrysostomus* (um 350–407)[109] bestand die christliche Tradition Juden mit Hunden gleichzusetzen,[110] die als „blutrünstig" galten.[111] Es existierte ein „Negativbild des Hundes".[112] Der Hund bildete ein „Synonym für den Teufel".[113]

17 Die „Judenstrafe" stellte eine Ehren- und Schandstrafe dar.[114] Sie erniedrigte den einzelnen Juden und diffamierte alle Juden.[115] So mussten Juden miterleben, dass ihre Glaubensangehörigen zusammen mit einem „unreinen Tier" gehängt wurden.[116]

V. Wucher und Müßiggang

18 *Tengler* teilte die in der christlichen Gesellschaft „tief verwurzelte" antisemitische „Vorstellung"[117] des Wuchers von Juden[118] als eine angeblich „unveränderliche Charaktereigenschaft".[119] Die Motive *Tenglers* Judenfeindschaft in Hinblick auf einen angeblichen Wucher durch Juden und den vermeintlichen Müßiggang lagen auf unterschiedlichen Ebenen. Eine Rolle spielte sicherlich ein in der Gesellschaft verankerter Konkurrenzneid von Christen gegenüber Juden.

---

[106] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 315; *Jütte*, Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Schreiber/Schwerhoff, Verletzte Ehre, 1995, S. 144, 158.

[107] *Swiderski*, Tierstudien 10 (2021), 162, 166 Fn. 16.

[108] *Cluse*, Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden, 2000, S. 303.

[109] *Leroux*, Johannes Chrysostomus (ca. 350–407), in: Müller, Theologische Realenzyklopädie, Bd. 17, 1988, S. 118–127.

[110] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 315–316.

[111] *Frey*, Das Mittelalter 12 (2007), 119, 123.

[112] *Frey*, Das Mittelalter 12 (2007), 119, 120.

[113] *Frey*, Das Mittelalter 12 (2007), 119, 125.

[114] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 315; *Jütte*, Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Schreiber/Schwerhoff, Verletzte Ehre, 1995, S. 144, 158.

[115] *Jütte*, Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Schreiber/Schwerhoff, Verletzte Ehre, 1995, S. 144, 159.

[116] *Jütte*, Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Schreiber/Schwerhoff, Verletzte Ehre, 1995, S. 144, 159.

[117] *Rohrbacher/Schmidt*, Judenbilder, 1991, S. 95.

[118] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 63 recto, 65–68 recto.

[119] Siehe allgemein: *Frey*, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 505, 506.

Hinzu kam der Wunsch, unliebsame Gläubiger im Wirtschaftsleben auszuschalten.[120]

Spätestens seit dem Hoch- und Spätmittelalter bestand in der christlichen 19
Gesellschaft das „Bild des Juden als Wucherer“,[121] der dem Teufel nahestand.[122] Die Existenz dieses Stereotyps vom „Wucherjuden“ weist eine Kontinuität vom Mittelalter über die Frühe Neuzeit bis in das 20. Jahrhundert auf.[123] Bereits der Umstand Geld gegen Zinsen zu verleihen, betrachtete die christliche Gesellschaft als Wucher,[124] der ein Vorwand für Vertreibungen und Mord an Juden war.[125] Wucher von Christen gegenüber Juden ignorierte die Gesellschaft.[126] Auf der von Tengler verbreiteten „Wahnidee“ des „Juden als Wucherer“ baute die Legende vom „verschwörerischen Machtstreben“ von Juden[127] sowie der angeblichen „Rache“, die Juden gegenüber Christen nahmen, auf.[128]

VI. Separierung von Juden

1. Kleidung und Zeichen

Tengler verfolgte mit diversen Maßnahmen das Ziel, Juden von Christen abzu- 20
grenzen. Ein friedliches „Nebeneinander- und Miteinander“[129] von Juden und Christen lehnte er ab. Er forderte für Juden besondere Kleidung und Zeichen.[130] Der Holzschnitt im Laienspiegel bildete Juden neben dem erwähnten Abzei-

---

[120] Siehe allgemein: *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 165.

[121] *Heil*, Aschkenas. Zeitschrift für die Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 395, 396; *Frey*, Zehen Tunne Goldes, in: Dauven-van Knippenberg/Birkhan, Sô wold ich fröiden singen, Festgabe für Anthonius H. Touber zum 65. Geburtstag, 1995, S. 177, 178; *Gailus*, Historische Zeitschrift 272 (2001), 597, 600; *Berding*, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 1988, S. 17; *Elbogen/Sterling*, Die Geschichte der Juden in Deutschland, 1993, S. 33; *Ludyga*, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 58.

[122] *Kießling*, Jüdische Geschichte in Bayern, 2019, S. 82.

[123] *Frey*, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 505–520; *Heil*, Aschkenas. Zeitschrift für die Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 395, 408.

[124] *Berding*, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 1988, S. 17.

[125] *Kießling*, Jüdische Geschichte in Bayern, 2019, S. 82.

[126] *Blessing*, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997), 861, 878 f. Vgl.: *Elbogen/Sterling*, Die Geschichte der Juden in Deutschland, 1993, S. 33; *Ludyga*, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918, 2007, S. 58–59.

[127] Siehe allgemein: *Berding*, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 1988, S. 18.

[128] Siehe allgemein: *Heil*, Aschkenas. Zeitschrift für die Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 395, 412.

[129] Siehe allgemein: *Berding*, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 1988, S. 8.

[130] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 64 recto. Tengler schrieb: *Item die juden sollen on ir vnderschidliche klaideer vnd judische zaichen*.

chen mit einem Kapuzenmantel ab, um Juden zu diskriminieren.[131] Hinsichtlich der Kennzeichnung von Juden, um sie von Christen zu unterscheiden, folgte *Tengler* dem Kanonischen Recht. Das Tragen einer besonderen Kleidung von Juden bestimmte das Vierte Laterankonzil von 1215.[132] Die Kirche nahm damit nach *Robert Jütte* eine Vorreiterrolle im „Stigmatisierungsprozess" von Juden ein.[133] In Anschluss an das Vierte Laterankonzil ging es *Tengler* bei der Kennzeichnung von Juden um die Ausschaltung von Juden aus dem öffentlichen Leben, eine soziale Stigmatisierung sowie Entrechtung von Juden[134] und eine Verhinderung von sozialen Beziehungen[135] bzw. Sexualkontakten von Juden und Christen.[136]

21 Die spezielle Kleidung bildete ein Stigma und war für Juden „entehrend".[137] Es gab für Juden keine freie Wahl, ob sie die bestimmte Kleidung trugen oder nicht. Die entsprechende Auswahl der Kleidung war fremdbestimmt.[138] *Robert Jütte* wies zu Recht daraufhin, dass zwischen „symbolischen Ehrverletzungen" durch eine besondere Kleidung und der „Anwendung physischer Gewalt" nur ein „kleiner Schritt" lag.[139] Auf Verstöße gegen die Kleidervorschriften folgten strenge Strafen. Die Strafen bildeten eine Beschlagnahme der Kleidung, Geld- oder Leibesstrafen.[140]

2. Essen und Baden

22 *Tengler* lehnte gemeinsames Essen sowie Baden von Juden und Christen ab.[141] Ein gemeinsames Baden von Juden und Christen mit Signalwirkung für den gesamten schwäbischen Raum normierte bereits das Augsburger Stadtrecht von 1276.[142] *Michael Toch* zeigte, dass hinter dem Badeverbot ein „ganzes Bündel von Ängsten" steckte.[143] Es bestand die Furcht vor der Beschmutzung des

---

[131] Siehe allgemein: *Hortzitz*, Die Sprache der Judenfeindschaft in der Frühen Neuzeit, 2005, S. 105.

[132] *Neiss*, Kennzeichnung, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3, 2010, S. 174; *Wohlmuth*, Dekrete der ökomenischen Konzilien, Bd. 2, 2000, S. 265–266.

[133] *Jütte*, Saeculum 44 (1993), 65, 70.

[134] *Elbogen/Sterling*, Die Geschichte der Juden in Deutschland, 1993, S. 35; *Wohlmuth*, Dekrete der ökomenischen Konzilien, Bd. 2, 2000, S. 265–266.

[135] Siehe allgemein: *Schäfer*, Kurze Geschichte des Antisemitismus, 2020, S. 126–127.

[136] *Toch*, Die Juden im mittelalterlichen Reich, 2. Aufl. 2003, S. 36.

[137] *Jütte*, Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Schreiber/Schwerhoff, Verletzte Ehre, 1995, S. 144, 155 f.

[138] *Jütte*, Saeculum 44 (1993), 65, 70.

[139] *Jütte*, Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Schreiber/Schwerhoff, Verletzte Ehre, 1995, S. 144, 157.

[140] *Jütte*, Saeculum 44 (1993), 65, 87.

[141] *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 64 recto. Tengler schrieb: *Es sollen auch die christen nit mit jne* [*Juden*] *essen/paden/noch wirtschafft haben.*

[142] *Meyer*, Das Stadtbuch von Augsburg. Insbesondere das Stadtrecht von 1276, 1872, S. 58; *Kießling*, Jüdische Geschichte in Bayern, 2019, S. 42.

[143] *Toch*, Die Juden im mittelalterlichen Reich, 2. Aufl. 2003, S. 42.

christlichen Körpers durch einen angeblich „stinkenden Juden“. Diese Annahme beruhte – so *Toch* – auf dem Stereotyp des „gehörnten, mit Ziegenbart versehenen, menstruierenden und überhaupt mit dem Teufel assoziierten Juden“.[144] Angeblich bildete die physische Nähe von Juden und Christen eine Gefahr für das Wohlbefinden von Christen.[145] Toch legte schlüssig dar, dass das Badeverbot eine Art „Quittung“ gegenüber den jüdischen Reinheitsgeboten darstellte.[146]

3. Eheverbot

Juden durften nach Auffassung von *Tengler* keine Christin heiraten.[147] Seit dem **23**
Beginn des vierten Jahrhunderts bestand nach dem Kirchenrecht das „Verbot glaubensverschiedener Eheschließungen“.[148] Diesem Verbot lag in Hinblick auf Juden das antisemitische Motiv des „unreinen Juden“ zugrunde, vor dem christliche Frauen angeblich geschützt werden mussten.[149] *Helmut Berding* verwies auf die gängige antisemitische Vorstellung in der christlichen Gesellschaft vom „dreckigen Juden“.[150] Zudem galt der Geschlechtsverkehr von Juden und Christen für Christen als zu sanktionierende „Verleugnung“ des Glaubens und für Juden als „Anschlag auf das Christentum“.[151] Angeblich konnte zwischen Christen und Juden „keine Gemeinschaft oder wahre Verbindung bestehen“.[152] Mit dem Eheverbot gewann die Unterscheidung von Juden und Christen – so *Peter Schäfer* – eine „neue körperliche Qualität“, die eine Grundlage für den rassistisch begründeten Antisemitismus lieferte.[153]

VII. Vergiftungsphantasien und „Blutbeschuldigung“

Tengler leiteten „krankhafte Phantasien“[154] hinsichtlich der Vergiftung von **24**
Christen durch Juden. Er behauptete, dass Juden *der christen plůt verderben* und die Brunnen von Christen vergiften.[155] Hinsichtlich der angeblichen Brun-

---

144 *Toch*, Die Juden im mittelalterlichen Reich, 2. Aufl. 2003, S. 42.
145 *Mentgen*, Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), 40, 41.
146 *Toch*, Die Juden im mittelalterlichen Reich, 2. Aufl. 2003, S. 42.
147 *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 64 recto. Tengler schrieb: *Item Sy* [*Juden*] *sollen kain christin zů weib nemen.*
148 *Ganster*, Religionsverschiedenheit als Ehehindernis, 2013, S. 59.
149 *Schäfer*, Kurze Geschichte des Antisemitismus, 2020, S. 127.
150 *Berding*, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 1988, S. 19.
151 *Glanz*, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland, 1968, S. 50.
152 *Ganster*, Religionsverschiedenheit als Ehehindernis, 2013, S. 59.
153 *Schäfer*, Kurze Geschichte des Antisemitismus, 2020, S. 127.
154 Zu dieser Diktion: *Elbogen/Sterling*, Die Geschichte der Juden in Deutschland, 1993, S. 57.
155 *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 65 recto.

nenvergiftung durch Juden verbreitete *Tengler* Vorwürfe, die seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts existierten. Nachgewiesen ist die Bezichtigung der Brunnenvergiftung durch Juden in Südfrankreich im Jahre 1321. Die Pestepidemie in der Mitte des 14. Jahrhunderts führte in ganz Europa zur pauschalen Beschuldigung der Brunnenvergiftung durch Juden. Eng zusammenhing damit – letztlich auch bei *Tengler* – die Unterstellung einer „jüdischen Weltverschwörung",[156] die auch anklang, wenn er Juden Zauberer und Ketzer nannte.[157] *Tengler* teilte die Überzeugung, dass Juden Christen mit Gift ermordeten und verbreitete damit radikale Parolen. Die Vorwürfe zielten auf eine „Entmenschlichung" von Juden ab[158] und schürten die Furcht vor dem „mörderischen Juden".[159] *Tenglers* gefährliche Aussagen über die Vergiftung durch Juden prägten ein „aggressives Vokabular".[160] Seine unwahren Behauptungen ebneten den Weg zur Betrachtung des Judentums als „Seuche".[161] Der von *Tengler* unkritisch vorgebrachte „Unrechtsvorwurf"[162] der Brunnenvergiftung wog schwer.[163] Geständnisse wegen vermeintlicher Brunnenvergiftung gaben Juden unter Folter ab.[164] Die angebliche Brunnenvergiftung durch Juden führte zu „Massenpsychosen" in der christlichen Gesellschaft.[165] Sie diente als „Vorwand" Juden zu ermorden und zu vertreiben.[166] *Tengler* ignorierte die Haltung von Papst Clemens VI. sowie von *Conrad von Megenberg* (1309–1374),[167] die beide bereits im 14. Jahrhundert die These der Brunnenvergiftung durch Juden bekämpften.[168] Die von *Tengler* verbreitete Phantasie der Brunnenvergiftung durch Juden hielt sich bis in das 19. Jahrhundert.[169]

---

156 Siehe allgemein: Arno *Herzig*, Brunnenvergiftung, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3, 2010, S. 49; *Toch*, Die Juden im mittelalterlichen Reich, 2. Aufl. 2003, S. 62.

157 *Tengler*, Der neű Layenspiegel, 1511, folio 65 recto; so allgemein ohne Bezug zu Tengler: *Rohrbacher/Schmidt*, Judenbilder, 1991, S. 202.

158 Siehe allgemein: *Erb/Bergmann*, Die Nachtseite der Judenemanzipation, 1989, S. 174–175.

159 *Toch*, Die Juden im mittelalterlichen Reich, 2. Aufl. 2003, S. 42.

160 Siehe allgemein: *Erb/Bergmann*, Die Nachtseite der Judenemanzipation, 1989, S. 180.

161 Siehe allgemein: *Erb/Bergmann*, Die Nachtseite der Judenemanzipation, 1989, S. 184.

162 Zu dieser Diktion: *Willoweit*, Aschkenas. Zeitschrift für die Geschichte und Kultur der Juden 9 (1999), 9, 23.

163 Siehe allgemein: *Herzig*, Brunnenvergiftung, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3, 2010, S. 49; *Elbogen/Sterling*, Die Geschichte der Juden in Deutschland, 1993, S. 57; *Rohrbacher/Schmidt*, Judenbilder, 1991, S. 197.

164 Siehe allgemein: *Herzig*, Brunnenvergiftung, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3, 2010, S. 49; *Elbogen/Sterling*, Die Geschichte der Juden in Deutschland, 1993, S. 57; *Rohrbacher/Schmidt*, Judenbilder, 1991, S. 197.

165 *Berding*, Moderner Antisemitismus in Deutschland, 1988, S. 13.

166 Siehe allgemein: *Herzig*, Brunnenvergiftung, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3, 2010, S. 49; *Elbogen/Sterling*, Die Geschichte der Juden in Deutschland, 1993, S. 57; *Toch*, Die Juden im mittelalterlichen Reich, 2. Aufl. 2003, S. 42.

167 *Märtl* et al., Conrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk, 2006.

168 *Elbogen/Sterling*, Die Geschichte der Juden in Deutschland, 1993, S. 58.

169 Siehe allgemein: *Rohrbacher/Schmidt*, Judenbilder, 1991, S. 200.

Die Aussage von *Tengler*, dass Juden *der christen plůt verderben* und *übelthaten am christenlichen plůt* verübten, stand in einem engen Zusammenhang mit der so bezeichneten Blutbeschuldigung[170] bzw. Ritualmordbeschuldigung, die auf „Blutmythen" fußte,[171] gegen Juden. Die „Blutbeschuldigung" bildete einen „festen Bestandteil des Volksglaubens".[172] Die antisemitische Ritualmordlegende hielt Juden jedes Jahr in der Osterzeit den Mord an einem christlichen Kind vor. Die völlig irrationale Legende nahm an, dass die jüdische Lehre und die jüdischen Gesetze einen solchen Mord – meist an einem christlichen Jungen – bestimmten. Ein erster derart überlieferter Vorwurf stammte aus dem Jahre 1144 in Norwich.[173] Nach dem Vierten Laterankonzil von 1215 wurde die Ritualmordlegende um das „Motiv der Blutentnahme" durch Juden angereichert. Die Legende stellte die Behauptung auf, dass ein christliches Kind von Juden entführt wurde und dem Kind unter großem Leid Blut entzogen wurde. Juden verfolgten damit angeblich „religiöse, magische oder medizinische Zwecke" und Absichten.[174] *Tengler* verbreitete bewusst Unwahrheiten. Es war ihm vermutlich nicht unbekannt, dass der Genuss von Blut Juden untersagt war.[175] „Zwang- und wahnhafte" Ideen aus der Theologie projizierte er in das „soziale Leben" hinein.[176] **25**

VIII. Schluss

Die Bedeutung des Laienspiegels bei der Verbreitung von Antisemitismus ist nicht zu unterschätzen. *Tengler* erreichte mit seiner Verfluchung des Judentums[177] und seiner radikalen Haltung zur Ablehnung von Juden[178] im Laienspiegel ein breites Publikum. Er trug aufgrund seiner Autorität sein antisemitisches Gedankengut in das Bürgertum und in die Verwaltung hinein.[179] Dies galt jenseits der geschilderten Inhalte für *Tenglers* Forderungen und Vorstellungen, **26**

[170] Siehe allgemein: *Elbogen/Sterling*, Die Geschichte der Juden in Deutschland, 1993, S. 39.

[171] *Schoeps*, Ritualmordbeschuldigung und Blutaberglaube, in: Bohnke-Kollwitz et al., Köln und das rheinische Judentum, Festschrift Germania Judaica, 1984, S. 286.

[172] Siehe allgemein: *Hortzitz*, Die Sprache der Judenfeindschaft in der Frühen Neuzeit (1450–1700), 2005, S. 92.

[173] *Erb*, Ritualmordbeschuldigung, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3, 2010, S. 293; *Schäfer*, Kurze Geschichte des Antisemitismus, 2020, S. 142.

[174] *Erb*, Ritualmordbeschuldigung, in: Benz, Handbuch des Antisemitismus, Bd. 3, 2010, S. 293.

[175] Siehe allgemein: *Schäfer*, Kurze Geschichte des Antisemitismus, 2020, S. 142.

[176] Siehe allgemein: *Benz*, Was ist Antisemitismus?, 2004, S. 83.

[177] *Tengler*, Der neů Layenspiegel, 1511, folio 226 verso.

[178] *Tengler*, Der neů Layenspiegel, 1511, folio 225 recto.

[179] Zur Zielgruppe des Laienspiegels: *Röll*, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1981, S. 168; *Zimmermann*, Die Entwicklung des Judeneids, 1973, S. 196.

dass Juden gegen Christen nicht klagen,[180] Juden an christlichen Feiertagen ihre Fenster nicht öffnen,[181] Juden einen Christen nicht beerben[182] und Juden keine neuen Schulen oder Synagogen bauen oder öffentliche Ämter bekleiden durften[183] sowie das Vorhalten der Beschneidung[184]. Die Beschneidung übte eine „faszinierende Wirkung" auf Nicht-Juden wie *Tengler* aus. Sie bildete ein „Mysterium" für antisemitische Pornographie.[185]

27 *Tengler* betrachtete Juden als Gegner des Christentums[186] und fasste im Laienspiegel nahezu sämtliche antisemitischen Vorbehalte der Zeit zusammen, die er Zeitgenossen und nachfolgenden Generationen als „christliche Gewissheit" präsentierte.[187] Insoweit bildete *Tengler* wie *Martin Luther* einige Jahrzehnte später im Vergleich zu sonstigen prominenten Autoren der Frühen Neuzeit keinen „Sonderfall".[188] Er gestand Juden nur einen minderwertigen Rechtsstatus zu und förderte eine „latente Gewaltbereitschaft"[189] gegen Juden. Ausschreitungen gegen und Überfälle auf Juden betrachtete *Tengler* nicht als verwerflich oder „kriminell".[190] Er beteiligte sich an der Schaffung der „geistigen Voraussetzung" zur Durchführung von Massenverfolgungen von Juden in folgenden Jahrhunderten.[191]

Quellen- und Literaturverzeichnis

Battenberg, Friedrich, Jüdisches Recht, Judenrecht, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. Berlin 2009, Sp. 1414–1420.

Benz, Wolfgang, Was ist Antisemitismus?, München 2004.

Berding, Helmut, Moderner Antisemitismus in Deutschland, Frankfurt am Main 1988.

Berger Waldenegg, Georg Christoph, Antisemitismus: Eine gefährliche Vokabel? Zur Diagnose eines Begriffs, Jahrbuch für Antisemitismusforschung 9 (2000), 108–126.

Blaschke, Olaf, Katholizismus und Antisemitismus im Deutschen Kaiserreich, Göttingen 1997.

Zum Argument der Autorität in Bezug auf Martin Luther: *Frey*, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 505, 512.

180 *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 64 recto.

181 *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 64 recto.

182 *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 64 recto.

183 *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 64 recto.

184 *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 64 verso.

185 *Erb/Bergmann*, Die Nachtseite der Judenemanzipation, 1989, S. 178.

186 *Tengler*, Der neŭ Layenspiegel, 1511, folio 225–226 verso.

187 Zu dieser Argumentation in Bezug auf Luther: *Frey*, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 505, 512.

188 Siehe allgemein in Bezug auf Luther: *Benz*, Was ist Antisemitismus?, 2004, S. 77–78.

189 Siehe allgemein: *Erb/Bergmann*, Die Nachtseite der Judenemanzipation, 1989, S. 178.

190 Siehe allgemein: *Erb/Bergmann*, Die Nachtseite der Judenemanzipation, 1989, S. 188.

191 Siehe allgemein: *Weinberger*, Angst vor dem menschlichen Wahn, in: Grabner-Haider et al., Fanatismus und Massenwahn, 1987, S. 4, 12.

Blessing, Werner K., Ökonom und Geld – Zum bäuerlichen Kredit im Bayern des 19. Jahrhunderts, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997), 861–888.

Cluse, Christoph, Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden, Hannover 2000.

Cohn, Marcus, Wörterbuch des jüdischen Rechts, Nachdruck der im „Jüdischen Lexikon" (1927–1930) erschienen Beiträge zum jüdischen Recht, Basel/München/Paris/London/New York/Sydney 1980.

Dilcher, Gerhard, Die Stellung der Juden in Recht und Verfassung der mittelalterlichen Stadt, in: Grözinger, Karl E. (Hsrg.), Judentum im deutschen Sprachraum, Frankfurt am Main 1991, S. 17–35.

Durantis, Guilelmus, Speculum iudiciale (Lib. 1.1.1.–2.2.7; Lib. 2.2.7–4.5.39), 1419.

Ehrenpreis, Stefan/Gotzmann, Andreas/Wendehorst, Stephan (Hrsg.), Von den Rechtsnormen zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich?, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 11 (2001), 39–58.

Elbogen, Ismar/Sterling, Eleonore, Die Geschichte der Juden in Deutschland, Hamburg 1993.

Elon, Menachem, Jewish Law – History, Sources, Principles, Volume I–III, Philadelphia/Jerusalem 1994.

Erb, Rainer, Ritualmordbeschuldigung, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus – Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart – Begriffe, Theorien, Ideologien, Bd. 3, Berlin/Boston 2010, S. 293–294.

Erb, Rainer/Bergmann, Werner, Die Nachtseite der Judenemanzipation – Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860, Berlin 1989.

Faupel-Drevs, Kirstin, Vom rechten Gebrauch der Bilder im Liturgischen Raum – Mittelalterliche Funktionsbestimmungen Bildender Kunst im Rationale Divinorum Officiorum des Durandus von Mende (1230/1–1296), Leiden/Boston/Köln 2000.

Frey, Winfried, Zehen Tunne Goldes – Zum Bild des „Wucherjuden" in deutschen Texten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Dauven-van Knippenberg, Carla/Birkhan, Helmut (Hrsg.), Sô wold ich in fröiden singen, Festgabe für Anthonius H. Touber zum 65. Geburtstag, Amsterdam/Atlanta 1995, S. 177–194.

ders., Wôlt Gott man hing sie wie die Hund – Vergleiche von Juden mit Hunden in deutschen Texten des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Das Mittelalter 12 (2007), 119–134.

ders., „Die Juden kennen kein Mitleid. Sie streben nur nach einem, nach Geld" – Mittelalterliche Stereotype von der frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 505–520.

Gailus, Manfred, Die Erfindung des „Korn-Juden" – Zur Geschichte eines antijüdischen Feindbildes des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, Historische Zeitschrift 272 (2001), 597–622.

Ganster, Susanne, Religionsverschiedenheit als Ehehindernis – Eine rechtshistorische und kirchenrechtliche Untersuchung, Paderborn/München/Wien/Zürich 2013.

Geissler, Klaus, Die Juden in Deutschland und Bayern bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, München 1976.

Glanz, Rudolf, Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland – Eine Studie über historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968.

Gotzmann, Andreas, Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß – Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts, Tübingen 1997.

Gotzmann, Andreas/Wendehorst, Stephan, Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Halacha: Zwischenräume als jüdische Rechts- und Handlungsspielräume, in: dies. (Hrsg.), Juden im Recht – Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, Berlin 2007, S. 1–10.

Greive, Hermann, Geschichte des modernen Antisemitismus in Deutschland, Darmstadt 1988.

Güde, Wilhelm, Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1981.

Hattenhauer, Hans, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 295–324.

Heil, Johannes, Verschwörung, Wucher und Judenfeindschaft oder: die Rechnung des Antichristen – Eine Skizze, Wolfgang Benz zum siebzigsten Geburtstag gewidmet, Aschkenas. Zeitschrift für die Geschichte und Kultur der Juden 20 (2010), 395–413.

Herzig, Arno, Brunnenvergiftung, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus – Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart – Begriffe, Theorien, Ideologien, Bd. 3, Berlin/Boston 2010, S. 49–50.

Hortzitz, Nicoline, Die Sprache der Judenfeindschaft in der Frühen Neuzeit (1450–1700) – Untersuchungen zu Wortschatz, Text und Argumentation, Heidelberg 2005.

Jütte, Robert, Stigma-Symbole – Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler), Saeculum 44 (1993), 65–89.

ders., Ehre und Ehrverlust im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum, in: Schreiber, Klaus/Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), Verletzte Ehre – Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien/Böhlau 1995, S. 144–165.

Katz, Jacob, Judenemanzipation und ihre sozialen Folgen, in: ders. (Hrsg.), Zur Assimilation und Emanzipation der Juden, Darmstadt 1982, S. 185–198.

ders., Vom Vorurteil bis zur Vernichtung – Der Antisemitismus 1700–1933, München 1989.

Kießling, Rolf, Jüdische Geschichte in Bayern – Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Berlin/Boston 2022.

Kisch, Guido, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Sigmaringen 1978.

Klingenberg, Eberhard, Justinians Novellen zur Judengesetzgebung, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 8 (1998), 7–27.

Koehler, B./Lentze, Hans, Juden, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, Berlin 1978, Sp. 454–465.

Kosmann, Admiel, Jüdisches Recht, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Stuttgart/Weimar 2007, Sp. 149–155.

Laufs, Adolf (Hrsg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Köln/Wien 1976.

Lehner, Moris, Alttestamentarisches und talmudisches Recht, Jura 1999, 26–31.

Lepsius, Susanne, Durantis, Guilelmus (um 1230–1296), in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1168–1170.

Leroux, Jean-Marie, Johannes Chrysostomus (ca. 350–407), in: Müller, Gerhard (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. 17, Berlin/New York 1988, S. 118–127.

Lieben, Salomon Hugo, Judeneid, in: Herlitz, Georg/Kirschner, Bruno (Begr.), Jüdisches Lexikon – Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in vier Bänden, Bd. 3, Berlin 1928, Sp. 419–421.

Lohrmann, Klaus, Fürstenschutz als Grundlage jüdischer Existenz im Mittelalter – Zur Frage der Toleranz gegenüber Juden im Mittelalter, in: Patschovsky, Alexander/Zimmermann, Harald (Hrsg.), Toleranz im Mittelalter, Sigmaringen 1998, S. 75–99.

Lotter, Friedrich, Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? – Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter, Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990), 23–61.

Lotter, Friedrich/Ilian, Martina, Judenrecht, in: Lexikon des Mittelalters, V. Hiera-Mittel bis Lukanien, München/Zürich 1991, Sp. 792–793.

Ludyga, Hannes, Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918 – Studie im Spiegel der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtags, Berlin 2007.

ders., Zur rechtsdogmatischen Einordnung der Gesetzgebung gegenüber Juden im Deutschland des 19. Jahrhunderts, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 10 (2008/2009), 371–382.

ders., Judeneid, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus – Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart – Ereignisse, Dekrete, Kontroversen, Bd. 4, Berlin/Boston 2011, S. 189–190.

ders., Die Rechtsstellung der Juden im 18. Jahrhundert, in: Goldenbaum, Ursula/Meder, Stephan/Armgardt, Matthias (Hrsg.), Moses Mendelssohns Rechtsphilosophie im Kontext, Hannover 2021, S. 13–28.

Magin, Christine, Judenrecht vom Codex Theodosianus bis zu den Anfängen der Emanzipation, in: Erler, Hans/Ehrlich, Ernst Ludwig (Hrsg.), Jüdisches Leben und jüdische Kultur in Deutschland – Geschichte, Zerstörung und schwieriger Neubeginn, Frankfurt am Main 2000, S. 13–43.

Märtl, Claudia/Drossbach, Gisela/Kintzinger, Martin (Hrsg.), Conrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk – Das Wissen der Zeit, München 2006.

Mentgen, Gerd, Der Würfelzoll und andere antijüdische Schikanen in Mittelalter und Früher Neuzeit, Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), 40–48.

Meyer, Christian (Hrsg.), Das Stadtbuch von Augsburg – Insbesondere das Stadtrecht von 1276, Augsburg 1872.

Meyer, Michael A., Jüdische Gemeinden im Übergang, in: Brenner, Michael/Jersch-Wenzel, Stefi/Meyer, Michael A. (Hrsg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit – 1780–1871, Bd. 2, München 2000, S. 96–134.

Müller, Jörg R., Zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte der Juden im schwäbischen Raum, in: Haverkamp, Alfred (Hrsg.), Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen, Teil 1 Kommentarband, Hannover 2002, S. 99–128.

Müller, Monika, Judenschutz vor Ort – Jüdische Gemeinden im Fürstentum Pfalz-Neuburg, Augsburg 2016.

Neiss, Marion, Kennzeichnung, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.), Handbuch des Antisemitismus – Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart – Begriffe, Theorien, Ideologien, Bd. 3, Berlin/Boston 2010, S. 174–176.

Nipperdey, Thomas/Rürup, Reinhard, Antisemitismus – Entstehung, Funktion und Geschichte eines Begriffs, in: Rürup, Reinhard (Hrsg.), Emanzipation und Antisemitismus, Studien zur „Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975, S. 95–114.

Obermann, Heiko A., Wurzeln des Antisemitismus – Christenangst und Judenplage im Zeitalter von Humanismus und Reformation, Berlin 1981.

Oestmann, Peter, Tengler, Ulrich, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 26, Berlin 2016, S. 30.

Rohrbacher, Stefan/Schmidt, Michael, Judenbilder – Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile, Hamburg 1991.

Röll, Walter, Zu den Judeneiden an der Schwelle zur Neuzeit, in: Haverkamp, Alfred (Hrsg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Stuttgart 1981, S. 163–204.

Rürup, Reinhard, Die „Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft und die Entstehung des modernen Antisemitismus, in: ders. (Hrsg.), Emanzipation und Antisemitismus, Studien zur „Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975, S. 74–94.

Schäfer, Peter, Kurze Geschichte des Antisemitismus, München 2020.

Scheiner, Jens J., Vom Gelben Flicken zum Judenstern – Genese und Applikation von Judenabzeichen im Islam und christlichen Europa (849–1941), Frankfurt am Main/ Berlin/Bern/ Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2004.

Schoeps, Julius H., Ritualmordbeschuldigung und Blutaberglaube – Die Affäre Buschhoff im niederrheinischen Xanten, in: Bohnke-Kollwitz, Jutta/Eckert, Willehad Paul/ Golczewski, Frank/Greive, Hermann (Hrsg.), Köln und das rheinische Judentum, Festschrift Germania Judaica, Köln 1984, S. 286–299.

Singermann, Felix, Die Kennzeichnung der Juden im Mittelalter – Ein Beitrag zur sozialen Geschichte des Judentums, Berlin 1915.

Stemberger, Günter, Der Talmud: Einführung – Texte – Erläuterungen, München 1994.

Stern, Moritz (Hrsg.), Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte – Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte – Nürnberg im Mittelalter, Bd. 3, Erste und zweite Abteilung, Kiel 1894–1896.

Swiderski, Carla, Hunde als literarische Reflexionsfiguren von Flucht- und Exilerfahrungen, Tierstudien 10 (2021), 162–172.

Tengler, Ulrich, Der neŭ Layenspiegel, Augspurg 1511.

Toch, Michael, Die Juden im mittelalterlichen Reich, 2. Aufl. München 2003.

Weinberger, Oto, Angst vor dem menschlichen Wahn, in: Grabner-Haider, Anton/ Weinberger, Oto/Weinke, Kurt (Hrsg.), Fanatismus und Massenwahn – Quellen der Verfolgung von Ketzern, Hexen, Juden und Außenseitern, Graz/Wien 1987, S. 4–34.

Wenninger, Markus, Man bedarf keiner Juden mehr – Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien/Köln/Graz 1981.

Wesel, Uwe, Zur Einführung: Hebräisches Recht, Juristische Schulung 1997, 686–690.

Willoweit, Dietmar, Verfassungsrechtliche Aspekte des Judenschutzes im späten Mittelalter, Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 9 (1999), 9–30.

Wohlmuth, Josef (Hrsg.), Dekrete der ökomenischen Konzilien, Konzilien des Mittelalters, Vom Ersten Laterankonzil (1123) bis zum Fünften Laterankonzil (1512–1517), Bd. 2, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000.

Zimmermann, Volker, Die Entwicklung des Judeneids – Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter, Frankfurt am Main 1973.

§ 9 Die Goldene Bulle – Vom kaiserlichen Privileg zum Laienspiegel

Mathias Kluge

In diesem Beitrag wird die Frage verfolgt, warum die Goldene Bulle in die Neuauflage des Laienspiegels von 1511 aufgenommen wurde.[1] Wie bereits publizierte Forschungsergebnisse zeigen, gehörte ein Wandel der Rezeptionsgeschichte des bekannten Reichsgesetzes zu den Ursachen dieses Vorgangs. Konkrete Anlässe ergaben sich dann aus der Entstehungsgeschichte des Laienspiegelprojekts und damit verbundenen Entscheidungen der beteiligten Personen. Sie resultierten aus Ulrich Tenglers Lebenslauf, aus der Mitwirkung seines Sohnes Christoph Tengler und aus den Reformbestrebungen jener Zeit. Einen zentralen Anlass boten aber auch die Herausforderungen des Verlagsgeschäfts im frühen 16. Jahrhundert. Sie lassen sich in diesem Fall vergleichsweise gut rekonstruieren und wurden als Faktor der Verbreitung der Goldenen Bulle noch wenig untersucht. Langfristig verlieh die Aufnahme der Goldenen Bulle und anderer Reichsgesetze der Neuauflage des Laienspiegels zusätzliches Gewicht, trug aber auch wesentlich zur Verbreitung des Rechtstextes bei, der heute zum UNESCO-Weltdokumentenerbe gehört.

I. Die Goldene Bulle im Laienspiegel 229
II. Vom Privileg zum Druck: Die Verbreitung der Goldenen Bulle bis zur Zeit Ulrich Tenglers 230
III. Anlässe zur Aufnahme der Goldenen Bulle in die Neuauflage des Laienspiegels 233
IV. Fazit 241
Quellen- und Literaturverzeichnis 242

I. Die Goldene Bulle im Laienspiegel

1511 trafen Ulrich Tengler, sein Sohn Christoph und der Verleger Johannes Rynmann die Entscheidung, die Goldene Bulle in die Neuauflage des Laienspiegels aufzunehmen. Dies wurde bereits auf dem Titelblatt in roter Schrift 1

[1] Für seine Unterstützung bei der Literaturrecherche danke ich *Lukas Hesse*. Für hilfreiche Hinweise danke ich *Serafin Baur*.

angekündigt: *Mitt Addition. Auch der guldin Bulla* […][2]. Die Goldene Bulle wurde am Ende des Ersten Teils implementiert. Dort füllt der Text, der mit einer historisierenden Initiale beginnt, die Blätter von folio 79 verso bis folio 98 recto. Auf folio 79 recto wurde ihm eine Illustration vorangestellt.[3]

II. Vom Privileg zum Druck: Die Verbreitung der Goldenen Bulle bis zur Zeit Ulrich Tenglers

2 Die Goldene Bulle von 1356 war der erste Gesetzestext, der den bis dahin umstrittenen Ablauf der Königswahl im römisch-deutschen Reich detaillierten Regeln unterwarf. Zwar hatte die Debatte über das Entscheidungsverfahren der Königswahl seit dem 12. Jahrhundert eine wachsende Menge an Schriftgut erzeugt, doch klar geregelt war das Verfahren noch nicht.[4] Karl IV. selbst hatte mit Ludwig dem Bayern und Günther von Schwarzburg um die Herrschaft zu ringen, bevor er nach seiner Kaiserkrönung die Goldene Bulle erlassen konnte.[5] Ihre Bestimmungen sollten Uneinigkeit unter den Kurfürsten, Doppelwahlen und Kämpfe rivalisierender Könige in Zukunft vermeiden. Um das Interesse aller Beteiligten an der (keineswegs selbstverständlichen) Einhaltung des neuen Gesetzes zu sichern, erhielten die Kurfürsten in der Goldenen Bulle wertvolle Privilegien (z. B. Gerichts-, Berg-, Zoll- und Münzrechte), die sie fortan für sich beanspruchen sollten. Aber auch Anregungen anderer Fürsten fanden Eingang. Die Bestimmungen zum Pfahlbürgertum gingen etwa auf Vorschläge des Bischofs von Straßburg zurück.[6]

3 Die ersten Vervielfältigungen der Goldenen Bulle waren die sogenannten Originalausfertigungen für die Kurfürsten und die Reichsstädte Frankfurt und Nürnberg.[7] Diese Ausfertigungen wurden von ihren Inhabern zunächst als persönliche Privilegien wahrgenommen und sollten bei Königswahlen der Zukunft

[2] Vgl. *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg, 1511.

[3] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, folio 79 recto.

[4] Vgl. *Kaufhold*, Die Rhythmen politischer Reform im späten Mittelalter, 2008.

[5] Vgl. *Kruppe*, Rudolstädter Heimathefte 55 (2009), 4–8.

[6] Vgl. *Wolf*, Ius Commune 2 (1969), 1, 18 Anm. 60.

[7] Die Böhmische Ausfertigung (B): Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe 1356 I 10, Reichsexemplar; Die Kölner Ausfertigung (K): Hessische Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt 3065; Die Mainzer Ausfertigung (M): Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe 1356 I 10, Mainzer Exemplar; Die Trierer Ausfertigung (T): Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 U 589; Die Pfälzische Ausfertigung (P): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurpfalz Urk. 1; Die Frankfurter Ausfertigung (F): Institut für Stadtgeschichte, Frankfurt a. Main, Privileg 107; Die Nürnberger Ausfertigung (N): Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Urkunden, Münchner Abgabe 1992, Nr. 938.

zur Gestaltung und Kontrolle des Verfahrens dienen.[8] Die Abschrift einer Notiz des Frankfurter Stadtschreibers, der anlässlich der Wahl Albrechts II. den Auftrag erhielt, die Goldene Bulle aus dem Archiv im Turm von St. Bartholomäus in die städtische Kanzlei des Frankfurter Rathauses zu bringen, zeigt, dass die Originalausfertigungen bei Wahlen genutzt wurden.[9] Für diesen Anlass entstand in Frankfurt bereits früh die erste deutsche Übersetzung, damit sich alle Ratsherren über den Inhalt des Dokuments informieren konnten.[10]

Zu allgemeinerer Verbreitung und Bekanntheit der Goldenen Bulle führte 4
aber erst ein Wandel der Rezeptionsgeschichte, aus dem im 15. Jahrhundert eine wachsende Zahl von Abschriften, Übersetzungen und Drucken hervorging. Er wurde maßgeblich von *Heckmann* untersucht, die „173 Abschriften […] aus dem späten Mittelalter […] ausfindig gemacht" hat.[11] „Der zeitliche Höhepunkt der Abschreibetätigkeit lag etwa zwischen 1435 und 1475"[12]. Die Interessen, die diesen Rezeptionsprozess antrieben, waren vielfältig. Die Goldene Bulle wurde von ihrem wachsenden Rezipientenkreis, der sich zunächst im Süden und Südwesten des Reiches manifestierte, nicht ausschließlich als Königswahlrecht wahrgenommen. Vielen Rezipienten des 15. Jahrhunderts ging es um diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, die auch dann alltagsrelevant waren, wenn gerade kein neuer Herrscher zu wählen war.[13]

Am Oberhof von Wimpfen etwa wurde eine Abschrift der Goldenen Bulle 5
vor allem wegen der bereits erwähnten Bestimmungen zum Pfahlbürgertum angefertigt.[14] „In der Neustadt Salzwedel wurden die beiden Fehde- und Aufstandskapitel der Goldenen Bulle mit Zoll- und Abgaberegelungen aus dem spätantiken Codex Iustinianus verbunden"[15]. Als Ulrich Tengler bald nach 1440 in Rottenacker geboren wurde, kopierte der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg Passagen des Textes, die finanzielle Abgaben an ihn und andere Amtleute des Hofes vorschrieben.[16] Konrad war Herr der Stadt Öhringen, wo

[8] Vgl. *Kluge*, Archiv für Diplomatik 70 (2024).

[9] Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, Abschriften aus Rechnungsbüchern und Ratsprotokollen zur Geschichte der Goldenen Bulle, 1437: *Item die gülden bull vom torm zu nemen, in der schriber: zů haben, den frunden, di be: di bůrgermaistren beschaiden sindt, in zait der kůre.*

[10] Institut für Stadtgeschichte, Frankfurt a. Main, Privileg 107, Frankfurter Übersetzung von 1371.

[11] *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 934.

[12] *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 938.

[13] Vgl. *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 958.

[14] Vgl. *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 958.

[15] *Ebd.*

[16] Vgl. das Aktenstück HZAN, GA 15, K 45 (1442), ein Briefentwurf, in dem Konrad von Weinsberg Bezahlung *nach uswisung der gülden bullen* forderte.

1460 Johannes Rynmann geboren wurde.[17] Weil er kein Latein konnte, griff er immer wieder auf die Dienste des Heilbronner Stadtschreibers zurück, der ihm auch eine Fassung des Sachsenspiegels in die eigene Mundart übertrug und Buchbindearbeiten erledigte.[18] Doch auch für die bürgerlichen Räte von Städten wie Heilbronn war die Goldene Bulle von Interesse, allein weil sie Bestimmungen über Rechte der Kurfürsten enthielt, die zu finanziellen Anspruchserhebungen und damit verbundenen Auseinandersetzungen führen konnten.[19] Die fränkische Kleinstadt Kitzingen wiederum ließ auch deshalb „eine zweisprachige Prachtausgabe der Goldenen Bulle anlegen", weil sie „zu Beginn des 15. Jahrhunderts danach trachtete, sich aus der Gewalt ihres Stadtherrn, des Benediktinerklosters, zu lösen, und dabei reichsstädtische Ambitionen entwickelte […]"[20].

6 So mehrte sich das Interesse für die Goldene Bulle in einem Milieu von Adeligen, Städten und Gerichten, in dem Ulrich Tengler und sein späterer Verleger Johannes Rynmann heranwuchsen. Rynmann wurde zum Goldschmied, Stempelschneider und Schriftgießer ausgebildet und verlegte seinen Schaffensmittelpunkt schließlich von Öhringen nach Augsburg.[21] Tengler entwickelte sich vom Chorschüler in Blaubeuren zum Gerichts- und Kastenschreiber, bis er 1482 in Nördlingen zum Stadtschreiber ernannt wurde.[22] Dass aus dieser Zeit keine Nördlinger-Kopie der Goldenen Bulle erhalten ist, wird von *Heckmann* auf Überlieferungsverluste zurückgeführt.[23] Ulrich Tengler wird den Text aber schon damals gekannt haben, denn allein im Nördlinger Umfeld (z. B. in Augsburg, Eichstätt, Ulm und Comburg) existierten zahlreiche Abschriften.[24] 1474 waren in Nürnberg der erste lateinische und der erste deutsche Druck entstanden.[25] Und als 1485 absehbar war, dass Maximilian von Habsburg zum rö-

---

[17] Vgl. *Fuhrmann*, Weinsberg, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 22.3.2010, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Weinsberg,_Adelsfamilie (Abruf am 23.8.2024).

[18] Vgl. *Fuhrmann*, Konrad von Weinsberg, Facetten eines adeligen Lebens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 2010, S. 91.

[19] Vgl. etwa die Rechte des Pfalzgrafen bei Rhein als Reichsvikar im Kapitel 5 der Goldenen Bulle, die ihn in königslosen Zeiten befugten, die Jahressteuern der Reichsstädte zu erheben.

[20] *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 957.

[21] Vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 32.

[22] Vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 31; *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 15; *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, 4. Bd., 1953, S. 386–387.

[23] *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 946.

[24] Vgl. *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 936 und S. 946.

[25] Vgl. *Matthäus*, „Reichsgrundgesetz" oder nur „ein nichtsnützig Stück Pergament"?, in: Brockhoff/Matthäus, Die Kaisermacher, 2006, S. 170.

misch-deutschen König gewählt werden würde, beeilte sich der Straßburger Drucker Johann Prüssz der Ältere, den ersten illustrierten Druck der Goldenen Bulle noch vor der Wahl auf den Buchmarkt zu bringen.[26]

III. Anlässe zur Aufnahme der Goldenen Bulle in die Neuauflage des Laienspiegels

Als Ulrich Tengler und sein Verleger 1509 die erste Auflage des Laienspiegels **7**
auf den Markt brachten, war die Goldene Bulle noch nicht enthalten.[27] Was den Ausschlag zur Aufnahme des Textes und anderer grundlegender Reichsgesetze in die Neuauflage des Laienspiegels gab, lässt sich nicht in allen Details rekonstruieren. Aus den bisher bekannten Quellen zur Entstehung der Erweiterungen geht aber hervor, dass Ulrich Tengler, sein Sohn Christoph und Johannes Rynmann die Auswahl trafen.[28] Wie *Hägele* gezeigt hat, veranlasste der Erfolg des Laienspiegels auf dem Buchmarkt Rynmann schon vier Monate nach dem Erscheinen der Erstauflage, und noch vor der Herstellung des ersten Nachdrucks, bei Ulrich Tengler um Erweiterungen zu bitten. Das geht aus jenem Brief hervor, in dem dann Tengler seinerseits den Sohn Christoph um Mithilfe bei diesem Projekt ersuchte:[29] *Unnd nach dem der bemelten druckerey verleger dasselb püchlin anderwayd zu drucken in willen, wäre ich des gemütes, etliche Additiones auf sein begeren dartzü colligieren lassen*[30]. Für jeden dieser drei Entscheidungsträger standen sicherlich andere Vorzüge einer Drucklegung der Goldenen Bulle im Vordergrund.

Wie *Laufs* betonte, galt die Goldene Bulle bereits damals als „lex fundamen- **8**
talis" des Reiches und war somit „Fundament der Reichsverfassungsreform"[31]. Christoph Tengler, der in Ingolstadt 1510 zum Doktor des Kirchenrechts promoviert worden war und im Erscheinungsjahr des Neuen Laienspiegels zum gut besoldeten Rektor der Universität Ingolstadt ernannt wurde, wird dieses Gewicht der Goldenen Bulle und der anderen implementierten Reichsgesetze im Rahmen der Konzeptionsgespräche gebührend hervorgehoben haben.[32] Ul-

[26] Vgl. *Matthäus*, „Reichsgrundgesetz" oder nur „ein nichtsnützig Stück Pergament"?, in: Brockhoff/Matthäus, Die Kaisermacher, 2006, S. 170 und Bayerische Staatsbibliothek München, 2 Inc.c.a. 1567.

[27] Vgl. *Kleinschmidt*, Tenngler, Ulrich, in: Stammler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, 9. Bd., 2. Aufl. 1995, Sp. 690, 693.

[28] Vgl. *Deutsch*, Klagspiegel und Laienspiegel, in: Bergdolt et al., Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, 2010, S. 75, 86; *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 33.

[29] Vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 33 Anm. 18.

[30] Zitat nach: *Deutsch*, Klagspiegel und Laienspiegel, in: Bergdolt et al., Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, 2010, S. 75, 86.

[31] *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 42, 46.

[32] Vgl. *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011,

rich Tengler selbst wird sich wiederum dafür ausgesprochen haben, die Goldene Bulle nicht auf Latein, sondern gezielt in deutscher Übersetzung zu ergänzen. Auch für ihn war der Laienspiegel primär kein wirtschaftliches Projekt. Bereits als Nördlinger Stadtschreiber hatte Tengler über 100 Gulden Jahresgehalt, kostenfreies Wohnen und zwei bedienstete Schreiber verfügen können[33]. Als Landvogt in fürstlichen Diensten war es dann um sein finanzielles Auskommen sicher noch besser bestellt. Im Gegensatz zu seinem Sohn war Tengler aber ein „Praktiker, der selbst niemals eine Universität besucht hatte“[34]. Für ihn gehörte es zu den Ansprüchen der maximilianischen Reformbewegung, dass es dem *undertan gebürt* und möglich gemacht wurde, *der obersten heubter satzungen zu halten*.[35] Tengler richtete sich mit seinem Projekt daher nicht nur an „zu dieser Zeit noch häufig un- oder halbstudierte Rechtspraktiker“ [36], sondern auch an Vertreter der finanziell erfolgreichen und bildungshungrigen Bürgerschicht, für die er zentrale Gesetze übersichtlich und auf eine leicht rezipierbare Weise zugänglich machte. Daraus erklärten sich schließlich auch die große Beliebtheit und der Verkaufserfolg des Laienspiegels, die den Verleger Rynmann zur Planung einer Drittauflage veranlassten.

9 Im Gegensatz zu Ulrich Tengler und seinem Sohn Christoph, musste und konnte Rynmann von den Einnahmen des Verlagsgeschäfts leben. Als erfolgreicher Unternehmer war sein Handeln von einem ganz praktischen Sinn für die Bedingungen des Buchmarktes geprägt.[37] Rynmann, der seit den 1470er Jahren

---

S. 11, 15: „Zudem hat Christoph in einem Schreiben an seinen Vater, das im Laienspiegel von 1511 mit abgedruckt ist, eine Mitarbeit ausdrücklich abgelehnt. Unerklärlich wäre allerdings, warum dieses Schreiben in den Laienspiegel eingerückt wurde, wenn Christoph überhaupt nicht am Laienspiegel beteiligt wäre“; *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (Ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55, 65: „Als Jurist könnte er vielleicht an der erheblichen Ausweitung des ‚Laienspiegels‘ zum ‚Neuen Laienspiegel‘ von 1511 mitgearbeitet haben, wie sich das auch aus dem der Neuauflage beigefügten Schriftwechsel zwischen Vater und Sohn Tenngler ergibt“.

[33] Vgl. *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 413.

[34] *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 32.

[35] *Burret*, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 277, 290–293; *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, 4. Bd., 1953, Sp. 386, 392–393.

[36] Vgl. *Pahlmann*, Ulrich Tengler, 6. Aufl. 2017, S. 447 f.: „Besonders richtete sich der Layenspiegel an die zahlreichen akademisch un- oder halbgebildeten Berufsjuristen (im Gegensatz zur dünnen Schicht der vornehmen, gelehrten ‚doctores‘), die sich als Schreiber, Advokaten usw. in Verwaltung und Rechtspflege betätigten, und nicht in der Lage waren, aus dem gelehrten römisch-kanonischen Schrifttum und den Quellen selbst zu schöpfen. Ihre Hilfsmittel waren praktische Anleitungsbücher, die heute sogenannte populäre Rechtsliteratur. Einen zusammenfassenden Abschluss dieser Gattung stellt Tenglers Laienspiegel dar“; Weiterhin: *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11.

[37] Vgl. *Künast*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel“, in: Deutsch, Ulrich

in Augsburg tätig war, hatte dort in kurzer Zeit ein solches Vermögen verdient, dass er sich 1498 für 800 Gulden in Öhringen die Freiheit erkaufen konnte.[38] *Hägele* hat es treffend beschrieben: Rynmann „gab auf eigenes Risiko Druckwerke in Auftrag, von denen er sich Gewinn versprach"[39]. Er war eine Art Self-Made Man des 15. Jahrhunderts, der „als einer der ersten Verleger im modernen Sinne […] die Finanzierung einer Auflage und den Vertrieb der Bücher von deren Produktion trennte"[40]. Er verfügte schließlich „über eines der engsten Buchvertriebsnetze seiner Zeit"[41]. Damit gehörte er zu den finanzkräftigen Händlern Augsburgs, wo sich Maximilian häufig aufhielt, auch weil er seine dortigen Kredite mit persönlicher Präsenz sichern musste.[42] Rynmann setzte auf Qualität, finanzierte den Druck aller Auflagen vor und verpflichtete, als kreditwürdiger Verleger, den renommierten und sicherlich nicht kostengünstigsten Hans Schäufelein als Formschneider und Maler.[43] Für ihn standen die verlegerischen Argumente im Vordergrund, als es darum ging, mit welchen Texten der Neue Laienspiegel erweitert werden sollte.

Wie *Matthäus* vergleichend feststellte, ließen sich neue Drucke der Goldenen 10
Bulle besonders gut verkaufen, wenn eine neue Königswahl anstand.[44] Folgt man diesem Argument, mag man hervorheben, dass sich Kaiser Maximilian 1511 bereits im fortgeschrittenen Alter von 52 Jahren befand. Das war freilich keine sichere Grundlage für eine Prognose seines Todeszeitpunkts. Doch die Tatsache, dass Maximilian nur vier Jahre später selbst anordnete, seinen Sarg auf Reisen mit sich zu führen, zeigt, dass man im 16. Jahrhundert kürzere Lebenserwartungen hatte als heute.[45] Auch in diesem Fall mag die Tatsache, dass die letzte Königswahl 1511 mehr als 2 ½ Jahrzehnte zurücklag, zumindest nicht als Nachteil betrachtet worden sein. Der ausschlaggebende Anlass war das aber sicher nicht, denn sonst hätte man den Text möglicherweise auch schon in der Erstauflage implementiert.

Auffälliger ist die Geschwindigkeit, mit der Rynmann bereits während der 11
Vorbereitung des unveränderten Nachdrucks auf eine erweiterte Neuauflage

---

Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 139, 144 und 155; *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31.

[38] *Steiff*, Rynmann, Johannes, in: Allgemeine Deutsche Biographie 53 (1907), S. 657–660; *Kapp*, Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert, 1886, S. 131.

[39] *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 32; Vgl. auch *Deutsch*, Klagspiegel und Laienspiegel, in: Bergdolt et al., Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, 2010, S. 75, 80.

[40] *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 32.

[41] *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 32.

[42] Vgl. *Kluge*, Verschuldete Könige, 2021.

[43] *Ebd*. Vgl. auch *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (Ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55, 63.

[44] Vgl. *Matthäus*, „Reichsgrundgesetz" oder nur „ein nichtsnützig Stück Pergament"?, in: Brockhoff/Matthäus, Die Kaisermacher, 2006, S. 170.

[45] Vgl. *Schmidt*, Geschichte der Deutschen, 1784, S. 159.

drängte. Wenn es um seine Karriere ging, scheint der ehemalige Goldschmied gewissermaßen dem Leitspruch *Merito et Tempore* („durch Verdienst und Zeit") gefolgt zu sein, den Maximilians Gattin, Maria Bianca Sforza, auf dem bekannten Gemälde von Ambrogio de Predis auf einer goldenen Brosche im Haar trägt.[46] In diesem Zusammenhang kann ganz pragmatisch bilanziert werden, dass eine inhaltliche Erweiterung um die Goldene Bulle und anderer Reichsgesetze in überschaubarer Zeit bewerkstelligt werden konnte, weil sie bereits in gedruckter Übersetzung vorlagen.[47] Die Notwendigkeit, in absehbarer Zeit substantielle Erweiterungen vorzulegen, erhöhte sich nochmals, als das Geschäft 1510 unerwartet durch Konkurrenz aus Straßburg beeinträchtigt wurde.[48] Ein knappes Jahr nach der Augsburger Erstausgabe vom 29.11.1509 erschien bei Matthias Hüpfuff in Straßburg am 22.08.1510 ein Nachdruck der Erstauflage des Laienspiegels.[49] Zu diesem Zeitpunkt war die Vorbereitung der zweiten, unveränderten Auflage gerade im Gange.[50] Nun geriet dieses Projekt in Gefahr, denn der Straßburger Nachdruck war mit „erheblich kleineren, einfacher gehaltenen Holzschnitten" schnell produziert worden und konnte nun auch „billiger angeboten werden" als Rynmanns Produkt.[51] In der Forschung wurde immer wieder von einem „Raubdruck" gesprochen.[52] Diese Bezeichnung erscheint anachronistisch, denn ein mit heutigen Zeiten vergleichbares Urheberrecht existierte im 16. Jahrhundert noch nicht. Rynmann war klar, dass er nur erfolgreich auf die neue Konkurrenzsituation reagieren konnte, wenn es gelang, in absehbarer Rüstzeit ein attraktiveres Produkt auf den Markt zu bringen.[53] Und so wird man die Herstellung der bereits in Planung begriffenen, erweitere Neuauflage schließlich besonders forciert haben. An eine längere „Sammeltätigkeit", wie sie der ersten Auflage vorausgegangen war, war dabei nicht zu denken.[54] Es ging darum, in überschaubarer Zeit eine gewichtige und umfassen-

---

[46] Vgl. Washington, D.C., National Gallery of Art, Nr. 1942.9.53.

[47] Vgl. *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, 4. Bd., 1953, S. 386, 393 f.: „Fast in allen Fällen konnte T. auf gedruckte Quellen zurückgehen. Lagen bereits dt. Übersetzungen vor, so hielt er sich trotz der eigenen Lateinkenntnis an sie, wenn sie ihm wie offenbar im Falle der dt. Wiedergabe der Goldenen Bulle bekannt geworden waren".

[48] Vgl. *Deutsch*, Klagspiegel und Laienspiegel, in: Bergdolt et al., Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, 2010, S. 75, 86.

[49] Vgl. *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 19.

[50] Vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 33.

[51] *Ebd.*

[52] Vgl. etwa: *Deutsch*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 23.8.2024).

[53] Rüstzeiten sind Zeiten, in denen die Produktion vorbereitet wird und keine Fertigung erfolgen kann.

[54] *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 12.

de Erweiterung auf den Markt zu bringen, die die Attraktivität des eigenen Produkts sicherte. Die Goldene Bulle kam diesem verlegerischen Ziel schon alleine auf Grund ihrer Textlänge entgegen.[55] Mit 39 Seiten war sie die umfangreichste Erweiterung des Laienspiegels. Ebensolches gilt für andere Erweiterungen, die Tengler und Rynmann auswählten.[56]

Rynmann ging im Grunde ganz ähnlich vor wie seine Straßburger Konkurrenz und suchte nach geeigneten Vorlagen. Die Anzahl der Drucke, die man damals als Vorlage für die Herstellung eines Drucks der Goldenen Bulle in deutscher Übersetzung nutzen konnte, war begrenzt. Sie wurden zuletzt von Marie-Luise Heckmann und im Gesamtkatalog der Wiegendrucke erfasst. Demnach entstanden die ersten Drucke in deutscher Sprache bei Friedrich Creussner in Nürnberg (1474), bei Martin Flach in Basel (1475?), bei Johann Bämler in Augsburg (1476) und bei Nicolas Jenson in Venedig (1477).[57] 1484 erfolgte dann noch ein weiterer deutscher Druck in der Ulmer Werkstatt von Lienhart Holl.[58] Und 1485 entstand in Straßburg schließlich der bereits erwähnte, illustrierte deutsche Druck der Goldenen Bulle.[59] Die meisten verfügbaren Vorlagen waren also in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts entstanden. 1511 waren sie bereits 30 bis 40 Jahre alt, wurden längst nicht mehr auf dem Buchmarkt angeboten und befanden sich sicher weitgehend in privaten Bibliotheken. Ein Druck war aber erst kürzlich (1507/1508) auf den Markt gekommen. Er stammte aus dem Angebot des Speyrer Druckers und Gerichtsschultheißen Peter Drach, der die traditionelle Druckwerksatt seines Vaters um 1505 übernommen hatte.[60] *Laufs* hat 2011 vermutet, dass er von Tengler und Rynmann als Vorlage genutzt wurde.[61] Dieser Druck könnte in bisher veröffentlichten Zusammenstellungen von Drucken der Goldenen Bulle ergänzt werden. *Heckmann* führte als ersten deutschen Druck des 16. Jahrhunderts den Druck aus der Werkstatt des Hans Schobser an, der 1515 in München entstand.[62] In der bisherigen Re-

12

---

[55] Vgl. *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 22: „Ein erheblicher Teil des erhöhten Umfangs wurde allerdings durch den Abdruck von Reichsgesetzen erzielt, so namentlich einer deutschen Fassung der Goldenen Bulle (1356), der Reformation Kaiser Friedrichs III. (1442) sowie des Wormser und des Augsburger Reichslandfriedens (1495, 1500)".

[56] Vgl. *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 445.

[57] Vgl. Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Karl IV., M16093, M16092, M16091, M16098.

[58] Vgl. Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Karl IV., M16096.

[59] Vgl. Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Karl IV., M16095.

[60] München, Bayerische Staatsbibliothek – Res/2 J.publ.g. 98 a.

[61] Vgl. *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 42, 46 Anm. 20: „Wohl übernommen aus: Dises buchs inhalt ist die Gulden Bulle [etc.], Speyer um 1507; Druck: J.publ.g. 98". Zur Druckerei der Familie Drach: *Mäkeler*, Das Rechnungsbuch des Speyerer Druckherrn Peter Drach d. M., 2005.

[62] Vgl. *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohen-

zeptionsgeschichte der Goldenen Bulle wurden weder der Laienspiegel noch seine Vorlage gebührend berücksichtigt.

13 Die folgende Gegenüberstellung von Textauszügen erhärtet, das Laufs mit seiner Vermutung richtig lag und erhellt, wie Tengler und Rynmann bei der Übernahme des Textes vorgingen.

Drachs Goldene Bulle	**Tenglers Goldene Bulle**
Das Erst ***blat.*** *Guldin Bulla weilunt kayser Caroli des vierden* **[…]** *So ain yegklich reich, das in im selbs getailt / würdet trostloß / wan die fürsten solher tailung sein gesellen der dieb. Darumb hat got enmitten unnder sie gemüscht den gayst des schwinndels / das sie zů mittag irs* ***lichtes*** *gleich als in der vinster nitt befinden / und ir leüchter von rechter stat bewegt / das sy plind und der plinden fürer werden / auch die also in der vinster wanndeln / die schade****(n)*** *un(d) sein plinds gemůts volbringen die missetat****(e)n*** *so in der tailung besch****een.*** **[…]** ***Wen*** *aber sy od****er*** *ir der merern anzal der enden also gewelt / so sol man solh wal dafür haben un****d beschatzen*** */ als ob die von yn allen durch niemam mißhellig ainmütiklich volbracht worden sey.*	*Der erst* ***tail****. Guldin Bulla weilunt kayser Caroli des vierden* **[…]** *So ain yegklich reich / das in im selbs geta****y****lt / würdet trostloß / wann die fürsten solher ta****y****lung sein gesellen der dieb / Darumb hat got enmitten unnder sy gemüscht den ga****i****st des schwinndels / das sy zů mittag irs* ***liechts*** *gleich als in der vinster nitt befinden / und ir leüchter von rechter stat bewegt / das sy plind und der plinden fürer werden / auch die also in der vinster wanndeln / die schad****en*** *un(d) sein plinds gemůts volbringen die missetat****en*** *so in der tailung besch****ehen.*** **[…]** *We****n(n)*** *aber sy od****(er)*** *ir der merern anzal der enden also gewelt / so sol man solh wal darfür haben un****(d) sch(tze(n)*** */ als ob die vo(n) in all(e)n durch nieman mißhellig ainmůtiklich volbracht worden sey.*

14 Die markierten Abweichungen zeigen, dass man sich bei der Herstellung des Drucks textlich sehr eng nach der Vorlage richtete. Abweichungen finden sich nur beim Satz einzelner Abkürzungen und bei der Schreibung mancher Worte.

15 Große Unterschiede bestanden aber in der Aufmachung der Goldenen Bulle. Die Macher des Laienspiegels sorgten mit Initialen und Lombarden für ein besonders übersichtliches Erscheinungsbild. Und da man für die Drittauflage ein neues Dedikationsbild vorbereitete, bot es sich an, das bisherige Dedikationsbild der Erstauflage nun kurzerhand der Goldenen Bulle voranzustellen.[63] Es zeigt den Herrscher im Kreis der Kurfürsten in einem Thronsaal, dem durch einen jungen Mann ein Gesetzesbuch präsentiert wird. Über diesen Figuren ist

see et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 976; Vgl. zu diesem Druck auch *Harnack*, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1883, S. 189.

[63] Vgl. *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 45 ff.

die Krönung der Maria dargestellt, die durch Gott, Christus und den Heiligen Geist, in Gestalt einer Taube, vollzogen wird. *Lange-Krach* hat in ihrem Tagungsbeitrag herausgestellt, dass dieses und die anderen Bilder von Rynmann vornehmlich implementiert wurden, um das Werk „für einen größeren Käuferkreis" attraktiv zu machen. Dazu zählte auch das Dedikationsbild, denn „anders als in Handschriften hatten Dedikationsbilder im Druck nicht mehr die Funktion, das Buch buchstäblich dem tatsächlichen Empfänger zu widmen. […] Gedrucktes wendet sich an einen großen Leserkreis, dem durch das Bild die Schirmherrschaft des Kaisers überdeutlich vor Augen geführt wird"[64].

Das bedeutet aber freilich nicht, dass der Herrscher nicht zu den Stakeholdern des Projekts gehörte. Rynmann dachte auch darüber nach, wie man die Drittauflage in Zukunft vor Nachdrucken schützen konnte und versuchte, wohl über seine Kontakte zu Konrad Peutinger, von Maximilian ein Mandat *wider den Nachdruck* zu erlangen.[65] Die Illustration der Goldenen Bulle stand dem sicher nicht im Weg. In der Erstauflage sollte sie wohl Ulrich Tengler bei der Übergabe des Laienspiegels an den Herrscher zeigen. Im unmittelbaren Kontext der Goldenen Bulle konnte sie aber auch als Darstellung des Herrschers als Endpunkt der göttlich legitimierten, politischen Ordnung des Reiches gedeutet werden. Diese Ordnung gründete ja gewissermaßen auf den Bestimmungen der Goldenen Bulle, die seit dem 15. Jahrhundert zunehmend als Kaiserwahlrecht verstanden wurde. **16**

Schon in der Vorrede wurde der Kaiser gelobt, *mennigerley guter notturftiger ordnung, constitution und gesatz* […] *gemeynem nutz, friden und rechten zu hilff* […] *auffgericht* zu haben. Und die Implementierung der Goldenen Bulle (1356) und der Reformation Friedrichs III. (1442), in Kombination mit dem Wormser Landfrieden von 1495 und der Augsburger Landfriedenserklärung von 1500, mag der geschäftstüchtige Verleger schließlich auch hervorgehoben haben, als es darum ging, Maximilians schützende Hand für das Projekt zu ge-

---

[64] *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 47.

[65] Vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 33; *Buff*, Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 13 (1892), 1, 15: 1511, April 3, Ulrich Tengler […] schreibt an Hansen Rynman zu Augsburg: *Lieber Rynman. Mich bericht meister Hans Scheyfelin, wie ir von etlichen verstanden haben, guter meinung bei der Römisch kais. maj. zu erlangen den willen, ir maj. wapen auf den neuen laienspiegel zu drucken, wiewol ich dann vermaint, es hett nit not getan. Dieweil ich aber am kais. hove nicht sonder kundschaft, es wer dann mein gnediger herr von Gurck, des hofmarschalk herr Hans Schenck mir bekannt, und ist mein gutbedünken, ob ir jemands am hove oder in der canzlei hettet, das ir demselben solh wapen sambt der teutschen überschrift und den lateinischen versen, wie im exemplar angezaigt ist, auch das erst argument am vordem plat und, ob ir wolt, den letsten spruch am end zu allen stenden zugeschickt, ob dieselben solhen kais. willen und darzu ein mandat wider den nachdruck mechten erlangen. Dann sonst wisset ich für mich selbs nichtz handln etc. Datum am donrstag nach Letare halbfasten anno etc. undecimo.* Orig., Literalien, 1511, April 3. Zum Privileg: *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 19.

winnen.[66] Die Auswahl erlaubte es, Maximilian als Vollender der zentralen Ordnung des Reiches in Erscheinung treten zu lassen, zumal Angelegenheiten wie das Fehderecht in der Goldenen Bulle zwar angesprochen, aber tatsächlich erst durch Maximilians Gesetzgebung effektiver geregelt wurden. Hägele hat gezeigt, dass Maximilian Rynmanns Gesuch nach einem Mandat *wider den Nachdruck* zunächst ablehnte.[67] Vielleicht auch, weil man sich preislich nicht einigen konnte. In der Regel ließen sich die römisch-deutschen Herrscher und ihre Kanzlei besondere Privilegien teuer bezahlen.[68] Doch die Erweiterungen trugen auch so zum Absatz der Drittauflage bei. Der Laienspiegel sollte sich schließlich „als erfolgreichstes und zählebigstes Werk der deutschen populären Rechtsliteratur des 16. Jahrhunderts erweisen"[69]. Schon im 19. Jahrhundert wurde rückblickend festgestellt, dass die Goldene Bulle und andere Erweiterungen auch langfristig zum Bedeutungserhalt des Laienspiegel beigetragen haben: „Andere Zusätze […] sind so wesentlich, daß zum Theil erst durch sie der Layenspiegel diejenige Bedeutung […] erhalten hat, welche wir ihm zugestehen müssen. […] Unter den wesentlichen Zusätzen fallen am meisten in die Augen die Reichsgesetze, welche auch auf dem Titel besonders erwähnt werden" [70]. Die Untersuchung hat aber auch gezeigt, dass geschäftliche Erwägungen und die hohe Dynamik des Buchmarktes zu den wesentlichen Faktoren gerechnet werden müssen, die der Goldenen Bulle zu ihrer Verankerung im deutschen Rechtsbewusstsein verhalfen und ihrerseits dazu beitrugen, dass sie schließlich zum UNESCO-Weltdokumentenerbe erhoben wurde.[71]

---

[66] Vgl. *Burret*, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 277.

[67] Vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 36.

[68] Vgl. *Kluge*, Verschuldete Könige, 2021, S. 413–441.

[69] *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, 4. Bd., 1953, S. 386, 390 f.: „Der Laienspiegel war das erfolgreichste und zählebigste Werk der dt. populären Rechtsliteratur, die im 15. und 16. den Vorgang der Rezeption des römischen Rechts begleitete und für eine breitere Leserschaft erläuterte und erleichterte"; *Pahlmann*, Ulrich Tengler, 6. Aufl. 2017, S. 447.

[70] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 431. Vgl. auch *von Eisenhart*, Tengler, Ulrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 37 (1894), S. 568–570 (Online-Fassung): „Die Vermehrung ist eine namhafte, da die frühere Auflage 174, die zweite (nach richtiger Zählung) 260 Blätter enthält, aber auch inhaltlich so bedeutend, daß zum Theil erst durch sie das Werk seine geschichtliche Bedeutung gewann".

[71] Vgl. *Buschmann*, Die Rezeption der Goldenen Bulle in der Reichspublizistik des Alten Reiches, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 1071: „Keines unserer Reichsgrundgesetzte hat so häufige Ausleger und Anmerkungsschreiber gefunden, als die goldene Bulle", schrieb bereits *Johann Stephan Pütter*, einer der renommiertesten Reichspublizisten des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

IV. Fazit

In diesem Beitrag wurde die Frage verfolgt, warum die Goldene Bulle in die erweiterte Neuauflage des Laienspiegels von 1511 aufgenommen wurde. Dazu wurde der Wandel der Rezeptionsgeschichte der Goldenen Bulle untersucht, in der Tenglers Laienspiegel bisher noch keine gebührende Berücksichtigung fand. 17

Die ersten Kopien der Goldenen Bulle waren die sogenannten Originalausfertigungen der Kurfürsten. Sie dienten ihren Besitzern zur Kontrolle und Mitwirkung bei der Königswahl und zum Nachweis wertvoller Privilegien, die die dauerhafte Gültigkeit der Goldenen Bulle sichern sollten. Weitere Exemplare wurden für die Städte Frankfurt und Nürnberg ausgefertigt, wo man das Gesetz erarbeitet hatte. In Frankfurt wurde die Ausfertigung benötigt, um den korrekten Ablauf zukünftiger Königswahlen zu kontrollieren und gegebenenfalls in diesen einzugreifen. Dafür wurde auch die erste Übersetzung der Goldenen Bulle in die deutsche Sprache angefertigt. 18

Eine zweite Phase der Rezeptionsgeschichte markieren die überlieferten Abschriften in den Archiven von Städten und Adeligen, die sich im süd- und südwestdeutschen Raum konzentrieren. Sie wollten über den Text verfügen, um individuelle politische und rechtliche Interessen zu verfolgen. Dabei standen die zahlreichen reichs- und landrechtlichen Bestimmungen im Vordergrund, die in der Goldenen Bulle neben dem Königswahlrecht festgeschrieben worden waren. 19

Mit dem Aufkommen der ersten Drucke der Goldenen Bulle begannen dann auch kommerzielle Interessen die weitere Verbreitung des Dokuments zu bestimmen. Als früher Nachweis dieses Faktors der Rezeptionsgeschichte kann der erste illustrierte deutsche Druck gelten, der 1485 anlässlich der bevorstehenden Königswahl Maximilians von Habsburg produziert wurde. Bei der Aufnahme der Goldenen Bulle in den Laienspiegel spielten die wirtschaftlichen Bedingungen des Buchmarktes dann ebenfalls eine zentrale Rolle. Gemeinsam mit den Reformbestrebungen des 16. Jahrhunderts und den intellektuellen Ansprüchen Christoph Tenglers sind sie zu den Anlässen zu rechnen, die die Reproduktion des Textes im Rahmen des Laienspiegelprojekts bedingten. Für den Geschäftsmann und Verleger des Laienspiegels, der die Erweiterung maßgeblich vorantrieb, war die Konkurrenzsituation auf dem Buchmarkt handlungsleitend. Sie ließ es nötig erscheinen, bei der Verfertigung des Drucks möglichst zügig vorzugehen. Dazu bediente man sich vergleichbarer Methoden wie die Straßburger Konkurrenz, die eine günstige Kopie der Erstauflage des Laienspiegels vermarktete. Als Vorlage wurde ein Druck der Goldenen Bulle aus Speyer herangezogen, den man inhaltlich nur geringfügig anpasste. Umfangreichere Anpassungen nahm man hingegen bei der Gestaltung des Layouts vor, um die Attraktivität und den Absatz des Produkts zu steigern. Die Goldene Bulle wurde im Laienspiegel mit Initialen, Lombarden und einer Illustration 20

versehen, die ursprünglich als Dedikationsbild der Erstauflage gedient hatte. Die Erweiterung durch die Goldenen Bulle und andere Gesetzestexte trug nicht nur zum Absatz des Laienspiegels, sondern auch zu nachträglichen Bedeutungszuschreibungen bei.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Buff, Adolf, Rechnungsauszüge, Urkunden und Urkundenregesten aus dem Augsburger Stadtarchive, Erster Theil (von 1442–1519), Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 13 (1892), 1–25, abrufbar unter: https://doi.org/10.11588/diglit.5884.12 (Abruf am 23.8.2024).

Burret, *Giana*, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 277–293.

Buschmann, *Arno*, Die Rezeption der Goldenen Bulle in der Reichspublizistik des Alten Reiches, in: Hohensee, Ulrike/Lawo, Mathias/Lindner, Michael/Menzel, Michael/Rader, Olaf B. (Hrsg.), Die Goldene Bulle, Politik – Wahrnehmung – Rezeption, Berlin 2009, S. 1071–1120.

Darmstadt, Hessische Universitäts- und Landesbibliothek, Hs 3065.

Deutsch, Andreas, Klagspiegel und Laienspiegel: Sebastian Brants Beitrag zum Ruhm zweier Rechtsbücher, in: Bergdolt, Klaus/Knape, Joachim/Schindling, Anton/Walther, Gerrit (Hrsg.), Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, Wiesbaden 2010, S. 75–98.

ders., Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 23.8.2024).

ders., Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–41.

Eisenhart, August Ritter von, Tengler, Ulrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 37 (1894), S. 568–570.

Frankfurt am Main, Institut für Stadtgeschichte,– Abschriften aus Rechnungsbüchern und Ratsprotokollen zur Geschichte der Goldenen Bulle.– Privileg 107.

Fuhrmann, *Bernd*, Weinsberg, Adelsfamilie, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 22.3.2010, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Weinsberg,_Adelsfamilie (Abruf am 23.8.2024).

ders., Konrad von Weinsberg, Facetten eines adeligen Lebens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Herne 2010.

Hägele, *Günter*, Eine Prunkausgabe von Ulrich Tennglers Laienspiegel (Augsburg 1511) für Kaiser Maximilian I. in der Sammlung Oettingen-Wallerstein, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31–48.

Hannemann, Kurt, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler, Wolfgang/Langosch, Karl (Hrsg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, 4. Bd., Berlin 1953, Sp. 386–399.

Harnack, Otto, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Nebst kritischem Ausdruck der ältesten Ausfertigung der Goldenen Bulle, Gießen 1883.

Heckmann, *Marie-Luise*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, Die Goldene Bulle Karls IV. im ausgehenden Mittelalter mit einem Ausblick auf die Frühe Neuzeit (mit einem Anhang: Nach Überlieferungszusammenhang geordnete Abschriften der Goldenen Bulle), in: Hohensee, Ulrike/Lawo, Mathias/Lindner, Michael/Menzel, Michael/Rader, Olaf B. (Hrsg.), Die Goldene Bulle, Politik – Wahrnehmung – Rezeption, Berlin 2009, S. 933–1042.

Kapp, *Johann Eduard*, Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert, Leipzig 1886.

Kaufhold, *Martin*, Die Rhythmen politischer Reform im späten Mittelalter, Institutioneller Wandel in Deutschland, England und an der Kurie 1198–1400 im Vergleich, Ostfildern 2008.

Kleinschmidt, Erich, Tenngler, Ulrich, in: Stammler, Wolfgang/Langosch, Karl (Begr.), Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, 9. Bd., 2. Aufl. Berlin/New York 1995, Sp. 690–696.

Kluge, *Mathias*, Verschuldete Könige – Geld, Politik und die Kammer des Reiches im 15. Jahrhundert, Wiesbaden 2021.

ders., Die Farben der Goldenen Bulle, Zur Gestaltung und Wahrnehmung der Originalausfertigungen, Archiv für Diplomatik 70 (2024).

Kruppe, *Michael*, Das Gegenkönigtum von Karl IV. und Günther von Schwarzburg, Rudolstädter Heimathefte 55 (2009), 4–8.

Künast, *Hans-Jörg*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel", in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 139–162.

Laufs, *Adolf*, Zeit des Umbruchs – Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 42–54.

Neuenstein, Hohenlohe Zentralarchiv, GA 15, K 45 (1442).

Nürnberg, Staatsarchiv, Reichsstadt Nürnberg, Urkunden, Münchner Abgabe 1992, Nr. 938.

Mäkeler, *Hendrik*, Das Rechnungsbuch des Speyerer Druckherrn Peter Drach d. M. (um 1450–1504), St. Katharinen 2005.

Matthäus, *Michael*, „Reichsgrundgesetz" oder nur „ein nichtsnützig Stück Pergament"?: Die Rezeption der Frankfurter Goldenen Bulle in Wissenschaft und Literatur, in: Brockhoff, Evelyn/Matthäus, Michael (Hrsg.), Die Kaisermacher – Frankfurt am Main und die Goldene Bulle, 1356–1806, Aufsätze, Frankfurt am Main 2006, S. 170–197.

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurpfalz Urk. 1.

München, Bayerische Staatsbibliothek,

– 2 Inc.c.a. 1567, Exemplar von *Karl IV.*, Die güldin bulle. und künigclich reformacion, Straßburg: Johann Prüss 1485.
– Res/2 J.publ.g. 98 a, *Karl IV*, Dises buchs inhalt ist die gulden Bulle kaiser Friderichs reformation. Speyer: Drach, ca. 1508.

Pahlmann, *Bernhard*, Ulrich Tengler, in: Kleinheyer, Gerd/Schröder, Jan (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Heidelberg 2017, S. 446–448.

Schmidt, *Michael Ignaz*, Geschichte der Deutschen: Von Maximilian I. bis auf Karln den Fünften, Gegel 1784.

Seitz, *Reinhard H.*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (Ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau und Verfasser des Laienspiegels von 1509, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Steiff, K., Rynmann, Johannes, in: Allgemeine Deutsche Biographie 53 (1907), S. 657–660, abrufbar unter: https://www.deutsche-biographie.de/pnd12285487X.html#adbcontent (Abruf am 23.8.2024).

Stintzing, *Roderich von*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.

Stuttgart, Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 U 589.

Tengler, Ulrich, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg, 1511.

Washington, D.C., National Gallery of Art, Nr. 1942.9.53.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe,

– 1356 I 10, Reichsexemplar.
– 1356 I 10, Mainzer Exemplar.

Wolf, *Armin*, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), Ius Commune 2 (1969), 1–32.

§ 10 Zum Kaufrecht im Laienspiegel des Ulrich Tengler

J. Michael Rainer

Der Beitrag beschäftigt sich mit sämtlichen Stellen zum Kaufrecht. Im Einzelnen geht es dabei um das Zustandekommen des Vertrages, um die Gewährleistung und die Verkürzung um die Hälfte. Dabei werden die bekannten Rechtsbehelfe des Römischen Rechts, insbesondere die *actio redhibitoria* und die *actio quanti minoris* angeführt. Im Weiteren werden die von Tengler zitierten Stellen der justinianischen Rechtsbücher näher beleuchtet und schließlich auf die mittelalterlichen Werke, insbesondere das „*speculum iudiciale*" des Guilelmus Durantis Bezug genommen.

I. Einführung . . . 245
II. Einantwortung . . . 246
III. Kaufpreis . . . 246
IV. Gewährleistung . . . 247
V. *Laesio enormis* . . . 247
VI. Übervorteilung . . . 248
VII. Nebenabreden . . . 248
VIII. *Actio quanti minoris* . . . 249
IX Schaden . . . 249
X. Schriftlichkeit . . . 250
XI. Klagspiegel . . . 251
XII. Römisches Recht . . . 251
XIII. *Speculum iudiciale* . . . 251
XIV. Conclusio . . . 252
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . 252

I. Einführung

Mit der Überschrift *von clagen umb kauffen und verkauffen* beginnen die allgemeinen Ausführungen zum Kaufvertrag (folio CVII recto in der Ausgabe Augsburg 1511). Dabei wird auf die grundlegende Bedeutung dieses Vertrages und insbesondere auf die tagtägliche Übung hingewiesen. So sei der Richter gut beraten, sich in dieser Materie, die so häufig zur Anwendung gebracht wird, gut auszukennen. Das rechtliche Wesen des Kaufvertrages wird dabei folgendermaßen hervorgehoben: An erster Stelle steht die Willensübereinkunft. Es folgt die 1

Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer muss Verzeihung und Währschaft garantieren. Es ist dies der Hinweis auf die *actio auctoritatis* des römischen Rechts, was insbesondere die Haftung für Rechtsmängel impliziert. Weiter muss der Verkäufer dem Käufer die Sache übergeben, somit die Besitzübertragung vornehmen und das Eigentum verschaffen (*abtreten* und *einantworten*). Interessant ist, dass darauf hingewiesen wird, dass es unerheblich sei, ob es sich um eine körperliche oder unkörperliche Sache handelt, bzw. um eine bewegliche oder unbewegliche Sache. Als Fundstellen werden allgemein zitiert der Titel *de contrahenda emptione* (18, 1) aus den Digesten, der Titel *de emptione et venditione* (3, 23) aus den Institutionen Justinians und das *Speculum Iudiciale* des Guilelmus Durantis (Durandus von Mende 1230–1296) im Titel *de emptione et venditione*[1], wobei der gesamte Titel anempfohlen wird.

II. Einantwortung

2 Als erste konkrete Klage nennt der Spiegel die Klage des Käufers betreffend die Einantwortung. Der Käufer hat vom Verkäufer eine Sache um einen bestimmten Wert gekauft und er hat die Summe auch bereits bezahlt. Nun verlangt er, dass die verkaufte Sache in seinen ungestörten Besitz übertragen werde. Im Übrigen sei auch das Interesse und damit jener Schaden dem Käufer zu ersetzen, den er durch die fehlende Übergabe erlitten hat. Die Wortwahl *posses* und Interesse zeugen davon, wie unmittelbar das römische Recht hier traktiert wird. Im Übrigen werden die Digestenstellen Ulpian Digesten 19.1.1 principium und Ulpian Digesten 19.1.11 principium zitiert.

III. Kaufpreis

3 Spiegelbildlich erfolgt sodann die Behandlung der Klage des Verkäufers betreffend den Kaufpreis. Dabei wird der konkrete Fall des Pferdes genannt bzw. eines Hauses, wobei der Kaufpreis nicht bezahlt wurde. Auch in diesem Falle erfolgt der Hinweis, dass zusammen mit der Bezahlung Interesse und Schaden zu berücksichtigen seien. Zitiert wird aus den Digesten in diesem Zusammenhang Ulpian Digesten 19.1.13 und besonders Digesten 19.1.13.19, was aber wenig zielführend erscheint.

---

[1] Vgl. *Durantis*, Speculum iudiciale, Liber IV, Pars III, rubrica de emptione et venditione. foliis 96–109.

IV. Gewährleistung

4 Nach dieser klaren, geradezu einführenden Darstellung der *actiones empti* und *venditi* findet sich die Klage des Käufers um „Entledigung" des Kaufes. Bei der Entledigung geht es um die Gewährleistung für Sachmängel. Im Konkreten wird der Verkauf eines schwarzen Pferdes angeführt, das bereits zur Zeit des Kaufvertrages an Rotz gelitten hatte oder störrisch war oder sonst eben zum Zeitpunkt des Kaufvertrages an einer Krankheit gelitten hat, die nicht angezeigt, d. h. verschwiegen worden war, dass das auf Zahlung gerichtete Klagebegehren ungültig sei, dass das Pferd wieder zurückgenommen werden müsse und die Kaufsumme zurückgezahlt mit sämtlichen Kosten sowie unter Berücksichtigung des Schadenersatzes und dem allgemeinen Interesse. Zitiert werden Ulpian Digesten 21.1.23, davon insbesondere der Verweis auf Julian im § 7 sowie Paulus Digesten 21.1.43, so wie Ulpian Digesten 21.1.21 sowie sehr allgemein: *et in alias leges illius tituli*. Sollte die Wandelung nicht ordnungsgemäß vom Verkäufer durchgeführt werden, so besteht für den Richter auch die Möglichkeit, den Betreffenden einfach in die doppelte Kaufpreissumme zu verurteilen. Diese Lösung ist zwar im Rahmen der ädilizischen Rechtsbehelfe und später der *actio empti* nicht unmittelbar dem römischen Recht entnommen. Häufig ist freilich im römischen Recht, im Rahmen eines deliktischen Vorgehens ein *duplum* auf Seiten des Geschädigten verlangen zu können.

V. *Laesio enormis*

5 Es folgt die Klage vom *Überkaufen*. Es geht darum, dass ein Haus um weniger als die Hälfte des eigentlichen Wertes verkauft wurde. Im Beispiel sind es 40 anstelle von 100 Gulden, die offenbar der wahre Preis gewesen wären. Der Verkäufer wurde nun gewissermaßen um mehr als die Hälfte des Kaufpreises gebracht. Der Laienspiegel spricht sogar von *betrogen*. Als Anspruch wird erstens eine Rückstellung, Rückabwicklung des Vertrages in Aussicht gestellt oder aber dem Käufer die Möglichkeit gegeben, durch die Aufzahlung, in diesem Fall von 60 Gulden, auf den wahren Wert das Haus behalten zu können. Es handelt sich somit um ein geradezu klassisches Beispiel einer *laesio enormis*. Völlig korrekt wird die einschlägige Stelle aus dem Kodex Justinians 4.44.2, eine Konstitution der Kaiser Diocletian und Maximian, genannt. Es handelt sich um jene berühmte Konstitution, in der im Falle eines Verkaufes von unter 50 % des objektiven Sachwertes, somit bei einer anzunehmenden Übervorteilung des Verkäufers, entweder die Rückabwicklung des Kaufvertrages genannt wird oder eben die Aufzahlung zugunsten des Verkäufers. Aktivlegitimiert ist ausschließlich der Verkäufer. Nach dieser Konstitution musste der Kaufpreis um mehr als die Hälfte vom *verum pretium* abweichen. Zitiert wird auch interessanterweise der

Kodextitel 7.3 *Quibus non obiicitur longi temporis praescriptio*, offenbar um darauf hinzuweisen, dass in diesem Falle es zu keiner Verjährung kommen kann. Genannt wird auch aus dem Titel *de pecunia constituta* Codex 4.18.2 eine Konstitution Justinians 531 zur Erlangung fälliger Geldschulden, wobei die Klage auf sämtliche Arten von Schuldverhältnissen ausgedehnt worden war.

VI. Übervorteilung

6 Bei der Klage um einen *betrüglichen Verkauf* geht es darum, dass der Käufer einen Acker und eine Erbschaft um 100 Gulden gekauft habe, wobei dies aber nicht der wahre Wert der Sache war. In Anlehnung an die zuvor genannte *laesio enormis* verlangt der Käufer seinen Anspruch auf *Überteuerung*. Die Bezugnahme erfolgt in diesem Fall auf eine kanonistische Quelle, den Liber extra 3.17 De emptione et venditione caput 3.9 und caput 6.18. Im Weiteren erfolgt die Bezugnahme auf Codex 4.44.1, eine Konstitution von Alexander Severus aus dem Jahre 222, wo es heißt, *mala fide enim emptio irrita est*, wenn der Kauf *per vim* erfolgt war. Zur Rückabwicklung sollte es unter der Voraussetzung kommen, dass der Kaufpreis zurückgezahlt werden sollte.

VII. Nebenabreden

7 Beim Kauf mit Vorworten geht es darum, dass jemand um einen bestimmten Guldenbetrag ein Buch an einen Dritten verkauft und das Buch übergeben hat. Dazu habe aber der Käufer versprochen, das Buch abzuschreiben und es dem Verkäufer zur Leihe zu übergeben. Die Klage geht auf Einhaltung des im Zusammenhang mit dem Kauf vereinbarten Versprechens. Genannt werden aus dem Kodex Justinians in diesem Zusammenhang die Stellen Codex 4.64.3 und Codex 4.64.6, zwei Konstitutionen der Kaiser Diocletian und Maximian. Die erste Stelle verweist auf die *permutatio* und gewährt eine Klage nur bei erklärtem Schuldversprechen, sie erscheint nicht zielführend zu sein. Dagegen ist von besonderem Interesse die lex 6, wo die *actio preascriptis verbis* angeführt, wird, jene „Auffangklage" des klassischen Römischen Rechts für die Innominatkontrakte, deren Anwendungsbereich durchaus auf den genannten Sachverhalt passen würde: *Imperatores Diocletianus, Maximianus. Rebus certa lege traditis, si huic non pareatur, praescriptis verbis incertam civilem dandam actionem iuris auctoritas demonstrat.*

VIII. *Actio quanti minoris*

8 Es folgt die Klage auf Herabsetzung des Kaufpreises, *actio quanti minoris*. In diesem Fall wird der Verkauf eines Weingartens genannt, und zwar zum freien Eigentum. Es erwies sich aber, dass dieses Eigentum nicht so frei war, sondern dass lehensrechtliche Beschränkungen vorlagen und dass aus diesen Lehensabhängigkeiten Zinsen zu zahlen waren bzw. andere Abgänge gezahlt werden mussten. Aus diesem Grunde wurde eine Verringerung des Kaufpreises verlangt. Zitiert werden in diesem Zusammenhang Gaius Digesten 21.2.6, ein Text, der auf regionale Gegebenheiten hinweist, sowie Pomponius Digesten 21.2.16 pr. und Digesten 21.2.16.1. Die Additionen zeigen, dass Belastungen aus dem Lehensrecht mit der Eviktion gelöst wurden, was durchaus nachvollziehbar ist im Vergleich zu Belastungen antiker Dienstbarkeiten. Die im Weiteren zitierten Stellen Ulpian Digesten 21.1.1.1 und Ulpian Digesten 21.1.43 stammen aus dem Gewährleistungsrecht der kurulischen Ädilen.

IX. Schaden

9 Zuletzt wird noch von einer gemeinen Klage im Bereich des Kaufrechts gesprochen (*gemeine Klag umb Kauf*). Bei dieser Klage ist es darum gegangen, dass urkundlich verbrieft eine Wiese verkauft und auch bezahlt worden war. Der Verkäufer hatte aber die Wiese behalten, somit den Besitz nicht übertragen und bösgläubig weiter die Wiese genutzt, also aus ihr Früchte gezogen. Inhalt der Klage ist die Übergabe der Wiese sowie Ersatz für den entgangenen Gewinn, sozusagen ein Schadenersatz nach dem Interesse. Interessanterweise verweist der Laienspiegel hier, was offenbar die Bemessung des Schadens anbelangt, zu Recht auf die lokalen Gewohnheiten. Das beigefügte Zitat weist auf Johannes Petrus de Ferrariis (1364 bis nach 1416), einen bedeutenden und höchst eigenständigen Juristen aus Parma, der eine Professur in Pavia innehatte. Das Zitat bezieht sich auf sein herausragendes Werk „*Practica nova iudicialis*“ auch *Practica aurea* oder *Practica Papiensis* genannt. Der Text ist in *formae libelli* eingeteilt, und hebt den prozessualistischen Ansatz hervor. Der Text ist im weiteren fallbezogen. Unsere konkrete Addition bezieht sich auf die *forma libelli in causa venditionis* und besteht in der gedruckten Fassung Nürnberg 1472 aus 24 Spalten. Am Beginn der Abhandlung befindet sich ein Fall, der jenem des Laienspiegels ähnelt. Ein gewisser Martinus hatte an einen gewissen Johannes einen Weinberg verkauft, er erhielt den Preis, übergab aber nicht den Weinberg, sondern nutzte ihn weiter und zog Gewinn daraus.

X. Schriftlichkeit

10 Im einleitenden Teil *von clagen umb kauffen und verkauffen* werden allgemein die Titel des Kodex, der Digesten und der Institutionen zitiert. Im Übrigen auch das *speculum iuris* des Gulielmus Durantis. Dass Tengler gewiss den Klagspiegel des Konrad Heyden benutzte, ist evident. Ein und dasselbe Beispiel ist in der Klage um Kauf mit Vorworten angeführt. Das Abschreiben eines Buches mit einer folgenden Leihe findet sich auch im Titel 162 der *actio praescriptis verbis* des Klagspiegels. Zu Recht hat Andreas Deutsch[2] darauf hingewiesen, dass Heyden seinerseits sich auf das *speculum* des Durantis[3] stützte. Inwieweit sich Tengler auf die Zitate von Heyden stützte im Sinne, dass er diese einfach übernahm, muss Gegenstand weiterer Untersuchungen sein. Was aber den Kauf mit Vorworten bzw. die *actio praescriptis verbis* anbelangt, zitiert Tengler gerade nicht das *speculum* des Durantis, sondern unmittelbar Stellen aus den Digesten und dem Kodex. Überaus interessant ist dennoch die Tatsache, dass Tengler gleich zu Beginn des Kaufrechtes zur allgemeinen Einleitung und zur Einführung geradezu das *speculum* des Durantis nannte und womöglich auch heranzog. Betrachtet man den langen Beitrag zur *emptio-venditio* im *speculum* (liber IV part. III) so ergibt sich daraus in komprimierter, aber sehr klarer und fallbezogener Weise ein Überblick über das gelehrte Recht der Glossatoren. Durantis hat durch seine vorbildhafte Darstellungsweise die Glosse auch jenseits der Alpen für die Praxis nutzbar gemacht. Ebenso wichtig erscheint der Verweis auf Johannes Petrus de Ferrariis, dessen Schriften in Deutschland verbreitet waren. De Ferrariis scheint im Übrigen ein interessanter Jurist gewesen zu sein, zum einen stark praxisbezogen, zum anderen um die ethische Dimension des Rechts bemüht. So meinte er: „*Qui discunt leges et decretalia sunt homines cavillosi, qui autem discunt Tullium et Senecam sunt homines virtuosi.*“ Es wurden somit zwei Werke herangezogen, die auch von in der Praxis geschulten Juristen ohne Ausbildung an einer Universität, aber mit hinreichenden Kenntnissen der lateinischen Sprache, die Stadtschreiber aller Art üblicherweise aufweisen konnten, verstanden und als Vorlage gerechter und auf dem Wissen des gelehrten Rechts beruhender Entscheidungen herangezogen werden konnten. Gerade das Bestehen auf diesen Texten erleichterte die in die Tiefe gehende Rezeption des römischen Rechts ungemein. Weder die Glosse, noch Bartolus oder Baldus, die Hauptvertreter des gelehrten Rechts kamen zu Wort, sondern Autoren, deren Schriften bereits für den unmittelbaren Zugang der Praxis verfasst worden waren und deren Sprache auch deshalb sich durch weit größere Unmittelbarkeit und Verständlichkeit auszeichnete.

---

[2] *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 243.

[3] *Durantis*, Speculum iudiciale, Liber IV, Part. III, rubrica de praescriptis verbis, 1486, folio 241.

XI. Klagspiegel

Die Unterschiede zwischen dem Klagspiegel und dem Laienspiegel sind vielfältiger Natur. Heydn ging es darum, das gelehrte römische Recht in gelehrter Weise den Juristen seiner Zeit zu eröffnen und damit in gewisser Hinsicht „schmackhaft" zu machen. **11**

XII. Römisches Recht

Die Bedeutung des Klagspiegels zur Gelehrtenrezeption des römischen Rechts kann gar nicht überschätzt werden. Der Laienspiegel dahingegen kann bereits mit einer weitgehenden Rezeption des römischen Rechts unter den immer häufiger werdenden gelehrten Juristen rechnen. Sein Ziel ist ein anderes. Es geht darum, dem Nichtjuristen, dem Normalbürger klarzuzumachen, welche Rechte ihm aus dem Kaufvertrag zustehen. Diese Rechte werden in sehr anschaulicher Form dargeboten und dienen als Grundlage des für die Parteien relevanten Rechts. Der Laienspiegel ist das beredte Zeugnis einer in die Tiefe vorgedrungenen Rezeption des gelehrten Rechts. Insofern ist Andreas Deutsch uneingeschränkt Recht zu geben, wenn er hervorhob, dass der Laienspiegel „noch stärker durch die Rezeption des römisch-italienischen Rechts geprägt" ist[4]. Auch der Annahme von Deutsch, dass für Tengler das *speculum* des Durantis „auch inhaltlich eine der wichtigsten Vorlagen für den Laienspiegel" gewesen sei[5], ist beizutreten. Entgegen Deutsch halte ich es aber nicht für ausgeschlossen, dass Tengler hin und wieder einen Blick auf die justinianischen Quellen geworfen hat. Der Laienspiegel diente selbstverständlich auch dazu, um nicht gelehrten Richtern die Rechtsfindung nicht nur zu erleichtern, sondern grundsätzlich zu ermöglichen. **12**

XIII. *Speculum iudiciale*

Auch der allgemeine Hinweis in der Einführung auf das *speculum* des Durantis und anlässlich des letzten in irgendeiner Weise zusammenfassenden Falles des Kaufrechts auf die *practica nova iudicialis* des Johannes Petrus de Ferrariis zeigt, dass verallgemeinernde, zusammenfassende, praxisbezogene Werke mit einem überschaubaren Inhalt den gehobenen Praktikern wie Stadtschreibern und Landvogten mit Fug und Recht anempfohlen werden konnten, um auch deren Kenntnisse zu vertiefen und damit ein hohes Niveau der Rechtsprechung **13**

[4] *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 22.
[5] *Deutsch* (ebd.), S. 23.

zu garantieren. Auch daran kann man die Genialität des Ulrich Tengler messen, der genau die richtigen „gelehrten" Texte zur Vertiefung nennen und weiterempfehlen vermochte. Insofern muss man die konkreten Hinweise aus den justinianischen Quellen und somit auch die Berufung auf die Quellen des gelehrten Rechts relativieren: Sie hatten wohl kaum eine praktische Bedeutung, sie dienten nur dazu, der Darstellung in deutscher Sprache Autorität zu verleihen, ohne dass für die konkreten Fälle mit einer unmittelbaren Beachtung dieser Quelle durch die Parteien oder die Richter gerechnet werden sollte. Für die konkrete, unmittelbare Fallentscheidung sollten die Klagemuster des Laienspiegels ausreichen.

XIV. Conclusio

14 Der plastische Stil, der Aufbau nach *exempla* ermöglichte eine unmittelbare Anwendbarkeit des gelehrten Rechts in dieser deutschen Fassung. Insofern war Ulrich Tengler ein genialer Jurist, der unabhängig davon, inwieweit seine Schulung oder Weiterbildung im gelehrten Recht reichte, dennoch als Kind dieses gelehrten römischen Rechts bezeichnet werden muss, als ein Jurist, der dieses Recht bereits verinnerlicht hatte, und der gewiss hin und wieder den Blick auf die Quellen dieses gelehrten Rechts gerichtet haben wird.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Deutsch, Andreas, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden – Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption, Köln/Weimar/Wien 2004.

ders., Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.

Durantis, *Guilelmus*, Speculum iudiciale, Pars III, Nürnberg 1486. Dazu vgl. Pasciutta, Beatrice, Speculum Iudiciale, in: Dauchy, Serge/Martyn, Georges/Musson, Anthony/Pihlajamäki, Heikki/Wijffels, Alain, The Formation and Transmission of Western Legal Culture, Cham 2016, S. 37–40.

Layenspiegels ander Tail – Gerichtsverfassung und Zivilprozess: Lehre von den Klagen, Lehre vom Beweise

Im anderen bůch. Von gerichtlicher ordnung / vnd manigerlay formen / in Burgerlichen sachen
(99–181 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 11 Von Heiratguot – Zum Ehegüterrecht im Laienspiegel Tenglers

Susanne Lepsius

Tengler legte im Vergleich zu ähnlichen juristischen Praktikerschriften der frühen Neuzeit eine nuancierte, recht komplexe Darstellung des gemeinrechtlichen Dotalsystems vor. Trotz der vielen gelehrten Zitate am Rand seiner drei einschlägigen Abschnitte sollte der Leser seines Werkes den Eindruck gewinnen, dass dieses Modell der Gütertrennung im ehelichen Vermögensrecht letztlich gewohnheitsrechtlich in Deutschland bereits verankert war. Tengler stützte sich als „origineller" Kompilator intensiv auf die ‚Practica nova' des Dr. utriusque iuris Johannes Petri de Ferrariis, auf dessen anspruchsvollen Text Tenglers Behandlung der Klagen aus der *dos* vollständig zurückzuführen ist. Man könnte insoweit von einem kompilierten „Übersetzungsplagiat" sprechen. Tengler interessierte sich nicht für Meinungsstreit im gelehrten Recht und lieferte eine harmonische Darstellung des Modells der Gütertrennung, wie es mit der Bestellung unterschiedlicher Vermögensmassen bei der Eheschließung einherging. Die Wahl der Vorlage wie das intensive Interesse gerade für das Dotalsystem zeichnet Tengler als originell im Kontext vergleichbarer Praktikerliteratur aus. Auch in der Forschungsliteratur wurde Tengler noch nicht gebührend als möglicher Wegbereiter der „Rezeption" des Dotalsystems in Deutschland gewürdigt. Gerade die Behandlung des Titels zu „Heiratgut" vermag daher einen Einblick liefern, wie die sogenannte Vollrezeption des römischen Rechts vonstatten ging.

I. Eheschließung und Ehegüterrrecht (materielles Recht) 256
1. Kirchliches Eherecht und kanonisches Recht 257
2. Dotalsystem 260
3. Einordnung in den gemeinrechtlichen Kontext 263
4. Generalprivilegien zur Absicherung der Vermögensinteressen der Frau und Witwe 268
II. Interessenkonflikte und Klagen 273
1. Tenglers Vorlage 274
2. Abweichungen und Kürzungen bei Tengler gegenüber der ‚Practica nova' 276
III. Fazit: Ulrich Tengler – ein „origineller" Kompilator? 279

Appendix 1: Allegationen in den Kapiteln zu dos, morgengabe usw. in den verschiedenen Auflagen 286
Appendix 2: Vergleich der verschiedenen Aspekte des *favor dotis* – und der dafür herangezogenen Allegationen 299
Quellen- und Literaturverzeichnis 306

I. Eheschließung und Ehegüterrecht (materielles Recht)

1 Das umfangreiche Kapitel „*Von eesteürn heyratgut und morgengab*“, im ersten Teil von Tenglers Spiegel, findet sich erst im Neuen Laienspiegel und ist dort auch als ‚Addition‘[1] gekennzeichnet. In der ersten Ausgabe des Laienspiegels von 1509 folgte dagegen auf das Kapitel *Von der Heyratten der Kind hinder irn Öltern* sogleich das Kapitel *Von der Eeleut erbschaft*.[2] Im ersten Teil des Ur-Laienspiegels sind also nur die Gütergemeinschaft und die sich im Todesfall des Ehemanns ergebenden Nießbrauchs- und Nutzungsrechte der Witwe am Gesamtgut dargelegt. Dagegen werden im neu eingefügten und dem der Gütergemeinschaft vorangestellten Kapitel „*Von eesteürn heyratgut und morgengab*“ die unterschiedlichen Vermögensmassen definiert, die anlässlich einer Eheschließung bestellt werden können und während der Ehe getrennt bleiben.

2 Hingegen hatte Tengler auch schon in der ältesten Fassung seines Laienspiegels in seinem zweiten Teil, also zu den Klagearten, in einem langen Kapitel die Besitzklagen um das Heiratgut während Bestehens der Ehe und im Todesfall einschließlich der vor Gericht zu verwendenden Prozessformeln erörtert.[3] Tengler scheint also von Anfang an beabsichtigt zu haben – dabei womöglich von eigenen praktischen Erfahrungen geleitet –, sich mit diesem komplexen Gebiet des mittelalterlichen Vermögensrechts und speziell mit den Klagen im römischen Dotalsystem auseinander zu setzen. Denn bereits im Kapitel zu den *Heiraten der Kinder nach irn Eltern* nannte Tengler das Heiratgut im erbrechtlichen Kontext,[4] bezeichnete es allerdings noch nicht mit dem lateinischen Be-

---

[1] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit{i}on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation landfriden. auch bewärung gemainer recht und andern antzaigen, Augsburg: Meister Hansen Othmar, buchdrucker – auf Costen des Herrn Johann Rynnman von Öringen, buchführer, 1511, Der erste Tail, folio 49 recto–50 recto.

[2] *Tengler*, Laÿen Spiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Augspurg: Meister Hansen Otmar, darlegung der ganzen Kosten von Herrn Johann Rynnmann von Öringen buchfürer, 1509, Der erste Tail, folio 42 recto–verso.

[3] Kapitel *Von Heyratgut und wittiblich beysitz Clagen*, sowie *Forma obgemelter clag umb Heyratgut*, in: *Tengler*, Layenspiegel, 1509, Der ander Tail, folio r iii recto–r iv recto; *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander Tail, folio 114 verso–215 [recte: 115] verso. Vgl. auch die synoptische Gegenüberstellung der Kapitel in den unterschiedlichen Druckausgaben des ‚Laienspiegels‘ bei *Deutsch*, Synopse der verschiedenen Laienspiegel-Ausgaben, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 521–532, 523.

[4] Tengler ging damit von einem recht hohen Alter aus, bis zu dem offenbar Söhne und

griff der *dos.* Er ging dort davon aus, dass Söhne bis zum Alter von 30 Jahren und Töchter bis zum Alter von 25 Jahren, sobald sie heirateten, gegen ihre Eltern einen Anspruch auf Bestellung eines Heiratguts hatten. Im Falle der Intestaterbfolge nach ihren Eltern sollten die so ausgestatteten Kinder das *heiratgůt* in die *verlassen erbschaft* [zur Vergleichung] *einwerffen*,[5] mussten sich also dessen Vermögenswert auf ihren Erbteil anrechnen lassen.

Da beide im Folgenden zu erörternden Abschnitte zum Heiratsgut umfangreiche Belegstellen aus dem römischen wie kanonischen Recht enthalten[6], kann der Grund für das später eingeschobene Kapitel im materiellrechtlichen, ersten Teil seiner Untersuchung, nicht darin zu suchen sein, dass Ulrich Tengler sich zwischen dem ursprünglichen Abfassen des Layenspiegels und der Ausgabe des Neuen Laienspiegels erst aufgrund des Kontakts mit seinem an der Universität Ingolstadt lehrenden Sohn Christoph dem römischen Ehegüterrecht zugewendet hatte. Vielmehr wollte er augenscheinlich diesen komplexen Problemkreis von Anfang an darstellen.

1. Kirchliches Eherecht und kanonisches Recht

Weder in den beiden genannten Kapiteln noch an anderer Stelle seines Laien- **3**
spiegels geht Tengler auf die Fragen der wirksamen und gültigen Eheschließung an sich ein. Es handelte sich dabei um eine rechtliche Vorfrage, die jedoch für ihn, wie auch schon für die gemeinrechtlichen Juristen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, ausschließlich der kirchlichen Jurisdiktion vorbehalten blieb. Im frühen 16. Jahrhundert, als Tengler schrieb, waren die Vorgaben des Konzils von Trient zur Öffentlichkeit der Eheschließung noch nicht etabliert worden,[7] so dass eine gültige Ehe gemäß dem mittelalterlichen kanonischen

---

Töchter unabgeschichtet im elterlichen Haushalt lebten, so dass sie erst bei ihrer Eheschließung einer vermögensmäßigen „Grundausstattung" in Form des Heiratguts bzw. der Morgengabe bedurften. Die von Tengler genannte Altersstufe von 30 Jahren ist höher als das justininanische Volljährigkeitsalter von 25 Jahren für Söhne. Ab dem 25. Lebensjahr bedurften auch nicht emanzipierte Söhne nach antikem römischem Recht nicht des väterlichen Konsenses, um eine Ehe einzugehen, auch konnten sie sich ab diesem Alter nicht mehr auf Schutzrechte als *minores* berufen. Das Mindestalter, um eine Ehe eingehen zu dürfen, betrug nach römischem Recht für Söhne lediglich 14 Jahre, für Töchter nur 12 Jahre. Vgl. zum Ganzen: *Kaser* et al., Römisches Privatrecht, 2021, § 24 Nr. 8 (Schutz der männlichen *minores*), § 69 Nr. 14 f. (Ehemündigkeit und Konsenserfordernis des Vaters bis zum 25. Lebensjahr). Zu den unklaren Altersstufen der Minderjährigkeit im Zusammenhang mit der Bestellung von Vormündern s. auch *Repgen* (§ 2), Rn. 10, 20 f.

[5] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst Tail, *Von heiraten der kind hinder irn Öltern*, folio 49 recto oben [erste Numerierung], entsprechend in *Tengler*, Layenspiegel, 1509, Der erst Tail, *Von heiraten der kind hinder irn Ölltern*, folio 42 verso oben.

[6] Vgl. die synoptische Gegenüberstellung der Allegationen im gelehrten Zitierschema, deren Auflösung sowie deren Nennung in den einzelnen Ausgaben, Appendix 1 zu diesem Beitrag, unten Rn. 48.

[7] Durch die Beschlüsse des Konzils von Trient (1545–1563) sollte dann für Katholiken verbindlich festgelegt worden, dass die Ehe in Anwesenheit eines Priesters und nach Bestel-

Recht – ebenso wie im justinianischen Recht – prinzipiell nicht mehr als des Konsenses zwischen Mann und Frau bedurfte, dauerhaft zusammenzuleben zu wollen. Ein Anklang an die für das kanonische Recht zentrale Unterscheidung zwischen Verlobung, bei der Mann und Frau einander lediglich eine Eheschließung in der Zukunft versprachen (*verba de futuro*), und dem gegenwärtigen Eheversprechen (*verba de praesenti*), das sogleich die wirksame Ehe begründete – soweit keine Ehehindernisse in Form zu naher Verwandtschaft, fehlender Willensbildung etc. vorlag –, kann darin gesehen werden, dass Tengler zu Eingang des Abschnitts *Von eesteürn undd heyratgut* voraussetzt, die Ehe sei *ordenlich und mit willen versprochen* worden, also als eine sofort gültige Ehe geschlossen worden, und nicht bloß als eine Form der Verlobung versprochen worden.

4 Als erste, für Tengler allein interessante, vermögensrechtliche Frage im Zusammenhang mit der Eheschließung kommt die *arrha* in den Blick, die unterschiedliche Gestalt annehmen konnte und Tengler zufolge abhängig vom Vermögen der beteiligten Personen war. Für ihn ist jedoch wichtig, dass diese nicht ökonomisch zu belastend und fast wie eine Strafe (*peen*) ausfallen sollte. Daher soll die Ehe besser durch Ehren (*eern*) als öffentliches „warzeichen" beglaubigt werden, wobei unklar bleibt, was Tengler sich darunter vorstellt, oder durch Eheringe befestigt werden. Nicht recht zu passen scheint dagegen der Bezug Tenglers auf die *arrha* und deren Synonyme wie Wein[kauf][8] oder den nicht klar zuordenbaren *leibkauf*. Denn zur Zeit Tenglers wäre mit einem frühgermanischen „Arrhalvertrag" anlässlich einer Verlobung nicht mehr zu rechnen,[9] es sei denn als im Volksbrauch überdauerndes Institut – ganz abgesehen davon, dass Zeitpunkt und Funktion nicht passen, weil die ‚germanische' Arrha vom Ehemann dem Brautvater zur Verlobung, nicht aber zum Zeitpunkt der Eheschließung gegeben wurde, um die nachfolgende, eigentliche Eheschließung und seine eigenen Absichten verbindlich zu stellen. Tengler geht hingegen davon aus, dass die *arrha* vom Brautvater an den Ehemann/Schwiegersohn gegeben werde, um sicher zu stellen, dass seitens der Braut die Ehe wirksam zustande kommen möge.

5 Im Kirchenrecht dagegen und insbesondere von Panormitanus, den Tengler hier am Rand als Allegation ausdrücklich zitiert, war ausdrücklich verboten worden, dass anlässlich der Verlobung – die im Übrigen oft viele Jahre vor der eigentlichen Eheschließung erfolgen konnte – erhebliche Summen als Strafzah-

---

lung des sog. Aufgebots und somit in öffentlichen Formen durch den Austausch der gültigen Willenserklärungen von Mann und Frau zu schließen war.

[8] Das Solmser Landrecht von 1572 formulierte etwa: „Dieweil man aus Erfarung hat, daß solche Eheberedungen bey dem gemeinen Man mererteyls beim Wein (daher auch das Wörtlin Weinkauf entsprungen) geschehen […]", zitiert nach: *Koch*, Maior dignitas est in sexu virili: das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts, 1991, S. 48.

[9] *Olechowski*, Art. „arrha", in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. 2008, Sp. 309 f.

lungen versprochen worden, falls die Eheschließung später nicht zustande kam. Dies konnte die Freiheit des Ehekonsenses, besonders die Willensfreiheit der Verlobten/künftigen Ehefrau unterminieren. Daher waren derartige vereinbarte Privatstrafen sogar vom Papst mit der Strafe der Exkommunikation bedroht worden, falls sich ein Bräutigam vom Vater der Braut deren Einverständnis zur Eheschließung durch Stipulation großer Geldsummen hatte zusichern lassen, wie Panormitanus an der Stelle, die Tengler zitiert, ausgeführt hatte.[10] Tengler akzentuiert rechtspolitsch jedoch anders als seine kanonistische Belegstelle, indem er den Strafcharakter der Geschenke und Zahlungen anlässlich der Eheschließung allein in der allzu großen Höhe der Zahlung sieht, die nicht mehr dem Vermögen der Eheleute angemessen ist (*für ain peen geacht sunder nach gestalt des vermögens*), jedoch nicht den Zusammenhang mit dem notwendigen freien Ehekonsens bei der späteren Eheschließung herstellt. Aufgrund dieser Einordnungen wird deutlich, dass Tengler trotz seiner formalen Gleichsetzung der *arrha* zu Eingang seiner Überlegungen mit den deutschrechtlichen Instituten des Wein- und Leibkaufs wie Panormitanus von der römischen, nachklassischen *arrha sponsalicia* ausgeht, die die Verlobte dem Verlobten in vierfacher bzw. zweifacher Höhe zurück zu zahlen hatte, falls anschließend ohne triftigen Grund die Ehe doch nicht zustande zukam.[11]

In das Umfeld der gewohnheitsrechtlich etablierten Heiratsbräuche gehört **6**
dagegen das von Tengler ebenfalls als Unterform der *arrha* identifizierte *stuhlfest*, also eine öffentliche Hochzeitsfeier, bei dem die Braut auf einem besonderen Stuhl gesetzt[12] wurde. Tengler scheinen damit noch unterschiedliche regionale Formen und Bräuche der Eheschließung, die zudem vom sozialen Status der Eheleute und ihrer Herkunftsfamilien abhängig waren, vor Augen gestanden zu haben. Der Austausch von Eheringen (*gemahelringe*) war dabei das auch im kanonischen Recht diskutierte und in entsprechenden Illustrationen übliche, sichtbare Symbol der geschlossenen Ehe.[13]

In Tenglers weiteren Ausführungen finden sich zwar etliche kanonistische Belege (vgl. Appendix 1, unten Rn. 48, Nr. 1, 16, 27, 32 f., 37, 39 f., 45 f., 50), es

---

[10] „poena fuit apposita a parentibus, ut pars quae contravenerit, penam alteri parti persolveret: postmodum domina T. contraxit matrimonium cum alio, C. nomine. […] dicit Papa cum matrimonia libera debeant esse, et ideo stipulatio poenae in matrimonio vel sponsalibus apposita merito sit improbanda. Mandat Papa, quatenus, si est ita, iudex dictum B. per excommunicationem compellat, ut a petitione dicte poenae desistat." *Panormitanus*, Nicolai Tudeschi Catinensis Siculi Panormi archiepiscopi vulgo Abbatis Panormitani Commentaria in quartum et quintum librum decretalium, tom. VII, 1588, zu X 4.1.29, folio 17 verso.

[11] Vgl. zur nachklassischen *arrha sponsalicia Kaser* et al., Römisches Privatrecht, 2021, § 69 Nr. 13.

[12] Art. „Stuhlfeste", in: *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 20, Sp. 353.

[13] Vgl. für eine entsprechende Abbildung Illuminationen zum einschlägigen Titel des Kirchenrechts, Liber Extra, de sponsalibus et matrimonio (X 4.1), beispielsweise auch in: *Lepsius*, Die Ehe, die Mitgift und der Tod, in: Falk et al., Fälle aus der Rechtsgeschichte, 2008, S. 129–146, 130.

überwiegen jedoch für sämtliche Fragen der unterschiedlichen Vermögensmassen und für das Ehegüterrecht deutlich die römischrechtlichen Belegstellen. Allein am Ende seines Abschnitts hält Tengler fest, dass gerade die Kirche und die kirchliche Gerichtsbarkeit den Witwen Unterstützung bieten, um ihre Eigentums- und Vermögensrechte im Rahmen des Dotalsystems wahren zu können.[14]

2. Dotalsystem

7 Tengler stellt dann unter dem deutschen Begriff *heyratgut* die wichtigsten Grundsätze des gemeinrechtlichen Dotalsystems[15] dar. Die *dos* dient dazu, die Lasten der Ehe, also insbesondere den Unterhalt für die Ehefrau, zu bestreiten. Damit greift Tengler einen etwa auch bei dem von ihm zitierten Azo formulierten Grundsatz auf.[16] Ebenso hält er fest, dass die *dos aygen erblich gut oder patrimonium* der Frau sei. Weniger stark als im gemeinen Recht wird von ihm dabei das Verwaltungs-, und Nutzungsrecht des Mannes an der *dos* akzentuiert. Innerhalb der *dos* unterscheidet Tengler die *bona profectitia* von den *bona adventitia*. Die Unterscheidung im Einzelnen ist im deutschen Text weniger gut verständlich, als wenn man sich die dahinter liegenden gemeinrechtlichen Konzepte verdeutlicht, die etwa auch von Azo bereits formuliert worden waren. Einen prägnanten deutschen Rechtsterminus kann Tengler insoweit nicht formulieren, sondern nur auf deutsch die wesentlichen Voraussetzungen und Folgen umschreiben. Denn im gemeinen Recht waren die *bona profectitia* diejenigen Güter, die vom Vater oder Onkel der Frau *ex necessitate* im Hinblick auf die Eheschließung bestellt und dem Mann versprochen wurden, [17] während die *bona adventitia* von der Frau selbst – meist wohl bei Eingehen einer zweiten

---

[14] *Item das sich die Kirchen auß gunst der wittwen von irs zubrachten guts wegen ir mögen annemen*. Vgl. *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der erst tail, *Von Heiratgut*, folio 49 verso a. E. Vgl. auch Allegation, Appendix 1, Rn. 48, Nr. 39.

[15] Einen Überblick zum gemeinrechtlichen Dotalsystem und der unterschiedlichen Terminologie bei Autoren wie Andreas Gail, Andreas Perneder und in den Stadt- und Landrechten, die allerdings alle später datieren als Tenglers Laienspiegel, s. etwa bei *Koch*, Maior dignitas est in sexu virili, 1991, S. 44–50. Guter einführender Überblick auch bei *Brauneder*, Europäische Privatrechtsgeschichte, 2014, S. 32 f.

[16] „Est autem dos quod a muliere vel eius parte marito vel eius parti propter onera matrimonii datur vel perpetuo sit penes eum." *Azo*, Summa Azonis cum emendatione noviter revisa apostillisque quam plurimorum suis in locis opportune appositis, 1506, Titel „De iure dotium" (Codex 5.12), folio 181a § 3. Auch im antiken römischen Recht war dies bereits in Digesten 23.3.56.1 als Prinzip formuliert worden, vgl. *Kaser* et al., Römisches Privatrecht, 2021, § 70 Nr. 8.

[17] „Dividitur dos quia alia est profectitia alia adventitia. Est autem profectitia que a patre et tanquam a patre vel ab avo vel proavo paterno profecta est, scilicet de bonis eius vel facto eius pro filia vel nepte vel pronepte […] sed nomen parentis facit dotem profectitiam a parente ergo videtur profecta si ipse dedit vel iussit alium dare." *Azo*, Summa Codicis, 1506, Titel „De iure dotium" (Codex 5.12), folio 181b § 2.

Ehe – ihrem künftigen Ehemann versprochen wurden oder die ihr als Geschenk zusätzlich von ihrer Herkunftsfamilie zugewendet worden waren.[18]

Ebenso benennt Tengler die dritte der Frau zustehende Vermögensmasse, die 8
bona parafernalia, die er allerdings von der Frau als *in oder nach der heyrat* eingebrachte Güter bezeichnet, während im gelehrten römischen Recht des Mittelalters insoweit klarer von den „neben" (*iuxta*) der *dos* und neben dem Ehegüterrecht bestehenden Vermögensgegenständen ausging.[19] Sowohl Azo[20] wie Baldus de Ubaldis[21] hatten klar festgehalten, dass der Ehefrau über die *parafernalia* das alleinige Verfügungsrecht zustehen sollte, was dann auch Tengler in leicht abgemilderter Form aufgriff: *damit der man nicht zuthun hat wider des weibs willen*[22]. An den *parafernalia* bestand also Tengler zufolge anscheinend auch kein Nutzungs- oder Verwaltungsrecht des Ehemanns.

Nachdem er die von der Familie der Frau in die Ehe mitgebrachten unterschiedlichen Vermögensmassen erläutert hat, geht Ulrich Tengler auf die als Gegengabe seitens des Ehemanns für seine Ehefrau bestimmten Vermögensgegenstände ein. Der erste Vermögenskomplex ist dabei die *morgengabe*, die Tengler mit der *sponsalicia largitas* gleichsetzt. Damit verwendet Tengler den lateinischen Begriff des Authenticum (Authenticum 9.2. = Novelle 119) und nicht die an anderer Stelle des *Corpus iuris civilis* vorkommende synonyme Bezeichnung einer *donatio ante/propter nuptias*[23]. Auch für die *antiferna* als Gegengabe des Mannes in gleicher Höhe wie die von seiten der Frau gestellte *dos* zitiert Tengler das Authenticum (A. 7.8 = Novelle 97) und verwendet dabei einen griechischen und nicht den lateinischen Begriff des gemeinen Rechts. Tengler insistiert dabei

---

[18] „Si autem pater non tanquam pater dederit sed ut extraneus non erit profectitia ut si pater debebat filie et eius voluntate dedit in dotem viro vel si extraneus dederit patri ut daret in dotem pro filia, erunt igitur omnes tales dotes adventitie que non proficiscuntur a parente et tanquam a parente […] Constituitur dos ex voluntate a qualibet muliere nomine suo vel ab alio nomine eius." *Azo*, Summa Codicis, 1506, Titel „De iure dotium" (Codex 5.12), folio 181b § 2.

[19] „Res autem parafernales dicuntur que inferuntur in domum viri iuxta dotem ut plene diximus." *Azo*, Summa Codicis, 1506, Titel „De pactis conventis" (Codex 5.14), folio 186b § 2.

[20] „Et de his sciendum est quod muliere prohibente vir in parafernis se non debet immiscere quamvis enim bonum erat mulierem que se ipsam viro committit re etiam eius pari arbitrio gubernari et si equitas dictat contrarium scilicet ne ea invita aliquid de eis faciat maritus." *Azo*, Summa Codicis, 1506, Titel „De pactis conventis" (Codex 5.14), folio 186b § 2.

[21] „[…] quicquid ultra traditum reperitur, paraphernale praesumitur, quod autem non traditur, sed uxor ut suum retinet, non praesumitur paraphernale nec possidetur per virum, nec ullam administrationem vir consequitur, nec fructus lucratur." *Baldus de Ubaldis*, Baldi Ubaldi Perusini... in vii, viii, ix, x et xi Codicis libros Commentaria, ND 2004, Titel „De sententia que sine certa quantitate profertur", folio 56 recto Sp. b no. 5.

[22] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Erster Teil, *Von eesteürn heyratgut und morgengab*, folio 49 recto unten.

[23] In der Titelüberschrift des Authenticum = Novelle 119: „sponsalitia largitas"; „donatio ante nuptias" in Codex 5.71.8, „sponsalitia donatio" in Codex 6.61.5. Die Gleichsetzung von „sponsalitia largitas" mit „donatio ante nuptias" ergibt sich etwa aus den Belegen in: *Heumann*, Handlexicon zu den Quellen des römischen Rechts, 1851, s.v. „sponsalicia", „donatio ante/propter nuptias".

nicht so stark wie die italienischen Juristen auf der summenmäßigen *aequalitas* zwischen *dos* und *donatio propter nuptias*, misst der Gegengabe (*morgengabe*) des Mannes aber doch augenscheinlich noch eine größere Bedeutung bei (*und is mit dem heyratgůt in gleicher summa*), ganz anders als dies spätere deutsche Autoren des gemeinen Rechts tun sollten.[24]

9 Die wesentliche Folge der so entstehenden Trennung der Vermögensmassen sieht Tengler zunächst im Erbrecht. Denn durch die klare Trennung der unterschiedlichen Vermögensrechte kann dauerhaft sichergestellt werden, dass *heyratgut* und *eeschatz* der Ehefrau (nach dem Tod des Ehemanns) an sie und ihre Erben (zurück)fällt, während die *antiferna* (nach dem Tod der Ehefrau) an den Mann und seine Erben fällt. Damit folgt Tengler als Grundsatz einer Regel, die erst im gemeinen Recht und gegen das klassische römische Recht etabliert worden war, nämlich dass die *dos* bei Versterben der Ehefrau nicht an den Vater und die Herkunftsfamilie der Frau zurückfällt,[25] sondern dem Ehemann und Witwer bzw. den gemeinsamen Kindern zukommen soll.[26]

10 Mit der Gleichsetzung von *morgengab* und *sponsalicia largitas* scheint Tengler den Schenkungscharakter dieser Vermögenszuwendung des Ehemannes an seine Frau zu unterstellen, sodass für diesen Vermögensbestandteil die allgemeinen erbrechtlichen Mechanismen, womöglich auch die Möglichkeit zu einer eigenständigen testamentarischen Verfügung seitens der Frau, eingreifen. Damit steht für Tengler bei der Morgengabe nicht der Versorgungscharakter für die Ehefrau im Vordergrund, weshalb er sie deutlich von der *dos* abgrenzt. Nicht ganz passend scheint jedoch bei dieser Gleichsetzung das zeitliche Moment. Denn die deutschrechtliche Morgengabe wird am Morgen *nach* der Hochzeitsnacht, also nach der Heirat, übergeben und weist überwiegend Versorgungs-, keinen Schenkungscharakter auf.[27]

---

[24] Ohne auf Tengler einzugehen, betont *Koch*, Maior dignitas est in sexu virili, 1991, S. 46, dass frühneuzeitliche Autoren wie Andreas Gaill und Joachim Beust sich Ende des 16. Jahrhunderts explizit gegen die im römischen Recht vorgesehene und von den italienischen Juristen stets betonte *aequalitas* zwischen *dos* und *donatio propter nuptias* aussprechen sollten.

[25] Zu den unterschiedlichen Ansätzen nach klassischem römischen Recht, wonach auch ein Zurückfallen der *dos* an den Vater der Ehefrau denkbar war, und nach den statutarischen Regelungen, etwa in Florenz, die ein Erbrecht des Ehemanns an der *dos* bei kinderloser Ehe, bzw. an Ehemann und an die Nachkommen im Fall von gemeinsamen Kindern, vorsahen, s. etwa anhand der Ausführungen des Paulus de Castro: *Lepsius*, Rivista internazionale di diritto comune 25 (2014), 70–81.

[26] Dieses neue Verständnis der *dos*, die somit eher den Charakter der Abschichtung der Ehefrau von ihrer Herkunftsfamilie trug, dürfte im Hintergrund der Regelung der Florentiner Statuten des Podestà von 1355 gestanden haben. Im Einzelfall konnte dies bemerkenswerte Rechtsfragen aufwerfen, etwa wenn die Ehefrau kurz nach der Heirat verstorben war und ihr rasch verwitweter Ehemann nun von seinem Schwiegervater noch Auszahlung der *dos* verlangte. Zu diesem Fall und den einander widersprechenden Gutachten verschiedener Florentiner Spitzenjuristen des 14. Jahrhunderts, s. *Lepsius*, Ehe, Mitgift, Tod, in: Falk et al., Fälle aus der Rechtsgeschichte, 2008, S. 129–146, 143 f.

[27] Vgl. *Brauneder*, Art. Morgengabe, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen

3. Einordnung in den gemeinrechtlichen Kontext

In diesem ersten Abschnitt beschreibt Tengler die zu unterscheidenden und rechtlich getrennten Vermögensmassen, die sich aufgrund des Dotalsystems üblicherweise ergeben. Bemerkenswerterweise hält er insbesondere das *heiratgut* (*dos*) zu seiner Zeit für ganz selbstverständlich und weit verbreitet. Ob dies den sozialen und ökonomischen Verhältnissen in Baiern und Schwaben tatsächlich entsprach, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden.[28] Offenbar sieht Tengler in diesem und dem unmittelbar folgenden Kapitel keinen scharfen Kontrast zwischen römischem Dotalsystem und dem in deutschen Landen seit dem Mittelalter vorherrschenden Modell der Gütergemeinschaft.[29] Wie selbstverständlich nennt er einerseits am Rand des hier untersuchten Kapitels eine Fülle der einschlägigen römischrechtlichen Stellen, geht aber im Haupttext davon aus, das von ihm beschriebene Dotalsystem falle *nach gewohnhait der gegenden* unterschiedlich aus – sei also trotz aller Unterschiede im Detail eben doch gewohnheitsrechtlich verbreitet. Falls Tengler ein Schrittmacher des fortschrittlichen römischen Dotalsystems und damit einer Trennung der Vermögensmassen von Ehemann und Ehefrau sein wollte, so verbarg er dies jedenfalls sorgfältig hinter seiner Darstellung der verschiedenen Übertragungs- und Schenkungsvorgänge als einer weit verbreiteten sozialen Praxis. Tenglers Darstellung wäre damit ein Gegenbeispiel gegen das vor allem in der Historiographie verbreitete Bild, dass das Aufkommen der *dos* ein Beleg für das Eindringen des fremden römischen Rechts[30] in das überlieferte Ehegüterrecht sei. Auch die Annahme, 11

Rechtsgeschichte, Bd. III , 2. Aufl. 2016, Sp. 1628–1634, 1631, der auch auf große regionale Unterschiede hinweist, wie das auch Tengler tut: *und nach rechter gewohnheit der gegenden, etwo auch in manigen weg gefreyt.* Vgl. *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Erster Tail, *Von eesteürn, heyratgut, morgengab*, folio 49 verso oben.

[28] Auch die 1518 erfolgte (überarbeitete) Drucklegung des bayerischen Landrechts hat eigene Kapitel zum *Heyratguet*, *Widerlegung* und *Morgengabe*, die deutlich weniger ausgefeilt sind als die Lehren Tenglers in seinem Laienspiegel, vgl. *Herzog Wilhelm/Herzog Ludwig von Bayern*, Reformacion der Bayerischen Landrecht, 1518, 44. Titel „Von Heyratguet undd Widerlegung und annderer handlung zwischen den Eeleüt", 45. Titel „Von Gebrauch und freyhait der Morgengabe", folio 141–145.

[29] Dagegen geht er im unmittelbar anschließenden Kapitel *Von der Eeleüt erbschafft*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1. Teil, folio 48 verso–folio 49 recto ganz selbstverständlich von der Gütergemeinschaft zwischen Ehemann, Ehefrau und Kindern aus. Umso beachtlicher erscheint, dass er im neuen Laienspiegel das Kapitel zum Dotalsystem vor dieses Kapitel stellt, dieses also nicht etwa als einen besonderen, von der Gütergemeinschaft abweichenden Güterstand im Nachgang behandelt.

[30] Vgl. etwa *Mitteis/Lieberich*, Deutsches Privatrecht, 9. Auflage 1981, Kap. 18 III, S. 66 (ohne Epitheton „fremd"). Auch *Hübner*, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Auflage 1922, S. 607–609, S. 630 betont den Kontrast zwischen einheimischer deutscher Gütergemeinschaft und römischem Dotalsystem, hält jedoch fest: „[…] allein die heimischen Gesetze und Sitten erwiesen sich als stark genug, um dem römischen Recht nur in sehr bescheidenem Umfang den Eingang in das praktische Rechtsleben zu ermöglichen." Ein wesentlich differenzierteres Bild höchst unterschiedlicher Heiratsgutsysteme mit teilweise ähnlichen Folgen der

dass noch lange, etwa bei Samuel Stryk, allenfalls in der Oberschicht eine *dos* neben der ansonsten weithin üblichen Gütergemeinschaft paktiert und praktiziert worden sei,[31] findet so keinen Anhaltspunkt bei Tengler, der sie als selbstverständlich darstellt.

12 Welche Arten von Vermögensgegenständen als *dos* bestellt werden konnten, führt Tengler dagegen nicht näher aus.[32] Insbesondere geht Tengler in diesem ersten Teil, in dem er das Ehegüterrecht behandelt, nicht eigens auf Grundstücke ein, die von der Herkunftsfamilie einer Braut mit in die Ehe als *dos* gegeben wurden. Dies erstaunt, war doch für diese besonders wichtigen Objekte einer *dos* in der römischen *lex Julia de fundo dotali* (Codex 5.13.1.15) ein Verfügungsverbot des Ehemanns festgelegt worden.[33]

In seinem ersten Teil, zu den materiellen Fragen des Heiratguts, thematisiert Tengler trotz seiner intensiven Verweise auf die einschlägigen Stellen vor allem des römischen Rechts zentrale Fragen nicht, obwohl diese im gelehrten Recht der italienischen Juristen eine große Rolle spielten. So versucht er nicht zu klären, wie man sich die Rechtsstellung des Ehemanns in Bezug auf die eingebrachte *dos* vorzustellen habe, ob er Eigentümer, Besitzer oder Nießbraucher an den Vermögensgegenständen sei.[34]

13 Im gemeinen Recht spielten die erbrechtlichen Fragen, insbesondere die Möglichkeit für die Ehefrau testamentarisch über *dos, antiferna* und *parafernalia* zu verfügen, eine große Rolle.[35] Die italienischen Juristen differenzierten sorgfältig

---

Gütertrennung bereits vor der Rezeption rekonstruiert dagegen *Brauneder*, Entwicklung des Ehegüterrrechts, 1973, S. 42 (heimsteür), 45–49 (morgengabe), 52 (widerlegung).

[31] *Coing*, Europäisches Privatrecht 1500 bis 1800, Bd. I, 1985, S. 239 f.

[32] Einen guten Einblick in die kostbaren Geschenke, die die Eheleute einander unmittelbar bei Eheschließung in Florenz zuwendeten, bietet *Kirshner*, Li Emergenti Bisogni Matrimoniali in Renaissance Florence, in: Connell, Society and Individual in Renaissance Florence, 2002, S. 79–109, Nachdruck in: *Kirshner*, Marriage, Dowry and citizenship in late medieval and Renaissance Italy, 2015, S. 55–73, 58–65.

[33] Dotalgrundstücke konnten vom Ehemann weder verpfändet noch verkauft werden, vgl. *Coing*, Europäisches Privatrecht, Bd. I, 1985, S. 238; *Berger*, Art. Dos, in: ders., Encyclopedic Dictionary of Roman Law, 1952, Sp. 444.

[34] Teilweise wurde hervorgehoben, dass die *dos* lediglich *in bonis mariti* sei, vgl. *Coing*, Europäisches Privatrecht, Bd. I, 1985, S. 240, während im justinianischen Recht der Gedanke des Nießbrauchs des Ehemanns an der *dos* zentral wurde, s. *Berger*, Art. Dos, in: ders., Encyclopedic Dictionary of Roman Law, 1952, Sp. 444.

[35] Vgl. insbesondere *Bellomo*, Art. Dote (diritto intermedio), in: Enciclopedia del diritto, Bd. 14, 1965, Sp. 8–32, 24 f. zu den erbrechtlichen Fragen. Eine testamentarische Verfügung der Ehefrau über wertvollen Schmuck oder Kleidungsstücke wollten Juristen wie Paulus de Castro offenbar verhindern, indem sie diese nicht als Geschenk (*donatio ante/propter nuptias*) des Ehemanns an seine Frau, sondern lediglich als *prestitum* einordnen wollten, vgl. die Beispiele bei *Guerra Medici*, L'aria di città, Donne e diritti nel comune medievale, 1996, S. 40. In der Gutachtenpraxis der Florentiner Juristen des 15. Jahrhunderts spielten *parafernalia* eine große Rolle, s. *Kirshner*, Materials for a Gilded Cage: Non-Dotal Assets in Florence, 1300–1500, in: Kertzer/Saller, The Family in Italy from Antiquity to the Present, 1991, S. 184–207, Nachdruck in: *Kirshner*, Marriage, Dowry, and citizenship in late Medieval and Renaissance Italy, 2015, S. 74–93, 77–79, 83.

zwischen Intestat- und testamentarischer Erbfolge und sahen bei letzterer bestimmte Pflichtteilsquoten (*legitima*) für den Ehemann bzw. die gemeinsamen Kinder vor. Ob Tengler überhaupt eine testamentarische Verfügungsbefugnis für die Ehefrau über die diversen, ihr zugewendeten Vermögensbestandteile in Betracht zog, scheint zweifelhaft. Jedenfalls dürfte es sich beim *sonder geding*, das er im erbrechtlichen Kontext anspricht,[36] eher um eine vertragliche Regelung für den Todesfall bereits bei Bestellung von *heiratgut* und *morgengab* handeln als um eine nachträgliche testamentarische Bestimmung der Ehefrau während bestehender Ehe.

Tengler zeichnet damit ein Bild dauerhaft getrennter Vermögensmassen, die **14**
sich eindeutig der „Frau und ihren Erben" bzw. dem „Mann und seinen Erben" zuordnen lassen und diesen Linien erhalten bleiben sollen. Sonderlich realistisch erscheint dies nicht, weil vermutlich aus den meisten Ehen gemeinsame Kinder hervorgegangen sein dürften, die dann ja Erben sowohl nach ihrem Vater wie nach ihrer Mutter waren. Auch das für die italienischen gelehrten Juristen zentrale Problem, wie Kinder aus der ersten Ehe erbrechtlich nach dem Tod ihrer Mutter zu behandeln waren, und ob sie im Vergleich zu den gemeinsamen Kindern aus der bestehenden Zweitehe der Mutter generell zurück zu stehen hatten,[37] wird von Tengler nicht behandelt. Seine Darstellung erscheint so vergleichsweise starr und beschreibt lediglich die bei Eingehung der Ehe durch die Bestellung von Heiratgut und Morgengabe bewirkte Trennung der Vermögensbestandteile. Unterschiedliche Szenarien, etwa ob der Güterstand durch Tod beendet wurde, ob die Ehe beerbt war oder nicht, ob und in welchem Umfang (getrennte) testamentarische Verfügungen der Eheleute vorgenommen werden konnten, werden daher den Laien-Lesern seines Texts nicht vor Augen gestellt.

Eine weitere Rechtsfrage, die von den italienischen Juristen des Spätmittelal- **15**
ters intensiv und in den unterschiedlichsten Konstellationen und Genres erör-

[36] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Der erste Tail, folio 49 verso: *Aber so die ee entledigt und nicht sonder geding davon bescheen, so volget das selb dem mann und seinen erben wie des weibs heyratguot und eeschatz jr und jiren erben zuo gehören*. Diese Formulierung erinnert an eine ähnlich apodiktische Äußerung bei Guilelmus Durantis, der diese Konsequenz allerdings nicht auf den Tod eines Ehegatten, sondern auf die Eheauflösung generell bezogen hatte: „Item qualiter soluto matrimonio dos ad mulierem, vel donatio propter nuptias revertatur ad virum […] constante autem matrimonio uxor nequit dotem repetere, nisi in certis casibus […]", *Gulielmus Durandus*, Guilelmi Durantis Speculum Iuris, 1574, De donatione inter virum et uxorem, folio 471b no. 6.

[37] Angelus de Ubaldis, den auch Tengler zitiert hatte (Appendix 1, unten, Rn. 48, Nr. 24), sah in der zweiten Ehe der Witwe ein Unrecht gegenüber den Söhnen aus erster Ehe: „Adde quod filii nunquam tenentur dotare matrem nec nuptialia dona dare […] Ratio autem hec est quia ad dilationem sue iniurie nemo tenetur conferre quoniam equitati naturali repugnat, scilicet mater secundo nubendo filiis infert iniuriam.", *Angelus de Ubaldis*, Lectura aurea et peregrina prestantissimi iuris monarce domini Angeli de Ubaldis de Perusio super Infortiato diligentissime et accuratissime castigata, 1493 die xviii maij, zu l. Dotis causa, ff. de iure dotium (= Digesten 23.3.1), folio aii recto. Auf diese Sonderkonstellation geht Tengler allerdings nicht ein.

tert worden war, betraf die Anwendbarkeit unterschiedlicher Stadtstatuten für das Ehegüterrecht, wenn Mann und Frau aus verschiedenen Städten mit abweichenden statutarischen Bestimmungen stammten, oder wenn sie ihren Wohnsitz vom Ort der Eheschließung und von dem ersten Wohnsitz an einen anderen Ort verlegten.[38] Auch diese Konstellationen der (horizontalen) Statutenkollision bzw. des internationalen Privatrechts beschäftigten Tengler nicht. Auch wenn man sich wünschen würde, dass Tengler spezifische Unterschiede bei *Heiratsgůt* und *Morgengabe* detaillierter schildern würde, nicht zuletzt, um so näheren Aufschluss zu seinem konkreten rechtlichen Erfahrungshorizont im frühneuzeitlichen Baiern und Schwaben zu erhalten,[39] so ist es doch einigermaßen unwahrscheinlich, dass die unterschiedlichen Gewohnheiten zu seiner Zeit ebenso detailliert aufgeschrieben waren,[40] wie es die spätmittelalterlichen und zeitgenössischen italienischen Statuten waren, die folglich erheblichen juristischen Auslegungssachverstand auf sich zogen.

16 Recht undeutlich und vage bleibt Ulrich Tengler schließlich, wenn er vom *gemainen nutz und eeren* spricht, wegen derer Heiratgut, Widerlegung und Morgengabe bestellt werden. Rechtspolitische Überlegungen, warum und inwiefern die unterschiedlichen Vermögensverfügungen und insbesondere die Bestellung einer *dos* dem gemeinen Nutzen dienten, hatten die italienischen Juristen wesentlich klarer, wenngleich oft auch mit unterschiedlichen Begründungen angesprochen. So lautete ein Argumentationsstrang, eine *dos* müsse bestellt

[38] Dazu ausführlich: *Lorenz*, Das Dotalstatut in der italienischen Zivilrechtslehre des 13. bis 16. Jahrhunderts, 1965, S. 34–39, 59–73, 119. Einen Einblick in die praktischen Folgeprobleme, mit denen sich die italienischen Juristen auseinandersetzen mussten, bietet *Kirshner*, Dowry, Domicile, and Citizenship in Late Medieval Florence, in: Peterson/Bornstein, Florence and Beyond, 2008, S. 257–270, Nachdruck in: *Kirshner*, Marriage, Dowry, and Citizenship in Late Medieval and Renaissance Italy, 2015, S. 189–196.

[39] Die Biographie und besonders sein Wirkungskreis zwischen Höchstädt und Nördlingen lassen vermuten, dass er vorwiegend schwäbische, pfälzische, baierische und ggfs. städtische Gewohnheiten vor Augen hatte. Zur Biographie und Wirkung, vgl. *Pahlmann*, Art. Ulrich Tengler, in: Kleinheyer/Schröder, Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl. 2017, S. 446–449; neue Erkenntnisse anhand der urkundlichen Überlieferung bei *Meyer*, Ulrich Tengler, in: Stumpf, Gelehrtes Schwaben, 1990, S. 76–77, S. 76 geht von seiner Geburt in Rottenecker bei Ehingen aus. *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55–98, S. 56–65 legt sich zum Geburtsort nicht fest und betont, Ulrich Tengler sei in Heidenheim an der Brenz aufgewachsen.

[40] Vgl. zu den oft noch nicht verschriftlichten, unterschiedlichen örtlichen und regionalen Rechten, die entsprechend schwierig vor Gericht zu beweisen waren: *Oestmann*, Rechtsvielfalt vor Gericht, 2002, S. 65–109, sowie knapp auch *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 41–53, S. 49. Gerade im Bereich des Ehegüterrechts ist bis ins 19. Jh. von einer unglaublichen Vielfalt von auf engstem Raum anzutreffenden Regelungen zu rechnen, wie die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zum BGB entstandene und explizit auf die fünf wichtigsten Güterstände in deutschen Landen abstellende Rechts- und Gerichtskarte belegt: Deutsche Rechts- und Gerichtskarte. Eine Eintheilung des Deutschen Reichs 1) nach Gebieten des bürgerlichen Rechts und 2) nach umfassenderen Gerichtsbezirken (Oberlandes- und Landgerichte) mit einem Orientierungsheft, 1896.

werden, weil sich sonst kein Ehemann für die Tochter fände.[41] Angeblich auf Bartolus von Sassoferrato ging ein Argument zurück, wonach die *dos* dem (mittelbaren) Zweck diene, dass mehr Kinder gezeugt werden und somit die Städte über größeren Kinderreichtum verfügten.[42] Das funktionale Standardargument für die italienische Rechtswissenschaft war hingegen, die ehegüterrechtlichen Vorschriften von *dos* und *donatio propter nuptias* dienten dazu, dem Ehemann die finanziellen Lasten der Ehe (*onera matrimonii*) abzugelten.[43] Baldus de Ubaldis akzentuierte, dass die *dos* adäquater Ausdruck des väterlichen Wohlstandes sein sollte und der Braut einen entsprechend ökonomisch gleich potenten Ehemann verschaffen sollte.[44]

Entsprechend detailliert wurden von den italienischen gelehrten Juristen die 17
sich daraus ergebenden Rechtsfragen erörtert, wie der Gewinn aus der Nutzung der *dos* zu berechnen war oder auch, welche Kosten der Ehemann zu tragen hatte, weil sie noch zu den Lasten der Ehe gehörten.[45] Daher sollte er insbesondere die Einkünfte, also etwa Früchte und Pachtzinsen von Grundstücken der *dos* verwenden, um den laufenden Unterhalt für seine Ehefrau zu bestreiten.

Andere Juristen, etwa der auch von Tengler gleich zu Beginn dieses Abschnitts zitierte Kanonist Panormitanus, sorgten sich jedenfalls, die Bestellung

---

[41] So etwa Cinus de Pistoia, der seinerseits auf die französischen Juristen verweist: *Cinus de Pistoia*, Lectura Cyni Pistoriensis In Codicem et aliquot titulos primi Pandectorum, ND 1964, zu Cod. de pactis conventis tam super dote, l. Quamvis (= Codex 5.14.1), folio 314 verso a, no. 1: „[…] quod non valet pactum, quia est improbatum propter publicam utilitatem, ne mulier sit sine dote, & sic non inveniat cui nubat." Cinus de Pistoia verweist dabei insbesondere auf Jaques de Revigny.

[42] So schildert es jedenfalls als eine Meinung des Bartolus von Sassoferrato: *Angelus de Ubaldis*, Lectura aurea zu ff. soluto matrimonio, l. Dotis causa (= Digesten 24.3.1), folio [aii recto Spalte b]: „Causa dotis est privilegiata propter favorem reipublicae, qui vertitur in sobole procreanda et replenda liberis in civitatem. Hoc dicit Bartolus." s. oben Fn. 37. Möglicherweise war dieses Argument für Bartolus, der die erste Pestwelle miterlebte, tatsächlich überzeugender als für den jüngeren Angelus. Bemerkenswert ist, dass Tengler auch diesen Aspekt des *bonum commune* nicht aufgriff, obwohl er genau diese Kommentarstelle des Angelus zitiert. Tatsächlich stand schon als Meinung des Pomponius in Digesten 24.3.1 die rechtspolitische Begründung, dass die *dos* als Anreiz für die Erzeugung von (ehelichen, S.L.) Kindern galt.

[43] Vgl. etwa „Nam videtur quod bona dotalia et donatio propter nuptias debeant precipue deservire oneribus matrimonii", *Panormitanus*, Commentaria in quartum et quintum librum decretalium, „Ex literis" (X 3.21.5), folio 148 verso no. 6.

[44] *Pluss*, Baldus de Ubaldis of Perugia on Dowry Law, 1987, S. 53.

[45] *Kirshner*, Li emergenti bisogni, in: Connell, Society and Individual in Renaissance Florence, 2002, S. 79–109, Nachdruck in: *Kirshner*, Marriage, Dowry and citizenship in late medieval and Renaissance Italy, 2015, S. 55–73, S. 65 zu den üppigen Hochzeitsfestivitäten, wie sie etwa in Florenz üblich waren, die bereits einen Großteil der versprochenen Summen der *dos* ausgemacht haben dürften. Mir scheint dagegen plausibel, dass die Hochzeitskosten selbst ein Großteil dessen, was man unter *dos adventitia* fasste, gewesen sein dürften, jedenfalls soweit sie von der Familie der Braut übernommen wurden. Soweit sie vom Ehemann bezahlt wurden, sieht auch Kirshner hier einen möglichen Restbestand der *morgengabe*, ebd., S. 58.

einer zu hohen Strafsumme für den Fall des Nicht-Eingehens einer versprochenen Ehe könnte die Freiheit des Ehekonsenses unterlaufen.[46]

4. Generalprivilegien zur Absicherung der Vermögensinteressen der Frau und Witwe

18 Bereits im antiken römischen Recht sollte die *dos* aus überwiegenden Gemeinwohlgründen in verschiedenen Hinsichten privilegiert sein. Die Gesamtheit der die Ehefrau schützenden Regeln, indem sie deren *dos* als eigenen, ihr zugeordneten Vermögensbestandteil sicherten, fasste man als *favor dotis* zusammen und begründete das Gemeinwohlinteresse vorrangig mit der Begünstigung von Ehen und dem erhofften Ziel zahlreicher Kinder, um das Gemeinwesen aufrecht zu erhalten.[47]

Obwohl Tengler die einzelnen Privilegierungen und Schutzmechanismen ausführlich darstellt, geht er sowohl einleitend wie abschließend zu diesen, insbesondere im Konfliktfall relevant werdenden Vorschriften davon aus, nur einen Teil der einschlägigen Bestimmungen behandeln zu können und verweist darauf, mehr dazu könne man bei den „Rechtsgeleerten" finden:

Nu ist solh zuobringen und geben heyratgůts eesschatz widerlegung und morgengab […] *ains günstigen rechten davon in und durch die rechtsgeleerten menigerlay freyhaiten angetzaigt werden.*[48]

Insoweit deutet Tengler ein arbeitsteiliges Rechtsverständnis zu den Schriften der universitätsgelehrten italienischen Juristen, die er in seinen Allegationen anführt, aber etwa auch zu den zeitgenössischen Professoren in Deutschland, etwa zu seinem in Ingolstadt lehrenden Sohn, an. Bei diesen sollen juristische Laien Rechtsrat einholen, bzw. deren Schriften bei konkreten Problemen konsultieren. So hatte etwa Guilelmus Durantis in der Passage, die Tengler allegiert,[49] nicht weniger als 24 Aspekte des *favor dotis* genannt,[50] diese aber seinerseits nur

---

[46] *Panormitanus*, Commentaria in quartum et quintum librum decretalium, extra de spons., c. gemma (= X 4.1.29; s. unten, Appendix 1, Rn. 48, Nr. 1).

[47] Eine einschlägige Stelle, die Tengler jedoch nicht als Begründung heranzog, war Digesten 24.3.1, vgl. *Kaser* et al., Römisches Privatrecht, 2021, § 79 Nr. 9.

[48] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Erster Tail, *Von eesteurn*, folio 49 verso Mitte. Ähnlich ebd., folio 50 recto am Ende: *Sonst mogen noch mer ander privilegien umb zubracht heyrat guot, morgengab und widerlegung zuo und neben den hyevor allegierten rechten bey den gelerteen erfunden* […]. Auf derartige Verweise auf „hochverstendige", also Gelehrte, als Charakteristikum Tenglers machte bereits *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 44, aufmerksam.

[49] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, ebd., folio 49 verso nennt am Rand allegiert: *spe. de dote post divor. § ult verbo in summa*. Vgl. Appendix 1, unten Rn. 48, Nr. 26.

[50] *Gulielmus Durandus*, Speculum Iuris, l. iiii p. iiii, Titel „De dote post divortium restituenda" § Formatis, folio 480a no. 30. Damit scheidet Durantis als Vorlage in diesem Bereich für Tengler aus, weil man dort keine inhaltlichen Ausführungen findet. Für den Kanonisten, Rota-Richter und Bischof waren diese Detailfragen offenbar Aspekte, die man vorrangig den

summierend mit Verweisen auf das römische Recht belegt, aber nicht im Einzelnen erläutert.

Als erste Begünstigung des Heiratsguts der Frau nennt Tengler ein still- 19
schweigend bestehendes Pfandrecht der Frau an sämtlichen Gütern des Ehemanns. Die dahinter stehende *ratio legis* erläutert er jedoch ebensowenig wie bei den anschließenden Vorrechten der *dos*. Das Pfandrecht war vorrangig gedacht, um der Ehefrau einen äquivalenten Vermögenswert aus dem Mannesvermögen für den Fall sicher zu stellen, dass der Ehemann mit der *dos* verschwenderisch umgegangen war bzw. Bestandteile der *dos* unwirtschaftlich oder unrechtmäßig veräußert hatte.[51]

Die beiden folgenden Aspekte der Besserstellung der *dos* betrafen Fälle, in 20
denen Drittgläubiger auf das Vermögen des Ehemanns zugreifen wollten. Einerseits hielt Tengler zunächst als Grundsatz fest, dass das Heiratsgut der Frau nicht für Verfehlungen des Ehemanns oder Vaters herangezogen werden konnte. Für Geldbußen, die gegen den Mann verhängt wurden, kam also eine solidarische Haftung des Vermögens der Ehefrau nicht in Betracht. Dies war zunächst logische Konsequenz der mit dem Dotalsystem einhergehenden Vermögenstrennung zwischen Heiratsgut und Vermögen des Ehemanns. Überraschend erscheint jedoch die Ausnahme, dass dies nicht gelten sollte, soweit Amtsleute – Tengler verwendet sogar den seinen Laien-Lesern sicherlich unbekannten lateinischen Begriff der *primipilarii* – für ihre Amtsverfehlungen mit ihrem Vermögen haften sollten. Hier sollte eine Durchgriffshaftung auch auf das Vermögen der Ehefrau möglich bleiben, wie es auch die entsprechenden Bestimmungen des gelehrten Rechts vorsahen, die Tengler zum Beleg am Rand anführt.[52] Eine derartig prominente Nennung der Amtsleute könnte auf ein besonderes biographisches Interesse Tenglers zurückzuführen sein, der sich womöglich mit den römischen *primipilarii* identifizierte, und sich daher für eine mögliche Mithaftung des Heiratsguts seiner Frau interessierte[53].

Ebenfalls von Rechts wegen sollte das Heiratsgut der Frau vor sonstigen 21
Gläubigern, die auf das Vermögen des Ehemanns Zugriff nehmen wollten, vorrangig gesichert werden und auch bei der Bestellung eines Pfandrechts in der Verwertung vorgehen. Nur wenn ausdrücklich (*auß gedruckt*) ein bestimmter Vermögensgegenstand Drittgläubigern, ungeachtet der Vorrangstellung des Frauenguts, als Pfand bestellt worden war, sollte diese Abrede vorgehen.

römischrechtlichen Legisten im Sinne der Arbeitsteilung überließ. Zu Durandus: *Lepsius*, Art. „Durantis, Guilelmus (um 1230–1296)", in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. 2008, Sp. 1168–1170.

[51] *Kaser* et al., Römisches Privatrecht, 2021, § 70 Rn. 28.

[52] „C. in que ca. pig. con.l. satis no. et ibi glo. et bar. et l. uti, C. de primipi. l. xii." Vgl. unten Appendix 1, unten Rn. 48, Nr. 29 f.; Appendix 2, unten Rn. 49, Nr. 7.

[53] Ulrich Tengler war dreimal verheiratet, in dritter Ehe wohl mit einer Adligen, vgl. *Seitz*, Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55–98, 78 f.

Rückausnahmen sollten dann gemacht werden, wenn eine *gute gewohnheit* bestand, dass regional doch das Frauengut vorrangig zu berücksichtigen sei. Dies rundet Tengler mit der römischrechtlichen Regel ab,[54] dass in allen Zweifelsfällen *des heyratguts condicion die besser* sein sollte.

22 Auch im Fall der Verarmung des Ehemanns sollte das *zůgelt*[55] der Ehefrau gesichert werden. Denn es sollte einem Kaufmann, offenbar zu treuhänderischer Verwaltung, übergeben werden, damit dieser dafür sorge, dass das Hauptgut erhalten bleibe und lediglich der Gewinn – nach Abzug von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Ersatzansprüchen – zwischen den Eheleuten geteilt werde.[56]

23 Tengler nennt dann zwei weitere Privilegierungstatbestände zugunsten des Heiratguts, auf die die Frau jedoch verzichten kann, wenn sie einen entsprechenden Eid leistet. Das eidliche Versprechen, auf eine Einrede zu verzichten, sollte in diesen Fällen vorgehen. Weiterhin hält Tengler fest, die Gründe für die Heiratsgüter dürften nicht geändert werden, es sei denn, die Ehefrau habe dem ausdrücklich und mit einem Eid befestigt zugestimmt.[57] Hintergrund für die vermutlich schriftliche, buchmäßige Erfassung der unterschiedlichen Vermögensmassen dürfte gewesen sein, einerseits die unterschiedliche Intestaterbfolge in das Heiratsgut der Frau und in die morgengab des Mannes zu sichern. Andererseits konnten nur durch eine schriftliche Aufzeichnung bzw. durch eine Inventarisierung die *dos profecticia*, *dos adventiticia* und *parafernalia* unterschieden werden, nicht zuletzt, um die unterschiedlichen Prozessführungsbefugnisse für die Ehefrau zu dokumentieren. Speziell auf dieses Problem sollte Tengler an späterer Stelle in diesem Kapitel noch eingehen.

24 Schließlich zieht Tengler eine Analogie zwischen den Begünstigungstatbeständen zugunsten der *dos* und der Privilegierung des *Senatus consultum Velleianum*[58]. Er verweist am Rand recht pauschal auf die umfangreichen Titel in den

---

[54] Vgl. z. B. „dos habet privilegium hypothece et in bonis futuris ut preferatur aliis creditoribus“ in: *Bertachinus*, Repertorium iuris utriusque, 1499, Bd. 2, folio <G gi> recto a, auch dort mit Verweis auf *Cod. 8.18(17).12.

[55] Tengler führt nicht aus, ob mit *zůgelt* lediglich die *dos adventicia*, die *parafernalia* oder das gesamte Heiratgut samt Morgengabe gemeint war.

[56] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1. Tail, *Von eesteürn* usw., folio 50 recto. Die Übergaben an einen Kaufmann und die Verrechnung eventueller Gewinnanteile findet sich so in der von Tengler zitierten kanonistischen Allegation, s. Appendix 1, unten Rn. 48, Nr. 39, die Tengler wörtlich in seinem Haupttext übersetzt.

[57] *noch auch mit des weibs vergünnen, sy het dann darumb gebürlich ayd gethon. Tengler* (ebd.).

[58] Aufgrund des *SC Velleianum* konnte eine Frau eine Einrede gegenüber ihrem schuldrechtlichen Gläubiger erheben. Zu ihren Gunsten wurde bei sie benachteiligenden Rechtsgeschäften, insbesondere bei der Übernahme von Verpflichtungen für Dritte, angenommen, dass sie grundsätzlich schutzbedürftig war sei und die Tragweite ihrer eingegangenen Verpflichtung nicht überblicken könne, vgl. *Kaser* et al., Römisches Privatrecht, 2021, § 57 Rn. 27. Das *SC Velleianum* gehörte zu den Rechtswohltaten, die von den frühneuzeitlichen Juristen intensiv als spezifisch für das „schwache Geschlecht“ (*infirmitas, imbecillitas*) der (Ehe-)frau-

Digesten und im Codex, in denen dieses *Senatus consultum* näher bestimmt wird (Digesten 16.1 und Codex 4.29, jeweils gesamte Titel). Es geht bei Tenglers Analogie jedoch nicht darum, der Frau eine Einrede gegen eine zunächst zugunsten eines Dritten begründete Verbindlichkeit zu gewähren, sondern um die Möglichkeit, auf eine solche weibliche Rechtswohltat zu verzichten. Dies sei nämlich möglich, soweit die Frau in einer besonderen Form, nämlich mit der Hand auf ihren Busen gelegt, schwöre.

Dazu führt Tengler einen lateinischen Merkspruch an, den seine nichtstu- **25**
dierten und nicht unbedingt lateinkundigen Leser wohl kaum verstanden haben dürften und der sich so bereits in der *glossa ordinaria* zu Codex 4.29 gefunden hatte, um zusammenzufassen, wann trotz der Geltung des umfassenden *Senatus consultum Velleianum* eine Frau von ihrem Gläubiger schuldrechtlich auf eine bestimmte eingegangene Verpflichtung in Anspruch genommen werden konnte:

„Fälle, in denen eine Ehefrau verpflichtet wird, wenn sie es auf ihre Brust gelobt: wenn sie [Geld] für ihre Freiheit [versprochen hat], [wenn sie etwas als] für ihre Mitgift [zugesagt hat], indem sie darauf verzichtet, wenn sie Geld für ihre Interzession [also für eine Bürgschaft] erhalten hat, wenn sie getäuscht hat, wenn sie verspricht, ein zweites Mal [zu haften].“[59]

Für Tengler handelt es sich um einen Fall, in dem die Ehefrau sich nicht mehr auf die grundsätzlichen Privilegierungstatbestände zugunsten des Heiratsguts berufen könne (*nit fürtragen*). An anderer Stelle hält er den *favor dotis* sogar für weiterreichend als die Einrede aus dem *Senatus consultum Velleianum*.[60]

Tengler beschließt sein Kapitel, indem er auf einige generelle prozessuale Be- **26**
sonderheiten für die Fragen der gerichtlichen Geltendmachung des Heiratsguts und des Eheschatz eingeht. Zunächst betont er, dass in allen Mitgiftsachen summarisch, also im beschleunigten Verfahren eine Entscheidung herbeizuführen

---

en diskutiert wurden, vgl. *Koch*, Maior dignitas est in sexu virili, 1991, S. 69–74 und *dies.*, Zur juristischen Stellung des weiblichen Geschlechts im Jahrhundert von Humanismus und Reformation, in: Guerra Medici, Orientamenti civilistici e canonistici sulla condizione della donna, 1996, S. 139–150, 145 (zum Verzicht auf das *SC Velleianum* wollte die Witwe die Vormundfunktion für ihre Kinder übernehmen).

[59] Wörtliche Übersetzung von: „Casibus in senis mulier spondendo tenetur./ Pro libertate, pro dote renuncians quando/recipiat precium, decipiat, cavens quod secundo.“ Vgl. *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Erster Tail, *Von eesteürn* usw., folio 50 recto. Der Merkspruch für die sechs Fälle stammt wörtlich aus der Glosse des Accursius ‚ne pro illo‘ zu *l. Velleiano, ff. Ad senatusconsultum Velleianum* (= Digesten 16.1.1). Allerdings ist in dieser accursianischen Glosse nicht von der speziellen Eidesform „mulier in senis spondendo“ die Rede. Dieser findet sich dagegen in der Glosse ‚cessante‘ zu *l. Generaliter, c. ad senatus consultum Velleianum* (= Codex 4.29.5.2). Vgl. zu beiden Stellen in der *glossa ordinaria* und ohne besondere Focus auf den *favor dotis*: *Wagner*, Zeitschrift für europäische Rechtsgeschichte 2 (2013), 1, 5 Fn. 44.

[60] „Item die freyhait Prodote ist den frawen fürträglicher weder Velleiani, aber schwecher weder die rati concesso“, vgl. *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Der erst tail, *Von Freyhaiten*, folio 56 recto.

ist. Ob er dies als einen weiteren Aspekt des *favor dotis* betrachtet oder ob er generell Gefahr im Verzug sieht, weshalb auf viele prozessuale Förmlichkeiten verzichtet werden müsse, führt er nicht näher aus. Für das summarische Verfahren in zivilrechtlichen Angelegenheiten beruft sich Tengler hier auf kanonisches Recht, nämlich auf Clementinen 2.1.2. Danach konnten beispielsweise die Litiskontestation, Kalumnieneid und eine umfängliche Beweiserhebung gegebenenfalls entfallen.[61]

27 Außerdem könne der Richter von Amts wegen einer heiratswilligen Tochter, insbesondere bei langdauernder Abwesenheit ihres Vaters das Heiratsgut aus dem väterlichen Vermögen zuweisen. Tengler scheint davon auszugehen, dass möglicherweise der Tochter ein Nachteil entstehen könnte,[62] wenn sie die ihr zustehende *dos profectitia* nicht rechtzeitig erhalte. Vermutlich befürchtete er, dass sonst eine Ehe womöglich platzen könnte. Denn schon für die italienischen Juristen des Hochmittelalters waren eine Ehe ohne Mitgift und eine Mitgift ohne Ehe nicht vorstellbar.[63]

28 Eine andere von Tengler erörterte Fallkonstellation betraf das Herausgabeverlangen der Ehefrau in Bezug auf ihre *dos*. Es kam nur bei Beendigung des Güterstandes, also bei Tod oder bei Scheidung (*divortium*; Trennung von Tisch und Bett) in Betracht. Hier sollte ihr nicht entgegenhalten (*imputiert*) werden können, ihr grundsätzlich gegebener Herausgabeanspruch sei verwirkt, weil sie mit dem Eheschatz bzw. der Morgengabe, die ihr ihr Ehemann bei Eheschließung bestellt hatte, schlecht umgegangen sei, sie veräußert habe (*entragen*) oder weil sie eine ungebührliche Lebensführung (*das sie sich übel gehalten*) an den Tag gelegt[64] habe.

---

[61] Zum summarischen Verfahren, s. etwa: *Briegleb*, Einleitung in die Theorie der summarischen Processe, 1859, S. 27–29 (zum Verhältnis von c. saepe zu c. dispendiosam); *Donahue*, Procedure in the Courts of the Ius commune, in: Hartmann/Pennington, The History of Courts and Procedure in Medieval Canon Law, 2016, S. 74–125, 116f. Es ist bemerkenswert, dass Tengler weder die andere kanonistische Belegstelle „Saepe" noch die für das weltliche Verfahren maßgebliche, in die Druckausgaben des *Corpus iuris civilis* aufgenommene Konstitution Kaiser Heinrichs VII. „Quoniam nuper" (1312) anführt. Vgl. zu diesen grundlegenden Vorschriften des gelehrten summarischen Verfahrens: *Descamps*, Aux origines de la procédure sommaire: Remarques sur la constitution Saepe contingit (Clem. V, 11, 2), in: Mausen et al., Der Einfluss der Kanonistik, Bd. 4, 2014, S. 45–63, sowie *Fairen Guillén*, Anuario de Historia del Derecho 73 (2003), 265–286.

[62] *damit ir die zeit auff des vaters wart am heyratguot nicht zuo nachtail kommen wird*. *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Der erste Tail, *Von eesteürn* usw., folio 50 recto unten.

[63] Vgl. neben vielen anderen Baldus, den auch Ulrich Tengler am Rand als Allegation angibt: *Baldus de Ubaldis*, Commentaria in vii–xi librum Codicis, l. Haec sententia, C. de sen. que si cer. (= Codex 7.46.3), folio 66 verso Spalte a no. 8: „Pone vir cepit uxorem sine commemoratione dotis et petit ab ea quod faciat sibi dotem quia non debet habere eam indotatam […], mulier bene potest hoc petere a patre suo […]. Sed an vir a muliere? Non videtur, quia matrimonium potest esse sine dote […] vir potest eam expellere, quia non debet sustinere onera matrimonii, ex quo dotem non habet, et mulier est dives, quae potest dare, alias non potest expellere […]." Vgl. Appendix 1, unten Rn. 48, Nr. 11.

[64] Tengler bleibt insoweit vage. Die italienischen Juristen hatten in diesem Kontext sowohl

Schließlich kommt bei der Prozeßführungsbefugnis die dominante patrilineare Sicht auf die *dos profectitia* zum Ausdruck, die Tengler auch schon beim Erbrecht betont hatte. Während die Ehefrau nämlich bezüglich der *dos adventicia* selbst prozessführungsbefugt war, war ihr dies für die *dos profectitia* untersagt bzw. bedurfte sie insoweit der Genehmigung (*vergünstigung*) ihres Vaters. Auch wenn Tengler die Konsequenz nicht naher ausführt, sollte hier also wohl vorrangig der Vater der Ehefrau, gegebenenfalls ein Bruder gegenüber dem Ehemann und gegenüber Dritten prozeßführungsbefugt sein. 29

II. Interessenkonflikte und Klagen

In seinem zweiten Buch, dem prozessualen Teil, hatte Ulrich Tengler von Anfang das Kapitel zu den Klagen aufgrund der *dos* vorgesehen[65] und einen eigenen Abschnitt *Forma obgemelter clag umb Heyratguot*[66] angeschlossen. Auch die zahlreichen Allegationen in beiden prozessualen Kapiteln bleiben vom Ur-Laienspiegel angefangen über die Auflagen hinweg gleich (vgl. Appendix 1, unten Rn. 48). Inhaltlich hatte Tengler unter dem Gesichtspunkt der „freyhait", also der Privilegierung von Heiratgut, widerlegung und Morgengabe, einige Gesichtspunkte kurz und bündig aneinandergereiht, die er im ersten Teil, wie gerade gezeigt, teilweise anders geordnet und mit anderen Allegationen unterfüttert hatte, bzw. später unterfüttern sollte (vgl. Appendix 2, unten Rn. 49). 30

Auch dieses Kapitel beendet Tengler mit dem Hinweis, dass Heiratgut, morgengab und widerlegung zwar grundsätzlich privilegiert seien, dass es aber noch weitere Ausnahmen gebe, wegen derer man sich an Experten zu wenden habe:

heyratgütter, morgengab und widerlegung nach gemainem landsbrauch und rechten gefreyt. So sein sy auch gemindert das alles ainem der im rechten davon handeln zu wissen und bey den rechtweisen zuerfaren nodt sein will.[67]

---

einen Ehebruch durch die Frau erörtert wie auch die Tatsache, dass eine Witwe erneut heiratete, also nicht alleinstehend (und damit versorgungsbedürftig aus der *dos*) blieb. Vgl. allgemein zu den sittlichen Anforderungen an die Witwe, insbesondere zu den Folgen des Ehebruchs: *Angelus de Ubaldis*, Lectura aurea zu § heredi mariti, ff. sol. matr., l. rei iudicatae (= Digesten 24.3.14.1), [folio a vi recto a]: „non obstat § taceat qui dicit quod propter mores non habet locum retentio dotis quod intelligas cum de moribus loquimur non tangentibus matrimonii pudorem et corruptionem, alias sicut olim ita et hodie propter adulterium perditur dos." s. auch oben Fn. 37 zur missbilligten Wiederheirat der Witwe.

[65] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Der ander Tail, *Von heyratgüt und wittiblich beysitz Clagen*, folio 114 verso–115 recto. Text und Allegationen entsprechend auch schon bei *Tengler*, Layenspiegel, 1509, Der ander tail, folio 68 recto–verso.

[66] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Der ander Tail, *Forma* usw., folio 115 recto.

[67] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Der ander Tail, *Von heyratguot und wittiblich Beysitz Clagen*, folio 115 recto oben.

1. Tenglers Vorlage

31 Bemerkenswert ist, dass sich – einschließlich der Verweisung auf die Meinung von Rechtsgelehrten, bei denen man nähere Einzelheiten zu weiteren Ausnahmen („Minderungen") nachlesen könne – diese beiden Passagen bei Tengler insgesamt wörtlich in der lateinischen *Practica nova* des Johannes Petri de Ferrariis (1357–1416/21)[68] finden. Auch für den Rechtspraktiker Johannes Petri de Ferrariis war eine Arbeitsteilung zwischen Rechtspraktikern und Notaren auf der einen Seite und rechtsgelehrten Universitätsprofessoren auf der anderen Seite in diesem komplexen Bereich des Vermögensrechts offenbar selbstverständlicher Hintergrund.

32 Auf dessen Schrift hatte Tengler kurz sowohl im Kapitel „Forma obgemelter clag um Heyratguot" wie auch im materiellrechtlichen Teil zum Ehegüterrecht verwiesen.[69] Insbesondere bei dem Kapitel „Von Heyratgüt und wittiblich beysitz Clagen" handelt es sich um eine direkte wörtliche, jedoch gekürzte Übersetzung von Johannes Petri de Ferrariis Kapitel, bis hin zu den genau gleich zitierten Allegationen wie bei Johannes Petri (vgl. Appendix 2, unten Rn. 49, mittlere und rechte Spalte). Während Johannes Petri zunächst die Klagformel der Ehefrau auf Herausgabe ihrer *dos* nach dem Tod des Ehemanns ausführlich präsentiert und anschließend die Vorrechte der *dos* samt gelehrter Allegationen dargestellt hatte, dreht Ulrich Tengler die Reihenfolge um und nennt zunächst die wichtigsten Grundsätze der Vorrechte des Heiratsguts der Frau, um dann eine leicht abgewandelte und ebenfalls gekürzte Version von Johannes Petri de Ferrariis Klagformel[70] in seinem ‚Anderen Tail' zu bringen.

---

[68] Zu Johannes Petri de Ferrariis aus Pavia s. *Massetto*, Art. Ferrari, Giovani Pietro (Pavia, 1364–1421?), in: Birocchi et al., Dizionario biografico dei giuristi italiani (XII–XX secolo) Bd. 1, 2013, S. 842–843. De Ferrariis stammte aus einer Juristenfamilie, wurde Vikar des Markgrafen von Montefeltro und lehrte von 1389–1395 römisches Recht in Pavia. Auch an anderen Stellen verweist Ulrich Tengler in seinem Laienspiegel auf dieses Praktikerhandbuch des romanisch-kanonischen Verfahrensrechts, worauf bereits *Nörr*, Romanisch-kanonischer Zivilprozeß im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 233–242, S. 241 kurz eingegangen ist. Als ‚Practica', bzw. ‚Practica singularis', ‚Practica iudicialis' wurde das Werk in mehreren Inkunabeldrucken in unterschiedlichen Formaten und Aufmachungen verlegt, was die Popularität des Textes belegt, vgl. Practica iudicialis, Venedig: Wendelin von Speyer 1473, Straßburg: Heinrich Eggestein 1476, Venedig: Andreas de Bonetis 1484, Venedig: Jacobinus Suigus 1487, Lyon: Jean de Vingle 1499; Singularis practica, Venedig: Baptista de Tortis 1501; Nova Practica: Lyon: Nicolaus Philippi de Bensheim ca. 1491; Nürnberg: Anton Koburger 1482 und öfter. Einen dieser Inkunabeldrucke dürfte daher auch schon Ulrich Tengler benutzt haben. Von dem Werk sind zahlreiche weitere Auflagen das gesamte 16. Jh. hindurch bis mindestens 1616 nachweisbar.

[69] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Der erst Tail, *Von eesteürn, heyratgut und morgengab*, folio 49 verso, Mitte; sowie *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Der ander Tail, *Forma obgemelter clag umb Heyratguot*, folio 115 recto: „in for. li. que ag. pro dote, J. Pe. Ferra. no. pra." Vgl. Appendix 1, unten Rn. 48, Nr. 25, 74. Auch im Kaufrecht scheint sich Tengler z.T. an die Ausführungen bei Johannes Petri de Ferrariis angelehnt zu haben, vgl. oben *Rainer* (§ 10), Rn. 10.

[70] *Johannes Petri de Ferrariis*, Exordium auree ac preciose moderne iudicailis (sic!) practice

Tengler unterstrich sowohl im ersten Teil wie im hier erörterten zweiten Teil **33**
seines Laienspiegels, dass in Dotalsachen stets summarisch zu verfahren sei.[71] Dies hatte auch Johannes Petri de Ferrariis bereits so formuliert.[72] Für beide, den Praktiker Tengler wie für seine italienische Vorlage, standen also Verfahrensbeschleunigung und Effizienz im Mittelpunkt. Dies wurde nicht unbedingt den schwerwiegenden Rechtsproblemen gerecht, um die es bei Dotalsachen schnell gehen konnte und fand auch im gelehrten Recht nur eine sehr schmallippige Grundlagen in der *glossa ordinaria*,[73] während einige klassische Autoren *des ius commune* ein summarisches Verfahren in Dotalsachen explizit abgelehnt hatten.[74] Einige weitere Allegationen zum summarischen Verfahren, die Johannes Petri de Ferrariis angeführt hatte,[75] zog Tengler dagegen sogar in seinen materiellrechtlichen Teil, so auch den Verweis auf Dynus de Mugello (vgl. unten, Appendix 1, Rn. 48, Nr. 51, Appendix 2, unten Rn. 49, Nr. 5), der sich gegen ein summarisches Verfahren in Dotalsachen ausgesprochen hatte, was auch Johannes Petri de Ferrariis korrekt wiedergegeben hatte.

Auch in zwei weiteren Fällen verfuhr Tengler so, dass er ein Argument samt **34**
der umfangreichen Allegationen, die er in seiner Vorlage, der *Practica nova* des Johannes Petri, gefunden hatte, in seinen Ausführungen zum ersten Teil über die materiellrechtlichen Aspekte des *Heiratsguts* integrierte.[76] Es handelte sich um die Befugnis für die Tochter auch ohne Zustimmung ihres Vaters wegen der *dos profectitia* allein vor Gericht zu prozessieren und um eine mögliche Einrede

---

secundum Jo. Petrum de Ferrariis legum doctorem excellentissimum, 1501 die 23. decembris, folio 60 recto Spalte b–70 recto Spalte a.

[71] *Item das man von des heyragůts wegen sumarie procedieren und die lengerung im rechten abstellen mag*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Der erste Tail, *Von eesteuren, heyratgut*, folio 50 recto; *Item umb heyratgůt mag man summarie im rechten procedieren und die lengerung abschneyden*, ebd., Der ander Tail, *Von Heyratgůt und wittiblich Beysitz clagen*, folio 114 verso.

[72] *Johannes Petri de Ferrariis*, Practica Papiensis, folio 60 verso Spalte a: „sextum beneficium seu privilegium est super instantia cause que summaria est sicque in ea potest iudex dilationes abbreviare ut no. in d. l. i. so. ma. (= Digesten 24.3.1), ar. in cle. dispendiosam de iud. (= Clementinae 2.1.2) et quod no. in l. ii ff. de re iudi. (= Digesten 42.1.2), licet Dynus contrarium dixerit."

[73] *Accursius*, glo. ‚causa' zu l. Dotis causa, ff. soluto matrimonio (= Digesten 24.3.1): „causa. Idest titulus vel contractus; causa idest iudicium seu instantia ut citius forte expediatur, Cod. de transact. l. Causas (= Codex 2.4.16)."

[74] So insbesondere Dynus de Mugello, vgl. Randglosse bei Tengler (Appendix 1, unten Rn. 48, Nr. 51). *Dinus de Mugello*, Super infortiato et digesto novo, 1513, beschäftigt sich mit den Privilegien der *dos* in seinen Ausführungen zu ff. de re iudic., l. Si <glo. d> „defensor" (= Digesten 42.1.23 mit glo. d.), unfoliiert, [s iiii + 5]. Um das summarische Verfahren geht es dort allerdings nicht explizit, sondern lediglich um hypothekarische Vorrechte des Mannes bzw. der Ehefrau. Eine angeblich gegenteilige Auffassung des Dinus hatte Tengler hier von Johannes Petri de Ferraris übernommen (s. Appendix 2, unten Rn. 49, Nr. 5).

[75] Vgl. Appendix 1, unten Rn. 48 Nr. 49–51

[76] Vgl. Appendix 2, unten Rn. 49, Nr. 5, 11, 12, 14 (in beiden einschlägigen Kapiteln des Laienspiegels), 16.

gegen einen Herausgabeanspruch der *dos*, nämlich dass die Frau ihrerseits nicht sorgfältig mit dem Mannesvermögen umgegangen sei. (vgl. im Einzelnen die Gegenüberstellung der Argumente samt der dafür herangezogenen Allegationen, unten, Appendix 2, unten Rn. 49). Gerade die Übernahme mancher Allegationen aus Johannes Petri de Ferrariis ‚Practica' in seinen materiellrechtlichen ersten Teil *Von heiratguot* belegt, dass Ulrich Tengler noch selbst dieses Kapitels in die Ausgabe des Laienspiegels von 1511 verantwortet hatte.[77]

Angesichts der markanten, engen inhaltlichen und formalen Anlehnung an seine Vorlage erscheinen die Abweichungen und Auslassungen bei Tengler abschließend beinahe interessanter als eine Schilderung der Übereinstimmungen.

2. Abweichungen und Kürzungen bei Tengler gegenüber der ‚Practica nova'

35 Unter den Privilegierungen, die Johannes Petri de Ferrariis unter seinen insgesamt 15 Wohltaten zugunsten der *dos* erörtert hatte, und die Tengler nicht ansprach, waren beispielsweise das Privileg, dass eine stillschweigende Stipulation auf Rückerstattung der *dos* nach Auflösung der Ehe, also des Güterstandes, zu unterstellen war, wie auch die Möglichkeit in Dotalsachen nach einer Klage „ex stipulatu" vorzugehen. Auch die Möglichkeit, den Wert nicht bezifferter Gegenstände der *dos* durch Schiedsmänner schätzen zu lassen, lässt Tengler weg.[78] Möglicherweise schienen Tengler diese Aspekte für seine deutschen Leser als zu komplex oder nicht einschlägig.

36 Die typische Klageformel, die Johannes Petri eingangs seiner Ausführungen der Dotalklage ausformuliert hatte, adaptierte Tengler ebenfalls für seine deutsche Leserschaft. So streicht er den Verweis auf eine Burg bei Pavia, die dort als wichtigster Bestandteil der *dos* genannt worden war.[79] Auffällig ist ebenfalls,

---

[77] Auch *Seitz*, Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55–98, S. 78 betonte aufgrund der von ihm rekonstruierten längeren Lebensdauer (bis nach 1521), vermutlich habe Ulrich Tengler die inhaltlichen Erweiterungen im ‚Neuen Laienspiegel' noch selbst vorgenommen. Dies wird nun meines Erachtens durch die Analyse der Allegationstechnik untermauert.

[78] *Johannes Petri de Ferrariis*, Practica Papiensis, „Forma libelli quo uxor agit", folio 60 verso, 4. und 5. Privileg, sowie 9. Privileg.

[79] „domine Margarite uxoris quondam domini Thadei contra et adversus Rolandinum filium et heredem quondam dicti domini Thadei […] domina Margarita matrimonium legitime contraxit cum prefato domino Thadeo eique tunc dedit et tradidit in dotem, pro dote ac nomine dotis ipsius domina M. florenos mille auri in pecunia numerata ac etiam castrum Iamberti, campem Papie inextimatum cum omnibus suis iuribus et pertinentiis ipso castro spectantibus […] d. Thadeus fuit tunc confessus et contentus versus ipsam dominam Margaritham habuisse et recepisse.", *Johannes Petri de Ferrariis*, Practica Papiensis, „Forma libelli quo uxor agit ad dotem", folio 60 recto Spalte b. Stattdessen umschreibt Tengler in der Klageformel lediglich allgemein den Inhalt des bestellten Heiratguts: *N. weylund N. verlassen wittib wider desselben Sun oder erben und sagt sy hab vor verschienen tagen ainen rechten und eelichen Heyrat mit dem vorgenanten N. getroffen und im damit ir heyratguot nemlich N. zuebracht inhalt der heyratsbrieff darüber vorhannden, die auch derselb N. als empfangen bekennt* […], vgl. *Teng-*

dass er die in den Formeln des Johannes Petri de Ferrariis wie selbstverständlich allerorten vorkommenden *procuratores*, also Prozessvertreter, in seiner Übersetzung tilgt. In Italien waren es häufig Notare, die in den Eingangsinstanzen als Prokuratoren Parteien vor Gericht vertraten.[80] Ebenso wenig übernahm Tengler die Polemik des Johannes Petri de Ferrariis gegen übergriffige Jurisdiktionsansprüche des Papstes und der Kirche in weltlichen Angelegenheiten.[81]

Dies scheint einer Neigung Tenglers entsprochen zu haben, Kontroversen **37**
zwischen Legisten und Kanonisten zu glätten oder zu übergehen. So hatte beispielsweise sein Gewährsmann Cynus de Pistoia[82] explizit darauf verwiesen, dass Legisten und Kanonisten die *arrha* unterschiedlich einordneten. Während die Kanonisten einer strengen Auffassung folgten und auch die arrha als verbotene Strafzahlung einordneten, sahen die Legisten die Eheschließungsfreiheit durch das Stellen einer *arrha* nicht als beeinträchtigt an.[83]

Von den insgesamt 10 *folia*, die Johannes Petri de Ferrariis den Rechtsfragen **38**
der *dos* und der Herausgabeklage der Frau gewidmet hatte, übernahm Tengler nur die ersten beiden Spalten, die er nochmals um einige Gesichtspunkte kürz-

---

ler, Der neü Layenspiegel, Der ander Tail, *Forma obgemelter clag umb Heyratguet*, folio 115 recto.

[80] Ausgebildete Notare wechselten in Italien zwischen einer kautelarjuristischen Tätigkeit, der Tätigkeit als Gerichtsschreiber und als Prokuratoren hin und her, vgl. *Lepsius*, Notare als Rückgrat der Justiz, in: Fest/Gomille, FS Hager, 2021, S. 147–166, 159f.

[81] Es ging um die Frage, ob der Ehemann Heiratsgut mit Zustimmung der Ehefrau veräußern durfte. Johannes Petri de Ferrariis ging hier auf unterschiedliche Regelungen im römischen und kanonischen Recht ein. Nach kanonischem Recht war eine solche, eidlich befestigte Zustimmung der Ehefrau wirksam, während nach dem römischen Recht und der Ansicht der Legisten aus Schutzgesichtspunkten zugunsten des Bestandes der *dos* eine zunächst erteilte Zustimmung im Nachhinein von der Ehefrau angefochten werden konnte. Johannes Petri de Ferrariis lässt seine Ausführungen in der Polemik kulminieren: „Sed de iure civili etiam si iuraverit potest contravenire ut infra not. ar. l. Non dubium, C. de legi cum si. (= Codex Codex 1.14.5). Sed ius canonicum etiam in terris imperii observatur et sic adverte quod in hoc sibi papa usurpat iurisdictionem imperii et item facit in multis aliis: quod totum procedit ex imperitia ipsorum imperatorum […]." *Johannes Petri de Ferrariis*, Practica Papiensis, „Forma libelli quo uxor agit ad dotem", folio 60 verso Spalte a, zweites privilegium.

[82] Diesen hatte Tengler zwar mit der gleichen Stelle, aber nur sehr allgemein für die Fragen der *arrha* angeführt, s. *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Der erst Tail, *Von eesteürn, heyratgut und morgengab*, folio 49 recto und Appendix 1, unten Rn. 48, Nr. 2.

[83] *Cinus de Pistoia*, Commentaria in Codicem, *l. Mulier, c. de spons. et arris* (= Codex 5.1.5), folio 287 verso no. 15: „Sexto quaeritur, dicitur hic quod matrimonia debent esse libera a poenis non arralibus, sed ab arralibus non. Quae est ratio diversitatis? Dicunt *canonistae*, quod nulla reperitur ratio diversitatis et ideo dicunt idem iuris in arris quod est in poena et ideo non servant istam legem, quae secundum eos imponit iuris verbis extra e. c. gemma mulier. Sed ipsi non intelliguntur *nos*, quia imo per hanc diversitatem est imponere iura rebus. Ratio cuius est quia stipulatio, quae in verbis consistit, procedit de facili, cum homines sunt largi de verbis et ideo promittunt largas poenas. Sed arrarum datio consistit in facto bursali, de quo sunt homines avari. Et ideo non procedunt arrae, nisi de modico, cuius respectu non est verisimile impediri libertatem matrimonii. Ita dicunt *doctores nostri* […folgen Argumente der Legisten] Sed ubi iam sunt datae arrae, non est difficile, non repetere illud, quod solutum est et ideo non est iuris praesumptio quod libertas impediatur." (Hervorhebungen S.L.)

te. Damit entschied Tengler sich dafür, ganze Problemkreise, die die italienischen Juristen und Rechtspraktiker des *ius commune* in ihren Kommentaren und *consilia* behandelt hatten, seinen deutschen „Laien"-Lesern nicht zuzumuten. Beispielsweise hatte Johannes Petri de Ferrariis seine insgesamt 16 Privilegierungstatbestände der *dos* und der Ehefrau mit vielen Differenzierungen und Ausnahmefällen auf den folgenden Seiten entfaltet. So erörterte er etwa typische soziale Konflikte, wenn die Kinder nach dem Tod von Vater und Ehemann die *dos* der Ehefrau nicht zurückgeben wollten, weil sie der nun verwitweten Ehefrau einen Ehebruch vorhielten.[84] Er setzte sich intensiv mit den Fragen auseinander, unter welchen Umständen die Ehefrau bei noch bestehender Ehe ihre *dos* zurück verlangen könne. Hier nannte Johannes Petri die Verbannung des Ehemanns aus der Stadt,[85] aber auch die Verarmung des Mannes, und zwar sowohl den Fall, dass der Mann während der Ehe in Armut verfiel, wie auch denjenigen Fall, dass der Mann schon bei Eheschließung arm war, seine Armut (*inopia*) aber entweder von der Ehefrau nicht erkannt oder aber ignoriert worden war[86]. Auch die Sicherung der *dos* gegenüber Gläubigern des Ehemanns durch Einreden gegen eine Pfändung oder Vollstreckung behandelte Johannes Petri de Ferrariis sehr detailliert,[87] was durch Tengles Kompilation wegfällt, bzw. nur knapp in seinem materiellrechtlichen, ersten Teil angesprochen war. Schließlich hatte sich Johannes Petri intensiv mit den Fragen einer rechtmäßigen bzw. einer „weniger rechtmäßigen" Ehe auseinandergesetzt, einschließlich der Ansprüche von nichtehelichen Kindern.[88] Auf diese Ausgangsfrage jeglicher Bestellung eines Heiratsguts war Tengler nicht eingegangen, sondern hatte eine wirksame Ehe unterstellt.

Praktische Rechtsfragen, die sich beim Tod der Tochter, bei einer zunächst nicht ausgezahlten Mitgift, deren Auszahlung durch ein *pactum de non petendo* des Ehemanns hinausgeschoben worden war, wurden von Tengler nicht erörtert. Im antiken römischen wie im mittelalterlichen Recht spielten derartige Konstellationen hingegen eine große Rolle.[89]

---

[84] *Johannes Petri de Ferrariis*, Practica Papiensis, „Forma libelli quo uxor agit ad dotem", folio 61 recto Spalte a.

[85] Ibid., folio 61 recto Spalte b.

[86] Ibid., folio 61 verso Spalte a. Einblicke in die Kehrseite des von Tengler geschilderten Problems, nämlich in die wirtschaftliche Nöte von Ehemännern, die auf Auszahlung einer seitens des Schwiegervaters versprochenen *dos* warten mussten, zumal wenn diese in Bargeld aus dem *Monte delle doti* in Florenz versprochen worden waren, bietet *Kirshner*, Li emergenti bisogni, in: Connell, Society and Individual in Renaissance Florence, 2002, S. 79–109, Nachdruck in: *Kirshner*, Marriage, Dowry and citizenship in late medieval and Renaissance Italy, 2015, S. 55–73, 66–70.

[87] Ibid., folio 62 recto Spalte a.

[88] Ibid., folio 62 recto Spalte a–63 recto Spalte a.

[89] *Wacke*, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 43 (1975), 241 f.; *Kirshner*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 108, Kanonistische Abteilung 87 (1991), 116 f.; *Lepsius*, Ehe, Mitgift, Tod, in: Falk et al., Fälle aus der Rechtsgeschichte, 2008, S. 129–146, 140 f.

III. Fazit: Ulrich Tengler – ein „origineller“ Kompilator?

Ulrich Tengler erörterte bereits in der ersten Ausgabe seines Laienspiegels die 39
wichtigsten Aspekte der römischrechtlichen Klagen, die die Ehefrau gerichtlich geltend machen konnte, um ihr Heiratsgut von ihrem Vater zu verlangen oder dieses von den Erben ihres Mannes nach dessen Tod heraus zu verlangen. Auch die Einreden gegenüber Gläubigern ihres Mannes, um den Bestand des Heiratsguts zu sichern, sind durch und durch vom *ius commune* geprägt. Für diese Fragen stützte sich Tengler intensiv auf die in Pavia entstandene ‚Practica nova‘ des Johannes Petri de Ferrariis, die er zusammenfasste und ins Deutsche übertrug. Mitsamt den exakt gleichen Allegationen aus dem *ius commune*, wie er sie in seiner Quelle vorgefunden hatte (unten Appendix 2, unten Rn. 49 mittlere und rechte Spalte), fertigte er somit eine Übersetzungskompilation an, wie sie für die frühneuzeitlichen Humanisten charakteristisch war und die gerade auch vergleichbare eingedeutschte Formularhandbücher des 16. Jahrhunderts gepflegt hatten.[90] Eine enge inhaltliche Anlehnung an Durantis[91] kann für die Fragen des Heiratsguts nicht verifiziert werden, so dass die Bedeutung der jüngeren ‚Practica‘ des Johannes Petri de Ferrariis auch in anderen Teilen des Laienspiegels noch zu untersuchen wäre.

Tengler popularisierte in seinem weithin rezipierten und gelesenen Laienspie- 40
gel ein von komplexen ökonomischen wie sozialen Interessen geprägtes Rechtsinstitut, bestehend aus *dos, donatio ante nuptias* und *parafernalia* im deutschen Kontext. Indem er sie mit hergebrachten deutschen Begriffen wie Heiratsgut, Morgengab, Eheschatz gleichsetzte und zudem häufig auf die etablierten Gewohnheiten Bezug nahm, vermittelte er in seinem materiellrechtlichen Kapitel im Ersten Teil des Laienspiegels den Eindruck, die beschriebenen Vermögensbestandteile anlässlich einer Eheschließung seien seit jeher bekannt und würden so auch tatsächlich in der Praxis anlässlich einer Eheschließung bestellt. Die zahlreichen am Rand angebrachten Belegstellen stammen überwiegend aus dem römischen und nur zu einem geringen Teil aus dem kanonistischen Gesetzestexten. Die Allegationen im gesamten Titel *Von Heiratgůt und wittiblich Beysitz Clagen* in seinem *Ander Tail* stammen ausschließlich aus seiner lateinischen

[90] Für einen berühmten anderen Fall einer Kompilation vgl. *Posselt*, Konzeption und Kompilation der Schedelschen Weltchronik, 2015, S. 61–137. Die Bedeutung „populärer“ Hand- und Formelbücher wird in der rechtshistorischen Literatur bereits seit Stintzing/Landsberg betont. Detaillierter zu kompilierenden Übersetzungen insbesondere beim Genre der juristischen Praktikerschriften und Formularbücher, s. *Deutsch*, Die „Rhetorica und Formulare teütsch“ des Pforzheimer Stadtschreibers Alexander Hugen, in: Groh, Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte, 2008, S. 31–75, 48–50 und 48–65 zu den Vorlagen, die der Stadtschreiber von Pforzheim, Friedrich Carl Alexander Hugen in seiner ‚Rhetorica‘ verarbeitete.

[91] So jedoch ausgehend von der gleichen Gliederung des Gesamtwerkes *Meyer*, Tengler, in: Stumpf, Gelehrtes Schwaben, 1990, S. 76–77, 77.

Vorlage, der ‚Practica iudicialis/nova' des Johannes Petri de Ferrariis. Einige von den Allegationen samt den juristischen Erörterungen dazu verschob Tengler dann in das einschlägige Kapitel im ersten Teil. Dabei interessierte sich Tengler nicht für scholastische Differenzierungen und Fallgruppen bzw. Meinungsstreitigkeiten zwischen den Legisten, ebensowenig für Kontroversen zwischen Legisten und Kanonisten, die er in seiner Vorlage, der Practica nova, oder auch bei dem zitierten Cinus de Pistoia finden konnte. Das Herunterbrechen des komplexen römischen Dotalsystems auf wesentliche Rechtsfragen der damit notwendig einhergehenden Gütertrennung, die diametral der traditionalen Gütergemeinschaft entgegengesetzt war, konnte nur durch solche Vereinfachungen gelingen. Seine zahlreichen Verweise auf die *glossa ordinaria*, auf Cinus de Pistoia, Angelus und Baldus de Ubaldis in seinen Rand-Allegaten erweisen Tengler ganz und gar nicht als humanistischen Juristen, der den *mos italicus* ablehnte. Möglicherweise stammen daher die zusätzlichen Allegationen im ersten Teil, die die *glossa ordinaria* bzw. ausführliche Kommentarstellen in Bezug nehmen, aus dem Diskurs mit seinem an der Universität Ingolstadt kanonisches Recht lehrenden Sohn, Christoph Tengler[92]. Mit der Entscheidung, diese Allegationen aus dem Haupttext auszulagern und an den Rändern seines Textes abzudrucken, bewegten sich sowohl der Urlaienspiegel wie auch der Neü Laienspiegel auf der Höhe der zeitgenössischen Drucke der französischen Juristenhumanisten. Diese Auslagerung an die Ränder sollte jedoch heutige Interpreten von Tengler nicht dazu verführen, die juristischen Allegationen weniger ernst zu nehmen. In den von mir untersuchten Kapiteln des Laienspiegels sind diese Belege aus dem *ius commune* durchweg nachvollziehbar und einschlägig. Teilweise versteht man die juristischen Konzepte anhand dieser lateinischen Belegstellen sogar besser als den sehr verdichteten frühneuhochdeutschen Haupttext Tenglers.

41 Tengler erwies sich auf diesem Gebiet als ein Neuerer und Schrittmacher der sogenannten „praktischen Rezeption des römischen Rechts"[93]. Er legte ein Leitbild der Gleichwertigkeit (*aequalitas*) der Vermögensbestandteile von *dos profectitia* und *donatio ante nuptias* zugrunde, das noch deutlich näher am italienisch gemeinrechtlichen Diskurs orientiert war, als es spätere deutsche Autoren des Usus modernus gegen Ende des 16. Jahrhunderts propagieren sollten. Die Originalität Tenglers im Bereich des Güterrechts ist vor allem darin zu sehen,

[92] Zu ihm: *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55–98, 65 f.

[93] Zum Begriff und den damit einher gehenden Wertungen vgl. *Lepsius*, Art. Rezeption des römischen Rechts, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 2. Aufl. 2024, Sp. 1921–1926. Zur Bedeutung populärer Rechtsbücher in diesem Kontext, vgl. *Oestmann*, Die Frührezeption des gelehrten Rechts in der sogenannten populären Literatur und der Gerichtspraxis, in: Lange et al., Islamische und westliche Jurisprudenz des Mittelalters im Vergleich, 2018, S. 123–146, 131–133, der auch den Begriff der „Praktikerliteratur" statt „populärer Literatur" verwenden möchte.

dass er Johannes Petri de Ferrariis als Vorlage zur Erörterung der Grundfragen des ehelichen Güterrechts wählte. Dieser war ein Universitätsprofessor und produzierte eine durchaus gelehrte ‚Practica', die sicherlich – nicht zuletzt durch die Fülle der Allegationen auf den gelehrten italienischen Diskurs – anspruchsvoller war als andere denkbare Vorlagen, die zu Tenglers Zeit bereits auf deutsch kursierten.[94] Ob weitere Praktiker im Zeitalter der Rezeption auch Johannes Petri de Ferrariis benutzt haben könnten, wäre noch genauer zu untersuchen.

Das römische Dotalsystem mit den vielfältigen Rechtsproblemen, die sich bei **42**
der daraus resultierenden Gütertrennung ergeben konnten, hatte jedenfalls Conrad Heyden in seinem Clagspiegel (1442) nur sehr knapp, mit reduzierten Klagen und unter dem missverständlichen und Tengler entgegengesetzten Begriff der *morgengab* geschildert.[95] Von Alexander Hugen wurde dieser Rechtskomplex in seiner ‚Rhetorica' (1528) gar nicht thematisiert[96], obwohl dieser sich

---

[94] In der neueren Forschung wird etwa für die anonymen Augsburger (1473) und Straßburger Formulare (1483) eher auf die italienischen Klassiker des Notarrechts, Salatiele, Rolandinus de Passageriis etc. als mögliche Vorlagen verwiesen oder eine Orientierung an Durantis vermutet, vgl. *Deutsch*, „Rhetorica und Formulare teütsch", in: Groh, Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte, 2008, S. 31–75, 43.

[95] Vgl. *Conrad Heyden*, Der richterlich Clagspiegel. Ein nutzbarlicher begriff: Wie man setzen und formieren sol nach ordnung der rechte ein yede clag/antwurt/und außsprechene urteilen, gezogen auß geistlichen und weltlichen rechten, 1521, folio 94 verso–95 recto „De actione ex stipulatu pro dote. Dise clag gebüren umb die morgengab". Erörtert werden die Klage des Ehemanns gegen seinen Schwiegervater auf Herausgabe der *dos* (morgengab – sic!) und der Frau nach Beendigung der Ehe durch Scheidung gegen ihren Mann bzw. gegen die Kinder nach Beendigung der Ehe durch Tod des Ehemanns. Der ganze Komplex der Sicherungsrechte der Frau bzw. des *favor dotis* (s.o. Abschnitt II.) werden nicht thematisiert. Auf die Aspekte des Ehegüterrechts geht *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 378–383 gar nicht ein. Es wäre daher zu untersuchen, ob es sich bei den zitierten Stellen um eine Umarbeitung des nur handschriftlich vorliegenden Clagspiegels Conrad Heydens, etwa durch Sebastian Brant selbst, handelte. Jedenfalls fällt auf, dass viele der gelehrten Allegationen, die Tengler für seine Ausführungen verwendet hatte (s. unten Appendix 1, Rn. 48) auch in der von Brant vorgenommenen Druckausgabe ebenfalls als Randglossen zu finden sind. Allerdings sind dort sämtliche Verweise auf die italienischen Legisten und Kanonisten, sowie auf die *glossa ordinaria* getilgt und die Bandbreite der in Bezug genommenen Stellen enger auf die einschlägigen Titel des römischen Rechts begrenzt. Verweise auf kanonisches Recht fehlen dort ganz. Eine Analyse eines Abschnitts aus dem Clagspiegel und seiner kompilatorischen Arbeitsweise findet sich bei *Oestmann*, Die Frührezeption des gelehrten Rechts, in: Lange et al., Islamische und westliche Jurisprudenz des Mittelalters im Vergleich, 2018, S. 138–141.

[96] Soweit es um Klagen von Frauen bzw. um Frauenvermögen geht, finden sich bei Alexander Hugen lediglich eine Formel für eine Ehefrau, die ihr Erbe nach dem Tod ihres Vaters mit Einverständnis ihres Ehemanns selbständig vor Gericht einklagen kann, und ein Formular für eine Klage eines Vormundes, der für sein minderjähriges weibliches Mündel Vermögensrechte nach dem Tod ihrer Mutter gerichtlich einfordern konnte, jedoch nichts zu den Fragen des Ehegüterrechts, vgl. *Hugen*, Rhetorica und Formulare, Teütsch, dergleich nie gesehen ist: beinach all Schreiberei betreffendt, von vilerlei Episteln, under und überschriften, allen geistlichen und weltlichen und vilerley Supplicationes, ein gantz gerichtlicher proceß, 1537, folio 75 verso: „Als ein fraw auff verzeihung ihrs eemans vervoegen wirt/ vor dem Rotweilischen

ansonsten neben anderen Texten gerade auch an Tenglers ungemein verbreiteten Laienspiegel anlehnte.[97]

43 Die Entscheidung, die ‚Practica nova' des Johannes Petri de Ferrariis zu kompilieren und zu übersetzen, ebenso wie der Entschluss, das Gebiet des Ehegüterrechts in dieser Breite zu behandeln, erweisen Ulrich Tengler im Kontext vergleichbarer praktischer Rechtsliteratur[98] als durchaus originell. Vermutlich wollte er dem Vorurteil entgehen, lediglich ein Narr und halbgebildeter Jurist zu sein, wie es Anfang des 16. Jahrhunderts kursierte und etwa von Melanchthon formuliert worden war.[99] Ob er von selbst auf den gedruckten Text des Johannes Petri de Ferrariis stieß oder ob er von seinem in Ingolstadt lehrenden Sohn Christoph auf diese Schrift aufmerksam gemacht wurde, muss ebenso offen bleiben, wie die Frage, ob die weiteren Allegationen im ersten Teil des Laienspiegels, die sich nicht schon bei de Ferrariis fanden, von Ulrich Tengler selbst ermittelt oder doch von seinem Sohn Christoph nachgetragen wurden. Für letzteres würde sprechen, dass es sich vergleichsweise häufig um Allegationen samt dem Verweis auf einen gelehrten Kommentar oder zumindest auf die *glossa ordinaria* handelte. Die meisten der Allegationen, die Tengler im Kapitel *Von eesteürn, morgengab* (unten Appendix 1, Rn. 48) angibt, setzen ein durchaus reflektiertes wissenschaftliches Verständnis der erörterten Problemfälle, sowie ein ausgeprägtes Regel-Ausnahmedenken voraus, um ihren Bezug zur Erörterung im Haupttext herzustellen. Die „einfachen" Verweise auf unmittelbar einschlägige Stellen, die teilweise sogar wörtlich ins Deutsche paraphrasierend übertragen wurden,[100] sind dagegen eher charakteristisch für ein strenges Denken in unmittelbaren Autoritäten, wie es bei Rechtspraktikern[101] näher liegt. Man kann daher einen wissenschaftlichen von einem autoritätsgläubigen Allegationsstil unterscheiden, die meines Erachtens für „zwei Hände", also vielleicht für Vater und Sohn Tengler, stehen.

Hoffgericht zuhandeln"; folio 76 recto: „Als ein vatter sein eeliche kind mit einem anderen vervogtet/und dann ir mütterlich erb mit ihn teilt."

[97] *Deutsch*, „Rhetorica und Formulare teütsch", in: Groh, Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte, 2008, S. 31–75, 60 f.

[98] Andere denkbare Praktiker- und Kanzleischriften, die Tenglers Laienspiegel beeinflusst haben könnten, stellt *Schmoeckel* zusammen. Vgl. *ders.* (§ 14), Rn. 11–15.

[99] *Deutsch*, „Rhetorica und Formulare teütsch", in: Groh, Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte, 2008, S. 31–75, 45–47. Demnach kritisierte Melanchthon sie als „stultis formulariorum literis" (sic!), und Zasius bezeichnete die Übersetzer von Formelbüchern ins Deutsche als ‚Narren'.

[100] So wörtlich zur Übergabe der *dos* an einen Kaufmann der kanonistische Beleg, s.o. Fn. 56.

[101] Ein frühes Beispiel aus dem italienischen Raum ist der Praktiker Rolando da Lucca, der im 13. Jh. einen Traktat zum Steuerrecht verfasste, in dem er im Haupttext teilweise wörtlich einschlägige Stellen der letzten drei Bücher des Codes Justinianus nicht nur als Allegation zitierte, sondern als Bestandteil seiner eigenen Überlegungen verarbeitete, vgl. *Conte/Menzinger*, La *Summa Trium Librorum* di Rolando da Lucca (1195–1234), 2012, z. B. S. 244, 263 f., 276 u.ä.

Als Hypothese sei schließlich formuliert, dass Ulrich Tengler ein besonderes **44**
biographisches Interesse an den rechtlich intrikaten Themen von Heiratgut und *morgengab* gehabt haben könnte, weil er möglicherweise selbst mit seiner adligen dritten Frau, die aus einer begüterten Familie stammte,[102] entsprechende vertragliche Arrangements im Vorfeld der Eheschließung getroffen hatte, um die Wirkungen der Ehegütertrennung herbeizuführen. Ein Indiz für ein biographisches Interesse Ulrich Tenglers wie seines Sohns Christoph an den Themen von *Eesteür, heiratgut* und *morgengab* könnte man darin sehen, dass er ausgerechnet den ausnahmsweisen Haftungsdurchgriff von Gläubigern des Ehemanns auf das Frauenvermögen entgegen dem grundsätzlichen *favor dotis* nennt, falls es sich um einen Amtsträger handelte, der sich (deliktisch) für Amtsverfehlungen verantworten musste (s.o. Rn. 20). Mit seinen beruflichen Funktionen als Gerichtsschreiber und Landvogt war Ulrich Tengler selbst ein solcher *primipilarius*.

Aber auch sein primärer Adressatenkreis, nämlich die Laien, war in derarti- **45**
gen beruflichen Positionen zu finden. Mit seinen im Titel seines Werks genannten Laien könnte Tengler nämlich den spezifischen Begriff des *laicus* „eingedeutscht" bzw. popularisiert haben, wie er im juristischen Diskurs des Spätmittelalters in Italien gepflegt worden war. Der *iurisperitus* war dort der universitätsgelehrte „Voll"jurist, während als *laici* alle anderen, bis hin zu den Notaren und Gerichtsschreibern bezeichnet wurden. [103] Im frühneuzeitlichen Deutschland kamen vermutlich für diese „halbgelehrten" Juristen (also Laien) neben den wohlhabenderen bürgerlichen Kreisen, etwa den Kaufleuten in Augsburg, Nürnberg oder Nördlingen, die Wahl des Dotalsystems aufgrund der Gütertrennung am ehesten als praxisrelevant in Betracht.

---

[102] Zu den Ehefrauen Tenglers s. *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55–98, 79. Ausgerechnet zur dritten, adligen Frau Tenglers scheint nichts Näheres ermittelbar zu sein. Auch Christoph Tengler, als Sohn aus früherer Ehe von Ulrich Tengler dürfte ein vitales Interesse an einer deutlichen Trennung der Vermögensmassen und damit der Sicherung seines Anteils am väterlichen Erbe gehabt haben, was ihn in besonderer Weise insoweit zur Kooperation, etwa über die Verankerung des Heiratguts als römischrechtliche Mitgift, am Werk seines Vaters bewogen haben könnte.

[103] Zum sozialen, ausbildungsmäßigen wie berufsethischen Gefälle zwischen Richtern und Notaren/Gerichtsschreibern im spätmittelalterlichen Italien sowie zum Gegensatzpaar *laicus – iurisperitus*, s. etwa *Lepsius*, Notare als Rückgrat der Justiz im kommunalen Italien (12.–15. Jh.), in: Fest/Gomille, FS Hager, 2021, S. 147–166, 153–156, kürzere Version, ohne Bilder in: *Edigati/Geri*, Iura communia, Scritti in ricordo di Mario Montorzi, 2022, S. 333–353. Richter mussten in den italienischen Städten spätestens seit dem 13. Jahrhundert Universitätsabsolventen mit Abschluss (*iurisperiti* bzw. *doctores*) sein, während im Deutschland des 16. Jahrhunderts diplomierte juristische Universitätsabsolventen allenfalls an den Höchstgerichten und als Herrscherratgeber anzutreffen waren. In den Eingangsinstanzen waren dagegen allerorten noch Laien-Richter wie Tengler selbst tätig. Sie wiesen damit einen geringeren Professionalisierungsgrad auf.

46 Was auch immer Ulrich Tenglers Motivationen gewesen sein mögen, zentrale Aspekte des römischen Dotalsystems seinen Lesern nahe bringen zu wollen: Die hohe Popularität und Verbreitung seines Werks dürften mit einen Anlass geboten haben, um in der gedruckten Ausgabe der Reformation des bayerischen Landrechts (1518) ein eigenes Kapitel von ‚Heiratgut und Widerlegung' mit den offensichtlich im Hintergrund stehenden, gemeinrechtlich aufgefassten Kategorien der unterschiedlichen Vermögensmassen von Ehemann und Ehefrau vorzusehen. Ob die juristischen Ratgeber der baierischen Herzöge dabei Tenglers Laienspiegel zu Rate gezogen hatten, scheint fraglich. Wenn sie nämlich ‚*Vom Gebrauch und freyhait der Morgengab*' (und nicht des „Heiratsguts") als Überschrift für den 45. Titel des Landrechts verwendeten (vgl. oben, Rn. 11 Fn. 28), griffen sie jedenfalls eher die missverständliche Terminologie auf, wie sie im Druck des ‚Richterlichen Clagspiegels' zu finden war. Hätten sie wirklich Tenglers Behandlung zu ‚Eesteürn, heyratgut und morgengab' herangezogen und verstanden, hätten sie bemerken müssen, dass dieser konsistent die Bezeichnung *morgengab* für die „widerlegung" also die Gegengabe des Ehemanns an seine Braut (lateinisch „donatio propter nuptias") verwendete. Für diese Vermögensmasse „freiheiten" zu statuieren, blieb in der gemeinrechtlichen Logik juristisch widersinnig. Inhaltlich wurden nämlich in der Druckausgabe des Landrechts dann entgegen der Überschrift einige Aspekte des *favor dotis* behandelt, allerdings in stark abgekürzter Form gegenüber Tenglers Darstellung. Sicherlich konnten die herzöglichen Juristen die Terminologie des Bayerischen Landrechts von 1346, das ja nur neu gedruckt werden sollte, nicht ganz aus dem Blick lassen. Dort war von „heymstiur" und „morgengab" die Rede, und letztere war deutlich ausführlicher geregelt.[104]

47 Tengler legte also im Vergleich zu ähnlichen juristischen Praktikerschriften der frühen Neuzeit eine nuancierte und trotz der vorgenommenen Kürzungen immer noch komplexe Darstellung des gemeinrechtlichen Dotalsystems vor. Trotz der vielen gelehrten Zitate am Rand seiner drei einschlägigen Abschnitte sollte der Leser seines Werkes den Eindruck gewinnen, dass dieses Modell der Gütertrennung im ehelichen Vermögensrecht letztlich gewohnheitsrechtlich verankert war. Ein Fremdkörper gegenüber der einheimischen Tradition war dieses vertraglich begründete Ehegüterrecht für ihn offensichtlich nicht. Ob und inwieweit Tenglers Darstellung dazu beitrug, das Konzept des römischen Dotalsystems einschließlich der korrekten Terminologie für die Vermögens-

[104] Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346: Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, ed. H. Schlosser, 2000, Art. 106–110, sowie unter dem Titel „Titulus dotis in contractibus nuptialibus" Art. 123–135, S. 94, 97–99 sowie zugehörige Kommentierungen der Editoren, S. 254–256, 263–267. Interessanterweise ist in Art. 134 für den Beweis der Morgengabe der spezielle Fraueneid – bei dem sie die rechte Hand auf der Brust legt – vorgesehen. Zu dieser Eidesform, s. ebd., S. 267. Bei Tengler wird ebenfalls dieser spezielle Fraueneid, bei ihm allerding für den Beweis der *dos*, vorgesehen. Er konnte sich dafür auf die *glossa ordinaria* zum römischen Recht stützen, s.o. Fn. 59.

massen (Heiratgut/*dos* vs. *morgengab/widerlegung/donatio propter nuptias*) tatsächlich in der (bayerischen) Rechtspraxis der frühen Neuzeit zu verankern und zu popularisieren, bleibt zu untersuchen. Gerade die Behandlung des Heiratguts und der weiteren davon zu unterscheidenden Vermögensmassen des Ehegüterrechts durch Tengler kann jedoch schlaglichtartig erhellen, wie die ‚praktische Rezeption des römischen Rechts' durch die deutschsprachige und daher populäre, rechtswissenschaftliche Literatur im Deutschland des 16. Jahrhunderts vonstatten ging.

48

Appendix 1: Allegationen in den Kapiteln zu dos, morgengabe usw. in den verschiedenen Auflagen

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
	Erst Tail: Eesteürn, heyratgut und morgengab	Kapitel fehlt → keine Allegationen	Kapitel fehlt → keine Allegationen	fol. 49 recto–50 recto:	fol. 35 recto–36 recto	fol. 30 verso–31 recto	fol. 30 recto–verso: Text vorhanden	
1				extr. de spons. c. gemma et ibi pa.	dito	dito	Allegationen fehlen	X 4.1.29 + Panormitanus
2				C. eo. <de sponsalibus et arris> in l. Mulier, ibi Cy.	C. eo. in mulier ibi Dy.	dito + *Dynus*	fehlt	Cod. 5.1.5 + Cinus de Pistoia
3				ff. de ver. ob. in l. Ticia et vi. ibi Bar.	dito	dito	fehlt	Dig. 45.1.134 + Bartolus de Sassoferrato

[105] Ebenso: Ausgabe Augsburg: maister Hansen Otmar buechtrucker durch verordnung und kosten des fürsichtigen Herrn Johann Rynman von Öringen, vigilia nativitatis Christi anno 1512, folia 41 verso–42 verso.

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
4 & 5				ut ff. et C. de iur. dotium per to<tum>		dito	fehlt	Dig. 23.3 & Cod. 5.12 jeweils gesamter Titel
6				ff. de mino. l. iii § sed utrum, in fi.	dito	dito	fehlt	Dig. 4.4.3.4 aE
7				ff. de jur. dotium l. Profecticia in prin. iuncto § i et fi.	dito	dito	fehlt	Dig. 23.3.5 pr & §§ 1, 14;
8		keine Allegationen	keine Allegationen	d. l. Profecti. § si quis certam et § fi. ubi ceterum	dito	dito	fehlt	Dig. 23.3.5.9 & § 14
9				C. de pact. convent. glo. in rub.	dito	dito	fehlt	Cod. 5.14 + glo. „legem“ (= casus)
10				Azo in sum. C. de iur. do.	dito	dito	fehlt	Cod. 5.12 + Azo

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
11		Kapitel fehlt → keine Allegationen	Kapitel fehlt → keine Allegationen	Bal. in l. ii, C. de sen. que si. cer.	dito	dito	fehlt	Cod. 7.46.3 + Baldus de Ubaldis
12				et in l. fi. C. que. po. in pig.	dito	dito	fehlt	Cod. 8.17 (18).12 + Baldus de Ubaldis
13				in l. Ob maritorum, C. ne uxor pro mar.	dito	dito	fehlt	Cod. 4.12.2
14				et in l. Similiter C. de pac. convent.	dito	dito	fehlt	Cod. 5.14.11
15				et est text. in l. Si ego § dotis, ff. de jur. do.	dito	dito	fehlt	Dig. 23.3.9.2
16				glo. in c. plerique <recte: plerumque>, extra de don. int. vir. et uxo. cum sim.	glo. in c. plerisque// extra de don. inter vir et uxo. cum si.	dito	fehlt	X 4.20.4 + glo. g „dotalitium“

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
17		Kapitel fehlt → keine Allegationen	Kapitel fehlt → keine Allegationen	Inst. de iur. na. gen. et ci. § ius aut gentium in glo. super verbo pene.	dito	dito	fehlt	Inst. 1.2.1 + glo. „pene"
18				fol. 49 verso: auten. ut spon. lar. per to., col. ix.	auten. ut spon. ar. per to. col. ix	dito	fehlt	A. 9.2/Nov. 119
19				C. de don. an. vel propter nup. l. fi.	dito	dito	fehlt	Cod. 5.3.20
20				auten. de equil. dot. per to., col. vii.	dito	dito	fehlt	A. 7.8/Nov. 92
21				C. de pac. con. l. ex mor. et d. l. fi. sancimus	dito	dito	fehlt	Cod. 5.14.9 & Cod. 5.14.11.1
22				C. de re uxo. ac. l. uni § illo proculdubio	dito	dito	fehlt	Cod. 5.13.1.6

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
23		Kapitel fehlt → keine Allegationen	Kapitel fehlt → keine Allegationen	ff. solu. mat. l. i ut notat Bar. in d. l. i.	ff. solu. mat. l. i// ut nota bar. in d. l. i	dito	fehlt	Dig. 24.3.1 + Bartolus de Sassoferrato
24				Ang. decla. in sum. eo ti. § xi.	dito			Angelus de Ubaldis, zu Dig. 24.3.1 aA.
25				Jo. Pe. Fer. in no. prac. li. i. uxor agi ad do. in glo. i.	dito			Johannes Petri de Ferrariis, Nova practica, Forma libelli quo uxor aggit ad dotem et usumfructum, fol. 60 recto Spalte b.
26				Spe. de dote post divor. § ult. verbo ‚in summa‘	dito			Durantis, l. iiii p. iiii § 2, p. 480a–b no. 30

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
27		Kapitel fehlt → keine Allegationen	Kapitel fehlt → keine Allegationen	extr. de pig. c. ex litteris tex. cum glo.	dito	dito	fehlt	X 3.21.5 + glo. f „favor“
28				C. ne uxor pro mari. per to.	Ne uxor pro mari. per to.	dito	fehlt	Cod. 4.12 im Ganzen
29				C. in qui. ca. pig. cap. contra l. satis no. et ibi glo. et Bar.	dito	dito	fehlt	Cod. 8.14(15).24+ glo. „satis“ (= casus) + Bartolus de Sassoferrato
30				et l. uti, C. de primipi., l. xii.	dito	dito	fehlt	Cod. 12.62(63).3
31				C. qui po. in pig. ha. l. assid. et ibi glo.	dito	dito	fehlt	Cod. 8.17(18).12 + glo. „assiduis“ resp. „licet anterioris sint“
32				Dy. in regu. qui prior, li. vi.	dito	dito	fehlt	VI 5.13.54 + Dinus de Mugello, Regula ‚qui prior in tempore potior in iure‘, fol. 97 recto unten

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
33		Kapitel fehlt → keine Allegationen	Kapitel fehlt → keine Allegationen	ut Pan. in d. c. ex litteris	dito	dito	fehlt	X 3.21.5 + Panormitanus
34				ff. de legi. l. Si interpretatione cum si.	dito	dito	fehlt	Dig. 1.3.37
35				ff. que po. in pig. ha. l. Inter	dito	dito	fehlt	Dig. 20.3 <nicht klar identifizierbar S.L.>
36				et l. de accessi., ff. de diver. temp. prescri.	dito	dito	fehlt	Dig. 44.3.16
37				c. ex litteris extr. de proba. et ibi glo. et doct.	dito	dito	fehlt	X 2.19.3 + glo. c „in liberali causa“ + doctores
38				in aut. quo iur. C. que po. in pig. ha.	in auten. quo. iur. C. qui po. in pig. ha.	dito	fehlt	*Cod. 8.18(17).12 (= autenticum nach Cod. 8.18.12, Auszug aus: Nov. 97,3 & 4)

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
39		Kapitel fehlt → keine Allegationen	Kapitel fehlt → keine Allegationen	extr. de don. inter vir et uxo. c. nuper	dito	dito	fehlt	X 4.20.6
40				fol. 50 recto: extra de don. inter vir. et uxo. c. per vestras et ibi glo. et doc.	dito			X 4.20.7 + glo. n „ad inopiam vergere“ et doctores
41				ff. pro soci. l. Cum duobus § Item si in facto	ff. pro loci l. cum duobus § item si in facto	dito	fehlt	Dig. 17.2.52.7
42				ff. de sini. <*recte*: iur.> dota. l. Julianus	ff. de sini. dota l. Julia	dito	fehlt	Dig. 23.3.20
43				C. ad vel. auten. suis avis	dito	dito	fehlt	*Cod. 4.29.21 (= authenticum nach Codex 4.29.21)
44				C. de rei uxo. ac. l. uni. § et cum lex	dito			Cod. 5.13.1.15

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
45		Kapitel fehlt → keine Allegationen	Kapitel fehlt → keine Allegationen	c. cum contingat de iuriu.	c. cum contingat de iureiu.	dito	fehlt	X 2.24.28
46				c. licet eo. ti., li. vi.	dito	dito	fehlt	VI 2.11.18
47 & 48				ff. et C. ad Vell. per tot.	dito	dito	fehlt	Dig. 16.1 & Cod. 4.29 – jeweils ganzer Titel
49				ff. solu. mat. l. i	dito	dito	fehlt	Dig. 24.3.1
50				ar. in cle. dispendiosam ext. de rudi. <recte: iudi.>	arti. in cle. dispendiosam, extra de rudi.	dito	fehlt	Clem. 2.1.2
51				quod not. l. ii ff. re. iu. licet Dy. contrarie te<net>	dito	dito	fehlt	Dig. 42.1.2 + glo. „constituantur“; Dinus de Mugello, contrarie
52				ff. de ritu nup. l. qui liberos	dito	dito	fehlt	Dig. 23.2.19 in corpore legis

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
53		Kapitel fehlt → keine Allegationen	Kapitel fehlt → keine Allegationen	C. de dot. promissi.	dito	dito	fehlt	Cod. 5.11
54				ff. de iur. do. in l. Profectitia in prin.	dito	dito	fehlt	Dig. 23.3.5 principio
55				C. de re. uxo. ac. l. i § taceat et § sed nec obiurpensas <recte: impensas>	[…] et § sed nec ob iur. pensas	dito	fehlt	Cod. 5.13.1.5 & § 5e
56				C. de coll. in auten. quod locum ad quod facit	dito	dito	dito	*Cod. 6.20.5
57				quod no. per glo. et doc. in l. ii § quod si in patr. ff. solu. matr.	qua no. pro glo. et doc. in l. ii § quod si in patris, ff. solu. mat.	dito	dito	Dig. 24.3.2.1 + glo. „profecta sit" et doct.

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
	Von der eeleut erbschafft		fol. 25 verso:	fol. 50 verso–49 recto <recte: 51 recto>	fol. 36 verso	fol. 36 verso–37 recto	fol. 30 verso:	fol. 48 verso–49 recto:
58			dito	C. et ff. unde vir et uxor per to. cum si.	dito	dito	dito	Dig. 38.11 & Cod. 6.18 im Ganzen
	Ander Thail: Von Heyratgut und wittiblich beysitz Clagen	fol. r iii [68] recto–verso	fol. 42 recto–verso:	fol. 114 verso–115 recto	fol. 83 recto–verso	fol. 70 recto–verso:	fol. 69 verso:	
59		dito	dito	l. i ff. solu. ma.	dito	dito	dito	Dig. 24.3.1
60		dito	dito	l. i § et ut plenus C. de rei uxo. ac.	dito	dito	dito	Cod. 5.13.1.1b
61		dito	dito	l. i C. de privile. doc.	dito	dito	dito	Cod. 7.74.1

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
62		dito	dito	l. i ff. de fun. doc.	dito	dito	dito	Dig. 23.5.1
63		dito	dito	Insti. qui alie. li.	Insti. de alie. li.	dito	dito	Inst. 2.8
64		dito	dito	l. In ambiguis ff. de re iur.	fol. 83 verso: dito	dito	dito	Dig. 50.17.96
65		dito	dito	l. i ff. solu. ma.	dito	dito	dito	Dig. 24.3.1
66		d. l. i. C. de privi.doc.	dito	d. l. i C. de privi. doct.	dito	dito	dito	Cod. 7.74.1
67		dito	dito	l. fi. C. qui po. in pig. ha.	dito	dito	dito	Cod. 8.17(18).12
68		dito	dito	l. fi. C. ad vell. et vi. ibi	dito	ddito	dito	Cod. 4.29.25
69		dito	dito	ff. eo per to. ti.	dito	dito	dito	Dig. 16.1 gesamt
70		I. qui liber., ff. de ritu nup.	dito	l. qui liberos, ff. de ritu nup.	dito	dito	dito	Dig. 23.2.19
71		I. fi. Cod. de doct. pro[missionis]	dito	l. fi. C. de doct. pro.	dito	dito	dito	Cod. 5.11.7

Nr.	capitel	Layen Spiegel, Augsburg 1509	Laienspiegel Ausgabe Straßburg: Matheis Hupfuff 1510	Allegationen im Neuen Layenspiegel Ausgabe Augsburg: Johann Rynmann de Öringen 1511[105]	Straßburg: Johann Knobloch 31.8.1527	Laienspiegel Straßburg: Johann Albrecht 1536	Laienspiegel Straßburg: durch Josiam Rihel und Georg Messerschmidt 1560	Moderne Auflösung der Allegationen
				fol. 115 recto:				
72		dito	dito	l. Lucius § impuberem ff. de leg.	dito	dito	dito	Dig. 21.1.88.7
73		dito	dito	l. Si socius pro filia. ff. pro socio	dito	dito	dito	Dig. 17.2.81
	Forma ob gemelter clag umb Heyratguot		fol. 42 verso:	fol. 115 recto	fol. 83 verso:	fol. 70 verso:	fol. 70 recto:	
74		vi. decla. in for. li., quo ag. pro dote, Jo. Pe. Ferra. no. pra.	dito	ut decla. in for. li., quo ag. pro dote, Jo. Pe. Ferra. no. pra.	dito	dito	dito	Johannes Petri de Ferrariis, Practica nova, forma ‚Coram vobis', folio 60 recto Spalte b oben

Appendix 2: Vergleich der verschiedenen Aspekte des favor dotis – und der dafür herangezogenen Allegationen[106]

49

	Inhaltliche Aspekte des *favor dotis*	Tengler, Neuer Laienspiegel, 1. Teil, Von eesteürn, heyratgut und morgengabe	Tengler, Neuer Laienspiegel, 2. Teil, Von Heyratgut und wittiblich beysitz Clagen	Johannes Petri de Ferrariis, Practica nova, „Forma libelli ut agit uxor ad dotem"
1	Heyratgut ist dem gemainen Nutzen „erschießlich"	ff. solu. mat. l. i ut notat Bar. in d. l. i. (Dig. 24.3.1 + Bartolus) <Nr. 23> Ang. decla. in sum. eo ti. § xi. <Nr. 24> Jo. Pe. Fer. in no. prac. li. i. uxor agi. ad do. in glo. i <s. Spalte rechts> Spe. de dote post divor. § ult. verbo in summa (Durantis, l. iiii p. 4 § 2, p. 480a–b no. 30) <Nr. 26>	l. i, ff. solu. matr. (Dig. 24.3.1) <Nr. 59>	folio 60 recto Spalte b unten: ‚Coram vobis', *Allegation*: l. i ff. so.ma. (Dig. 24.3.1)
2	stillschweigendes (d. h. gesetzliches) Pfandrecht der Frau am Mannesvermögen	extr. de pig. C. ex litteris tex. cum glo. (X 3.21.5 + glo. ‚favor') <Nr. 27> C. ne uxor pro mari. per to. (Cod. 4.12 im Ganzen) <Nr. 28>	l. i § et ut plenius C. de rei uxo. (Cod. 5.1 (3.1.1b) <Nr. 60> l. i C. de privile. doct. (Cod. 7.74.1) <Nr. 61>	folio 60 verso Spalte a oben: Primus favor dotis, *Allegationen*: l. i § ut plenius, C. de rei ux. ac. (Cod. 5.1 (3.1.1b)) Cynus et alii in l. ii C. de privile. dotis (Cod. 7.74.1)

[106] In spitzen Klammern jeweils vermerkt ist die laufende Nummer der Allegationen aus Appendix 1, oben Rn. 48.

	Inhaltliche Aspekte des *favor dotis*	Tengler, Neuer Laienspiegel, 1. Teil, Von eesteürn, heyratgut und morgengabe	Tengler, Neuer Laienspiegel, 2. Teil, Von Heyratgut und wittiblich beysitz Clagen	Johannes Petri de Ferrariis, Practica nova, „Forma libelli ut agit uxor ad dotem“
3	Mann darf über Grundstücke der Frau nicht verfügen, es sei denn, sie hätte dem eidlich zuvor zugestimmt	Gesichtspunkt fehlt	l. i ff. de fun. doc. (Dig. 23.5.1) <Nr. 62> Insti. qui alie. li. (Inst. 1.2.8) <Nr. 63>	folio 60 verso Spalte a oben: secundum beneficium Allegationen: l. i ff. de fun. do. (Dig. 23.5.1) Insti. qui alie. li. (Inst. 1.2.8) – dort allerdings Meinungsstreit mit Kanonisten
4	Pfandrecht der Frau für ihr Heiratsgut am Mannesvermögen geht allen anderen Pfandgläubigern im Zweifel vor	C. que po. in pig. ha. l. assid. et ibi glo. (Cod. 8.17(18).2 + glo. ‚assiduis‘) <Nr. 31> Dy. in regu. que prior, li. vi. (VI 5.13.54) <Nr. 32>	l. In ambiguis ff. de re iur. (Dig. 50.17.96) <Nr. 64>	folio 60 verso Spalte a Mitte: tertium privilegium *Allegation*: l. In ambiguis, ff. de reg. iur. (Dig. 50.17.96)
5	Summarischer Prozess in Dotalsachen	ff. solu. mat. l. i (Dig. 24.3.1) <Nr. 49> ar. in cle. dispendiosam ext. de rudi. <recte: iudi.> (Clem. 2.1.2) <Nr. 50> quod not. l. ii ff. re iu. licet Dy. contrarie te<net> (Dig. 42.1.2 + glo.; Dynus contrarie) <Nr. 51>	l. i ff. solu. ma. (Dig. 24.3.1) <Nr. 65>	Folio 60 verso Spalte a Mitte, sextum beneficium *Allegationen*: l. i so. ma. (Dig. 24.3.1) Cle. Dispendiosam de iu. (Clem. 2.1.2) l. ii, ff. de re iudi. licet Dynus contrarium tenet. (Dig. 42.1.2 + Dinus contrarie)

	Inhaltliche Aspekte des *favor dotis*	Tengler, Neuer Laienspiegel, 1. Teil, Von eesteürn, heyratgut und morgengabe	Tengler, Neuer Laienspiegel, 2. Teil, Von Heyratgut und wittiblich beysitz Clagen	Johannes Petri de Ferrariis, Practica nova, „Forma libelli ut agit uxor ad dotem"
6	Bei persönlicher Klage hat die Ehefrau stets den Vorrang, wenn es um das Heiratsgut geht	Gesichtspunkt fehlt	d. l. i C. de privi. doct. (Cod. 7.74.1) <Nr. 66>	Folio 60 verso Spalte a Mitte, septimum privilegium *Allegation*: l. i § de privi. do. (Cod. 7.74.1)
7	Heiratsgut wird durch Missetat des Ehemanns nicht verwirkt Ausnahme: Mann ist Amtsträger (*primipilarius*)	C. in que ca. pig. cap. contra l. Satis no. et ibi glo. et Bar. (Cod. 8.14(15).24+ glo. + Bartolus) <Nr. 29> et l. uti, C. de primipi., l. xii. (Cod. 12.62(63).3) <Nr. 30>	Gesichtspunkt fehlt	Gesichtspunkt fehlt

	Inhaltliche Aspekte des *favor dotis*	Tengler, Neuer Laienspiegel, 1. Teil, Von eesteürn, heyratgut und morgengabe	Tengler, Neuer Laienspiegel, 2. Teil, Von Heyratgut und wittiblich beysitz Clagen	Johannes Petri de Ferrariis, Practica nova, „Forma libelli ut agit uxor ad dotem“
8	stillschweigendes Pfandrecht der Ehefrau am Mannesvermögen, Ehefrau hat gegenüber sonstigen Pfandgläubigern den Vorrang,	extr. de pig. C. ex litteris tex. cum glo. (X 3.21.5 + glo.) <Nr. 27> C. ne uxor pro mari. per to. (Cod. 4.12 im Ganzen) <Nr. 28> C. que po. in pig. ha. l. assid. et ibi glo. (Cod. 8.17(18).12 + glo.) <Nr. 31>	l. fi. C. qui po. in pig. ha. (Cod. 8.17(18).12) <Nr. 67>	Folio 60 verso Spalte a Mitte, octavum privilegium *Allegation*: l. fi. C. qui po. in pig. ha. (Cod. 8.17[18].12)
	es sei denn, dies ist ausdrücklich bei der Pfandbestellung an Drittgläubiger abbedungen worden	Dy. in regu. que prior, li. vi. (VI 5.13.54 + Dinus) <Nr. 32> ut Pan. in d. c. ex litteris (X 3.21.5 + Panormitanus) <Nr. 33> ff. de legi. l. Si interpretatione cum si. (Dig. 1.3.37) <Nr. 34> ff. que po. in pig. ha. l. Inter (Dig. 20.3?<Nr. 35> et l. de accessi., ff. de diver. temp. prescri. (Dig. 44.3.16) <Nr. 36> c. ex litteris extr. de proba. et ibi glo. et doct. (X 2.19.3 + glo. + doctores) <Nr. 37>	Gesichtspunkt fehlt	Gesichtspunkt fehlt

	Inhaltliche Aspekte des *favor dotis*	Tengler, Neuer Laienspiegel, 1. Teil, Von eesteürn, heyratgut und morgengabe	Tengler, Neuer Laienspiegel, 2. Teil, Von Heyratgut und wittiblich beysitz Clagen	Johannes Petri de Ferrariis, Practica nova, „Forma libelli ut agit uxor ad dotem"
9	Wenn Mann in Armut verfällt, wird Heiratsgut einem Kaufmann zu treuhänderischer Verwaltung und Bestreitung der Kosten übergeben	extra de don. inter vir. et uxo. c. per vestras et ibi glo. et doc. (X 4.20.7 + glo. et doctores) <Nr. 40> ff. pro soci. l. Cum duobus § Item si in facto (Dig. 17.2.52.7) <Nr. 41>	Gesichtspunkt fehlt	Gesichtspunkt fehlt
10	Gründe der Heiratsgüter dürfen nicht verändert werden, es sei denn: expliziter Eid der Frau	Gesichtspunkt fehlt	l. i ff. de fun. doc. (Dig. 23.5.1) <Nr. 62> Insti. qui alie. li. (Inst. 1.2.8) <Nr. 63>	Gesichtspunkt fehlt
11	Expliziter Verzicht auf *SC Velleianum* wie auch auf den *favor dotis* durch die Ehefrau ist möglich (Eid)	ff. et C. ad Vell. per tot. (Dig. 16.1 & Cod. 4.29 – jeweils ganzer Titel) <Nr. 47 & 48>	Gesichtspunkt fehlt	Folio 60 verso Spalte a unten: decimum privilegium – 2. Hälfte *Allegation*: per totum titulum maxime l. i ff. et C. ad Velle. (Dig. 16.1 & Cod. 4.29 – ganzer Titel)
12	Es darf der Ehefrau nicht entgegenhalten werden, dass sie nicht ordentlich mit Mannesvermögen umgegangen ist oder sich „übel gehalten" hat	C. de re. uxo. ac. l. i § taceat et § sed nec obiurpensas <recte: impensas> (Cod. 5.13.1.5 & § 5e) <Nr. 55>	Gesichtspunkt fehlt	Folio 60 verso Spalte a unten: tredecimum privilegium *Allegation*: C. de rei uxo. acti § taceat […] et § sed nec ob impensas (Cod. 5.13.1.5 & § 5e)

	Inhaltliche Aspekte des *favor dotis*	Tengler, Neuer Laienspiegel, 1. Teil, Von eesteürn, heyratgut und morgengabe	Tengler, Neuer Laienspiegel, 2. Teil, Von Heyratgut und wittiblich beysitz Clagen	Johannes Petri de Ferrariis, Practica nova, „Forma libelli ut agit uxor ad dotem“
13	Ehefrau kann sich nicht auf die Privilegierung der *dos* berufen, wenn sie ihr Heiratsgut für eine Frau verpfändet hat	Gesichtspunkt fehlt	l. fi. C. ad vell. (Cod. 4.29.25) <Nr. 68> et vi. ibi ff. eo per to. ti. (Dig. 16.1 gesamt) <Nr. 69>	Folio 60 verso Spalte a unten: decimum beneficium, 1. Hälfte *Allegation*: l. fi. C. ad velle. (Cod. 4.29.25) bisweilen hilft doch l. 1 ff. et C. ad velle. <s.o. 2. Hälfte>
14	Richter kann, insbesondere bei Abwesenheit des Vaters, der Tochter von Amts wegen die *dos* (*profectitia*) bestellen, bzw. den Vater zur Bestellung der geschuldeten *dos* verpflichten	ff. de ritu nup. l. qui liberos (Dig. 23.2.19 in corpore legis) <Nr. 52> C. de dot. promissi. (Cod. 5.11) <Nr. 53> ff. de iur. do. in l. Profectitia in prin. (Dig. 23.3.5 principio) <Nr. 54>	l. qui liber. ff. de ritu nup. (Dig. 23.2.19) <Nr. 70> l. fi. C. de doct. pro. (Cod. 5.11.7) <Nr. 71>	Folio 60 verso Spalte a unten: duodecim privilegium *Allegation*: l. qui liberos, ff. de ritu nup. (Dig. 23.2.19) l. fi. C. de do. promiss. (Cod. 5.11.7)
15	Kirche gewährt den Witwen Rechtsschutz wegen *dos*	extr. de don. inter vir et uxo. c. nuper (X 4.20.6) <Nr. 39>	Gesichtspunkt fehlt	Gesichtspunkt fehlt

	Inhaltliche Aspekte des *favor dotis*	Tengler, Neuer Laienspiegel, 1. Teil, Von eesteürn, heyratgut und morgengabe	Tengler, Neuer Laienspiegel, 2. Teil, Von Heyratgut und wittiblich beysitz Clagen	Johannes Petri de Ferrariis, Practica nova, „Forma libelli ut agit uxor ad dotem"
16	Tochter ist ohne Zustimmung des Vaters wegen *dos adventitia* nicht allein prozessführungsbefugt, anders bei *dos profectitia*	C. de coll. in auten. quod locum quod facit (*Cod. 6.20.5) <Nr. 56> quod no. per glo. et doc. in l. ii § quod si in patr. ff. solu. matr. (Dig. 24.3.2.1 + glo. et doct.) <Nr. 57>	Gesichtspunkt fehlt	Folio 60 verso Spalte a unten–60 verso Spalte b oben: quartumdecimum privilegium *Allegation*: auten. quod locum C. de col. (*Cod. 6.20.5) et not. per glos. et doc. in l. ii § quod si in patris, ff. so. ma. (Dig. 24.3.2.1)
17	bisweilen ist Stellung der *dos* auch gemindert	Gesichtspunkt fehlt	l. Lucius § impuberem ff. de leg. (Dig. 21.1.88.7) <Nr. 72> l. Si socius pro filia ff. pro socio (Dig. 17.2.81) <Nr. 73>	Folio 60 verso Spalte b oben: Quintumdecimum potest addi: *Allegation*: l. Lucius § impuberem, ff. de le. Ii. (Dig. 21.1.88.7) l. Si socius pro filia ff. pro socio (Dig. 17.2.81)

Quellen- und Literaturverzeichnis

Angelus de Ubaldis, Lectura aurea et peregrina prestantissimi iuris utriusque monarce d. Angeli de Ubaldis de Perusio super Inforciato, Mailand 1493, die xviii maii.

Azo, Summa Azonis cum emendatione noviter revisa apostillisque quam plurimorum suis in locis opportune appositis, Pavia 1506, die 17. Julii.

Baldus de Ubaldis, Baldi Ubaldi Perusini [...] in vii, viii, ix, x et xi Codicis libros Commentaria, Venedig 1599, ND Goldbach 2004.

Bellomo, Manlio, Art. Dote (diritto intermedio), in: Enciclopedia del diritto, Bd. 14, Mailand 1965, Sp. 8–32.

Berger, Adolf, Art. Dos, in: ders. (Hrsg.), Encyclopedic Dictionary of Roman Law, Philadelphia 1952, Sp. 444.

Bertachinus de Firmo, Johannes, Repertorium iuris utriusque, Venedig: Paganinum de Paganinis Bariensem, 1487 die xv februarii.

Brauneder, Wilhelm, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich – ein Beitrag zur Dogmengeschichte und zur Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, München 1973.

ders., Europäische Privatrechtsgeschichte, Wien/Köln/Weimar 2014.

ders., Art. Morgengabe, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. Berlin 2016, Sp. 1628–1634.

Briegleb, Hans Karl, Einleitung in die Theorie der summarischen Processe, Leipzig 1859.

Cinus de Pistoia, Lectura Cyni Pistoriensis In Codicem et aliquot titulos primi Pandectorum, Frankfurt am Main 1578.

Coing, Helmut, Europäisches Privatrecht 1500 bis 1800, Bd. I: Älteres Gemeines Recht, München 1985.

Descamps, Olivier, Aux origines de la procédure sommaire: Remarques sur la constitution Saepe contingit (Clem. V, 11, 2), in: Mausen, Yves/Condorelli, Orazio/Roumy, Franck/Schmoeckel, Mathias (Hrsg.), Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, Bd. 4: Prozessrecht, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 45–63.

Deutsch, Andreas, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden: Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption, Köln/Weimar/Wien 2004.

ders., Die „Rhetorica und Formulare teütsch" des Pforzheimer Stadtschreibers Alexander Hugen – ein juristischer Bestseller des 16. Jahrhunderts, in: Groh, Christian (Hrsg.), Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte, Heidelberg 2008, S. 31–75.

ders., Synopse der verschiedenen Laienspiegel-Ausgaben, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 521–532.

Deutsche Rechts- und Gerichtskarte – Eine Eintheilung des Deutschen Reichs 1) nach Gebieten des bürgerlichen Rechts und 2) nach umfassenderen Gerichtsbezirken (Oberlandes- und Landgerichte) mit einem Orientierungsheft, Kassel 1896.

Dinus de Mugello, Super infortiato et ff. novo clarissimi profundissimique iuris utriusque interpretis, Lyon 1513 die x sept., ND (Opera iuridicia rariora, XVII) Bologna 1971.

Donahue, Charles, Procedure in the Courts of the Ius commune, in: Hartmann, Wilfried/Pennington, Kenneth (Hrsg.), The History of Courts and Procedure in Medieval Canon Law, Washington D.C. 2016, S. 74–125.

Fairén Guillén, Victor, El proceso en la Extravagante «Ad reprimendum» del emperador Enrique VII (1313) y su exégesis por Bartolo de Sassoferrato, Sumariedad penal y civil, Anuario de Historia del Derecho Español 73 (2003), 265–286.

Guerra Medici, Maria Teresa, L'aria di città, Donne e diritti nel comune medievale, Neapel 1996.

Gulielmus Durandus, Guilelmi Durantis Speculum Iuris, Basel 1574.

Herzog Wilhelm/Herzog Ludwig von Baiern, Reformacion der Bayerischen Landrecht, München 1518.

Heumann, Hermann Gottlieb, Handlexicon zu den Quellen des römischen Rechts, Jena 1851.

Heyden, Conrad, Der richterlich Clagspiegel, Ein nutzbarlicher begriff: Wie man setzen und formieren sol nach ordnung der rechten ein yede clag/antwurt/und außsprechene urteilen, Gezogen auß geistlichen und weltlichen rechten, Straßburg 1521.

Hübner, Rudolf, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 4. Auflage Leipzig 1922.

Hugen, Alexander, Rhetorica und Formulare Teütsch, dergleich nie gesehen ist: beinach all Schreiberei betreffendt, von vilerlei Episteln, under und überschriften, allen geistlichen und weltlichen und vilerley Supplicationes, ein gantz gerichtlicher proceß, Tübingen 1537.

Johannes Petri de Ferrariis, Exordium auree ac preciose moderne iudicailis (sic!) practice secundum Jo. Petrum de Ferrariis legum doctorem excellentissimum, Venedig 1501 die 23. decembr.

Kaser, Max/Knütel, Rolf/Lohsse, Sebastian, Römisches Privatrecht – Ein Studienbuch, München 2021.

Kirshner, Julius, Materials for a Gilded Cage: Non-Dotal Assets in Florence, 1300–1500, in: Kertzer, David I./Saller, Richard P. (Hrsg.), The Family in Italy from Antiquity to the Present, New Haven/London 1991, S. 184–207; jetzt in: *Kirshner, Julius*, Marriage, Dowry, and citizenship in late Medieval and Renaissance Italy, Toronto 2015, S. 74–93.

ders., Maritus Lucretur Dotem Uxoris Sue Premortue in Late Medieval Florence, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 108, Kanonistische Abteilung 87 (1991), 111–155.

ders., Li Emergenti Bisogni Matrimoniali in Renaissance Florence, in: Connell, William J. (Hrsg.), Society and Individual in Renaissance Florence, Berkeley/Los Angeles/London 2002, S. 79–109; jetzt in: *Kirshner, Julius*, Marriage, Dowry and citizenship in late medieval and Renaissance Italy, Toronto 2015, S. 55–73.

ders., Dowry, Domicile, and Citizenship in Late Medieval Florence, in: Peterson, David S./Bornstein, Daniel E. (Hrsg.), Florence and Beyond – Culture, Society and Politics in Renaissance Italy, Essays in Honour of John M. Najemy, Toronto 2008, S. 257–270; jetzt in: *Kirshner, Julius*, Marriage, Dowry, and Citizenship in Late Medieval and Renaissance Italy, Toronto 2015, S. 189–196.

Koch, Elisabeth, Maior dignitas est in sexu virili: das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1991.

dies., Zur juristischen Stellung des weiblichen Geschlechts im Jahrhundert von Humanismus und Reformation, in: Guerra Medici, Maria Teresa (Hrsg.), Orientamenti civilistici e canonistici sulla condizione della donna, Neapel 1996, S. 139–150.

Laufs, Adolf, Zeit des Umbruchs – Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 41–53.

Lepsius, Susanne, Art. Durantis, Guilelmus (um 1230–1296), in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Schmidt-Wiegand, Ruth (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1168–1170.

dies., Die Ehe, die Mitgift und der Tod, in: Falk, Ulrich/Luminati, Michele/Schmoeckel, Mathias (Hrsg.), Fälle aus der Rechtsgeschichte, München 2008, S. 129–146.

dies., Paulus de Castro als Konsiliator: Anwendung, Interpretation und Fortbildung der Florentiner Statuten, Rivista internazionale di diritto comune 25 (2014), 61–122.

dies., Notare als Rückgrat der Justiz im kommunalen Italien (12.–15. Jh.), in: Fest, Timo/Gomille, Christian (Hrsg.), Festschrift für Johannes Hager zum 70. Geburtstag am 9. Juli 2021, Berlin 2021, S. 147–166, kürzere Version, ohne Bilder in: *Edigati, Daniele/Geri, Marco* (Hrsg.), Iura communia, Scritti in ricordo di Mario Montorzi, Pisa 2022, S. 333–353.

dies., Art. Rezeption (privatrechtlich), in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Kannowski, Bernd/Lück, Heiner/de Wall, Heinrich/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 2. Aufl. Berlin 2024, Sp. 1905–1915.

dies., Art. Rezeption des römischen Rechts, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Kannowski, Bernd/Lück, Heiner/de Wall, Heinrich/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 2. Aufl. Berlin 2024, Sp. 1921–1925.

Lorenz, Egon, Das Dotalstatut in der italienischen Zivilrechtslehre des 13. bis 16. Jahrhunderts, Köln/Graz 1965.

Massetto, Gian Paolo, Art. Ferrari, Giovani Pietro (Pavia, 1364–1421?), in: Birocchi, Italo/Cortese, Ennio/Mattone, Antonello/Miletti, Marco Nicola (Hrsg.), Dizionario biografico dei giuristi italiani (XII–XX secolo), Bd. 1, Bologna 2013, S. 842–843.

Meyer, Hans-Burkhard, Ulrich Tengler, in: Stumpf, Gerhard (Hrsg.), Gelehrtes Schwaben – Wissenschaftler aus und in Bayerisch-Schwaben vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, Ausstellung in der Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek, 20.12.1990–2.2.1991, Augsburg 1990, S. 76–77.

Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz, Deutsches Privatrecht, 9. Aufl. München 1981.

Nörr, Knut Wolfgang, Romanisch-kanonischer Zivilprozeß im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 233–242.

Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346: Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, ed. Schlosser, Hans, Köln/Weimar/Wien 2000.

Oestmann, Peter, Rechtsvielfalt vor Gericht: Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich, Frankfurt am Main 2002.

ders., Die Frührezeption des gelehrten Rechts in der sogenannten populären Literatur und der Gerichtspraxis, in: Lange, Christian R./Müller, Wolfgang P./Neumann, Christoph K. (Hrsg.), Islamische und westliche Jurisprudenz des Mittelalters im Vergleich, Tübingen 2018, S. 123–146.

Pahlmann, Bernhard, Art. Ulrich Tengler, in: Kleinheyer, Gerd/Schröder, Jan (Hrsg.), Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl. Tübingen 2017, S. 446–449.

Panormitanus, Nicolaus, Nicolai Tudeschi Catinensis Siculi Panormi archiepiscopi vulgo Abbatis Panormitani Commentaria in quartum et quintum librum decretalium, tom. VII, Venedig 1588.

Pluss, Jacques, Baldus de Ubaldis of Perugia on Dowry Law, Chicago 1987.

Posselt, Bernd, Konzeption und Kompilation der Schedelschen Weltchronik, Wiesbaden 2015.

Rolandus de Lucca, Summa Trium Librorum, in: Conte, Emanuele/Menzinger, Sara (Hrsg.), La *Summa Trium Librorum* di Rolando da Lucca (1195–1234), Fisco, politica, scientia iuris, Rom 2012, S. 1–526.

Seitz, Reinhard H., Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau und Verfasser des Laienspiegels von 1509, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Tengler, Ulrich, Laÿen Spiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Augspurg 1509.

ders., Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation landfriden. auch bewärung gemainer recht und andern antzaigen, Augspurg 1511.

Wacke, Andreas, Zur Funktion und Gefahrtragung bei der römischen Mitgift, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 43 (1975), 241–256.

Wagner, Stephan, Die rechtstatsächliche Aussagekraft rechtshistorischer Quellen am Beispiel der mittelalterlichen Rezeption des Senatus Consultum Velleianum, Rechtskultur. Zeitschrift für europäische Rechtsgeschichte 2 (2013), 1–10.

§ 12 Die Injurienklage

Jan Dirk Harke

Die der Klageformel vorgeschaltete Erläuterung der Injurienklage gibt in gedrängter Form die Ergebnisse wieder, zu denen die Rezeptionsjuristen bei der Fortbildung der rudimentären römischen Quellen zur Sanktion von Ehrverletzungen gelangt sind. Die Darstellung ist auf die Praxis ausgerichtet, zuweilen aber zu knapp geraten, so dass sie Missverständnisse produziert oder Fragen auslässt, die auch für die Rechtsanwendung durchaus relevant sind. Die Klageformel enthält mit dem Hinweis auf die Präventionswirkung aber einen überaus zukunftsträchtigen Gedanken, auf dem die weitere Entwicklung des privatrechtlichen Ehrenschutzes aufbaut.

I. Der Ausgangspunkt 311
II. Der Text des Laienspiegels 313
III. Die Vorstellung des Delikts und seiner Sanktion 314
1. Ein allgemeiner Definitionsversuch 314
2. Die drei Tatbestandsvarianten 315
3. Die Bestimmung der Bußleistung 318
4. Was fehlt? 320
IV. Die Klageformel 321
1. Die Bezeichnung der Tat 321
2. Die Bußleistung 322
3. Die intentio 323
V. Würdigung 324
Quellen- und Literaturverzeichnis 324

I. Der Ausgangspunkt

Den Juristen in Mittelalter und Neuzeit macht es das *Corpus Iuris* nicht leicht, wenn es um die zivilrechtlichen Konsequenzen einer Beleidigung geht. Dem einschlägigen Digestentitel 47.10 lässt sich noch nicht einmal klar entnehmen, ob das betreffende Edikt des römischen Prätors eine allgemeine Klage vorsah, die sämtliche Arten von Ehrverletzungen erfasste, oder ob hier nur Spezialtatbestände aufgeführt wurden, deren Zusammenfassung zur *actio iniuriarum* das Werk der Juristen war. Zu den besonderen Delikten, die im Edikt jeweils mit einer eigenen Klageformel bedacht waren, gehörte die öffentliche Schmähung, 1

das *convicium*. Zumindest ursprünglich setzte die Verwirklichung dieses Tatbestands die Versammlung einer Gruppe von Menschen voraus, die den Geschädigten verspotteten.[1] Unerlässlich blieb jedenfalls, dass der Täter laut wurde und die Schimpfrede in Form von Geschrei erfolgte.[2] Ein weiteres spezielles Delikt bestand im Angriff auf die Schamhaftigkeit (*pudicitia*) einer Frau oder eines Jugendlichen, sei es, dass der Schädiger sie, ohne Schimpfwörter zu verwenden, ansprach,[3] ihren Begleiter wegführte[4] oder sie verfolgte[5]. Auch die körperliche Misshandlung eines fremden Sklaven durch Prügel oder Folter war in Gestalt einer besonderen Klageformel vertypt.[6] Daneben stand das weiter ausgreifende Verbot eines Verhaltens mit dem Ziel der Rufschädigung (*infamandi causa*).[7] Ausweislich der Beispiele, die die römischen Juristen geben, sollte es insbesondere das unangebrachte Tragen von Trauerkleidern, eine ungepflegte Bart- oder Haartracht sowie das Verfassen oder Verbreiten von Spottgedichten oder Spottliedern verhindern.[8] Auch wenn es als umfassender Tatbestand angelegt war,[9] galt es zumindest einigen Juristen nicht als Generalnorm, sondern wegen dieser gerade als überflüssig.[10] Diese Kritik am Edikt über die Rufschädigung ist aber ihrerseits das einzige direkte Zeugnis für eine allgemeine Injurienklage, die neben den besonderen Tatbeständen im Edikt aufgeführt worden sein könnte. Dass es sie gab, entspricht heute wohl der Mehrheitsmeinung in der romanistischen Forschung,[11] war für die Juristen der Rezeptionszeit aber kaum dem Text der Digesten zu entnehmen.

2 Zurückgreifen konnten sie nur auf gewisse übergreifende Elemente der einzelnen Tatbestände und Ansätze zu einer Ordnung der Delikte. Gemeinsame Merkmale aller Tatbestände waren, dass sie ein Handeln wider die guten Sitten (*adversus bonos mores*) voraussetzen[12] und dass die aus ihnen entspringenden Klagen kraft einer *exceptio annalis* in Jahresfrist verjähren[13]. Außerdem gab es

---

[1] D 47.10.15.4, 12 Ulp 77 ed.
[2] D 47.10.15.11 Ulp 77 ed.
[3] D 47.10.15.20–21 Ulp 77 ed.
[4] D 47.10.15.16–18 Ulp 77 ed.
[5] D 47.10.15.22 Ulp 77 ed.
[6] D 47.10.15.40–41 Ulp 77 ed.
[7] Vgl. die Rekonstruktion der Klageformel bei *Lenel*, Edictum perpetuum, 3. Aufl. 1927, S. 401 im Anschluss an Collatio 2.6.5.
[8] D 47.10.15.25 Ulp 77 ed.
[9] D 47.10.15.27 Ulp 77 ed: „Generaliter vetuit praetor quid ad infamiam alicuius fieri […]."
[10] D 47.10.15.26 Ulp 77 ed: „Hoc edictum supervacuum esse Labeo ait, quippe cum ex generali iniuriarum agere possumus […]."
[11] Vgl. *Kaser*, Das römische Privatrecht, Bd. 1, 2. Aufl. 1971, S. 623 und *Lenel* (Fn. 7), S. 399, der sogar die Formel dieser Generalklage rekonstruieren will. Unentschieden ist *Hirata*, Klage wegen Persönlichkeitsverletzung (*actio iniuriarum*), in: Babusiaux et al., Handbuch des römischen Privatrechts, Bd. 2, 2023, S. 2637, 2638, 2641.
[12] Zum *convicium* D 47.10.15.6 Ulp 77 ed, zum Angriff auf die *pudicitia* D 47.10.15.23 Ulp 77 ed, zur Misshandlung eines fremden Sklaven D 47.10.15.38 Ulp 77 ed.
[13] Vgl. *Lenel* (Fn. 7), S. 399 im Anschluss an CJ 9.35.5 (a 290).

Kriterien für die Annahme einer besonders schweren Beleidigung (*iniuria atrox*). Sie konnte sich *aut persona aut tempore aut re ipsa* ergeben, also aus der Stellung der Parteien, den Umständen der Tat oder aus dieser selbst.[14] Besonders schwer wog die Beleidigung einer Amtsperson, von Eltern durch ihr Kind oder eines Freilassers durch seinen Freigelassenen. Ein weiterer Umstand war die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Tat selbst konnte sich schließlich dadurch als schwer erweisen, dass sie mit einer körperlichen Verletzung des Geschädigten einherging. Hinzu kommen bescheidene Ansätze zu einer allgemeinen Theorie der *iniuria*, die man nach Ansicht der römischen Juristen *aut re aut verbis* begehen konnte, also tätlich oder mit Worten,[15] und die sich gegen den Körper, die Würde oder den Ruf des Geschädigten richten konnte[16]. Die tätliche Beleidigung durch Schläge, Prügel oder Hauseinbruch wurde zudem als eine *manu*, durch Handtat, bewirkte Verletzung bezeichnet und einem *lex Cornelia* genannten Strafgesetz aus republikanischer Zeit zugeordnet,[17] dessen Verhältnis zu den Tatbeständen des prätorischen Edikts unklar ist[18].

II. Der Text des Laienspiegels

Vor dem Hintergrund dieser rudimentären Vorgaben, die das justinianische Gesetz bietet, ist es eine erstaunliche Leistung der Rezeption, hieraus ein einheitliches Konzept der *iniuria* und der sich daran anknüpfenden Klage entworfen zu haben. Einen besonders prägnanten Ausdruck hat sie im Laienspiegel gefunden. Der einschlägige Abschnitt aus dem *anderen* Teil des Werks beginnt mit einer einleitenden Abhandlung unter der Überschrift *Von zugefügten schmahen, verletzungen und beschödigung*:[19] **3**

Die Schmach/lestrung/verletzen oder beshödigung/würdt im latein etwo genent jniuria/ für alles das yemands dem andern wider oder one recht zuschaden tut/und beschehen in manigerlay weiß Als etwo mit worten/so ainer den andern ainen böß wicht oder sonst llasterlich seiner eer/glimpffen/oder gutten leümands beschilt/es sey zu ruck oder unter augen ungeursacht geschehen/Auch zuzeiten mit schriften/liedern/briefen oder andern schmählichen gedichten/die yemands macht/vindet und nit verbrennt Und mit wercken/ als fräveln handtaten

---

[14] D 47.10.7.8 Ulp 77 ed. In den Institutionen Justinians werden diese Kriterien nach der gaianischen Vorlage *ex persona*, *ex loco* und *ex persona* genannt; vgl. IJ 4.4.9.

[15] D 47.10.1.1 Ulp 56 ed.

[16] D 47.10.1.1 Ulp 56 ed.

[17] D 47.10.5pr Ulp 56 ed, IJ 4.4.8.

[18] Vgl. *Hirata* (Fn. 11), S. 2638.

[19] Der Laienspiegel wird zitiert nach der Ausgabe Augsburg 1511, abrufbar unter: http://digital.bib-bvb.de/view/bvb_mets/viewer.0.6.5.jsp?folder_id=0&dvs=1736497793647~22&pid=14684946&locale=de&usePid1=true&usePid2=true (Abruf am 23.8.2024), hier folio 10 verso.

Wenn solch jniuri oder schaden bewisen/so würdet dem richter haymgesetzt/dieselben nach zimlicher achtung des belaydigten zu mässigen/und solich mässigung soll der belaydigte mit seinem Ayd bestätigen/das er seins aigen guts/ee meer verlieren/weder dieselben schmach wöllen leyden/Und in dieser mässigung soll angesehen werden baydertail höhe oder nider person/Auch die Stat/ob es vor gericht/andern enden/und an wölchem tail des leibs die beschehen/Es auch solichs burgerlich oder peinlich clagt/des würdet hierin allein die Burglich clag beym kürzesten formiert.

4 Es folgt die Klageformel, genannt *forma burgerlicher clag umb iniuri*:

Herr richter vor eüch clagt N. wider N. und sagt/wie jn der benant n. auf die n. zeit/an den n. enden/ainen hurnsun/böswicht/dieb/kätzer bescholten/ain schmachschrift oder lied von jm gedicht oder aufbracht Oder jm an seinen oder der seinen leib/eernen oder gut beschedigt/das auff n. guldin achtet/und ee verliern weder solich wölt gedulden/doch mit vorbehalte wer rechtliche mässigung. Hierumb begert er rechtlich zuerkennen/das derselb n. jm daran unrecht gethon hab/und schuldig sey/darumb mit der benanten n. guldin/nach ewer mässigung wandel und abtrag auch gewißhait tun/das er es füran vermeiden sol etc. ut supra

III. Die Vorstellung des Delikts und seiner Sanktion

1. Ein allgemeiner Definitionsversuch

5 In seiner Abhandlung nähert sich Tengler dem Thema, indem er vier deutsche Begriffe zur Übersetzung von *iniuria* aufzählt und dann eine allgemeine Definition wagt: Mit dem römischen Terminus sieht er Schmach, Lästerung, Verletzung und Beschädigung bezeichnet und bestimmt *iniuria* als jegliche Zufügung eines Schadens, die gegen das Recht verstößt oder zumindest hiervon nicht gedeckt ist. Diese Formel ist offensichtlich zu weit geraten und teilt diese Eigenschaft mit den Ausdrücken Verletzung und Beschädigung. Einen Bezug zum Ehrgefühl als dem geschützten Rechtsgut stellen nur die Begriffe Schmach und Lästerung her, die Tengler auch an den Beginn seiner Reihung stellt. Sie erscheinen ebenfalls im älteren Klagspiegel. Sein Verfasser ergänzt sie noch um „Schande" und „Schimpfwort" und bestimmt *iniuria* allgemein als Angriff auf Ehre oder Leumund des Geschädigten:[20]

In dieser klag würt das wort iniuria genommen für laster/schand/schmacheit oder scheltwort/damit man einem seine ehre/oder guten leümunt nimpt oder abschneit.

6 Wenn in dieser Definition zuweilen eine Übertragung deutschrechtlicher Ehrvorstellungen auf ein abweichendes römisches Konzept erkannt wird,[21] darf nicht aus dem Blick geraten, dass auch den römischen Juristen *dignitas* und

[20] Der Klagspiegel wird zitiert nach der Ausgabe Straßburg 1536, abrufbar unter: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/ drwbrant1536 (Abruf am 23.8.2024).

[21] So *Mainzer*, Die ästimatorische Injurienklage in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1908, S. 68 f. und *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 549.

fama als Schutzobjekte der Injurienklage galten.[22] Lässt sich der Unterschied zwischen antikem und neuzeitlichem Ehr- und Anstandsgefühl auch kaum leugnen, kann man ihn doch zumindest nicht an der Begrifflichkeit ablesen.

7 Tengler bedient sich des Begriffspaars Ehre und Leumund ebenfalls, allerdings erst bei der Beschreibung einer der Tatvarianten der *iniuria*.[23] Warum er sie nicht zum Gegenstand seiner Definition macht und so über die viel treffsicherere Bestimmung des Klagspiegels hinausgeht, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Zweifellos verbirgt sich dahinter keine andere Vorstellung von der Eigenart des sanktionierten Delikts. Eher ist anzunehmen, dass sich Tengler an der ursprünglichen Bedeutung des Begriffs *iniuria* orientiert, der auf das Zwölftafelgesetz zurückgeht[24] und schon zur Zeit der klassischen römischen Juristen missverständlich war. Just aus diesem Grund beginnt der einschlägige Titel der justinianischen Institutionen denn auch mit einer Klarstellung, nämlich dass *iniuria* im Allgemeinen das Unrecht, im Besonderen die persönliche Kränkung bezeichnet.[25] Die im Laienspiegel zu findende Beschreibung, dass etwas *wider oder one recht* geschieht, greift vermutlich die weitergehende Bedeutung von *iniuria* auf, die ihren konkreten Sinn erst durch die Begriffe Schmach und Lästerung erlangt.

2. Die drei Tatbestandsvarianten

8 Im Anschluss an seinen Definitionsversuch nennt Tengler drei Varianten, in denen die *iniuria* verwirklicht werden kann. Sie soll durch Wort, Schrift und Werk begangen werden können. Hierbei handelt es sich um eine schon im mittelalterlichen Italien aufgekommene Fortbildung der römischen Zweiteilung in *re* oder *verbis* begangene Beleidigungen.[26] Bei Roffredus erscheint sie in Gestalt der Trias *facto, dicto, scripto*.[27] Der Klagspiegel nennt als die „drei Wege", in denen sich die *iniuria* vollziehen kann, ein Vorgehen „mit dem wercke", „mit den worten" und „mit geschrifft", die Wormser Reformation spricht von Taten „mit worten", „mit schriften" und „mit tetlicher Handlung".[28]

---

[22] S. o. Rn. 2.

[23] S. u. Rn. 9.

[24] Hierauf weist noch Justinian in IJ 4.4.7 im Anschluss an die Vorlage von Gaius hin.

[25] IJ 4.4.1: „Generaliter iniuria dicitur omne quod non iure fit: specialiter alias contumelia, quae a contemnendo dicta est, […]" Der Passus hat keine Entsprechung im gaianischen Original, sondern ist aus einer Schrift des Spätklassikers Paulus übernommen. Dieser Text hat selbst keinen Eingang in die justinianische Kompilation gefunden, ist aber in der *Legum Mosaicarum et Romanarum Collatio* eines unbekannten Autors vom Beginn des fünften Jahrhunderts überliefert; vgl. Coll 2.5.1.

[26] Vgl. *Deutsch* (Fn. 21), S. 549. Entgegen *Mainzer* (Fn. 21), S. 52ff. kann man die Unterscheidung zwischen Verbal- und Realinjurien also nicht unrömisch nennen und dem Mittelalter zuschreiben.

[27] *Roffredus*, Libelli iuris civilis, in: Corpus Glossatorum Iuris Civilis, Bd. 6, 1968, S. 196.

[28] Die Wormser Reformation wird zitiert nach *Beyerle* et al., Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 1, Halbbd. 1: Ältere Stadtrechtsreformationen, 1936.

a) Beleidigung mit worten

9 Die verbal begangene Beleidigung stellt Tengler mit dem Fall vor, dass jemand einen anderen als *Bösewicht* verunglimpft. Allgemeiner bestimmt er sie dann als Angriff auf Ehre oder guten Leumund, sei es, dass er in Präsenz des Opfers oder hinter seinem Rücken erfolgt. Diese Beschreibung entspricht weitgehend derjenigen, die im Klagspiegel zu finden ist:[29]

Mit den worten/so du mich heissest ein böswicht/oder mit andern worten mich schendest oder lesterst/das mir meine ehre oder leümut rure/ich sei gegenwertig oder nit […].

10 Hier ist nicht nur das Beispiel der Bezeichnung als *Bösewicht* zu finden. Auch der Autor des Klagspiegels erkennt in einer Herabsetzung von Ehre oder Leumund das Ziel des Täters und weist ebenfalls darauf hin, dass die Tat nicht die Gegenwart des Opfers voraussetzt.

11 Kein Vorbild im Klagspiegel hat hingegen Tenglers Bemerkung, dass die Beleidigung *ungeursacht* geschehen sein muss. Mit dieser äußerst knappen Wendung erspart sich der Verfasser des Laienspiegels Ausführungen zur Ehrennotwehr, wie sie sowohl im Klagspiegel als auch in der Wormser Reformation erscheinen.[30] Macht er die Haftung davon abhängig, dass das Opfer seine Beleidigung nicht provoziert hat, nimmt er den Fall, in dem der Täter nur auf eine Ehrverletzung des späteren Opfers reagiert, von vornherein aus dem Tatbestand der *iniuria* aus. Mit dem Ausdruck *Ursache* greift Tengler dabei auf denselben Begriff zurück, dessen sich auch die Wormser Reformation bedient:[31]

So aber ein person der andern ursach gebe und gezenk anfinge mit worten oder werken und dan der ander demselben anfaher glicher masse begegent mit widerstant oder gegenwere, als wort gegen worten, schrift gegen schriften, hand gegen hand, waffen gegen waffen, da die masse der gegenwere nicht ubertreten, so wurde, der gegenwer tete, nit schuldig der iniuri und soll ein gewalt gegen dem andern, sovil die parthy begrift, verglicht werden.
Wo aber die gegenwere nit glich, sonder ubermeßig, als da einer dem anderen böse wort tete und der andere schlüge denselben wont, der wer schuldig der iniuri.

12 Der Nachteil, den die Integration der Notwehr in die Definition einer mit Worten begangenen *iniuria* mit sich bringt, liegt erkennbar darin, dass die Ehrenverteidigung ihre Allgemeingültigkeit verliert. Anders als in der Wormser Reformation erscheint sie im Laienspiegel nur bei einer der drei Begehungsweisen des Delikts und muss auf die anderen beiden erst im Wege eines Analogieschlusses übertragen werden. Außerdem geht die Einschränkung verloren, dass die

[29] Klagspiegel (Fn. 20), folio 10 verso.
[30] Zur Wormser Reformation sogleich im Text, im Klagspiegel heißt es knapper: „Item [es würt entschudiget] so […] einer […] schilt jn wider/also würt ein Schmähe gegen der anderen abgeschlagen." Vgl. hierzu *Deutsch* (Fn. 21), S. 428.
[31] Wormser Reformation (Fn. 28), S. 110.

Notwehr nur in einer Beleidigung von gleicher Schwere bestehen und nicht übermäßig sein darf.

b) Beleidigung mit Schriften

Auch die Erläuterung der schriftlich begangenen Beleidigung erinnert sehr an die des Klagspiegels, ist aber stark verkürzt. Tengler zählt Lieder, Briefe und *andern schmählichen gedichten* auf und nennt als Handlungsvarianten, dass der Täter sie verfasst oder, nachdem er sie gefunden hat, nicht verbrennt. Vorbild könnte wiederum der Klagspiegel sein:[32] **13**

Mit geschrifft/so ich ein lied oder dichtet ein brieff/oder bücher/darin ich ein anderen schmähe/ich solch schrifft lieder etc. von mein eins andern wegen gethan und gemacht/ der eygen namen der wider den das gemacht ist sey bestympt oder nit/wer sollichs schreybt oder singet/soll gestrafft werden mit den Keyserlichen Constitution. Das ist man soll im das haupt abschlahen. Auch mit der peen soll gestrafft werden der/der sollich schrifft vindet/und sie nit verbrennet oder sunst untertruckt/sonder er offenbart sollichs […].

Von dem hier angebrachten Hinweis auf die kriminalrechtliche Sanktion der Tat sieht Tengler ersichtlich in dem Bestreben ab, sich auf die zivilrechtliche Injurienklage zu konzentrieren. Wie der Autor des Klagspiegels zählt er Lieder und Briefe als Tatwerkzeuge auf. Bei der Schilderung des Falles, in dem jemand eine Schmähschrift findet und diese nicht verbrennt, fehlt der im Klagspiegel zu findende Zusatz, dass auch eine andere Art der Unterdrückung ausreicht, um der Haftung zu entgehen, und dass diese nur eintritt, wenn die Schrift offenbart wird. So provoziert Tengler das Missverständnis, dass der Tatbestand schon dadurch verwirklicht wird, dass der Finder die Schmähschrift, obwohl er sie nicht publik macht, sondern verborgen hält, nicht durch Feuer vernichtet. **14**

c) Beleidigung mit wercken

Bei der tätlichen Ehrverletzung hält sich Tengler am kürzesten und beschreibt sie nur in der Weise, dass sie durch frevelhafte *handtaten* erfolgen muss. Auch diese Formulierung entspricht der des Klagspiegels.[33] Im Übrigen steht die dort anzutreffende Darstellung aber in auffälligem Gegensatz zum Laienspiegel, indem sie nicht nur eine ganze Reihe von Beispielen gibt, sondern auch auf die *lex Cornelia* verweist.[34] Diesem Gesetz schreibt man noch in der Neuzeit die Wirkung zu, die tätliche Beleidigung im Gegensatz zu den anderen Formen der Ehrverletzung von der Verjährung binnen Jahresfrist auszunehmen:[35] **15**

[32] Klagspiegel (Fn. 20), folio 10 verso–11 recto.

[33] Die frevelhafte Hand erscheint auch in der Wormser Reformation; S. u. Fn. 35.

[34] Vgl. auch *Deutsch* (Fn. 21), S. 261.

[35] Klagspiegel (Fn. 20), folio 10 verso. Dies ist auch für die Wormser Reformation (Fn. 28), S. 110 das maßgebliche Merkmal der tätlichen Beleidigung: „Aber Schmach durch tetlich

Nun geschicht Schmähe in drei wege/mit dem wercke/als offt du frevel hand anlegest/mit feüsten/prügel/waffen/oder geest mit gewalt/oder über meinen willen in mein haußs/es sei mein eigen/bestanden/oder nur umbsunst geluhen/darin zu wonen. Solch iniuria oder schmachheit/würt gestrafft aus dem rechten Cornelia genant/und du magst söllich Schmähe/nach dem jar und es geschehen ist/dannoche klagen und rach bitten. Item/der schmäher muß söllichs in mutte zu schmähen thun/wann der wille und fürsatz underscheiden die malefitz.

3. Die Bestimmung der Bußleistung

a) Der Schwur über einen hypothetischen Verlust

16 An die Darstellung des Tatbestands schließt Tengler eine Erläuterung der Sanktion an: Der Richter soll das Maß des erlittenen Unrechts in Geld schätzen, der Kläger daraufhin durch seinen Eid bestätigen, dass er lieber die so ermittelte Summe verloren als die Beleidigung erlitten hätte. Diese merkwürdige Kreuzung aus richterlicher Vorgabe und parteiautonomem Akt hat durchaus ein römisches Vorbild, allerdings nicht im Recht der *actio iniuriarum*.[36] Einen vergleichbaren Eid zur Bestimmung des Verurteilungsbetrags konnte ein Kläger schwören, wenn sich der Beklagte weigerte, eine dem Kläger zustehende Sache herauszugeben. Indem er ihren Wert durch seinen Schwur festlegte, wurde der Beklagte gleichsam gezwungen, sie dem Kläger zu dem beeideten Betrag abzukaufen.[37] Dem Richter kam dabei die Aufgabe zu, dem Eid des Klägers durch eine eigene Schätzung Grenzen zu setzen.

17 Die Übertragung dieses nur vor dem Hintergrund der *condemnatio pecuniaria* verständlichen Verfahrens auf die Injurienklage hat den Vorteil, dass es den Richter einer Beweisaufnahme zum Gewicht des durch die Beleidigung bewirkten Nachteils enthebt. Er kann in diesem Punkt einfach auf den Eid des Klägers verweisen und es bei der bloßen Schätzung belassen, die zum Gegenstand des Schwurs wird.

18 Warum der Kläger in der Bestimmung der Klagesumme nicht frei ist, erläutert der Verfasser des Klagspiegels ausführlich: Durch die Vorgabe eines bestimmten Betrags soll der Richter verhindern, dass der Kläger eine zu hohe Summe veranschlagt. Dies wäre nicht nur für den Beklagten von Nachteil. Auch dem Kläger könnte eine überzogene Forderung zum Verhängnis werden. Da er

---

handlung, mit raufen, schlagen und anlegen freveler Hand, heimsuch etc. erlischt nymmer und mag besonder ynnerhalb 30 iaren beclagt und gerechtfertigt werden."

[36] Zur Neuerung des Mittelalters erklären es folglich *Mainzer* (Fn. 21), S. 49 ff. und *Kaufmann*, ZRG GA 78 (1961), 93, 98.

[37] Vgl. *Harke*, Der Eid im klassischen römischen Privat- und Zivilprozessrecht, 2013, S. 178 ff.

das Maß seiner Beeinträchtigung beschwören muss, würde sie nämlich in einen Meineid münden:[38]

Item/wan nun vor dem richter die schmacheit bewisen ist/so sol der/dem schmacheit geschehen ist schwören/wie vil er des seinen geben wolt/hätte er so vil/ee er die schmachheit wolt leyden.
So aber nun die gezwungenen unzimlich schwören/ist es dem richter heymgesetzt/das er sol ansehen die schmacheit beider person/un sol schätzen die summa/und dann sol der/der die schmacheit gelitten hat/schwören auch nicht höcher.

19 Die Anknüpfung an den Verlust, den der Kläger lieber als die Beleidigung hingenommen hätte, dient der Umrechnung des mit der Tat bewirkten immateriellen Nachteils in einen Betrag, durch dessen Zahlung die Beleidigung wieder ungeschehen gemacht wird. Erhält der Kläger die Summe, deren Verlust er der Ehrverletzung vorgezogen hätte, steht er so, als habe er diese nicht erlitten.

20 Im Mittelalter stritten die Juristen noch darüber, ob der Eid auf eine hypothetische Einbuße oder auf die Summe lauten sollte, deren Erwerb der Kläger lieber unterlassen wollte, als die Ehrverletzung erduldet zu haben. Wie Durantis ausführt, entschied man sich gegen diese Fassung und für den Eid über den hinzunehmenden Vermögensverlust, weil er den Kläger härter träfe als ein entgangener Gewinn:[39]

In hac autem actione est diversitas inter Doctores circa aestimationem faciendam sacramento iniuriam passi […] *Discunt enim quidam, quod haec:*
Forma. Ego iuro, quod prius nollem lucrari centum libras, quam si aliquis mihi hanc iniuriam fecisset. Actor vero putat sic iurandum:
Forma. Ego iuro, quod prius vellem amittere centum libras de bonis meis, quam talem iniuriam pati. Nam cum in poenis potius debeamus esse mitiores […] *haec forma praevalet: quia plus dolet quis perdere unum denarium de eo quod habet, quam non lucrari duos.*

21 Diese auch im Laienspiegel zu findende Variante der Bußbemessung hat zudem den Vorteil, dass sie den sozialen Status des beleidigten Klägers reflektiert, indem sie seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse abbildet. Während sich diese zwangsläufig in der Angabe einer tolerierbaren Einbuße widerspiegeln, ist ein hypothetischer Erwerb hiervon nicht mehr unbedingt abhängig.

b) Kriterien für die Bemessung

22 Dass der Stand des Klägers für die Schätzung des Richters von Bedeutung ist, erhellt der folgende Passus, in dem Tengler dem Richter Kriterien an die Hand gibt, an denen er sich bei seiner Schätzung orientieren soll. Es sind der Stand der

---

[38] Klagspiegel (Fn. 20), folio 11 recto–11 verso.

[39] *Durantis*, Speculum iuris, lib. IV part. IV n. 6, Bd. 3 der Ausgabe Frankfurt 1592, S. 494, abrufbar unter: https://daten.digitale-sammlungen.de/0008/bsb00087948/images/index.html?id=00087948&groesser=&fip=193.174.98.30&no=&seite=494 (Abruf am 23.8.2024).

beteiligten Person, namentlich die *Höhe* oder *Niedrigkeit* von Kläger und Beklagtem, die *stat* sowie die Frage, ob die Ehrverletzung vor Gericht oder an einem anderen Ort geschehen ist, und schließlich, welcher Teil des Körpers von einer tätlichen Beleidigung betroffen ist. Dies ist erkennbar eine verkürzte Version der entsprechenden Ausführungen im Klagspiegel. Von der knappen Darstellung im Laienspiegel heben sie sich vor allem durch die Angabe von Beispielen ab, die das Vorbild der römischen Kriterien zur Feststellung einer *iniuria atrox* verraten:[40]

Item/es würt auch die schmacheit beschwärt und grösser/in drei wege. Am ersten/an der person/anders solle man schätzen schmacheit die dageschicht dem magistrat/patron/vatter und mutter/dann anderen personen. An der zeit geschicht schmacheit/vor dem richter/oder in angesichte des volcks/oder an einem eynig/schwer ist geschicht im angesicht/schwerer ist die schmacheit. Als ist dir ein wunden geschlagen/oder an den mund. Auch meret die grösse der wunden/auch so dir ein auge verderbet ist/auch schlecht einer den anderen auf dem marckt oder dantzhauß/wie wol er jn nit seer wundet oder schlahet […] *doch meret die stat die schmacheit/nicht alley geschätzt würt so schmacheit an dem leib geschicht/sunder auch/so dir an dem leib nichts geschicht/als so dich einer mit worten oder gesang schmähet* […].

23 Außerdem erfährt man, wie der Hinweis auf *die Stadt* zu verstehen ist. Wegen der größeren Öffentlichkeit, die der Beleidigung hier zuteil wird, gilt eine im urbanen Umfeld begangene Tat als besonders schwer. Vorausgesetzt ist die Kenntnis dieses Zusammenhangs nicht nur im Laienspiegel, sondern auch im einschlägigen Passus der Wormser Reformation, wo „die stat" gar in einer Reihe mit den beteiligten Personen und der Tatzeit genannt wird:[41]

In meßigung der schmach, frevel und puße soll dapferkeit der person, an der gefrevelt, auch schweri oder gestalt des frevels bewegen und darnach gestrafft oder geprügelt werden. Dann frevel wirt beschwert der person halber, der Stat halber, da söliches beschicht, und der zyt halber.

4. Was fehlt?

24 Die Verjährung ist nicht der einzige Aspekt, den Tengler völlig ausblendet. Er enthält sich in seinem Traktat auch expliziter Aussagen zu Drittbetroffenheit und Drittbeteiligung, die sich auf die Aktiv- und Passivlegitimation auswirken. Im Klagspiegel werden hingegen eigens die Familienangehörigen genannt, deren Ehrverletzung das männliche Familienoberhaupt als höchstpersönliche Beleidigung empfinden darf und mit der Injurienklage verfolgen kann. Es sind die gewaltunterworfenen Kinder[42] und die Ehefrau, deren Beleidigung sowohl sie

[40] Klagspiegel (Fn. 20), folio 11 verso.
[41] Wormser Reformation (Fn. 28), folio 37 verso.
[42] Klagspiegel (Fn. 20), folio 11 recto: „Merck/wir leiden nit alleyn schmacheit an unsern personen/auch an unsern kindern die wir in unser gewalt habent […]."

selbst als auch ihren Ehemann kumulativ[43] zur Klage berechtigt.[44] Ferner soll die Verunglimpfung eines Toten einen Anspruch seines Erben zeitigen.[45] Umgekehrt soll nicht nur der Täter selbst mit der Injurienklage belangt werden können, sondern auch ein Hintermann, der den Anstoß oder die Gelegenheit zu der Beleidigung gegeben hat.[46] Beide Umstände finden, freilich in knapperer Form, ebenfalls Eingang in die Wormser Reformation.[47]

Im Laienspiegel bleibt die Erweiterung der Passivlegitimation auf Tatbeteiligte gänzlich unerwähnt. Und auch die Ausdehnung der Klagebefugnis beim Angriff auf Familienangehörige wird nur sehr versteckt angedeutet, indem die Musterformel der Injurienklage eine Körper- oder Ehrverletzung *der seinen* erwähnt. **25**

IV. Die Klageformel

1. Die Bezeichnung der Tat

Im Gegensatz zu den einleitenden Bemerkungen fällt die Musterformel der *actio iniuriarum* im Laienspiegel ausführlicher aus als im Klagspiegel. Tengler nennt hier alle drei Varianten der Tat und gibt auch Beispiele. Die Beleidigung *mit worten* erwähnt er mit den klassischen Schimpfwörtern *Hurensohn*, *Bösewicht*, *Dieb* und *Ketzer*. Die Ehrverletzung *mit schriften* erscheint in Gestalt von Schmähschriften und Liedern und in den beiden Handlungsformen des Verfassens und des Verbreitens. Und sogar der tätlichen Beleidigung gedenkt er zumindest knapp durch die Erwähnung einer Beschädigung von *leib* […] *oder gut*. **26**

---

[43] Klagspiegel (Fn. 20), folio 11 recto: „Ist aber mein frauwe/nit in jres vaters gewalt/gebürt mir und jr allein diese klage/und wann eins under den genannten personen klagt/nit dester minder mügen die anderen personen auch klagen/die fraw mag nit klagen so dem mann schmacheit geschicht."

[44] Bemerkenswerterweise bedient sich der Klagspiegler hier noch des alten römischen Falles des Wegführens eines Begleiters; vgl. Klagspiegel (Fn. 20), folio 11 recto: „Auch so ich einen knecht oder magt mit meiner frauwen hab geschickt/und einer hat mit rede oder gewalt gemacht/das der diener oder die magt die frauwen gelassen hat […]"

[45] Klagspiegel (Fn. 20), folio 11 recto: „Item/that einer einem todten des erb wir wären schmacheyt/gebürt uns die klag. Deß gleichen schähet er des todten leümunt des erb wir sein."

[46] Klagspiegel (Fn. 20), folio 11 recto: „Dise klag wurt gegeben wider den/der die schmahe gethan hat/auch wider den/der es gedingt hat/das er söllichs that/auch wider den/der dem gestatten hat schmacheit zu thun/so ers selbst on das thun wolt."

[47] Unmittelbar nach der Klageformel wird die Drittbetroffenheit erwähnt; vgl. Klagspiegel (Fn. 20), folio 11 recto: „Solich clag mag der man für syn eefrquwen, der vatter für syn kinder, die in syner gewalt sind, tun." Erst nach der Beschreibung der Tatbestandsvarianten wird die Drittbeteiligung geregelt: „Item diese clag hat auch stat wider einen yeden, der by einer freveln getat ist, zuschub, hilf, geheiße, rate und tat darzu tut oder getan hat, auch wider die wol weren möchten und das nit tun."

27 Merklich kürzer ist der entsprechende Passus der Musterformel im Klagspiegel. Hier finden sich zwar auch zwei der von Tengler aufgeführten Schimpfwörter;[48] die tätliche Beleidigung bleibt jedoch völlig unerwähnt:[49]

Herr richter/ich klag euch von N. der hat in disem jar im Merzen in P. hauß geredt/ich sei ein hurensun oder ein ketzer/oder hat schmählichs lied von mir gesungen oder geschriben […].

28 Detailreicher ist wiederum die von der Wormser Reformation vorgesehene Formel, die nicht nur die tätliche Beleidigung, sondern sogar die Absicht zur Ehrverletzung oder Rufschädigung aufführt:[50]

Vor uch N. bring ich N. clag für wider N., der hat uff den tag in disem jar andem ort mir schmelich geredt die oder der glichen wort und meynung, ich sy ein dieb, bastart, meyneydier etc., des gemüts, man an mynen eeren und guten lymunt zuverletzen und zuschmehen, oder hat mich geschlagen, gerauft oder gehauwen, mit einem messer, schwert etc. mich schwerlich verwondt in myn haubt, arm, hand etc. […].

2. Die Bußleistung

29 Auf die Beschreibung der vorgeworfenen Tat folgt die Angabe, welche Summe der Kläger als Bußleistung verlangt. Er nennt den Betrag, den er lieber hätte verlieren wollen, als die vom Beklagten zu verantwortende Schmähung erlitten zu haben. Zugleich verweist er aber auf die Schätzung des Richters, dessen *rechtliche mässigung* den Ausschlag geben soll. Ganz entsprechend heißt es im Klagspiegel:[51]

[…] *sölliche schmacheit schätz ich an hundert gulden, die ich lieber verlieren wolt/dann sölliche schmacheit leiden/doch eüwer schätzen alwegen vorbehalten* […].

30 Auch die Wormser Reformation kennt einen Vorbehalt der Schätzung durch den Richter, führt ihn aber erst im Rahmen der *intentio* auf, wo sie auch im Laienspiegel erneut erscheint:

[…] *sölich iniuri gewaltsam oder schmach hab ich zu gedechtnus gezogen und acht die an N. guldin, die ich lieber verlieren oder nit nehmen wolt, söchlich iniuri schmach zu lyden. Bit und beger* […] *doch uwer rechtlich meßigung darin vorbehalten* […].

---

[48] Man kann daher füglich daran zweifeln, dass Tengler, wie *Mainzer* (Fn. 21), S. 70 Fn. 4 meint, die Verunglimpfung als Hurensohn und Ketzer direkt von Durantis übernommen hat, der a. a. O. (Fn. 39), n. 1 ebenfalls vom *filius meretricis* und *haereticus* spricht.

[49] Klagspiegel (Fn. 20), folio 11 verso.

[50] Wormser Reformation (Fn. 28), folio 37 verso. Dies bemerkt auch *Deutsch* (Fn. 21), S. 427.

[51] Hierzu *Deutsch* (Fn. 21), S. 262.

3. Die intentio

Die Klageformel schließt mit dem Begehren des Klägers. Im Fall der *actio iniuriarum* ist es zweigeteilt: Der Kläger fordert vom Richter zunächst die Feststellung, dass der Beklagte Unrecht begangen habe. Sodann strebt er seine Verurteilung zur Zahlung der veranschlagten Bußleistung an, mit der *wandel und abtrag* geschehen soll. Beide Aspekte finden sich auch in der Musterformel des Klagspiegels:[52] **31**

Bit etc. erkennen das dem genanten N. sölichs nit zimlich sei gewesen/un mir sollichs unbillichen/sunder freuenlichen gethon hab/und das er mich söllich summa gelts schuldig sei für mein schmacheit zu geben.

In der Wormser Reformation sind sie noch um eine Sanktion für den zulasten des Gemeinwesens begangenen Friedensbruch ergänzt:[53] **32**

Bit und beger mit recht zuerkennen, das söllichs ein iniuri, schmach oder gewaltsam frevel sy und N. mir die unbillich getan habe, yme auch nit gepürt oder gezymt, und das er mir die gefordert sum für sölich schmach billich bezale, doch uwer rechtlich meßigung darin vorbehalten, auch interesse, alle kosten und scheden ablege, dazu gepürlich pen und buße für den frevel und fridbruch, den er wider das gemein gut und sich eigens gewalts gebrucht hat, gegen uch als oberkeyt verfallen und abzutragen schuldig syn soll.

Nur im Laienspiegel folgt ein anderer, äußerst bemerkenswerter Zusatz. Der Beklagte soll mit der Bußleistung nicht nur *wandel und abtrag*, sondern *auch gewißheit tun/das er es füran vermeiden sol*. Damit ist der Zweck der geforderten Zahlung erweitert: Sie soll nicht nur für die Vergeltung des begangenen Unrechts sorgen, sondern den Täter auch von künftigen Beleidigungen abhalten. Dieser präventive Gesichtspunkt beeinflusst vor allem das Ermessen des Richters, der sich bei seiner Schätzung außer am Umfang der erlittenen Beeinträchtigung auch daran orientieren muss, welcher Hemmungseffekt von der zugesprochenen Summe ausgeht. **33**

Auf diese Weise nimmt Tengler in die Injurienklage einen Aspekt auf, der bislang nur die strafrechtliche Sanktion steuert und als solcher auch in der Carolina erscheint. In ihrem Art. 216 ist als Ziel eines anstelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsentzugs eigens angegeben, dass der Täter sich beim Beleidigten entschuldigt und verpflichtet, von vergleichbaren Taten künftig abzusehen: **34**

So aber eyn solcher überfarer beschimper geldt peen nicht vermöcht, der soll imm kercker als lang gestrafft werden biß er dem verletzten notdürftig entschuldigung thuet, daß er jne an seinen ehren, damit nit woll geschecht haben, und sich verpflicht fürter dergleich schmach zuvermeiden […].

Auch die hier geforderte Entschuldigung wird später als Widerruf in Gestalt der *actio ad palinodiam* in das Zivilverfahren rezipiert und auf die *mores* zu- **35**

---

[52] Klagspiegel (Fn. 20), folio 11 verso.
[53] Wormser Reformation (Fn. 28), S. 110.

rückgeführt.[54] Indem Tengler der Bußsumme präventive Funktion attestiert, bereitet er den Weg für das parallele Institut eines Unterlassungsanspruchs, der zum Schutz des Persönlichkeitsrechts heute als unerlässlich gilt.

V. Würdigung

36 Das Traktat über Beleidigungen und die Klageformel der *actio iniuriarum* im Laienspiegel sind beeindruckende Zeugnisse der Kreativität der Rezeptionsjurisprudenz. Ihr ist es gelungen, aus den spärlichen und überaus fragmentarischen römischen Quellen zur Verfolgung von Ehrverletzungen ein einheitliches Rechtsinstitut zu formen, das sich nicht nur in der Theorie bewährt, sondern auch für die Rechtspraxis taugt. Erst diese enorme Leistung macht die gedrängte Darstellung im Laienspiegel möglich. Im Vergleich mit dem Klagspiegel und der Wormser Reformation erweist sie sich freilich zuweilen als missverständlich, so bei dem Versuch einer allgemeinen Definition der *iniuria*, die viel zu weit gerät, und bei der Darstellung der Beleidigung *mit schriften*. Außerdem werden Fragen ausgeblendet oder allenfalls angerissen, die für die Rechtsanwendung keineswegs unerheblich sind. Dies gilt für die Verjährung, die Ehrennotwehr sowie Drittbetroffenheit und Drittbeteiligung an der Tat. Ein über die älteren Sammlungen hinausgehender und wegweisender Ansatz ist die in der Klageformel geforderte Rücksicht auf die Präventionsfunktion der Strafe. Mit ihr transplantiert Tengler strafrechtliches Gedankengut in die privatrechtliche Sanktion der Beleidigung und legt den Grundstein für die Anerkennung eines Unterlassungsanspruchs.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Beyerle, Franz/Kunkel, Wolfgang/Thieme, Hans (Hrsg.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 1, Halbbd. 1: Ältere Stadtrechtsreformationen, Weimar 1936.

Deutsch, Andreas, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden: Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption, Köln 2004.

Durantis, Guilelmus, Speculum iuris, lib. IV part. IV n. 6, Bd. 3 der Ausgabe Frankfurt 1592.

[54] Vgl. *Stryk*, Usus modernus pandectarum, § 28 zu D 47.10 (Bd. 5, S. 601 der Ausg. Halle/Magdeburg 1717); *Lauterbach*, Collegium theorico-practicum, Nr. 47 zu D 47.10 (Bd. 3, S. 1042 der Ausg. Tübingen 1711); *Struve*, Syntagma Iuris Civilis, Nr. 61 zu D 47.10 (Bd. 3, S. 858 der Ausg. Frankfurt/Leipzig 1738). Die Juristen des *usus modernus* zeigen sich freilich überzeugt, dass es sich hier nicht um eine Strafe handelt, sondern um ein zivilrechtliches Instrument zur Wiederherstellung des beschädigten Rufs. Auf scholastische Wurzeln will dies *von Wallenrodt*, ZRG 3 (1864), 238, 255 ff. zurückführen.

Harke, Jan Dirk, Der Eid im klassischen römischen Privat- und Zivilprozessrecht, Berlin 2013.

Hirata, Alessandro, Klage wegen Persönlichkeitsverletzung (actio iniuriarum), in: Babusiaux, Ulrike/Baldus, Christian/Ernst, Wolfgang/Meissel, Franz-Stefan/Platschek, Johannes/Rüfner, Thomas (Hrsg.), Handbuch des römischen Privatrechts, Bd. 2, Tübingen 2023, S. 2637, 2638, 2641.

Kaser, Max, Das römische Privatrecht, Bd. 1, 2. Aufl. München 1971.

Kaufmann, Ekkehard, Das spätmittelalterliche deutsche Schadensersatzrecht und die Rezeption der „actio iniuriarum aestimatoria", ZRG GA 78 (1961), 93–139.

Lenel, Otto, Edictum perpetuum, 3. Aufl. Leipzig 1927.

Mainzer, Robert, Die ästimatorische Injurienklage in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Stuttgart 1908.

Roffredus, Beneventanus, Libelli iuris civilis, in: Corpus Glossatorum Iuris Civilis, Bd. 6, Turin 1968.

Wallenrodt, C. von, Die Injurienklage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung in ihrer Entstehung, Fortbildung und ihrem Verfall, ZRG 3 (1864), 238.

§ 13 Kalumnien- und Gefährdeeid im Laienspiegel

Peter Kreutz

Im zweiten Teil von Ulrich Tenglers Laienspiegel finden sich, eingebettet in eine ganze Reihe von prozessrechtlichen Erörterungen und Überlegungen, die beiden Abschnitte mit den Überschriften *Vom ayd decalumnia* und *Forma des ayds Calumnie*. Dort widmet sich Tengler dem Kalumnien- oder Gefährdeeid, dessen Wurzeln mindestens bis in die römische Kaiserzeit zurückreichen; er zielte darauf, Prozessverschleppungen zu unterbinden. In der Gestalt, in der der Laienspiegel diesen Eid präsentiert, zeigt er ganz offensichtlich weitere Einflüsse, denen sich der Beitrag schwerpunktmäßig widmet: vom Kanonischen Recht der christlichen Kirche über das herzoglich bayerische Recht des Hochmittelalters und der Frühen Neuzeit bis hin zu städtischer Rechtssetzung im nördlichen Schwaben, als dem geographischen Umfeld, in dem Ulrich Tengler den Laienspiegel verfasste.

I. Einleitung 327
1. *gevaerde* und *gefaerd* 327
2. Auf dem Weg zu gelehrtem Prozessrecht 328
II. Der *ayd decalumnia* des Laienspiegels 329
1. Das Bild des Gefährdeeides im Laienspiegel 329
2. *calumnia* im römischen und kanonischen Recht 333
3. Gefährde und Eide im mittelalterlichen Recht Bayerns 327
4. Der frühneuzeitliche Gefährdeeid im bayerischen und oberschwäbischen Recht 346
III. Resümee 353
Quellen- und Literaturverzeichnis 354

I. Einleitung

1. gevaerde und gefaerd

Ulrich Tenglers[1] *Laienspiegel* gilt als eine der gelungensten, hinreichend laienverständlichen Darstellungen zeitgenössisch frühneuzeitlicher Rechtsinhalte,

[1] Zwar legt hinsichtlich der Schreibweise des Namens *Ulrich Tengler* der Beitrag *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel,

die bereits vom rezipierten römisch-kanonischen Gemeinrecht[2] profitiert haben.[3] Dieser Befund gründet sich auf spezifischen Darstellungen im *Laienspiegel*, so etwa auf dem Institut, das auf *folium* 126v der zweiten und erweiterten Ausgabe des *Laienspiegels*[4] unter der Überschrift *Vom ayd decalumnia*[5] erörtert wird. Auf dem gleichen Blatt folgt die *Forma des ayds Calumnie*. In den Texten unter beiden Überschriften finden sich aber auch die Worte *gevaerde* beziehungsweise *gefaerd*.[6]

2 Das letztgenannte Wort in seinen Schreibvarianten lässt sich zumindest bis in das Mittelhochdeutsche zurückverfolgen, seine Wurzeln sind wohl sogar noch älter.[7] Es lässt sich etwa mit „Arglist", „Tücke" oder „arglistiges Streben" wiedergeben[8] und hat durchaus Verwendung in der hochmittelalterlichen Rechtsliteratur gefunden,[9] wie etwa im *Schwabenspiegel*, der es in Landrecht Art. 6[10] formuliert, der von Bürgschaften handelt und negative Folgen bei Arglist anordnet.

2. Auf dem Weg zu gelehrtem Prozessrecht

Natürlich schwingt die allgemeine, noch nicht technische Bedeutung von *gevaerde* und *gefaerd* im Text der fraglichen Stelle bei Tengler mit, doch könnte der Formulierungskontext zum lateinischen *juramentum Calumnie*[11] darauf hinweisen, dass sich der Laienspiegel auf dem Weg befindet, mit diesem Institut

---

2011, S. 60, die Version *Tenngler* grund, hier wird jedoch den Befunden im Beitrag von *Graser* (§ 20), Rn. 19 gefolgt.

[2] Zu den wesentlichen Charakteristika: *Luig*, Gemeines Recht, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II, 2. Aufl. 2012, Sp. 60 ff.

[3] Grundsätzlicher Überblick bei *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 41 ff. Siehe auch: *Kannowski*, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 211 f.; *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 9 ff., 34 ff.

[4] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg 1511, Der ander tail, folio 126 verso.

[5] Im Druck ohne Leerzeichen hinter der Präposition.

[6] Abschnitt *Vom ayd decalumnia* und Abschnitt *Forma des ayds Calumnie* in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 3 und 1.

[7] Dazu etwa *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, 1. Abt., 1. Hälfte, 1878, Sp. 2073. Siehe auch *Preußische Akademie der Wissenschaften*, Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. III, 1935–1938, Sp. 1387 ff. sowie *Schmidt-Wiegand*, Ane gevaerde, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. 2012, Sp. 228.

[8] *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, 1. Abt., 1. Hälfte, 1878, Sp. 2073.

[9] Weitere Hinweise bei *Schmidt-Wiegand*, Ane gevaerde, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. 2012, Sp. 228.

[10] Siehe die Edition *Lassberg*, Der Schwabenspiegel, 1840/1961, S. 8 f.

[11] Schreibweise so ausdrücklich im Text des Laienspiegels. Diese Schreibweise wird im Folgenden immer dann verwendet, wenn vom Kalumnieneid des Laienspiegels gehandelt werden wird, ansonsten steht *iuramentum* (oder *iusiurandum*) *calumniae*.

die hergebrachte oberdeutsche Prozesspraxis und die sich verbreitenden Lehren des römisch-kanonischen Zivilprozess[12] zu verbinden und zu verschränken, was dann in der weiteren Entwicklung schließlich zum Kalumnieneid im technischen Sinne führte,[13] der dann auch regelmäßig als „Gefährdeeid" angesprochen wird; eine Bezeichnung, für die sich erste Belege in Tenglers zeitlichem Umfeld finden lassen.[14] *Das juramentum Calumnie*, von dem Ulrich Tengler an der fraglichen Stelle spricht, gehört damit zu den durchaus typischen, womöglich sogar klassischen Beständen und Wegmarken vormoderner Prozessrechtsgeschichte im Vor- und Umfeld des allmählich zu voller Entfaltung kommenden Gemeinen Prozessrechts.[15] Insofern weist die auch lateinische Benennung des Instituts darauf hin, dass hier das römische Recht in Gestalt wohl des spätantiken *Corpus Iuris Civilis*[16] zumindest einzelne Elemente zu Struktur und Funktion dieses Prozesseides beigesteuert hat, wenn es ihn nicht womöglich sogar als solchen inspiriert hat. Aber auch das *Kanonische Recht* der mittelalterlichen Papstkirche kann von Relevanz gewesen sein.

II. Der ayd decalumnia des Laienspiegels

1. Das Bild des Gefährdeeides im Laienspiegel

Die beiden Abschnitte des *Laienspiegels*, die eingangs dieses Beitrages schon benannt wurden, nämlich *Vom ayd decalumnia* und *Forma des ayds Calumnie*, finden sich im zweiten Teil von Ulrich Tenglers Werk, der mit *Der ander tail*[17] überschrieben ist und in seinem Schwerpunkt dem Verfahrensrecht, insbesondere dem Recht des Zivilprozesses, gewidmet ist.[18] Sie finden sich im Umfeld einer kleinteiligen, eher äußerlich und oberflächlich systematisierten Reihe[19] 4

[12] Grundsätzlich zu diesem Aspekt *Nörr*, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 233 ff.

[13] Dazu *Weimar*, Calumnia, in: Lexikon des Mittelalters II, 2009, Sp. 1403.

[14] *Preußische Akademie der Wissenschaften*, Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. III, 1935–1938, Sp. 1390.

[15] Zu diesem, seinen wesentlichen Charakteristika und Einflussfaktoren *Nörr*, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 233 f.

[16] Siehe dazu *Jakab/Manthe*, Recht in der Römischen Antike, in: Manthe, Die Rechtskulturen der Antike, 2003, S. 239, 253 ff., 255 f.; *Waldstein/Rainer*, Römische Rechtsgeschichte, 2014, §§ 43, 44; *Kreutz*, Recht im Mittelalter, 2013, S. 34 ff., 107 ff. Zum Begriff *Voß*, Corpus Iuris, in: Cancik/Schneider, Der neue Pauly 3, 2012, Sp. 207.

[17] Beginnend mit *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 99 verso.

[18] Überblick über die Gliederung des Laienspiegels bei *Deutsch*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 26.8.2024).

[19] Weiteres bei *Nörr*, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 238 ff.

von Aussagen zu Gerichtsarten, Umständen der Klageerhebung, Ladungen, Formanforderungen, Einreden verschiedensten Zuschnitts und eben Eiden. Eine wirkliche Scheidung nach dem, was modern in formelles und materielles Recht differenziert wird,[20] findet sich nicht, auch Gehalte, die heute dem Schuldrecht, teils dem Sachenrecht oder auch dem Erbrecht zuzuordnen wären, freilich wohl. Insgesamt folgt der Laienspiegel hier eher dem, was man für das antike römische Recht *aktionenrechtliches Denken* zu nennen pflegt;[21] für die deutsche Zivilrechtstheorie ist es endgültig erst mit den Arbeiten von *Bernhard Windscheid*[22] überwunden worden, bis dahin wurde materielles und Verfahrensrecht in Mitteleuropa insgesamt typischerweise ineinander verwoben gedacht.

a) Der Aussagegehalt der Textstelle Vom ayd decalumnia

5 Unter der Überschrift *Vom ayd decalumnia* erörtert der Laienspiegel das *juramentum Calumnie*[23] ohne näher zu bezeichnen, auf welches Institut mit diesem Terminus Bezug genommen wird. Man setzt dessen Kenntnis recht offenbar voraus. Weder trifft der Text differenziertere Aussagen zu den Umständen, Voraussetzungen und Strukturen, auf deren Grundlage der Eid zu schwören ist, noch macht er recht deutlich, wann dies zu erfolgen hat und welche Folgen eintreten, wenn der Eid geleistet wird oder – möglicherweise noch wesentlicher – wenn dieser Eid nicht oder unvollständig geschworen wird. Als einzige Voraussetzung für den Kalumnieneid nennt der Abschnitt den Umstand, dass *die partheyen mitt klag und antwurt / im rechten ver=fangen / vnd litem contestiert haben*[24] sollen. Setzt also voraus, dass die Klage erhoben worden ist und auf sie soweit erwidert wurde, dass dadurch *litis contestatio*, Streitbefestigung, eingetreten ist, die im Unterschied zur modernen „Rechtshängigkeit", die nur Zustellung an ihn voraussetzt (siehe etwa §§ 253 Abs. 1, 261 ZPO)[25], die Bereitwilligkeit des Beklagten zum Ausdruck bringt, in gerichtlichem Verfahren zu einem Sachurteil gelangen zu wollen,[26] was damit in modernen Begrifflichkeiten in etwa der *Rechtshängigkeit* und der Erklärung der *Verteidigungsbereitschaft*[27] seitens des Beklagten gleichkommt.

---

[20] Dazu etwa *Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2023, § 2 Rn. 31.

[21] Weiteres siehe etwa bei *Kaser* et al., Römisches Privatrecht, 2021, § 3 Rn. 1 ff.

[22] Insbesondere *Windscheid*, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, 1862, §§ 43, 44.

[23] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso.

[24] Zitat im Abschnitt *Vom ayd decalumnia* in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeilen 1 und 2.

[25] Konturen etwa bei *Becker-Eberhard*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO, Bd. 1, 6. Aufl. 2020, § 261 Rn. 1–3.

[26] Dazu *Schlinker*, Litis Contestatio, 2008, S. 1 ff. Bei *Sohm*, Die litis contextatio, 1914/1970, S. 1 ff., finden sich überblicksartige Hinweise zu möglicher Rechtsnatur und historischen Hintergründen.

[27] Zu dieser *Becker-Eberhard*, in: Krüger/Rauscher, MünchKommZPO, Bd. 1, 6. Aufl. 2020, § 271 Rn. 24 ff.

Ansonsten vermeldet der Laienspiegel lediglich, dass der Eid, sollte er zu- 6
nächst unterblieben sein, nachgeholt werden kann, zudem, wie und in welcher Reihenfolge und mit welchen Hinweisen der Richter die Parteien zum Kalumnieneid führen soll, wenn nicht – worauf ebenfalls abgehoben wird – einer der Beteiligten den Eid *rechtlich erfordert*,[28] also direkt beantragt. Der Laienspiegel setzt insoweit eine durchaus umfängliche und grundsätzliche Kenntnis des an dieser Stelle rein lateinisch bezeichneten Instituts voraus, dessen Existenz und Zulässigkeit er prinzipiell anerkennt und hinsichtlich dessen er darauf rechnet, dass seine wesentlichen und markanten Strukturmerkmale seinen Rezipienten geläufig sind. Ein Bezug zur deutschen Bezeichnung „Gefährdeeid" ergibt sich nicht ausdrücklich, aber zumindest indirekt durch Nennung des Umstands der *gevaerd*.[29]

b) Die Textstelle Forma des ayds Calumnie

Der Abschnitt *Forma des ayds Calumnie* schließt unmittelbar an den Teil *Vom* 7
ayd decalumnia an.[30] Der Bezug zum vorgreiflichen Abschnitt wird hier ausdrücklich und inhaltlich hergestellt, weist der erste hier behandelte Abschnitt doch darauf hin, dass der zuvor umrissene Eid *auf nachfolgent form*[31] zu leisten sei, wofür der hier unmittelbar in Rede stehende Abschnitt die zu leistende Eidesnorm aufstellt,[32] die ihren Gehalten nach immerhin einige Andeutungen zur grundgelegten Strukturvorstellung des Laienspiegels hinsichtlich des Instituts vom Kalumnieneid macht. Danach soll der Schwörende Prozessverschleppung unterlassen und seine Überzeugung von der Rechtmäßigkeit seiner Sache eidlich bekräftigten. Er soll aber auch – gerade die Betonung dieses Elements lässt aufhorchen – auf Fragen vor Gericht wahrheitsgemäß antworten, nichts verschweigen, keine wissentliche Falschaussage tätigen oder nach Weisung sprechen. Schließlich soll er es unterlassen – diesen Aspekt wiederholt die Eidesnorm in etwas eigenwilliger Dopplung –, den Prozess zu verschleppen oder Vorteile bei Obsiegen zu versprechen.

Insgesamt hat dieser Kalumnieneid, bei dem sich schon in seiner Formulie- 8
rung mehrere Elemente und Zielrichtungen zu überlagern scheinen, deutlich Berührung mit dem, was die gemeinrechtliche Prozesslehre gegen Ende ihrer

[28] Zitat im Abschnitt *Vom ayd decalumnia* in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 10.

[29] Siehe im Abschnitt *Vom ayd decalumnia* in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 3.

[30] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso.

[31] Zitat im Abschnitt *Vom ayd decalumnia* in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 11.

[32] Wie maßgeblich die korrekte und präzise Formulierung der Kalumnieneidesnorm im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld des Laienspiegels war, zeigen die Fallbeispiele bei *Oestmann*, Die Zwillingsschwester der Freiheit, in: ders., Zwischen Formstrenge und Billigkeit, 2009, S. 40ff.

Entwicklungsgeschichte als „Haupteid“ bezeichnen wird.[33] Dieser betrifft die Wahrheit oder Unwahrheit einer vorgetragenen Tatsache und soll von daher von unmittelbarem Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits sein.[34]

9 Dem unbefangenen Blick scheint der *Laienspiegel* an der entsprechenden Stelle durch die markante Akzentuierung der Wahrheitspflicht beinahe schon modern, sind doch die Unterschiede zur Eidesnorm, die § 452 Abs. 2 ZPO für Prozessparteien anordnet, geringfügig. Andererseits bleibt auffällig, dass die zeitlich deutlich später, weit nach dem *Laienspiegel* publizierten Abhandlungen zum gemeinen Prozessrecht entweder einen allgemeinen Eid, *juramentum litis decisorium*,[35] bei dem der Wahrheitsgehalt eines Tatsachenvortrages beeidet wird, von einem allgemeinen „Eid für Gefährde (*juramentum calumniae generale*)“[36] scheiden, der die Rechtmäßigkeit des Prozessbegehrens beschwört und Verschleppung unterlassen will. Noch um die Wende zum 19. Jahrhundert wird ein „Haupteid“ präzise von „Nebeneiden“ differenziert,[37] worunter ausdrücklich der „Gefährdeeid“ gereiht wird (und mit dem *iuramentum calumniae* gleichgesetzt wird),[38] so dass der Befund, der sich nach der *Forma des ayds Calumnie* des *Laienspiegels* aufzudrängen scheint und der beide Aspekte in recht direkter, etwas unvermittelter Weise miteinander verbindet, eine Zwischenstufe der prozessgeschichtlichen Entwicklung wiedergibt und schon insoweit näherer Betrachtung lohnt.

10 Einen spezifischen Zeugeneid formuliert der Laienspiegel an etwas späterer Stelle (fol. 128v), während der Kalumnieneid auf fol. 126v von den Parteien zu leisten ist. Doch bleibt auch dann markant, dass Tengler die Wahrheitspflicht eben der Parteien, die in seiner Eidesnorm zum *juramentum Calumnie* durchaus prominent ausgedrückt wird, als ein wesentliches Element dieses Instituts ansehen möchte. Von daher bietet es sich an, hier zunächst die greifbare geschichtliche Entwicklung der *calumnia* und des damit verschränkten Eides seit der römischen Republik an relevanten Entwicklungswegmarken zu skizzieren und von dort aus den Vergleich zu den gerade behandelten Formulierungen des *Laienspiegels* zu suchen.

---

[33] Siehe etwa *Rizy*, Der Beweis durch den Haupteid im österreichischen Civilrozesse, 1837, § 1.

[34] Prägnante Zusammenstellung der Aspekte nach *Rizy*, Der Beweis durch den Haupteid im österreichischen Civilrozesse, 1837, § 1.

[35] So *Danz*, Grundsaeze des gemeinen, ordentlichen, buergerlichen Prozesses, 1791, § 360.

[36] *Danz*, Grundsaeze des gemeinen, ordentlichen, buergerlichen Prozesses, 1791, § 366.

[37] Etwa noch *Thibaut*, System des Pandekten-Rechts, Bd. 3, 1809, §§ 1153 ff.

[38] *Thibaut*, System des Pandekten-Rechts, Bd. 3, 1809, § 1161.

2. calumnia im römischen und kanonischen Recht

a) Ursprünge und Grundlagen

aa) Grundsätzliche Hinweise in den Institutionen des Gaius

Der erste aus dem Kreis der kaiserzeitlichen römischen Juristen, der uns Heutigen einen hinreichenden Blick auf die *calumnia* gewährt, ist *Gaius*, der in das zweite nachchristliche Jahrhundert gehört.[39] In seinen *Institutionen*[40] wird die Situation, in welcher der Kläger vom Beklagten den entsprechenden Eid *non calumniae causa infitias ire* (dass er nicht grundlos bestreiten werde)[41] verlangen kann, dergestalt umrissen, dass dem Beklagten bei Erfolg der fraglichen Klage kein wirtschaftlicher Verlust von Gewicht treffen würde, was – so mag man den Subtext der Stelle lesen – die Neigung zu in der Sache nicht gebotenem Quasi-Prozessieren stärken könnte. Der Eid, so wie Gaius ihn einführt, soll damit eine Handhabe gegen Prozessverschleppung durch die Beklagtenseite schaffen. **11**

Unwesentlich später in seinen Institutionen sieht *Gaius* den Eid auch in der umgekehrten Situation möglich:[42] Der Beklagte kann ihn vom Kläger verlangen, *non calumniae causa agere*, dass nicht wissentlich grundlos geklagt werde.[43] Wiederum stehen prozessökonomische Erwägungen hinter Sinn und Ziel des Eides. Ebenso wie Prozessverschleppung seitens des Beklagten begrenzt werden muss, so muss auch die Klägerseite von grund- und damit sinnlosem Prozessieren abgehalten werden. Dies soll sie – so *Gaius* – in der Sache beeiden. **12**

bb) Die Funktion der Beeidigung

Hintergrund des bei *Gaius* beschriebenen Eides ist die Vorstellung von der *calumnia*, ein Substantiv, das Wurzeln bis ins Altlateinische hat und mit „Kniffe und Ränke", „Lug und Trug", „Schurkerei", „Prellerei", „Verdrehung" oder auch „Verleumdung" übersetzt werden kann.[44] Als prozessrechtlicher Terminus ließe sich das Wort mit „jedes schikanierende, ränkevolle, mit Lug und Trug umgehende, das wahre Sachverhältnis beeinträchtigende Verfahren" wo schon nicht übersetzen, so doch zumindest umschreiben und erfassen, was auch eine Reihe von Zitaten der lateinischen Literatur, die bis in die frühe Kaiserzeit zurückreicht, zu belegen vermag.[45] **13**

---

[39] Überblick zu Person und Werk in *Behrends*, Gaius (2. Jh.), in: Stolleis, Juristen, 2001, S. 229ff.

[40] Gai Inst. 4.172.

[41] Übersetzung nach *Manthe*, Gaius Institutiones, 2004, S. 413.

[42] Gai Inst. 4.176.

[43] Übersetzung nach *Manthe*, Gaius Institutiones, 2004, S. 413.

[44] Angaben nach *Georges*, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Bd. 1, 2013, Sp. 727.

[45] Wörtliches Zitat und Literaturbelege in *Georges*, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Bd. 1, 2013, Sp. 727.

14 Demjenigen, der Opfer entsprechender Machenschaften ist, steht das *iudicium calumniae* zu,[46] die Kalumnienklage, die als Pönalklage schikanöses Prozessverhalten von Kläger oder Beklagtenseite sanktionieren soll, sie gewährt – je nach Gegenstand der Klage – eine Prozessstrafe, die sich als Bruchteil aus dem Gegenstandswert errechnet.[47]

15 Der Kalumnieneid, um den es vorliegend im Eigentlichen zu tun ist, schafft mithin das ideelle Fundament für die Konzeption der Strafklage bei rechtsmissbräuchlicher Klageerhebung oder ebensolchen Bestreitens einer Klage.[48] Von Wahrheitspflicht, wie sie der *Laienspiegel* bei seinem Kalumnieneid als maßgebliches Fundament sieht, so dass er es in gewisser Breite formuliert, steht bei Gaius nichts; es geht dem kaiserzeitlichen Juristen ganz offenbar rein darum, schikanöse Verzögerungen sachgerechter Prozessführung einhegen zu können.

16 Die Institutionen des Gaius vermitteln uns heute ein grundlegendes Bild des römischen Kalumnieneides und der Kalumnienklage, als Einstieg in eine grundsätzliche Annäherung an die Struktur dieses Instituts ist die Schrift von daher tauglich. Ulrich Tengler und seinen Zeitgenossen stand sie freilich nicht zur Verfügung, sie wussten von ihr, kannten womöglich Bruchstücke daraus, der fast vollständige Text war an der Wende zu Frühen Neuzeit freilich nicht mehr greifbar, er wurde erst 1816 (Publikation 1820) durch das *Veroneser Palimpsest* wieder zugänglich.[49] Will man römischrechtliche Quellen prüfen, die zur Zeit der Abfassung des Laienspiegels mit hinreichender Sicherheit greifbar waren, sind damit weit eher die Bestandteile des Justinianischen *Corpus Iuris Civilis* heranzuziehen, dessen Rezeption im 12. Jahrhundert in Oberitalien eingesetzt hatte und sich an der Schwelle zur Frühen Neuzeit zu einem breiten Phänomen in Süd- und Mitteleuropa auszuwachsen begann.[50]

b) Die calumnia bei Justinian

17 Das *Corpus Iuris Civilis* erwähnt die *calumnia* in einer längeren Reihe von Exzerpten, die insgesamt ein durchaus aussagekräftiges Bild davon für die Zeit der Spätantike vermitteln.[51] Die Kompilatoren um Kaiser *Justinian* rücken zudem einen Terminus in den Fokus, der schon vorgreiflich dazu eine Rolle bei der

[46] Hinweis auf dieses in Gai Inst. 4.175.

[47] Überblicksartige Zusammenstellung der unterschiedlichen Bruchteile für die Berechnung der Prozesstrafen bei *Schiemann*, Calumnia, in: Cancik/Schneider, Der neue Pauly 2, 2012, Sp. 950 f.

[48] So auch *Kaser/Hackl*, Das römische Zivilprozessrecht, 1996, § 97, S. 630 f.

[49] Zur Textgeschichte siehe die Einleitung in *Manthe*, Gaius Institutiones, 2004, S. 11 ff.

[50] Dazu *Lange*, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. 1, 1997, S. 1 ff.; *Kreutz*, Recht im Mittelalter, 2013, S. 107 ff. Erinnert sei für den konkreten Gegenstand auch nochmals an *Nörr*, Romanisch-kanonischer Zivilprozess im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 233 ff.

[51] Inst. 4.16, Dig. 3.6, Dig. 48.16.1 pr. Bis 5, sowie Cod. 2.58 und Cod. 9.46.

Erörterung rechtsmissbräuchlicher Prozessführung gespielt hat,[52] den der *infamia*,[53] der „Ehrlosigkeit".[54] Unmittelbar verbinden sie Rechtsmissbrauch bei Klageerhebung oder Klageerwiderung nicht mit der Infamie, diese wird ausdrücklich nur bei Verurteilungen aufgrund konkreter Klagen angenommen,[55] schikanöses Verhalten im Prozess, *calumnia*, soll formal *modo iurisiurandi religione*[56] unterbunden werden, aus „religiöser Scheu vor dem Eid".[57]

Den Kalumnieneid hatte der Kaiser in mehreren Konstitutionen behandelt[58] **18**
und ihm dadurch seine für die römischen Antike endgültige Gestalt gegeben. Er wurde – wohl auf der Grundlage spätkaiserzeitlicher Umformungen[59] – durch Justinian zu einem allgemeinen und grundsätzlichen Bestandteil des Prozesses.[60] Aus einem konkret und fallweise ausgeformten Kontext lösen spätestens diese Kaiserkonstitutionen den Kalumnieneid und machen ihn in abstrahierter Gestalt zu einem obligatorischen Bestandteil des Verfahrenslaufs.[61] Das *iusiurandum calumniae* ist demnach von den beteiligten Parteien sowie ihren Rechtsbeiständen bei *litis contestatio*, bei Streitbefestigung, zu leisten, sie haben die Rechtskonformität ihres Prozesshandelns zu beschwören. Die Umstände der Eidesleistung sind fundamentaler kaum zu denken: Die Verhandlung soll nicht geführt oder fortgesetzt werden *nisi sacrosanctis evangeliis propositis*, wenn nicht die allerheiligsten Evangelien aufgelegt worden sind, sowie alle Sachwalter im gesamten der römischen Herrschaft unterworfenen Erdkreis (*orbis terrarum*) den Eid geleistet haben,[62] was in der Folge dahin konkretisiert wird, dass sowohl die Parteien wie ihre Rechtsbeistände den Eid abzulegen haben, der hier in einer markant christianisierten Neujustierung traditioneller römischer Rechtsformen präsentiert wird, was freilich eine grundsätzliche Intention des *Corpus Iuris Civilis* gewesen sein dürfte.[63]

Was in der Gesamtschau der Neuerungen Justinians im Hinblick auf den **19**
Kalumnieneid freilich wiederum auffällt, ist, dass er sich, wie schon das römische Recht der frühen und hohen Kaiserzeit, in seinem Schwerpunkt überdeutlich auf schikanöses Prozessieren bezieht und von prozessualer Wahrheits-

---

[52] Weiteres bei *Schiemann*, Calumnia, in: Cancik/Schneider, Der neue Pauly 2, 2012, Sp. 950 f.

[53] Siehe etwa Inst. 4.16 pr.

[54] Übersetzung nach *Behrends* et al., Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, 1999, S. 264.

[55] Inst. 4.16.2. Dazu *Kaser/Hackl*, Das römische Zivilprozessrecht, 1996, § 97, S. 630, 631.

[56] Inst. 4.16 pr. a.E.

[57] Übersetzung nach *Behrends* et al., Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, 1999, S. 264.

[58] Zusammengestellt in Cod. 2.58.

[59] Grundsätzliche Hinweise können die Exzerpte in Cod. 9.46. geben.

[60] Weiteres bei *Kaser/Hackl*, Das römische Zivilprozessrecht, 1996, § 97, S. 630 f.

[61] Namentlich Cod. 2.58.2.

[62] Cod. 2.58.2. Übersetzung nach *Schilling/Sintenis*, Das Corpus Juris Civilis in´s Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Bd. 5, 1832, S. 392 f.

[63] Grundsätzliches bei *Demandt*, Die imperiale Idee, in: Demandt, Zeitenwende, 2013, S. 417 ff. Breit dazu *Kreutz*, Romidee und Rechtsbild in der Spätantike, 2008, S. 253 ff.

pflicht, wie sie der *Laienspiegel* ganz besonders akzentuiert, nicht weiter handelt. Lediglich in den Bereich des Beweisrechts als solches erstreckt der *Codex* den Eid ausdrücklich.[64] Auch hier geht es freilich darum, den Prozess nicht durch Beweisantrag und Art der Beweisführung zu verschleppen, Wahrhaftigkeit ist auch insoweit nicht Gegenstand der Beeidigung. Justinian schafft damit einen generellen Kalumnieneid wider schikanöse Prozessverschleppung, den Verfahrensbeteiligte wie Prozessvertreter einigermaßen obligatorisch zu schwören haben, womit dieser Eid innerhalb der spätantik-römischen Prozessabläufe zu einer Form allgemeiner Verfahrensvoraussetzung wird, ohne die der Rechtsstreit nicht zu einem Urteil geführt werden kann.

c) Der Kalumnieneid im kanonischen Recht

20 Der grundsätzlichen Vorstellung nach entstammt das Institut des Kalumnieneides, das der *Laienspiegel* zeigt, dem römischen Recht, das vermutlich auf regionale Einflüsse traf. Etwas speziell nimmt sich freilich – wie mehrfach bemerkt – die markante Betonung der Wahrheitspflicht in Ulrich Tenglers Handbuch aus. Sie ist durch das antike römische Recht nicht vorgeformt. Denkbar ist, dass dieses Element auf Prozessrechtslehren des kanonischen Rechts zurückgeht, denn dieses kennt nicht nur den Kalumnieneid,[65] es differenziert ihn in mehreren Schritten markant aus.[66] Dabei wurde das antik-römischrechtliche Vorbild zunächst zwar rezipiert, dies aber mit merklicher Reservation.

21 Frühe[67] päpstliche Rechtsäußerungen, sie stammen von Papst *Honorius II.* (Papst 1124–1130),[68] zielten darauf, die Eidesleistung durch Kleriker einzugrenzen, ihnen den Eid – so möglich – zu ersparen.[69] Die Motivation für diesen Schritt macht hellhörig: Der Eid sei mit der Wahrheitsliebe der Angehörigen des Klerikerstandes nur bedingt vereinbar.[70] Damit wird bereits hier eine etwas andere Akzentsetzung als im Recht Justinians erkennbar, der Kalumnieneid im kanonischen Recht ist zumindest auch ein Wahrheitseid. Insoweit konsequent kannte das kanonische Recht denn auch ein *iuramentum de veritate dicenda*, das kumulativ zum Kalumnieneid verlangt werden und namentlich Zeugen auf-

[64] Cod. 2.58.1.

[65] Liber Extra 2.7.1 bis 7 (Ausgabe *Richter/Friedberg*, Corpus Iuris Canonici II, 1959, Sp. 265–268) sowie Liber Sextus 2.4.1 bis 3 (Ausgabe *Richter/Friedberg*, Corpus Iuris Canonici II, 1959, Sp. 998).

[66] Prägnanter Überblick bei *Helmholz*, Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur, 1996, S. 168 f.

[67] Überblick zur Entwicklungsgeschichte des kanonischen Rechts in *Schmoeckel*, Kanonisches Recht, 2020, S. 149 ff.

[68] *Maleczek*, Honorius II. (Lambert), in: Lexikon des Mittelalters V, 2009, Sp. 120.

[69] Liber Extra 2.7.1, dort auch die Maßgabe, dass Bischöfe den Kalumnieneid nur in Absprache mit Rom leisten. Liber Extra. 2.7.2. schließt den Kalumnieneid in geistlichen Angelegenheiten aus.

[70] Dazu auch *Helmholz*, Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur, 1996, S. 168.

erlegt werden konnte.[71] Es ist schließlich Papst *Bonifaz VIII.* (1235–1303, Papst ab 1294)[72] der beide Institute in seinem *Liber sextus Decretalium*, dort in Liber II, Titel IV *De iuramento calumnie*, gedanklich ausdrücklich zu *einem iuramentum calumnie seu d*[*e*] *veritate*,[73] einem – so wörtlich – Arglist- oder Wahrheitseid, verbindet, womit der Grundstruktur nach das Bild des Kalumnieneides, wie es dem Laienspiegel einbeschrieben ist, vorgeprägt ist.

Für den süddeutschen Raum wird gemeinhin eine nachhaltige Rezeption ge- **22**
rade des kanonischen Rechts beschrieben: Sowohl der Rechtstext, der als *Schwabenspiegel* angesprochen wird, obschon er wohl eher einen bayerischen Hintergrund hat, ist deutlich vom Einfluss kanonischen Rechtsdenkens geprägt.[74] Dies gilt aber auch für denjenigen Rechtstext, den Ulrich Tengler wohl recht umfassend kannte, das *Oberbayerische Landrecht* Kaiser Ludwigs des Bayern. Von daher ist es nicht völlig unschlüssig, von gewichtigen, mindestens mittelbaren Einflüssen kanonischen Rechtsdenkens auf den Kalumnieneid des Laienspiegels auszugehen.

d) Ein Seitenblick auf den Schwabenspiegel

An dieser Stelle seien einige kurze Worte zum gerade berührten Rechtstext ein- **23**
gefügt, der gemeinhin als *Schwabenspiegel* bezeichnet und traditionell auf die Zeit 1275/1276 und das Umfeld Augsburgs datiert und lokalisiert wird.[75] Mittlerweile gilt es zu bedenken, dass dieser Rechtstext möglicherweise als räumlich naheliegendes Referenzwerk für den *Laienspiegel* in den Hintergrund treten muss, da sowohl sein Entstehungsort (samt Entstehungszeit und Entstehenshintergrund)[76] als auch sein Bezug schon zum wohl zeitgenössisch bedeutendsten regionalen Rechtstext, dem *Augsburger Stadtrecht* von 1276,[77] einer Reihe kritischer Fragen begegnet, die gängige Lehrmeinungen durchaus grundsätzlicher in Abrede stellen.[78] Immerhin aber verwendet der *Schwabenspiegel* den Terminus von der *geverde*,[79] wenn auch untechnisch für allgemeine Arglist und

---

[71] Weitere Hinweise bei *Helmholz*, Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur, 1996, S. 169 ff.

[72] Biographischer Abriss in *Schmidt*, Bonifatius VIII. (Benedetto Caetani), in: Lexikon des Mittelalters II, 2009, Sp. 414 ff.

[73] In der Ausgabe *Richter/Friedberg*, Corpus Iuris Canonici II, 1959, Sp. 998.

[74] Zu beiden gerade genannten Aspekten *Bertelsmeier-Kierst*, Kommunikation und Herrschaft, 2008, S. 126 ff., 130.

[75] *Derschka*, Schwabenspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 19.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Schwabenspiegel (Abruf am 26.8.2024). Zur schon etwas älteren Forschung *Trusen*, Schwabenspiegel, in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 1990, Sp. 1547 ff.

[76] Im Detail dazu *Bertelsmeier-Kierst*, Kommunikation und Herrschaft, 2008, S. 125 ff. In gewisser Weise aber schon *Krause*, Kaiserrecht und Rezeption, 1952, S. 91.

[77] *Wüsthof*, Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht, 2017, S. 75 ff.

[78] Hinweise dazu in *Wüsthof*, Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht, 2017, S. 8 ff.

[79] Landrecht Art. 6, Edition *Lassberg*, Der Schwabenspiegel, 1840/1961, S. 8 f.

nicht etwa in irgendeinem Bezug zur *calumnia* des römischen oder kanonischen Rechts.

24 Folgendes sei aber grundsätzlich bemerkt: Konkret im Hinblick auf *Tenglers* Werk, dass der *Schwabenspiegel*, obschon dieser für den oberdeutschen Raum von unbestrittener Bedeutung war,[80] für den *Laienspiegel* nicht in der Unmittelbarkeit nahegelegen hat, wie dies zeitweise angenommen worden ist.[81] Soweit Untersuchungen vorliegen, kann eine direkte Beeinflussung eher nicht evident gemacht werden.[82] Auch inhaltlich führt ein (Seiten-) Blick in den *Schwabenpiegel* kaum weiter bei der Frage, woher die erkennbar nicht bei Justinian vorgeprägten und wohl dem kanonischen Recht entnommenen Elemente in Tenglers Kalumnieneid unmittelbar angeregt worden sein könnten. Im *Schwabenspiegel*[83] findet sich recht unverstellt die hochmittelalterliche Vorstellung von Eiden und ihrer prozessualen Funktion, insbesondere auch der Eideshilfe,[84] die tendenziell auf den persönlichen Leumund zielt und von daher allenfalls mittelbar auf tatsächliche Wahrheit orientiert ist. Eine Beeinflussung durch Konzepte des römisch-kanonischen Rechts in gelehrter Durchdringung ist insoweit nicht wahrzunehmen.

25 Ein Anklang dessen, was der *Laienspiegel* dann unter *gefaerd* beziehungsweise *gevaerde* verstehen wird, findet sich in den Maßgaben zu den verfahrenseinleitenden Fragen des Richters an die Parteien und die damit verbundenen Funktionen und Strukturen.[85] Die Begrifflichkeit scheint hier im *Schwabenspiegel* etwas technischer verwendet als später im *Oberbayerischen Landrecht* und damit näher am Begriffsverständnis des *Laienspiegels*; dieser Einzelbefund ist freilich für sich genommen zu überschaubar, als dass sich deutlichere Schlussfolgerungen daran knüpfen ließen.

e) Zwischenresümee

26 Das *iusiurandum* (*iuramentum*) *calumniae* als Kreation des römischen Rechts bildet den Ausgangspunkt für die Frage nach den Wurzeln jenes *juramentum Calumniae*, das Ulrich Tengler in seinen Laienspiegel aufgenommen hat; wobei

---

[80] Weiteres bei *Bertelsmeier-Kierst*, Kommunikation und Herrschaft, 2008, S. 128 ff.

[81] Zusammenstellung der Autoren und Thesen bei *Kannowski*, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 211 Fn. 4 sowie S. 212 Fn. 6 f.

[82] Siehe *Kannowski*, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 218 ff., 227 f.

[83] Zusammenstellung aktueller chronologischer Einordnungen bei *Derschka*, Schwabenspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 19.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Schwabenspiegel (Abruf am 26.8.2024). Siehe auch *Bertelsmeier-Kierst*, Kommunikation und Herrschaft, 2008, S. 126 ff.

[84] *Weitzel*, Eideshelfer, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2012, Sp. 1261 ff.

[85] Landrecht 97, Edition *Lassberg*, Der Schwabenspiegel, 1840/1961, S. 50 f.

das Wurzelende das Justinianische Recht sein dürfte und nicht etwa frühere Rechtsschichten. Für diesen Befund spricht, dass Tenglers Kalumnieneid mit dem Justinianischen im Wesentlichen den Namen und prägende Bezüge zur Prävention von Prozessverschleppung gemein hat. Doch dürfte das Bild des Kalumnieneides, das der Laienspiegel transportiert, in seinen wesentlichen Kernkonturen durch das Kanonische Recht vermittelt worden sein, in der Gestalt, die Papst Bonifaz VIII. ihm gegeben hatte. Fraglich bleibt freilich, welche Wege diese spezifische Rezeption des Instituts und seiner charakterprägenden Konturen genommen hat. Denkbar und wohl auch wahrscheinlich ist hier ein Einfluss des *speculum iudicale* von *Wilhelm* (*Guillaume*) *Durantis*. In dessen frühneuzeitlichen, zu Tengler beinahe zeitgenössischen Druckausgaben finden sich breitere Ausführungen zum Recht des Kalumnieneides,[86] die freilich sehr umfänglich von den vielfältigen personalen Abschichtungen, die das kanonische Recht bei dieser Eidesform gebildet hat, geprägt und durchdrungen sind; es ist der facettenreiche kanonische Kalumnieneid, den Durantis schildert,[87] was womöglich erklärt, dass Tengler das *speculum* an der fraglichen Stelle seines Laienspiegels nicht referenziert.

Das *speculum iudicale* kommt von daher eher weniger als maßgeblicher unmittelbarer Einfluss auf Tenglers Bild vom Kalumnieneid in Frage, das er allenfalls eher allgemein in den Grundsätzen mitgeprägt haben kann. Von daher wird im Folgenden der zeithistorische Kontext des Laienspiegels in der schwäbisch-bayerischen Übergangsregion ausgeleuchtet, um insoweit zu eruieren, in welchem Umfeld Ulrich Tengler sein *juramentum Calumniae* dem Laienspiegel einbeschrieb, der ja insbesondere eine recht klare deutschsprachige Fassung mitteilt. **27**

3. Gefährde und Eide im mittelalterlichen Recht Bayerns

a) Begriffsentwicklungen

Das Prozessrecht des Früh- und Hochmittelalters kennt – soweit sich sehen lässt – den Kalumnieneid selten dem Namen oder gar dem Inhalt nach, dies gilt nicht allein für den Schwabenspiegel. Erst das gemeine Prozessrecht, das sich durch die Rezeption der Gehalte des Römischen und des Kanonischen Rechts am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit auszubilden beginnt, bringt die *calumnia* in die verfahrensrechtliche Theorie und Praxis hinein,[88] in der sie nun zusehends mit dem Begriff der „Gefährde" verbunden wird, so dass **28**

[86] *Durantis*, Speculum iudicale lib. II. Part. II. De Iuramento calumniae (Druckausgabe 1574/1975 S. 570 ff).

[87] Maßgaben zur Eidesnorm in *Durantis*, Speculum iudicale lib. II. Part. II. De Iuramento calumniae, § 4 (Druckausgabe 1574/1975 S. 577 f).

[88] Überblick bei *Weimar*, Calumnia, in: Lexikon des Mittelalters II, 2009, Sp. 1403.

immer häufiger vom „Gefährdeeid“ gehandelt wird.[89] Auch der Laienspiegel spricht vom *juramentum Calumnie* und in dessen Kontext ausdrücklich von *gefaerd* beziehungsweise *gevaerde*.[90]

29 Die Synonymsetzung der Termini darf freilich nicht dazu verleiten, anzunehmen, dass die Stellen in der mittelalterlichen Rechtsliteratur bis in normative Texte hinein, in denen von „Gefährde“ gesprochen wird, direkt mit der *calumnia* nach antiker römischer Lesart in Eins zu setzen wären. Die Gleichsetzung, von der gerade eben die Rede war, ist mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Produkt erst der fortgeschrittenen Rezeptionszeit, in der die römischen Vorstellungen zusehends mit denen der überkommenen mitteleuropäischen Prozesspraxis zusammenfließen. Dies soll nachfolgend ein Blick in jenen Rechtstext untermauern, welcher prinzipiell noch während der Tätigkeit Ulrich Tenglers in wittelsbachischen Diensten[91] in Geltung war, wenn er auch tatsächlich längst vielfach überformt war:[92] das *Oberbayerische Landrecht* von 1346,[93] erlassen von Kaiser *Ludwig IV.*, dem Bayern (1282 oder 1286–1347, römisch-deutscher König ab 1314, Kaiser ab 1328).[94] Zwar war es in Bayern-Landshut, wozu Tenglers Tätigkeitsorte mit Ausnahme Nördlingens und (anfangs) Höchstädts gehörten, zunächst nicht in Kraft,[95] Rechtseinheit erlangte das gesamte herzogliche Bayern[96] erst 1616.[97] Für Ulrich Tenglers maßgebliche Wirkungsstätte Höchstädt

---

[89] Gleichsetzung der Termini ohne weiteres auch bei *Weimar*, Calumnia, in: Lexikon des Mittelalters II, 2009, Sp. 1403.

[90] Abschnitt *Forma des ayds Calumnie* sowie Abschnitt *Vom ayd decalumnia* in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 1 und 3.

[91] Was (mit Ausnahme der Jahre als Nördlinger Stadtschreiber in den Jahren 1479 bis 1483) während seiner gesamten Berufslaufbahn der Fall war, siehe *Deutsch*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 26.8.2024). Eingehend *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55 ff.

[92] Hinweise bei *Heydenreuter*, Katalognummer 22, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“, 1990, S. 51. Siehe auch *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 264.

[93] Hintergründe in *Volkert*, Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 26.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346 (Abruf am 26.8.2024).

[94] Biographische Hinweise in *Schütz*, Ludwig der Bayer, Kaiser (seit 1328), in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Deutsche Biographie, Bd. 15, 1987, S. 334 ff. Breiter in *Schmid*, Ludwig der Bayer, in: Wolf et al., Ludwig der Bayer, 2014, S. 19 ff.

[95] Eingehend zur räumlichen Geltung des Rechtsbuchs *Sagstetter*, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, 2000, S. 198 ff.

[96] Lesenswerte Skizze zur äußeren bayerischen Rechtsgeschichte *Paulus*, Bayerns Zeiten, 2021, S. 286 ff.

[97] *Volkert*, Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 26.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-le

gilt aber, dass dort, da es zunächst bayerisch war, das Landrecht wohl in Gebrauch war. Im Jahr 1505 dann, exakt als Tengler dort amtierte, trug die Donaustadt territorial zur Formierung Pfalz-Neuburgs bei[98] und wurde insoweit von den zeitgenössischen Entwicklungen in den bayerischen Herzogtümern, namentlich in Oberbayern, abgekoppelt, das ludovizische Recht blieb dort aber trotzdem Kern geltenden Rechts.[99]

b) Das Oberbayerische Landrecht von 1346

aa) Das ludovizische Recht

Traditionell galt das *Oberbayerische Landrecht* Ludwigs des Bayern als Rechts- 30
buch, das weitgehend frei von Einflüssen des gelehrten römisch-kanonischen Rechts war,[100] von daher müsste es an sich aussichtslos erscheinen, dort nach Hinweisen auf das *iuramentum calumniae*, und den „Gefährdeeid" zu suchen. Es setzt sich mittlerweile freilich zusehends die Ansicht durch, dass schon das *Oberbayerische Landrecht* aus dem Jahr 1346 (beziehungsweise in einer Erstfassung 1334/36) deutlich von der Rezeption des gelehrten Rechts geprägt ist,[101] auch wenn sich die prozessrechtlichen Einflüsse wohl maßgeblich dem kanonischen und eher nicht dem Justinianischen Recht verdanken.[102]

---

xikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346 (Abruf am 26.8.2024).

[98] *Immler*, Territorialentwicklung in Altbayern, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 10.10.2016, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Territorialentwicklung_in_Altbayern_(1180-1505) (Abruf am 26.8.2024).

[99] So *Cramer-Fürtig*, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg, 1995, S. 75. In der Folge auch *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 305. *Sagstetter*, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, 2000, S. 201 f., nimmt freilich für die Entstehungszeit des Oberbayerischen Landrechts gerade keine Geltung in Höchstädt an, was freilich nicht ausschließt, dass es bis 1505 auch dort Teil des Prozessalltags wurde. Dies unterstellt schon *Rockinger*, Die Folgen der Theilungen Baierns für seine Landesgesetzgebung im Mittelalter, 1869, S. 7 f. Und in dessen Folge *Follak*, Die Bedeutung der „Landshuter Landesordnung" von 1474 für die niederbayerische Gerichtsorganisation, 1977, S. 13.

[100] Breit zu Veränderungen im Forschungsbild mit entsprechenden Nachweisen *Volkert*, Einleitung, in: Volkert et al., Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2010, S. 1, 205 ff.

[101] Eine Annäherung an dieses Phänomen aus bayerisch-prosopographischer Perspektive versucht *Lieberich*, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27 (1964), 120 ff.

[102] So etwa *Schlosser*, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, 1971, S. 456 ff.; *Schlosser*, Juristischer Kommentar und Übersetzung, in: Schlosser/Schwab, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2000, S. 172 ff.; *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 278 ff. Überblick bei *Volkert*, Einleitung, in: Volkert et al., Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2010, S. 1, 206 f.

bb) Das Prozessleitbild Ludwigs des Bayern

31 Markant an der Beschäftigung mit dem *Oberbayerischen Landrecht* ist der Umstand, dass seine (nach modernen Begriffen) verfahrensrechtlichen Gehalte als zeitgenössisch immerhin bemerkenswert und in mancherlei Hinsicht als durchaus singulär gelten dürfen.[103] In der Sache wohl treffend wird das „Strukturbild des ludovizischen Prozeßrechts" als nachhaltig von Fragen des Beweises geprägt charakterisiert. Es regle ein „extrem kasuistisch formuliertes Beweisprogramm", also, wer Beweis zu erbringen hat, und welche Folgen dann das Nichterbringen des Beweises hat.[104] Diese Aspekte aber führen wiederum in das weitere sachliche Umfeld dessen, was der Kalumnieneid nach *Tenglers* Lesart mit Betonung der Wahrheitspflicht durchaus auch berührt.

32 Im Zentrum der Beweisführung steht nach dem Bild des *Oberbayerischen Landrechts* der Eid[105] und damit jenes Institut, das der *Laienspiegel* in den hier in Rede stehenden Stellen anspricht, wenn auch in einer sehr konkreten Form, die sich von den Beweisvorstellungen des ludovizischen Rechtsbuchs merklich unterscheidet. Dieses bietet dazu eine vielfach gegliederte Eidessystematik, die etwa auf Seiten des Beklagten vom „Alleineid" oder „Eineid" bis zum „Achtereid" reichen kann, zu dem der Beklagte sieben Eideshelfer aufzubieten hatte.[106] Gegen den Unschuldseid des Beklagten kann der Kläger seinerseits mit einer je nach Verhandlungsgegenstand unterschiedlichen Zahl an Eideshelfern[107] durch Schwören eines Eides reagieren.[108]

cc) Zur Rolle der Eideshelfer

33 Als bedeutende Neuerung des *Oberbayerischen Landrechts* gilt es, dass hier im Kern wohl Tat- beziehungsweise Sachzeugen objektive Tatsachen beeiden, es insoweit um objektive Wahrheit zu tun ist.[109] Der Richter hat die Eideshelfer nach dem ludovizischen Recht neben der Partei unmittelbar und direkt zur Sache zu befragen und nicht allein zum Leumund desjenigen, dessen Seite sie mit der Eidesleistung beitreten, womit sie über die traditionellen Eideshelfer des

---

[103] Kritisch insoweit *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 266.

[104] So, inklusive der Zitate, *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 266.

[105] *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 266 ff.

[106] Siehe das Lemma *aid, ait, ayd, ayt, Eid* im Glossar und Sachregister (dazu S. 405 f.) in: *Volkert* et al., Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2010, S. 429 ff.

[107] Zu diesem Institut *Weitzel*, Eideshelfer, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2012, Sp. 1261 ff.

[108] *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 266 f.

[109] So *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 269.

germanischen[110] (oder hier vielleicht besser des bajuwarischen) Rechts[111] hinaustreten.[112] Waren die traditionellen Beeidigungsformen des mitteleuropäischen Mittelalters in Kernausprägungen insoweit allenfalls mittelbar auf die sachliche Wahrheit hin ausgerichtet,[113] durch die Bekräftigung des Leumunds der aussagenden Partei wurde indirekt die Wahrhaftigkeit des getätigten Aussagegehaltes unterstrichen, so tritt das (womöglich unter Einfluss kanonischer Rechtsvorstellungen) avanciert entwickelte Eideskonzept des Oberbayerischen Landrechts deutlich über den Kontext hochmittelalterlicher Prozesseide hinaus. Hier sagt nicht nur die betroffene Partei zur Sache aus, sondern auch ihre Eideshelfer. Beide beeiden ihre Einlassungen, beide trifft insoweit eine sachliche Wahrheitspflicht, die damit insoweit eine markantere, zentralere Präsenz im altbayerischen Prozess hat als der Form nach im zeitgenössischen Umfeld, was möglicherweise eine der Quelle dafür ist, dass der *Laienspiegel* unter seinem *juramentum Calumnie* auffällig und prominent auch die Wahrhaftigkeit der entsprechenden Parteiaussage beeiden lässt, dürfte Tengler dieses markante Strukturmerkmal des altbayerischen Rechts doch zumindest durch vielfältige Prozessrechtspraxis sehr vertraut gewesen sein. Inwieweit dieses Charakteristikum des ludovizischen Rechts unmittelbare Berührung mit Normen des kanonischen Rechts hat, den Wahrheitseid betreffend, zu denken wäre etwa an Rechtssetzung[114] durch Papst *Honorius III.* (vor 1160–1227, Papst ab 1216),[115] bedürfte weiterer Forschung, kann im vorliegenden Kontext freilich offen bleiben.[116]

---

[110] Zum Begriff von den „Germanen" oder „germanisch" als Bezeichnung geschichtlicher Forschungskontexte *Brather*, Germanen als Kategorie der Forschung?, in: Uelsberg/Wemhoff, Germanen, 2020, S. 401 ff.; *Burmeister*, Germanen?, in: Uelsberg/Wemhoff, Germanen, 2020, S. 417 ff.

[111] Überblick dazu in *Drüppel*, Eid, IV.–X. Rechts- und Verfassungsgeschichtliche Bedeutung, in: Lexikon des Mittelalters III, 2009, Sp. 1677 ff. Oder auch *Weitzel*, Eideshelfer, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2012, Sp. 1261 ff.

[112] Wiederum *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 270, mit entsprechenden Nachweisen im Text des Rechtsbuchs.

[113] *Drüppel*, Eid, IV.–X. Rechts- und Verfassungsgeschichtliche Bedeutung, in: Lexikon des Mittelalters III, 2009, Sp. 1678 f.

[114] Liber Extra 2.20.51 (Ausgabe *Richter/Friedberg*, Corpus Iuris Canonici II, 1959, Sp. 339). Zu dieser Stelle etwa *Helmholz*, Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur, 1996, S. 169 f.

[115] *Roberg*, Honorius III. (Cencio Savelli), in: Lexikon des Mittelalters V, 2009, Sp. 120 f.

[116] Zu den Umständen des Zeugeneids nach Oberbayerischem Landrecht *Schlosser*, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, 1971, S. 364 ff., der (anders als die bei *Oestmann*, Die Zwillingsschwester der Freiheit, in: ders., Zwischen Formstrenge und Billigkeit, 2009, S. 40 ff, für eine etwas spätere Zeitschicht referierten Fälle) offenbar recht bald spitzfindigen Formalismus überwand.

dd) Altbayerische Einflüsse auf den Kalumnieneid des Laienspiegels

34 Es ist durchaus denkbar, dass sich in Tenglers Kalumnieneid römischrechtliche Terminologie mit altbayerischen Vorstellungen, angeregt aus dem kanonischen Recht und tradiert in den typischen Abläufen eines bayerischen Prozesses, der Tengler in vielfältiger Praxiserfahrung vertraut geworden war,[117] verband. Für diese Zwischenstufe beim Kalumnieneid spricht etwa auch, dass dem Laienspiegel Eideshelfer als solche nicht fremd sind, er kennt sie etwa beim Reinigungseid, wo die Vorlage des *speculum iudicale* von *Durantis* recht eindeutig sichtbar und eine Überformung traditioneller Eidesvorstellungen durch Einflüsse des kanonischen Rechts erkennbar wird.[118]

35 Die mögliche Relevanz des altbayerischen Prozessrechts, vor allem aber der altbayerischen Prozesspraxis für das Bild vom Kalumnieneid, das der Laienspiegel zeichnet, lässt sich aber noch von einer anderen Seite her erhärten: Das Oberbayerische Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern kennt den Kalumnien- oder Gefährdeeid zwar nicht,[119] das *Stadtrecht von München* aus dem Jahr 1340[120] aber der Sache nach wohl. In seinem Art. 310, der ein herzogliches Letzturteil betrifft, ohne freilich ausdrücklich von *calumnia* oder Gefährde zu sprechen,[121] formuliert dieses modellhaft gedachte bayerische Stadtrecht den Wahrheitsaspekt beim Kalumnieneid noch nicht, es fokussiert sich völlig darauf, Prozessverschleppungen vor dem Herzogsgericht präventiv einzuhegen. Insoweit wird hier womöglich das Fundament greifbar, auf dem sich die bayerische Prozessrechtspraxis im Hinblick auf *calumnia* und „Gefährde" in den folgenden Jahrhunderten aufbaute und die sich dann gegebenenfalls mit Vorstellungen des kanonischen Rechts verband. Hinreichend gesichert ist, dass an den Obergerichten aller mittelalterlicher Teile Bayerns ein Gefährdeeid im Sinne des Justinianischen Verständnisses als Bekräftigung der Rechtsmäßigkeit und Ernsthaftigkeit des Prozessbegehrens zumindest ab dem 14. Jahrhundert bekannt und als Prozessrechtsakt zur Eröffnung der Nachprüfung der Urteile der Unterinstanzen, die diesen Eid zunächst wohl nicht kannten beziehungsweise verlangten, zu leisten war.[122] Dies mag zumindest die Vertrautheit Ulrich Tenglers, der als Höchstädter Landvogt im sehr spezifischen Zuschnitt des dortigen Amtes höhere Gerichtsbefugnisse ausübte,[123] mit diesem Institut nahelegen. Inwie-

[117] Siehe etwa *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 61 ff., 74 ff. Instruktiv auch der Beitrag von *Müßig* (§ 3) in diesem Band.

[118] Eingehend dazu *Burret,* Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 290 ff.

[119] So ausdrücklich auch *Schlosser*, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, 1971, S. 351.

[120] Zur zeitlichen Einordnung *Auer*, Das Stadtrecht von München, 1840, S. 11 ff.

[121] Text ediert bei *Auer*, Das Stadtrecht von München, 1840, S. 119.

[122] Weiteres breit und mit eingehenden Nachweisen *Schlosser*, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, 1971, S. 349 ff.

[123] Dazu *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich

weit ihm selbst Vorstellungen des kanonischen Rechts zum *iuramentum calumniae* über diese bayerische Prozesspraxis vermittelt wurden, ist angesichts der gegenwärtigen Forschungslage aber nicht festzustellen.

c) Zwischenresümee

Soweit sich Einflüsse namhaft machen lassen, die die Vorstellung des *Laienspiegels* von einem *juramentum Calumnie* in der Gestalt prägen, in der es Ulrich Tenglers Buch beschreibt und mit dem Begriff *gefaerd* beziehungsweise *gevaerde* verbindet, so scheint dafür das *Oberbayerische Landrecht* aus dem Jahr 1346 mit einiger Plausibilität in den Blick zu treten. Zwar war es an der Schwelle zum 16. Jahrhundert selbst in seinem einstig-unmittelbaren Geltungsbereich als solches kaum mehr wirklich in Gebrauch und wurde im herzoglichen Bayern 1518, beinahe also in direkter Zeitgenossenschaft zur Publikation des Laienspiegels, entscheidend überformt,[124] jedoch darf man davon ausgehen, dass die Grundvorstellungen, die das ludovizische Rechtsbuch von 1346 transportierte, der wittelsbachischen Rechtspflege zwischenzeitlich vertraut und selbstverständlich geworden waren, so dass sie über die praktische Vermittlung regionales Gemeingut in Fachkreisen gewesen sein können. Für Funktion und Struktur von Beeidigungen, insoweit ein recht grundsätzlicher institutioneller Bezug einer Rechtsordnung, ist eine derartige Annahme kaum inkohärent. **36**

Insgesamt erscheint es durchaus wahrscheinlich, dass Tengler unter *juramentum Calumnie* in etwa das beschrieb, was die bayerisch-süddeutsche Rechtspraxis als Alleineid anwandte, und dies mit einem lateinischen Namen ansprach, wobei durchaus auch die ursprüngliche römischrechtliche Konzeption des Instituts Berücksichtigung fand, denn der Aspekt der Prozessverschleppung wird ja nun in die Eidesnorm aufgenommen, wenn auch in eher nachgeordneter Stellung.[125] **37**

Was sich dem Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346 (und etwa auch dem *Schwabenspiegel*) nicht entnehmen ließ, ist die Verwendung des Wortes *gefaerd* oder *gevaerde* in ausschließlichem technischen Bezug zum *iuramentum calumniae* wie es sich für den gemeinrechtlichen Zivilprozess der Frühen Neuzeit dann insgesamt durchaus flächendeckend verbreitet findet.[126] Das Oberbayerische Landrecht verwendet das Wort vielfach, es steht dort aber **38**

Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 74 ff. Zur Bedeutung praktischer Rechtspflegestrukturen siehe auch den Beitrag von *Schmoeckel* (§ 14) dieses Bandes.

[124] Dazu *Heydenreuter*, Katalognummer 22, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk", 1990, S. 51; *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 264.

[125] Abschnitt *Forma des ayds Calumnie* in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso.

[126] Dazu *Weimar*, Calumnia, in: Lexikon des Mittelalters II, 2009, Sp. 1403.

nachweislich noch nicht für schikanös rechtsmissbräuchliches Verhalten in der Prozessführung, sondern ganz allgemein für „Arglist", „Vorsatz" oder „böse Absicht",[127] wie das auch für den *Schwabenspiegel* schon festzustellen war. Der Begriff vom „Gefährdeeid" dürfte ebenfalls eher der bereits gemeinrechtlich beeinflussten Alltagspraxis entstammen.

4. Der frühneuzeitliche Gefährdeeid im bayerischen und oberschwäbischen Recht

39 In den vorstehenden Abschnitten konnte im Hinblick auf das Institut, das der *Laienspiegel* mit *juramentum Calumnie* bezeichnet, die Möglichkeit einer Beeinflussung durch das bayerische Recht auf der Grundlage des ludovizischen Rechtsbuchs von 1346 als durchaus naheliegend verdichtet werden, wenn auch nur ein solcher recht grundsätzlicher Art, der namentlich dadurch, dass das *Oberbayerische Landrecht* als kasuistisch aufgebauter Praxisleitfaden, als eine Art Praxishandbuch angesehen werden kann,[128] Relevanz behielt und das auch in den niederbayerischen Landesteilen, in denen er der Form nach nicht galt. Die Landshuter Landesordnung von 1474[129] enthielt nämlich insoweit keine überformenden Vorschriften.

40 Betrachtet man sich das räumliche und zeitliche Umfeld, in dem der Laienspiegel, 1509 erstmalig publiziert,[130] entstand, so werden Rechtsentwicklungen greifbar, die noch wesentlich unmittelbarer von Interesse gewesen sein könnten: sowohl das *Herzogtum Bayern* als auch die *Freie und Reichsstadt Augsburg* reformierten ihr Recht und hier zwischen 1507 und 1519 insbesondere ihr Prozessrecht. Das hatte die Reichsstadt *Nördlingen* schon 1488, also kurz nach Ulrich Tenglers Zeit als Stadtschreiber dort und im zeitlichen Kontext seiner mehrfachen Bemühungen, dorthin zurückkehren zu dürfen,[131] in eine neue Gerichtsordnung überführt. Von daher lohnt ein differenzierterer Blick auf diese Parallelentwicklungen.

---

[127] Lemma *gevaerde* im Glossar und Sachregister in: *Volkert* et al., Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, 2010, S. 448.

[128] *Schlosser*, Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen/Hermann, Kaiser Ludwig der Bayer, 2002, S. 282 f.

[129] Zu dieser *Follak*, Die Bedeutung der „Landshuter Landesordnung" von 1474 für die niederbayerische Gerichtsorganisation, 1977; Edition des Textes dort S. 142 ff.

[130] *Deutsch*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 26.8.2024). Siehe auch *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11 ff.

[131] *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 60 ff.

a) Herzoglich bayerisches Recht

Seit 1487 wurde unter Herzog *Albrecht IV.* (1447–1508, Herzog ab 1465/67)[132] **41**
in Bayern-München, dem oberbayerischen Teil der allmählich der Wiedervereinigung zustrebenden bayerischen Teilherzogtümer[133] eine Reformation des bayerischen Landrechts vorbereitet, die in der Sache vornehmlich eine umfassende Überarbeitung der prozessrechtlichen Vorgaben des *Oberbayerischen Landrechts* von 1346 bedeutete und die schließlich im Jahr 1518 in Kraft trat.[134] Mit der Erarbeitung dieser Rechtsreformation war Ulrich Tengler bisheriger Kenntnis nach nicht befasst noch hatte er dann in Pfalz-Neuburg unmittelbare Berührung mit den in seiner Zeitgenossenschaft ablaufenden rechtlichen Reformationsbemühungen. Doch darf angenommen werden, dass er sich mit einem derart grundstürzenden Erneuerungswerk, das sein vormaliger Landesherr in der wesentlichsten seiner Herrschaften ins Werk setzen ließ, durchaus beschäftigt hat, insbesondere nachdem man auch der Justiz in Niederbayern, für die Tengler lange Zeit tätig war, nach der Zusammenführung der Teilherzogtümer den Gebrauch nahegelegt hatte.[135] Womöglich war es gerade die Unterbrechung in der Erarbeitung der Reformation, nach dem Beginn der Arbeiten 1487 musste man sich wegen innerer Differenzen in der herzoglichen Regierung[136] recht bald vertagen und nahm die Reformation erst 1516 wieder auf,[137] die Tengler den Bedarf nach einem modern handhabbaren, alltagstauglichen Rechtsbuch nachdrücklich mit vor Augen führte.

aa) Die Rechtsreformation des Jahres 1518

In der Sache bringt die Reformation des Jahres 1518 für Oberbayern eine er- **42**
kennbare Systematisierung und Professionalisierung der Abläufe. Für den vorliegenden Gegenstand zeigt sich dies etwa daran, dass die Klageerhebung anhand eines fünfteiligen Sachschemas erfolgen soll, das neben dem erkennenden Gericht Kläger und Beklagten präzis zu bezeichnen fordert, sowie aufgibt, dass *die Clag lautter / verstenndig / schickhlich / nit weitleüfftig / noch dunckl / oder zweifelhafftig / auch nit auf frag / Ja oder Nains / gestellt werden* soll, wie es *Der Erst Artigkl* im *Sibennd Tittl* formuliert. Von einer obligatorischen Beeidigung des Vorbringens, von einem grundsätzlichen eidlichen Bekenntnis, Rechtsmissbrauch bei Prozesshandlungen wie etwa der Klageerhebung zu unterlassen, wie

[132] Zur Person *Paulus*, Machtfelder, 2015, S. 56ff.

[133] *Spindler/Kraus*, Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 2, 1988, §§ 39–44.

[134] Reformacion der bayrischn Lanndrecht nach Cristj vnsers Hailmachers geburde Jm funftzehenhundert vnnd achtzehendm Jar Aufgericht, München 1518.

[135] *Heydenreuter*, Katalognummer 22, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk", 1990, S. 51.

[136] Weiteres in *Spindler/Kraus*, Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 2, 1988, § 44.

[137] *Heydenreuter*, Katalognummer 22, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk", 1990, S. 51.

es Justinian in seinem *iusiurandum calumniae*[138] angeordnet hatte (und wie ihn wohl auch der *Laienspiegel* versteht), findet sich im frühneuzeitlichen bayerischen Prozessrecht keine Spur. Dabei kennt die bayerische Reformation von 1518 den Kalumnieneid. In seinem *Aindlefft Tittl* (dem elften Titel) findet sich im ersten Artikel zunächst eine allgemeine Vorgabe zu den grundsätzlichen Umständen einer Eidesleistung sowie die allgemeine Eidesnorm. Im zweiten Artikel dieses Titels nun findet sich ausdrücklich der a*yd für gevärde* geregelt, der *zu latein / Juramentu*[*m*] *Calumnie* genannt wird. Die dann formulierte Eidesnorm weist manche Parallele zu diejenigen des *Laienspiegel* auf, nennt aber die Wahrhaftigkeit des Vorbringens an merklich untergeordneter Stelle und betont die Zusage *khainerlay verzug* zu suchen oder dass man nicht *begeren woell / zueguaerlicher verlenngerung der sachen*. Schließlich folgt die eidliche Versicherung, niemanden durch materielle Gaben dazu zu veranlassen, dem Schwörenden einen unrechtmäßigen Prozessvorteil zu verschaffen; dieser Aspekt ist wiederum recht nah an den Formulierungen des *Laienspiegels*. Zu leisten ist dieser Kalumnieneid auf Antrag, der an sich in jedem Stadium des Verfahrens möglich ist: *Es sey vor oder nach beueffesti=gung des kriegs / wie recht ist*. Auf die *litis contestatio*, die der Laienspiegel als geeignetsten Zeitpunkt für seinen Kalumnieneid ansieht, denn er fordert ihn *alßpald* nach Streitbefestigung,[139] kommt es der wenige Jahre jüngeren bayerischen Normierung schon nicht mehr an.

bb) Gerichtsordnung von 1520 und Landrecht von 1616

43 Die Verfahrenskonzeption, die bereits die bayerische Reformation des Jahres 1518 transportiert, wird wenige Jahre später, 1520, in der *Gerichtsordnung*,[140] welche nun für sämtlich Landsteile, also für Ober- und Niederbayern, erlassen wurde,[141] bekräftigt. In den fraglichen Abschnitten, meist fast wortgleich unter allenfalls geringen sachlichen Abweichungen zu 1518 im Detail, ordnet der Normtext von 1520 sowohl für die Klageerhebung als auch für die Eide die Umstände an und geht von jenen Bezügen aus, die bereits ab 1518 für Oberbayern gegolten hatten. Für die Klageerhebung ist dies in der Gerichtsordnung von 1520 der *Fuenfft Titul*, der freilich gegenüber der Reformation von 1518 nun auch den Kalumnieneid enthält, der dort nun im *Sechzehendt Gesatz* zu finden ist, ohne dass sich inhaltliche Abweichungen zu 1518 ergäben.

---

[138] Cod. 2.58.2.

[139] Abschnitt *Vom ayd decalumnia* in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 126 verso, Zeile 2 a. E.

[140] Gerichtzordnung Jm Fürstnthumb Obern vnd Nidern Bayrn Anno 1520 aufgericht. Druckausgabe München 1550.

[141] Skizze der wesentlichen Bezüge in *Heydenreuter*, Katalognummer 23, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, „Gerechtigkeit erhöht ein Volk", 1990, S. 52.

Dass das Verfahrensleitbild, das in der bayerischen Reformation von 1518 **44**
niedergelegt und in der Gerichtsordnung 1520 bekräftigt worden ist, im Herzogtum als völlig bewährt angesehen worden ist, zeigt der Umstand, dass es, wiederum einigermaßen unverändert, Teil des bayerischen *Landrechts* von 1616 wurde.[142] Dessen Gerichtsordnung schreibt diejenige des Jahres 1520 fort, die Klageerhebung findet sich auch dort im *Fuenfft Titul*, der *ayd fuer gevaerde* ist dort noch unter Ziffer XVII. niedergelegt, wobei weder Bezüge und Hintergründe noch die Eidesnorm signifikante Abweichungen zu 1518/1520 aufweisen.

cc) Ausblick zum bayerischen Recht des Kalumnieneides und zur gemeinrechtlichen Prozesslehre

Eine sachliche Veränderung im Hinblick auf den Kalumnieneid im bayerischen **45**
Prozessrecht brachte erst die Novellierung des nun kurbayerischen Landesrechts durch *Wiguläus Xaver Alois von Kreittmayr*,[143] dessen *Codex Juris Bavarici Judiciarii* von 1753[144] in seinem *Dreyzehenden Capitul* § 6 eingehend vom Kalumnieneid handelt, der mit Präzision vielstufig systematisch abgeschichtet wird: Er kann für den gesamten Prozess geleistet werden oder lediglich für einzelne Prozesshandlungen: Der Ansatz Justinians, dessen Codex[145] offenbar exakt nachvollzogen worden ist, wird in der ersten Variante ebenso sichtbar wie die hergebrachte und verdichtete Prozesspraxis, die schon die bayerischen Rechtstexte von 1518, 1520 und 1616 prägte, in der zweiten (*Juramentum Calumniae speciale vel Malitiae*, Cap. 13 § 6 CJBJ). Sie wird nun mit einer weiteren Kreation des kanonischen Rechts,[146] dem *juramentum malitiae*, verbunden; das frühneuzeitlche Prozessrecht hatte beide Eidesformen noch durchaus grundsätzlich nebeneinandergestellt.[147] Hier deutet sich nunmehr die eher finale theoretisch-systembildende Durchdringung auch des Eidesrechts an, die in den späten Lehrbüchern zum gemeinen Prozessrecht dann vollendet

---

[142] Landrecht, Policey- Gerichts- Malefitz- vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn, München 1616.

[143] Überblicksskizze zu Person und Werk in *Stolleis*, Kreittmayr, Wigulaeus Xaverius Aloisius von (1705–1790), in: Stolleis, Juristen, 2001, S. 371 f.

[144] Codex Juris Bavarici Judiciarii de Anno M.DCC.LIII, München 1753.

[145] Cod. 2.58.2.

[146] Hintergründe etwa bei *Wetzell*, System des ordentlichen Civilprocesses, 1854, § 30, S. 193 ff.

[147] Besonders plastisch etwa in Art. XXXVI sowie Art. XXXVII der Hoffgerichts / Ordnung: / Des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fuersten und Herrn / Herrn Juliussen / Hertzogs zu Braunschweig / und Lueneburg / etc. Auffs new ver=bessert / gemehret und wie=derumb in Druck gegeben, 1571, oder auch in Tit. XXIV und Tit. XXV der Der Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Adolph Friedrichen/ Und Herrn Hans Albrechten/ Gebrüdern/ Hertzogen zu Mecklenburgk/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herrn/ Land und Hoffgerichts Ordnunge, 1600.

wird.[148] Noch Lehrwerke, die schließlich die Verbindung zu den Prozessrechtslehren herstellen, die bis auf den heutigen Tag nachwirken, referieren den Kalumnieneid in seiner generellen und in seiner speziellen Variante und berichten eingehend über die spätantik-römischrechtlichen Hintergründe dieses Instituts.[149] Eine gewisse Spannung ergibt sich freilich dadurch, dass der Eid zuvor abstrakt unter den Beweismitteln erörtert worden ist und dort recht grundsätzlich davon gehandelt wurde, dass er stets „assertorisch" wäre und allein über „die Wahrheit einer Thatsache" geschworen werden könne, bezüglich deren „der Schwörende seine Ueberzeugung durch eigene Sinnenwahrnehmung gewonnen habe".[150] Nun wird der Kalumnieneid dort nicht unter den Beweismitteln, sondern unter den Missbrauchssicherungen erörtert,[151] worunter er sich freilich etwas antiquiert und wohl auch schon etwas erratisch ausnimmt. Hier trifft sich die Darstellung des 19. Jahrhunderts durchaus mit derjenigen des Laienspiegels, auch wenn letzterer zeittypisch durchaus noch von der markanten Relevanz jenes Instituts ausgegangen sein dürfte.

b) Die Nördlinger Gerichtsordnung von circa 1488

46 Wie zuvor bereits bemerkt, stand *Ulrich Tengler* den überwiegenden Teil seines Berufslebens in Diensten unterschiedlicher Herrschaftsträger aus dem Haus Wittelsbach, zwischen 1479 und 1483 aber war er in reichsstädtischen Diensten als Stadtschreiber in Nördlingen im Ries tätig, strebte zudem offenbar 1484 und 1501 nochmals in die Reichsstadt zurück, was durch seine herzoglichen Dienstherrn jedoch jeweils unterbunden wurde.[152]

47 Blickt man nun auf die dortige Stadtrechtsgeschichte, so fällt die *Gerichtz Ordnung*[153] in den Blick, die typischerweise auf das Jahr 1488 datiert wird.[154] Freilich ist diese Datierung bislang nicht letztgültig gesichert, nicht völlig auszuschließen ist deshalb, dass die Konzeption dieser Gerichtsordnung ganz oder teilweise in die etwas vorgreiflich dazu liegende, freilich recht kurze Stadtschreiberzeit *Tenglers* fällt (oder auch unter dem Einfluss seiner Rückkehrbestrebungen steht). Gewisse, eher äußerliche Ähnlichkeiten zur 1518 erlassenen bayerischen Reformation lassen zumindest die Vermutung zu, dass bei ihrer Konzeption eine grundsätzliche Vertrautheit mit den bayerischen Verhältnissen vorhanden war.

---

[148] So etwa in *Thibaut*, System des Pandekten-Rechts, Bd. 3, 1809, §§ 1153 ff.; *Danz*, Grundsaeze des gemeinen, ordentlichen, buergerlichen Prozesses, 1791, § 360 ff.

[149] So *Wetzell*, System des ordentlichen Civilprocesses, 1854, § 30, S. 191 ff.

[150] Sämtliche Zitate aus *Wetzell*, System des ordentlichen Civilprocesses, 1854, § 25, S. 163.

[151] *Wetzell*, System des ordentlichen Civilprocesses, 1854, § 30, S. 189 ff.

[152] *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 60 ff.

[153] Ediert in *Müller*, Die Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, 1933, S. 333, 378.

[154] Siehe die Hinweise in der Einleitung in: *Müller*, Die Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, 1933, S. 333.

In der Sache ist aber festzuhalten, dass die Nördlinger *Gerichtsordnung* durchaus von gelehrter, zumindest aber praktisch avanciert erfahrener Hand konzipiert worden sein muss, sie ist von nüchtern sachorientiertem, zielgerichtet systematischem Duktus. Fokussiert man den vorliegenden Gegenstand, so ist zu registrieren, dass das Beweisrecht keine signifikanten Anklänge an mittelalterlich-regionale Eidesgebräuche wie sie etwa der Schwabenspiegel vermittelt, aufweist. Es gibt allein einen Eid, den Zeugen, gemeint sind echte Sachzeugen, zu leisten haben (laufende Nummer 44).[155] Einen Kalumnien- oder Gefährdeeid kennt diese Gerichtsordnung nicht. Ein solcher ist aber – und dies sei hier akzentuiert – auf dem Deckblatt einer der beiden Handschriften, durch welche die Nördlinger *Gerichtsordnung* überliefert wird, in Gestalt zweier Eidesnormen, einmal für einen *Ayd Juramenta calumpnie* sowie weiterhin für ein *Jurame*[*n*] *tu*[*m*] *Calumnie* vermerkt.[156] Wer diese Notizen dort aus welchen Gründen angebracht hat, ist nach aktuellem Stand nicht zu klären. 48

Im Text der Gerichtsordnung selbst ist keiner dieser Eide behandelt, was die Deckblattnotizen in lateinischer Sprache auch recht eindeutig (und vermutlich nicht frei von Kritik) vermerkt haben. Inhaltlich enthalten beide Notate, die sukzessive und wohl auch von unterschiedlichen Händen angebracht worden sind, gerade auch den Wahrheitsaspekt und setzen sich insoweit vom Justinianischen Recht ab. Sie folgen wohl dem Leitbild des kanonischen Rechts. Das obere Notat ist dabei in fünf Ziffern unterteilt, die eine grundsätzliche strukturelle Ähnlichkeit mit Befunden etwa für den altspanischen Prozess aufweist.[157] Dies legt nahe, dass es sich insoweit um eine schematische Darstellung handelt, die in Mittel- und Südeuropa Verbreitung gefunden hatte. Nachdem es sich zunächst aber um zwei Zufallsbefunde handelt, bedürfte es weiterer historisch-vergleichender Forschung, um zu belastbaren Aussagen kommen zu können. Nachdem die entsprechende Darstellung des Laienspiegels überdies andersartig gestaltet ist, ist die Frage vorliegend ohne unmittelbare Relevanz. 49

c) Verfahrensrecht in Oberschwaben, insbesondere in Augsburg

Die spätmittelalterliche Gerichtsordnung der Reichsstadt im Ries hat den Blick gerade eben bereits in den räumlich-regionalen Kontext des Laienspiegels zurückgeführt. Die Befunde, die sich dort gezeigt haben und die auf eine wahrnehmbare Beeinflussung der Vorstellung vom Kalumnieneid durch das kanonische Recht hindeuten, die in Tenglers Fall wohl durch die Alltagserfahrungen mit dem Prozess nach Oberbayerischem Landrecht begünstigt wurden, seien 50

[155] *Müller*, Die Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, 1933, S. 357.

[156] So das Deckblatt (fol. 1r) der Gerichtsordnung, circa 1488, Archivsignatur StA Nö R 2 F 3 Nr. 15. Herrn Stadtarchivar *Dr. Moosdiele-Hitzler* gebührt Dank für Unterstützung an dieser Stelle.

[157] Siehe *Czeguhn*, Der spanische Zivilprozess, in: Oestmann, Zwischen Formstrenge und Billigkeit, 2009, S. 255 f.

nun noch am reichsstädtischen Recht Augsburgs geprüft. Dieses war ja nicht wie die Rechte anderer großer Städte des Alten Reiches um den Eintritt in die Frühe Neuzeit gänzlich reformiert worden,[158] sondern wurde in überkommener Struktur fortentwickelt.[159] Das Prozessrecht aber wurde in Augsburg in den Jahren 1507 und 1519 nach zeitgenössisch modernen Formen neu gefasst.[160] Und auch das Augsburger Prozessrecht kennt den Kalumnieneid, der ausdrücklich auch den Wahrheitsaspekt enthält,[161] obschon auch ein ausdrücklicher Wahrheitseid gefordert werden kann, womit das Augsburger Recht das kanonische Recht unmittelbarer zum Vorbild nimmt als etwa das Recht des Laienspiegels, aber auch das Nördlinger oder das herzoglich bayerische Recht dies tun.

51 Noch die Augsburger Prozessordnung des Jahres 1770[162] kennt ein *Juramentum calumniae*, das sie nun mit „Gefaehrde" gleichsetzt.[163] Von der strukturierten Rezeption des Gemeinen Prozessrechts wie sie sich an der fraglichen Stelle etwa im unwesentlich älteren kurbayerischen Prozessrecht findet, zeigt das Augsburger Recht von 1770 keine rechten Anklänge, es dominiert eher Alltagsorientierung, gegründet auf gelehrt fundamentierter Praxiserfahrung; der Kalumnieneid wird als Glied einer langen Reihe von verschiedenen Eiden aufgeführt, nimmt keine sonderlich prominente Stelle ein und scheint womöglich eher der gewohnheitsmäßigen Vollständigkeit halber aufgeführt worden zu sein. An der fraglichen Stelle steht das Augsburger Recht von 1770 dem bayerischen von 1520 näher. Dass der Kalumnieneid im 18. Jahrhundert als solcher kaum mehr als praktisch relevant angesehen worden ist, zeigt nicht nur der Befund Augsburg, sondern lässt auch ein Blick auf eine Nachbarstadt Nördlingens deutlich werden, auf die Reichsstadt Dinkelsbühl im äußersten Norden des damaligen schwäbischen Reichskreises. Dort hat man auf deutlichen Druck des kaiserlichen Reichshofrates und der Instanzen des Reichskreises mutmaßlich im Jahr 1738 sein Recht systematisiert, strukturiert und modernisiert und ein radikal alltagsorientiertes Prozessrecht geschaffen, das angesichts des eher pro-

---

158 Dazu ausdrücklich *Becker*, Einleitung, in: ders, „Consvetvdines almae Reipublicae Augustanae" von Matthaeus Laimann und Georg Tradel mit „Notwendigs Bedenckhen" von Georg Tradel, 2008, S. XI ff.

159 Zur neuzeitlichen Augsburger Zivilrechtsgeschichte im Überblick *Kreutz*, Civil Law, in: Tlusty/Häberlein, A Companion to Late Medieval an Early Modern Augsburg, 2020, S. 196 ff.

160 Einblicke bei *Liedl*, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der freien Reichsstadt Augsburg, 1958, S. 64 f.

161 Wiedergabe der Eidesnorm im Wortlaut bei *Liedl*, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der freien Reichsstadt Augsburg, 1958, S. 75. Dort auch breitere Hinweise zu den beiden gerade hier genannten Eiden. Liedl stützt sich hier auf die Franz Kötzler zugeschriebene Sammlung von Gerichtsrecht der Freien und Reichsstadt Augsburg, 1529, Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Bibliothekssignatur 2° Cod. Aug. 254, p. 55.

162 Zu deren weiteren Hintergründen und ihrem Charakter *Kreutz*, Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 107 (2015), 223 ff.

163 § LIII Abs. 7 (im dritten Abschnitt, sechster Titel der Prozessordnung), S. 79 f.

vinziellen Kontexts erstaunlich modern anmutet.[164] Soweit ein Eid dort überhaupt zugelassen ist, kennt der Dinkelsbühler Prozess nach 1738 nurmehr den Haupteid des Gemeinen Prozesses und erwähnt zwei weitere Eidesformen, der Kalumnieneid ist nicht darunter.[165] Man hielt ihn offenbar für entbehrlich, ein Nachtrag wie knapp zweieinhalb Jahrhunderte zuvor im benachbarten Nördlingen findet sich nicht.

III. Resümee

Eine im Detail präzise Klärung, woher Ulrich Tengler seine Vorstellung des **52**
Kalumnieneides, den er im Laienspiegel darstellt, bezogen hat, kann auch nach den vielfältigen Erwägungen dieses Beitrages nicht erfolgen. Als hinreichend gesichert darf sein Fundament im römisch-kanonischen Gemeinrecht gelten, möglicherweise befestigt durch das *speculum iudicale*. Ein Blick auf das zeitgenössisch regionale Umfeld und seine prozessrechtsgeschichtlichen Entwicklungen zeigt jedoch, dass diese Vorstellung mit entsprechenden Institutionsbildern, die etwa in Augsburg verbreitet waren und zu einem nicht exakt geklärten Zeitpunkt in Nördlingen nachgetragen wurden, deutlich kompatibel ist. Hinreichend wahrscheinlich ist, dass wesentliche Konturen dessen, was Tengler als *juramentum Calumniae* anspricht, durch die bayerische Prozesspraxis im Gefolge des Oberbayerischen Landrechts vermittelt wurde, die den Kalumnieneid nachweislich rezipiert hat. Hier mag er womöglich teilweise die Funktion des Reinigungseides eingenommen haben, der ja durch die Lehren der Kanonisten zwischenzeitlich verpönt und als Institut weitgehend verworfen worden war.[166] Unter gelehrten Vorzeichen kann das *iuramentum calmniae* in seiner kanonistischen Überformung als Eid, der zumindest auch die sachliche Wahrheit von Parteivorbringen beschwören soll, für eine Übergangszeit einen wichtigen Baustein des Prozessrechts gebildet haben, was seine Verortung im Kontext der *litis contestatio* unterstriche. Die Einreihung dieses Eids in ein Werk vom praktisch-präzisen Charakter des Laienspiegels (ebenso wie vielleicht sein Nachtrag in der Nördlinger Gerichtsordnung von etwa 1488) machen ebenso deutlich, dass es sich bei Ulrich Tengler um einen außerordentlich erfahrenen und versierten Rechtspraktiker gehandelt haben muss, der ein Überblickshandbuch von elaborierter Qualität vorzulegen vermochte, das der Rechtspflege in den Wittelsbachischen Landen ein außerordentlich valides Fundament zu bilden half in einer Zeit, in der Ausbildungsstätten für gelehrte Juristen im unmittelbaren regionalen Umfeld recht eigentlich erst zu entstehen begannen (Universi-

[164] Details in *Kreutz*, Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 107 (2015), 233 ff.
[165] Pars II Tit. VIII §§ 9 mit 12, S. 18 f.
[166] *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 50.

tät Würzburg im Jahr 1402, Universität Ingolstadt 1472, Universität Altdorf 1578, Universität Dillingen 1551).[167] Wie deutlich sich Tengler von seinen praktisch juristisch tätigen Mitamtsträgern unterschied, zeigt auch ein Blick auf andere Praxishandreichungen, die uns überkommen sind und die kaum über einen stichpunktartig-schematischen Hinweischarakter ohne rechte Hintergründe hinauskommen.[168]

Die weitere prozessrechtsgeschichtliche Entwicklung unter gelehrten Vorzeichen hat dem Kalumnieneid wohl seine praktische Bedeutung genommen und das Konzept des Haupteides, zu dessen Konturierung der Kalumnieneid durchaus beigetragen haben dürfte, teils an seine funktionale Stelle gesetzt, auch wenn er als Institut bis an die Schwelle zum 19. Jahrhundert forttransportiert worden ist. Zu dieser Zeit hatte Ulrich Tenglers Laienspiegel seine Bedeutung freilich längst eingebüßt, der aber – das zeigt die Beschäftigung mit seinem *juramentum Calumniae* durchaus markant – einen wesentlichen Baustein zur Verbreitung von gelehrtem Recht mit praktischer Breitenwirkung im frühneuzeitlichen schwäbisch-bayerischen Übergangsgebiet und teils deutlich darüber hinaus geleistet hat.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ain laijsche anzaigung / So allen Landsässen / vnd denen, die ördentlich / oder beuolhen / oberkhait haben / als Hofmarch / vnd gerichtsherren / Pflegern, Richtern, Gerichtsschreibern / auch der Stött / vnd schrannenrednern / (wölhe sünst, der lateinischen, gerichtsübung, oder gebreüch, gütlicher, außrichtung, vnnd verwaltung, nit meres wissenshaben) auch in gemain / allen inwonern / des loblichen hauß / und fürstenthumbs Bairn / zu dienst / vnd guetem / in druckh / geben worden, wohl München 1531.

Auer, *Franz* (Hrsg.), Das Stadtrecht von München, nach bisher ungedruckten Handschriften, mit Rücksicht auf die noch geltenden Rechtssätze und Rechtsinstitute, München 1840.

Becker, *Christoph* (Hrsg.), „Consvetvdines almae Reipublicae Augustanae" von Matthaeus Laimann und Georg Tradel mit „Notwendigs Bedenckhen" von Georg Tradel. Eine Zusammenstellung Augsburger Stadtrechts mit einer Denkschrift zu seiner Reform vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts (Handschrift der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg 2° Cod. Aug. 168), Berlin 2008.

---

[167] Überblick über die mitteleuropäische Universitätsgeschichte in *Rüegg*, Geschichte der Universität in Europa I, S. 77 ff, Juristische Fakultäten S. 343 ff.

[168] Siehe etwa *Ain laijsche anzaigung, So allen Landsässen, vnd denen, die ördentlich, oder beuolhen, oberkhait haben, als Hofmarch, vnd gerichtsherren, Pflegern, Richtern, Gerichtsschreibern, auch der Stött, vnd schrannenrednern, (wölhe sünst, der lateinischen, gerichtsübung, oder gebreüch, gütlicher, außrichtung, vnnd verwaltung, nit meres wissenshaben) auch in gemain, allen inwonern, des loblichen hauß, und fürstenthumbs Bairn, zu dienst, vnd guetem, in druckh, geben worden*, wohl München 1531. Hinweis auf diesen und weitere Texte in *Heydenreuter*, Vom Dingplatz zum Justizpalast, 1993, S. 20.

Behrends, Okko, Gaius (2. Jh.), in: Stolleis, Michael (Hrsg.), Juristen, Ein biographisches Lexikon, Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 221–223.

Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, Text und Übersetzung, 2. Aufl. Heidelberg 1999.

Bertelsmeier-Kierst, *Christa*, Kommunikation und Herrschaft, Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert, Stuttgart 2008.

Brather, Sebastian, Germanen als Kategorie der Forschung? Römischer Blickwinkel und kulturelle Praxis, in: Uelsberg, Gabriele/Wemhoff, Matthias (Hrsg.), Germanen, eine archäologische Bestandsaufnahme, Berlin/Darmstadt 2020, S. 401–415.

Burmeister, Stefan, Germanen? Die Facetten und Probleme eines germanischen Kollektivbegriffs vor dem Hintergrund der bekannten Quellen, in: Uelsberg, Gabriele/Wemhoff, Matthias (Hrsg.), Germanen, eine archäologische Bestandsaufnahme, Berlin/Darmstadt 2020, S. 416–431.

Burret, Gianna, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis, Köln/Weimar/Wien 2010.

Codex Juris Bavarici Judiciarii de Anno M.DCC.LIII, München 1753.

Cramer-Fürtig, Michael, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg, Staatsbildung und Ständeorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, München 1995.

Czeguhn, Ignacio, Der spanische Zivilprozess, in: Oestmann, Peter (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit, Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 247–265.

Danz, Wilhelm August Friederich, Grundsaeze des gemeinen, ordentlichen, buergerlichen Prozesses, Stuttgart 1791.

Demandt, Alexander, Zeitenwende, Aufsätze zur Spätantike, Berlin/Boston 2013.

Der Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Adolph Friedrichen / Und Herrn Hans Albrechten / Gebrüdern / Hertzogen zu Mecklenburgk / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / Land und Hoffgerichts Ordnunge, wohl Rostock 1600.

Derschka, *Harald*, Schwabenspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 19.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Schwabenspiegel (Abruf am 26.8.2024).

Deutsch, Andreas, Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.

ders., Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 26.8.2024).

Drüppel, Herbert, Eid, IV.–X. Rechts- und Verfassungsgeschichtliche Bedeutung, in: Lexikon des Mittelalters, III. Codex Wintoniensis bis Erziehungswesen, Darmstadt 2009, Sp. 1677–1680.

Durantis, *Wilhelm* (*Guillaume Durand*), Speculum Iudicale, illustratum et repurgatum a Giovanni Andrea et Baldo degli Ubaldi, Neudruck der Ausgabe Basel 1574, Aalen 1975.

Follak, *Klaus Peter*, Die Bedeutung der „Landshuter Landesordnung" von 1474 für die niederbayerische Gerichtsorganisation, München 1977.

Georges, *Karl-Ernst*, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und

Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel ausgearbeitet, Herausgegeben von Thomas Baier, Bearbeitet von Tobias Dänzer, Erster Band A–H, Darmstadt 2013.

Gerichtzordnung Jm Fürstnthumb Obern vnd Nidern Bayrn Anno 1520 aufgericht. München 1550.

Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm (Hrsg.), Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, 1. Abt., 1. Hälfte, Forschel–Gefolgsmann, Leipzig 1878.

Helmholz, *Richard H.*, Kanonisches Recht und europäische Rechtskultur, Tübingen 1996.

Heydenreuter, Reinhard, Katalognummer 22, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hrsg.), „Gerechtigkeit erhöht ein Volk", Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte, Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit Unterstützung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und der Landesnotarkammer Bayern, München 1990, S. 51.

ders., Katalognummer 23, Reformation des Bayerischen Landrechts, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hrsg.), „Gerechtigkeit erhöht ein Volk", Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte, Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs mit Unterstützung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und der Landesnotarkammer Bayern, München 1990, S. 52.

ders., Vom Dingplatz zum Justizpalast. Kleine bayerische Rechtsgeschichte, Augsburg 1993.

Hoffgerichts / Ordnung: / Des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fuersten und Herrn / Herrn Juliussen / Hertzogs zu Braunschweig / und Lueneburg / etc. Auffs new ver=bessert / gemehret und wie=derumb in Druck gegeben, Wolfenbüttel 1571.

Immler, Gerhard, Territorialentwicklung in Altbayern, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 10.10.2016, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Territorialentwicklung_in_Altbayern_(1180-1505) (Abruf am 26.8.2024).

Jakab, Éva/Manthe, Ulrich, Recht in der Römischen Antike, in: Manthe, Ulrich (Hrsg.), Die Rechtskulturen der Antike, Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München 2003, S. 239–317.

Kannowski, Bernd, Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 211–231.

Kaser, Max/Hackl, Karl, Das römische Zivilprozessrecht, 2. Aufl. München 1996.

Kaser, Max/Knütel, Rolf/Lohsse, Sebastian, Römisches Privatrecht – Ein Studienbuch, 22. Aufl. München 2021.

Krause, *Hermann*, Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952.

Kreutz, Peter, Romidee und Rechtsbild in der Spätantike, Untersuchungen zur Ideen- und Mentalitätsgeschichte, Berlin 2008.

ders., Recht im Mittelalter, Grundzüge der Älteren europäischen Rechtsgeschichte – Ein Studienbuch, 2. Aufl. Berlin 2013.

ders., Die Prozessordnungen der Reichsstädte Dinkelsbühl und Augsburg. Konfessionelle Parität und gemeinrechtliche Prozesslehre, Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 107 (2015), 223–256.

ders., Civil Law, in: Tlusty, B. Ann/Häberlein, Mark (Hrsg.), A Companion to Late Medieval an Early Modern Augsburg, Leiden/Boston 2020, S. 196–217.

Krüger, Paul (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis, Volumen Secundum, Codex Iustinianus, 7. Aufl. Berlin 1900.

Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 1–354, Bd. 1, 6. Aufl. München 2020.

Landrecht, Policey- Gerichts- Malefitz- vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn, München 1616.

Lange, Hermann, Römisches Recht im Mittelalter, Die Glossatoren, Bd. I, München 1997.

Lassberg, *Friedrich Leonhard Anton Freiherr von* (Hrsg.), Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehenrecht – Buch, nach einer Recension vom Jahr 1287 mit späteren Zusätzen, Neudruck der Ausgabe Tübingen 1840, Aalen 1961.

Laufs, Adolf, Zeit des Umbruchs: Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 41–53.

Lieberich, *Heinz*, Die gelehrten Räte, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27 (1964), 120–189.

Liedl, Eugen, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der freien Reichsstadt Augsburg, Augsburg 1958.

Luig, Klaus, Gemeines Recht, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II: Geistliche Gerichtsbarkeit–Konfiskation, 2. Aufl. Berlin 2012, Sp. 60–70.

Maleczek, Werner, Honorius II. (Lambert), in: Lexikon des Mittelalters, V. Hiera-Mittel bis Lukanien, Darmstadt 2009, Sp. 120.

Manthe, Ulrich (Hrsg.), Gaius Institutiones, Die Institutionen des Gaius, Herausgegeben, übersetzt und kommentiert, Darmstadt 2004.

Müller, Karl Otto (Hrsg.), Die Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, München 1933.

Neuner, Jörg, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. München 2023.

Nördlinger Gerichtsordnung, circa 1488, Stadtarchiv Nördlingen, Archivsignatur StA Nö R 2 F 3 Nr. 15.

Nörr, Knut Wolfgang, Romanisch-kanonischer Zivilprozeß im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 233–242.

Oestmann, Peter, Die Zwillingsschwester der Freiheit. Die Form im Recht als Problem der Rechtsgeschichte, in: ders. (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit, Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 1–54.

Paulus, Christof, Machtfelder, Die Politik Herzog Albrechts IV. von Bayern (1447/1465–1508) zwischen Territorium, Dynastie und Reich, Köln, Weimar/Wien 2015.

ders., Bayerns Zeiten, Eine kulturgeschichtliche Ausleuchtung, Regensburg 2021.

Preußischen Akademie der Wissenschaften, Deutsches Rechtswörterbuch, Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, entschuldigen bis Geleitleute, Bd. III, Weimar 1935–1938.

Process-Ordnung [der Reichsstadt Dinkelsbühl], Dinkelsbühl wohl 1738.

Proceß=Ordnung des Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg, Augsburg 1771.

Reformacion der bayrischn Lanndrecht nach Cristj vnsers Hailmachers geburde Jm funftzehenhundert vnnd achtzehendm Jar Aufgericht, München 1518.

Richter, Emil Ludwig/Friedberg, Emil (Hrsg.), Corpus Iuris Canonici, Pars Secunda, Decretalium Collectiones, Graz 1959.

Rizy, Theobald, Der Beweis durch den Haupteid im österreichischen Civilrozesse, Nach den Grundsätzen der allgemeinen und der westgalizischen Gerichtsordnung, mit beständiger Rücksicht auf das gemeine Recht, Wien 1837.

Roberg, Burkhard, Honorius III. (Cencio Savelli), in: Lexikon des Mittelalters, V. Hiera-Mittel bis Lukanien, Darmstadt 2009, Sp. 120–121.

Rockinger, Ludwig, Die Folgen der Theilungen Baierns für seine Landesgesetzgebung im Mittelalter, München 1869.

Rüegg, Walter (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. I: Mittelalter, München 1993.

Sagstetter, Maria Rita, Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern, München 2000.

Schiemann, Gottfried, Calumnia, in: Cancik, Hubert/Schneider, Helmut (Hrsg.), Der neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Bd. 2: Ark–Ci, Darmstadt 2012, Sp. 950 f.

Schilling, Otto/Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand (Hrsg.), Das Corpus Juris Civilis in´s Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Fünfter Band, Leipzig 1832.

Schlinker, Steffen, Litis Contestatio, Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2008.

Schlosser, Hans, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen, Gerichtsverfassung und Rechtsgang, Köln 1971.

ders., Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, in: Nehlsen, Hermann/Hermann, Hans-Georg (Hrsg.), Kaiser Ludwig der Bayer, Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmung seiner Herrschaft, Paderborn 2002, S. 261–284.

Schlosser, Hans/Schwab, Ingo (Hrsg.), Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludiwgs des Bayern von 1346, Köln 2000.

Schmidt, Tilmann, Bonifatius VIII. (Benedetto Caetani), in: Lexikon des Mittelalters, II. Bettlerwesen bis Codex von Valencia, Darmstadt 2009, Sp. 414–416.

Schmidt-Wiegand, Ruth, Ane gevaerde, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I: Aachen–Geistliche Bank, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 228.

Schmoeckel, *Mathias*, Kanonisches Recht, Ein Studienbuch, München 2020.

Schütz, Alois, Ludwig der Bayer, Kaiser (seit 1328), in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 15: Locherer – Maltza(h)n, Berlin 1987, S. 334–347.

ders., Ludwig der Bayer, in: Wolf, Peter/Brockhoff, Evamaria/Handle-Schubert, Elisabeth/Jell, Andreas Th./Six, Barbara (Hrsg.), Ludwig der Bayer, Wir sind Kaiser! Katalog zur Bayerischen Landesaustellung 2014, Augsburg 2014, S. 19–26.

Seitz, Reinhard H., Zur Biographie von Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau und Verfasser des Laienspiegels von 1509, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Sohm, Rudolf, Die litis contestatio, In ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, Ein Beitrag zur Geschichte des Zivilprozesses, Neudruck der Ausgabe München 1914, Aalen 1970.

Spindler, Max/Kraus, Andreas (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Das alte Bayern, Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Bd. II, 2. Aufl. München 1988.

Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Sammlung von Gerichtsrecht der Freien und Reichsstadt Augsburg, 1529, Bibliothekssignatur 2° Cod. Aug. 254.

Stolleis, Michael, Kreittmayr, Wigulaeus Xaverius Aloisius von (1705–1790), in: ders. (Hrsg.), Juristen, Ein biographisches Lexikon, Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 371 f.

Tengler, Ulrich, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg 1511.

Thibaut, Anton Friedrich Justus, System des Pandekten-Rechts, Bd. 3, 3. Aufl. Jena 1809.

Trusen, Winfried, Schwabenspiegel, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV: Protonotarius Apostolicus–Strafprozeßordnung, Berlin 1990, Sp. 1547–1551.

Volkert, Wilhelm, Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 26.3.2012, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Rechtsbücher_Kaiser_Ludwigs_des_Bayern_von_1334/36_und_1346 (Abruf am 26.8.2024).

Volkert, Wilhelm/Jaroschka, Walter/Lieberich, Heinz (Hrsg.), Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346, München 2010.

Voß, Wulf Eckart, Corpus Iuris, in: Cancik, Hubert/Schneider, Helmut (Hrsg.), Der neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Bd. 3: Cl–Epi, Darmstadt 2012, Sp. 207.

Waldstein, Wolfgang/Rainer, Michael, Römische Rechtsgeschichte, Ein Studienbuch, 11. Aufl. München 2014.

Weimar, Peter, Calumnia, in: Lexikon des Mittelalters, II. Bettlerwesen bis Codex von Valencia, Darmstadt 2009, Sp. 1403.

Weitzel, Jürgen, Eideshelfer, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I: Aachen–Geistliche Bank, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1261–1263.

Wetzell, Georg Wilhelm, System des ordentlichen Civilprocesses, Leipzig 1854.

Windscheid, Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, Düsseldorf 1862.

Wüsthof, Lucas, Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht, Wiesbaden 2017.

§ 14 Beweisrecht im Layenspiegel – Der Layenspiegel als Kanzleischrift[1]

Mathias Schmoeckel

Der Layenspiegel ist keine Schrift für juristische Laien, sondern für Kanzleibeamte, also die in den Kanzleien des Reiches beschäftigten Notare und Schreiber, die mit konkreten Formularen angehalten wurden, wie der Fortgang von Gerichtsverfahren und Verwaltungsvorgängen betrieben werden konnte. Hinweise aus der Biographie des Autors, der Einleitung sowie der Konzeption des Werks belegen diese Deutung. Insbesondere die Auswahl der behandelten Beweisfragen zeigt den Fokus auf Verwaltungsfragen. Der Vergleich zweier unterschiedlicher Ausgaben des Layenspiegels zeigt Veränderung des Werks durch Zugaben von besonders wichtigen Gesetzen, z.B. der Carolina. Auch die Druckstöcke der Zeichnungen wurden offenbar durch die häufigen Drucke abgenutzt, so dass sie neu gestochen werden mussten und dabei leicht verändert werden konnten. Doch hatten diese Drucke eher eine dekorative als eine illustrierende Aufgabe.

I. Kein Spiegel für Laien 362
1. Fragestellung 362
2. Aufbau des Layenspiegels 363
3. Schriften für Notare und Schreiber 365
II. Die Beweise im Layenspiegel 369
III. Darstellung von Beweismitteln in den Graphiken 371
IV. Schluss: Eine Schrift für Notare und Gerichtsschreiber 374
Quellen- und Literaturverzeichnis 375

[1] Soweit nicht anders gekennzeichnet wird hier verwendet: *Tengler*, Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen inn Burgerlichenn und Peinlichen Regimenten. Mit Additionen ursprünglichen rechtsprüchen. Auch der Guldin Bulla/ Küniglicher Reformation/ Landtfrieden etc. sampt Bewärungen gemeiner rechten/ und anderm anzeigen. Newlich getruckt, Straßburg 1536; zum Vergleich ferner *ders*., Layen Spiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen regimenten, o.O. 1509, abrufbar unter: https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb00002001?page=,1 (Abruf am 26.8.2024); zur Einführung in das Werk, seinen Autor sowie seine Wirkungs- und Deutungsgeschichte *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11–38.

I. Kein Spiegel für Laien

1. Fragestellung

1 Der Layenspiegel wird seit langem als Beweis der vordringenden Rezeption des römisch(-kanonisch)en Rechts in Deutschland angesehen: In der Zeit noch kaum vorhandenen Wissens zum gemeinen Recht handelt es sich um eine erste, eher oberflächliche Darstellung des „gelehrten Rechts", während das 16. Jahrhundert im Weiteren der großen Wissenschaft des römischen Rechts gehören sollte.[2] Doch es lohnt sich, das Werk noch einmal zu lesen mit der Frage, für wen das Buch taugt. War das Werk wirklich, wie der Titel es nahelegt, für juristische Laien bestimmt? Dabei soll insbesondere untersucht werden, wie das Buch für ein Verfahren vor Gericht herangezogen werden konnte, insbesondere welche Beweise hier aufgeführt wurden.

2 Schon der originale Name des Werks legt eher ein Missverständnis nahe, nämlich dass dieses Werk für juristische Laien geschrieben wurde, denen das „gelehrte Recht" nähergebracht werden sollte. Solche Leser dürften allerdings nach wenigen Seiten der Lektüre bereits überfordert gewesen sein, zumal sich der Autor der Spezialsprache der Juristen bediente, soweit dies zu Beginn des 16. Jahrhunderts möglich war.[3] Die vielen ausführlichen, wortgenauen Wiedergaben sind für Erklärungen, Eingaben und Anträge vor Gericht und innerhalb der Verwaltung kaum geeignet, das Interesse von Laien zu finden. Zudem versucht der Autor einen umfassenden Blick auf alle Fragen des Rechts zu werfen. Allenfalls als Gestus der Bescheidenheit scheint es Sinn zu machen, eine Gesamtdarstellung des Rechts in einem beschränkten Umfang[4] als ein Werk für Laien zu bezeichnen. Doch welchen Nutzen sollte der Laie aus einer solchen Gesamtdarstellung inklusive der Formulierung der Anträge ziehen können?

3 Die nähere Beschäftigung mit dem Werk zeigt, dass die verschiedenen Ausgaben Unterschiede enthalten. Diese zeigen sich weniger im Text, der allerdings in dieser Hinsicht noch umfassender untersucht werden müsste, sondern in den Beigaben von Bildern und weiteren Texten. Zu fragen ist also auch nach der Funktion der Bilder und der beigegebenen Texte, wobei hier das Thema des Beweisrechts im Vordergrund steht und der Fokussierung dienen soll.

---

[2] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 447 zum Zurückweichen des älteren deutschen Rechts.

[3] Dazu *Görgen*, Rechtssprache in der frühen Neuzeit, 2002.

[4] *Tengler*, Layenspiegel, 1536, 1. Teil, folio 61 recto: *in disem kleynen Layischen Büchlin* […] *sondern die kunst des rechten ist bei den Hochgelerten vnd erfarnenmit allem fleiß zusuchen*.

2. Aufbau des Layenspiegels

Der Autor lässt gute Kenntnisse vom Ius Commune erkennen,[5] mehr jedoch noch von der Rechtspraxis, die in den Büchern in großem Maße abgebildet wird. Der Autor folgt – trotz der Aufteilung in drei Bücher wie die Institutionen (*personae, res, actiones*) – selbstbewusst nicht dem römischen Recht, sondern Vorgaben der eigenen Zeit. Der Titel spielt wohl auf den „Sachsenspiegel" (um 1220–1235) an, das erste und erfolgreichste Rechtsbuch deutscher Sprache im Mittelalter,[6] vielleicht aber auch das „Speculum judiciale" des Durantis,[7] der jedoch den Dekretalen des Liber Extra folgt.[8] Schon im Gedicht nach dem Titelblatt der Augsburger Erstausgabe vom Jahre 1509 heißt es, dass das Werk Gerichtsfälle illustrieren will (*causas illustro forenses*). 4

So beginnt das erste Buch zum *bürgerlichen Recht* mit der Autorität der Richter und damit den verschiedenen Amtspersonen, die das Recht im Reich handhaben, wobei ihre Legitimation vom Kaiser abgeleitet wird. Die Ausführungen im Familienrecht, etwa zu den Relationen aus Verwandtschaft, Schwägerschaft und Taufe unter dem Titel *Magschaften*[9], klingen nach altem deutschen Recht, geben jedoch im Ergebnis kanonisches Recht wieder.[10] In dieser Weise werden in dem Kapitel durchaus mit Geschick Überlieferungen des römischen, kanonischen und deutschen Rechts miteinander verbunden. In der hier verwendeten Auflage werden im Stil der *arbores consanguinitatis* die Verwandtschaftsbeziehungen in „Ästen" dargestellt; sie erinnern graphisch an die Darstellungen bei Johann Apel,[11] dessen methologischer Ansatz jedoch zu Petrus Ramus führt und daher deutlich weiter ging. In der ersten Auflage wurden dagegen nur einige Kreise nebeneinandergestellt.[12] 5

Am Schluss des ersten Buches folgen eher unvermittelt Fragen des Staatsrechts, insbesondere die Stellung von Kaiser und Kurfürsten. Als Recht des römischen Reiches schien den Autor diese Verbindung noch am ehesten zu überzeugen, diese Erklärung passt jedoch nicht ganz. Die Zugaben des erweiterten Layenspiegels geben Zusätze aus der Literatur des gelehrten Rechts, etwa Dar- 6

---

[5] Zu den Quellen des gelehrten Rechts s. bereits *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 34 ff.

[6] Dazu s. nur *Bertelsmeier-Kierst*, Kommunikation und Herrschaft, 2008; *Lück*, Über den Sachsenspiegel, 2. Aufl. 2005.

[7] *Kenneth Pennington*, Medieval Canonists, abrufbar unter: http://legalhistorysources.com/1140a-z.htm (Abruf am 26.8.2024).

[8] *Deutsch*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 26.8.2024).

[9] *Hermann*, in: Schmoeckel et al., Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. V, 2018, Rn. 17 ff.

[10] Ähnlich in der Wertung von *von Stintzing* (Fn. 2), S. 437.

[11] *Johannes Apellus*, Methodica dialecticae ratio, ad iurisprudentiam adcommodata, 1535, cap.1, z. B. nach folio Ej^{v} ff.

[12] *Tengler*, Layenspiegel, 1509, folio 50 verso.

stellungen, die den *arbor consanguinitatis* und *arbor affinitatis* des kanonischen Rechts folgen.

7 Das zweite Buch zu Prozesssachen scheint noch am ehesten Gaius, *actiones* zu folgen, tatsächlich geht es jedoch um die Praxis vor deutschen Gerichten. Es handelt vom Zivilprozess, weil das dritte Buch sich auf den Strafprozess konzentriert, obgleich auch hier das *betrüglich verkauffen* behandelt wird. Inhaltlich werden Ladungen und Klageformen vorgetragen. Auch hier werden wieder lange Texte beigegeben, die als Vorlagen für bestimmte Klagen und Anträge an das Gericht dienen können. Das Recht entspricht damit weder dem antiken römischen noch dem alten deutschen Rechtsgang, sondern folgt weitgehend dem römisch-kanonischen Verfahrensrecht. Doch gibt es hier ebenso Spezifika der deutschen Tradition. Dazu werden Gesetze wie die Goldene Bulle, „Keyser Friederichs Reformation“[13] und der Landfriede von Worms[14] sowie von Augsburg und andere normative Texte beigegeben. Das schließt die Erwähnung der Feme und anderer Spezifika der Zeit mit ein. Auch hier ist der Nutzen des Buchs am größten für Personen, die beruflich mit dem Gericht zu tun haben. Mit der Behandlung des Belial-Prozesses wird in einigen Ausgaben[15] – nicht in der hier genutzten – ein beliebtes Ausbildungsthema zum gemeinen Prozessrecht eingefügt.[16]

8 Das dritte Buch beschäftigt sich dem Titel nach mit den Fragen zum Strafrecht und Strafprozess, so wie noch alle Texte bisher materielles Recht und prozedurale Rechtsfragen miteinander verbanden, insbesondere die Bambergensis und die Carolina.[17] Auch hier beginnt es mit den „Malefizrichtern“ und anderen allgemeinen Fragen, bis die Gotteslästerung die einzelnen Straftaten einleitet. Am Ende stehen Verfahrensfragen für Straftäter wie Reinigungseid, heimliche Sachen und Rechtfertigungen. Dieses Konvolut an Themen mit Schwerpunkt auf der Strafverfolgung erinnert an das letzte Buch der Dekretalen-Sammlungen. Der Text des Layenspiegels wird um die Reformation Kaiser Friedrichs[18] sowie im Druck von 1536 um die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 bereichert[19]; dies diente der Brauchbarkeit des Drucks für Strafverfahren vor Gericht. Dafür glaubte man wohl in dieser Ausgabe, auf den Belial-Prozess ver-

---

[13] *Homeyer*, Über die unächte Reformation Kaiser Friedrichs des Dritten, Monatsberichte der königlichen Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1856, S. 291–304.

[14] *Buschmann*, Ewiger Landfriede, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. 2008, Sp. 1447–1450.

[15] *Tengler*, Layenspiegel, 1509.

[16] *Deutsch* (Fn. 6), Laienspiegel (1509): Inhalt und Quellen.

[17] *Schmoeckel*, Ursprünge des Strafrechts, in: Kampmann et al., FS Kinzig, 2020, S. 143–159; *ders.*, Das Recht der Reformation in Frankreich und die Vollendung des modernen Staates, 2024.

[18] *Tengler*, Layenspiegel, folio 90 verso.

[19] *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 263–275.

zichten zu können. Diese Beigaben waren Bereicherungen, doch keineswegs essentieller Natur, und konnten daher verändert werden. Sie belegen immerhin eine praktische Funktion des Layenspiegels.

3. Schriften für Notare und Schreiber

Der Fehler bisher lag darin, der vom Titel vorgegebenen scheinbaren Alternative zwischen Laien und Fachmann zu folgen. Tatsächlich gab es damals noch etwas dazwischen, nämlich den Notar, über dessen juristische Kenntnisse man lange Zeit seit der berühmten Kritik des Baldus von der Notare Unverstand diskutierte.[20] 9

Zwar gab es zeitgleich mit der Entstehung des Studiums des römischen und kanonischen Rechts auch eine eigene Notarausbildung in Bologna, wozu eine eigene Ausbildungs- und Praktikerliteratur entstand. Viele Notare hatten zwar Rechtswissenschaften an einer juristischen Fakultät studiert, waren also „echte" Juristen. Doch wurden bis zum Ende des Alten Reiches auch viele zum Notar ernannt, die keinerlei juristische Studien absolviert hatten. Oft reichten ein Artistenstudium sowie einige praktische Erfahrungen, um die Ernennung zu erhalten. So war es etwa bei Johannes Bugenhagen der Fall, bevor er nach Wittenberg zum Theologiestudium reiste und zum Reformator und „Doctor Pomeranus" wurde.[21]

Doch der Blick auf die Notare erfolgt meist etwas zu einseitig, insoweit hier kein fester Beruf, sondern eine Fülle unterschiedlicher juristischer (Hilfs-)Tätigkeiten angesprochen war: Von den Notaren, die als Kanzler für ihre Fürsten quasi die Rechtsgeschäfte eines Territoriums leiteten, über die Kanzler von Gerichten, deren Behörde die Funktionsfähigkeit und den Schriftverkehr von Gerichten durchführte, bis zu den Heerscharen von Schreibern in allen Bereichen der Verwaltung, gab es eine Fülle von Berufen von der höchsten Autorität bis zum einfachen Schreiber.[22] Allen war gemeinsam, dass sie Schriftstücke anfertigten oder bearbeiteten. 10

Es gibt zwei Gründe, aus denen hervorgeht, dass es sich beim Layenspiegel um eine Schrift von Notaren für Notare bzw. Gerichtsschreiber handelt.[23] Zum einen kann man die Tradition der Notarschriften seit Salatiele (†1274?), Rolandinus de Passageris (1215–1300) und anderen anführen,[24] denen zu eigen war, 11

[20] *Schmoeckel*, Die Reichsnotariatsordnung von 1512, in: Schmoeckel/Schubert, Handbuch des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, 2012, S. 29–74, 48 f; *Vossius*, Das Bild des Notars im 19. und 20. Jahrhundert, in: Schmoeckel, Form – Verfahren – Struktur, 2019, S. 43–122, 59 f.

[21] *Schmoeckel*, The King as the Warrant of Faith, in: Rasmussen/Sunde, Protestant Legacies in Nordic Law, 2023, S. 79–134, 85.

[22] *Schmoeckel*, Das Notariat als notwendiger Begleiter der Advokatur, in: Deutscher Anwaltverein, Anwälte und ihre Geschichte, 2011, S. 65–90, 72 ff.

[23] Zur Notarliteratur s. bereits *von Stintzing* (Rn. 2), S. 293 ff.

[24] *Wolf*, Das öffentliche Notariat, in: Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neu-

dass sie nicht nur Informationen über das Recht in kurzer Form boten, sondern dabei stets auch die prozessuale Seite im Blick hatten, nämlich wie Anträge oder Verträge zu formulieren waren. Am wenigsten ähnelt der Layenspiegel dabei den Werken, die „ars notariae" genannt wurden. Schaut man auf die Anfänge dieser Literatur, fehlt natürlich der Anteil des deutschen Rechts, stattdessen wird die römisch-kanonische Tradition vorgestellt. Doch konzentrieren sich die Autoren darauf, die Formulare für Verträge und Rechtsakten zu liefern, manchmal nach kurzen Einleitungen;[25] dem ähneln daher die Werke mit einem *Formularium Tabellionum*.[26] Deutlich umfangreicher sind die Werke von Salatiele[27] und Rolandinus de Passageris[28], welche auf diese Weise umfassender das Recht der Zeit erklären. Dadurch zeigt sich stärker der inhaltliche Unterschied darin, eher auf den privatrechtlichen Rechtsverkehr ausgerichtet zu sein. Das gilt auch für Formularbücher um 1500.[29]

12 Es wird immer deutlicher, dass es sich beim Layenspiegel nicht um ein Werk für freischaffende Notare handelt, insofern es weder für den privaten Rechtsgeschäftsverkehr noch für das Berufsrecht geschrieben wurde, sondern spezieller den Fragen der Gerichtskanzlei folgt und damit den Notaren und Schreibern vor Gericht gewidmet ist. Andere Schriften des 16. Jahrhunderts helfen, den spezifischen Zuschnitt des Layenspiegels näher zu bestimmen. Schaut man etwa auf den „Spiegel der Notare und Schreiber" von 1514, der sich mit dem Amt und den beruflichen Pflichten der Notare auseinandersetzt,[30] zeigt der Vergleich, was beim Layenspiegel fehlt. Es geht im Layenspiegel weniger um Notare als mehr um die Fragen des Kanzleiverkehrs.

13 Die größte Ähnlichkeit ergibt sich daher zu den Büchern, die den Gerichtskanzleien und dem fürstlichen Rechtsgeschäftsverkehr gewidmet waren. Hier kann man ein „Kurtz Formular vnnd Cantzley buechlin" erwähnen, das in

---

eren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1, 1973, Rn. 505–514; *Trusen*, ZRG RA 98 (1981), 369–381; *ders.*, DNotZ 1986, 13–23; *ders.*, Gelehrtes Recht im Mittelalter und der frühen Neuzeit, 1996, S. 583–594 (hier auch weitere wichtige Aufsätze zur Notargeschichte); *Giorgio Tamba*, Rolandino, 1215–1300: alle origini del notariato moderno, Catalogo della mostra, 2000; *Lino Sighinolfi*, Studi *e* Memorie per *la* Storia dell'Università di Bologna 4 (1920), 65–149; *Pini*, Nuova rivista storica 1 (2000), 51–72.

[25] *Rainerius de Perusio*, Ars notariae, in: Gaudentius, Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum, Bibliotheca Iuridica Medii Aevi, Bd. 2, 1892, S. 25–74.

[26] Yrnerii Fomularium Tabellionum, in: Gaudentius, Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum, Bibliotheca Iuridica Medii Aevi, Bd. 1, 1892, S. 199–229.

[27] *Salatiele*, Ars Notarie, in: Orlandelli, Istituto per la storia dell'università di Bologna, Opere dei Maestri, Bd. 2, 1961.

[28] *Rolandus de Passageris*, Summa Totius artis Notariae, Venedig 1546 ND, Rom 1977, zu Testamenten, Gerichtsverfahren, Verträgen sowie Pflichten von Notaren in Städten und Schlössern.

[29] Z.B. Formularium diuersorum contractuum nouiter impressum, frühester Druck, Venedig 1500.

[30] Speculum Notariorum/ Tabellionum/ et scribarum, in quo vigintitres Questiones circa eorum officia et praxim reflectuntur, 1514.

Augsburg 1533 gedruckt wurde[31] und nach den verschiedenen Anreden inhaltlich dem Ablauf der Prozesse von den Klagen bis zur Appellation folgt. Im Rahmen der Literatur zu den Kanzleigeschäften drängt sich der Vergleich zu Schriften der „deutschen Rhetorik" auf. Ein frühestens 1483 gedrucktes Werk ähnelt inhaltlich dem Layenspiegel,[32] insoweit es Lehen und Pfründe behandelt. Auch die Verwaltung des niederen Adels oder Klerus wurde in ihren Interessen dadurch abgebildet. Umso klarer zeigt sich die Konzentration des Layenspiegels auf die Reichsgeschäfte.

Dem Layenspiegel ähnelt wohl eine erstmals 1530 gedruckte Darstellung des **14**
gerichtlichen Prozesses. Hier werden die Gerichtspersonen, deren Aufgaben und die Formulierung typischer Texte vorgegeben.[33] Wie ein Auszug wirkt geradezu Ludwig Frucks „Teütsch Formular"[34], insoweit es sich auf Muster für gerichtliche Texte von der Ladung bis zur Appellation, aber auch auf Verträge und Testamente beschränkt. In der Aufmachung ähnelt es Abraham Saurs „Formular-, Jurament- und Eidtbuch"[35], das sich wesentlich kürzer auf die Eide in und außerhalb des Gerichts konzentriert, dafür jedoch noch ein Werk zum Prozessrecht anhängt. Es sind ganz ähnliche Holzschnitte eingefügt.

Es gibt einige Werke, die grundsätzlich dem Layenspiegel ähneln, doch in **15**
einigen Anlagen wiederum charakteristische Abweichungen aufzeigen:

- Das Werk des Sachsen Kilian König (um 1470–1526) überträgt den Ansatz des Layenspiegels auf Sachsen.[36] Behandelt werden Gerichtspersonen, Klagen in ihrem Ablauf, die dafür üblichen Texte und Formulare, umfangreich insbesondere zu Zeugen und Urkunden, ferner die Urteile wie Beiurteil, Endurteil und Appellation, danach Strafen, Familien- und Erbrecht, anschließend peinliche Verfahren mit der Acht.
- Sehr beeindruckend, umfassend und gelehrt ist das Werk von Andreas Perneder (1500–1543),[37] das ab 1544 sehr häufig bis ins 17. Jahrhundert gedruckt

[31] *Breunle*, Ein Kurtz Formular vnnd Cantzley Büchlin: darynn Begriffen wirdt, wie man einem yegklichen, w[as] Standts, wyrde, eeren vn[d] wesen er ist, schreyben sol, 1533.

[32] *Knoblochtzer*, Formulare und Teutsche Retorica. Wie man brieffen vnnd reden soll, 1483.

[33] Formular gerichtlichen Prozceß und deutscher Rhetoric nach jitzigem cantzleiischen Gebrauch, 1541, vorher schon ebenda 1530.

[34] *Fruck*, Teütsch Formular, wie mann in Gerichts-Sachen […] Brieffe […] unnd Instrument stellen mag […], 1529.

[35] *Saur*, Formular-, Jurament- und Eidtbuch, das ist: gründtliche und rechte Underweysung, wie heutiges tags fast allerley und vornembste Eide (iuramenta), Gelübde, so jetzo in gemeinem Gebrauch sind, man obseruiren, deferieren, leisten, halten und verrichten soll, 1586.

[36] *König*, Processus und Practica der gerichtsleuffte/ nach dem gebrauch Sechsischer Landart/ aus den gemeinen Bäpstlichen/ Keiserlichen und Sechsischen Rechten/ […], 1541.

[37] *Perneder*, Imp. Caes. Iustiniani Institutiones, Das ist Ein Ausszug und Anleittung etlicher Keyserlichen/ vnnd deß heyligen Römischen Rechts geschribner Rechten: Sampt angehängtem gerichtlichen Proceß/ Lehenrecht/ Halßgerichtsordnung/ Summa Rolandini von Contracten und Testamenten/ Reguln Bartholomaei Socini, &c., 1600.

wurde. Dies liegt vor allem an der Genauigkeit und dem Umfang der Darstellung. Viel gelehrter und gewandter ist der „Spiegel der waren Rhetoric", der sich auf Cicero bezieht und den wahren Kanzleistil verbreiten will; von dieser Gelehrtheit und Entwicklung ist der Layenspiegel noch weit entfernt.[38]

– Romanistischer ist das Werk des Freiburger (i.B.) Professors Johann Thomas Frey, der seine „Newe Practica" in sechs Teile einteilt, die den Personen, der Vermögensübertragung durch Verträge oder Erbschaft, den „Verbündtnussen" (Verträge), den Klagen, Exzeptionen und schließlich den „Concepten und Formulen eines Rechtlichen Prozess" gelten.[39] Die Bücher der Institutionen sind hier integriert in eine Anleitung zum Rechtsgeschäfts- und Gerichtsverkehr.
– Eine Besonderheit des Layenspiegels ist ein Interesse für die richtige Anrede von Herrschaften. Auch später findet man noch Literatur, sogar bis zum Ende des alten Reichs, in der Schreiber und Notare angelernt wurden, wie sie Obrigkeiten anschreiben und anreden sollten.[40] Solche protokollarischen Kenntnisse waren für den Briefwechsel und den Rechtsverkehr bis dahin unerlässlich. Dies findet sich ansatzweise auch im Layenspiegel.

16 Zum anderen spricht für die Einordnung als Notarliteratur der Inhalt: Durchgängig findet sich die Perspektive der Notare beziehungsweise Schreiber in diesem Werk. Das erste Buch beginnt mit der Ernennung des Richters. Die Darstellung der Rechtsordnung wird also mit den zentralen juristischen Berufen eröffnet, deren Macht vom Kaiser abgeleitet wird. Diese Legitimation galt letztlich auch für die Notare, die entweder direkt oder meist durch den Pfalzgrafen ernannt wurden. Auch wenn sie ihre Autorität nur von der Landesherrschaft bekamen, wurde diese letztendlich auf die Hoheit des Landesherrn bzw. Kaisers zurückgeführt.

17 Einen näheren Blick könnte man gewinnen, wenn man sich auf die Sicht des Gerichts näher einlässt und speziell auf die Bewertung der Beweise abstellt.

---

[38] *Riederer von Mühlhausen inn Negaw*, Spiegel der waren Rhetoric/ auß Marco Tullio Cicerone: vnd andern geteütscht/ Mit iren glidern klüger reden/ Sandtbrieffen und Formen mancher Contract/ seltzam Regulierts Teütsch/ und nutzbar Exemplieret, 1535.

[39] *Frey*, Neuwe Practica Iuris und Formulen der Concepten allerley/ in zwen theil getheilt, 1574.

[40] z.B. *Zwengeln von Heydelbergk*, New Groß Formular und vollkommlich Canzlei Buch/ von den besten und außerlesenen Formularien aller deren Schrifften/ so in Chur vnnd Fürstlichen/ aus der Grauen/ Herren vnnd anderen fürnemen Cantzleyen / Auch sonst in den Ampten vunnd Ampts händeln/ deßgleichen vnder dem gemeinen Man/ allerley fürallender geschäfft halben/ bräuchlich seind, Franckfurt am Meyn 1568; Dives Notariorum Penus. Das ist: ein new/ schön/ außerlesen Formular und volkomlich Notariat, Buch oder Spiegel/ Allerley Instrumenten/ Schriften/ Brieffen und Acten: So in hohen Cantzleyen der Keyser/ Chur/ Fürsten und Herrn Höffe/ auch anderer Stände und Stätte Schreiberyen/ vnd Consistorien, gefertiget und gestellet werden/ zu sampt der gebühr und gewöhnlichen Titularformen […], 1595.

II. Die Beweise im Layenspiegel

Fragt man nach den Entscheidungsgrundlagen, welche der Layenspiegel für die Gerichte anführt, wird man auf den ersten Blick enttäuscht sein. Insbesondere bei den Beweisen finden sich eigentlich nur Zeugen, Urkunden, Eide und Vermutungen. In diesem ersten Blick scheint sich die alte Auffassung zu bewähren, dass der Layenspiegel nur eine sehr oberflächliche Darstellung des Rechts liefert, die eben wirklichen Juristen nicht taugt. Tatsächlich handelt es sich eher um eine recht brauchbare Beschreibung des Rechtsverkehrs aus der Sicht von Kanzleibeamten, insbesondere im Kontext von Reichsgeschäften. So werden zwar nicht alle, doch speziell jene Beweise behandelt, die durch Notare und Schreiber gestaltet werden. Es geht dabei, also bei Zeugenbeweisen, um die Frage, wie die Fragen formuliert und für die Akten festgehalten werden. Ferner geht es um die Aufgabe der Schreiber, die Aussagen vor Gericht genau festzuhalten, möglichst wie sie gesprochen wurden, damit sie in den Akten festgehalten werden können. Nach dem Motto *Quod non est in actis, non est in mundo* war es hier die Aufgabe der Schreiber, die mündliche Rede zu verschriftlichen, um dadurch die notwendige Dokumentation bzw. die gerichtlichen Beweise selbst überhaupt erst zu erzeugen. **18**

Das gleiche gilt im Übrigen auch für Geständnisse. Die Folter ist dabei ein Hilfsmittel, deren Anwendung durch den Richter vom Schreiber protokolliert wird.[41] Erst im Rahmen des Strafrechts finden sich hierzu Ausführungen: Im dritten Teil wird mit Bezug auf den „Malleus Maleficarum" (Hexenhammer) gelehrt, wie die Befragung von möglichen Ketzern durchgeführt werden soll (folio 106 verso, zur Ausgabe s.o. in Fn. 1). Abgesehen von dem Hinweis auf die notwendige Entkleidung des Inquisiten vor der Befragung wird ausgeführt, wie die Befragung durchgeführt werden soll, wobei dies die richterliche Fragetechnik, nicht die Aufgaben des Schreibers berührt. Vielleicht sollte dieser verstehen, wie der Richter hier vorgehen sollte. **19**

Urkunden sind dagegen Beweise, die erst durch die Kunst der Notare überhaupt entstanden und benutzbar wurden. Erst die richtige Anwendung von Schreibpapier, Schreibstil, Formulierungen, Datierungen etc. schuf und schafft immer noch den Anschein einer echten Urkunde, der Vertrauen geschenkt werden darf. Erst dadurch wird die Urkunde tatsächlich beweiskräftig. Das galt sowohl für Vorgaben von Seiten des Gerichtsherrn als auch von Seiten der Gerichtsparteien. Der Notar sorgte dafür, dass hier funktionsfähige Urkunden und damit valable Beweise entstanden. **20**

Eine besondere Rolle gewährt der Layenspiegel dem Recht der Eide, insofern hier darüber gewacht wurde, dass eine zulässige Form gewählt wurde, die als **21**

[41] Dazu bereits *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 139 ff., 266 ff.

glaubwürdig und nicht als unchristlich gewertet würde. Die Eidesformeln waren spezifisch, z. B. getrennt für Christen und Juden; vorformulierte Eidesformeln waren daher praktisch. Hervorgehoben wurde insbesondere der Eid der Juden durch eine eigene bildliche Darstellung im Buch.

22 Vermutungen waren ein beliebtes Thema des 16. Jahrhunderts. 1519 veröffentlichte Alciat über dieses Thema eine der ersten großen Monographien basierend auf allen verschiedenen Rechtsbereichen. Zum Ende des Jahrhunderts entstanden die großen Werke von Josephus Mascardus (Giuseppe Mascardi, 1545–1585)[42] mit seiner „Conclusiones probationum omnium" sowie Jacobus Menochius (Giacopo Menocchio, 1532–1607),[43] und sein Werk „De praesumtionibus, coniecturis, signis et indiciis" von 1575.

23 Vermutungen waren direkt vom Gericht mit zu berücksichtigen, es kam hier also nicht entscheidend darauf an, dass sie als Einwendungen von den Parteien erhoben worden waren. Daher lag es auch für den Layenspiegel nahe, dass Notar und Schreiber mit darüber wachten, welche Vermutungen im konkreten Fall gelten konnten. Eine nicht unerhebliche Rolle spielten weiterhin Eide, insbesondere Reinigungseide.[44]

24 Natürlich gab es weitere Beweise. Doch ist deren Zahl im Laufe der Zeit eher stabil und kaum unbekannt, vielmehr hängt ihre Brauchbarkeit von dem Prozessrecht im Übrigen ab: Richterlicher Augenschein, Gottesurteile sowie Indizien spielten im Zusammenhang des Layenspiegels kaum eine Rolle, weil sie nicht vom Gericht durch richtige Formulierungen beeinflusst werden konnten. Alles, was sich außerhalb des Gerichtes und unabhängig von der Macht des Richters abspielte, lag nicht im Gestaltungsbereich der Schreiber und war daher für diese Schrift ohne Belang. Tatsächlich sieht man gelegentlich Hinweise darauf, dass der Autor tatsächlich die anderen Beweisformen kannte. Etwa wenn auf die Notorietät (3. Teil, *Von offenbaren Thaten* und *Von kundelichwissen*, folio 114 verso) oder die Kategorie des *manifestum* verwiesen wird, zeigt sich die ordentliche Bildung des Autors auf diesem Gebiet.[45]

25 Dennoch könnte man darauf kommen, dass große Bereiche dessen, was sich in der Beweisstation in oder vor dem Gericht abspielte, vom Autor unerwähnt blieben: Geständnisse, die richterliche Befragung und vor allem die Tortur wurden bisher nur im Kontext der Ketzerei erwähnt. Allerdings wurde der Layenspiegel noch nicht ganz ausgewertet, weil es neben dem Text noch die Abbildungen gibt. Diese gilt es abschließend zu betrachten.

---

[42] *Sinisi*, Art. Mascardi, Giuseppe, in: Romanelli, Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 71, 2008, S. 538–541.

[43] *Valsecchi*, Art. Menochio, Giacomo, in: Romanelli, Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 73, 2009, S. 521–524.

[44] *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 284 ff.

[45] Zur Notorietät vgl. *Schmoeckel*, Notorietät, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2017, Sp. 1985–1987; zur Notorietät im Layenspiegel *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 195 ff.

III. Darstellung von Beweismitteln in den Graphiken

Der Layenspiegel wurde von der ersten Ausgabe an bebildert. Doch wechseln die Bilder: Die erste Auflage beginnt mit theologisch motivierten Darstellungen, erst die dritte zeigt einen thronenden Kaiser mit seinem Hof.[46] Doch letzterer zeigt, dass selbst die Bilder, die in anderen Auflagen genutzt wurden, dort von anderen Künstlern neu gestochen wurden, wohl weil die Holzstöcke verschlissen waren. Das gilt auch für den Text, weil dessen Aufteilung neu gesetzt wurde, wohingegen der Wortlaut – von unterschiedlichen Wortformen abgesehen (*beweisung/weisung* oder *vermuten/vermůten*) beibehalten wurde. Dies spricht unter anderem für den Erfolg dieses Werkes. Meist unterscheiden sich die Darstellungen jedoch deutlich, auch wenn das Sujet weitgehend beibehalten wird. In beiden genutzten Auflagen werden die Bilder wiederholt, zum Teil bis zu dreimal. Die Zahl der Drucke insgesamt wird kaum variiert. In der späteren Auflage sind die Bilder oft kleiner, dafür stärker auf die Personen fokussiert. Sie dienten also eher dem Schmuck des Buches als der Illustration bestimmter Textpassagen. Dafür spricht auch, dass die Holzschnitte an unterschiedlichen Stellen eingefügt wurden.[47] Insgesamt sind die Darstellungen der hier genutzten Ausgabe, etwa durch Drucke aus der Bambergensis-Tradition zu den Folterungen, viel weniger theologischer Natur, sondern stärker auf Gerichtsszenen konzentriert. **26**

Die Hinzufügung des Texts der Reformation Kaiser Friedrichs[48] wird in dem Druck von 1536 um die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 bereichert; dies diente der Brauchbarkeit für Strafverfahren vor Gericht. Diese Beigabe passt zur Anlage des Layenspiegels. Dafür glaubte man wohl in dieser Ausgabe, auf den Belial-Prozess verzichten zu können. **27**

Die Bilder im Layenspiegel enthalten keinen Verweis auf ihren Urheber. Sie gehören international zu den am meisten wieder abgedruckten Illustrationen der Strafrechtsgeschichte. Sie sind zwar groß und durch die Technik des Holzschnitts mit klaren Linien gezeichnet, doch sind sie wenig explikativ. In den Bildern fehlen meist Attribute, welche die Personen näher charakterisieren, sodass meist nur die Kleidung dafür zur Verfügung steht; zudem fehlen erörternde Kommentare. Bei der Darstellung der Kurfürsten erkennt man drei geistliche und vier weltliche Fürsten, doch die Wappen fehlen.[49] Darin liegt keine weitergehende Erkenntnis, vielmehr handelt es sich um eine einfache Illustration. **28**

---

[46] *Tengler*, Layenspiegel, 1509, folio 14 verso.
[47] *Tengler*, Layenspiegel, 1509, folio 19 recto.
[48] *Tengler*, Layenspiegel, 1509, folio 90 verso.
[49] *Tengler*, Layenspiegel, 1509, foliis 19 recto/ 33 verso / 48 recto: Guldin Bulla weiland: Der Herold sollte das Wappen des Kaisers Karl IV. tragen, doch hat der Zeichner fälschlicherweise das Wappen des Vorgängers Ludwig IV., also den Wittelsbacher Löwen und Rauten, verwendet.

29 *Von der Gerichts Oberkeit* zeigt zentral den Kaiser mit Kaiserkrone und Schwert unter einem Baldachin sitzend als Richter, um ihn herum stehen fünf Herren. Vor ihm steht links jemand, der ihm die Hand wohl zum Dienst reicht; vielleicht der Büttel. Rechts kniet ein Bittsteller vor dem Kaiser, der diesem ein Schriftstück reicht. Das passt eher zur Gesetzgebung oder Privilegienverleihung als zu einer Gerichtssitzung. In anderen Ausgaben[50] findet sich eine andere Darstellung, die wesentlich besser passt, doch hier an anderer Stelle platziert ist. Stiche des Layenspiegels enthalten manchmal nur Illustrationen ohne weitergehende Informationen: Folio 107 verso (und 126 recto) zeigt etwa die Möglichkeit, die von Schergen begleiteten Angeklagten ins Gefängnis zu führen; dies illustriert den Abschnitt *Von des gefangen laugnen*. Doch eine zusätzliche Information enthält diese Darstellung nicht. Die Anordnung der Bilder ebenso wie deren Wiederholung bis zu vier Mal zeigt, dass die Illustrationen den Text vor allem auflockern sollten, doch meist keine weitergehenden Informationen beinhalten.

30 Dies gilt auch für den *Judeneid*, für den es im Layenspiegel wie erwähnt eine eigene Darstellung gibt (folio 80 verso). Der Richter auf dem Thron in der Mitte wird von je zwei Beratern links und rechts begleitet. Links und rechts werden mit jeweils zwei Personen die Parteien dargestellt. Wesentlich ist dagegen die Person unten rechts, die vor dem Gericht kniet und ein Buch aufschlägt. Für die Anwendung ist der Text wichtig, demgegenüber sind die Informationen aus der Darstellung kaum erheblich: Der Eid konnte offenbar vor dem Gericht von einem Buch abgelesen werden.

31 Bei Comics sollen die Abbildungen den Leseschwachen dazu verleiten, die Geschichte zu konsumieren. Abbildungen in der Constitutio criminalis Theresiana von 1768 etwa zu den Daumenschrauben sollen das Gesetz präzisierend dem Richter vor Augen führen, wie Geräte anzuwenden sind, sodass dem Ermessen des Richters möglichst wenig überlassen bleibt. Manche Bilder können die Geschichte kommentieren, sind also eher künstlerische Zugaben, doch gerade in juristischen Werken ist es eher selten, dass sie über den Text hinaus die Materie erläutern.

32 Etwas anderes gilt jedoch bei einigen Bildern zum Strafprozess: Das Bild (folio 108 recto) zeigt eine erste Szene mit Gewaltanwendung vor dem Gericht: Ein Hof vor einem Gerichtsgebäude ist mit drei Szenen gefüllt: Links stößt ein Büttel einer nur mit einem Lendenschurz bekleideten Person, die von zwei weiteren

[50] *Tengler*, Layenspiegel, 1555, folio 57 recto, abrufbar unter: https://www.google.de/books/edition/Leyenspiegel/9k1LAAAAcAAJ?hl=de&gbpv=1&pg=PP3&printsec=frontcover (Abruf am 26.8.2024); in der vorliegend herangezogenen Ausgabe als Einleitung des dritten Teils folio 100 recto sowie folio 120 verso. Dies zeigt eher eine Gerichtsszene der zentrale Richter mit Harnisch und Schwert sitzt neben vier Herren. Davor rechts sitzt ein Schreiber bei der Arbeit, links stehen die Parteien und vor dem Richter, ebenfalls mit Schwert, der Büttel.

Personen hinter ihr gehalten wird, eine brennende Fackel in den Arm. Der linke Helfer am Bildrand hat keinen Heiligenschein, vielmehr handelt es sich eher um den Hintergrund, vielleicht mit einem Baum. Ein Baumstamm dient als Amboss. Rechts davon beginnt ein Gebäude und ein Zimmer öffnet sich, in dem offenbar eine Folter stattfindet. Unten sitzt der Notar auf einem Block und schreibt die Aussagen auf, während der Richter in der Ecke den Angeklagten befragt, der von der Decke herunter zwischen beiden hängt. Seine Füße sind mit einem Stein beschwert, sodass der Schmerz in den Achseln groß sein muss. Der Richter rechts am Bildrand beobachtet, der sitzende Schreiber notiert den Vorgang für die Akten. Um die Ecke schaut ein Neugieriger heimlich zu, wohl weil es keine Öffentlichkeit hierfür gibt. Das Aufziehen der Angeklagten und die Verwendung der Pechfackel waren bekannte Mittel der Folter,[51] an denen der Zeichner die Öffentlichkeit wie den heimlichen Zuschauer teilhaben lässt.

33 Die berühmteste Darstellung findet sich hier (folio 124 recto) im Bereich der Rechtfertigung von Straftaten, behandelt jedoch die gerichtliche Gewaltanwendung. Das Bild teilt sich in drei Reihen von oben nach unten mit einer nur angedeuteten Perspektive. Oben findet man von links jemanden, der in einem brennenden Holzhaufen sitzt, dann das Aufhängen durch zwei Büttel an einem „zweischläfrigen" Galgen, daneben scheint ein Büttel die gefesselte Person in Wasser werfen zu wollen. Darunter und zwischen den Zeilen will ein Büttel jemandem die Zunge abschneiden. Die mittlere Zeile zeigt links das Blenden einer auf einer Bahre gefesselten Person, in der Mitte wird eine Person aufgeschlitzt, am rechten Rand wird ein Mann zum Rädern vorbereitet: Mit dem erhobenen Rad sollen die Knochen gebrochen werden, um die Person dann zwischen die Speichen zu flechten. Die untere Zeile beginnt links mit dem Auspeitschen, in der Mitte wird dem Knienden, der gerade noch dem Mönch vor ihm gebeichtet hat, der Kopf abgeschlagen, rechts soll die Hand mit einer Axt abgeschlagen werden. Offensichtlich handelt es sich nicht mehr um Folterungen, sondern um Strafarten, vor allem die Hinrichtung durch Verbrennen, Hängen, Ertränken, Pfählung, Rädern, Enthauptung, daneben die Körperstrafe der Blendung, Rutenschläge, Abschneiden der Zunge oder Abhacken der Hand.

34 Eine Wiederholung ohne Personen findet sich auf dem Deckblatt der hier als Anhang gedruckten Constitutio Criminalis Carolina. Von oben nach unten und links nach rechts sieht man das Feuer, ein Gefängnis, einen Galgen, Pranger, Richtschwert und das bereits aufgehangene Rad, dahinter ein Rost, Instrumente zum Strecken, zum Beschweren des Aufgehängten, Daumenschrauben und schließlich die Strafbank zur Festsetzung von Händen und Füßen. Im rechten Bildfeld sind es Rad, Galgen und noch einmal das Rad im Hintergrund einer

[51] Sehr alt *Quanter*, Die Folter in der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt, 1998, 129/160 und 125 zur Vorlage des antiken *equuleus*.

Landschaft, im Vordergrund begleitet eine Prozession, geführt von einem Geistlichem und dem Büttel, den Straftäter zur Hinrichtung.

35 Das Bild der Folterarten gibt einen Einblick in die Folterkeller, der sonst kaum bekannt war. Dies darf man nicht als realitätsgetreue Abbildung missverstehen, vielmehr wurde hier alles gesammelt, was dem Grafiker einfiel. An dessen professionellen Kenntnissen als Jurist darf man dabei zweifeln. Nichtsdestotrotz gehört gerade diese Darstellung zusammen mit den Abbildungen der Strafen zu den wichtigsten rechtsikonographischen Quellen zur Strafrechtspraxis des frühen 16. Jahrhunderts.

36 Weitgehend konsequent wirkt die Trennung zwischen den Foltermethoden, die der Gewinnung eines Geständnisses dienen, und den Strafmaßnahmen. Allerdings waren die Grenzen damals zwischen den Bereichen fließend, obwohl das eine vor, das andere nach dem Urteil stattfand. Doch begrifflich wurde noch nicht unterschieden. Nur die französische Jurisprudenz trennte begrifflich zischen der *question préparatoire* und der *question préalable*, betonte damit jedoch gleichzeitig die Zusammengehörigkeit dieser beiden Materien. Insofern ist der Blick des Zeichners auf die Materie juristisch ein wenig ungenau, insofern er nicht zwischen Beweis- und Hilfsmitteln sowie Strafen unterschied.

37 Es ging dem Maler um die Anwendung der Gewalt vor Gericht, wofür Richter, Büttel und Schreiber zuständig waren. Es geht nicht wie bei der Theresiana um die wohldosierte Anwendung, sondern um das Arsenal des Schreckens, das dem Gericht zur Verfügung stand. Noch heute vermögen diese Darstellungen Angst vor dieser Gewalt zu vermitteln. Umso mehr galt das damals, als dies als die legitime, rechtmäßige Reaktionsweise der Obrigkeit erschien. Insofern enthalten diese Bilder eine Botschaft, die sich in dieser Klarheit, Unvermitteltheit und Radikalität kaum in der großen Malerei findet.

IV. Schluss: Eine Schrift für Notare und Gerichtsschreiber

38 Ziel war es, die Ausrichtung des Layenspiegels nicht auf Layen, sondern auf den Gebrauch durch Schreiber und Notare insbesondere vor Gericht zu beweisen. Damit soll ein altes Missverständnis aufgeklärt und eine neue Perspektive auf das Werk gewonnen werden. Dabei gibt es zwar im Text eine Kritik der Notare für ihre übermäßige Entlohnung (folio 12 recto). Doch schon die Vorrede erwähnt im Reim, dass der Layenspiegel für den Gebrauch *in einer deutsche Canzlei* gemacht sei. Die Auswahl der Themen, insbesondere auch im Beweisrecht, zeigt die besondere Aufmerksamkeit des Autors für die Fragen, für welche im Gericht insbesondere die Schreiber zuständig sind. Auch der Inhalt beweist das Interesse gerade nicht an Fragen der Rechtswissenschaft, sondern spezifisch an den Aufgaben von Gerichts- und fürstlichen Kanzleien und damit vorwiegend an Aspekten der Praxis.

Als Autor wird Ulrich Tengler (nach 1440–1527) genannt. Er begann seine **39**
Karriere als Gerichtsschreiber in Heidenheim an der Brenz, wo er 1470 zwar nicht im Frontispiz, jedoch in der Einleitung die Aufgabe eines Kastenschreibers übernahm: Damit war er der Schreiber des Kastners, also des Finanzeinnehmers und -verwalters. 1479 wurde er dann Oberratsschreiber (Pronotarius) in Nördlingen und stieg erst 1495 zum Landrichter und Landvogt in Graisbach bei Donauwörth auf.[52] Dieser Ausschnitt seiner Biographie illustriert seine besondere Perspektive und den Zuschnitt seines Textes. Noch einmal wird deutlich, dass die Zuordnung zu den Texten von Schreibern und Notaren richtig ist.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bertelsmeier-Kierst, Christa, Kommunikation und Herrschaft – Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert, Stuttgart 2008.

Breunle, Moritz, Ein Kurtz Formular vnnd Cantzley Büchlin: darynn Begriffen wirdt, wie man einem yegklichen, w[as] Standts, wyrde, eeren vn[d] wesen er ist, schreyben sol, Augsburg 1533.

Burret, *Gianna*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler – Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis, Köln/Weimar/Wien 2010.

Buschmann, Arno, Ewiger Landfriede, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 1447–1450.

Deutsch, Andreas, Layenspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 26.8.2024).

ders., Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.

Formular gerichtlichen Prozceß und deutscher Rhetoric nach jitzigem cantzleiischen Gebrauch, Frankfurt 1541, vorher schon ebenda 1530.

Frey, Johann Thomas, Neuwe Practica Iuris und Formulen der Concepten allerley/ in zwen theil getheilt, Basel 1574.

Fruck, Ludwig, Teütsch Formular, wie mann in Gerichts-Sachen […] Brieffe […] unnd Instrument stellen mag […], Straßburg 1529.

Gaudentius, Augusto (Hrsg.), Yrnerii Fomularium Tabellionum, Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum, Bibliotheca Iuridica Medii Aevi, Bd. 1, Bologna 1892.

Görgen, Andreas, Rechtssprache in der frühen Neuzeit – Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwortverwendung in Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts, Diss. Jur., Frankfurt am Main 2002.

Habelius, Lucas, Speculum Notariorum/ Tabellionum/ et scribarum, in quo vigintitres Questiones circa eorum officia et praxim reflectuntur, Oppenheim 1514.

[52] Zu seinem Lebenslauf s. *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 11 ff; *Oestmann*, Tengler, Ulrich, Neue Deutsche Biographie, Bd. 26, 2016, S. 30; *Seitz*, Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55–98.

Homeyer, Carl Gustav, Über die unächte Reformation Kaiser Friedrichs des Dritten, Monatsberichte der königlichen Preuß Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Berlin 1856.

Knoblochtzer, Heinrich, Formulare und Teutsche Retorica – Wie man brieffen vnnd reden soll, Straßburg 1483.

König, Kilian, Processus und Practica der gerichtsleuffte/ nach dem gebrauch Sechsischer Landart/ aus den gemeinen Bäpstlichen/ Keiserlichen und Sechsischen Rechten/ […], Leipzig 1541.

Lück, Heiner, Über den Sachsenspiegel – Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches, 2. Aufl. Dößel (Saalkreis) 2005.

Oestmann, Peter, Tengler, Ulrich, in: Kraus, Hans-Christof (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 26, Berlin 2016, S. 30.

Orlandelli, Giianfranco (Hrsg.), Salatiele, Ars Notarie, Istituto per la storia dell'università di Bologna, Opere dei Maestri, Bd. 2,1–2, Mailand 1961.

Passageris, Rolandinus de, Summa Totius artis Notariae, Venedig 1546, ND Rom 1977.

Perneder, Andreas, Imp. Caes. Iustiniani Institutiones, Das ist Ein Ausszug und Anleittung etlicher Keyserlichen/ vnnd deß heyligen Römischen Rechts geschribner Rechten: Sampt angehängtem gerichtlichen Proceß/ Lehenrecht/ Halßgerichtsordnung/ Summa Rolandini von Contracten und Testamenten/ Reguln Bartholomaei Socini, &c., Ingolstadt 1600.

Perusio, Rainerius de, Ars notariae, in: Gaudentius, Augusto (Hrsg.), Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum, Bibliotheca Iuridica Medii Aevi, Bd. 2, Bologna 1892.

Pini, Antonio Ivan, Un principe dei notai in una Repubblica dei notai: Rolandino Passaggeri nella Bologna del Duecento, Nuova rivista storica 1 (2000), 51–72.

Quanter, Rudolf, Die Folter in der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt – Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Dresden 1900, ND Augsburg 1998.

Riederer von Mühlhausen inn Negaw, Friedrich, Spiegel der waren Rhetoric/ auß Marco Tullio Cicerone: vnd andern geteütscht/ Mit iren glidern klüger reden/ Sandtbrieffen und Formen mancher Contract/ seltzam Regulierts Teütsch/ und nutzbar Exemplieret, Augsburg 1535.

Saur, Abraham, Formular-, Jurament- und Eidtbuch, das ist: gründtliche und rechte Underweysung, wie heutiges tags fast allerley und vornembste Eide (iuramenta), Gelübde, so jetzo in gemeinem Gebrauch sind, man obseruiren, deferieren, leisten, halten und verrichten soll, Frankfurt am Main 1586.

ders., Dives Notariorum Penus – Das ist: ein new/ schön/ außerlesen Formular und volkomlich Notariat, Buch oder Spiegel/ Allerley Instrumenten/ Schriften/ Brieffen und Acten: So in hohen Cantzleyen der Keyser/ Chur/ Fürsten und Herrn Höffe/ auch anderer Stände und Stätte Schreiberyen/ vnd Consistorien, gefertiget und gestellet werden/ zu sampt der gebühr und gewöhnlichen Titularformen […], Frankfurt am Main 1595.

Schmoeckel, Mathias, Das Notariat als notwendiger Begleiter der Advokatur: Historische Prägungen juristischer Berufsbilder, in: Deutscher Anwaltverein (Hrsg.), Anwälte und ihre Geschichte, Tübingen 2011, S. 65–90.

ders., Die Reichsnotariatsordnung von 1512 – Entstehung und Würdigung, in: ders./ Schubert, Werner (Hrsg.), Handbuch des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, Schriften zur Rheinischen Rechtsgeschichte, Bd. 17, Baden-Baden 2012, S. 29–74.

ders., Notorietät, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Lück, Heiner/ Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. Berlin 2016, Sp. 1985–1987.

ders., Ursprünge des Strafrechts, in: Kampmann, Claudia/Volp, Ulrich/Wallraff, Martin/Winnebeck, Julia (Hrsg.), Kirchengeschichte – Historisches Spezialgebiet und/ oder theologische Disziplin, Festschrift anlässlich des 60. Geburtstages von Prof. Dr. Wolfram Kinzig, Leipzig 2020, S. 143–159.

ders., The King as the Warrant of Faith: Bugenhagen's Danish Church Ordinances (1537/9) and their Effects on Schleswig-Holstein, Denmark, and Norway, in: Rasmussen, Tarald/Sunde, Jørn (Hrsg.), Protestant Legacies in Nordic Law, The Early Modern Period, Recht und Religion in der Frühen Neuzeit, Paderborn 2023, S. 79–134.

ders., Das Recht der Reformation in Frankreich und die Vollendung des modernen Staates, Tübingen 2024.

Schmoeckel, Mathias/Rückert, Joachim/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. IV: Familienrecht, Tübingen 2018.

Schroeder, Friedrich-Christian, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 263–275.

Seitz, Reinhard H., Zur Biographie von Ulrich Tengler (ca. 1441–1521), Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau und Verfasser des Laienspiegels, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Sighinolfi, Lino, „Salatiele e la sua ‚Ars notariae'", Studi *e* Memorie per *la* Storia dell'Università di Bologna 4, Bologna 1920.

Sinisi, Lorenzo, Art. Mascardi, Giuseppe, in: Romanelli, Raffaele (Hrsg.), Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 71, Rom 2008.

Stintzing, Johann August Roderich von, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.

Tamba, Giorgio (Hrsg.), Rolandino, 1215–1300: alle origini del notariato moderno, Catalogo della mostra, Bologna 2000.

Tengler, Ulrich, Layenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen inn Burgerlichenn und Peinlichen Regimenten. Mit Additionen ursprünglichen rechtsprüchen. Auch der Guldin Bulla/ Küniglicher Reformation/ Landtfrieden etc. sampt Bewärungen gemeiner rechten/ und anderm anzeigen. Newlich getruckt, Straßburg 1536.

Trusen, Winfried, Zur Geschichte des mittelalterlichen Notariats, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung [ZRG RA] 98 (1981), 369–381.

ders., Das Notariat und die Anfänge der rechtlichen Urkundenlehre in Deutschland, Deutsche Notar-Zeitschrift [DNotZ] 1986, 13–23.

ders., Gelehrtes Recht im Mittelalter und der frühen Neuzeit, Bibliotheca eruditorum 23, Goldbach 1996.

Valsecchi, Chiara, Art. Menochio, Giacomo, in: Romanelli, Raffaele (Hrsg.), Dizionario Biografico degli Italiani, Bd. 73, Rom 2009.

Vossius, Oliver, Das Bild des Notars im 19. und 20. Jahrhundert, in: Schmoeckel, Mathias (Hrsg.), Form – Verfahren – Struktur, Baden-Baden 2019, S. 43–122.

Wolf, Armin, Das öffentliche Notariat, in: Coing, Helmut (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500), München 1973, S. 505–514.

Zontis, Luca Antoniu de, Formularium diversorum contractuum nouiter impressum, frühester Druck Venedig 1500.

Zwengeln von Heydelbergk, Johann Peter, New Groß Formular und vollkommlich Canzlei Buch/ von den besten und außerlesenen Formularien aller deren Schrifften/ so in Chur vnnd Fürstlichen/ aus der Grauen/ Herren vnnd anderen fürnemen Cantzleyen / Auch sonst in den Ampten vunnd Ampts händeln/ deßgleichen vnder dem gemeinen Man/ allerley fürallender geschäfft halben/ bräuchlich seind, Frankfurt am Main 1568.

§ 15 Das Zwangsvollstreckungsrecht im Layenspiegel

Michael Johannes Pils

In Hinblick auf die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nimmt der *Layenspiegel* Bezug auf das *ius commune*, in dem Richtern eine vorherrschende Rolle zukommt. Die Reihenfolge der Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen entspricht vergleichsweise zeitgenössischen Vorschriften. Die Personalexekution des Schuldners ist als *ultima ratio* immer noch präsent, jedoch ohne Angabe weiterer Einzelheiten (die sich nach örtlichen *Gebrauch* richten). Dieser Beitrag zeigt den Zusammenhang der Entwicklung römischen und ausgewählten deutschen Rechts, insbesondere anhand des Augsburger und Nürnberger Rechts sowie des Bayerischen Rechts. Als Ergebnis dieser exemplarischen Analyse kann festgehalten werden, dass der *Layenspiegel* einen Überblick über allgemeine Zwangsvollstreckungsgrundsätze bietet, dabei aber nicht als (detaillierte) rechtliche Analyse des *ius commune* angesehen werden kann. Gewisse Aspekte – etwa die mittelalterliche Diskussion über das Konzept *praecise cogi* – die Durchsetzung der Erfüllung vertraglicher Pflichten – werden nicht erwähnt. Dennoch stellt der *Layenspiegel* eine verbreitete Ansicht zur Zwangsvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen dar und zeigt, welche Standards in den (deutschen) Gebieten erwarten werden konnten (oder sollten). Darüber hinaus kann er als praktische Formelsammlung angesehen werden, die eine einheitliche Verfahrensweise zu gerichtlichen Anweisungen etablierte. Bezüglich des letzterem steht er in der Tradition von Praktiken oder Kompendien, die den Weg für den *usus modernus* in deutscher Sprache ohne zusätzliche lateinische Formulierungen ebneten.

I. Darstellung des Vollstreckungsrechts im Layenspiegel 380
II. Verweis in das *ius commune* 385
1. Römisches Recht 385
2. Entwicklungstendenzen in den *leges Barbarorum* 388
a) Leistungstreue statt sofortige Personalexekution 388
b) Verbot privater außerprozessualer Vollstreckung 389
c) Ausübung von Druck auf den Schuldner 389
d) Allmähliches Bedürfnis effizienterer Vollstreckung durch Haftungszugriff (Fronungsverfahren) 390
e) Zwischenergebnis 391
3. Das Vollstreckungsrecht nach den Land- und Stadtrechten 391
a) Kriminalisierung der außerprozessualen Pfändung 392

b) Verstärkung des Zwangs zur Leistungserfüllung 392
c) Bedürfnis schnellen Zugriffs auf das Schuldnervermögen (Arrest) . 396
d) Beginnende formale Ausdifferenzierung der Vollstreckungsregeln . 397
aa) Ausdifferenzierung in Augsburger Stadtrecht und Augsburger Gantordnung 398
bb) Ausdifferenzierung am Beispiel der Reformation der Stadt Nürnberg 400
e) Zu den Bayerischen Rechtsquellen von 1501, 1518 und 1616 – Ausblick 401
4. Ausblick 403
III. Bewertung des Vollstreckungsrechts im Layenspiegel 404
IV. Schlussbetrachtung 405
Quellen- und Literaturverzeichnis 406

1 Der Layenspiegel beschäftigt sich in seinem Zweiten Teil (*Der ander tail*) der Augsburger Ausgabe von 1511 beginnend von *folium* 143 mit einigen Kernfragen des Vollzugs von Urteilen. Dieser Beitrag stellt den Gang des Vollstreckungsverfahrens nach dem Layenspiegel dar und ordnet ihn in das *ius commune* ein. Das dahinterstehende Grunddilemma des Vollstreckungsrechts wird gleich zu Beginn des Kapitels benannt: Einerseits ist mit dem Urteilsspruch zwar zunächst der Rechtssieg errungen (*der krieg sey geendett*), andererseits entstehen, so eine Partei sich nicht an das Urteil hält, *annder widerwertigkaiten* durch den dann anschließenden Vollstreckungsvorgang. Dieser wird primär als hoheitlicher Vorgang eingeordnet, ohne dass die Personalexekution gänzlich aufgegeben wird, wie zu zeigen ist. Der Layenspiegel stellt damit ein wichtiges Bindeglied zwischen einem zwar römisch-rechtlich begründeten, jedoch wenig praktikablen, weil nicht interessengerechten Vollstreckungsrecht einerseits und andererseits dem modernen, auf Befriedigung des Gläubigers und Schutz des Schuldners ausgerichteten Vollstreckungsrecht dar.

I. Darstellung des Vollstreckungsrechts im Layenspiegel

2 Der Layenspiegel stellt – ohne erkennbaren inneren Aufbau – Aspekte des Vollstreckungsrechts und damit zusammenhängender Rechtsfolgen dar.

3 Voraussetzung für die Vollstreckung[1] nach dem Layenspiegel ist ein rechtskräftiges Urteil. Darunter wird ein Urteil verstanden, das nicht aufgrund der Berufungseinlegung (*appellatio*)[2] bzw. aufgrund einer Vollzugsaussetzung im Rahmen des besonderen gemeinrechtlichen Restitutionsverfahrens (*restitutio in*

[1] Nicht behandelt wird das Vorgehen bei einer vertraglichen Verpfändung.

[2] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Köniklich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg 1511, Der ander tail, *vom appellieren*, foliis 139 recto ff.

integrum)[3] ausgesetzt wurde.[4] Die Vollstreckung erfolgt auf Antrag des Gläubigers, den dieser bei dem erkennenden Richter des Erkenntnisverfahrens zu stellen hat.[5] Wie das Vollstreckungsbegehren beim Richter gestellt werden konnte, sagt die Quelle nicht. Anders als im heutigen System der Zivilprozessordnung wird nicht zwischen dem erkennenden Gericht und dem Vollstreckungsgericht unterschieden. Die Autorität der Richterpersönlichkeit wird damit nicht nur bei der Rechtserkenntnis, sondern – erst recht – bei der Rechtsdurchsetzung deutlich und wahrscheinlich auch in der Praxis aus Akzeptanzwecken benötigt. Die damit einhergehende Mehrarbeitsbelastung wird von Tengler dem Richter jedoch zugewiesen – dieser sei die Rechtsdurchsetzung auch schuldig *mitt rechtmässiger ordnung*. Einer weiteren förmlichen Zustellung des Titels – wie im heutigen Vollstreckungsrecht die klassische dritte Vollstreckungsvoraussetzung – bedarf es nach der Quelle nicht. Denn implizit wird davon ausgegangen, dass die Parteien ja das Urteil vom Richter bereits erhalten haben und es eines Zwischenverfahrens zur Ausfertigung der Vollstreckbarkeit nicht bedarf. Fragen zum Klauselverfahren beantwortet die Rechtsquelle nicht – auch hier gibt es offensichtlich kein praktisches Bedürfnis, ein solches komplexes Verfahren im Spiegel zu erläutern.

Mit Einleitung der Vollstreckung durch Antrag beim erkennenden Gericht **4**
stellt der Layenspiegel den Richter in den Mittelpunkt des weiteren Vollstreckungsverfahrens. Im Layenspiegel geht es nur um die Vollstreckung in Sachen, nicht behandelt werden also Vollstreckungen in Rechte oder andere Arten des Urteilsvollzugs. Aufgabe des Richters ist es, erstens dem Schuldner ein angemessenes Pfand zu verschaffen und dieses Pfand zweitens zur Versteigerung (*zou vailen kauff*) zu bringen.[6] Dabei geht der Layenspiegel naheliegenderweise vom Grundsatz der Mobiliarvollstreckung aus. Findet sich kein Käufer, der den gewünschten Preis für das Pfand bezahlen möchte, kann nach dem Layenspiegel drittens der Gläubiger oder ein anderer die Pfandsache *vmb ain pillichs kauffen* und dann viertens die Sache nebst Früchten auch behalten. Der generalistischen Formulierung des Textes scheint eine klare landwirtschaftliche Le-

[3] Zur *restitutio in integrum* siehe *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, *von restitution in integrum*, folio 142 verso.

[4] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 144 recto: *Aber wo ain vrtail/ durch apl'on oder begeren der restitucion in integrum nitt ußgetzogen/ ob dan*[*n*] *gleich dawider suppliciert/ wen*[*n*] *aber gewinner furstandt thůt/ob icht dawider gebotten würd/dem selben volg zů thůnd* […].

[5] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 144 recto: […] *So mag er an den richter der di vrtail gegeben hat/begeren im voltziehung zů schafen der es auch schuldig ist mitt rechtmässiger ordnung.*

[6] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 144 recto: *Allso das er jm des erstenn pfannd/ seiner schuld gemäß/ schafft mit vorbehalt seiner gerechtigkeit vmb die überteürung/ vnd wo sollch protestacion nit beschehen/ moecht es geacht werden die pfand ob sy gleich ainsklainen wird/ wären ym für gantze schuld gegeben. Zům andern soll er verfgen/das die selben pfandt zů vailen kauff fürgelegt werden.*

benswirklichkeit, etwa die Pfändung von Tieren oder Stoffen, zugrundezulegen. Der Schuldner kann auch in Haft genommen werden (*eingelegt*), was jedoch nach der jeweiligen Gewohnheit (*nach recht und gůten gewonhaiten*) erfolgen soll. Die Quelle deutet – in Übereinstimmung mit der Rechtspraxis der Zeit (wie zu zeigen sein wird) – einen möglichen Schuldnerschutz vor einer unverhältnismäßigen Vollstreckung an. Denn zuerst sollen als Pfand das Geld (*parschaft*), sodann die *varende hab*[7], dann die für bäuerliche Arbeit notwendigen Gegenstände, dann die für die Arbeit der Frauen notwendigen Gegenstände gepfändet werden. Erst danach kommen als Pfandobjekte die tägliche Kleidung der Kinder oder subsidiär die Liegenschaft in Frage, wobei anzunehmen ist, dass die Aufzählung unvollständig ist und nur die gängige Reihenfolge widerspiegelt. So das noch nicht zur Befriedigung ausreichen sollte, kann die Einlegung des Schuldners – die Personalexekution – als letztes erfolgen, ohne dass diese näher z. B. als schuldhaft oder Verurteilung zur Abtretung zukünftigen Erwerbs definiert wird.

5 Der Layenspiegel sieht keine Rechtsbehelfe des Schuldners oder Dritter gegen die Vollstreckung vor, spricht aber an anderer Stelle durchaus von Rechten des Schuldners oder von Dritten, etwa im Titel *Wie man pfennden sol*[8]. Derartige Einwendungen dürften, soweit sie nicht Teil des Erkenntnisverfahrens sind, gemäß richterlichem Ermessen zur Abklärung kommen. Der Grundsatz ist, dass mit dem rechtskräftigen Urteil kein weiterer Rechtsstreit erfolgen soll, sondern eine möglichst effiziente Vollstreckung gewährleistet wird. Das staatliche Vollstreckungsmonopol durch den Richter wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Ebenfalls schweigt der Layenspiegel zur Insolvenz. Es geht nur um die Vollstreckung gegen Privatschuldner, nicht aber gegen Kaufleute oder gar gegen die öffentliche Hand.

6 Im Titel *Von pfanndt vordern*[9] stellt der Layenspiegel ergänzend zur Vollstreckung das Verfahren der durch richterlichen Spruch genehmigten Pfandnahme vor. Der Gläubiger muss einen Anspruch *im rechten* haben. Der Zugriff ist durch Urteil erlaubt, wobei Tengler betont, dass dies *an ainem yeden end gewohnhit vnd recht ist*, und erfolgt über einen *gerichtsknecht.* Der Aspekt der Pfandnahme dürfte primär den Fall betreffen, in welchen der Gläubiger ein Interesse an einer spezifischen beweglichen bzw. unbeweglichen Sache hat. Das System der heutigen §§ 883, 885 ZPO ist insoweit angelegt. Demgegenüber sieht

---

[7] Nach dem Schwabenspiegel sind dies: „waz varende gut heizet, daz suln wir iu sagen. Golt, silber und edel gesteine, vie, ros und allez, daz man triben und tragen mac"; der Begriff ist jedoch vielschichtig, siehe *Drüppel,* „Fahrhabe", in: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, 1999, Sp. 232 sub voce. Typische *bona mobilia* sind Vieh, Eigenleute, Gerätschaften, Waffen, Kleider, Bettzeug Schmuck, aufbaubare Holzhäuser oder gegebenenfalls auch Zäune.

[8] Vgl. *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, foliis 150 recto f. Titel *Wie man pfennden sol*; im Laienspiegel erfolgt die Seitenangabe „CL" zweimal aufeinander, die erste davon bezeichnet folio 149. Es handelt sich hier stets um die zweite Zählung, richtig folio 150.

[9] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, foliis 144 recto f.

der Layenspiegel keine eigene Regelung vor, die den Schuldner zur Erfüllung seiner Leistung zwingt. Das Grundlagenproblem rund um das Stichwort *praecise cogi*[10] wird nicht gesondert behandelt. Dementsprechend schweigt der Layenspiegel über die Vollstreckung von Handlungen oder Unterlassungen sowie Willenserklärungen (vgl. heute §§ 887, 888, 894 Abs. 1 ZPO). Ob die Allkompetenz des Richters auch die Sonderfälle regeln konnte, in welchen der Gläubiger ein klares Leistungsinteresse an der präzisen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung hatte, bleibt unklar, wenngleich dies plausibel erscheint. Wenn das zu pfändende Mobiliar- oder Immobiliargut in einem anderen Gerichtssprengel liegt, muss der Gläubiger sich an den Richter des anderen Gerichtssprengels über den *gepeetbrief* wenden. Die Ausführlichkeit, mit welcher die richterliche Pfandnahme an einem Schuldner, der sich außerhalb des zuständigen Gerichtssprengels aufhält, beschrieben wird, deutet auf die – auch heute noch naheliegende – Reaktion des Schuldners hin, sich durch Umzug der Vollstreckung zu entziehen. Es wird aber auch klar, dass die Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers auf den Schuldner bei dessen Wegzug erheblich erschwert wurde. Die Frage, ob im Falle des fliehenden oder fluchtverdächtigen Schuldners ein Arrest gewährt wurde oder weitere Sanktionen (wie etwa Stadtverweisungen usw.) ausgesprochen werden können, wird im Layenspiegel im Unterschied zu süddeutschen Stadtrechtsquellen der Zeit nicht behandelt.[11]

Der Layenspiegel enthält zwei praktische Formulare, die den Gang der Pfän- **7**
dung beschreiben.[12] Unter dem Titel *Verkündung zu der gannt* wird ausgehend von der urteilsmäßigen (richterlichen) Verpfändung die schriftliche oder durch *fronpotten* mündliche Verkündung der Pfandnahme aus erster Verfahrensschritt dargestellt. Der Schuldner hat dann eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen, innerhalb derer er oder ein Dritter die verstrickte Sache unter Begleichung der Kosten auslösen kann. Bleibt der Schuldner säumig, so wird das verpfändete Gut nach *ganntrecht* meistbietend versteigert. Mit der Versteigerung wird dann das Eigentum dem Ersteigerer zugesprochen. Das zweite Formular ist die *forma gannt brieff*, Diese beschreibt zunächst die Rechtmäßigkeit des Verfahrensgangs, insbesondere des Urteils *nach des gerichts gewohnhait, recht, vnnd alten* herkommen. Hat der Schuldner innerhalb der Frist von sechs Wochen und drei Tagen nicht geleistet, wird das verstrickte Gut dreimal zur Versteigerung aufgerufen. Wenn der Ersteigerer die zuletzt genannte Summe mit den Gerichtskosten bietet, wird ihm dieses Gut vollständig übergeben.

Im Titel *Von der gannt in gemain*[13] werden zunächst praktische Probleme der **8**
Zustellung erläutert: Wenn der Schuldner nicht anzutreffen ist, wird die Voll-

[10] *Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994.

[11] Zur Acht als gewohnheitsrechtliche ultima ratio sogleich unten Rn. 8.

[12] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 145.

[13] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, foliis 145 recto f.

streckung an seiner *behüßlichen wohnungen*, *freünden* oder *nachpauwren* verkündet. Sodann hat der Schuldner oder ein Dritter (*sein freünd oder yemandts annder*) je nach Pfand unterschiedlich lange Zeit, die Schuld (und Gerichtskosten) zu begleichen: Bei Tieren (*essende pfand*) sind es drei Tage, bei Mobilien (*varende pfand*) acht Tage und bei Immobilien (*ligende pfand*) einen Monat oder sechs Wochen und drei Tage. So diese Fristen verstrichen sind, kann der Gläubiger das Gericht für den Zuspruch des Eigentums an ihn anrufen, worauf dann das Gant-Verfahren angestrengt wird. In diesem Kontext nennt der Layenspiegel das Säumnisverfahren im Sinne eines Ungehorsamverfahrens[14] sowie den Grundsatz der verbotenen, außerprozessualen Pfändung unter Verweis auf die *Bulla Aurea* und allgemein die Landfriedensordnungen. [15] Die Acht wird im Layenspiegel als gewohnheitsrechtliche[16] *ultima ratio* erwähnt, wenn andere Repressalien (unter anderem auch *peen oder geltstraff* nach Ermessen des Richters *nach richters gůt beduncken*) wirkungslos sind.[17]

9 Für die Einleitung der Pfändung[18] sieht der Layenspiegel eine Mahnung vor, die Verwertung hat in der *nåchsten statt oder schloß* über das dortig zuständige Gericht zu erfolgen, wobei der Gläubiger das Pfandgut – wahrscheinlich unter Zuhilfenahme des *ambtsmann* – zu diesem Gericht zu bringen hat. Essendes Pfand verweilt drei Tage und drei Nächte (auf Kosten des Gläubigers) zur Auslösung dort, während anderes Pfandgut vier Wochen zur Auslösung verbleibt[19]. Sollte das Pfand in der Frist nicht ausgelöst werden, so kann der Pfandnehmer das Pfand unter *kundtschaft des ambtsmans verkaufen*. Eine Verschaffung des Pfandguts in einen anderen Gerichtsbezirk wird als *raub* gewertet.

10 Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass der Layenspiegel die zur Vollstreckung notwendigen Grundschritte darstellt, jedoch dem lokalem Recht und den lokalen Gewohnheiten verhaftet bleibt. Dass allerdings auf das *ius commune* verwiesen wird, zeigt den Einfluss der Rezeption des römischen Rechts.

---

[14] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 145 verso, Titel *Vom andern derrer oder einseten auß vngehorsam, Forma des anndernderret oder einsetzen*.

[15] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, foliis 147 verso f., Titel *Von pfennden on rechtlich eruolgung*.

[16] *Nach gebrauch vnnd gewonhait wie ain yeder gerichtszwang gefryt vnd von alter herkommen*.

[17] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 147 verso. Titel *Von der Acht*.

[18] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, foliis 150 recto f. Titel *Wie man pfennden sol*. Zur Zählweise vgl. oben Fn. 8.

[19] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 150 verso: […] *vnd sind es essende pfannt, so sol er die steen assen drey tag vnd drey nåcht. Waeren es aber andre pfandt so sol er die vier wochen die nåchsten nach ainand steen lassen*. Zur Zählweise vgl. oben Fn. 8.

II. Verweis in das *ius commune*

Der Layenspiegel verweist ausdrücklich auf das *ius commune*. Als Arbeitshypothese kann damit angenommen werden, dass ein Überblick der wichtigsten Elemente der Vollstreckung vorgestellt wurde, ohne dass damit eine ausführliche Kommentierung des Vollstreckungs- oder Gantverfahrens gewollt war. Die Allegationen zeigen zwar, dass Tengler Grundlagenwerke wie die Rubrik *De Executione Sententiae recte* in der *Pars Secunda* des *Speculum Iudiciale* von Guillaume Duranti (dem sogenannten *Speculator*)[20] sowie die *Practica* von Johannes Petrus de Ferrariis[21] gekannt haben könnte. Ob Tengler aber diese Werke wirklich aus erster Hand verwendet hatte, muss offen bleiben. Angesichts der sehr pauschalen Zitationsweise erscheint es naheliegend, dass er die Allegationsangaben aus anderen Quellen, wie dem Klagspiegel, übernommen hat.[22] **11**

Der Verweis auf das *ius commune* zeigt aber, dass im Zweifel der Praktiker bis ins römische Recht zurückgehen musste, um für den jeweiligen Vollstreckungsfall eine adäquate Lösung zu entwickeln. Das Vollstreckungsrecht wurde grundlegend von *Michael Spann* in seiner Dissertation unter Christoph Becker rechtshistorisch analysiert.[23] **12**

1. Römisches Recht

Eine Darstellung des Vollstreckungsrechts im römischen Recht birgt stets die Gefahr, Systematisierung zu sehen, wo die römischen Rechtsquellen fragmentarisch und kontextlos zusammengestellt sind.[24] Allerdings lassen sich nach allgemeiner Ansicht folgende Grundprinzipien feststellen: Ausgehend von der Personalexekution wird neben der Person des Schuldners dessen Vermögen als Haftungsobjekt in den Blick genommen. Mit Ausdifferenzierung der Rechtskultur in der Kaiserzeit wird die Spezialexekution in einzelne Vermögenswerte **13**

---

[20] Vgl. *Durantis/de Nevo*: D. G. Dvrandi Episc. Mimatensis Specvlvm Ivris, Bd. 2, Francofurti 1592, foliis 456 ff.

[21] Vgl. *Johannes Petrus de Ferrariis*. Practica Papiensis excellentissimi. J.U. doc. domini Jo. Pet. de Ferra. civis Papiensis: illustrata copiosissimis additionibus. J.U. doc. domini Francisci de Curte: et do. Bernardini Landriani Medio. et aliorum in practica excellentium. Item summarijs de novo additis per J.U. doc. d. Jo. Ricium Venetum: et per eundem diligentissime emendata incipit. Lugduni 1533.

[22] Siehe *Deutsch*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 8.11.2024).

[23] Grundlegend hierzu und im folgenden *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004.

[24] Deutlich zu diesem Grunddilemma *Fögen*, Römische Rechtsgeschichten, 2. Aufl. 2003, S. 11 f.

bedeutsam.[25] Gleichwohl bleibt die mit *infamia* sanktionierte Personalexekution im römischen Recht bestehen.

14 Das Altrömische Recht scheint – basierend auf den möglicherweise nur fiktiven XII-Tafel-Gesetzen[26] – vom Grundsatz der Personalexekution ausgegangen zu sein. Konnte der Schuldner die Schuld nicht begleichen, hatte der Gläubiger ein unmittelbares Zugriffsrecht, das in letzter Konsequenz auch die Tötung des Schuldners gestattete. Mit Blick auf die Gläubigerinteressen hatte sich der Vertragstypus des *nexum* als eine Art der Schuldknechtschaft herausgebildet. Durch die insbesondere über *Livius* überlieferte *lex Poetelia* (ca 330–310 v. Chr.)[27] wurde das Prinzip der Vermögenshaftung anstatt der körperlichen Haftung zum Schutz des Schuldners dokumentiert, welcher zwar dem Gläubiger unterworfen bleibt, seinen Rechtsstatus als römischer Bürger aber nicht verlieren sollte. Wie die Arbeitskraft gegenüber der geschuldeten Leistung bewertet wurde, ist jedoch nicht ersichtlich. Zu vermuten ist, dass der Wert der Arbeitskraft von den Fähigkeiten des Schuldners abhing, letztlich aber zwischen Gläubiger und Schuldner verhandelt wurde. Gleichwohl wird das Prinzip der Personalexekution auch in der Spätklassik weiterhin erwähnt und blieb im römischen Recht präsent.[28]

15 Neben der *manus iniectio* bildeten sich im prätorischen[29] Recht über den Formularprozess (*iudicium legitimum*) die Realexekutionen sowohl als Generalexekution in das gesamte Vermögen des Schuldners als auch – in der Kaiserzeit – als Besonderheit die Einzelvollstreckung heraus. Im Grund bedeutete dies die Beschlagnahmung der *bona* und deren Verkauf (*venditio bonorum*) unter Auskehrung des Erlöses an den Gläubiger und der Rechtsfolge der *infamia*[30] des

---

[25] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 67 f.

[26] Vgl. Tafel III., *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 5 ff.

[27] *Livius*, Römische Geschichte, 8.28.8: „Nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret in compedibus aut in nervo teneretur: pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset, ita nexi soluti, cautumque in posterum ne necterentur"; vgl. auch *Cicero*, De re publica, 2.59; *Quintilian*, Declamationes Mai. 3.17; bemerkt sei, dass bei *Livius* unter anderem die Tendenz gesehen werden sollte, das Prinzipat unter Augustus zu stützen und zu rechtfertigen. Das Zitieren der republikanischen *leges* suggeriert Kontinuität der *res publica*, hebt aber indirekt die Fortschrittlichkeit der neuen, kaiserzeitlichen Regelungen des Kognitionenprozesses heraus; insgesamt siehe *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 25 ff.

[28] Vgl. Codex Theodosianus 9.11.1; Codex Iustinianus 9.5.1; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 30.

[29] Zum *Edictum perpetuum* und zum Gebrauch der Fomel *praetor ait* durch immer mehr professionalisierte Juristen siehe *Fögen*, Römische Rechtsgeschichten, 2. Aufl. 2003, S. 190 ff., S. 198.

[30] Ausführlich zur Entwicklung der infamia im prätorischen und justinianischen Recht, *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 53 ff.

Schuldners.[31] Den Verkaufs- oder Versteigerungsprozess und die Verkaufsbedingungen legte der *magister bonorum* fest. Eine Restschuldbefreiung des Schuldners war nicht vorgesehen.[32] Ebenso in der Kaiserzeit (wahrscheinlich auf Augustus zurückgehend) bildete sich die *cessio bonorum*[33] heraus, die eine Gesamtübertragung des Vermögens des Schuldners auf den Gläubiger vorsah, um die *infamia* des Schuldners abzuwehren, jedoch dem Schuldner auch ein Mindestvermögen zum Lebensunterhalt beließ.[34]

16 Das sich unter Augustus herausbildende, flexiblere Kognitionsverfahren führte zu einer weiteren Änderung im Zwangsvollstreckungsrecht. Das ehemals private Vollstreckungsverfahren wandelte sich zu einem staatlichen Verfahren, welches die Spezialexekution in einzelne Vermögensgegenstände vorsah und – notfalls unter amtlichen Zwang – den Leistungsbefehl des Urteils gegenüber dem Schuldner durchsetzt. Die Pfändung der Vermögensgegenstände mit anschließender öffentlicher Versteigerung sieht den Grundsatz der Erstvollstreckung in bewegliches Vermögen bis hin zu Immobilien und sonstige Rechte vor[35], wobei Werkzeuge des Ackerbaus und des Viehs grundsätzlich geschont werden, solange anderes Vermögen vorhanden ist.[36]

17 Obgleich sich der Haftungszugriff auf das Vermögen des Schuldners im römischen Recht herausgebildet hat, bleibt die Personalexekution – möglicherweise als Druckmittel und *ultima ratio* gegenüber dem Schuldner – weiter bestehen. In der Praxis dürfte aber regelmäßig die Personalexekution erfolgt sein. Denn wenn man die Vermögensverteilung im römischen Reich betrachtet, so war bei den meisten Bevölkerungsschichten weder Vermögen noch die Möglichkeit des Stellens eines Bürgens zur Abwendung der Personalexekution vorhanden. Erst unter Kaiser Justinian scheint dieses Problem mangelnder Masse zur Befriedung des Gläubigers rechtlich – zumindest in Einzelfällen – gelöst worden zu sein: Dem vermögenslosen Haussohn wurde die *cessio bonorum* bei einem Vermögensmininum gewährt.[37] Dieser Gedanke ist insoweit richtig, als das Insolvenzrisiko richtigerweise beim jeweils anderen Vertragspartner liegen muss. Die römischen Rechtsquellen zeigen gleichwohl, dass das Vollstreckungsrecht in erster Linie dazu diente, Druck auf den Schuldner aufzubauen.

---

[31] Vgl. hierzu *Gaius*, Institutiones 3.78; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 31 ff.

[32] *Gaius*, Institutiones 2.155; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 40.

[33] Zur *Lex Iulia de bonis cedendis* siehe *Gaius*, Institutiones 3,78 und Codex Iustinianus 7.71.4.

[34] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 43 f.

[35] Digesten 42.1.15.2.

[36] Vgl. Codex Iustinianus 8.16.8 bis 9.

[37] Codex Iustinianus 7.71.7; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 65 f.

2. Entwicklungstendenzen in den leges Barbarorum

18 Mit der schrittweisen und sehr kleinteiligen Auflösung der lokalen römischen Herrschaftsstrukturen[38] kam es zu einer allmählichen Vermischung römischen und volksrechtlichen Denkens. Hierbei lassen sich folgende Tendenzen ableiten:

a) Leistungstreue statt sofortige Personalexekution

19 Den Volksrechten gemeinsam ist der offensichtliche Konflikt zwischen dem germanisch-rechtlichen Verbot[39] der Personalexekution und dem römischen Recht, das die Personalexekution als Grundsatz anerkannte. Diesen galt es zunächst friedenswahrend aufzulösen. Eine völlige Aufgabe der Personalexekution kam nicht in Frage, stattdessen wurde diese verfahrensrechtlich verzögert. Modellhaft können die Regelungen der *lex Salica* gelten. Die *lex* behandelt den Fall, dass ein Wergeldschuldner, der den geschuldeten Geldbetrag nicht leisten konnte, erst nach vier Gerichtsverfahren dem Gläubiger zugesprochen wurde.[40] Unklar ist die Rechtsfolge (*de sua vita componat*) genauso wie die Frage, ob dieser Spezialfall auch auf andere Fälle der Vollstreckung ausgedehnt wurde.[41] Ähnliche Regelungen finden sich in der *lex Baiuvariorum*[42], den alemannischen Rechten[43], in der *lex Gundobada*[44], im westgotischen Recht (*Codex Euricianus* und *Breviarium Alarici*)[45] oder in den langobardischen Rechten[46]. Gemeinsam

[38] Mit Blick auf neuere archäologische Untersuchungen kann gefolgert werden, dass von regionalen Arrangements mit den militärisch dominierenden „barbari" ausgegangen werden muss. Beispielsweise zeigen Siedlungsgeschichten der römischen villa rustica Mehring, dass diese auch nach der Invasion der barbari lange bewirtschaftet wurde. Die Regionalverwaltung scheint extra die Bewirtschaftung angeordnet zu haben vgl. u. a. *Rupp/Birley*, Mehring: Villa rustica mit 34 Räumen, in: dies., Landleben im römischen Deutschland, 2012, S. 35 f.; *Gilles*, Mehring, Kreis Trier-Saarburg, in: Rheinisches Landesmuseum Trier, Führer zu archäologischen Denkmälern des Trierer Landes, 2008, S. 148 f.

[39] Vgl. *Tacitus*, Germania, c. 24 und 25; vgl. 67 Lex Salica; 17 lex Ribuaria; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 70 m. w. N.

[40] Pactus legis Salicae 58 § 6: „Quod si vero nec ipse habuerit, unde totam legem persolvat tunc illum qui homicidium fecit ille qui eum sub sua fidem habet, in mallum praesentare debet et sic postea eum per quatuor mallos ad suam fidem tollant. Et si eum in compositionem nullus ad fidem tulerit, hoc est ut eum remedat de hoc quot non persolvit, tunc de sua vita componat."

[41] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 72 m. w. N.

[42] Lex Baiuvariorum 16 § 5; 9 §§ 4 f.

[43] Pactus Alamannorum 39; Lex Alamannorum 45–47.

[44] Lex Gundobada 19 § 4 und 32.

[45] Codex Euricianus 300; Lex Romana Visigothorum zitiert im Liber judiciorum die lex Visigothorum unter dem Titel 5.4.10–12, siehe daraus vor allem XII Antiqua: „Non licere parentibus filios suos quocumque contractu alterius dominio subjugare."

[46] Gesetz Liutprands 48 und 152; Kapitularien Aregis 6 und 13.

ist den Volksrechten der Grundsatz, eine Verknechtung zu verhindern, jedenfalls hinauszuzögern.[47]

b) Verbot privater außerprozessualer Vollstreckung

Als zweiter Grundgedanke der Volksrechte lässt sich das Verbot einer privaten Vollstreckung (Pfandnahme) als Akt der Selbstvornahme ohne gerichtliches Verfahren erkennen. Dieses Verbot gründet sich auf die friedensstiftende Funktion der Volksrechte.[48] Beispielhaft kann dies am *Pactus legis Salicae* gezeigt werden.[49] Erfüllt der Schuldner seine Leistung nach Fristsetzung nicht, konnte der Gläubiger in einem ersten Schritt als eine Art Mahnung den Schuldner zum Treuegelöbnis auffordern. Wird dieses abgegeben und gleichwohl nicht geleistet, erfolgte eine Sanktion über ein Bußgeld als Versäumnis (*thalasciasco*). Wurde das Treuegelöbnis dagegen verweigert, konnte der Gläubiger mit dem Ungehorsamverfahren die Acht des Schuldners erwirken.[50] Das säumige Bußgeld konnte der Gläubiger vor dem Gericht (*thunginus*) einklagen. Für den Fall, dass der Schuldner nicht erscheint, bleibt erneut nur das Ungehorsamverfahren mit der Acht. Bei Widerspruch des Schuldners dürfte ein Gerichtsverfahren durchgeführt worden sein, wobei der *Pactus legis Salicae* keine Ausführungen hierzu enthält. 20

Der Grundgedanke, dass der Zugriff auf den Schuldner ein gerichtliches Verfahren notwendig macht, findet sich – in unterschiedlicher Regelungsdichte[51] – auch in den anderen Volksrechten. Das Bedürfnis der Vollstreckung scheint hoch gewesen zu sein, da in einigen Volksrechten besondere Vollstreckungsorgane genannt werden, z. B. die *wittiscali* (*pueri regis*)[52] oder der Schultheiß[53]. 21

c) Ausübung von Druck auf den Schuldner

Die Volksrechte verdeutlichen, dass bei Nichterfüllung der Leistung Druck auf den Schuldner ausgeübt werden sollte, dies jedoch in einem geregelten Verfahren. Nur sekundär ging es um die Befriedigung der Gläubigerinteressen.[54] Das Ausüben von Druck, also etwa für den Fall, dass sich der Schuldner durch 22

[47] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 73.

[48] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 74 ff.

[49] Dort Titel 50 *De fides factas*.

[50] Vgl. Pactus legis Salicae 56.

[51] Im Einzelnen siehe dazu *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 82 ff.

[52] Lex Gundobada 76.

[53] Edictus Rothari 251.

[54] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 89 f.

Flucht oder mangelnde Kooperation beim Leistungsgelöbnis seiner Schuld zu entziehen versucht, wird mit einer öffentlich-rechtlich wirkenden Sanktion, der Acht des Schuldners als temporärer Ausschluss des Schuldners aus der Rechtsgemeinschaft[55], erreicht, wie etwa am Beispiel[56] des salfränkischen Rechts deutlich wird. Mit der Ächtung fiel das Vermögen des Schuldners nicht etwa dem Gläubiger, sondern dem Fiskus anheim[57]. Die Voraussetzungen für die Ächtung wird zum Beispiel im salfränkischen Recht im Ungehorsamsverfahren beschrieben, wonach nach viermaligem Ungehorsam gegen die Ladung bzw. den Treueeid der Schuldner der Acht verfällt. Der mittelbare Zwang zur Zahlung an den Schuldner war damit der Hauptzweck der Acht, nur indirekt[58] ging es um die Befriedigung der Gläubigerinteressen.

d) Allmähliches Bedürfnis effizienterer Vollstreckung durch Haftungszugriff (Fronungsverfahren)

23 In der Folgezeit wurde das auf den Schuldner ausgerichtete Verfahren zugunsten der Gläubigerinteressen verändert. Als erster Hinweis auf eine Veränderung des Fokus kann das Edikt Chilperichs gelten: Das Edikt sah im Ergebnis vor, dass – unabhängig von der Mitwirkung des Schuldners am Erfüllungsgelöbnis (*fides facta*) – in dessen Vermögen vollstreckt werden konnte. Das Edikt kennt zwar weiterhin die Ächtung, sieht aber auch den Weg in eine freiwillige Schuldknechtschaft (*wadium*) des Schuldners[59] vor, deren Details jedoch – wie im römischen Recht auch – unklar sind und auf das Abarbeiten der Schuld gerichtet sein dürfte.[60]

24 Zweitens wird effizientere Gläubigerbefriedigung durch die Fronung[61] ermöglicht, welche in Weiterentwicklung der Grafenpfändung und Ächtung den Zugriff auch auf die Immobilien des Schuldners ermöglichte. Der Zugriff auf Grund und Boden geht mit der Entwicklung des Individualeigentums als abgrenzbares Recht einher. Wird die Fronung vollzogen, darf der Schuldner sein Grundstück nicht mehr betreten und nicht mehr über sein Vermögen verfügen.

---

[55] Dazu siehe ausführlich *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 90 ff.

[56] Ähnliche Regelungen finden sich im Titel 13 § 2 der lex Baiuvariorum, ähnlich auch die lex Ribuaria unter Titel 32, auch wenn dort eine dem Pactus legis Salicae entsprechende Regelung fehlt; vgl. auch Titel 36 im alamannischen Recht.

[57] Pactus legis Salicae 56 § 6; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004,S. 92 ff.

[58] Vgl. „aut cui fiscus dare voluerit" in Pactus legis Salicae 56 § 6.

[59] Die Familie blieb frei, Cap. I.113 c. 8: „De libero homine qui se loco wadii tradidit".

[60] „Capitulare quae" in lege Ribaria mittenda sunt (803, Cap. I.117 c. 3): „Homo ingenuus qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, leveat semetipsum in wadium ei cui debitor est mittere, usque dum multa quam debuit persolveat"; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 99 ff.

[61] Auch: „Missio in forbannung, in bannum regis oder proscriptio confiscandi."

Er konnte jedoch innerhalb einer Jahresfrist durch Leistungserfüllung sein Schuldversprechen einlösen.[62] Unter Ludwig I. (Ludwig dem Frommen) wurde klargestellt, dass der Gläubiger aus dem gefronten Schuldnervermögen primär befriedigt werden sollte und nur ein etwaiger Überschuss dem König verbleiben sollte.[63] Zudem wurde die Reihenfolge der Verwertung – erst Mobiliarvermögen, dann Immobiliarvermögen – nebst Schätzung und Übereignung in das Vermögen des Gläubigers festgelegt.[64] Insgesamt stellen diese Regelungen eine vergleichsweise Stärkung der Gläubigerrechte im Gegensatz zur Ächtung dar, welche das Vermögen des Schuldners dem Fiskus grundsätzlich in erster Linie zusprach.

e) Zwischenergebnis

Die Volksrechte zeigen – auch aufgrund der geringeren Regelungsdichte im Vergleich zum römischen Recht, das bereits die Grundzüge eines Insolvenzverfahrens mit Zugriff auf das Vermögen kannte – primär Bestrebung, private, friedensgefährdende Vollstreckung zu Gunsten eines geregelten Verfahrens zurückzudrängen. Erst mit den fränkischen Rechten verschiebt sich der Fokus auf die Befriedigung der Gläubigerinteressen. Die Fronung bezweckte bereits den effizienten Zugriff auf das Gesamtvermögen unter Festlegung des Zugriffs von Mobiliar- und Immobiliarvermögen. **25**

3. Das Vollstreckungsrecht nach den Land- und Stadtrechten

In der zunehmenden Rechtszersplitterung im 10. bis 13. Jahrhundert zeigen sich folgende Entwicklungstendenzen: Die private, außerprozessuale Pfändung wird zwar innerhalb eines Gerichtsbezirks, der unter einer gräflichen oder fürstlichen Gewalt liegt, zurückgedrängt. Gerichtsbezirksübergreifend bleibt mangels Zentralgewalt die private Pfändung nach wie vor präsent.[65] Die Landfrieden enthalten allenfalls Mindeststandards für die gerichtsbezirksübergreifende Vollstreckung[66], jedoch steht auch dort der Friedensappell im Mittelpunkt. **26**

[62] Vgl. Capitulatio de partibus Saxoniae (775–790), Cap. I.68 c. 27; Capitulare legi Ribuariae additum (803), Cap. I.118 c. 7) und Capitula legi addita (816), Cap. I.268 c. 5.

[63] Capitula legi addita (816) Cap. I.268 c. 7.

[64] Capitula legi addita (816) Cap. I.268 c. 5.

[65] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 107 ff.

[66] Zum Beispiel: Unio contra pacis turbatores terrae Bawaricae (1312): „[…] Und ob ieman pfaentet hin über den Lech oder her über, der sol daz in daz naehst seins herren geriht treiben und sol daz auz geben auf daz reht, ob man ez auz nemen wil. Und ob man ez nicht auz nemen wil, so sol er ez verchaufen und sol ez an sinem gelt abeslahen. Und treibt er ez fürbaz, so sol man ez haben für einen raub […].“; weitere Beispiele (Landfriede von Eger 1389) bei *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 108 ff.

a) Kriminalisierung der außerprozessualen Pfändung

27 Innerhalb eines Gerichtssprengels ist zweitens die Vollstreckung gegen den Schuldner weiterhin Schranken unterworfen. Zunächst wird die außerprozessuale selbsthilfeartige Pfändung einem *raub* gleichgestellt und damit als Friedbruchdelikt kriminalisiert. [67] Durch die Einordnung der außerprozessualen Pfändung als *raub* wurden die lokalen Fürsten und Grafen zur Etablierung eines funktionierenden lokalen Vollstreckungsrechts unter Berücksichtigung der Gewohnheiten mittelbar verpflichtet. Allgemein bedurfte es der richterlichen Erlaubnis der Pfändung, welche zuerst vom Gläubiger selbst, sodann verpflichtend[68] vom Richter oder seinen Gehilfen auch aus Kontrollzwecken vollzogen wurde.[69]

28 Nur in engen Ausnahmefällen war die außerprozessuale Vollstreckung gestattet. Ohne gerichtliches Verfahren und zum Teil auch ohne richterliche Mitwirkung war neben der vertraglich vereinbarten Pfändungsklausel das Rechtsinstitut der Generalhypothek (*hypotheca omnium bonorum*) anerkannt, welches das langwierige Vollstreckungsverfahren nach den jeweiligem Stadt- und Landrecht abkürzte und auch keine Pfändungsreihenfolge kannte.[70] Sonderregelungen gab es auch bei sogenannten offenkundigen Forderungen, worunter bis ins 16. Jahrhundert hinein die Kaufpreisschuld auf verzehrbare Waren und Verbrauchsgüter, das Gastwirtpfandrecht, der Lidlohn der Knechte und der Gesinde, der durch Nutztiere angerichtete Feldschaden sowie der Pachtzins aus dem Pachtverhältnis mit dem Grundherren und zum Teil auch Spielschulden fielen.[71]

b) Verstärkung des Zwangs zur Leistungserfüllung

29 Im 13. und sodann im 14. und 15. Jahrhundert bildeten sich für die Pfändung weitere Verfahrensschritte[72] heraus: Zunächst bedurfte es einer formellen Mah-

---

[67] Vgl. Mainzer Reichslandfriede Friedrichs II. Titel 27: „Wir verbieten, daz niemen phende an des rihters urlob. Swer daz tut, uber den sol man rihten als uber einen rouber."

[68] Zu den Ausnahmen (widerspruchsloses Anerkenntnis der Schuld, Kundlichkeit der Schuld), *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 110 ff.

[69] Bereits im Leipziger Stadtbrief, 1160; ebenso Unio capituli et civitatis Augustane cum ducibus Bawariae 1308, § 3: „Wir haizen auch geraubet, swer den andern phendet oder im sin gut nimpft und daz mit rehter klag niht zu braht hat und auch des rihters boten dabi niht hat, der umbe die selben sache durch reht rihten sol."

[70] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 112 ff.

[71] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 114 ff. mit weitern Belegen.

[72] Vgl. etwa *Perneder*, Institutionen, Ingolstat 1571, folio 92 zur Pfändungsordnung Kaiser Friedrichs III. (Reichsabschied zu Frankfurt am Main 1442, § 3: „Von der Schuld die kundtlich unlaugenbar ist").

nung, welche durch den Gläubiger selbst oder durch den Fronboten dem Schuldner zugestellt wurde. Blieb die Mahnung widerspruchslos, so konnte der Richter ein Zahlungsgebot mit Fristsetzung und danach die Pfändung zulassen.[73] Gemäß dem für den deutschen Rechtskreis bedeutenden Rechtsbuch *Eikes von Repgow*, dem Sachsenspiegel, muss eine gerichtlich[74] festgestellte Forderung vorliegen[75], die vom Schuldner nach weiterer Frist[76] erfüllt[77] werden musste. Für die Befriedigung der gerichtlich festgestellten Forderung musste nach üblicher Praxis als Sicherheit entweder ein Bürge gestellt oder die Pfandgabe der eigenen Person in die Hände des Gläubigers geleistet werden.[78] Kam der Schuldner dieser Leistungspflicht nicht nach, folgte neben einer Geldstrafe (*Gewett*) hoheitlicher direkter Zwang, der erneut darauf ausgerichtet war, den Schuldner zur Leistung zu zwingen. Wurde gleichwohl weder die Schuld beglichen noch ein tauglicher Bürge gestellt, so konnte der Gläubiger die Überantwortung des Schuldners als Person verlangen und den Schuldner knechtähnlich, aber primär zur Sicherung der späteren Zahlung durch den Schuldner verwenden.[79] Der Sachsenspiegel differenziert weiter zwischen verschiedenen Vollstreckungsarten, etwa der primär gebotenen Mobiliarverpfändung (durch Verkauf des Pfands oder Pfandversatz unter Belassung des Pfandes beim Schuldner mit späterer Ablösungsmöglichkeit)[80], dem Pfändungsverfahren gegen den abwesenden

---

[73] Beispielhaft: Treuga Henrici VII (1224): „Si aliquis in eadem iurisdictione a iudice sibi iusticiam de aliquo postulaverit, iudex infra XV dies sibi iusticiam faciet. Quod si ille non satisfecerit, ex tunc dabit iudex actori auctoritatem pignorandi."

[74] Ausnahmen galten für den Grundzins, der direkt vollstreckt werden konnte, Sachsenspiegel I 54, § 4; ähnlich Schwabenspiegel Landrecht 85; die Pfändung erstreckte sich zwar auf das gesamte Gut, allerdings bedurfte die Durchsetzung des Pfändungsrechts eines Gerichtsverfahrens; *Planitz*, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, Bd. I, 1912, S. 314 f.

[75] Sachsenspiegel I 53 § 1; II 5 § 2 und II 10 § 2.

[76] In der Regel 14 Tage, vgl. Sachsenspiegel, II 5 § 2 und § 3.

[77] Erfüllungsort war das Haus des Gläubigers oder ein vom Gläubiger bestimmter Ort – dann bestand jedoch ein Wahlrecht für den Schuldner, die Leistung entweder am vom Gläubiger gewählten Ort oder an dessen Haus zu erbringen; Sachsenspiegel II 5 § 2, II 40 § 1 und I 65 § 4.

[78] Sachsenspiegel I 61 § 4, II, 5 § 1 sowie II, 10 § 2 und III, 39 § 1 sowie III, 85 §§ 3–5; der Bürge musste über mehr (Grund)Vermögen im Gerichtsbezirk verfügen, als die Schuld ausmachte; der Bürge musste nicht gestellt werden, wenn das Grundvermögen des Schuldners im Gerichtsbezirk ausreichend war.

[79] Sachsenspiegel III 39, §§ 1 und 2; *Planck*, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Zweiter Band, 1879, S. 241 ff.; die Schuldknechtschaft dient jedoch in erster Linie dazu, die spätere Zahlung durch den Schuldner zu erzwingen, d. h. das Abarbeiten der Schuld ist nur in zweiter Linie relevant; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 130 ff.

[80] Sachsenspiegel III 40 § 2; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 121 mit Beschreibung des Verfahrens (Antrag durch Fronbote; Auslösungsmöglichkeit des Schuldners nach einigen (sechs, I 70 § 2) Wochen mit anschließender Verwertung des Pfands; zum Pfandversatz und Pfandverkauf im Einzel-

Schuldner[81] sowie der gegenüber der Mobiliarvollstreckung nachrangigen Fronung des Immobiliarvermögens, soweit die Schuld nach Abschluss des Pfändungsverfahrens nach wie vor uneinbringlich blieb[82]. Erst an letzter Stelle folgte die Personalexekution. Dass das Recht nach wie vor dazu diente, den Zwang auf den Schuldner zu verstärken, zeigt auch das Festhalten am Treuegelöbnis,[83] welches dem Gläubiger jedoch kein direktes Zugriffsrecht auf Person und Vermögen gibt, sondern als Haftungsbestärkungserklärung mit der Folge Ehrminderung des Schuldners bei Nichtbefolgung diente.[84]

Die vollstreckungsrechtliche Seite kann im Zusammenhang mit der von den Glossatoren und Kommentatoren entwickelten Lehre zur Vertragstreue und zum Erfüllungszwang gesehen werden. Im Unterschied zur breiten italienischen Diskussion mit der Synthese von Bartolus[85] zur Ablehnung des Regelgrundsatzes eines präzisen Erfüllungszwangs[86] scheint, wie grundlegend *Tilman Repgen* herausgearbeitet hat, im deutschen Rechtskreis der Grundsatz gegolten zu haben, man könne in aller Regel den Schuldner zur präzisen Leistung zwingen.[87] Dieser Grundsatz wurde jedoch im Zwangsvollstreckungsrecht relativiert, so dass im Ergebnis gleichwohl Geldleistungen vollstreckt wurden.[88] Dass Tengler im Layenspiegel den sicherlich jedem gelehrten Juristen bekann-

---

nen *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 123.

[81] Sachsenspiegel I 70 § 2; *Spann,* Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 121 f.; das Verfahren kann als Mischung zwischen einstweiliger Sicherung der Gläubigerinteressen und einem besonderen Ladungsverfahren (Versäumnisverfahren) gegen den abwesenden Gast beschrieben werden.

[82] Sachsenspiegel II 41 § 1; Schwabenspiegel 206; die Fronung erfolgte durch das Anbringen eines Kreuzes am Tor des Anwesenden als ein Publizitätsakt mit Auslösungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres (Sachsenspiegel II 41 § 2; anders insoweit der Schwabenspiegel mit Auslösungsmöglichkeit innerhalb von sechs Wochen, Schwabenspiegel 206) und anschließendem Verfall an den Fiskus, so die Auslösung verstrichen ist, wobei unklar ist, ob dem Gläubiger die Immobilie übergeben wurde; anschließend gab es für den Erben des Schuldners die Möglichkeit des Wiederkaufs, wenn er die Schuld übernimmt (Sachsenspiegel II 41 § 2).

[83] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 127 ff. m. w. N.

[84] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 129; *Gierke*, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, 1910, Nachdruck 1969, S. 204 ff., 212.

[85] Kommentar zu D. 45.1.72 ausführlich bei *Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 190 ff. und dort zitiert und übersetzt im Anhang, S. 331 ff.

[86] Freilich mit Ausnahmen, etwa dem Kaufrecht, *Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 201 f. und passim auch zu den weiteren Ausnahmen im Kaufrecht sowie allgemein S. 320.

[87] *Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 322.

[88] *Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 322.

ten Prinzipienstreit zwischen *praecise cogi*[89] und *non praecise cogi*[90] sowie differenzierenden Lösungsansätze[91] im vollstreckungsrechtlichen Teil nicht erwähnt, überrascht vor diesem Hintergrund nicht. Denn der Layenspiegel geht, wie oben dargestellt, implizit von der Vollstreckung einer Geldforderung in das Vermögen des Schuldners aus. Es dürfte auch an der Zentralfigur des Richters deutlich werden, dass – im Falle der Vollstreckung auf Herausgabe einer bestimmten Sache (man denke etwa an den typischen Kauf) – die Vollstreckung über den Fronboten bewirkt werden konnte. Der Fall, dass also der Verkäufer z. B. nicht erfüllt, dürfte in der Praxis weniger erörterungsintensiv sein als der naheliegende Fall der Nichtzahlung. Rein praktisch dürfte auch die Herausgabe der Sache weniger komplex sein als die Vollstreckung unter Verwertung des schuldnerischen Vermögens. Gleichwohl bedarf das Zusammenspiel der von *Repgen* dargestellten Theorie des Erfüllungszwangs mit seiner praktischen Umsetzung in der (süddeutschen) Gerichtspraxis weiterer Untersuchung.

Das Vollstreckungsrecht übte im Ergebnis einen doppelten Zwang auf die 30
Parteien aus: Einerseits wurde der Zwang auf den Schuldner erhöht, sein Leistungsversprechen zu erfüllen. Insbesondere drohte weiterhin Personalexekution als physisch wirkender Zwang auf den Schuldner. Hinzu trat eine Geldstrafe und über das Treuegelöbnis die drohende Ehrminderung des Schuldners und damit eine weitere gesellschaftliche „Sanktion". Andererseits bot das Verfahren dem Gläubiger auch nur eine eingeschränkte, zeitlich sehr versetzte Befrie-

[89] Vertreter der Glossatoren für den Grundsatz „praecise cogi" waren Irnerius, Martinus Gosia, Bernardus Papiensis, Pilius, Guilelmus Duranti (*Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 52–64); Vertreter der Kommentatoren für den Grundsatz des „praecise cogi" waren Martinus de Fano, Jacobus de Ravanis, Petrus de Bellapertica (*Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 134–156); nach Bartolus und Baldus vertrat diesen Grundsatz nur Nicolaus de Tudeschis (*Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 238 ff.).

[90] Vertreter der Glossatoren für den Grundsatz des „non praecise cogi" waren Bulgarus, Ugo de Porta Ravennate, Placentinus, Quare Bambergensia, Roffredus Epiphanii Beneventanus (*Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 65–72); Vertreter der Kommentatoren für den Grundsatz des „non praecise cogi" waren Jacobus de Arena, Dinus de Mugello, Cinus da Pistoia, Guilelmus de Cuneo, Jacobus Butrigarius, Albericus de Rosata, Johannes Faber und Johannes Andrea (*Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 157–184); nach Bartolus und Baldus vertraten weitere Juristen den Grundsatz, etwa Angelus de Ubaldis, Antonius de Butrio, Bartholomäus Salicet, Paulus de Castro, Ludovicus Romanus (Pontanus), Matthäus Matthesilanus, Johannes de Imola, Andreas Barbatius, Alexander de Imola (Tartagnus), Marianus Socinus (senior), Bartholomäus Socinus, Jason de Mayno, Guido Papa Antonius Franciscus, Philipp Decius Marianus Socinus (iunior) und Johann Schneidewin (Oinotomos) (*Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 248–312).

[91] Zur Summa Trecensis, Rogerius, Lo Codi, Azo und Accursius, Innozenz IV., Odofredus de Denariis und Hostiensis siehe *Repgen*, *T.*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, 1994, S. 73–126.

dungsfunktion der Schuld[92], insbesondere im Falle der römisch-rechtlichen Verknechtung[93] und späteren reinen Schuldhaft[94], aber auch bei der letztlich langwierigen Verwertung der Immobilie, die erst über mehrere Stufen des mittelbaren Zwangs indirekt zur finanziellen Befriedigung des Gläubigers führte. Damit dürfte in der Praxis ein hohes Maß an außergerichtlichem Einigungsdruck erzeugt worden sein, wenn es dem Gläubiger um eine schnelle Befriedung und dem Schuldner um die Vermeidung der Nachteile ging.

c) Bedürfnis schnellen Zugriffs auf das Schuldnervermögen (Arrest)

31 Im mittelalterlichen deutschen Recht zeigt sich das erhöhte Bedürfnis, auf das Vermögen schnell zuzugreifen, weil sich etwa der Schuldner durch Flucht der Vollstreckung entziehen wollte[95]. Dieses Bedürfnis auf einen Schnellzugriff führte – angelegt über die ausnahmsweise zulässige Selbstvornahme der Vollstreckung im salfränkischen Recht – vor allem in den Stadt- und Landrechten zur Herausbildung des Arrestverfahrens.[96] Modellhaft dürfte der Fugitivenarrest des geflohenen[97] Schuldners sein, der auf Antrag und Genehmigung des Richters die Beschlagnahme des Vermögens des geflohenen Schuldners vorsah.[98] Die Stadtrechte, etwa das Augsburger Stadtrecht 1276[99], behandelten auch

---

[92] *Planck*, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Zweiter Band, 1879, S. 252 f.; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 120 f.

[93] Der Gläubiger musste nach dem Sachsenspiegel auch die Verpflegungskosten des Schuldners tragen; dazu *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 130 f.

[94] Vor allen in den Städten Hamburg, Bremen und Lübeck; die Entwicklung zur Schuldhaft ohne Arbeitsleistungspflicht kann damit erklärt werden, dass aufgrund der Spezialisierung der Tätigkeiten in den Städten – anders als etwa im ländlichen Kontext – eine Verwertung der Arbeitskraft des Schuldners nur eingeschränkt möglich war; dazu ausführlich *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 134 f.

[95] Andere Fallgruppen sind etwa der Nachlassarrest, der Repressalienarrest oder der vereinbarte Arrest; differenziert wurde auch nach Gegenständen und Arten des Arrests; vgl. *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 136 f.

[96] Dazu *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 137 m. w. N.; vgl. etwa Art. 277 f. im bayerischen Landrecht von 1346.

[97] Die mittelalterlichen Stadtrechte kennen zahlreiche strafrechtliche Sanktionen für Nichtleistung, wie etwa Stadtverwiese, städtische Ächtung oder städtische Haft. Demgegenüber war oftmals die Flucht das vergleichsweise geringere Übel, zumal der Gläubigerzugriff im nächsten Gerichtsbezirk (*ding*) deutlich erschwert war. Die sogenannte Dingflucht wurde als deliktische Handlung eingeordnet und mitunter als *raub* am Gläubiger sanktioniert; dazu *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 138.

[98] Zu den detailreichen Regelungen, *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 138–144.

[99] Dort Art. 149 § 4 und Art 150.

den Fall des fluchtverdächtigen, weil vermögenslosen und damit insolvenznahen Schuldners[100] sowie den Fall des fremden nicht gerichtsbezirks-, d. h. stadtansässigen, und hinsichtlich seiner Solvenz ungewissen Schuldners (Gastarrest).[101]

d) Beginnende formale Ausdifferenzierung der Vollstreckungsregeln

Als Beispiele für die beginnende Ausdifferenzierung des Vollstreckungsrechts **32**
seit dem 13. Jahrhundert können das Oberbayerische Landrecht von 1346 und das Augsburger Stadtecht von 1276 angesehen werden. Die Bedeutung der Regelungen zeigt sich unter anderem in der langen Rezeptions- und Wirkungsgeschichte. So wird das Vollstreckungsrecht des Oberbayerischen Landrechts nicht nur im Reichsabschied 1442 von Friedrich III. rezipiert, sondern findet sich auch noch in den Institutionen von Andreas Perneder. Das Oberbayerische Landrecht regelt detailliert den Schuldnerzugriff auf dessen Vermögen, ohne – anders als die Stadtrechte von Augsburg oder Nürnberg – die Personalexekution eigens zu regeln[102]. Mit Ausnahme der Direktpfändung durch den Lehensherren für Lehensforderungen ohne Mahnung, Gericht und Mitwirkung Dritter[103] ist für die vom Fronboten[104] initiierte Pfändung eine unbestrittene[105] oder gerichtlich festgestellte Forderung notwendig, die in Geld und subsidiär durch ein Pfandgut beglichen werden kann[106]. Wird nicht geleistet, ist der Richter für die Pfändung zuständig, wobei die Pfandverwertung[107] bei nicht verderblichen Waren (Vieh)[108] nach weiteren 14 Tagen durch Verkauf[109] unter richterlicher Aufsicht erfolgte[110], sollte der Schuldner nicht doch seine Schuld beglichen haben. Bei Fluchtgefahr sah das Oberbayerische Landrecht einen Sacharrest in das Geldvermögen des Schuldners vor.[111]

---

[100] Zum Fluchtverdacht als Arrestgrund ausführlich *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 144–147.

[101] Zum Fremdenarrest *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 147–152.

[102] Diese dürfte als subsidiäres Institut jedoch weiter usus gewesen sein, *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 157.

[103] Vgl. Art. 145 f. Oberbayerisches Landrecht; vgl. auch Sachsenspiegel I.54 § 4.

[104] Art. 293 Oberbayerisches Landrecht.

[105] Im Bestreitensfall folgt das Gerichtsverfahren, Art. 293 Oberbayerisches Landrecht.

[106] Art. 306 Oberbayerisches Landrecht.

[107] Dazu Art. 227, 234, 236 und 237 Oberbayerisches Landrecht.

[108] Keine Frist für gepfändetes Vieh, Art. 233 Oberbayerisches Landrecht.

[109] Unterschiedslos für Mobilien und Immobilien, Art. 230, 233–237 sowie 239 Oberbayerisches Landrecht; eine Übergabe des Pfandguts war nur bei unverkäuflichen Sachen möglich (Art. 236 Oberbayerisches Landrecht); bei Immobilien folgte Verkauf ein Erlöschen sämtlicher Rechte Dritter.

[110] Bei Gläubigermehrheit galt das Prioritätsprinzip, wobei die Klageerhebung als entscheidendes Datum angesehen wurde, vgl. Art. 242, 252 Oberbayerisches Landrecht.

[111] Zum Fugitivarrest als Personal- und Sacharrest *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 156.

aa) Ausdifferenzierung in Augsburger Stadtrecht und Augsburger Gantordnung

33 Das Augsburger Stadtrecht von 1276 ist demgegenüber noch wesentlich stärker im fränkischen Recht verhaftet.[112] Wird der Schuldner verurteilt[113], so konnte er versprechen (*gewett*), die Schuld binnen acht Tagen zu erfüllen oder Pfand[114] zu stellen. Bei Pfandstellung[115] – sei es eine bewegliche oder unbewegliche Sache – durfte das Pfand vom Gläubiger umfassend genutzt werden[116], wobei die Pfändungsreihenfolge zuerst Mobiliarsachen[117] und sodann Immobilien, gestaffelt nach der Bedeutung für den Lebensunterhalt[118] bis hin zur Vollstreckung vom Schuldner selbst bewohnter[119] Immobilien umfasst. Die Personalexekution galt subsidiär und wurde dahingehend modifiziert, dass der Schuldner für acht Tage in Schuldhaft (in Eisen) genommen wurde und sodann nach gerichtlichem Schwur der Vermögenslosigkeit seinen künftigen Erwerb bis auf 30 Pfennige bis zur Begleichung der Schuld dem Gläubiger abtreten musste, wobei ihm vom Gläubiger nicht schändliche oder entehrende Arbeiten auferlegt werden durften.[120] Hat der Schuldner die Vermögenslosigkeit schuldhaft herbeigeführt, sieht das Augsburger Stadtrecht den Stadtverweis als ultima ratio vor.[121]

34 Ergänzt wurde das Augsburger Stadtrecht im Jahre 1447 durch die Augsburger Gantordnung[122], die umfassend, jedoch aus heutiger Sicht relativ unsystematisch und eher im Sinne einer Niederlegung des praktischen Rechtsbrauchs

---

[112] *Hellmann*, Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg, 1905, 17 ff.

[113] Bei Säumnis des Schuldners erfolgte nach dem Schwabenspiegel (102, 107) die Verurteilung und Vollstreckung der Schuld und der Buße, was wohl auch für das Augsburger Stadtrecht gelten dürfte, *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 158 f.; die Acht als Strafe für gesteigertes Ungehorsam gab es nur im Falle der Nichtverhandlung, Schwabenspiegel, 105–108.

[114] Gegebenenfalls in Pfandbüchern dokumentiert; dazu *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 158 f.

[115] Bei Verweigerung unter Mithilfe des Gerichts erzwingbar, Art. 127 §§ 1, 2 Augsburger Stadtrecht.

[116] Art. 126 § 8 Zusatz 2 Augsburger Stadtrecht; Schwabenspiegel 206.

[117] Verstrickungsfrist von 8 Tagen im Haus des Schuldners (Art. 127, § 1 Augsburger Stadtrecht; vgl. auch Schwabenspiegel 102b) und Auslösefrist von weiteren 8 Tagen mit anschließendem Verkauf im Falle der Nichterfüllung (Schwabenspiegel 102b) mit Überschussauskehr an den Schuldner.

[118] Nicht vom Schuldner bewohnte Immobilien kann der Gläubiger acht Tage behalten, sodann acht Tage mit dem Fronboten ausbieten und innerhalb weiterer acht Tage verkaufen (Art. 127 § 2 Ausburger Stadtrecht).

[119] Unter Räumungsbefehl des Burggrafen binnen weiterer acht Tage Art. 127 § 2 Augsburger Stadtrecht.

[120] Art. 147 § 2 Augsburger Stadtrecht, vgl. auch ähnlich Schwabenspiegel 304a, 305.

[121] Art. 149 § 6 Zusatz 6 Augsburger Stadtrecht; Indizien für das dolose Handeln des Schuldners sind etwa Kreditwarenkauf ohne Aussicht auf Schuldbegleichung oder Verschaffung des Vermögens aus der Stadt (Art. 149 § 6 Zusatz 8–9 Augsburger Stadtrecht).

[122] Abdruck bei *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, Anhang.

das Vollstreckungsverfahren von der Schuldklage bis zur Verwertung des (freiwilligen) Pfandes unter akribischer Mitwirkung des Gerichts regelt. Das Gantverfahren war damit nicht auf eine schnelle Gläubigerbefriedigung, sondern auf hohe Rechtssicherheit ausgerichtet.[123] Um eine Forderung gegen den Schuldner durchzusetzen, musste der Gläubiger Klage einreichen, gegen die sich der Schuldner, wollte er nicht säumig werden[124], gerichtlich (mittels *gewett*) verteidigen musste. Im Falle eines obsiegenden Urteils hatte der Schuldner acht Tage Erfüllungsfrist, bei deren negativem Ablauf der Gläubiger am Haus des Schuldners dessen Auspfändung mit achttägiger Suche nach verwertbaren Vermögensgegenständen veranlassen konnte. Bei Schuldnerinsolvenz konnte nach Zahlung der Gerichtskosten ein Stadtverweis nach erfolgloser weiterer achttägiger *verkündung* als letzte Mahnung erwirkt werden, der erst bei vollständiger Begleichung der Schuld aufgehoben wurde. Die Gantordnung regelte des Weiteren die Verwertung der Pfandsache unter achttägiger Belassung im Haus, gerichtlicher Schätzung und Verkauf auf Schätzwertbasis jeweils mit achttägiger Frist. Bis zur Erlösauskehr des durch den Verkauf der Pfandsache erzielten Betrags dürfte es bei beweglichen Pfandsachen etwa eineinhalb bis zwei Monate[125] und bei Vieh als essendem Pfand etwa einen halben Monat[126] sowie etwa einen Monat bei Immobilien[127] gedauert haben, wobei die Dauer der einzelnen Verfahrensschritte nur geschätzt werden kann,[128] und auch unklar ist, ob der Gläubi-

[123] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 163.

[124] Bei Säumnis des Schuldners konnte dieser binnen acht Tage ausgepfändet werden.

[125] Bei Gewett dauerte es acht Tage nach Urteil für die Auspfändung im Haus, weiteren acht Tage für die Nachforschung nach verwertbaren Gut, weiteren acht Tagen für die Belassung im Haus des Schulnders mit weiterr Schätzung durch das Gericht (hier angenommen acht Tage), weiterer acht Tage zur Lösung des Pfandes durch den Schuldner, sowie weiterer acht Tage zur Lösung des Pfandes durch Gläubiger sowie nachfolgend durch den Burggrafen (wobei für das Löserecht des Gläubigers auch acht Tage Bedenkzeit unterstellt werden), Übergabe des Pfandgutes an den Gantner für weitere acht Tage, öffentliches Anbieten für acht Tage, Zuschlag an den Meistbietenden und weiterer acht Tage Ablösungsrecht durch den Schuldner; nach *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 164f.

[126] Bei essendem Pfand erfolgte eine sofortige Überstellung in den öffentlichen Stall für drei Tage mit anschließend verkürzter dreitägiger Auslösungsfrist und Verkauf innerhalb von drei Tagen mit Auslösemöglichkeit von weiteren drei Tagen; nach *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 165.

[127] So ein Verpfändungsbrief vorgelegt wurde, wurde die Immobilie förmlich für acht Tage dem Schuldner zur Ablösung angeboten; sodann erfolgte gegen Gebühr die *anlaytung* als Beschlagnahmeakt mit Verwahrung des symbolisch entnommenen Rasenstücks durch den Gantner für acht Tage mit anschließender achttägiger öffentlicher Anbietung und Versteigerung mit nachfolgender Auslösemöglichkeit von weiteren acht Tagen.

[128] Nach *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 167: 9 bis 42 Tage; die tatsächliche Dauer müsste mit dem Gerichtsbuch der Stadt Augsburg abgeglichen werden, vgl. dazu *Hellmann*, Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg, 1905, S. 38ff.

ger auf Antrag die Frist verlängern konnte, um z. B. einen besseren Verwertungserfolg zu erzielen.

bb) Ausdifferenzierung am Beispiel der Reformation der Stadt Nürnberg

35 Die weitere Systematisierung des Vollstreckungsrechts im 15. Jahrhundert, wie sie zum Bespiel in der Reformation der Stadt Nürnberg (1479/1484)[129] in enger zeitlicher Nähe zum Layenspiegel gefunden werden kann, steht nach allgemeiner Forschung im Zusammenhang mit der zunehmenden Rezeption des römischen Rechts. Sicherlich ist die systematischere Befassung und Konzipierung des Vollstreckungsrechts in Vollstreckungsvoraussetzungen, Rechtsschutzmöglichkeiten, Verwertungsverfahrensgang der Spiegelung an der Komplexität der römischen Rechtsregeln zum Vollstreckungsrecht geschuldet. Es bleibt aber ein Desiderat, die Rezeption im Detail und deren Grenzen anhand lokaler Rechte nachzuweisen, auch anhand von freilich erst später entstehenden akademischen Schriften.[130]

36 Die Reformation der Stadt Nürnberg benennt als Zugriffsobjekte einer gerichtsbezirksinternen[131] Vollstreckung[132] sowohl den Schuldner als Person, als auch sein Vermögen[133], wobei die bekannte Reihenfolge von Fahrnis, über die Liegenschaft, (erstmalig) vindikative Forderungsrechte[134] zur Person des Schuldners nebst Schuldnerschutz durch Pfändungsfreiheit des Existenzminimums[135] wiedergegeben wird. Die Sachpfändung erfordert ein richterliches Verfahren, unter Erlaubnis des Richters durch den Gläubigen oder durch den

[129] Dazu *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 173 f.

[130] Zum Beispiel *Rath*, Dissertatio iuridica de potissimis iuris Romani et Boiarii quoad processum e dictalem (s. vulg. Gant Process.) differentiis in duas partes distrib., Ingolstadt 1645; *Schoene*, Disp. Inaugur. de Subhastationibus. Von Vergantung derer Güter solcher Schuld-Leute, welche sehr in Schulden verfallen, und im Zahlen saumselig sind, in: Tractatus Juridici III. De Subhastationibus seu Venditionibus sub Hasta. Von Verschiedenen und vornehmsten Arten derer Vergantungen oder GantRecht, Franckfurt und Leipzig 1732, S. 101–168; *Veit*, Juristisches Tractat Vom Vor- und Nachgang Der Gant-Glaubiger: Darinnen Tam Theoricè, quàm practicè, in möglicher Kürtze vorgestellet wird: Was Gestalten bey einer außgebrochenen Gant ein ordentlich und in Rechten gegründtes Priorität-Urthel abzufassen, und die Glaubiger vor- und nacheinander zu setzen seye, Saltzburg 1715; *Pegius*, Tractat von Vergantungen, in specie, von Vergantung derer Kirchen-Pupillen oder Gemeinde-Güter, in: Tractatus Juridici III. (wie zuvor), S 1–60; *Tabor*, Paratitla ad Cod. Libr. X. Tit. 3. Von Vergantung derer dem Fisco oder Publico heimgefallenen, oder Schulden wegen verhassteren Güter. in: Tractatus Juridici III. (wie zuvor), S. 61–100.

[131] Bei Vollstreckung in andere Gerichtsbezirke wurde ein Bettbrief (*litteras Compassus*) ausgestellt, vgl. dazu *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 175 mit Fn. 939.

[132] Dort Titel XI.

[133] Titel XI, 2.

[134] Z.B. Herausgabeansprüche betreffend konkrete Gegenstände, nicht aber etwa Dienstleistungen.

[135] Vgl. Titel XI, 1 (1564), 3 und 7: gemeint sind etwa die Pfändungsfreiheit von Kleidung,

Fronboten,[136] wobei das Verwertungsverfahren dem Augsburger Stadtrecht ähnlich ist. Nur in engen Ausnahmefällen des Arrests[137] oder des lehnsrechtlichen Grundzinses[138] gibt es ein direkteres Zugriffsrecht. Bemerkenswert ist die Verstrickungsfolge der Unwirksamkeit von Handlungen des dolosen Schuldners zur Schmälerung des Vermögens sowie die öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke des Schutzes von Rechten Dritter.[139] Zum Schutz vor einem Unterwertverkauf schätzt der Gantner das zu versteigernde Gut nach normierten Maßstäben.[140] Das Verwertungsverfahren von Immobilien steht auch unter dem Erfordernis der hoheitlichen Mitwirkung durch den Fronboten. Der Schuldnerschutz erscheint ausgeprägter als im Augsburger Stadtrecht, da dieser noch bis zum Abschluss des Verfahrens in der Immobilie verbleiben darf, auch um ihm seine Rechte zu sichern. In der Folgezeit kommt es zu einer weiteren „Versachverständigung" der Vollstreckung, insbesondere bei Immobilien, wonach geschworene Sachverständige und später sogar weitere Schöffen den Preis für das Grundstück schätzen sollten.[141] Als letzte Form des Zugriffs auf den Schuldner ist erneut die Personalexekution vorgesehen. Ähnlich dem Augsburger Stadtrecht wird der Schuldner drei Tage in Eisen gelegt und unter Kostentragung des Gläubigers dann in den Schuldturm für fünf bis zehn Jahre gesperrt oder bei Antrag des Gläubigers nach 14 Tagen aus der Stadt verwiesen. Tatsächlich war dies jedoch selten befriedigend, so dass sich in der Praxis ein Offenbarungseid der Vermögenslosigkeit herausbildete. Mit den Regeln zur Gläubigermehrheit der Reformation wurde der Weg zu einem Schuldnerinsolvenzrecht bereits gelegt. Gleichwohl galt das Prioritätsprinzip beim Zugriff auf das Schuldnervermögen weiter. Die Gläubiger konnten anderseits auch dem Schuldner ein Moratorium gewähren.

e) Zu den Bayerischen Rechtsquellen von 1501, 1518 und 1616 – Ausblick

Abschließend seien die bedeutenden bayerischen Rechtsquellen des 16. und des **37**
17. Jahrhunderts (Landordnung von 1501, Bayerisches Landrecht 1518 und, in-

---

Bewirtschaftungsgut (Ackertiere, Ackerbaugerätschften oder Gegenstände für Geburt und Pflege für die *kindpetterin* und Kranke).

[136] Titel XI, 8.

[137] Zum Arrestverfahren gegen den Gast, den flüchtenden Schuldner oder den insolvenzverdächtigen Schuldner siehe *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 181 ff.

[138] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 184.

[139] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 177 mit Verweis auf ähnliche Regelungen im Augsburger Stadtrecht 1276.

[140] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 177.

[141] Hierzu ausführlich *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 179 f.

soweit ausblickend, Bayerisches Landrecht 1616) erläutert. Gemäß der Landordnung von 1501 ist die Pfändung[142] nur durch eine Amtsperson zulässig, eine arrestähnlich Direktpfändung gibt es nur in engen Grenzen.[143] Die Vollstreckungsdetails sind jedoch lokalem Recht unterstellt, was auf die Zentralrolle des Richters hindeuten könnte. Der Grundsatz der richterlichen Mitwirkung verstetigt sich als Grundprinzip in den weiteren Landrechten von 1518 und 1616,[144] jedoch ist bei offensichtlichen Forderungen oder erdrückender Urkundenlast nur ein summarischer Prozess mit kurzen Einlassungsfristen[145] vorgesehen. In engen Ausnahmen ist erneut der Zugriff auf das Schuldnervermögen ohne Gerichtsverfahren möglich.[146] Ab dem bayerischen Landrecht von 1518 ist die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners der Regelfall, wobei die Personalexekution subsidiär nach lokalem Recht weiterhin wohl denkbar war.[147]

38 Das Gantverfahren ab 1616 wurde zum Oberbegriff des gesamten Vollstreckungsverfahrens und enthielt Regelungen zum Verwertungsprozess aufgrund richterlichen Urteils[148] genauso wie zur privaten Verpfändung (z. B. Mobilien,[149] Immobilien[150], vom Landesherrn genehmigte Verpfändung eines Lehens[151]) oder zur Gläubigermehrheit.[152] Mit dem Bayerischen Landrecht von 1616 wur-

---

142 Hierzu vgl. Titel 18, 222 und 47 Bayerische Landordnung 1501.

143 Titel 22 Bayerische Landordnung 1501 (Pfändung durch den Wirt wegen Verköstigung); Titel 47 Bayerische Landordnung 1501 (wissentliche Schuld).

144 Vgl. Bayerisches Landrecht 1616 Titel 15 Art. 1.

145 14 Tage für Mobilien, 1 Monat für Immobilien; dazu *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 188.

146 Z.B. Ottonische Handfeste von 1311 mit ihrer Rezeption im Bayerischen Landrecht von 1518 (Titel 28, Art. 2) und dem Bayerischen Landrecht von 1616 (Titel 15, Art. 2); ebenso: Gutzinsforderungen; allgemein dazu *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 189 f.

147 *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 191 ff.

148 Neben der Verwertungsreihenfolge (Mobilie vor Immobilien) wird die Verwertungsfrist (14 Tage bzw. 3 Tagen für essendes Pfand) geregelt, nicht jedoch das Verwertungsverfahren im engeren Sinne; ausführlich die Darstellung bei *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 199 ff.

149 Auf Basis des Oberbayerischen Landrechts von 1346 (Artt. 227, 230), *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 193 f.

150 Vgl. *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 192 ff.; die private Verpfändung einer Immobilie erforderte einen „Brief und Urkund darum" (Titel 28 Art. 15 Bayerisches Landrecht 1518), was in dem Bayerischen Landrecht vom 1616 auch zur Wirksamkeitsvoraussetzung erhoben wurde (Titel 15, Art. 6 Bayerisches Landrecht 1616).

151 *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 194; im Oberbayerischen Landrecht von 1346 bedurfte die Verpfändung eines Lehens noch der richterlichen Mitwirkung; zur Lehensverpfändung vgl. Titel 28 Art. 14 Bayerisches Landrecht 1518 und Titel 15, Art. 14 Bayerisches Landrecht 1616.

152 *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 191 und S. 202 ff.

den zudem Handlungen des Schuldners gegen den vollstreckenden Fronboten neben der schuldhaften Insolvenz[153] kriminalisiert.[154] Mit der Gantprozessordnung wurde weiterhin die Zuständigkeit zur Durchführung des Gantverfahrens, das sogenannte Ediktsverfahren[155] zum Beweis der Forderung und deren Priorität sowie zur Festlegung der Erlösverteilung sowie das Verwertungsverfahren (durch Versteigerung) nebst Lösungsmöglichkeiten des Schuldners[156] geregelt.

4. Ausblick

Die zunehmende Ausdifferenzierung und die Entwicklung von Vollstreckungs- 39
grundprinzipien weisen auf das moderne Vollstreckungsrecht hin. Die Zurückdrängung der Selbstvollstreckung durch Etablierung der Herrschaft und der dazu gehörenden hoheitlichen Strukturen steht bis weit in das 14. Jahrhundert im Mittelpunkt. Ab dem 15. Jahrhundert verliert der Zugriff auf die Person des Schuldners an Bedeutung, ohne dass dieses römisch-rechtliche Grundprinzip aufgegeben wird. Die Differenzierung der Vollstreckung nach Mobiliar-, und Immobiliarsachen sowie Rechte ist erkennbar, genauso wie das Ringen um eine schnelle Befriedung des Gläubigers durch relativ kurze Fristen einerseits und andererseits den sich herausbildenden Schuldner- sowie Drittschutz.

Die weitere Entwicklung legt den Schwerpunkt auf die Trennung von 40
Zwangsvollstreckungsrecht[157] und Konkursrechts, wie[158] sie z. B. in dem Kreittmayr'schen Codex iuris Bavarici iudiciarii[159] angelegt ist, und in der Ausbildung

[153] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 212 ff. insbesondere zur „cessio bonorum" bei unverschuldeter Insolvenz, welche die Haft (Personalzwang) vermied; bei verschuldeter Insolvenz (Vermögensverschwendung) folge als generalpräventives Exempel entweder das Gefängnis oder die Landesverweisung.

[154] Art. 17 Bayerisches Landrecht 1616.

[155] Ausführlich zur Gantordnung und zum Ediktverfahren, *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 205 ff.

[156] *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 208; unterschieden wurden geringgeschätzte und höherwertige Güter.

[157] Unter Zugriff auf die Sache (soweit im Urteil benannt) oder Abstrakt in die Geldsumme unter Reihenfolge der Mobiliar- zur Immobiliarvollstreckung unter Beibehaltung der Personalexekution (Arrest und – bei Vorsatz – Landesverweisung oder Strafen nach dem Criminal-Kodex; Unterlassen oder Handlungen wurden mit Zwangsgeldstrafe vollstreckt (vgl. Codex iuris Bavarici iudiciarii C. 18 § 3) und mit Schätzung der Güter (Codex iuris Bavarici iudiciarii C. 18 § 7) sowie abschließender Aufnahme von Schuldnerschutzvorschriften, u. a. Moratorium, beneficium competentiae und datio in solutum, *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, 226 f.

[158] C. 19; zum Universal- (als Prognose des unzureichenden Vermögens) und Partikularkonkurs (als Fall, wonach mehrere Gläubiger auf ein Vermögensgegenstand Anspruch erheben), *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 229 ff.

[159] Dort C. 17 sowie 19; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 220 ff.

des Sicherungs-[160] und des Ausländerarrests[161]. Im 19. Jahrhundert wurde der bayrische Codex iuris Bavarici in den Grundzügen unverändert beibehalten und lediglich bezüglich des Schuldnerschutzes sowie hinsichtlich Verfahrensstraffung in mehreren Gesetzen ergänzt.[162] Der Strafzweck des Vollstreckungsrechts über die Personalexekution tritt im 19. Jahrhundert immer weiter zurück; es bleiben letztlich nur der Offenbarungseid der Reichszivilprozessordnung von 1877 sowie die Beugemittel bei mangelnder Duldung der Zwangsvollstreckung übrig, die sich auch heute in §§ 899 ff. Zivilprozessordnung oder der Insolvenzordnung finden lassen. Die Ausbildung der Vermögensexekution und die Trennung von Konkurs und Zwangsvollstreckungsrecht findet sich im heutigen Recht genauso wie der Arrest wieder.

III. Bewertung des Vollstreckungsrechts im Layenspiegel

41 Der Layenspiegel zitiert nur indirekt über die Allegationen unter Verweis auf den *Speculator* römisches Recht. Genauso wenig bezieht er sich auf lokale oder überregionale[163] Rechtsquellen; vielmehr stellt er die grundlegende Prinzipien im Vollstreckungsrecht dar, die jedoch im Grundsatz überall Geltung haben konnten. Damit trägt der Layenspiegel zu einer Systematisierung und Abstrahierung auf Basis des *ius commune* des Vollstreckungsrechts bei.

42 Der Layenspiegel stellt hinsichtlich des Verfahrensgangs der Vollstreckung die Person des das Urteil erlassenden Richters als Verfahrensführer in den Mittelpunkt. Der Grundsatz richterlicher Mitwirkung zeigt sich in zeitlich in enger Verbindung stehenden Rechten, wie dem Bayerischen Landrecht oder auch den Stadtrechten. Der Richter hat insbesondere den Verwertungsprozess zu organisieren, vor allem den Verkauf, wobei der Richter auf den gerechten Preis (*umb ain pillichs*) zu achten hat. Das Prinzip, dass ein Unterwertverkauf zu vermeiden ist, kommt in den Stadtrechten des 13. Jahrhunderts – wie gezeigt – auf und findet sich im Layenspiegel als Schutz des Schuldners wieder. Der Richter soll auch den Gläubiger in die Nutzung des Pfandes einweisen und bei der Vollstreckung ebenfalls die im 13. Jahrhundert herausgebildete Vollstreckungsreihenfolge als *gute gewohnheit* (*parschaft*, *varende hab auß genommen daz zů der pauren vnd handtwercker arbait dem gebrauch der weiber vnd kinder täglicher*

---

[160] Codex iuris Bavarici iudiciarii C. 1 § 8; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 233 ff.

[161] Codex iuris Bavarici iudiciarii C. 8 § 6; *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 235.

[162] Dazu ausführlich *Spann*, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung, 2004, S. 235 ff.

[163] Mit Ausnahme der Verweisung auf die Reformation Friedrichs III. in folio 150 recto f. Zur Zählweise vgl. oben Fn. 8.

beklaidung gehorig, sodann die *liegende gůter* und zuletzt das *ein legen*)[164] einhalten, worin sich auch die Rezeption des römischen Rechts zeigt. Anders als bereits in Stadtrechten wie der Reformation der Stadt Nürnberg angelegt, wird aber dem Schuldner kein Existenzminimum belassen. Neben dem Richter nennt der Layenspiegel nur den *ambtsmann* als Vollstreckungsorgan, der als Hilfsperson und verlängerter Arm des Richters tätig wird. Eine genaue Zuständigkeits- und Kompetenzbeschreibung fehlt. Allerdings zeigt sich daran die Herausbildung einer Vollstreckungsorganschaft mit der Universalkompetenz und -zuständigkeit des Richters. Auch im heutigen Recht würde die Handlung des an und für sich unzuständigen Richters zum Beispiel an Stelle des Rechtspflegers wirksam sein, da er insoweit die Kompetenzkompetenz hat.

Interessanterweise betont der Layenspiegel weiterhin das Verbot privater au- **43**
ßerprozessualer Pfändung, dessen Missachtung als Friedbruch und *raub* gewertet wird. Keine maßgebliche Rolle hat – sieht man von der Versäumnisvollstreckung ab – der im germanischen Recht wichtige Treueeid als Bekräftigung des Leistungsversprechens. Allerdings wird sehr wohl der Druck auf den Schuldner ausgeübt – als letzter Zugriff wird ausdrücklich die Einlegung als Überbleibsel der Personalexekution genannt. Anders als beispielsweise in den Stadtrechten enthält der Layenspiegel keine Regelungen zur Lösungsmöglichkeit des Schuldners. Dies mag daran liegen, dass die Einlegungsvoraussetzungen in den Stadtrechten zu uneinheitlich waren, als dass der Layenspiegel hier abstrakt geltende Prinzipien für das „Wie" der Einlegung entwickeln konnte.

Das Vollstreckungsverfahren im Layenspiegel scheint von einer Effizienz **44**
durch die richterliche Leitung auszugehen. Allerdings sind Fristen nur rudimentär angesprochen – hier scheint auf das lokale Recht verwiesen zu werden. Ebenso nur rudimentär sind Strafen geregelt – eine Verstärkung des Zwangs zur Leistungserfüllung, wie sie etwa in Stadtrechten oder im sächsischen Recht üblich ist – fehlt. Ebenso fehlt eine ausführliche vollstreckungsrechtliche Behandlung von Sicherungsinstituten wie dem Arrest.

IV. Schlussbetrachtung

Das Vollstreckungsrecht des Layenspiegels ist weniger detailliert als vergleich- **45**
bare Rechtsquellen, beschreibt aber wichtige Vollstreckungsprinzipien. Offen bleiben müssen hier der weitere Vergleich des Layenspiegels mit den italienischen gelehrten Juristen sowie eine direkte Einflussnahme anderer Stadtrechte oder das Verhältnis zum Klagspiegel. Naheliegenderweise dürfte es Tengler nicht um eine weitere juristische Abhandlung des Vollstreckungsrechts gegangen sein, sondern um einen Leitfaden für den Praktiker mit Hinweisen auf gän-

[164] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der ander tail, folio 144 recto.

gige Formulare. Die knappe Darstellung dürfte gerade dem Laien den Eindruck vermittelt haben, dass er über die staatliche Vollstreckung zu seinem Recht kommt. Damit trägt der Layenspiegel auch zur Akzeptanz der Vollstreckung *inter privatos* bei. Auch wenn der Layenspiegel als Teil der populärwissenschaftlichen Rechtsliteratur gilt,[165] weist er mit seiner Darstellung in deutscher Sprache unter (weitgehendem) Verzicht auf lateinische Fachbegriffe oder Zitate aus dem römischen Recht bereits auf den *usus modernus* hin und entschlüsselt insoweit das komplexe Vollstreckungsrecht der damaligen Zeit gerade durch Vereinfachung. Diese Vereinfachung schärft wiederum für den professionellen Richter den Blick auf das mitunter kleinteilige Stadt- und Landrecht. Mit dem Bekenntnis zum Richter-Expertentum in der Vollstreckungsverfahrensführung wird die Autorität des insoweit entscheidenden Richters und damit die Professionalisierung des Juristenstandes gestärkt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Aregis Principis Capitula, abgedruckt in: Beyerle, Franz (Hrsg.), Die Gesetze der Langobarden, Weimar 1947, S. 380–403.

Augsburger Gantordnung 1447, abgedruckt bei: *Hellmann, Friedrich*, Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg, Breslau 1905, S. 166–171.

Augsburger Stadtrecht 1276, abgedruckt bei: Meyer, Christian (Hrsg.), Das Stadtbuch von Augsburg, Augsburg 1872, S. 1–229.

Bayerische Gantprozessordnung, in: Landrecht, Policey: Gerichts- Malefitz- vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn, München 1616, S. 63–94.

Bayerische Landordnung 1501, abgedruckt bei: Kenner, Franz von (Hrsg.), Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 13, München 1805, S. 261 ff.

Bayerisches Landrecht 1518, abgedruckt bei: Kunkel, Wolfgang/Thieme, Hans/Beyerle, Franz (Hrsg.), Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 1, Halbband 2. Landrechte des 16. Jahrhunderts, Weimar 1938, S. 1–67.

Bayerisches Landrecht 1616, in: Landrecht, Policey: Gerichts- Malefitz- vnd andere Ordnungen. Der Fůrstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn, München 1616.

Capitularia Regum Francorum, abgedruckt bei: Boretius, Alfred (Hrsg.), Monumenta Germanicae Historiae, Tomus primus und Tomus secundus, Hannover 1883/1897.

Cicero, Marcus Tullius, De re publica, abgedruckt bei: Glücklich, Hans-Joachim (Hrsg.), De re publica, Göttingen 1997.

Codex Euricianus, abgedruckt bei: Wohlhaupter, Eugen (Hrsg.), Gesetze der Westgoten, Weimar 1936, S. 1–32.

Codex Iuris Bavarici Iudiciarii, abgedruckt bei: Schubert, Werner (Hrsg.), Codex Juris Bavarici Judiciarii von 1753 mit Anmerkungen von W. X. A. Kreittmayr und den Novellen von 1819 und 1837, 2. Aufl. München 1771, Nachdruck Goldbach 1993.

Codex Iustinianus, Ausgabe: Krüger, Paul/Mommsen, Theodor (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis, Volumen Secundum, Codex Iustinianus, 15. Aufl. Dublin/Zürich 1970.

[165] Zutreffend *Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Aufl. 2005, S. 77 f.

Codex Theodosianus, Ausgabe: Godefroy, Jacques (Hrsg.), Codex Theodosianus, Leipzig 1736, Nachdruck Hildesheim 1975.

De Ferrariis, Johannes Petrus, Practica Papiensis excellentissimi. J.U. doc. domini Jo. Pet. de Ferra. civis Papiensis: illustrata copiosissimis additionibus. J.U. doc. domini Francisci de Curte: et do. Bernardini Landriani Medio. et aliorum in practica excellentium. Item summarijs de novo additis per J.U. doc. d. Jo. Ricium Venetum: et per eundem diligentissime emendata incipit. Lugduni 1533.

Deutsch, Andreas, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 8.11.2024).

Digesten, Ausgabe: Krüger, Paul/Mommsen, Theodor (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis, Volumen Primum, Institutiones, 22. Aufl. Dublin/Zürich 1973.

Drüppel, Herbert, „Fahrhabe", in: Lexikon des Mittelalters, Bd. IV, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 232.

Durantis, Guilelmus/de Nevo, Alexander, Specvlvm Ivris, Pars prima & secunda, Francofvrti 1592.

Edictus Rothari, abgedruckt bei: Beyerle, Franz (Hrsg.), Die Gesetze der Langobarden, Weimar 1947, S. 1–159.

Fögen, Marie Theres, Römische Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems, , 2. Aufl. Göttingen 2003.

Gai Institutiones, Ausgabe: Seckel, Emil/Kübler, Bernhard (Hrsg.), Gai Institionum comentarii quattuor, Leipzig 1938.

Gierke, Otto von, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, Breslau 1910, Nachdruck 1969.

Gilles, Karl-Josef, Mehring, Kreis Trier-Saarburg. Römische Villa, in: Rheinisches Landesmuseum Trier (Hrsg.), Führer zu archäologischen Denkmälern des Trierer Landes, Trier 2008.

Hellmann, Friedrich, Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg, Breslau 1905.

Lex Alamannorum, abgedruckt bei: Eckhardt, Karl August (Hrsg.), Die Gesetze des Merowingerreiches, Bd. II Leges Alamannorum, 2. Aufl. Witzenhausen 1961, S. 24–68.

Lex Baiuvariorum, Ausgabe: Beyerle, Konrad (Hrsg.), Lex Baiuvariorum, München 1926.

Lex Gundobada, abgedruckt in: Beyerle, Franz (Hrsg.), Die Gesetze der Burgunden, Weimar 1936, S. 1–139.

Lex Ribuaria, abgedruckt bei: Beyerle, Franz (Hrsg.), Lex Ribuara – Monumenta Germania Historica, Hannover 1954, S. 73–134.

Lex Romana Visigothorum, abgedruckt bei: Wohlhaupter, Eugen (Hrsg.), Gesetze der Westgoten, Weimar 1936, S. 33–299.

Liutprandi Leges, abgedruckt bei: Beyerle, Franz, (Hrsg.), Die Gesetze der Langobarden, Weimar 1947, S. 168–323.

Pegius, Martin, Tractat von Vergantungen, in specie, von Vergantung derer Kirchen-Pupillen oder Gemeinde-Gůter, in: Tractatus Juridici III. De Subhastationibus seu Venditionibus sub Hasta. Von Verschiedenen und vornehmsten Arten derer Vergantungen oder GantRecht, Franckfurt/Leipzig 1732, S. 1–60.

Perneder, Andreas, Institutionen, Ingolstat 1571.

Planck, Julius Wilhelm, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Zweiter Band, Braunschweig 1879.

Planitz, Hans, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, Bd. I, Leipzig 1912.

Rath, Arnold, Dissertatio iuridica de potissimis iuris Romani et Boiarii quoad processum edictalem (s. vulg. Gant Process.) differentiis in duas partes distrib., Ingolstadt 1645.

Repgen, *Tilman*, Vertragstreue und Erfüllungszwang in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994.

Rupp, *Vera/Birley, Heide*, Mehring: Villa rustica mit 34 Räumen, in: dies. (Hrsg.), Landleben im römischen Deutschland, Stuttgart 2012, S. 35 f.

Schlosser, Hans, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10 Aufl. Heidelberg 2005.

Schoene, Arnold, Disp. Inaugur. de Subhastationibus. Von Vergantung derer Gůter solcher Schuld-Leute, welche sehr in Schulden verfallen, und im Zahlen saumselig sind, in: Tractatus Juridici III. De Subhastationibus seu Venditionibus sub Hasta. Von Verschiedenen und vornehmsten Arten derer Vergantungen oder GantRecht, Franckfurt/Leipzig 1732, S. 101–168.

Spann, Michael, Der Haftungszugriff auf den Schuldner zwischen Personal und Vermögensvollstreckung: eine exemplarische Untersuchung der geschichtlichen Rechtsquellen ausgehend vom Römischen Recht bis ins 21. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung bayerischer Quellen, Münster 2004.

Tabor, Johann Otto, Paratitla ad Cod. Libr. X Tit. 3. Von Vergantung derer dem Fisco oder Publico heimgefallenen, oder Schulden wegen verhassteren Gůter. in: Tractatus juridici III. De subhastationibus, seu venditionibus sub Hasta. Von Verschiedenen und vornehmsten Arten derer Vergantungen oder GantRecht, Franckfurt/Leipzig 1732, S. 61–100.

Veit, *Arnold*, Juristisches Tractat Vom Vor- und Nachgang Der Gant-Glaubiger: Darinnen Tam Theoricè, quàm practicè, in möglicher Kürtze vorgestellet wird: Was Gestalten bey einer außgebrochenen Gant ein ordentlich und in Rechten gegründtes Priorität-Urthel abzufassen, und die Glaubiger vor- und nacheinander zu setzen seye, Saltzburg 1715.

§ 16 Juristisches Argumentieren und Denken am Beginn der Neuzeit – Tenglers Teufelsprozess im Neuen Laienspiegel von 1511

Thomas M.J. Möllers

Tenglers Laienspiegel und der Teufelsprozess wurden in der Rechtsliteratur zum Teil bewusst ignoriert. Es herrscht das Narrativ vor, mit dem *Ausscheiden des Teufelsprozesses* ab 1527 hätte der Laienspiegel an juristischer Stringenz gewonnen und keine wirklichen juristischen Einbußen erlitten. Der Beitrag behauptet das Gegenteil: Tenglers Laienspiegel hat in seinem Teufelsprozess frühzeitig Elemente der klassischen Rhetorik und *juristische Argumentationsfiguren* sowie gewichtige *rechtsstaatliche Prinzipien* formuliert und anhand eines fiktiven Prozesses geschickt verwoben; eine solche juristische Schulung war vor mehr als 500 Jahren schon fortschrittlicher als die heutigen Loseblattsammlungen zum geltenden Recht.

I. Zur Bedeutung des Neuen Laienspiegels 410
1. Ein deutsches Rechtshandbuch für den Laienrichter im 16. Jahrhundert 410
2. Ein Streitstand 410
3. Zur Zielsetzung des Teufelsprozesses in der Tradition der Teufelsprozesse 412
4. Aussparungen 416
II. Klassische Rhetorik und Argumentationsfiguren 417
1. Juristischer Prozess: Klassische Rhetorik 417
2. Sündenfall und Erst-Recht-Schluss 420
III. Rechtsstaatliche Grundsätze im Mittelalter 423
1. Die Kardinaltugenden des Richters im Mittelalter 423
2. Unparteilichkeit des Richters und die Rolle von Maria 424
3. Audiatur et altera pars – man höre die andere Seite 427
4. Erwägungs- und Begründungspflicht 428
IV. Das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) 429
1. Marias Einwand der Doppelbestrafung 429
2. Das Verbotes der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) 430
3. Drei Einwände gegen das Eingreifen von ne bis in idem 432
V. Der Teufelsprozess als Beispiel juristischen Denkens – Back to the future 435
1. Luther, die Rolle von Maria und der Verzicht auf den Teufelsprozess . 435
2. Verbesserungen in der juristischen Ausbildung 437

3. Juristisches Argumentieren, juristisches Denken und Gebrauchsdogmatik 439
4. Fazit: Die Darstellung juristischen Denkens im Teufelsprozess und das heutige Vakuum 441
Quellen- und Literaturverzeichnis 442

I. Zur Bedeutung des Neuen Laienspiegels

1. Ein deutsches Rechtshandbuch für den Laienrichter im 16. Jahrhundert

1 Der Neue Laienspiegel von *Ulrich Tengler* beeindruckt auch heute noch. Es ist, wie *Schulze* formuliert: „ein spätmittelalterliches *opus mixtum*“[1]. Als Rechtsbuch trägt es das gesamte deutsche Recht im 16. Jahrhundert zusammen; es ist in deutscher und nicht lateinischer Sprache verfasst; es gilt als schönstes Rechtsbuch, welches mit 35 Holzschnitten und 7 schematischen Grafiken das Recht für den Rechtslaien veranschaulichte[2] und dem Laienjurist[3] juristische Interpretationshilfe an die Hand gab. Das ist mein eigentliches Thema.

2. Ein Streitstand

a) Die vermeintliche Überflüssigkeit des Teufelsprozesses

2 Die bisherigen juristischen Interpretationen zum Teufelsprozess sind allerdings sehr überschaubar. *Ursula Schulze* als Professorin für Ältere deutsche Literatur und Sprache[4] und *Wolf-Friedrich Schäufele* als Theologe[5] haben sich mit dem Weltgerichtsspiel beschäftigt. Allein *Eva Schumann* widmete sich als Ordinaria für Deutsche Rechtsgeschichte dem Teufelsprozess, konzentrierte sich aber hauptsächlich auf das Selbstverständnis des Juristen zur damaligen Zeit.[6] In den letzten Jahren ist ein umfangreiches Werk von *Jan Schröder* zur Geschichte der

---

[1] *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 236, 239. Zu Einzelheiten s. *Becker/Möllers/Wolf* (Einleitung), Rn. 7. s. auch *Wolf* (§ 18).

[2] Zu Einzelheiten der Holzschnitte s. *Becker/Möllers/Wolf* (Einleitung), Rn. 11; *Deutsch* (§ 22) und *Lange-Krach* (§ 21).

[3] Laienjuristen waren Juristen, die zwar nicht Recht an der Universität Bologna studiert hatten, aber als Notare, Stadtschreiber und in anderen Funktionen mit dem Recht arbeiteten, s. *Becker/Möllers/Wolf* (Einleitung), Rn. 9 f. Vom „rechtsanwendenden Amtsträger“ sprechen *Becker* (Einleitung Rn. 5) und *Schmoeckel* (§ 14 Rn. 5).

[4] *Schulze*, Das Münchner Weltgerichtsspiel und Ulrich Tenglers Büchlein vom Jüngsten Gericht, 2014; *dies.*, Das Weltgerichtsspiel als literarisches Konzept und seine Adaption in Ulrich Tenglers „Layenspiegel“, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 475–490.

[5] *Schäufele*, Zur theologischen Bedeutung der deutschen Weltgerichtsspiele des Spätmittelalters im Allgemeinen und des Weltgerichtsspiels in Ulrich Tenglers „Neuem Laienspiegel“ (1511) im Besonderen, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 491–520.

[6] *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten“ und „Taschenrichtern“, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431–473, *dies.*, in: Friedrich/Schumann, Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit, 2018, S. 61–111; *dies.*, Lili 163 (2011), S. 114 ff.

juristischen Methodenlehre in der Neuzeit veröffentlicht worden. Es setzt aber in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein und spart den Laienspiegel (leider) aus.[7] Verdienstvoll ist die Übersetzung und Einführung des Teufelsprozesses in die neuhochdeutsche Sprache von *Wolfgang Schmitz*, der selbst Germanistik, Geschichte und historische Hilfswissenschaften studierte, aber kein Jurist ist.[8] In seinen Ausführungen wirft er dem Teufelsprozess vor, dass zahlreiche Ausführungen nicht stimmig, sondern vielmehr unrichtig und rechtwidrig seien. Das gelte sowohl für die Frage des richtigen Beklagten, der Prozessvertretung durch Maria sowie dem unterlassenen Versäumnisurteil. Mehrmals spricht er davon, dass Ausführungen im Prozess „juristisch inkorrekt" seien.[9] Konsequenterweise stellt er dann auch abschließend fest, dass die Streichung des Teufelsprozesses in späteren Ausgaben des Laienspiegels[10] verdienstlich war, weil das Werk so wörtlich „[durch] das *Ausscheiden des Teufelsprozesses* an juristische[r] Stringenz gewonnen und keine wirklichen juristischen Einbußen erlitten" habe.[11] Ist das aber wirklich so?

b) Der Teufelsprozess als Vorbild methodischen und rechtsstaatlichen Denkens

Ich bin selbst Jurist und kein Rechtshistoriker. Weil meine Juristische Metho- **3**
denlehre ausdrücklich die juristischen Wurzeln nicht aussparen möchte,[12] erscheint es mir reizvoll, sich der juristischen Argumentation im Teufelsprozess zu nähern. Ich möchte in der folgenden kleinen Abhandlung die Gegenthese vertreten und damit der Aussage von *Wolfgang Schmitz* ausdrücklich widersprechen. Der Neue Laienspiegel ist mehr als eine reine Gesetzessammlung. Der Teufelsprozess gibt verschiedene Rechtsansichten wieder. Er schulte damals den Laienrichter in vielen verschiedenen juristischen Fragen, etwa zur

[7] *Schröder*, Recht als Wissenschaft, Bd. 2, 3. Aufl. 2020. Immerhin finden sich kurze Ausführungen bei *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 172 f.

[8] *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980; *ders.*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405–429.

[9] *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 409, 414 sowie 416.

[10] Ab dem Jahre 1527 Straßburg hierzu s. unten V.1. Fn. 184.

[11] *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 424. Vorher schon kritisch *Stobbe*, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. 2, 1864, S. 178: „geschmacklose[n] Einkleidung eines Streits zwischen Dem Teufel und Christus oder der Jungfrau Maria"; *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 263 f.: „Ein Jurist würde wohl das Menschengeschlecht gleich zu Anfang contumacirt, dann Maria als Procurator nicht zugelassen, den Richter nicht durch die Thränen der Maria zum Zorn und Mitleiden bewegt gezeigt haben."

[12] Etwa *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 1 Rn. 120–122, § 2 Rn. 142–146 und § 14 Rn. 50–57. A.A. und unzutreffend aber *Rüthers*, Journal der Juristischen Zeitgeschichte 3 (2022), 108, 110.

Prozessführung, zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen, zu Figuren der Rhetorik und schließlich zur juristischen Argumentation. Er will, dass pro- und contra-Argumente gegenüberstehen, die Quantität und Qualität der Argumente zusammentragen und so letztlich den Überzeugungsgrad der jeweiligen Argumente vorstellen. Damit ist er auch ein *juristisches Lehrbuch*,[13] will er im Teufelsprozess doch das juristische Argumentieren schulen. Der Teufelsprozess war zum damaligen Zeitpunkt, so lautet meine These, ein wichtiger Gewinn *juristischen Denkens*, der auch heute noch für Verbesserungen herangezogen werden kann.[14] Darum lautet meine These entgegen *Schmitz* und anderen: Die Streichung des Teufelsprozesses aus dem Laienspiegel ab 1527 war aus theologischen und politischen Gründen vielleicht nachvollziehbar.[15] Was die Schulung juristischen Denkens betrifft, bedeutet sie aber ein Rückschritt gegenüber den früheren Auflagen.[16] Im Folgenden möchte ich einen kurzen Abriss über die Handlung und die Quellen geben und vermitteln, welche Inhalte ich nicht behandele (I.). Dann konzentriere ich mich auf die klassische Rhetorik und einige Figuren der juristischen Methodenlehre (II.), um anschließend mit rechtsstaatlichen Prinzipien den Teufelsprozess als fiktiven Fall zu lösen (III., IV.) und mit einem Fazit zu schließen (V.).

3. Zur Zielsetzung des Teufelsprozesses in der Tradition der Teufelsprozesse

a) Der Teufelsprozess als fiktiver Prozess

4 Der Teufelsprozess befindet sich am Ende des zweiten Teils des Laienspiegels, also dem Bereich, den man heute als Zivilrecht, einschließlich dem Zivilprozessrecht, bezeichnen würde.[17] Er umfasst 15 Folien, was etwa 15 Prozent des Werkes von gut 240 Seiten entspricht. Der Teufelsprozess ist ein fiktiver Fall, wie Tengler ausdrücklich betont.[18] Als Musterprozess diente er dazu, die juris-

---

[13] Von „lehrbuchartig" spricht auch *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 434.

[14] Zum Juristischen Denken genauer *Wurzel*, Das juristische Denken, 1904; *Engisch* et al., Einführung in das Juristische Denken, 12. Aufl. 2018; *Feser*, Das Recht im juristischen Denken, 1996; *Mastronardi*, Juristisches Denken, 2. Aufl. 2003; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 14 Rn. 71 ff.; *Muthorst*, Grundlagen der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2020, §§ 4, 9; *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 5. Aufl. 2023; *Schnapp*, Logik für Juristen, 7. Aufl. 2018, §§ 9 ff.; *Zippelius*, Rechtsphilosophie, 6. Aufl. 2011, §§ 38 ff.

[15] S. hierzu unter V.1. Rn. 36 f.

[16] Ähnlich positiv ist die Formulierung *Schumann*, LiLi 163 (2011), 114, 132: „Fast spielerisch werden auf diese Weise alle denkbaren Verfahrensstationen des neuen römisch-kanonischen Zivilprozesses aufbereitet."

[17] *Im anderen büch Von gerichtlicher Ordnung und manigerlay formen in Burgerlichen sachen.*

[18] Folio 165 verso: *Doch soll es nyemand dar für versteen oder glauben / das diser krieg zwischn̄ den Teüfeln / hellischer boßhait / vnd der hochgelobten junckfrawen Marie / von des menschlichn̄ geschlechts wegen / vor dem allmechtigen got allso beschehen.*

tischen Laien zu schulen.[19] Solche fiktiven Fälle waren in der damaligen Zeit durchaus verbreitet.[20] Verbindungen ergeben sich zu der Rolle und den Qualitäten des Richters, die im ersten Buch weiter ausgeführt werden.[21] Des Weiteren ergeben sich auch Bezüge zum Jüngsten Gericht, das am Ende des dritten Buches steht.[22]

b) Sündenfall und Teufelsprozess

Im Mittelalter und auch im Laienspiegel leitet der Richter seine Macht nicht vom Volk, sondern unmittelbar von Gottvater ab.[23] In verschiedenen Grafiken steht der weltliche Richter unter dem göttlichen Gericht bestehend aus Gott, Jesus Christus und dem Heiligen Geist.[24] Der Teufelsprozess ist Teil der christlichen Heilsordnung. Die Handlung ist schnell erzählt; sie findet sich in Genesis, dem ersten Buch des Alten Testaments und war den Menschen im 16. Jahrhundert wohlbekannt: Die Menschen hatten im Paradies unerlaubterweise einen Apfel vom Baum der Erkenntnis gepflückt und waren deshalb von Gott aus dem Paradies verbannt worden.[25] Die damalige Verurteilung gab dem Teufel das Recht, die Herausgabe der Menschen zu fordern. Der Teufel bzw. die bevollmächtigen Advokaten[26] klagen mit der sog. Spolienklage oder auch Beraubungsklage[27] auf *Herausgabe des Besitzes* der Menschen (*possessorisch*), weil sie 5

[19] Folio 165 verso: *Sunder das sich ain schlechter ainfeltiger lay dest bas erkunden.*

[20] Ausführlich zu fiktiven Prozessen als Bestandteil der juristischen Praktikerliteratur: *Schumann*, LiLi 163 (2011), 114 ff. Ferner den Prozess als „Schauspiel" bezeichnend: *Strothmann*, Die Gerichtsverhandlung als literarisches Motiv in der deutschen Literatur des ausgehenden Mittelalters, 1969, S. 5; *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 434 Fn. 12 m.w.Nachw.

[21] Etwa Erstes Buch, *Von tuglichait der Richter*, folio 2 verso (s. Fn. 94).

[22] Hierzu etwa *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405 ff.; *Schumann*, Lili 163 (2011), 114, 104 ff. Zu den Weltgerichtsspielen s. die Autoren in Fn. 6 f.; vorher schon *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 236 ff.; *Wolf* (§ 18) sowie unten V.1. Rn. 36.

[23] *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 447.

[24] S. etwa *Christus als Weltenrichter auf Weltkugel* (Schäufelin), 33. Holzschnitt, folio 222 recto. Hierzu *Deutsch* (§ 22), Rn. 45 ff. Zur Gerichtstafel des Stadtrichters *Niclas Strobel*, auf die *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 448, verweist.

[25] S. *Bibel*, Altes Testament, Genesis, 2, 16 f.: „Dann gebot Gott, der Herr, dem Menschen: Von allen Bäumen des Gartens darfst du essen, doch vom Baum der Erkenntnis von Gut und Böse darfst du nicht essen; denn sobald du davon isst, wirst du sterben" und 3, 1–24. s. auch folio 174 recto: *wie eiüer götliche Maiestat zů Adam vnd Eva geredt / sy mōchten von allem obß essen / außgenōmen des verpoten holz*.

[26] S. der Inhalt unter der 1. Überschrift *Vom Teüflichen radt*, folio 165 verso.

[27] *spolium* = Raub. Das Testierverbot für niedrige Kleriker führte dazu, dass Könige diesen vermeintlich herrenlossen Besitz an sich nahmen. Der Papst klagte mit der Spolienklage auf Herausgabe des Besitzes. Vgl. *Becker*, Art. Spolienrecht, in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, 1990, Sp. 1779 f.

dem Teufel vorenthalten werden, er ihrer also beraubt wurde. Klagegegner ist nicht etwa Christus, der die Menschen dem Teufel vorenthält, sondern es sind die Menschen selbst.[28] Als die Menschen nicht erscheinen, beantragen die Vertreter des Teufels am Karfreitag ein Versäumnisurteil. Eine erste Säumnisklage lehnt Gott ab und verschiebt den Prozess auf Karsamstag als nächsten möglichen Termin. Die Mutter Maria übernimmt dann die Prozessvertretung der Menschen; die Zuständigkeit wird von den Advokaten des Teufels bestritten. Maria lehnt einen Besitzanspruch des Teufels ab, weil er kein Recht auf Besitz und dieses auch nicht gutgläubig erworben habe. Am nächsten Tag lehnt Gott die Spolienklage ab. Die Advokaten ändern sodann ihre Taktik und klagen nicht mehr auf Herausgabe des Besitzes, sondern mit einer Vindikationsklage auf *Herausgabe des Eigentums* (*petitorisch*).[29] Am Ostersonntag urteilte Gott und lehnte letztlich auch die Vindikationsklage ab.[30] Der 23. Holzschnitt von *H.F.* fasst diese Handlung anschaulich zusammen.[31]

c) Rückblick: Das Genre der Teufelsprozesse (Processus Satanae und Processus Belial)

6 Fiktive Teufelsprozesse haben zwischen dem 14. und dem 17. Jahrhundert eine lange Tradition. Deutschsprachige Bearbeitungen der Teufelsprozesse beruhen auf lateinischen Vorlagen wie dem „Processus Sathanae contra genus humanum" von *Bartolus de Saxoferrato*, der in zahlreichen Auflagen erschienen war.[32] Daneben existiert der „Processus Belial" von *Jacobus de Theramo*, der den Prozess des Teufels gegen Christus zum Gegenstand hat.[33] Lehrbuchartig

[28] Folio 166 recto: *das menschlich geschlecht zů recht für eüwer göttliche weißhat geladen*; folio 167 verso: *vnd procediern / wider menschlichs geschlecht.* Zu diesem Problem s. sogleich I.3.c) unter Fn. 39.

[29] *Heumann/Seckel*, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 1895, Art. Vindicare.

[30] Folio 179 recto (s. unten IV.1.b) unter Fn. 149).

[31] Die Vergehen der Menschen: Man sieht rechts Adam und Eva, die den Apfel vom Baum der Erkenntnis pflücken; unten die imposanten Anwälte als Vertreter des Teufels, rechts die Menschen in der Hölle und schließlich oben links Erzengel Gabriel. *H.F.*, Sündenfall, Anh. Kat. 23. Zum Holzschnitt selbst und der Beschreibung des Sündenfalls s. *Lange-Krach* (§ 21), Kat. 23: Das Vergehen der Menschen, Rn. 89 f. Der Holzschnitt findet sich in der digitalisierten Ausgabe VD16 T 339 und fehlt in VD16 ZV 28336.

[32] Vgl. *Cardelle de Hartmann*, Satan vor Gericht, in: Kofler/Töchterle, Pontes III, Bd. 6, 2005, S. 191, 194 f. Eine Übersicht über die verschiedenen Texte der Satansprozesse s. *Cardelle de Hartmann*, Mittellateinisches Jahrbuch 40 (2005), 417 ff. Von einer breiten Überlieferung der Teufelsprozesse insgesamt und von 22 deutschen Ausgaben bis 1508 spricht *Kaspers*, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon, 1965, S. 121. Hingegen weist *von Stintzing* (Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 267 ff.) darauf hin, dass *Bartolus* lediglich der Autor der dritten Fassung sein könnte.

[33] Ausführlich *Ott*, Rechtspraxis und Heilsgeschichte, 1983, S. 57 f.; *ders.*, Jacobus de Theramo, in: Ruh, Die deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon, Bd. 4, 2. Aufl. 1983, Sp. 441, 444.

bot es sich an, die zivilprozessualen Besonderheiten durchzuspielen[34] und damit einen Sachverhalt auszuwählen, der wohlbekannt war. Das galt für das Alte Testament der Bibel, insbesondere Genesis als erstes Buch Moses. Der Belialsprozess erfreute sich großer Popularität und erreichte bis 1739 zahlreiche Auflagen.[35] In der Struktur unterscheiden sich allerdings der Satansprozess von *Bartolus* und der Belialsprozess von *de Theramo*: Im Satansprozess ist Christus Richter und die Menschheit die Beklagte. Damit orientiert sich *Bartolus* am Jüngsten Gericht. Im Belialsprozess klagt Belial[36] im Auftrag der Hölle gegen Christus, weil er der Hölle das Menschengeschlecht geraubt habe. Damit ist Gottvater der Richter, während Christus der Beklagte und die Menschheit nur noch Objekt der Klage ist.[37] Der Teufelsprozess von *Tengler* orientiert sich grundsätzlich am Satansprozess von Bartolus, so dass die Menschheit die Beklagte und Christus der Richter ist. In Tenglers Teufelsprozess wird die Menschheit von Maria vertreten. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass die Menschheit nicht Klagegegner, sondern nur Objekt sein kann, weil Gegenstand des Anspruchs auf Besitz oder Eigentum eben diese Menschheit ist.[38] *Tengler* belässt es allerdings nicht bei der Wiedergabe des Satansprozesses von *Bartolus*, sondern bringt auch den Belialsprozess in den Teufelsprozess ein. Jetzt vertritt Maria die Menschheit und wendet in einer Einrede ein, eine zweite Klage sei nicht zulässig, weil der Engel Belial die Menschheit schon verklagt habe; dieser Einwand wird von Jesus Christus aber zurückgewiesen.[39]

---

[34] *Ott*, Rechtspraxis und Heilsgeschichte, 1983, S. 103 ff.; *Hagemann*, Der Processus Belial, in: Juristische Fakultät der Universität Basel, FG Gerwig, 1960, S. 55, 69 ff.; *Fehr*, Das Recht im Bilde, 1923, S. 75 f.; *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 434.

[35] Eine Zusammenstellung der früheren deutschen Bearbeitungen des Belials siehe bei *Ott*, Rechtspraxis und Heilsgeschichte, 1983, S. 289–343. Zu den deutschen Belial-Drucken des 15. Jahrhundert vgl. *Ohly*, Gutenberg-Jahrbuch 1960, 78–92. Einen Überblick über die verschiedenen Fassungen vom 12. bis. 16. Jahrhundert und ihre Verbreitung s. *Cardelle de Hartmann*, Mittellateinisches Jahrbuch 40 (2005), 417, 418 f. Speziell zur großen Popularität des deutschen Belials in Augsburg: *Weinmayer*, Prosasprachliche Schriftkultur im 15. Jahrhundert, 1982, S. 54; *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 438.

[36] Belial ist ein gefallener Engel. Hierzu bereits *Bibel*, Neues Testament, 2. Korinther 6,15.

[37] *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 67 f. s. anschaulich die zwei Grafiken von *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 437.

[38] *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 66; ohne Begründung jeweils *ders.*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 408 f.; *Fehr*, ZRG-GA 67 (1950), 50, 68 f.; *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 263 f., 275; *Cardelle de Hartmann*, Mittellateinisches Jahrbuch 40 (2005), 417, 425 f.; *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 434, 436.

[39] S. sogleich unter IV.3.a) Fn. 168. s. folio 172 verso: *durch aine jren hellischen verweser genannt Belial / auch beklagt*; folio 173 verso: *das die Sachen vor jaren / auch durch den helli-*

4. Aussparungen

a) Die theologische Begründung

7 Vorab ein paar Aussparungen: Nicht vertiefen möchte ich theologische Fragen, die *Schmitz* schon angesprochen hat.[40] In der Theologie wurde von *Origenes* die Meinung vertreten, dass der Teufel durch die Verführung im Paradies ein Recht auf die Menschen erlangt habe und die Menschheit erst durch den Tod von Christus losgekauft wurde.[41] Nach *Irenäus* soll der Teufel die Menschen aber durch Betrug in seine Gewalt gebracht haben, sodass er kein Anrecht auf die Menschen habe.[42] Dieser Ansicht folgt auch der Scholastiker *Anselm von Canterbury*.[43] Im Teufelsprozess schließen sich die Vertreter des Teufels der Ansicht von *Origenes*[44] an. Hingegen übernimmt Maria die Argumentation von *Anselm von Canterbury*, wonach die Bosheit des Teufels und der fehlende gute Glaube des Teufels einem Herausgabeanspruch entgegenstehen.[45]

b) Prozessuale Fragen

8 Weil ich selbst kein Experte des Zivilprozessrechts bin, möchte ich zudem die einschlägigen zivilprozessualen Fragen, die *Schmitz* anspricht, an dieser Stelle

---

schen verweßer Belial / gegen eüer gȫtlichen wevßhait anwȃld / auch fürgenōmen vnd vertragen / ist. Hierzu etwa *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 438; *dies.*, Lili 163 (2011), 114, 127.

[40] *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 418 ff.

[41] *von Harnack*, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. 1, 4. Aufl. 1909, S. 682 Fn. 3; *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 418. s. auch *Bibel*, Neues Testament, 1. Petrus 1, 18 f.: „Ihr wisst, dass ihr aus eurer sinnlosen, von den Vätern ererbten Lebensweise nicht um einen vergänglichen Preis losgekauft wurdet, nicht um Silber oder Gold, sondern mit dem kostbaren Blut Christi, des Lammes ohne Fehl und Makel." s. Auch *Neues Testament*, 1. Korinther 7, 23.

[42] *von Harnack*, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. 1, 4. Aufl. 1909, S. 610; *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 420.

[43] *von Canterbury*, Cur Deus homo – Warum Gott Mensch geworden ist, 1094/1098, Ausgabe 1956, Kap. 1.7, S. 23: „Da aber der Teufel oder Mensch nur Gott gehört und keiner von beiden außer Gottes macht steht"; *von Harnack*, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. 3, 4. Aufl. 1909, S. 393: „Irrig ist es endlich zu meinen, dass durch die Erlösung Rechtsansprüche des Teufels an uns zu tilgen gewesen wären; denn obgleich wir mit Recht um unserer Sünden willen unter die Macht des Teufels gekommen sind, so herrscht doch der Teufel nicht gerechterweise, vielmehr ungerechterweise. Er hat keinen Anspruch auf uns erhalten und Gott gegenüber schlechterdings kein Recht."; *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 420.

[44] Folio 172 recto: *das ainem yeden klager des / so er entsetzt ist vor allen dingen vnnd eemalen man weiter procediert / wiederumb eingeantwurt restituiert / vnd in vorigen stand vergenzt werden solt.*

[45] Folio 173 recto: *weil aber die hellisch boßhait nitt in solcher gestalt die menschen / weder mtt rechtem titel noch gůtem gelauben besessen* […] *nit sȫllen noch mȫgen rechtlich restituirt werden.*

nicht weiter diskutieren. Das betrifft etwa die Frage, ob die Menschen Objekt der Klage oder Klagegegner sind oder ob dies richtigerweise Christus sein müsste,[46] ob Gott ein Versäumnisurteil bereits am Karfreitag auf Antrag der Kläger hätte erlassen müssen[47] und ob Maria zu der Zeit als Frau überhaupt Prozessvertreter hätte sein dürfen.[48] Beeindruckend sind nun eine Reihe von rhetorischen, methodischen und vor allem rechtsstaatlichen Prinzipien, die ich im Folgenden vorstellen möchte.

II. Klassische Rhetorik und Argumentationsfiguren

1. Juristischer Prozess: Klassische Rhetorik

a) Dialektik als Wurzel juristischer Argumentation

Als Elemente der Rhetorik entwickelten sich Logik und Topik.[49] Zur Logik **9**
gehören Subsumtion und Syllogismus.[50] Die griechische Philosophie begründete auch die Dialektik.[51] Eine Einsicht war die Suche nach Wahrheit durch entgegengesetzte Standpunkte, die Gliederung in Thesis und Antithesis. *Protagoras* sagte als Erster, dass es über jede Angelegenheit zwei einander entgegengesetzte Aussagen gibt.[52] Argumentieren verlangt die Unterscheidung zwischen Thesen, Prämissen und Argumenten.[53] Thesen sind Behauptungen, die streitig gestellt werden können und daher bewiesen oder begründet werden müssen.[54] Die

---

[46] S. gerade Fn. 27 und Fn. 38.

[47] *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 409.

[48] *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 409.

[49] *Aristoteles*, Topik (Juristische Argumente sind oft nicht beweisbar, können sich aber auf die h.M. stützen und sollen alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigen) sowie *Aristoteles*, Rhetorik (mit ausführlichen Topoikatalogen für den Rhetor). s. *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, 1967, S. 133–152; *Cicero*, Topica, II.7 ff. Historisch zu den Topoi-Katalogen des 16. und 17. Jahrhunderts, etwa von *Everardus a Middelburg*, Loci argumentorum legales, 1579; s. ausführlich *Schröder*, Recht als Wissenschaft, Bd. I, 3. Aufl. 2020, S. 25 ff.; s. auch *Gast*, Juristische Rhetorik, 5. Aufl. 2015, Rn. 300.

[50] *Aristoteles*, Analytica Priora, 2. Buch Kap. 24; *ders.*, Topik, 1. Buch Kap. 1 Rn. 100a 18; hierzu *Gröschner*, in: Gabriel/Gröschner, Subsumtion, 2012, S. 421, 422 ff. Ebenso für das anglo-amerikanische Recht *Vandevelde*, Thinking Like a Lawyer, 2nd ed. 2011, S. 93.

[51] Griech. διαλεκτική (τέχνη), dialektiké (téchne) = Kunst der Unterredung; lat. ars dialectica = Kunst der Gesprächsführung.

[52] S. etwa *Protagoras*, in: Diogenes, Leben und Lehren berühmter Philosophen, IX 51: Καὶ πρῶτος ἔφη δύο λόγους εἶναι περὶ παντὸς πράγματος ἀντικειμένους ἀλλήλοις – „Und er sagte als erster, dass es über jede Angelegenheit zwei einander entgegengesetzte Aussagen gibt." *Cicero*, in: M. Antonium, Ciceronis Opera Omnia, Nr. 138: „Ferner müssen wir bewirken, dass wir bei dem einen Gesetz den Sinn, bei dem andern den Wortlaut verteidigen."

[53] Zum Folgenden *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 1 Rn. 96 f.

[54] *Gast*, Juristische Rhetorik, 5. Aufl. 2015, Rn. 73 ff.; *MacCormick*, Rhetoric and the Rule

These wird mit der Prämisse und dem Argument begründet. Die Prämisse stellt Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die gewünschte These zutrifft.[55] Ist der Zusammenhang zwischen Prämisse und These weniger offensichtlich, bedarf es der Untermauerung mit Argumenten. Argumente schlagen die Brücke von These zur Prämisse. Argumentationsfiguren können mit einer Prämisse versehen zu einem offenkundigen Ergebnis führen.[56] Oft stellen die Argumentationsfiguren allerdings wiederum nur Prämissen dar.

10 Auf diesem Gedankengut baut der Laienspiegel auf. Hervorzuheben ist der durchstrukturierte Prozess in Rede und Gegenrede, der Klageschrift und der Klagerwiderung des Beklagten, der Erwiderung des Klägers (der Replik) und der Erwiderung der Beklagten (der Duplik), der Erwiderung des Klägers (der Triplik) und der erneuten Erwiderung des Beklagten (der Quadruplik). Der Text wird durch 31 Überschriften gegliedert,[57] die dazu dienen, den Gang des Prozesses besser darzustellen.[58] Zu Recht wurde aber darauf hingewiesen, dass die Überschriften im weiteren Verlauf des Textes ungenauer werden.[59]

b) Zulässige und unzulässige Mittel der Rhetorik

11 Die Wurzeln der Argumentationslehre liegen bei den Sophisten. Mit Gerichts- und politischen Reden haben sich insbesondere *Platon* und *Aristoteles* in der antiken griechischen und später römischen Rhetorik auseinandergesetzt.[60] Heute sind Kunstgriffe und vermeintlich unlautere Prozesstaktiken wenig bekannt. Im Teufelsprozess werden dagegen schon zu Beginn unlautere Praktiken genannt.[61] Die Vertreter des Teufels sind während ihrer Widerreden in den verschiedenen Holzschnitten sehr eindrucksvoll dargestellt.

---

of Law, 2005; s. auch *Muthorst*, Grundlagen der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2020, § 7 Rn. 54 ff.

[55] Die These, V habe einen Anspruch gegen K auf Zahlung von 20.000 EUR, wird begründet mit der Prämisse, dass V dem K ein Kfz verkauft hat und beide diesen Kaufpreis vereinbart haben.

[56] Bei einer einfachen Subsumtion gibt es Raum für die „One-right-answer-thesis". Hierzu unten Fn. 166.

[57] Nämlich von folio 165 verso bis folio 181 recto in der 3. Auflage von 1511.

[58] Z.B. die Überschriften 11–15, folio 170 recto: *der teüflischen anwäld einreden* – folio 170 verso: *Marie widerreden gen den teüflischen anwälden* – folio 170 verso: *Der teüfel gegenreden wider Mariā* – folio 171 recto: *Marie gegenreden*.

[59] Etwa wenn der Text unter der 28. Überschrift *Maria wider die teüfel* (folio 177 verso) auch die Erwiderung der Vertreter des Teufels ohne eine weitere Überschrift aufgenommen wird; allgemein auch *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 407.

[60] Ausführlich *Martin*, Antike Rhetorik, 1974; *Honsell*, ZfPW 2016, 106, 108 ff. Zur Zeit der Glossatoren s. *Otte*, Dialektik und Jurisprudenz, 1971.

[61] Ausdrücklich folio 165 verso: *vñ mit manigfeltigen listen vndersteen*.



Abb. 1: Der teuflichschen Anwald widerreden[62]

Noch relativ einfach zu bewerten, ist der Umstand, dass die Vertreter des Teufels unterschlagen, dass Adam und Eva von der Schlange verführt wurden. Grundsätzlich muss im Zivilprozess jede Seite, die ihr günstigen Umstände vortragen, der Rechtsanwalt der gegnerischen Seite unterliegt insoweit keiner Aussagepflicht. Was die eher unlauteren rhetorischen Elemente angeht, scheinen die Rollen von Maria als Gutes und dem Teufel als Böses klar verteilt zu sein. Der Teufel ist böse, Maria ist gut. Anfangs werden die Vertreter des Teufels mit unprofessionellen, emotionalen Handlungen verbunden.[63] Tatsächlich scheinen sich die Rollen aber im weiteren Prozess zu vertauschen: Während die Vertreter des Teufels sachlich auftreten und die Unparteilichkeit des Richters fordern,[64] reagiert hingegen Maria äußerst emotional: Sie lamentiert, weint[65]

[62] Ausschnitt aus dem 23. Holzschnitt, folio 167 recto; aus: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511; Privatexemplar vom Autor, Reproduktion hergestellt von Anatoli Oskin der Fotostelle der Universität Augsburg. Hierzu *Lange-Krach* (§ 21), Kat. 23: Das Vergehen der Menschen, Rn. 89 f.

[63] Folio 168 verso: *Auff dise rechtliche erstreckūg / schryen die teüflischen anwåld mit lauter stymb vnd grossen vngepården*; folio 174 verso: *Auf dise anwurt / wurden die teüflischen anwåld in zorn angezündt*; folio 176 recto: *Auff dis vnnderred / haben die teüflischen anwåld / sich mitt grossen vngebården erzürnt*. Hierzu *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 457.

[64] S. sogleich unten III.2., Fn. 103 f. *Cardelle de Hartmann*, Mittellateinisches Jahrbuch 40 (2005), 417, 422.

[65] Folio 175 verso: *noch lenger vor wainlichen zåhern enthalten mögen*.

und betont unsachlich ihre Rolle als Mutter von Jesus,[66] fordert also Parteilichkeit von Jesus Christus. Sie betont ihre Rolle als Jungfrau,[67] um dann vorzutragen, sie hätte Jesus Christus neun Monate in ihrem Leib getragen und mit ihren Brüsten gestillt.[68] All diese emotionalen Elemente mögen zwar auch heute noch im Prozess auftauchen, gelten aber oft als unsachlich und sind deshalb verpönt.[69] Zu Recht wird daher betont, Maria handele gar nicht als juristisch geschulte Anwältin, sondern in ihrer Rolle als barmherzige Mutter (*regina / mater misericordiae*).[70]

2. Sündenfall und Erst-Recht-Schluss

a) Zum argumentum a minore ad maius im Teufelsprozess: Die Teufelsvertreter v. Maria

Spannend ist nun, wie beide Seiten juristisch argumentieren, um die Herausgabe der Menschheit zu begründen bzw. zu bestreiten. Nach Ansicht der Vertreter des Teufels stellt es ein Verbrechen dar, als die Menschen gegen das Verbot verstoßen, vom Baum der Erkenntnis einen Apfel zu pflücken. Gott hatte den Erzengel Luzifer dafür vom Himmel in die Hölle verbannt,[71] dass auch er einen Apfel vom Baum der Erkenntnis pflückte, jedoch noch bevor Gott selbst ein Verbot für diese Handlung aussprach. Hingegen haben Adam und Eva im Paradies vom Baum der Erkenntnis einen Apfel gepflückt, obwohl Gott ihnen dies verboten hatte.[72] Weil sie *wissentlich* gegen das Verbot von Gott verstoßen haben, ist diese Handlung noch schlimmer als die des Erzengels, der vorher von

---

[66] Folio 175 verso f.: *wo ir mir nit lieber rechtens gǒnnen dañ den bǒßen veinden / solt ir mich / eüwer můter auß dem bůch der hymlischen glory vertilgen.*

[67] Folio 171 verso: *Auch im andern orden ain jundfrau gewesen / vor der geburt / vnd also belibn̄ in vnd nach der geburt / hab eüer gǒtlich weißhait allain auß eüer ewigen macht entpfangen vnd geboren.*

[68] Folio 175 verso: *nun hab ich eüch als eüer allerliebste sůste můter neün monat in meinem leib getragen/ von disen meinen prüsten geseügt.*

[69] *Schopenhauer*, Eristische Dialektik oder Die Kunst, Recht zu behalten, 1983, S. 22 f. (erstmals veröffentlicht 1830/31); *Ott*, 50 dialektische Argumentationsweisen und Kunstgriffe, um bei rechtlichen Auseinandersetzungen Recht zu behalten, 2. Aufl. 1995.

[70] Dazu *Cardelle de Hartmann*, Mittellateinisches Jahrbuch 40 (2005), 417, 422 ff.; *Schumann*, LiLi 163 (2011), 114, 126.

[71] Hier finden sich nur einige Andeutungen in der Bibel, etwa *Neues Testament*, Lukasevangelium 10, 18: „Ich sah den Satan wie einen Blitz vom Himmel fallen" oder *Altes Testament*, Jesaja 14.12: „Wie bist du vom Himmel gefallen, du schöner Morgenstern! Wie wurdest du zu Boden geschlagen, du Bezwinger der Völker!" Ausführlich über den Erzengel Luzifer *Vollenweider*, Luzifer, in: Frey/Oberhänsli, Das Böse, Jahrbuch für Biblische Theologie 2011, 2012, S. 203 ff.

[72] S. oben I.3.b) Fn. 25 sowie folio 174 recto: *auß můtwillen vngehorsam gewesen / als sy das obßs wider eüern gǒttlichen willen vnd verpot geessen* und folio 179 verso: *aber ains wissen wir das er jn mit weißhait erschaffen / so er dann die weißhait gehabt vnd darin̄ gesündet / so hat er wissentlich vnd mit gefährden verschuldt.*

Gott nicht belehrt wurde.[73] Mit dieser Argumentation *a minore ad maius*, vom Kleineren auf das Größere,[74] wollen die Vertreter des Teufels den *Erst-Recht-Schluss* und damit die Einzelanalogie bejahen.

Maria vertritt die Gegenposition und möchte den Erst-Recht-Schluss und da- **14**
mit die Einzelanalogie ablehnen. Erstens passe der Erst-Recht-Schluss der Menschen im Vergleich zu dem Erzengel nicht, weil die Engel die Weisheit in sich tragen, so dass ein ausdrücklicher Hinweis auf das Verbot gar nicht erforderlich gewesen wäre. Der Hochmut des Erzengels Luzifer, das Verbot zu ignorieren, wiege schwerer als die Sünde der Menschen.[75] Hier wird also der *Umkehrschluss* gezogen. Zudem habe der Teufel Adam und Eva beeinflusst, so dass diese gar nicht willentlich handeln konnten.[76]

b) Die historische Entwicklung von Erst-Recht-Schluss und Umkehrschluss

Die Einzelanalogie vergleicht zwei ähnliche Voraussetzungen einer Norm. Es **15**
ist jeweils ein Ähnlichkeitsvergleich anzustellen, also zu fragen, ob bei ähnlichen Fällen eine Teilgleichheit vorliegt; dieser verallgemeinerte Rechtsgedanke wäre das *Vergleichsmoment* (das *tertium comparationis*).[77] Dann verlangt der Gleichheitsgrundsatz, dass beide Fälle gleich zu behandeln sind.[78] Weil Erst-Recht-Schluss und Umkehrschluss logisch beide möglich sind, ist die Analogie nur eine Prämisse, die mit Argumenten begründet werden muss.[79] Die Einzelanalogie findet sich schon bei den Digesten[80] und darin bereits im Zwölftafelgesetz.[81] Sie haben verschiedene Schlüsse gezogen etwa den Schluss vom Größeren

[73] Folio 177 verso: w*ann es ist schwårlicher wider die verpot / weder on verpott zůverschulden / hiervmb begern wir wie vor.*

[74] Zu diesem Schluss *Cicero*, Topica, IV.23: „Was im Kleineren gilt, muss auch im Größeren gelten" – *Quod in minore valet, valeat in maiore*; *Klug*, Juristische Logik, 4. Aufl. 1982, S. 147; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 6 Rn. 109 f.

[75] Folio 177 verso: *Sy haben erkeñt die gewißhait / bőß vnd gůts / allain auß volkõmenhait irer aigenschafft vnd natur / deßhalben sy kaines verpots nottürfftig gewesen /vnd durch ir aigen fürbetrachte boßhait / schwårlicher weder der mensch gesündt.*

[76] Folio 177 verso f.: *vnd durch die teüflischen vngetreüwe boßhait der massen betrogen / das sy vnwissentlich gesündt* und folio 179 verso: *das der mensch auß eüwer boßhait und plő dikait ains weibs zů den sünden gezogen.*

[77] *Thiel*, tertium comparationis, in: Mittelstraß, Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. 4, 1996, S. 239 f.

[78] *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, 5. Buch, 1130a ff.; *Regelsberger*, Pandekten, Bd. I, 1893, S. 156 f.

[79] *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 6 Rn. 94.

[80] Digesten 1.3.12: Gesetze und Senatsbeschlüsse können nicht für alle Fälle ausdrückliche Bestimmungen enthalten; wenn sie aber für einen Fall eine Regelung enthalten, so kann der Richter die Regel auf ähnliche Fälle erstrecken. – *Non possunt omnes articuli singillatim aut legibus, aut senatus consultis comprehendi, sed cum in aliqua causa sententia eorum manifesta est, is, qui jurisdictioni praeest, ad similia procedere atque ita ius dicere debet.* s. auch Digesten 1.3.27 (hierzu Mot. I, S. 8, 16). Zur Analogie im römischen Recht s. *Honsell*, ZfPW 2016, 106 (116 f.).

[81] Für die Analogie von vierfüßigen auf zweifüßige Tiere, s. bereits Digesten 9.1.4: *non*

auf das Kleinere (argumentum a maiore ad minus): Wenn man schon für das Größere eintreten muss, dann erst recht für das Kleinere.[82] Umgekehrt ist auch der Schluss vom Kleineren auf das Größere (argumentum a minore ad maius) möglich: Wenn man schon für das Kleinere eintreten muss, dann erst recht für das Größere.[83] Im *civil law*, dem kontinentalen Gesetzesrecht, ist sie als Einzel- oder Gesamtanalogie bekannt und ergänzt Gesetzesrecht;[84] im *case law*, dem anglo-amerikanischen Fallrecht, vergleicht die Analogie Fälle miteinander.[85]

Bezugspunkt, das *tertium comparationis*, für den Ähnlichkeitsvergleich zwischen Erzengel und Menschheit ist also das Wissen um das Verbot. Dass die Engel über dieses Wissen verfügen, die Menschen aber erst einmal nicht, wird im Buch Genesis deutlich, weil Gott den Menschen darin erstmals überhaupt verbietet, vom Baum der Erkenntnis zu essen.[86] Neben dem Naturrecht wird damit Recht als Teil der Heilsordnung erstmals relevant. Der Erst-Recht-Schluss *a minore ad maius* der Vertreter des Teufels überzeugt also nicht, denn die Engel haben über Wissen schon immer verfügt. Letztlich muss Jesus als Richter die Frage nicht beantworten, wie stark der Teufel Adam und Eva beeinflusst hatte und ob sie dann noch wissentlich gegen das Verbot verstießen, vom Baum der Erkenntnis zu essen.[87] Schließlich wäre diese Antwort doch ausgesprochen schwer, gehört diese Bibelstelle doch zu den umstrittensten Fragen der Theologie[88] und Philosophie.[89] Bevor wir die Lösung des Falles unter IV. disku-

---

quadrupes, sed aliud animal, s. *Honsell*, Analogie und Restriktion im römischen Recht, in: ders., FS Kramer, 2004, S. 193 ff.; s. zur Geschichte der Analogie: *Langhein*, Das Prinzip der Analogie als juristische Methode, 1992; *Zimmermann*, 56 (2) C.L.J. 315, 323 f. (1997).

[82] *Cicero*, Topica, IV.23: „Was im Größeren gilt, muss auch im Kleineren gelten […]" – *Quod in re maiore valet, valet in minore*; *Quintilian*, Ausbildung des Redners, V.10, 87. Vorher schon *Aristoteles*, Rhetorik, II. 23, 1937b, 11: „Wenn nicht einmal die Götter alles wissen, dann erst schwerlich die Menschen."

[83] *Cicero*, Topica, IV.23: „Was im Kleineren gilt, muss auch im Größeren gelten" – *Quod in minore valet, valeat in maiore*; *Klug*, Juristische Logik, 4. Aufl. 1982, S. 147. Als *Lord Byron* in seiner Studentenzeit eine Bulldogge in die Collegeräume mitbrachte, wurde ihm dies wegen des Hundeverbots der Hausordnung verwehrt. Er besorgte sich daraufhin einen zahmen Bären (*Eisler*, Byron, 1999, S. 135).

[84] Ausführlich *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 6 Rn. 92–182.

[85] *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 7 Rn. 45–74.

[86] S. oben I.3.b) Fn. 25.

[87] Der Mensch war vor dem Genuss vom Baum der Erkenntnis noch nicht vernunftbegabt, konnte also nicht moralisch denken, s. etwa *Becker*, Die Zehn Gebote, 3. Aufl. 2022, S. 8.

[88] S. vertiefend *Rottzoll* (ZAW 109 (1997), 481, 485 m.w.Nachw.), der fünf verschiedene Erklärungsmöglichkeiten für die „Erkenntnis des Guten und Bösen" durch den Baum der Erkenntnis nennt: 1. das intellektuelle Zu-Bewusstsein-Kommen des Menschen, kraft dessen dieser hinfort *autonom entscheiden* kann; 2. das Erwachen des sittlichen Bewusstseins, das sich fortan im Menschen als *Gewissen* manifestiert; 3. die Erkenntnis dessen, was für den Menschen heilsam und schädlich bzw. förderlich und abträglich ist; 4. die Erlangung magischer Fähigkeiten zur Beherrschung des Guten und Bösen und 5. die Erweckung des Sexualtriebs bzw. Befähigung zur Geschlechtlichkeit. s. auch oben II.1.b) Rn. 12.

[89] Etwa *Pfordten*, Suche nach Einsicht, 2010.

tieren, sollen jetzt eine Reihe wichtiger rechtsstaatlicher Prinzipien (III.) vorgestellt werden.

III. Rechtsstaatliche Grundsätze im Mittelalter

1. Die Kardinaltugenden des Richters im Mittelalter

Grundlage eines Streites und einer Streitlösung ist ein für beide Seiten akzeptiertes Verfahren zur Streitbeilegung. Seit vielen Jahrtausenden gibt es Gerichte, welche Anarchie und Selbstjustiz verhindern. Im Mittelalter und auch im Laienspiegel leitet der Richter seine Macht nicht vom Volk, sondern unmittelbar von Gottvater ab.[90] Der Richter soll bestimmte Kardinaltugenden erfüllen, nämlich Gerechtigkeit, Weisheit, Tapferkeit und Mäßigung.[91] Diese finden sich bereits im Sachsenspiegel[92] und im Schwabenspiegel[93]. Auch der Laienspiegel spricht von Gerechtigkeit[94] und Barmherzigkeit.[95] Maria beruft sich auf „billig und recht".[96] Die Formel vom „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" ist eine Formulierung die sich in den Motiven[97] und der Rechtsprechung[98] noch heute bei der Frage findet, was nach §§ 138 oder 826 BGB sittenwidrig ist. 17

[90] Vgl. Rn. 5.

[91] *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 441. s. auch *Müßig* (§ 3), Rn. 19 ff.

[92] *Sachsenspiegel*, 5. Zobelsche Ausgabe 1595, 1. Buch, Art. 55, folio 136 recto: *Auch sol ein jeglicher Richter an jm viererley tugent haben / Die erste ist Gerechtigkeit / Die ander Weißheit / Die dritte Stercke / Die vierdte Messigkeit.*

[93] *Schwabenspiegel*, wie man rihter wein sol, Art. 86a Landrecht: *Ein iegelich rihter sol vier tvgede han. Die selben vier tvgede . die heizzent die kardenale fürsten vber alle tvgende. Daz eine ist div rehtekeit. daz ander div wisheit. daz dritte ist sterke. daz virde ist mazse*. (Ausgabe von *Laßberg*, Der Schwabenspiegel, 1840, S. 42.)

[94] Erstes Buch, *Von tuglichait der Richter*, folio 3 recto: *ir gerechtigkait soll zů zeiten mitt barmhertzigkait vermischt vnd temperiert sein*. s. auch unten Folio 178 recto (Fn. 120) und Folio 178 verso (Fn. 110).

[95] S. gerade Fn. 94. Zum Wechselspiel von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit s. auch 3. Teil, Weltgericht, *Von göttlichem radt vor dem vrtail*, folio 228 verso ff. s. auch *Müßig* (§ 3), Rn. 18 ff.

[96] Folio 175 verso: *wañ solt das billich oder recht sein*. Zu der Paarformel siehe *Becker*, Art. Billigkeit, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. 2008, Sp. 587 ff.

[97] Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. II, 1896, S. 727 zum Deliktsrecht. Zu den historischen Vorläufern der Billigkeit s. *Wesener*, Aequitas naturalis, „natürliche Billigkeit", in der privatrechtlichen Dogmen- und Kodifikationsgeschichte in: Beck-Mannagetta, FS Mayer-Maly, 1996, S. 81 ff.

[98] RG, Urt. v. 11.4.1901 – VI 443/00, RGZ 48, 114, 124; dieses Anstandsgefühl bezog sich dann auf den Rechtsgenossen (und im dritten Reich auf den Volksgenossen). Kritisch *Heldrich*, AcP 186 (1986), 74, 94; *Ellenberger*, in: Grüneberg, BGB, 82. Aufl. 2023, § 138 Rn. 2: „trägt zur inhaltlichen Präzisierung wenig bei"; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 7 Rn. 17; a. A. *Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. 2023, § 46 Rn. 8: wichtiger Hinweis zur zulässigen Eigenwertung des Richters.

Interessant sind auch die Ausführungen zur Unbestechlichkeit des Richters.[99] Darüber hinaus finden sich zahlreiche weitere Regelungen, die wir nach heutigem Verständnis als rechtsstaatliche Prinzipien – im Englischen der Rule of Law – einordnen würden.

2. Unparteilichkeit des Richters und die Rolle von Maria

a) Die Neutralitätspflicht im Laienspiegel und die Rolle von Maria als vermeintlicher Verstoß gegen die Befangenheitsregeln

18 Vorab ist anzumerken, dass sich die rechtsstaatlichen Grundsätze erst in der Neuzeit durch *Locke*, *Rousseau* und *Montesquieu* gebildet haben. Ideen der Gewaltenteilung entwickelten sich erst im 17. und 18. Jahrhundert.[100] Deshalb ist es besonders interessant, dass schon der Laienspiegel eine Reihe modern anmutender rechtsstaatlicher Grundsätze zugunsten der Parteien enthält. Dazu gehören die Neutralität und Unabhängigkeit des Richters gegenüber den Parteien. Der Laienspiegel nimmt zur Neutralitätspflicht des Richters ausdrücklich und intensiv Bezug. Die Neutralitätspflicht gilt unabhängig in Ansehung der Person und ausdrücklich auch gegenüber Verwandten – *er soll auch straffen den verwanten*.[101] Mehrere Male beruft sich Maria ausdrücklich auf ihre Beziehung zu Jesus Christus und spricht diesen direkt als „mein allerliebster eingeborener Sohn“[102] an. Es ist folglich nur konsequent, dass die Vertreter des Teufels die Gefahr der Befangenheit ausdrücklich betonen[103] und fordern, dass Maria wegen ihrer Rolle als Mutter nicht als Vertreterin der Menschheit zugelassen wird. Ausdrücklich tragen die Vertreter des Teufels den Interessenkonflikt zwischen Mutter und Sohn auch vor, um eine Prozessvertretung durch Maria zu verhindern.[104] Nimmt man die obigen Ausführungen zur Befangenheit ernst, wäre die

---

[99] *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten“ und „Taschenrichtern“, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 443 ff. m.w.Nachw.

[100] *Locke*, Two Treatises of Government, Book II, 1698, 2. Kap., 7. Kap. Nr. 93 ; *Rousseau*, Du Contrat Social, Ou, Principes du droit politique, 1762, Kap. VI. Plastisch *Montesquieu*, De l'esprit des lois, 1748, 11. Buch, 6. Kap.: „Alles wäre verloren, wenn ein und derselbe Mann oder dieselbe Körperschaft der Fürsten, des Adels oder des Volkes diese drei Gewalten ausübte: Gesetze zu erlassen, sie in die Tat umzusetzen und über Verbrechen und private Streitigkeiten zu richten.“

[101] Folio 177 verso: *Er sol straffen das groß als das klain / noch bey im kain person / für die andern angesehn werden / er sol auch straffen den verwanten als den frembden*. s. auch gerade Fn. 110.

[102] Folio 170 recto: *mein aller liebster vnnd aingeborner sun*.

[103] Folio 170 recto f.: *auch die lieb in eüwer můtter / wider vnß vñ vnser sachen nit bewegen lassen / sunder allain die gerechtikait vor augen haben* oder folio 176 recto: *wir sehen vnd erkeñen offensichtlich / das eüer flaisch vñ blůt eüch an dem rechten weg der göttlichen gerechtigkait irrt*.

[104] Folio 171 recto: *wann wo dieselb eüwer můtter / zů dißem ambt zůgelassen / daßs sy menschlich geschlecht vertretten / So mőcht sy eüch gar leicht auf jren tail ziehen / dardurch das recht vnd gerechtikait genzlich mőcht zů seinem end verirrt werden*.

Verwandtschaft ersten Grades, also das Verhältnis von Mutter Maria zu ihrem Sohn Jesus Christus, ein eindeutiger Ausschließungsgrund. Damit lässt sich mit guten Gründen bezweifeln, ob Jesus Christus als Richter nicht befangen ist und ob auch Maria nicht befangen ist, wenn sie die Menschheit verteidigt. In einem Zwischenurteil lässt Jesus Christus Maria als Vertreterin der Menschheit aber ausdrücklich zu.[105] Verstößt er damit, wie von *Schmitz* behauptet,[106] nicht gegen die Neutralitätspflicht des Richters?

b) Die Rolle von Jesus Christus als gerechter Richter

Maria verteidigt sich gegenüber den Einwänden der Teufel damit, sie wäre Jung- **19**
frau und könne also gar nicht die leibliche Mutter von Jesus Christus sein, was einen menschlichen Zeugungsakt voraussetze.[107] Das stimmt zwar formal, ist aber aus Sicht der Teufel wenig überzeugend, hat Maria doch Jesus Christus geboren und als Mutter aufgezogen.[108] Überzeugender erscheint mir der Umstand, dass die Vertreter des Teufels gar nicht beantragen, Jesus Christus durch einen anderen Richter zu ersetzen. Sie wollen mit den Überlegungen zur Befangenheit ausschließlich Maria als Vertreterin der Menschheit verhindern. Damit wird die Besonderheit des Teufelsprozesses auch von den Vertretern des Teufels akzeptiert: Sie fordern die Gerechtigkeit durch Jesus Christus ein; sie zweifeln aber letztlich auch nicht daran, weil sie davon ausgehen, dass er unparteiisch und neutral urteilen kann. Schon am Anfang des Teufelsprozesses wird betont, dass Gott und damit auch Jesus Christus als sein Sohn in der Rolle des Richters *got ain gerechter vrtayler* sein soll.[109] Maria, die gegen den Vortrag der Vertreter des Teufels protestiert, wird von Christus belehrt: „Du weißt, dass wir die Gerechtigkeit sind und deshalb ist es notwendig, dass wir einem jedem sein Recht geben."[110] Die Besorgnis der Befangenheit gilt damit nicht gegenüber Jesus Christus. Das ist in Anbetracht des Weltbildes des 16. Jahrhunderts unmittelbar nachvollziehbar.

---

[105] Folio 171 verso.

[106] *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 409: „nach juristischen Maßstäben inkorrekt, da sie […] die Mutter des Richters Christus ist".

[107] S. oben Fn. 67.

[108] Maria setzt sich darüber hinaus im Widerspruch zu ihrer Aussage, sie wäre mit Jesus Christus neun Monate schwanger gewesen, so aber oben Fn. 68.

[109] 1. Überschrift: *Vom Teüflischen radt*, folio 165 verso: w*ie der allmechtig gott ain gerechter vrtailer vnd richter über lebedig / tod /vñ was in himel / auff erden vñ der hellen begriffen ist / dem nyemands so lieb oder widerwertig ist / er lass Im recht wider faren.* s. auch oben III.1. Rn. 17.

[110] Folio 178 verso: *du waist das wir sind die gerechtigkait / vnd ist not das wir ainem yedem sein recht geben*.

c) Die Neutralitätspflicht des Richters aus heutiger Perspektive

20 Der Ursprung der Neutralitätspflicht des Richters wird gelegentlich in die Zeit der Aufklärung zurückgeführt.[111] Tatsächlich finden sich Ausführungen zur Unparteilichkeit des Richters aber schon im Sachsenspiegel.[112] Recht anschaulich wird die Justitia schon seit vielen Jahrhunderten mit einer Augenbinde gezeigt; sie soll neutral urteilen.[113] Erstaunlicherweise sind die Ausführungen im Laienspiegel fortschrittlicher als die Textfassung des heutigen Grundgesetzes, finden sich dort expressis verbis doch keine Regeln zur Neutralität und Unparteilichkeit des Richters, sondern nur Regeln zur Unabhängigkeit des Gerichts (Art. 97 Abs. 1 GG) und das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG). Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG hat Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG aber auch einen materiellen Gewährleistungsgehalt und garantiert, dass der Rechtsuchende vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der eine Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet.[114] Darüber hinaus finden sich in den einschlägigen Prozessordnungen Regeln zur Befangenheit des Gerichts.[115] Eine Besorgnis der Befangenheit ist etwa dann gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Dazu gehören im Strafprozess etwa unnötige oder unbegründete Werturteile über den jeweiligen Angeklagten oder Äußerungen in sonst unsachlicher Weise zum Nachteil des Angeklagten. Eine tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt schon der „böse Schein" und damit der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität.[116] Im säkularisierten Rechtstaat kann der gute Glaube, dass Jesus Christus gerecht entscheidet, nicht ausreichen. Nach deutschem Recht wäre vielmehr bereits die Verwandtschaft in gerader Linie zwischen dem Richter und den beteiligten Parteien ein Ausschließungsgrund (etwa § 41 Abs. 3 ZPO, § 22 Nr. 3 StPO), ansonsten reicht die Besorgnis der Befangenheit aus.[117]

---

[111] *Sellert*, Art. Unabhängigkeit des Richters (der Justitz), in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V, 1998, Sp. 443, 444.

[112] *Sachsenspiegel*, 5. Zobelsche Ausgabe 1595, 1. Buch, Art. 62 Nr. 8, folio 146 verso: *Ein jeder Richter sol dem kleger und antworter binnen seinem gericht gleichen Schuß und Schirm halten.* Darüber hinaus zur Unparteilichkeit des Richters im Laienspiegel: *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 440.

[113] *Kissel*, Die Justitia, 2. Aufl. 1997, S. 82 ff.

[114] BVerfG, Beschl. v. 24.12.2006 – 2 BvR 958/06, NJW 2007, 1670 Rn. 11 f.

[115] Zu dem Recht einen Antrag wegen Befangenheit des Richters zu stellen, S. §§ 41 ff. ZPO, §§ 22 ff. StPO, § 54 VwGO, § 18 BVerfGG. Allgemein *Vollkommer*, Der ablehnbare Richter, 2001.

[116] BVerfG, Beschl. v. 18.6.2003 – 2 BvR 382/03, BVerfGE, 108, 122, 126; zusammenfassend BGH, Beschl. v. 28.2.2018 – 2 StR 234/16, NStZ 2018, 483 Rn. 23 f.

[117] Dazu zählt etwa, wenn die Ehefrau des Richters in der Sozietät des den Gegner vertre-

3. Audiatur et altera pars – man höre die andere Seite

Ein weiterer wichtiger Grundsatz wird im Teufelsprozess sehr deutlich betont: **21**
Die Unparteilichkeit des Richters erzwingt, beide Parteien zu Wort kommen zu lassen. Um neutral urteilen zu können, muss das Gericht beide Seiten hören, damit es die Argumente beider Seiten zur Kenntnis nehmen und in seine Erwägungen einbeziehen kann.[118] Im Teufelsprozess betont Gott schon gleich am Anfang, dass die Vertreter des Teufels zu hören sind.[119] Maria möchte dagegen, dass die Teufelsvertreter nicht angehört werden dürfen, weil sie nur lügen würden.[120] Jesus Christus weist dieses Anliegen von Maria mit deutlichen Worten zurück und entgegnet, dass die Teufelsvertreter anzuhören sind.[121] Auch wird damit deutlich, dass Jesus Christus als Richter gerade nicht befangen ist.

Der lateinische Rechtssatz „audiatur et altera pars" – „man höre auch die an- **22**
dere Seite" – hat eine lange Tradition und findet sich bereits im griechischen[122] Recht sowie in der Bibel.[123] Zudem lässt er sich im römischen[124] und im deutschen Recht nachweisen, etwa im Sachsenspiegel mit dem Gebot an den Richter, Rede und Gegenrede zu erfragen.[125] Auch nach dem GG hat in Deutschland jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Das verlangt, dass die Parteien das Recht haben sich vollständig zu äußern und das Gericht

---

tenen Partei arbeitet, s. BGH, Urt. v. 15.3.2012 – V ZB 102/11, NJW 2012, 1890 Rn. 8 ff. – Befangenheit wegen Mitarbeiter in einer Sozietät.

[118] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 103 I Rn. 20, 60 ff.

[119] Folio 166 recto: *Wir sein genaigt das vns in yeden sachen / die warhait fürgehalten / wann darauß mag das recht geleütert werden.*

[120] Folio 178 recto f.: *ich will nit das der vngetreüen hellischen anwåld vor eüer gőttlichen maiestat icht falschhait oder lugin von mir fürtragn / wőlln sy liegen / das tůen in jrem hellischen reich.*

[121] Folio 178 verso: *Darauff redten die Teüfel. Maria willst du vnns nitt hőren / so wőllen wir abschaiden vnd můssen sehen ob ain gerechtigkait in dem richter sey. Allso sprach vnnser herr Jesus christus / aller liebste můter laß vns sehen vnnd hőren / ob die vngetreüen teüfel der gerechtigkait begeren / du waist das wir sind die gerechtigkait / vnd ist not das wir ainem yedem sein recht geben / wir wőllen sehn ob die teüfel ain gerechte sach fürn oder nitt.*

[122] *Demosthenes*, Über die Krone, Übersetzung Raumer, 1811, S. 102: „und dem Eide, in welchem unter allem übrigen Gerechten auch dies geschrieben steht, beide gleichmäßig anzuhören"; *Isokrates*, Antidosis Rede, Rn. 21, in: Wirth, Isokrates Sämtliche Werke, übersetzt von Ley-Hutton, Bd. II, 1997, S. 121: „trotz eures jährlich wiederholten Schwurs, den Anklägern und den Angeklagten in gleicher Weise Gehör zu schenken."

[123] *Bibel*, Altes Testament, Jesus Sirach, 11, 7 f.: „Verdamme Niemand, ehe Du untersucht hast; erkenne es zuvor, und strafe es dann. Du sollst nicht urtheilen, ehe Du die Sache hörest hast, und lass die Leute zuvor ausreden."

[124] Ausführlich zu Einzelheiten *Wacke*, Audiatur et altera pars, in: Waldstein et al., FS Waldstein, 1993, S. 369, 375 ff.

[125] *Sachsenspiegel*, 5. Zobelsche Ausgabe 1595, 1. Buch, Art. 62, folio 146 verso: *Der Richter sol immer den Man fragen / ob er an seines vorsprechen wort gehe / vnnd sol auch vrtel fragen auff zweyer Man rede und gegenrede.*

diese Äußerungen angemessen zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen hat.[126]

4. Erwägungs- und Begründungspflicht

23 Erfreulich ist, dass im Teufelsprozess auch ohne die Ideengeschichte der Neuzeit der Richter nicht (ausschließlich) kraft Barmherzigkeit[127] oder dezisionistisch kraft seiner Autorität entscheidet,[128] sondern den Parteien schon aus prozessualen Gründen Zeit und Raum für ihre Argumentation gibt (Rn. 10), um anschließend ein eigenes, begründetes Urteil fällen zu können (Rn. 25 ff.). Das ist schon deshalb erfreulich, weil bis ins 18. Jahrhundert das Reichskammergericht auf eine Begründung seiner Urteile verzichtete.[129] Die Gründe, so der Gelehrte *Stryk*, „muss der Richter nicht ins Urteil schreiben [...], weil der Richter töricht handelt, der die Gründe hinzufügt und so einer Partei einen Anlass gibt, zum Zanken und zum Hänseln."[130] Bis heute werden so beispielsweise in Frankreich viele Urteile mit einem Satz apodiktisch entschieden.[131]

24 Schon im römischen Recht finden sich zahlreiche Entscheidungsbegründungen.[132] Die Begründungspflicht lässt sich seit der Aufklärung als Machtbegrenzung des Herrschers deuten und erklären.[133] Eine solche Begründungspflicht ist im deutschen Recht auch Teil rechtsstaatlicher Grundsätze aus Art. 3 Abs. 1, 20 GG.[134] Konsequenterweise folgt aus der Berücksichtigungs- und Erwägungspflicht auch eine Begründungspflicht.

---

[126] BVerfG, Beschl. v. 14.6.1960 – 2 BvR 96/60, BVerfGE 11, 218, 220; BVerfG, Beschl. v. 26.6.2002 – 1 BvR 670/91 – BVerfGE 105, 279, 311 – Osho.

[127] S. gerade III.1. Rn. 17.

[128] Zur Diskussion, ob der Richter dezisionistisch entscheidet, s. nur *Schmitt*, Der Hüter der Verfassung, 1931, S. 45 f.; zustimmend etwa *Fischer-Lescano/Christensen*, Der Staat 44 (2005), 213 ff.; *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 8 Rn. 3 ff. m. w. N.

[129] *Hocks*, Gerichtsgeheimnis und Begründungszwang, 2002, S. 18 f.; *Lübbe-Wolff*, in: Schürmann/von Plato, Rechtsästhetik in rechtsphilosophischer Absicht, 2020, S. 17, 24 f.; *Günzl*, Eine andere Geschichte der Begründungspflicht, 2021.

[130] *Stryk*, Introductio ad praxin forensem caute instituendam, 1697, Cap. XXII, § 5, S. 169: *Rationes decidendi ut in sententia exprimantur, necessarium non est,* [...] *stolidus sit judex, qui addit rationes decidendi, & parti suppeditat ansam disputandi vel cavillandi.*

[131] *Tunc/Touffait*, Rev.trim.dr.civ. 72 (1974), 487 ff. Sarkastisch *Kötz*, RabelsZ 52 (1988), 644 (648): „gefundene Lösungen immer noch so präsentiert, als seien sie mit Hilfe des Zauberstabes der Subsumtion geradewegs aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeholt." s. auch *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 1 Rn. 58 f.

[132] *Harke*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 2 Rn. 2 ff. A.A. *Wieacker*, Römische Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2006, S. 44 ff. wonach die Juristen nach ihrem Judiz entschieden hätten.

[133] Ausführlich *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 1 Rn. 45 ff.

[134] BVerfG, Beschl. v. 15.4.1980 – 2 BvR 827/79, BVerfGE 54, 86, 91 f.; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 103 I Rn. 76.

IV. Das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*)

1. Marias Einwand der Doppelbestrafung

a) Der Einwand der Doppelbestrafung und das argumentum ad absurdum

Wie löst Jesus Christus als Richter nun den Fall? Die Frage nach der Selbstverantwortung des Menschen lässt der Teufelsprozess offen.[135] Stattdessen löst Jesus Christus den Konflikt zwischen den Vertretern des Teufels und Maria mit dem Verbot der Doppelbestrafung. Maria beruft sich auf den Grundsatz: Wenn die Menschen von Gott schon aus dem Paradies verbannt wurden,[136] können sie kein zweites Mal bestraft werden.[137] Dies verbindet sie noch mit einem *argumentum ad absurdum*, indem sie die Vertreter des Teufels mit Kindern vergleicht, die wenn ihnen ein Ausgang missfällt, gleich wieder denselben Prozess von vorne beginnen wollen.[138] **25**

b) Das argumentum ad absurdum und die Ablehnung der Klage

Das Untragbarkeits- oder Absurditätsargument findet sich als argumentum ad absurdum[139] schon bei *Platon*[140] und im römischen Recht.[141] Es wird der Logik,[142] zum Teil dem Telos,[143] teilweise auch der Billigkeit[144] zugeordnet oder gleich als Kunstgriff[145] abgetan. Das argumentum ad absurdum[146] als folgen- **26**

---

[135] Zum Erst-Recht- und Umkehrschluss im Rahmen einer Einzelanalogie s. gerade II.2. Rn. 15 f.

[136] *Bibel*, Altes Testament, Genesis, 3, 23: „Gott, der Herr, schickte ihn aus dem Garten von Eden weg, damit er den Ackerboden bestellte, von dem er genommen war."

[137] Folio 177 recto: *wañ das vrtail* […] *darüber ergangñ in sein würckliche kraft vnd in rem judicatam kōmen / wañ so dauon nit geappeliert / so ist nitt mer dawider zů appeliern / noch da wider ferner zů vrteilen oder handeln*.

[138] Folio 177 recto: *auf das wir den kinden nitt mǒgen zůvergleicht werden / weñ jn etwas mißuelt sagen sy zů ainander / wir wǒllen es widerumb anfahen*.

[139] Auch deductio ad absurdum, reductio ad absurdum, demonstratio ad absurdum genannt.

[140] *Platon*, Apologie des Sokrates, 27c/27d.

[141] S. etwa Ulp. D.47.10.17.19: „eigene Klage und Prozessvertretung"; Paul. D.21.1.11: „fehlender Zahn als Krankheit"; hierzu *Wacke*, Mélanges Sturm, Bd. I, 1999, 547, 558 f., 563.

[142] *Klug*, Juristische Logik, 4. Aufl. 1982, S. 151.

[143] *Diederichsen*, Die „reductio ad absurdum" in der Jurisprudenz, in: Gotthard et al., FS Larenz, 1973, 155, 161; *Nipperdey*, in: Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. 1959, S. 344 Anm. 11.

[144] *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl. 1983, S. 24 Fn. 26: „[D]ie Überzeugungskraft [des argumentum ad absurdum wird] also letztlich nicht am Wert der Wahrheit, sondern an dem der Gerechtigkeit gemessen".

[145] *Esser*, Grundsatz und Norm, 1956, S. 128: nur die mit Recht verdächtige „rhetorische" Kunst des Juristen „nach Bedarf" Argumente zu finden.

[146] *Diederichsen*, Die „reductio ad absurdum" in der Jurisprudenz, in: Gotthard et al., FS Larenz, 1973, S. 155 ff.; *Schreier*, Die Interpretation der Gesetze und Rechtsgeschäfte, 1927, S. 42; *Horak*, Rationes decidendi, 1969, S. 267 ff.

orientiertes Argument[147] beweist nicht die eigene These, sondern die Falschheit der Gegenthese, indem Konsequenzen aufgezeigt werden, die offensichtlich inakzeptabel und deshalb absurd sind.[148] Diesen Beweis tritt Maria nicht an; sie argumentiert also nicht logisch, sondern rhetorisch, indem sie die Ansicht der Gegenseite ins Lächerliche ziehen möchte. Der Einwand, die Klage wegen des Verbotes der Doppelbestrafung abzuweisen ist erfolgreich; Jesus Christus folgt diesen Überlegungen mit klaren Worten und lehnt damit auch die zweite Klage der Vertreter der Teufel ab.[149] *Schmitz* betont, dass damit dem Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) Rechnung getragen wird.[150] Nur stimmt das? Weil *Schmitz* auf rechtliche Ausführungen verzichtet, soll dies an dieser Stelle nachgeholt werden. Eine Gegenthese könnte lauten, das Verbot der Doppelbestrafung sei gar nicht einschlägig. Dazu müssen wir uns die Vorgaben des Verbotes etwas genauer anschauen.

2. Das Verbotes der Doppelbestrafung (ne bis in idem)

a) Die rechtshistorische Entwicklung des Verbotes der Doppelbestrafung (ne bis in idem)

27 Das Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) verbietet eine mehrfache Bestrafung wegen derselben Straftat. Es hat eine lange Tradition, entwickelte sich allerdings langsam Schritt für Schritt und erlaubte zahlreiche Ausnahmen, sodass viele Unsicherheiten über seine Tragweite existieren. Als gewichtiger Grundsatz findet es sich nicht erst in der Aufklärung, sondern bereits im griechischen Recht[151] sowie im Römischen Recht mit dem Grundsatz „Die richterliche Gewalt befasst sich nur einmal mit derselben Sache“[152] sowie in der Lex

---

[147] *Deckert*, Folgenorientierung in der Rechtsanwendung, 1995, S. 84.

[148] *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 5. Aufl. 2023, S. 232.

[149] Folio 179 recto: *darũb ist nit recht das wir von der selben sünd wegen zwaymaln wider menschlich geschlecht vrtailn geben / darumb ist zů gewartñ biß auf den tag des iungsten gerichts*.

[150] *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tengelers Laienspiegel, 2011, S. 405, 413. Dies ebenfalls andeutend: *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten“ und „Taschenrichtern“, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 436 f.

[151] *Demosthenes* in seiner Rede gegen Leptines (§ 147): *οἱ νόμοι δ' οὐκ ἐῶσι δὶς πρὸς τὸν αὐτὸν περὶ τῶν αὐτῶν οὔτε δίκας οὔτ' εὐθύνας οὔτε διαδικασίαν οὔτ' ἄλλο τοιοῦτ' οὐδὲν εἶναι* – „Die Gesetze aber erlauben nicht, daß zweimal gegen dieselbe Person über dieselben Gegenstände Prozeß, noch Untersuchung, noch Urtheil, noch sonst etwas verhängt werde.“ (Übersetzung von: *von Bomhard*, Demosthenes Rede gegen das Gesetz des Leptines, 1822, S. 75). Hierzu auch: *Sellert*, Art. Ne bis in idem, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2016, Sp. 1872, 1873; *Liebs*, ZGR RA (84) 1967, 104, 123.

[152] *von Planck*, Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozessrecht, 1844, S. 3, 25, 538; *Paulus*, Rechtsstaatliche Übermaßverbote im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß, in: Brieskorn et al., FS Trusen, 1994, S. 285, 295.

Acilia.[153] Auch soll im römischen Akkusationsprozess ein freisprechendes Urteil bindend gewesen sein; allerdings gab es zahlreiche Ausnahmen.[154] Im Corpus Iuris Iustinian heißt es, dass die Einrede der entschiedenen Sache (*res iudicata*) der Erhebung einer neuen Klage grundsätzlich entgegengehalten werden kann.[155] Sie wurde dann im kanonischen Verfahrensrecht im *speculum iudiciale* von *Guilelmus Durantis* ausgebaut.[156] Umstritten ist, ob auch der *Sachsenspiegel*[157] oder das Werk von *Carpzov* zum sächsischen Inquisitionsprozess[158] das „ne bis in idem"-Prinzip nennen. Der Grundsatz findet sich jedenfalls nicht in der *Constituto Criminalis Carolina* von 1532.[159] Für den Inquisitionsprozess galt zwar grundsätzlich das Verbot der Doppelbestrafung; es stand allerdings dem absoluten Wahrheitsanspruch entgegen, so dass der Richter ausnahmsweise die Bestandskraft des früheren Urteils aufheben konnte (absoluto ab instantia – Entbindung von der Instanz), wenn der Angeklagte nach ergebnisloser Beweisaufnahme verdächtig blieb.[160]

---

[153] Lex Acilia Repetundarum, Z. 56; zur Regel und seinen Ausnahmen *Landau*, ZRG KA 56 (1970), 124, 138 ff.

[154] D.42.1.1; D.47.23.3; D.38.2.12: *rebus enim iudicatis standum est*; hierzu *Mommsen*, Römisches Strafrecht, 1899 (Nachdruck 1955), S. 450 f.; zu den Ausnahmen s. *Liebs*, ZGR RA (84) 1967, 104, 125 ff.; *Sellert*, Art. Ne bis in idem, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2016, Sp. 1872, 1873; *Schwarplies*, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „ne bis in idem" im Strafprozess, 1970, S. 14.

[155] D.47.23.3: Ulpianus libro primo ad edictum: *Sed si ex eadem causa saepius agatur* [*agetur*]*, cum idem factum sit, exceptio vulgaris rei iudicatae opponitur.* – „Wenn aber öfters aus demselben Grunde wegen derselben Tatsache geklagt wird, so steht die allgemeine Einrede rechtlich entschiedener Sache entgegen." Dazu auch *Berner*, Archiv für preußisches Strafrecht 3 (1855), 472, 479; *Küßner*, Archiv für preußisches Strafrecht 3 (1855), 198, 199; *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes ne bis in idem, 1999, S. 8.

[156] *Durantis*, Speculum iudiciale, Pars 3, Part. 1, De abolitione et purgatione; s. *Sellert*, Art. Ne bis in idem, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2016, Sp. 1872, 1874.

[157] *Sachsenspiegel*, Zobelsche Ausgabe 1595, Art. 53 Nr. 6, folio 131 recto: *Niemand wettet vmb ein sach zwier / etc.* […] *Were auch einer vmb seins friedbruchs willen mit recht getödt / der gibt forder kein gewette mehr. Denn er mit seinem todt dem weltlichen und geistlich gericht gebüst hat*; knapp hierzu *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 103 Abs. 3 Rn. 1; *Schroeder*, JuS 1997, 227, 228; zweifelnd aber *Remmert*, in: Dürig et al., GG, 102. EL August 2023, Art. 103 III, Rn. 10 Fn. 4.

[158] *Carpzov*, Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium, Pars III, Wittenberg 1646, quaest. CIV, Nr. 58: *Denique accusari nequit qui semel de eodem crimine accusatus absolutus est a judice*; s. auch *Sellert*, Art. Ne bis in idem, in: Erler/Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 1984, Sp. 940, 942.

[159] *Pohlreich*, in: BK, EL Dez. 2023, Art. 103 Abs. 3, Rn. 25; *Mansdörfer*, Das Prinzip des ne bis in idem im europäischen Strafrecht, 2004, S. 56.

[160] *Schwarplies*, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „ne bis in idem" im Strafprozess, 1970, S. 24 ff.; *Specht*, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes ne bis in idem, 1999, S. 9; *Pohlreich*, in: BK-GG, EL Dez. 2023, Art. 103 Abs. 3 Rn. 25; *Nolte*, Art. Ne bis in idem, in: Merten/Papier, HGR, Bd. V, 2013, § 135 Rn. 4; *Villalba*, Acumulación de sanciones penales y administrativas, 1998, S. 42 f.; *Schmoeckel*, Humanität und Staatsraison, 2000, S. 379.

b) Ne bis in idem im heutigen Recht

28 Heutzutage findet sich das Verbot der Doppelbestrafung in zahlreichen Kodifikationen, etwa in Art. 101 Abs. 3 GG und Art. 50 GrCh. Allerdings beschränkt sich das Verbot der Doppelbestrafung dem Wortlaut der Vorschriften nach auf Straftatbestände. Damit sind etwa steuerrechtliche und strafrechtliche Verfahren gleichzeitig möglich[161] oder auch ein zivilrechtliches Verfahren neben dem strafrechtlichen Verfahren,[162] wie prominent in den USA am Fall *Simpson* gezeigt wurde.[163] Schließlich gilt das Verbot der Doppelbestrafung nicht uneingeschränkt bei der Strafverfolgung durch verschiedene Staaten.[164]

29 Im heutigen Recht kann bei Rechtskollisionen eine bestimmte Rechtsregel zwingend Vorrang genießen.[165] Solche Vorrangregeln sind Argumentationsfiguren, die sich in allen Konfliktfällen durchsetzen. In dem hier verstandenen Sinne führt ein Vorrangargument zu einer eindeutigen Rechtsfolge und bedingt ein bestimmtes Ergebnis. Es gilt dann ausnahmsweise die *one right answer thesis*: Nur eine Antwort ist richtig – eine Gegenauffassung wäre falsch und nicht vertretbar.[166] Im vorliegenden Fall bildet das Verbot der Doppelbestrafung grundsätzlich eine solche zwingende Vorrangregel; die Klage wäre zutreffend endgültig abgewiesen. Allerdings lassen sich drei Bedenken formulieren, die möglicherweise einem solchen Verbot der Doppelbestrafung entgegenstehen.

3. Drei Einwände gegen das Eingreifen von ne bis in idem

a) Gott und Teufel als unterschiedliche Kläger

30 Das erste Argument ist formaler Natur: Schon im Laufe des Prozesses trägt Maria als Vertreterin für die Menschheit die Einrede vor, die Menschheit wäre

---

[161] EuGH, Urt. v. 26.2.2013 – C-617/10, EU:C:2013:280 Rn. 34 – Åklagare/Hans Åkerberg Fransson zum europäischen *ne bis in idem*-Grundsatz des Art. 50 GRCh, soweit das steuerliche Verfahren keinen Strafcharakter hat.

[162] BGH, Urt. v. 5.10.2004 – VI ZR 255/03, BGHZ 160, 298, 302 f. – Caroline von Monaco; BVerfG, Beschl. v. 6.6.2006 – 1 BvR 3/05, BVerfGK 8, 1789, 179: Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsverletzung ist keine Strafe.

[163] Der Baseballspieler *O.J. Simpson* wurde 1995 strafrechtlich an dem Mord an seiner Frau Nicole freigesprochen, zivilrechtlich 1996 aber zu einer Strafschadensklage in Höhe von 33 Mio. verurteilt. Der US Supreme Court hat wegen der unterschiedlichen Rechtswege einen Verstoß des Strafschadensersatzes unter anderem gegen das Verbot der Doppelbestrafung ausgeschlossen, *Browning-Ferris Industries of Vermont, Inc. v. Kelco Disposal*, 492 U.S. 257 (1989) zum Verbot der exzessiven Bestrafung gem. U.S.Const. Amendment III. Wegen des abschreckenden Charakters von *punitive damages* kann man dies aber bezweifeln, s. hierzu BGH, Urt. v. 4.6.1992 – IX ZR 149/91, BGHZ 118, 312, 334 ff. – Vollstreckbarerklärung eines US-Schadensersatzurteils sowie Fn. 162.

[164] S. z. B. EuGH, Urt. v. 23.3.2023 – C-365/21, EU:C:2023:236 Rn. 48 ff.

[165] Zum Folgenden *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 14 Rn. 128–133.

[166] *Dworkin*, Taking Rights Seriously, 1977, S. 82 ff.: „My arguments suppose that there is often a single right answer to complex questions of law."

bereits vom Engel Belial verklagt worden, so dass die materielle Rechtskraft einem weiteren Prozess entgegenstünde.[167] Dem entgegnen die Anwälte des Teufels, die Parteien seien nicht identisch, weil im Belialsprozess Jesus Christus Beklagter gewesen sei, jetzt aber die Menschheit Beklagte sei, die durch Maria vertreten werde.[168] Insoweit hätte eine materielle Rechtskraft gegen die Parteien aus Tenglers Teufelsprozess noch gar nicht eintreten können. Das ist zutreffend, trifft hier aber nicht den Kern, da Maria nicht auf die Parteien abstellt, sondern auf die bereits von Gott vorgenommene Verbannung der Menschen aus dem Paradies. Stattdessen lässt sich fragen: Handelt es sich bei der vermeintlichen Doppelbestrafung in den Entscheidungen nicht um zwei verschiedene *Kläger*, einmal Gott, der in Genesis die Menschheit aus dem Paradies verbannt[169] und jetzt der Teufel, der im Teufelsprozess durch seine Vertreter gegen die Menschheit prozessiert auf Herausgabe und Verbannung in die Hölle?[170]

Das Verbot der Doppelbestrafung schützt gerade vor einer zweiten Klage, **31**
auch wenn die Kläger unterschiedlich sind. Formal könnte man einwenden, die Möglichkeit der Doppelbestrafung wäre mit der Nationalstaatsidee verbunden, die es früher so nicht gab. In concreto könnte man argumentieren, Gott und der Teufel seien gleichermaßen außermenschliche Wesen oder Akteure, welche beide die Verbannung aus dem Paradies veranlasst hätten. Eine solche zweite Bestrafung soll aber gerade verhindert werden. Das wird durch *ne bis in idem* gesichert.

b) Spoilen- und Vindikationsklage als zivilrechtliche Verfahren

Ein zweiter Einwand lässt sich formulieren: Greift das Verbot der Doppelbe- **32**
strafung nicht ein, weil es sich doch um zwei unterschiedliche Rechtswege handelt, ein strafrechtliches Verfahren in Genesis als Gott die Menschen aus dem Paradies verbannt und ein zivilrechtliches Verfahren im Teufelsprozess? Denn sind die Spolienklage mit Herausgabe des Besitzes der Menschen (*possessorisch*) und die Vindikationsklage mit Herausgabe des Eigentums (*petitorisch*)[171] nach heutigen Recht nicht Besitz- und Eigentumsansprüche, die korrekterweise dem Zivilrecht zuzuordnen sind? Das Verbot der Doppelbestrafung gilt aber nur im Strafrecht und nicht für das Zivilrecht.[172]

---

[167] Mariens Exception und Antwort auf die Klage, folio 172 verso: *durch aine jren hellischen verweser genannt Belial / auch beklagt*.

[168] Folio 173 recto: *wo̊lher entschaid auch in sein krafft vnd würckung kōmen*. s. *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 67 f.; *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 236, 282 f. s. den unterschiedlichen Parteien im Satans- und im Belialsprozess s. bereits oben I.3.c) Rn. 6.

[169] S. gerade Fn. 137.

[170] S. oben I.3.b) Fn. 5.

[171] Zum Sachverhalt S. oben I.3.b) Rn. 5.

[172] S. oben IV.2.a) Rn. 27.

Auch dieser Einwand lässt sich entkräften. Tengler folgt, wie ausgeführt, dem Satansprozess von *Bartolus*: Der Teufel klagt nicht gegen Gott oder Jesus Christus als Eigentümer der Menschheit, sondern gegen die Menschheit selbst. Für die Menschheit hätte der Erfolg der Klagen die Verbannung in die Hölle zur Folge. Zwar lässt sich die Hölle als Ort von Qualen in der Bibel nicht explizit nachweisen;[173] seit *Augustinus* war das Höllenfeuer als Thematik aber sehr verbreitet[174] und findet sich im Laienspiegel auch optisch dargestellt in verschiedenen Holzschnitten, etwa:



Abb. 2: Unsers herrn vrteil[175]

Die beiden Klagen des Teufelsprozesses zielen darauf, die Menschheit in die Hölle zu bringen; sie haben ohne Weiteres strafrechtlichen Charakter. Weil auch die Vertreibung aus dem Paradies durch Gott strafrechtlichen Charakter besitzt, ist das Verbot der Doppelbestrafung zu Recht erneut einschlägig.

c) Die Ausnahme der absolutio ab instantia im Inquisitionsprozess

34 Vorangehend wurde ausgeführt, dass der Grundsatz der Doppelbestrafung im Inquisitionsprozess des Mittelalters mit der Ausnahme der absolutio ab instantia durchbrochen wurde, um so den Anspruch auf Wahrheit durchzusetzen.[176]

[173] Die Bibel (Altes Testament, Ps. 49, 10 f., Pred. 3, 19 f.) spricht an mehreren Stellen von Grab (heb. *scheol*), nicht von Hölle.

[174] Das Bild der Höllenstrafe wurde entwickelt von Vertretern wie *Augustinus* (De Civitate Dei = Der Gottesstaat, 21.10) oder *Dante* (La Divina Commedia = Göttliche Komödie, 1321). Vorläufer ist u. a. *Vergil* (Aeneas).

[175] Ausschnitt aus dem 25. Holzschnitt, folio 180 verso; aus: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511; Privatexemplar vom Autor, Reproduktion hergestellt von Anatoli Oskin der Fotostelle der Universität Augsburg. Hierzu *Lange-Krach* (§ 21), Kat. 25: Urteilsvollstreckung gegen die Teufel, Rn. 93 f.

[176] S. oben IV.2.a) Fn. 161.

Diese Ausnahme der absolutio ab instantia war bis ins späte 18. Jahrhundert bekannt.[177] Tenglers Laienspiegel hat den Inquisitionsprozess erstmals in aller Ausführlichkeit geschildert.[178] Hätte sich Tengler nicht in Widerspruch zu seinen eigenen Ausführungen gesetzt, wenn er beim Inquisitionsprozess das Verbot der Doppelbestrafung nicht zur Anwendung bringt, im jetzigen Strafprozess sich aber auf ne bis in idem beruft?

Allerdings lässt sich auch dieser dritte Einwand widerlegen: So ist schon 35
zweifelhaft, ob die absolutio ab instantia als Ausnahme zum Grundsatz der Doppelbestrafung zur Zeit des Laienspiegels überhaupt schon bekannt war. Sie entwickelte sich erst Mitte des 16. Jahrhunderts in Mailand;[179] Tengler schrieb den Laienspiegel aber schon 1509 bzw. 1511. Darüber hinaus findet der Inquisitionsprozess im gerichtlichen Prozess nur Anwendung, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.[180] Ein Inquisitionsprozess verlangt Ungewissheit über Fakten. Dass die Menschen einen Apfel vom Baum der Erkenntnis gepflückt haben, ist aber unstrittig; strittig ist nur die rechtliche Bewertung darüber. Naheliegend wäre der Teufelsprozess als Schulfall für einen Inquisitionsprozess auch wenig überzeugend, weil dann Jesus Christus als barmherziger Richter[181] die Folter zulassen müsste.

Im Ergebnis hat also das Verbot der Doppelbestrafung Bestand.

V. Der Teufelsprozess als Beispiel juristischen Denkens – Back to the future

1. Luther, die Rolle von Maria und der Verzicht auf den Teufelsprozess

Im 16. Jahrhundert ist der Laienspiegel mit 17 Druckauflagen in sechs Jahrzehnten in Augsburg und in Straßburg sehr populär.[182] Allerdings fehlt die

---

[177] *Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Strafrechts, 4. Aufl. 1808, § 617 vertrat noch die Auffassung, dass neue Tatsachen einen neuen Prozess rechtfertigen, Zur *absolutio ab instantia* auch *Mittermaier*, Das Deutsche Strafverfahren, 1833, § 186.

[178] Hierzu etwa *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010; *Sellert*, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 243 ff.; *Koch* (§ 17). *Deutsch* (Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 556) betont, dass kein anderes Buch vorher den Inquisitionsprozess so ausführlich geschildert hat.

[179] *Schwarplies*, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „ne bis in idem" im Strafprozess, 1970, S. 27; *Pohlreich*, in: BK-GG, EL Dez. 2023, Art. 103 Abs. 3 Rn. 25; *Remmert*, in: Dürig et al., GG, 102. EL August 2023, Art. 103 III, Rn. 10.

[180] Hierzu *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004, S. 557; *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 48 ff.

[181] Hierzu oben III.1. Fn. 94 f.

[182] S. *Becker/Möllers/Wolf* (Einleitung), Rn. 10.



Abb. 3: Unsers herrn vrteil[183]

Ausführung zum Teufelsprozess nach 1527 im Laienspiegel.[184] Warum fiel der Teufelsprozess in den späteren Ausgaben des Laienspiegels weg? Maria tritt als die dominante Figur auf, welche die Menschheit verteidigt. Sie übernimmt als Schutzmantelmadonna die Obhut der Menschheit und fordert Barmherzigkeit.[185] Ihre Rolle als Schutzmantelmadonna wird im Teufelsprozess expressis verbis formuliert[186] und auch optisch im 24. Holzschnitt dargestellt. Im Teufelsprozess argumentiert Maria damit, dass der Teufel die Menschheit verführt habe.[187] Dagegen lehnt *Martin Luther* in seinen Werken die Rolle Marias als Schutzpatronin für die Menschheit ab.[188] Vielmehr haben bei Luther die Men-

[183] Ausschnitt aus dem 24. Holzschnitt, folio 169 verso; aus: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511; Privatexemplar vom Autor, Reproduktion hergestellt von Anatoli Oskin der Fotostelle der Universität Augsburg. Hierzu *Lange-Krach* (§ 21), Kat. 24: Urteilsvollstreckung gegen die Teufel, Rn. 93 f.

[184] So auch *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 431, 436 Fn. 19. Hingegen erscheint laut *Schmitz* der Teufelsprozess schon nach 1518 nicht mehr im Laienspiegel: *ders.*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 424. In der Ausgabe von 1518 ist der Teufelsprozess noch in den folio 113 recto–123 verso zu finden, s. etwa das Exemplar BV010858406 in Straßburg, abrufbar unter: https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11201522?q=Layenspiegel&page=254,255 (Abruf am 19.8.2024).

[185] S. oben II.1.b) Rn. 12.

[186] Folio 169 recto: *vnd da mit ain grosse schar des menschlichen geschlechts* […] *ir entgegen gangen vnder jrem mantel růffendt. O du můter aller barmherzigkait.*

[187] S. oben II.2.b) Fn. 76.

[188] Z.B. *Luther*, Auslegung des ersten und zweiten Kapitels Johannes in Predigten, 1537

schen selbst den Sündenfall zu verantworten.[189] Wenn man weiß, dass Straßburg 1525 massiv vom protestantischen Glauben beeinflusst wurde,[190] bietet das einen Erklärungsansatz. Die Streichung des Teufelsprozesses und des Weltlichen Gerichts in dem in Straßburg herausgegebenen Laienspiegel ist damit nur konsequent.

2. Verbesserungen in der juristischen Ausbildung

Anhand des Teufelsprozesses, der Klage zwischen dem Teufel und Maria, lernte **37**
der Laien-jurist die Vorbedingungen für ein faires Verfahren, den Ablauf des Prozesses in Rede und Widerrede, Elemente der Rhetorik, aber auch juristische Argumentation und rechtsstaatliche Prinzipien. Der Laienspiegel gab damit nicht nur trocken Rechtstexte wieder, sondern veranschaulichte das Argumentieren im Prozess anhand des allseits bekannten Sündenfalls der Menschen. Dieser Beitrag zeigt, dass der Teufelsprozess eine durchaus hilfreiche Anleitung für den rechtlichen Laien gab, den Ablauf eines juristischen Gerichtsverfahrens zu gestalten. Was bedeutet dies nun für eine abschließende Bewertung? Ich möchte schließen mit einigen Gedanken zur juristischen Ausbildung (2.) und der juristischen Praxis (3).

a) Zur Arbeit mit (fiktiven) Sachverhalten

Das Vergleichen von Fällen und das Arbeiten mit fiktiven Fällen, wie dies auf- **38**
grund der Präjudizienbindung in den USA zum täglichen Brot gehört, wird in Deutschland nur selten geübt. In den USA ist es hingegen üblich, dass der Supreme Court auch fiktive Fallkonstellationen durchspielt und den Kläger oder Beklagten bittet, zu einem fiktiven Fall Stellung zu nehmen.[191] Dies schult das juristische Denken, nämlich das Argumentieren mit dem *tertium comparationis*, der Begründung, ob ähnliche Fälle gleich oder unterschiedlich zu behan-

---

und 1538, in: WA, Bd. 46, 1912, S. 663 Zeile 34 f.: *aber ich mag Marien brüste noch milch nicht, denn Sie hat mich nicht erlöset noch selig gemacht*; *Luther*, Magnificat verdeutschet und ausgelegt, 1521, in: WA, Bd. 7, 1897, S. 574 Zeile 35: *Maria, die wil nit ein abtgottyn sein. Sie thut nichts, got thut alle ding*; s. *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405, 426 ff. m.w.Nachw.

[189] *Luther*, Auslegung deutsch des Vatersunsers für die einfältigen Laien, 1519, in: WA, Bd, 2, 1884, S. 104 Zeile 36 f.: *vom teuffel und Adam, die haben yren freyen willen, von got empfangen, yn selbst tzu eygenn gemacht*. Dazu auch: *Barth*, Der Teufel und Jesus Christus in der Theologie Martin Luthers, 1967, S. 193.

[190] *Noblesse*, Die Reformation im Elsaß im 16. Jahrhundert, abrufbar unter: https://museprotestant.org/de/notice/die-reformation-im-elsas/ (Abruf am 19.8.2024).

[191] *Levi*, An Introduction to Legal Reasoning, 1950; *Llewellyn*, The Case law System in America, 1989; *Summers*, Precedent in the United States (New York State), in: MacCormick/Summers, Interpreting Precedents, 1997, S. 355, 368 ff.; *Schauer*, Thinking like a Lawyer, 2012, S. 36 ff.; beispielhaft etwa *MacPherson v. Buick Motor Co.* 111 N.E. 1050 (N.Y. 1916) – Gefährdungshaftung für Kfz-Hersteller (wiedergegeben bei *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 7 Rn. 66 f.

deln sind. In der juristischen Ausbildung in Deutschland ist die Arbeit am Sachverhalt dagegen wenig präsent, weil der Student ihn bis zum 2. Juristischen Staatsexamen fertig präsentiert bekommt.[192] Das ist schade, denn der Fallvergleich ist im deutschen Recht durchaus bekannt; er wurde früher unterrichtet.[193] Vorschläge, etwa die Praxisausbildung schon im juristischen Studium durch weitere Praktika, Legal Clinics oder Moot Courts zu stärken, wurden an anderer Stelle vorgetragen;[194] sie könnten sicherlich auch die Motivation der Studenten steigern.

b) Zur Erweiterung der juristischen Methodenlehre und (klassischer) Rhetorik

39 Zwar verlangen die juristische Ausbildungsordnungen grundsätzlich die Methodik des Rechts zu lernen;[195] tatsächlich gibt es aber an den juristischen Fakultäten regelmäßig nur eine Grundlagenveranstaltung, die darüber hinaus nur eine Option zwischen verschiedenen Grundlagenfächern darstellt. Bis zum Examen werden in der Regel höchstens die Savigny'schen Auslegungsmethoden beherrscht – oft aber nur unzureichend, weil im Examen nur selten die Rechtsfortbildung geprüft wird. Ein souveräner Umgang mit dem Recht wird damit nicht entwickelt. Mit anderen Worten: Den sicheren Umgang mit der Konkretisierung von Recht, mit dem Mehrebenensystem bestehend aus einfachem Recht, der Verfassung und dem Europarecht sowie den Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung, kann man auch von den besseren Studenten nur ansatzweise erwarten. Wünschenswert wäre deshalb ein fester und gesicherter Umgang in diesen Bereichen. Spannend wäre zudem die Lehre hinsichtlich der Bereiche der klassischen Rhetorik und Logik[196] oder auch der unzulässigen Rhetorik zu stärken, wie sie im Teufelsprozess vorgetragen wurde.[197]

---

[192] Es gibt aber auch rühmliche Ausnahmen: In den Übungen zum Bürgerlichen Recht von dem Kollegen *Becker* verlangen viele Aufgaben, eine Weiterentwicklung des bisherigen Sachverhaltes, z. B. durch geeignete Vertragsgestaltung, oder Differentialdiagnosen bei hypothetisch unterschiedlichen Geschehensverläufen.

[193] S. oben I.1.3.a) und Fn. 20.

[194] *Möllers*, ZfPW 2019, 94 ff.

[195] § 5a DRiG, § 16 Abs. 2 S. 2 bay. JAPO.

[196] Einführungen etwa *Gast*, Juristische Rhetorik, 5. Aufl. 2015. Aus dem anglo-amerikanischen Bereich etwa *MacCormick*, Rhetoric and the Rule of Law, 2005.

[197] S. oben II.1.b) Rn. 11 f. Zudem *Schopenhauer*, Eristische Dialektik oder Die Kunst, Recht zu behalten, 1983, S. 22 f. (erstmals veröffentlicht 1830/31); *Ott*, 50 dialektische Argumentationsweisen und Kunstgriffe, um bei rechtlichen Auseinandersetzungen Recht zu behalten, 2. Aufl. 1995: Abstellen auf eine scheinbar passende Autorität, Einschüchterung, Schmeichelei etc.

3. Juristisches Argumentieren, juristisches Denken und Gebrauchsdogmatik

a) Fehlende Methodennormen und die unzureichenden juristischen Argumentationshilfen in den juristischen Kommentaren

Juristisches Denken konzentriert sich in der Ausbildung auf den Anspruchs- 40
aufbau, weniger um Fragen zur Lückenfüllung und Konkretisierung des Rechts. Das gilt auch für die spätere Praxis. Zum Teil wird behauptet, eine wissenschaftliche Methodenlehre sei untauglich; für Gerichte bedürfe es einer „Gebrauchsdogmatik“,[198] weil die Praxis gar nicht die Zeit hätte, methodisch sauber zu arbeiten.[199] Tatsächlich finden sich in Kommentaren wie dem *Grüneberg* oft nur Ergebnisse der Rechtsprechung. Wie man Definitionen etwa durch den Fallvergleich entwickelt, bleibt offen.[200] Das ist schade, sollte der Jurist doch in der Lage sein derart juristisch zu denken, also Rechtslösungen für noch ungeklärte Fälle zu entwickeln.[201] Einher geht der Umstand mit dem Phänomen, dass die einschlägigen Kommentare zum BGB oder dem GG oft nur knapp in die einschlägige juristische Methodenlehre einführen,[202] während Kommentare aus Österreich und der Schweiz zur juristischen Methodik im Bereich der juristischen Auslegungsfiguren regelmäßig viel ausführlicher sind. Das lässt sich damit erklären, dass die Zivilgesetzbücher von Frankreich,[203] Österreich,[204] der Schweiz,[205] Spanien[206] oder Italien[207] mehrere Paragrafen zur Auslegung der Gesetze enthalten, so dass diese Methodennormen in den Kommentaren umfangreich bearbeitet werden.[208]

---

198 So der Begriff von *Stürner*, JZ 2012, 10, 11 f.; *ders.*, AcP 214 (2014), 7, 13.

199 *Braun*, Deduktion und Invention, 2016, S. 185 ff.; *ders.*, JZ 2020, 353, 354 ff.; s. auch *Ch. Möllers*, in: Voßkuhle et al., GVwR, Bd. I, 3. Aufl. 2022, § 2 Rn. 22 ff.; ausführlich *Hoffmann-Riem*, Methoden einer anwendungsorientierten Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem, Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, S. 9, 67 ff. Schon vor Jahrzehnten kritisierte *Esser* das Auseinanderfallen von Theorie und Praxis und betont, „daß unsere akademische Methodenlehre dem Richter weder Hilfe noch Kontrolle bedeutet“, vgl. *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl, 1970, S. 7.

200 Beispielhaft etwa *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 7 Rn. 49 ff.

201 Zum Juristischen Denken s. oben Fn. 14.

202 Zu einem Disput zwischen *Grüneberg* als Herausgeber des gleichnamigen einbändigen Kommentars zum BGB und *Möllers*, s. *ders.*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 13 Rn. 10. Knapp auf die Einführungen der Großkommentare Staudinger und Münchener Kommentar oder Kommentare des GG.

203 Art. 6 f. französischer Code civil.

204 Art. 6 österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

205 Art. 1 schweizerisches Zivilgesetzbuch.

206 Art. 1 Abs. 4 spanischer Código Civil.

207 Art. 12 Abs. 2 italienischer Codice civile. Für einen Überblick von Methodennormen, s. *Wendehorst*, RabelsZ 75 (2011), 730 ff.; *L. Schmid*, Rechtstheorie 47 (2016), 199 ff. Inzwischen existieren mit den Art. 52–54 GRCh auch europäische Interpretationsregeln.

208 Vgl. etwa die umfangreichen Kommentierungen im schweizerischen Recht im Berner Kommentar zu Art. 1 ZGB oder im österreichischen Recht zu § 6 ABGB, in *Rummel/Lukas*, ABGB, 4. Aufl. 2023.

41 Der deutsche Gesetzgeber hatte bekanntlich bei Erlass des BGB auf eine Auslegungsnorm verzichtet und den § 1 des Entwurfes eines BGB nicht übernommen,[209] weil man die Zulässigkeit der Rechtsfortbildung für selbstverständlich hielt und der Wissenschaft die Details überlassen wollte.[210] Das führt dazu, dass man in deutschen Kommentare methodische Ausführungen oft nur in der Einleitung findet und diese nicht auf dem aktuellen Stand sind, weil sie etwa einschlägige Urteile zur Methodenlehre nur unzureichend wiedergeben und bewerten. Nicht von ungefähr habe ich dem *Grüneberg* eine Methoden-Zitrone verliehen, weil die methodischen Ausführungen an einigen Stellen nicht überzeugen.[211]

b) Unzureichende methodische Einführungen vor den Gesetzestexten

42 Auch die in der Einleitung genannten großen Loseblattsammlungen zum deutschen Recht von *Habersack* und *Sartorius*[212] enthalten keinerlei Ausführungen zur juristischen Methodik. Man glaubt wohl wiederum, dass der sichere und geübte Umgang mit dem Recht als bekannt vorausgesetzt werden darf. Mit einem Erst-Recht-Schluss vom Größeren auf das Kleinere[213] könnte man nun behaupten, dass wenn schon in Kommentaren die Ausführungen unzureichend sind, sie dann erst recht im Rahmen der Gesetzessammlungen fehlen dürfen. Oder man behauptet das Gegenteil: Weil der juristische Kenner auf methodische Ausführungen in juristischen Kommentaren kraft seiner umfangreichen Expertise verzichten kann, wären sie für den Laien hilfreich und deshalb zu fordern. Trotz fehlender Ausführungen in den großen Loseblattsammlungen zum deutschen Recht finden sich in den deutlich knapperen Gesetzessammlungen im Deutschen Taschenbuchverlag (dtv) erfreulicherweise tatsächlich zumindest einige Passagen. So beschreibt etwa *Helmut Köhler* in seiner Einführung zum BGB auf zweieinhalb Seiten Auslegung und Rechtsfortbildung.[214]

---

[209] § 1 Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1888 lautete: „Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze maßgebend."

[210] Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I, 1896, S. 8, 15 f.: „[…] statt die Auslegung zu fördern, können solche Sätze leicht zu Problemen für die Auslegung werden."

[211] *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 13 Rn. 10 Fn. 17. Allerdings ist anzuerkennen, dass *Grüneberg* die methodischen Ausführungen in den letzten Jahren ausgebaut hat. Ausführungen in den Kommentaren zum GG sind zum Teil noch kürzer s. etwa *Sachs*, GG, 9. Aufl. 2021, Einf. Rn. 37–56.

[212] S. hierzu *Becker/Möllers/Wolf* (Einleitung), Rn. 8, 11.

[213] S. oben II.2.b) Fn. 82.

[214] *Köhler*, Bürgerliches Gesetzbuch, 92. Aufl. 2023, Einl. unter VIII. Hier haben die Loseblattsammlungen von Habersack und Sartorius möglicherweise Nachholbedarf.

Bedenkt man, dass der Bürger in Zeiten von Internet und ChatGPT[215] in immer stärkerem Maße versucht sein kann, den richtigen Rechtszustand selbst einzuordnen, sollten auch hier Ausführungen zum juristischen Denken nicht fehlen.[216] Das schließt den Rückgriff auf juristische Expertise, wie *Brant* in der Vorrede zu Tenglers Laienspiegel zu recht betonte, nicht aus.[217]

4. Fazit: Die Darstellung juristischen Denkens im Teufelsprozess und das heutige Vakuum

Letztlich sind Zweifel und Begründung wesentliche Errungenschaften der Zeit **43**
der Aufklärung, im Zeichen des Glaubens an die Vernunft. Der Philosoph *Descartes* formulierte: *Je pense, donc je suis* – „Ich denke, also bin ich"[218]. Nicht mehr die Bibel, die Kirche oder Autoritäten geben die Erkenntnis vor, sondern der Einzelne muss den Zweifel zum methodischen Prinzip seiner Suche nach Erkenntnis erheben.[219] Descartes lebte gut 100 Jahre nach Erscheinen des Laienspiegels. Was bleibt? Ich zitiere Kollegin *Müßig* in diesem Band: „Natürlich ist das 16. Jahrhundert Tenglers noch weit entfernt von einer Säkularisierung des Recht und der vernunftbegründeten Rechtsbegabtheit des einzelnen. Doch die Grundlagen scheint der juristische Humanismus mit allgemeinverständlich konzipierten landessprachlichen Rechtsspiegeln und Erklärungen der Rechtsgrundlagen des Gemeinwesens mit gelegt zu haben."[220] Und ich möchte ergänzen:

Tenglers Laienspiegel nutzt den Sündenfall der Bibel, um den Laienjuristen, **44**
das juristische Argumentieren vorzuführen und dies filigran mit den Besonderheiten des Zivilprozesses,[221] Figuren der klassischen Rhetorik, sowie der juris-

---

[215] *Möllers*, Die Bedeutung von Sprachmodellen wie ChatGPT für die Juristische Methodenlehre, in: Hähnchen, Juristische Methodenlehre und Digitalisierung, Tübingen 2024, S. 55 ff.

[216] S. hierzu *Meller-Hannich* et al., Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten" v. 21.4.2023, S. 1, 103 abrufbar unter: https://www.bmj.de (Abruf am 19.8.2024). Daneben werden aber auch das Widerrufsrecht beim Online-Kauf oder die Kundenkulanz genannt, s. *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 126.

[217] Das schließt natürlich die Bedingung ein, im Zweifel doch Rechtsrat bei dem Experten zu suchen. So auch *Brant*, vorrede, 9 recto: *Was du nit waißt das solt du fragen / lass dir das ain̄ geleerten sagen / Oder der mer recht hab erfarn*. Hierzu auch *Koch* (§ 17), Rn. 20 f.

[218] *Descartes*, Discours de la méthode pour bien conduire sa raison et chercher la verité dans les sciences, 1637, Vierter Abschnitt, S. 33. Oder später auch lateinisch: *Ego cogito, ergo sum* und verkürzt *Cogito, ergo sum*; deutsche Übersetzung abrufbar unter www.zeno.org (Abruf am 19.8.2024).

[219] *Descartes*, Meditationes de prima philosophia, in qua die existentia at animae immortalis demonstratur, 1641, Abs. 2: „Aber was bin ich also? – Ein denkendes Ding. – Was ist dies? – Es ist ein Ding, was zweifelt, einstellt, bejahrt, verneint, begehrt, verabscheut, auch vorstellt und wahrnimmt. Dies ist fürwahr nicht wenig, wenn es Alles mir zugehört."

[220] *Müßig* (§ 3), Rn. 38.

[221] Mit seinem theologischen Hintergrund spricht *Cardelle de Hartmann* (Mittellateini-

tischen Methodik zu verbinden. Er stellt wichtige Regeln vor, die wir heute als prozessuale Grundrechte oder rechtsstaatliche Prinzipien kennen und ist damit schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Vorbild für die Schulung des juristischen Denkens; ihn zu ignorieren oder abzuwerten, wird ihm nicht gerecht.[222]

45 Die obigen Ausführungen haben versucht, eine provokante These zu belegen: Wenn Tengler vor mehr als 500 Jahren das aktuelle Recht in Deutschland abbilden wollte, war er mit seinen juristischen Ausführungen im Teufelsprozess fortschrittlicher als das heutige BGB, die Loseblattsammlungen oder juristische Kommentare zum deutschen Recht, welche das Juristische Denken und Argumentieren als selbstverständliche Fähigkeit voraussetzen.[223] Spielerisch zeigt der Teufelsprozess auf, wie das juristische Denken dialektisch geprägt ist und prozessual durch Rechte der Parteien abgesichert werden muss. Viel zu selten finden sich hingegen solche Überlegungen in den heutigen Gesetzessammlungen und Kommentaren. *Back to the future* – wie Kollege Wiegand in anderem Kontext einmal formulierte.[224]

Quellen- und Literaturverzeichnis

Aristoteles, Topik, Stuttgart 2004.
ders., Analytica Priora, Buch II, Berlin und Boston 2015.
ders., Rhetorik, Ditzingen 2018.
ders., Nikomachische Ethik, Stuttgart 2019.
Barth, Hans-Martin, Der Teufel und Jesus Christus in der Theologie Martin Luthers, Göttingen 1967.
Becker, Christoph, Art. Spolienrecht, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV: Protonotarius Apostolicus – Strafprozeßordnung, Berlin 1990, Sp. 1779–1780.
ders., Art. Billigkeit, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Schmidt-Wiegand, Ruth (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I: Aachen – Geistliche Bank, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 587–592.
ders., Die Zehn Gebote – Verfassung der Freiheit, 3. Aufl. Berlin 2022.
Berner, Albert F., Non bis in idem, Archiv für preußisches Strafrecht 3 (1855), 472–496.
Braun, Johann, Deduktion und Invention: Gesetzesauslegung im Widerstreit von Gehorsamskunst, Rechtsgefühl und Wahrheitssuche, Tübingen 2016.

---

sches Jahrbuch 40 (2005), 417, 426) von Multifunktionalität; zustimmend *Schumann*, LiLi 163 (2011), 114, 132.

[222] So aber die Autoren in den Fn. 8 und Fn. 13. Positiver dagegen *Schulze* (Fn. 1); für den Teufelsprozess *Schumann*, LiLi 163 (2011), 114, 132: „Fast spielerisch werden auf diese Weise alle denkbaren Verfahrensstationen des neuen römisch-kanonischen Zivilprozesses aufbereitet". *Ott*, Rechtspraxis und Heilsgeschichte, 1983, S. 102 ff.

[223] Hierzu etwa *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 1 Rn. 18 ff., § 14 Rn. 77.

[224] So kritisch *Wiegand* (RJ 12 (1993), 277 ff.) gegen *Zimmermann* („Heard melodies are sweet, but those unheard are sweater", AcP 193 (1993), 121 ff.) zur Nutzung des Römischen Rechts für den Europäischen Einigungsprozess.

ders., Entscheidungsverarbeitung als Aufgabe der juristischen Methodenlehre, JZ 2020, 353–356.
Burret, Gianna, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Köln 2010.
Canaris, Claus-Wilhelm, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, 2. Aufl. Berlin 1983.
ders., Ehrenpromotion des Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Claus-Wilhelm Canaris, Ordinarius am Institut für Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht der Universität München zum Doktor der Rechtswissenschaften, Graz 1993.
ders., Das Rangverhältnis der „klassischen" Auslegungskriterien, demonstriert am Standardproblemen aus dem Zivilrecht, in: Beuthien, Volker (Hrsg.), Festschrift für Dieter Medicus: Zum 70. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 1999, S. 25–62.
Cardelle de Hartmann, Carmen, Die 'Processus Satanae' und die Tradition der Satansprozesse, Mittellateinisches Jahrbuch 40 (2005), 417–430.
dies., Satan vor Gericht: Die Processus Satanae als Inszenierung juristischer Rhetorik, in: Kofler, Wolfgang/Töchterle, Karlheinz (Hrsg.), Pontes III, Die antike Rhetorik in der europäischen Geistesgeschichte, Innsbruck 2005, S. 191–202.
Cicero, Marcus T., Topica: Die Kunst, richtig zu argumentieren, lateinisch und deutsch, herausgegeben, übersetzt und erläutert von Karl Bayer, München/Zürich 1993.
Deckert, Martina R., Folgenorientierung in der Rechtsanwendung, München 1995.
Descartes, René, Discours de la méthode pour bien conduire sa raison et chercher la verité dans les sciences, Paris 1637.
ders., Meditationes de prima philosophia, in qua die existentia at animae immortalis demonstratur, Paris 1641.
Deutsch, Andreas, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden: Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption, Köln 2004.
ders., Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.
ders., Wer war Meister H. F. – der Schöpfer der Laienspiegel-Holzschnitte von 1509?, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanis-mus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 179–207.
Diederichsen, Uwe, Die „reductio ad absurdum" in der Jurisprudenz, in: Gotthard, Paulus/Diederichsen, Uwe/Canaris, Claus-Wilhelm (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag, München 1973, S. 155–180.
Diogenes, Laertius, Leben und Meinungen berühmter Philosophen, Hamburg 2015.
Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. III, 3. Aufl. Tübingen 2018.
Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, München 102. EL August 2023.
Dworkin, Ronald, Taking rights seriously, Cambridge 1978.
Ebke, Werner F., Neuere Entwicklungen im US-amerikanischen Handels- und Wirtschaftsrecht, RIW 1990, 145–152.
Eisler, Benita, Byron, 1. Aufl. New York 1999.
Engisch, Karl (Verf.)/*Würtenberger, Thomas/Otto, Dirk* (Hrsg.), Einführung in das Juristische Denken, 12. Aufl. Stuttgart 2018.
Enneccerus, Ludwig/Nipperdey, Hans C., Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. Tübingen 1959.
Esser, Josef, Grundsatz und Norm in der richterlichen Rechtsfortbildung des Privatrechts, Tübingen 1956.

ders., Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung: Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis, Frankfurt am Main 1970.
Everardus a Middelburg, Nicolaus, Loci argumentorum legales, Lyon 1579.
Fehr, Hans, Das Recht im Bilde – Mit 222 Abbildungen, München 1923.
ders., Tod und Teufel im alten Recht, ZRG-GA 67 (1950), 50–75.
Feser, Andreas, Das Recht im juristischen Denken – Das hermeneutische Prinzip als allgemeine Denkweise juristischer Methodik von der Regelbildung bei der Normsetzung bis zur Regelkonkretisierung durch den Richter, Baden-Baden 1996.
Feuerbach, Paul J. A., Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 4. Aufl. Giessen 1808.
Fischer-Lescano, Andreas/Christensen, Ralph, Auctoritatis interpositio – Die Dekonstruktion durch die Systemtheorie, Der Staat 44 (2005), 213–241.
Friedrich, Udo/Schumann, Eva, Transfer von Expertenwissen in der Frühen Neuzeit – Gelehrte Diskurse in der volkssprachigen Praxis, Göttingen 2018.
Gast, Wolfgang, Juristische Rhetorik, 5. Aufl. München 2015.
Gröschner, Rolf, Logik und Dialogik der Subsumtion, in: Gabriel, Gottfried/Gröschner, Rolf (Hrsg.), Subsumtion, Tübingen 2012, S. 421–455.
Grüneberg, Christian (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 83. Aufl. München 2024.
Günzl, Clara, Eine andere Geschichte der Begründungspflicht, Tübingen 2021.
Habermas, Jürgen, Faktizität und Geltung, Frankfurt am Main 1992.
Hägele, Günter, Eine Prunkausgabe von Ulrich Tennglers Laienspiegel (Augsburg 1511) für Kaiser Maximilian I. in der Sammlung Oettingen-Wallerstein, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31–48.
Hagemann, Hans-Rudolf, Der Processus Belial, in: Juristische Fakultät der Universität Basel (Hrsg.), Festgabe zum siebzigsten Geburtstag von May Gerwig, Basel 1960, S. 55–83.
Hamilton, Daniel S./Kirchhof, Gregor/Rödder, Andreas (Hrsg.), Zeitenwende? – zur Selbstbehauptung der Europäischen Union in einer neuen Welt, Tübingen 2022.
Hansen, Joseph, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter: Mit einer Untersuchung der Geschichte des Wortes Hexe von Johannes Franck, 2. Nachdr. Hildesheim 2003.
Harke, Jan D., Juristenmethode in Rom, in: Riesenhuber, Karl (Hrsg.), Europäische Methodenlehre, 4. überarbeitete Aufl. Berlin/Boston 2021.
Harnack, Adolf von, Lehrbuch der Dogmengeschichte: Die Entstehung des kirchlichen Dogmas, Bd. 1, 4. Aufl. Tübingen 1909.
Heldrich, Andreas, Die Bedeutung der Rechtssoziologie für das Zivilrecht, AcP 186 (1986), 74–114.
Heumann, Hermann G./Seckel, Emil, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 8. veränderte und verbesserte Aufl. Jena 1895.
Hocks, Stephan, Gerichtsgeheimnis und Begründungszwang, Frankfurt am Main 2002.
Hoffmann-Riem, Wolfgang, Methoden einer anwendungsorientierten Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Schmidt-Aßmann, Eberhard/Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, Baden-Baden 2004, S. 9–72.
Honsell, Heinrich, Analogie und Restriktion im römischen Recht – vom Wortlaut zum Sinn, in: Honsell, Heinrich (Hrsg.), Privatrecht und Methode Festschrift für Ernst A. Kramer, Basel/Genf/München 2004, S. 193–211.
ders., Die rhetorischen Wurzeln der juristischen Auslegung, ZfPW 2016, 106–128.

Höpfner, Clemens, Die systemkonforme Auslegung, Tübingen 2008.
Horak, Franz, Rationes decidendi, Innsbruck 1969.
Kahl, Wolfang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 222. EL Heidelberg Dezember 2023.
Kaspers, Heinrich, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon, Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher, 3. Aufl. Köln 1972.
Kleinschmidt, Erich, Das „Epitaphium Ulrici Tenngler": Ein unbekannter Nachruf auf den Verfasser des „Laienspiegels" von 1511, Daphnis 6,1 (1977), 41–64.
Klug, Ulrich, Juristische Logik, 4. Aufl. Berlin 1982.
Köhler, Helmut, Bürgerliches Gesetzbuch, 92. Aufl. München 2023.
Kötz, Hein, Die Zitierpraxis der Gerichte: Eine vergleichende Skizze, RabelsZ 52 (1988), 644–662.
Kriele, Martin, Theorie der Rechtsgewinnung entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation, Berlin 1967.
Küßner, Richard O.H., Non bis in idem, Archiv für preußisches Strafrecht 3 (1855), 198–212.
Landau, Peter, Ursprünge und Entwicklung des Verbotes doppelter Strafverfolgung wegen desselben Verbrechens in der Geschichte des kanonischen Rechts, ZRG KA 56 (1970), 124–156.
Langhein, Heinrich A.W., Das Prinzip der Analogie als juristische Methode, Berlin 1992.
Levi, Edward H., An Introduction to Legal Reasoning, Chicago 1950.
Liebs, Detlef, Die Herkunft der „Regel" bis de eadem re ne sit actio, ZRG RA (84) 1967, 104–132.
Llewellyn, Karl N., The Case Law System in America, Chicago 1989.
Locke, John, Two Treatises of Government, Book II, London 1698.
Lübbe-Wolff, Gertrude, Form, Stil und Substanz gerichtlicher Urteile – am Beispiel der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Schürmann, Eva/Plato, Levno von (Hrsg.), Rechtsästhetik in rechtsphilosophischer Absicht, Baden-Baden 2020, S. 17–40.
Luther, Martin, Kritische Gesamtausgabe, Bd. 2, Weimar 1884.
ders., Kritische Gesamtausgabe, Bd. 7, Weimar 1897.
ders., Kritische Gesamtausgabe, Bd. 46, Weimar 1912.
MacCormick, Neil, Legal reasoning and legal theory, 2. Aufl. Oxford 1994.
ders., Rhetoric and the rule of law, Oxford 2005.
Mansdörfer, Marco, Das Prinzip des ne bis in idem im europäischen Strafrecht, Berlin 2004.
Martens, Sebastian A.E., Methodenlehre des Unionrechts, Tübingen 2013.
Mastronardi, Philippe, Juristisches Denken, 2. Aufl. Bern 2003.
Mittermaier, Carl J.A., Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichts-Gebrauch und Partikular-Gesetzbücher, Bd. 2, 2. Aufl. Heidelberg 1833.
Möllers, Thomas M.J., Ein Vierstufen-System zur Rationalisierung der Grenze zulässiger Rechtsfortbildung, in: Altmeppen, Holger (Hrsg.), Festschrift für Günther H. Roth zum 70. Geburtstag, München 2011, S. 473–498.
ders., Wie Juristen denken – zur Notwendigkeit einer modernen Methodenlehre für die Juristische Ausbildung, ZfPW 2019, 94–121.
ders., Die Bedeutung von Sprachmodellen wie ChatGPT für die Juristische Methodenlehre – eine erste empirische Skizze an einfachen Auslegungsbeispielen, in: Hähnchen, Susanne (Hrsg.), Juristische Methodenlehre und Digitalisierung, Tübingen 2024, S. 55–93.

ders., Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. München 2025.
Mommsen, Theodor, Römisches Strafrecht, unveränderter photomechanischer Nachdruck der 1899 in Leipzig erschienenen Ausgabe, Graz 1955.
Montesquieu, Charles de, De l'esprit des lois, Genf 1748.
Muthorst, Olaf, Grundlagen der Rechtswissenschaft – Methode, Begriff, System, 2. Aufl. München 2020.
Neuner, Jörg, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl. München 2023.
Nolte, Georg, Art. Ne bis in idem, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte – Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte II, Bd. V, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2013, § 135.
Ohly, Kurt, Zum Problem des deutschsprachigen Belial mit Illustrationen, in: Ruppel, Alois (Begr.), Gutenberg Jahrbuch 1960, Festschrift zum 60. Geburtstag des Mainzer Gutenberg-Museums, Mainz 1960, 78–92.
Ott, Edward E., Juristische Dialektik 50 dialektische Argumentationsweisen und Kunstgriffe, um bei rechtlichen Auseinandersetzungen Recht zu behalten, 2. Aufl. Basel 1995.
Ott, Norbert H., Rechtspraxis und Heilsgeschichte: Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen „Belial", München 1983.
Paulus, Rainer, Rechtsstaatliche Übermaßverbote im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß, in: Brieskorn, Norbert/Mikat, Paul/Müller, Daniela/Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft – Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte, Festschrift zum 70. Geburtstag von Winfried Trusen, Paderborn/München 1994, S. 285–315.
Peterson, Courtland H., United States Supreme Court on the Constitutionality of Punitive Damages, IPRax 1990, 187–190.
Pfordten, Dietmar von der, Suche nach Einsicht Über Aufgabe und Wert der Philosophie, Hamburg 2010, S. 12–41.
Planck, Johann J. W. von, Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozessrecht – Entwicklung der prozessualischen Erscheinungen, die durch den Einfluß mehrerer Rechtsstreitigkeiten auf einander hervorgerufen werden, Göttingen 1844.
Platon, Apologie des Sokrates, Stuttgart 1987.
Puppe, Ingeborg, Kleine Schule des juristischen Denkens, 5. Aufl. Göttingen 2023.
Radbruch, Gustav, Einführung in die Rechtswissenschaft, 3. Aufl. Leipzig 1919.
Regelsberger, Ferdinand, Pandekten, Erster Band, Leipzig 1893.
Reimer, Franz, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. Baden-Baden 2020.
Rousseau, Jean-Jacques, Du Contrat Social, Ou, Principes du droit politique, Paris 1762.
Rottzoll, Dirk U., Die Schöpfungs- und Fallerzählung in Gen 2 f., ZAW 109 (1997), 481–499.
Ruh, Kurt (Hrsg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon, Bd. 4, 2. völlig neu bearbeitete Aufl. Berlin, New York 1983.
Rummel, Peter/Lukas, Meinhardt (Hrsg.), ABGB-Kommentar, 4. Aufl. Wien 2023.
Rüthers, Bernd, Glosse zur „Wissenschaftskultur" der deutschen Staatsrechtlehrer, Journal der Juristischen Zeitgeschichte 3 (2022), 108–110.
Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 9. Aufl. München 2021.
Schauer, Frederick, Thinking like a Lawyer: A New Introduction to Legal Reasoning, Harvard 2012.
Schäufele, Wolf-Friedrich, Zur theologischen Bedeutung der deutschen Weltgerichtsspiele des Spätmittelalters im Allgemeinen und des Weltgerichtsspiels in Ulrich Teng-

lers „Neuem Laienspiegel“ (1511) im Besonderen, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 491–520.

Schlosser, Hans, Europäische Rechtsgeschichte – Privat- und Strafrecht von der Spätantike bis zur Moderne, 5. Aufl. München 2023.

Schmid, Ludwig, Die Auslegung gesetzlicher Auslegungsregeln, Rechtstheorie 47 (2016), 199–216.

Schmitt, Carl, Der Hüter der Verfassung, Tübingen 1931.

Schmitz, Wolfgang (Hrsg.), Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht nach Ulrich Tennglers „Neuer Layenspiegel“ von 1511 (Ausgabe von 1512), Köln 1980.

ders., Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 405–429.

Schmoeckel, Mathias, Humanität und Staatsraison – Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 2000.

Schnapp, Jan/Schneider, Egon, Logik für Juristen – Die Grundlagen der Denklehre und der Rechtsanwendung, 7. Aufl. München 2019.

Schopenhauer, Arthur, Eristische Dialektik oder Die Kunst, Recht zu behalten, Zürich 1983.

Schreier, Fritz, Die Interpretation der Gesetze und Rechtsgeschäfte, Leipzig 1927.

Schröder, Jan, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit, 2. Bd., 3. Aufl. München 2020.

Schroeder, Friedrich-Christian, Die Rechtsnatur des Grundsatzes „ne bis in idem“, JuS 1997, 227–231.

ders., Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 263–276.

Schulze, Ursula, Das des Jungsten Gerichts Einbildungen nutzlich sein – Zur Adaption eines Weltgerichtsspiels in Ulrich Tenglers Laienspiegel, Daphnis 23 (1994), 236–286.

dies., Das Weltgerichtsspiel als literarisches Konzept und seine Adaption in Ulrich Tenglers „Layenspiegel“, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 475–490.

dies. (Hrsg.), Das Münchner Weltgerichtsspiel und Ulrich Tenglers Büchlein vom Jüngsten Gericht, Stuttgart 2014.

Schumann, Eva, Seltzsame Gerichtshändel – Fiktive Prozesse als Bestandteil der juristischen Praktikerliteratur, LiLi 163 (2011), 114–148.

dies., Von „Teuflischen Anwälten“ und „Taschenrichtern“, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 431–473.

Schwarplies, Giesbert, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Grundsatzes „ne bis in idem“ im Strafprozess, Zürich 1970.

Sellert, Wolfgang, Art. Ne bis in idem, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III: List – Protonotar, Berlin 1984, Sp. 940–943.

Sellert, Wolfgang, Art. Unabhängigkeit des Richters (der Justitz), in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard/Werkmüller Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V: Straftheorie – Zycha, Berlin 1998, Sp. 443–451.

ders., Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 243–262.

ders., Art. Ne bis in idem, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III: Konfliktbewältigung – Nowgorod, 2. völlig überarbeitete und erweiterte Aufl. Berlin 2016, Sp. 1872–1875.

Specht, Britta, Die zwischenstaatliche Geltung des Grundsatzes ne bis in idem – Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des Art. 103 GG, Berlin/Heidelberg/New York/Barcelona/Hongkong/London/Mailand/Paris/Singapur/Tokio 1999, S. 5–15.

Stellhorn, Holger, Das argumentum ad absurdum und seine Bedeutung in examensrelevanten Meinungsstreitigkeiten, ZJS 2014, 467–470.

Stintzing, Roderich von, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.

Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. 2, Aalen 1864.

Strothmann, Friedrich W., Die Gerichtsverhandlung als literarisches Motiv in der deutschen Literatur des ausgehenden Mittelalters, Darmstadt 1969.

Stürner, Rolf, Das Zivilrecht der Moderne und die Bedeutung der Rechtsdogmatik, JZ 2012, 10–24.

ders., Die Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik – zu rechtsanwendungsbezogen und zu wenig grundlagenorientiert?, AcP 214 (2014), 7–54.

Summers, Robert S., Precedent in the United States (New York State), in: MacCormick, Neil/Summers, Robert S. (Hrsg.), Interpreting Precedents – A Comparative Study, Aldershot 1997, S. 355–406.

Thiel, Christian, tertium comparationis, in: Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Bd. 4: Sp-Z, 1. Aufl. Stuttgart 1996, S. 239–240.

Tunc, André/Touffait, Adolphe, Pour une motivation plus explicite des décisions de justice, notamment de celles de la Cour de cassation: Rev. trim. dr. civ. 72 (1974), 487–508.

Vandevelde, Kenneth J., Thinking like a lawyer, 2. Aufl. Boulder 2011.

Villalba, Francisco Javier de León, Acumulación de sanciones penales y administrativas: sentido y alcance del principio „ne bis in idem", Barcelona 1998.

Vogenauer, Stefan, Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent, Bd. 2., Tübingen 2001.

Vollenweider, Samuel, Luzifer – Herrlichkeit und Sturz des Lichtengels: Eine Gegengeschichte zu Demut und Erhöhung von Jesus Christus, in: Frey, Jörg/Oberhänsli, Gabreille, Das Böse, Jahrbuch für Biblische Theologie, Göttingen 2012, 203–226.

Voßkuhle, Andreas/Eifert, Martin/Möllers, Christoph (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 3. Aufl. München 2022.

Wacke, Andreas, Audiatur et altera pars: Zum rechtlichen Gehör im römischen Zivil- und Strafprozeß, in: Waldstein, Wolfgang/Schermaier, Martin Josef/Végh, Zoltán, Ars boni et aequi, Festschrift für Wolfgang Waldstein zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1993, S. 369–399.

ders., Zur Folgen-Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung, besonders mittels deductio ad absurdum, in: Gerkens, Jean-François (Hrsg.), Mélanges Fritz Sturm, Bd. 1, Lüttich 1999, 547–568.

Wagner, Gerhard, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb: Impulse für Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit, München 2017.

Weinmayer, Barbara, Studien zur Gebrauchssituation früherer deutscher Druckprosa – Literarische Öffentlichkeit in Vorreden zu Augsburger Frühdrucken, München 1982.

Wendehorst, Christiane, Provisions on Legal Method in Continental Civil Codes Methodennormen in kontinentaleuropäischen Kodifi kationen, RabelsZ 75 (2011), 730–763.

Wesener, Gunter, Aequitas naturalis, „natürliche Billigkeit", in der privatrechtlichen Dogmen- und Kodifikationsgeschichte, in: Beck-Mannagetta, Margarethe (Hrsg.), Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts: Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 65. Geburtstag, 1996, S. 81–106.

Wiegand, Wolfgang, Back to the future?, RJ 12 (1993), 277–284.

Wilhelmi, Thomas, Sebastian Brant Bibliographie, Bern 1990.

Wirth, Peter (Hrsg.), Isokrates Sämtliche Werke, übersetzt von Christine Ley-Hutton, Bd. II: Reden IX–XXI, Briefe, Fragmente, Stuttgart 1997.

Wurzel, Karl Georg, Das juristische Denken, Wien 1904.

Zimmermann, Reinhard, „Heard melodies are sweet, but those unheard are sweater" – Condicio tacita, implied condition und die Fortbildung des europäischen Vertragsrechts, AcP 193 (1993), 121–173.

Zippelius, Reinhold, Rechtsphilosophie, 6. Aufl. München 2011.

Layenspiegels dritter Tail

Im dritten bůch von peinlichen sachen
(182–258 in der Ausgabe Augsburg 1511)

§ 17 Strafrecht im Laienspiegel

Arnd Koch

In den letzten Jahrzehnten erwachte ein neues Forschungsinteresse am strafrechtlichen Teil des Laienspiegels. Die Darstellung des materiellen Strafrechts erfolgte bei *Tengler* auf zwölf Folio-Seiten, wobei die Gewichtung der Deliktsgruppen im Wesentlichen den Begehungshäufigkeiten und damit den praktischen Bedürfnissen der Rezipienten entsprach. Obwohl die gemeinrechtlichen Lehren sowie die Constitutio Criminalis Bambergensis (1507) grundsätzlich als Vorbild dienten, ging *Tengler* bei bestimmten Delikten eigene Wege (z. B. Abtreibung, Kindstötung). Durch seine Aufforderung zur Ratssuche förderte der Laienspiegel die enge Verzahnung von lokaler Laiengerichtsbarkeit und den Rechtsfakultäten und trug damit maßgeblich zur Verwissenschaftlichung der Rechtsfindung bei. Eine verhängnisvolle Sonderstellung nahm der in die zweite Laienspiegel-Ausgabe (1511) aufgenommene Abschnitt über das Hexereidelikt ein, für welchen der berüchtigte „Malleus Maleficarum" („Hexenhammer") Pate stand.

I. Forschungsstand 454
II. Vorrede und Aufbau 456
1. Aus lieb der gerechtigkait 456
2. Systematik und Gewichtung 457
III. Eepruch vnd ander vnkeusch 453
IV. Von todschlägen vnd andern entleibungen 459
1. „Lücken" 459
2. Mord und Totschlag 460
V. Von diebstal in manigerlay weis 461
VI. vnholden oder häckssen 462
1. Ein „Fremdkörper" – Überblick 462
2. Verhör und Täuschungen 464
3. Wirkungen 466
VII. Von gestrengem Fragen – die Folter 467
1. Torturindizien 467
2. Dauer und Wiederholung der Folter 469
VIII. Schluss – Ratssuche 470
Quellen- und Literaturverzeichnis 471

I. Forschungsstand

Sein Urteil war ebenso vernichtend wie vorhersehbar: Im Jahr 1800 blickte der 25jährige *Paul Johann Anselm Feuerbach* auf den Laienspiegel und dessen Verfasser zurück. Von einer hohen spätaufklärerischen Warte aus und ohne jedes Bemühen um eine historische Einordnung kanzelte er *Tengler* „als geschmacklosen Spiegelschreiber" ab, attestierte ihm „Mangel an Scharfsinn und Sprachkunde" und zieh ihn obendrein „kindliche[r] Einfalt und gelehrte[r] Dummheit".[1] Das Diktum *Feuerbachs* schien über Jahrzehnte nachzuhallen. Erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts begann mit den Arbeiten *Roderich von Stintzings* eine ernsthafte wissenschaftliche Befassung mit dem Laienspiegel.[2] Doch noch *Eberhard Schmidts* prägende „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege" (1947, [3]1965) verzichtete auf eine inhaltliche Würdigung. Stattdessen kaprizierte sich die Darstellung, ihrem heute überholten ideengeschichtlichen Ansatz folgend,[3] auf das Begriffspaar *aus lieb der Gerechtigkait* bzw. aus *gemain nutz*.[4] *Schmidt* meinte aus diesen Wendungen, die sich in der Einleitung zum dritten Teil des Laienspiegels finden, schließen zu dürfen, dass *Tengler* das „heikelste Problem" angegangen sei, „indem er Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit miteinander konfrontiert[e]".[5] Während die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 (fortan: „CCC" oder „Carolina") in der Folgezeit auch weiterhin die Aufmerksamkeit der Strafrechtsgeschichte auf sich zog, blieb der Laienspiegel kaum beachtet. Erst für die letzten beiden Jahrzehnte ist das

---

[1] *Feuerbach*, Ueber Tennglers Layenspiegel, Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Bd. 2, 1800, 146, 155, 158, 161. Ähnlich rüde bereits *Malblank*, Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V., 1782, S. 104: „Die Schriften der Glossatoren liegen darinn zum Hauptgrund, aus denen er einzelne Sätze mit Allegationen gehoben und auf die geschmackloseste Art aneinandergeheftet hat". Zu Stimmen aus dem 19. Jahrhundert *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 263 ff.

[2] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 411 ff.

[3] Hiernach kreiste „die ganze Geschichte des Rechts […] um den Gegensatz von Macht und Recht, von Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit", *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 1947, Vorwort. Anhand der Gegenüberstellung von Macht- und Zweckmäßigkeitsdenken einerseits und dem Streben nach Recht und Gerechtigkeit andererseits bewertete *Schmidt* historische Entwicklungen und Persönlichkeiten; näher *Koch*, Strafrechtsgeschichte in der alten Bundesrepublik, in: Steinberg et al., Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949–1990, 2020, S. 585, 594 ff.; *Kuhli*, Eberhard Schmidt als Rechtshistoriker, in: Koch et al., Eberhard Schmidt [im Erscheinen].

[4] *Tengle*r, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla. Köniklich reformation landfrieden, auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg 1511, Der dritt Tail, folio 182 recto.

[5] *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 1947, 3. Aufl. 1965, S. 113.

Erwachen eines neuen (straf-)rechtshistorischen Interesses an den sog. „populären Rechtsbüchern" zu verzeichnen. Ein besonderes Verdienst kommt hierbei den Arbeiten von *Andreas Deutsch* zu, insbesondere einem von ihm edierten Heidelberger (Tagungs-)Sammelband, der auch wichtige Studien zum strafrechtlichen Teil des Laienspiegels enthält.[6] Etwa zeitgleich erschien mit *Gianna Burrets* Studie über den Inquisitionsprozess bei *Tengler* die erste monographische Abhandlung zum strafrechtlichen *dritt tail*.[7] Die neue Sicht auf „populäre Rechtsliteratur" steht beispielhaft für eine Perspektivenerweiterung der Strafrechtsgeschichte, die traditionell die Werke „großer Juristen", Kodifikationen oder dogmengeschichtlich Zugänge in den Vordergrund stellte.[8] So ist es kein Zufall, dass parallel zum neuen Interesse an „populären Rechtsbüchern" erste rechtshistorische Arbeiten über das Genre der wissenschaftlichen Kommentare erschienen, die sich nicht – wie *Tengler* – an ungelehrte Laien oder „Halbgelehrte"[9] richteten, sondern mit ihrer „Gebrauchsdogmatik" wissenschaftlich ausgebildeten Juristen als Hilfsmittel dienten.[10]

Das heutige Schrifttum unterstreicht die „epochemachende Bedeutung" des **2**
Laienspiegels für die Rezeption des gelehrten (Straf-)Rechts in Deutschland.[11] Der emeritierte Augsburger Rechtshistoriker *Hans Schlosser* spricht überschwänglich von einem „didaktisch wie inhaltlich überragende[n] Buch" und – angesichts von 15 Druckauflagen binnen sechs Jahrzehnten sehr zu Recht[12] – von einem „Beststeller" seiner Epoche.[13] Die große Verbreitung des Werks zeugt zugleich von dem Bedürfnis für „populäre Rechtsliteratur", das im Übrigen – worauf *Eva Schumann* hinweist – bis in das 18. Jahrhundert hinein fortbestand.[14] Auch wenn sich die Bewertung des Laienspiegels seit *Feuerbach* fun-

---

[6] *Deutsch*, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011; auch *ders*., Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, 2004; *ders*., Laienspiegel, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2016, Sp. 408 ff. Zum Forschungsstand und Desideraten auch *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Deutsch, Historische Rechtssprache des Deutschen, 2013, S. 123, 138 ff.

[7] *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010.

[8] Zu den methodischen Schwerpunkten *Härter*, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte in der Frühen Neuzeit, 2018, S. 90 ff.

[9] So *von Hippel*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 1925, S. 162.

[10] *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare, 2016; zuletzt *Puricel*, Funktionen von Gesetz-Kommentaren, 2023. Ein wichtiger Vorläufer war *Rüping*, Die Carolina in der strafrechtlichen Kommentarliteratur, in: Landau/ Schroeder, Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, 1984, S. 161 ff.

[11] So *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 97.

[12] Vgl. hierzu die Aufstellung bei *Aehnlich*, Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache, 2020, S. 62.

[13] *Schlosser*, Europäische Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 2023, Kap. 7 Rn. 5; auch *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 2 f., wonach der Laienspiegel in süddeutschen Städten zum „Handapparat der Verwaltung" gehörte.

[14] *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Deutsch, Historische Rechtssprache der Deutschen, 2013, S. 123, 139 ff.

damental gewandelt hat, steht eine umfassende inhaltliche Analyse seines strafrechtlichen Teils weiterhin aus. Eine erschöpfende strafrechtshistorische Darstellung vermag der folgende Beitrag naturgemäß nicht zu leisten. Stattdessen werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit vor allem solche Aspekte herausgegriffen, die bislang nicht eingehend erörtert wurden,[15] jedoch für das Verständnis der strafrechtlichen Abschnitte des Laienspiegels von Bedeutung sind.

II. Vorrede und Aufbau

1. Aus lieb der gerechtigkait

3 Die berühmte Vorrede zur Carolina beklagt, dass an vielen Gerichten des Heiligen Römischen Reichs durch Laienrichter „offter mals wider recht vnd gute vernunfft gehandelt vnnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt, oder aber die schuldiger […] weggeschoben vnd erledigt werden". Nicht weniger eindrucksvoll warnt *Tengler* zu Beginn des dritten Teils des Laienspiegels vor der Verfolgung Unschuldiger und der Nichtverfolgung wirklicher Täter. So stellt er einerseits fest, dass göttliche Gebote und der *gemain nutz* verlangten, das *übel nit vngestraft zu lassen*.[16] Andererseits ergeht die Mahnung, *das weltlich schwert zu straff des übels aus lieb der gerechtigkait zu gebrauchn*.[17] Die berühmte Formel „aus lieb der gerechtigkeit" steht damit im Laienspiegel an sehr viel prominenterer Stelle als in der Carolina, obgleich die ältere Literatur sie, so *Fr.-Chr. Schroeder*, zu einem Leitmotiv der CCC „hochstilisierte".[18] *Tengler* appelliert weiter an das christliche Gewissen der Richter,[19] indem er Urteiler davor warnt, Menschen, die Gott nach seinem Ebenbild erschaffen habe, zu Unrecht zu verurteilen oder gar zu Unrecht mit dem Tode zu bestrafen – zumal man diesen *nit mer lebendig machn* könne.[20] In der Vorrede spiegelt sich der theokratische Strafzweck wider, der das gemeine Strafrecht über Jahrhunderte beherrschte. Die Strafe erfolgt in Stellvertretung Gottes zur Wiederherstellung der göttlichen Ordnung. Sie dient zugleich der Besänftigung Gottes, damit dieser in seinem Zorn nicht der gesamten Gemeinschaft Schaden zufügt.[21] *Tengler* nimmt interessanterweise eine wörtliche Übersetzung des gemeinrechtlichen Grund-

[15] Zur Rolle des Laienspiegels für die Durchsetzung des Inquisitionsprozesses in Deutschland eingehend *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, insb. S. 48 ff.

[16] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 182 recto.

[17] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 182 recto.

[18] *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 263, 271.

[19] *Sellert*, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011. S. 243, 256.

[20] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 183 recto.

[21] Hierzu *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 69 ff.

satzes „*ne crimina remaneant inpunita*“ in seine Vorrede auf. Dieser Satz war nach seiner Etablierung im kanonischen Recht des 12. Jahrhunderts zu einer Standardformel der gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft geworden. Er diente im kirchlichen wie im weltlichen Recht dazu, traditionelle Verfahrenshindernisse zu Gunsten einer effektiven hoheitlichen Strafverfolgung beiseitezuschieben.[22]

2. Systematik und Gewichtung

Einen wesentlichen systematischen Vorzug des Laienspiegels gegenüber der Constitutio Criminalis Bambergensis von 1507 (fortan „CCB“ oder „Bambergensis“) und der Carolina bedeutet es, dass *Tengler* das materielle Recht und das Verfahrensrecht getrennt darstellt.[23] So nehmen die zuerst erörterten „Tatbestände“ (ohne den erst in der Ausgabe von 1511 eingefügten, notorischen Abschnitt über Ketzerei und Hexerei) zwölf Folio-Seiten ein. Den größten Raum beanspruchen hierbei die Abschnitte zu den „Sittlichkeitsdelikten“ (ca. zwei Folio-Seiten), den Tötungsdelikten (ebenfalls ca. zwei Folio-Seiten) und zum Diebstahl (ca. sechs Folio-Seiten, incl. hier angefügter sonstiger Delikte). Innerhalb der jeweiligen Abschnitte fehlen – anders als in der Bambergenis und Carolina – Zwischenüberschriften oder Nummerierungen, was die Benutzerfreundlichkeit wiederum eingeschränkt. Die Gewichtung der Abschnitte folgt weitgehend den Deliktshäufigkeiten und damit den praktischen Bedürfnissen der Rezipienten. Bis zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts standen die Delikte wider Leib und Leben an der Spitze der Begehungshäufigkeit. Erst zu dieser Zeit lösten die Eigentumsdelikte, die zuvor außerhalb der großen Städte einen recht geringen Prozentsatz der aktenkundig gewordenen Kriminalität ausgemacht hatten, die Tötungs- bzw. Körperverletzungsdelikte als häufigste Deliktsgruppe ab.[24] **4**

III. *Eepruch vnd ander vnkeusch*

Unter der Überschrift *Vom Eepruch vnd ander vnkeusch* werden verschiedene „Sittlichkeitsdelikte“ in einem Abschnitt vereint. Neben dem zuerst und am ausführlichsten abgehandelten Ehebruch finden sich Umschreibungen für Zuhälterei, Kuppelei, Inzucht, Sodomie, Entführung von Frauen sowie – sehr **5**

[22] Eingehend *Jerouschek*, ZRG KA 89 (2003), 323 ff.

[23] Hervorgehoben von *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 263, 265; *Schumann*, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Deutsch, Historische Rechtssprache der Deutschen, 2013, S. 123, 148.

[24] So für das frühneuzeitliche Württemberg *Schnabel-Schüle*, Überwachen und Strafen im Territorialstaat, 1997, S. 244, 270 ff.

knapp – Vergewaltigung. Am Ende des Abschnitts steht eine weitgefasste Beteiligtenstrafbarkeit, die dem richterlichen Ermessen breiten Raum lässt:

Auch alle die zu den vorgemelten missethaten hilff, radt, vnderschleiff oder enthaltug in jrn heüwsern oder wonungenn mittailn mögen auch dermassen oder an jrn leiben gepeinigt werden.[25]

Inhaltlich weicht der Laienspiegel hier kaum von den Tatbestandsumschreibungen der Bambergensis ab. Opfer der mit Schwertstrafe zu ahndenden Vergewaltigung können hier wie dort nur ehrbare Frauen sein, nicht aber Prostituierte oder Frauen, die aufgrund abweichenden Sexualverhaltens ihre „weibliche Ehre" verspielt hatten.[26] In *Tenglers* dezenten Worten: *So aber yemand ainer vnverleumbdten Eefrawen, witwen oder junckfrawen ir Eeren wider iren willen mit gewalt nemen* […].[27] Sodomie umfasst im Laienspiegel wie in der Bambergensis und der Carolina (Art. 141 CCB, Art. 116 CCC) „Unkeusch" eines Menschen mit einem Vieh sowie zwischen *mann mit mannen oder weyb mit weibsperson*.[28] Die Strafe ist – biblischen Vorgaben folgend – die Verbrennung. Als todeswürdiges Delikt gilt schließlich der Ehebruch. Wie in der Bambergensis und Carolina unterliegt der Ehebrecher der Schwertstrafe, während die Ehebrecherin mit ewiger Buße zu belegen ist.[29] Der spezifische Tatbestandsausschluss für In-flagranti-Tötungen der untreuen Ehefrau oder des Ehebrechers durch den hinzukommenden Ehemann greift nur bei einem selbst *vnverleumbdten eeman*.[30]

---

[25] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 recto.

[26] Noch der Codex Juris Bavarici Criminalis (1751) schloss ehrlose Personen als taugliche Notzucht-Opfer aus (Tl. 1, Kap. 6, § 7). Nach 1871 und bis weit in das 20. Jhd. machte die „Bescholtenheit" des Opfers einen Strafmilderungsgrund aus; instruktiv *Kratzer-Ceylan*, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit", 2015, S. 82 ff., 108 ff.

[27] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 recto.

[28] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 recto. Entsprechend der CCC noch der Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751, Tl. 1, Kap. 5, § 10. Während *Feuerbachs* Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813 homosexuelle Handlungen generell straflos stellte, strich das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten (1851) weibliche homosexuelle Handlungen aus dem Tatbestand der „widernatürlichen Unzucht".

[29] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 185 verso; in Strafrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts wurde die untreue (sittsame) Ehefrau mitunter härter bestraft als der (triebhafte) Ehebrecher, hierzu *Koch*, Deutsche Strafrechtsgeschichte seit dem Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 bis 1871, in: Hilgendorf et al., Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, 2019, § 7 Rn. 48.

[30] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 185 verso.

IV. *Von todschlägen vnd andern entleibungen*

1. „Lücken"

Während der Laienspiegel die „Sittlichkeitsdelikte" recht umfassend und in enger Anlehnung an die Bambergensis abhandelt, stellt sich die Situation im nachfolgenden Abschnitt *Von todschlägen vnd andern entleibungen* anders dar. Aus der Lückenhaftigkeit seiner Ausführungen macht *Tengler* keinen Hehl. So lautet der erste Satz des Abschnitts: *Entleibungen vnd todsläg beschehen in menigerlay weg, so in disem püchlin nit aller ding mag angezaigt noch erklärt*.[31] Es ergeht die Mahnung, bei fehlenden Regelungen oder in Zweifelsfällen *nit leichtlich zu handeln* – gefolgt von der Aufforderung, *bey den rechtsgeleerten radt zu suchen*.[32] Angesichts der Komplexität der einschlägigen Rechtsfragen erfolgt ein entsprechender Appell auch im Rahmen der gegenüber der Bambergensis stark verkürzten und wenig verständlichen Notwehrvorschriften: *aber dise fäll sein im rechten subtil vnd mislich on radt der rechtgeübten die straf an leib leben* […] *zu erkennen*.[33] Der Abschnitt über die Tötungsdelikte enthält angesichts *Tenglers* Enthaltsamkeit lediglich Tatbestandsumschreibungen für Mord, Totschlag und Tötung durch Gift oder Zauberei. Auf eine Regelung der Selbsttötung verzichtet *Tengler*, während die Bambergensis und Carolina aus Gründen der Abschreckung die Unvererblichkeit des Vermögens eines Suizidenten statuieren (Art. 160 CCB, Art. 135 CCC – es sei denn, die Selbsttötung erfolgte aufgrund einer körperlichen oder geistigen Krankheit). 6

Praktisch bedeutende Delikte, die in der Bambergensis und der Carolina mit härtesten Strafen belegt werden, finden indes im Laienspiegel keine Erwähnung. So fehlt etwa eine Strafbestimmung über die Abtreibung. Art. 158 CCB, Art. 133 CCC unterscheiden hier, ob das abgetriebene Kind „lebendig" war. Die gemeinrechtliche Lehre fingierte die „Lebendigkeit" bei männlichen Föten nach dem 40. Tag seit der Empfängnis, für weibliche Föten nach dem 80. Tag.[34] Erfolgte die Abtreibung nach diesen „Fristen", war die Täterin zu ertränken oder auf andere Weise hinzurichten. Bei einer vor diesen Zeitpunkten vorgenommenen Abtreibung, hatten die Urteiler gelehrten Rat einzuholen. Ebenso wenig enthält der Laienspiegel eine Regelung über die Kindstötung, mithin eines „Schlüsseldelikts für die frühe Neuzeit".[35] Die Tötung des eigenen Kindes erscheint in der CCB und CCC als besonders verwerflicher Verwandtenmord, die emotionale Ausnahmesituation findet keine Berücksichtigung. Art. 156 CCB, Art. 131 CCC ahnden Kindstötungen unnachsichtig mit Ertränken oder 7

[31] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 recto und 186 verso.
[32] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 verso.
[33] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 recto.
[34] *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 122.
[35] So *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 124; einführend *Dülmen*, Frauen vor Gericht, 1991.

lebendigem Begraben samt anschließender Pfählung. Was aber sind die Gründe für das Schweigen des Laienspiegels und damit für den augenfälligen Kontrast zur Bambergensis bzw. zur Carolina? Am nächsten liegt die Annahme, dass *Tengler* und seine Adressaten spätmittelalterlichem Denken anhängen, welches um Abtreibungen und Kindstötungen, strafrechtlich betrachtet, „wenig Aufhebens machte."[36] Beide Delikte stellten, so *Jerouschek*, für die mittelalterliche Gesellschaft keine „regelungsbedürftigen Gravamen" dar.[37] Der Laienspiegel bricht hier, so steht zu vermuten, mit seinem Anspruch, Laien über das gelehrte Recht zu informieren, weil dieses von der Rechtswirklichkeit der süddeutschen Städte (noch) zu weit entfernt ist.[38]

2. Mord und Totschlag

8 Mord erscheint im Laienspiegel als *fürsetzlicher todslag*, Totschlag als *ander entleibung die aus zorn oder ander gäch beschehen*.[39] Wie in Art. 162 CCB, Art. 137 CCC steht auf Mord die grausame Strafe des Räderns, auf Totschlag hingegen die „ehrliche" Schwertstrafe. Anders als die „unehrlichen" Todesstrafen des Hängens oder Räderns lässt die Schwertstrafe ein Begräbnis des Exekutierten in geweihter Erde zu.[40] Gegenüber der Morddefinition der Bambergensis und Carolina weist der Laienspiegel eine bemerkenswerte Verkürzung auf. Während man hier von einem „fürsetzliche[n] mutwillige[n] mörder" spricht, streicht *Tengler* aus dieser Umschreibung die Wendung „mutwillig". Die Auslegung des Schlüsselbegriffs „fürsetzlich" war und ist umstritten.[41] Während manche hierin einen bloßen Verweis auf die Notwendigkeit einer vorsätzlichen Tatbegehung sehen, wird dem Begriff überwiegend ein darüberhinausgehender Gehalt im Sinne eines Handelns mit „Vorbedacht" bzw. „Überlegung" beigemessen. „Mutwillig" soll hiernach klarstellend auf eine Tötung verweisen, zu welcher das Opfer keinen Anlass gegeben hat.[42] Folgt man dieser Auffassung, so bleiben Zweifel, ob die Streichung des Begriffs durch *Tengler* geeignet war, die Rechtsfindung der Laien zu erleichtern.

---

[36] So *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 124.

[37] *Jerouschek*, Lebensschutz und Lebensbeginn, 1988, S. 131, auch S. 281.

[38] Es könnte daran gedacht werden, dass *Tengler* die Laien angesichts der bei den Delikten der Abtreibung und Kindstötung anfallenden, komplizierten Rechtsfragen für überfordert hielt und über das Institut der Ratssuche auf eine Professionalisierung der Rechtspflege drängte. Doch hätte er eine solche Aufforderung zur Ratssuche durchaus in den Text des Laienspiegels aufnehmen können.

[39] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 verso.

[40] *Schild*, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, 2010, S. 168 ff.

[41] Zum Meinungsstand vor allem *Grünewald*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 65 ff.; auch *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 122; *Thomas*, Die Geschichte des Mordparagraphen, 1985, S. 120 ff.

[42] *Grünewald*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 67.

V. *Von diebstal in manigerlay weis*

Während die Bambergensis und Carolina trotz der Vielzahl der diesem Delikt gewidmeten Artikel auf eine allgemeine Begriffsbestimmung des verbotenen Diebstahls verzichten, gelingt *Tengler* eine plastische Definition. So beschreibt er das Delikt in der Einführung des einschlägigen Abschnitts als *so yemands mit vntreu haimlich ansich vnd in seinen nutz nimbt das nit sein gewesen*.[43] Sodann räumt er ein, sich auch in diesem Abschnitt kurzfassen zu wollen, *da diebhait* […] *in manigerlay gestalt* [*beschehen*].[44] Die verästelten Bestimmungen und Varianten der Bambergensis – die Bestimmungen zum Diebstahl nehmen dort 20 Artikel ein – werden nun geschickt als Fallgruppen unter vergleichsweise wenigen Oberbegriffen zusammengefasst. Die einzelnen Deliktsbeschreibungen fallen sehr knapp aus und haben annähernd Aufzählungscharakter. Geringer Diebstahl, bei denen das Tatobjekt unter der Wertgrenze von fünf Schillingen liegt, darf nach *Tengler* keinesfalls die Todesstrafe nachsichziehen.[45] Interessanterweise fehlt im Laienspiegel die in der Bambergensis und Carolina nach Ratssuche in Aussicht gestellte Straflosigkeit bei „Stelen in rechter hungers nott" (sog. „Mundraub", Art. 192 CCB, Art. 166 CCC), mithin einer im gemeinrechtlichen Schrifttum intensiv und kontrovers erörterten Konstellation.[46] Der Strang (Täter) bzw. das Ertränken (Täterin) steht auf *gewaltigen diebstal*, der u. a. bei höherwertigen Tatobjekten, Wiederholungstätern oder dem Beisichführen einer Waffe einschlägig ist.[47] Kurze Erwähnung finden der Holz- und Felddiebstahl.[48] *Unerberer arger dieb* bzw. *räuber* ist derjenige, der den Diebstahl mit Gewaltanwendung begeht.[49] Beim Kirchendiebstahl unterscheidet *Tengler*, auch hier der Bambergensis folgend, zwischen geweihten und ungeweihten Tatobjekten. Auf die erste Variante, das *sacrilegium*, steht als Ausfluss theokratischen Strafverständnisses die Verbrennung.[50] Die systematische Überlegenheit der Bambergensis zeigt sich in der Aufnahme eines deliktsübergreifenden, allgemeinen Artikels zur Beihilfe-Strafbarkeit (Art. 203 CCB). Der Laienspiegel erreicht dieses Abstraktionsniveau nicht, sondern führt beispielhaft zehn Fallgruppen für strafbare Diebstahlsbeihilfe an. Durchaus plastisch be- 9

[43] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 verso; vgl. hierzu Art. 209 BayStGB v. 1813, mit welchem die moderne Dogmengeschichte des Diebstahls beginnt: „Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, in seinen Besiz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, ist ein Dieb."

[44] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 verso.

[45] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 verso.

[46] Vgl. den dogmengeschichtlichen Abriss bei *Dorn*, „Not kennt kein Gebot", in: Schmidt, Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, 2008, S. 207 ff.

[47] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 verso.

[48] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 verso, 188 recto.

[49] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 188 recto.

[50] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 188 recto.

schreibt *Tengler* hierbei eine Form der heute sog. „psychischen Beihilfe“: *wer ainen dieb in seinem stelen lobt, im liebkoset vnd jn damit zu seiner poshayt bewegt*.[51]

10 Im Anschluss an die Regelung des Diebstahls folgt ein Abschnitt, den *Feuerbach* als einen „chaotische[n] Strudel“ beschrieb.[52] *Beym kürzßten* listet *Tengler* verschiedenste Handlungen auf, *die nit allwegs peinlich, sunder mit gelt mögen abgetragen*. Genannt werden im Stile von „Bullet Points“ und ohne nähere Umschreibung z. B. der Mehrfachverkauf einer Sache, Störung der Totenruhe, Fürkauf, aber auch die Bestechlichkeit von Amtsleuten oder Richtern.

VI. *vnholden oder häckssen*

1. Ein „Fremdkörper“ – Überblick

11 Während der Laienspiegel bei der Erörterung der allgemeinen Kriminalität, wie gezeigt, im Wesentlichen der Bambergensis folgt und deren Inhalte im Zweifel zum (vermeintlich) besseren Verständnis für Laien zusammenzieht und kürzt, betritt er mit den Ausführungen über *vnholden oder häckssen* Neuland. Mit zehn Folio-Seiten nimmt das erst in die zweite Laienspiegel-Auflage (1511) aufgenommene Kapitel *Von kätzerey warsagen schwarzer kunst, zaubery, vnholden* beinahe so viel Raum ein wie die gesamte, vorangegangene Präsentation des materiellen Strafrechts.[53] Aus drei Gründen bedeutet der Abschnitt einen Bruch mit der bisherigen Darstellung. (1.) Zum einen widerstreitet er dem bisherigen Muster, wonach sich die Breite der Ausführungen – *cum grano salis* – an den praktischen Bedürfnissen der lokalen Rechtspraktiker bemisst. Die Hexenverfolgung erreichte in Mitteleuropa ihren Höhepunkt zwischen den Jahren 1560 und 1630, frühe Verfolgungswellen um 1500 blieben vor allem auf den Oberrhein und den Bodenseeraum beschränkt.[54] Es kann vermutet werden, dass die überwältigende Mehrzahl der schwäbischen und bayerischen Nutzer während ihrer Urteilstätigkeit mit keinem Hexereiverfahren in Berührung kam. (2.) Zum anderen ist die Tatbestandsumschreibung des Hexereidelikts geradezu „avantgardistisch“ und für Deutschland seiner Zeit um gut zwei Generationen voraus. Während die Bambergensis und Carolina dem traditionellen Konzept des Scha-

[51] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 188 verso.

[52] *Feuerbach*, Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Bd. 2, 1800, 146, 154.

[53] Vor der Hexerei handelt der Laienspiegel auf eineinhalb Seiten die Ketzerei, Wahrsagerei und schwarze Kunst bzw. Magie ab. Geschehe Magie unter Wahrsagerei *durch offenbar anruffen des bösen gaist*, so solle man *die selben vn ire pücher verbprennen*. Geschehe die Handlung *on offenbar anrufen des pösen gaist*, sondern nur mit *erlichen sachen* (etwa Astrologie), so sei sie erlaubt, nicht aber bei Nutzung verbotener Hilfsmittel (etwa Würfel); *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 190 verso, folio 191 recto.

[54] *Behringer*, Hexen, 7. Aufl. 2020, S. 33; *Voltmer*, Hexen, 2010, S. 25 f.

denszaubers folgen (Art. 131 CCB, Art. 109 CCC),[55] nimmt der Laienspiegel Elemente des erst seit Ende des 16. Jahrhunderts dominierenden „elaborierten Hexereikonzepts" vorweg.[56] So liegt für *Tengler* der Kern der Hexerei nicht im Schadenszauber, sondern in *irer abtrinnigkait des Christlichen glauben*[57] und darin, dass die Hexen *vnkeuschait mit den pösen gaisten treiben vn vil ander vncristenlich sachen zu wegen bringen.*[58] (3.) Schließlich erscheinen in diesem Abschnitt Rechtsgelehrte erstmals nicht als bloße Referenz für präsentierte Rechtsgrundsätze oder als Adressaten der Ratssuche in Zweifelsfällen, sondern – anachronistisch gesprochen – als unverantwortliche Blockierer einer effektiven Strafverfolgung. So macht *Tengler* den gelehrten Disput über die Realität von Hexerei für eine Verunsicherung der Richter verantwortlich und letztlich auch dafür, *das solch übel an mer enden vngestrafft beleiben.*[59]

Dass für den Hexen-Abschnitt der berüchtigte „*Malleus Maleficarum*" (Hexenhammer) des dominikanischen Inquisitors *Heinrich Kramer* (*Institoris*) Pate stand,[60] hob bereits das Schrifttum des späten 19. Jahrhunderts hervor.[61] Der Laienspiegel beruft sich im Text mehrfach auf sein Vorbild,[62] was von seiner sonstigen Übung abweicht, literarische Quellen lediglich in den Allegationen anzuführen. Der 1511 hinzugefügte und in der Erstausgabe von 1509 nicht enthaltene Abschnitt über Wahrsagerei und Hexen erscheint angesichts der aufgezeigten Besonderheiten als ein Fremdkörper. So sehen viele Autoren in *Tenglers* Sohn *Christoph* – dem Theologen, Professor für Ethik und Rektor der Univer- **12**

[55] Art. 131 CCB: „Item So yemant de lewten durch Zauberey schaden oder nachteyl zufüget, sol man straffen vom leben zum tode […]."

[56] Zum „elaborierten Hexereikonzept", das über annähernd zwei Jahrhunderte dominierte, gehörten neben dem Schadenszauber der Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft (Geschlechtsverkehr mit dem Teufel), der Hexenflug und der Hexensabbat; hierzu *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 141; *Koch*, Wider ein Feindstrafrecht, 2012, S. 30 f.

[57] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 194 verso.

[58] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 191 recto.

[59] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 191 recto, 191 verso; hierzu *Tschacher*, Der „Malleus maleficarum" des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327, 344 f.

[60] *Jerouschek/Behringer*, Der Hexenhammer, 15. Aufl. 2023; hierin *dies.*, „Das unheilvollste Buch der Weltliteratur"?, S. 9–98. Einen aktuellen Forschungsüberblick bietet *Behringer*, Neues vom Hexenhammer, in: Hirte et al., Recht und Geschichte, 2023, S. 67 ff.

[61] Insbes. *Riezler*, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, 1896, S. 131 ff.; eingehend *Tschacher*, Der „Malleus maleficarum" (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327 ff.

[62] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 191 verso, folio 193 verso; eingehend und mit detaillierten Nachweisen zur Rezeption des „Malleus Maleficarum" im Laienspiegel *Tschacher*, Der „Malleus maleficarum" (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 341 ff.

sität Ingolstadt – den Verfasser des Abschnitts, ohne dass die Frage der Urheberschaft bislang endgültig geklärt wäre.[63]

2. Verhör und Täuschungen

13 Der Abschnitt über *vnholden oder häckssen* gibt lokalen Ermittlern detaillierte Anweisungen für Hexensachen an die Hand, einschließlich eines vorformulierten Fragenkatalogs. Dem Vorbild des *Malleus Maleficarum* folgend assoziiert der Laienspiegel mit Hexerei begrifflich in erster Linie Frauen bzw. *bös weibs person*[*en*].[64] Flucht, Drohungen und sexuelle Devianz (*warumb sy also im Eebruch vnd vnstäter lieb verharret bleib*[65]) erscheinen hierbei ebenso als verdächtiges Verhalten wie die Nähe zu Schadensfällen (*warumb das vich, kind oder mensch alspald brechenhaft*[66] *worden sey*, *warumb sy auch im vngewitter zu velde gewesen*[67]). Die Namen der Anzeigeerstatter sind – entsprechend der gemeinrechtlichen Doktrin[68] – geheim zu halten und selbst auf Verlangen der Beschuldigten nicht zu nennen.[69] Hinsichtlich der Durchführung der Befragungen rekurriert der Laienspiegel auf die heute noch Abstoß erregenden Anweisungen des Hexenhammers. So werden unlautere Antworten, Schweigen oder Leugnen im ersten Verhör mit einem Schweigezauber in Verbindung gebracht.[70] Geradezu grotesk muten die Vorsichtsmaßnahmen an, die *Tengler* (ob „sen." oder „jun.") zum richterlichen Selbstschutz anempfiehlt. Nicht nur, dass während des Verhörs Berührungen der *vnholden* unbedingt zu vermeiden sind und vorsorglich geweihtes Salz, Wasser oder Tuch eingesetzt werden sollen. Auch sei die Beschuldigte, wohl um ihrem „bösen Blick" zu entgehen, *rugkling* in den Verhörraum zu führen.[71] Schließlich steht die Durchführung der peinlichen Be-

[63] Für eine Autorenschaft *Christoph Tenglers* ohne weitere Diskussion: *Jerouschek/Behringer*, „Das unheilvollste Buch der Weltliteratur"? in: dies., Der Hexenhammer, 15. Aufl. 2022, S. 16; ihnen folgend *Burett*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 10. Dagegen sieht *Riezler*, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, 1896, S. 134, den Sohn als bloßen Anreger zur Einfügung des neuen Hexenabschnitts. Weiteres Quellenstudium anmahnend *Tschacher*, Der „Malleus maleficarum" (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327, 330.

[64] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 191 recto. Zur Fixierung des Hexenhammers auf Frauen *Jerouschek/Behringer*, Der Hexenhammer, 15. Aufl. 2022, S. 20 ff., die das Werk zugleich als „eines der frauenfeindlichsten Bücher der Weltliteratur" bezeichnen.

[65] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 193 verso.

[66] Brechenhaft = krank, gebrechlich, mit Mängeln behaftet, vgl. Bayerische Akademie der Wissenschaften, Bayerische Dialekte Online, Lemma: brech(en)haft; abrufbar unter: https://publikationen.badw.de/de/bwb/index#7378 , (Abruf am 26.8.2024).

[67] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 193 recto.

[68] Hiezu *Koch*, Denunciatio, 2006, S. 234 f.

[69] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 193 recto, 193 verso.

[70] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 193 recto.193.

[71] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 193 verso.

fragung ganz im Banne des misogynen Programms des Hexenhammers.[72] Die Beschuldigte muss sich von ehrbaren Frauen entkleiden und ihre Körperhaare abscheren lassen.[73] Die aus dem Hexenhammer verkürzt übernommene Anweisung dient dem Auffinden von Schweigeamuletten. Bei *Institoris* lautet die Passage übersetzt: Die Beschuldigte soll „bevor sie in den Kerker geführt wird, von anderen sittsamen Frauen von gutem Ruf entkleidet werden, damit entdeckt werde, ob irgendein (Schweige)Zauber in die Kleider eingenäht ist, den sie häufig auf die Unterweisung der Dämonen hin aus Gliedern eines ungetauften Knaben herstellen".[74] Vor Beginn der Tortur soll – so der Laienspiegel – ein *geschickter Richter* versuchen, der Beschuldigten mit einem Appell an ihr christliches Gewissen und über manipulatives Zureden ein Geständnis zu entlocken. Dem Richter werden hierzu folgende Worte empfohlen:

So erman ich dich nochmals gütlich, das du mir in dem vnd in dem stuck gruntlich die warhait sagest, wan ich byn nit genaigt, dir als weiblichen pild […] *nach deinem leben zu stellen vnnd so du gleich wol die wahrhait gütlich bekennen, möchtest du vielleicht darumb nit getödt, sonnder begnadett oder sunst in annder weg gestafft werden*.[75]

Hierin ist nichts anderes als eine Täuschung zu sehen, um das für die Verurteilung erforderliche Geständnis zu erlangen. Wiederum orientiert sich der Laienspiegel am Hexenhammer, der im Falle eines solcherart erlangten Geständnisses nahelegt, die Beschuldigte zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Anordnung eines anderen Richters zu verbrennen.[76] Die im *Malleus Maleficarum* aufgeworfene Frage, ob und inwiefern Hexen mit Täuschungen und Lügen zu einem Geständnis gebracht werden dürfen, sollte in der dämonologischen Literatur des 16. Jahrhunderts erhebliche Kontroversen auslösen.[77]

---

[72] Vgl. die Nachweise bei *Tschacher*, Der „Malleus maleficarum" (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S, 327, 348 ff.

[73] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 193 verso, 194 recto.

[74] *Jerouschek/Behringer*, Der Hexenhammer, 15. Aufl. 2022, S. 674; diese Amulette befänden sich bisweilen „an den geheimsten, nicht zu benennenden Orten (des Körpers)", ebd. S. 682. Später galt das Absuchen des Körpers auch sog. „Hexenmalen", die den Pakt mit dem Teufel symbolisierten und die eine „Nagelprobe" nach sich zogen. Zu diesen und anderen – im Hexenhammer nicht aufgeführten Hexereiindizien – *Sauter*, Hexenprozess und Folter, 2011, S. 201 ff., 227 ff.

[75] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 194 recto.

[76] *Jerouschek/Behringer*, Der Hexenhammer, 15. Aufl. 2022, S. 675.

[77] So lösen die Spitzfindigkeiten, mit denen der spanische Jesuit *Martin Delrio* (1551–1608) die unzulässige Lüge von zulässigen doppeldeutigen Versprechen abzugrenzen suchte, noch bei heutigen Betrachtern Widerwillen aus. So lobte er es als scharfsinniges Vorgehen, wenn ein Richter einer leugnenden „Hexe" verspreche, ihr im Fall eines Geständnisses täglich Speis und Trank zu gewähren und dafür zu sorgen, dass ihr ein neues Haus errichtet werde. Unter „Haus" war allerdings ein solches aus Rutenbündeln und Stroh gemeint, auf welchem sie verbrannt werden sollte. Näher *Koch*, Wider ein Feindstrafrecht, 2012, S. 39 f.

3. Wirkungen

14 Schon *Gustav Radbruch* attestierte dem Laienspiegel mit Blick auf die Hexereiverfolgung eine „verhängnisvolle Wirkung".[78] Tatsächlich handelte es sich um das erste deutsche Rechtsbuch, das von der Realität des sog. elaborierten Hexereikonzepts ausgeht[79] und Laienrichter überdies auf die verhängnisvolle Indizienlehre des Hexenhammers einschwört. Gemäß *Institoris* ist in Hexensachen „summarisch, einfach und ohne Umstände und ohne das Getöse der Anwälte und ohne Förmlichkeit" zu handeln.[80] Entsprechend qualifizieren spätere Dämonologen das Hexereidelikt als „*crimen enormissimum, gravissimum, atrocissimum*",[81] um zu Lasten der Beschuldigten weitreichende Abweichungen vom regulären Verfahren zu rechtfertigen. So leitete der Laienspiegel – in den treffenden Worten des Rothenburger Strafrechtshistorikers *Markus Hirte* – „als das bedeutendste Praxishandbuch des 16. Jahrhunderts eine verhängnisvolle Transmissionsarbeit und perpetuierte eine Hexenangst, deren Bewältigung in den folgenden Jahrhunderten mit einem erheblichen Blutzoll einherging".[82] Auch wenn der Laienspiegel an verschiedenen Stellen den Richter auffordert *berätig* zu werden und man diese Wendung als Aufforderung zur Ratssuche begreifen will,[83] beschreitet das Buch, das in Hexensachen dem *Malleus Maleficarum* den Vorrang vor der ansonsten als Vorlage dienenden Bambergensis einräumt, einen tragischen „Sonderweg".[84]

---

[78] *Radbruch*, Hans Baldungs Hexenbilder, in: Kaufmann, Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd. 4, 2002, S. 261, 278.

[79] *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 29.

[80] *Jerouschek/Behringer*, Der Hexenhammer, 15. Aufl. 2022, S. 640.

[81] *Delrio*, Disquisitionum magicarum libri sex, 1612, Lib. V, Sect. I., zit. nach *Koch*, Denunciatio, 2006, S. 102.

[82] *Hirte*, Hexereidelikt und Hexenprozess, in: Wüst, Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive, 2017, S. 83, 92; ähnl. *Deutsch*, Laienspiegel, in: Cordes et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. 2016, Sp. 412: „dürfte […] zur Publizität des Hexereitatbestandes maßgeblich beigetragen haben – mit kaum ermesslichem Einfluss auf die Hexenverfolgung späterer Jahrzehnte" und *Tschacher*, Der „Malleus maleficarum" (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327, 352, der darauf hinweist, dass der konkrete Einfluss des Laienspiegels auf die Verfolgung von Hexereidelikten ein Forschungsdesiderat darstellt.

[83] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 192 verso und insbesondere die allgemein gehaltene Aufforderung in folio 193 verso.

[84] *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: *ders.*, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 26.

VII. *Von gestrengem Frage*n – die Folter

1. Torturindizien

Wie selbstverständlich finden sich auch bei *Tengler* die aus dem gemeinrechtlichen Schrifttum entnommenen, üblichen Ermahnungen zum vorsichtigen Gebrauch der Folter.[85] So appelliert der Laienspiegel an die Richter, vor Anordnung der *gestrengen Fragen* – so die Kapitelüberschrift – *zuvor mit fleiß ansehen sein aigen gewissen und berätenlich damit umb*[*zu*]*geen*.[86] Eindringlich warnt *Tengler* davor, dass *nit eylends oder vnerfarn über die menschen mit peinlicher marter fallen sol*. Vielmehr *zymbt sich, das er damitt güte rechtmässig beschaidenhait halten* [*soll*].[87] Ein kurzer Blick auf das in seinen Grundgerüst über Jahrhunderte hinweg geltende Beweissystem des gemeinen Strafprozesses erhellt die Dringlichkeit seiner Mahnungen. **15**

Zu den ehernen Grundsätzen des gemeinrechtlichen Strafverfahrens zählt bekanntlich, dass die Verurteilung des Beschuldigten nur bei einem Geständnis oder nach der Aussage zumindest zweier unbescholtener Augenzeugen in Betracht kam.[88] Die Bambergensis nimmt den gemeinrechtlichen Grundsatz „*confessio est regina probationum*" allzu wörtlich und ordnet selbst „nach genugsamer beweysung" die Tortur eines ungeständigen Beschuldigten an (Art. 80 CCB). Bemerkenswerterweise weicht *Tengler* hier – worauf zuletzt *Friedrich-Christian Schroeder* hinwies – von seiner Vorlage ab und gestattet die Verurteilung nach zwei glaubwürdigen Zeugenaussagen.[89] Zu demselben Ergebnis gelangt die Carolina, indem sie feststellt, dass Beschuldigte „nach genugsamer Beweisung […] on eynich peinlich frage verurtheylt werden" (Art. 69 CCC). Wenn *Schroeder* hier eine mögliche Vorbildfunktion des Laienspiegels für die Carolina ins Spiel bringt, vermag dies nicht recht zu überzeugen.[90] Sehr viel näher liegt die Annahme, dass die Verfasser der Carolina lediglich die gemeinrechtlichen Lehren konsequent[er] umsetzten.[91] Eine Verurteilung aufgrund von **16**

---

[85] Hierzu *Schmoeckel*, Humanität und Staatsraison, 2000, S. 237 ff. So durfte in keiner Abhandlung der Verweis auf Ulpian (D. 48,18,2) fehlen: „Quaestioni fidem non semper nec tamen numquam habendam constitutionibus declaratur: etenim res fragilis et periculosa et quae veritatem fallat […]".

[86] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 197 verso.

[87] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 198 verso.

[88] Einführend *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 103 ff.; vgl. auch Art. 22, 67 CCC.

[89] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 199 verso; anders aber *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 266 ff., wonach bei Tengler das Geständnis im Inquisitionsverfahren weiterhin eine Verurteilungsvoraussetzung blieb.

[90] *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 263, 270.

[91] *Brunnenmeister*, Die Quellen der Bambergensis, 1879, S. 225; *Trusen*, Strafprozeß und Rezeption, in: Landau/Schroeder, Strafprozess und Rezeption. 1984, S. 29, 113.

Indizien oder aufgrund lediglich einer Zeugenaussage bleibt selbst bei schwersten Verbrechen, den sog. *crimina excepta*, ausgeschlossen,[92] es gilt der Grundsatz *„vox enim unius, est vox nullius"*.[93] Mit einer Tatbeobachtung durch zwei Zeugen oder einer freiwilligen Selbstbezichtigung ist indes kaum zu rechnen. Um – abermals anachronistisch gesprochen – die „Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege" zu erhalten und zu Verurteilungen zu gelangen, bleibt nur der Weg über ein erfoltertes Geständnis. Der Frage nach den indiziellen Voraussetzungen der Tortur bzw. der „gestrengen" oder „peinlichen Befragung" kommt somit eine zentrale Bedeutung zu – entsprechend eingehend wird sie in Handbüchern und Kommentaren traktiert.[94] Auch in der Bambergensis und Carolina nehmen die Torturindizien breiten Raum ein. Nicht weniger als 57 der insgesamt 219 Artikel der Carolina befassen sich mit Torturvoraussetzungen.[95] *Ignor* spricht mit Blick auf die Fülle dieser Regelungen anschaulich vom „kalten Herz" der Carolina.[96] Der richterliche Spielraum solle durch die Vielzahl der normierten Indizien eingeengt bzw. gesteuert werden.[97]

17 Augenfällig ist nun, dass der Laienspiegel einen anderen Ansatz als die Bambergensis und die Carolina wählt. Unter Verzicht auf umfassende Indizienkataloge gibt er dem ungesteuerten richterlichen Ermessen breiten Raum.[98] So heißt es bei ihm mit Blick auf die Torturindizien: *Aber von solchen indicia ist mislich gewisse regeln zu setzen, sonder ainem gerechten Richter gezymbt aigentlich zu ermessen*.[99] Auch die Unterscheidung zwischen tatbestandsspezifischen und deliktsübergreifenden Folterindizien rezipiert *Tengler* nicht. Auf elaborierte Indizienlehren soll, so steht zu vermuten, mit Blick auf die adressierten Laienrichter sowie im Interesse der Praktikabilität und Verständlichkeit verzichtet werden.[100] Der Laienspiegel listet beispielhaft neun, aus dem gemeinrechtlichen Schrifttum bekannte, Torturindizien auf. So unter anderem die Aussage eines Tatzeugen, den (auf das konkrete Delikt bezogenen) schlechten Leumund des Beschuldigten, schlechten Umgang des Beschuldigten, die eidliche Bezichti-

[92] Zum „ausnahmefesten" Kernbereich des gemeinrechtlichen Strafprozesses, *Koch*, Denunciatio, 2006, S. 199.

[93] Eingehend *Schott*, Ein Zeug, kein Zeug, in: Carlen/Ebel, FS Elsener, 1977, S. 222 ff.

[94] *Koch*, Denunciatio, 2006, S. 118 f.; *Schmoeckel*, Humanität und Staatsraison, 2000, S. 254 ff.

[95] *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, 2002, S. 62.

[96] *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland, 2002, S. 62.

[97] *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 163. Die Indizienregeln der CCC sind nicht als bindende Anordnungen zu verstehen. Es galt vielmehr der Satz „materia indicorum Iudicis arbitrio sit committenda", umfassende Nachweise bei *Koch*, Denunciatio, 2006, S. 201 Fn. 782.

[98] i. E. auch *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 194.

[99] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 197 verso.

[100] *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 163, lässt offen, ob Tenglers Entscheidung auf Erwägungen der Praktikabilität beruht oder einer bewussten Stärkung des richterlichen Ermessens.

gung durch einen Sterbenden, die Flucht des Verdächtigen oder die Besagung (d. h. die Beschuldigung durch einen Mittäter in der Folter).[101] *Burret* weist nach, dass sich *Tengler* hier in aller Regel an die Formulierungen der Bambergensis anlehnt, diese jedoch mitunter auf Kosten der Verständlichkeit sinnentstellend verkürzt.[102] So dürfte das folgende Torturindiz auch zeitgenössischen Lesern Rätsel aufgegeben haben: *Item ob der gefangen ain solche gestalt, klaider, waffen, pferdt oder anders vnd man in gewonlich hab an dem selben enden gesehen da die übeltat beschehen sey.*[103] Ausführlicher, aber wesentlich klarer heißt es dagegen in Art. 32 CCB: „ob ein Tetter in der tat oder, dweil er auf dem weg darczu oder davon gewest, besichtigt worden ist, Man sol aufmerckung haben, ob die verdacht person ein solche gestalt, kleider, waffen, pferdt oder anders habe, als der tetter obgemelter massen geseen wardt". Die nicht nur an dieser Stelle mühsame Lektüre erweckt Zweifel an dem im heutigen Schrifttum verbreiteten Lob des Laienspiegels für seine (vermeintliche) Klarheit und Verständlichkeit.[104]

2. Dauer und Wiederholung der Folter

Einen folgenreichen Mangel teilt der Laienspiegel mit der Bambergensis und **18**
Carolina. So bleiben die Art, Intensität und Dauer der Folter ungeregelt. Die Carolina stellt all dies in die „ermessung eyns guten vernünfftigen Richters" (Art. 58 CCC). Hiermit wird – nach dem bekannten Wort *Radbruchs* – „der erfinderischen Grausamkeit unbegrenzte[r] Spielraum gewährt".[105] Erst im Verlaufe des 17. Jahrhunderts entwickelt die deutsche Strafrechtswissenschaft im Interesse der Gleichförmigkeit, Vorhersehbarkeit und Überprüfbarkeit der Rechtsfindung eine regelrechte „Folterdogmatik".

In dem praktisch bedeutenden Punkt der Wiederholung eines erfolterten Ge- **19**
ständnisses scheint der Laienspiegel jedoch für den Beschuldigten vorteilhafter gewesen zu sein als die Bambergensis und die Carolina. Nach gemeinrechtlichen Grundsätzen muss ein in der Folter abgelegtes Geständnis außerhalb der Tortur wiederholt werden. Die Fehleranfälligkeit eines in der Folterkammer unter Qualen erpressten Geständnisses wird mithin erkannt, nur ein „freiwilliges" Geständnis berechtigt zur Verurteilung. Was aber, wenn der Beschuldigte sein Geständnis mit zeitlichem Abstand und außerhalb der Folterkammer in

---

[101] Zum Torturindiz der Besagung (auch nominatio socii), deren Auslegung bei den Hexenverfolgungen entscheidende Bedeutung zukam, eingehend *Koch*, Denunciatio, 2006, S. 162 ff.

[102] *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 164–176.

[103] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 198 recto.

[104] Lobend etwa *Schroeder*, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 263, 274.

[105] *Radbruch*, Einführung in die Carolina, in: Kaufmann, Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd. 11, 2011, S. 255, 326.

erneuter richterlicher Befragung widerruft? Die Bambergensis und Carolina ordnen kurzerhand an, den Prozess fortzusetzen, einschließlich erneuter Folter (Art. 70 CCB, Art. 57 ff. CCC). Der Widerruf des erfolterten Geständnisses führt somit geradewegs zurück in die Folterkammer. Anders der Laienspiegel: Bei einem späteren Widerruf außerhalb der Folterkammer darf nur bei Vorliegen neuer Indizien gefoltert werden.[106] Ob dies angesichts der durch die erste Folter gewonnenen Spurenansätze in der Praxis einen effektiven Schutz vor weiteren Folterungen bedeutet, mag freilich dahinstehen.

VIII. Schluss – Ratssuche

20 Ein weiteres Verdienst *Tenglers* findet im neueren Schrifttum nicht die gebührende Beachtung. So förderte der Laienspiegel durch die Aufforderung zur Ratssuche die enge Verzahnung von lokaler Laiengerichtsbarkeit und Rechtsfakultäten. Er trug damit maßgeblich zur Verwissenschaftlichung der Rechtsfindung bei. An zahlreichen Schlüsselstellen fordert *Tengler* seine Adressaten auf, den Rat der Rechtsgelehrten einzuholen.[107] Einige Beispiele: An der Spitze des Abschnitts zur Folter steht, wie gesehen, die Mahnung, bei dieser Materie *berätenlich* […] *um*[*zu*]*gehen*[108]; eine Wendung, die sich als Aufforderung zur Ratssuche begreifen lässt. *Tengler* ist sich, auch das ist ihm anzurechnen, der Grenzen seiner oftmals verkürzten Darstellungsweise bewusst. Aus diesem Grund fordert er, wie oben ausgeführt, im komprimierten und lückenhaften Abschnitt über die Tötungsdelikte explizit zur Ratssuche auf: *Entleibungen vnd todsläg beschehen in menigerlay weg, so in disem püchlin nit aller ding mag angezaigt noch erklärt*.[109] Bei fehlenden Regelungen oder in Zweifelsfällen *sy nit leichtlich zu handeln*, sondern *bey den rechtsgeleerten radt zu suchen*.[110] Angesichts der Komplexität der einschlägigen Rechtsfragen ergeht eine entsprechende Aufforderung auch im Rahmen der gegenüber der Bambergensis stark verkürzten und wenig verständlichen Notwehrvorschriften: *aber dese fäll sein im rechten subtil vnd mislich on radt der rechtgeübten die straf an laib leben* […] *zu erkennen*.[111]

---

[106] *Burret*, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler, 2010, S. 154 f.

[107] Treffend hierzu bereits *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, 1867, S. 438: „Allein, Tenngler ist nicht der Meinung, daß die in seinem Buch mitgetheilten Kenntnisse ausreichend seien; sondern sein Werk soll zugleich dazu dienen die Layen auf die Mängel und Lücken ihres Wissens aufmerksam zu machen, um ihnen ‚ursach und anzeigens' geben, ‚ferner underricht bey des rechtswisen zu suchen'".

[108] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 197 verso.

[109] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 recto, folio 186 verso.

[110] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 186 verso.

[111] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, Der dritt Tail, folio 187 recto.

Ganz in diesem Sinne mahnt schon *Sebastian Brant* in seiner Vorrede zum Laienspiegel:

Was du nit waißt das solt du fragen
lass dir das ain geleerten sagen
Oder der mer recht hab erfarn[112]

Der Laienspiegel steht am Anfang einer in den folgenden Jahrzehnten rasch fortschreitenden Professionalisierung des Rechts. Die Carolina erwähnt die Ratseinholung durch Rechtsverständige bereits an mehr als 50 Stellen.[113] Art. 219 CCC, ihr abschließender Artikel, ermahnt die lokalen Richter nochmals eindringlich, in allen Zweifelsfällen Rat bei Juristenfakultäten, Obergerichten oder Schöffenstühlen einzuholen. Aus der Ratssuche entwickelte sich das Institut der Aktenversendung, das sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in weiten Teilen des Heiligen Römischen Reichs durchsetzte.[114] Rechtsgelehrte Juristen, zumeist an juristischen Fakultäten, entschieden fortan allein aufgrund der Aktenlage über wesentliche Verfahrensschritte (Einleitung der Spezialinquisition, das Ob und Wie der Tortur, die Verurteilung). Das Institut der Aktenversendung wirkte sich nicht allein während der Hexenverfolgungen „segensreich" aus,[115] sondern es begründete auch die in Deutschland traditionell enge Verschränkung von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft.[116] Zudem erhielt die Aktenversendung, um den Vormärz-Liberalen *Carl Theodor Welcker* zu zitieren, „die Theorie praktisch und die Praxis wissenschaftlich".[117] Einen wichtigen Grundstein für diese Entwicklung legte *Tenglers* Laienspiegel. **21**

Quellen- und Literaturverzeichnis

Aehnlich, Barbara, Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache, Conrad Heydens Klagspiegel und Ulrich Tenglers Laienspiegel, Frankfurt am Main 2020.

Behringer, Wolfgang, Hexen – Glaube, Verfolgung, Vermarktung, 7. Aufl. München 2020.

ders., Neues zum Hexenhammer, in: Hirte, Markus/Koch, Arnd/Kölbel, Ralf (Hrsg.), Recht und Geschichte – Psyche und Gewalt. Symposium anlässlich des 70. Geburtstages von Günter Jerouschek, Gießen 2023, S. 67–80.

---

[112] *Brant*, Vorrede, in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511.

[113] *Blankenhorn*, Die Gerichtsverfassung der Carolina, 1939, S. 48.

[114] Hierzu *Koch*, Wider ein Feindstrafrecht, 2012, S. 50 ff.; *Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2021, S. 196 ff.; zum Ende des Rechtsinstituts im 18./19. Jhd. *Koch*, „Palladien bürgerlicher Freiheit", in: Hirte et al., Recht und Geschichte, 2023, S. 191, 200 ff.

[115] *Koch*, Wider ein Feindstrafrecht, 2012, S. 55 f.

[116] *Dezza*, Geschichte des Strafprozessrechts in der Frühen Neuzeit, 2017, S. 54 f.

[117] *Welcker*, Actenversendung, Weisthum, Rechtsgutachten, Spruchcollegium, in: Rotteck/Welcker, Das Staats-Lexikon, Bd. 1, 2. Aufl. 1845, S. 233.

Blankenhorn, Rudolf, Die Gerichtsverfassung der Carolina, Tübingen 1939.
Brunnenmeister, Emil, Die Quellen der Bambergensis – Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Leipzig 1879.
Burret, Gianna, Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler – Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis, Köln/Weimar/Wien 2010.
Deutsch, Andreas, Der Klagespiegel und sein Autor Conrad Heyden, Köln/Weimar/Wien 2004.
ders., Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.
ders., Laienspiegel, in: Cordes, Albrecht/Haferkamp Hans-Peter/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 2. Aufl. Berlin 2016, Sp. 408–413.
Dezza, Ettore, Geschichte des Strafprozessrechts in der Frühen Neuzeit – Eine Einführung, Berlin 2017.
Dorn, Franz, „Not kennt kein Gebot". Der Notdiebstahl („Stehlen in rechter Hungersnot") in der frühneuzeitlichen Strafrechtsdogmatik, in: Schmidt, Sebastian (Hrsg.), Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2008, S. 207–236.
Dülmen, Richard van, Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.
Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ueber Tennglers Layenspiegel, Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Band. 2, 1800, S. 146–162.
Grünewald, Anette, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, Tübingen, 2012.
Härter, Karl, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit, Boston/Berlin 2018.
Hippel, Robert von, Deutsches Strafrecht, Erster Band: Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925.
Hirte, Markus, Hexereidelikt und Hexenprozess, in: Wüst, Wolfgang (Hrsg.), Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive, Erlangen 2017, S. 83–98.
Ignor, Alexander, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846 – Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn/München/Wien/Zürich, 2002.
Jerouschek, Günter, Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots, Stuttgart 1988.
ders., „Ne crimina remaneant impunita" – Auf daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben, Überlegungen zur Begründung öffentlicher Strafverfolgung im Mittelalter, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kanonistische Abteilung [ZRG KA] 89 (2002), 323–337.
Jerouschek, Günter/Behringer, Wolfgang (Hrsg.), Heinrich Kramer (Institoris), Der Hexenhammer, Malleus Meleficarum, Kommentierte Neuübersetzung, 15. Aufl. München 2022.
Kästle-Lamparter, David, Welt der Kommentare – Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 2016.
Koch, Arnd, Denunciatio – Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, Frankfurt am Main 2006.
ders., Wider ein Feindstrafrecht – Juristische Kritik am Hexereiverfahren, Berlin 2012.

ders., Deutsche Strafrechtsgeschichte seit dem Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 bis 1871, in: Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius. Brian (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 1: Grundlagen des Strafrechts, Heidelberg 2019.

ders., Strafrechtsgeschichte in der alten Bundesrepublik (1949–1990). Eine wissenschafts-historische Skizze, in: Steinberg, Georg/Koch, Arnd/Popp, Andreas (Hrsg.), Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949–1990 – Grundlagen, Allgemeiner Teil und Rechtsfolgenseite im zeitgeschichtlichen Spiegel von Gesellschaft und Politik, Baden-Baden 2020.

ders., „Palladien bürgerlicher Freiheit" – Modelle strafprozessualer Entscheidungsfindung vor dem Hintergrund des Sensationsprozesses gegen Paul Anton Folk (1822), in: Hirte, Markus/Koch, Arnd/Kölbel, Ralf (Hrsg.), Recht und Geschichte – Psyche und Gewalt, Symposium anlässlich des 70. Geburtstags von Günter Jerouschek, Gießen 2023, S. 191–202.

Kratzer-Ceylan, Isabel, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit" – Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB, Berlin 2015.

Kuhli, *Milan*, Eberhard Schmidt als Rechtshistoriker, in: Koch, Arnd/Stuckenberg, Carl-Friedrich/Wohlers, Wolfgang (Hrsg.), Eberhard Schmidt – Strafrechtshistoriker, Strafprozessualist, Strafrechtler, Tübingen 2024.

Malblank, Julius Friedrich, Geschichte der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karl V., Nürnberg 1782.

Oestmann, Peter, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2. Aufl. Köln 2021.

Puricel, Christian, Funktionen von Gesetzeskommentaren – Die zwischen 1910 und 1920 publizierten Kommentare zum Reichsstrafgesetzbuch im Vergleich, Berlin/Boston 2022.

Radbruch, *Gustav*, Zur Einführung in die Carolina, in: Kaufmann, Arthur (Hrsg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd. 11: Strafrechtsgeschichte, Heidelberg 2001, S. 315–329.

ders., Hans Baldungs Hexenbilder, in: Kaufmann, Arthur (Hrsg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd. 4: Kulturphilosophische und kulturhistorische Schriften, Heidelberg 2002, S. 261–278.

Riezler, Siegmund von, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896 (Neudruck Aalen 1968).

Rüping, Hinrich, Die Carolina in der strafrechtlichen Kommentarliteratur, in: Landau, Peter/Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozess und Rezeption – Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt am Main 1984.

Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. München 2011.

Sauter, *Marianne*, Hexenprozess und Folter – Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, Bielfeld 2011.

Schild, Wolfgang, Folter, Pranger, Scheiterhaufen – Rechtsprechung im Mittelalter, München 2010.

Schlosser, Hans, Europäische Rechtsgeschichte, 5. Aufl. München 2013.

Schmidt, Eberhard, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1965.

Schmoeckel, Mathias, Humanität und Staatsraison – Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem frühen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 2000.

Schnabel-Schüle, Helga, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln/Weimar/Wien 1997.

Schott, Clausdieter, Ein Zeug, kein Zeug – Zur Entstehung und Inhalt eines Rechtssprichworts, in: Carlen, Louis/Ebel, Friedrich (Hrsg.), Festschrift für Ferdinand Elsener, Sigmaringen 1977, S. 222–232.

Schroeder, Friedrich-Christian, Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 263–275.

Schumann, Eva, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Historische Rechtssprache des Deutschen, Heidelberg 2013, S. 123–174.

Sellert, Wolfgang, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 243–262.

Stintzing, Roderich von, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.

Thomas, Sven, Die Geschichte des Mordparagraphen – Eine normgenetische Untersuchung bis in die Gegenwart, Bochum 1985.

Trusen, Winfried, Strafprozeß und Rezeption – Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina, in: Landau, Peter/Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt am Main, 1984, S. 29–118.

Tschacher, Werner, Der „Malleus maleficarum" (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel", in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 327–352.

Voltmer, Rita, Hexen. Wissen was stimmt, Freiburg 2008.

Welcker, Carl Theodor, Actenversendung, Weisthum, Rechtsgutachten, Spruchcollegium, in: Rotteck, Carl v./Welcker Carl Theodor (Hrsg.), Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften, für alle Stände, Erster Band, 2. Aufl. 1845, Altona, S. 226–234.

C. Zum ideengeschichtlichen Umfeld des 16. Jahrhunderts

§ 18 Weltgericht, Wittelsbacher und Reformen vor der Reformation

Klaus Wolf

Ulrich Tengler ist als Autor des Weltgerichtsspiels innerhalb seines Laienspiegels anzusehen. Wie in der dramatischen Gattung des späten Mittelalters üblich, greift er dabei auf ältere Spieltraditionen zurück. Hierbei ist in erster Linie an das Münchener Weltgerichtsspiel aus wittelsbachischem Umfeld zu denken. Wittelsbacher, Habsburger und Reichstädte bedienten sich gleichermaßen des pastoralen und katechetischen sowie letztlich auch politischen Potentials öffentlicher Dramenaufführungen. Bei Ulrich Tenglers Dramentext handelt es sich allerdings um ein Lesedrama, welches der letzten Instanz des Jüngsten Gerichts gewidmet ist.

I. Theater im Mittelalter 477
II. Ulrich Tengler als Dramenautor 478
III. Theater im mittelalterlichen Augsburg 479
IV. Tenglers Dramenbearbeitung 479
V. Weltgerichtsspiel und Antichristspiel 482
VI. Tenglers dramatisches Netzwerk 484
VII. Intertextualität der Weltgerichtsspiele 484
VIII. Fazit 487
Quellen- und Literaturverzeichnis 487

I. Theater im Mittelalter

Im Mittelalter wurde das gesamte Kirchenjahr theatralisch bespielt. Zeugnis 1
geben davon zahlreiche Weihnachtsspiele, Osterfeiern, Passionsspiele oder auch dramatisch inszenierte Fronleichnamsprozessionen zu den entsprechenden Kirchenfesten.[1] Im gesamten deutschen Sprachraum entwickelte sich im Spätmittelalter mit einem Höhepunkt im 15. Jahrhundert eine lebhafte Spielkultur. Relikte bis in die Gegenwart gibt es bis heute nur im Alpenraum, wobei die Passionsspielaufführungen von Erl (Tirol) und Oberammergau am bekanntesten sind. Während diese Passionsspektakel zurecht unter dem Begriff Volksschauspiel

[1] Vgl. *Schulze*, Geistliche Spiele im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, 2012.

firmieren, sind dramatische Aufführungen des 14. bis 16. Jahrhunderts als elitäre und obrigkeitliche Inszenierungen anzusprechen. Denn die geistlichen Spiele des späten Mittelalters und noch der frühen Reformationszeit dienten einer öffentlichen Seelsorge.[2] Dafür waren sowohl kirchenrechtliche Korrektheit und dogmatische Orthodoxie unabdingbar, um den Ruch von Ketzerei, der sich gerade bei volkssprachigen Veranstaltungen ergab, von vorneherein zu vermeiden. Problematisch war nämlich nicht zuletzt die zunehmende Rolle des Deutschen gegenüber der offiziellen lateinischen Liturgiesprache, hatte sich doch aus der ursprünglich rein lateinischen liturgischen Feier durch inserierten, zusätzlichen, mittel- oder frühneuhochdeutschen Reimpaartext eine nicht unproblematische Mischform ergeben. In einer Zeit, in der die volkssprachliche Bibel noch keineswegs etabliert war, mussten volkssprachige Dramentexte mit geistlichen Sujets und biblischem Bezug grundsätzlich auf ihre Korrektheit und theologische Verbindlichkeit überprüft werden. Dies erklärt die klerikale Beteiligung bei der Abfassung und Inszenierung geistlicher Dramen.[3]

2 Da viele dieser religiösen Stücke zudem liturgischen und damit lateinischen Gesangstext enthielten, lag es nahe, die Hauptrollen mit Geistlichen zu besetzen. Für das Frankfurter Passionsspiel der Jahre 1492, 1498 und 1506 sind als Darsteller der *Salvator*-Rolle einheimische Seelsorger bezeugt. Die zugehörige Passionsspielhandschrift als Aufführungstext hatte der Frankfurter Gerichtsschreiber Johannes Kremer verfasst. Er ist dabei nicht nur als Abschreiber, sondern als Bearbeiter des Dramentextes sowie als Regisseur anzusprechen. Das Spielbuch im Heberegisterformat ähnelt dabei nicht zufällig offiziellen Frankfurter Amtsbüchern.[4]

II. Ulrich Tengler als Dramenautor

3 Dies lässt sich so ähnlich auch für das Weltgerichtsspiel bei Ulrich Tengler beobachten. Der Autor und wohl auch Bearbeiter des Dramentextes, der organisch in sein Rechtsbuch als nicht zuletzt juristisch letzte Instanz am Jüngsten Tag inseriert ist, war ebenso ein Rechtspraktiker wie Johannes Kremer in Frankfurt am Main. Der Frankfurter Gerichtsschreiber hatte also eine Doppelfunktion als juristischer Praktiker und Dramenautor. Diese Kombination findet sich damit ebenso bei Ulrich Tengler, der, wie wohl Johannes Kremer, zwar kein juristisches Studium aufweisen kann, aber in der gerichtlichen Praxis tätig war. Beide verbindet auch die Fokussierung auf die Reichsstadt. Denn für Johannes

[2] Vgl. *Wolf*, zur debatte 4 (2022), 58–61.

[3] Vgl. *Wolf*, Für eine neue Form der Kommentierung geistlicher Spiele, in: Ziegeler, Ritual und Inszenierung, 2004, S. 273–312.

[4] Vgl. *Wolf*, Kommentar zur ‚Frankfurter Dirigierrolle' und zum ‚Frankfurter Passionsspiel', 2002.

Kremer bildete der Frankfurter Römerberg den Aufführungsort seines Passionsspiels direkt vor dem Rathaus, von wo Bürgermeister und Stadträte, die zugleich auch als Schöffen amtierten, dem frommen Spektakel beiwohnten. Und der juristische Praktiker Ulrich Tengler ließ seinen Dramentext in der Reichsstadt Augsburg drucken.

III. Theater im mittelalterlichen Augsburg

Dort kannte man natürlich geistliche Aufführungen.[5] Neben dem Augsburger **4**
Passionsspiel aus dem Kloster Sankt Ulrich und Afra[6] ist hier auch der Augsburger Drachenstich zu nennen, der wohl vor dem Wertachbrucker Tor[7] stattgefunden hat. Beide Dramen weisen im Übrigen ostschwäbische Mundart auf, also den Augsburger Stadtdialekt um 1500. Denn im Augsburger Passionsspiel schwätzten Jesus und Petrus Schwäbisch. Dies gilt übrigens nicht für die Protagonisten in Ulrich Tenglers Weltgerichtsspiel. Der Dramendruck folgt nämlich sprachlich dem Usus anderer volkssprachiger Drucke aus Augsburg dieser Zeit. Die Augsburger Druckersprache war durchaus überregional ausgerichtet und musste sich auf den Frankfurter Buchmessen, die es schon vor Erfindung der sogenannten schwarzen Kunst gab, gut verkaufen lassen. Deshalb wies schon der Augsburger Inkunabeldruck des 15. Jahrhunderts eine oberdeutsche Ausgleichssprache auf, die auf ostschwäbische Eigenheiten, wie etwa den sogenannten schwäbischen Diphtong, verzichtete.[8] Deshalb haben diese Drucke überregional verständliches *abent* statt *aubent*, wobei beides auf mittelhochdeutsches *âbent* zurück geht.

IV. Tenglers Dramenbearbeitung

Denn Ulrich Tengler und der Augsburger Verlag mussten durch eine überregio- **5**
nale Druckersprache, die auf schwäbische Regionalismen verzichtete, Verständlichkeit bei den Käufern des gedruckten Rechtsbuchs ermöglichen. Der Laienspiegel sollte nämlich weit über die Grenzen Augsburgs hinaus Verbreitung finden.

Aber wieso hat Ulrich Tengler in der zweiten Auflage von 1511 (im Gegensatz **6**
zur Erstauflage von 1509) überhaupt sein Rechtsbuch mit dem Weltgericht durchaus dramatisch abgeschlossen? Wichtigste Motivation war wohl der Ein-

[5] Vgl. *Wolf*, Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 101 (2007), 35–45.
[6] Vgl. *Schwarz*, Das Augsburger Passionsspiel von St. Ulrich und Afra, 2018.
[7] Vgl. *Wolf*, Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 51 (2017), 383–402.
[8] Vgl. *Wolf*, Deutsche Drucke, in: Hägele/Thierbach, Augsburg macht Druck, 2017, S. 50–55; *ders*., Konrad von Megenberg: Buch der Natur, in: Hägele/Thierbach (ebd.), S. 114–115.

druck einer Inszenierung. Tatsächlich hat man in der wittelsbachischen Residenz München 1510 ein Weltgerichtsspiel aufgeführt.[9] Und Ulrich Tengler, der als Amtsträger in wittelsbachischen Diensten stand, war wohl vom Weltgerichtsspiel im wittelsbachischen München so beeindruckt, dass er diese Aufführung und vielleicht sogar das Spielmanuskript zur Grundlage seines in das Rechtsbuch inserierten Weltgerichtsspiels machte. Von der Münchener Aufführung 1510 existiert sogar ein (wohl nachträglich angefertigtes) Spielbuch, welches bis heute erhalten ist. Es trägt die Signatur cgm 4433 der Bayerischen Staatsbibliothek München.

7 Tatsächlich lassen sich sogar Versparallelen zwischen dem Drama aus der wittelsbachischen Residenzstadt München und dem Druck aus der Reichsstadt Augsburg nachweisen. Ebenso gibt es Textparallelen zu einem Augsburger Weltgerichtsspiel. Dieses war im späten 15. Jahrhundert durch den Berufsschreiber und Dichter Konrad Bollstatter aufgezeichnet und mit Illustrationen versehen worden. Diese Federzeichnungen zeigen plastisch beispielsweise die fünfzehn Zeichen des letzten Gerichts.[10]

8 Auch bei Ulrich Tengler werden diese Vorzeichen akribisch vermerkt, freilich nicht als Inszenierung, sondern als Prosabericht:

Item am ersten wird sich das mör viertzig elmpogen hoch über alle perg auff erheben vnd also wie ain maur stehen.
Item am andern werde das mör also erniderfallen das man es kaum sehen mög.
Item am dritten werden die vngeheürn mör tier ob dem möre erscheinen vnd ir heülen biß gen hymel erschöllen.
Item am vierden werden möre und wasser prinnen
Item am fünfften alle paüm vnd kreüter pluot schwitzen
Item am sechsten alle gepeüw ernider fallen.
Item am sivenden alle felsen sich anainander zerknüschen
Item am achtenden ain gemainer erdpidem kömen
Item neündten das erdtrich geebnet
Item am zehenden geen die menschen auß den hölern vnd thuond als vnsynnig vnd nit redend
Item am aylften der todten gebain stehen auf den gröbern
Item am zwölften fallen die stern ernider
Item am dreytzehendnn sterben die lebendigen / das sy mit den todten auff ersteen.
Item am vierzehenden prinnen hymel vnd erden
Item am fünfzehenden erneüern sich hymel vnd erden
Es stehen auch alle menschen auff.[11]

---

[9] Vgl. *Neumann*, Geistliches Schauspiel im Zeugnis der Zeit, Bd. 1, 1987, S. 598, Nr. 2313.

[10] Vgl. *Bergmann*, Katalog der deutschsprachigen geistlichen Spiele und Marienklagen des Mittelalters, 1986, S. 61–63.

[11] *Tengler*, Der neü Layenspiegel: Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlich[e]n Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Königklich reformat[i]on landfriden. Auch bewärung gemainer recht vn[d] andern antzaigen, 1511, folio 223 recto, abrufbar unter: https://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00002007/images/index.html?id=00002007&groesser=&fip=193.174.98.30&no=&seite=483, (Abruf am 26.8.2024).

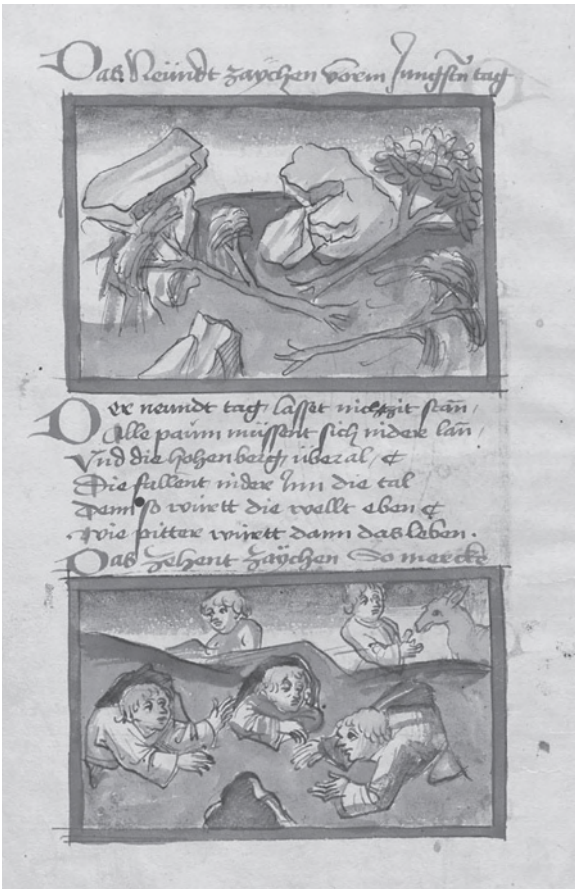


Abb. 1: Die Vorzeichen des jüngsten Gerichts im Augsburger Weltgerichtsspiel: Unter anderem kommen die Toten aus ihren Gräbern[12]

Während im Augsburger Weltgerichtsspiel des Konrad Bollstatter Bilder und gereimter Sprechtext die fünfzehn Vorzeichen des Jüngsten Gerichts auch im Lesedrama recht plastisch imaginieren, ist der nüchterne Katalog bei Ulrich Tengler eher im Sinne des juristischen Subsumierens und des vollständigen Katalogisats plausibel. Auf die mehr kognitive Intention weisen auch die vor allem quellenfokussierten Randglossierungen in Tenglers Weltgerichtsspiel hin.

[12] Weltgerichtsspiel, Augsburg 1482, 9 verso; Exemplar der Staatsbibliothek zu Berlin, Ms. germ. folio 722, abrufbar unter: https://dfg-viewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fdc%2FPPN667073655.mets.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=22&cHash=d0f40933261e0fc10c51fda1ffdc370a (Abruf am 26.8.2024).

11 Dies zeigt darüber hinaus, dass es sich bei Ulrich Tenglers Bearbeitung um ein Weltgerichtsspiel *sui generis* handelt. Wir haben es nämlich bei Tenglers Gerichtsspiel mit einem Lesedrama für juristisch interessierte Rezipienten zu tun, aber nicht in einem Erbauungsbuch mit geistlicher Literatur, sondern – und dies ist einzigartig – in einer Rechtssammlung. Bollstatters Augsburger Text mit seinen zahlreichen Bildern wäre ebenfalls überlieferungsgeschichtlich als Lesedrama entsprechend einzuordnen, allerdings mehr unter katechetischen Vorzeichen. Dagegen weist das Münchener Weltgerichtsspiel deutlichen Aufführungsbezug auf.[13]

12 Nicht auszuschließen ist ja, dass es auch in Augsburg Weltgerichtsspielaufführungen gab, die Tengler und seinem Verleger bekannt waren, die aber nicht Eingang in Ratsprotokolle oder ähnliche archivalische Spielzeugnisse fanden. Dafür sprechen auch die in die Tausende gehenden Spielbelege für geistliche Dramen, die Bernd Neumann in seinem zweibändigen *opus maximum* zusammengetragen hat, woraus sich ergibt, dass es besonders im 15. Jahrhundert in den meisten deutschen Städten Aufführungen geistlicher Dramen gegeben hat, wobei von den wenigsten der Dramentext bis heute erhalten ist.[14] Dies hängt mit dem Verbrauchscharakter von Spielmanuskripten zusammen, die in wiederholten Inszenierungen zerlesen und zerschlissen wurden. Ein gedrucktes Spielbuch wie im Falle von Ulrich Tengler ist dagegen die überaus seltene und umso wertvollere Ausnahme.

V. Weltgerichtsspiel und Antichristspiel

13 Dabei ist nicht einmal das Thema Weltgerichtsspiel als selten einzustufen. Sogar sehr früh gibt es ein Zeugnis für das dramatische Interesse an den letzten Dingen. Denn bereits in das 12. Jahrhundert führt der Tegernseer *ludus de antichristo*, welcher in der dortigen Klosterkirche aufgeführt wurde.[15] Interessanterweise nehmen die wenigsten Weltgerichtsspiele Bezug auf den Antichrist, nur Ulrich Tengler integriert den Antichrist in das Weltgericht:

Uom endcrist
So wirt auch vor dem jungsten tag kömen die betrüglichayt der Anticrist in menigerlay maß / durch falsch auslegung / der schrifften / wunderwerck / auch durch gaben vnd peinigung […][16]

---

[13] Grundlegend zum Gegensatz von Aufführungs- und Lesetext: *Williams-Krapp*, Überlieferung und Gattung, 1980.

[14] Vgl. *Neumann*, Geistliches Schauspiel im Zeugnis der Zeit, Bd. 2, 1987.

[15] Vgl. *Wolf*, Tegernsee: Ludus de Antichristo, abrufbar unter: https://www.literaturportal-bayern.de/images/lpbplaces/2021/TELITO_Ludus_de_Antichristo.pdf, (Abruf am 26.8.2024).

[16] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 223 recto, abrufbar unter: https://daten.digi

Und während das Tegernseer Drama vom Antichrist mit dem Stauferhof in Verbindung gebracht wird,[17] der sich in der Tegernseer Klosterkirche gleichsam selbst höfisch repräsentativ in Szene setzte, ist das Wiener Passionsspiel von 1432 gar ein vollkommen höfisches, konkret habsburgisches Drama. Denn dieses Passionsspiel fand unter der Regie bezeichnenderweise eines Augsburger Dramenautors *in castro ducis* statt, womit die Wiener Hofburg gemeint ist. Im Einzelnen erwähnen die Akten der Wiener Artistenfakultät für Gründonnerstag, Karfreitag und Ostersonntag die Passionsspielaufführung im Innenhof der Wiener Residenz, konkret die Inszenierung eines Passionsspiels durch den *magister artium Iohannes Zeller de Augusta* und durch seine Studenten. Topographische Einordnung in das Stadtbild und einen Eindruck vom Erscheinungsbild dieser spätmittelalterlichen Hofburg mit ihrem Innenhof und idealen Zuschauerlogen an Gebäudefenstern und auf dem Mauerring gibt ein ältester Wiener Stadtplan des frühen 15. Jahrhunderts. Angehörige der Familie Zeller lassen sich später übrigens sogar als Mitglieder der Ulrichszeche nachweisen, welche an der Inszenierung des Augsburger Passionsspiels beteiligt waren.[18]

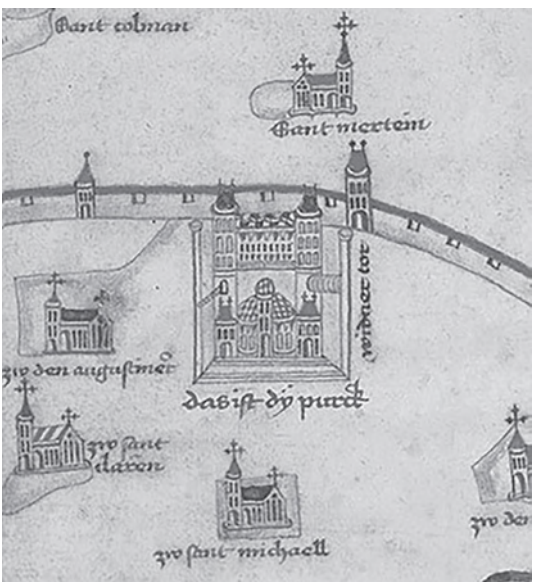


Abb. 2: Wiener Hofburg[19]

tale-sammlungen.de/bsb00002007/images/index.html?id=00002007&groesser=&fip=193.174.98.30&no=&seite=483, (Abruf am 26.8.2024).

[17] Vgl. *Knapp*, Die Literatur im 12. und 13. Jahrhundert (ca. 1070–ca. 1250), in: Weber, Handbuch der Literatur in Bayern, 1987, S. 34–45, hier S. 35.

[18] Vgl. *Wolf*, Mittelbairisch – Ostschwäbisch – Mittelbairisch, in: Würmseher/Brugger, FS Liebhart, 2016, S. 345–349, mit zwei gesonderten Abbildungen.

[19] Ausschnitt aus dem Albertinischen Plan der Stadt Wien 1421/22 mit einer schematischen

1432 wurde *in castro ducis* (*das ist dy purck*) ein Passionsspiel durch den Augsburger Magister Johannes Zeller aufgeführt.

VI. Tenglers dramatisches Netzwerk

16 In der Summe ist es also ein überaus engmaschiges institutionelles und gattungsmäßiges Netz, in welches das spätmittelalterliche Weltgerichtsspiel des Ulrich Tengler eingewoben war. Es beruht auf einer fruchtbaren oberdeutschen Spiellandschaft mit Habsburgern, Wittelsbachern und städtischen Obrigkeiten als Auftraggebern sowie Akademikern und Geistlichen als Akteuren einer grundsätzlich im Kirchenjahr verankerten Spielkultur. Dabei nahm man es allerdings mit der liturgischen Datierung beim Aufführungstermin aus pragmatischen Gründen nicht immer übermäßig genau. Das Frankfurter Passionsspiel, das auch Jesu Auferstehung integrierte, wurde im Regelfall nicht an Ostern aufgeführt wegen der zeitgleichen Frankfurter Frühjahrsmesse. Denn dann benötigte man alle Arbeitskräfte für diese Haupteinkunftsquelle der Reichsstadt Frankfurt am Main. Das Frankfurter Passionsspiel kam an Pfingsten auf dem Römerberg vor der Rathauskulisse zur Aufführung, wobei nur christliche Stadtbürger als Publikum zugelassen waren. Es spielte dabei keine unwichtige Rolle, dass an Pfingsten das Wetter ohnehin besser war.[20] Und für Tenglers Weltgerichtsspiel als Lesedrama ergibt sich vor dem inneren Auge des Rezipienten eine jederzeit mögliche Performanz, also Lektüre unabhängig vom liturgischen Jahreskreis. Dieses Lektüreerlebnis ist unabhängig von Vorkenntnissen oder gar dem Erlebnis einer Inszenierung möglich. Gleichwohl dürften dem Spielbearbeiter Ulrich Tengler Weltgerichtsspielinszenierungen mindestens in München, vielleicht auch in Augsburg, vor Augen gestanden haben.

VII. Intertextualität der Weltgerichtsspiele

17 Die folgenden Textauszüge sollen die engen Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Augsburger Weltgerichtsspiel, Münchener Weltgerichtsspiel und Ulrich Tenglers Lesedrama veranschaulichen:

Ansicht der Hofburg („das ist dy purck"); Abbildung des Wien Museum, abrufbar unter: https://www.habsburger.net/de/kapitel/die-anfaenge-die-mittelalterliche-hofburg#o-2346 (Abruf am 26.8.2024).

[20] Vgl. *Wolf*, „Die judden sollen dis spiel in iren husen bliben!", in: Backhaus et al., Die Frankfurter Judengasse, 2005, S. 169–178, 313–315.

	Münchener Weltgerichtsspiel		**Tenglers Weltgerichtsspiel**
	Thue mir heut ain rechts gericht		*Thů vns heüt ain rechtes gericht*
620	*vnd erparm dich vber den ſunder nicht*		*vnd verzeich dem ſünder mit nicht*
	Jch hoff er ſey pillich mein		*Ich hoff er ſey in unſer pein*
	wann er nit hat wöllen dein ſein		*Wann er hat nit wôllen dein ſein*
	Wie wol er dein was durch die beſchaffung	75	*Er was dein geſchôpf auſſerkorn*
	so iſt er doch mein durch ſein pöſe yebung		
625	*Durch die erlöſung wär er pillich dein*		*Dein erloſung hat er verlorn*
	wann du für In leteſt groſſe pein		*du litteſt für jn groſſe not*
	aber vmb sein groſſe poſſhait		*Hertes ſterben vnd pitern todt*
	So leidet er pillich ewigs laid		
	Das klaid damit du haſt beklaidet Jn		*Sein klaid / damit beklaideſt jn*
630	*das hat er von Jm geworffen hin*	80	*Hat er gåntzlich geworffen hin*
	Aber mein klaid der poſſhait		*Aber das klaid aller poßhait*
	hat er willigklich angelait		*Hat er willigklich angelait*
	Vnd iſt darInnen kumen her		*Darinnen iſt er kommen her*
	was bedarfſtu annder zeugknus mer		*Was darfſtu ander zeugknuß mer*
635	*Darzu hat er verlaugnet dein*	85	*So er dann hat verleugnet dein*
	vnd iſt willigkich worden mein		*Vnd iſt williglich worden mein*
	Er hat alltzeit geuolget mir		*Er hat alltzeit gefolget mir*
	mit leibes luſt aus gantzer gier		*Mit leibes luſt auß gantzer gir*
	Auch hat er verlaſſen den hymliſchen vater ſein		
640	*darumb iſt der ſunder pillich mein*		*Ich byn sein vatter das wais ich*
	Vnd ich ſey ſein vater das hoff ich	90	*Darumb laß mir jn ewigklich*
	in der hell Jmmer vnd ewigklich	92!	*Will ich ſtraffen ſein ſünden gail*
	Da will ich ſtraffen den ſunder gail	91!	*Mit deiner gerechten vrtail*[21]
	darumb gib herr dein vrtail		

Die Synopse zeigt die enge Verbundenheit und (wohl über eine Zwischenstufe) Abhängigkeit des Tenglerschen Textes vom Münchener Weltgerichtsspiel entgegen der sonstigen Überlieferung. Somit ergibt sich eine Verwandtschaft zwischen dem Münchener und Augsburger Text, die durch den gemeinsamen wittelsbachischen und Augsburger Bezug bei Ulrich Tengler gut erklärbar ist. **18**

Parallelen dieser Überlieferungsgruppe mit dem Augsburger Weltgerichtsspiel stützen den eben gezeigten Befund. Darüber hinaus ist das Augsburger Weltgerichtsspiel auch sprachlich als Ostschwäbisch zu charakterisieren, wie folgendes Beispiel belegt, konkret in der Rede des Propheten Johel: **19**

Seinen zorn vill er da laun
Vor im so mag niemant bestaun[22]

[21] *Linke*, Die deutschen Weltgerichtspiele des späten Mittelalters, II. Texte, Erster Halbband, 2002, S. 329.

[22] *Schulze*, Berliner Weltgerichtsspiel, 1991, Faksimileteil, folio 2r.

20 Dabei ist der schwäbische Diphtong im Reim von *laun* auf *bestaun* als Augsburger Spezifikum anzusehen. Vergleichbar individuellen Charakter trägt Tenglers Weltgerichtsspiel in seinem Sondergut, wenn nur dort – und hier zeigt sich der Rechtsgelehrte mit der Betonung des Rechtsbuchs – vom Talmud die Rede ist:

	Münchener Weltgerichtsspiel		**Tenglers Weltgerichtsspiel**
738a	***Der Juden antwurt***	92h	***Der Iuden bekantnuſs***
	O gerechter richter offenbar		*O gerechter richter fürwar*
740	*hie müeſſen wir erkennen zwar*		*yetz bekennen wir offembar*
	Das du piſt der recht meſſias	95	*Das du piſt der war Meſſias*
	der vnns in der geſchrift verſprochen was		*Der vns im geſatz verſprochen was*
	Aber vnnser poſſhait thet vnns bedören		*Unser poßhait tet vns betǒrn*
	Das wir deine wort nit machten hören		*Das wir dein leer nit wollten hǒrn*
745	*Vnd dich nit erkennten für ain got*		*Vnd dich nit erkennen für got*
	dein lere was vnns albeg ain ſpot	100	*Dein leer was vns allweg ain ſpot*
	Vnd deine wort thet wir vernichten		*Wir hielten ſy all für nichten*
			Glaubten nu den falſchen tichten
			So im Talmut beſchriben ſein
			Mit verkǒrung der ſatzung dein
		105	*Da mit hab wir vns ſelb betrogen*
			Gewißt das es iſt erlogen
			Wieuil vns ſagt dein chriſtenhait
			Vnd gůter warnung vor geſayt
			Wolt wir vns nit kern daran
		110	*Ach du hast vns vil guts getan*
			Im altenvnd neüwen geſatz
			Dawider teten wir den tratz
			Nichtzminder wir dich verflůchten
	Vnd vber dich valsch zeugknus richten		*Vnd vil falſcher zeügknuß ſůchten*[23]

21 Die Synopse zeigt die Arbeitsweise Ulrich Tenglers. Während er insgesamt seine Vorlage (das Münchner Weltgerichtsspiel oder eine Abschrift davon) durchaus kürzt, indem beispielsweise gespielte Szenen in Prosanacherzählungen komprimiert werden, hat er im vorliegenden Abschnitt einen Einschub mit dem Focus auf den Talmud wohl selbstständig gedichtet. Als Jurist geht es ihm darum, dieses Buch, welches für Juden durchaus juristische Verbindlichkeit besitzt, kritisch in den Blick zu nehmen.

22 Insgesamt markiert aber Tenglers Spielbearbeitung den Endpunkt einer Entwicklung im Sinne einer Reduzierung von Aufführungswirklichkeit. Während in einer älteren Schicht der Weltgerichtsspiele liturgischer Gesang notiert ist, der etwa im Münchener Weltgerichtsspiel eliminiert sein kann, hält Tengler

[23] *Linke*, Die deutschen Weltgerichtspiele des späten Mittelalters, II. Texte, Erster Halbband, 2002, S. 336.

kommentierenden Prosatext für die stille Lektüre an derselben Stelle des Dramas bereit.[24] Die Reduktion der Theatralität wird allerdings durch einen höheren Grad an kognitiver Durchdringung beim Rezipienten kompensiert. Damit gewinnt Tenglers Weltgerichtsspiel einen höheren Grad an Verbindlichkeit im Gegensatz zum ästhetischen Genuss einer Aufführung.

VIII. Fazit

In der Summe gehört dieses kognitive und sicher auch katechetische Programm **23**
Tenglers in den großen Strom der Reformen vor der Reformation,[25] worunter neben monastischen Reformen der Benediktiner und Augustinerchorherren sowie der spätmittelalterlichen Frömmigkeitstheologie auch Rechtsreformen und universitäre Bildungsoffensiven zu subsumieren wären. Letztlich ist Ulrich Tenglers deutsches Rechtsbuch nicht nur mit seinem Weltgerichtsspiel als Spätfolge der Wiener Schule anzusehen, die in ihren Auswirkungen nicht nur auf Habsburger sondern auch auf Wittelsbacher enorm war.[26] Die Rolle der Wittelsbacher freilich als Anreger, zumindest von Tenglers Weltgerichtsspiel, erschöpft sich keineswegs auf die Münchener Inszenierung von 1510, denn bereits Ludwig der Bayer steht als *spiritus rector* hinter den Aufführungen von Frankfurter Dirigierrolle und Wormser Passionsspiel.[27]

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bergmann, Rolf, Katalog der deutschsprachigen geistlichen Spiele und Marienklagen des Mittelalters, München 1986.

Drossbach, Gisela/Wolf, Klaus (Hrsg.), Reformen vor der Reformation, Sankt Ulrich und Afra und der monastisch-urbane Umkreis im 15. Jahrhundert, Berlin/Boston 2018.

Knapp, Fritz Peter, Die Literatur im 12. und 13. Jahrhundert (ca. 1070–ca. 1250), in: Weber, Albrecht (Hrsg.), Handbuch der Literatur in Bayern, Vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart, Geschichte und Interpretationen, Regensburg 1987, S. 34–45.

Linke, Hansjürgen (Hrsg.), Die deutschen Weltgerichtspiele des späten Mittelalters, Synoptische Gesamtausgabe, II. Texte, Erster Halbband, Tübingen 2002.

---

[24] Vgl. *Linke*, Die deutschen Weltgerichtspiele des späten Mittelalters, II. Texte, Erster Halbband, 2002, S. 362f.

[25] Vgl. *Drossbach/Wolf*, Reformen vor der Reformation, 2018.

[26] Vgl. *Wolf*, Hof – Universität – Laien, 2006.

[27] Vgl. *Wolf*, Zur literaturgeschichtlichen Verortung des Wormser Passionsspiels aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nebst Überlegungen zu seiner Wiederaufführung im 21. Jahrhundert, in: Gallé et al., Das Wormser Passionsspiel, 2013, S. 11–29. Vgl. auch *Wolf*, König Ludwig IV., genannt „der Bayer", in: Niehoff, Das Goldene Jahrhundert der Reichen Herzöge, 2014, S. 14–29.

Neumann, Bernd, Geistliches Schauspiel im Zeugnis der Zeit, Zur Aufführung mittelalterlicher religiöser Dramen im deutschen Sprachgebiet, Bd. 1, München/Zürich 1987.
ders., Geistliches Schauspiel im Zeugnis der Zeit, Zur Aufführung mittelalterlicher religiöser Dramen im deutschen Sprachgebiet, Bd. 2, München/Zürich 1987.
Schulze, Ursula (Hrsg.), Berliner Weltgerichtsspiel, Augsburger Buch vom Jüngsten Gericht, Abbildung der Handschrift mit einer Einleitung und Texttranskription, Göppingen 1991.
dies., Geistliche Spiele im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, Von der liturgischen Feier zum Schauspiel, Eine Einführung, Berlin 2012.
Schwarz, Ulrike (Hrsg.), Das Augsburger Passionsspiel von St. Ulrich und Afra, Edition und Kommentar, Regensburg 2018.
Tengler, Ulrich, Der neü Layenspiegel: Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlich[e]n Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Königklich reformat[i]on landfriden. Auch bewärung gemainer recht vn[d] andern antzaigen Augspurg 1511, abrufbar unter: https://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00002007images/index.html?id=00002007&groesser=&fip=193.174.98.30&no=&seite=483 (Abruf am 26.8.2024).
Williams-Krapp, Werner, Überlieferung und Gattung: zur Gattung „Spiel" im Mittelalter. Mit einer Edition von ‚Sündenfall und Erlösung' aus der Berliner Handschrift mgq 496, Tübingen 1980.
Wolf, Klaus, Kommentar zur ‚Frankfurter Dirigierrolle' und zum ‚Frankfurter Passionsspiel', Tübingen 2002.
ders., Für eine neue Form der Kommentierung geistlicher Spiele, Die Frankfurter Spiele als Beispiel der Rekonstruktion von Aufführungswirklichkeit, in: Ziegeler, Hans-Joachim (Hrsg.), Ritual und Inszenierung, Geistliches und weltliches Drama des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Tübingen 2004, S. 273–312.
ders., „Die judden sollen dis spiel in iren husen bliben!" Die Ghettoisierung der Frankfurter Juden im Spiegel des stadtbürgerlichen Spiels, in: Backhaus, Fritz/Engel, Gisela/Liberles, Robert/Schlüter, Margarete (Hrsg.), Die Frankfurter Judengasse, Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2005, S. 169–178, 313–315.
ders., Hof – Universität – Laien, Literatur- und sprachgeschichtliche Untersuchungen zum deutschen Schrifttum der Wiener Schule des Spätmittelalters, Wiesbaden 2006.
ders., Theater im mittelalterlichen Augsburg, Ein Beitrag zur schwäbischen Literaturgeschichtsschreibung, Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 101(2007), 35–45.
ders., Zur literaturgeschichtlichen Verortung des Wormser Passionsspiels aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nebst Überlegungen zu seiner Wiederaufführung im 21. Jahrhundert, in: Gallé, Volker/Wolf, Klaus/Rothenbusch, Ralf (Hrsg.), Das Wormser Passionsspiel, Versuch, die großen Bilder zu lesen, Dokumentationsband zur Akademietagung ‚Die Passion spielen? Das Wormser Passionsspiel in der Diskussion' am 15.–17. Februar 2013 im Erbacher Hof, Akademie des Bistums Mainz, Worms 2013, S. 11–29.
ders., König Ludwig IV., genannt „der Bayer", Ein Herrscher zwischen Tradition und Innovation, in: Niehoff, Franz (Hrsg.), Das Goldene Jahrhundert der Reichen Herzöge, Publikation zur Ausstellung der Museen der Stadt Landshut in der Spitalkirche Heiliggeist, Landshut 2014, S. 14–29.
ders., Mittelbairisch – Ostschwäbisch – Mittelbairisch, Oder: Wanderung einer Passionsspieltradition zwischen Wien, Augsburg und Oberammergau, in: Würmseher,

Markus/Brugger, René (Hrsg.), Grenzüberschreitungen zwischen Altbayern und Schwaben, Geschichte, Politik und Kunst zu beiden Seiten des Lechs, Festschrift für Wilhelm Liebhart zum 65. Geburtstag, Regensburg 2016, S. 345–349, mit zwei gesonderten Abbildungen.

ders., Das Augsburger Georgsspiel, Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 51 (2017), 383–402.

ders., Deutsche Drucke, in: Hägele Günter/Thierbach, Melanie (Hrsg.), Augsburg macht Druck, Die Anfänge des Buchdrucks in einer Metropole des 15. Jahrhunderts, Sonderausstellung des Diözesanmuseums St. Afra Augsburg, der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg und der Universitätsbibliothek Augsburg im Diözesanmuseum St. Afra in Augsburg vom 10. März bis 18. Juni 2017, Augsburg 2017, S. 50–55.

ders., Konrad von Megenberg: Buch der Natur, in: Hägele Günter/Thierbach, Melanie (Hrsg.), Augsburg macht Druck, Die Anfänge des Buchdrucks in einer Metropole des 15. Jahrhunderts, Sonderausstellung des Diözesanmuseums St. Afra Augsburg, der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg und der Universitätsbibliothek Augsburg im Diözesanmuseum St. Afra in Augsburg vom 10. März bis 18. Juni 2017, Augsburg 2017, S. 114–115.

ders., Tegernsee: Ludus de Antichristo, abrufbar unter: https://www.literaturportal-bayern.de/images/lpbplaces/2021/TELITO_Ludus_de_Antichristo.pdf (Abruf am 26.8.2024).

§ 19 Ulrich Tenglers humanistisches Umfeld

Franz Fromholzer

Mit Sebastian Brant, Jakob Locher und Christoph Tengler wurden in der Forschung jene Humanisten benannt, die Ulrich Tenglers humanistisches Umfeld wesentlich prägten. Der vorliegende Beitrag geht in der Folge der humanistischen Literaturproduktion nach, in der sich durch Widmungen und Paratexte eine Beziehung zu Ulrich Tengler herstellen lässt: Es sind dies Wunderzeichendeutungen, Verteidigungen des Nutzens dramatischer Dichtkunst für die Ausbildung von Juristen und Theologen sowie ein dem humanistischen Dichtungsverständnis verpflichtetes Epitaph Tenglers, das dessen Vita dennoch im Sinne scholastischer Vagantendichtung stilisiert.

I. Ulrich Tenglers humanistisches Umfeld 491
II. „Carmen heroicum de partu monstrifero in oppido Rhain" – Wunderzeichendeutung im Flugblatt 493
III. Theaterfeindschaft? – nochmals Ulrich Tengler und der streitbare Jakob Locher 499
IV. „Epitaphium Vlrici Tenngler" – humanistische Dichtung und Vagantenlied. 502
V. Fazit 503
Quellen- und Literaturverzeichnis 504

I. Ulrich Tenglers humanistisches Umfeld

Sebastian Brant, Jakob Locher und Christoph Tengler – jene Autoren, die dem Layenspiegel-Druck paratextuell sein Geleit gaben, lassen ein humanistisches Netzwerk erkennen, in das Ulrich Tengler auf vielfache Weise eingebunden war. Es gehört ja zu den Charakteristika der humanistischen Literaturproduktion, dass bedeutende Werke durch Empfehlungen, Freundschaftsbekundungen und Patenschaften eingeleitet und deren Gewicht hervorgekehrt wurde. *Joachim Knape* hat vom „paratextuellen Eskortieren" gesprochen, in dem sich der „humanistische Netzwerkgedanke" artikuliere.[1] Kurz sei hier jenes paratextuelle Eskortieren des Layenspiegel eingangs nochmals in Erinnerung gerufen, 1

[1] *Knape*, Der humanistische Geleittext als Paratext, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 132.

um Tenglers humanistisches Umfeld zu konturieren. *Sebastian Brant*, der Autor des 1494 erschienenen Erfolgsbuchs „*Das Narrenschiff*“, steuerte eine Vorrede und ein Lobgedicht auf den Layenspiegel bei.[2] In der Forschung hat *Andreas Deutsch* allerdings auch die wohl nur begrenzte Bedeutung Brants für den Layenspiegel kenntlich gemacht:

„Von einer redaktionellen, herausgeberischen oder gar inhaltlichen Mitarbeit Brants ist hingegen nirgendwo die Rede – auch nicht in den im Übrigen ausführlichen Vorworten Tenglers und Lochers.“[3]

Deutsch präzisiert die Rolle Brants für Tenglers Werke noch weiter:

„Brants Name sollte damals als Zugpferd für den Verkauf der beiden Rechtsbücher [Klagspiegel und Layenspiegel F.F.] dienen und verfehlte diesen Zweck nicht.“[4]

So lässt sich die wesentliche Bedeutung Sebastian Brants für Ulrich Tenglers Veröffentlichungen wohl am besten als „werbewirksam“[5] bezeichnen, eine Werbewirksamkeit, die in den rahmenden Beigaben Brants „vom Verleger Rynmann als Inszenierungskomponenten“[6] eingesetzt wurde.

2 Ferner fügte *Jakob Locher*, der Brants *Narrenschiff* ins Lateinische übersetzt hatte, eine lateinische Vorrede und zwei weitere Gedichte als Werbung für das epochale Werk hinzu.[7] Ein Schreiben des Sohnes *Christoph Tengler*, in dem dieser die Mitarbeit am Layenspiegel ablehnt, findet sich ferner in der Neuauflage von 1511.[8] Deutlich wird dadurch auch, dass von einer Mitwirkung des bedeutenden Sohn Tenglers, der eben im Jahre 1511 zum Rektor der Universität Ingolstadt aufgestiegen war, in welchem Maße auch immer, auszugehen ist.

3 Brant, Locher, Christoph Tengler – über dieses humanistische Männernetzwerk hat die jüngere Forschung wesentliche Erkenntnisse hervorgebracht. Im Hintergrund blieb dabei, in welchen gattungsgeschichtlichen Kontexten der humanistischen Literatur jenes Netzwerk in Erscheinung trat. Darüber geben vor allem jene Paratexte Auskunft, die als Widmungen und Geleit die Publikationen der genannten drei Humanisten strategisch platzierten. Zu denken ist hier vor allem an die Verbindung Ulrich Tenglers zu Jakob Locher genannt Philomusus, die bereits mindestens 10 Jahre vor Veröffentlichung des Layenspie-

---

[2] Vgl. hierzu konzise *Knape*, Dichtung, Recht und Freiheit,1992, S. 128–130.

[3] *Deutsch*, Klagspiegel und Laienspiegel, in: Bergdolt et al., Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, 2010, S. 83.

[4] *Deutsch*, Klagspiegel und Laienspiegel, in: Bergdolt et al., Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, 2010, S. 98.

[5] *Schumann*, Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2007, 443, 451.

[6] *Knape*, Der humanistische Geleittext als Paratext, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 119.

[7] Zu Locher und Tengler vgl. den grundlegenden Beitrag von *Fuchs*, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 99–116; zu Lochers Beiträgen für den Laienspiegel vgl. S. 104–106.

[8] Vgl. *Kleinschmidt*, Daphnis 6 (1977), 41, 52.

gels bestand und wohl durch die Ingolstädter Verbindung Christoph Tenglers zu Locher zu Wege gebracht wurde. Im Folgenden soll anhand dreier Beispiele gezeigt werden, in welchem Licht Werk und Person Ulrich Tenglers aus humanistischer Perspektive erscheinen. Dabei wird auch deutlich, in welche Kontexte humanistischer Literaturproduktion Tengler eingebunden war.

II. „Carmen heroicum de partu monstrifero in oppido Rhain“ – Wunderzeichendeutung im Flugblatt

1509 wurde die erste Fassung des Layenspiegel in Augsburg veröffentlicht. Bereits 1499 widmete Locher Ulrich Tengler ein ‚Monstrengedicht‘, das „Carmen heroicum de partu monstrifero in oppido Rhain“.[9] Wie aus der mit zahlreichen, der Zeit entsprechenden topischen Freundschaftsbekundungen versehenen Widmung an Tengler hervorgeht, ist dieser zu jener Zeit noch Landvogt in Graisbach bei Donauwörth.[10] Locher macht deutlich, dass es Tengler war, der ihn auf die Geburt siamesischer Zwillinge in Rain hinwies. Das „Carmen heroicum“ gibt nicht nur einen bezeichnenden Einblick in das humanistische Dichtungsverständnis jener Zeit, sondern zeigt Locher, aber eben auch Tengler als aktive Propagatoren des Herrschaftsprogramms Kaiser Maximilians I. Weshalb informierte Tengler den Dichter Locher über die Geburt siamesischer Zwillinge in Rain? Kaiser Maximilian I. hatte in seiner Autobiographie, dem „Weißkunig“, auf die Wunderzeichen hingewiesen, die sich vor und nach seiner eigenen Geburt ereignet hatten: Ein Komet habe seine Geburt angezeigt.[11] Und auch während seiner Herrschaftszeit erweise Gott dem Kaiser durch seine Wunderzeichen seine Zuneigung, so ist es etwa bei der Erneuerung des Georgsordens zu lesen, ein Orden, der vor allem im Türkenfeldzug eingesetzt werden sollte.[12] Ganz in antiker Tradition hat dies „den Charakter eines Privilegs: Dass die Götter mit Rom kommunizierten, bestätigte die römische Vorrangstellung.“[13] Maximilian I. stellt sich hier in eine Tradition, die sowohl durch antike als auch biblische Quellen gestützt ist. Die Geburt Alexanders des Großen wird bei Plutarch durch Wunderzeichen angekündigt. In *Jesaja* 38,8 ist wiederum zu lesen, dass Gott die Sonne habe zurücklaufen lassen, um dem König Hiskia zu verkündigen, dass Gott sein Leben nochmals verlängere. Wunderzeichen in der

4

[9] *Locher*, Carmen heroicum de partu monstrifero in oppido Rhain, 1499. Ferner. *Locher*, Carmen de monstrifero ab prodigioso partu in oppido Rhain, 1500, in: Haberditzl, Die Einblattdrucke des XV. Jahrhunderts in der Hofbibliothek zu Wien, Bd. I., 1920, Tafel CXV.

[10] Vgl. hierzu *Kleinschmidt*, Tenngler, Ulrich, in: Wachinger, Die deutsche Literatur des Mittelalters, Bd. 9, 1995, Sp. 690.

[11] Vgl. *Musper*, Kaiser Maximilians I. Weisskunig, Bd. I, 1956, S. 219 (Kap. 14).

[12] Vgl. *Hönig*, Kaiser Maximilian I. als politischer Publizist, 1970, S. 109 f.

[13] *Dröse*, Von Vorzeichen und Zwischenwesen, in: Heinze et al., Grenzen der Antike, 2014, S. 119.

Herrschaftszeit Kaiser Maximilians zu entdecken und zu erkennen, war also von eminenter Bedeutung, um die göttliche Zuwendung zum Herrscher offenbar werden zu lassen.[14] Wunderzeichen, wie die von Tengler entdeckte Geburt der siamesischen Zwillinge in Rain, waren folglich eine Auszeichnung für den Kaiser. Denn, wie Maximilian am 12.11.1503 aus Antwerpen verlauten ließ, erscheinen „Wunderzeichen bei Unschuldigen mehr als bei Schuldigen“[15]. So vermag es auch nicht zu überraschen, dass die humanistischen Dichter im Umkreis von Maximilian I. Naturzeichendeutung betrieben. Der zeitweilige Hofhistoriograph Joseph Grünpeck, der Hofgenealoge Jacob Mennel sowie Sebastian Brant verfassten Flugblätter und Flugschriften, die Wunderzeichen und monströse Erscheinungen zum Anlass nahmen, Gottes Willen im Hinblick auf den gegenwärtigen Zustand des Reiches zu erschließen.[16] Mit diesen in der Entstehungszeit des Layenspiegels verfassten Deutungen wollten sich die Dichter dem Kaiser und damit dem höfischen Dienst empfehlen. Insbesondere *Sebastian Brant* ist es, der den Anspruch formuliert, der Dichter könne göttliche Zeichen erkennen und auslegen, sei Dichter und Prophet zugleich: Bereits 1492 deutete Brant den ‚Donnerstein von Ensisheim‘, einen Meteoriten, als ein Wunderzeichen für das sich erneuernde Kriegsglück Maximilians gegen Karl VIII. von Frankreich.[17] Ein Jahr später wurde der französische König vernichtend geschlagen, Brant sah sich bestätigt.[18] Als entscheidender Impuls, der Tengler veranlasste, Locher von der Geburt der siamesischen Zwillinge zu informieren, kann 1495 Brants „Wunderbare geburd des kinds bey Wurmß“ (Abb. 1) angesehen werden.[19] In diesem Flugblatt beruft sich Brant auf die Antike und das Verhältnis der Römer zu den Wunderzeichen. Die Römer seien „überzeugt gewesen, daß sie Zeichen des Götterzornes seien und hätten daher Maßnahmen ergriffen, das Übel abzuwehren. Sie hätten aus Erfahrung gewußt, daß Wunder meist Umsturz und böses Ende anzeigen“[20], so fasst *Wuttke* die Argumentationslinie Brants zusammen. Im Sinne des Topos einer ‚historia magistra vitae‘ sind es die antiken Zwillingsgeburten, die dem Humanisten als wegweisende exempla dienen. Es handelt sich damit auch um eine Entaktualisierung einer göttlichen Botschaft, die in einen seit der Antike „überlieferten Monstra-Katalog“[21] eingerückt werden kann. Jedoch deutet Brant die Wormser Geburt als

[14] Vgl. hierzu *Ewinkel*, De monstris, 1995, S. 102–106.

[15] *Hönig*, Kaiser Maximilian I. als politischer Publizist, 1970, S. 109.

[16] Vgl. zu Grünpeck und den Wormser Zwillingen etwa *Wuttke*, Wunderdeutung und Politik, in: Elm et al., FS Herding, 1977, S. 238–240. Vgl. ferner die weiteren Publikationen Wuttkes: *ders.*, Humanistica Lovaniensia 43 (1994), 106–131; *ders.*, Sebastian Brants Verhältnis zu Wunderdeutung und Astrologie, in: Besch/Jungbluth, FS Moser, 1974.

[17] Vgl. hierzu *Knape*, Dichtung, Recht und Freiheit, 1992, S. 76–78.

[18] Vgl. *Ewinkel*, De monstris, 1995, S. 106.

[19] *Brant*, von der wunderbaren Geburd des Kindes bey wurmß, o. J. (wohl 1495).

[20] *Wuttke*, Wunderdeutung und Politik, in: Elm et al., FS Herding, 1977, S. 225.

[21] *Müller*, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 37 (1980), 102, 108.

positiv für den Kaiser, will bei der Leserschaft also positiv zum Handeln für das Gute aufrufen – Brant stellt eine Analogie zwischen den Zwillingen und dem Staatskörper her. Die beiden Mädchen wurden zum Zeitpunkt des Wormser Reichstags geboren – die Mädchen sind am Kopf zusammengewachsen, woraus Brant schließt, dass Reich und Reichsstände unter dem gemeinsamen Haupt Maximilians zusammenwachsen werden.[22] Bei den siamesischen Zwillingen handelt es sich um ein historisch besonders wirkmächtiges Wunderzeichen, da „deren Gestalt im Laufe der Geschichte Trennung oder Vereinigung im religiösen wie im politischen Ordo bedeutete, angefangen von der ‚Glaubensspaltung' durch Machmet bis zu der Teilung der Macht im Reich zwischen Kaiser und Kurfürsten.“[23] Die Geburt der Zwillinge ist nach Brant also auch als Mahnung an den Reichsstand der Fürsten zu verstehen, die maximilianische Politik zu unterstützen. Menschlicher Körper und Staatskörper, Mikrokosmos und Makrokosmos korrespondieren ganz in antiker Tradition bei Brant. Und noch eine weitere Analogie kann Brant erkennen: Kaisertum und Papsttum, sacerdotium und imperium, seien in den Zwillingen zu erkennen – Reich und Kirche werden unter Kaiser Maximilian zusammenwachsen. Da es sich jedoch um Mädchen handelt, könne dies auch auf eine instabile Einheit vorausdeuten, wie zeitgenössisch betont wird.[24] Zwischen 1496 und 1502 erinnert Brant noch fünf Mal an die Wormser Zwillinge in seiner Dichtung.[25]



Abb. 1: Zwillinge von Worms[26]

[22] Vgl. hierzu *Ewinkel*, De monstris, 1995, S. 108 f.
[23] *Müller*, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 37 (1980), 102, 110.
[24] Vgl. *Müller*, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 37 (1980), 102, 112.
[25] Vgl. *Wuttke*, Wunderdeutung und Politik, in: Elm et al., FS Herding, 1977, S. 229.
[26] *Brant*, Von der wunderbaren Geburt des Kindes bei Worms, 1495; Exemplar der Staats-

5 Bei den Zwillingen in Rain, von denen Tengler erfuhr, ist der Fall 1499 allerdings anders gelagert (Abb. 2): Die Zwillinge sind am Bauch zusammengewachsen, es handelt sich um eine zweiköpfige ‚Monstrengeburt'. Für *Locher* ist die Uneinigkeit des Reiches damit auch in einer körperlichen Analogie fassbar. Er knüpft an eine Auslegung von im Hüftbereich zusammengewachsenen Zwillingen aus der Zeit Ottos III. an, die – auch für Brant – die Teilung des Reiches symbolisierten.[27] Für Locher ist damit die Reichspolitik von einem umfassenden gesellschaftlichen und sittlichen Verfall erfasst worden:

„Reges et proceres nullo nunc ordine vivunt:/ Perversusque status populi: gentesque per omnis/ Fraus dolus: et turpis fallatia. Decipit ipsum/ Subiectus dominum: patrem nunc fallit et ipse/ Filius"[28]

Könige und die Vornehmsten leben jetzt in keiner Ordnung. Und die Verhältnisse im Volk sind pervertiert: In allen Ständen lasse sich Betrug, Hinterlist und schändliche Verstellung finden. Selbst der Untertan betrügt den Herrn: und selbst der Sohn führt den Vater hinters Licht, so Jakob Locher. Es ist bemerkenswert, dass Locher also weniger die Herrschenden fokussiert, wie dies Brant getan hatte, sondern vielmehr eine gesellschaftliche Diagnose stellt.[29] *Dröse* fasst prägnant zusammen:

„Anhand der Doppelwesen entfaltet sich ein Diskurs über soziale Integration und Desintegration, der politische Spielräume aufzeigen und gesellschaftliche Dynamiken veranschaulichen will."[30]

Spätere Autoren sehen in der Geburt der siamesischen Zwillinge von Rain bereits Kriegsankündigungen – sie sind „Verkörperungen der Widergöttlichen und Sündhaften", eine Missgestalt und das Böse stehen in Beziehung zueinander.[31] Doch muss auch für dieses von apokalyptischen Ängsten geprägte Zeitalter betont werden: „Trotz aller Endzeitdrohungen geht es der Auslegung um die säkulare Naherwartung statt um Eschatologie […]."[32] Dabei wendet sich *Dieter Wuttke* zurecht gegen moderne Auslegungen, die in der neuzeitlichen Wunderdeutung politische Berechnung und Kalkül erkennen wollen:

„Wir müssen aufhören, unsern modernen Begriff von Aberglauben auf das Zeitalter Maximilians zu übertragen und zu meinen, die herausragenden Köpfe der Zeit hätten betrü-

bibliothek zu Berlin, Inc 253 Einbl, abrufbar unter: http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0002327E00000000 (Abruf am 26.8.2024).

[27] Vgl. *Dröse*, Von Vorzeichen und Zwischenwesen, in: Heinze et al., Grenzen der Antike, 2014, S. 126.

[28] *Locher*, Carmen heroicum de partu monstrifero in oppido Rhain, 1499.

[29] Vgl. hierzu auch *Ewinkel*, De monstris, 1995, S. 111 Fn. 169.

[30] *Dröse*, Von Vorzeichen und Zwischenwesen, in: Heinze et al., Grenzen der Antike, 2014, S. 141.

[31] *Dröse*, Von Vorzeichen und Zwischenwesen, in: Heinze et al., Grenzen der Antike, 2014, S. 122.

[32] *Müller*, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 37 (1980), 102, 114.

gerische Machenschaften intendiert, wenn sie der Wunderdeutung politische Aspekte abgewannen. Es spricht alles dafür, daß sie – angesichts der Autorität einschlägiger biblischer Berichte – im Gegenteil gerade dieses Mittel einsetzten, um die Menschheit einer besseren Zukunft entgegenzuführen“[33],

so Wuttkes Plädoyer.



Abb. 2: Zwillinge von Rain[34]

Jene Deutung von Wunderzeichen als Formen göttlicher Zuwendung und Warnung begegnet ebenfalls im Layenspiegel von 1509 prominent im *Carmen in finem libelli et mundi turbines* am Ende der Erstausgabe.[35] Das 20 Strophe umfassende Gedicht, in dem als Akrostichon der Name ‚*Udalricus Tennglerius*‘ erscheint, thematisiert unter anderem auch die Syphilis, unter der – wie *Franz Fuchs* hervorhebt – Locher litt.[36] Gott habe, so heißt es im *Carmen in finem*, als **6**

[33] *Wuttke*, Wunderdeutung und Politik, in: Elm et al., FS Herding, 1977, S. 241.

[34] *Locher*, Carmen heroicum de partu monstrifero in oppido Rhain, mit zwei Geleitgedichten und Widmungsbrief des Autors an Ulrich Tengler, Ingolstadt 26.11.1499, Titelblatt; Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München, 4 Inc.c.a. 660, abrufbar unter: https://daten.digitale-sammlungen.de/0005/bsb00050583/images/index.html?fip=193.174.98.30&seite=5&pdfseitex= (Abruf am 26.8.2024).

[35] Vgl. hierzu *Kleinschmidt*, Daphnis 6 (1977), 41, 51 f.

[36] Vgl. *Fuchs*, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 112–116.

von der Natur noch nicht gesehene Wunder Bilder des Gekreuzigten auf Leintüchern erscheinen lassen. „Premonendus" sei jener Gott, der sich auf den Grabtüchern zeige. Das *Carmen* spielt zweifellos auf das Turiner Grabtuch an, dem Julius II. 1506 einen eigenen Festtag, den 4. Mai, gewidmet hatte. Auch hier wird nochmals die Auffassung von Wunderzeichen im positiven Sinne als Fürsorge Gottes kenntlich. In der Forschung wurde die Wunderzeichendeutung des 16. Jahrhunderts, die nach 1500 enorm an Aufschwung gewinnen und erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichen sollte, dagegen vor allem im Sinne des göttlichen Zorns gelesen, der im Zuge der Reformation auf die nahe Endzeit vorausweise. Erst im späten 16. Jahrhundert wachse das medizinische Interesse an den für monströs gehaltenen Geburten.[37] Der Germanist *Werner Röcke* sieht die Deutungen Brants und Lochers in einer Linie mit göttlichen Warnzeichen, die von den Reformatoren als Insignien einer Herrschaft des Teufels begriffen wurden.[38] Berühmt ist hierbei vor allem die dreifache Geburt, die eine Augsburgerin 1531 erdulden musste: zunächst ein Menschenkopf ohne Glieder, dann eine Schlange mit Froschfüßen und einem Hechtkopf, schließlich ein Schwein, das kurz nach der Geburt verstarb.[39] Aus protestantischer Sicht habe damit 1531 der Teufel Augsburg fest im Griff gehabt – als die „Confessio Augustana" von Karl V. abgelehnt wurde: Nach Röcke ist „die Mißbildung ausschließlich als Bedeutungsträger politischer Ereignisse relevant, nicht aber als körperliche Deformation, die auch als Phänomen der Natur untersucht werden könnte."[40] Gut dreißig Jahre zuvor, so wäre allerdings hier zu argumentieren, sehen sich Brant, Tengler und Locher ganz im Gegenteil bei ihrer Deutung von Naturzeichen in eine kaiserliche Herrschaftsauffassung eingebunden, in der Gott seine Zuneigung durch die Offenbarung von Wundern mitteilt. Der humanistische Dichter, so lässt sich sagen, ist mehr Seher denn apokalyptischer Prophet – oder, mit *Jan-Dirk Müller* konziser gesprochen: „Im Gewande des Propheten steckt der Poet und gelehrte Historiker."[41] Der Gelehrte ist als ‚doctus' für alles Wissbare zuständig, wobei ihm auch die Seher-Rolle zufallen kann.[42] Tengler weist den humanistischen Dichter und Freund Locher auf die Zwillingsgeburt hin.

---

[37] Vgl. hierzu *Hagner*, Vom Naturalienkabinett zur Embryologie, in: ders., Der falsche Körper, 1995.

[38] *Röcke*, Die Zeichen göttlichen Zorns, in: Hubrath/Krohn, Literarisches Leben in Zwickau im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, 2001, S. 163 f.

[39] Vgl. *Goltwurm*, Wunderwerck vnd Wunderzeichen Buch. Darinne alle fürnemste Göttliche/Geistliche/Himlische/Elementische/Irdische vnd Teuflische wunderwerck/so sichin solchem allem von anfang der Welt schöpfung biß auff vnser jetzige zeit/ zugetragen vnd begeben haben/kürtzlich vnnd ordentlich verfasset sein, 1557, Bl. Liij^{r}.

[40] *Röcke*, Die Zeichen göttlichen Zorns, in: Hubrath/Krohn, Literarisches Leben in Zwickau im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, 2001, S. 164.

[41] *Müller*, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 37 (1980), 102, 115.

[42] Vgl. *Müller*, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 37 (1980), 102, 115.

III. Theaterfeindschaft? – nochmals Ulrich Tengler und der streitbare Jakob Locher

Ebenfalls vor der Veröffentlichung des Layenspiegel findet sich im Anhang zu 7
Lochers „Comparatio sterilis mule ad Musam" von 1506 ein Gedicht Lochers, das für „Udalrico Tengler praesidi Hysopolitano", also Höchstädt, verfasst wurde.[43] Auch nach der Übersiedlung Tenglers nach Höchstädt besteht folglich weiterhin ein Austausch zwischen Locher und Tengler. In welchem Kontext nun lässt sich dieses Widmungsgedicht verorten? Die berühmte Kampfschrift Lochers, die er nach seiner Rückkehr nach Ingolstadt gegen den wenig geschätzten Theologen Jakob Wimpheling verfasste, setzt Tengler ein ehrendes Gedenken in vierundzwanzig Hendecasyllaben und kann damit als Beleg der Freundschaft von Locher und Tengler, wenn nicht sogar der Verwandtschaft herangezogen werden.[44] Lochers Kampfschrift verteidigt die Dichtkunst gegenüber den Vorwürfen der Theologen, dass diese unnütz und steril wie ein Maultier sei. Locher lässt Apollo die Werke der großen Dichter Euripides, Terenz und Plautus rühmen. Durch ihre Kunst, so ein auch staatstragender Gedanke, werden Könige friedfertig gemacht und der Senat gerecht, wie die Geschichte lehre. Dann kommen bei Locher die Musen zu Wort: Clio berichtet in Geschichtsdarstellungen von den Heldentaten der Fürsten. Melpomene erinnert an die Vergänglichkeit des Irdischen. Thalia sei für die angenehmen und lehrreichen Komödien zuständig, Polyhymnia wiederum für rhetorische Gesten und lehrhafte Reden, durch welche die Menschen zum Handeln veranlasst werden. Letztlich zielt das Reihenspiel auf eine Verteidigung der dramatischen Dichtkunst. Das Drama ist keine heidnische Kunst, so Locher, sondern gehöre zu den Edelsteinen in der Krone der Theologie.[45] Locher verweist in einem Beibrief auf seine eigene Erfahrung: Vom Rednerpult herab habe er die Passion Christi mit schauspielerischen Mitteln vorgetragen und seine Zuhörer damit zur Devotion angeregt. Das Schauspielerische dient hier also einem geistlichen Zweck – wie er auch im geistlichen Spiel der Zeit zum Ausdruck kommt.[46] Locher hatte damit die Wut seiner theologischen Gegner erregt. Wimpheling verfasst eine Beichte Lochers, in der von der Verführung der Schüler zu Lüsternheit und zu Gewalt die Rede ist. Diese Beichte blieb allerdings ungedruckt.[47] Aber auch Jakob Lochers Schüler Thomas Murner distanziert sich in seinem 1509 erschienenem

[43] *Locher*, Vitiosa sterilis Mule, ad musam: roscida lepiditate predictam, Comparatio, 1506, S. 30v.

[44] Vgl. *Fuchs*, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 108.

[45] Vgl. zu den folgenden Ausführungen *Dietl*, Die Dramen Jacob Lochers und die frühe Humanistenbühne im süddeutschen Raum, 2005, S. 301 f.

[46] Vgl. *Dietl*, Die Dramen Jacob Lochers und die frühe Humanistenbühne im süddeutschen Raum, 2005, S. 302.

[47] Jacobus Vuimphelingus Selestatinus Jacobo Philomuso poete laureato presens confessi-

Werk „De Augustiniana Hieronymianaque reformatione poetarum“ von seinem Lehrer.[48] Unter Berufung auf Augustinus *De civitate Dei* nennt Murner die Theaterdichter Blender, Lügner und Sittenverderber.[49] Den Nutzen der antiken Dichtung für die Theologie allerdings streitet Murner nicht ab und zählt die Kirchenväter zu den ‚poetae canonici‘.

8 Es wird deutlich: Tenglers Layenspiegel-Veröffentlichung fällt in eine Zeit der intensiven Auseinandersetzung zwischen Humanisten und scholastischen Theologen insbesondere um die Nützlichkeit des Schauspiels für die pädagogische Ausbildung, für Rechtsprechung und theologische Verkündigung. Nun hat bekanntermaßen Ulrich Tengler bereits in der ersten Auflage des Layenspiegel einen Satansprozess *Ain kurzt gedichter proecess verteütscht* in der Fassung des *Bartolus* beigegeben, im „Neuen Layenspiegel“ findet sich dann auch ein Weltgerichtsspiel.[50] Hier ließe sich folgern, dass Tengler damit auch seinem Freund Locher folgt und entschieden für das Drama plädiert. Gerade die Aufnahme des Weltgerichtsspiels zeigt, dass Tengler wesentliche literarische Impulse nicht nur dem Humanismus verdankt, sondern eben auch mittelalterliche Traditionen aufnimmt.[51] Der *Processus Satanae* des Bartolus, auf den Tengler zurückgreift, ist wohl im universitären Milieu entstanden und weist auch parodistische Züge auf.[52] *Hannemann* hebt zurecht die enge Verbindung von Dramatik und juristischer Wissensvermittlung hervor:

„Wenn Tengler den Satansprozeß des Bartolus der verbreiteteren Darstellung im ‚*Belial*‘ des Jakob de Theramo vorzog, so mag ihn eben die übermäßige Verbreitung des Belial und die stärkere Herausarbeitung des juristischen Moments bei Bartolus veranlaßt haben, von der Aufnahme des ‚*Belial*‘ in den Layenspiegel abzusehen […].“[53]

---

onale dicat, in: *Lefebvre*, Les fols et la folie, Etude sur les genres comiques et le création littéraire en Allemagne pendent la Renaissance, 1968, S. 427–429.

[48] *Murner*, De Augustiana Hieronymianaque reformatione poetarum,1509.

[49] Vgl. hierzu *Dietl*, Die Dramen Jacob Lochers und die frühe Humanistenbühne im süddeutschen Raum, 2005, S. 303.

[50] Vgl. hierzu den grundlegenden Beitrag von *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 237–286.

[51] Dieter Trauden hat allerdings auch darauf aufmerksam gemacht, dass gerade für die Weltgerichtsspiele die Veranschaulichung der christlichen Barmherzigkeit im Zentrum stehe und damit nicht allein auf Angstpädagogik gesetzt werde: „Das thematische Zentrum der Weltgerichtsspiele ist also die Definition des christlichen Begriffes von Barmherzigkeit. Methodisch wird dieser Begriff nicht einfach erläutert, sondern von verschiedenen Seiten her beleuchtet, wobei entweder expressis verbis oder doch implizit mögliche Mißverständnisse ausgeschieden werden. Pädagogisch betrachtet setzen die Texte dabei nicht allein auf negative Didaxe, indem sie die schlimmen Folgen falschen Verhaltens vorführen, sondern zeigen auch positiv, welche Belohnungen bei richtiger christlicher Lebensführung zu erwarten sind.“ *Trauden*, Gnade vor Recht?, 2000, S. 406.

[52] Einen guten ersten Überblick – auch über die verschiedenen Textfassungen des *Processus Satanae* und die Forschungsliteratur dazu – gibt *Cardelle de Hartmann*, Lateinische Dialoge 1200–1400, 2007, S. 305–308.

[53] *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, Bd. IV, 1943, Sp. 394.

Tenglers Eingangsworte zum Satansprozess lenken die Aufmerksamkeit auf die Verteidigungsstrategie Mariens, die vor allem durch emotionale Rhetorik und persönliche Ergriffenheit charakterisiert ist. Maria erscheint als die Anwältin der Menschheit, die ihren teuflischen Widersacher auch „gern beschimpft und ihn sogar bei Gelegenheit ständig unterbricht."[54] Schließlich weint Maria und fällt auf die Knie.[55] Hier ließe sich Tengler, der den Nutzen der Rhetorik für die juristische Ausbildung hervorkehrt, als Parteigänger des Humanisten Jakob Locher kenntlich machen, um die Bedeutung von Dichtung und Rhetorik zu unterstreichen. *Hartmut Bleumer* hat denn auch in der Tengler-Forschung das Spannungsverhältnis von Literaturwissenschaft und Rechtswissenschaft beleuchtet und dafür plädiert, den Satansprozess nicht als Fremdkörper im Layenspiegel zu betrachten.[56] Die literarische Form des Prozesses laufe dem pragmatischen Zweck nicht zuwider, so Bleumer, und lasse sich geradezu als ein „Modell einer narrativen Selbstkritik des juristischen Diskurses"[57] begreifen. In diesem Sinne wäre es der literarische Prozess, der einen interpretatorischen Freiraum schafft, um die juristischen Normen einer breiteren Leserschaft zu vermitteln. Ein solcher Adressatenkreis ist ebenfalls gut am Vorwort des Layenspiegel erkennbar – vom Laien über weltliche Richter bis hin zu Schreibern, Ratgebern, Rednern und Ratspersonen.[58] Andererseits ist es gerade der Scholastiker Bartolus und seine Schule, die den Humanisten, wie etwa Ulrich von Hutten, besonders verhasst waren. Denn gerade gegen die scholastischen Dunkelmänner hatten sich die Humanisten ja polemisierend gewendet. Tenglers Aufnahme gerade eines literarischen Beispiels aus dem scholastischen Umfeld in die erste Auflage des Layenspiegels zeichnet sich folglich durch eine Zwischenstellung aus, eine Zwischenstellung, wie sie auch bei Murner anzutreffen ist. Letztlich hat sich Tengler – in der Integration eines Satansprozesses des Scholastikers Bartolus – keineswegs so eindeutig auf die Seite Lochers und damit der Humanisten geschlagen, sondern vielmehr eine vermittelnde Position eingenommen.

---

[54] *Cardelle de Hartmann*, Mittellateinisches Jahrbuch 40 (2005), 417, 422.

[55] Vgl. *Cardelle de Hartmann*, Mittellateinisches Jahrbuch 40 (2005), 417, 424.

[56] Vgl. *Bleumer*, Teuflische Rhetorik vor dem Gericht des Herrn, in: Reich et al., Wissen, maßgeschneidert, 2012, S. 166.

[57] *Bleumer*, Teuflische Rhetorik vor dem Gericht des Herrn, in: Reich et al., Wissen, maßgeschneidert, 2012, S. 171.

[58] Vgl. hierzu *Aehnlich*, Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache, 2020, S. 51 f.

IV. „Epitaphium Vlrici Tenngler“ – humanistische Dichtung und Vagantenlied

9 Eine solche Zwischenstellung lässt sich auch für ein drittes Beispiel betonen, das „Epitaphium Vlrici Tenngler“ von 1511, das *Erich Kleinschmidt* 1977 edierte.[59] Kleinschmidt schreibt dieses dem Sohn Ulrich Tenglers, Christoph Tengler, zu.[60] Dabei geht Kleinschmidt jedoch fälschlicherweise davon aus, dass ‚Epitaphium‘ als Nachruf auf einen Verstorbenen bezeichnet werden muss und setzt die Entstehungszeit auf das Jahr 1511 an. Diese Annahme gilt inzwischen als widerlegt: ‚Epitaphium‘ kann auch als ‚Inschrift‘ übersetzt werden.[61] Das Epitaphium weist das Akrostichon ‚Vlricus Tenngler‘ auf und steht somit in einer gewissen Nähe zu *In libelli finem et mundi turbines Carmen dycolon Tetrastophon*, das sich in der Erstausgabe des Layenspiegel von 1509 findet. Hier wird also demonstrativ ein humanistisches Dichtungsverständnis zur Schau gestellt. Andererseits ist die sprachlich mangelhafte Behandlung des Verses offensichtlich. Inhaltlich bemerkenswert ist darüber hinaus, dass über den juristischen Werdegang Tenglers im Epitaphium durch fehlende korrekte Bezeichnung seiner Ämter wenig zu erfahren ist. Dagegen wird ausführlich auf Tenglers Schul- und Studienzeit als bettelnder Scholar eingegangen, bevor Tengler an die Blaubeurer Stiftsschule nach Jahren der Wanderschaft zurückkehrt. Kleinschmidt folgert hieraus:

> „Der Nachruf setzt recht genaue Kenntnisse der Jugendbiographie Ulrich Tennglers voraus, die sich am ehesten durch familiäre Überlieferung erklären ließen.“[62]

Mag auch ungeklärt bleiben, wer hier als Autor des Epitaphiums zu bezeichnen ist, ob außer Tenglers Sohn noch weitere Autoren in Frage kommen und ob das von Kleinschmidt edierte Epitaphium möglicherweise ebenfalls als Beigabe für den Layenspiegel gedacht war,[63] so ist dennoch bemerkenswert, wie aus dem Umfeld Ulrich Tenglers dessen Bildungsweg stilisiert und literarisch gestaltet wird. Hierzu seien die ersten drei Strophen zitiert.

---

[59] *Kleinschmidt*, Daphnis 6 (1977), 41, 61–64.

[60] Vgl. *Kleinschmidt*, Daphnis 6 (1977), 41, 53.

[61] Vgl. hierzu bereits *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, Bd. IV, 1943, Sp. 388. Ferner *Fuchs*, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 108 f.

[62] *Kleinschmidt*, Daphnis 6 (1977), 41, 53.

[63] Vgl. *Kleinschmidt*, Daphnis 6 (1977), 41, 53.

„Epitaphium Vlrici Tenngler



t prisci fantur, Othmarus in quadrageno
lricum Tengler e rure produxit egene,
illagio sueuo Rottnackere parum ameno.



ibet gimnasium Eching pro clero septennis,
ucet primordiis vt musicus voce solennis
iteras edisserens solers ac minorennis.



epudiatt patriam, mendicans queritat artes,
imatur bivium, mixtus refrenat inertes,
ecens adolescit, luctans concrepat harpes."[64]

Tengler, im Pfarrdorf Rottenacker geboren, beginnt mit sieben Jahren seine schulische Ausbildung in Ehingen, um Kleriker zu werden. Musikalisch begabt zog Tengler als bettelnder Schüler auf Wanderschaft, wobei für seinen Lebensunterhalt wohl Musik („concrepat harpes") die zentrale Rolle spielte. So stellt es das Epitaphium zumindest dar. Es wird deutlich: Tengler erscheint als wandernder Bettelstudent, seine Vita wird literarisch im Sinne spätmittelalterlicher Vagantenlieder geprägt. So ist dieses Epitaphium auf Tengler in einem bemerkenswerten Spannungsverhältnis zwischen humanistischem Dichtungsverständnis und noch an der Vagantendichtung orientierter Literatur zu verorten. Dies vermag ein bezeichnendes Licht auf das Umfeld des Layenspiegel-Autors zu werfen. *Hannemann* spricht paradox davon, „die Nähe zu einigen Humanisten macht Tengler noch nicht selbst zum Humanisten, wie er denn auch keiner humanistischen Sodalität angehört zu haben scheint."[65] 11

V. Fazit

Bereits die drei hier aufgeführten Beispiele sollten zeigen, mit welchen Spannungen und Konfliktfeldern einer humanistischen Literaturproduktion Tengler es zu tun hatte. Humanistische Wunderzeichendeutung, Plädoyer für das Theater bei der Ausbildung von Theologen und Juristen, Reflexion eines humanistischen Dichtungsverständnisses in der Stilisierung von Gelehrtenviten – in allen drei Beispielen ist Tenglers Standpunkt auf Seiten der Humanisten keineswegs eindeutig. Vermag Tenglers Hinweis auf die Geburt siamesischer Zwillinge für Locher ganz in der Nachfolge Sebastian Brants zu stehen, so ist hier dennoch eher von einem Einsatz für das Herrschaftsprogramm Kaiser Ma- 12

[64] *Kleinschmidt*, Daphnis 6 (1977), 41, 61.
[65] *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, Bd. IV, 1943, Sp. 396.

ximilians I. auszugehen, als dass hier explizit ein humanistisches Anliegen vertreten würde. Auch die Aufnahme dramatischer Werke in den Layenspiegel, die vor allem mittelalterliche Spieltraditionen fortführen, können Tengler wohl kaum als Humanisten konturieren, wenngleich das Theater als zentraler Beitrag für die Wissensvermittlung von Tenglers Freund Jakob Locher vehement vertreten wurde. Indem Tengler – etwa durch die Aufnahme des Satansprozesses in den Layenspiegel – auf eine literarische Vermittlung juristischen Wissens setzt, wird zwar der Adressatenkreis verbreitert, jedoch auch zugleich auf eine Emotionalisierung juristischer Praxis gesetzt, eine Emotionalisierung, die bei der Darstellung des sogenannten Wuchers von Juden oder auch bei Darlegungen zu vermeintlichen Hexen als hochproblematisch betrachtet werden sollte.[66] Tenglers Integration theatraler Wissensvermittlung in den Layenspiegel ist keinesfalls allein seinem humanistischen Umfeld geschuldet und enthält keineswegs nur in die Moderne weisende Komponenten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Aehnlich, Barbara, Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache, Conrad Heydens Klagspiegel und Ulrich Tenglers Laienspiegel, Berlin/Bern/Bruxelles/ New York/ Oxford/Warszawa/Wien 2020.

Bleumer, Hartmut, Teuflische Rhetorik vor dem Gericht des Herrn, Verhandlungen zwischen Recht und Literatur am Beispiel von Ulrich Tenglers „Laienspiegel", in: Reich, Björn/ Rexroth, Frank/Roick, Matthias (Hrsg.), Wissen, maßgeschneidert – Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne, München 2012, S. 155–181.

Brant, Sebastian, Von der wunderbaren Geburd des Kindes bey wurmß, Augsburg o. J. (wohl 1495).

Cardelle de Hartmann, Carmen, Die ‚Processus Satanae' und die Tradition der Satansprozesse, Mittellateinisches Jahrbuch 40 (2005), 417–430.

dies., Lateinische Dialoge 1200–1400, Literaturhistorische Studie und Repertorium, Leiden/Boston 2007.

Deutsch, Andreas, Klagspiegel und Laienspiegel – Sebastian Brants Beitrag zum Ruhm zweier Rechtsbücher, in: Bergdolt, Klaus/Knape, Joachim/Schindling, Anton/ Walther, Gerrith (Hrsg.), Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, Wiesbaden 2010, S. 74–98.

Dietl, Cora, Die Dramen Jacob Lochers und die frühe Humanistenbühne im süddeutschen Raum, Berlin/New York.

Dröse, Albrecht, Von Vorzeichen und Zwischenwesen – Transformationen antiker Prodigiendeutung bei Brant und Luther, in: Heinze, Anna/Möckel, Sebastian/Röcke,

[66] Vgl. hierzu *Aehnlich*, Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache, 2020, S. 65 f. Ein ambivalentes Fazit zur Integration literarischer Texte in juristische Praktikerhandbücher zieht auch Schumann. Vgl. *Schumann*, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 163 (2011), 114, 143–148.

Werner (Hrsg.), Grenzen der Antike, Die Produktivität von Grenzen in Transformationsprozessen, Berlin/Boston 2014, S. 117–144.

Ewinkel, Irene, De monstris – Deutung und Funktion von Wundergeburten auf Flugblättern im Deutschland des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1995.

Fuchs, Franz, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 99–116.

Goltwurm, Caspar, Wunderwerck vnd Wunderzeichen Buch. Darinne alle fürnemste Göttliche/Geistliche/Himlische/Elementische/Irdische vnd Teuflische wunderwerck/so sichin solchem allem von anfang der Welt schöpfung biß auff vnser jetzige zeit/ zugetragen vnd begeben haben/kürtzlich vnnd ordentlich verfasset sein, Frankfurt am Main 1557.

Hagner, Michael, Vom Naturalienkabinett zur Embryologie, in: ders. (Hrsg.), Der falsche Körper – Beiträge zu einer Geschichte der Monstrositäten, Göttingen 1995, S. 73–107.

Hannemann, Kurt, Ten(n)gler, Ulrich, in: Langosch, Karl (Hrsg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, Bd. IV, Berlin 1943, Sp. 386–399.

Hönig, Edeltraut, Kaiser Maximilian I. als politischer Publizist, Graz 1970.

Kleinschmidt, Erich, Das ‚Epitaphium Ulrici Tenngler', ein unbekannter Nachruf auf den Verfasser des ‚Laienspiegels' von 1511, Daphnis 6 (1977), 41–64.

ders., Tenngler, Ulrich, in: Wachinger, Burkhardt (Hrsg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, Bd. 9, Berlin/New York 1995, Sp. 690–696.

Knape, Joachim, Dichtung, Recht und Freiheit – Studien zu Leben und Werk Sebastian Brants 1457–1521, Baden-Baden 1992.

ders., Der humanistische Geleittext als Paratext – am Beispiel von Brants Beigaben zu Tennglers Layen Spiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 116–137.

Lefebvre, Joël, Les fols et la folie, Etude sur les genres comiques et le création littéraire en Allemagne pendent la Renaissance, Paris 1968.

Locher, Jakob, Carmen heroicum de partu monstrifero in oppido Rhain, Ingolstadt 1499.

ders., Carmen de monstrifero ab prodigioso partu in oppido Rhain. o. O. 1500, in: Haberditzl, Franz Martin (Hrsg.), Die Einblattdrucke des XV. Jahrhunderts in der Hofbibliothek zu Wien, Bd. I, Wien 1920, Tafel CXV.

ders., Vitiosa sterilis Mule, ad musam: roscida lepiditate predictam, Comparatio, Nürnberg 1506.

Müller, Jan-Dirk, Poet, Prophet, Politiker: Sebastian Brant als Publizist und die Rolle der laikalen Intelligenz um 1500, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 37 (1980), 102–127.

Murner, Thomas, De Augustiana Hieronymianaque reformatione poetarum, Straßburg 1509.

Musper, Heinrich Theodor (Hrsg.), Kaiser Maximilians I. Weisskunig, Bd. I., Stuttgart 1956.

Röcke, Werner, Die Zeichen göttlichen Zorns – Monster und Wunderzeichen in der Literatur des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Hubrath, Margarete/Krohn, Rüdiger (Hrsg.), Literarisches Leben in Zwickau im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, Göppingen 2001, S. 145–168.

Schulze, Ursula, Das des Jungsten Gerichts Einbildungen nutzlich sein – Zur Adaption eines Weltgerichtsspiels in Ulrich Tenglers Laienspiegel, Daphnis 23 (1994), 237–286.

Schumann, Eva, Beiträge studierter Juristen und anderer Rechtsexperten zur Rezeption des gelehrten Rechts, Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2007, 443–461.

dies., Seltzsame Gerichtshandel – Fiktive Prozesse als Bestandteil der juristischen Praktikerliteratur, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 163 (2011), 114–148.

Trauden, Dieter, Gnade vor Recht? Untersuchungen zu den deutschsprachigen Weltgerichtsspielen des Mittelalters, Amsterdam/Atlanta 2000.

Wuttke, Dieter, Sebastian Brants Verhältnis zu Wunderdeutung und Astrologie, in: Besch, Werner/Jungbluth, Günther (Hrsg.), Studien zur deutschen Literatur und Sprache des Mittelalters, Festschrift für Hugo Moser zum 65. Geburtstag, Berlin 1974, S. 272–286.

ders., Wunderdeutung und Politik – Zu den Auslegungen der sogenannten Wormser Zwillinge des Jahres 1495, in: Elm, Kaspar/Gönner, Eberhard/Hillenbrand, Eugen (Hrsg.), Landesgeschichte und Geistesgeschichte, Festschrift für Otto Herding zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1977, S. 217–244.

ders., Erzaugur des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Sebastian Brant deutet siamesische Tiergeburten, Humanistica Lovaniensia 43 (1994), 106–131.

§ 20 Ulrich Tenglers Layenspiegel und die Augsburger Druckersprache

Helmut Graser

Im 16. Jahrhundert gab es noch keine einheitliche hochdeutsche Schriftsprache, sondern vier regionale Varianten, das West- und Ostoberdeutsche sowie das West- und Ostmitteldeutsche konkurrierten miteinander. Das in Augsburg gedruckte Hochdeutsch genoss dabei einen guten Ruf. Der Grundcharakter der Augsburger Sprachvariante ist westoberdeutsch, doch aufgrund der Lage der Stadt unmittelbar an der Grenze zum Ostoberdeutschen war sie von jeher östlichen Einflüssen ausgesetzt. Die Stärke Augsburgs lag in seiner deutschsprachigen Buchproduktion, wohingegen in anderen Druckzentren das Lateinische weitaus dominanter war. Zur Charakterisierung der Augsburger deutschen Druckersprache hat sich die germanistische Forschung hauptsächlich auf deren lautliche, orthografische und flexionsmorphologische Merkmale konzentriert. Vor diesem Hintergrund versucht der vorliegende Beitrag, die zentralen Charakteristika der Augsburger Druckersprache im frühen 16. Jahrhundert anhand von zahlreichen Textbelegen aus den in Augsburg gedruckten Layenspiegel-Ausgaben aufzuzeigen und Tenglers Werk in den Prozess der Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache einzuordnen.

I. Deutsch und Latein im Layenspiegel und Augsburg als Zentrum des deutschsprachigen Buchdrucks 508
II. Sprachliche Charakterisierung der Augsburger Layenspiegel-Drucke . . . 513
1. Vokalismus der Tonsilben 514
2. Vokalismus der Nebensilben 519
3. Konsonantismus 520
4. Flexionsmorphologie 523
5. Orthografische Variation und Setzerwechsel 525
III. Die Augsburger Layenspiegel-Drucke in sprachsoziologischer Sicht und ihre Einordnung in den Entwicklungsgang der neuhochdeutschen Schriftsprache 528
Quellen- und Literaturverzeichnis 533

I. Deutsch und Latein im Layenspiegel und Augsburg als Zentrum des deutschsprachigen Buchdrucks

1 Die Erstausgabe von Ulrich Tenglers Layenspiegel erschien 1509 in Augsburg. Der Verleger des Werks war Johann Rynmann von Öhringen, gedruckt wurde es in der Offizin Johann Otmars. Zwei Jahre später kam im gleichen Verlag und wieder gedruckt von Otmar der überarbeitete und erweiterte Neü Layenspiegel heraus. Das Neuartige an Tenglers Werk war die Präsentation des zeitgenössischen Rechtswissens nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache. Bedarf für ein solches Werk bestand zweifellos, da gewöhnliche, über keine gelehrte Bildung verfügende Laien vielfach zur Durchführung zivil- und strafrechtlichen Verfahren und zu Verwaltungstätigkeiten verschiedenster Art herangezogen wurden und deshalb dringend guter Belehrung bedurften.[1] Im Einzelnen werden als solche mit Rechtsangelegenheiten befassten „schlichten Laien" weltliche Richter, Vorsitzende, Beisitzer, Urteilsprecher, Ratgeber, Schreiber, Anwälte von Beklagten, Bevollmächtigte, Sprecher und andere Gerichts- oder Ratspersonen genannt.[2] Durch die Verwendung der Volkssprache wurden neue Publikumsschichten erschlossen. Auf welch großes Interesse Tenglers Werk stieß, zeigt sich an der ungewöhnlich großen Zahl an Neuauflagen, die es, zum Teil in Form unautorisierter Nachdrucke, im Laufe des 16. Jahrhunderts erlebte. Insgesamt wurden zwischen 1509 und 1560 nicht weniger als 15 Ausgaben herausgebracht, drei davon in den Jahren 1509, 1511 und 1512 in Augsburg, die übrigen in Straßburg, gedruckt zwischen 1510 und 1560 in verschiedenen dort ansässigen Offizinen.[3]

2 Dass die frühesten Ausgaben des Werkes in Augsburg entstanden, war kein bloßer Zufall. Die Stadt gehörte bereits seit der Inkunabelzeit, der Frühphase des Buchdrucks im 15. Jahrhundert, zu den bedeutendsten Druckzentren im Heiligen Römischen Reich, neben Städten wie Basel, Nürnberg, Straßburg, Köln und Leipzig. Aus Augsburg kam dabei die mit Abstand größte Anzahl an deutschsprachigen Drucken im Gegensatz zu lateinischen, die überall sonst do-

---

[1] *allain jren schlechten ainfaltigen layschen vndertan / die ye zůzeiten in burgerlichen oder peinlichen sachen / regimenten vnd handlungen gebraucht werden / zů gůter vnderricht*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 2 verso. Ich folge für die Layenspiegel-Ausgaben von 1509, 1511 und 1512 der Seiten- bzw. Blattzählung der Digitalisate der Bayerischen Staatsbibliothek München. Zu *schlecht* ‚gewöhnlich', *ainfaltig* ‚einfach, unwissend' siehe *Götze*, Frühneuhochdeutsches Glossar, 1967, sub voce.

[2] *Sonder allain schlechten layen / es seyen weltlich richter / vorgeer / beysitzer / vrtail sprecher / radtgeben / schreyber / clager antwurter / zeügen / gewalthaber / redner vnnd ander gerichts / oder radtsperson*, *Tengler,* Der neü Layenspiegel, 1511, S. 11 recto. Zu *gewalthaber* ‚Bevollmächtigter, Vormund' siehe *Götze*, Frühneuhochdeutsches Glossar, 1967, sub voce.

[3] Eine detaillierte Übersicht über sämtliche Ausgaben gibt *Künast*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel" in Augsburg und Straßburg, 1509–1560, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 139 f.

minierten.[4] Entsprechend groß ist das Interesse, das die germanistische Forschung dem Augsburger Buchdruck entgegengebracht hat, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage nach der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache.[5] Die erste Augsburger Druckerei wurde bereits im Jahr 1468 gegründet und weitere Offizinen entstanden in rascher Folge. Um das Jahr 1500 erreichte das Augsburger Druckgewerbe mit 24 gleichzeitig tätigen Offizinen seinen Höhepunkt. Bis zum Jahr 1555 erschienen in Augsburg über 5900 Titel, von Einblattdrucken bis hin zu großvolumigen Werken. Rund 75% davon waren deutsch, der Rest lateinisch. Werke wie Tenglers Layenspiegel waren dabei nicht primär für den lokalen Markt, sondern für den Absatz im gesamten Reich bestimmt. Für den Vertrieb spielten die großen Handelsmessen in Frankfurt und Leipzig eine wichtige Rolle.[6]

Ulrich Tengler oder Tenngler,[7] der Autor des Layenspiegels, wurde um 1440 **3**
in der Nähe von Ehingen an der Donau geboren. Er besuchte die dortige Lateinschule, möglicherweise auch die Stiftsschule in Blaubeuren, verfügte also über Lateinkenntnisse, doch eine Universitätsausbildung blieb ihm versagt. Nach verschiedenen Verwaltungstätigkeiten in Heidenheim an der Brenz und in Nördlingen trat er in die Dienste der Herzöge von Bayern-Landshut und amtierte ab 1496 als Landvogt, zunächst in Gaisbach bei Künzelsau und seit 1500 in Höchstädt an der Donau. Dort ist er zwischen 1518 und 1522 auch gestorben.[8] Tengler war in humanistischen Kreisen gut vernetzt. Kein Geringerer als der in Basel und Straßburg wirkende Juraprofessor, Stadtsyndikus und Schriftsteller Sebastian Brant (1457–1521),[9] der Verfasser der populären satirischen Dichtung „Das Narrenschiff", steuerte zum Layenspiegel eine deutsche Vorrede in Prosa und Versen bei, in der er Tengler als seinen Freund bezeichnet.[10] Eine weitere, ebenfalls aus einem Prosa- und einem Versteil bestehende, jedoch lateinische Vorrede stammt von dem Humanisten und Brant-Schüler Jakob Locher (1471–1527), der als Rhetorikprofessor in Freiburg und Ingolstadt wirkte und unter

[4] Mehr als 25% aller deutschsprachigen Drucke bis zum Jahr 1500 stammen aus Augsburg, während auf die übrigen genannten Städte nur jeweils rund 5–12% entfallen. Im 15.–17. Jahrhundert war Augsburg die einzige Stadt in Europa, in der mehr volkssprachige als lateinische Bücher gedruckt wurden. Siehe *Künast*, Book Production and Trade, in: Tlusty/Häberlein, A Companion to Late Medieval and Early Modern Augsburg, 2020, S. 415–417.

[5] *Stopp*, ZDPh 98 (1979), 151–172; *Fujii*, Günther Zainers druckersprachliche Leistung, 2007; *Mihm*, Druckersprachen und gesprochene Varietäten, in: Rautenberg et al., Zeichensprache des literarischen Buchs in der frühen Neuzeit, 2013, S. 163–203; jeweils mit Hinweisen auf weitere Literatur.

[6] Angaben nach *Künast*, „Getruckt zu Augspurg", 1997, S. 20, 219; *Graser*, Augsburg und die deutsche Sprachgeschichte, in: Funk et al., Bausteine zur Sprachgeschichte, 2000, S. 100.

[7] Zur Schreibung des Namens mit einfachem oder doppeltem *n* siehe unten II.3.b) aa).

[8] *Oestmann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 26, 2016, S. 30.

[9] *Knape*, Sebastian Brant, in: Worstbrock, Deutscher Humanismus 1480–1520, Bd. 1, 2005, Sp. 247–283.

[10] *Mein besonder günstiger vnd gebiettender herre vnd freünd*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1512, S. 4 verso. Die Seite fehlt im BSB-Digitalisat der Ausgabe von 1511.

seinem Beinamen Philomusus auch als Philologe, Dramatiker und Übersetzer hervortrat. Die Übersetzung von Brants „Narrenschiff" ins Lateinische, die wesentlich zur europaweiten Verbreitung des Werkes beitrug, stammt von ihm.[11] In seiner Vorrede spricht Locher von Tengler als seinem schwäbischen Landsmann.[12] Zum humanistischen Umkreis zu rechnen ist auch Ulrich Tenglers Sohn Christoph, Doktor des kanonischen Rechts und Professor in Ingolstadt.[13] Tengler übersandte seinem Sohn die Erstausgabe des Layenspiegel mit der Bitte um Durchsicht und Ergänzung. Der Sohn kam der väterlichen Bitte nach und seine Ergänzungen flossen in den Neü Layenspiegel ein. Der diesbezügliche Briefwechsel zwischen Vater und Sohn ist im Vorspann des Neü Layenspiegel abgedruckt, die Brieftexte in deutscher, die Anrede- und Schlussformeln jedoch in lateinischer Sprache.[14] Darüber hinaus gibt es in den beiden Layenspiegel-Fassungen noch manche weitere lateinischen Einsprengsel. Beide Ausgaben enthalten auf der Rückseite des Titelblatts ein lateinisches Motto[15] und die von 1509 gegen Ende des Werkes ein Schlussgedicht in lateinischen Vierzeilern,[16] das in der Ausgabe von 1511 durch eine fingierte Grabschrift für Ulrich Tengler in lateinischen Distichen ersetzt ist.[17] Auch die 1511 hinzugefügte, als „Argument" bezeichnete einleitende Kurzcharakterisik des Werkinhalts[18] wird mit einem Vierzeiler in lateinischen Hexametern abgeschlossen. Nicht zu übersehen sind schließlich die das ganze Werk durchziehenden „Allegationen",[19] lateinische Marginalien, die auf die gelehrte Rechtsliteratur verweisen. Den gewichtigsten lateinischen Textblock stellt jedoch Lochers Vorrede dar.

4 Zum Verhältnis von Deutsch, der Sprache der ungelehrten einfachen Leute, und Latein, der Sprache der Gelehrten, äußert sich Brant im Versteil seiner Vorrede. Der Layenspiegel ist zwar auf Deutsch abgefasst, aber Tengler brauche sich seines Werkes, das Brant als scharfsinnig und lobenswürdig bezeichnet, keineswegs zu schämen. Dem Autor das angemessene Lob zu spenden, dazu sei er, Brant, allerdings nicht gebildet genug,[20] sondern er müsse das einem Gelehrten überlassen, der es in Prosa und Versen auf Latein zu tun verstehe. Er selber sei

---

[11] *Kühlmann/Niehl*, Locher (Philomusus), Jakob, in: Worstbrock, Deutscher Humanismus 1480–1520, Bd. 2, 2009, Sp. 62–86.

[12] *Vdalricus Tenngler Sueuus me9 cōterraneus*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 7 verso.

[13] Wie oben Fn. 8.

[14] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 3 recto–4 verso.

[15] *Tengler*, Layenspiegel, 1509, Der neü Layenspiegel, 1511, jeweils S. 1 verso.

[16] *Tengler*, Layenspiegel, 1509, folio 167 verso–168 verso.

[17] *Epitaphion Vdalrici Tenngler*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio CCXLIV verso.

[18] *Layenspiegels argument*; *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 2 recto–4 verso.

[19] *Allegation*, *Tengler*, Layenspiegel, 1509, S. 7 verso, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 9 recto; *Götze*, Frühneuhochdeutsches Glossar sub voce, ‚Zitat'.

[20] Im Original bezeichnet sich Brant als *grob*; zur Bedeutung ‚ungebildet' siehe *Götze*, Frühneuhochdeutsches Glossar, 1967, sub voce.

bloß ein deutscher Laie, und es erscheine ihm nicht angemessen, in einer deutschen Kanzlei Latein mit Deutsch zu vermengen. Deshalb bleibe er lieber beim Deutschen.[21] Die Ironie, mit der dies alles gesagt wird, ist nicht zu überhören, denn der Humanist Brant wäre selbstverständlich in der Lage gewesen, sich auf Latein auszudrücken. Dies überlässt er an dieser Stelle jedoch seinem Schüler Locher.

Die Dichotomie Deutsch versus Latein wird über das Werk verstreut mehrfach thematisiert. So unterscheidet Tengler in seiner eigenen Vorrede zum Neü Layenspiegel zwischen „scharfem", d. h. logisch präzisem Latein und „verfänglichem", d. h. verständlichem und damit nützlichem Deutsch.[22] Jenes sei für ungelehrte Laien unverständlich und unklar,[23] während dieses auch dem Laien die Möglichkeit eröffne, in der Rechtspflege tätig zu werden und damit der Gesellschaft einen Dienst zu erweisen. Gegen Ende des Buches, im Abschnitt „Beschluss des Layenspiegels", wird dieser Gedanke noch einmal aufgegriffen: Zur Förderung des gemeinen Nutzens sei das Werk in „schlichtem deutschem Stil" abgefasst worden.[24] **5**

Nicht nur das Nebeneinander von deutschen und lateinischen Texten ist eine Besonderheit von Tenglers Werk, sondern ebenso die große Anzahl von Begleittexten als solche, darunter mehrere Vorreden, Schlussbemerkungen, Epigramme und sonstige Paratexte. Etwas Vergleichbares scheint es in der zeitgenössischen Buchproduktion sonst kaum zu geben.[25] Einer der Vorspanntexte, Teng- **6**

[21] *der Layenspiedel* [sic] */ des nit schamen / Vlricus Tengler sich bedarff / dariñ schawt man vil formen scharff / Vnd annders das billich hat lob. / stat mir nit zů ich byn zů grob / Aim geleerten will beuelhen ich / Tenngler das er mag loben dich / Jn prosen vnd versen zů latin / so nu ain teütscher lay ich byn / Vnd in ainer teütschen cantzley / will nit beduncken mich das sey / Bequemlich oder sich wol schick / das ich latein zů teütsch verstrick / Darumb hab ich solch mainung mein / zů teütsch gesetzt / nit zů latein*; *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 6 recto.

[22] *alles in scharpffem latein dermaßen beschriben / das sy den vngelertñ layen / damit das weltlich recht an mer enden im hailigen reich geůbt / vnuerstendig vnd mißlich ist / dasselb latin in verfencklichem teütsch fürzůlegen / das ain slechter lay in yeder sache grüntlich nach geschriben rechten zů raten vñ vrtailn* in der Lage ist; *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 10 verso. Zu *scharpff* ‚pointiert' und *verfencklich* ‚das, was verfängt, nützlich' siehe *Götze*, Frühneuhochdeutsches Glossar, 1967, jeweils sub voce.

[23] Tengler verwendet das Wort *mißlic*h; zur Bedeutung ‚zweifelhaft, unsicher' siehe *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 12, 2004, Sp. 2303, Abs. 2b.

[24] *zů fürderung des gemainen nutz in aiñ slechten teütschen stilum volendet*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio CCXXXV recto.

[25] Der Buchwissenschaftler Hans-Jörg Künast, einer der besten Kenner des Buchdrucks im 15. und 16. Jahrhundert, war so freundlich, die deutschsprachige Buchproduktion der Jahre 1515, also nahe an den frühen Tengler-Drucken, und 1535, d. h. nach der Flut der Reformationsschriften, stichprobenartig durchzusehen. Er stieß dabei auf keinen einzigen Fall mit einer ähnlich hohen Anzahl an Paratexten, weder in deutscher noch in lateinischer Sprache. Auch in den 27 von Rynmann verlegten deutschen Werken gibt es nichts Derartiges. Für ein juristisches Werk ungewöhnlich ist zudem die üppige Ausstattung mit Illustrationen (vgl. den Beitrag von *Lange-Krach* [§ 21] im vorliegenden Band). Ich danke *Hans-Jörg Künast* für seine Auskünfte.

lers „Epistel an den Druckerherrn", verdient dabei besonders hervorgehoben zu werden, da in ihm auch Sprachfragen behandelt werden.[26] Gerichtet ist die Epistel an Johann Rynmann von Öhringen, einen der bedeutendsten deutschen Verleger und überregional tätigen Buchhändler seiner Zeit.[27] Geboren um 1460 in Öhringen unweit Heilbronn, hatte er als junger Mann das Buchdruckerhandwerk erlernt. In den 1490er Jahren ließ er sich in Augsburg nieder, um die in diesem Druckzentrum gebotenen Möglichkeiten nutzen zu können. Mittels eigener Agenten und in Kooperation mit auswärtigen Geschäftspartnern unterhielt er ein weitgespanntes buchhändlerisches und verlegerisches Netzwerk, das sich von Straßburg und Basel im Südwesten bis nach Krakau im Osten erstreckte. Mehr als 230 Werke gingen aus seinem Verlag hervor, die meisten davon in lateinischer Sprache, doch immerhin gut ein Zehntel auf Deutsch. Als erster Verleger überhaupt verzichtete Rynmann auf die Einrichtung einer eigenen Druckerei. Stattdessen er ließ seine Bücher von renommierten Druckern in deren Offizinen herstellen. Von den insgesamt 27 deutschsprachigen Verlagswerken Rynmanns stammen 25 aus Augsburger Druckereien, 21 davon aus der Offizin Johann Otmars und vier aus der von dessen Sohn Silvan.[28]

7 Tengler wählte Rynmann offenbar deshalb als Verleger, weil er dessen Verlagserzeugnisse für qualitätvoll hielt. Die von Rynmann in Augsburg unterhaltene Druckerei werde ihm vor anderen in ganz Deutschland gerühmt.[29] Dass Rynmann gar keine eigene Druckerei betrieb, sondern Lohndrucker heranzog, war Tengler zum Zeitpunkt der Abfassung der Epistel entweder nicht bewusst oder er wollte Rynmann vielleicht auch bloß schmeicheln. Tengler lobt jedoch nicht nur die Qualität von Rynmanns Drucken, sondern er äußert sich auch zur sprachlichen Gestaltung seines eigenen Textes. In seinem Layenspiegel finde sich inhaltlich nichts Neues, sondern alles habe er aus bewährten lateinischen und deutschen Quellen zusammengestellt, unter Verdeutschung der lateinischen Quellen „nach gewöhnlicher Augsburger Sprache".[30] Rynmann hatte die-

[26] *Epistel an den Druckerherrñ*, *Tengler*, Layenspiegel, 1509, S. 7 recto–7 verso. In *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 9 recto–9 verso erscheint der Text in leicht veränderter und ergänzter Form ohne seinen Titel als eine der Vorreden.

[27] *gemainer teütschen land bůchfůrer*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 9 recto; siehe *Götze*, Frühneuhochdeutsches Glossar, 1967, unter dem Stichwort „gemein": ‚gemeinsam, allgemein'; *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2, 2004, Sp. 474 unter „Buchführer": ‚Buchhändler, der die Bücher im Laden führt, sie im Lande vertreibt'.

[28] Zu Rynmann, Johann Otmar und Silvan Otmar siehe *Künast*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 146–155.

[29] *Auch desselben in eüer drugkerey zů Augspurg die ir daselbst halten vnd mir vor andern in teütscher nation berůmt ist, ain exemplar übergeben*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 9 recto–verso.

[30] *wañ durch mich nichts neües dariñ gedicht erfundñ noch gemacht / sunder hab es allain auß andern* […] *zůsam̃en bringen / vnd nach gewondlicher Augspurger sprach / verteütschen*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 9 verso, ebenso bereits in *Tengler*, Layenspiegel, 1509, S. 7 verso. Zu *gewonlich* ‚wie es üblich ist' siehe *Reichmann*, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch online, unter „gewönlich".

se kurz zuvor in seiner 1508 erschienenen Ausgabe der Predigten Johannes Taulers gerühmt, und zwar als „gut verständliche Augsburger Sprache, die vor anderen regionalen Varianten des Deutschen allgemein für die verständlichste gehalten wird".[31] Über das 16. Jahrhundert verteilt gibt es etwa ein halbes Dutzend ähnlich positiver Stimmen zum Augsburger Deutsch, darunter Äußerungen der Grammatiker Fabian Frangk (1531) und Laurentius Albertus (1573) sowie des Universalgelehrten Konrad Gesner (1561).[32] Frangk lobt insbesondere die Erzeugnisse des zwischen 1580 und kurz nach 1500 tätigen Augsburger Druckers Johann Schönsperger, die „zu den am sorgfältigsten korrigierten und saubersten" gehörten, die er kenne.[33] Was mit den Epitheta „gewöhnlich" und „verständlich" in Bezug auf das Augsburger Deutsch im Einzelnen gemeint ist, wird im Folgenden zu diskutieren sein.

II. Sprachliche Charakterisierung der Augsburger Layenspiegel-Drucke

Zur adäquaten Erfassung des komplexen Phänomens „Sprache" werden in der **8**
Linguistik die grammatischen Strata Lexik und Semantik, Syntax, Flexionsmorphologie, Phonologie und Graphematik unterschieden. Bezüglich der ersten drei dieser Aspekte steht das in Augsburg gedruckte Hochdeutsch im 16. Jahrhundert zwar eindeutig in oberdeutschen Bezügen, doch ein spezifisch „Augsburger" Wortschatz oder Satzbau ist von der Forschung nicht ausgemacht worden. Die bisher vorgelegten Arbeiten zur Augsburger Schreib- und Druckersprache haben sich auf Lautung, Schreibung und Flexion konzentriert, und der vorliegende Beitrag schließt sich dem an. Den besten Gesamtüberblick über die Charakteristika der Augsburger Druckersprache im 15. und 16. Jahrhundert bietet nach wie vor die Darstellung von Elvira Glaser aus dem Jahr 1985.[34] Jüngere Untersuchungen sind inzwischen hinzugekommen.[35] Die Auswahl der sprachlichen Phänomene, die im Folgenden zur Charakterisierung der Augs-

---

[31] *auff gůt verstentlich Augspurger sprach die da vnder andern teütschn̄ zungen gemainiglich für die versteentlichste genom̄en vnnd gehalten wirt*, *Tauler*, Predigten, 1508, folio 222 recto; zitiert in *Künast*, Book production and trade, in: Tlusty/Häberlein, A companion to late medieval and early modern Augsburg, 2020, S. 417.

[32] Die Stimmen wurden zusammengestellt von *Josten*, Sprachvorbild und Sprachnorm im Urteil des 16. und 17. Jahrhunderts, 1976, S. 68–71; vgl. dazu *Graser*, Augsburg und die deutsche Sprachgeschichte, 2000, S. 102 f.; *ders.*, BNF NF 15 (1980), 78–80.

[33] *vnder welchen mir etwan* […] *des Johann Schonsbergers von Augsburg druck / die emendirsten vnnd reinisten zuhanden komen sein*, zitiert nach *Müller*, Quellenschriften zur Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts, Gotha 1882, Nachdruck 1969, S. 94.

[34] *Glaser*, Augsburger Schreibsprache, in: Gottlieb et al., Geschichte der Stadt Augsburg, 1985, S. 357–362.

[35] Siehe z. B. *Mihm*, Druckersprachen und gesprochene Varietäten, in: Rautenberg et al., Die „Melusine" des Thüring von Ringoltingen, 2012, S. 163–203; *Fujii*, Günther Zainers dru-

burger Layenspiegel-Drucke herangezogen werden, wurde vor dem Hintergrund dieser Literatur getroffen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann von diesem Beitrag nicht erhoben werden.[36] Begonnen wird mit dem Vokalismus der Tonsilben, der Vokalismus der Nebensilben, der Konsonantismus und Beispiele aus der Flexionsmorphologie schließen sich an.

1. Vokalismus der Tonsilben

a) Lautlich relevante Schreibungen

aa) Neuhochdeutsche Diphthongierung

9 Die mittelhochdeutschen Langvokale *î*, *ǖ* (geschrieben *iu*) und *û* sind im Neuhochdeutschen zu den Diphthongen *ei*, *eu*, *au* geworden, ein Lautwandel, der als „neuhochdeutsche Diphthongierung" bezeichnet wird (mhd. *mîn niuwez hûs* > nhd. *mein neues Haus*). Nach Ausweis der Augsburger Schriftlichkeit war die Diphthongierung bereits seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert weitgehend durchgeführt.[37] Erwartungsgemäß finden sich im Layenspiegel von 1509 und im Neü Layenspiegel von 1511 durchweg Diphthongschreibungen, zumindest in haupttoniger Stellung:

ei/ey[38] für mhd. *î*: *bey* ‚bei', *fleiß/vleyß* ‚Fleiß', *latein* ‚Latein' *mein*, *peinlichen*, *Reichs*, *Rhein*, *beweisen/beweysen*, *zweifel/zweyfel* ‚Zweifel' usw.

eü für mhd. *ǖ* (geschrieben *iu*): *gebreüch* ‚Gebräuche'.

10 *au/aw* für mhd. *û/ûw*: *darauff* ‚darauf', *auß* ‚aus', *ausserwelten* ‚auserwählten', *gebraucht* usw.; *vertrauen/vertrawen* (mhd. *vertrûwen*).

Undiphthongiert bleibt *î* jedoch gelegentlich im Fremdwort „Latein" sowie in nebentoniger Stellung im Verkleinerungssuffix mhd. *-lîn*:

latin (neben *latein*) 1511, S. 6 recto; *bůchlin* ‚Büchlein' (mhd. *büechelîn*).

---

ckersprachliche Leistung, 2007, dazu die Rezension von *Graser*, Grundlegendes zur Frühgeschichte des deutschsprachigen Buchdrucks, IASL online 2009.

[36] Die im Folgenden herangezogenen Textbelege stammen, soweit sie ohne Fundstellenangabe zitiert sind, aus der „Epistel an den Druckerherrn", *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1509, S. 7 recto–7 verso bzw. aus dem entsprechenden Text in *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 9 recto–9 verso. Belege aus anderen Teilen beider Fassungen des Werks erscheinen mit genauer Fundstellenangabe.

[37] *Glaser*, Augsburger Schreibsprache, in: Gottlieb et al., Geschichte der Stadt Augsburg, 1985, S. 359.

[38] Die Grafie *y*, ursprünglich entstanden als Kombination der Zeichen *i* und *j* und deshalb gerne mit übergesetzten Punkten versehen (*ÿ*, besonders in Handschriften), ist eine Variante von *i*. Sie unterliegt zumindest ansatzweise bestimmten Verteilungsregeln, beispielsweise steht sie häufig in auslautender Position, etwa in *bey* ‚bei'.

bb) Teilweiser Zusammenfall alter und neuer Diphthonge

Die vorstehend besprochenen, durch Diphthongierung von mhd. *î*, *iu̯*, *û* entstandenen „neuen" Diphthonge *ei*, *eu*, *au* sind im modernen Standarddeutsch mit den Reflexen der „alten", bereits im Mittelhochdeutschen vorhandenen Diphthonge *ei*, *öu*, *ou* zusammengefallen (vgl. mhd. *mîn niuwez hûs* > nhd. *mein neues Haus* einerseits und mhd. *eines vröuwelîns troum* > nhd. *eines Fräuleins Traum* andererseits).[39] Mit *eu* fiel auch der althochdeutsche Diphthong *iu̯* (geschrieben *iu*) zusammen (ahd. *liuti* > mhd. *liute* > nhd. *Leute*). Zum kompletten Zusammenfall der beiden Diphthongreihen kam es jedoch nicht in allen Dialektgebieten. Im Ostschwäbischen, also auch in Augsburg, sind nur die Reflexe von mhd. *öu*, *ou* bzw. *iu*, *û* zusammengefallen, während die Reflexe von mhd. *ei* und *î* getrennt bleiben.[40] So ist es auch im Layenspiegel von 1509 und im Neü Layenspiegel von 1511, wo mhd. *öu* und *iu̯* einerseits sowie *ou* und *û* durch jeweils identische Grafien repräsentiert werden:

eü für mhd. *öu*: *gleübigern* ‚Gläubigern' (1511, folio LVII recto).

eü/eüw/ew für mhd. *iu̯*, geschrieben *iu*: *Embeüt* ‚entbiete', *teütsch* ‚deutsch', *eüer/Ewer/Ew/eüwer* ‚euer/Euer' (abgekürzt ‚Ew.', mhd. *iuwer/iur*), *freüntlich* ‚freundlich', *geüdigen* ‚verschwenderischen' (zu mhd. *giudec*; vgl. nhd. „vergeuden"); vgl. auch oben Punkt 1 zu mhd. *iu* als Umlaut von *û*).

au/aw für mhd. *ou/ouw*: *auch*, *Augspurg* ‚Augsburg'; *Tůnaw* ‚Donau' (mhd. *Tuonowe*), *junckfraw* ‚Jungfrau' (mhd. *juncvrouwe*).

au/aw für mhd. *û/ûw*: *darauff* ‚darauf', *auß* ‚aus', *ausserwelten* ‚auserwählten', *gebraucht* usw.; *vertrauen/vertrawen* (mhd. *vertrûwen*); vgl oben Punkt aa)).

Anders liegen die Dinge beim „alten" Diphthong mhd. *ei* und dem aus mhd. *î* entstandenen „neuen" Diphthong *ei*, die im Ostschwäbischen nicht zusammengefallen sind. In unseren Beispieltexten zeigt sich die strikte Trennung an jeweils unterschiedlichen Schreibungen:

ai/ay für mhd. *ei*: *ain* ‚ein', *allain* ‚allein', *hailigen* ‚heiligen', *otthainrichen* ‚Ottheinrich' (Akkusativ), *kaiserlicher*, *gemainer* ‚allgemeiner', *vermaint* ‚gemeint', *beraitem* ‚bereitem', *mittailen* ‚mitteilen', *angezaigt* ‚angezeigt' usw.; auch in schwächer betonten Suffixen: *gewonhaiten* ‚Gewohnheiten', *danckperkait* ‚Dankbarkeit'; *aygens* ‚eigens', *bayd* ‚beide', *Bayrn̄* ‚Bayern', *hayligen* ‚heiligen', *Kayserlicher* ‚kaiserlicher', *maynung* ‚Meinung', *naygung* ‚Neigung', *berayttem* ‚bereitem', *mittayln* ‚mitteilen' usw.; auch in schwächer betonten Suffixen: *gewonhaytten* ‚Gewohnheiten', *menigerlay* ‚mancherlei'.

---

[39] Die Schreibungen *eu* und *äu* repräsentieren heute denselben Laut.

[40] *König*, Sprachatlas von Bayerisch-Schwaben, Bd. 5, 1998, Karten 1–10, 105–117, S. 398–459.

ei/ey für mhd. *î*: *drugkerey* ‚Druckerei', *fleiß* ‚Fleiß', *latein* ‚Latein', *meiner*, *Rhein*, *Reichs*, *kunstreichen*, *seiner*, *beweisen*, *peinlichen*, *zeit* ‚Zeit', *zweifel* ‚Zweifel' usw.; *bey* ‚bei', *vleyß* ‚Fleiß', *preyß* ‚Preis, Lob', *Procureyen* ‚Vollmachten' (mhd. *procurîen*), *seydther* ‚seither', *beweysen* ‚beweisen', *rechtweysen* ‚Rechtsgelehrten' (mhd. *wîse* ‚weise, gelehrt'), *vnderweysung* ‚Unterweisung', *zweyfel* ‚Zweifel' usw.

Als einzige Ausnahme von der sonst durchweg für mhd. *ei* geltenden *ai*-Schreibung findet sich in der Fassung von 1511 die Form *Ottheinrichen*, was die Beobachtung bestätigt, dass Eigennamen nicht immer den Regeln folgen, die für den appellativischen Wortschatz gelten.

cc) Unterbliebene Monophthongierung

11 Die mittelhochdeutschen Diphthonge *ie*, *üe*, *uo* wurden zum Neuhochdeutschen hin monophthongiert und erscheinen in der heutigen Standardsprache als die einfachen Langvokale *ī*, *ǖ*, *ū*. Dadurch fielen sie mit den Lauten zusammen, die durch Dehnung aus den Kurzvokalen mhd. *i, ü, u* entstanden. Zur orthografischen Wiedergabe werden für die neu entstandenen Monophthonge heute die einfachen Zeichen *ü* und *u* verwendet, zum Teil mit nachfolgendem *h* als Längenmarkierung (mhd. *prüeven*, *vüeren*; *luogen*, *vuoren* > nhd. *prüfen*, *führen*; *lugen*, *fuhren* usw.). Nur beim langen *ī* liegen die Dinge anders, denn hier wird trotz der eingetretenen Monophthongierung bis heute die digrafische Schreibung *ie* beibehalten. Es handelt sich also um eine historische, lautlich unberechtigte Schreibung. Der zugrundeliegende Lautwandel wird als „neuhochdeutsche Monophthongierung" bezeichnet, obwohl die Bezeichnung „mitteldeutsche Monophthongierung" präziser wäre, da der Lautwandel hauptsächlich auf die mitteldeutschen Dialekte beschränkt ist. Im Ostschwäbischen und damit auch in den in Augsburg und Umgebung gesprochenen Mundarten werden die Reflexe der alten Diphthonge bis heute diphthongisch als *iə*, *iə* (aus *üə* entrundet), *uə* realisiert.[41]

12 Im Layenspiegel von 1509 und im Neü Layenspiegel von 1511 ist der Diphthongcharakter daran erkennbar, dass in der Regel Verbindungen aus zwei Vokalzeichen geschrieben werden, wobei die Buchstaben im Fall von *ie/ye* linear nebeneinander, im Fall von *ů* und *ů* übereinander angeordnet sind. Statt *ů* wird vereinzelt auch *ůe* oder *ü* geschrieben. Wo statt dem zu erwartenden *ů* einfaches *u* ohne diakritische Markierung erscheint, insbesondere bei den Partikeln „nun" und „zu", hat dies damit zu tun, dass Kleinwörter dieser Art oft im „Satzminderton" stehen, also in schwächer betonter Stellung, was zum Verlust des Diphthongcharakters führen kann. Im Einzelnen stellt sich der Befund folgendermaßen dar:

[41] *König*, Sprachatlas von Bayerisch-Schwaben, Bd. 5, 1998, Karten 93–95, 96–99, 100–103.

ie/ye für mhd. *ie*: *die*, *dieselben*, *dieweil*, *verdienen*, *dienst* ‚Dienst', *hieuor* ‚hiervor', *liebs* ‚liebes', *nie*, *zierlich* usw.; *ye* ‚je' (mhd. *ie*), *yeden* ‚jeden' (mhd. *ieden*), *hyemit* ‚hiermit' usw.

ů/ůe/üe/ü für mhd. *üe*: *bůchlin* ‚Büchlein', *gebrůder* ‚Gebrüder', *bůchfůrer* ‚Buchführer, -händler', *berůmbt* ‚berühmt', *geůbten* ‚geübten' usw.; *püecher* ‚Bücher'; *můe* ‚Mühe'; *bůchfürer.*

ů/u für mhd. *uo*: *bůchfůrer*, *Tůnaw* ‚Donau' (mhd. *Tuonowe*), *gůt* ‚gut', *gůtwillig*, *můter* ‚Mutter' (mhd. *muoter*), *genůg* ‚genug', *rům* ‚Ruhm' *zů* ‚zu', *zůsam̄en* ‚zusammen' usw.; *nun*, *zu*, *zusamen* ‚zusammen', aber auch *berumb* ‚Berühmtheit, Ruhm' usw.

Dass die Digrafie *ie* in den Layenspiegel-Drucken tatsächlich einen Diphthong und nicht wie in der modernen Standardsprache den Langvokal *ī* bezeichnet, geht indirekt daraus hervor, dass für ursprünglich kurzes und anschließend gedehntes mhd. *i* niemals die Digrafie *ie* steht. Die Reflexe von mhd. *i* werden durch einfaches *i* bzw. dessen Varianten *y* oder *j* wiedergegeben. Beispiele aus der „Epistel an den Druckerherrn" von 1509 bzw. dem entsprechenden Textstück in der Fassung von 1511 sind:

i/y/j für mhd. *i*: *disem*, *diser* ‚diesem, dieser', Eigenname *Fridrichn̄* ‚Friedrichs' (schwach flektierter Genitiv zu mhd. *Friderîch*), *begird* ‚Begierde', *mir*, *nidern* ‚niederen', *souil* ‚soviel', *gezimben/getzimbe*n ‚geziemen', mit Suffix nhd. ‚-ieren': *colligirt* ‚kolligiert', *quotir̄* ‚quotieren' usw.; *nydern* ‚niederen'; *jn/Jne* ‚ihnen' (mhd. *in*), *jr* ‚Ihr' (mhd. *ir*) usw.

Allein in der Stellung vor *r* erscheint im Neü Layenspiegel von 1511 auch einmal die Schreibung *ie*:

ie für mhd.*i*: *begierde* ‚Begierde' (mhd. *begirde*).

Hier dürfte wirklich der Diphthong gemeint sein, denn gedehntes mhd. *i* wurde im Ostschwäbischen vor dem Liquidkonsonanten *r* diphthongiert (*ir* > *īr* > *iər*).

dd) Rundung

Das in den ostschwäbischen Dialekten weit verbreitete Phänomen der Rundung von *i* zu *ü* und *e* zu *ö*, insbesondere vor dem Liquidkonsonanten *l*, ist in unseren Textbeispielen nur partiell nachzuweisen, und zwar durch die Schreibung *o̊* statt *e*: **13**

o̊ statt *e*: *Jr wo̊llen* ‚Ihr wollt' (mhd. *ir wellent*), *außerwo̊lten* ‚auserwählten' (neben *ausserwelten*; mhd. *ûzerwelten*).

Auch die Rundung von *i* zu *ü* ist vereinzelt belegt. Sie kann jedoch selbst dort, wo sie sich im heutigen Standard durchgesetzt hat, unterblieben sein:

ü statt *i*: du *würdest* ‚wirst' (mhd. *wirdest*).

i beibehalten: *lobwirdign̄* ‚lobwürdigen' (mhd. *lopwirdegen*).

ee) Verdumpfung

14 In der Präposition „ohne", die auf mhd. *âne* zurückgeht, und im Adverb „etwa" aus mhd. *ëtewâ* erscheint mhd. *â* in unseren Textbeispielen als *ō* (geschrieben *o*). Der zugrundeliegende Lautwandel, eine Kombination aus Hebung und Rundung, wird auch als „Verdumpfung" bezeichnet. Im Wort „ohne" ist die Verdumpfung in den heutigen Standard eingegangen, in nachtoniger Stellung im Wort „etwa" allerdings nicht, obwohl alleinstehendes „wo" verdumpft ist. Generell gilt, dass der Laut *ā* nicht nur in den oberdeutschen, sondern auch in manchen mitteldeutschen Dialekten zumindest teilweise der Verdumpfung unterlag.[42] In der Augsburger Druckersprache des frühen 16. Jahrhunderts spiegelt sich dies allerdings kaum wider. Belege aus unseren Textbeispielen sind:

o für mhd. *â*: *on* ‚ohne' (mhd. *âne*), *etwo* ‚etwa' (mhd. *ëtewâ*).

Im Regelfall ist die Verdumpfung unterblieben:

a für mhd. *â*: *gnaden* ‚Gnaden', *jar* ‚Jahre', *maiestat* ‚Majestät' (mhd. *majestât*), *nach*, *radt* ‚Rat', *sprach* ‚Sprache' usw.

b) Lautlich irrelevante Schreibungen

15 Da Längenbezeichnungen nicht obligatorisch sind, sondern mehr oder weniger willkürlich verwendet werden, lassen sie sich zu den lautlich irrelevanten Schreibungen zählen. Die in der heutigen Standardorthografie so häufige Markierung der Vokallänge durch nachgesetztes *h* ist ursprünglich ein Merkmal des Mitteldeutschen und blieb oberdeutsch bis ins zweite Viertel des 16. Jahrhunderts weitgehend unbekannt.[43] Erwartungsgemäß fehlt sie auch in unseren Textbeispielen, wo in Formen wie *lere* ‚Lehre', *Jne* ‚ihnen', *ir* ‚ihr' usw. die Vokallänge unmarkiert bleibt. Dagegen kommt Längenmarkierung durch Doppelschreibung durchaus vor, allerdings beschränkt auf den Langvokal *ē*, wobei es gleichgültig ist, ob mhd. *ê* oder gedehntes *ë* bzw. *e* zugrunde liegt.[44] Die Doppelschreibung wird ziemlich willkürlich eingesetzt, wie zahlreiche Belege mit Einfachschreibung zeigen. Beispiele mit und ohne Doppelschreibung sind:

---

[42] *Moser*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, Bd. 1.1, 1929, S. 142 f.

[43] *Moser*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, Bd. 1.1, 1929, S. 22.

[44] Diakritisch markiertes *ë* bezeichnet den aus dem Germanischen ererbten kurzen *e*-Laut (z. B. in mhd. n*ë*men ‚nehmen'), unmarkiertes *e* dagegen den sekundär durch Umlautung von *a* entstandenen Laut (z. B. in mhd. *reden*).

ee für mhd. *ê*: *Eeren/eeren/eern* ‚Ehren' *leer* ‚Lehre', *geleerten* ‚Gelehrten', *meer* ‚mehr', *ob-steet* ‚oben steht' usw.

ee für gedehntes mhd. *ë*: *gebeeten* ‚gebeten' usw.

ee für gedehntes mhd. *e*: *versteendig* ‚verständig' usw. (wohl durch das Verb *steen* ‚stehen' beeinflusst; heute mit kurzem Vokal, da von „Verstand" abgeleitet).

e für mhd. *ê*: *bede* ‚beide' (mhd. *bêde*), *erbern* ‚ehrbaren', *lere* ‚Lehre', *hochgelerten* ‚hoch Gelehrten', *merūgen* ‚Mehrungen, Erweiterungen'

e für gedehntes mhd. *ë*: *gebetten* ‚gebeten', *vernemen* ‚vernehmen', *bewegt* usw.

e für gedehntes mhd. *e*: *verlegen*, *reden*, *verstendig* ‚verständig' usw.

2. Vokalismus der Nebensilben

a) Apokope

Unbetontes *-e* im Auslaut wird meistens apokopiert, ein typisch oberdeutsches Sprachmerkmal, das Ostschwäbische eingeschlossen.[45] Der moderne Standard hat sich in diesem Punkt eher am Mitteldeutschen orientiert, wo die Apokopierung besonders in den östlichen Regionen weitgehend unterblieb. Aus süddeutsch-katholischer Sicht wurde der beibehaltene Auslautvokal später gerne als „lutherisches *-e*" bezeichnet und lange Zeit bekämpft.[46] Apokopierte Formen und ihre weitaus selteneren nichtapokopierten Seitenstücke sind in unseren Beispieltexten: **16**

Ohne *-e*: *ander/annder* ‚andere', *bayd* ‚beide', *gebreüch* ‚Gebräuche', *begird* ‚Begierde', *allain* ‚allein/alleine' (mhd. *aleine*), *gůt* ‚gute', *hab* ‚habe' *hilff* ‚Hilfe', *leer* ‚Lehre', *mǒg* ‚möge', *mů* ‚Mühe', *ob*(-) ‚oben(-)' (mhd. *obe*), *on* ‚ohne' (mhd. *âne*), *schik* ‚(ich) schicke', *schůl* ‚Schule', *dasselb* ‚dasselbe', *sprach* ‚Sprache', *trag* ‚trage', *will* ‚Wille' usw.

Mit *-e*: *bede* ‚beide' (mhd. *bêde*), *begirde* ‚Begierde', *lere* ‚Lehre', *můe* ‚Mühe' usw.

Das Gegenstück zur Apokope ist die Epithese, die Anfügung eines historisch nicht berechtigten *-e*, die aus Unsicherheit darüber, wo *-e* zu stehen habe und wo nicht, als sogenannte „umgekehrte Schreibung" entstehen konnte. In unseren Beispieltexten sind Formen mit Epithese nur sporadisch belegt:

---

[45] *König*, Sprachatlas von Bayerisch-Schwaben, Bd. 9.1, 2003, Karten 28–30, 49–51, 55–85, 105–112.

[46] *Habermann*, Sprachwissenschaft 22 (1997), 435–477.

-e für mhd. *-Ø*: *Jne* ‚ihnen' (neben *jn*; mhd. *in*), *rate* ‚Rat' (neben *radt*; mhd. *rât*) usw.

b) Synkope

17 Das Seitenstück zur Apokope ist die Synkope, der Ausfall von unbetontem *-e-* im Wortinneren. Als Folge der Synkopierung kann es zu assimilatorischem Konsonantenschwund und zum Wegfall ganzer Silben kommen (z. B. *-teten* > *-ten*). Bevorzugt tritt die Erscheinung in der Umgebung der Liquidkonsonanten *l* und *r* auf, ebenso zwischen Dentalen. Wie die Apokopierung verleiht auch das häufige Auftreten der Synkopierung dem Text ein oberdeutsches Flair. In unseren Textproben ist die Synkopierung fast ausnahmslos in nachtoniger Stellung, d. h. im Endungsbereich der Wörter belegt. Vortonig ist nur das Präfix „ge-" betroffen, und zwar im Adjektiv „gnädig", wo sich auch in heutigen Standard die synkopierte Form durchgesetzt hat. Durch assimilatorischen Konsonantenschwund vor dem Stammanlaut *g* fällt das Präfix „ge-" in der Form *gangen* ‚gegangen' vollständig weg.[47] Belege mit eingetretener Synkope aus unseren Beispieltexten, die noch erheblich vermehrt werden könnten, sowie ihre viel selteneren nichtsynkopierten Seitenstücke sind:

Ohne *-e-*: *mittayln* ‚mitteilen'; *ains* ‚eines', *neüs* ‚Neues'; *ferrerm* ‚fernerem', *besonnderm/besunderm* ‚besonderem'; *andern* ‚anderen', *eern* ‚Ehren', *nidern/nydern* ‚niederen', *obern* ‚oberen', Ländername *bayrn* ‚Bayern'; *Reichs* ‚Reiches', *liebs* ‚Liebes', *gůts* ‚Gutes'; *wolgegründter* ‚wohlbegründeter'; mit Konsonantenschwund *Allegacion/Allegation* ‚Allegationen, Zitate', *verorden* ‚verordnen' (neben *verordnen*; mhd. *verordenen*), *person* ‚Personen', *erfarn* ‚Erfahrenen', *wolgeachten* ‚wohlgeachteten', *beraitem/beraittem* ‚bereitetem', *über antwurt* ‚überantwortet' usw.; Präfix *gnedigen* ‚gnädigen', mit assimilatorischem Konsonantenschwund *auß gangen* ‚ausgegangen' usw.

Mit *-e-*: *mittailen* ‚mitteilen'; *anderen*, *Eeren* ‚Ehren', Ländername *Bayerñ*, Bayern'; *aines* ‚eines', *reiches* ‚Reiches/Reichs'; Präfix *genedigen* ‚gnädigen' usw.

3. Konsonantismus

a) Lautlich relevante Schreibungen

18 Tatsächlich existierende lautliche Unterschiede bilden die Schreibungen *p* und *t* anstelle von *b* und *d* ab, die auf einem alten oberdeutschen Lautwandel beruhen,

[47] *Reichmann/Wegera*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, 1993, S. 238. Dagegen ist das Fehlen des Präfixes in der ebenfalls belegten Form *bracht* ‚gebracht' kein hierher gehöriger Fall, sondern auf die Zugehörigkeit des Verbs „bringen" zur Gruppe der perfektiven Verben zurückzuführen, deren Partizip von alters her präfixlos gebildet wurde (mhd. *brâht*); *Reichmann/Wegera*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, 1993, ebd.

der Fortisierung ursprünglicher Leniskonsonanten. Zwar wurden die so entstandenen harten Konsonanten *p* und *t* im Laufe der Zeit wieder zu *b* und *d* erweicht, doch Relikte halten sich in der Orthografie noch lange. Beispiele aus den Layenspiegel-Drucken von 1509 und 1511 sind:

p statt *b*: *püecher* ‚Bücher' (aber *bůchlin* ‚Büchlein'), *danckperkait* ‚Dankbarkeit'; Ortsname *Augspurg* ‚Augsburg' usw.

t statt *d*: *teütsch* ‚deutsch', *Teütsch* ‚Deutsch', *Gemainer Teütschenlannd* ‚gemeinsamer deutscher Länder'; Flussname *Tůnaw* ‚Donau'; Familienname *Tengler/Tenngler* (abgeleitet vom Verb „dengeln") usw.

Lautlich relevant ist auch der gelegentlich nach Nasalen auftretende Einschub von Leniskonsonanten. Es handelt sich dabei um artikulatorische Gleitlaute:

b nach *m*: *gezimben/getzimben* ‚geziemen' usw.

d nach *n*: *gewondlicher* ‚gewöhnlicher' usw.

Die in der Aussprache des modernen Standarddeutsch geltende „Auslautverhärtung" (*Freund*, ausgesprochen mit auslautendem *-t*, aber *Freunde*, ausgesprochen mit inlautendem *-d-*; ebenso *-p* im Wechsel mit *-b-*, *-k* im Wechsel mit *-g-*) wird in der modernen Orthografie nicht wiedergegeben, während sie im klassischen Mittelhochdeutsch durchgehend grafisch realisiert wurde (mhd. *vriunt* ‚Freund', aber *vriunde* usw.). In den Augsburger Layenspiegel-Drucken ist die grafische Wiedergabe weitgehend aufgegeben, auf Auslautverhärtung hindeutende Schreibungen finden sich nur ganz vereinzelt. In unseren Beispieltexten sind es Belege mit *t* oder *dt*, wobei Letzteres als „Kompromissschreibung" aus nicht verhärtetem *d* in Kombination mit verhärtetem *t* zu deuten ist. Sowohl *t* als auch *dt* stehen nicht im absoluten, sondern im indirekten Auslaut, also vor einem Suffix oder zweiten Kompositionsglied:

-t statt *-d*: *freüntschaft/freüntschafft* ‚Freundschaft' (mhd. *vriuntschaft*) usw.

-dt statt *-d*: *Landtfogt/Lanndtfogt* ‚Landvogt' (mhd. *lantvoget*) usw.

b) Lautlich irrelevante Schreibungen

aa) Konsonantenhäufung

Ein charakteristisches, dem heutigen Leser unmittelbar ins Auge springendes **19**
Merkmal der frühneuhochdeutschen Schriftlichkeit ist ihre ausgeprägte Neigung zum Gebrauch von Verdoppelungen und sonstigen Häufungen von Konsonanten, ohne dass dafür eine lautliche oder historische Berechtigung vorläge. Die ältere Forschung sah in dieser Erscheinung, ausgehend von den qualitätsvollsten literarischen Handschriften des Hochmittelalters, einen beklagenswer-

ten Verfall der Schreibkultur.[48] Neuere Arbeiten beurteilen die Konsonantenhäufung nicht mehr ganz so kritisch, indem sie ihr eine „graphotaktische" Funktion zusprechen.[49] So konnten die Setzer in den Druckereien den Einschub zusätzlicher Buchstaben zum Ausgleich der Zeilenlänge nutzen, um einen sauberen Blocksatz zu erzielen. Auch ästhetische Gesichtspunkte sind geltend gemacht worden, etwa eine optisch ausbalancierte Verteilung konsonantischer Ober- und Unterlängen im Erscheinungsbild des Wortes.[50] Die aus der heutigen Standardorthografie bekannte Verwendung von Doppelkonsonanten zur Markierung der Vokalkürze war hingegen noch kein durchgängig angewandtes Prinzip, was sich bereits daran zeigt, dass Doppelkonsonanten auch nach Diphthong oder Langvokal verwendet wurden. Beispiele aus der „Epistel an den Druckerherrn" sind:

zeitten ‚Zeiten'; *gewonhaytten* ‚Gewohnheiten'; *gůttem* ‚gutem'; *gebetten* ‚gebeten' usw.

Doppelschreibungen lassen sich bei verschiedenen Konsonantengattungen beobachten, hauptsächlich bei Liquiden (*ll*), Nasalen (*mm*, *nn*) und Frikativen (*ff*, *ss*), aber auch bei Okklusiven (*tt*). Neben bloßen Verdoppelungen kommen auch heterogene Konsonantenkombinationen vor (*ck*, *gk*, *dt*, *tz*, *ß* als Ligatur von *ſ* und *z*). Im Folgenden werden nur Belege mit echter, d. h. etymologisch unmotivierter Konsonantenhäufung angeführt, während Fälle mit historisch berechtigter Gemination wie z. B. mhd. *vallen* ‚fallen', *klemmen*, *rennen*, *hoffen*, *haȝȝen* ‚hassen', *retten* usw. anders zu beurteilen sind und hier unberücksichtigt bleiben. Die Belege sind wieder dem Layenspiegel von 1509 und dem Neü Layenspiegel von 1511 entnommen:

ff statt *f*: *auff*, *darauff* ‚auf, darauf', *wonhafft* ‚wohnhaft' (neben *wonhaft*), *hilff* ‚Hilfe', *offt* ‚oft' *freüntschafft* ‚Freundschaft' (neben *freüntschaft*), *geschåfften* ‚Geschäften' usw.

gk statt *ck*: *drugkerey* ‚Druckerei' (neben *druckerey*) usw.

ll statt *l*: *allain* ‚allein' (mhd. *aleine*), *allmechtigen* ‚allmächtigen' (mhd. *almehtigen*), *Pfallntzgrauen* ‚Pfalzgrafen' (neben *Pfalntzgrauen/phaltzgrauen/Pfaltzgrafen*; mhd. *phalenz-*, *phalzgrâve*) usw.

mm statt *m*: *zůsam̄en* usw. (neben *zusamen*, mhd. *zuosamen*; in der Form mit *m̄* zeigt der übergeschriebene „Nasalstrich" Verdoppelung des Konsonanten an).

---

[48] So bezeichnet beispielweise *Moser*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, Bd. 1.1., 1929, S. 4 das Phänomen als „ungeheuere […] Verwahrlosung der […] Orthographie".

[49] Vgl. beispielsweise *Voeste*, Orthographie und Innovation, 2008, S. 130 u.ö.

[50] *Fujii*, Günther Zainers druckersprachliche Leistung, 2007, S. 19 und öfter; vgl. auch S. 247, Sachregister, unter „Ästhetisches Moment".

nn statt *n*: *anndern* ‚anderen' (neben *andern*), *ennden* ‚Enden', *wolgegünndter* ‚wohlbegründeter' (neben *wolgegründter*), *darin̄* (mit Verdoppelung durch Nasalstrich) ‚darin', *lannd* ‚Land' (neben *land*), *Lanndtfogt* ‚Landvogt' (neben *Landtfogt*), *obgenañten* ‚oben genannten' (neben *obgenanten*; mhd. *obe genanten*), *ettwolanng* ‚eine Zeitlang' (neben *ettwo lang*), *Sonnder*, *besunnder* ‚besonders' (neben *besonder*, *besunderm*), Eigenname *Tenngler* (neben *Tengler* 1509, S. 3 verso u.ö.; 1511, S. 3 recto u.ö.) usw.

ss/ß statt *s*: *bessten* ‚besten' (neben *besten*; mhd. *besten*), *vessten* ‚festen' (neben *vesten*; mhd. *vesten*); *leßlich* ‚lesbar' (neben *leslich*; mhd. *lëselich*), *preyß* ‚Preis' (neben *preis*; mhd. *prîs*), *vnderweißung* ‚Unterweisung' (mhd. *underwîsunge*) usw.

tt/dt statt *t*: *gebetten* ‚gebeten' (neben *gebeeten*), *ettlich* ‚etlich' (neben *etlich*; mhd. *ëtelich*), *ettwo* ‚etwa' (neben *etwo*; mhd. *ëtewâ*), *gottes* ‚Gottes' (neben *gotes*; mhd. *gotes*), *gůttem* ‚gutem' (neben *gůtem*; mhd. *guotem*), *hetten* ‚hätten' (neben *heten*; mhd. *hæten*), *gewonhaytten* ‚Gewohnheiten' (neben *gewonhaiten*), *Stetten* ‚Städten' (mhd. *steten*), *werckstatt* ‚Werkstatt' (neben *werckstat*; mhd. *wercstat*), *vettern* ‚Vettern' (mhd. *vetern*), *zeitten* ‚Zeiten' (neben *zeiten*; mhd. *zîten*); *radt* ‚Rat' (neben *rate*; mhd. *rât*), *seydther* ‚seither' (mhd. *sîthëre*) usw.

ck statt *k*: *danckperkait* ‚Dankbarkeit' (mhd. *dancbærkeite*), *junckfraw* ‚Jungfrau' (mhd. *juncfrouwe*), *werckstatt/werckstat* ‚Werkstatt' (mhd. *wercstat*).

tz statt z: *Hertzogen* ‚Herzog' (mhd. *herzogen*), *Pfallntzgrauen/Pfalntzgrauen/phaltzgrauen/Pfaltzgrafen* ‚Pfalzgrafen', *angetzaigt* ‚angezeigt' (neben *angezaigt*), *getzimben* ‚geziemen' (neben *gezimben*), *dartzů* ‚dazu' (neben *darzů*).

bb) Geminatenvereinfachung

Das Gegenstück zur Konsonantenhäufung ist die grafische Vereinfachung his- 20
torisch berechtigter Geminaten. Sie tritt im Vergleich zur Häufung weitaus seltener auf. In unserem Textbeispiel findet sich als einziger Fall ein zusammengesetzter Eigenname mit einer apokopierten Form des Namens *Otto* als Erstglied:

t statt *tt*: 1511 *Otheinrichen* (aber 1509 *Otthainrichen*).

4. Flexionsmorphologie

a) Indikativ-Präsens-Endungen

Als Beispiel wurden die Indikativendungen der verbalen Präsensflexion ausge- 21
wählt. Hier herrschen weitgehend die aus dem heutigen Standard bekannten Verhältnisse: 1.–3. Person Singular *-e*, *-st*, *-t*; Plural *-en*, *-t*, *-en*. Es gibt jedoch einige Besonderheiten. Das *-e* der 1. Person Singular wird erwartungsgemäß

synkopiert (siehe oben 2. a)), so dass diese Form endungslos erscheint, was heute nur bei bestimmten besonderen Verben der Fall ist (nhd. *ich kann, mag weiß* usw.). Das Präteritopräsens „sollen“ weist in der 2. Person Singular noch die alte Endung *-t* auf, die heute durch regelmäßiges *-st* ersetzt ist. Die Endungen der 2. und 3. Person, *-st* und *-t*, die ursprünglich *-est* und *-et* lauteten, erscheinen in der Regel synkopiert (siehe oben 2. b)), doch sind noch Restformen mit *-e-* erhalten. Das besondere Verb „wissen“ ist in der 3. Person Singular nicht endungslos, sondern weist wie ein normales schwaches Verb die Endung *-t* auf. Beim Verb „werden“ sind die Endungen *-est* und *-et* noch regelmäßig an den Stamm angefügt, im Gegensatz zum heutigen Standard mit seinen assimilatorisch verkürzten Formen (nhd. *du wirst, er/sie/es wird*). Im Plural halten sich bei einigen besonderen Verben noch alte Formen. Bei „haben“ und „wollen“ sind die Kontraktionen *hand* und *wend* belegt (assimiliert aus älterem *habend*, *wellend*),[51] und beim Verb „sein“ findet sich die Form *sein* ‚(sie) sind‘. Im Imperativ Singular ist ein Reflex der alten Variante mhd. *bis* ‚sei‘ erhalten geblieben.[52] Das Pronomen der 2. Person Plural wird als Höflichkeitsform ‚Ihr‘ nicht nur mit Verbformen auf *-t* bzw. *-et* kombiniert, sondern auch mit Formen auf *-en*. Insgesamt spiegelt die Schwankungsbreite des pluralischen Endungsparadigmas bruchstückhaft ältere westoberdeutsche Verhältnisse wider, wo das mittelhochdeutsche Dreiformenschema (1.–3. Person mhd. *-en*, *-et*, *-ent*) mit Zweiformen- und Einformenschemata konkurrierte (*-en*, *-et*, *-en*; *-ent*, *ent*, *-ent* bzw. *-en*, *-en*, *-en*).[53] Beispiele sind:

(ich) *Embeüt* ‚entbiete‘, *hab* ‚habe‘, *schik* ‚schicke‘, *trag* ‚trage‘ usw.

(du) *bist*, *hast*, *haist* ‚heißt‘, *waist* ‚weißt‘; *würdest* ‚wirst‘ (mit Rundung, siehe oben 1. a) dd)), *solt du* ‚sollst du‘; Imperativ *Biß* ‚sei‘ usw.

(er, sie, es) *hat*, *ist*, *steet* ‚steht‘; *wirdet* ‚wird‘ (1511, folio VII verso) usw.

(wir) *glauben* (1511 folio LXXVI verso), *mǒgen* (1511 folio XLI recto) ‚mögen‘, *werden* (1511, S. 6 recto); *wend* ‚wollen‘ usw.

(ihr) *vermaint* ‚meint‘, *beweißt* ‚beweist‘, *wǒllet* ‚wollt‘; Jr *halten*, *verlegen*, *wǒllen* ‚Ihr haltet, verlegt, wollt‘ usw.

(sie) *haben*, *vermainen* ‚meinen‘, *mǒgen* ‚mögen‘, *werden*, *getzimben* ‚geziemen‘; *hond* (1511, S. 6 recto) ‚haben‘, *sein* (1511, S. 6 recto) ‚sind‘ usw.

---

[51] Die Formen *hand* und *wend* sind primär westoberdeutsch, siehe *Reichmann/Wegera*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, 1993, S. 105. Die im Folgenden angeführten Belege stehen bezeichnenderweise in der Vorrede des Elsässers Sebastian Brant.

[52] *Reichmann/Wegera*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, 1993, S. 309.

[53] *Reichmann/Wegera*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, 1993, S. 248.

b) Stammvokalismus von „gehen“ und „stehen“

Bei „gehen“ und „stehen“, die zur Gruppe der sogenannten „Wurzelverben“[54] gehören, gab es von alters her zwei Varianten, mhd. *gân/gên* und *stân/stên*. Die *â*-Formen gehören vorwiegend dem westlichen, die *ê*-Formen dem östlichen Teil des Hochdeutschen an. Die ostschwäbischen Dialekte und damit auch das Augsburgische gehören zum *â*-Gebiet, während im östlich angrenzenden Bairischen der *ê*-Typus herrscht.[55] Im Layenspiegel von 1509 und im Neü Layenspiegel von 1511 kommen Formen des bodenständigen *â*-Typs so gut wie nicht mehr vor. Man orientiert sich bereits am *ê*-Typ, der sich auch in der modernen Standardsprache durchgesetzt hat. Geschrieben wird der Vokal *ee*, d. h. mit Markierung der Vokallänge durch Doppelschreibung (siehe oben 1. b)): **22**

Typ mhd. *gên*: *geen* ‚gehen‘ (1511, folio XLIII recto, XCIV recto, CCII recto usw.), *auß geen* ‚ausgehen‘ (1511, folio XXXVII recto), *müssig geen* ‚müßiggehen‘ (1511, folio LXXIII verso), *übergeen* ‚übertreten‘ (1511, folio LXXIII recto), *vergeen* ‚vergehen‘ (1511, folio XI recto) usw.

Typ mhd. *stên*: *steen* ‚stehen‘ (1511, folio XCVII recto, CXXVII recto, CLXX recto), *an steen* ‚anstehen‘ (1511, folio LXXIII verso), *auff steen* ‚aufstehen‘ (1511, folio CCXII verso), *entsteen* ‚entstehen‘ (1511, fol. XLI recto), *ersteen* ‚erstehen‘ (1511, folio CXXII recto) usw.

Dass der Formtyp mit mhd. *â* jedoch durchaus bekannt war und bei Bedarf, etwa unter Reimzwang, auch eingesetzt werden konnte, zeigt ein Beleg aus dem Schlussgedicht des Neü Layenspiegel von 1511:

Typ mhd. *stân*: *bestan* ‚bestehen‘ (im Reim auf *yederman* ‚jedermann‘, 1511, folio CCXXXVI verso), mit Verdumpfung *beston* (im Reim auf *won* ‚Gewohnheit‘, ebd.).

5. Orthografische Variation und Setzerwechsel

Die vorstehend aufgeführten Belege sind, sofern nicht anders angegeben, der „Epistel an den Druckerherrn“ im Layenspiegel von 1509 und dem entsprechenden Textstück im Neü Layenspiegel von 1511 entnommen, ohne zwischen der Erstausgabe und der erweiterten Neuauflage zu unterscheiden. Dies erschien sinnvoll, weil beide Fassungen innerhalb von nur zwei Jahren in derselben Druckerei hergestellt wurden. Leider wissen wir nicht, wie viele Setzer am Herstellungsprozess beteiligt waren, und wir erfahren auch nichts darüber, ob möglicherweise bereits professionelle Korrektoren herangezogen wurden, wie es spä- **23**

[54] Sie heißen so, weil bei ihnen die Flexionsendung ohne Bindevokal unmittelbar an die Wortwurzel tritt.

[55] *Reichmann/Wegera*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, 1993, S. 308; zum gesamten Komplex *Gießmann*, Die Flexion von gehen und stehen im Frühneuhochdeutschen, 1981.

ter im 16. Jahrhundert üblich wurde.[56] Es könnten zwei Personen tätig gewesen sein, eine 1509 und die andere 1511, doch ist es auch denkbar, dass es sich um die gleiche Person handelte. Waren es zwei Personen, könnte man versucht sein, die orthografischen Schwankungen auf deren individuelle Präferenzen zurückzuführen, etwa folgendermaßen:

Setzer A (1509) vs. Setzer B (1511): A *gewonhaytten,* B *gewonhaiten*; A *hetten*, B *heten*; A *werckstatt*, B *werckstat*; A *zu zeitten* (im Original Druckfehler *zu zetiten*), B *zů zeiten* usw.

Dies erscheint jedoch unwahrscheinlich, denn vergleichbare Schwankungen gibt es auch innerhalb der Fassungen von 1509 und von 1511:

Fassung 1509: *besonder/Sonnder*; *gotes/gottes*, *etlich/ettlicher*, *ettwolanng/etwomeningen*; *angezaigt/getzimben* usw.

Fassung 1511: *land/lannd*, *besunderm/besunnder*; *etlicher/ettlich*, *etwo/ettwo*, *gotes/gottes*, *zeiten/zeitten*, *darzů/Hertzogen* usw.

Anhand des Belegmaterials lässt sich über die Anzahl der Setzer also keine Aussage treffen. Überraschend ist das nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das Konzept eines festen Schriftbildes für jedes einzelne Wort, wie wir es heute als selbstverständlich voraussetzen, in der Schriftlichkeit des 16. Jahrhunderts noch unbekannt war. Weder im Bewusstsein der damaligen Drucker noch in dem der Leser spielte es eine Rolle. Vielmehr herrschte in der Orthografie ein hoher Grad an Freiheit, auch wenn diese nicht schrankenlos war. Die oben beschriebenen Schwankungen sind dabei keineswegs eine Besonderheit des Augsburger Buchdrucks, sondern ein allgemeines Merkmal der Epoche. Zeigen lässt sich das leicht durch Vergleiche mit Druckwerken, die anderswo entstanden. Als Beispiel mag ein Blick auf den frühesten Layenspiegel-Nachdruck genügen, der 1510 aus der Straßburger Offizin von Matthias Hupfuff hervorging:

Straßburg (1510): *almechtigen/allmechtigen*; *land/Lanndtfogt*; *gotes/gottes*, *etwomanigē/ettwo lang*, *gůtē/gůtt*; *gezimben/angetzeigt* usw.

24 Um nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, die orthografische Variabilität in den besprochenen Drucken wäre auf den Konsonantismus beschränkt, sei auf das oben unter Punkt 1. a) angeführte vokalische Belegmaterial verwiesen. Dort lässt sich das Phänomen genauso beobachten, wenn auch nicht im gleichen Ausmaß:

Augsburg 1509, 1511: *fleiß/vleyß*; *eüer/eüwer/Ewer*; *vertrauen/vertrawen*; *zů/zu* usw.

---

[56] *Mihm*, Druckersprachen und gesprochene Varietäten, in: Rautenberg et al., Die „Melusine" des Thüring von Ringoltingen, 2012, S. 198–200, mit weiterer Literatur.

Auch für den Straßburger Nachdruck gilt Entsprechendes:

Straßburg 1510: *Keyserlicher/keiserlichen*; *fleiß/preyß*; *eüwer/Ewer; vertrauwen/iunckfraw* usw.

In neueren Untersuchungen zur Augsburger Druckersprache, insbesondere in den Arbeiten von Arend Mihm und Akihiko Fujii,[57] ist die Frage der möglichen Einflussnahme unterschiedlicher Setzerpersönlichkeiten auf die orthografische Gestaltung einzelner Drucke thematisiert worden. In beiden Untersuchungen geht es zwar um etwas ältere Beispiele aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, doch die dort gewonnenen Ergebnisse lassen sich durchaus auf das frühe 16. Jahrhundert übertragen. Ausgehend von Erkenntnissen der allgemeinen Buchwissenschaft[58] weist Fujii darauf hin, dass umfangreiche Drucke nicht linear, d. h. fortlaufend von der ersten bis zur letzten Seite gesetzt wurden, sondern bogenweise, um das gleichzeitige Arbeiten mehrerer Setzer an ein und demselben Werk zu ermöglichen. Die ersten Bogen wurden bereits gedruckt, während die folgenden noch im Satz waren. Dies sparte nicht nur Zeit, sondern erlaubte auch einen rationelleren Einsatz der vorhandenen Drucktypen, weil der Satz der bereits gedruckten Teile wieder aufgelöst und das freiwerdende Typenmaterial für die noch zu setzenden Bögen erneut verwendet werden konnte. Der Setzerwechsel erfolgte in der Regel zu Beginn einer neuen Lage.[59] Im Neü Layenspiegel von 1511 handelt es sich bei den Lagen teils um Quaternionen, teils um Ternionen.[60] Um zu kontrollieren, ob das oben präsentierte, im Wesentlichen der „Epistel an den Druckerherrn" und damit einem relativ kurzen Textabschnitt entstammende Belegmaterial bestimmte Setzerpräferenzen widerspiegelt oder als repräsentativ für das Gesamtwerk gelten kann, wurden zusätzliche, über den gesamten Text verteilte Passagen herangezogen, und zwar jeweils drei nicht benachbarte Lagen aus den drei Hauptteilen des Werks. Immer der erste der ausgewählten Bögen wurde auf das markanteste Merkmal der Augsburger Druckersprache hin untersucht, die strikte Trennung der Reflexe von mhd. *ei* und *î*.[61] Der Befund ist eindeutig: Es ließ sich kein einziger Fall von Vermischung der Grafien *ai/ay* mit *ei/ey* feststellen. Da an der der Herstellung eines so umfangreichen Werkes wie dem Neü Layenspiegel nach allem, was wir wissen, mehrere Setzer beteiligt waren, deutet der Befund darauf hin, dass die Augsburger Druckersprache im frühen 16. Jahrhundert bereits einen relativ ho-

[57] Siehe oben Fn. 35.

[58] *Fujii* stützt sich insbesondere auf *Corsten*, Gutenberg-Jahrbuch 58 (1984), 128–132.

[59] Siehe auch *Fujii*, Zeitschrift für deutsche Philologie 115 (1996), 393–432.

[60] Quaternionen, bestehend aus vier, und Ternionen, bestehend aus drei ineinandergelegten und gefalzten Doppelblättern, entsprechen 16 bzw. 12 Seiten.

[61] Es handelt sich um folgende Seiten: Erster Teil, Lage E, folio XXIX recto, G, folio XLII recto, J, folio LV recto; Zweiter Teil, Lage O, folio XCIII recto, Q, folio CVII recto, S, folio CXXI recto; Dritter Teil, Lage b, folio CLXXVII recto, d, folio CXCI recto, f, folio CCIII recto.

hen Grad an orthografischer Stabilität gewonnen hatte und Setzerwechsel nur noch partiell eine Rolle spielten, etwa bei Phänomenen wie der Konsonantenhäufung, wo orthografische Flexibilität allgemein akzeptiert war. Die von dem renommierten Verleger Rynmann reichsweit vertriebenen Augsburger Layenspiegel-Drucke konnten damit zur Festigung des guten Rufs beitragen, dessen sich der Augsburger Buchdruck den zeitgenössischen Aussagen zufolge erfreute.

III. Die Augsburger Layenspiegel-Drucke in sprachsoziologischer Sicht und ihre Einordnung in den Entwicklungsgang der neuhochdeutschen Schriftsprache

25 Dass es im frühen 16. Jahrhundert noch keine normierte Orthografie gab, wurde bereits angesprochen, und das oben zusammengestellte Belegmaterial demonstriert es mit aller Deutlichkeit. Wenn man sich also beim Druckprozess nicht an fixierte Wortbilder halten konnte, woran orientierten sich die Setzer stattdessen? Von der germanistischen Forschung ist dem Orthografieprinzip der festen Wortschreibung das „Prinzip der Umschrift“[62] entgegengesetzt worden. Darunter ist die Ausrichtung der Orthografie an der Mündlichkeit zu verstehen, also der Versuch, mittels des Schriftbildes wiederzugeben, was in der gesprochenen Sprache zu hören war. Aber was konnte man in Augsburg hören? Von der sprachsoziologischen Forschung ist gezeigt worden, dass die Augsburger Stadtsprache keineswegs ein monolithisches Gebilde, sondern in sich geschichtet war. Die Grundschicht bildete, eingebettet in die ostschwäbische Dialektlandschaft, der Augsburger Basisdialekt.[63] Die städtische Mittelschicht gebrauchte im familiären Bereich wie im täglichen Umgang einen „Mesolekt“, der bereits manche grobmundartlichen Züge abgestreift hatte, aber noch viele dialektale Merkmale beibehielt.[64] Die städtische Oberschicht schließlich bediente sich eines „Akrolekts“, der Mundartliches möglichst vermied und sich an überregionalen Prestigesprachen orientierte.[65] Großkaufleute waren überregional vernetzt, unternahmen Fernreisen, unterhielten auswärtige Faktoreien, empfingen Geschäftspartner aus allen Regionen des Reiches und schickten ihre Söhne zur Ausbildung in die großen Handelsstädte. Die Akademikerschicht hatte an auswärtigen Universitäten studiert und unterhielt Verbindungen zu weit gespannten humanistischen Zirkeln. Dies alles trug zu einer Nivellierung der

[62] *Mihm*, Druckersprachen und gesprochene Varietäten, in: Rautenberg et al., Die „Melusine“ des Thüring von Ringoltingen, 2012, S. 197.

[63] *Graser/König*, Wie hat man in Augsburg im 16. Jahrhundert gesprochen?, in: Nievergelt/Rübekeil, FS Glaser, 2019, S. 221–244.

[64] *Reifsnyder*, Vernacular versus emerging standard, 2003.

[65] *Mihm*, Druckersprachen und gesprochene Varietäten, in: Rautenberg et al., Die „Melusine“ des Thüring von Ringoltingen, 2012, S. 195, Abb. 16.

landschaftlichen Unterschiede auch in der Mündlichkeit bei. Die Sprache, die von dieser Oberschicht gesprochen wurde, könnte den Setzern als Vorbild gedient haben. Um zu demonstrieren, wie weit sie sich vom Basisdialekt entfernt hatte, lassen sich als kontrastierendes Vergleichsmaterial Textzeugnisse „vom unteren Rand der Schriftlichkeit", die besonders dialektnah sind, heranziehen.[66] Es geht dabei um handschriftliche Texte, zu Papier gebracht von Personen aus den unteren Schichten der Stadtbevölkerung, deren mündlicher Sprachgebrauch stark vom Basisdialekt geprägt war und die im Schreiben wenig geübt waren. Schriftzeugnisse dieser Art wurden im Allgemeinen nicht für wichtig genug erachtet archiviert zu werden, und dass in den Beständen des Augsburger Stadtarchivs dennoch einiges dieser Art erhalten blieb, darf als Glücksfall gelten. Allerdings gehört das Material überwiegend erst den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts an, doch fällt der zeitliche Abstand zu den Layenspiegel-Drucken deshalb nicht sehr ins Gewicht, weil sich grundschichtliche Dialektmerkmale generell als sehr beständig erweisen, was sich schon daran zeigt, dass Vieles davon bis heute in Gebrauch geblieben ist.[67]

Um zu demonstrieren, welche grundschichtlichen Dialektmerkmale über- **26**
haupt nicht oder allenfalls spurenweise in die Augsburger Druckersprache eingegangen sind, seien im Folgenden ausgewählte Belege aus folgenden Texten angeführt: Lieder und Reimsprüche des Augsburger Webers Jonas Losch (1579–1583);[68] Zechzettel, d. h. Erlaubnisscheine für den Besuch umliegender Dörfer, um dort steuerfrei Alkohol zu konsumieren (1583–1605);[69] Obrigkeitskritische Schmähschriften des Augsburger Webers Georg Kappel (1596),[70] Bestätigungsschreiben geheilter Patientinnen einer Augsburger Heilpraktikerin (1604);[71] nachstehend zitiert als **L** = Losch, **Z** = Zechzettel, **K** = Kappel, **B** = Bestätigungsschreiben:

Schwäbische Diphthongierung: **Z** *Aubenthrunkh* ‚Abendtrunk', *gehaubt* ‚gehabt', *gethaun* ‚getan', umgekehrte Schreibung *erlabt* ‚erlaubt', *fra* ‚Frau', Personenname *pales* ‚Paulus', Ortsname *rada* ‚Radau'. **L** mit *u/v* für *au vne/vn* ‚ohne'

[66] *Graser*, Quellen vom unteren Rand der Schriftlichkeit, in: Elspaß/Negele, Sprachvariation und Sprachwandel in der Stadt der Frühen Neuzeit, 2011, S. 15–45.

[67] Vgl. das entsprechende Kartenmaterial in *König*, Sprachatlas von Bayerisch-Schwaben, Bd. 4–7, 1999–2003.

[68] *Graser/Tlusty*, Jonas Losch, Teutscher Dichter und Componist, 2015, S. 60–101.

[69] *Graser*, Quellen vom unteren Rand der Schriftlichkeit, in: Elspaß/Negele, Sprachvariation und Sprachwandel in der Stadt der Frühen Neuzeit, 2011, S. 29; *Graser/König*, Wie hat man in Augsburg im 16. Jahrhundert gesprochen?, in: Nievergelt/Rübekeil, FS Glaser, 2019, S. 227–242.

[70] *Graser/Tlusty*, Ein Pasquillant in den Mühlen der Justiz, in: Pickl/Elspaß, Historische Soziolinguistik der Stadtsprachen, 2019, S. 121–150.

[71] *Graser*, Augsburg und die deutsche Sprachgeschichte, in: Funk et al., Bausteine zur Sprachgeschichte, 2000, S. 99–120, bes. S. 108–117.

(mhd. *âne*); *gun* ‚gehen' (mhd. *gân*), *hundt* ‚(sie) haben' (mhd. *hânt*), *thun* ‚getan' (mhd. *getân*).

Entrundung: **L** *fir* ‚für', *glickh* ‚Glück', *dickh* ‚Tücke' (mhd. *ü*); *Preitigam* ‚Bräutigam', *fraindt* ‚Freund', *Kreitz* ‚Kreuz', *leiht/leyth* ‚Leute' (mhd. *iu*); *Hert* ‚hört', *schen* ‚schön', *bethert* ‚betört' (mhd. *œ*); *behiet* ‚behüte', *Spiellen* ‚spülen', *betrieben* ‚betrüben' (mhd. *üe*). **Z** *first* ‚Fürst', *sin* ‚Söhne' (mhd. *ü*); *dechter* ‚Töchter' (mhd. *ö*); *gelest* ‚gelöst', *Schenn* ‚schön' (mhd. *œ*); *Leit* ‚Leute' (mhd. *iu*); *miessen* ‚müssen' (mhd. *üe*). **K** *brigel* ‚Prügel', *dirffen* ‚dürfen' (mhd. *ü*); *kenden* ‚könnten' (mhd. *ö*); *keren* ‚gehören' (mhd. *œ*); *kauffleitt* ‚Kaufleute', *leytt* ‚Leute', *teiffel* ‚Teufel' (mhd. *iu*); *Miesst* ‚müsst' (mhd. *üe*). **B** *misen* ‚müssen' (mhd. *üe*).

Rundung: **L** *brüh* ‚brich', *müt* ‚mit' (mhd. *i*); *hüe* ‚hie(r)', *genüessen* ‚genießen', *züehen* ‚ziehen' (mhd *ie*). **Z** *bütten* ‚bitten', *verrüchtt* ‚verrichtet', Personenname *Müchel* ‚Michael' (mhd. *i*); *maüster* ‚Meister' (mhd. *ei*). **K** *vermüschet* ‚vermischt', *sützt* ‚sitzt', *fül* ‚viel' (mhd. *i*); *leüden* ‚leiden' (mhd. *î*).

Synkope und Assimilation im Vorton: **L** *gHilffen* ‚Gehilfin', *gschwind* ‚geschwind', *gwin* ‚Gewinn'; *dfart* ‚die Fahrt', *d füeß* ‚die Füße' *dHen* ‚die Henne', *Drömer* ‚die Römer'. **Z** *gnomen* ‚genommen', *gschwey* ‚Geschwieger, Schwägerin', *gsell* ‚Geselle', *gwesen* ‚gewesen', *gwisen* ‚gewissen': *kebt/ket* ‚gehabt'. **K** *gmaht* ‚gemacht', *gmeht* ‚Gemächt', *gnist* ‚Genist, Nest', *greht* ‚gerecht', *gwin* ‚Gewinn'; *xellen* ‚Gesellen', *keren* ‚gehören'.

In der Mundart verwurzelte Formen wie *Aubent-* ‚Abend', *maüster* ‚Meister', *dick* ‚Tücke', *Preitigam* ‚Bräutigam', *keren* ‚gehören', *xellen* ‚Gesellen', *dHen* ‚die Henne' oder, linguistisch ausgedrückt, Merkmale wie die schwäbische Diphthongierung, exzessiver Gebrauch von Rundung und Entrundung, Verhärtung und Erweichung, Synkope und Assimilation wollte man offenbar in Druckerzeugnissen vermeiden, die ein gehobenes Publikum ansprechen und überregional abgesetzt werden sollten, da sie als unterschichtssprachlich und ungebildet empfunden wurden. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass die Augsburger Druckersprache gänzlich von dialektalen Zügen frei gewesen wäre. So charakteristische Erscheinungen wie die Wahrung des Diphthongcharakters von mhd. *ie*, *üe*, *uo* (siehe oben II. 1. a) cc)) und der unterbliebene Zusammenfall des „alten" Diphthongs mhd. *ei*, geschrieben *ai/ay*, mit dem „neuen", aus mhd. *î* entstandenen Diphthong *ei/ey* (II. 1. a) bb))[72] waren in der Mündlichkeit bis hinauf zur Oberschicht fest verankert als akustisch wahrnehmbare Dialektmerkmale,

[72] Zur Realisierung von *ai/ay* mit größerem und *ei/ey* mit geringerem Öffnungsgrad siehe *Mihm*, Druckersprachen und gesprochene Varietäten, in: Rautenberg et al., Zeichensprache des literarischen Buchs in der Frühen Neuzeit, 2012, S. 194. Zu Methoden der Ermittlung der Aussprache von *ai/ay* und *ei/ey* anhand des schriftlichen Befundes siehe *Graser/König*, Wie hat man in Augsburg im 16. Jahrhundert gesprochen?, in: Nievergelt/Rübekeil, FS Glaser, 2019, S. 228–231.

die in der Druckersprache orthografisch widergespiegelt wurden. Das Gleiche gilt von einigen weiteren Phänomenen, etwa die weitgehend durchgeführte Apokopierung von auslautendem *-e* (II. 2. a)) oder die beinahe durchgängige Verwendung des Formtyps mhd. *gên/stên* anstelle des grundschichtlichen, auf mhd. *gân/stân* zurückgehenden Typs bei den Verben „gehen" und „stehen" (II. 4. b)). Weil diese Phänomene Bestandteil des Akrolekts der Oberschicht waren, konnten sie in die druckersprachliche Orthografie übernommen werden. Das Odium des Grobmundartlichen haftete ihnen nicht an und sie standen dem positiven Ruf, den die Augsburger Druckersprache im 16. Jahrhundert überregional genoss, offenbar nicht im Wege.

Die These von der Vorbildwirkung der akrolektalen Mündlichkeit bei der **27**
Ausgestaltung der druckersprachlichen Orthografie stößt jedoch dort an ihre Grenzen, wo es sich um lautlich irrelevante Schreibungen handelt, wie sie oben in großer Zahl zusammengestellt wurden (II. 1. b), II. 3. b)). Zu denken ist hier in erster Linie an die Konsonantenhäufung, die mit der Aussprache der betroffenen Wortformen nichts zu tun hat. Dass diese Erscheinung für das gesamte Frühneuhochdeutsche charakteristisch war, wurde schon erwähnt. Bereits im 16. Jahrhundert wandten sich einzelne Grammatiker, darunter auch Fabian Frangk, gegen diesen ausufernden Schreibgebrauch, doch ohne Erfolg.[73] Eine allmähliche Reduzierung der Häufungsschreibungen setzte erst nach dem Dreißgjährigen Krieg ein, doch vergingen bis zu ihrer völligen Abschaffung noch mehr als zwei Jahrhunderte. Letzte Reste, etwa *th* statt *t* in deutschen Erbwörtern, wurden erst mit der Festsetzung einer gesamtdeutschen Rechtschreibung auf der Orthografischen Konferenz von 1901 beseitigt.[74] Das leitende Prinzip war inzwischen nicht mehr die möglichst adäquate Wiedergabe einer bestimmten Aussprachevariante, sondern das Streben nach graphotaktischer Ökonomie und einem festen Erscheinungsbild für jedes einzelne Wort als Voraussetzung für die Kodifizierung in Nachschlagewerken wie etwa dem „Duden".[75]

Stellt man die Frage, wie die frühen Augsburger Layenspiegel-Drucke in den Gang der Entwicklung der deutschen Schriftsprache einzuordnen sind, so lässt sich Folgendes festhalten:

Tenglers Werk dürfte als auflagenstarkes und zumindest bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein vielbenutztes Werk, das den juristischen Kenntnisstand seiner Zeit in der Volkssprache vermittelte, wesentlich zur Verbreitung und Festigung einer deutschen juristischen Fachsprache beigetragen haben. Im hier vorgelegten Beitrag musste dieser Aspekt leider unberücksichtigt bleiben, er wäre es jedoch wert, in einem eigenen Forschungsprojekt genau-

[73] *Moser*, Frühneuhochdeutsche Grammatik, Bd. 1.1, 1929, S. 40.
[74] Zur Orthographischen Konferenz von 1901 siehe *Nerius*, Orthographie, 4. Aufl. 2007.
[75] *Duden* – Die deutsche Rechtschreibung, 28. Aufl. Berlin 2020.

er untersucht zu werden. Vor dem Hintergrund der germanistischen Forschung zur Augsburger Druckersprache konnten für die frühen Augsburger Ausgaben zentrale Merkmale der lautlich-orthografischen Textgestaltung sichtbar gemacht werden. Allgemein frühneuhochdeutschen Zügen stehen hier einige oberdeutsche Spezifika gegenüber, insbesondere die unterbliebene Monophthongierung von mhd. *ie, üe, uo* und als besonders ins Auge fallendes Merkmal die strikte Trennung des „alten" Diphthongs *ai/ay* vom neuen Diphthong *ei/ey*. Diese Phänomene haben sich ebenso wie die weitgehend durchgeführte Apokopierung von auslautendem *-e* im Gang der Entwicklung, die zur Herausbildung einer einheitlichen neuhochdeutschen Standardsprache führte, angesichts der zunehmenden Bedeutung des mitteldeutschen Raums letztendlich nicht durchsetzen können. Im heutigen Standard ist die Lautreihe *ie*, *üe*, *uo* zu *ī*, *ǖ*, *ū* monophthongiert, *ai/ay* und *ei/ey* sind bis auf geringe Reste in *ei* zusammengefallen und das im katholischen Süden lange als „lutherisch" bekämpfte *-e* wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls Teil der Gemeinsprache. Ob die weite Verbreitung von Tenglers Layenspiegel dazu beigetragen hat, die *ai*-Schreibungen in Reliktformen wie „Kaiser" oder „Laie" in die moderne Schriftsprache hinüberzuretten, sei dahingestellt.

28 Im 16. Jahrhundert war das Ansehen der Augsburger Druckersprache jedenfalls so groß, dass der Hinweis darauf, ein Werk sei in üblichem, gut verständlichem Augsburger Deutsch abgefasst, als Werbeargument verwendet werden konnte, wie es in den Augsburger Layenspiegel-Drucken und in Rynmanns Tauler-Ausgabe geschah. Ein Grund für die positive Einschätzung war sicherlich, dass von den Setzern jene grobmundartlichen Züge möglichst vermieden wurden, die die in der Mündlichkeit der städtischen Grundschicht gängig waren und in von wenig geübter Hand stammenden schriftlichen Äußerungen nachweisbar sind. Doch mochten sich die Setzer auch am Akrolekt orientierten, für die über das ganze Reich verstreuten Leser und Benutzer des Layenspiegels dürfte die Frage, wie die Umgangssprache der Augsburger Oberschicht klang, schon deshalb keine Rolle gespielt haben, weil allenfalls eine kleine Minderheit von ihnen jemals mit einem Augsburger Patrizier, Kaufherrn oder Gelehrten persönlich in Kontakt gekommen sein dürfte und folglich niemals hörte, wie sie sprachen. Für die Masse der Benutzer war allein das Schriftbild der Augsburger Drucke maßgebend, und an dieses war das Lesepublikum schon deshalb gewöhnt, weil aus keiner anderen Stadt auch nur annähernd so viele deutsche Bücher kamen wie aus Augsburg. Die Namen der führenden Augsburger Druckereien bürgten für Qualität, und wir sahen bereits, dass die Bücher aus Schönspergers Offizin zu den „emendiertesten und reinsten" gezählt wurden, die auf dem Markt erhältlich waren. Der Hinweis, dass die Layenspiegel-Drucke in dem wohlbekannten Augsburger Deutsch abgefasst seien, ist jedoch nur eines von mehreren Werbeargumenten, die im Vorspann von Tenglers Werk angeführt werden. Der Autor selbst legt Wert auf die Feststellung, sein Werk nicht aus

Profitstreben oder Ruhmsucht abgefasst zu haben, sondern einzig und allein im Interesse von Recht und Gesetz und zur Förderung des gemeinen Nutzens.[76] Sebastian Brant rühmt Tengler dafür, dass er sein Werk mit unermüdlichem Fleiß und geradezu übermenschlicher Anstrengung aus den maßgeblichen lateinischen und deutschen Quellen zusammengestellt habe, ein Unterfangen, das er eine Herkulesarbeit nennt.[77] Als wichtigstes Werbeargument aber dürfte die Tatsache anzusehen sein, dass sich bekannte Humanisten bereitfanden, einem für Nichtgelehrte bestimmten, in deutscher Sprache abgefassten Rechtsbuch ihren Segen zu erteilen, und dies teilweise sogar in lateinischer Sprache, obwohl der Adressatenkreis, für den das Buch bestimmt war, Latein gar nicht oder allenfalls nur mit Mühe lesen konnte. Dem dadurch vermittelten Eindruck, es hier mit einem seriösen und bedeutenden Werk zu tun zu haben, konnte dies nur förderlich sein.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Corsten, *Severin*, Das Setzen beim Druck in Formen, Gutenberg-Jahrbuch 58 (1984), 128–132.

Duden – Die deutsche Rechtschreibung, 28. Aufl. Berlin 2020.

Elspaß, Stephan/Negele, Michaela (Hrsg.), Sprachvariation und Sprachwandel in der Stadt der Frühen Neuzeit, Heidelberg 2011.

Fujii, *Akihiko*, Zur Methode der Exzerption älterer Drucke – Ein Beitrag zum Problem des Setzerwechsels, Zeitschrift für deutsche Philologie 115 (1996), 393–432.

ders., Günter Zainers druckersprachliche Leistung – Untersuchungen zur Augsburger Druckersprache im 15. Jahrhundert, Tübingen 2007.

Funk, Edith/König, Werner/Renn, Manfred (Hrsg.), Bausteine zur Sprachgeschichte – Referate der 13. Arbeitstagung zur Alemannischen Dialektologie in Augsburg (29. September bis 3. Oktober 1999), Heidelberg 2000.

Gießmann, Ulrike, Die Flexion von gehen und stehen im Frühneuhochdeutschen, Heidelberg 1981.

Glaser, Elvira, Augsburger Schreibsprache, in: Gottlieb, Gunther/Baer, Wolfram/Becker, Josef/Bellot, Josef/Filser, Karl/Fried, Pankraz/Reinhard, Wolfgang/Schimmelpfennig, Bernhard (Hrsg.), Geschichte der Stadt Augsburg – 2000 Jahre von der Römerzeit bis zur Gegenwart, 2. Aufl. Stuttgart 1985, S. 357–362.

Götze, *Alfred*, Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin 1967.

---

[76] *mir selbs in kainen weg vil aygens nutz / zeitlicher eeren / lob oder růmb dauon zů erobern* […] *auch der rőmischen Kaiserlichn̄ maaiestat* […] *zů eern vnd gehorsamen geuallen / Gemainem nutz in teütscher nation zů vnderhalt vnd fürderung*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 9 verso.

[77] *Deßhalben dieser vnnser Tenngler der gedürstikait* [‚Kühnheit'] *Herculis gar wol vnd billich zů vergleichen ist*, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, S. 4 verso; zu *gedürstikait* siehe *Götze*, Frühneuhochdeutsches Glossar, 1967, Stichwort „gedorstig" ‚kühn'.

Graser, Helmut, Rezension von Dirk Josten, Sprachvorbild und Sprachnorm im 16. und 17. Jahrhundert, 1976, Beiträge zur Namenforschung, Neue Folge [BNF NF]15 (1980), 78–80.

ders., Augsburg und die deutsche Sprachgeschichte, in: Funk, Edith/König, Werner/Renn, Manfred (Hrsg.), Bausteine zur Sprachgeschichte, 2000, S. 99–120.

ders., Grundlegendes zur Frühgeschichte des deutschsprachigen Buchdrucks [Rezension zu *Fujii, Akihito*, Günter Zainers druckersprachliche Leistung, Tübingen 2007], Internationales Archiv zur für Sozialgeschichte der deutschen Literatur [IASL] online 3.12.2009, abrufbar unter: http://www.iaslonline.de/index.php?vorgang_id=2904 (Abruf am 26.8.2024).

ders., Quellen vom unteren Rand der Schriftlichkeit – die Stimme der einfachen Leute in der Stadt der Frühen Neuzeit?, in: Elspaß, Stephan/Negele, Michaela (Hrsg.), Sprachvariation und Sprachwandel in der Stadt der Frühen Neuzeit, 2011, S. 15–48.

Graser, Helmut/König, Werner, Wie hat man in Augsburg im 16. Jahrhundert gesprochen?, in: Nievergelt, Andreas/Rübekeil, Ludwig (Hrsg.), *athe in palice, athe in anderu sumeuuelicheru stedi* – Raum und Sprache, Festschrift für Elvira Glaser zum 65. Geburtstag, Heidelberg 2019, S. 221–244.

Graser, Helmut/Tlusty, B. Ann (Hrsg.), Jonas Losch, Teutscher Dichter und Componist – Die Lieder- und Reimspruchsammlung eines Augsburger Webers aus den Jahren 1579–1583, Regensburg 2015.

dies., Ein Pasquillant in den Mühlen der Justiz – Der Umgang eines gelehrten Juristen mit Schmähschriften eines Augsburger Webers im ausgehenden 16. Jahrhundert, in: Pickl, Simon/Elspaß, Stephan (Hrsg.), Historische Soziolinguistik der Stadtsprachen, 2019, S. 121–150.

Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch – Der Digitale Grimm, Bd. 1–32, Frankfurt am Main 2004.

Habermann, Mechthild, Das sogenannte „Lutherische e" – Zum Streit um einen armen Buchstaben, Sprachwissenschaft 22 (1997), 435–477.

Josten, Dirk, Sprachvorbild und Sprachnorm im Urteil des 16. und 17. Jahrhunderts – Sprachlandschaftliche Prioritäten, Sprachautoritäten, Sprachimmanente Argumentation, Frankfurt am Main/Bern 1976.

Knape, Joachim, Sebastian Brant, in: Worstbrock, Franz Josef (Hrsg.), Deutscher Humanismus 1480–1520, Verfasserlexikon, Bd. 1, Berlin/Boston 2005, Sp. 247–283.

König, Werner (Hrsg.), Sprachatlas von Bayerisch-Schwaben, Bd. 1–14, Heidelberg 1995–2009.

Kühlmann, Wilhelm/Niehl, Rüdiger, Jakob Locher (Philomusus), in: Worstbrock, Franz Josef (Hrsg.), Deutscher Humanismus 1480–1520, Verfasserlexikon, Bd. 2, Berlin/Boston 2009, Sp. 62–86.

Künast, Hans-Jörg, „Getruckt zu Augspurg" – Buchdruck und Buchhandel in Augsburg zwischen 1468 und 1555, Tübingen 1997.

ders., Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel" in Augsburg und Straßburg, 1509–1560, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel – Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 139–162.

ders., Book production and trade, in: Tlusty, B. Ann/Häberlein, Mark (Hrsg.), A companion to late medieval and early modern Augsburg, Leiden/Boston 2020, S. 415–439.

Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 38. Aufl. Stuttgart 1992.

Mihm, Arend, Rezension von Paul Rössler, Schreibvariation, Sprachregion, Konfession, 2005, Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik [ZDL] 74 (2007), 362–366.

ders., Druckersprachen und gesprochene Varietäten – Der Zeugniswert von Bämlers „Melusine"-Druck (1474) für eine bedeutende Frage der Sprachgeschichte, in: Rautenberg, Ursula/Künast, Hans-Jörg/Habermann, Mechthild/Stein-Keks, Heidrun (Hrsg.), Zeichensprache des literarischen Buchs in der frühen Neuzeit, Berlin/Boston 2012, S. 163–203.

Moser, Virgil, Frühneuhochdeutsche Grammatik, Bd.1: Lautlehre, 1. Hälfte: Orthographie, Betonung, Stammsilbenvokale, Heidelberg 1929.

ders., Frühneuhochdeutsche Grammatik, Bd.1: Lautlehre, 3. Teil: Konsonanten, 2. Hälfte (Schluss), Heidelberg 1951.

Müller, Johannes, Quellenschriften zur Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Gotha 1882 (Nachdruck mit einer Einführung von Monika Rössing-Hager, Hildesheim/Zürich/New York 1969).

Nerius, Dieter, Orthographie, 4. Aufl. Hildesheim/Zürich/New York 2007.

Oestmann, *Peter*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 26, Berlin 2016, S. 30.

Reichmann, Oskar (Hrsg.), Frühneuhochdeutsches Wörterbuch online, unter Mitarbeit von Anja Lobenstein-Reichmann, Oliver Pfefferkorn, Oskar Reichmann, Joachim Schildt, Wibeke Winge, Berlin/Boston 2017, abrufbar unter: http://fwb-online.de (Abruf am 26.8.2024).

Reichmann, Oskar/Wegera, Klaus-Peter (Hrsg.), Frühneuhochdeutsche Grammatik von Ebert, Robert Peter/Reichmann, Oskar/Solms, Hans-Joachim/Wegera, Klaus-Peter, Tübingen 1993.

Reifsnyder, Kirsten, Vernacular versus emerging standard – an examination of dialect usage in early modern Augsburg (1500–1650), Dissertation University of Wisconsin, Madison 2003.

Rössler, Paul, Schreibvariation, Sprachregion, Konfession – Graphematik und Morphologie in österreichischen und bayerischen Drucken vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Brüssel/New York/Oxford/Wien 2005.

Stopp, Hugo, Das in Augsburg gedruckte Hochdeutsch – Notwendigkeit, Stand und Aufgaben seiner Erforschung, Zeitschrift für deutsche Philologie [ZDPh] 98 (1979), 151–172.

Tauler, Johannes, Predigten, 1508, Exemplar der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, 2° Th.Pr. 226.

Voeste, *Anja*, Orthographie und Innovation. Die Segmentierung des Wortes im 16. Jahrhundert, Hildesheim 2008.

§ 21 „Mit Figuren, soviel Ihr meint, dass sich gezieme“ – Die Buchillustrationen im Laienspiegel

Heidrun Lange-Krach

Der Laienspiegel hat in seiner endgültigen Fassung von 1511 mit 42 Holzschnitten eine vergleichsweise opulente Bildausstattung. Mit dem Laienspiegel ist dem Augsburger Verleger *Hans Rynman* nicht nur ein juristisches Grundlagenwerk gelungen, sondern auch eine kunsthistorische Besonderheit. Selten wurden Holzschnitte exklusiv für ein Buch geschaffen, wie es hier der Fall ist. Mehrere Reißer und Schneider, darunter der im kaiserlichen Netzwerk etablierte *Hans Schäufelin*, haben Bilder geschaffen, die ökonomisch nutzbar, den Text gliedernd und ein gutes Verkaufsargument waren. Einzigartig ist zudem die gute Quellenlage zu den Illustrationen, die Einblicke in die damalige Verlagspraxis gibt. Um einen Überblick über die Holzschnitte, ihre Entstehung und ihren kulturellen Kontext zu bekommen, ist neben einem Katalog der Holzschnitte auch die kunsthistorische Einordnung der Bilder von Nöten.

I. Eine Bestandsaufnahme 537
II. Die Holzstöcke und ihre Künstler 540
III. Von 1509 zu 1511 – Veränderungen im Bildprogamm 537
IV. Der Glaube als Grundlage des Rechts 546
V. Braucht das Bild den Text? 547
VI. Das Bild im Dienst des Textes 548
VII. Bilder als Verkaufsargument 551
Quellen- und Literaturverzeichnis 578

Sieht man von Kaiser Maximilian ab, so gibt es um 1500 kaum Äußerungen einer Autorin oder eines Autors zur Illustration seines oder ihres Werkes. Der bayerische Landvogt und Jurist *Ulrich Tengler* ist eine der wenigen Ausnahmen: In seiner „Epistel an der Druckerherren“, gedruckt in seinem Laienspiegel von 1509, schreibt Tengler an den Verleger Hans Rynman, er solle *Auch mit den figuren und grossen capitaln / sovil ir vermaint dem werck getzimben und zierlich sein mög / aufs fürderlichst verferttigen*.[1] Damit sind die Quellen zur Illustration des Laienspiegels aber noch nicht erschöpft. Als man 1511 den Laien- 1

[1] S. E21.

spiegel in einer zweiten Auflage textlich erweitert, kommt es auch zu einer Überarbeitung des Bildprogramms. Wieder meldet sich der Autor beim Verleger, diesmal in einem unpublizierten Brief, der sich im Augsburger Stadtarchiv erhalten hat. Am 3. April 1511 schreibt Tengler an Rynman, er habe durch den Künstler Hans Schäufelin erfahren, Rynman versuche von Kaiser Maximilian ein Druckprivileg zu erhalten und habe dafür ein kaiserliches Wappen bei Schäufelin entwerfen lassen. Auch wenn Tengler dies in seinem Brief nicht als notwendig erachtet, so bittet er doch, an den kaiserlichen Hof auch *das erst Argument am vordern plat, den letsten spruch am ennd zu allen stenden*[2] zu schicken, um ein Druckprivileg zu sichern. Tatsächlich enthält die Auflage von 1511 neben dem genannten Wappen (Kat. 1) noch weitere Neuschnitte, darunter zwei Bilder, Kat. 2 und Kat. 4, die zu den von Tengler genannten Textpassagen gestellt wurden. Kat. 2 illustriert das *erst Argument*, also die Vorrede, und ein neu geschnittenes Dedikationsbild (Kat. 4) folgt nun dem Spruch zu allen Ständen am Ende des Buches.

2 Auch wenn die *Epistel an den Druckerherren* vorgibt, Rynman habe beim Bildprogramm freie Hand gehabt, so lässt der Brief von 1511 zumindest ahnen, dass Tengler zumindest die Anzahl der Bilder beeinflusst hat, wenn auch letztlich offensichtlich Rynman für die Illustrationen verantwortlich war: Tengler bestellt zwei neue Bilder, gibt aber keinerlei Vorgaben, für die Gestaltung des Holzschnitts. Tatsächlich sprechen zahlreiche Fehler auf Kaiser Maximilians Wappen, 1511 geschnitten (Kat. 1), sogar gegen Tenglers Einfluss auf das Bildprogramm; seine Aufzählung der maximilianischen Territorien in *Beschluss rede zu allen stennden* ist im Gegensatz zum Holzschnitt nämlich korrekt. Allein aus der Höchstädter Fahne, der Stadt, in der Tengler als Jurist arbeitete, lässt sich sein Einfluss auf das Bildprogramm nicht ablesen.[3] Zumal Rynman gewiss Tenglers Wirkungsort kannte, dessen Fahne zugleich mit Turm und Mauer zentrale Elemente des städtischen Selbstbewusstseins zeigt und damit weit über Bayerns Grenzen hinaus als „Fahne einer Stadt“ gelesen werden konnte (vgl. Kat. 7).

---

[2] Zitiert nach *Metzger*, Hans Schäufelin als Maler, 2002, Dok. 2, S. 568. Augsburg, Stadtarchiv, Literaliensammlung, 1511 April 3.

[3] Vgl. *Deutsch* (§ 22), Rn. 5–7 sowie *ders.*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 123, 129. *von Stintzings* Vermutung, Sebastian Brandt habe das Bildprogramm entwickelt, ist spekulativ. Vgl. *ders.*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 417. Im Gegenteil: *Der Leyenspiegel hoher acht / Den mein freund tengler hat gemacht / Mit schönen formen und gedicht / Der personen so zu dem gericht* reimt Brandt im Clagspiegel, der selbst bis auf zwei Illustrationen, eine davon ein Nachschnitt von Kat. 18, nicht bebildert ist. Hätte Brandt das Bildprogramm für den Laienspiegel entwickelt, so läge es nahe, dies auch in seinem eigenen Buch zu tun. *Brandt*, Der Richterlich Clagspiegel, Straßburg 1516, folio a2 recto.

I. Eine Bestandsaufnahme

Der Laienspiegel wurde in Quaternionen gedruckt, sprich je vier Bögen sind als Lage gebunden, wobei nur fol. 1–4 mit einer Lagenzählung nummeriert wurden. In der Auflage von 1509 enthielt ein vollständiges Exemplar noch 25 Holzschnitte,[4] davon zwanzig seitenfüllende Darstellungen und einen doppelseitigen Holzschnitt, als ein Block auf einen Bogen gedruckt. Für einen Augsburger Druck um 1510 sind das zwar auffallend große Bilder, ihre Anzahl ist aber, verglichen mit anderen an Laien gerichteten Werken, keineswegs ungewöhnlich. Zudem ging Rynman ökonomisch sehr geschickt mit dem Bildprogramm um: Fünf Holzstöcke wurden ein zweites Mal eingesetzt,[5] zwei sogar dreimal.[6] Entgegen der Gewohnheit der damaligen Offizinen wurden die Holzstöcke aber außerhalb des Laienspiegels nicht wiederverwendet. Offensichtlich war das Bildprogramm doch zu spezifisch. Einzig ein Stock ist noch einmal in der Ausgabe des Sachsenspiegels genutzt worden.[7] **3**

Der von Tengler in seinem Brief 1511 genannte Titelholzschnitt mit Kaiser Maximilians I. Wappen (Kat. 1) ist nur in einem Exemplar der Universitätsbibliothek Augsburg erhalten. Dieses Exemplar wurde durchgehend illuminiert; sowohl die unsichere Strichführung, die oft über die Linien hinausgeht, als auch der deckende Farbauftrag sprechen gegen professionelle Hände. Doch eben diesem Druck fehlen S. E11 und E12 (nach Deutsch 2011) und damit die von Tengler bestellte Abbildung des *Ersten Arguments* (Kat. 2), zudem der Anfang von Sebastian Brandts Vorrede sowie ein weiterer Holzschnitt (Kat. 23). Ein vollständiges Exemplar der Ausgabe von 1511 mit allen für den Laienspiegel geschnittenen Bildern – zählt man den Wappenschnitt hinzu – ist also nicht bekannt, sondern es muss rekonstruiert werden. Dieses hätte 33 Holzschnitte enthalten – also acht Illustrationen mehr als die Ausgabe von 1509[8] und damit ein deutlich über die von Tengler bestellten zwei zusätzlichen Illustrationen erweitertes Programm. Zählt man die mehrfach eingesetzten Stöcke überall hinzu, so käme man 1511 insgesamt auf 42 Illustrationen; eine beachtliche Zahl. **4**

Während die meisten Holzschnitte seitenfüllende Bilder sind, sind sieben Illustrationen in der Ausgabe von 1511 geometrische Schemata, überwiegend zur Erbfolge. Vergleicht man diese Schemata in verschiedenen Exemplaren, so fällt auf, dass sich die Position der kleinen Kreise von Kat. 14, 15 und 16 zur Verortung der einzelnen Ahnen nicht deckt. Ihre Abstände zueinander variieren ebenso wie ihre Position untereinander; sie müssen also als einzelne Holzstöcke **5**

[4] So auch *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179.
[5] Kat. 6, 17, 24, 26 und 28.
[6] Kat. 8 und 19.
[7] Vgl. Kat. 5.
[8] Kat. 2, 4, 5, 12, 13, 27, 30 und 33.

geschnitten worden sein, in die man die Bleitype mit den Beschriftungen stecken konnte, und die man eingestempelt hat. Streng genommen waren es also keine Holzstöcke; als grafische Illustrationen sollten sie dennoch gezählt werden.[9]

6 Zusätzlich gibt es mehrere Zierinitialen. Drei große, mit Rankenwerk verzierte Initialen auf schwarzem Grund sind zu Beginn eines neuen Buches gesetzt: „A[Ls]“[10], „G[Emaln]“[11] und „S[O]“[12]. Eine schlanke Blütenrankeninitiale ohne Grund „Z[Um]“[13] markiert den Anfang des ersten Buches. Zwei kleinere Initialen im Stil der Schedelschen Weltchronik heben die Vorworte heraus: „W[Dalricus]“[14] und „W[Ir]“[15]. Historisierend im Bandwerkstil leitet die Initiale „W[Ir]“[16] den Text der Goldenen Bulle ein. Zusätzlich zum Bildprogramm gliedern die Initialen also den Text in Sinneinheiten.

II. Die Holzstöcke und ihre Künstler

7 „Großes Leben spricht sich in ihnen nicht aus. Trotzdem sind sie – namentlich Nr. 2 – mit großer Liebe behandelt und machen ihrem Künstler Ehre.“[17] So charakterisierte *Muther* 1922 treffend die Holzstöcke des Laienspiegels von 1509. Erst *Dodgson* hat fünf Stöcke der Ausgabe von 1511 Hans Schäufelin zuge-

---

[9] Vereinzelt können die unterschiedlichen Angaben zur Anzahl der Holzschnitte auf verschiedene Auslegungen zurückgeführt werden. Dennoch sind die bei *von Stintzing* angegeben zwei Holzstöcke, bei *Prinz*, Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2006, S. 127 wiederholt, einfach falsch. *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 423–426. *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922 spricht für die Ausgabe von 1509 von 29 Bildern, von denen 9 (Nr. 7, 8, 12, 13, 20, 23, 24, 25 und 27) wiederholt würden. *Kaspers*, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoleon, 1978, S. 124 spricht von 34 ganzseitigen Holzschnitten, von denen sich neun wiederholen würden; *Kunze*, Geschichte der Buchillustration in Deutschland, Bd. 1, 1993, S. 531 von 28 ganzseitigen Holzschnitten, davon 20 verschiedenen Bildern und einer doppelseitigen Darstellung. Bei *Falk/Zijlma*, Schäufelein, in: Schoch, Hollstein's German Engravings, Etchings and Woodcuts, Bd. 73, 1996, S. 168 ist von 25 ganzseitigen Holzschnitten mit neun Wiederholungen die Rede, gleichzeitig sollen Schäufelin 5 und Meister HF 21 Stöcke geschnitten haben. *Schreyl* spricht von einer doppelseitigen und 34 ganzseitigen Abbildungen. *Schreyl*, Hans Schäufelein, Bd. 1, 1990, S. 94, Nr. 414–418.

[10] Folio ≥2 recto; 5x4,3 cm.

[11] Folio p1 verso; 5x4,4 cm.

[12] Folio 1 recto (erstes Buch) sowie identische Initiale auf folio b‘4 verso (drittes Buch); 4,9x4,1 cm.

[13] Folio 2 recto; 3,2x3,0 cm.

[14] Folio ≥3 recto; 3,7 x 2,8 cm.

[15] Folio ≥5 verso; 3x3 cm.

[16] Folio m1 verso; 3x3 cm.

[17] *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, S. 159. Auch *Kunze* überschlägt sich nicht vor Lob in seiner Einschätzung. Vgl. *ders.*, Geschichte der Buchillustration in Deutschland, Bd. 1, 1993, S. 527.

schrieben[18] und damit eine Zuschreibung von Kat. 27 an Hans Burgkmair durch *von Seidlitz*[19] korrigiert. Erst 2002 hat *Metzger* Schäufelins Mitarbeit durch Tenglers Brief archivalisch untermauert.[20]

Trotz der vergleichsweise guten Quellenlage bleibt vieles ungewiss: Hatte **8**
man den sich im maximilianischen Umfeld etablierenden Schäufelin[21] bewusst hinzugezogen, damit man den kaiserlichen Geschmack mit den übermittelten Druckfahnen traf?[22] Oder war es Tengler, der zuvor Schäufelin in das Projekt geholt hatte? Dass zwischen Autor und Künstler eine Verbindung bestand, die am Verleger vorbeiging, ist zumindest 1511 in Tenglers Schreiben nachweisbar. Da Tengler zumindest in den 1480er Jahren als Nördlinger Notar und Stadtschreiber belegt ist,[23] wo Hans Schäufelin 1515 das Bürgerrecht erwarb, möchte man gerne diese Reichsstadt als verbindendes Element vermuten. Allerdings dürfte der Künstler erst in den 1480er Jahren geboren, Tengler aber bereits spätestens 1492 nach Heidenheim gezogen sein. Schäufelin stammte ursprünglich nicht aus Nördlingen, wie *Metzger* nachgewiesen hat; allerdings könnte der Maler aber mit Nördlinger Schäufelins verwandt gewesen sein.[24] Wie Autor und Künstler in Kontakt kamen, bleibt also offen.

Wie viele Künstler oder Künstlerinnen, abgesehen von Schäufelin, insgesamt **9**
an dem Projekt beteiligt waren, bleibt ebenso unklar. Auf Kat. 22, dem Titelblatt für den Belial-Prozess, hebt ein Teufel ein Buch empor zu Gott und Jesus im Richterstuhl; die aufgeschlagenen Seiten enthalten die Worte „Eicha Fritz“ und „Koufbiren“. Wer sich hinter diesen Namen verbirgt ist unklar; Fritz Eicher, Aichacher, Quercus oder ein anderer phonetisch ähnlicher Name ist in Kaufbeuren nicht überliefert.[25] Wahrscheinlich handelt es sich um den Autor oder Übersetzer des Belial-Prozesses[26] und nicht um den Künstler.[27] Denn die

---

[18] *Dodgson*, Mitteilungen der Gesellschaft für vervielfältigende Künste 1905, 2, 7.

[19] *von Seidlitz*, Der Illustrator des Petrarka (Pseudo-Burgkmair), 1891, S. 166.

[20] *Metzger*, Hans Schäufelin als Maler, 2002, Dok. 2, S. 568.

[21] Vgl. *Metzger*, Hans Schäufelin als Maler, 2002, S. 37–45.

[22] Die These von *Deutsch*, Rynman habe sich mit dem erweiterten Bildprogramm von Nachdrucken absetzen wollen, widerspricht sich mit Tenglers dezidierter Aufforderung, Maximilian auch das Dedikationsblatt und das *Erste Argument* als Neuschnitt vorzulegen. Vgl. *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 123, 146.

[23] *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55, 68 sowie als Notar offenbar mit dem Nördlinger Rat engstens verbunden, siehe *Presser*, Gutenberg-Jahrbuch 1983, 172–176.

[24] *Metzger*, Hans Schäufelin als Maler, 2002, S. 26.

[25] Ich danke *Dr. Peter Keller* für seine umfassende, wenn auch ergebnislose Suche dieser Namen im Kaufbeurener Stadtarchiv.

[26] Der Text wird am Ende mit dem 6. April 1311 datiert und soll von einem Gelehrten aus dem Lateinischen übersetzt worden sein.

[27] *Falk/Zijlma*, Schäufelein, in: Schoch, Hollstein's German Engravings, Etchings and Woodcuts, Bd. 73, 1996, S. 168 lesen es offenbar als Künstlersignatur, doch unterscheiden sich „HF“ und „Eicha Hans“ um einen Buchstaben.

Bildkomposition – möglicherweise von einer unbekannten Vorlage übernommen – entspricht einem Dedikationsbild mit der selbstbewussten Platzierung des Namens in der Bildmitte, noch dazu im Buch. Zudem monogrammierte selbst *Dürer* in dieser Zeit eher abseitig auf einem Stein, einem architektonischen Detail oder einer kleinen Tabula; auch *Burgkmair*, der 1508 immerhin mit „Hans Burgkmair Augustanus“ signierte, tat dies stets am Bildrand, nicht zentral in einem Buch.

10 Entsprechend kann nur ein einziges Bild des Laienspiegels als von einem Künstler oder Künstlerin monogrammiert gelten: „H.F.“ steht prominent mittig unten im Bilde (Kat. 25). 1509 war es äußerst unüblich, dass Formenschneidende[28] signierten; wenn ihr Kürzel überhaupt zu finden ist, so neben dem Monogramm des Reißenden, die oder der die grundlegende Zeichnung entworfen hatte. Es dürfte sich also bei „H.F.“ oder „F.H.“[29] um den Reißer oder die Reißerin handeln, der aber weder stilistisch noch biografisch zu greifen ist.[30] Bekanntlich findet sich ein Monogramm „HF“ zusammen mit Schäufelins Schaufel auch in Adam Petris Plenarium von 1514 (Abb. 1). Doch die gravierenden Qualitätsunterschiede zwischen dem monogrammierten Blatt des Laienspiegels und dem Holzschnitt von 1514 machen es unwahrscheinlich, dass es sich bei dem „HF“ von 1514, der gemeinhin als der begnadete Formenschneider Hans Lützelburger gelesen wird, und „H.F.“ aus dem Laienspiegel um denselben Künstler handelt.

11 Denn selbst als Reißender reicht „H.F.“ nicht an Hans Schäufelin heran; wenn es im Laienspiegel auch durchaus altmodischere Entwürfe gibt. Während man bei Schäufelin ohne Zweifel Dürers Einfluss in Bildaufbau, Körperverständnis und perspektivischer Sicherheit sehen kann, scheint H.F. zumindest im Faltenwurf und in der Bewegung der Figuren vom neuen Körperverständnis der Renaissance beeinflusst zu sein. Andere Bildkompositionen erinnern stilistisch eher an die Holzschnitte der Inkunabelzeit und lassen eine dritte entwerfende Hand vermuten. Vor allem die perspektivischen Unsicherheiten bei Kat. 30 oder der Bildaufbau bei Kat. 21 lassen mindestens einen weiteren, deutlich älteren Reißer vermuten. Ihn zeichnet ein gestaffelter Bildaufbau ohne perspektivische Verzerrung, glatter Faltenwurf und auf Kante gesetzte Parallelschraffur

[28] Formenschneider und Reißer sind historische Bezeichnungen und termini technici für Berufe, die keineswegs gesichert nur von Männern ausgeübt wurden.

[29] Schon *Muther* sieht Versuche der Zuschreibung sehr skeptisch. Vgl. *ders.*, Hans Schäufelin als Maler, 1922, S. 159 und vermutet einen „Hans von Freiburg“, der in den Steuerbüchern vorkäme. Denn *Deutsch* hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Punkt vor dem H steht und damit das Monogramm sowohl FH als auch HF sein könnte.

[30] Wie bei *Deutsch*, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011 auch deutlich wurde. Der stilistische Vergleich der Arbeiten des Formenschneiders Hans Lützelburger mit dem oder den Schneidern der Stöcke von 1509 trägt nicht; Lützelburger gehört ohne Zweifel zu den talentiertesten Schneidern seiner Zeit, während die Stöcke im Laienspiegel qualitativ sehr reduziert sind.

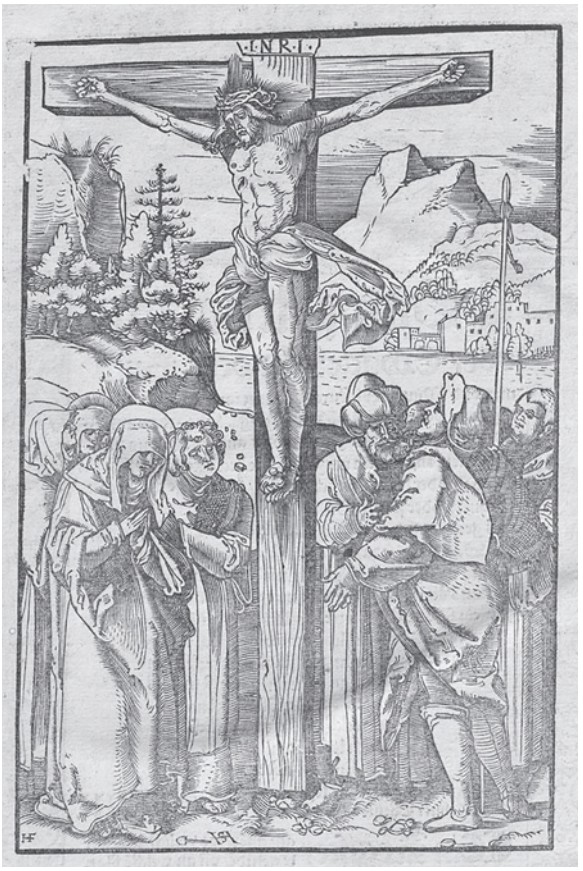


Abb. 1: Hans Schäuffelin und Hans Formenschneider (Lützelburger): Kreuzigung Christi[31]

aus.[32] Schwer vorstellbar, dass von seiner Hand auch die Entwürfe stammen sollen, die, offenbar an Albrecht Altdorfers Holzschnitten geschult, versuchen, durch gestauchte Köpfe Bewegung zu inszenieren und mit bewegtem Faltenwurf dramaturgische Effekte zu erzielen.[33] Wieder ganz anders und möglicherweise von einer weiteren Hand sind Holzschnitte mit kringeligen Stauchungen, knautschfreudigen Falten und engen Parallelschraffuren, um die Körper zu strecken. Bei diesem Reißer ändern die Schraffuren gerne und oft die Richtung.[34]

[31] Das Plenarium oder Ewa[n]gely buoch […], Basel 1514, folio i verso; Exemplar der Bayerische Staatsbibliothek München, Rar. 2064, abrufbar unter: https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb00005016?page=8,9 (Abruf am 27.8.2024).

[32] Kat. 6, 21 und 23.

[33] Kat. 8, 9, 17 und 18.

[34] Kat. 2*, 3, 20, 22, 24, und 25.

Dass verschiedene Reißende als Ehefrauen, Gesellen, Meister oder Meisterwitwen in einer einzigen Werkstatt arbeiteten und dadurch die Stilheterogenität entstand,[35] ist zwar möglich, aber da man um 1500 eigentlich die Handschrift des Meisters zu imitieren lernte, bleibt aber fraglich und letztlich nicht belegbar. Ebenso könnte Rynman unterschiedliche Kleinbetriebe beauftragt haben, um den Druck schneller umsetzen zu können; schließlich arbeiteten gewissenhafte Formenschneidende etwa zwei Wochen an einem Stock.[36] Dass verschiedene Künstlerwerkstätten für ein Projekt herangezogen wurden, ist zudem in Augsburg des Öfteren zu beobachten.[37]

12 Zugegeben gehen die stilistischen und technischen Unterschiede der Reißenden oft im groben Schnitt der Formenschneidenden unter, der – sieht man von Schäufelins Stöcken ab – stark vereinheitlichend wirkt. Grundsätzlich scheint es, als hätten nicht nur Entwerfende verschiedener Generationen, sondern auch unterschiedlich talentierte Holzschneidende an dem Projekt gearbeitet. Vor allem zeigt sich ein gravierendes Gefälle im Umgang mit freien Flächen und engen Schraffuren: Manche nutzen ausschließlich Parallelschraffuren,[38] während an anderer Stelle der Einsatz der Kreuzschraffur durchaus zeitgemäß ist.[39]

13 1509 scheint man bewusst eine veraltete Formensprache der bereits verstorbenen Generation verwendet zu haben, vielleicht um durch das Bild auf alte Traditionen im Rechtswesen zu verweisen. Ähnliches beobachtet man bei der Bambergischen Halsgerichtsordnung (Bamberg: Pfeil, 19.6.1507), deren Illustrationen ebenfalls an die Inkunabelzeit erinnern. Dagegen entsprechen Schäufelins Holzschnitte in Entwurf und Umsetzung ganz dem Niveau der Augsburger Druckkunst und fallen dadurch ästhetisch aus dem Rahmen. Weshalb man 1511 nicht Schäufelin den gesamten Auftrag für die neuen Bilder gab, sondern bei Kat. 30 erneut einen Stock im Stil der Inkunabelzeit beauftragte, ist angesichts der überragenden Qualität der Schäufelin-Schnitte aus heutiger Sicht unverständlich. Doch die sichtbaren Schwankungen in der Bildästhetik scheinen nicht gestört zu haben. Vielleicht überwogen finanzielle Erwägungen.

III. Von 1509 zu 1511 – Veränderungen im Bildprogamm

14 Dank einer gekonnten Bildredaktion wirkt die Ausgabe von 1511 insgesamt durchdachter und systematisierter. So kann 1509 eine Abbildung sowohl vor als

[35] *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179, 182.

[36] Als Referenz kann das Bittschreiben von Jost DeNegker an Maximilian genommen werden. *DeNegker* bittet um 2–3 weitere Formenschneider, um 6–7 Holzstöcke im Monat bewältigen zu können. Vgl. JAK XIII, Reg. 8594.

[37] Man denke beispielsweise an den *Gilgengart*, Augsburg: Schönsperger 1520, VD16 G 2035.

[38] Kat. 3, 7 und 8.

[39] Vgl. Kat. 3, 18 oder 25.

auch nach dem gezeigten Kapitel stehen. Anders 1511: Hier kommt das Bild durchwegs vor der Rubrik des begleiteten Kapitels. Vereinzelt wurden Bilder von 1509 an andere Stellen gesetzt, wie der 1509 als Dedikationsbild am Ende des Buches gezeigte Holzschnitt, der 1511 durchaus passend zur Übergabe der Goldenen Bulle verwendet wird.

Naturgemäß geht mit einer textlichen Erweiterung auch eine großzügigere **15**
Illustration einher, so scheint es zumindest auf den ersten Blick. Doch von den acht neuen Illustrationen 1511 erklären sich nur Kat. 12, 13, 27 und 33 mit den Texterweiterungen sowie Kat. 1 durch Rynmans Privilegienversuch. Dedikationsbild (Kat. 4), Tengler erklärt den weltlichen Kurfürsten den Laienspiegel (Kat. 5) und die Prangerstrafe (Kat. 30) gehören zu Texten, die bereits 1509 enthalten waren. Allein auf die Texterweiterung lässt sich das neue Bildrepertoire also nicht zurückführen. Vor allem durch Kat. 30 wird zusätzlich zu neuen Autorenwünschen auch eine redaktionelle Bildkorrektur sichtbar, denn 1509 findet sich an derselben Stelle noch wiederholt Kat. 8. Doch ikonografisch passt der neue Holzschnitt mit Menschen am Pranger vor einem Richter eindeutig besser zu den „peinlichen Gerichtstagen" als der Schwur vor Gericht auf Kat. 8, der 1511 Tengler und seinen Sohn oder den Verleger an dieser Stelle nicht mehr überzeugt hat. Dass es wohl eher letzterer war, der für die Details verantwortlich war, lässt sich durch das 1511 deutlich stärker inszenierte „Autorenbild" Ulrich Tenglers erahnen. An dieser Stelle erhebt sich die Frage, ob es ein echtes Porträt Tenglers gibt. In der Ausgabe von 1509 hat allein das Höchstädt-Banner auf Kat. 7 annehmen lassen, dass der dargestellte Richter bzw. Stadtregent vielleicht Ulrich Tengler sein könnte, doch ein Vergleich mit dem *ersten Argument* führte dies ad absurdum: Tengler, gezeigt als schreibender Autor im Vordergrund, hat auf diesem Bild ein geradezu antikisches Gelehrtengesicht; rund und bartlos. 1509 ist der Richter mit gespaltenem Bart also nicht Tengler, sondern eine durch seinen Bart als „weiser Mann" stilisierte Figur. Biografische Hinweise auf den Autor sind in dem Buch nur dezent verarbeitet: Das Banner von Tenglers Wirkungsstätte Höchstädt, Wittelsbacher Rauten (Kat. 31) und auch ihr Wappen (Kat. 5 und 6) spielen zumindest auf Tenglers Dienstherren an.

1511 ändert sich das gewaltig; vor allem durch die auf Hans Schäufelin zu- **16**
rückgehenden Illustrationen. Das neu geschnittene Dedikationsbild (Kat. 4) zeigt den Autor, zusätzlich durch sein Wappen identifizierbar, auffallend ähnlich zum „Stadtregenten" von Kat. 7. Auch im neugeschnittenen *ersten Argument* trägt er nun diesen markanten Bart, während neben ihm wohl sein Sohn steht, der als der Jüngere ohne Bart gezeigt wird. Beide, Vater und Sohn, treten in ihrem Äußeren, auf das *erste Argument* und das Dedikationsbild abgestimmt, disputierend in Kat. 27 wieder auf. Diese Anpassung von Tenglers „Porträt" an die in den Holzschnitten von 1509 etablierte Richterfigur untermauert durchaus seine Autorität: Der Autor ist eben nicht nur Autor, sondern auch Richter und führt die Lesenden durch das Buch. Dass Tengler tatsächlich so aussah, wie

im Laienspiegel porträtiert, ist angesichts seines „Porträts“ in der Ausgabe von 1509 und dessen frappierender Ähnlichkeit mit dem „Stadtregenten“ unwahrscheinlich. Eher dürfte Schäufelin Tenglers Porträt nach den bereits vorliegenden Richterporträts gestaltet haben. Letztlich könnte die Idee auch von Tengler stammen, doch die Anpassung von Tenglers „Porträt“ an die vorliegenden Richterbilder ist ein ökonomisch so geschickter Schachzug, dass man ihn eher dem Verleger zuschreiben möchte.

IV. Der Glaube als Grundlage des Rechts

17 Dass in Alltag und Gesellschaft um 1500 der christliche Glauben allgegenwärtig war, ist Allgemeinplatz. Auch wenn für heutige Betrachter die Verquickung von „geistlichen“ und „weltlichen“ Motiven irritiert und als Ausdruck individueller Frömmigkeit gelesen wurde,[40] entspricht die ständige Referenz auf das Göttliche absolut dem Selbstverständnis der europäischen Gesellschaft, in der der Glaube das Leben durchdrang. Am Ende der Zeit richtet Gott die Welt, das war sicher. Deshalb zierten Bilder des Weltgerichts nicht nur Kirchenportale und Kirchenräume sondern – so das Vorwort des neu hinzugefügten Weltgerichtsspiels im Laienspiegel 1511 – auch Rathäuser und Richterstuben. Entsprechend ist auch im Laienspiegel das Göttliche omnipräsent. Denn, wie schon Ott gezeigt hat, verstand man das Jüngste Gerichts als bestätigende Instanz der irdischen Rechtspraxis.[41]

18 Zehn Holzschnitte zeigen christliche Bildgegenstände; naturgemäß vor allem im Belial-Prozess und im Weltgerichtsspiel (Kat. 22–25; Kat. 33). Irdische und weltliche Gerechtigkeit parallelisiert zu zeigen, folgt einer langen Tradition und war bereits im 14. Jahrhundert als Formel etabliert.[42] Auch im Laienspiegel sieht man das göttliche über dem weltlichen Gericht: Gottvater mit Segensgestus (Kat. 7), Christus als Weltenrichter (Kat. 8) und die Marienkrönung (Kat. 2; 18; 25), die mit der endzeitlichen Vorstellung von Jüngstem Gericht und Paradies engstens verbunden ist. Schließlich wird Maria durch die Krönung zur *Regina coeli* und *Ecclesia Triumphans* in die göttliche Gerichtsbarkeit einbezogen.[43] Offensichtlich war die Marienkrönung von zentraler Bedeutung, denn in der Ausgabe von 1511 wird in Kat. 2* eine Sponsus-Sponsa-Gruppe, also Jesus und Maria als Brautpaar nach dem Hohenlied, ebenfalls in eine Marienkrönung umgearbeitet (Kat. 2). Es ist der Neuschnitt des *ersten Arguments*, den Tengler geradezu verlangt hat. Dass Marienkrönungen die Sponsus-Sponsa-Gruppe er-

[40] Vgl. *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 123, 130f.
[41] *Ott*, Rechtspraxis und Heilsgeschichte, 1983, S. 136f.
[42] *Jacob*, Images de la justice, 1994, S. 61.
[43] *Flor*, Glaube und Macht, 2007, S. 195.

setzten, ist eigentlich Mitte des 15. Jahrhunderts zu beobachten, als die Muttergottes durch die Predigt des Pierre d'Ailly zu Gunsten der päpstlichen Macht politisiert wurde.[44] Da die Veränderungen von 1511 offenbar Kaiser Maximilian ansprechen sollten, dürfte die Änderung weniger theologischer Natur als in der humanistischen Herrscherpanegyrik begründet sein. Tatsächlich hat *Lodes* die Parallelisierung von Maximilian und Maria von Burgund mit Christus und Maria in der Krönungsmesse für Maximilian von Jean Molinet nachweisen können.[45]

V. Braucht das Bild den Text?

Die Illustrationen des Laienspiegels, eine innovative Spielwiese in einem gedruckten Buch ohne vergleichbares Vorbild, bedienten sich an etablierten Bildtraditionen. Kaiser und Kurfürsten unter einem Baldachin als bildgewordene Reichsinstitutionen waren in den Werkstattvorlagen ebenso geläufig wie Richter-Schöffen-Gruppen im Freien. Vereinzelt konnten bereits Bildvorlagen aus der Druckgrafik identifiziert werden.[46] Der Bildaufbau ist auffallend traditionell und passt, wie der künstlerische Stil, eher ins 15. denn ins frühe 16. Jahrhundert. *Kunze* charakterisiert die Holzschnitte treffend: „[der] […] in seiner Technik altbewährte Umrißholzschnitt weist mit naiver Bildkunst ein Maximum an Einzeldarstellungen in drei Ebenen übereinander auf"[47]. Damit orientiert sich der Laienspiegel erneut an der Bambergischen Halsgerichtsordnung, was naturgemäß neben inhaltlichen auch zu ikonografischen Parallelen führt, wobei der Laienspiegel keineswegs die Halsgerichtsordnung kopiert.[48] Wie der Laienspiegel hat auch die Halsgerichtsordnung mit 21 Holzschnitten eine opulente Illustration, zumal auch hier zwölf Bilder seitenfüllend sind. Einzig die Darstellung der Folterinstrumente wird in dem Buch zweimal verwendet: als Titel und zur Folter. Anders als im Laienspiegel tragen die Illustrationen der Halsgerichtsordnung durchwegs Rubriken, und überwiegend wird die Handlung des Bildes durch Spruchbänder und Verse zusätzlich erklärt. Würde man diese Bilder aus dem Buch entfernen, ergäben sie in der richtigen Reihenfolge durch ihre Beischriften einen unabhängigen, selbsterklärenden Zyklus, den man auch ohne die bebilderten Texte als Einblattgrafiken verkaufen könnte. Völlig anders verhält es sich mit Rymans Druck. **19**

[44] *Flor*, Glaube und Macht, 2007, S. 165–175.

[45] *Lodes*, „Mehrfacher Sinn", in: Musikleben des Spätmittelalters in der Region Österreich, 2017.

[46] *Hieronymus*, S. 31–32: Kat. 4 mit Livius: Mainz: Schöffer 1505; *Falk*, Hans Burgkmair, 1968, Anm. 53: Kat. 6 mit Hans Burgkmair, Belehnung des Grafen von Württemberg 1493.

[47] *Kunze*, Geschichte der Buchillustration in Deutschland, Bd. 1, 1993, S. 527.

[48] Ähnlich auch *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179, 192–193.

20 Um die Bilder in ihrer Gänze zu verstehen, ist der begleitete Text notwendig, auch wenn die Zeitgenossen Schäufelins und Tenglers ihren Inhalt gewiss schneller erschließen konnten als heutige Betrachtende. Denn dass Gerichtssitzungen unter freiem Himmel stattfanden,[49] war damals landläufig bekannt. Auch dass die Belehnung eines Fürsten eine Rampe zum Kaiser hinauf voraussetzte,[50] war geläufig, denn der Belehnende musste das Gerüst bis zum Kaiser emporreiten. Der präzise Umgang des Laienspiegels mit Kleidung, Innen- und Außenräumen, bei Gebäuden und Stadtmauern gleichermaßen, macht ihn heute zu einer wichtigen, wenn auch unterschätzten Bildquelle kulturhistorischer Forschungen. Wobei die Darstellungen keineswegs als realistische Alltagsszenen, sondern als inszenierte „Idealbilder“ gelesen werden sollten.[51] Wie in der Halsgerichtsordnung fehlen auf allen Darstellungen des „öffentlichen Lebens“, ob vor Gericht, bei Hinrichtungen oder beim Bürgereid, Frauen in den Menschengruppen. Allerdings sind in der Halsgerichtsordnung Frauen zumindest im häuslichen Bereich zu sehen, der Laienspiegel hingegen kennt, sieht man von Eva und Maria ab, Frauen nur im Fegefeuer oder als Hexen. Sogar aus den Erblinien sind alle Frauenbezeichnungen getilgt (vgl. Kat. 11).

21 1509 bzw. 1511 dürfte das Anliegen keineswegs eine kulturhistorische Dokumentation gewesen sein. Da das Bild vom Text abhängt, müssen die Künstler und Künstlerinnen sehr konkrete Vorgaben – oder das Manuskript selbst – erhalten haben. Wer sie ihnen vorgegeben hat, dazu schweigen die Quellen, doch dürfte Rynman dafür verantwortlich zeichnen.

VI. Das Bild im Dienst des Textes

22 Naturgemäß hängen alle Bilder mit dem Text zusammen, doch fällt auf, dass einige Bilder wiederholt eingesetzt werden, wenn ein verwandtes Thema im Text erneut auftritt. Vor allem die Auftaktabbildungen werden im Text der folgenden Bücher wieder aufgenommen und belegen eine durchaus geniale Bildstrategie. So bei der Belehnungsszene (Kat. 6). Die Bildformel ist so klar wie simpel: Gekrönter Mann umgeben von drei Geistlichen zu rechten und vier weltlichen Fürsten zur linken sitzt auf einem aus Holz gefertigtem – also temporär errichteten – Throngerüst mit Baldachin, zu dem einem Rampe führt.

23 Auf der Rampe kniet ein Hochadliger, als solcher erkennbar am Hermelinkragen. Pfeifer begleiten die Szene und verweisen damit sowohl auf den öffent-

---

[49] Vgl. hierzu *van Paddenburgh*, Orte und Architektur, in: Decock, Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit, 2021, S. 113–114.

[50] Siehe Kat. 6.

[51] Bei *Schott*, Die Sitzhaltung des Richters, in: Schulze, Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, 2006, S. 153, 156f. wird deutlich, wie der Laienspiegel die Vorstellung einer vorgeschriebenen Beinhaltung geprägt hat.

lichen Charakter der Szene als auch auf den städtischen Raum.[52] Das Ross des zu Belehnenden wird vor der Rampe gehalten, gegenüber weht sein Banner: Es ist ein Wittelsbacher. Naheliegend wäre eine Anspielung auf Tenglers Landesherrn, 1509 wären das die Wittelsbacher des jungen Fürstentums Pfalz-Neuburg,[53] doch die Darstellung geht weit darüber hinaus und war 1509, als der Stock gedruckt worden ist, unmissverständlich. Gezeigt ist zweifelsfrei die Belehnung des noch minderjährigen Herzogs Wilhelm IV. von Bayern 1508 durch seinen Onkel, Kaiser Maximilian I.[54]

Als Auftaktabbildung des ersten Buches ist diese Belehnungsszene vor allem **24**
als allegorische Darstellung einer guten Reichspolitik zu verstehen. Der Abbildung folgt im ersten Absatz des ersten Buches die Erklärung zu dem Bild: Um Fürsten und andere zu regieren, braucht es nicht nur Harnisch, Waffen und Büchsen, sondern gute Ordnung. Und gerade die Belehnung Wilhelms IV. trägt wie wenige Staatsakte Kaiser Maximilians die „Gute Ordnung" in sich. Schließlich war der Wittelsbacher Erbfolgekrieg durch Maximilians Intervention beendet und in der Folge Wilhelms Vater Albrecht von seinem kaiserlichen Schwager 1504 mit Höchstädt belehnt[55] worden. Mit der Belehnung Wilhelms IV. 1508 war erstmals seit der Bayerischen Teilung wieder ein geeintes Bayern mit einer neuen Primogeniturverordnung als Lehen vom Kaiser vergeben; eine „Gute Ordnung", in der das Recht triumphiert hat.

Ikonografisch mehrdeutig angelegt, konnte diese Darstellung im Laienspie- **25**
gel öfters wiederverwendet werden. Als Marker, wenn es um Recht und Rechte auf Reichsebene geht, systematisiert es das Buch: Bei der Vergabe von Regalien (S. 30r) bzw. Freiheiten (S. 52v) erscheint es erneut.

Ähnliches lässt sich beispielsweise bei der Darstellung einer Ratsversamm- **26**
lung (Kat. 8) feststellen, die als Wegweiser die gemeinen Satzungen markiert oder auch die Darstellung der Juden von einem Richter (Kat. 17), welche sowohl für das Kapitel über die „Ungläubigen" als auch zum Judeneid im zweiten Buch verwendet wird. Benutzenden des Laienspiegels wurde es so gewiss einfacher, Querverbindungen zwischen den Büchern zu finden.

Überhaupt fällt auf, wie klar die Illustrationen den Text gliedern. Mit den **27**
Auftaktabbildungen zu den drei Büchern des Laienspiegels ist Rynman ein Kunstgriff geglückt, denn die Bilder spiegeln den Inhalt der Bücher gut wider. Mit der Belehnung als Symbol der „Guten Ordnung" wird das Thema des guten Regierens – des öffentlichen Rechts, zu Beginn des ersten Buches sofort sicht-

---

[52] Vgl. hierzu *Kelber*, Die Musik bei den Augsburger Reichstagen im 16. Jahrhundert, 2018.

[53] *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55, 76 sowie *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 123, 132–133.

[54] Vgl. Rn. 53 in diesem Beitrag.

[55] *Deutsch*, „Das Romisch kaiserthumb allein von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 123, 132–133.

bar. Das zweite Buch, den Zivilprozess behandelnd, wird von einer Gerichtsszene eröffnet (Kat. 19). Die Attribute der Szene sind eindeutig: Innerhalb der Stadtmauern, neben der Gerichtssäule sitzen unter einem Baldachin der Richter mit Schwörstab und seine vier Schöffen. Ihnen tritt mit erhobenen Schwörfingern ein Zeuge entgegen, der zwischen Teufel und Engel steht. Bis in die heutige Populärkultur ist das Motiv der beratenden Vertreter des Guten und des Bösen auf oder an der Schulter sofort verständlich. Zwei Schreiber protokollieren den Prozess, der von der ausschließlich männlichen Stadtbevölkerung verfolgt wird. Auch das dritte Buch zum Strafrecht wird mit einer Gerichtszene eröffnet (Kat. 26), die im Grundaufbau – Baldachin, Richter, vier Schöffen, Schreiber, freier Himmel, Zuhörer – sehr an die Darstellung im zweiten Buch erinnert. Doch Harnisch und Richterschwerter beim Richter wie auch Ornat der Schöffen und nicht zuletzt die Anwesenheit des Henkers zeigen, dass es hier um die Urteilsfindung in einem Malefizprozess geht. Wie schon die Belehnung werden auch die beiden Gerichtsszenen mehrfach und als Gliederungshilfe eingesetzt.

28 Die meisten Bilder sind jedoch speziell nur für eine Textstelle geschaffen worden, wie die Belehnung mit dem Richteramt, das Verlesen der Urgicht, die „peinliche Befragung“ oder das einzige doppelseitige Bild: die Bestrafungen der Verurteilten. Damit markieren sie zentrale Texte im Buch und ergänzen quasi die für Fachleute gedachten Annotationen am Seitenrand. Als bildliche Memorierhilfe eignen sie sich nicht, da sie immer nur die ersten Absätze deutlich komplexerer Rechtstexte wiedergeben. Dennoch spiegeln sie den Inhalt deutlich, und in den Vorworten fassen die Darstellungen den Inhalt bildlich zusammen: Unter Maximilian I. wird das Werk initiiert (Kat. 1). Von Gott kommt die Weisheit zu den Gelehrten, die gemeinsam das Buch verfassen (Kat. 2). Notwendig wird es, da mit dem Sündenfall Adam und Eva das natürliche Recht im Paradies verwirkt haben und gerichtet wurden (Kat. 3). Tengler widmet sein Buch dem Kaiser und den weltlichen Kurfürsten; die geistlichen Kurfürsten studieren ihre eigenen Texte (Kat. 4).

29 Auch wenn die Bilder an sich traditionelle Formeln aufgreifen, sei es der Sündenfall oder das Dedikationsbild, so sind es dennoch neu und eigens für den Laienspiegel geschaffene Ikonografien. Denn es ist nicht Michael mit Waage und Schwert, der Adam und Eva richtet, sondern Gott in Jesu Gestalt (Kat. 3). Der Text gibt das auch vor: Im Paradies galt die Ausgewogenheit des natürlichen Rechtes, symbolisiert durch die ausgeglichene Waage in Gottes Hand. Auch in Kat. 4 zeigen Details wie Tenglers Körperdrehung zu Kaiser und weltlichen Kurfürsten, während sich die Geistlichen hinter ihm mit besigelten Urkunden beschäftigen, die direkte Übernahme ins Bild aus Tenglers Vorrede. Es scheint, als wollte man mit dem Bildprogramm den Text verständlicher machen.

VII. Bilder als Verkaufsargument

Angenommen, die Bilder waren als Orientierungshilfe gedacht, so könnte man 30
durch die Platzierung der Bilder vielleicht auch die Gewichtung der wichtigen Texte ableiten. Doch spätestens hier bestätigt sich, dass wohl eher der Verleger als der Autor die Verantwortung für das Bildprogramm hatte. Denn weite Teile juristisch höchst relevanter Passagen müssen ganz ohne Bilder auskommen. Dagegen häufen sich Bilder an Stellen, die für Juristen kaum interessant sein dürften: Drei Abbildungen finden sich, noch bevor der Rechtstext überhaupt beginnt. Allein das erste Buch enthält 18 Bilder, die meisten davon markieren Stellen, die das städtische Bürgertum wohl am meisten interessierten: Stadtregierung, Bürgereid, Belehnungen, Satzungen, Erbschaftslinien (mit sechs Illustrationen), Juden und die Goldene Bulle. Der zweite Teil wiederum hat nur neun Bilder. Davon vier im Belial-Prozess-Gedicht. Während die Organisation des Gerichts und seine Ausstattung bildlos bleiben, gewichten die Bilder erneut bürgerliche Themen: Das Richteramt, die Befragung eines Zeugen, erneut die Juden und das Innungsgericht. Im dritten Teil des Buches lassen sich ebenfalls kaum juristische Begründungen für die Bilder finden. Mit Hexen, Folterszenen, Pranger und einer doppelseitigen Illustration verschiedener Hinrichtungsmethoden sind die Holzschnitte hier an Brutalität kaum zu überbieten. Im Text findet sich zu den Bildern eigentlich keine Entsprechung. Kein Wunder: Wie gefoltert oder hingerichtet wird, war schließlich Sache des Henkers, nicht des Richters. Trotzdem häufen sich gerade bei der Bestrafung des Verurteilten die Bilder und gewichten diese Abschnitte viel stärker, als der Text es vermuten ließe. Nach Titelbild und einem weiteren Titel für das Weltgerichtsspiel zeigen von insgesamt zwölf Bildern in diesem Kapitel sechs den geradezu voyeuristischen Umgang mit dem Täter, eines sogar doppelseitig. Die detaillierte Schilderung der Henkersarbeit in sechs Abbildungen geht weit über den Inhaltsproporz des Buches oder auch die Bilder der Halsgerichtsordnung hinaus. Es scheint hier weniger darum zu gehen, inhaltliche Argumente Tenglers zu unterstreichen, als um Werbung des Verlegers für einen größeren Käuferkreis.

Katalog der Illustrationen im Laienspiegel

In diesem Katalog[56] wird erstmals eine Bestimmung sämtlicher Bilder versucht, 31
ihren Zusammenhang mit dem Text verdeutlichend. Für die Zählung grundlegend ist die Seitenfolierung der Offizin unten rechts aus dem Exemplar München, BSB, Res/2 J.pract. 72a (VD16 T 337) für den Augsburger Druck von

[56] Die in diesem Katalog beschriebenen Illustrationen sind im Anhang des Tagungsbandes abgedruckt.

1509 sowie eine rekonstruierte Augsburger Ausgabe von 1511 auf der Grundlage des Exemplars der Augsburger Universitätsbibliothek, das als einziges bekanntes Exemplar Kat. 1 enthält, und für die dort fehlenden Bilder München, BSB, Res/2 J.pract. 76. Die Bildgrößen wurden den Augsburger Exemplaren von 1509 und 1511 abgenommen.

32 Die angegebene Literatur kann keineswegs als vollständige Bibliografie gelten, sondern bietet eine grobe Orientierung zu dem wichtigsten Literaturtiteln, welche dezidiert das betreffende Bild ansprechen. Allgemeine Angaben zur Illustration des Laienspiegels finden sich auch in:

Zapf, Augsburger Buchdruckergeschichte, Bd. 2, 1786, S. 40 f.; *Panzer*, Annalen der älteren deutschen Litteratur oder Anzeige und Beschreibung derjenigen Bücher, Bd. 1, 1788, S. 307 bzw. S. 332, Nr. 698; *Dodgson*, Catalogue of early German and Flemish woodcuts preserved in the Department of Prints and Drawings in the British Museum, Bd. 2, 1911, S. 11, Nr. 2; *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, S. 935; Ausst. Kat. Nürnberg 1961, Kat. 321 (Peter Strieder).

Kat. 1

33 Titelblatt, Wappen Maximilians I.
Folio ☞ 1 recto (*Deutsch*, 2011, folio E1)
184 x 123 mm
Nur in Augsburg, UB, Öttingen-Wallerstein, Sig. 02/XII.3.2.71 erhalten (Ausgabe Augsburg 1511)

Lit: *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 429–430; *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 37, Tafel 3; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 149–150, Abb. 1; *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31–43.

Wappen Maximilians I. mit doppelköpfigem, gekröntem Reichsadler und Lorbeerkranz und -gehänge. Zentral trägt der doppelköpfige Reichsadler das österreich-burgundische Wappen, umgeben von der Kollane des Goldenen Vlieses. Maximilians Königreiche Kroatien, Dalmatien, Posen und Ungarn sind oben und unten vergrößert und bekrönt an Girlanden gehängt. Vier kleinere Wappen – Elsass, Hohenburg, Ratzins und Erdberg – umkreisen einen Wappenkranz. Dieser Wappenkranz zeigt einige von Maximilians Territorien in eher unglücklicher Auswahl. Denn zentrale Erblande des Habsburgers, darunter Habsburg, Niederösterreich, Kärnten, Brabant, Lothringen oder Flandern, fehlen. Dafür sind kleine und eher unbedeutende Ortschaften wie Feldkirch oder Erdberg vertreten. Da die *Beschluss rede zu allen stennden* bei der Aufzäh-

lung der maximilianischen Titel durchaus die im Bild fehlenden Territorien nennt, verwundert der fehlerhafte Holzschnitt umso mehr und lässt annehmen, dass Tengler wohl kaum Einfluss auf die Bilder nahm. Zudem sind einige Wappen spiegelverkehrt wiedergegeben, doch nicht alle, weshalb ein Übertragungsfehler durch den Formenschneider auszuschließen ist. Sollte Rynman tatsächlich Maximilian (oder dessen Kanzlei) die von Tengler vorgegebenen Blätter inklusive dieses Blatts vorgelegt haben, so werden die heraldischen Fehler gewiss kopfschüttelnd aufgenommen worden sein. Vielleicht wurde deshalb dieser Titelschnitt nicht mehr für weitere Auflagen, beispielsweise 1512, verwendet.

*Kat. 2**

Das erste Argument **34**
„Tengler verfasst den Laienspiegel" (*Oldenbourg*)
„Der Laienspiegel und seine ‚Macher'" (sog. Laienspiegel-Szene) (*Deutsch*)
190 x 133 mm
Augsburg 1509: Folio ₡5 verso bzw. 1 verso (*Deutsch*)

Lit.: *Schottenloher*, Zeitschrift für Bücherfreunde 1920, 174, Nr. 169; *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, S. 158; *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179, 180–181, Abb. 1; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 142–145.

Das Bild bezieht sich auf das Epigramm **35**

„En speculum populare vocor sapientia dux est:
Lex comes alma mihi: causas illustro forenses.
Atque fugo tenebras immissa luce: coruscos emitto radios:
Germanis reddo decorem."

Aus der göttlichen Sphäre fließt Licht des Mondes in das Gesetzesbuch, gemeint **36**
wohl der Laienspiegel. War theologisch die Sonne das Symbol der geistlichen Macht, so meint der Mond zweifelsfrei die weltliche Macht,[57] deren Licht in das Buch aufgenommen wird, wie auch das Vorwort Tenglers explizit sagt. Gelehrte nehmen das Licht auf und diskutieren, ein Schreiber verfasst ein Buch. In einem Wolkenkranz thronen Jesus und Maria als Bräutigam und Braut (Sponsus/Sponsa) umgeben von Himmelschören. Von Muther als Titelschnitt bezeichnet.

[57] Vgl. *Flor*, Glaube und Macht, 2007, S. 196 f.

Kat. 2

37 *Das erste Argument*
„Tengler verfasst den Laienspiegel“ (*Oldenbourg*)
„Der Laienspiegel und seine ‚Macher‘“ (sog. Laienspiegel-Szene) (*Deutsch*)
Hans Schäufelin
190 x 132 mm
Augsburg 1511: Folio ☞ 5 recto bzw. S. E9 (*Deutsch*)
Augsburg 1512: Folio 5 verso

Lit.: *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 426; *Dodgson*, Mitteilungen der Gesellschaft für vervielfältigende Künste 1905, 7, Nr. 1a; *Schottenloher*, Zeitschrift für Bücherfreunde 1920, 174, Nr. 169, Abb. 9; *Geisberg*, Deutsche Buchillustrationen des 16. Jahrhunderts, 1930, Nr. 85, Tf. 21; Ausst. Kat. Nürnberg 1961, S. 321; *Oldenbourg*, Die Buchholzschnitte des Hans Schäufelein, 1964, S. 196; *Kaspers*, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoleon, 1972, S. 124; *Schreyl*, Hans Schäufelein, Bd. 1, 1990, Nr. 414, Abb. S. 169; *Zijlma/Falk*, Hans Schäufelin, in: Zijlma, Hollstein's German engravings, etchings and woodcuts, Bd. 43, 1996, Nr. 799 (mit abweichenden Maßen: 185 x 135), *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 33 sowie S. 37, Tafel 1; *Knape*, Der humanistische Geleittext als Paratext, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 121; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 135–145.

38 Der Stock wurde 1511 neu geschnitten und in der Komposition verändert. Dargestellt ist das Licht, dass aus der göttlichen Sphäre in das Gesetzesbuch bzw. den Laienspiegel fließt. Vom Licht erleuchtete Gelehrte diskutieren auf einer Seite, während auf der anderen ein Schreiber ein Buch schreibt. 1511 haben nun zwei „Schreiber“, Ulrich und Ulrich d. J. (oder Christoph?) Tengler, mit den Gelehrten die Seite gewechselt. Inhaltlich relevanter ist die Veränderung im Himmel: Statt Christus und Maria als Sponsus/Sponsa-Gruppe schwebt nun eine trinitarische Marienkrönung in den Wolken. Da die Heilig-Geist-Taube nun Maria bekrönen muss, fließt das Licht aus sich selbst auf die Gelehrten herunter. Es ist nun kein Mondlicht mehr, sondern ein Strahlen, das aus einem Spiegel strömt – Schäufelin hat den „Laienspiegel“ hier buchstäblich ins Bild gebracht.

39 *Deutsch* interpretiert die Sonne als Spiegel und sieht Maria als *Sapientia* und damit als „Triumph der Weisheit“[58].

[58] *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 37, T. 2.

Der ältere Schreiber mit langem Bart erinnert stark an das Autorenbild Tenglers (Kat. 4), weshalb *Deutsch* zur Recht annimmt, dass neben ihm sein Sohn Ulrich d. J. stehen soll. Die versuchte Identifizierung der vier Gelehrten als die Sebastian Brandt und Jakob Locher, Verleger Johann Rynman und Hans Schäufelin, die Autoren des Vorworts, ist möglich[59], wenn auch eher als typisierte Autorenbilder denn als reale Porträts. Schon *Schreyl* hat dem mit Verweis auf erhaltene Porträts widersprochen und es als Darstellung der „Gelehrten und Praktiker, welche zum Layenspiegel beitrugen […] ohne daß bestimmte Persönlichkeiten porträthaft zitiert wären".[60] Mangels physiologischer Ähnlichkeiten ist es daher nicht möglich, Brandt eine bestimmte Position in der Gruppe zuzuordnen.[61] Wie oben gezeigt wurde, sind auch Tenglers Porträts konstruiert, was Schreyls These zusätzlich bestätigt. 40

Kat. 3

Das natürliche Recht im Paradies 41
188 x 134 mm
Augsburg 1509: folio 8 recto
Augsburg 1511: folio ℭ3 recto (S. E23 nach *Deutsch*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 2, S. 158; *Prinz*, Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2006, S. 76; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 130, Abb. 2.

Das erste Bild zeigt Adam und Eva kniend vor Jesus im Paradies. In Jesu Händen ruht eine Waage in ausgeglichenem Zustand. Sie symbolisiert das Gleichgewicht des natürlichen Rechts, dargestellt durch die Waage, deren Schalen als geistliche und weltliche verstanden werden können. Jesus ist also nicht als Richter, sondern als Mittelpunkt seiner Schöpfung im Paradies dargestellt. Erst der Text vermerkt: Durch den Sündenfall haben Adam und Eva das natürliche Recht im Paradies verwirkt. 42

[59] So *Kaspers*, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoleon, 1978, S. 124.
[60] *Schreyl*, Hans Schäufelein, Bd. 1, 1990, S. 95, Nr. 141.
[61] Vgl. *Knape*, Autorpräsenz, in: Suntrup, Self-fashioning, 2003, S. 79–109 wie auch *Knape*, Der humanistische Geleittext als Paratext, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 121.

Kat. 4

43 Dedikationsbild, Tengler überreicht sein Buch dem Kaiser
Hans Schäufelin
189 x 132 mm
Augsburg 1511: folio § 6 recto (S. E35 nach *Deutsch*)

Lit.: *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 430; *Schottenloher*, Zeitschrift für Bücherfreunde 1920, 174, Nr. 169; *Geisberg*, Deutsche Buchillustrationen des 16. Jahrhunderts, 1930, Nr. 86, T. 22; Ausst. Kat. Nürnberg 1961, 321; *Oldenbourg*, Die Buchholzschnitte des Hans Schäufelein, 1964, S. 197; *Schreyl*, Hans Schäufelein, Bd. 1, 1990, S. 96, Nr. 415, Abb. 170; *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 37, T. 2; *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 80; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, 147; *Hieronymus* (S. 31–32).

44 1511 wird ein neu geschnittenes Dedikationsbild geschaffen: Tengler präsentiert in Anwesenheit seiner Frauen und seiner Kinder dem Kaiser den Laienspiegel. Während die etwas höher sitzenden geistlichen Fürsten eine mit zahlreichen Siegeln versehene Urkunde studieren, zeigen die weltlichen Kurfürsten auf Tenglers *Opus Magnum* (und greifen danach?). Damit zitiert die Illustration buchstäblich Tenglers Vorrede, in der die Notwendigkeit eines volkssprachlichen Rechtsbuches parallel zu den lateinischen Rechtsschriften der Kirche betont wird.

45 Wie *von Stintzing* gezeigt hat, stimmt Tenglers kinderreiche Familie mit der Überlieferung im Tenglerschen „Epitaphion“ am Ende des Laienspiegels überein.[62] Doch geht das Bild über das Epitaphion hinaus, beispielsweise ist Tengler mit seinem Wappen bezeichnet; das Wappen seiner offenbar lebenden Frau mit schreitendem und behalstem Raben auf gelbem Grund ist bisher nicht identifiziert. Zwei Söhne mit Tonsur waren 1511 offensichtlich Kleriker; einer davon dürfte Christoph Tengler, der andere der 1510 genannte Konventuale in Anhausen an der Brenz[63] sein. Auch eine Tochter trägt den Habit. Eine weitere Tochter trägt die Haube, war also zu dem Zeitpunkt verheiratet.

---

[62] *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 412.

[63] Vgl. *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55, 98.

Ganz in der Tradition der Dedikationsbilder findet die Übergabe in einem fensterlosen und schmucklosen Raum statt. Weder der Baldachin noch die Vorhänge sind ornamental gestaltet; Tengler und seine Familie knieen sogar auf der blanken Erde. Zwar gab es bereits 1509 mit Kat. 18 ein Dedikationsbild, dass am Ende des Buches eingedruckt wurde. Dennoch wurde 1511 offenbar auf Wunsch Tenglers ein neuer Holzstock geschaffen, der auch das alte Dedikationsbild – nun das Dedikationsbild der Goldenen Bulle – ersetzte. Dass man eben diesen Stock erst 1511 schuf, als man sich um ein Druckprivileg des Kaisers bemühte, zeigt die veränderte Rolle des Dedikationsbildes. Anders als in Handschriften hatten Dedikationsbilder im Druck nicht mehr die Funktion, das Buch buchstäblich dem tatsächlichen Empfänger zu widmen. Denn Gedrucktes wendet sich an einen großen Leserkreis, dem durch das Bild die Schirmherrschaft des Kaisers überdeutlich vor Augen geführt wird. **46**

Allerdings gehört die versammelte Familie des Autors eigentlich nicht zu einem Dedikationsbild – der Bildtypus für diese Bildtradition nennt sich Stifterbild. Dort ist es ebenfalls üblich, verstorbene und lebende Familienmitglieder in knieender, weil betender, Haltung zu zeigen. Geschickt vermischt das Bild also zwei Bildtypen, die in dieser Kombination zur Sakralisierung des Herrschers beitragen, was Maximilian naturgemäß gefallen konnte. **47**

Kat. 5

Tengler erläutert den Kurfürsten den Laienspiegel **48**
„Ein Ritter wird zum Vasallen gemacht"
(*Zijlma/Falk*, Hans Schäufelin, in: Zijlma, Hollstein's German engravings, etchings and woodcuts, Bd. 43, 1996, 801)
Hans Schäufelin
189 x 128 mm
Augsburg 1511[64]: folio § 6 verso (S. E35v nach *Deutsch*)

Lit.: *Geisberg*, Deutsche Buchillustrationen des 16. Jahrhunderts, 1930, S. 87, T. 23; Ausst. Kat. Nürnberg 1961, 321; *Oldenbourg*, Die Buchholzschnitte des Hans Schäufelein, 1964, S. 198; *Falk*, Hans Burgkmair, 1968, Anm. 53; *Schreyl*, Hans Schäufelein, Bd. 1, 1990, 416; *Zijlma/Falk*, Hans Schäufelin, in: Zijlma, Hollstein's German engravings, etchings and woodcuts, Bd. 43, 1996, Nr. 801; *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 180, Anm. 4; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt",

[64] Laut *Deutsch* nur in Drucken von 1512. Doch sowohl im Exemplar Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek, 2° Rw 628 wie auch Wien, Österreichische Nationalbibliothek, 27.E.34 ALT PRUNK und Augsburg, Universitätsbibliothek, 02/XII.3.2.71, alle laut Kolophon 1511 gedruckt, ist der Holzstock enthalten. Vgl. *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 129, Anm. 17.

in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 129, Anm. 17.

49 Wieder verwendet in Sassenspiegel mit velen nyen Addicien fan dem Leenrechte unde Richtstage […], Augsburg: Sylvan Otmar, 1516, verlegt bei Rynman (VD16 D 758), fol. Lxxxixv.

50 Erneut sieht man einen knieenden Mann im Kreise der Kurfürsten und des Kaisers. Es handelt es sich um einen Thronsaal, wie die Treppen, der Granatapfelbrokat hinter dem Kaiser und vor allem die auf Salomons Tempel verweisenden Säulen hinter dem Baldachin deutlich zeigen. Allerdings ist das Throngerüst aus Holz, also temporär und unterscheidet sich damit vom Dedikationsbild. Es muss sich um eine einberufene Reichsversammlung handeln, die ja keinen festen Tagungsort hatte. Durch ihre Wappen sind zumindest einige der Kurfürsten identifizierbar und zeigen bei Sachsen sogar Porträtnähe. Wieder studieren die geistlichen Fürsten ein Dokument, das jedoch nun Kurtrier in Händen hält. Dem Adel angehörend, spricht der Kniende mit den weltlichen Kurfürsten; dabei wendet er den geistlichen Kurfürsten den Rücken zu und zeigt dem Kaiser die Schulter.[65] Zwei Trompeter blasen nach Kräften und machen die zeremonielle Bedeutung des Momentes damit sichtbar. Ein Fußknecht hält das Pferd des Knieenden bereit, während mit ihm ein Wittelsbacher Bannerträger sowie ein Fähnrich der Stadt Höchstädt wartet. Das Bild leitet die Einleitung des ersten Teils ein und so wird es wohl erneut Tengler sein, welcher der weltlichen Bank im Reich vorspricht; auch wenn er diesmal weder Bart noch Wappen trägt, so verweist das Banner seines Dienstherren und seines Wirkungsortes doch deutlich auf ihn.

Kat. 6

51 Belehnung Wilhelms IV. durch Maximilian I.
189 x 128 mm
Augsburg 1509: folio 14 verso (Auftaktabbildung erster Teil); folio g3 verso / 58 verso (*Von Freyhaiten*)
Augsburg 1511: folio a1 verso (Auftaktabbildung erster Teil)/ i(1) verso; folio e2 recto / xxx (30) recto (*Von Regalien*); h4 verso / lii (52) verso (*Von Freyhaiten*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 3, S. 158; *Falk*, Hans Burgkmair, 1968, S. 13 sowie Anm. 53, Abb. 1; *Schreyl*, Hans Schäufelein, Bd. 1, 1990, S. 95, Nr. 416; *Kunze*, Geschichte der Buchillustration in Deutschland, Bd. 2, 1996, S. 409, Abb. 374 (Kopie von 1536); *Prinz*, Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15.

---

[65] Abgesehen von der fehlenden Rampe, die für ein Belehnungszeremoniell existentiell wäre, spricht auch die Körperhaltung gegen eine weitere Belehnungsszene, wie sie Deutsch annimmt. Vgl. *Deutsch* (§ 22), Rn. 53 ff.

bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2006, S. 56; *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 190, Abb. 7; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 132–133; *Kelber*, Die Musik bei den Augsburger Reichstagen im 16. Jahrhundert, 2018, S. 112.

Diese Abbildung leitet das erste Buch des Laienspiegels ein und ist als einzige **52**
auf einer Seite von zwei Zeilen Text begleitet, der noch von der vorherigen Seite umgebrochen ist. Im Bildaufbau erinnert es durch Kaiser und Kurfürsten unter einem Baldachin stark an die vorausgegangenen Holzschnitte. Doch ist das Gerüst diesmal im Freien aufgebaut. Ein Trompeter und ein Zinkenbläser spielen mit runden Backen auf, während ein Mann aus dem Hochadel, erkennbar an seinem Hermelinkragen, mit dem Rücken zum Betrachter vor dem Kaiser kniet. Vor der Rampe versammeln sich Soldaten verschiedener Stände: Ein geharnischter Reiter, ein Reiter mit straußenfedergeschmücktem Hut und Wittelsbacher Banner und zwei Fußsoldaten, davon einer mit Hellebarde. Es muss sich hier um eine Belehnung handeln, wie sie seit 1493 im Augsburger Buchdruck einen festen Platz hatte.[66] Denn damit der zu Belehnende dem Zeremoniell entsprechend zum Kaiser reiten konnte, musste eine Rampe gebaut werden,[67] wie man sie auch bei anderen Belehnungsdarstellungen sieht. Es zeigt gewiss die 1508 erfolgte Belehnung Wilhelms IV. mit Bayern,[68] die sich jedem Zeitgenossen umgehend erschlossen haben dürfte. Naturgemäß passt eine Huldigung von Tenglers Dienstherren im Bild gut, doch ist das Bild mehrdeutig eingesetzt: als Darstellung der Reichshierarchie wie auch der „Guten Regierung". So heißt es im ersten Absatz des ersten Teils: Um Fürsten und andere zu regieren braucht es nicht nur Harnisch, Waffen und Büchsen, sondern gute Ordnung. Schließlich war der bayerische Erbfolgekrieg durch Maximilian und die Reichstruppen entschieden worden und Wilhelm IV. 1508 durch ein neues, vom Kaiser abgesegnetes Primogeniturgesetz Alleinherrscher eines wiedervereinigten Bayerns. Gleichzeitig dient das Bild innerhalb des Laienspiegels als Typus für Recht und Rechte auf Reichsebene. Schon 1493 hatte Burgkmair eine Belehnung als Titelschnitt in Jodokus Pflanzmanns übersetztem Libri Feudorum, Quellen über das Lehenswesen, geschaffen.[69] Daher verwundert es nicht, dass die Szene im

[66] *Falk*, Hans Burgkmair, 1968, S. 13.

[67] Vgl. die Schilderung des Reichstags bei *Roth*, Die Chronik von Clemens Sender von den aeltesten Zeiten der Stadt bis zum Jahre 1536, 1894, S. 90f. und zum Zeremoniell allgemein *Altfahrt*, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 1980.88, 283, 287.

[68] *Deutsch* vermutet, dass es sich um die Belehnung Pfalzgraf Friedrichs stellvertretend für Ottheinrich und Philipp von der Pfalz handelt (*ders.* [§ 22], Rn. 54), die aber erst im Mai 1510 stattfand. Abgesehen davon, dass man 1509 wohl kaum auf eine Belehnung vorweggewiesen hätte, die noch nicht vollzogen worden war, so hätte man – allein um das Bildthema zu Klären – wohl die jungen Thronanwärter noch eingefügt.

[69] *Falk*, Hans Burgkmair, 1968, S. 13.

Laienspiegel auch als Marker für die Vergabe von Privilegien sowie um die Freiheiten geht. Auch hier werden die verschiedenen Stände im Reich angesprochen, die *bay der obern hand erlangt* werden.

Kat. 7

53 Tengler als Stadtregent
190 x 136 mm
Augsburg 1509: folio 30 verso bzw. c2 verso (*Von der stött regenten*)
Augsburg 1511: folio c5 recto / xix (19) (*Von der stött regenten*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 4, S. 158.

54 Obwohl nach der Auftaktaufbildung ganze 43 Kapitel den Aufbau und die Besetzung eines Gerichts erläutern, was durchaus verschiedene Illustrationsmöglichkeiten geboten hätte, folgt die nächste Abbildung erst, als es über die Stadtregierung geht. Die bildlichen Parallelen zur *obern hand*, also den Reichsinstitutionen, sind ebenso deutlich wie die Unterschiede: Der Personifikation der städtischen Regierung, ein älterer Mann in Schaube mit Barett unter einem einfachen Baldachin mit Brokatstoff, sind als Assistenzfiguren Stadtbläser und ein geharnischter Bannerträger beigegeben. Die Fahne zeigt einen mit Mauerkrone umgebenen behelmten Turm, das Heroldsbild der bayerischen Stadt Höchstädt a.d. Donau. Da es sich hierbei um Tenglers Wirkungsstätte handelt, liegt es nahe, in dem Mann mit dem zweigeteilten Bart ein Autorenbild zu sehen; zumindest ist es seit 1511 offensichtlich als solches intendiert (vgl. Kat. 4). Geradezu als glücklichen Zufall kann man dabei sehen, dass eine Stadtmauer mit Turm im Wappen durchaus auch als symbolisches Wappen einer Stadt gelesen werden konnte. Schließlich gehören Bewehrungen und Stadtmauern zu den wichtigsten Privilegien einer Stadt, und außerhalb Süddeutschlands war Höchstädts Wappen gewiss nicht geläufig.

55 Nicht nur durch das zentrale Motiv, sondern auch durch den segnenden Gottvater wird der Text geradezu paraphrasiert, dem zufolge die städtischen Regenten *für erleücht gotes diener* zu Achten seien.

Kat. 8

56 Ratsversammlung
191 x 133 mm

Augsburg 1509: folio c6 recto / 34 recto (*Von versamblungen der radtgeben*); folio 41 recto / d6 recto (*Von gemainen satzungen*); folio t6 verso / 145 (3. Buch, *Von besitzen und beleuten peinlichs gerichts*)

Augsburg 1511: folio c8 verso / xxii (22) verso (*Von versamblungen der radtgeben*); folio e6 recto / xxxiiii (34) recto (*Von gemainen satzungen*)[70]

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 5, S. 158; *Schott*, Die Sitzhaltung des Richters, in: Schulze, Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, 2006, S. 156 f., Abb. 1.

Auch das nächste Bild zeigt die göttliche über der irdischen Sphäre: In einem Wolkenband thront Jesus, als Weltenrichter attribuiert. Denn aus seinem Mund kommen, der Johannes Apokalypse folgend, Lilien und Schwerter. Unter ihm folgt das Bild genau Tenglers Beschreibung einer Ratsversammlung. Die bereits aus den vorhergegangenen Darstellungen bekannten gespannten Vorhänge des Baldachins umfangen die sieben Ratsmitglieder, die auf Bänken sitzen. Im Bildvordergrund sitzt der zwingend erforderliche Schreiber. Hut- und Kleiderformen der Ratsmitglieder zeigen verschiedene soziale Hierarchien, die den am Schwörstab erkennbaren Richter in der Mitte begleiten. Vor den Rat ist ein Mann getreten, der im Text nicht genannt ist, der aber deutlich etwas vorbringt, wie es üblich war. **57**

Während Bodenfliesen und gemauerte Sitzbänke auf einen Innenraum verweisen, imaginiert der Wolkenkranz mit Christus ein offenes Gebäude. Nachweislich hielt man Ratsversammlungen zwar nicht mehr zwingend unter freiem Himmel ab, doch suggerierten Wandbilder oder offene Arkaden durchaus ein Tagen im Freien nach altem Brauch.[71] Noch im ergänzten Weltgerichtsspiel heißt es, dass das Jüngste Gericht in Ratsstuben und Gerichtsorten abgebildet werde.[72] **58**

Kat. 9

Bürgereid **59**
191 x 134 mm
Augsburg 1509: folio 38 recto bzw. d2 recto (Nach *Gemain burger Ayde*)
Augsburg 1511: folio d4 verso / xxvi (26) verso (Nach *Gemain burger Ayde*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 6, S. 158; *Prinz*, Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2006, S. 74 (Kopie von 1518); *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspie-

[70] Vgl. mit etwas anderer Deutung des Holzschnitts *Deutsch* (§ 22), Rn. 44 ff.

[71] *van Paddenburgh*, Orte und Architektur, in: Decock, Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit, 2021, S. 113–114.

[72] *Als hievor, besonder im ersten tail angetzaigt, auch an mer enden ain läblicher gebraucht ist, das man gewonlich in den radtsstuben, und bey gerichts stetten da über das bluot und ander sachen geurtailt, ayd gesworn, und ander gerichtlich, peinlich und burgerlich sachen gehandelt, die figurn des jungsten gerichts tuot fürbilden*. S. ccxxii

gel, 2011, S. 181–182, Abb. 2; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 133.

60 Bereits drei Seiten nach der Ratsversammlung folgt die nächste Abbildung, die einen Bürgereid zeigt. Auf einem Platz, eingerahmt von mehrstöckigen Häusern, versammeln sich ausschließlich männliche Bürger einer Stadt. Aus einem großen Fenster eines zinnenbewehrten Hauses lesen zwei Männer den Text einer Schriftrolle. Wie bei den Spruchbändern des Mittelalters geht von dem Mann mit der Schriftrolle ein schwarzes Banner aus, auf dem „Agere in m[i]h[i]“ [73] steht. Wer diese Worte verantwortet hat, scheint sie mit wenig Interesse an lateinischer Syntax und Grammatik aus einer Handschrift übertragen zu haben, ohne die Schreiberkürzel mitzunehmen. Tatsächlich findet sich diese Buchstabenfolge auch im Codex iuris civilis[74], dort allerdings im Kontext eines Wasserrohrbruchs. Da die Buchstabenfolge in der Ausgabe von 1511 nicht korrigiert wurde, obwohl Holzschnitte das durchaus erlauben, scheint die lateinische Verballhornung weder Rynmann noch Tengler irritiert zu haben.

61 Der Schriftzug selbst ist spiegelverkehrt, was ein Übertragungsfehler des Schneiders sein könnte. Allerdings geht in der mittelalterlichen Buchmalerei die Schrift auf einem Spruchband immer vom Sprechenden aus, weshalb sie bei rechts plazierten Figuren mit einer Sprechrichtung nach links immer spiegelverkehrt läuft. Insgesamt greifen die Darstellungen ja ältere Bildformeln auf, was eher für eine Sprechrichtung als einen Übertragungsfehler spricht. Insgesamt integriert sich die Buchstabenfolge wunderbar in die Hausfassade des angrenzenden Fachwerkbaues. Unten auf dem Platz, begleitet von einem Stadtwächter mit Hellebarde, erheben Bürger unterschiedlicher Gewerke und Einkommensschichten ihre Schwörfinger zum Bürgereid, der ihnen aus dem Rathauserker vorgelesen wird.[75]

Kat. 10

62 Vom Mühlwerk
100 x 46 mm
Augsburg 1509: folio 43 recto / e2 recto
Augsburg 1511: folio e8 recto / xxxiiii [Setzfehler, eigenlich xxxvi] (36) recto
Lit.: –

---

[73] „MH“ ist eine geläufige Abbreviatur für „mihi“ in Handschriften des Spätmittelalters. Eine Korrektur des Textes in „Agere in rem“ ist daher nicht notwendig. Vgl. *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179, 182.

[74] *Denis Godefroy*, 1628, Digestorum lib. VIII, tit. VI, S. 271 Nr. 13. Ich danke *Peter Diemer* für diesen Hinweis.

[75] Zum Bürgereid siehe *Böhm*, Die Reichsstadt Augsburg und Kaiser Maximilian I., 1998, S. 186.

Im Kapitel zu den Mühlen zeigt ein grafisches Schema aus zwei Rechtecken die Aufteilung der Zargen für Gerbgang und der Mehlmühle, also um das zu spelzende Korn und das zu mahlende Korn zu scheiden. Die Grafik zeigt deutlich, dass der Gerbgang größer sein sollte als die Mehlmühle. Auch in der städtischen Praxis war die penible Kontrolle des Müllerhandwerks offensichtlich zentrales Anliegen, denn auffallend viele städtische Ordnungen und Bestimmungen betreffen Mühlen.[76] **63**

Kat. 11

Baum der Sippschaften **64**
222 x 155 mm
Augsburg 1509: folio f1 verso / 50 verso
Augsburg 1511: folio f6 verso / xlii (42) verso

Lit.: *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 152 und 441; *Prinz*, Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2006, S. 106, Abb. 33.

Wie in eine Schriftrolle – *von Stintzing* spricht von einem Banner – gebettet, baut sich aus kleinen Kreisen die Stammabfolge der Vaterseite. Die Abfolge ist deutlich von der *Arbor Consanguinitatis* des Johannes Andreae (Augsburg, Bämler: 1474) abhängig, doch in Details verändert; bei Tengler fehlen alle weiblichen Erben. Ihre Kreisform weicht voneinander ab, was nicht passiert wäre, wenn die Kreise wie die Bleitype gegossen worden wären. Sie müssen also in Holz geschnitten sein. Vereinzelt wurden Zuordnungen und Bezeichnungen korrigiert. So haben der *Vruetter* (bei Bämler „Grossvetter") wie der Vetter und des *Vetter Kind* wie des Bruders Kind dieselbe Rangfolge. Bei Johannes hingegen sind diese immer je eine Stufe höher. Auch das Vetters Urenkel ist bei Tengler näher verwandt eingestuft als bei Johannes. **65**

Bämler hatte den Baum der Sippschaften noch als einen eigenen Holzstock schneiden lassen, bei Tengler hingegen ist nur die angedeutete Schriftrolle als Holzstock geschnitten, in den viele kleine Einzelstempel gesetzt wurden. Diese Einzelstempel dürften aus einem runden Holzstempel mit Bleitype gefüllt bestanden haben. **66**

[76] *Roeck*, Bäcker, Brot und Getreide in Augsburg zur Geschichte des Bäckerhandwerks und zur Versorgungspolitik der Reichsstadt im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, 1987, S. 171 wie zum Aufbau der Mühlen siehe *Clasen*, Die Augsburger Getreidemühlen 1500–1800, 2000, S. 184–189.

Kat. 12

67 Stammabfolge der Geschwisterlinie
186 x 132 mm
Augsburg 1511: folio g2 verso / xliiii (44) verso

Lit.: *Erler*, Verwandtschaft, in: ders./Kaufmann, HRG V, 1998, Sp. 557; *Prinz*, Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2006, S. 107.

68 Gezeigt ist Erblinie der Magschaften, also der Geschwisterlinie. In Bämlers Übersetzung von 1474 ist dieser Baum nicht enthalten, wohl aber in der Ausgabe von Heinrich Knoblochtzer, Heidelberg um 1495, doch wurde die dortige grafische Lösung von Ryman grafisch reduziert und dadurch ihr Sinnzusammenhang aufgelöst. Denn die grafischen Bögen bei Knoblochtzer, zur Verbindung der weiblichen und männlichen Seiten entwickelt, werden im Laienspiegel nur noch als rudimentäre, verzierende Bögen unter die Stammfolge eingesetzt.

Kat. 13

69 Eheverbote in Patenverhältnissen
142 x 122 mm
Augsburg 1511: folio g3 recto / xlv (45) recto
Lit.: –

70 Auch diese Darstellung hängt mit Knoblotzers Druck von 1495 (vgl. Kat. 12) zusammen. Erneut wurde bei Tengler jegliches gestaltende Element entfernt. Zudem fehlt die rechtmäßige Verbindung von des Täufers Kind zu den Eltern des Getaufen. Da der Text keine weitere Erklärung zu der Darstellung gibt, außer dass man auf der Grafik auf einen Blick sehen kann, welche Eheverbindungen irrig seien, ist unklar, ob die fehlende Verbindung bewusst entfernt oder einfach vergessen wurde.

Kat. 14, Kat. 15 und Kat. 16

71 Absteigende, aufsteigende und beseitete Erblinie
79 x 27; 72 x 27; 53 x 54 mm
Augsburg 1509: folio f2 verso / 51 verso; folio f4 recto / 53 recto; folio f4 verso / 53 verso
Augsburg 1511: folio g4 recto / xlvi (46) recto; folio g5 verso / xlvii (47) verso; g6 recto / xlviii (48) recto
Lit.: –

72 Die Texte zur Erbfolge werden von weiteren kleinen Grafiken begleitet, die einmal die Erbfolge vom „Stammvater“ – Sohn – Enkel, das andere Mal die aufsteigende Erbreihe vom Stammvater – Vater – Ahnherr, also Großvater zeigt. Misst

man die Positionen der Kreise aus, so stellt man fest, dass sie immer geringfügig an anderer Stelle sind – sie waren also weder ein eigener Holzstock noch Teil des Bleisatzes, sondern wurden in die Seite gestempelt.

Kat. 17

Judeneid **73**
185 x 135 mm
Augsburg 1509: folio h3 verso / 66 verso (*Von juden unnd andern unglaubigen*); folio m6 recto / 97 recto (*Vom Juden ayd*)
Augsburg 1511: folio k6 verso / lxviii (68) verso (*Von juden unnd andern unglaubigen*); folio t6 verso / lxxxii (132) verso (*Forma ains juden ayd*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 7, S. 158; *Zimmermann*, Die Entwicklung des Judeneids, 1973, S. 196; *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 295 sowie 310–313; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 134.

Laut *Zimmermann* ist der Holzschnitt mehrfach kopiert worden, ohne ge- **74**
nauere Angaben.

Zum Kapitel *Von Juden und anderen Ungläubigen* wird der „Judeneid" dargestellt. In einem kargen, holzgedeckten Innenraum ohne Fenster sammeln sich Männer um einen Richter im Richterstuhl unter dem Baldachin. Möglich, dass damit eine Synagoge gemeint ist, die beispielsweise in Frankfurt der Ort war, in dem Juden ihre Eide schwören mussten.[77] Während der Richter und die Schöffen keine stigmatisierenden Merkmale tragen, also Christen sind, tragen die Juden Reisekleider mit gut erkennbaren gelben Ringen, die als Stigmatisierung im Reich üblich waren.

Im Detail bedient sich das Bild eindeutig antijüdischer Narrative. Das Reise- **75**
kleid stereotypisiert die Juden als „ruhelose Wanderer",[78] dessen Fremdheit durch die pseudohebräischen Buchstaben inszeniert wird.[79] Auch wenn sowohl in Augsburg (1440) als auch in Bayern (1442) die jüdische Bevölkerung vertrieben worden war, so gab es im Reich durchaus einige Städte mit jüdischem Leben. Und obwohl der Laienspiegel sich ja eigentlich an eine reichsweite Öffent-

[77] *Grebner*, Der Judeneid vor Gericht in Frankfurt am Main, in: Arlinghaus et al., Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, 2006, S. 421, 424. Auch die Vorhalle konnte dafür genutzt werden. Siehe *Kisch*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters nebst Bibliographien, 1978, S. 147.

[78] Der Topos des „Ruhelosen Wanderers" wird bei *Schwarz-Friesel/Reinharz*, Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert, 2013, S. 67 besprochen.

[79] Zur Fremdheitskonstruktion zu Lasten der jüdischen Bevölkerung siehe auch *Toch*, Economic Activities of German Jews in the Middle Ages, in: ders., Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden, 2008, S. 327, 333.

lichkeit wendet, macht das Reisekleid die Nicht-Ortsansässigkeit der Juden als angeblichen Standard sichtbar. *Hattenhauer* hat antijüdische Tendenzen auch bei den begleitenden Juden, wohl Leumund des Schwörenden, nachweisen können, deren Abschwörgesten die Glaubwürdigkeit der Juden konterkarieren.[80]

Kat. 18

76 Dedikationsbild der Goldenen Bulle bzw. des Laienspiegels in der Ausgabe 1509
185 x 134 mm
Augsburg 1509: folio z5 verso / 170 verso (Ende des Buches)
Augsburg 1511: folio m1 recto / lxxix (79) recto

Lit.: *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 426; *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 191–192, Abb. 9.

Nachschnitt, teils gespiegelt in *Sebastian Brandt*, Der Richterlich Clagspiegel, Strassburg: Hüpffhuff, 1516, VD16 B 7085, folio a8 verso.

77 An ein Dedikationsbild erinnert die nächste Abbildung: Ein Jüngling präsentiert einem Kaiser, erneut umgeben von den Kurfürsten, ein Buch. Erneut ist ein Thronsaal, diesmal kein temporärer aus Holz, sondern mit steinernen Stufen und Fliesen, dargestellt. Über der Szene schwebt auf einem Wolkenband eine Marienkrönung. 1509 befand sich das Bild am Ende des Buches und meinte offensichtlich Tengler, der Maximilian den Laienspiegel präsentiert. 1511 jedoch folgt dem Bild der Text der Goldenen Bulle. Durch Schäufelins Dedikationsbild war der Stock überflüssig geworden, doch ikonografisch eignete er sich hervorragend, um die Dedikation des zentralen Rechtstextes für der Reichsinstitutionen darzustellen, die in Gestalt von Kaiser und Kurfürsten ja anwesend sind.

Kat. 19

78 Die Befragung
189 x 134 mm
Augsburg 1509: folio i2 recto / 71 recto (Auftaktabbildung zweites Buch); folio m2 recto / 93 recto (2. Buch, zwischen *Forma commission zeugen verhören* und *Forma der zeugen ayde*); folio t5 recto / 144 (3. Buch, *Von annder beweisung der übeltatten*)
Augsburg 1511: folio p1 recto / xcix (99) recto (Auftaktabbildung zweites Buch); folio t3 recto /lxxix (129) recto (*Von Fragstucken*); folio t‘3 recto / cxcix (199) recto (3. Buch, *Von annder beweisung der übeltatten*)

---

[80] *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 295, 313.

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 8, S. 158; *Jacob*, Images de la justice, 1994, S. 138–139, Abb. 64; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 134–135.

79 Der zweite Teil beginnt mit der Darstellung einer Zeugenvernehmung im Freien. Wie gewohnt sitzen Richter und Schöffen unter einem Baldachin, vor ihnen ein Mann mit erhobener Schwurhand. Ein Teufel und ein Engel sprechen auf ihn ein. Im Vordergrund sitzt der unentbehrliche Schreiber mit einem Gehilfen, und zwei Männer bilden das Publikum. Ein Torbogen, Gerichtssäule und Häuserfassaden im Hintergrund zeigen an, dass der Prozess in einer Stadt stattfindet. Trotz der abweichenden und detaillierten Ikonografie konnte das Bild mehrfach eingesetzt werden: als Illustration der Fragstücke und bei der Beweisführung durch Befragung.

Kat. 20

80 Belehnung mit dem Richteramt
185 x 134 mm
Augsburg 1509: i3 recto / 73 recto (*Von gerichts oberkait*)
Augsburg 1511: folio p3 verso / li (101) verso (*Von gerichts oberkait*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 9, S. 158.

81 Auch die nächste Szene deckt sich überwiegend mit den vorhergegangenen: Unter einem Baldachin sitzt ein Kaiser. Ihm zu Füßen kniet ein Mann, umgeben von Assistenzfiguren in unterschiedlicher Kleidung; ein Hinweis auf verschiedene Stände der städtischen Gesellschaft und damit eine Anspielung die im Laienspiegel geforderte Gleichbehandlung jedes Menschen vor dem Richter.[81] Wobei auch hier, wie schon zuvor im Laienspiegel, Frauen nicht dargestellt werden. Dem Knienden, im Talar als Studierter erkennbar, werden das Richterschwert und eine Urkunde übergeben: Es ist die Verleihung der Gerichtsbarkeit, wie sie das nächste Kapitel auch behandelt.

Kat. 21

82 Das Einungsgericht
187 x 135 mm
Augsburg 1509: folio o6 recto / 111 recto (*Vor kurtzen aufträgen,* erst darauf auf derselben Seite *Von ainung gerichten*)
Augsburg 1511: folio y8 recto / clxii (162) recto (*Von ainung gerichten*)

[81] *Flechsig*, Von „Causenflickern" und „Rittern der Rechte" Juristenkritik und Juristenideal in der Frühen Neuzeit 2021, S. 114.

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 10, S. 158; *Schott*, Die Sitzhaltung des Richters, in: Schulze, Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, 2006, S. 156, Abb. 2.

83 In der nächsten Gerichtsszene zum Einungsgericht stehen zwischen Richtergestühl und Schreiber zwei Männergruppen. Es sind freie Männer, wie die umgegürteten Schwerter unmissverständlich zeigen. Der Anführer der linken Gruppe hält seinen amputierten Arm in einer Schlinge. Obwohl im frühen 16. Jahrhundert viele Menschen Gliedmaßen überwiegend durch Arbeitsunfälle oder Blutvergiftungen verloren[82], zeigen Schriften wie der *Liber Vagatorum*, dass solche in Verruf geraten waren.[83] Letztlich konnte man einem Menschen nicht ansehen, ob Gliedmaßen wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Schandstrafe fehlten. Durch den Text entschlüsselt sich die Figur als „unglaubwürdig“, weil vorbestraft, denn Tengler spricht vom Umgang mit „Frevler“ und Aufrührern.

Kat. 22

84 Titelbild zum Belial-Prozess. Des Teufels Anwälte erheben Anklage
181 x 135 mm
Augsburg 1509: folio p3 recto / 114 recto (*Ain kutzer gedichter process verteutshet*)
Augsburg 1511: folio z3 r ecto / clxv (165) recto (*Ain kurtz gedichter process verteutscht*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 11, S. 158, Abb. 202; *Pleister/Schild*, Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, 1988, S. 56, Abb. 78.

85 Am Ende des zweiten Teils grenzt sich durch ein Titelbild ein Prosatext von den Rechtstexten ab. Angeblich am 6. April 1311 geschrieben,[84] klagen darin die teuflischen Heerscharen gegen die Vergebung der menschlichen Sünden. Auch wenn der Laienspiegel einige Abweichungen zu Jakob de Teramos Erzählung hat, so ist der Zusammenhang mit diesem im Mittelalter beliebten Text offensichtlich; die als Belial-Prozess bekannte Prosafassung ist traditionell in Rechtstexte eingeflochten. Obwohl zahlreiche Handschriften und seit 1472 Holzschnitte in Augsburger Drucken diesen Text illustrieren, rezipiert der Laienspiegel diese Bildtradition nicht.[85]

[82] Vgl. hierzu *Kahlow*, Archäologie des Hospitals, 2020.

[83] Vgl. hierzu jüngst *Büttner* et al., Jahrbuch für historische Bildungsforschung 16 (2011), 141–168. Zum Liber Vagatorum v. a. *Jütte*, Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit, 1988 sowie *Schüßler*, Der Liber Vagatorum, in: Kluge, Ängste und Auswege, 2005.

[84] Ausgabe von 1511, folio 181 recto.

[85] Vgl. *Ott*, Rechtspraxis und Heilsgeschichte, 1983, S. 344.

Drei Darstellungen wurden für diesen Teil des Laienspiegels geschaffen; offensichtlich ein wichtiger Text aus Sicht des Verlegers. Die Bilder fassen in einer Simultandarstellung unterschiedliche Szenen zusammen, die – anders als bisher im Laienspiegel – nicht zwingend aufeinander folgen. Einzig das Zentralmotiv, wie eine Schutzmantelmadonna zu Maria als Anwältin der Menschen oder Adam und Eva bei der Beschwerde der Teufel über ihre Anrechte an den Menschen seit dem Sündenfall, passt immer zum Text der folgenden Seite. **86**

Den Auftakt bildet eine Darstellung der Dreifaltigkeit im Himmel, der zwei Teufel zu Füßen, die, folgt man dem Text, als höllische Anwälte Gott ihr Anliegen vorbringen. Links liest sich in einem Buch „Eicha Fritz B“ und „Kovf biren A“, rechts hält der Teufel einen unbeschrifteten Papierstapel. Es könnte sich um den Autorennamen bzw. Übersetzernamen in einer abgewandelten Dedikationsdarstellung handeln, die man vielleicht aus einer (heute verlorenen) Vorlage des Belial-Textes übernommen hat. Muther sieht im Linken einen männlichen, im Rechten einen weiblichen Teufel. **87**

Kat. 23

Die Vergehen der Menschen **88**
187 x 135 mm
Augsburg 1509: folio p5 recto / 116 recto (*Von der teufel ratschlag*)
Augsburg 1512: folio z5 recto / clxvii (167) recto (*Von der teufel radtschlag*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 12, S. 158.

Während die bisherige Buchillustration zum Belial hier gerne Höllenfahrt Christi zeigt, fasst das Bild im Laienspiegel verschiedene Erzählmomente gleichzeitig: Der Ungehorsam der ersten Menschen und ihre Vertreibung aus dem Paradies bildet gemeinsam mit der verschlossenen Paradiestüre und Gabriel, sein eisernes „Hörhorn“ spielend, den oberen Teil des Bildes. Unten stehen die höllischen Scharen, die ihre Anwälte losschicken. Im Maul eines Höllentiers ringen Männer und Frauen verzweifelt mit den Händen, während die Flammen sie umzüngeln.

Kat. 24

Maria als Verteidigerin der Menschen **90**
Augsburg 1509: folio p7 verso / 118 verso (*Wie Maria vertretten will menschlich geschlecht*); t1 recto / 140 recto (*Von rechtfertigung und verklagen der übeltätter*)
Augsburg 1511: folio a‘2 verso / clxix (169) verso (*Marie erscheinen*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 13, S. 158; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb

allein von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 130–131.

91 Wieder ist das Bild in drei Ebenen aufgebaut. Im Zentrum steht eine Schutzmantelmadonna, die über schutzsuchende Menschen aller Schichten ihren Mantel ausbreitet. Drei Engel begleiten sie, während sich von rechts die teuflischen Anwälte nähern. Im Vordergrund sitzen die vier Evangelisten je zwei an einem Tisch und zeigen ihre Evangelien. In der obersten Ebene sitzt Jesus mit dem Richterstab, seine rechte Hand weist zu den von Engeln präsentierten Passionswerkzeugen. Links von ihm haben sich Heilige versammelt, angeführt vom heiligen Petrus. Bildthema ist eindeutig Mariens Rolle als Beschützerin und Anwältin der Menschen. Dass 1509 das Bild erneut bei der Verteidigung der Übeltäter eingesetzt wird, verbindet den Anwalt des Beklagten auf einer symbolischen Ebene mit der Gottesmutter.

Kat. 25

92 Urteilsvollstreckung gegen die Teufel
Monogrammiert H.F.
183 x 132 mm
Augsburg 1509: folio r5 verso / 130 verso (Nach *Beschluss ditz process*)
Augsburg 1511: folio b‘4 verso / folio clxxx (180) verso (Nach *Unsers herren urtail*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 14, S. 158; *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 184.

93 Auf dem Wolkenband wird Maria durch Jesus und Gottvater gekrönt. Hinter Jesus sitzen Petrus und ein heiliger Bischof, dahinter zeigen weitere Nimben eine Vielzahl Heiliger an. Hinter Gottvater sitzen zwei Engel. Im unteren Register stoßen zwei Engel – wohl Michael und der durch Pfauenfederflügel ausgezeichnete Gabriel – die teuflischen Anwälte zurück in den Höllenschlund, in dem nun nur noch Teufelsfiguren, aber keine Menschen mehr gequält werden.

Kat. 26

94 Die Blutgerichtsbarkeit
183 x 132 mm
Augsburg 1509: folio r6 verso / 131 verso (Auftaktabbildung drittes Buch); y6 recto / 165 recto (mitten in *Forma letster urtail*)
Augsburg 1511: folio b‘5 verso / Clxxxi (181) verso (Auftaktabbildung drittes Buch); h‘5verso / ccxix (219) verso (*Forma richter antwurt*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 15, S. 158; *Schott*, Die Sitzhaltung des Richters, in:

Schulze, Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, 2006, S. 158, Abb.3; *Sellert*, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 250–251.

Zum Beginn des dritten Teils ändert sich die Ausstattung des Gerichts: Der Richter ist nun geharnischt und hält nun statt des Schwörstabes ein Richterschwert,[86] nach *Sellert* „als Symbol der Blutgerichtsbarkeit"[87]; auch seine Schöffen sind nun im vollen Ornat. Unmittelbar ist klar: die Verhandlung ist vorbei, der Richtspruch wird erwartet. Es muss sich um einen Malefizprozess handeln, denn mit dem Rücken zum Betrachter steht im Harnisch der Scharfrichter – nur Richtschwerter kombinierten das verlängerte Gehilz eines Bidenhänders mit einer kurzen Klinge, deren Spitze aber eigentlich gekappt war; ein Detail, dass hier nicht stimmt.[88] **95**

Kat. 27

Die Untaten der Hexer und Hexen **96**
Hans Schäufelin
181 x 132 mm
Augsburg 1511: folio c‘8 recto / folio cxc (190) recto (*Von kätzerey warsagen schwartzer kunst zauberey unholden etc.*)

Lit.: *von Seidlitz*, Der Illustrator des Petrarka (Pseudo-Burgkmair), 1891, S. 166; *Geisberg*, Deutsche Buchillustrationen des 16. Jahrhunderts, 1930, Nr. 88, T. 24; *Musper*, Der Holzschnitt in fünf Jahrhunderten, 1964, S. 154, Abb. 120; *Oldenbourg*, Die Buchholzschnitte des Hans Schäufelein, 1964, S. 199; *Schade*, Schadenzauber und die Magie des Körpers, 1983, S. 32–33; *Behringer*, Hexenverfolgung in Bayern, 1987, S. 81; *Schneemann*, Zeitschrift für Kunstgeschichte 49 (1986), 39–40, Abb. 9; *Schreyl*, Hans Schäufelein, Bd. 1, 1990, S. 95, Nr. 417, Abb. S. 173; *Jacques-Chaquin/Préaud*, Le sabbat des sorciers, 1993, S. 389–418; *Schild*, Hexen-Bilder, in: Franz/Irsigler, Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, 1998, S. 329 f.; *Zika*, „Magie", „Zauberei", „Hexerei", in: Jussen, Kulturelle Reformation, 1999, S. 317–324; *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 36 und 38, Taf. 4; *Tschacher*, Der „Malleus maleficarum" (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 343; *Schild*, Das Magier- und Hexenbild von Hans Schäufelin in Ulrich Tenglers Neu Laienspiegel (1511), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 368.

[86] *Kühn*, Inschriften und Verzierungen auf Richtschwertern, 1969, S. 69–69; *Schott*, Die Sitzhaltung des Richters, in: Schulze, Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, 2006, S. 153, 158.

[87] *Sellert*, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 251, Abb.2.

[88] *Kühn*, Inschriften und Verzierungen auf Richtschwertern, 1969, S. 60–64.

97 Die Erzählstruktur dieses Bildes ist ohne Zweifel die komplexeste des gesamten Buches. Erzählbeginn dieser Simultandarstellung sind die zwei disputierenden Männer unten links: Kleidung und Haartracht haben schon Schild Ulrich und Christoph Tengler identifizieren lassen.[89] Sie treten hier als Stellvertreter des im Text angesprochenen geistlichen und weltlichen Gerichts auf, könnten aber auch darauf anspielen, dass Christoph dieses Kapitel initiierte.[90] Gestus und Gruppierung der beiden Männer erinnern gewiss nicht zufällig an die Darstellungen Dantes und Virgils in Baccio Baldinis Illustrationen zu Dantes Divina Commedia (1481 sowie 1487): Das Bild zeigt den gesprochenen Dialog. Als bildliche Paraphrase eines Gelehrtendisputs hebt sich Schäufelins Holzschnitt deutlich von den bisherigen Darstellungen ab.

98 Während Ulrich nachdenklich seinen Richterstab hält, weist Christoph mit Zeigegestus die Richtung des Erzählstranges, der sich penibel an den Text hält. Wer wegen Ketzerei verurteilt wird, der möge mit dem Feuer gepeinigt werden und ihre Gönner und Gläubiger schwer bestraft werden. Sowohl der Flammentod als auch das Rädern als Symbole der verhängten Strafen sind gut erkennbar. Von links nimmt ein Dämon das Seelenkind einer Hexe oder eines Hexers entgegen. Ikonografisch spielt das Bild gleichzeitig mit etablierten Höllenfeuerdarstellungen, die direkt aus dem Boden ihre Flammen schlagen und im frühen 16. Jahrhundert gerne zentral eine Frauenfigur zeigen. Nicht geklärt ist das Rad mit einer Stange vor dem Feuer, das Zika als Wagen liest, mit dem die Hexen in das Feuer geschoben würden;[91] doch für einen Wagen fehlt zumindest ein in der perspektivischen Verzerrung eigentlich sichtbares Rad. Die Stange, welche an das Rad gebunden ist, könnte auch ein durch den Schneider missverstandenes Schwert sein. Dann wären mit Rad und Schwert die zentralen Symbole der weltlichen Justiz im Bildzentrum.

99 Schild gab an, nur Frauen seien im Feuer zu sehen[92], doch zeigt eigentlich nur die zentrale Figur durch Brust, Dekolleté und langes, wallendes Haar weibliche Attribute. Dennoch scheint der Holzschneidende nicht ganz verstanden zu haben, was Schäufelin gerissen hat: Vor allem der Hexer (oder die Hexe) mit dem Wetterzauber hat eindeutig männliche Züge im Gesicht und sein/ihr Hut spricht ebenfalls für einen Mann. Doch die restliche Kleidung ist missverständlich, da der Oberteil stark an den Schnitt eines Kleides erinnert, diesem aber die unentbehrliche Schürze fehlt. Dagegen spricht der „Faltenwurf“ an den Beinen für eine Schaube und ein missverstandenes Beinkleid.[93]

---

[89] *Schild*, Das Magier- und Hexenbild von Hans Schäufelin in Ulrich Tenglers Neu Laienspiegel (1511), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327, 369.

[90] *Riezler*, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, 1896, S. 133 sowie *Haas*, Hesen und Herrschaftspolitik, 2018, S. 56.

[91] *Zika*, „Magie“, „Zauberei“, „Hexerei“, in: Jussen, Kulturelle Reformation, 1999, S. 317, 320.

[92] *Schild*, Das Magier- und Hexenbild von Hans Schäufelin in Ulrich Tenglers Neu Laienspiegel (1511), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327, 368.

[93] Eine klare Geschlechtsbenennung ist durch die widersprüchlichen Ausführungen ei-

Das Bild führt im Text weiter: Drei Arten von Zauberei und Hexerei gäbe es. 100
Magie, die Dämonen anruft, wird von Magie ohne Anrufen der Dämonen wie Astrologie und anderen abergläubischen Handlungen wie Losbüchern geschieden. Hexereidelikte dagegen seien Wetterzauber, Schadenszauber an Menschen und Tieren, die Teufelsbuhlschaft und der Hexenflug. Entsprechend geht die Leserichtung des Bildes durch die Mitte: Das Anrufen der Dämonen, dargestellt durch einen Mann mit Talar, der mit Buch und Schwert in einem Kerzenkreis steht. Darüber das Handlesen eines Wahrsagers, dem ein Dämon die Worte einbläst, links etwas unterhalb: Ein Hexer, der einen Hagelzauber beschwört,[94] darunter eine Hexe mit tiefem Dekolleté und offenem Haar, die einen bereits verwundeten Mann im rechten unteren Eck, einen Hexenschuss schicken möchte. Ihre Haltung und Waffe ist eigentlich dezidiert männlich, doch ihr Kleid eindeutig mit Schürze und Dekolleté das einer Frau. Über dem Mann auf Krücken ist ein Milchzauber dargestellt, dem allerdings die Axt fehlt; auch ein Missverständnis des Schneiders? Darüber sieht man eine Teufelsbuhlschaft, in der erneut die Hexe eine dezidiert männliche Rolle einnimmt: Der Dämon liegt mit geöffneten Beinen unter der Hexe, deren nackte Beine unmissverständlich Sex *vis a fronte* zeigen. In den oberen Ecken schließlich der Hexenflug. Deutlich tritt Hexenwesen in verschiedener Gestalt auf: Alte und junge Frauen, links unverheiratet, rechts verheiratet wie auch Männer verschiedenen Standes: Kleriker, Gelehrte und Bauern. Inwiefern sich Schäufelin an den Holzstöcken des um 1496–1500 gedruckten Molinor Textes orientierte oder im Volksglauben der Zeit verankerte Mythen aufgreift, ist unklar. Denn wie Zika gezeigt hat, sind die Untaten der Hexen in der Druckgrafik des 15. Jahrhunderts verbreitet[95], doch motivisch eigentlich kaum mit Schäufelins Bild verwandt.

Kat. 28

Die Gefangennahme 101
187 x 135 mm
Augsburg 1509: folio t2 recto / 141 recto (*Von gefängknus*); folio x3 verso / 156 verso (*Wie in kurtzer rechtfertigung auf freyhaiten zuo handlen sey von ambts wegen*)

---

gentlich nicht möglich. Anders bei *Zika*, „Magie", „Zauberei", „Hexerei", in: Jussen, Kulturelle Reformation, 1999, S. 318, der die Figur als Frau liest.

[94] Der Mann mit Schaube und Hut kann durch fehlende Attribute wie Brautkranz oder Haube keine Frau meinen, wie Schild annahm. Vgl. *Schild*, Das Magier- und Hexenbild von Hans Schäufelin in Ulrich Tenglers Neu Laienspiegel (1511), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327, 368.

[95] *Zika*, „Magie", „Zauberei", „Hexerei", in: Jussen, Kulturelle Reformation, 1999, S. 317, 324–364.

Augsburg 1511: folio d6 recto / Cxcvi (196) recto (*Von gefäncknuss*); folio g‘5 recto / ccxi (211) recto (*Wie in kurtzer rechtfertigung auf freihaiten zuo handlen sey von ambts wegen*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 16, S. 158.

102 Geschickt ist das Bild zum Gefängnis mehrdeutig gestaltet worden. Zwei Gruppen mit Gefangenen werden aus der Stadt geführt. Vor den Stadtmauern führt ein Weg zu einem weiteren Stadttor, in dem ein Mann mit großem Schlüssel wartet. Mit Barett und Schaube ausgezeichnet, ist der junge Mann deutlich kein Stadtwächter; der große Zeremonialschlüssel in seiner Hand spricht für einen der Ratsherren. Im Vordergrund wird ein Gefangener von zwei nobel Gekleideten begleitet; einer von ihnen hält einen Richterstab in der Hand. In der Bildmitte bringen zwei Stadtwachen zwei Gefangene. Wie Seller gezeigt hat, dürfte es sich hier um Kläger und Beklagten handeln, wie die Rechtspraxis es vorgibt.[96] Stadttore dienten bekanntlich als Gefängnisse – damit passt das Bild schon auf den ersten Blick zum folgenden Kapitel über die Gefängnisse. Doch im zweiten Textabschnitt wird über die Überführung eines Gefangenen in eine andere Stadt unter Begleitung eines Richters gesprochen, was im Text ebenfalls gezeigt wird.

Kat. 29

103 Folterszenen
186 x 133 mm
Augsburg 1509: t3 recto / 142 recto (*Von gestrengen fragen*)
Augsburg 1511: e‘1 recto / cxcvii (197) recto (*Von gestrengen fragen*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 17, S. 158; *Sellert*, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 243, 246.

104 Erstmals im Laienspiegel weicht das Bild vom zu illustrierenden Text ab. Denn das nächste Kapitel *Vom gestrengen fragen* schildert die Voraussetzungen, um Folter als Richter anzuordnen. Wie gefoltert wird und mit welchen Mitteln man welche Erkenntnis erhofft, ist nicht enthalten. Das Bild hingegen zeigt verschiedene Foltermethoden in Anwesenheit eines Gelehrten oder Schöffen und des Gerichtsschreibers. Erstmals ist auch keine Simultandarstellung mit zeitlich versetzten Szenen in einem Bild, sondern parallel vollzogene Folter wird ins Bild gebracht, denn die leitenden Scharfrichter unterscheiden sich in ihrer Kleidung voneinander, sind also nicht dieselbe Person. Dargestellt sind das

[96] *Sellert*, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 243, 246.

Strecken, Brennen der Achseln, Zertrümmern der Hand und ein Lochgefängnis.

Kat. 30

Schandstrafen am Pranger **105**
187 x 133 mm
Augsburg 1511: e4 verso / cc (200) verso (*Von besitzen und beleuten peinlichs gerichts*)
Lit.: –

Erneut bricht eine Darstellung mit der etablierten Form im Laienspiegel, denn **106**
erstmals ist das Bild zum Text nicht vor der Rubrik *Von peinlichen gerichtztagen* sondern im laufenden Text platziert. Inhaltlich geht es um die Ankündigung des Gerichtstages drei Tage zuvor, während der Beklagte bereits im Stock oder Gefängnis sitzt, um diesem die Möglichkeit der Beichte einzuräumen. Der Richter, nun im Harnisch und mit Richterschwert in der Hand, spricht zu den Männern im Stock, von denen zumindest einer die Hände zum Gebet verschränkt, ein weiterer die Arme andächtig vor der Brust kreuzt. Vermutlich handelt es sich bei diesem um den Beklagten, während die anderen ihre Strafen absitzen. Hinter dem Richter versammeln sich verschiedene Männer der städtischen Oberschicht. Eindeutig spielt die Szene auf einem zentralen Platz, wie die bei aller Enge prächtige Bebauung deutlich macht. Was es mit dem Rock am Boden zu Füßen des Richters zu tun hat, dazu schweigt der Text.

Kat. 31

Vollstreckung der Urteile **107**
186/187 x 265 (130+135) mm
Augsburg 1509: folio v4 verso + v5 recto / 149 verso + 150 recto
(*Von peen und straffen*)
Augsburg 1511: folio f‘2 verso + f3 recto / cciv (204) verso + ccv (205) recto
(*Von peen und straffen*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 18, S. 158; *Kaspers*, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoleon, 1978, S. 130 Abb. 131 (Kopie von 1512?); *Kunze*, Geschichte der Buchillustration in Deutschland, Bd. 2, 1996, S. 404–405 Abb. 370; *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 194, Abb. 12; *Deutsch*, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 131–132.

Als einzige Illustration über zwei Seiten hinweg ist die Vollstreckung der Ur- **108**
teile ein aus heutiger Sicht brutales Inszenieren körperlicher Strafen. Erneut in

drei Ebenen krümmt sich die mittlere Reihe von links oben nach rechts unteren einem Bogen und zeigt verschiedene Schandstrafen: Rutenschläge, Ohrenabschneiden, Handabhacken oder Augenausstechen. Im Hintergrund sind mit Wässern, Verbrennen und Hängen Todesurteile gezeigt, während vorne Rädern, Köpfen und Ausweiden eine Trias bilden. Alle Verurteilten sind Männer, erneut unterscheiden sich die Henker deutlich in ihrer Kleidung und Haartracht; der Scharfrichter mit dem Richtschwert trägt gar eine Hose mit Rautenmuster, dass ihn als bayerischen Henker erkennbar macht. Das ist durchaus erwähnenswert, zumal Tengler Verbrennen und Ertränken dezidiert als Hinrichtungsarten für Frauen benennt.

Kat. 32

109 Verlesen der Urgicht
182 x 133 mm
Augsburg 1509: x5 verso /158 verso (*Vom verlesen des übeltäters urgicht*)
Augsburg 1511: g‘7 recto / ccxiii (213) recto (*Vom verlesen des übeltäters urgicht*)

Lit.: *Muther*, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), 1922, Nr. 20, S. 158; *Deutsch*, Wer war Meister H.F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 182, Abb. 3; *Sellert*, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 256–257, Abb. 3.

110 Mitten in der Stadt verliest der Richter aus einem Erker, dessen gotischer Baldachinerker auf ein Rathaus hinweist, heraus die Urgicht des Gefangenen. Stadtsöldner und Stadtbevölkerung sind zusammengekommen und hören dem Geständnis des Verurteilten zu. Obwohl der Platz geradezu überquillt von Köpfen und Stangenwaffen, ist doch keine Frau unter den Anwesenden. Wohl aber erstmals ein Kind, dessen Handgestus und Blick mit dem Gefangenen kommuniziert – ob es sein Kind sein soll? *Sellert* interpretiert die Szene als öffentliche Verlesung des Urteils,[97] eine durchaus auch mögliche Lesart der Szene, auch wenn sich der begleitende Text eben auf die Urgicht bezieht.

Kat. 33

111 Das Jüngste Gericht
Hans Schäufelin
186 x 132 mm
Augsburg 1511: folio i‘2 recto / ccxxii (222) recto (*Vom iungsten gericht*)

---

[97] *Sellert*, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 243, 256.

Lit.: *Geisberg*, Deutsche Buchillustrationen des 16. Jahrhunderts, 1930, S. 89, T. 25; *Kaspers*, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoleon, 1978, S. 23, Abb. S. 25; *Zijlma/Falk*, Hans Schäufelin, Hans Schäufelin, in: Zijlma, Hollstein's German engravings, etchings and woodcuts, Bd. 43, 1996, Nr. 803; D. II, S. 11, Nr. 2, Ausst. Kat. Nürnberg 1961, Kat. 321 (Peter Strieder); *Oldenbourg*, Die Buchholzschnitte des Hans Schäufelein, 1964, S. 200; *Schreyl*, Hans Schäufelein, Bd. 1, 1990, Nr. 418, Abb. S. 174.

Das dritte Buch des Laienspiegels endet mit dem Weltgerichtsspiel, dessen **112**
Titelblatt Schäufelin gestaltet hat. Vier Ebenen, durch Wolkenbänder getrennt, gliedern das Bild. Unten die Verdammten in der Hölle, die durch die Gräber nach oben zu fliehen versuchen. Links besucht ein Engel die geschundenen Seelen. Darüber wird ein Mann von einem Teufel in Ketten gelegt vorgeführt. Mit erhobenem Arm übergibt der Teufel eine Anklageschrift in Richtung des himmlischen Gerichts. Neben dem Beklagten verschränkt ein Engel von Mitleid erfüllt seine Arme, während die Seligen zu seiner Linken von einem Papst im Himmel begrüßt werden. Die obere Hälfte des Bildes zeigt die im zweiten Buch etablierte himmlische Gerichtsbarkeit: Maria und Johannes als Anwälte der Menschheit im unteren Register, Jesus als Weltenrichter mit Lilie und Schwert, wird von Heiligen bei der Urteilsfindung begleitet, während Engel die Passionswerkzeuge präsentieren. Wäre das obere Register mit der Weltgerichtsdarstellung allein, so hätte man den Holzstock problemlos auch außerhalb des Laienspiegels verwenden können. Die Anklage des Teufels, der mitleidende Engel und die Höllenszene jedoch decken sich mit dem Inhalt des Weltgerichtsspiels und lassen sich ohne dieses nicht verstehen.

Abbildungsnachweis

Abb. 1
Hans Schäuffelin und Hans Formenschneider (Lützelburger), Kreuzigung Christi, In: Das Plenarium oder Ewa[n]gely buoch […] Basel (Petri) 1514, (VD16 E 4457), fol. i v, München, Bayerische Staatsbibliothek, Rar. 2064.

Kat. 1
Ulrich Tengler, Der Neü Layenspiegel, Augsburg: Othmar, 1511, VD16 ZV 28336. Augsburg, Universitätsbibliothek, 02/XII.3.2.71.

Kat. 2*
München, Bayerische Staatsbibliothek, Res/2 J.pract. 73
Ulrich Tengler, Layen Spiegel, Augsburg: Othmar 1509, VD16 T 337.

Kat. 2, 23
Ulrich Tengler, Der Neu Laienspiegel, Augsburg: Othmar, 1512, VD16 T 342. München Bayerische Staatsbibliothek Rar. 2311.

Kat. 3–22, 24–33
Ulrich Tengler, Der Neu Laienspiegel, Augsburg: Othmar, 1511, VD16 T 340. München, Bayerische Staatsbibliothek, Res/2 J.pract. 76.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Altfahrt, Margit, die politische Propaganda für Maximilian II. (Erster Teil), Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 1980.88, 283–312.
Behringer, Wolfgang, Hexenverfolgung in Bayern: Volksmagie, Glaubenseifer u. Staatsräson in d. frühen Neuzeit, München 1987.
Böhm, Christoph, Die Reichsstadt Augsburg und Kaiser Maximilian I. Untersuchungen zum Beziehungsgeflecht zwischen Reichsstadt und Herrscher an der Wende zur Neuzeit, Sigmaringen 1998.
Brandt, Sebastian, Der Richterlich Clagspiegel, Strassburg 1516, VD16 B 7085.
Büttner, Jan Ulrich/Frohne, Bianca/Nuckel, Ivette, Ausgegrenzt und abgeschoben? – Das Leben körperlich und geistig beeinträchtigter Menschen im Mittelalter, Jahrbuch für historische Bildungsforschung 16 (2011), 141–168.
Clasen, Claus-Peter, Die Augsburger Getreidemühlen 1500–1800, Augsburg 2000.
Deutsch, Andreas, „Das Römisch kaißerthumb allein von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Andrzej (Hrsg.), Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, Bd. 10, Halle/Saale 2012, S. 123–156.
ders., Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–41.
ders., Wer war Meister H.F.? – der Schöpfer der Laienspiegel-Holzschnitte von 1509, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 179–210.
Dodgson, Campbell, Zum Holzschnittwerk Schäufeleins, Mitteilungen der Gesellschaft für vervielfältigende Künste 1905, 2–10.
ders., Catalogue of early German and Flemish woodcuts preserved in the Department of Prints and Drawings in the British Museum, Bd. 2, London 1911.
Erler, Adalbert, Verwandtschaft, in: ders./Kaufmann, Ekkehard/Werkmüller Dieter (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V: Straftheorie – Zycha, Berlin 1998, Sp. 557.
Falk, Tilman, Hans Burgkmair – Studien zu Leben und Werk des Augsburger Malers, München 1968.
Falk, Tilman/Zijlma, Robert, Schäufelein, in: Schoch, Rainer (Hrsg.), Hollstein's German Engravings, Etchings and Woodcuts, 1400–1700, Bd. 73: Hans Peter Sommer to Veit Rudolph Specklin, Ouderkerk aan den Ijssel 1996.
Flechsig, Katharina, Von „Causenflickern“ und „Rittern der Rechte“ – Juristenkritik und Juristenideal in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2021.
Flor, Ingrid, Glaube und Macht – Die mittelalterliche Bildsymbolik der trinitarischen Marienkrönung, Graz 2007.
Geisberg, Max, Deutsche Buchillustrationen des 16. Jahrhunderts, 1. Heft, München 1930.
Grebner, Gundula, Der Judeneid vor Gericht in Frankfurt am Main – Passionspiel, Gerichtsbücher und Protokoll oder: Laudendyn, Naytan und Zorlin, in: Arlinghaus,

Franz-Josef/Baumgärtner, Ingrid/Colli, Vincenzo/Lepsius, Susanne/Wetzstein, Thomas (Hrsg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, Frankfurt am Main 2006, S. 421–444.

Haas, Alexandra, Hesen und Herrschaftspolitik, Bielefeld 2018.

Hägele, Günter, Eine Prunkausgabe von Ulrich Tennglers Laienspiegel (Augsburg 1511) für Kaiser Maximilian I. in der Sammlung Oettingen-Wallerstein, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31–43.

Hattenhauer, Christian, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 295–326.

Jacob, Robert, Images de la justice – Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Âge à l'âge classique, Paris 1994.

Jacques-Chaquin, Nicole/Préaud, Maxime, Le sabbat des sorciers, Grenoble 1993.

Kahlow, Simone, Archäologie des Hospitals – Pauperes et infirmi in Fürsorgeinstitutionen nördlich der Alpen vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, Medizingeschichte im Kontext, Berlin 2020.

Kaspers, Heinrich, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoleon, Köln 1978.

Kelber, Moritz, Die Musik bei den Augsburger Reichstagen im 16. Jahrhundert, München 2018.

Kisch, Guido, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters nebst Bibliographien, Sigmaringen 1978.

Knape, Joachim, Autorpräsenz: Sebastian Brants Selbstinszenierung in der Oratorrolle im Gedicht von 1502, in: Suntrup, Rudolf, Self-fashioning: Personen(selbst)darstellung, Frankfurt am Main 2003, S. 79–108.

ders., Der humanistische Geleittext als Paratext – am Beispiel von Brants Beigaben zu Tennglers Layen Spiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 117–139.

Kühn, Ulrich, Inschriften und Verzierungen auf Richtschwertern – Ihre Deutung aus der Person des Scharfrichters, Diss. Erlangen 1969.

Kunsthistorisches Museum in Wien (Hrsg.), Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, Bd. 13, Wien 1892.

Kunze, Horst, Geschichte der Buchillustration in Deutschland – Das 16. und 17. Jahrhundert, Bd. 1, Frankfurt am Main/Leipzig 1993.

ders., Geschichte der Buchillustration in Deutschland – Das 16. und 17. Jahrhundert, Bd. 2, Frankfurt am Main/Leipzig 1996.

Lodes, Birgit, „Mehrfacher Sinn": Jacob Obrechts Missa Salve diva parens und die Königskrönung Maximilians, in: Musikleben des Spätmittelalters in der Region Österreich, 2017, abrufbar unter: https://musical-life.net/essays/mehrfacher-sinn-jacob-obrechts-missa-salve-diva-parens-und-die-konigskronung-maximilians (Abruf am 27.8.2024).

Metzger, Christof, Hans Schäufelin als Maler, Berlin 2002.

Musper, Heinrich Theodor, Der Holzschnitt in fünf Jahrhunderten, Stuttgart 1964.

Muther, Richard, Die deutsche Bücherillustration der Gotik und der Frührenaissance (1460–1530), München 1922.

Oldenbourg, Maria Consuelo, Die Buchholzschnitte des Hans Schäufelein, Baden-Baden 1964.

Ott, Norbert, Rechtspraxis und Heilsgeschichte – Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchsituation des deutschen „Belial", München 1983.

Paddenburgh, Cato van, Orte und Architektur, in: Decock, Wim (Hrsg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit, Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa, Bd. 3, Berlin 2021, S. 113–122, abrufbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-662-56102-7_10 (Abruf am 27.8.2024).

Panzer, Georg Wolfgang, Annalen der älteren deutschen Litteratur oder Anzeige und Beschreibung derjenigen Bücher, welche […] in deutscher Sprache gedruckt worden sind, Nürnberg 1788.

Pleister, Wolfgang/Schild, Wolfgang, Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, Köln 1988.

Presser, Helmut, Briefe des Frühdruckers Jodocus Pflanzmann, Gutenberg-Jahrbuch 1983, 172–177.

Prinz, Franziska, Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Hamburg 2006.

Riezler, Sigmund, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896.

Robert, Jütte, Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit – Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber vagantorum (1510), Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 27, Köln 1988.

Roeck, Bernd, Bäcker, Brot und Getreide in Augsburg zur Geschichte des Bäckerhandwerks und zur Versorgungspolitik der Reichsstadt im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, Sigmaringen 1987.

Roth, Friedrich (Hrsg.), Die Chronik von Clemens Sender von den aeltesten Zeiten der Stadt bis zum Jahre 1536, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 4, Leipzig 1894.

Schade, Sigrid, Schadenzauber und die Magie des Körpers: Hexenzauber aus der Frühen Neuzeit, Worms 1983.

Schild, Wolfgang, Hexen-Bilder, in: Franz, Gunther/Irsigler, Franz (Hrsg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, Trier 1998, S. 329–413.

ders., Das Magier- und Hexenbild von Hans Schäufelin in Ulrich Tenglers Neu Laienspiegel (1511), in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 327–352.

Schneemann, Liane, Pieter Bruegel the Elder and the Vogtherrs: Some Sources of Influence, Zeitschrift für Kunstgeschichte 49 (1986), 29–40.

Schott, Clausdieter, Die Sitzhaltung des Richters, in: Schulze, Reiner (Hrsg.), Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, Berlin 2006, S. 153–189.

Schottenloher, Karl, Buchwidmungsbilder in Handschriften und Frühdrucken, Zeitschrift für Bücherfreunde (N.F. 12) 1920, 174, Nr. 169.

Schreyl, Karl Heinz, Hans Schäufelein, das druckgraphische Werk, Bd. 1, Nördlingen 1990.

Schüßler, Martin, Der Liber Vagatorum – Ein Beitrag Pforzheims zur Erforschung der Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühneuzeit, in: Kluge, Claus (Hrsg.), Ängste und Auswege – Bilder aus Umbruchszeiten in Pforzheim, Ubstadt-Weiher 2005, S. 289–314.

Schwarz-Friesel, Monika/Reinharz, Jehuda, Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert, Berlin 2013.

Seidlitz, Woldemar von, Der Illustrator des Petrarka (Pseudo-Burgkmair), Jahrbuch der Preußischen Kunstsammlungen 12 (1881), 158–166.

Seitz, Reinhard H., Zur Biografie Ulrich Tenngler (Ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau und Verfasser des Laienspiegels von 1509, in: Deutsch, Andreas

(Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Sellert, Wolfgang, Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 243–262.

Sporer, Eugen O. (Red.) u. a., Meister um Albrecht Dürer: Ausstellungskatalog (Germanisches Nationalmuseum vom 4. Juli bis 17. September), Nürnberg 1961.

Stintzing, Roderich von, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.

Toch, Michael, Economic Activities of German Jews in the Middle Ages, in: ders. (Hrsg.) Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden: Fragen und Einschätzungen, München 2008, S. 181–210.

Tschacher, Werner, Der „Malleus maleficarum" (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel", in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 327–352.

Zapf, Georg W., Augsburger Buchdruckergeschichte, Bd. 2, Leipzig 1786.

Zijlma, Robert/Falk, Tilman, Hans Schäufelin, in: Zijlma, Robert (Hrsg.), Hollstein's German engravings, etchings and woodcuts, Bd. 43: Hans Schäufelein (continued), Ouderkerk aan den Ijssel 1996.

Zika, Charles, „Magie", „Zauberei", „Hexerei" – Bildmedien und kultureller Wandel, in: Jussen, Bernhard (Hrsg.), Kulturelle Reformation: Sinnformationen im Umbruch 1400–1600, Göttingen 1999, S. 317–382.

Zimmermann, Volker, Die Entwicklung des Judeneids – Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter, Bern/Frankfurt am Main 1973.

§ 22 „O spiegel götlicher weißhait Erleücht menschlichter blödigkait“ – Zur Rechtsikonographie der Holzschnitte im Neuen Laienspiegel (1511)

Andreas Deutsch

Die insgesamt 27 unterschiedlichen, zumeist ganzseitigen Holzschnitte des Neuen Laienspiegels von 1511 sind weit mehr als ein schmückendes Beiwerk für das Rechtsbuch. Sie wurden durchweg exklusiv für den Laienspiegel angefertigt und präzise mit den Textinhalten abgestimmt, um so nicht zuletzt den Zugang zur rechtlichen Materie zu erleichtern. Die Konzeption der Abbildungen dürfte auf Ulrich Tengler selbst zurückgehen, wie sich an zahlreichen Details belegen lässt, die auf den Berufsalltag und das Leben des Höchstädter Landvogts anspielen. Wie der Beitrag anhand der Analyse ausgewählter Holzschnitte zeigt, geben die Illustrationen vertiefte Einblicke in das Weltbild und Rechtsverständnis Tenglers. Anders als man bei einem Rechtsbuch aus der Rezeptionszeit des römischen Rechts vermuten könnte, spielt hierbei die christliche Religion als Legitimationsgrundlage allen Rechts die zentrale Rolle.

I. Einleitung 583
1. Liste der Holzschnitte 584
2. Holzschnitte speziell für den Laienspiegel entworfen 587
II. Tengler im Kreis seiner Mitwirkenden 589
III. Tengler überreicht den Laienspiegel Kaiser Maximilian 597
IV. Adam und Eva vor Christus als Richter 603
V. Gerichtsszene mit Christus im Wolkenband 605
VI. Belehnung eines Fürsten 610
VII. Schluss 614
Quellen- und Literaturverzeichnis 616

I. Einleitung

Will man den Laienspiegel richtig verstehen, so muss man auch die Illustrationen im Blick behalten. Die zahlreichen, in vielen Exemplaren kolorierten Holzschnitte dienen keineswegs allein als Buchschmuck. Text und Bild sind vielmehr eng miteinander verknüpft. Gleichzeitig hat jeder der Holzschnitte seine eigene, besondere Bedeutung. Die hohe Anzahl großformatiger Holzschnitte ist selbst 1

für ein Rechtsbuch des 16. Jahrhunderts durchaus ungewöhnlich. Bereits die Erstauflage des Laienspiegels enthält einundzwanzig[1] unterschiedliche, durchweg ganzseitige Holzschnitte, geschaffen von dem Monogrammisten H. F.[2] Da einzelne der Bilder innerhalb des Buches wiederholt werden, summiert sich die Zahl der Illustrationen auf dreißig; hinzu kommen fünf schematische Darstellungen (etwa zur Erläuterung der Erbfolge). Für die Ausgaben des „Neuen Laienspiegels“ von 1511 und 1512 wurden sieben zusätzliche Holzschnitte mit Bildszenen und zwei weitere schematische Graphiken angefertigt.[3] Die meisten neuen Holzschnitte stammen von dem berühmten, damals in Augsburg ansässigen Maler und Graphiker Hans Schäufelin[4] (um 1480 bis um 1540).[5] Sieben der 1511 verwendeten Holzschnitte wurden in dem Buch zwei oder drei Mal abgedruckt, wodurch sich die Gesamtzahl der Abbildungen in gewöhnlichen Ausgaben des „Neuen Laienspiegels“ auf fünfunddreißig erhöht.[6] Durchschnittlich findet sich somit auf jeder zwölften Seite des Buchs eine Bildgraphik oder eine schematische Darstellung.

1. Liste der Holzschnitte

2 Nicht ganz einfach ist es, einen Überblick aller im Laienspiegel von 1511 abgedruckten Holzschnitte und weiteren Illustrationen zu gewinnen: Da in den meisten Druckexemplaren zumindest einzelne Holzschnitte nachträglich herausgeschnitten wurden oder sonst fehlen, mussten mehrere Exemplare abgeglichen werden, um eine vollständige Liste zu erhalten. Alle Holzschnitte, die bereits 1509 vorhanden waren, sind dem Meister H. F. zuzuordnen; die Illustrationen von Schäufelin hingegen wurden 1511 ergänzt:[7]

1) Titelholzschnitt (nur bei einzelnen Prunkexemplaren vorhanden): Kaiserliches Allianzwappen [Schäufelin]
2) Tengler im Kreis seiner Mitwirkenden [Schäufelin] (folio ☞ v. recto)

---

[1] 21 sind es, wenn man den doppelseitigen Holzschnitt mit peinlichen Strafen (*Tengler*, Der neü Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlich[e]n Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Königklich reformat[i]on landfriden. auch bewärung gemainer recht vn[d] andern antzaigen, Augsburg 1511, folio 204 verso/205 recto) als zwei Holzschnitte zählt, weil er aus zwei Bildnissen (von zwei Platten) zusammengesetzt ist; sonst sind es 20 Holzschnitte.

[2] *Deutsch*, Wer war Meister H.F. in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 179–207.

[3] Hierzu *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 17 f.

[4] *Metzger*, Schäufelin, Hans, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 22, 2005, S. 528, 530.

[5] Zur Zuordnung des Künstlers vgl. etwa: *Schreyl*, Hans Schäufelein, Bd. 1, 1990, S. 94–96, Nr. 414–418 (mit Abbildungen in Bd. 2).

[6] Die Titelholzschnitte (Ziffer 1 der nachfolgenden Liste) finden sich ausschließlich in einzelnen auf Pergament gedruckten Prunkausgaben.

[7] Grundlage der Liste sind die Exemplare BSB Res/2 J.pract. 76, BSB Res/2 J.pract. 76 a; UB Augsburg 02/XII.3.2.71; Wien Nationalbibliothek 27. E. 34 – und weitere Exemplare.

3) Adam und Eva vor Christus als Richter [Meister H. F.] (folio ¢ iij recto = vor Inhaltsübersicht)
4) Tengler überreicht den Laienspiegel Kaiser Maximilian [Schäufelin] (folio § vi recto = hinter Inhaltsübersicht [fehlt in vielen Exemplaren], folio 258 verso)
5) Belehnung eines Fürsten [Schäufelin] (folio § vi verso [fehlt in vielen Exemplaren])

Erster Teil

6) Belehnung eines Fürsten [Meister H. F.] (folio 1 verso, 30 recto, 52 verso)
7) Gerichtsszene mit Musikanten und Fahnenträger [Meister H. F.] (folio 19 recto)
8) Gerichtsszene mit Christus im Wolkenband, sechs Beisitzern, Schreiber und einer Partei [Meister H. F.] (folio 22 verso, 34 recto)
9) Schwurtag vor dem Rathaus [Meister H. F.] (folio 26 verso)
10) Gerichtsszene mit Judeneid [Meister H. F.] (folio 68 verso, 132 verso)
11) Buchpräsentation vor Kaiser [Meister H. F.] (folio 79 recto)

Ander Teil

12) Gerichtsszene mit beeinflussbarem Zeugen [Meister H. F.] (folio 99 recto, 129 recto, 199 recto)
13) Urkundenüberreichung (Richterernennung?) durch Kaiser [Meister H. F.] (folio 101 verso)
14) Gerichtsszene mit vier Beisitzern, diskutierenden Parteien und Schreiber [Meister H. F.] (folio 162 recto)
15) Teuflische Anklage vor dem Richterstuhl des dreieinigen Gottes [Meister H. F.] (folio 165 recto)
16) Sündhafte Menschheit: Engel vertreiben Adam und Eva aus dem Paradies; der Höllenschlund [Meister H. F.] (folio 167 recto)
17) Maria mit Schutzmantel verteidigt die Menschheit vor dem Weltenrichter [Meister H. F.] (folio 169 verso)
18) Trinitarische Marienkrönung, Michael treibt die teuflischen Anwälte in den Höllenschlund [Meister H. F.] (folio 180 verso)
19) Gerichtsszene mit vier Beisitzern, Richter in Rüstung mit Schwert [Meister H. F.] (folio 181 verso, 219 verso)

Dritter Teil

20) Hexerei-Szenen [Schäufelin] (folio 190 recto)[8]

---

[8] Hierzu grundlegend: *Schild*, *Das Magier- und Hexenbild von Hans Schäufelin in Ulrich Tennglers Neu Laienspiegel (1511)*, *in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 353 ff.*

21) Gefangene werden in Turm abgeführt [Meister H. F.] (folio 196 recto, 211 recto)
22) Folterszene, im Hintergrund Handabhacken [Meister H. F.] (folio 197 recto)
23) Sträflinge im Stock mit Richter und Personen [Meister H. F.; 1511 ergänzt] (folio 200 verso)
24) Vollstreckung peinlicher Strafen, linke Seite [Meister H. F.] (folio 204 verso)
25) Vollstreckung peinlicher Strafen, rechte Seite [Meister H. F.] (folio 205 recto)
26) Öffentliche Urteilsverkündung vom (Rathaus-)Balkon [Meister H. F.] (folio 213 recto)
27) Jüngstes Gericht: Christus als Weltenrichter auf Weltkugel [Schäufelin] (folio 222 recto)

Ein einzelner Holzschnitt der Ausgabe von 1509 wurde 1511 nicht mehr wiederverwendet:
28) Tengler im Kreis seiner Mitstreiter [Meister H. F.].

3 Folgende graphisch-schematischen Darstellungen finden sich ferner im Laienspiegel von 1511: Graphik Zargen (folio 34 recto), Baum der Sippschaften (folio 42 verso), Stammbaum Magschaft (folio 44 verso), Geistliche Freundschaften (folio 45 recto), absteigende Erblinie (folio 46 recto), aufsteigende Erblinie (folio 47 verso), seitliche Erblinie (folio 48 recto).

4 Zudem enthält das Buch einige bemerkenswerte Initialen, so insbesondere: Initiale „A“ (folio ii recto), „W“ (folio iij recto), „S“ (folio 1 recto), „Z“ (folio 2 recto), „W“ (folio 79 verso), „E“ (folio 99 verso), „S“ (folio 182 recto).

5 Für diese kunstvolle Ausstattung des Buchs zeichnete der Augsburger Großverleger Johann Rynmann (um 1460–1523)[9] verantwortlich, wie sich aus der hinter den Vorreden mitabgedruckten „Epistel an den Druckerherren“ ergibt; Tengler überließ demzufolge Rynmann das Manuskript mit der Aufforderung:

ir wöllet es mit gůtem fleiß vnd correction in leslich vn[d] versteendig buchstaben zůsetzen / in eüer druckerey verordnen. Auch mit den figurn vnd grossen capitaln / souil ir vermaint dem werck getzimben vnd zierlich sein mög / aufs fürderlichst verfertigen.[10]

Es besteht dennoch kein Zweifel, dass die Konzeption der Illustrationen unmittelbar auf Tengler selbst zurückgeht.

---

[9] *Steiff*, Rynmann, Johannes, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 53, 1907, S. 657 f.; *Drös*, Inschriften des Hohenlohekreises, 2008, Nr. 214; *Franz*, Johannes Rynmann (1460–1522), in: Taddey, Öhringen, 1988, S. 530 ff.

[10] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio ¢ ij verso. Der Wortlaut in der Originalausgabe von 1509 weicht hiervon geringfügig ab.

2. Holzschnitte speziell für den Laienspiegel entworfen

Anders als in vielen anderen Werken des frühen Buchdrucks wurde jeder der Holzschnitte speziell für den Laienspiegel angefertigt. Zumindest an der ersten Stelle der Verwendung stehen die Holzschnitte stets in direkter Relation zum angrenzenden Kontext und illustrieren, verdeutlichen oder ergänzen die jeweiligen Schriftinhalte. Kaum ein anderer als der Verfasser des Werks hätte dies so konzipieren können. Bemerkenswert sind zudem vielfältige Bilddetails, die einen ganz konkreten Bezug zur Person Tenglers herstellen: So sind die Gesichter auf Schäufelins Holzschnitten „Tengler im Kreis seiner Mitwirkenden" (folio v. recto) und „Tengler überreicht den Laienspiegel Kaiser Maximilian" (folio § vi recto, folio 258 verso) porträthaft ausgestaltet; unter anderem sind dort Tengler und sein Sohn Christoph zu erkennen. Der Holzschnitt „Tengler überreicht den Laienspiegel Kaiser Maximilian" zeigt zudem Tenglers Familienwappen. Auf Schäufelins Meisterwerk „Belehnung eines Fürsten" (folio § vi verso) ist unter anderem die kurpfalz-bayerische Flagge zu sehen, desgleichen auf dem von Meister H. F. geschaffenen Holzschnitt mit einer Belehnungsszene (folio 1 verso, 30 recto, 52 verso). Die ebenfalls auf Meister H. F. zurückgehende „Gerichtsszene mit Musikanten und Fahnenträger" (folio 19 recto) enthält als besonderes Detail eine Flagge mit Höchstädter Wappen. Der berühmte Holzschnitt von Hans Schäufelin mit verschiedenen Hexerei-Szenen (folio 190 recto) zeigt im untersten Bildbereich nochmals Ulrich Tengler mit seinem Sohn. **6**

Diese und weitere Details belegen, dass Tengler an der Konzeption der Graphiken beteiligt war, ja vermutlich sogar zahlreiche Bildinhalte präzise vorgegeben hat. Wie ein erhaltener Brief Tenglers an Rynmann aufzeigt, stand Tengler hierzu in direktem Kontakt mit „meister Hans Scheyfelin".[11] **7**

Ein Grund für die kostspielige Anfertigung der zusätzlichen Holzschnitte für den Neuen Laienspiegel war die Notwendigkeit, auf in Straßburg angefertigte „Raubdrucke" des Laienspiegels zu reagieren. Nicht ganz neun Monate nach der Publikation des Werks bei Rynmann (am 29. November 1509) erschien nämlich bei dem Straßburger Druckerverleger Matthias Hüpfuff ein erster unautorisierter Nachdruck[12] (am 22. August 1510).[13] Hüpfuff suchte sein Geschäft **8**

[11] Der Brief ist abgedruckt bei: *German*, Württembergische Vierteljahreshefte NF 23 (1914), 155, 170; leicht normalisiert auch bei: *Buff*, Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 13 (1892), 1, 15; eine partiell abweichende Abschrift zudem bei: *Metzger*, Hans Schäufelin als Maler, 2002, Quellenanhang, Dok. 2, S. 567 f., der den Inhalt des Schreibens missversteht (S. 45).

[12] Ausführlich: *Deutsch*, Sebastian Brant als zivilrechtlicher Autor, Redaktor und Beiträger, in: Andersen/Henkel, Sebastian Brant (1457–1521), 2023, S. 229–235; *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 427–429; vgl. auch *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 20.

[13] *Tengler*, Laÿen-Spiegel: Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Straßburg 1510, VD16: T 338. Die Datierung ergibt sich aus dem Kolophon.

mit einer (vergleichsweise) preisgünstigen Ausgabe zu machen. Ohne Text wegzulassen, gelang es ihm, den Druckumfang von 172 Blatt in folio auf 104 Blatt in folio einzudampfen.[14] Den Platz sparte er vornehmlich durch einen engeren Satz, aber auch durch Reduzierung der Illustrationen. Diese waren billige Nachschnitte,[15] die zumeist deutlich kleiner ausfielen als ihr Original. Hüpfuffs Ausgabe enthält insgesamt neunzehn Holzschnitte,[16] davon sind nur fünf (annähernd) ganzseitig.[17] Da sich im jungen Buchdruck der Ära um 1500 noch kein Urheberrecht herausgebildet hatte[18] und Rynmann über kein Nachdruckprivileg für den Laienspiegel von 1509 verfügte, konnte er gegen Hüpfuff wegen des „Raubdrucks“ rechtlich nicht vorgehen. Er setzte daher auf eine Neuausgabe, die noch hochwertiger war als sein Erstdruck, um wenigstens die kaufkräftige Kundschaft an sich zu binden.[19]

9 Da es unmöglich ist, im Rahmen dieses Beitrags auf alle Holzschnitte des Werks gleichermaßen einzugehen,[20] soll es im Folgenden um fünf Graphiken gehen, die Tengler aus unterschiedlichen Gründen augenscheinlich besonders am Herzen lagen: „Tengler im Kreis seiner Mitwirkenden“, „Tengler überreicht den Laienspiegel Kaiser Maximilian“, „Adam und Eva vor Christus als Richter“, „Gerichtsszene mit Christus im Wolkenband“ und „Belehnung eines Fürsten“. Auf einige weitere Holzschnitte wird hierbei ein Blick en passant möglich sein.

---

[14] Vgl. *Duntze*, Ein Verleger sucht sein Publikum, 2007, S. 124. Vgl. auch die Synopse der verschiedenen Laienspiegel-Ausgaben, in: *Deutsch*, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 521–532.

[15] *Schottenloher*, Drei Frühdrucke zur Rechtsgeschichte, 1938, Einleitung, S. 25.

[16] *Duntze*, Ein Verleger sucht sein Publikum, 2007, S. 50, zählt 17 Holzschnitte.

[17] Im Einzelnen sind dies folgende: Tengler und Mitstreiter (ganzseitig) Titelrückblatt; Adam und Eva (halbseitig) Vorrede und 62 recto; Belehnungsszene (ganzseitig) vor Register und 28 recto; Gerichtsszene mit Höchstädter Flagge (halbseitig) 11 recto; Gerichtsszene mit Weltgericht (halbseitig) 13 recto, 17 verso und 81 recto; Schwurszene (halbseitig) 15 verso; Judeneid (halbseitig) 33 verso und 52 recto; Kaiser mit Urkunde (halbseitig) 36 verso und 78 recto; Gerichtsszene mit beeinflussbarem Zeugen (halbseitig) 37 verso und 49 verso und 80 verso; Gerichtsverhandlung mit Schreiber (halbseitig) 60 verso; Jüngstes Gericht, zusammengesetzter Holzschnitt, wohl wiederverwendet (halbseitig) 63 verso; Maria als Verteidigerin der Menschheit (halbseitig) 64 verso; Marienkrönung/Höllenschlund (fast ganzseitig) 72 recto; Richter in Rüstung mit Schwert (halbseitig) 72 verso und 93 recto; Abführung ins Gefängnis (halbseitig) 78 verso und 87 verso; Folterszenen (halbseitig) 79 recto; Peinliche Strafen (ganzseitig statt doppelseitig) 83 verso; Urteilsverkündung 88 verso; Buchpräsentation ganzseitig 105 verso = Schluss. Hinzukommen als schematische Darstellungen: Zarge 18 verso; Sippschaftsbaum 23 recto; absteigende Erblinie 23 verso; aufsteigende Erblinie 24 verso; Seitenlinie 25 recto.

[18] Vgl. nur *Bappert*, Wege zum Urheberrecht, 1962; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, 1995, S. 67–72. Beispiele zur gängigen Nachdruckpraxis bei *Deutsch*, Immer wieder Egenolff, in: Meder, Geschichte und Zukunft des Urheberrechts, 2018, S. 39–66.

[19] Ausführlich hierzu: *Deutsch*, Sebastian Brant als zivilrechtlicher Autor, Redaktor und Beiträger, in: Andersen/Henkel, Sebastian Brant (1457–1521), 2023, S. 231.

[20] Vgl. hierzu den Beitrag von *Heidrun Lange-Krach* (§ 21).

II. Tengler im Kreis seiner Mitwirkenden

Der Holzschnitt „Tengler im Kreis seiner Mitwirkenden“ (Anh. Kat. 2) ist nicht nur durch seine Platzierung gleich zu Beginn des Werks – zwischen *Layenspiegels argument* und den Vorreden – besonders hervorgehoben. Es gibt von dem Holzschnitt auch drei verschiedene Versionen: Mit dem ursprünglichen Bildwerk von Meister H. F. für den Laienspiegel von 1509 waren Tengler und Rynmann offensichtlich nicht hinreichend zufrieden – sie ersetzten es im Neuen Laienspiegel (1511) durch eine Neuinterpretation Hans Schäufelins. Eine dritte Fassung wurde 1510 von Hüpfuff für den Nachdruck in Auftrag gegeben; auch sie ist (trotz Hüpfuffs Sparzwängen für die billige „Raub“-Reproduktion) ganzseitig, woraus sich ablesen lässt, dass auch Hüpfuff die besondere Relevanz der Illustration erkannt hat. 10

Im Grundkonzept stimmen alle drei Graphiken überein: Rund um Tengler am Pult haben sich die weiteren Männer versammelt, die am Laienspiegel mitgewirkt haben. Über ihnen schwebt eine rundliche Scheibe, von der Strahlen ausgehen: Es ist der „Laienspiegel“. Der Spiegel reflektiert das himmlische Licht, das so auf Tengler und die anderen fünf Männer fällt. Im Holzschnitt von Meister H. F. und in der Straßburger Kopie entströmt das Licht aus der über dem Spiegel fliegenden Taube des Heiligen Geistes, während nochmals darüber, in den Wolken, ein segnender Christus und die bekrönte Maria, umrahmt von Engeln Platz genommen haben. Auch bei Schäufelin spiegelt sich das göttliche Licht. Über einem Wolkenband krönen dort aber der über der gesamten Szenerie schwebende Heilige Geist, Gottvater und Christus gemeinsam Maria zur Himmelskönigin. Auch sie sind von Engeln umgeben. 11

Vor allem Schäufelins Holzschnitt fand in der Forschung starke Beachtung – insbesondere, weil dort die Gesichter der dargestellten Männer (anders als bei den anderen beiden Versionen) porträthafte Züge tragen. Da von Persönlichkeiten des frühen 16. Jahrhunderts nur in wenigen Fällen eine zuverlässige Bildüberlieferung vorliegt, ist es allerdings schwierig, die Gesichter gesichert zuzuordnen. Es wurde daher vielfältig spekuliert.[21] Immerhin erscheint fast unzweifelhaft, dass Ulrich Tengler als Hauptperson am Pult sitzt und – von den himmlischen Strahlen inspiriert – an seinem Werk schreibt.[22] Der beigegebene 12

[21] *Andersen*, Études Germaniques 74 (2019), 347, 361 f.; *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 24; *Kaspers*, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon, 4. Aufl. 1978, S. 124 f.; *Geisberg*, Die Deutsche Buchillustration in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, 1930, S. 14; *Schultz*, Sebastian Brant: Das Narrenschiff, 1913, S. 39 f.; *Dodgson*, Mitteilungen der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst 1905, 2, 7; *Schulze*, Textallianzen in Ulrich Tenglers Layenspiegel, in: Simmler, Textsortentypologien und Textallianzen von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 2006, S. 270 f. Gegen eine personenbezogene Deutung hingegen noch: *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 237, 241, aufgrund einer Randbemerkung bei *Zimmermann*, Das Schwäbische Museum 6 (1930), 138.

[22] *Schultz*, Sebastian Brant: Das Narrenschiff, 1913, S. 40, meint in dem Mann am Pult Se-

Pelzkragen erinnert an Tenglers adlige Herkunft, auf die zuerst Reinhard H. Seitz in seinen Forschungen hingewiesen hat,[23] und die für das von Tengler ausgeübte Amt als Landvogt von Höchstädt erforderlich gewesen ist.[24]

13 Der mutmaßlich etwas jüngere Mann, der hinter Tengler am Pult steht, dürfte dessen Sohn Christoph sein.[25] Vater Tengler hatte den Ingolstädter Professor für kanonisches Recht um Unterstützung bei der Neuausgabe gebeten. Wörtlich berichtet er in einem Brief an Rynmann, er habe das Manuskript *meinem lieben sun Doctor Cristoff*[*e*]*n Tenngler collegiaten / der lobwirdig*[*e*]*n hohen schůl zů Jngolstat etc. zůgestelt / der mir dasselb mit etlich*[*e*]*n Addit*[*i*]*on meru*[*n*]*gen der Titl / vn*[*d*] *quottirt*[*e*]*n register darüber colligirt / wideru*[*m*]*b überantwurt hat.*[26]

14 Christoph Tengler selbst betonte zwar, sich als Kanonist vom weltlichen Recht fernhalten zu müssen, weshalb es ihm in Bezug auf den Laienspiegel *in kaynen wege zů radten oder hanndeln getzymben* könne,[27] doch war dies vermutlich eine Schutzbehauptung des Gelehrten, der ab 1511 als Rektor der Universität wirkte,[28] da die deutschsprachige, praxisorientierte Rechtsliteratur in Wissenschaftskreisen nicht allseits gut angesehen war.[29] Dass Schäufelin Christoph Tengler als Familienangehörigen auf dem Holzschnitt direkt zur Linken seines Vaters platzierte, liegt nahe. Zudem gleichen Physiognomie und Haartracht der Darstellung von Tenglers ältestem Sohn auf Schäufelins Holzschnitt „Tengler überreicht den Laienspiegel an Kaiser Maximilian“ (Anh. Kat. 4).[30]

---

bastian Brant zu erkennen; da er dabei jedoch den Holzschnitt der Straßburger Ausgabe von 1510 vor Augen hatte, auf welchem die Personen keine personalisierten Gesichtszüge haben, kann dies hier außer Betracht bleiben.

[23] *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 69ff.; vgl. auch: *Deutsch*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 26.8.2024) mit weiteren Nachweisen.

[24] *Deutsch*, „Das Römisch kaißertumb allain von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 136f.

[25] *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 24, glaubt in dem Mann Sebastian Brant zu erkennen.

[26] Abgedruckt in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio ¢ ij verso.

[27] In einem Brief vom 13. Juni 1510 antwortet Christoph auf Tenglers Anfrage vom 5. April 1510; abgedruckt in: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio ☞ iij recto–☞iiij verso.

[28] *Oestmann*, Tengler, Ulrich, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 26, 2016, S. 30; *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 412.

[29] Vgl. etwa zur 1502 entbrannten Kritik an Murner, dem in Anbetracht seiner progressiv-didaktischen Werke u. a. mangelnde Lateinkenntnisse vorgeworfen wurden und dessen Verdeutschung der Institutionen (1518) in Gelehrtenkreisen durchfiel: *Kupisch*, Zur Wirkungsgeschichte der Institutionen, in: Behrends et al., Corpus Iuris Civilis, 2. Aufl. 1997, S. 292f.; *Erler*, Thomas Murner als Jurist, 1956, insbesondere S. 22ff., 47f.; *Schillinger*, Aspekte der Rezeption von Sebastian Brants Narrenschiff bei Thomas Murner, in: Andersen/Henkel, Sebastian Brant (1457–1521), 2023, S. 160f.; *Pauser*, ZNR 18 (1996), 196–225, insbesondere S. 205–208.

[30] Vgl. auch *Deutsch*, Klagspiegel und Laienspiegel, in: Bergdolt et al., Sebastian Brant und

Schwieriger ist die Zuordnung der weiteren Personen. Aufgrund gewisser Übereinstimmungen mit mehreren vorhandenen Selbstbildnissen[31] gilt immerhin als weitgehend gesichert, dass der Vollbärtige ganz rechts im Bild Hans Schäufelin selbst darstellt. Der Gesichtsausdruck des mittig stehenden schlanken Mannes ohne Bart, der auf die Scheibe des Laienspiegels deutet, hat deutliche Anklänge an die von Sebastian Brant (1457–1521) überlieferten Porträts.[32] Der berühmte Straßburger Humanist und Stadtschreiber hat für den Laienspiegel bekanntlich eine Vorrede verfasst.[33] Die etwas kräftigere Person vor Brant könnte Jakob Locher, genannt Philomusus (1471–1528), darstellen; sein krauser Lockenkopf erinnert nämlich an den Dichter am Lesepult auf dem Titelrückblatt der *Libri Philomusi* von 1497.[34] Aus Lochers Feder stammt das lateinische Vorwort und das lateinische Lobgedicht zu Beginn des Laienspiegels.[35] Mit der letzten dargestellten Person (zwischen Locher und Schäufelin) dürfte schließlich der Verleger des Laienspiegels Johann Rynmann gemeint sein. Da von ihm allerdings keinerlei Porträts bekannt sind, lässt sich die Zuschreibung nur auf Rynmanns erhebliche Bedeutung für den Laienspiegel stützen. Rynmann, der heute als erster Buchverleger und -großhändler im modernen Sinne gilt, und der sich zu Lebzeiten mit dem Titel des „Teütscher Nation namhafftigsten bůchfürers" schmückte, gehörte zweifellos zu den bedeutendsten Unternehmerpersönlichkeiten der noch jungen Buchbranche.[36]

15

---

die Kommunikationskultur um 1500, 2010, S. 84 und 89; *ders.*, „Das Römisch kaißertumb allain von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 142 f.

[31] Vgl. nur das Selbstbildnis am Auhäuser Altar von 1513 (dessen Hauptbild an den hier besprochenen Holzschnitt angelehnt ist); zu den überlieferten Selbstporträts: *Metzger*, Schäufelin, Hans, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 22, 2005, S. 528, 530; *ders.*, Jahrbuch des Kunsthistorischen Museums Wien 12 (2010), 8–39.

[32] So auch *Schreyl*, Hans Schäufelein, Bd. 1, 1990, S. 95; *Andersen*, Études Germaniques 74 (2019), 347, 362; zu den Brant-Porträts ferner: *Henkel*, Sebastian Brant, 2021, S. 131–163.

[33] Keineswegs war Brant Herausgeber des Laienspiegels, obgleich dies in der Literatur weiterhin immer wieder behauptet wird; vgl. *Deutsch*, Klagspiegel und Laienspiegel, in: Bergdolt et al., Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, 2010, S. 75–98, insbesondere S. 79–90. Zu Brants Vorrede: *Knape*, Der humanistische Geleittext als Paratext, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 117 ff.

[34] *Locher*, Libri Philomusi, Panegyrici ad Regem. Tragedia de Thurcis et Suldano Dyalogus de heresiarchis, Straßburg 1497, Titelrückblatt.

[35] Grundlegend zu Vorwort und Vorrede: *Fuchs*, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 99 ff.; ausführlich ferner: *Deutsch*, „Das Römisch kaißertumb allain von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 140 f.; *ders.*, Klagspiegel und Laienspiegel, in: Bergdolt et al., Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, 2010, S. 81 f.

[36] Zu diesem insbesondere: *German*, Württembergische Vierteljahreshefte NF 23 (1914), 155 ff.; ferner *Steiff*, Rynmann, Johannes, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 53, 1907, S. 657–660; *Drös*, Inschriften des Hohenlohekreises, 2008, Nr. 214; *Franz*, Johannes Rynmann (1460–1522), in: Taddey, Öhringen, 1988. Vgl. ferner *Künast*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel" in Augsburg und Straßburg, 1509–1560, in: Deutsch, Ulrich Tenglers

16 Weniger Beachtung als die Männer in der unteren Bildhälfte fand die weitere Szenerie des Holzschnitts. Dabei gibt gerade sie wichtigen Aufschluss über Tenglers Weltbild und Rechtsverständnis: Über den Männern schwebt die runde Scheibe des „Laienspiegels“, strahlt das göttliche Licht auf die Erde hinab und erleuchtet so die darunter stehenden Männer. Hierzu setzt Tengler folgende lateinischen Verse zur Erläuterung:

En speculum populare vocor. sapientia dux est.
Lex comes alma mih. causas illustro forenses
Atque fugo tenebras. immissa luce. Coruscos
Emitto radios. Germanis reddo decorem.[37]

Die spiegelnde Scheibe wird so zum Bild für das von Gott den Menschen gegebene Recht. Denn unverbrüchlich gilt für Tengler, dass *aller gewalt vnd rechtsatzung von gott entspringt*.[38] Über dreihundert Mal nimmt er im Neuen Laienspiegel auf Gott Bezug. Und in der Beschlussrede hebt er hervor:

Jst diser gemain Layenspiegel gerichtlicher vnd andrer regierung […] *durch göttliche vnd der hochuersteendigen hilff / zů fürderung des gemainen nutz in ain*[*em*] *slechten teütschen stilum volendet.*[39]

17 Tenglers Weltbild entspricht hierbei dem des Sachsenspiegels, vom dem Verleger Rynmann wenige Jahre darauf eine glossierte Ausgabe (unter Wiederverwendung eines Holzschnitts aus dem Laienspiegel) herausbrachte.[40] Berichtet Eike von Repgow doch in seiner Reimvorrede, er habe den Sachsenspiegel mit Gottes Hilfe verfasst: „dar umbe ich lange han gedacht / unde durch got zu samene gebracht.“ Alles Recht gehe von Gott aus, weshalb jeder Rechtsbruch auch eine Sünde gegen Gott sei:

„*Unde tut sünde jegen got,*
wende her brichet der e gebot
Sver so recht verkeret.
got unsich selbe leret,
Daz wir recht sin alle,
unde unrecht uns missevalle.“[41]

Laienspiegel, 2011, S. 139 ff.; *ders.*, Der Augsburger Buchdruck im 15. Jahrhundert, in: Hägele/Thierbach, Augsburg macht Druck, 2017, S. 47 f.

[37] *Laienspiegel werde ich genannt. Die Weisheit ist mein Führer. Das Gesetz ist mein geschätzter Gefährte. Die gerichtlichen Fälle erleuchte ich und vertreibe die Dunkelheit mit dem von mir hingeworfenen Licht. Leuchtende Strahlen sende ich aus. So bringe ich den Deutschen ihren Anstand zurück*. Vgl. *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio ☞ iiij verso.

[38] Hier zitiert: *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 20 recto.

[39] *von Repgow*, Sachsenspiegel Landrecht, praefatio rhythmica, Verse 259 f.

[40] Sassenspegel: mit velen nyen Addicien san dem Leenrechte vnde Richtstige: Ad lectorem Saphicum cum Gliconico, Saxonum dicor speculum, legenti Leges, iuraque tribuo: Saxonum lingua loquor, ipse Saxo Per me iura leget sua, Augsburg 1516. Auf dem Rückblatt findet sich die von Schäufelin gefertigte Belehnungsszene. 1508 bereits hatte Rynmann eine Ausgabe „Remissorium mit sambt dem weichpilde vnd lehenrecht“ publiziert.

[41] *von Repgow*, Sachsenspiegel Landrecht, praefatio rhythmica, Verse 135–140.

Blickt man auf die im Himmel versammelten Gestalten, ist Maria (im Vergleich **18**
zu den beiden älteren Fassungen der Bildszene) auffallend in den Mittelpunkt gerückt. Sie kniet betend auf der Wolke direkt über dem Laienspiegel. Zu ihrer Rechten thront Gott Vater, mit Krone und Reichsapfel als himmlischer Herrscher ausgewiesen, zu ihrer Linken sitzt der ebenfalls bekrönte Christus. Gemeinsam mit dem über der Muttergottes schwebenden Heiligen Geist krönen sie Maria, während je zwei Engel links und rechts die himmlischen Heerscharen andeuten. Kompositorisch lehnt sich Schäufelin hierbei an den 1510, also unmittelbar zuvor, veröffentlichten Holzschnitt „Krönung der Jungfrau Maria" seines Lehrmeisters Albrecht Dürer an.

Warum aber eine Marienkrönung auf diesem zentralen Holzschnitt des Lai- **19**
enspiegels? Die Szene ist zweifellos wohl bedacht – immerhin handelt es sich dabei um eine zentrale Veränderung gegenüber dem Holzschnitt von 1509, der nun ersetzt werden sollte. Maria findet insgesamt über siebzig Mal an verschiedenen Stellen im Neuen Laienspiegel Erwähnung, dies allein belegt die religiöse Bedeutung, die Tengler der Gottesmutter zumisst und die der Holzschnitt verbildlicht. Tengler begreift Maria hierbei als Beschützerin der sündigen Menschheit vor göttlicher Rache – im Diesseits wie im Jenseits.[42] Nach Tenglers theozentriertem Rechtsverständnis steht Maria somit für Nachsicht (Barmherzigkeit[43]) im rechtlichen Handeln, wie an mehreren Stellen im 1511 als Schlusskapitel angefügten gereimten Weltgerichtsspiel[44] zum Ausdruck kommt:

O herr las ab von gry[m]mikait
Gedenck an dein barmhertzikait
Die ist auff diser erden brait
Wie vns die hailige schrift sayt
Durch Mariam die raine magt
der du kain pitt nye hast versagt
Vnd aller außerwölten bitt
Verzeich jn deiner gnaden nit
Gedenck daran zů diser frist
Das du auch menschlich geborn bist.[45]

Wie Tengler in seiner Epistel an den Druckerherrn betont, gab er den Laienspiegel zum Druck *dem allmechtigen got / der hochgelobten junckfraw Marie seiner*

---

[42] Vgl. hierzu auch den Holzschnitt 17 „Maria mit Schutzmantel verteidigt die Menschheit vor dem Weltenrichter" von Meister H. F., folio 169 verso.

[43] Zur Rolle der Barmherzigkeit als prozessualem Prinzip im Laienspiegel aufschlussreich der Beitrag von *Ulrike Müßig* (§ 3), insbesondere Rn. 18 ff.

[44] Hierzu *Schulze*, Das Weltgerichtsspiel als literarisches Konzept und seine Adaptation in Ulrich Tenglers „Layenspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 475–490, insbesondere S. 479 ff. Vgl. auch den Beitrag von *Klaus Wolf* (§ 18).

[45] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 229 verso.

außerwölten můter / allen himlischen burgern zů lob vnd danckperkait.[46] Das Rechtsbuch ist mithin auch Maria gewidmet.

20 Immerhin bemerkenswert ist die Wahl des Bildmotivs der trinitarischen Marienkrönung, also der Krönung durch Vater, Sohn und Heiligen Geist.[47] Eine solche trinitarische Krönung befindet sich bereits auf dem von Meister H. F. für die Laienspiegel-Erstausgabe von 1509 angefertigten Holzschnitt zur Buchpräsentation vor Kaiser und Kurfürsten.[48] Eine dritte Marienkrönung ziert die obere Hälfte des „H. F.“ signierten Holzschnitts am Ende des *process verteütscht*.[49] Es wird also auch hier Tengler selbst gewesen sein, der das Motiv den Künstlern vorgab.

21 Der Vorgang der Marienkrönung findet sich so nicht in der Bibel, wird aber auf zwei Bibelstellen gegründet:[50] auf Psalm 45, 10 und vor allem auf das Hohelied (4, 8), wo es in der Vulgata heißt „Veni de Libano sponsa, veni de Libano, veni coronaberis“. Die lateinische Bibel hat die Stelle allerdings missverstanden, weshalb das Wort „coronaberis“ in den deutschen Bibelübersetzungen seit Luther keine Entsprechung hat. Die von Rynmann verlegte, 1507 gedruckte „Bibel teutsch“ eines unbekannten Übersetzers folgt hingegen der Vulgata und formuliert an der betreffenden Stelle: „Mein gesponß kum[m] von dem lyban. kum[m] vo[n] dem lyban, du wirst gekrönet“.[51]

22 Bereits der Apostel Paulus brachte die Braut des Hohenliedes mit der „Ecclesia“ (Kirche) in Verbindung (Epheser 5, 23–27), was die Kirchenväter und zahlreiche Theologen des Mittelalters aufgriffen.[52] Seit Origines (185–253/54) deutete man die „Sponsa“ wiederholt auch als „Anima“ (Seele des einzelnen Individuums).[53] Erst Ambrosius von Mailand (339–397) setzte die „Sponsa coronaberis“ des Hohenliedes mit Maria gleich,[54] eine Vorstellung, die sich schnell durchsetzte. Damit war die theologische Basis für eine Ikonographie der Marienkrönung geschaffen. Den Menschen des späten Mittelalters wurde die „Sponsa“ des Hohenliedes in der Liturgie der Marienfeste vertraut gemacht. In

---

[46] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, ☞ ij verso.

[47] Zum Begriff: *Flor*, Glaube und Macht, 2007.

[48] Holzschnitt 11, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 79 recto.

[49] Holzschnitt 18, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 180 verso.

[50] Zum Folgenden: *Flor*, Glaube und Macht, 2007, S. 5 ff.; vgl. auch *Schmidt/Schmidt*, Die vergessene Bildersprache christlicher Kunst, 2007, S. 242.

[51] Bibel teutsch der ander tayl, Augsburg 1507, C vi verso. Hierzu: *Kehrein*, Zur Geschichte der Deutschen Bibelübersetzung vor Luther, 1851, S. 46 f.; *Muther*, Die ältesten deutschen Bilder-Bibeln, 1883, S. 15.

[52] *Gillen*, Braut – Bräutigam (Sponsa – Sponsus), in: Schmitt, Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte, Bd. 2, 1942, Sp. 1110–1124.

[53] *Dassmann*, Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 61 (1966), 121, 129–137.

[54] *Willi*, Die mariologisch-marianische Deutung des Hohenliedes in der Geschichte der Bibelauslegung, in: Hauke, Maria und das Alte Testament, 2015, S. 66–112, insbesondere S. 76–79.

der Kunst des späten 14. Jahrhunderts wird schließlich auch die „trinitarische Marienkrönung" greifbar und erlebt einen Aufschwung in der Spätgotik.[55]

Der Laienspiegel greift das Konzept der Maria als Himmelskönigin auch im **23** Text auf.[56] Ausführlich kommt die Marienkrönung im Prozess der teuflischen Anwälte gegen das Menschengeschlecht (*Ain kurtz gedichter process verteütscht*) zur Sprache. Dieses auf nicht weniger als dreiunddreißig Seiten am Ende des „Ander Tail" abgedruckte,[57] in Dialogen abgefasste Lehrstück ist an den „Processus Sathanae" des Bartolus de Saxoferrato (1314–1357) angelehnt.[58] Die teuflischen Anwälte erscheinen vor Christus als dem Weltenrichter und klagen auf Herausgabe der seit Adam und Eva sündigen Menschheit. Die Menschen sehen sich zunächst hilflos, weil keiner bereit ist, für sie als Anwalt aufzutreten, bis sich Maria dazu erbarmt und mit allerlei Kniffen den Prozess für die verloren geglaubte Menschheit gewinnt. Am Ende des Stücks wird berichtet, nach ihrem Sieg seien *die hailigen engel zů der junckfrauwen Maria kom*[*m*]*en* und hätten sie *mit dem lobgesang Salue regina* zum himmlischen Thron geleitet. Dort habe man sie *zů der hailigen drifaltikait* gesetzt, wo sie nun *als ain hymel künigin ewiglich leben vn*[*d*] *regierend* […] *durch alle chör der engel vnd himlisch burger mitsambt menschlichem geschlecht in göttlicher drifaltigkayt on vnderlass geert ist*.[59] Genau dieser Moment scheint auf Schäufelins Holzschnitt abgebildet zu sein.

Da die Illustrationen des Laienspiegels exakt mit dem Text abgestimmt sind, **24** genügt dies allein jedoch nicht als Erklärung dafür, warum die Marienkrönung auf dem hier beschriebenen, an den Anfang des Laienspiegels gesetzten Holzschnitt begegnet. Es ist daher an eine weitere Interpretationsebene zu denken: Seit dem Hochmittelalter wurde Maria zugleich als „sedes sapientiae" (Sitz der Weisheit, aus dem Jesus geboren wurde) bzw. als Personifikation der Weisheit verstanden.[60] Die Vorstellung von Maria als „sedes sapientiae" wurde in der vorreformatorischen Kirche nicht zuletzt in Form von Litaneien, also Wechselgebeten zwischen einem Vorbeter und der Gemeinde, bekannt gemacht.[61] Da die Stadtkirche von Höchstädt ein Marienpatrozinium hatte, werden dem lateinkundigen Tengler die Inhalte dieser Litaneien – beispielsweise der „Litania

[55] *Flor*, Glaube und Macht, 2007, S. 25 und 41.

[56] Etwa *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 231 recto.

[57] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 165 recto –181 recto; in der Erstausgabe von 1509: folio P iij recto–R vi recto.

[58] Hierzu: *Schmitz*, Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 405–430, insbesondere S. 405 ff.; *ders.*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980. Vgl. auch den Beitrag von *Thomas M.J. Möllers* (§ 16).

[59] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 181 recto.

[60] *Willi*, Mutter – Gefährtin – Jüngerin, 2021, S. 111 f.

[61] *Sauren*, Die Lauretanische Litanei, 1895, insbesondere S. 61 und 40.

de Beata Virgine Maria“[62] – aufgrund von Marienfesten und Prozessionen bestens vertraut gewesen sein.

25 Dies lässt auch für den Laienspiegel-Holzschnitt eine weitere Deutung zu:[63] Versteht man Maria als Sitz der göttlichen Weisheit, so lassen sich die Strahlen, die vom Himmel ausgesendet werden und in den direkt unter ihr platzierten Spiegel treffen, als göttliches Geschenk der Weisheit verstehen,[64] das, vom (Laien-)Spiegel reflektiert, Tengler und seine Mitwirkenden – und durch diese vermittelt – auch den Kreis der Leser erreicht.

26 Diese Interpretation wird nicht nur durch Tenglers eben erwähnte lateinische Erläuterung gestützt: *En speculum populare vocor. sapientia dux est.* Vielmehr greift er das Bild des „Spiegels göttlicher Weisheit“, der die Menschheit erleuchten soll, in seinen *Layenspiegels Sprüch* explizit nochmals auf:

Got vater / sun hailiger gaist
Ewig anfang on end du haist,
Jm[m]erwerende trinitat,
Ainig in deiner mayestat
O spiegel götlicher weißhait
Erleücht menschlichter blödigkait
Ir hertz, vernunfft und touben syn
zů weißhait und götlicher myn.[65]

In der Originalausgabe von 1509 bildeten die *Layenspiegels Sprüch* den Abschluss des Werks,[66] formten somit zusammen mit dem zu Beginn platzierten Holzschnitt und den Vorreden eine Art Rahmen für das Buch.

27 Auch der Spiegel der Weisheit hat übrigens biblische Wurzeln,[67] wird doch im apokryphen Buch der Weisheit (Sapientia Salomonis) ein „speculum sine macula“ (Buch der Weisheit 7, 26) als Sinnbild der Weisheit erwähnt. In Rynmanns deutscher Bibel (1507) lautet der Satz wie folgt: „Wann die weißheit […] ist ain scheyn des ewigen liechtes und ein spiegel on mackel der maiestat gots vnd ain bild seiner gůthait.“[68] Da der Spiegel ohne Makel mit Maria gleichgesetzt wurde,[69] ist es also Maria selbst, welche die göttliche Weisheit widerspiegelt. Maria wurde aber nicht nur als Spiegel der Weisheit, sondern auch als Spiegel der Ge-

---

[62] Litania de Beata Virgine Maria, BSB Clm 30247, folio 1, von 1501.

[63] Dieser theologische Begriff ist zu trennen von der in der Kunstgeschichte etablierten Bezeichnung der sitzenden Maria mit Jesuskind als „sedes sapientiae“.

[64] Vgl. auch *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 237, 241.

[65] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 235 verso.

[66] *Tengler*, Laÿen Spiegel, 1509, folio Z iij recto; in der Ausgabe von 1511 folgen noch die *Beschlussrede zu allen Stennden* und das *Epitaphion Udalrici Tenngler.*

[67] Zugleich ist der Spiegel natürlich Attribut der Allegorie Prudentia (Klugheit, Weisheit), vgl. nur *Kretschmer*, Lexikon der Symbole und Attribute in der Kunst, 11. Aufl. 2022, S. 396–398.

[68] Bibel teutsch der ander tayl, Augsburg 1507, D iij recto.

[69] *Husemann*, Pretiosen persönlicher Andacht, 1999, S. 219 f.; *Wackernagel*, Über den Spiegel im Mittelalter, in: ders., Kleinere Schriften, Bd. 1, 1872, S. 132 f.; *Holl*, Spiegel, in: Kirsch-

rechtigkeit bezeichnet: In der genannten „Litania de Beata Virgine Maria" sowie beispielsweise auch in der bis heute weit verbreiteten „Lauretanischen Litanei", deren Wurzeln (unter anderem Namen) ins Mittelalter zurückreichen,[70] findet sich Maria als „sedes sapientiae" unmittelbar mit Maria als „speculum iustitiae" (Spiegel der Gerechtigkeit) verknüpft.[71] Schäufelins Holzschnitt greift somit auf ungewöhnliche und originelle Weise ein um 1500 verbreitetes Mariensymbol auf. Die rechtliche Symbolik wird auf diese Weise religiös überhöht, Tenglers tiefchristliches Weltbild und Rechtsverständnis verbildlicht.

III. Tengler überreicht den Laienspiegel Kaiser Maximilian

Die eben beschriebene Darstellung von „Tengler im Kreis seiner Mitwirkenden" steht in direkter Relation zu einem anderen Holzschnitt (Nr. 4, vgl. Anh. Kat. 4), der sich ebenfalls zu Beginn des Neuen Laienspiegels, nämlich direkt hinter der Inhaltsübersicht (folio § vi recto), sowie nochmals auf der allerletzten Seite des Rechtsbuchs (folio 258 verso) findet. Nicht allein diese doppelte Platzierung an jeweils herausgehobener Position gibt dem Holzschnitt eine Sonderstellung: Vielmehr wurde auch er für die Neuauflage von 1511 durch Hans Schäufelin neu geschaffen, um eine bereits vorhandene Illustration des Meisters H. F. zu ersetzen; letztere wurde in diesem Fall aber nicht weggelassen, sondern an weniger zentraler Stelle im Neuen Laienspiegel (Holzschnitt 11, folio 79 recto) wiederabgedruckt.[72] Auch von dieser Bildszene gibt es somit drei Versionen, wenn man den Straßburger Nachschnitt von 1510 hinzurechnet.[73] Die Ausgestaltung von Schäufelins Version überragt die beiden anderen deutlich – erneut besonders durch die porträthafte Ausgestaltung der Gesichter, weshalb im Folgenden allein Schäufelins Holzschnitt betrachtet werden soll. **28**

Im Zentrum des Bildes sitzt der Kaiser auf einem gewaltigen Thron, mit Krone, Zepter und Reichsapfel. Er ist umgeben von den sieben Kurfürsten: zu seiner Rechten (also auf der höherrangigen Seite) die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, als geistliche Kurfürsten ausgewiesen durch ihre Tiara; zudem halten **29**

---

baum, Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 4, 1972, Sp. 188–190; vgl. auch *Grabes*, Speculum, mirror und looking-glass, 1973, S. 80 f.

[70] *Lüdicke-Kaute*, Lauretanische Litanei, in: Kirschbaum, Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 3, 1971, Sp. 27 f.

[71] *Sauren*, Die Lauretanische Litanei, 1895, insbesondere S. 61 und 40; Litania de Beata Virgine Maria, BSB Clm 30247, folio 1.

[72] Der Holzschnitt steht nun am Anfang der Übersetzung der Goldenen Bulle von 1356, ist jetzt also als Präsentation dieses Reichsgrundgesetzes zu verstehen, das ja insbesondere die Rolle und Rechte der Kurfürsten festlegt.

[73] Laienspiegel (Straßburg) 1510, 105 verso (= Schluss), Neuer Laienspiegel (Straßburg) 1514, hinter Inhaltsverzeichnis, ferner folio 54 verso, folio 163 verso und folio 170 verso (= Schluss).

sie einen Siegelstock, Urkunden und ein Buch in ihren Händen, was sie als Erzkanzler (für Deutschland, Italien und Burgund) ausweist. Zur Linken des Kaisers sitzen die vier weltlichen Kurfürsten: der König von Böhmen (mit Königskrone), der Kurfürst von der Pfalz, der Herzog von Sachsen (anhand des markanten Barts als Friedrich der Weise zu identifizieren) und der Markgraf von Brandenburg. Dass der Kaiser in der Mitte Maximilian I. darstellen soll, lässt sich anhand der kräftigen Nase und dem für ihn typischen schulterlangen Haar erkennen. Außerdem trägt er jene persönliche Krone, mit welcher er auf den meisten Porträts dargestellt ist.[74]

30 Zu Maximilians Füßen kniet ein älterer, vollbärtiger Mann; ausweislich des ihm beigegebenen Wappens (unterhalb) – im linken Feld ein mit drei Dengelhämmern belegter Schrägbalken, im rechten Feld und in der Helmzier ein steigendes Einhorn[75] – handelt es sich um Ulrich Tengler. Tatsächlich hat das Gesicht große Ähnlichkeit mit jenem des Mannes am Pult in der eben beschriebenen Bildszene mit Tengler im Kreis seiner Mitwirkenden (Holzschnitt 2). Der ehrfürchtig kniende Tengler schiebt einen dicken Folioband auf des Kaisers Schoß: Es ist natürlich der frisch gedruckte Neue Laienspiegel. Das Buch befindet sich nicht zufällig genau in der Bildmitte (ebenso wie die Laienspiegel-Scheibe auf dem anderen Holzschnitt): Schäufelin stellt den Laienspiegel auf diese Weise hier wie da in den Mittelpunkt seiner Komposition.[76] Kaiser und Kurfürsten blicken neugierig und wohlwollend zu Tengler und seinem Druckwerk hinunter.

31 Dass es sich hierbei um eine fiktive Szene handelt, erhellt sich schon daraus, dass Tengler von seiner gesamten Familie (im unteren Bildfeld) umgeben ist: Ähnlich wie dies bei Altarstiftungen oder auf Epitaphien um 1500 verbreitet üblich war, sind die Familienmitglieder unabhängig davon abgebildet, ob sie 1511 noch lebten: links (also auf der heraldisch rechten Seite) knien seine vierzehn Söhne, rechts seine zehn Töchter und die drei Ehefrauen (mit Haube), die Tengler nacheinander hatte.

32 Das Motiv der Buchpräsentation vor Kaiser und Kurfürsten steht in einer langen Bildtradition. Bekannt ist beispielsweise eine derartige Graphik auf dem Titelrückblatt der 1508 erstmals gedruckten Mainzer Ausgabe der Bambergischen Halsgerichtsordnung,[77] wo die Szene – trotz der rein idealtypischen Aus-

---

[74] Die dargestellte Krone mit Doppelbügel und sichtbarer textiler Mitra ist typisch für Friedrich III. und seinen Sohn Maximilian I., freundliche Auskunft von Priv.-Doz. *Dr. Andreas Zajic*, Wien, vom 12. April 2024.

[75] Zu diesem (unter anderem von Tenglers Siegel bekannten) Wappen vgl. *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 61, 67 ff., 79, 84 ff. und 92 ff.

[76] Ausführlich zu den kompositorischen Gemeinsamkeiten der beiden Graphiken: *Deutsch*, „Das Römisch kaißertumb allain von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, insbesondere S. 148, 154 und 156.

[77] Bambergische halßgerichts Ordenung, Mainz (Schöffer) 1508.

führung – recht klar als Übergabe der Bambergensis durch ihren Schöpfer Johann von Schwarzenberg[78] an Kaiser und Kurfürsten zu verstehen ist.[79] Der identische Holzschnitt findet sich indes schon in der 1505 bei Schöffer erschienenen Römischen Historie des Livius.[80] Eine ähnliche Abbildung enthält ferner bereits die um 1473 in Augsburg publizierte Druckausgabe des Schwabenspiegels.[81]

Im Laienspiegel hat die Szene noch einen besonderen Hintergrund: Wie aus **33**
einem Brief hervorgeht, den Ulrich Tengler am 3. April 1511 an Rynmann sandte,[82] wollten sich die beiden um kaiserliche Unterstützung im Kampf gegen die Straßburger unautorisierten Nachdrucke des Laienspiegels bemühen. Rynmann wollte auf das Titelblatt des Neuen Laienspiegels ein kaiserliches Wappen drucken lassen, um dem Rechtsbuch auf diese Weise einen offiziellen Anstrich zu verleihen. Die Anfertigung eines entsprechenden Holzschnitts (Nr. 1) hatte er bereits „meister Hannß Scheyfelin" übertragen; jedoch schien es erforderlich, eine kaiserliche Erlaubnis für den Abdruck des offiziellen Wappens einzuholen. Der Jurist Tengler riet Rynmann, wenn es schon einer solchen (kostspieligen) Kontaktaufnahme mit Kaiser, Hof oder Kanzlei bedürfe, solle man zugleich versuchen, dass sie „dartzu ein Mandat wider den nachdruck mechten erlanngen".[83] Ein solches Privileg, das primär die wirtschaftlichen Interessen des Druckers bzw. Verlegers schützte, war (im Gegensatz zum Urheberrecht des Autors) um 1500 bereits bekannt, aber noch äußerst ungewöhnlich. So wie es sich alsbald etablierte, bestand es üblicherweise aus einem vom Kaiser (oder einem anderen Herrscher) ausgesprochenen, befristeten Verbot des Nachdruckens unter Androhung erheblicher Geldstrafen im Falle der Übertretung, die oft hälftig dem Geschädigten zufließen sollten. Da die Zahl der bis 1511 erteilten Privilegien noch sehr gering war,[84] verwundert nicht, dass Verleger Rynmann selbst nicht an die Möglichkeit eines kaiserlichen Privilegs gedacht hatte. Tenglers Vorschlag zeigt zugleich, wie gut sich der Landvogt im Recht seiner Zeit auskannte.

---

[78] *Deutsch*, Schwarzenberg, Johann Freiherr von, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 24, 2010, S. 20f.

[79] Zu den Holzschnitten der Bambergensis: *Kohler/Scheel*, Die Bambergische Halsgerichtsordnung, Bd. 2, 1902, insbesondere S. 11, 14 und 28; zur Erstausgabe von 1507: *Leitschuh*, Repertorium für Kunstwissenschaft 9 (1886), 59–70, insbesondere S. 68f.

[80] Romische Historie vß Tito Liuio gezogen, Mainz 1505, hinter der Vorrede.

[81] Spiegel keiserlicher und gemeiner lantrecht, Augsburg ca. 1473, hinter dem Register. Vgl. ferner: Der Stat Wormbs Reformacion statuten ordenung Satzung, [Nachdruck Straßburg] 1509, Titelblattrückseite.

[82] Hierzu bereits: *German*, Württembergische Vierteljahreshefte NF 23 (1914), 155–194.

[83] Brief abgedruckt in: *German*, Württembergische Vierteljahreshefte NF 23 (1914), 155, 170; *Buff*, Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 13 (1892), 1, 15.

[84] Zu den frühen kaiserlichen Privilegien (mit Liste): *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, 1995, S. 41–52.

34 Der vorliegende Holzschnitt wurde verschiedentlich dahingehend interpretiert, Tengler sei persönlich bei Maximilian vorstellig geworden, um den Neuen Laienspiegel zu präsentieren.[85] Heinrich Christian von Senckenberg mutmaßte gar, Sebastian Brant habe Tengler mit Kaiser Maximilian bekannt gemacht und den Laienspiegel vorgestellt, woraufhin der Kaiser vom eigenen, 1498 beschlossenen Vorhaben eines Reichsstrafgesetzbuchs abgelassen habe.[86]

War Tengler also beim Kaiser, um wegen Wappen und Privileg ein Gesuch einzureichen? Bekanntlich tragen die (im Vergleich zum Rest des Buches auffallend) schlicht gehaltenen Titelblätter der regulären Drucke des Neuen Laienspiegels kein Wappen. Es gibt aber eine Ausnahme: In der ehemals Oettingen-Wallersteinischen Bibliothek (seit 1980 ein Sonderbestand der Universitätsbibliothek Augsburg) befindet sich ein kunstvoll illuminiertes, auf Pergament gedrucktes Exemplar des Neuen Laienspiegels, auf dessen Titelblatt ein großformatiges kaiserliches Wappen zu sehen ist.[87] Auch wenn dieses Exemplar nicht aus dem Besitz des Kaisers (oder des Hofes) in die Wallerstein-Sammlung gekommen zu sein scheint,[88] beweist es doch, dass solche Prachtexemplare mit Kaiserwappen (in geringer Stückzahl) angefertigt wurden – ebenso wie es (zumindest) ein einzelnes kostbares Exemplar des Laienspiegels mit Kurpfälzer Wappen auf dem Titelblatt gibt, das der „Bibliotheca Palatina“ zugehört und (wie die meisten Bände dieser berühmten Heidelberger Bibliothek) während des Dreißigjährigen Kriegs nach Rom, in die dortige Vaticana, verbracht worden ist.[89]

35 Hat Tengler also ein solches Exemplar mit Wappen dem Kaiser übergeben? Dass Tengler dem Kaiser tatsächlich ein solches Pergamentexemplar des Laienspiegels zukommen ließ, belegt ein Brief aus der Feder von Tenglers Sohn Christoph, auf welchen Günter Hägele aufmerksam gemacht hat. Christoph

---

[85] Vgl. nur *Panzer*, Annalen der ältern deutschen Litteratur oder Anzeige und Beschreibung derjenigen Bücher, welche von Erfindung der Buchdruckerkunst bis MDXX in deutscher Sprache gedruckt worden sind, Bd.1, 1788, S. 309; *von Eisenhart*, Tengler, Ulrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 37, 1894, S. 568–570; *Schellhorn*, Beyträge zur Erläuterung der Geschichte besonders der schwäbischen Gelehrten-Geschichte 2 (1773), 104, 114; *Longolius*, Ulrich Tenglers Laienspiegel, in: Longolischen Vorraths allerlei brauchbare Nachrichten, Fach 2, 6. Stück, 1766, S. 103 f.

[86] *von Senckenberg*, Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum, 1765, S. 115.

[87] Zur Wiederauffindung des Exemplars: *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 37 f.; *ders.*, „Das Römisch kaißertumb allain von Gott herkompt“, in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 148–151.

[88] Ausführlich zur Geschichte dieses Exemplars: *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31–42, insbesondere S. 37–39.

[89] *Tengler*, Laÿen Spiegel: Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen regimenten, Augsburg 1509, Bibl. Apost. Vat. Membr. III. 6; Besitzvermerk: „Ott Hainrich von G[ottes] G[naden] pfaltzgrave bey Rhein des heiligen Romischen R. ertz. vnd Chur. H. in nidern vnd obern beiern. 1556“.

Tengler schreibt darin an Maximilian I., sein Vater habe „zu furdrung gemains nutz frid vnd Rechten Ein Puchel, daran er lenger dann zehen Jar mit vleyssiger mue vnd Arbayt collegiert, E.K.M. zu Ern vnd schuldiger danckperkait mermals trucken, Auch ains In Pergament E.M. Canntzley antwurten lassen".[90] Von einer persönlichen Übergabe (zumal im Kreise der Kurfürsten) ist hierbei allerdings nicht die Rede.[91]

Rynmanns Hoffnung auf Maximilians Zustimmung zum Abdruck des kai- **36**
serlichen Wappens zerschlug sich schon nach wenigen Wochen. Der Kaiser hatte gegen eine solche Verwendung seines Wappens generelle Einwände, wie er dem Augsburger Rat in einem Schreiben vom 29. April 1511 mitteilen ließ: „Uns langt an, wie etlich trucker unser wappen auf ire truckh zu machen understen sollen, des uns aber zu gestatten dhainswegs gemaint ist".[92] Rynmann durfte das – für teures Geld von Schäufelin angefertigte – Wappen somit nicht auf den Laienspiegel drucken.

Erfolgreicher könnte das Bemühen um ein Nachdruckprivileg gewesen sein. **37**
Auf dem Titelblatt des am 18. Juni 1511 gedruckten Neuen Laienspiegels stehen jedenfalls folgende Worte: *Cum privilegio ne quis audeat – hoc opus intra tempus determinatum imprimere sub pena in eo promulgenda*.[93] Im Vergleich zu den später üblichen Formeln für Nachdruckprivilegien ist dieser Satz zwar ungewöhnlich vage. So fehlen Angaben über den Aussteller, die Schutzfrist und die drohenden Sanktionen. Die Echtheit des Privilegs wurde daher verschiedentlich angezweifelt,[94] zumal in der kaiserlichen Kanzlei, wo in späterer Zeit alle vom Kaiser erteilten Privilegien verzeichnet wurden, nichts über den Laienspiegel zu finden ist. In Ermangelung einer fest etablierten kaiserlichen Privilegienpraxis zur Entstehungszeit des Laienspiegels braucht dies jedoch nicht zu verwundern. Die systematische Registrierung der Privilegien setzte erst ein bis zwei Dezennien später ein.[95] Ebenso gab es noch keine festen Regeln für die

[90] *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 41.

[91] Immerhin erfahren wir aus dem Brief, dass Ulrich Tengler im Frühjahr 1504 im Rahmen der Verhandlungen im Zuge des Landshuter Erbfolgekriegs zweimal mit dem Kaiser zusammengetroffen ist, vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 40f.

[92] *Buff*, Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 13 (1892), 1, 15; *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 36; vgl. auch: *Füssel*, Druckprivilegien im frühen Buchdruck, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 175.

[93] „Mit dem Privileg, dass es bei hierzu festzulegender Strafe keiner wage, dieses Werk innerhalb der vorbestimmten Zeit nachzudrucken". Ebenso auf der letzten Ausgabe von 1512.

[94] So etwa *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 430f.; *Schmitz*, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht, 1980, S. 21; *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 35ff. Vgl. auch *Deutsch*, „Das Römisch kaißertumb allain von Gott herkompt", in: Gulczynski, Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, 2012, S. 148f.

[95] *Koppitz*, Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, 2008, Vorwort, S. 9–20.

Privilegienhinweise auf den Titelblättern der Bücher. Die Formulierung auf dem Laienspiegel erinnert an zeitgenössische Warnungen auf Büchern aus Venedig,[96] an denen sich Rynmann orientiert haben könnte. Bei Matthias Hüpfuff, dem Nachdrucker des Laienspiegels, scheint der Hinweis *ne quis audeat* jedenfalls eine gewisse Wirkung entfaltet zu haben:[97] Er veröffentlichte seine Billigausgabe *Neü Leyenspiegel*[98] nämlich erst 1514, somit rund drei Jahre später (dies entspricht der in Deutschland bald verbreitet üblichen Schutzfrist von Privilegien); zudem verzichtete er vorsichtshalber auf eine Angabe seines Verlags und des präzisen Erscheinungsdatums.[99] Es scheint also durchaus möglich, dass es sich bei dem von Rynmann für den Neuen Laienspiegel reklamierten *Privilegium ne quis audeat* um ein echtes und damit um eines der ältesten deutschen Nachdruckprivilegien handelt.[100]

38 Jenseits von der Frage nach dem kaiserlichen Wappen und dem Nachdruckprivileg thematisiert der Holzschnitt mit der Präsentation des Neuen Laienspiegels vor Kaiser und den Kurfürsten einmal mehr die Frage nach der Legitimation des Rechts: Der Kaiser erfährt seine Legitimation einerseits von Gottes Gnaden, andererseits durch die Wahl der mitabgebildeten Kurfürsten (vgl. hierzu auch die dem Neuen Laienspiegel beigegebene deutsche Übersetzung der Goldenen Bulle[101]). Wird der Laienspiegel dann, wie hier im Bild angedeutet, dem Kaiser gewidmet und von diesem gutgeheißen, so färbt die dem Kaiser erteilte Legitimation auch auf den Laienspiegel ab. Dem entsprechend betont Tengler in

---

[96] Dort waren derartige Privilegien bereits seit den frühen 1490er-Jahren verbreitet, vgl. etwa: Tragedie Senece cum commento, Venedig 1492: „Cum priuilegio ne quis audeat hoc opus cum hoc commento imprimere: sub pena in eo contenta.“; Decretales cum summarijs suis et textuum diuisionibus ac etiam rubricarum continuationibus, Venedig 1496: „Cum priuilegio ne quis audeat hoc opus imprimere citra decem annos sub pena in eo contenta.“; Decretum de tortis, Venedig 1496: „Cum priuilegio ne quis audeat hoc opus imprimere citra annos decem sub pena in eo contenta.“; Eusebius de euangelica Praeparatione a Georgio Trapezuntio e graeco in latinum traductus, Venedig 1497: „Cum priuilegio ne quis audeat hoc opus imprimere sub pœna in eo contenta; Bartolus de Saxoferrato“; Opera omnia cum apostillis Andree Barbatie, Bd. 2, Venedig 1506: „cum privilegio ne quis audeat hoc opus imprimere citra decem annos sub pena in eo contenta.“; zu den frühen Privilegien bereits: *Beckmann*, A History of Inventions, Bd. 2, 1846, S. 518–522.

[97] Ausführlich: *Deutsch*, Sebastian Brant als zivilrechtlicher Autor, Redaktor und Beiträger, in: Andersen/Henkel, Sebastian Brant (1457–1521), 2023, S. 233 ff.

[98] *Tengler*, Der neü Leyenspiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mitt Addition. Auch der guldin Bulla, Künigklich Reformation, landfriden, auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Straßburg 1514.

[99] Nicht zuletzt, weil der Druck auf die Holzschnitte der Straßburger Ausgabe von 1510 zurückgreift, gilt als gesichert, dass Hüpfuff auch diesen Nachdruck anfertigen ließ, vgl. *Duntze*, Ein Verleger sucht sein Publikum, 2007, S. 55 und 124 f.

[100] So *Kapp*, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 1, 1886, S. 333; *German*, Württembergische Vierteljahreshefte NF 23 (1914), 155, 170; *Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht, 1995, S. 43, mit weiteren Nachweisen.

[101] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 79 verso ff. Vgl. hierzu auch den Beitrag von *Mathias Kluge* (§ 9).

dem einleitenden *Layenspiegels argument*, man habe das Rechtsbuch *yetzo der Römischen kaißerlichen Mai., vnserm aller genädigsten herr*[*e*]*n, auch allen andern des hayligen Reichs Churfürsten, Fürsten herr*[*e*]*n stennden vnd weltlichen oberkaiten zů mer vnderteniger gehorsam / eern vnd dienstlicher wolgeuallen* […] *tzů meeren vnnd von neüem zů trucken fürgeno*[*m*]*men*.[102]

IV. Adam und Eva vor Christus als Richter

Nur wenige Seiten weiter hinten im Laienspiegel findet sich ein weiterer Holz- **39**
schnitt, der besondere Aufmerksamkeit verdient: eine auf Meister H. F. zurückgehende Darstellung von Christus mit Adam und Eva (Holzschnitt 3, vgl. Anh. Kat. 3). Die zwischen der *Epistel an den Druckerherren* und Tenglers einführenden Hinweisen zum Inhalt des Rechtsbuchs eingefügte Graphik ist als einzige im vorderen Bereich des Werks unverändert aus der Originalausgabe von 1509 übernommen. Tengler wollte an dem Holzschnitt mithin festhalten. Zweifellos geht auch hier das Bildkonzept auf ihn selbst zurück. Bildwerke von Adam und Eva zur Erinnerung an den Ursündenfall sind in rechtlichem Kontext häufig und geläufig. Sie finden sich an Gerichtsstätten und in Rechtsbüchern, wie etwa den Bilderhandschriften von Sachsenspiegel und Schwabenspiegel.[103] Die hier vorgestellte Darstellung ist jedoch in jeder Hinsicht ungewöhnlich:[104]

Vor einer durch eine Mauer abgegrenzten Landschaft steht leicht erhöht der **40**
segnende Christus (zu erkennen am Kreuznimbus). Er hält eine große Balkenwaage in der linken Hand. Vor ihm, links und rechts der Waage, knien Adam und Eva. Wie die Mauer andeutet, befinden sich Adam und Eva noch im Garten Eden, dem irdischen Paradies. Doch der Sündenfall ist bereits geschehen: Sie haben – wie auf Holzschnitt 16 des Neuen Laienspiegels abgebildet[105] – bereits von den Früchten des Baums der Erkenntnis gekostet (vgl. 1. Mose 3,1–7):

Nun seind ye Adam vnd Eua […] *jrem herren / schöpfer / vnd maister auß můtwillen vngehorsam gewesen / als sy das obßs wider* […] *göttlichen willen vnd verpot geessen / dardurch sy vnd all ir nachkom*[*m*]*en zům tod verurtailt / pillich vnrain vnd aussetzig /*

---

[102] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio ☞ ij verso.

[103] *Deutsch*, SIGNA IURIS – Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 15 (2016), 5, 9–16.

[104] Zu den gängigen Motiven ausführlich: *Schade*, Adam und Eva, in: Kirschbaum, Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 1, 1968, Sp. 47–69; *Röhrich*, Adam und Eva, 1968, S. 7ff. Dass Adam und Eva vor dem Jüngsten Gericht erscheinen, kommt hingegen vor, vgl. etwa: *Blühm*, Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte 28 (1989), 64ff.; *Brenk,* Weltgericht, in: Kirschbaum, Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 4, 1972, Sp. 513–523.

[105] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 167 recto.

die weil sy dan[*n*] *vmb solch ir sünd / als pald durch* […] *götliche vrtail desmals verdampt vnd der hellen zůgetailt worden sein.*[106]

Der Baum der Erkenntnis ist auf dem Holzschnitt nicht zu sehen, auch nicht die Engel, die das Menschenpaar aus dem Paradies vertreiben.[107] Dargestellt ist vielmehr jener Moment, als Gott im Paradies erscheint und bemerkt, dass die beiden Menschen gegen das ihnen gegebene Verbot verstoßen haben. Was in der Bibel als mahnendes Zwiegespräch beschrieben wird (vgl. 1. Mose 3, 8–24), ist auf dem Holzschnitt in eine Gerichtsszene umgewandelt,[108] die Elemente des Jüngsten Gerichts (vgl. Holzschnitt 27[109]) bereits vorwegnimmt: Die Balkenwaage ist Symbol des Gerichts, als Seelenwaage wird sie beim Weltgericht darüber entscheiden, ob die Toten in den Himmel oder die Hölle kommen.[110] Jetzt aber hat Christus darüber zu befinden, wie der Verstoß gegen das Gebot, nichts vom Baum der Erkenntnis zu essen, zu sanktionieren ist. Durch den Sündenfall erhielt das Menschenpaar die Befähigung, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden (1. Mose 3,5 und 22), sie sind mithin „strafmündig“ geworden.[111]

41 Anders als im verkleinerten Nachschnitt der Straßburger Ausgabe, wo Adam und Eva beten,[112] greift Eva auf der Graphik des Meisters H. F. nach dem ihr zugewandten Balkenende der Waage, um dafür zu sorgen, dass die beiden Waagschalen gleichauf stehen bleiben, um also auf diese Weise das göttliche Gerichtsurteil zu manipulieren, während Adam nur zusieht. Dies spielt auf die aktive Rolle Evas beim Sündenfall an, wo sie es war, die von den Früchten des Baumes nahm, davon aß und sie ihrem Mann weitergab (vgl. 1. Mose 3, 6). Christus blickt derweil zu Adam, dies entspricht der biblischen Schilderung: Adam hat Gott zuerst angesprochen (1. Mose 3, 9 ff.); dieser verwies daraufhin auf Eva – so wie es auf dem Bild zu erkennen ist: „Das weyb, das du mir geben hast zů ainer gesellin, die hat mir gegeben von dem holtz vnd ich hab geessen.“[113] Die Ausflüchte helfen bekanntlich nicht; das Menschenpaar wird aus dem Garten Eden vertrieben und muss im irdischen Leben allerlei Leid auf sich nehmen.

---

[106] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 174 recto.

[107] Vgl. hierzu aber den Holzschnitt 16, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 167 recto.

[108] Zur Auffassung der Szene als „iudicium divinum“: *Schade*, Adam und Eva, in: Kirschbaum, Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 1, 1968, Sp. 62 f.

[109] Christus als Weltenrichter auf dem Regenbogen (Schäufelin), *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 222 recto.

[110] *Kemp*, Seelenreise, Seelengericht, in: Kirschbaum, Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 4, 1972, Sp. 144 f.; *Till*, Waage, in: Kirschbaum, Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 4, 1972, Sp. 475 f.; *Brenk*, Weltgericht, in: Kirschbaum, Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 4, 1972, Sp. 513 ff.

[111] Zur Problematik: *Deutsch*, SIGNA IURIS – Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 15 (2016), 5, 9 f.

[112] *Tengler*, Der neü Leyenspiegel, 1514, folio A 1 recto.

[113] 1. Mose 3,12, zit. nach der Rynmann-Bibel: Bibel erst tail, Augsburg 1507, a ij verso.

Das Kunstwerk nimmt unmittelbar Bezug auf Tenglers einführende Worte zum Laienspiegel, die auf der Folgeseite beginnen. Tengler betont darin eingangs, dass alles Recht von Gott ausgehe. Gott habe, *als er den ersten menschen nach seiner bildu*[*n*]*g geformirt, Das natürlich recht im gaist des lebens eingegossen*. Wäre es beim Urzustand der Schöpfung geblieben, hätte es außer dem Naturrecht keiner weiteren Regeln bedurft – *wär es menschlichem geschlecht zů fridlicher regierung vast gnůg vn*[*d*] *alle ding gemain gewesen*. Weil nun aber die Menschen *auß vngetreüwer raitzung der boßhaften slangen von der gehorsam getretten*, seien *die erste menschlich condicion vnd natürlich recht* zerrüttet. Die Folge seien *die vngetzämbt begird / als ain můter des kriegs, täglich neü getzenck / neyd vn*[*d*] *zwitracht*. Hiergegen sei *das verblichen natürlich gesatz / nit mer gnůg*, daher sei es *auß göttlicher fürsichtikait* notwendig geworden, *die menschen mitt geboten des rechtens zů vnderweisen vnd betzwingen / wie sy ersamlich leben / nyemants belaidigen / vnd ainem yeden das sein geben solt*[*e*]*n*.[114] 42

Wie schon beim ersten vorgestellten Holzschnitt wird somit auch hier Tenglers christlich-religiöse Weltsicht und Rechtsauffassung überdeutlich: Alle menschlichen Konflikte, die der Laienspiegel in den Griff zu bekommen sucht, liegen für Tengler letztlich im Sündenfall begründet; alle Verbrechen, die der dritte Teil des Laienspiegels abhandelt, sind Ausflüsse dieses Sündenfalls. Menschliche Rechtsetzung und Rechtsprechung darf daher nur den Zweck haben, die göttliche Ordnung nach Möglichkeit wiederherzustellen. 43

V. Gerichtsszene mit Christus im Wolkenband

Auch die meisten weiteren Illustrationen des Laienspiegels knüpfen an diesen Gedanken an. Herausgegriffen sei ein Holzschnitt des Meisters H. F., bei dem sich dies besonders augenfällig zeigt (Holzschnitt 8, vgl. Anh. Kat. 8):[115] 44

Auf den ersten Blick handelt es sich um eine gewöhnliche Gerichtsszene. Umgeben von sechs Beisitzern sitzt mittig auf erhöhtem, säulenumrahmtem Stuhl der Richter. Er hält einen langen Gerichtsstab in der Hand; seine Beine sind – der mittelalterlichen Bildtradition folgend – überkreuzt. Ob dies ein Ritual[116] darstellt oder ob damit eine besondere Symbolik, etwa ein Ausdruck der Konzentration, Ruhe und Nachdenklichkeit[117] oder gar ein magischer Bann 45

[114] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio ☞ iij verso.

[115] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 22 verso und 34 recto. Zu diesem Holzschnitt kurz auch *Schild*, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, 2010, S. 14 f.

[116] *Stollberg-Rilinger*, Rituale, 2. Aufl. 2019, S. 208; vgl. auch *Arlinghaus*, Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350–1650), in: Burkhardt/Werkstetter, Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, 2005, S. 487, 491.

[117] *Grimm*, Deutsche Rechtsalterthümer, Bd. II, 1899, S. 375; *Meier*, Zeitschrift für Kulturgeschichte N.F. 1 (1894), 262, 265.

oder Hemmungszauber,[118] verbunden ist, kann hier dahingestellt bleiben. Tengler selbst erläutert auf dem gegenüberliegenden Blatt, was ihm dabei wichtig erscheint: *Wenn man zum rechten / vnd annder sachen radt oder vrtail geben will / das soll sitzend beschehen.*[119] Und in Bezug auf den Strafprozess beschreibt er weiter hinten wie folgt:

alß dann haißt der richter die vrtailer nidersitzen vn[*d*] *er mit seinem stab vnd der gerichtzschreiber die schriften bey jne / vnd solln also ersamlich / vnd in ernstlicher forcht sitzendt beleiben biß zů end des gerichtztags vn*[*d*] *rechtens.*[120]

Was die Urteiler betrifft, hebt Tengler zudem hervor, sie sollten *zu bayden seyten / ye der ölltest an der wal, nach ainannder* […] *mit sölcher still / vorcht / lieb vnd freüntlicher beschaydenhait sitzen / als ob ain Römischer Kaiser* […] *bey jn gegenwürtig wär*,[121] was darauf hindeutet, dass es in der Praxis nicht immer so ruhig zuging.

46 Damit sich alle auf die Gerichtssitzung konzentrieren könnten, solle die Sitzung zudem an einer *ersamlich*[*e*]*n stat / daran weder spil noch and*[*er*] *leüchtfertigkait / sonnder gewonndlich radte oder gericht gehalten, verordnet* werden.[122] Wie der Holzschnitt zeigt, wurden dem entsprechend hinter Richter und Urteilern Tücher als Sicht- und Windschutz aufgehängt.[123] Links steht ein Mann, wohl ein Kläger oder ein Zeuge. Er stützt sich mit der linken Hand auf einen Stock und hebt die rechte empor. Rechts sitzt der (sehr jung dargestellte) Gerichtsschreiber an seinem Schreibtisch, führt mit der Füllfeder in seiner linken (!) Hand das Protokoll, während er mit der rechten Hand ein geöffnetes Buch in die Höhe hält. Vielleicht ist es die Gerichtsordnung mit der Schwurformel, nach welcher der stehende Mann vereidigt werden soll.

47 Eine zweite, transzendental-religiöse, für Tengler aber durchaus reale Dimension erhält der Holzschnitt durch die Bildszene im Himmel: In einem Wolkenkranz über dem irdischen Richter thront der segnende Christus. Die Krone kennzeichnet ihn als Himmelsherrscher. Links neben seinem Kopf ist eine Lilie zu erkennen, rechts ein Schwert, wodurch er in der Tradition der christlichen Ikonographie als Weltenrichter (vgl. Matthäus 25, 31–46; Offenbarung 20, 11–15) ausgewiesen wird. Die Lilie steht für die Barmherzigkeit, welche die Seligen erfahren, die ins Himmelreich aufgenommen werden; mit dem scharfen Schwert der Gerechtigkeit hingegen werden die Verdammten in die Hölle getrieben (vgl.

---

[118] *Bächtold-Stäubli*, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 26 (1925), 47, 49–54; *Schmidt-Wiegand*, Frühmittelalterliche Studien 16 (1982), 363, 376.

[119] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 23 recto.

[120] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 203 recto.

[121] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 23 recto.

[122] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 23 recto–23 verso.

[123] Zur Bedeutung der Tücher: *Arlinghaus*, Inklusion–Exklusion, 2018, S. 89f. und 99f.

Offenbarung 1, 16 und 2, 16).[124] Tengler erklärt diese Symbolik mit seinen eigenen Worten wie folgt:

> Die ewig weißhait ist kains rats notdürftig / aber zů versteen / das am jungsten gericht allain die gerechtikait fürgang haben / so wirdet hie nach zwischen götlicher barmhertzigkait vnd seiner gerechtikait ain disputat[i]on eingefürt, betzaichnet durch ain feürin schwert vnd gütigen plomen / so am jungsten tag / bey jm erscheinen.[125]

Tengler will jeden Leser des Laienspiegels in Wort und Bild vor dem drohenden **48**
Schicksal im Jenseits warnen.[126] Wie wichtig ihm dies ist, wird durch die variierenden Wiederholungen des Motivs überdeutlich: Den Ablauf des Jüngsten Gerichts[127] mit der Verhandlung um jede einzelne auferstandene Seele, Errettung der Seligen und Verdammung der Sünder zeigt nochmals ein von Hans Schäufelin für den Neuen Laienspiegel von 1511 zusätzlich angefertigter Holzschnitt;[128] Christus thront dort als Weltenrichter auf einem Regenbogen über der Weltkugel; Lilie und Schwert sind ihm auch dort beigegeben.[129] Eindrücklich werden zudem im unteren Bildbereich die den Sündern drohenden Höllenqualen angedeutet. Der alle verdammten Menschen nach dem Tod erwartende Höllenschlund wird ferner in Holzschnitt 16 nochmals (von Meister H. F.) drastisch verbildlicht.[130] Holzschnitt 18 (ebenfalls von Meister H. F.) zeigt ein weiteres Mal den Eingang zur Hölle.[131]

Die damit ausgesprochene Warnung vor sündigem Fehlverhalten richtet sich **49**
hierbei besonders an das Justizpersonal. Wie der hier besprochene Holzschnitt durch die Gegenüberstellung der Gerichtsszene (unten) und des Weltenrichters (oben) anklingen lässt, spiegelt sich in jeder Gerichtsverhandlung auf Erden nach theozentrischen Weltbild das himmlische Jüngste Gericht. Es müssen folglich dieselben Regeln gelten.[132] Dies weist den irdischen Richtern und Urteilern

---

[124] *Menzel*, Christliche Symbolik, Bd. II, 2. Aufl. 1856, S. 34, 358 und 557; *Lurker*, Wörterbuch biblischer Bilder und Symbole, 1973, S. 198 f. und 281–284; *Poeschel*, Handbuch der Ikonographie, 2005, S. 205–209; vgl. auch: *Kocher*, Zeichen und Symbole des Rechts, 1992, S. 159, ferner den Beitrag von *Ulrike Müßig* (§ 3), Rn. 22.

[125] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 228 verso.

[126] Wie ernst auch Verleger Rynmann diese Frage genommen hat, lässt sich an dessen zahlreichen frommen Stiftungen ablesen, hierzu etwa: *Zäh*, Bücher für die Memoria, in: Hägele/Thierbach, Augsburg macht Druck, 2017, S. 74 f., 80 f. (zu Stiftungen an das Karmeliterkloster in Augsburg), und *Drös*, Inschriften des Hohenlohekreises, 2008, Nr. 214 (zu den Stiftungen für den Neubau der Stiftskirche in Öhringen).

[127] Hierzu aus rechtshistorischer Sicht: *Laufs*, Das Jüngste Gericht in der Rechtsgeschichte, in: Kiehnle et al., FS Schröder, 2013, S. 710 ff. mit weiteren Nachweisen.

[128] Holzschnitt 27, *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 222 recto. Zu diesem Holzschnitt: *Laufs*, Das Jüngste Gericht in der Rechtsgeschichte, in: Kiehnle et al., FS Schröder, 2013, S. 718 ff.; *Schild*, Folter, Pranger, Scheiterhaufen, 2010, S. 16 f.

[129] Zu diesem Holzschnitt: *Schumann*, Von „Teuflischen Anwälten" und „Taschenrichtern", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 448 f.

[130] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 167 recto.

[131] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 180 verso.

[132] Vgl. *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 222 verso.

eine besondere Verantwortung zu. Sie sollen daher *nichts leichtfertigs / spötlichs / schimpfflichs / hässigs / vergebens oder zornigs reden / brauchen / noch ainander gestatten / sonder mitt gantz ernstlichem gemüt betrachten jr Ayde / wie vnd warumb sy erwölt* […] *worden / Vnd das sy dem allmechtigen got vmb* […] *alle handlungen vnd versaumnuß / schwäre rechnung zuthůn schuldig sein.*[133]

50 Tengler verlangt daher, dass Richtern und Urteilern bei Gericht stets *ain ernstliche bildung des jungstenn gerichts vor augen stehen* solle.[134] Man solle also Bilder des Weltgerichts in den Gerichtssälen und an den Gerichtsstätten anbringen. Dies entsprach einer im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit weit verbreiteten Praxis;[135] im sächsischen Raum wurde die Anbringung entsprechender Bildtafeln aufgrund einer Bemerkung in Art. 16 der Glosse zum Weichbildrecht sogar als verbindlich angesehen.[136] Bis heute lassen sich daher an zahlreichen Gerichtsplätzen, etwa in Gerichtsstuben historischer Rathäuser, solche Darstellungen des Jüngsten Gerichts finden.[137] Und auch auf einem der ersten Blätter der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 findet sich ein Holzschnitt mit Christus auf dem Regenbogen als Weltenrichter.[138]

51 Im strafrechtlichen dritten Teil des Laienspiegels, im Text, den Schäufelins Holzschnitt zum Jüngsten Gericht illustriert, greift Tengler sein Postulat nochmals auf:

Als hieuor […] *im ersten tail angetzaigt / auch an mer enden ain löblicher gebrauch ist / das man gewonlich in den radts stuben / vnd bey gerichts stetten / da über das blůt vnd ander sachen geurtailt / ayd gesworn / vn*[*d*] *ander gerichtlich* […] *gehandelt / die figurn des jungsten gerichts tůt fürpilden / auf das ain yeder, es sein richter, vrtailer, ratgeben, zeügen od*[*er*] *ander gerichtz person / allain die gerechtikait, so am jungsten tag gebraucht vn*[*d*] *erscheinen wirt / vor augen haben vn*[*d*] *betrachten sol, wie er am jungsten tag volkom*[*m*]*en rechnung vnd antwurt geben můß / vmb all vn*[*d*] *yed haimlich vnd offenlich handlungen* […] *bey der peen ewiger verdamnuß.*[139]

---

133 *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 23 verso.

134 *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 23 recto.

135 Zu den älteren Wurzeln der Tradition in der christlichen Kunst vgl. *Schild*, Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 10 (1988), 163, 165 ff.

136 Ausführlich: *Deutsch*, Justitia, Prudentia und der weise Salomo, in: Kunz/Ferreira Mese, Rechtssprache und Schwächerenschutz, 2018, S. 238–243; vgl. auch *Troescher*, Wallraf-Richartz-Jahrbuch 11 (1939), 139–214.

137 Grundlegend: *Lederle*, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern, 1937; *Troescher*, Wallraf-Richartz-Jahrbuch 11 (1939), 139–214; *Schild*, Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 10 (1988), 163–203, insbesondere S. 176 ff.; vgl. ferner *Altensleben*, Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 24 (2007), 57, 72 f.; *Wacke*, Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 24 (2007), 43, 48 ff.; *Stollberg-Rilinger*, Die Würde des Gerichts, in: Oestmann, Zwischen Formstrenge und Billigkeit, 2009, S. 195; *Schulze*, Daphnis 23 (1994), 237, 254 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

138 Bambergische halszgerichts ordenung, Bamberg 1507, folio 3 recto (zwischen Register und Vorrede).

139 *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 222 verso.

Die Eigenheiten des *jungsten gerichts* würden einerseits *prefiguriert*, damit *die slechten layen des ee zů d*[*er*] *gerechtigkait geraitzt* würden, zum anderen, damit alle Richter und Urteiler, speziell aber jene, die *in peinlichen sachen über des menschen leib vn*[*d*] *leben* […] *richten / sollen zů zeit*[*e*]*n erspiegeln vn*[*d*] […] *betracht*[*e*]*n / wie swärlich all sachen / vor dem allmechtigen got am jungsten tag müssen verantwurt vnd gericht werden*.[140]

Auch wenn die intensive bildliche wie textliche Abhandlung des Jüngsten **52**
Gerichts im Laienspiegel darauf hindeuten mag, dass sich Tengler darum sorgte, dass es manche Zeitgenossen nicht ernst genug damit nahmen, so entsprach die Vorstellung vom Jüngsten Gericht, vor dem sich jeder nach seinem Tod zu verantworten hat, doch dem allgemeinen Weltbild der vorreformatorischen Zeit. Dies illustriert eindrücklich die bis ins 18. Jahrhundert hinein verbreitete Verfluchungsformel „ins Tal Josaphat“,[141] derer sich insbesondere Straffällige bedienten, die geltend machen wollten, zu Unrecht verurteilt worden zu sein.[142] Da jenes Tal als Ort des Jüngsten Gerichts galt (vgl. Joel 4, 2 und 12), war damit nichts anderes als die Ladung vor den Richterstuhl Gottes gemeint. „Ich lad dich in das thal Josaphat für den erschreckenlichen stůl Gotz, in einem jar mir zů sagen, warumb du mich also mit einem langen bittern dot last döten“, heißt es beispielsweise in einer Quelle aus dem Jahr 1522.[143] Bei Richtern, Urteilern und selbst den Scharfrichtern war eine solche Verwünschung gleichermaßen gefürchtet. Wenn ein Richter, Urteiler oder sonstiger Prozessbeteiligter nach einem solchen Fluch unerwartet erkrankte oder gar verstarb, glaubten viele, er würde auf diese Weise im Tal Josaphat für das Fehlurteil zur Verantwortung gezogen.[144] Tengler war diese Problematik selbstverständlich vertraut. Zum Schutz der Richter und Urteiler lehnte er die Zulässigkeit einer Berufung *für das jungst gericht* explizit ab und begründete dies ganz juristisch damit, dass das Gottesgericht außerhalb des regulären Instanzenzugs liege: *das wär vngegrünt, wann daselbst ain ander proceß gehalten* […] *wirt*.[145]

---

[140] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 222 verso.

[141] Hierzu ausführlich: *Hermann*, Archivalische Zeitschrift 99 (2022), 449 ff.; ferner *Laufs*, Das Jüngste Gericht in der Rechtsgeschichte, in: Kiehnle et al., FS Schröder, 2013, S. 720 f.

[142] Aufschlussreich: *Zipffel*, Civil- und Criminal-Händel, 1720, Traktat III: Von der Appellation ad Vallem Josaphat, S. 241–289.

[143] Art. „Tal“, in: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 14, 2024, Sp. 853–855, 855, und Art. „Josaphatstal“, in: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 6, 1972, Sp. 512.

[144] Vgl. etwa: *von Hentig,* Vom Ursprung der Henkersmahlzeit, 1958, S. 168–172; *Osenbrüggen*, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, 1868, S. 333–336; *Nordhoff-Behne*, Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege in der Reichsstadt Schwäbisch Hall seit dem 15. Jahrhundert, 1971, S. 120 f.

[145] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 221 recto–221 verso. Vgl. ferner (auch zur Auffassung nach kanonischem Recht): *Hermann*, Archivalische Zeitschrift 99 (2022), 449, 471 f.

VI. Belehnung eines Fürsten

53 Zwei Holzschnitte im Laienspiegel, einer von Meister H.F., der bereits in der Ausgabe von 1509 vorhanden ist (folio VI) und im Neuen Laienspiegel drei Mal abgedruckt wird (Holzschnitt 6), und ein zweiter von Hans Schäufelin, der zusätzlich für die Ausgabe von 1511 angefertigt wurde (Holzschnitt 5, vgl. Anh. Kat. 5), zeigen die Belehnung eines Fürsten durch den Kaiser: Der Kaiser thront auf einem erhöhten Brettergerüst, umgeben von den sieben Kurfürsten, während der Adlige, der mit einer Herrschaft belehnt werden soll, vor ihm niederkniet. Der hohe Rang dieses Adligen wird dadurch angedeutet, dass er von mehreren Berittenen begleitet wird, die im Vordergrund des Bildes zu sehen sind. Musiker mit Fanfaren verbildlichen die Festlichkeit der Situation.

54 Auf der Flagge, die einer der Berittenen im Vordergrund in die Höhe reckt, ist das Kurpfalz-bayerische Wappen zu erkennen; der Kaiser belehnt somit ein Mitglied der Familie Wittelsbach. Gemeint ist zweifelsohne die Belehnung des Pfalzgrafen Friedrich II. mit Pfalz-Neuburg im Jahr 1510.[146] Denn diese Begebenheit hatte für Tengler geradezu existenzielle Bedeutung: Ulrich Tengler hatte einen großen Teil seiner Karriere in Diensten von Herzog Georg dem Reichen von Bayern-Landshut (amtierend von 1479 bis 1503) zugebracht und dem Herzog daher auch einiges zu verdanken: Spätestens seit 1475 war Tengler herzoglicher Kastenschreiber (Steuerbeamter) in Heidenheim an der Brenz, dann – nach einigen Jahren als Nördlinger Stadtschreiber (Kanzleichef) – seit 1485 Heidenheimer Kastner (oberster Steuerverwalter), um 1496 auf den Posten eines Landvogts zu Graisbach aufzusteigen und schließlich 1500 Landvogt (und damit zugleich Landrichter) von Höchstädt an der Donau zu werden.[147] Der Tod Herzog Georgs des Reichen im Jahr 1503[148] bedeutete für Tengler nicht nur den Verlust seines langjährigen Dienstherrn: Der nun entbrennende Landshuter Erbfolgekrieg brachte für Höchstädt äußerst unklare Herrschaftsverhältnisse.[149] Im Kölner Schiedsspruch von 1505 besiegelte Kaiser Maximilian I. die Aufspaltung des Herzogtums Bayern-Landshut;[150] Höchstädt wurde ausdrücklich unter den Besitzungen genannt, welche an das neu zu gründende

---

[146] Anders interpretiert dies *Heidrun Lange-Krach* (§ 21), Rn. 23 und 52.

[147] Ausführlich: *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 58–63. Zum Zuständigkeitsbezirk der Landvogtei: *Nebinger*, Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen 54 (1952), 50, 85 f.

[148] *Hiereth*, Georg der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 6, 1964, S. 199 f.

[149] Vgl. etwa: *Schmid*, Der Landshuter Erbfolgekrieg, in: Ebneth/Schmid, Der Landshuter Erbfolgekrieg, 2004, S. 7–20.

[150] *Heil*, Der Reichstag zu Köln 1505, in: Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Jahresbericht 2007, 2008, S. 35–48. Der Text im Wortlaut bei: *von Krenner*, Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 15, 1805, S. 111–130.

Fürstentum Pfalz-Neuburg fallen sollten.[151] De facto unterstand Tengler nun dem Pfalzgrafen und späteren Kurfürsten Friedrich II., der Pfalz-Neuburg als Vormund seiner Neffen Ottheinrich und Philipp regierte. Auf Seiten Friedrichs war Tengler in die nachfolgenden Verhandlungen um die genaue Gebiets- und Vermögensaufteilung verschiedentlich eingebunden. So wurde er 1506 zusammen mit dem Kastner von Neuburg als Umrittskommissar eingesetzt, um gemeinsam mit Repräsentanten des Herzogs Albrecht IV. von Bayern die neu abgesteckten Grenzverläufe und die Rechnungen der einzelnen Ämter zu prüfen.[152] Er wirkte zudem bei den Verhandlungen für die am 20. Juni 1509 abgeschlossene Heidelberger Abrede zur Lösung verbliebener *Irrungen* mit.[153] Die Heidelberger Übereinkunft setzte die Grundlage für den Ingolstädter Vertrag vom 13. August 1509, worin dann definitiv bestimmt wurde, dass Höchstädt an Pfalz-Neuburg fallen sollte.[154] Ein halbes Jahr später, am 27. Januar 1810 erhielt Tengler die Bestallungsurkunde durch seinen neuen Herrn Friedrich von der Pfalz.[155] Die förmliche Belehnung Friedrichs II. durch den Kaiser fand hingegen erst am 23. Mai 1510 in Augsburg statt. Der Laienspiegel entstand somit in genau dieser Zeit des Herrschaftsumbruchs. Als Tengler 1509 an Rynmann schrieb, um ihm das Buch zum Druck anzubieten, hatte er noch keine förmliche Neuernennung zum Landvogt erhalten, dennoch bezeichnete er sich selbst bereits so:

Vlrich Tenngler, diser zeitten des durchleüchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn, herren Fridrichen Pfaltzgrafen bey rein, Hertzogen in bayrn, seiner fürstlichen gnaden jungen vettern, herren Otheinrichen vnd herrn Philipsen gebrüder bayd auch phaltzgrauen bey rein, Hertzogen in nydern vnd obern bayrn, verorrdenten vormünders etc., Meiner genedigen herren, Lanndtfogt zů Höchstet an der Tůnaw.[156]

Die Belehnung Friedrichs war nicht nur formale Voraussetzung für geordnete Herrschaftsverhältnisse in der „Jungen Pfalz". Da Tengler seine Kompetenz als **55**

[151] *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 76; *von Krenner*, Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 15, 1805, S. 123.

[152] *von Krenner*, Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 15, 1805, S. 299; *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich in: Stammler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, Bd. 5, 1955, Sp. 1079.

[153] *von Krenner*, Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 17, 1805, S. 226–326; *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, Bd. 5, 1955, Sp. 1079.

[154] *Nadler*, Pfalz-Neuburg, Herzogtum: Territorium und Verwaltung, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 9.6.2009, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Pfalz-Neuburg,_Herzogtum:_Territorium_und_Verwaltung (Abruf am 26.8.2024).

[155] *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenngler (ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 77.

[156] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio ☞ iij recto.

Höchstädter Landrichter vom Kaiser ableitete,[157] war die korrekte Belehnung seines Herrn auch förmliche Voraussetzung für sein Richteramt.

56 Bemerkenswert ist, dass Tengler zwei Holzschnitte mit derselben Szene hat anfertigen lassen. Dies belegt zwar einerseits, wie wichtig ihm die Begebenheit war. In Anbetracht der hohen Kosten, die das Entwerfen, Reißen und Schneiden eines Holzschnittes verursachte, stellt sich andererseits jedoch die Frage, welchem Zweck dieser Aufwand dienen sollte. Die beiden Holzschnitte ähneln sich sehr. Meister H. F. hatte seine Komposition nachweislich an einen von Hans Burgkmair für das „Buch der Lehenrecht“ des Jodokus Pflanzmann (Augsburg 1493) geschaffenen Holzschnitt angelehnt.[158] Schäufelin wiederum folgt in seinem Bildaufbau unmittelbar dem Meister H. F., was sich schon daran zeigt, dass die Szene bei ihm seitenverkehrt aufgebaut ist – dies ergibt sich daraus, dass ein abgezeichneter Entwurf bei direkter, also seitengleicher Übertragung auf den Druckstock im Druck dann umgekehrt erscheint. In Bezug auf die Kurfürsten hat Schäufelin diesen Effekt vermieden und auf ihre korrekte Position in der vorgeschriebenen Sitzordnung geachtet – die geistlichen Kurfürsten müssen stets rechter Hand des Kaisers Platz nehmen, weil dies die ranghöhere Seite ist. Unter anderem der Fahnenträger, die Musiker und das Geländer an der Rampe zum Throngerüst sind hingegen auf die andere Seite gewandert. In inhaltlicher Hinsicht scheinen die Unterschiede zwischen den beiden Holzschnitten hingegen – auf den ersten Blick – eher marginal: Schäufelin hat die Kurfürsten individualisiert, etwa durch eine Krone für den König von Böhmen und die Beigabe einzelner Wappen – erkennbar sind der Kurpfälzer Löwe auf dunklem Grund und rechts daneben das sächsisch-wettinische Herzogswappen (Rautenkranz im neunmal geteilten schwarz-goldenen Feld). Der Herzog von Sachsen trägt zudem (wie schon bei der Laienspiegel-Präsentation auf Holzschnitt 4) die markanten Gesichtszüge Friedrichs des Weisen. Der vor dem Kaiser kniende Fürst blickt zur Seite – in Richtung der weltlichen Kurfürsten, sodass sein Gesicht ein wenig erkennbar wird. Mit erhobener Hand spricht er zu dem zweiten weltlichen Herrn rechts des Kaisers, also dem frisch auf die Kurfürstenbank aufgerückten Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz, Friedrichs älterem Bruder.

57 Diese neuen Details allein können kaum der Grund für die Neuerstellung des Holzschnitts sein. Beachtung verdient jedoch ein bärtiger Mann, der zwischen den Musikern und den weltlichen Kurfürsten halb versteckt auf einem Pferd sitzend der Szenerie beiwohnt: Eine kleine Fahne, auf welcher das Höchstädter Wappen (zinnengekrönter Rundturm mit drei Spitzdächern)[159] zu erkennen ist,

---

[157] Zu dieser Ableitung: *Nebinger*, Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen 54 (1952), 50, 84.

[158] Vgl. *Deutsch*, Wer war Meister H. F.?, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 189 f.; *Biedermann*, Hans Burgkmair, 1973, Katalognummer 2.

[159] Zu dem Wappen etwa: *Raiser*, Die Wappen der Städte und Märkte, dann der marktberechtigten Orte im Oberdonau-Kreis des Königreichs Bayern, 1834, S. 80 und Kupfertafel.

weist die Person klar aus: Es kann nur Ulrich Tengler sein, der damals als Landvogt höchster Repräsentant der Stadt an der Donau war;[160] aufgrund seiner Beteiligung an den Verhandlungen verwundert nicht, dass er bei dem feierlichen Akt zugegen sein durfte. Der Holzschnitt des Meisters H. F., der 1509 – also vor der tatsächlichen Vornahme der Belehnung – angefertigt worden war, konnte Tenglers Teilnahme an dem feierlichen Akt naturgemäß nicht berücksichtigen. Es lässt sich aber nachvollziehen, dass Tengler daran gelegen war, im Bild dezent auf seine persönliche Anwesenheit bei der pfalzgräflichen Belehnung hinzuweisen, mit welcher ja zugleich die Gründung des Fürstentums Pfalz-Neuburg förmlich abgeschlossen wurde. So erklärt sich, weshalb von Schäufelin kurz nach der Belehnungsfeier der neue Holzschnitt angefertigt werden sollte.

Mit der Belehnungsszene hebt Tengler einmal mehr die religiöse Dimension **58**
seines Rechtsverständnisses heraus: Der Kaiser reicht mit der Belehnung einen Teil der ihm von Gott gegebenen Herrschaftsgewalt weiter. Die dem Kaiser beigegebenen Reichsinsignien – Krone, Reichsapfel und Zepter – verbildlichen seine doppelte Legitimation, die ihm als Repräsentant Gottes auf Erden und als – von den mitabgebildeten Kurfürsten – gewählter König zukommt. Dem entsprechend betont Tengler die Bedeutung der Krone in der *Beschluss rede zu allen stennden,* indem er reimt:

Helfft handhaben den frid vnd recht
Auch straffen poßhait vnd vnrecht
Wir haben ai[n]en Kaiser mildt
Der fürt eüch vor den ritters schilt
Er ist wol werdt der Römischen kron
Der Kaißer Maximilian[161]

Kern der dargestellten Belehnung ist zudem der abzuleistende Treueeid, wie **59**
Tengler im Abschnitt *Uon lehengüttern* beschreibt: Grundgedanke des Lehens sei, *das der Lehenman seinem herr[e]n darumb getrew vnd gewärtig sein / vnd jm desselb[e]n mit dem Ayd verpflicht werden sol.* Dabei gebe es höchst unterschiedliche Lehen: *Es sein auch etliche lehen Regalien vnd Künigklich / Alls Marggrafschafften / Hertzog vnd Fürstenthůmb Grafschaften oder annder Künigklich wirdigkaytten / die werden von Kaysern vnd Künigen empfangen.*[162]

[160] Tengler war einer der ranghöchsten Beamten von Pfalz-Neuburg: Die Herrschaft war in 27 Gerichtsbezirke aufgeteilt, von denen sonst nur die Residenz Neuburg als Oberbeamten über einen Landvogt verfügte, vgl. *Nebinger*, Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen 54 (1952), 50, 87 f.

[161] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 241 recto.

[162] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 29 recto.

VII. Schluss

60 Die insgesamt siebenundzwanzig (mit Wiederholungen sechsunddreißig) durchweg ganzseitigen Holzschnitte des Neuen Laienspiegels von 1511 sind weit mehr als ein schmückendes Beiwerk für das Rechtsbuch. Sie wurden durchweg exklusiv für den Laienspiegel angefertigt. Wie die vorgestellten Beispiele zeigen, wurden die Illustrationen präzise mit den Textinhalten abgestimmt und erleichtern so den Zugang zur rechtlichen Materie. Der ikonographische Gehalt ist hierbei oft komplexer, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Klassische Elemente der christlichen Ikonologie sind mit ungewöhnlichen und originellen Eigenkompositionen verwoben, deren Konzeption auf Ulrich Tengler zurückgehen dürfte, wie sich an zahlreichen Details zeigt, die auf den Berufsalltag und das Leben des Höchstädter Landvogts anspielen. Wegen der räumlichen Nähe ist anzunehmen, dass Tengler Meister H.F., der die Holzschnitte des Laienspiegels von 1509 schuf, persönlich kannte. Mit Hans Schäufelin, dem Schöpfer der meisten 1511 ergänzten Holzschnitte, stand er nachweislich in Kontakt.

61 Die Holzschnitte geben eindrückliche Einblicke in das Weltbild und Rechtsverständnis Tenglers. Anders als man von einem Rechtsbuch vermuten könnte, das vornehmlich wegen seiner Rolle für die praktische Rezeption des römischen Rechts in Deutschland bekannt und gefeiert ist,[163] spielt hierbei die christliche Religion als Legitimationsgrundlage allen Rechts die zentrale Rolle. Auf dem ersten beschriebenen Holzschnitt dient die Scheibe des „Laienspiegels“ dazu, die göttliche Weisheit vom Himmel hinunter auf die Erde – zu Tengler und seinen Mitstreitern – zu reflektieren. Der zweite Holzschnitt zeigt, wie der Laienspiegel durch den Kaiser, also den von Gottes Gnaden eingesetzten Herrscher, gutgeheißen und so legitimiert wird. Der dritte vorgestellte Holzschnitt erinnert daran, dass die bis zu Adam und Eva zurückreichende menschliche Sünde am Ende (beim Jüngsten Gericht) von Gott abgeurteilt wird. Die nachfolgend thematisierte Gerichtsszene gemahnt Richter, Schöffen und alle juristisch Tätigen, das – auf dem Holzschnitt oberhalb des Richterstuhls angedeutete – Jüngste Gericht niemals aus den Augen zu verlieren. Und die Belehnungsszene (mit Herrschaftseinsetzung unter eidlicher Bindung) verdeutlicht, wie eng Recht und Religion zu Tenglers Zeiten auch im juristischen Alltag miteinander verknüpft waren.

62 Der Eid zählte zu den in Mittelalter und Frühneuzeit vorherrschenden Instrumenten, um die Bevölkerung mithilfe der Religion an Recht und Gesetz zu

---

[163] Vgl. nur: *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867, S. 436 ff.; *Gmür/Roth*, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 15. Aufl. 2018, Rn. 299; *Kroeschell* et al., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 9. Aufl. 2008, S. 54; *Meder*, Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 2014, S. 248 f.

binden. Tengler weist dem Eid im Laienspiegel eine zentrale Rolle zu und beschreibt ihn an mehreren Stellen des Rechtsbuchs ausführlich. Es verwundert daher wenig, dass sich dies auch im Bilderkanon des Laienspiegels widerspiegelt – außer bei den Gerichtsdarstellungen auch in der „Schwurszene" (Holzschnitt 9), welche den jährlich wiederkehrenden öffentlichen Eid der männlichen Stadtbevölkerung auf die städtischen Statuten illustriert. Basis eines Rechtsverständnisses, das den Eid derart in den Mittelpunkt stellt, ist der gemeinsame Glauben, ohne den die eidliche Bindung an Wirkungskraft verliert. Vor allem deshalb wohl hatte Tengler Schwierigkeiten im rechtlichen Umgang mit den Juden, die sich dem christlichen Eid nicht unterwerfen konnten. Ausführlich thematisiert er den Eid der Juden vor Gericht[164] und lässt die Problematik durch Meister H.F. verbildlichen (Holzschnitt 10). Als reale Gefahr betrachtete Tengler die Hexen und Zauberer, die – nach der von ihm rezipierten Darstellung Heinrich Kramers (um 1430 bis um 1505)[165] – die christliche Religion nicht nur negierten, sondern sogar bekämpften. Tengler sah sich daher nicht nur in der Pflicht, vor den Gefahren der Hexerei zu warnen (etwa in Form des sehr eindrücklichen, von Schäufelin geschaffenen Holzschnittes über den Hexenzauber im Neuen Laienspiegel[166]), sondern auch – unter anderem in Anlehnung am Kramers „Hexenhammer" – die Mittel zur rechtlichen Verfolgung der Hexen in einem 1511 ergänzten Kapitel des Rechtsbuchs aufzuzeigen.

Die Beispiele ließen sich fortführen. Nur sechs der siebenundzwanzig Holz- **63**
schnitte des Neuen Laienspiegels enthalten keine derartigen religiösen Bezüge (zählt man die Wiederholungen hinzu, sind es sieben von sechsunddreißig Holzschnitten). Dies belegt nicht nur die hohe Relevanz des christlichen Glaubens für Tengler, sondern verbildlicht zugleich das religiöse Fundament, auf welchem das im Laienspiegel beschriebene Recht aufbaut. Auch wenn der moderne, nach konkreten Rechtsfragen Forschende entsprechende Bezugnahmen im Text gerne ausblendet: Bild und Wort greifen diesbezüglich eng verzahnt ineinander. Mehr als dreihundert Mal bezieht sich der Text des Neuen Laienspiegels auf Gott, weit über hundert Mal auf Christus und das Christentum. Am Ende reimt Tengler, er habe den Neuen Laienspiegel in der Hoffnung auf ein Ewiges Leben verfasst und nicht, um damit weltliche Güter oder Ehren zu empfangen:

---

[164] Hierzu: *Hattenhauer*, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 295 ff. Vgl. auch den Beitrag von *Hannes Ludyga* (§ 8).

[165] Zum auf Kramers berüchtigtem Hexenhammer aufbauenden Kapitel zu den Hexen im Neuen Laienspiegel: *Tschacher*, Der „Malleus maleficarum" (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel", in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 327 ff.

[166] Holzschnitt 20. Grundlegend hierzu: *Schild*, Das Magier- und Hexenbild von Hans Schäufelin in Ulrich Tennglers Neu Laienspiegel (1511), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel 2011, S. 353 ff.

Jst mit göttlicher hilff vnd radt
Der rechtgeleerten zu end pracht
Dises Layenspiegels beschluß
Der teütschen nation zů nutzs
Durch Vlrichen Tenglers arbait
So er mit fleiß daran hat gelait
Allain durch got vnd nutz der welt
Weder vmb zeitlich gůt noch gelt.[167]

Auch deshalb ist der Laienspiegel mehr als nur ein deutschsprachiges Kompendium zum römischen Recht.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Altensleben, Stephan, Eine unbekannte Inschrift im Rathaus der alten Bergstadt Marienberg, Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 24 (2007), 57–77.

Andersen, Peter, Les portraits de Sébastien Brant de la Nef des fous à aujourd'hui, Études Germaniques 74 (2019), 347–364.

Arlinghaus, Franz-Josef, Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350–1650), in: Burkhardt, Johannes/Werkstetter, Christine (Hrsg.), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, München 2005, S. 461–498.

ders., Inklusion–Exklusion, Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt – Das Beispiel Köln, Köln/Weimar/Wien 2018.

Bächtold-Stäubli, Hanns, Beine kreuzen oder verschränken, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 26 (1925), 47–54.

Bappert, Walter, Wege zum Urheberrecht – die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtsgedankens, Frankfurt am Main 1962.

Beckmann, John, A History of Inventions, Discoveries, and Origins, 4. Aufl. bearb. von William Francis und J. W. Griffith, Bd. 2, London 1846.

Biedermann, Rolf, Hans Burgkmair – das graphische Werk, Stuttgart 1973.

Blühm, Andreas, Der Streit der Tugenden um die Menschheit – ein Beitrag zur Ikonographie der Reformationszeit, Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte 28 (1989), 64–76.

Brenk, Beat, Weltgericht, in: Kirschbaum, Engelbert (Hrsg.), Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 4, Rom/Freiburg/Basel/Wien 1972, Sp. 513–523.

Buff, Adolf, Rechnungsauszüge, Urkunden und Urkundenregesten aus dem Augsburger Stadtarchive, Erster Teil, Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 13 (1892), 1–25.

Dassmann, Ernst, Ecclesia vel anima: Die Kirche und ihre Glieder in der Hoheliederklärung bei Hippolyt, Origines und Ambrosius von Mailand, Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 61 (1966), 121–144.

Deutsch, Andreas, Klagspiegel und Laienspiegel: Sebastian Brants Beitrag zum Ruhm zweier Rechtsbücher, in: Bergdolt, Klaus/Knape, Joachim/Schindling, Anton/

[167] *Tengler*, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 254 verso.

Walther, Gerrit (Hrsg.), Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, Wiesbaden 2010, S. 75–98.

ders., Schwarzenberg, Johann Freiherr von, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 24, Berlin 2010, S. 20 f.

ders., Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel (Abruf am 26.8.2024).

ders., Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–38.

ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011.

ders., Wer war Meister H.F. – der Schöpfer der Laienspiegel-Holzschnitte von 1509?, in: ders. (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 179–207.

ders., „Das Römisch kaißertumb allain von Gott herkompt" – Zur Darstellung irdischer und himmlischer Macht im Laienspiegel von 1509, in: Gulczynski, Andrzej (Hrsg.), Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, Halle an der Saale 2012, S. 123–156.

ders., Von der Schlange am Rathaus – (Rechts-)ikonographische Beobachtungen zur Darstellung von Schlangen in und an Rathäusern, SIGNA IURIS – Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 15 (2016), 5–28.

ders., Immer wieder Egenolff: Ein Verlagshaus der frühen Buchdruckära unter Plagiatsverdacht, in: Meder, Stephan (Hrsg.), Geschichte und Zukunft des Urheberrechts, Göttingen 2018, S. 39–66.

ders., Justitia, Prudentia und der weise Salomo – Visuelle Gerechtigkeitspostulate bei Gericht, in: Kunz, Lena/Ferreira Mese, Vivianne (Hrsg.), Rechtssprache und Schwächerenschutz, Baden-Baden 2018, S. 233–272.

ders., Sebastian Brant als zivilrechtlicher Autor, Redaktor und Beiträger, in: Andersen, Peter/Henkel, Nikolaus (Hrsg.), Sebastian Brant (1457–1521) – Europäisches Wissen in der Hand eines Intellektuellen der Frühen Neuzeit, Berlin/Boston 2023, S. 221–266.

Deutsches Rechtswörterbuch, Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache (DRW), bis Bd. 3 hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 4 hrsg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften (Berlin, Ost), ab Bd. 5 hrsg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (bis Bd. 8 in Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften der DDR), Weimar 1914 ff.

Dodgson, Campbell, Zum Holzschnittwerk Schäufeleins, Mitteilungen der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst 1905, 2–10.

Drös, Harald, Die Inschriften des Hohenlohekreises, gesammelt und bearbeitet, Wiesbaden 2008.

Duntze, Oliver, Ein Verleger sucht sein Publikum – die Straßburger Offizin des Matthias Hupfuff (1497/98–1520), München 2007.

Eisenhart, August Ritter von, Tengler, Ulrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 37, Leipzig 1894, S. 568–570.

Erler, Adalbert, Thomas Murner als Jurist, Frankfurt am Main 1956.

Flor, Ingrid, Glaube und Macht – Die mittelalterliche Bildsymbolik der trinitarischen Marienkrönung, Graz 2007.

Franz, Gunther, Johannes Rynmann (1460–1522), in: Taddey, Gerhard (Red.), Öhringen – Stadt und Stift, Sigmaringen 1988, S. 530–532.

Fuchs, Franz, Jacob Locher Philomusus und Ulrich Tenngler, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 99–116.

Füssel, Stephan, Druckprivilegien im frühen Buchdruck, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 163–178.

Geisberg, Max, Die Deutsche Buchillustration in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, H. 1, München 1930.

German, Wilhelm, Der Buchhändler Johannes Rynmann von Öhringen, 1460–1522, Württembergische Vierteljahreshefte NF 23 (1914), 155–194.

Gieseke, Ludwig, Vom Privileg zum Urheberrecht – die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845, Baden-Baden 1995.

Gillen, Otto, Braut – Bräutigam (Sponsa – Sponsus), in: Schmitt, Otto (Hrsg.), Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1942, Sp. 1110–1124.

Gmür, Rudolf/Roth, Andreas, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 15. Aufl. München 2018.

Grabes, Herbert, Speculum, mirror und looking-glass, Kontinuität und Originalität der Spiegelmetapher in den Buchtiteln des Mittelalters und der englischen Literatur des 13. bis 17. Jahrhunderts, Tübingen 1973.

Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsalterthümer, 4. vermehrte Ausgabe besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner, 2 Bde., Leipzig 1899.

Hägele, Günter, Eine Prunkausgabe von Ulrich Tennglers Laienspiegel (Augsburg 1511) für Kaiser Maximilian I. in der Sammlung Oettingen-Wallerstein, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31–48.

Hannemann, Kurt, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler, Wolfgang/Langosch, Karl (Hrsg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon, Bd. 4, Berlin 1953, Sp. 386–399 und Nachtrag: Bd. 5, Berlin 1955, Sp. 1078–1084.

Hattenhauer, Christian, Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 295–326.

Heil, Dietmar, Der Reichstag zu Köln 1505 – Ergebnisse einer Edition der Deutschen Reichstagsakten – Mittlere Reihe, in: Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Jahresbericht 2007, München 2008, S. 35–48.

Henkel, Nikolaus, Sebastian Brant: Studien und Materialien zu einer Archäologie des Wissens um 1500, Berlin 2021.

Hentig, Hans von, Vom Ursprung der Henkersmahlzeit, Tübingen 1958.

Hermann, Hans-Georg, Die provocatio in vallem Josaphat (Ladung vor Gottes Gericht) als Systemprovokation, Archivalische Zeitschrift 99 (2022), 449–474.

Hiereth, Sebastian, Georg der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 6, Berlin 1964, S. 199f.

Holl, Oskar, Spiegel, in: Kirschbaum, Engelbert (Hrsg.), Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 4, Rom/Freiburg/Basel/Wien 1972, Sp. 188–190.

Husemann, Simone, Pretiosen persönlicher Andacht: Bild- und Materialsprache spätmittelalterlicher Reliquienkapseln, Weimar 1999.

Kapp, Friedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 1, Leipzig 1886.

Kaspers, Heinrich, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon – Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher, unter Mitarbeit von Wilhelm Schmidt-Thomé, Hans Gerig und Fritz Manstetten, 4. Aufl. Köln 1978.

Kehrein, Joseph, Zur Geschichte der Deutschen Bibelübersetzung vor Luther – nebst 34 verschiedenen deutschen Uebersetzungen des 5. Cap. aus dem Evangelium des hl. Matthäus, Stuttgart 1851.

Kemp, Wolfgang, Seelenreise, Seelengericht, in: Kirschbaum, Engelbert (Hrsg.), Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 4, Rom/Freiburg/Basel/Wien 1972, Sp. 142–145.

Knape, Joachim, Der humanistische Geleittext als Paratext – am Beispiel von Brants Beigaben zu Tennglers „Layen Spiegel", in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 117–138.

Kocher, Gernot, Zeichen und Symbole des Rechts – Eine historische Ikonographie, München 1992.

Kohler, Josef/Scheel, Willy, Die Bambergische Halsgerichtsordnung, unter Heranziehung der revidierten Fassung von 1580 und der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung zusammen mit dem sogenannten Correctorium, einer romanistischen Glosse und einer Probe der niederdeutschen Übersetzung, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Bd. 2, Halle an der Saale 1902 (Neudruck Aalen 1968).

Koppitz, Hans-Joachim, Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Verzeichnis der Akten, Wiesbaden 2008.

Krenner, Franz von (Hrsg.), Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 15: Die Jahrgänge 1505 und 1506 bis zum Anfang der Verhandlungen über die Erklärung der Landesfreyheiten, München 1805.

ders. (Hrsg.), Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 17: Unter der vormundschaftlichen Regierung, die Jahrgänge 1508 und 1509, München 1805.

Kretschmer, Hildegard, Lexikon der Symbole und Attribute in der Kunst, 11. Aufl. Stuttgart 2022.

Kroeschell, Karl/Cordes, Albrecht/Nehlsen-von Stryk, Karin, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: 1250–1650, 9. Aufl. Köln/Weimar/Wien 2008.

Künast, Hans-Jörg, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel" in Augsburg und Straßburg, 1509–1560, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 139–162.

ders., Der Augsburger Buchdruck im 15. Jahrhundert – Der Markt und seine Akteure, in: Hägele, Günter/Thierbach, Melanie (Hrsg.), Augsburg macht Druck: Die Anfänge des Buchdrucks in einer Metropole des 15. Jahrhunderts, Augsburg 2017, S. 42–49.

Kupisch, Berthold, Zur Wirkungsgeschichte der Institutionen, in: Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann, Corpus Iuris Civilis – Text und Übersetzung I: Institutionen, 2. Aufl. Heidelberg 1997, S. 289–298.

Laufs, Adolf, Das Jüngste Gericht in der Rechtsgeschichte, in: Kiehnle, Arndt/Mertens, Bernd/Schiemann, Gottfried (Hrsg.), Festschrift für Jan Schröder zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, S. 709–724.

Lederle, Ursula, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern, Diss. Heidelberg 1937.

Leitschuh, Franz Friedrich, Die Bambergische Halsgerichtsordnung: Ein Beitrag zur Geschichte der Bücherillustration, Repertorium für Kunstwissenschaft 9 (1886), 59–70.

Locher, Jakob, Libri Philomusi, Panegyrici ad Regem. Tragedia de Thurcis et Suldano Dyalogus de heresiarchis, Straßburg 1497.

Longolius, Paul Daniel, Ulrich Tenglers Laienspiegel, in: Longolischen Vorraths allerlei brauchbare Nachrichten, Fach 2, 6. Stück, Schwabach 1766, S. 97–123.

Lüdicke-Kaute, Lore, Lauretanische Litanei, in: Kirschbaum, Engelbert (Hrsg.), Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 3, Rom/Freiburg/Basel/Wien 1971, Sp. 27–31.

Lurker, Manfred, Wörterbuch biblischer Bilder und Symbole, München 1973.

Meder, Stephan, Rechtsgeschichte – Eine Einführung, 5. Aufl. Köln/Weimar/Wien 2014.

Meier, John, [Besprechung zu] A. Ilg, Beiträge zur Geschichte der Kunst und Kunsttechnik aus mittelhochdeutschen Dichtungen, Zeitschrift für Kulturgeschichte N.F. 1 (1894), 262–272.

Menzel, Wolfgang, Christliche Symbolik, 2 Bde., 2. Aufl. Regensburg 1854/56.

Metzger, Christof, Hans Schäufelin als Maler, Berlin 2002.

ders., Schäufelin, Hans, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 22, Berlin 2005, S. 528–530.

ders., „Wie man den Menschen erkennen soll“ – Neue Überlegungen zu den Charakterstudien Hans Schäufelins, Mit einem technologischen Anhang von Monika Strolz, Jahrbuch des Kunsthistorischen Museums Wien 12 (2010), 8–39.

Muther, Richard, Die ältesten deutschen Bilder-Bibeln: bibliographisch und kunstgeschichtlich beschrieben, München 1883.

Nadler, Markus, Pfalz-Neuburg, Herzogtum: Territorium und Verwaltung, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 9.6.2009, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Pfalz-Neuburg,_Herzogtum:_Territorium_und_Verwaltung (Abruf am 26.8.2024).

Nebinger, Gerhart, Gericht und Verwaltung im wittelsbachischen Teil des Landkreises Dillingen, in: ders./Zoepfl, Friedrich, Gericht und Verwaltung im Gebiet des Land- und Stadtkreises Dillingen vor 1800, Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen 54 (1952), 50–106.

Nordhoff-Behne, Hildegard, Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege in der Reichsstadt Schwäbisch Hall seit dem 15. Jahrhundert, Schwäbisch Hall 1971.

Oestmann, Peter, Tengler, Ulrich, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 26, Berlin 2016, S. 30.

Osenbrüggen, Eduard, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868.

Panzer, Georg Wolfgang, Annalen der ältern deutschen Litteratur oder Anzeige und Beschreibung derjenigen Bücher, welche von Erfindung der Buchdruckerkunst bis MDXX in deutscher Sprache gedruckt worden sind, Bd.1, Nürnberg 1788.

Pauser, Josef, „Welch Frevel! Jetzt erscheinen die kaiserlichen Edikte gar noch als Spielkarten.“ Thomas Murners juristisches Lehrkartenspiel über die „Institutionen“ Justinians, ZNR 18 (1996), 196–225.

Poeschel, Sabine, Handbuch der Ikonographie, Darmstadt 2005.

Raiser, Johann Nepomuck Franz Anton von, Die Wappen der Städte und Märkte, dann der marktberechtigten Orte im Oberdonau-Kreis des Königreichs Bayern, Augsburg 1834.

Remissorium mit sambt dem weichpilde vnd lehenrecht, Augsburg 1508.

Repgow, Eike von, Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift v. J. 1369 hrsg. von C. G. Homeyer, 3. Aufl. Berlin 1861.

Röhrich, Lutz, Adam und Eva – das erste Menschenpaar in Volkskunst und Dichtung, Stuttgart 1968.

Sassenspegel: mit velen nyen Addicien fan dem Leenrechte vnde Richtstige: Ad lectorem Saphicum cum Gliconico, Saxonum dicor speculum, legenti Leges, iuraque tribuo: Saxonum lingua loquor, ipse Saxo Per me iura leget sua, Augsburg 1516.

Sauren, Joseph, Die Lauretanische Litanei: nach Ursprung, Geschichte und Inhalt dargestellt, Kempten 1895.

Schade, Herbert, Adam und Eva, in: Kirschbaum, Engelbert (Hrsg.), Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 1, Rom/Freiburg/Basel/Wien 1968, Sp. 41–70.

Schellhorn, Johann Georg, Von Ulrich Tengler, dem Verfasser des Layenspiegels, Beyträge zur Erläuterung der Geschichte besonders der schwäbischen Gelehrten-Geschichte 2 (1773), 104–117.

Schild, Wolfgang, Bemerkungen zur Ikonologie des Jüngsten Gerichts, Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 10 (1988), 163–203.

ders., Folter, Pranger, Scheiterhaufen – Rechtsprechung im Mittelalter, München 2010.

ders., Das Magier- und Hexenbild von Hans Schäufelin in Ulrich Tennglers Neu Laienspiegel (1511), in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 353–404.

Schillinger, Jean, Aspekte der Rezeption von Sebastian Brants Narrenschiff bei Thomas Murner, in: Andersen, Peter/Henkel, Nikolaus (Hrsg.), Sebastian Brant (1457–1521) – Europäisches Wissen in der Hand eines Intellektuellen der Frühen Neuzeit, Berlin/Boston 2023, S. 157–178.

Schmid, Peter, Der Landshuter Erbfolgekrieg, in: Ebneth, Rudolph/Schmid, Peter (Hrsg.), Der Landshuter Erbfolgekrieg – An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Regensburg 2004, S. 7–20.

Schmidt, Margarethe/Schmidt, Heinrich, Die vergessene Bildersprache christlicher Kunst, München 2007.

Schmidt-Wiegand, Ruth, Gebärdensprache im mittelalterlichen Recht, Frühmittelalterliche Studien 16 (1982), 363–379.

Schmitz, Wolfgang, Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht: nach Ulrich Tennglers Neuer Layenspiegel von 1511 (Ausgabe von 1512), Köln 1980.

ders., Der Teufelsprozess zwischen Theologie und Jurisprudenz, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 405–430.

Schottenloher, Otto, Drei Frühdrucke zur Rechtsgeschichte, Leipzig 1938.

Schreyl, Karl Heinz, Hans Schäufelein – Das druckgraphische Werk, 2 Bde., Nördlingen 1990.

Schultz, Franz, Sebastian Brant: Das Narrenschiff, mit einem Anhang enthaltend die Holzschnitte der folgenden Originalausgaben und solche der Locherschen Übersetzung und einem Nachwort, Straßburg 1913.

Schulze, Ursula, Das des jungsten Gerichts Einbildungen nutzlich sein – Zur Adaptation eines Weltgerichtsspiels in Ulrich Tenglers Laienspiegel, Daphnis 23 (1994), 237–286.

dies., Textallianzen in Ulrich Tenglers Layenspiegel, in: Simmler, Franz (Hrsg.), Textsortentypologien und Textallianzen von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, Berlin 2006, S. 267–287.

dies., Das Weltgerichtsspiel als literarisches Konzept und seine Adaptation in Ulrich Tenglers „Layenspiegel", in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 475–490.

Schumann, Eva, Von „Teuflischen Anwälten“ und „Taschenrichtern“ – Das Bild des Juristen im Zeitalter der Professionalisierung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 431–473.

Seitz, Reinhard H., Zur Biografie Ulrich Tenngler (Ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau und Verfasser des Laienspiegels von 1509, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.

Senckenberg, Heinrich Christian von, Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum, Leipzig 1765.

Steiff, Karl, Rynmann, Johannes, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 53, Leipzig 1907, S. 657–660.

Stintzing, Roderich von, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867 (Neudruck: Aalen 1967).

Stollberg-Rilinger, Barbara, Die Würde des Gerichts – Spielten symbolisch-zeremonielle Formen an den höchsten Reichsgerichten eine Rolle?, in: Oestmann, Peter (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit – Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 191–216.

dies., Rituale, 2. Aufl. Frankfurt am Main/New York 2019.

Tengler, Ulrich, Laÿen Spiegel: Uon rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten, Augsburg 1509.

ders., Laÿen-Spiegel: Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen regimenten [unautorisierter Nachdruck], Straßburg 1510.

ders., Der neü Layenspiegel Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlich[e]n Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Königklich reformat[i] on landfriden. auch bewärung gemainer recht vn[d] andern antzaigen, Augsburg 1511.

Till, Wolfgang, Waage, in: Kirschbaum, Engelbert (Hrsg.), Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 4, Rom/Freiburg/Basel/Wien 1972, Sp. 475–476.

Troescher, Georg, Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten, Wallraf-Richartz-Jahrbuch 11 (1939), 139–214.

Tschacher, Werner, Der „Malleus maleficarum“ (1486) des Heinrich Kramer als Vorlage für die Hexereibestimmungen im „Laienspiegel“, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 327–352.

Wacke, Andreas, Rechtsprechen im Angesicht des Jüngsten Gerichts: nach Gemälden und Inschriften in Ratsstuben und Gerichtssälen, Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 24 (2007), 43–56.

Wackernagel, Wilhelm, Über den Spiegel im Mittelalter, in: ders., Kleinere Schriften, Bd. 1, Leipzig 1872, S. 128–142.

Willi, Regina, Die mariologisch-marianische Deutung des Hohenliedes in der Geschichte der Bibelauslegung, in: Hauke, Manfred (Hrsg.), Maria und das Alte Testament, Regensburg 2015, S. 66–112.

dies., Mutter – Gefährtin – Jüngerin: Maria im Spiegel patristischer und scholastischer Schriftauslegung, Regensburg 2021.

Zäh, Helmut, Bücher für die Memoria – Erhard Ratdolts Schenkungen an das Karmeliterkloster St. Anna in Augsburg, in: Hägele, Günter/Thierbach, Melanie (Hrsg.),

Augsburg macht Druck: Die Anfänge des Buchdrucks in einer Metropole des 15. Jahrhunderts, Augsburg 2017, S. 74–83.

Zimmermann, *Hildegard*, Hans Schäufeleins Holzschnitt-Folgen für Hans Schönsperger, Das Schwäbische Museum 6 (1930), 138–150.

Zipffel, Heinrich, Civil- und Criminal-Händel, Bestehend in Fünff Tractaten, Frankfurt am Main/Leipzig 1720.

Anhang

Die Holzschnitte des Laienspiegels[1]

Die Katalognummern und Bezeichnungen der Holzschnitte entsprechen dem Beitrag von Lange-Krach (§ 21).

Kat. 1: Wappen Maximilians I., aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, ☞ 1 recto.
Kat. 2*: Tengler verfasst den Laienspiegel, aus: Tengler, Laÿen Spiegel, 1509, ₡5 verso.
Kat. 2: Tengler verfasst den Laienspiegel, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1512, ☞ 5 verso.
Kat. 3: Das natürliche Recht im Paradies, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio ₡3 recto.
Kat. 4: Dedikationsbild bzw. Tengler überreicht sein Buch dem Kaiser, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, § 6 recto und 248 verso.
Kat. 5: Tengler erläutert den Kurfürsten den Laienspiegel, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, § 6 verso.
Kat. 6: Belehnung Wilhelms IV. durch Maximilian I., aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio a1v verso, 30 recto und 52 verso.
Kat. 7: Tengler als Stadtregent, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 19 recto.
Kat. 8: Ratsversammlung, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 22 verso und 34 recto.
Kat. 9: Bürgereid, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 26 verso.
Kat. 10: Vom Mühlwerk, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 36 recto.
Kat. 11: Baum der Sippschaften, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 42 verso.
Kat. 12: Stammabfolge der Geschwisterlinie, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 44 verso.
Kat. 13: Eheverbote in Patenverhältnissen, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 45 recto.
Kat. 14 Absteigende Erblinie, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 46 recto.
Kat. 15: Aufsteigende Erbfolge, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 47 verso.
Kat. 16: Beseitete Erblinie, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 48 recto.
Kat. 17: Judeneid, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 68 verso und 132 verso.
Kat. 18: Dedikationsbild der Goldenen Bulle bzw. des Laienspiegels in der Ausgabe 1509, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 79 recto.
Kat. 19: Die Befragung, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 99 recto, 129 recto und 199 recto.
Kat. 20: Belehnung mit dem Richteramt, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 101 verso.
Kat. 21: Das Einungsgericht, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 162 recto.
Kat. 22: Titelbild zum Belial-Prozess – Des Teufels Anwälte erheben Anklage, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 165 recto.

[1] Aus fotomechanischen Gründen befinden sich die Abbildungen der Holzschnitte des Laienspiegels im Anschluß an dieses Verzeichnis.

Kat. 23: Die Vergehen der Menschen, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1512, folio 140 recto.
Kat. 24: Maria als Verteidigerin der Menschen, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 169 verso.
Kat. 25: Urteilsvollstreckung gegen die Teufel, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 180 verso.
Kat. 26: Die Blutgerichtsbarkeit, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 181 verso und 219 verso.
Kat. 27: Die Untaten der Hexer und Hexen, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 190 recto.
Kat. 28: Die Gefangennahme, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 196 recto und 211 recto.
Kat. 29: Folterszenen, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 197 recto.
Kat. 30: Schandstrafen am Pranger, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 200 verso.
Kat. 31: Vollstreckung der Urteile, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 204 verso–205 recto.
Kat. 32: Verlesen der Urgicht, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 213 recto.
Kat. 33: Das Jüngste Gericht aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 222 recto.

Abbildungsnachweise:

Der Großteil der Abbildungen (Kat. 1, 3–22, 24–33) sind Reproduktionen des auf Pergament gedruckten und aufwändig illuminierten Laienspiegel-Exemplars aus dem Jahre 1511 der Universitätsbibliothek Augsburg (Signatur: 02/XII.3.2.71), die von Herrn Anatoli Oskin aus der Zentralen Fotostelle der Universität Augsburg angefertigt wurden. Das Digitalisat dieses Exemplars (VD16 ZV 28336) ist über den folgenden Link abrufbar: https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-uba005159-7.

Zwei Holzschnitte (Kat. 2 und Kat. 23) fehlen in der Prachtausgabe von 1511. Stattdessen sind die Holzstiche der Nachauflagen aus dem Jahre 1512 abgedruckt. Hierbei handelt es sich um das farbige Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München (Signatur: Rar. 2311). Das Digitalisat dieser Auflage (VD16 T 342) ist über den folgenden Link abrufbar: https://www.digitale-sammlungen.de/en/view/bsb00011171?page=1.

Darüber hinaus wurde ein weiterer Holzschnitte (Kat. 2*) aus der Vorauflage aus dem Jahre 1509 abgedruckt. Hierbei handelt es sich um das Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München (Signatur: Res/2 J.pract. 73). Das Digitalisat dieser Auflage (VD16 T 337) ist über den folgenden Link abrufbar: https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10869208?page=,1.



Kat. 1: Wappen Maximilians I.,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, ☞ 1 recto.



Kat. 2: Tengler verfasst den Laienspiegel, aus: Tengler, Laÿen Spiegel, 1509, ℂ5 verso.*



Kat. 2: Tengler verfasst den Laienspiegel,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1512, ☞ 5 verso.



Kat. 3: Das natürliche Recht im Paradies,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio C3 recto.



Kat. 4: Dedikationsbild bzw. Tengler überreicht sein Buch dem Kaiser, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, § 6 recto und 248 verso.



Kat. 5: Tengler erläutert den Kurfürsten den Laienspiegel, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, § 6 verso.



Kat. 6: Belehnung Wilhelms IV. durch Maximilian I.,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio a1v verso, 30 recto und 52 verso.



Kat. 7: Tengler als Stadtregent,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 19 recto.



Kat. 8: Ratsversammlung,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 22 verso und 34 recto.

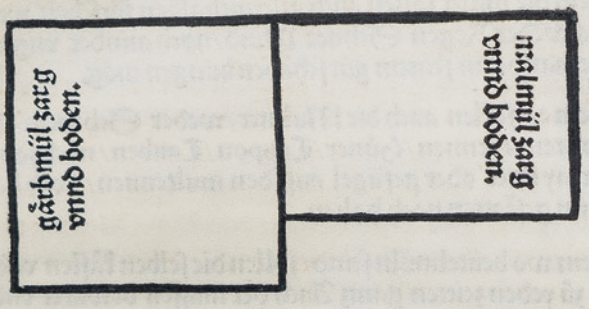


Kat. 9: Bürgereid,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 26 verso.

Folio xxxiiii

Item die schilt vnd zargen söllen allenthalben gantz vnd geleich eben auff ainannder gemacht werden/ das nichts dardurch abröm oder stüben mög.

Item Es söllen auch die zargen nitt weitter vom lauff gesetzt dann wie die abstich nach gewonhait yeder herrschafft anzaygen/ des ist ain zwifaches mass/ oder model hiebey verzaichnet/ Der grösser tayl zů der gärb/ vnnd der klain den malmülen dienstlich.



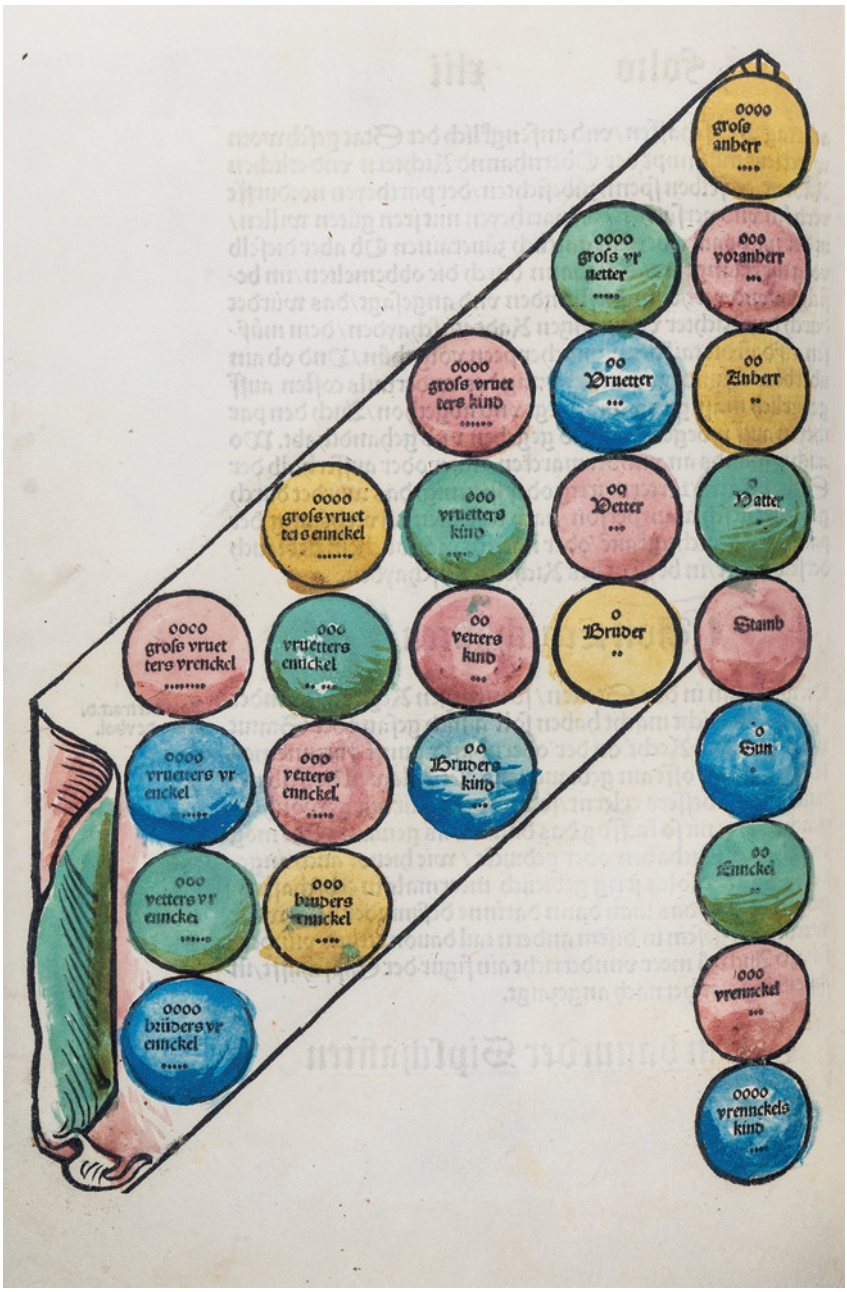
Item die stainen mülboden sollen auch eben/ gantz vnd aufs nächst anainander gefügt Auch die büchs vnd müleysen für durchröm versorgt/ vnd nit höher über die schaln gericht werden/ dann wie die abstich oder mäss/ zů gärb vnd malmülen anzaygen.

Item die schwingkhauß/ auch gärbröm sollen an den gärb mülen nach notdurfft fürsehen vnd also gericht werden/ das der keren sonst niendert hin/ dann in den trog/ vnd die spreüwer in die staub eck fallen.

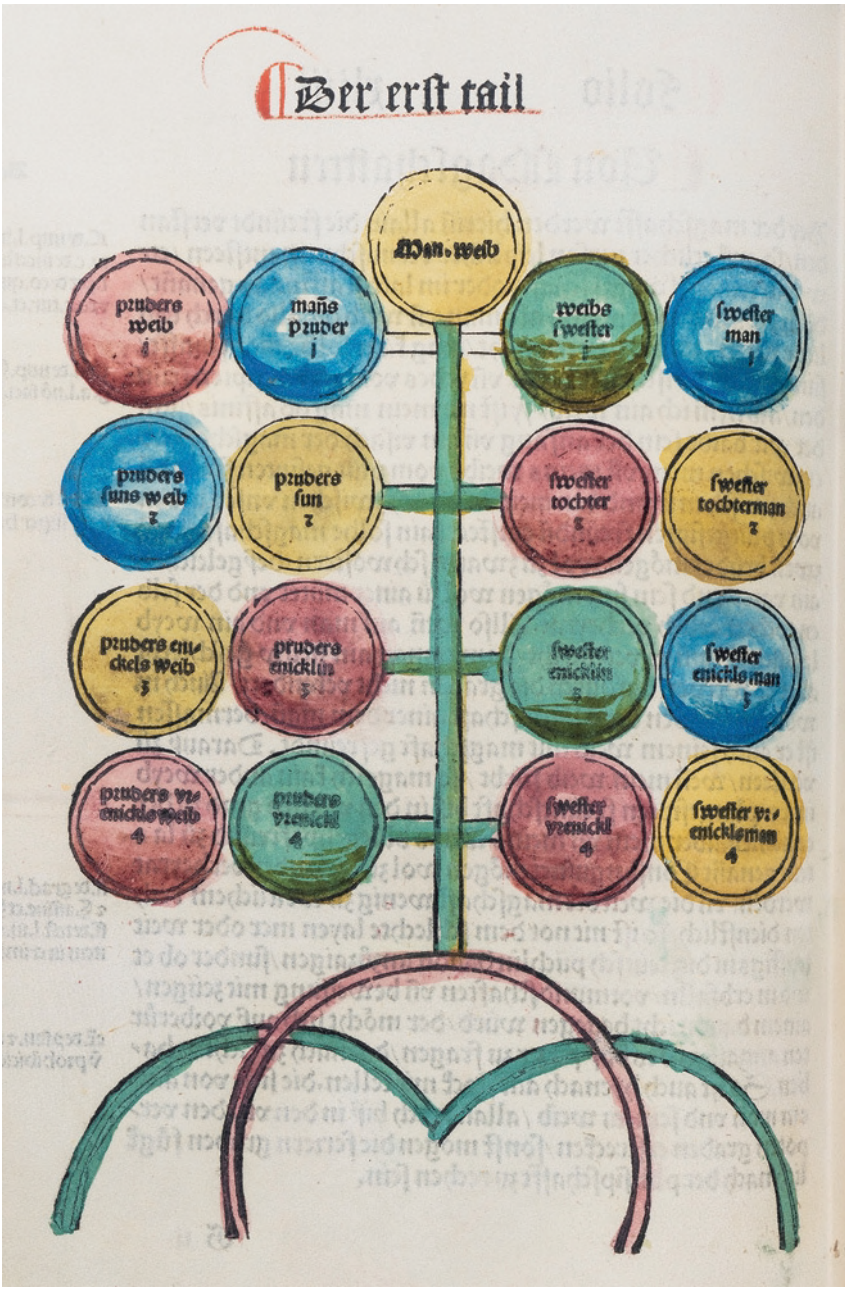
Item die melbtrög vnder vnd bey yeder gärb vnd malmülen sollen in zimblicher leng vnd weyt/ als vngeuärlichen vierdhalben gemainer werckschüch weyt/ vnd noch ainest so lang Auch alenthalben für abröm versorgt werden.

Item rhedzüber/ melbkasten/ beütelträg/ wañen oder schwingen/ syb/ beütel/ vnd alle traydmaß/ sollen gantz vñ vnschadhafft sein.

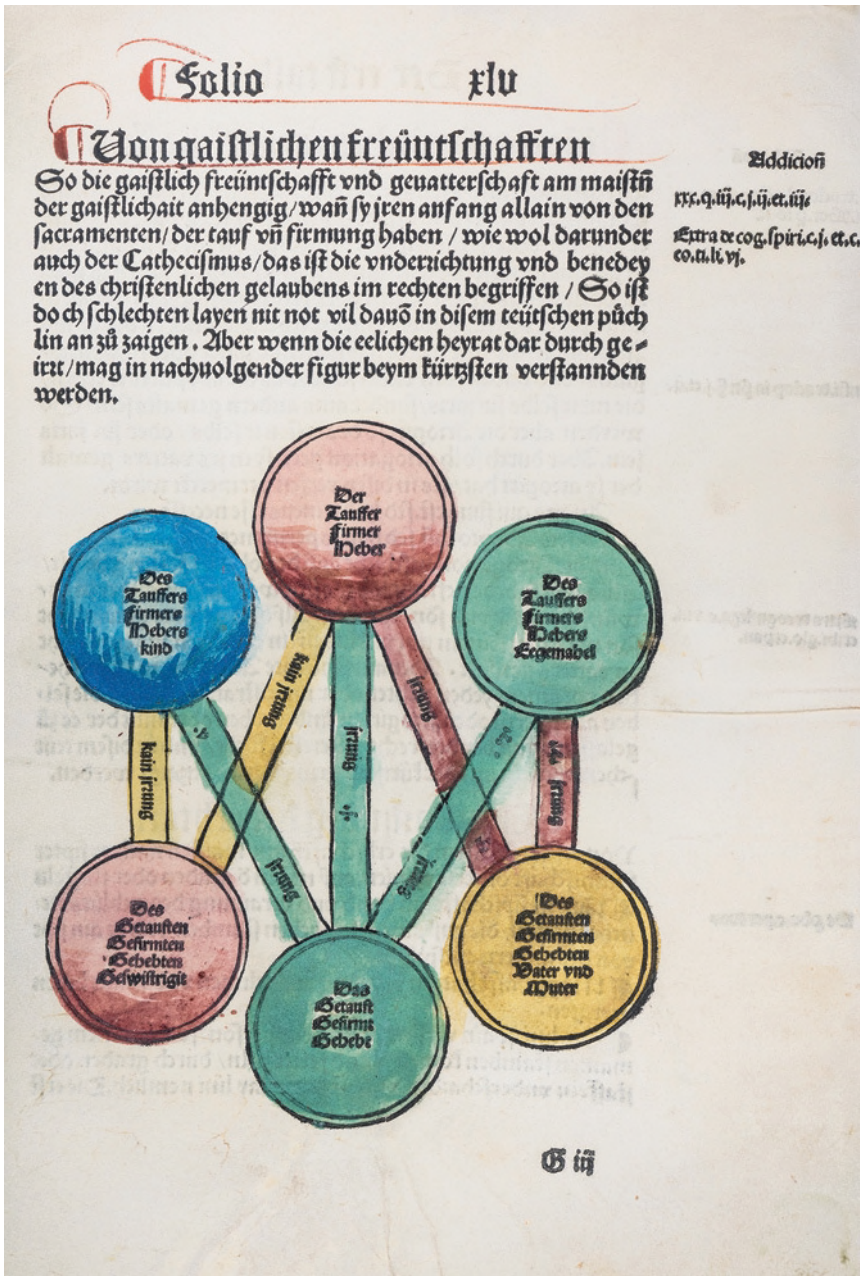
Kat. 10: Vom Mühlwerk,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 36 recto.



Kat. 11: Baum der Sippschaften,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 42 verso.



Kat. 12: Stammabfolge der Geschwisterlinie,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 44 verso.



Kat. 13: Eheverbote in Patenverhältnissen,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 45 recto.

der abſteigenden öd nachkömen/ als kind. engklin. vrenigklin ꝛc. Die ander der auff ſteigenden/ als vatter/ müter/ Anherren vnnherren ꝛc. Die dritten der beyſeiten/ als brůder/ ſchweſter/ geſchwiſtrigt kind/ vnd der ſelben kinder ꝛc.

ff. de gra. l. j. et. l. juriſcon. xxxv. q. v. c. j.

Graden oder ſtaffeln ſeind zaichen dadurch vermerckt vnd erkeñt werden mag/ wie fer die perſon in ſipt oder magſchaft von ainander geſchaiden ſein/ wie wol dann die graden oder ſtaffeln/ nach gaiſtlichen vnd weltlichen rechten/ maniger lay/ vnd etwo vngeleich auß legung vnd weſenlichayt haben/ wann das gaiſtlich recht beſüngert ſich zů zeiten vom weltlichen rechten des geblůts vnd eelicher heyrathalben in vngeleich graden. So tailt aber daß weltlich recht die erbſchafft/ nach ſeinen ſondern graden/ in maſſen ſolchs hienor in der figurn vermerckt/ darinn die ringlin yeder linien des gaiſtlichen/ vnd die ſchwartzen pünctlin des weltlichen rechten graden bedeůten/ aber wie die erbſchafften nach weltlichem rechten gewonlich in den dreyen linien verfolgt vnd getailt werden/ iſt erſtlich zů mercken.

ff. ö gra. l. juriſcõ. § te grad



G iiij

Kat. 14: Absteigende Erblinie,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 46 recto.

Der erst tail

ertzogen/Aber natürliche kinnder ausserhalb verdampter vnkeüsch geborn/mögen durch geschäft nach zimlichait versehen werden/ doch den eelichen kinden an jren natürlichen legitima vnuergriffenlich.
Item wölche vneelich kinder ir vater vnd müter nit erben/ so mögen die selben öltern auch ir vneeliche kinder/auß geleicher vrsach nit erben. aber weñ die banckart eeliche kind überkömen dieselbñ eelichen kind mögen ir vater vñ müter wol erben



Von aufsteigender lini

L. ad sena. con. tortel. aut. defuncto cum si.

Wo yemands on geschäfft abgeet vnnd kainen eelichen leibserben in absteigender lini hynder jn verlassen/so erben der selben vatter vnd müter vnd ander vorfarn/ ob sy allain beliben wären auß nähin der graden/nämblich vater vnd müter vorantherren vnd anfrauwen/ob sy baiderseyt vorhanden wären vnd die in gleichem grad sein/erben gleich die väterlichen hab vnd die müterlchen halb/ob wol anzal vngleich wär. Ob aber mit den selben vorfarn/auch der abgestorben person eeliche leipliche geschwistergit von vater vnd müter vorhanden wären die selben erben mit vater vnd müter jr yedes souil als daz ands on vnderschaid des geschlechts vñ väterlicher gwaltsam

Kat. 15: Aufsteigende Erbfolge,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 47 verso.

Folio xlviii

Item in nachgeschriben vrsachen mögen die kind jre ölteren wie die öltern jre kinder/als vorsteet enterben.
Item wer seine kind vmb leib vnd leben im rechten beschuldigt/auffgenömen kätzerey vnd Crimen lese maiestatis

Item wer sich mit zauberey oder gift vndersteet sein kind vom leben zům tod zů bringen.
Item wer sich mit vnkeüsch wissentlich vermischt mitt seines kinds eegemahel.
Item wer seinem kind verbeüt vnd verhindert zymbliche geschäfft mit seinen gütern/des er macht hat zů thund.
Item wer sich vnndersteet nach des kinds vatter oder mütter leben zů stellen.
Item wer sein synnloses kinnd versaumpt das mitt hilff vnd artzney zůversorgen:
Item wer seinem kind mit borgschafft nitt zů hilff kompt/das es auß vnbillicher fäncknuß entlediget werd.
Item so die kind christgleübig/aber die öltern kätzer wärn.



Von beseiter lini

Wo yemants mit tod abgeet on geschäft/vnd laßt in ab noch auffsteigender lini kainen leiplichen erben. Sonder in beseiter lini ettliche geschwistrigit/vnd dartzů ettlicher abgestorben geswister gitkind von vatter vnd můter/die erben alle/doch also

In auten de hereb. reliquū. col. viij.

Kat. 16: Beseitete Erblinie,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 48 recto.



Kat. 17: Judeneid,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 68 verso und 132 verso.



Kat. 18: Dedikationsbild der Goldenen Bulle bzw. des Laienspiegels in der Ausgabe 1509, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 79 recto.



Kat. 19: Die Befragung,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 99 recto, 129 recto und 199 recto.



Kat. 20: Belehnung mit dem Richteramt,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 101 verso.



Kat. 21: Das Einungsgericht,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 162 recto.



Kat. 22: Titelbild zum Belial-Prozess – Des Teufels Anwälte erheben Anklage, aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 165 recto.



Kat. 23: Die Vergehen der Menschen,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1512, folio 140 recto.



Kat. 24: Maria als Verteidigerin der Menschen,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 169 verso.



Kat. 25: Urteilsvollstreckung gegen die Teufel,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 180 verso.



Kat. 26: Die Blutgerichtsbarkeit,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 181 verso und 219 verso.



Kat. 27: Die Untaten der Hexer und Hexen,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 190 recto.



Kat. 28: Die Gefangennahme,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 196 recto und 211 recto.



Kat. 29: Folterszenen,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 197 recto.



Kat. 30: Schandstrafen am Pranger,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 200 verso.



Kat. 31: Vollstreckung der Urteile,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, foliis 204 verso–205 recto.





Kat. 32: Verlesen der Urgicht,
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 213 recto.



Taf. 33: Das Jüngste Gericht
aus: Tengler, Der neü Layenspiegel, 1511, folio 222 recto.

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Christoph Becker, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte, Juristische Fakultät, Universität Augsburg.

Prof. Dr. Andreas Deutsch, Dipl. de droit comp. (Paris), Honorarprofessor, Juristische Fakultät, Universität Heidelberg, Leiter der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch, Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

PD Dr. phil. habil. Franz Fromholzer, Akademischer Oberrat a.Z., Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Philologisch-Historische Fakultät, Universität Augsburg.

Dr. Helmut Graser, Akademischer Direktor i.R., Lehrbeauftragter, Lehrstuhl für Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters, Philologisch-Historische Fakultät, Universität Augsburg.

Prof. Dr. Jan Dirk Harke, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Prof. Dr. Christian Hattenhauer, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung, Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Juristische Fakultät, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Prof. Dr. Mathias Kluge, Institut für Geschichtswissenschaft, Universität Bremen.

Prof. Dr. Arnd Koch, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte, Juristische Fakultät, Universität Augsburg.

Prof. Dr. Peter Kreutz, außerplanmäßiger Professor für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte, Juristische Fakultät, Universität Augsburg.

Dr. Heidrun Lange-Krach, Städel-Kooperationsprofessur für die Bildkünste in Deutschland und den Niederlanden zwischen Spätgotik und Barock, Kunstgeschichtliches Institut Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Prof. Dr. Susanne Lepsius, M.A. (Chicago), Lehrstuhl für Gelehrtes Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Juristische Fakultät, Ludwigs-Maximilians-Universität München.

Prof. Dr. Hannes Ludyga, M.A., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität des Saarlandes.

Prof. Dr. Stephan Meder, Lehrstuhl für Zivilrecht und Rechtsgeschichte, Juristische Fakultät, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Prof. Dr. Cosima Möller, Lehrstuhl für Bürgerliches und Römisches Recht, Juristische Fakultät, Freie Universität Berlin.

Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Juristische Fakultät, Universität Augsburg.

Prof. Dr. Ulrike Müßig, Dipl. (Cantab.), Advanced Grantee (ERC), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte, Juristische Fakultät, Universität Passau.

Prof. Dr. Michael Johannes Pils, Partner bei Taylor Wessing in Düsseldorf.

o.Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. mult. Johannes Michael Rainer, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Zivilverfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Bank- und Kapitalmarktrecht, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Paris Lodron Universität Salzburg.

Prof. Dr. Tilman Repgen, Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg.

Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Bonn.

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Europäische Rechtsgeschichte, Direktor am European Legal Studies Institute, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Osnabrück.

Prof. Dr. Klaus Wolf, Lehrprofessur für Deutsche Literatur und Sprache des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit dem Schwerpunkt Bayern, Philologisch-Historische Fakultät, Universität Augsburg.

Stichwortverzeichnis

absoluto ab instantia (Entbindung von der Bestandskraft des früheren Urteils) § 16 Rn. 27; s. auch Inquisitionsprozess
Abstandsfläche § 6 Rn. 18
Abtreibung § 17 Rn. 7
Accursius § 3 Rn. 30 Fn. 136; § 7 Rn. 7, 24
Acht § 15 Rn. 8, 22 ff.
actio § 13 Rn. 4
actio aquae pluviae arcendae § 6 Rn. 7
actio auctoritatis § 10 Rn. 1, 7
actio confessoria § 6 Rn. 8, 21, 37–41
actio empti § 10 Rn. 4
actio iniuriarum § 12
actio negatoria § 6 Rn. 21, 37–41, 48
actio praescriptis verbis § 10 Rn. 7, 10
adversus bonos mores § 12 Rn. 1
Aegidius von Rom § 3 Rn. 24
aequitas § 3 Rn. 22
Akrolekt § 20 Rn. 25 ff.
Aktenversendung § 17 Rn. 21
Albertus Magnus § 1 Rn. 33
Albrecht IV., Herzog § 13 Rn. 41
Alkohol § 5 Rn. 8 ff.
Altdorf, Universität § 13 Rn. 52
Alter/Altersgrenze § 2 Rn. 4, 10, 20 f., 28, 36, 40 f.
ältere Satzung § 7 Rn. 29
Altes Testament s. Bibel
Althochdeutsch/ahd. § 20 Rn. 10
ambitus § 6 Rn. 18, 25
Ambrosius § 7 Rn. 1, 13
ambtsmann § 15 Rn. 9, 42
Amt § 2 Rn. 2–4
Amtsbücher § 18 Rn. 2
Amtsperson/Amtsträger Einleitung Rn. 3, 5; § 4 Rn. 23, 34, 40; § 14 Rn. 5; § 15 Rn. 37
Andreae, Johannes § 7 Rn. 22
Angelus de Clavasio § 7 Rn. 30
Angelus de Ubaldis § 11 Rn. 14, 16, 40
Anstifter/Anstiftung § 12 Rn. 24; § 17 Rn. 5
Antichrist § 18 Rn. 13 f.
antiferna § 11 Rn. 9
Antijudaismus § 7 Rn. 40, 44
Antijüdische Wucherpolemik § 7 Rn. 39, 44
Antisemitismus § 8 Rn. 1 ff., 13, 26 f.
Apokope § 20 Rn. 16 f., 20, 26 f.
Apollo § 19 Rn. 7
Apotheker § 5 Rn. 13, 21
appellatio s. Berufung
Aquin, Thomas von s. Thomas von Aquin
Arbeitsgebot, biblisches § 7 Rn. 3, 41
arbores consanguinitatis § 14 Rn. 5 f.; § 21 Rn. 65
Aregis § 15 Rn. 19 Fn. 45
Arglist § 13 Rn. 38
argumentum a minore ad maius (Schluss vom Kleineren auf das Größere) § 16 Rn. 13 f.
argumentum ad absurdum Absurditätsargument) § 16 Rn. 25 f.
Aristoteles § 1 Rn. 32 f.; § 3 Rn. 8 ff., 22; § 7 Rn. 2, 27, 32; § 8 Rn. 26; § 16 Rn. 1
Aristotelesrezeption § 3 Rn. 24; § 5 Rn. 22
Arrest § 15 Rn. 6, 31 f., 36); s. auch Ausländerarrest, Fugitivenarrest, Gantarrest, Sicherungsarrest
arrha § 11 Rn. 4–6, 37
ars notaria § 14 Rn. 11
Assimilation § 20 Rn. 17, 21, 26
audiatur et altera pars (Man höre auch die andere Seite) § 16 Rn. 21 f.
Augsburg (Einleitung) Rn. 2, 6 f., 10, 15 ff.; § 1 Rn. 16; § 13 Rn. 40, 50 f.; § 22 Rn. 1, 5, 32, 34, 36, 54, 56
Augsburger Buchdruck § 20 Rn. 1 f., 23 f.
Augsburger Druckersprache Einleitung Rn. 18 ff.); s. auch Druckersprache

Augsburger Gantordnung 1447 § 15 Rn. 34
Augsburger Landfriedenserklärung s. Reichslandfriede 1500
Augsburger Prozessordnung 1770 § 13 Rn. 51
Augsburger Reichsabschied 1500 § 7 Rn. 11, 18, 23 f., 35, 44, 45
Augsburger Stadtrecht 1156 § 1 Rn. 2, 28
Augsburger Stadtrecht 1276 § 1 Rn. 2; § 8 Rn. 22; § 13 Rn. 23; § 15 Rn. 31
– 32.3 § 3 Rn. 19
– 126.8 Zusatz 2 § 15 Rn. 33 Fn. 115
– 127.1 § 15 Rn. 33 Fn. 114
– 127.2 § 15 Rn. 33 Fn. 114, 117
– 147.2 § 15 Rn. 33 Fn. 119
– 149.4 § 15 Rn. 31 Fn. 98
– 149.6 Zusatz 6 § 15 Rn. 33 Fn. 120
– 149.6 Zusätze 8–9 § 15 Rn. 33 Fn. 120
– 150 § 15 Rn. 31 Fn. 98
Augustinus von Hippo, Aurelius § 1 Rn. 32; § 3 Rn. 13; § 7 Rn. 1, 3, 13; § 16 Rn. 33; § 19 Rn. 7
aus lieb der Gerechtigkait § 17 Rn. 1, 3
Ausbildung, juristische § 16 Rn. 39
ausgleichende Gerechtigkeit § 7 Rn. 2, 5, 32
Ausländerarrest § 15 Rn. 40
Auslautverhärtung § 20 Rn. 18); s. auch Verhärtung
äußere Sicherheit § 1 Rn. 28 ff.
Ausstattung § 11
Azo § 3 Rn. 30 Fn. 136; § 11 Rn. 7 f.

Bäcker § 5 Rn. 6, 21
Bairisch § 20 Rn. 22
Baldachin § 21 Rn. 51, 53
Baldus de Ubaldis § 3 Rn. 30 Fn. 136; § 7 Rn. 7; § 10 Rn. 10; § 11 Rn. 8, 16, 27, 40
Balkenwaage § 22 Rn. 40
Bambergensis § 22 Rn. 32; s. auch Bambergische Halsgerichtsordnung 1507
Bambergische Halsgerichtsordnung 1507 Einleitung Rn. 8; § 1 Rn. 40; § 14 Rn. 8, 26; § 17 Rn. 4 ff., 9, 14; § 21 Rn. 13, 19; § 22 Rn. 50
Barmherzigkeit § 3 Rn. 8 ff., 18 ff., 26 ff., 29 ff.; § 16 Rn. 17, 23, 36); s. auch Kardinaltugenden des Richters
Bartholomaeus Caepolla § 6 Rn. 1, 3, 5, 12, 13, 29, 42, 46, 47
Bartolus de Saxoferrato § 3 Rn. 30 Fn. 136; § 7 Rn. 7, 15, 21; § 10 Rn. 10; § 16 Rn. 6; § 19 Rn. 8
Basisdialekt § 20 Rn. 25
Baum der Sippschaften § 21 Rn. 65); s. auch *arbores consanguinitatis*
Baurecht § 6 Rn. 13–20
Bauvorschriften § 6 Rn. 19
Bayerische Gerichtsordnung 1520 § 13 Rn. 43 ff., 51
Bayerische Landordnung 1501 § 15 Rn. 37
Bayerisches Landrecht 1518 § 11 Rn. 46; § 13 Rn. 41 ff.; § 15 Rn. 37
Bayerisches Landrecht 1616 § 13 Rn. 44 f.; § 15 Rn. 37
Bayern-Landshut § 13 Rn. 29
Beck-Verlag Einleitung Rn. 8
Befangenheit § 16 Rn. 18 ff.
Begründungspflicht § 16 Rn. 23
Beichtpraxis § 7 Rn. 6
Beihilfe § 17 Rn. 5, 9 f.
bekrönte Maria § 22 Rn. 11
Belehnung § 21 Rn. 27
– eines Fürsten § 22 Rn. 6, 9, 53 ff., 61
Beleidigung § 12); s. auch tätliche Beleidigung
Belial-Prozess-Gedicht § 21 Rn. 30
beneficium competentiae § 7 Rn. 34
Bereichslehre Bartolus) § 7 Rn. 7, 17, 28
Berufung § 15 Rn. 3
Besagung § 17 Rn. 17
Bestandsaufnahme § 21 Rn. 3 ff.
Bestätigung *confirmatio*) § 2 Rn. 42
Bestechlichkeit § 17 Rn. 10
Bestellung eines Vormunds) § 2 Rn. 33, 42
Beweisrecht § 14 Rn. 3, 38
Bibel § 16 Rn. 22; § 22 Rn. 21
– Deuteronomium 23,20 f. § 7 Rn. 21 ff., 41
– Jesaja 9,1–6 § 1 Rn. 29
– Lukas 6,35 § 7 Rn. 1

– Matthäus 22,37–40 § 7 Rn. 14–15, 26, 39
– Psalm 45,4–8 § 1 Rn. 29
– Adam und Eva § 16 Rn. 13 f.; § 21 Rn. 43; § 22 Rn. 9, 23, 39 ff., 61
– biblische Wurzel des Spiegels § 22 Rn. 27
– Sündenfall § 16 Rn. 44
Bildkatalog § 21 Rn. 31 ff.
Blenden § 14 Rn. 33
Blutbeschuldigung § 8 Rn. 24 f.
Böhmen § 22 Rn. 29
Bollstatter, Konrad § 18 Rn. 7, 10
Bologna § 14 Rn. 9
Bonifaz VIII., Papst § 13 Rn. 21
bonum commune § 1 Rn. 17, 31, 32
bonum multitudinis § 1 Rn. 31
bonum privatum § 1 Rn. 33
bonum publicum § 1 Rn. 31
böser Blick § 17 Rn. 13
Brant, Sebastian Einleitung Rn. 1, 7; § 1 Rn. 8, 21 ff.; § 2 Rn. 2; § 17 Rn. 20; § 19 Rn. 1 ff., 12; § 22 Rn. 15, 34
Brot § 5 Rn. 4
Brunnenvergifter § 8 Rn. 24
Brutalität § 21 Rn. 30
Buchdruck § 3 Rn. 33
Buchführung § 4 Rn. 4, 10 f., 17 f., 21 ff., 25, 36
Buchillustration § 21 Rn. 38, 44, 49, 52, 90, 97, 108, 112
Buchmarkt § 9 Rn. 6, 7, 9, 12, 16, 20
Buch-Person § 1 Rn. 17
Buchpräsentation § 22 Rn. 32
Bürge § 15 Rn. 29
Bürger s. städtisches Bürgertum
Bürgereid § 21 Rn. 60
bürgerliches Recht § 4 Rn. 6
Bürgermeister § 3 Rn. 11; § 4 Rn. 1, 5, 14, 16, 38
Burgkmair, Hans § 21 Rn. 9
Bürgschaft § 11 Rn. 25
Burret, Gianna § 17 Rn. 1
Bußpraxis § 7 Rn. 6

calumnia § 13 Rn. 1, 3 ff., 7, 9 ff., 17 f., 23, 26 ff., 35, 38, 42, 45, 51 f.
Calumnieneid § 13); s. auch *calumnia*
Carolina s. Reichsstrafgesetzbuch 1532
Carpzov, Benedikt § 16 Rn. 27
causae ad ecclesiam pertinentes § 7 Rn. 6
census personalis § 7 Rn. 9
census realis § 7 Rn. 9
centesimae usurae § 7 Rn. 4
cessio bonorum § 15 Rn. 15, 17, 38 Fn. 152
cgm 4433, Bayerische Staatsbibliothek § 18 Rn. 6
Chilperich § 15 Rn. 23
Christus s. Jesus Christus
Cicero, Marcus Tullius § 1 Rn. 32, § 14 Rn. 15
Cinus de Pistoia § 11 Rn. 16, 37, 40
Clagspiegel s. Klagspiegel
clementia § 3 Rn. 22
Clementinen
– 2.1.2 § 11 Rn. 26
– 2.11.2 rubr. § 3 Rn. 7 Fn. 38
– 5.5.un. § 7 Rn. 35
Cluse, Christoph § 8 Rn. 16
Codex Euricianus
– Titel 300 § 15 Rn. 19 Fn. 44
Codex Hammurapi § 1 Rn. 2
Codex Iustinianus
– 1.1.1 § 7 Rn. 21
– 1.2.6 § 7 Rn. 16
– 1.3.26 § 4 Rn. 32 Fn. 42
– 3.1.3 § 7 Rn. 15
– 4.12 § 11 Rn. 48
– 4.18.2 § 10 Rn. 5
– 4.18.11 § 4 Rn. 29 Fn. 33
– 4.29 § 11 Rn. 24 f., 48
– 4.29.21 § 11 Rn. 48
– 4.29.25 § 11 Rn. 48
– 4.44.1 § 10 Rn. 6
– 4.44.2 § 10 Rn. 5
– 4.64.3 § 10 Rn. 7
– 4.64.6 § 10 Rn. 7
– 5.1.5 § 11 Rn. 48
– 5.3.20 § 11 Rn. 48
– 5.11 § 11 Rn. 48
– 5.11.7 § 11 Rn. 48
– 5.12 § 11 Rn. 48
– 5.13.1.1b § 11 Rn. 48
– 5.13.1.5 § 11 Rn. 48
– 5.13.1.6 § 11 Rn. 48
– 5.13.1.15 § 11 Rn. 12, 48

– 5.14 § 11 Rn. 48
– 5.14.9 § 11 Rn. 48
– 5.14.11 § 11 Rn. 48
– 5.14.11.1 § 11 Rn. 48
– 6.18 § 11 Rn. 48
– 6.20.5 § 11 Rn. 48
– 6.61.5 § 11 Rn. 8 Fn. 23
– 7.35 § 10 Rn. 5
– 7.48.2 § 3 Rn. 7
– 7.48.4 § 3 Rn. 7
– 7.71.7 § 15 Rn. 17 Fn. 36
– 7.74.1 § 11 Rn. 48
– 8.14(15).24 § 11 Rn. 48
– 8.16.8 bis 9 § 15 Rn. 16 Fn. 35
– 8.17(18).12 § 11 Rn. 48
– 9.5.1 § 15 Rn. 14 Fn. 27
– 12.62 63).3 § 11 Rn. 48
Codex Juris Bavarici Judiciarii 1753 § 13 Rn. 45; § 15 Rn. 40
– 1.8 § 15 Rn. 40 Fn. 159
– 8.6 § 15 Rn. 40 Fn. 160
– 17 § 15 Rn. 40 Fn. 158
– 18.3 § 15 Rn. 40 Fn. 156
– 18.7 § 15 Rn. 40 Fn. 156
– 19 § 15 Rn. 40 Fn. 157, 158
Codex Theodosianus
– 9.11.1 § 15 Rn. 14 Fn. 27
Colmarer Annalen § 8 Rn. 15
condemnatio pecuniaria § 12 Rn. 17
confessio est regina probationum § 17 Rn. 16
confessorische Klagen § 6 Rn. 8, 21, 37–41
Constitutio Criminalis Bambergensis § 17 Rn. 4 ff., 9, 14); s. auch Bambergische Halsgerichtsordnung
Constitutio Criminalis Carolina § 16 Rn. 27; § 17 Rn. 1, 3, 6, 7, 9); s. auch Reichsstrafgesetzbuch 1532
Constitutio criminalis Theresiana s. Theresiana
contractus trinus Dreifachvertrag) § 7 Rn. 9 f., 31
convicium § 12
corpus iuris canonici Einleitung Rn. 1
corpus iuris civilis Einleitung Rn. 1, 9; § 1 Rn. 2; § 4 Rn. 25 ff., 33
crimina excepta § 17 Rn. 16
Curator § 2 Rn. 6, 9 f., 12, 14, 21 f., 24); s. auch Pfleger, *trager*

Darlehen § 7 Rn. 2, 5, 8, 10 ff., 19, 29, 33, 38 f., 45
Decretum Gratiani § 3 Rn. 7, 20
– 1.32.10 § 3 Rn. 30 Fn. 135
– 1.34 dictum post 7 § 3 Rn. 20
– 1.63.22 § 3 Rn. 30 Fn. 135
– 1.88.11 § 7 Rn. 2, 32
– 2.1.2.1 § 3 Rn. 7 Fn. 41
– 2.1.2.4 § 7 Rn. 29
– 2.1.5.2 § 3 Rn. 20
– 2.1.7.18 § 3 Rn. 20
– 2.2.1.7 § 3 Rn. 7 Fn. 41
– 2.2.1.7 rubrica § 3 Rn. 7
– 2.2.1.7.9 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.2.1.7.14 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.2.1.8 § 3 Rn. 7 Fn. 41
– 2.2.6.33 § 3 Rn. 30 Fn. 137
– 2.2.6 dictum post 41.2 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.2.6 dictum post 41.3 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.2.6 dictum post 41.4 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.2.6 dictum post 41.5 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.2.6 dictum post 41.7 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.2.6 dictum post 41.8 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.2.6 dictum post 41.9 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.3.6 dictum ante 1 § 3 Rn. 30 Fn. 137
– 2.3.6.1 § 3 Rn. 30 Fn. 135, 137
– 2.3.6 dictum post 2 § 3 Rn. 30 Fn. 137
– 2.3.6.12 § 3 Rn. 30 Fn. 135
– 2.3.6.14 § 3 Rn. 30 Fn. 135
– 2.3.8.1 § 3 Rn. 7 Fn. 41
– 2.3.9.2 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.3.9.4 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.3.9.11 § 3 Rn. 7 Fn. 37
– 2.6.3.4 § 3 Rn. 30 Fn. 135
– 2.6.3.5 § 3 Rn. 30 Fn. 135
– 2.7.1 dictum post 41 § 3 Rn. 30 Fn. 137
– 2.9.3.2 § 3 Rn. 30 Fn. 135
– 2.9.3.7 § 3 Rn. 7 Fn. 37, Rn. 30 Fn. 135
– 2.11.1 § 3 Rn. 7 Fn. 41
– 2.11.1.15 § 3 Rn. 30 Fn. 135
– 2.11.1 dictum post 26 § 3 Rn. 7 Fn. 41
– 2.11.1 dictum post 31 § 3 Rn. 7 Fn. 41
– 2.11.1 dictum post 47 § 3 Rn. 7 Fn. 41
– 2.11.1.49 § 3 Rn. 7 Fn. 41
– 2.14.3.1 § 7 Rn. 29

– 2.14.4 § 7 Rn. 5
– 2.14.4.12 § 7 Rn. 22, 29
– 2.23.5.20 § 3 Rn. 30 Fn. 135
– 2.26.7.12 § 3 Rn. 20 Fn. 86
Dehnung § 20 Rn. 11
Dekretalien-Sammlung § 14 Rn. 4, 8
delicta mixti fori § 7 Rn. 6, 15
Denken, juristisches § 16 Rn. 3, 43 ff.
Descartes, René § 16 Rn. 43
Deutsch versus Latein § 20 Rn. 1 ff., 28
Deutsch, Andreas Einleitung Rn. 11; § 3 Rn. 1; § 17 Rn. 1; § 21 Rn. 40 f.
Dialektgebiete § 20 Rn. 8, 10, 12, 14 ff., 21 f., 27
Diebstahl § 3 Rn. 30; § 17 Rn. 4, 9
– geringwertiger Sachen § 17 Rn. 9
– geweihter Sachen § 8 Rn. 15
Dienstbarkeiten s. Grunddienstbarkeiten
Digesten
– 1.3.37 § 11 Rn. 48
– 4.4.3.4 § 11 Rn. 48
– 6.2.11.1 § 6 Rn. 35 Fn. 64
– 8.2.2 § 6 Rn. 23
– 8.3.6.1 § 6 Rn. 32
– 8.5.10 principium § 6 Rn. 35 Fn. 62
– 8.5.17.2 § 6 Rn. 28 Fn. 52
– 12.1.2.2 § 7 Rn. 20
– 12.1.27 § 4 Rn. 30 Fn. 40
– 16.1 § 11 Rn. 24, 48
– 17.2.81 § 11 Rn. 48
– 17.2.52.7 § 11 Rn. 48
– 18.1 § 10 Rn. 1
– 19.1.1 principium § 10 Rn. 2
– 19.1.11 principium § 10 Rn. 2
– 19.1.13 § 10 Rn. 3
– 19.1.13.19 § 10 Rn. 3
– 20.1 § 4 Rn. 30 Fn. 39
– 20.3 § 11 Rn. 48
– 21.1.1 § 10 Rn. 8
– 21.1.21 § 10 Rn. 4
– 21.1.23 § 10 Rn. 4
– 21.1.23.7 § 10 Rn. 4
– 21.1.43 § 10 Rn. 8
– 21.1.88.7 § 11 Rn. 48
– 21.2.6 § 10 Rn. 8
– 21.2.16 principium § 10 Rn. 8
– 21.2.16.1 § 10 Rn. 8
– 23.2.19 § 11 Rn. 48
– 23.3 § 11 Rn. 48
– 23.3.5 § 11 Rn. 48
– 23.3.9.2 § 11 Rn. 48
– 23.3.20 § 11 Rn. 48
– 23.5.1 § 11 Rn. 48
– 24.3.1 § 11 Rn. 48
– 24.3.2.1 § 11 Rn. 48
– 26.7.7.3 § 7 Rn. 29
– 38.11 § 11 Rn. 48
– 42.1.2 § 11 Rn. 48
– 42.1.15.2 § 15 Rn. 16 Fn. 34
– 43.20.3.4 § 6 Rn. 35 Fn. 63
– 44.3.16 § 11 Rn. 48
– 45.1.134 § 11 Rn. 48
– 47.10 § 12 Rn. 1
– 47.23.3 § 16 Fn. 154
– 48.9.6 § 4 Rn. 29 Fn. 37
– 48.13.2 § 4 Rn. 28 Fn. 31
– 48.13.5 § 4 Rn. 28
– 48.13.5 principium § 4 Rn. 29 Fn. 33
– 48.13.5 principium, §§ 1–3 § 4 Rn. 28 Fn. 31
– 48.13.5.2 § 4 Rn. 29 Fn. 35
– 48.13.10 § 4 Rn. 28 Fn. 32
– 48.13.11.6 § 4 Rn. 29
– 48.13.12 § 4 Rn. 28
– 48.13.12 principium und § 1 § 4 Rn. 28 Fn. 32
– 50.16.15 § 4 Rn. 31 Fn. 41
– 50.17.96 § 11 Rn. 48
dignitas § 12 Rn. 6
Dillingen, Universität § 13 Rn. 52
Dinkelsbühl § 13 Rn. 51
Diokletian, Kaiser § 10 Rn. 5
Diphthongierung § 20 Rn. 9 f., 26
diuturnus usus § 6 Rn. 35
divortium § 11 Rn. 28
Dodgson, Campbell § 21 Rn. 7
donatio ante nuptias § 11 Rn. 41
donatio propter nuptias § 11 Rn. 8, 13, 16, 40 f., 46 f.
Dorfrecht Einleitung Rn. 1, 5
dos § 11 Rn. 2, 7–13, 16–20, 23 f., 27–30, 32, 34–38, 40 f., 47
dos adventicia § 11 Rn. 23, 29
dos profecticia § 11 Rn. 23, 27, 29, 41
Dreifachvertrag (*contractus trinus*) § 7 Rn. 9 f., 31

Drucker § 1 Rn. 16, 20; § 20 Rn. 6 f., 23
Druckerei § 20 Rn. 1 f., 6 f., 19, 23, 28
Druckerherr § 1 Rn. 1, 16); s. auch Verleger
Druckersprache § 18 Rn. 4 f.); s. auch Augsburger Druckersprache
Druckgrafik § 21 Rn. 19, 101
Duns Scotus, Johannes § 7 Rn. 32
duplum § 10 Rn. 4
Durantis, Guilelmus/Durandus von Mende, Wilhelm Einleitung Rn. 8; § 2 Rn. 6; § 3 Rn. 5; § 8 Rn. 13; § 10 Rn. 1, 10, 13; § 11 Rn. 13, 18; § 12 Rn. 20; § 13 Rn. 26 f.; § 14 Rn. 4; § 15 Rn. 11; § 16 Rn. 27
Durchgangszoll § 5 Rn. 19
Dürer, Albrecht § 21 Rn. 9, 11

Eck, Johannes § 7 Rn. 10
Edictus Rothari
– Vorrede § 1 Rn. 30
Edikt des römischen Prätors § 13 Rn. 1
Ediktsverfahren § 15 Rn. 38
eeschatz § 11
eesteür § 11
Ehe
– Ehebruch § 17 Rn. 5, 13
– Ehefähigkeit § 2 Rn. 21
– Ehefrau § 11 Rn. 5, 7–11, 13, 17–20, 23, 25, 28 f., 32 f., 36–39, 42, 44, 46
– Eheschließung § 11 Rn. 3
– Eheverbote § 8 Rn. 23
– Eheversprechen § 11 Rn. 3
– finanzielle Lasten *onera matrimonii*) § 11 Rn. 7, 16 f., 27
– gültige § 11 Rn. 3
Ehrenschutz § 12
Ehrenstrafe § 8 Rn. 17
Ehrlosigkeit § 13 Rn. 17
Eicha, Fritz § 21 Rn. 9
Eid § 13 Rn. 18; § 14 Rn. 8, 14, 18, 21, 23, 30
Eidesformel § 14 Rn. 21
Eideshelfer § 13 Rn. 33 f.
Eingangszoll § 5 Rn. 19
Einnahmen § 4 Rn. 4, 17 ff.
Einsichtsfähigkeit § 2 Rn. 11, 43
Einzelanalogie § 16 Rn. 13 ff.
Einzelwohl § 1 Rn. 33
Entführung von Frauen § 17 Rn. 5
Enthauptung § 14 Rn. 33, § 17 Rn. 5, 8
Entleibung s. Mord, Totschlag, Tötungsdelikte
Entrundung § 20 Rn. 26
Epieikeia § 3 Rn. 22
Epitaph/*Epitaphion*/*Epitaphium* § 1 Rn. 19; § 19 Rn. 9, 11
Erbpacht § 7 Rn. 29
Erbrecht der Kinder § 11 Rn. 2, 9, 13 f., 38, 42
Erfüllungsgelöbnis § 15 Rn. 23
Erfüllungszwang § 15 Rn. 29 f.
Ermessen, richterliches § 17 Rn. 5, 17, 18
Erst-Recht-Schluss § 16 Rn. 13 ff., 42); s. auch *argumentum a maiore ad minus*
Ertränken § 17 Rn. 7, 9
Erwägungsgründe § 1 Rn. 4
Erweichung § 20 Rn. 26
Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier § 22 Rn. 29
Erziehung § 2 Rn. 43, 46
Europäische Union, Rechtsakte § 1 Rn. 4
Evodius § 1 Rn. 32
Ewiger Landfriede 1495 s. Reichslandfriede 1495
ewiges Leben § 1 Rn. 37
Ewigsatzung § 7 Rn. 29
exceptio annalis § 12 Rn. 1

Fallvergleich § 16 Rn. 38, 40) s. auch Vergleichsmoment
fama § 12 Rn. 6
favor dotis § 11 Rn. 18, 25 f., 42, 44, 46
Felddiebstahl § 17 Rn. 9
Ferrariis, Johannes Petrus de/Ferrarius, Johannes Petrus § 10 Rn. 9 f., 13; § 11 Rn. 31–36, 38–41, 43; § 15 Rn. 11
Festordnungen § 5 Rn. 14 f.
Feuerbach, Paul Johann Anselm § 17 Rn. 1, 2, 10
fides facta § 15 Rn. 23
fiktiver Prozess § 16 Rn. 4
Fleischhauer § 5 Rn. 7, 21
Flexion § 20 Rn. 8, 21
Fluchen § 5 Rn. 11 f.
Flucht des Verdächtigen § 17 Rn. 17

Folter § 14 Rn. 19, 26, 32 ff.; § 17 Rn. 13, 15 ff.
– Folterszenen § 21 Rn. 30
Folz, Hans § 7 Rn. 39
Formularbuch § 3 Rn. 4; § 14 Rn. 13 f.
Formulare § 2 Rn. 23); s. auch Klagformular, Vertragsformular
Formularium Tabellionum § 14 Rn. 11
Formularprozess § 15 Rn. 15
Frankfurter Reformation 1509 § 2 Rn. 44 ff.; § 4 Rn. 35
Frankfurter Reformation 1578 § 2 Rn. 45 f.
Frankfurter Reformation 1611 § 2 Rn. 46
Franziskaner Einleitung Rn. 15
Frauen § 2 Rn. 4, 13–18
Freiburger Stadtrecht 1520 § 6 Rn. 43
Fremdnützigkeit § 2 Rn. 3, 23, 28, 46 f.
freünd/Freunde s. Verwandte
Frey, Thomas § 14 Rn. 15
Frey, Winfried § 8 Rn. 12
Friedbruch § 15 Rn. 27
Frieden § 1 Rn. 11 ff., 28 ff.; § 2 Rn. 1 f.; § 3 Rn. 19
Friedensfürst § 1 Rn. 29
Friedrich I. Barbarossa, Kaiser § 1 Rn. 2, 28
Friedrich II. von der Pfalz, Kurfürst § 22 Rn. 54
Friedrich II. von Hohenstaufen, Kaiser § 1 Rn. 2, 28
Friedrich III., Kaiser § 5 Rn. 9; § 14 Rn. 7 f., 27; § 15 Rn. 32
Frömmigkeitstheologie § 18 Rn. 23
Fronbote/ *fronpot* § 15 Rn. 7, 29, 32, 36, 38
Fronung § 15 Rn. 24, 29
Frühneuhochdeutsch § 20 Rn. 19, 27
Fugger § 7 Rn. 45
Fugger, Jacob § 7 Rn. 10, 31
Fugitivenarrest § 15 Rn. 6, 31
fünfzehn Zeichen des Letzten Gerichts § 18 Rn. 7
Fürkauf § 5 Rn. 16; § 17 Rn. 10
Fürst § 3 Rn. 11
Fürstenspiegel § 3 Rn. 24
Gaius § 13 Rn. 11 ff., 16; § 14 Rn. 7; § 15 Rn. 15 Fn. 30
Gant/ *gannt* § 15 Rn. 7 f., 38
gannt brieff § 15 Rn. 7 f.
Gastarrest § 15 Rn. 31
Gastwirt § 5 Rn. 8 ff., 21
gefaerd s. *Gefährde*
Gefährde § 13 Rn. 1, 3, 9, 25, 28, 35 f., 38, 44
Gefährdeeid § 13 Rn. 3 f., 6, 9, 28, 30, 35, 38 f., 48); s. auch *Gefährde*
geharnischter Reiter § 21 Rn. 53
Geisteskranke/ Geisteskrankheit § 2 Rn. 10, 40; § 17 Rn. 6
Gelddarlehen s. Darlehen
Geldstrafe § 17 Rn. 10
gelehrtes Recht § 11 Rn. 11–17; § 14 Rn. 2); s. auch gemeines Recht
Geleitworte § 1
gemein nutz § 2 Rn. 1, 31, 48); s. auch gemeiner Nutzen, Gemeinwohl
gemeiner Nutzen Einleitung Rn. 5; § 1 Rn. 11 ff., 31 ff., 35, 40; § 2 Rn. 1 f., 31, 48; § 3 Rn. 1, 34; § 5 Rn. 4, 5, 12–14, 17, 19, 20, 22; § 11 Rn. 16; § 17 Rn. 1
gemeiner Strafprozess § 17 Rn. 15 ff.
gemeines Recht § 2 Rn. 1, 30, 38 ff., 47 f.; § 11 Rn. 11–17, 33, 38–40; § 14 Rn. 1, 4, 7; § 15 Rn. 10 ff., 41
Gemeingut § 1 Rn. 32 ff., 35); s. auch gute Ordnung, öffentliche Güter
Gemeinwesen § 1 Rn. 24
Gemeinwohl § 1 Rn. 12, 17, 33, 35; § 2 Rn. 2, 48); s. auch gemeiner Nutzen, *gemein nutz,* gute Ordnung, öffentliche Güter
Geminatenvereinfachung § 20 Rn. 20
Generalexekution § 15 Rn. 15
Generalhypothek § 15 Rn. 28
Gerechtigkeit § 3 Rn. 8 ff., 11, 26 ff.; § 16 Rn. 17, 19
Gericht § 14
Gerichtsbarkeit
– Konkurrenz zwischen kirchlicher und weltlicher in Zinssachen § 7 Rn. 6, 9, 15 ff.
Gerichtshoheit § 3 Rn. 29 ff.
Gerichtskosten § 15 Rn. 7, 34

Gerichtsschreiber § 14; § 18 Rn. 2 f.
Gerichtsszene § 22 Rn. 6, 9, 40, 44 f., 49, 61
Germanisten Einleitung Rn. 3
Geschlechtsreife § 2 Rn. 21, 36
Geschlechtsvormundschaft § 2 Rn. 17
Geschwisterlinie § 21 Rn. 68
Geständnis § 14 Rn. 19, 25, 36; § 17 Rn. 13, 16, 19
Gesundheit § 5 Rn. 7, 27
gevaerde s. *Gefährde*
gewalthaber § 2 Rn. 7, 14 f., 17, 19, 48
gewett § 15 Rn. 29, 33
Gewichte § 5 Rn. 17 f.
Gewohnheiten, falsche § 1 Rn. 11, 24
Gewohnheitsrecht § 5 Rn. 5 Fn. 11
Gewürz § 5 Rn. 13
Gift § 5 Rn. 13
glossa ordinaria § 11 Rn. 25, 33, 40, 42 f., 46
– kanonistische § 7 Rn. 24 f.
– legistische § 7 Rn. 7, 24
Glück § 1 Rn. 32
Gnade § 3 Rn. 8 ff., 18 ff., 29 ff.
Goldene Bulle § 9 Rn. 1 ff.; § 14 Rn. 7
Gott § 1 Rn. 11
Gotteslästerung § 2 Rn. 31; § 14 Rn. 8
Gottesmutter s. Maria, Gottesmutter
gottgewollte Herrschaft § 1 Rn. 11, 27; § 2 Rn. 48
göttliche Heilsordnung Einleitung Rn. 12
Gottvater § 1 Rn. 18
– mit Segensgestus § 21 Rn. 18
Grafenpfändung § 15 Rn. 24
Graphik § 22 Rn. 1, 3, 7, 9, 11, 32, 39, 41
graphisch-schematische Darstellung § 22 Rn. 3
Grotius, Hugo § 3 Rn. 22
Grunddienstbarkeiten
– Baurecht § 6 Rn. 13–20
– Ersitzung § 6 Rn. 34–36
– Erwerb § 6 Rn. 10 f., 34–36
– Immissionsservituten § 6 Rn. 28–29
– ländliche § 6 Rn. 30
– *servitus aquae haustus* § 6 Rn. 30
– Servitutenlisten § 6 Rn. 21–33
– städtische § 6 Rn. 14, 22–26
– Systematik § 6 Rn. 2–4, 11, 27
– Viehtriftrecht § 6 Rn. 30
– Wasserleitungsrecht § 6 Rn. 30
– Wassernutzung § 6 Rn. 5–8
– Wasserrechte § 6 Rn. 5–8, 25, 30
– Weidegerechtigkeit § 6 Rn. 9–11
Grundstücke § 11 Rn. 12, 17
Grundstücksrecht § 4 Rn. 6
Grundzins § 15 Rn. 36
Gut und Böse § 22 Rn. 40
gute Ordnung § 4 Rn. 7 ff., 37 ff.; § 5 Rn. 22
gute policey § 5 Rn. 21 f.
Gütergemeinschaft § 11 Rn. 11
Gütertrennung § 11 Rn. 11, 40, 42, 44 f., 47

H.F. s. Meister H.F.
Habersack Einleitung Rn. 8, 11; § 16 Rn. 42
Habsburger Einleitung Rn. 18
Haftung § 2 Rn. 4, 48
Hägele, Günter § 22 Rn. 35
Hamburger Stadtrecht 1497 § 2 Rn. 44, § 4 Rn. 35
Hamburger Stadtrecht 1605 § 2 Rn. 44, 46
Hand, Abhacken § 14 Rn. 33
Handelsgesellschaften § 7 Rn. 45
handtaten § 12 Rn. 3, 15
Hängen § 8 Rn. 15 ff.; § 14 Rn. 33; § 17 Rn. 8, 9
Hattenhauer, Christian § 8 Rn. 1
Haupteid § 13 Rn. 9
Haushaltsführung § 4 Rn. 10 f., 33, 40
Hebung § 20 Rn. 14
Heilige Schrift s. Bibel
Heiliger Geist § 1 Rn. 18
Heilsordnung § 2 Rn. 1, 48
Heilsplan § 1 Rn. 26 f.; § 2 Rn. 1
Heimliche Sachen § 14 Rn. 8
Henker § 21 Rn. 27
Hexastichon § 1 Rn. 7
Hexen § 17 Rn. 4, 12, 14; § 21 Rn. 30
– Hexenangst § 17 Rn. 14
– Hexenhammer/*Malleus Maelficarum* § 17 Rn. 12 ff; § 22 Rn. 62
– Hexen und Zauberer § 22 Rn. 62

– Hexenverfolgung § 17 Rn. 11 ff.
Heyden, Conrad Einleitung Rn. 1; § 1 Rn. 23, 37; § 10 Rn. 10 f.; § 11 Rn. 42
heyratguot § 11
Hieronymus § 7 Rn. 1
Hintermann § 12 Rn. 24
Hochdeutsch § 20 Rn. 8 f., 22
Höchstädt an der Donau § 1 Rn. 13, 21; § 13 Rn. 29, 35; § 21 Rn. 51; § 22 Rn. 6, 12, 24, 54 f., 57, 60
Höchstetter § 7 Rn. 45
Höchstzinssatz § 7 Rn. 4
Holzdiebstahl § 17 Rn. 9
Holzschnitt Einleitung Rn. 9, 11; § 14 Rn. 14, 26 ff.; § 16 Rn. 1; § 21 Rn. 3 ff., 10 f., 13 ff., 18 f., 30, 34, 53, 61, 75, 86, 98; § 22 Rn. 1 f., 6 ff., 10 ff., 16 ff., 20, 23 ff., 28, 30, 32 f., 34, 38 ff., 46 ff., 50 ff., 56 ff., 60 ff.
– Judeneid § 8 Rn. 11 ff.
– Kapuzenmantel § 8 Rn. 20
– Spiegel § 1 Rn. 18
Homosexualität § 17 Rn. 5
Honorius II., Papst § 13 Rn. 21
Honorius III., Papst § 13 Rn. 33
Hucker § 5 Rn. 13 f.
Humanismus § 3 Rn. 8, 10, 22, 24, 31, 32
– juristischer § 3 Rn. 2
humanistische Publikationspraxis § 1 Rn. 3
Hund § 8 Rn. 15–17
Hüpfuff, Matthias § 22 Rn. 8, 10, 37
hurerey § 5 Rn. 21
hypotheca omnium bonorum § 15 Rn. 28

imago dei § 3 Rn. 31
Indizien § 17 Rn. 16, 17
infamandi causa § 12 Rn. 1
infamia § 13 Rn. 17; § 15 Rn. 13, 15
Ingolstadt § 1 Rn. 7, 12 f.
– Universität/Hohe Schule § 1 Rn. 15; § 11 Rn. 18, 40; § 13 Rn. 52; § 17 Rn. 12
inhaltliche Richtigkeit § 3 Rn. 5
iniuria § 12); s. auch tätliche Beleidigung
iniuria atrox § 12 Rn. 2, 22
Injurienklage § 12
Innozenz III., Papst § 7 Rn. 5, 37, 43
Inquisition § 7 Rn. 5, 35
Inquisitionsprozess Einleitung Rn. 12; § 16 Rn. 34
Insolvenzverfahren § 15 Rn. 25, 36
Institoris § 17 Rn. 12, 14
Institutionen des Gaius
– 2.12–14 § 6 Rn. 2
Institutionen Justinians
– Vorrede § 1 Rn. 28
– 1.2.1 § 11 Rn. 48
– 2.1 § 4 Rn. 25 Fn. 27
– 2.2 principium bis § 3 § 6 Rn. 2
– 2.2.1 § 6 Rn. 2
– 2.3 § 6 Rn. 3
– 2.3.1 § 6 Rn. 23
– 2.3.2 § 6 Rn. 30
– 2.8 § 11 Rn. 48
– 3.23 § 10 Rn. 1
– 4.4.1 § 12 Rn. 7
– 4.4.7 § 12 Rn. 7
– 4.18.9 § 4 Rn. 27 Fn. 30
– 4.18.11 § 4 Rn. 27 Fn. 28
Integration, innere § 1 Rn. 28 ff.
Interdikt § 6 Rn. 5
Interzession § 11 Rn. 25
Inventar § 2 Rn. 7, 21, 28, 33, 44 f.
Investiturstreit § 3 Rn. 7
Inzucht § 17 Rn. 5
Irnerius § 3 Rn. 23
iudicium calumniae § 13 Rn. 14
iudicium legitimum § 15 Rn. 15
iuramentum calumniae § 13 Rn. 9, 21, 26, 30, 35 ff., 38, 51 f.); s. auch *calumnia*
iuramentum de veritate dicenda § 13 Rn. 21
ius civitatis § 5 Rn. 5 Fn. 11
ius commune s. gemeines Recht
iusiurandum calumniae § 13 Rn. 18, 26
Iustinianus s. Justinian I., Kaiser
iustitia ex animo § 3 Rn. 5
iustitia ex ordine § 3 Rn. 5 ff.

Jacobus de Theramo § 16 Rn. 6
Jahresregister § 4 Rn. 17 ff.
Jahrmärkte § 5 Rn. 17, 21
Jesus Christus § 1 Rn. 18; § 21 Rn. 43; § 22 Rn. 9, 11, 18, 23, 39 ff., 47 ff., 63
– als Weltenrichter § 21 Rn. 18, 58
Johannes Andreae § 3 Rn. 5

Johannes Chrysostomos § 7 Rn. 2; § 8 Rn. 16
Johannes Teutonicus § 7 Rn. 24
Juden § 7 Rn. 5, 11, 22, 36 ff.; § 8 Rn. 1 ff., 20 ff.
– Kleidervorschriften § 8 Rn. 20 f.
– Separierung § 8 Rn. 20–23
– Stigmatisierung § 8 Rn. 20 f.
Judeneid § 8 Rn. 7 ff.
Judenfeindlichkeit, s. Antijudaismus
Judenmission, franziskanisch-dominikanische § 7 Rn. 40
Judenrecht § 8 Rn. 4 f.
Judenstrafe § 8 Rn. 15 ff.
Judentum § 8 Rn. 6, 15, 24, 26
jüdisches Recht § 8 Rn. 5, 9, 25
Jüngster Reichsabschied 1654 § 7 Rn. 44
Jüngster Tag § 18 Rn. 1 ff.
Jüngstes Gericht § 21 Rn. 18; § 22 Rn. 40, 48 ff., 61
juristisches Denken Einleitung Rn. 13
Justinian I., Kaiser § 1 Rn. 28; § 7 Rn. 4; § 10 Rn. 1, 5, 7, 12 f.
Justizhoheit § 3 Rn. 29 ff.
Jütte, Robert § 8 Rn. 20

Kaiser § 14 Rn. 5 ff., 16, 26 ff.
Kalumnieneid § 13 Rn. 3, 5 ff., 10, 14 ff., 18 ff., 24, 26 ff., 31, 34 f., 42 f., 45, 48, 50 ff.); s. auch *calumnia*
Kamin § 6 Rn. 28
kanonisches Recht Einleitung Rn. 1, 12; § 11 Rn. 2–6, 26, 31, 36, 40, 42); s. auch Kirchenrecht
Kanonisten/Kanonistik Einleitung Rn. 3; § 7 Rn. 8
Kanzleibeamter § 14 Rn. 18
Kanzleibuch § 14 Rn. 13
Kanzleisprache Einleitung Rn. 18 f.
Karl der Große, Kaiser § 7 Rn. 4
Karl IV., Kaiser § 9 Rn. 2
Karl V., Kaiser § 1 Rn. 40
Kauf § 10
Kaufbeuren s. Koufbiren
Kaufleute § 5 Rn. 21
Kaufpreisklage § 10 Rn. 3
Ketzer/Ketzerei § 7 Rn. 5, 21, 35; § 8 Rn. 15; § 17 Rn. 4, 11; § 18 Rn. 1 ff.
Kinder § 2 Rn. 4, 12, 16 f., 21 f., 32 f., 36, 40, 44–46
Kindstötung § 17 Rn. 7
Kirche § 2 Rn. 48
Kirchengericht § 3 Rn. 30; § 7 Rn. 6; § 11 Rn. 3
Kirchenjahr § 18 Rn. 1, 16
Kirchenrecht § 1 Rn. 13; § 2 Rn. 48); s. auch kanonisches Recht
Kirchenväter § 7 Rn. 1 f.
Klageerhebung § 13 Rn. 5
Klageformel § 12 Rn. 1–4, 9, 11, 13, 15, 26–35
Klagformulare § 6 Rn. 37–41; § 14 Rn. 7
Klagspiegel Einleitung Rn. 1; § 1 Rn. 23, 37; § 10 Rn. 10 ff.; § 11 Rn. 42; § 12 Rn. 5, 7–11, 13–15, 18, 22, 24, 26 f., 29, 31, 36
Kleidervorschriften § 5 Rn. 14 f.
– Farbe Gelb § 8 Rn. 12
Kleinias § 1 Rn. 12
Kognitionsverfahren § 15 Rn. 16
Kolberger, Ruprecht § 7 Rn. 39
Kölner Schiedsspruch 1505 § 22 Rn. 54
Kölner Statuten 1437
– Vorrede § 1 Rn. 34; § 4 Rn. 35
Kommentare, juristische § 16 Rn. 40
kommunale Autonomie § 4 Rn. 38
Kompilation § 11 Rn. 38 f., 42 f.
Konfessionseinheit § 3 Rn. 34
König, Kilian § 14 Rn. 15
Königswahl § 9 Rn. 2 ff., 10, 18 ff.
Konkurrenz § 9 Rn. 11 f., 20
Konkurs § 15 Rn. 40
Konsonantenhäufung § 20 Rn. 19 f., 24, 27
Konstantin I., Kaiser § 7 Rn. 4
Konstitutionen von Melfi § 1 Rn. 2, 27 f.
Kopie § 9 Rn. 5 f., 11–15, 18, 20
Koufbiren § 21 Rn. 9
Krämer § 5 Rn. 13, 21
Kramer, Heinrich § 17 Rn. 12, 14; § 22 Rn. 62
Kreittmayr, Wiguläus Xaver Alois von § 13 Rn. 45
Krone § 22 Rn. 18, 29, 47, 56, 58
Kunst § 21 Rn. 13, 19, 27
Kuppelei § 17 Rn. 5
Kuratel § 2 Rn. 10, 36

Kurfürsten § 14 Rn. 6, 28; § 21 Rn. 28, 49; § 22 Rn. 29

laesio enormis § 10 Rn. 5 f.
Laie § 1 Rn. 11, 21 ff.; § 2 Rn. 1, 31; § 11 Rn. 45; § 14
Laienjurist Einleitung Rn. 5, 9 f.; § 16 Rn. 1
Laienrichter § 5 Rn. 24; § 17 Rn. 3, 8, 14, 17, 20); s. auch Richter, Urteiler
Laienspiegel-Symbolik § 1 Rn. 17 f.; § 22 Rn. 27, 45, 47
Laienzugang zum Recht § 3 Rn. 1
Landesverweisung § 15 Rn. 38 Fn. 152
Landfrieden § 15 Rn. 26
Landrecht s. Territorialrecht
Landshuter Erbfolgekrieg § 22 Rn. 54
Landshuter Landesordnung 1474 § 13 Rn. 39
Landvogt § 1 Rn. 21; § 22 Rn. 12, 33, 54, 57, 60
Längenbezeichnung § 20 Rn. 15
Latein vs. Deutsch § 20 Rn. 1 ff., 28
Laterankonzil, Drittes § 7 Rn. 19
Laterankonzil, Viertes § 7 Rn. 38
Lauingen, Albert von Albertus Magnus) § 1 Rn. 33
Lautung § 20 Rn. 8
lebendiges Begraben § 17 Rn. 7
Lebensmittel § 5 Rn. 6 ff.
leges Barbarorum § 15 Rn. 18 ff.
Legistik § 7 Rn. 7, 30
legittimi § 2 Rn. 22
Lehrbuch, juristisches § 16 Rn. 3, 6
Leo I., Papst § 7 Rn. 1
Leo X., Papst § 7 Rn. 3
Leumund § 12 Rn. 5, 7, 9, 10; § 17 Rn. 17
Lex Acilia § 16 Rn. 27)
Lex Alamannorum
– 45-47 § 15 Rn. 19 Fn. 42
Lex Baiovariorum/Lex Baiuvariorum Einleitung Rn. 15
– Vorrede § 1 Rn. 30
– 9.4 f. § 15 Rn. 19 Fn. 41
– 16.5 § 15 Rn. 19 Fn. 41
Lex comes alma mihi § 1 Rn. 17
Lex Cornelia § 12 Rn. 2, 15
Lex Gundobada
– 19.4 § 15 Rn. 19 Fn. 43
– 32 § 15 Rn. 19 Fn. 43
Lex Iulia de bonis cedendis § 15 Rn. 15 Fn. 32
Lex Iulia de fundo dotali § 11 Rn. 12
Lex Iulia de peculatu § 4 Rn. 26, 29
Lex Iulia de residuis § 4 Rn. 27 ff.
Lex Poetelia § 15 Rn. 14
Lex Ribuaria
– 17 § 15 Rn. 19 Fn. 38
Lex Salica
– Vorrede § 1 Rn. 29
– 50 § 15 Rn. 20 Fn. 48
– 56 § 15 Rn. 20 Fn. 49
– 58, § 6 § 15 Rn. 19 Fn. 39
– 67 § 15 Rn. 19 Fn. 38
Lex Visigothorum Liber judiciorum
– 5.4.10-12 § 15 Rn. 19 Fn. 43
Liber augustalis s. Konstitutionen von Melfi
Liber extra § 7 Rn. 2, 6 f.
– 2.1.4 § 3 Rn. 7 Fn. 38
– 2.1.13 § 7 Rn. 6
– 2.19.3 § 11 Rn. 48
– 2.24.28 § 11 Rn. 48
– 3.17 § 10 Rn. 6
– 3.21.5 § 11 Rn. 48
– 3.23.3 § 7 Rn. 34
– 3.9 § 10 Rn. 6
– 4.1.29 § 11 Rn. 48
– 4.10.4 § 11 Rn. 48
– 4.20.6 § 11 Rn. 48
– 4.20.7 § 11 Rn. 48
– 5.19.1, 2 § 7 Rn. 29
– 5.19.3 § 7 Rn. 19
– 5.19.4 § 7 Rn. 33
– 5.19.6, 8 § 7 Rn. 29
– 5.19.10 § 7 Rn. 2
– 5.19.12 § 7 Rn. 37
– 5.19.16 § 7 Rn. 29
– 5.19.18 § 7 Rn. 38
– 5.19.19 § 7 Rn. 29
– 6.18 § 10 Rn. 6
Liber Sextus Decretalium § 13 Rn. 21
– 2.11.18 § 11 Rn. 48
– 5.5.2 § 7 Rn. 34
– 5.13.54 § 11 Rn. 48
Licht § 1 Rn. 10, 17 ff., 24 f., 37

Lilie § 3 Rn. 22; § 22 Rn. 47 f.
Literatur zur Rechtspraxis § 6 Rn. 44–49
litis contestatio § 13 Rn. 5, 18, 42
Liturgiesprache § 18 Rn. 1
Liutprand § 15 Rn. 19 Fn. 45
Livius § 15 Rn. 14
Locher, Jakob genannt Philomusus) § 1 Rn. 7 f., 10, 24, 36, 39; § 19 Rn. 1 ff., 7 ff., 12; § 22 Rn. 15
Locke, John § 16 Rn. 18
Lodes, Birgit § 21 Rn. 18
Ludwig I. Ludwig der Fromme) § 15 Rn. 24
Ludwig IV. der Bayer, Kaiser § 9 Rn. 2; § 13 Rn. 29; § 18 Rn. 23
Ludwig V. von der Pfalz, Kurfürst § 22 Rn. 56
Luther, Martin Einleitung Rn. 9, 19; § 8 Rn. 27; § 16 Rn. 36
Lützelburger, Hans § 21 Rn. 10
Luxusverbote § 2 Rn. 31; § 5 Rn. 14 ff.
Luzifer § 16 Rn. 13
Lyon, Zweites Konzil von § 7 Rn. 34

magister bonorum § 15 Rn. 15
Magschaft § 14 Rn. 5
Mahnung § 15 Rn. 9, 29
Malefizrichter § 14 Rn. 8
Malleus Maleficarum s. Hexen, Hexenhammer
mandare § 2 Rn. 3
manus § 2 Rn. 3
manus iniectio § 15 Rn. 15
Maria, Gottesmutter § 1 Rn. 11, 18; § 16 Rn. 12
– Barmherzigkeit § 16 Rn. 12, 36
– Marienkrönung § 1 Rn. 18; § 21 Rn. 18, 39, 78; § 22 Rn. 11, 19 ff.
– Schutzmantelmadonna § 16 Rn. 36
– trinitarische Marienkrönung § 22 Rn. 20
Markt § 5 Rn. 17 f.
Marktfreiheit § 5 Rn. 17
Marter § 17 Rn. 15); s. auch Folter
Martin V., Papst § 7 Rn. 9
Martinus Pegius § 6 Rn. 42
Mascardi, Giuseppe § 14 Rn. 22
Maße § 5 Rn. 17 f.
Maximilian I., Kaiser Einleitung Rn. 18; § 1 Rn. 11; § 2 Rn. 1; § 9 Rn. 6, 9 ff., 16; § 10 Rn. 5; § 19 Rn. 4; § 21 Rn. 28, 34, 52; § 22 Rn. 29, 35, 54
Mehrfachverkauf § 17 Rn. 10
Meister H.F. Einleitung Rn. 11; § 22 Rn. 2, 6, 10 f., 20, 39, 48, 53, 56, 60, 62
Melanchthon, Philipp § 6 Rn. 2
Menocchio, Giacopo § 14 Rn. 22
Menschenbild § 2 Rn. 3, 11
Menschwerdung Gottes § 1 Rn. 11
Mesolekt § 20 Rn. 25
Met § 5 Rn. 8
Methodennormen § 16 Rn. 40
Metzger § 5 Rn. 7, 21
Metzger, Christof Einleitung Rn. 11; § 21 Rn. 7 f.
mhd. s. Mittelhochdeutsch/mhd
Miete § 7 Rn. 2, 29
Minderjährigkeit § 2 Rn. 10, 20 f.
miserabiles personae § 2 Rn. 10
Missstände § 1 Rn. 14, 24 f., 39 f.; § 5 Rn. 25; § 17 Rn. 3
Mitgift § 11 Rn. 25–27, 38
Mittäterschaft § 17 Rn. 5
Mittelalter Einleitung Rn. 3, 12 f., 15
Mitteldeutsch § 20 Rn. 11, 14 ff., 27
Mittelhochdeutsch/mhd. § 20 Rn. 9 ff., 21 f., 24, 26 f.
modern s. Modernität
Modernisierung § 5 Rn. 29
Modernität Einleitung Rn. 4, 6, 13
Mond § 21 Rn. 37
Mondsüchtige § 2 Rn. 10
Monophthongierung § 20 Rn. 11, 27
Monopol § 5 Rn. 16
Montesquieu, Charles de § 16 Rn. 18
Moraltheologie § 7 Rn. 2, 8, 9
Mord § 8 Rn. 15; § 17 Rn. 6, 8
Morgengabe § 11 Rn. 8, 10, 14–16, 28, 30
Mortgage § 7 Rn. 29
mos italicus § 21 Rn. 40
mos italicus jura docendi § 3 Rn. 4
Mühle § 5 Rn. 4 f., 21
München § 18 Rn. 6 f., 11, 16 ff., 20, 22 f.
Münchener Stadtrecht 1340 § 13 Rn. 35
Mündel § 2 Rn. 4
Mündlichkeit § 20 Rn. 25, 27 f.

Mundraub § 17 Rn. 9
munt § 2 Rn. 3
Murner, Thomas § 6 Rn. 2; § 19 Rn. 7 f.
Müßig, Ulrike § 16 Rn. 43
Muther, Richard § 21 Rn. 7
mutuum § 7 Rn. 19 ff.

Nachdruck, unautorisierter § 22 Rn. 8, 33
Nachdruckprivileg § 22 Rn. 8, 37 f.
ne bis in idem Verbot der Doppelbestrafung) § 16 Rn. 25 ff.
Nebeneid § 13 Rn. 9
negatorische Klagen § 6 Rn. 21, 37–41
Neues Testament s. Bibel
Neuhochdeutsch/nhd. § 20 Rn. 9 ff., 21
neuhochdeutsche Schriftsprache § 20 Rn. 10 ff., 21 ff., 27
Neutralitätspflicht des Richters § 16 Rn. 18, 20
Newe Practica § 14 Rn. 15
nhd. s. Neuhochdeutsch/nhd
Nicäa, Konzil von § 7 Rn. 1
Nicolaus Tudeschis Panormitanus § 21 Rn. 5, 16 f.
Nördlingen § 13 Rn. 29, 40, 51
Nördlinger Gerichtsordnung circa 1488 § 13 Rn. 46 ff., 52
Notar § 14
– Ausbildung § 14 Rn. 9
Notariatsordnung 1512 § 1 Rn. 2
Notariatsschriften § 3 Rn. 4
Notorietät § 14 Rn. 24
Notwehr § 17 Rn. 6, 20
Novellen
– 92 § 11 Rn. 48
– 97 § 11 Rn. 8
– 97.3 § 11 Rn. 48
– 97.4 § 11 Rn. 48
– 119 § 11 Rn. 8, 48
– 131.1 § 7 Rn. 24
Nürnberger Reformation 1479 § 4 Rn. 35; § 8 Rn. 13; § 15 Rn. 35 f.
– Vorrede § 1 Rn. 34
Nutzen, gemeiner s. gemeiner Nutzen

Oberbayerisches Landrecht von 1346 Einleitung Rn. 17; § 13 Rn. 22, 25, 29 ff., 36 ff., 52; § 15 Rn. 32
– 145 f. § 15 Rn. 32 Fn. 102
– 227 § 15 Rn. 32 Fn. 106
– 230 § 15 Rn. 32 Fn. 108
– 233 § 15 Rn. 32 Fn. 107, 108
– 234 § 15 Rn. 32 Fn. 106, 108
– 235 § 15 Rn. 32 Fn. 108
– 236 § 15 Rn. 32 Fn. 106, 108
– 237 § 15 Rn. 32 Fn. 106, 108
– 239 § 15 Rn. 32 Fn. 108
– 242 § 15 Rn. 32 Fn. 110
– 252 § 15 Rn. 32 Fn. 110
– 277 f. § 15 Rn. 31 Fn. 95
– 293 § 15 Rn. 32 Fn. 103, 104
– 306 § 15 Rn. 32 Fn. 105
Oberdeutsch § 20 Rn. 8, 14 ff., 27
Obervormundschaft § 2 Rn. 31, 33
Obrigkeit § 2 Rn. 12
Ofen § 6 Rn. 28
Offenkundigkeit § 14 Rn. 24
öffentliche Gelder § 4 Rn. 2 f., 4, 12 f., 25 ff., 35
öffentliche Güter § 4 Rn. 1, 4, 8 f., 12 f., 23, 25, 27, 30 ff., 35); s. auch Gemeingut, Gemeinwohl
öffentliche Sachen s. öffentliche Güter
öffentliches Recht § 4 Rn. 6; § 21 Rn. 27
Offizin s. Druckerei
onera matrimonii § 11 Rn. 16
operis novi nuntiatio § 6 Rn. 18–19
Orthografie § 20 Rn. 15, 18 f., 23, 25 ff.
Ostmitteldeutsch § 20 Rn. 16
Ostoberdeutsch § 20 Rn. 21
Ostschwäbisch § 20 Rn. 10 ff., 16, 22, 25
Othmar, Hans § 1 Rn. 16, 20
Othmar, Johann § 3 Rn. 1
Ott, Norbert § 21 Rn. 17
Otto III., Kaiser § 19 Rn. 5

Pacht § 7 Rn. 29
Pactus Alamannorum
– 39 § 15 Rn. 19 Fn. 42
Palea Eiiciens § 7 Rn. 2, 13, 27, 32
Paradies § 2 Rn. 48
parafernalia § 11 Rn. 8, 13, 22 f., 40
Paratext § 20 Rn. 6

Parität, konfessionelle § 3 Rn. 34
Partikularrecht Einleitung Rn. 1 f.
pater familias § 2 Rn. 4
peinliche Befragung s. Folter
Perneder, Andreas § 14 Rn. 15, § 15 Rn. 29 Fn. 71, Rn. 32
Personalexekution § 15 Rn. 1, 4, 13 ff., 19, 23, 30, 33, 37
Personensorge § 2 Rn. 28, 43–46
Personifizierung § 1 Rn. 17
Persönlichkeitsschutz § 12
perspektivische Verzerrung § 21 Rn. 11
Petitorische Klage § 16 Rn. 5
Pfählung § 14 Rn. 33; § 17 Rn. 7
Pfalz-Neuburg § 13 Rn. 29, 41
Pfand § 7 Rn. 29
Pfefferkorn, Johannes § 7 Rn. 39
Pflanzmann, Jodokus § 22 Rn. 56
Pfleger § 4 Rn. 5 f., 7, 23; § 8, 24, 44); s. auch Curator, *trager*
Pflegschaft § 2 Rn. 10
Pflicht § 4 Rn. 4 f., 18 ff., 34
Pflichtenlehre § 1 Rn. 32
Philomusus s. Locher, Jacobus (genannt Philomusus)
Pico della Mirandola, Johannes § 2 Rn. 11; § 3 Abstractum
Placentinus § 3 Rn. 30 Fn. 136
Platon § 1 Rn. 12; § 16 Rn. 11, 26
Policey Einleitung Rn. 5
– *Policey-Gesetzgebung* § 5 Rn. 1, 10, 12, 15 f., 21, 25–30
– *Policey-Ordnung* § 1 Rn. 41); s. auch Reichspolizeiordnung
populäre Literatur/ populäre Rechtsbücher § 6 Rn. 48; § 17 Rn. 1
Porträt § 21 Rn. 15 f., 41, 51
Prädialservituten s. Grunddienstbarkeiten
Praecise cogi § 15 Rn. 6, 29
Pranger § 21 Rn. 30
Priesterspiegel § 1 Rn. 13
primipilarii § 11 Rn. 20
Priorität § 15 Rn. 38
privilegium fori § 3 Rn. 7
Prokurator § 11 Rn. 36
Protagoras § 16 Rn. 9
provintz richter § 2 Rn. 22
Prozess § 2 Rn. 48
Prozessführungsbefugnis der Frau § 11 Rn. 23, 29
Prozessrecht § 13 Rn. 3, 13, 20, 28, 30, 33, 35, 40 ff., 45, 50 ff.; § 16 Rn. 8, 12
– Duplik, Triplik § 16 Rn. 9
– gemeines Prozessrecht § 13 Rn. 1, 3, 8, 28, 38, 45, 51 f.
– kanonisches Prozessrecht § 13 Rn. 3, 20, 30, 34; § 14 Rn. 1, 7, 11
– petitorische Klage § 16 Rn. 5
– Rechtspflege § 6 Rn. 20
Prozessverschleppung § 13 Rn. 7, 11 f., 26, 35, 37
pubertas § 2 Rn. 21, 37, 40
pudicitia § 12 Rn. 1
pueri regis § 15 Rn. 21
Pupillen § 2 Rn. 32

question préalable § 14 Rn. 36
question préparatoire § 14 Rn. 36
quod non est in actis, non est in mundo § 14 Rn. 18

Radbruch, Gustav § 17 Rn. 14, 18
Rädern § 14 Rn. 33; § 17 Rn. 8
radians speculum § 1 Rn. 19
Raimund von Penyafort § 7 Rn. 30
Rat § 4 Rn. 1 f., 5, 13 f., 16, 20
Ratsuche § 17 Rn. 6 f., 10 f., 14, 19 f.
– Aktenversendung § 17 Rn. 21 f.
– Juristische Fakultät § 17 Rn. 21
– bei Rechtsgelehrten § 17 Rn. 6 f., 10 f., 14, 19 ff.
Ratsversammlung § 21 Rn. 58
Raub § 3 Rn. 30; § 15 Rn. 9, 27, 43; § 17 Rn. 9
Raubdruck § 9 Rn. 11; § 22 Rn. 8
Realenzyklopädie Einleitung Rn. 7
Realexekution § 15 Rn. 15 ff.
Reallast § 7 Rn. 9
Rechnungslegung § 2 Rn. 7, 10, 43–45
Rechtsgelehrte, Ratsuche bei ihnen s. Ratsuche
Rechtshängigkeit § 13 Rn. 5
Rechtsikonografie § 21 Rn. 29, 80
Rechtspflege § 1 Rn. 24 f., 31, 35, 40; § 4 Rn. 1; § 6 Rn. 20; § 14 Rn. 5

Rechtsquellen Einleitung Rn. 1
Rechtssicherheit § 2 Rn. 2
rechtsstaatliche Prinzipien § 16 Rn. 18 ff.
– Begründungspflicht § 16 Rn. 23
– Neutralitätspflicht des Richters § 16 Rn. 18, 20
– Verbot der Doppelbestrafung *ne bis in idem*) § 16 Rn. 25 ff.
Rechtssuche s. Ratsuche
Reformation § 3 Rn. 32, 34; § 5 Rn. 29; § 18 Rn. 1, 23
– Konfessionsverschiedenheit § 3 Rn. 34
Reformation Kaiser Friedrichs III. § 9 Rn. 16
Reformen § 18 Rn. 23
Reformreichstag Augsburg 1500 § 5 Rn. 16
Reformreichstag Freiburg 1498 § 5 Rn. 16
Reformreichstag Lindau 1497 § 5 Rn. 16
Regensburg, St. Emmeram § 3 Rn. 21
Regimentstraktat § 5 Rn. 22
regina probationum § 17 Rn. 16
Regisseur § 18 Rn. 2
Register § 2 Rn. 48; § 4 Rn. 4 f., 7, 17 f., 19 f., 21, 28, 33
Reichsgesetz § 2 Rn. 1
Reichshofrat § 13 Rn. 51
Reichskammergerichtsordnung 1495 § 4 Rn. 13
Reichskammergerichtsordnung 1538 § 8 Rn. 14
Reichskammergerichtsordnung 1555 § 8 Rn. 14
Reichslandfriede 1495 § 1 Rn. 2, 28; § 9 Rn. 16
Reichslandfriede 1500 § 1 Rn. 28; § 9 Rn. 16
Reichsnotariatsordnung 1512 § 1 Rn. 2
Reichspolizeiordnung 1530 § 1 Rn. 2; § 2 Rn. 1, 31 ff., 44 f., 47; § 5 Rn. 16; § 7 Rn. 9, 11
– Artikel 6 Abs. 4 § 5 Rn. 25
Reichspolizeiordnung 1548 § 2 Rn. 32 ff.
Reichspolizeiordnung 1577 § 2 Rn. 33 ff.
Reichspolizeiordnungen § 5 Rn. 21, 29
Reichsreform § 5 Rn. 25, 26
Reichsstadt § 9 Rn. 5; § 18 Rn. 3, 7, 16
Reichsstrafgesetzbuch *Carolina*) 1532 § 1 Rn. 2; § 14 Rn. 8, 27, 34; § 17 Rn. 1, 3, 6 f., 9
– Vorrede § 1 Rn. 40
– Artikel 216 § 12 Rn. 34
Reichstag zu Augsburg 1530 § 2 Rn. 31
Reinigungseid § 14 Rn. 8, 23
Reißer § 21 Rn. 10
Religionsfrieden 1552 § 3 Rn. 34
Religionsfrieden 1555 § 3 Rn. 34
Renaissance § 21 Rn. 11
Renaissance-Humanismus § 3 Rn. 8, 10, 22, 24, 31, 32
Rentenkauf § 7 Rn. 9, 31
Repgow, Eike von § 1 Rn. 18, 27
Replik § 16 Rn. 9
res data a Deo § 7 Rn. 2
res incorporales § 6 Rn. 2, 28, 47
res iudicata (exceptio rei iudicatae – Einrede der entschiedenen Sache gegen die Erhebung einer neuen Klage) § 16 Rn. 27
restitutio in integrum § 15 Rn. 3
Restschuldbefreiung § 15 Rn. 15
Rezeption Einleitung Rn. 4, 6, 21; § 13 Rn. 30; § 17 Rn. 2
– des Römischen Rechts § 2 Rn. 1; § 10 Rn. 12; § 11 Rn. 11, 41, 47; § 15 Rn. 10 ff.
– des gelehrten Strafrechts § 17 Rn. 2
Rhetorik, klassische
– Topik § 16 Rn. 9
– Logik § 16 Rn. 9
Richter § 3 Rn. 8 f., 18, 22 ff.; § 14 Rn. 5, 8, 16, 19, 24, 29 ff., 37, 39; § 17 Rn. 3
– aristotelische Tugendethik § 3 Rn. 8 f., 23 f., 27
– Barmherzigkeit § 3 Rn. 3, 8 ff., 17 f., 20 ff., 26 ff., 31
– frühneuzeitliche Rationalität § 3 Rn. 1, 8
– Gnade § 3 Rn. 8, 10, 15–22, 27, 29, 31
– *gratia* § 16 Rn. 23
– irdische § 22 Rn. 49
– Kardinaltugenden § 16 Rn. 17
– Neutralitätspflicht des Richters § 16 Rn. 18, 20
– *pieta* § 16 Rn. 23
– *ratio* § 16 Rn. 23
– *religio* § 16 Rn. 23

– Richtertugenden § 3 Rn. 8 f., 18, 22 ff.); s. auch Laienrichter, Urteiler
Rolandinus de Passageris § 14 Rn. 11
Röll, Walter § 8 Rn. 1, 14
Romanisten Einleitung Rn. 3
römisches Recht § 4 Rn. 9, 25 ff., 30 ff.
römisch-gemeines Recht Einleitung Rn. 1, 6
Rothenburg ob der Tauber § 5 Rn. 9
Rousseau, Jean-Jacques § 16 Rn. 18
Rudolf von Habsburg, König § 1 Rn. 2
Rufschädigung § 12 Rn. 1, 28
Rundung § 20 Rn. 13 f., 21, 26
Rüstzeit § 9 Rn. 11
Ruten § 14 Rn. 33
Rynmann von Öhringen, Johann/ Rynmann, Hans § 1 Rn. 8, 14, 16, 20; § 3 Rn. 1; § 9 Rn. 1, 5 ff., 11 ff.; § 22 Rn. 5, 7 f., 10, 13, 15, 17, 21, 27, 33, 36 f., 54

Sachdarlehen § 7 Rn. 12
Sache § 10 Rn. 1
Sachmängelhaftung § 10 Rn. 4 ff.
Sachsenspiegel § 1 Rn. 18; § 16 Rn. 17, 20, 22, 27; § 22 Rn. 17, 39
– I.53.1 § 15 Rn. 29 Fn. 74
– I.54.4 § 15 Rn. 32 Fn. 102
– I.61.4 § 15 Rn. 29 Fn. 77
– I.65.4 § 15 Rn. 29 Fn. 76
– II.5.1. § 15 Rn. 29 Fn. 77
– II.5.2 § 15 Rn. 29 Fn. 74, 75, 76
– II.5.3 § 15 Rn. 29 Fn. 75
– II.10.2 § 15 Rn. 29 Fn. 74, 77
– II.40.1 § 15 Rn. 29 Fn. 76
– III.39.1 § 15 Rn. 29 Fn. 77, 78
– III.39.2 § 15 Rn. 29 Fn. 78
– III.85.3-5 § 15 Rn. 29 Fn. 77
– Glosse § 7 Rn. 44
sacrilegium § 17 Rn. 9
Salatiele § 14 Rn. 11
salus publica § 1 Rn. 31
sapientia dux est § 1 Rn. 17
Sapientia Salomonis § 22 Rn. 27
Sartorius Einleitung Rn. 8, 11; § 16 Rn. 42
Säumnisverfahren § 15 Rn. 8
Schadensersatz § 7 Rn. 13, 29
Schadenszauber § 17 Rn. 11, 13
Schamhaftigkeit § 12 Rn. 1
Schandstrafe § 8 Rn. 17
Schätzeid § 12 Rn. 16–21
Schäufele, Wolf-Friedrich § 16 Rn. 2
Schäufelin, Hans Einleitung Rn. 11; § 3 Rn. 1, 22; § 21 Rn. 1, 7 ff., 16, 20, 39, 41, 78, 98, 100 f., 113; § 22 Rn. 1 f., 6, 10 ff., 14 f., 18, 23, 27 f., 30, 36, 48, 51, 53, 56 f., 60, 62
Scheidung § 11 Rn. 28
Scheiner, Jens § 8 Rn. 12
Schiedsgerichtsverfahren § 6 Rn. 14–17, 20
Schimpfrede § 12 Rn. 1
Schimpfwörter § 12 Rn. 1, 26 f.
Schlosser, Hans Einleitung Rn. 7; § 16 Rn. 1; § 17 Rn. 2
Schmähschrift § 12 Rn. 13 f., 26
Schmähung § 12 Rn. 1, 29
Schmidt, Eberhard § 17 Rn. 1
Schmitz, Wolfgang § 16 Rn. 2, 26
Scholastik § 5 Rn. 22
scholastische Zins- und Wucherlehre § 7 Rn. 2, 27, 32
Schönfelder Einleitung Rn. 8
Schöpfungsgeschichte § 1 Rn. 26 f.
Schornstein § 6 Rn. 28
Schreiber § 14
Schreibung § 20 Rn. 8 ff., 15 f., 18 f., 22, 25 ff.
Schroeder, Friedrich-Christian § 16 Rn. 2; § 17 Rn. 16
Schuldfähigkeit § 2 Rn. 20
Schuldknechtschaft s. Personalexekution
Schuldnerschutz s. Zwangsvollstreckung, Pfändungsschutz
Schuldturm § 15 Rn. 36
Schultheiß § 15 Rn. 21
Schulze, Ursula § 16 Rn. 2
Schumann, Eva § 16 Rn. 2; § 17 Rn. 2
Schwaben § 1 Rn. 24
Schwabenspiegel § 1 Rn. 2, 27; § 13 Rn. 2, 22 ff., 28, 38; § 22 Rn. 39
– 102 § 15 Rn. 33 Fn. 112
– 102b § 15 Rn. 33 Fn. 116
– 107 § 15 Rn. 33 Fn. 112
– 206 § 15 Rn. 33 Fn. 115
Schwäbischer Reichskreis § 13 Rn. 51

Schwägerschaft § 14 Rn. 5
Schwarze Kunst § 17 Rn. 11
Schweigeamulett § 17 Rn. 13
Schweigezauber § 17 Rn. 13
Schwert § 3 Rn. 22; § 22 Rn. 47 f.
Schwertstrafe s. Enthauptung
Schwören § 5 Rn. 11 f.
Seidlitz, Woldemar von § 21 Rn. 7
Selbstbestimmtheit § 3 Rn. 2
Selbsthilfeverbot § 15 Rn. 20, 26 ff.
Selbsttötung § 17 Rn. 6
Senatus Consultum Velleianum § 11 Rn. 24 f., 37
servitus altius tollendi aut non tollendi § 6 Rn. 24
servitus aquae haustus § 6 Rn. 30
servitus tigni in parietem vicini immittendi § 6 Rn. 26
Servituten s. Grunddienstbarkeiten
Servius Sulpicius § 6 Rn. 19, 28
Setzer § 20 Rn. 19, 23 ff., 28
Setzerwechsel § 20 Rn. 24
siamesische Zwillinge § 19 Rn. 4 f., 12
Sicherheit, äußere § 1 Rn. 28 f.
Sicherungsarrest § 15 Rn. 40
Sinnlose § 2 Rn. 10
Sittenwidrigkeit § 12 Rn. 2
Sittlichkeitsdelikte § 17 Rn. 4 ff.
Sodomie § 17 Rn. 5
Sozialdisziplinierung § 2 Rn. 31, 46; § 5 Rn. 26 ff.
Sozialneid § 5 Rn. 15
speculum iudiciale Einleitung Rn. 8; § 8 Rn. 13; § 10 Rn. 1, 10, 12 f.; § 14 Rn. 4; § 15 Rn. 11; § 16 Rn. 27
speculum iuris s. *speculum iudiciale*
speculum laicorum § 1 Rn. 8
speculum populare § 1 Rn. 8, 17
Spezialexekution § 15 Rn. 15 f.
Spezialprävention § 12 Rn. 33
Spiegel § 5 Rn. 11 f., 21; § 22 Rn. 11, 27); s. auch *speculum*
Spiellandschaft § 18 Rn. 16
Spolienklage Beraubungsklage) § 16 Rn. 5, 32 f.
sponsalicia largitas § 11 Rn. 10
Spottgedichte § 12 Rn. 1
Spottlieder § 12 Rn. 1
Sprachsoziologie § 20 Rn. 25
Staat § 1 Rn. 32, 35; § 2 Rn. 48
Staatsdenker § 1 Rn. 36
Staatszweck § 1 Rn. 35
Stadt § 4 Rn. 1 ff., 4 ff., 7 ff., 13, 23, 38
Stadtbläser § 21 Rn. 55
Stadtdialekt § 18 Rn. 4
städtische Autonomie § 4 Rn. 38
städtisches Bürgertum § 21 Rn. 30
Stadtrecht Einleitung Rn. 5, 15; § 4 Rn. 5 f., 24, 35
Stadtrechtsreformationen § 4 Rn. 24, 35
Stadtschreiber § 4 Rn. 1 ff., 6, 14, 16, 38 f.
Stadtverweis § 15 Rn. 6, 33 f.
Standardsprache s. neuhochdeutsche Schriftsprache
Standesunterschiede § 5 Rn. 14 f.
Standgeld § 5 Rn. 19
Steuereinnehmer § 4 Rn. 7, 13, 16
Steuern § 4 Rn. 9, 11, 15 f., 38
Stintzing, Roderich von § 6 Rn. 45 f.; § 17 Rn. 1
Strafen
– Ketzerstrafe § 7 Rn. 5
– Kirchenstrafen § 7 Rn. 5, 34
– peinliche § 7 Rn. 35
Strafmündigkeit § 2 Rn. 21
Strafprozess § 14 Rn. 7 f., 23
Strafzweck, theokratischer § 17 Rn. 3, 9
Straßburg Einleitung Rn. 10; § 1 Rn. 8
Straßburger Nachdruck § 1 Rn. 11 f.
Streitbefestigung § 13 Rn. 5, 18
Stryk, Samuel § 11 Rn. 11; § 16 Rn. 23
stuhlfest § 11 Rn. 6
Stuttgarter Stadtrecht 1492 § 4 Rn. 35
summarisches Verfahren § 11 Rn. 26
summum bonum § 5 Rn. 22
Sündenfall § 22 Rn. 39
suum cuique § 3 Rn. 5
Synagoge § 8 Rn. 13, 26
Synkope § 20 Rn. 17, 21, 26
Syphilis § 19 Rn. 6
Systematik Strafrecht) § 17 Rn. 9

Tacitus § 15 Rn. 19 Fn. 38
Tal Josaphat § 22 Rn. 52
Talmud § 18 Rn. 20 f.
Tatbeteiligter § 12 Rn. 24 f.

tätliche Beleidigung § 12 Rn. 2, 15, 27 f.
Taube § 1 Rn. 18
Taufe § 14 Rn. 5
Tengler, Christoph § 1 Rn. 6 f., 12 f., 15; § 7 Rn. 40; § 9 Rn. 1, 7, 8, 9, 20; § 11 Rn. 18, 40; § 17 Rn. 12; § 19 Rn. 1 ff., 9; § 21 Rn. 39; § 22 Rn. 13 f., 35
Tengler, Ulrich § 21 Rn. 39; § 22 Rn. 6, 12, 30, 32, 54, 57, 60
Territorialrecht Einleitung Rn. 5
Testament § 2 Rn. 6, 9, 22, 24, 33, 39; § 11 Rn. 10, 13 f.
– Errichtung § 7 Rn. 34
Teufelsprozess § 3 Rn. 12 ff.; § 16
– Processus Satanae § 16 Rn. 6
– Processus Belial § 16 Rn. 6
Teütsch Formular § 14 Rn. 14
Teutsche Retorica § 14 Rn. 13
Text-Bild-Entsprechungen § 21 Rn. 30
Theologie § 16 Rn. 7
Theresiana 1768 § 14 Rn. 31, 37
Thomas von Aquin § 1 Rn. 33; § 7 Rn. 2, 8, 33
Toch, Michael § 8 Rn. 22
Todsünde § 7 Rn. 32
Toren § 2 Rn. 10
Tortur s. Folter
Totenruhe § 17 Rn. 10
Totsatzung § 7 Rn. 29
Totschlag § 17 Rn. 6, 8
Tötungsdelikte § 17 Rn. 4); s. auch Kindstötung, Mord
trager § 2 Rn. 6, 8, 10, 21); s. auch Curator, Pfleger
Traufrecht § 6 Rn. 13
Trennung von Tisch und Bett § 11 Rn. 28
Treueeid § 2 Rn. 42; § 22 Rn. 59
Treuegelöbnis § 15 Rn. 20, 22, 29, 43
Triplik § 16 Rn. 9
Trompeter § 21 Rn. 51, 53, 55
Tübinger Stadtrecht 1493 § 4 Rn. 35
Turiner Grabtuch § 19 Rn. 6
tutela § 2 Rn. 18, 39
tutela anormala § 2 Rn. 18
tutela dativa § 2 Rn. 39
tutela extra ordinaria § 2 Rn. 18
tutela legitima § 2 Rn. 39
Tutor § 2 Rn. 12
Überbau § 6 Rn. 16–19
Überkaufen § 10 Rn. 5
Übersetzung § 11 Rn. 25, 32, 36, 39
Ulrich Zasius § 6 Rn. 14, 43–44
Ulrichszeche § 18 Rn. 14
Umgehungsgeschäfte s. Zinsverbot
Unfruchtbarkeit des Geldes, aristotelisch-scholastische Lehre von der § 7 Rn. 2 f., 27, 32, 42
Ungehorsamverfahren § 15 Rn. 8, 22
Unholde § 17 Rn. 11
unkörperliche Gegenstände § 6 Rn. 2
Unterhalt und Versorgung der Frau § 21 Rn. 7, 10, 17, 28
Unterlassungsanspruch § 12 Rn. 35 f.
Urkunden § 14 Rn. 18 ff.
Ursündenfall § 22 Rn. 39
Urteiler § 17 Rn. 3, 7); s. auch Laienrichter, Richter
Usus modernus Einleitung Rn. 6; § 11 Rn. 41; § 15 Rn. 45
utilitas publica § 1 Rn. 31; § 5 Rn. 22

Vasallen § 21 Rn. 49
venditio bonorum § 15 Rn. 15
veraltete Formensprache § 21 Rn. 13
Verantwortlichkeit § 3 Rn. 3, 20, 28, 31
Verantwortlichkeit der Richter § 3 Rn. 3, 20, 28, 31
Verantwortung § 22 Rn. 49
verba de futuro § 11 Rn. 3
verba de praesenti § 11 Rn. 3
Verbot der Doppelbestrafung *ne bis in idem*) § 16 Rn. 25 ff.
Verbrennung § 17 Rn. 5, 9, 13
Verdumpfung § 20 Rn. 14, 22
Verfahrensgerechtigkeit § 3 Rn. 5, 7
Verfahrenshindernisse § 17 Rn. 3
Verfahrensrationalität § 3 Rn. 5, 8
Vergewaltigung § 17 Rn. 5
Vergiftung § 17 Rn. 6
Vergleichsfallmethode § 16 Rn. 15 f.
Vergleichsmoment *tertium comparationis*) § 16 Rn. 15 f.
Verhaltenslenkung § 5 Rn. 1 ff., 14 f., 27
Verhärtung § 20 Rn. 18, 26
Verhör § 17 Rn. 13
Verjährung § 12 Rn. 15, 24, 36

Verkaufsabgabe § 5 Rn. 19
Verleger § 1 Rn. 1, 8, 16, 20; § 20 Rn. 1, 6 f., 12, 19, 23 f.
Verlobung § 11 Rn. 3
Vermögenssorge § 2 Rn. 4, 14, 28, 43, 46
Vermutung § 14 Rn. 18, 22 ff.
Vernunft § 1 Rn. 11, 26 f.; § 2 Rn. 10 f., 13
Verpfändung § 15 Rn. 38
Verschwender/Verschwendung § 2 Rn. 10, 21, 40; § 15 Rn. 38 Fn. 152
Verschwendungssucht § 2 Rn. 21
Vertragsformular § 11 Rn. 39, 41–43); s. auch Formularbuch, Formulare
Vertragsstrafe § 7 Rn. 29
Veruntreuung § 4 Rn. 27 ff.
Verwalter § 4 Rn. 1, 7 f., 12 f., 15 f., 20, 23, 34
Verwaltung § 4 Rn. 1 f., 4, 9, 12, 15, 25, 38 ff.
Verwandte/*freünd* § 2 Rn. 4, 9, 12, 15–17, 22, 27 f., 33, 39; § 14 Rn. 5
Verzugszinsen § 7 Rn. 8, 13 ff., 29
Viehtriftrecht § 6 Rn. 30
Vienne, Konzil von § 7 Rn. 5, 21, 35
vier weltliche Kurfürsten § 22 Rn. 29
Viertes Laterankonzil 1215 § 8 Rn. 20
vogtbar § 2 Rn. 33, 36
Volksschauspiel § 18 Rn. 1 ff.
Völlerei § 5 Rn. 21
Volljährigkeit § 2 Rn. 4, 10, 21, 29, 36 f., 40 f.
Vorkauf § 5 Rn. 16, 21
Vormund/Vormundschaft § 2; § 4 Rn. 5 f.
Vorreden § 1; § 2 Rn. 48; § 3 Rn. 19

Waage § 5 Rn. 17 f.
wadium § 15 Rn. 23
Wahnsinnige § 2 Rn. 10
Wahrheitseid § 13 Rn. 21, 33, 50
Wahrheitspflicht § 13 Rn. 20
Wahrsagerei § 17 Rn. 12
Wappen § 21 Rn. 34; § 22 Rn. 6, 30, 33 ff., 38, 54, 56 f.
Wasserleitungsrecht § 6 Rn. 30
Wassernutzung § 6 Rn. 5–8
Wasserrechte § 6 Rn. 5–8, 25, 30
Wegezoll § 5 Rn. 19
weibs person § 2 Rn. 15
Weidegerechtigkeit § 6 Rn. 9–11
Wein § 5 Rn. 8 ff., 21
Weinfälschung § 5 Rn. 10
Weingemächtsordnung § 5 Rn. 9
Weißenhorner Stadtbuch 1474
– Vorrede § 1 Rn. 34
Welcker, Carl Theodor § 17 Rn. 21
Welser § 7 Rn. 45
Weltgericht/Weltenrichter § 21 Rn. 18, 58; § 22 Rn. 23, 40, 47 ff.
Weltgerichtsspiel § 3 Rn. 1, 20, 27, 31; § 16 Rn. 2; § 18 Rn. 1 ff.
– Weltgerichtsspielinszenierungen § 18 Rn. 16
Wergeld § 15 Rn. 19
Westoberdeutsch § 20 Rn. 21
Widerlage § 11 Rn. 30, 46
Wiederherstellung gestörter Ordnung § 1 Rn. 26
Wiederkaufsrente § 7 Rn. 9
Wiegand, Wolfgang § 16 Rn. 45
Wiener Schule § 18 Rn. 23
Wilhelm IV. von Bayern, Herzog § 21 Rn. 52 f.
Wimpheling, Jakob § 19 Rn. 7
Windscheid, Bernhard § 13 Rn. 4
Wirtschaftsrecht § 5 Rn. 10, 15, 18, 25
Wittelsbacher § 18 Rn. 16, 23
Wittenberg, Universität § 6 Rn. 2
wittiscali § 15 Rn. 21
Witwe § 11 Rn. 1, 6, 9, 14, 24, 28, 38
Wohlfahrt § 2 Rn. 33
Wormser Reformation 1498 § 4 Rn. 35; § 12 Rn. 8, 11 f., 23 f., 28, 30, 32, 36
– Vorrede § 1 Rn. 34
Wormser Reichslandfrieden s. Reichslandfriede 1495
Wucher/Wucherer § 2 Rn. 31; § 3 Rn. 30; § 5 Rn. 21; § 7 Rn. 2, 15, 19 f., 26, 32, 34 f., 42; § 8 Rn. 18 f.
Wunderzeichen § 19 Rn. 4, 6, 12
Würzburg, Universität § 13 Rn. 52

Zauberei § 17 Rn. 6); s. auch Hexen, Schadenszauber
Zeugen § 17 Rn. 16
Zeugeneid § 13 Rn. 10
Ziegenbart § 8 Rn. 22

Zins- und Wucherlehre, scholastische § 7 Rn. 2, 27, 32
Zinsen § 2 Rn. 31
Zinskauf § 7 Rn. 9, 31
Zinssatzung § 7 Rn. 29
Zinsverbot
– Altes Testament § 7 Rn. 2, 22
– jüdisches Zinsverbot § 7 Rn. 2, 22
– kanonisches Zinsverbot § 7 Rn. 1 f., 6 f., 23
– Neues Testament § 7 Rn. 2, 23
– Umgehungsgeschäfte § 7 Rn. 9, 11, 30
Zivilprozess § 21 Rn. 27
Zivilprozessordnung § 15 Rn. 3, 40
Zölle § 5 Rn. 19 f., 21
Zorn Gottes § 17 Rn. 3
Zuhälterei § 17 Rn. 5
Zunge, Abschneiden § 14 Rn. 33
Zutrinken § 5 Rn. 11 f., 21
Zwangsvollstreckung § 15 s. auch Arrest, Generalexekution, Personalexekution, Realexekution, Spezialexekution
– Antrag § 15 Rn. 4
– Einwendungen § 15 Rn. 5
– *essende pfand* § 15 Rn. 8
– Haft § 15 Rn. 4
– Immobiliarvollstreckung § 15 Rn. 4 ff., 24, 29, 42
– *ligende pfand* § 15 Rn. 8
– Mobiliarvollstreckung § 15 Rn. 4 ff., 29, 42
– *parschaft* § 15 Rn. 4
– Pfändung § 15 Rn. 4 ff., 15 f., 26 ff.
– Pfändungsschutz § 15 Rn. 4, 34, 36
– Priorität § 15 Rn. 38
– *varende hab* § 15 Rn. 4
– *varende pfand* § 15 Rn. 8
– Versteigerung § 15 Rn. 4, 7
– Voraussetzungen § 15 Rn. 3
Zwölftafeln § 6 Rn. 7; § 12 Rn. 7; § 15 Rn. 14)